B 1,183,049

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN · LIBRARIES · 1817

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN · LIBRARIES · 1817

DB
1
.03
v.33
1969

# MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

# ÖSTERREICHISCHE

# GESCHICHTSFORSCHUNG.

THE UNIVERSITY
OF MICHIGAN
OCT 28 1971
LIBRA

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, M. DVORAK UND E. v. OTTENTHAL

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH.

33. BAND
1912

SWETS & ZEITLINGER N.V.
AMSTERDAM - 1969

DB
1
.03
v.33
1969

# MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

# ÖSTERREICHISCHE

# GESCHICHTSFORSCHUNG.

THE UNIVERSITY
OF MICHIGAN
OCT 28 1971
LIBRA

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, M. DVORAK UND E. v. OTTENTHAL

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH.

33. BAND
1912

SWETS & ZEITLINGER N.V.
AMSTERDAM - 1969

# Inhalt des XXXIII. Bandes.


| | Seite |
|---|---|
| Schwäbische Urkunden und Traditionsbücher. Ein Beitrag zur Privaturkundenlehre des früheren Mittelalters. Von Fritz Grüner . . | 1 |
| Die Wadiation im Spurfolgeverfahren. Von Karl Wahle . . . | 79 |
| König Sigmund und der Deutsche Ritterorden in Ungarn 1429—1432. Mitteilungen aus dem Staatsarchiv zu Königsberg. Von Erich Joachim | 87 |
| Zur Gründungsgeschichte des Erzbistums Hamburg. Von Hermann Joachim . . . . . | 201 |
| Karantanien und Unterpannonien zur Karolingerzeit. Von Hans Pirchegger . . . . . | 272 |
| Die neuere Beurteilung Kaiser Maximilians I. Von Andreas Walther | 320, 392 |
| Zehnten und Zehntstreitigkeiten. Von Friedrich Philippi . . | 393 |
| Die ältesten Kanzleivermerke auf den Urkunden der Tiroler Landesfürsten. Von Richard Heuberger . . . . . | 432 |
| Michael Pachers Vertrag über die Anfertigung des Altars in der Kirche zu St. Wolfgang. Von Ignaz Zibermayr . . . . . | 468 |
| Reichsstädtische Politik in den letzten Zeiten der Union. Von Johannes Müller . . . . . | 483, 633 |
| Beiträge zur Geschichte der älteren Markgenossenschaft. I. u. II. Teil. Von Hermann Wopfner . . . . . | 553 |
| Über Exil überhaupt und l. Salica t. 58 (de chrenecruda) insbesondere. Von Ernst Mayer . . . . . | 607 |


Kleine Mitteilungen:


| | |
|---|---|
| Zur Überlieferung der Fuldaer Urbarien. Von Edward Schröder | 120 |
| Eine neue Urkunde König Sigmunds und ihre Bedeutung für die Kenntnis der Preces primariae. Von Alexander Coulin . | 122 |
| Ranke und Jakob Grimm. Von Eugen Guglia . . . . | 127 |
| Die älteren Hohenzollern und Kärnten. Von August von Jaksch | 350 |
| Nochmals der Freiburger Stadtrodel und sein Schreiber. Von Johannes Lahusen . . . . . | 356 |

Seite

Philologische Palaeographie. Suspension und Kontraktion. Von Karl Uhlirz . . . . . 515

Das neuaufgefundene Original des Diploms Ottos II. von 982 Oktober 1 (DO. II. n. 284). Von Josef Karl Mayr . . . . . 519

Ein Fragment aus Gentz' Tagebüchern (August 1823). Von Ernst Salzer . . . . . 521

Zur Zusammenkunft von Chiavenna 1176. Von Johannes Haller 681

Über Namen und Geschichte des Brennerpasses. Von Ludwig Steinberger . . . . . 685

Literatur und Notizen:

Barone, L'edizione Napolitana dell'opera ‚de re diplomatica' del Mabillon (Erben) S. 178. — Bliemetzrieder, Literarische Polemik zu Beginn des grossen abendländischen Schismas (Tomek) S. 547. — Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. 1. Bd., 2. Aufl. (v. Ottenthal) S. 527. — Briefe und Akten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges. 7. Bd. von F. Stieve, 8. Bd. von K. Mayr, 11. Bd. von A. Chroust (Bibl) S. 714. — Briefwechsel des Herzogs Christof von Wirtenberg, herausgeg. von V. Ernst. 4. Bd. 1556—1559 (Bibl) S. 712. — Caspar, Zum Register Johanns VIII., Erwiderung S. 385; Antwort von P. Heigl S. 391. — Cohn, Die Geschichte der normannisch-sizilischen Flotte unter der Regierung Rogers I. und Rogers II. 1060—1154 (Merores) S. 181. — Curipeschitz, Itinerarium der Botschaftsreise des Josef von Lamberg und Niclas Jurischitz durch Bosnien, Serbien, Bulgarien nach Konstantinopel 1530, herausgeg. von Eleon. Gräfin Lamberg-Schwarzenberg (Bauer) S. 183. — Davidsohn, Geschichte von Florenz. 2. Bd. 1. u. 2. Teil (v. Voltelini) S. 528. — Ders., Forschungen zur Geschichte von Florenz. 4. Teil (v. Voltelini) S. 528. — Deutsch, Die Entwicklung der Seidenindustrie in Österreich 1660—1840 (v. Hofmann) S. 169. — v. Dungern, Die Entstehung der Landeshoheit in Österreich (Dopsch) S. 701. — Eggers, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert (Dopsch) S. 147. — Elkan, Philipp Marnix von St. Aldegonde (Turba) S. 185. — Fehling, Die europäische Politik des grossen Kurfürsten 1667 bis 1688. Ein Versuch (v. Srbik) S. 185. — Ficker, Vom Reichsfürstenstande. 2. Bd., herausgeg. u. bearb. von P. Puntschart, I. Teil (v. Dungern) S. 368. — Fischer, Die Schlacht bei Novara 6. Juni 1513 (Baltzer) S. 157. — Fonti per la storia d'Italia pubblicate dall'Istituto storico Italiano. Diplomi, secoli IX—X. I diplomi Italiani di Lodovico III e di Rudolfo II a cura di Luigi Schiaparelli (Erben) S. 135. — v. Frisch, Kulturgeschichtliche Bilder vom Abersee (Martin) S. 186. — Fueter, Geschichte der Neueren Historiographie (Bauer) S. 705. — Füetrer, Bayerische Chronik, herausgeg. von R. Spiller (Ankwicz) S. 549. — Galante, La Corrispondenza del Card. Cristoforo Madruzzo nell'Archivio di Stato di Innsbruck (Bauer) S. 184. — Güterbock, Der Prozess Heinrichs des Löwen (v. Dungern) S. 375.

71 801 AA A 30



— Häbler, Geschichte Spaniens unter den Habsburgern, 1. Bd. (Bauer) S. 711. — Hartmann, Der Untergang der antiken Welt. 2. Aufl. (Kern) S. 134. — Hartung, Geschichte des fränkischen Kreises. Darstellung und Akten. 1. Bd. (Bonwetsch) S. 163. — Hecht, Die k. k. Spiegelfabrik zu Neuhaus in Niederösterreich 1701—1844 (v. Hofmann) S. 169. — Helmolt, Ranke-Bibliographie (Guglia) S. 189. — Jansen, Studien zur Fugger-Geschichte, 3. Heft: Jakob Fugger der Reiche (Kaser) S. 551. — Jireček, Geschichte der Serben, 1. Bd. (Ostojič) S. 698. — Ilwof, Flussregulierungen und Wasserbauten 1772—1774 (Pirchegger) S. 186. — Jorga, Geschichte des Osmanischen Reiches. Bd. I, II, III (Landwehr v. Pragenau) S. 160. — Kämmel, Die Besiedelung des deutschen Südostens vom Anfange des 10. bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts (Dopsch) S. 149. — Khevenhüller-Metsch Fürst, Aus der Zeit Maria Theresia's. Tagebuch des Fürsten Johann Josef Khevenhüller-Metsch 1742—1776, herausgeg. von Rudolf Graf Khevenhüller-Metsch u. H. Schlitter, 3. u. 4. Bd. (Pribram) S. 176. — Kielmannsegg Graf, Familienchronik der Herren, Freiherrn und Grafen von Kielmannsegg, 2. Aufl. (Weber) S. 166. — Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland vom 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (Dopsch) S. 376; Erwiderung von P. Kluckhohn S. 735; Antwort von A. Dopsch S. 736. — Knorrek, Das Gefecht bei Arbedo am 29. Juni 1422 (Baltzer) S. 159. — de Laiglesia, Estudios Históricos 1515—1555 (Bauer) S. 182. — Lampe, Die Schlacht bei Maupertuis 19. Sept. 1356 (Baltzer) S. 157. — Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610, herausgeg. von G. v. Below, 2. Bd. 1563—1589 (Bibl) S. 713. — Lindner P., Fünf Professbücher süddeutscher Benediktiner-Abteien. IV. Benediktbeuern (Bretholz) S. 187. — Lindner Th., Weltgeschichte seit der Völkerwanderung 7. Bd. (Loserth) S. 130. — Loesche, Luther, Melanthon und Calvin in Österreich-Ungarn (Bibl) S. 183. — Loew, Studia palaeographica, a contribution of the history of early Latin minuscule and to the dating of Visigothic MSS. (v. Ottenthal) S. 364. — Lüdicke, Die Königs- und Kaiserurkunden der kgl. preussischen Staatsarchive und des kgl. Hausarchivs bis 1439. Chronologisches Gesamtverzeichnis der Originalausfertigungen (Gross) S. 178. — Lulvès, Die Machtbestrebungen des Kardinalats bis zur Aufstellung der ersten päpstlichen Wahlkapitulationen (Hugelmann) S. 380. — Ders., Päpstliche Wahlkapitulationen, ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Kardinalats (Hugelmann) S. 380. — Marczali, Hungary in the eighteenth Century. With an introductory essay on the earlier history of Hungary by Harold W. V. Temperly (Weber) S. 167. — Matthiae de Janov dicti Magister Parisiensis Regulae Veteris et Novi Testamenti vol III. ed. V. Kybal (Loserth) S. 542. — Merkle, Die kirchliche Aufklärung im katholischen Deutschland (Guglia) S. 185. — Mittelschulprogramme, österreichische d. J. 1911 (Goll) S. 719. — Monumenta historica ducatus Carinthiae. Geschichtliche Denkmäler des Herzogtums Kärnten. Bd. 2, 3, 4 herausgeg. von A. v. Jaksch (Gross)

Seite

S. 138. — Mummenhoff, Der Nachrichtendienst zwischen Deutschland und Italien im 16. Jahrhundert (Bauer) S. 184. — Neukirch, Der niedersächsische Kreis und die Kreisverfassung bis 1542 (Bonwetsch) S. 163. — Peitz, Das Originalregister Gregors VII. im vatikan. Archiv (Reg. Vat. 2) nebst Beiträgen zur Kenntnis der Originalregister Innozenz' III. und Honorius' III. (Reg. Vat. 4—11) (v. Ottenthal) S. 142. — Pérouse, Georges Chastellain (Cartellieri) S. 548. — Pirenne, Geschichte Belgiens. Übersetzung von F. Arnheim. 2. u. 3. Bd. (Uhlirz) S. 537. — Ptašnik, Italia mercatoria apud Polonos saeculo XV ineunte (Kende) S. 182. — Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreissigjährigen Krieges 1555—1648, 3. Bd. (Bibl) S. 717. — Schönach, Beiträge zur Geschlechterkunde tirolischer Künstler aus dem 16.—19. Jahrhundert (v. Voltelini) S. 188. — Sidler, Die Schlacht am Morgarten (Baltzer) S. 155. — v. Srbik, Wilhelm von Schröder, Ein Beitrag zur Geschichte der Staatswissenschaften (Weber) S. 165. — Stockmayer, Über Naturgefühl in Deutschland im 10. u. 11. Jahrhundert (Kern) S. 181. — Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus (Kaser) S. 550. — Ders., Die Inventur der Firma Fugger aus dem Jahre 1527 (Kaser) S. 550. — Wille, Die Schlacht von Othée 23. Sept. 1408 (Baltzer) S. 157. — Wolff, Der Briefsteller des Thymo von Erfurt und seine Ableitungen (Gross) S. 179. — Württembergische Geschichtsquellen. Herausgeg. von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte. Bd. V—XII (Tumbült) S. 150. — Zeumer, Heiliges römisches Reich deutscher Nation, eine Studie über den Reichstitel (v. Srbik) S. 179. — v. Zingerle, Mittelalterliche Inventare von Tirol und Vorarlberg (Th. Mayer) S. 704.

Berichte:

Kommission für neuere Geschichte Österreichs 1911 . . . . . 197
Monumenta Germaniae historica 1912 . . . . . 730
Historische Kommission bei der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften 1912 . . . . . 733
Übersicht der periodischen historischen Literatur Österreich-Ungarns im Jahre 1910|11. Fortsetzung . . . . . 189, 380

Preisaufgaben . . . . . 391

Personalien . . . . . 199

Nekrologe:

Karl Felix Kohler . . . . . 198
Theodor Schön . . . . . 198
Konstantin Christomanos . . . . . 199

# Schwäbische Urkunden und Traditionsbücher.

## Ein Beitrag zur Privaturkundenlehre des früheren Mittelalters.

Von

**Fritz Grüner.**

Seitdem durch Ficker[1]) das Interesse der Diplomatik mehr als dies bis dahin der Fall gewesen war, auf das Privaturkundenwesen, auf die Urkunden nichtköniglicher und nichtpäpstlicher Provenienz gelenkt wurde, seitdem Brunner[2]) den fundamentalen Unterschied zwischen dispositiver und Beweisurkunde zum erstenmal klar formuliert hatte, fand gerade die Epoche des früheren privaten Urkundenwesens lebhafte Pflege, sowohl in kritischen Ausgaben des Materials als auch in Einzeluntersuchungen und zusammenfassenden Darstellungen[3]). Aber nicht alle Teile Deutschlands sind Gegenstand gleich intensiver Forschung gewesen. Im bairischen Sprach- und Rechtsgebiet ist die Kenntnis der Privaturkunde am weitesten vorgeschritten, hier wurden zuerst die Erscheinungen aufgezeigt und näher untersucht, die für die Höhezeit des Mittelalters charakteristisch sind: Aktaufzeichnung und

[1]) Beiträge z. Urkundenlehre, 2 Bde. 1877 u. Neue Beiträge z. Urkundenlehre, Mitt. des Instituts I. Bd. S. 19 ff. u. II. Bd. S. 177 ff.

[2]) Zuerst in Charta und Notitia, Festgaben für Mommsen, 1877.

[3]) Vgl. bes. H. Brunner, Z. Rechtsgesch. d. röm. u. german. Urk. 1880. O. Redlich, Geschäftsurk. u. Beweisurk. Mitt. des Instituts VI. Erg.-Bd. S. 1 ff. H. Steinacker in Meisters Grundriss d. Geschichtswissenschaft I. 1. T. S. 231 ff. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters 1911. (Erben-Schmitz-Redlich, Urkundenlehre III. Teil). In den beiden letztgenannten Werken Zusammenstellung der einschlägigen Literatur.

Traditionsbuch[1]). Es erklärt sich dies aus der reichen Fülle des Materials, die gerade aus den Hochstiftern und Klöstern Baierns vorliegt, eine Fülle, die aber nicht eine Folge zufälliger Erhaltung ist, sondern darauf beruht, dass Akt und Traditionsbuch anderswo nicht zu solcher Ausbildung und allgemeiner Verwendung gelangt sind. Es ist begreiflich, dass sich die Forschung zunächst diesen ergiebigen, die Entwickelung am klarsten widerspiegelnden Quellen zugewendet hat und dass daher die hier gewonnenen Resultate bestimmend waren für die Gesamtauffassung des Privaturkundenwesens vom 9. bis 13. Jahrhundert. Aber so richtig diese Anschauung im allgemeinen ist, so nötig erweist sich doch die genauere Untersuchung auch anderer Urkundengebiete. Diese Notwendigkeit musste gerade bei einer Darstellung der Lehre von den Privaturkunden fühlbar werden und H. Steinacker, der als erster an ein solches Unternehmen herangetreten ist, bezeichnet auch „die systematische Bearbeitung der deutschen Privaturkunden nach Kanzleien und Urkundengebieten als eine der dringendsten Aufgaben der Landesgeschichte“[2]). Für die frühere Zeit kommt natürlich als Abgrenzung des Arbeitsfeldes nicht die Kanzlei in Betracht sondern das Stammesgebiet mit seinem einheitlichen Recht; denn wenn auch neben dem Recht Stufe und Form des wirtschaftlichen Lebens starke mitbestimmende Faktoren sind, so werden wir doch dem Recht und somit dem Wohngebiete eines Stammes stärker scheidende Kraft beizumessen haben, zumal da dieses uns feste Grenzen bietet, während die Wirtschaftsgebiete örtlich und zeitlich zu sehr ineinander übergehen, um praktisch als Einheiten für die Darstellung von Äusserungen der Geisteskultur verwendet werden zu können.

Es soll nun der Versuch unternommen werden, zur Geschichte des Privaturkundenwesens des schwäbisch-alamannischen Stammes vom 9. bis 13. Jahrhundert einige Beiträge zu liefern; einen grossen Raum werden dabei, wie überall in dieser Periode, die verschiedenen Formen kopialer und halbkopialer Überlieferung einnehmen, die Traditionsbücher und Gütergeschichten[3]).

---

[1]) Ficker, Beiträge, I. S. 88 ff. u. S. 340 ff. Redlich, Über bair. Traditionsbücher u. Traditionen, Mitt. des Instituts 5. Bd. S. 1 ff. u. Über Traditionsbücher, Deutsche Geschichtsbl. I. S. 89 ff.

[2]) a. a. O. S. 251. Über die Bedeutung der Privaturkunden für die Territorialgeschichte und über die Aufgaben einer landschaftlichen Diplomatik, vgl. von demselben, Diplomatik und Landeskunde, Mitt. des Instituts 32. Bd. S. 385 ff.

[3]) Herrn Professor Oswald Redlich, der diese Arbeit angeregt und durch Rat und Anteilnahme stets gefördert hat, schulde ich herzlichsten Dank. Mein verbindlichster Dank gebührt auch den Herren Vorständen und Beamten aller Archive, in die mich meine Studien geführt haben.

## I. Die Privaturkunde in Schwaben vom 9. Jahrhundert bis zum Aufkommen der Besiegelung.

Zur Karolingerzeit tritt uns die schwäbische Urkunde ebenso wie die fränkische und bairische als Carta entgegen. Ihre Anwendung wird in dieser Zeit bestimmt durch die Lex Alamannorum, die für Übereignung von Liegenschaften an eine Kirche die traditio per cartam vorsieht, ohne sie ausdrücklich zu verlangen, für Veräusserungen von Kirchengut aber die Giltigkeit des Rechtsgeschäftes direkt von der urkundlichen Perfektion desselben abhängig macht. Form und Funktion dieser Urkunde ist von Brunner[1]) eingehend dargestellt worden, wenn auch vorzüglich für die fränkische Carta, doch hat er bereits darauf hingewiesen, dass namentlich in der Fassung und in der Beweiskraft auch die schwäbische Urkunde ziemlich analoge Erscheinungen aufweist[2]). Das Gleiche gilt von der Notitia. Überall aber in Deutschland steht die Urkunde auf schwachen Füssen, denn nirgends mit Ausnahme des ripuarischen Rechtsgebietes[3]) kam ihr selbständige Beweiskraft zu, sie galt nur, solange sie nicht angefochten wurde; und auch nach ripuarischem Recht hatte die Urkunde selbständige Beweiskraft nur für einen bestimmten Fall. Aber auch ihre subsidiäre Rolle und Bedeutung ging verloren, als im 9. Jahrhundert mit vielen anderen Errungenschaften der karolingischen Zeit das Institut der Gerichtsschreiber verfiel und bald völlig schwand. Auch in Schwaben ist dies zu beobachten, so besonders in St. Gallen, dessen Material für die fränkische Periode unsere reichste Quelle darstellt. Hier sehen wir öffentliche Schreibkräfte regelmässig nur bis in die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts auftreten, von da an überwiegt die Urkundenfertigung durch Klosterschreiber durchaus, doch ist damit ein Verfall des Urkundenwesens wenigstens in formaler Beziehung nicht verbunden, wir finden sogar eine gewisse Organisation der klösterlichen Schreibstube[4]). Aber von Beginn des 10. Jahrhunderts an mindert sich die Zahl der Urkunden in merklicher Weise, das Formular wird kümmerlicher, die Notitia, die bis dahin fast gar nicht vorkam, wird häufiger, das Verständnis der alten Rechtsformeln schwindet; eine Notitia von c. 900[5]) mit ziemlich mangelhafter Textierung enthält die Stelle: „... prepo-

---

[1]) Zur Rechtsgeschichte, S. 217 ff.
[2]) ib. S. 244.
[3]) Steinacker a. a. O. S. 245.
[4]) Bresslau, Forsch. z. d. Gesch. 26. Bd. S. 48.
[5]) Wartmann U.-B. von St. Gallen II. Nr. 777.

sito sancti Galli Ruadkero presente, qui hanc notitiam accepit et cum manu advocati eius Reginboldi firmavit". Der Sinn der Firmation wurde also nicht mehr verstanden; denn eine solche von Seite des Empfängers hatte doch keinen Wert und hat wohl auch in keiner Weise stattgefunden. Begreiflich, dass man nunmehr auch auf die Eigenhändigkeit der Subskription keinen grossen Wert mehr legte. Sechs Stücke, Wartmann II. Nr. 805, 806, 807, 808, 811 und 815, den Zeitraum von c. 956—976 umfassend, sind mit dem Namen Ekkehard unterzeichnet, zwei davon, 806 und 815, gehören jedoch zwei anderen, auch untereinander verschiedenen Händen an. Man könnte zwar daran denken, dass es sich um einen anderen Ekkehard handelt, ein Name, der ja in St. Gallen nicht selten war, aber da 806 und 815 ja nicht von derselben Hand herrühren, müsste man in dem relativ kurzen Zeitraum von 20 Jahren drei Schreiber dieses Namens annehmen, was doch sehr unwahrscheinlich ist. Es hat also wohl ein Schreiber mit dem Namen eines anderen signiert. In den letzten Jahrzehnten des 10. Säculums versiegt der bis dahin so reichlich fliessende Urkundenstrom wie mit einem Schlage; mag auch das eine oder andere spätere Stück verloren gegangen sein, so haben wir doch in jene Zeit das Aufhören der regelmässigen Urkundenfertigung in einem der bedeutendsten Kulturzentren Schwabens — und ganz Deutschlands — zu setzen. Viel weiter herauf führen uns Züricher Urkunden; namentlich das Gerichtsschreiberamt hat sich hier, von dem kleinen auch sonst ganz isolierten rhätischen Gebiet abgesehen, länger erhalten als anderswo in Deutschland[1]); der letzte amtliche Urkundenschreiber, ein Ebirhardus cancellarius, hat zwei Urkunden von 963 und 964 geschrieben[2]). Wenn auch das Amt der öffentlichen Schreiber um diese Zeit hier aufgehört hat zu bestehen, so hat sich die Fertigung von vollständigen Urkunden doch länger erhalten als in den meisten anderen Gebieten; es erscheint noch 1036 oder 1037 eine Urkunde für das Klosters St. Felix und Regula in Zürich[3]), die ganz den Typus der alten Carta aufweist, mit der Rogationsformel des Ausstellers: „Signum mei Kundelo, qui hanc kartam concambii levavi et scribere rogavi", Schreiberunterschrift: „Ego Adelhardus scripsi (SS) et subscripsi". Bei diesem sowie bei allen anderen vorhergehenden Stücken sind die Signa des Ausstellers und der Zeugen, soweit überhaupt vorhanden, von der Hand des Schreibers,

[1]) Bresslau, Urkundenbeweis u. Urkundenschreiber im ält. deutschen Recht, Forsch. z. d. Gesch. 26. Bd. S. 47.

[2]) Zürich, U. B. I. Nr. 206 u. 208.

[3]) ib. Nr. 231; Faksim. Tafel III.

doch ist daraus keineswegs zu schliessen, wie die Herausgeber des Zür. U.-B.[1]) dies tun, dass es gleichzeitige Kopien seien; die Nichteigenhändigkeit der Unterschriften und Signa ist bei den deutschen Privaturkunden des früheren Mittelalters eine ganz allgemeine und in Anbetracht der kulturellen Verhältnisse selbstverständliche Erscheinung; wir betrachten also sämtliche Stücke, bei denen nicht andere Momente auf kopiale Überlieferung deuten, als Originale. Verdächtig in dieser Beziehung erscheinen nur zwei Urkunden von 876 und 883[2]). Beide nennen als ihren Schreiber den Presbyter Liubolf, doch ist die Schrift so verschieden, dass man die beiden Stücke unmöglich demselben Schreiber zuweisen kann; besonders das Subskriptionszeichen ist ganz verschieden. Welche der beiden Urkunden wirklich von Liubolf geschrieben wurde, ist nicht zu entscheiden, da die Hand dieses Mannes in unserem Material sonst nicht vertreten ist. Entweder ist also eines der beiden Stücke eine Kopie nach einem Original des Liubolf oder es hat ein Schreiber eben sein eigenes Original mit dessen Namen unterzeichnet, wie wir es dann in Allerheiligen mehrfach finden werden. Allerdings wäre dies so früh — Ende des 9. Jahrhunderts — auffällig, denn das Urkundenwesen scheint doch zu dieser Zeit in Zürich noch ziemlich gut geordnet gewesen zu sein. Darauf deutet die wiederholt vorkommende stellvertretende Subskription (N. ad vicem M.); es waren also offenbar immer ein oder zwei Mönche mit der Urkundenfertigung betraut, in deren Verhinderung dann ein anderer, aber nicht in eigenem Namen, signierte. Im 11. Jahrhundert hören aber auch in dieser Gegend die Urkunden auf.

Von ähnlicher Bedeutung wie die St. Gallener Urkunden für die merowingische und karolingische ist für die spätere Zeit das aus dem Kloster Allerheiligen in Schaffhausen erhaltene Material[3]). Während uns sonst nur vereinzelte Stücke von da und dort, vielfach in kopialer und veränderter Form, überliefert sind, haben wir von diesem Kloster seit seiner Gründung im Jahre 1050 eine fortlaufende Reihe meist originaler Urkunden. Sehr klar lässt sich daran die Entwickelung der Urkunde im 11. und 12. Jahrhundert verfolgen, der Kampf der alten Formen, Carta und Notitia, untereinander und gegen die zunehmende Neigung der Zeit, von der Ausfertigung förmlicher Urkunden überhaupt Abstand zu nehmen. Ausserordentlich lange und zäh haben sich

---

[1]) I. S. 53 f.

[2]) Zür. U.-B. I. Nr. 130 u. 145.

[3]) Im Staatsarchiv Schaffhausen, ed. Baumann in: Quellen z. Schweizer Gesch. III. Bd. S. 1 ff.

hier vollständige Urkunden erhalten. In den ersten Jahrzehnten nach 1050 dominiert die Carta in der alten vollen Form, nur die Rogation des Ausstellers findet sich nicht; später tritt jene mehr zurück, ohne dass jedoch eine feste zeitliche Grenze zwischen ihr und der Notitia zu ziehen wäre; zum letztenmal tritt sie im Jahre 1122 auf [1]). Die Notitia unterscheidet sich von der Carta in vielen Fällen nur durch die objektive Fassung, sie wird gegen Ende des 11. Jahrhunderts häufiger; um diese Zeit oder wenig später beginnt aber nun die allmählige Zersetzung des Formulars u. zw. werden Carta und Notitia in gleicher Weise davon ergriffen. Es wird sich nun fragen, ob wir bei diesen Urkunden von Allerheiligen nur eine mechanische Übung altgewohnter Formen zu erblicken haben oder ob denselben eine tiefere rechtliche Bedeutung zugrunde liegt; obwohl in einem Stücke [2]) ausdrücklich auf die volksrechtlichen Bestimmungen hingewiesen wird, ist doch eine Verwendung der Urkunde als eigentliches Beweismittel nicht anzunehmen, schon aus dem Grunde nicht, weil ja alle von Klosterschreibern geschrieben sind und bei einer Anfechtung der Urkunde diese nichts an sich hatte, womit ihre Authentizität erwiesen werden konnte; wurde sie also angefochten, so lag ihr ganzer Wert in den Zeugen. Doch wenn es in der genannten Urkunde von 1093 heisst: „Signum Gozberti et Alberici advocati eius, qui hanc traditionem fecerunt et cum ceteris manuum impositione confirmantes super altare posuerunt", so ist ja keineswegs ausgeschlossen, dass wirklich die Firmation und die Niederlegung der Carta, vielleicht mit anderen Rechtssymbolen, am Altar stattgefunden hat, besonders da jener Ausdruck nicht formelhaft gebraucht wird — er kommt nur hier vor — und der Schreiber Otino auch viele andere Urkunden geschrieben hat, in denen er davon nichts berichtet; als Ausnahmen mögen also solche alte Rechtsbräuche noch geübt worden sein [3]), ohne dass eine klare Vorstellung über deren eigentlichen Sinn lebendig war, doch als allgemeine Regel haben wir eine Mitwirkung der Carta bei dem Rechtsgeschäft nicht anzunehmen. Dies geht aus mehreren Erscheinungen deutlich hervor. Die stattliche Zahl der Notitien zeigt, dass man in vielen Fällen auch an der Fiktion einer dispositiven Kraft der Urkunde nicht mehr festhielt; tatsächlich konnte den Notitien die Schreiberunterschrift, die sie vielfach tragen, auch keinen Beweiswert für die

[1]) Baumann Nr. 59.

[2]) Baumann Nr. 16 „secundum leges Alamannorum".

[3]) Auch Breslau, Forsch. z. d. Gesch. 26. Bd. S. 49, Anm. 1, betrachtet die Erwähnung des „chartam levare" in zwei Urkunden von 1036 und 1037 als „Beleg für die Fortdauer dieses Brauches".

Handlung geben, aus dem schon erwähnten Grunde der Empfängerherstellung. Ferner zeigt sich eine mannigfache Vermengung von Carta und Notitia, es treten Formen auf, die eine Brücke bilden von der Urkunde der fränkischen Zeit bis zum blossen Akt. Bald wird nur die Komposition weggelassen (Nr. 3, 15, 50[1]), dann auch die Schreiberunterschrift (47, 64), hingegen tragen mehrere Stücke, die sehr einfache Notitien, eigentlich schon Akte sind, indem sie ausser der Datierung lediglich die Rechtshandlung beinhalten, eine volle Schreiberunterschrift mit Subskriptionszeichen (30, 31, 45), ja selbst eine reine Notitia testium (Nr. 38 „Hi sunt testes, qui viderunt et audierunt, quomodo . . .“) findet sich, auch sie nennt den Schreiber. Mehrere Stücke, die wir als Notitiae bezeichnen, noch dazu mit recht dürftigem Formular, nennen sich selbst „carta“; eine Notitia (Nr. 47) fällt plötzlich in die subjektive Fassung mit den Worten: Ego Trudewin hanc traditionem manu propria corroboravi“. Die Zeugen werden hier wie in den meisten Fällen ausdrücklich als Handlungszeugen bezeichnet: „Et hi sunt testes qui hoc viderunt et audierunt“; manchmal allerdings finden wir ein Kreuz oder Signum vor den Zeugen, eine Erinnerung an die einstige Mitwirkung der Zeugen an der Beurkundung. Solche Widersprüche im Formular, Verquickung der beiden Urkundenarten, schliesslich die Vernachlässigung urkundlicher Formen überhaupt, sind Zeichen des beginnenden Verfalles. Dazu gesellt sich dann noch etwas: von den erhaltenen Urkunden Allerheiligens sind 9 mit dem Namen Markward unterzeichnet, doch zeigt eine nähere Untersuchung, dass nicht alle diesem Schreiber zuzuweisen sind; 7 dieser Stücke (15, 40, 44, 45, 46, 47 und 50) gehören einer Hand an, die durch ihre Vorliebe zu Schlingen bei den Oberlängen und zu Ligaturen, die auffälligen e caudatae, die häufig verwendeten übergeschriebenen kursiven a sowie im allgemeinen durch einen urkundenmässigen Typus charakterisiert ist[2]). In ihr haben wir also die Hand Markwards vor

[1]) Die bei Besprechung der Urkunden von Allerheiligen angeführten Nummern beziehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, auf die Ausgabe von Baumann.

[2]) Sie steht sehr nahe der später zu besprechenden Schrift auf dem Traditionsblatt, ohne sich jedoch sicher mit ihr identifizieren zu lassen. Grosse Ähnlichkeit weist sie auch auf mit der in Nr. 32 vertretenen Hand, deren Schreiber sich nicht nennt, nach Ansicht des Herausgebers jedoch mit Gisilbert identisch sei; dies ist sicher nicht der Fall, die beiden von Gisilbert geschriebenen Stücke (34 und 39) zeigen eine untereinander ganz gleichartige Schrift (charakteristisch das schüsselförmige Abkürzungszeichen und das etwas individueller als gewöhnlich gebildete Subskriptionszeichen), die von der in Nr. 32 durchaus verschieden ist.

uns; davon weichen nun zwei Stücke, die denselben Mann als Schreiber nennen, merklich ab, nämlich 38 und 51, die beide die für Markward bezeichnenden Eigenschaften vermissen lassen und uns die fast reine Bücherminuskel jener Zeit zeigen, ohne jedoch demselben Schreiber anzugehören. Nr. 38 steht auf einem Pergamentblatt mit 30 und 31, die von Eppo geschrieben und unterzeichnet sind; dieselbe Hand zeigt nun auch Nr. 38, trotz der Nennung Markwards in der Subskription. Die Einteilung ist so, dass 30 und 31 oben nebeneinander stehen, während 38 unter 30 geschrieben wurde und rechts davon noch Raum leerbleibt. Nr. 51 steht auf der Rückseite von Nr. 50, die Schrift ist zwar der Markwards ziemlich ähnlich, wie es eben die Gleichzeitigkeit und wohl auch die gleiche örtliche Provenienz mit sich bringen, rührt aber doch von einer anderen Hand her, die sich mit keiner der sonst vertretenen identifizieren lässt. Wenn in ersterem Falle auch die Möglichkeit vorliegt, dass alle drei Stücke (30, 31 und 38) Kopien sind, deren Originale teils von Markward, teils von Eppo geschrieben wurden, so haben wir bei Nr. 51 gar keinen Grund zu dieser Annahme; es ist also auch hier, wie in St. Gallen und Zürich, die Namensnennung in der Unterschrift nicht als sicheres Kennzeichen dafür anzusehen, wer die Urkunde wirklich geschrieben hat. Auch das Subskriptionszeichen hat keine unterscheidende Kraft mehr; wir finden es in allen Urkunden von Allerheiligen ungefähr in der gleichen Gestalt, als einen auf der Zeile stehenden, nach unten offenen Bogen mit mehreren durchgelegten Querstrichen, deren Zahl allerdings wechselt, manchmal kommen noch einige Häckchen dazu, jedoch finden sich solche Verschiedenheiten auch bei Stücken, die allen sonstigen Schriftmerkmalen nach unbedingt derselben Hand angehören. So ist also das Subskriptionszeichen, ähnlich wie das Rekognitionszeichen der Königsurkunde, ein konventionelles Zubehör der Privaturkunde geworden, dem Herkommen gemäss wird es, wie die Schreiberunterschrift überhaupt, beibehalten, manchmal auch weggelassen, bald einfacher gestaltet, bald etwas ausgeziert. Seine ursprüngliche Bedeutung und Bestimmung, die Handschrift zu identifizieren, ist in Vergessenheit geraten, nur aus kleinen, unbeabsichtigten Eigenheiten des Schreibers vermag die moderne Paläographie in manchen Fällen seine Zeichen von anderen zu unterscheiden. Man kann sagen: seit dem Ende des 11. Jahrhunderts ist auch hier das Urkundenwesen in Auflösung begriffen; dass es sich überhaupt so lange und noch bis ins folgende Säculum hinein erhalten hat, fast bis zu einer Zeit also, da schon vereinzelt, in Zürich beispielsweise, mit dem Siegel die Periode neuerlichen Aufschwunges beginnt, mag aus örtlichen Verhältnissen, aus einer besonderen Sorgfalt des Klosters Allerheiligen, teilweise er-

klärt werden, es zeigt aber auch, dass hier in Schwaben wenigstens an einzelnen Orten doch die Tradition der Urkundenfertigung nicht ganz abgestorben ist und dass auch die kulturellen Voraussetzungen für eine stärkere Schriftlichkeit des Rechtslebens hier vielleicht günstiger waren als etwa in Baiern.

Eine grosse Anzahl der Urkunden von Allerheiligen sind sicher Originale, bei einer Reihe anderer jedoch ist die Überlieferungsform so eigenartig, dass nicht ohneweiters klar ist, ob wir es mit Originalen oder Kopien zu tun haben. Baumann entscheidet sich in den meisten Fällen für Originalität. Es handelt sich dabei zumeist um einzelne Gruppen von Urkunden, die auf ein Blatt geschrieben sind u. zw. ist anzunehmen, dass dies auf einmal und mit bestimmter Absicht geschah, also nicht — was ja öfters vorkommt — der leere Raum eines Urkundenblattes zur Aufnahme einer zweiten und dritten verwendet wurde.

Der erste dieser Fälle tritt uns in der Urkunde mit den Vergabungen des Grafen Burkhart von Nellenburg (Nr. 7) entgegen[1]). In einer Art allgemeiner Einleitung erwähnt der Graf die Schenkungen seiner Vorfahren und seine eigenen, worauf mit den Worten „Hoc autem, quo ordine factum sit, subsequens oratio declarabit" zu der ersten Vergabung von 1080 übergeleitet wird, an die sich vier weitere aus den Jahren 1087, 1090, 1091 und 1092 anschliessen; in oder nach diesem letztgenannten Jahre ist also die ganze Aufzeichnung wahrscheinlich geschrieben; es beginnt allerdings mit den Worten „Bertholdus filius eius", die den Schluss der Urkunde von 1090 bilden, eine neue Hand — u. zw. die Hand Otinos —, doch fällt auch der erste Teil sicher frühestens in das Jahr 1091, da der in diesem Jahre gestorbene Abt Wilhelm von Hirsau schon als „divę memorię" bezeichnet wird; wahrscheinlich ist also die ganze Aufzeichnung einheitlicher Entstehung, nur dass eben — wie häufig bei umfangreicheren Schriftstücken — zwei Schreiber daran gearbeitet haben. Die einzelnen Schenkungen sind subjektiv gefasst, mit Zeugen und genauer Datierung versehen, die Erzählung erfolgt stets im Perfektum und auch der erwähnte Beisatz beim Namen des Hirsauer Abtes zeigt, dass die Urkunden nicht in der vorliegenden Form zu den der Datierung entsprechenden Zeitpunkten abgefasst, dass es also nicht wortgetreue Kopien von Originalen sein können. Trotzdem möchte ich daraus nicht folgern, dass hier wirklich eine erste Beurkundung, die dann natürlich eine Nachbeurkundung wäre, vorliegt. Zunächst geht aus

[1]) In der Ausgabe irrtümlich als Nr. 6 bezeichnet.

den zahlreichen Zeugennamen — die Urkunde von 1087 zählt 40 nach Gauen geordnete Zeugen auf — sowie aus den genauen Datumangaben hervor, dass dem Schreiber Aufzeichnungen vorgelegen sein müssen; denn wenn man auch berücksichtigt, dass im Mittelalter infolge der geringeren Schriftlichkeit des öffentlichen und privaten Verkehres die gedächtnismässige Festhaltung von Tatsachen eine grössere Rolle gespielt hat als heutzutage, so ist doch nicht anzunehmen, dass man sich durch mehrere Jahre — bis zur ersten Schenkung sind es 12 Jahre — lediglich auf die Erinnerung sollte verlassen haben. Finden wir doch überall wenigstens die Zeugen in Form eines Aktes oder, wie manchmal in Baiern, in einem protokollartigen Traditionsbuch aufgezeichnet; umsomehr musste dies hier bei der ungewöhnlich grossen Zahl von Zeugen geschehen. Vorlagen waren also jedenfalls vorhanden; für die Frage: Nachbeurkundung oder Wiedergabe von Urkunden[1]) wird entscheidend sein, ob wirkliche Urkunden benutzt wurden oder blosse Aktaufzeichnungen. Die Urkunden, wie sie uns jetzt vorliegen, sind Cartae, insoferne als sie in subjektiver Fassung gehalten sind, aber es fehlen die gewöhnlichen Formeln der Sanctio und der Schreiberunterschrift und auch sonst ist das Formular sehr einfach; die Zeugen beziehen sich auf die Handlung, der Beurkundung haben sie jedenfalls nicht beigewohnt, denn wie wäre es möglich gewesen, so viele Leute etliche Jahre später wieder zusammenzurufen, nur zu dem Zweck, damit sie die Ausstellung der Urkunde bestätigen? Ganz abgesehen davon, dass manche von ihnen, wie Abt Wilhelm, im Jahre 1092 gar nicht mehr unter den Lebenden weilten. Wozu sollte also eine Nachbeurkundung dienen, wenn datierte, mit Zeugen versehene Vorlagen da waren? Ein Mehr in rechtlicher Beziehung bieten unsere Urkunden nicht und auch die Form ist so einfach, dass die Vorlagen nicht viel weniger davon enthalten konnten. Wahrscheinlich wurden diese urkundlichen Vorlagen zusammengefasst, weil sie durch die Person des Ausstellers eine gewisse Zusammengehörigkeit besassen; eine „oratio", ein Bericht, eine Erzählung, sollte es sein über die Schenkungen des Nellenburger Grafen, bei dem man es mit der Genauigkeit in der Wiedergabe der Vorlagen nicht ganz genau nahm, z. B. Abt Wilhelm, entsprechend den damaligen Zeitverhältnissen, als tot bezeichnete. Solche Anachronismen sind bei etwas freierer Übernahme von Urkunden in Traditionsbücher u. dgl. nicht selten. Erhöhten rechtlichen Wert hatten also die Urkunden auf dem gemein-

[1]) Der Ausdruck „Kopie" ist nicht am Platze, da ja, wie schon bemerkt, ein wörtliches Abschreiben von Urkunden ausgeschlossen ist.

samen Blatt gegenüber ihren Vorlagen nicht, jedenfalls sind sie in historischem Sinne keine originale, sondern eine abgeleitete Überlieferung und die Frage der Nachbeurkundung spitzt sich eigentlich dahin zu, ob schon die erste Ausfertigung von Seite des Klosters als Beurkundung aufgefasst wurde oder ob man glaubte, durch die zweite den Rechtsgeschäften eine bessere, über die erste hinausgehende Sicherung zu geben — abgesehen natürlich von jener Sicherheit, die eine Kopie stets bietet. Mit Rücksicht auf die geringe, nur in den Zeugen beruhende rechtliche Relevanz der Urkunden muss der ersteren Möglichkeit entschieden der Vorzug eingeräumt werden.

Etwas anders liegen die Verhältnisse bei Nr. 15; es ist eine Doppelurkunde, halbbrüchig von einer Hand in einem Zuge geschrieben, die rechte Kolumne enthält eine Güterschenkung Wernhers von Kirchheim, doch soll die Schenkung erst nach dessen Tode von Otto von Kirchberg vollzogen werden, dem das Gut unterdessen aufgetragen wird; datiert von 1092, Mai 2; die linke Hälfte des Blattes wird von einer Urkunde Ottos von 1116[1]) eingenommen, worin dieser sich des Auftrages entledigt und die Güter dem Kloster überweist; beide Urkunden haben Datum, Zeugen und Schreiberunterschrift, jedoch wird in jener Gisilbert, hier Markward genannt und dieser hat auch wirklich das ganze Stück, also beide Urkunden, geschrieben und trotzdem sehen wir auch bei Gisilberts Unterschrift das Subskriptionszeichen. An der Originalität der Urkunde von 1116 ist nicht zu zweifeln, ebenso sicher ist aber das erste Stück eine Kopie, wie ja aus der Nennung eines anderen Schreibers hervorgeht, jedoch durch die Beifügung des Schreiberzeichens erweckt es — gewollt oder ungewollt — den Anschein eines Originals — ein Zeichen einerseits für das mangelhafte Verständnis der Subskription und anderseits dafür, dass wir nicht jede unterschriebene Urkunde für ein Original halten müssen und dass Urkunden, die ganz den Anschein von Originalen erwecken, nicht von dem genannten Schreiber herrühren müssen.

Eine grosse Gruppe zusammengehöriger Urkunden bilden die Stücke 9, 16, 17, 19—25; sie sind auf einem grossen Pergamentblatte von einer Hand geschrieben und umfassen die Zeit von 1083—1094[2]).

---

[1]) Diese Zahl ergibt sich aus der Datierung (Inkarnationsjahr und Indiktion), eingeleitet wird die Urkunde aber mit den Worten: ‚Igitur evolutis post predictam traditionem et delegationem XV annis ....‘; das würde auf das Jahr 1107 führen; wahrscheinlich liegt hier ein Schreibfehler vor.

[2]) Die Stücke 22, 23, 24 und 25 sind in das Jahr 1093 zu setzen; bei den drei erstgenannten lautet die Datierung: Anno ab incarnatione domini MLXXXXIIII. indictione II. mense Dezembrio VI kal. Januarii luna XVI die mercurii; bei Nr. 25

Diese Urkunden sind auf einem Pergamentblatt vereinigt u. zw so, dass sie eventuell durch Zerschneiden in Einzelurkunden verwandelt werden könnten; sie sind alle mit dem Namen Otino unterzeichnet und mit Subskriptionszeichen versehen. Kopie oder Nachbeurkundung? Baumann entscheidet sich für letzteres, einmal weil diese Urkunden durch Unterschrift und Subskriptionszeichen originales Gepräge tragen und weil er es überhaupt für undenkbar hält, „dass Ende des 11. Jahrhunderts bei der Formlosigkeit der Privaturkunden und bei deren Mangel an Beweiskraft vor den weltlichen Gerichten häufig gleichzeitig Urkunden ausgestellt und kopiert wurden“[1]). Dem steht entgegen, dass wir gerade von Allerheiligen eine doch nicht unbeträchtliche Zahl von Urkunden besitzen, an deren gleichzeitiger Ausfertigung zu zweifeln wir keinen Anhaltspuukt haben und auch Kopien können wir in einigen Fällen sicher nachweisen, z. B. auch bei zweien der auf dem grossen Pergament vereinigten Urkunden; von Nr. 9 und 16 existieren nämlich auch Einzelexemplare[2]), die durchaus das Gepräge von Originalen tragen; Nr. 9 ermangelt zwar der Invokation, der Pertinenz- und Segensformel, Nr. 16 der Datierung, die übrigens von der gleichen Hand nachgetragen ist, sonst aber unterscheiden sich diese Einzelurkunden nur durch stilistische und orthographische Einzelheiten von dem zweiten Text, sie weisen Zeugen, Unterschrift und Subskriptionszeichen auf, sind also jedenfalls rechtsgiltig, soweit es eben die Urkunde damals überhaupt sein konnte und keineswegs als Entwürfe oder mangelhafte Ausfertigungen anzusehen. Dass sie für den zweiten Text als Vorlagen gedient haben, dafür besitzen wir wenigstens bei

---

ebenso nur mit anderem Tagesdatum: IV kal. Januarii luna XVIII die veneris. Luna und Wochentag passen in beiden Fällen für 1094, aber die anderen Angaben liessen sich nur bei Annahme von Neujahrsstil für Inkarnationsjahr und für Indiktion auf dieses Jahr deuten. Es herrschte aber in diesen Gegenden bis ins 14. Jahrhundert der Nativitätsstil und die Weihnachts- oder die bedaische Indiktion. (Vgl. Grotefend, Zeitrechnung I, S. 205 und Zürich U.-B. I. Einleit. S. XXII f.) Baumann schliesst aus obigen Stücken auf Jahresanfang mit 1. Januar und stellt in Konsequenz dessen auch die in Schaffhausen gegebene Urkunde Bischof Ottos von Konstanz (Nr. 72) zu 1167, Dez. 27, eine Annahme, der sich die Regg. d. Bisch. v. Konstanz, I. Bd. Nr. 1008, nicht anschliessen; hier wird diese Urkunde unter Hinweis auf den Nativitätsstil zu 1166 gestellt. Die Inkongruenz von Luna und Wochentag mit den anderen Merkmalen kann vielleicht dadurch erklärt werden, dass die goldene Zahl um 1 falsch berechnet wurde, was dann auch den Fehler in jenen beiden Datierungsmerkmalen veranlassen musste.

[1]) a. a. O. S. 48.

[2]) Die Einzelurkunde Nr. 16, die Baumann nur erwähnt, ohne sie gesehen zu haben, hat sich nunmehr im Staatsarchiv zu Schaffhausen gefunden, wo ich sie mit dem zweiten Text vergleichen konnte.

Nr. 9 einen Beweis in Gestalt eines Schreibfehlers, der mit übernommen wurde, nämlich bei der Datierung I statt M. Einen weiteren Anhaltspunkt gibt uns dann die Schrift: während nämlich die Einzelausfertigungen von 9 und 16 unzweifelhaft von der Hand Otinos herrühren, zeigt sich bei eingehender Untersuchung, dass die Stücke auf dem grossen Pergament — die, wie erwähnt, gleichfalls Otino als Schreiber nennen — nicht von diesem Manne geschrieben sind. Die Schrift, die wir hier finden, gehört einem Schreiber an, der jedoch vielleicht mit Unterbrechungen gearbeitet hat, wie aus mehrfachem Wechsel der Tinte geschlossen werden kann, mit Otino aber ist er nicht identisch; von diesem unterscheidet er sich durch einen mehr urkundenmässigen Zug seiner Schrift, durch die Verwendung von Schleifen bei s und f, die gelegentlich auch zu Verbindungen benutzt werden, ferner durch die Bildung von d und S; das Subskriptionszeichen weicht gleichfalls manchmal von dem Otinos ab, es scheint ihm nachgebildet, aber nicht immer gelungen zu sein, doch ist auch Otino selbst darin nicht immer ganz konsequent. Wenn es nun auch bei Originalen vorkommt, dass ein anderer als der genannte Schreiber das Stück geschrieben hat, so ist doch hier die natürlichste Annahme die, dass die von Otino geschriebenen und unterzeichneten Originale zur erhöhten Sicherheit auf dem grossen Pergament abgeschrieben wurden, wobei man auch die ursprüngliche Unterschrift und das Subskriptionszeichen beibehielt; in zwei Fällen (9 und 16) ist dies durch das Vorhandensein der Originale erwiesen, bei den anderen sind diese verloren gegangen, was umso leichter erklärlich ist, da die Kopien rechtlich vollen Ersatz dafür boten; denn die Eigenhändigkeit der Subskription kam ja als Beweismittel damals kaum je mehr in Frage. Noch etwas spricht für die Annahme kopialer Überlieferung. Während die Mehrzahl der Urkunden die typische Form der Carta mit subjektiver Fassung aufweist, zeigen Nr. 9 und 21 objektive Fassung ohne Pönformel und Komposition; es ist nicht wahrscheinlich, dass bei einer gleichzeitigen Nachbeurkundung gerade in zwei Fällen von der gewohnten Form abgegangen worden wäre, besonders da dies nicht absichtslos geschieht; bei Nr. 21 hatte der Schreiber bereits begonnen: „Notum sit omnibus qualiter ego . . .", radierte das „ego" aber aus und führte die Urkunde in objektiver Fassung fort. Offenbar hatte der Schreiber, durch die subjektive Form der anderen Stücke verführt, das „ego" bereits geschrieben, als er bemerkte, dass seine Vorlage eine andere Stilisierung aufwies. Dass man daran gedacht habe, diese Kopien durch Auseinanderschneiden, wie Baumann meint, auch einzeln zu verwerten, ist möglich, doch jedenfalls trat dieser Gedanke bald in den Hintergrund, denn schon im

Jahre 1102 benützte man die bis dahin leere Rückseite, um eine Urkunde (Nr. 39) darauf unterzubringen. Es ist also jenes Sammelblatt von Urkunden mit grösster Wahrscheinlichkeit als Rudiment eines Cartulars oder Traditionsbuches aufzufassen, auf dem fertige Urkunden, vielleicht mit kleinen Änderungen, abgeschrieben wurden, um sie so leichter vor Verlust zu bewahren[1]).

Ein ganz ähnlicher Fall liegt vor bei den Urkunden Nr. 33, 34, 42 und 43, die ebenfalls auf einem Pergamentblatt vereinigt waren, das aber heute verloren und dessen Inhalt nur in einer späten Kopie erhalten ist; von Nr. 34 haben wir überdies ein einzelnes Original; der Text auf dem verlorenen Blatt unterscheidet sich von diesem nur durch Hinzufügung von Epakte und Konkurrente zum Datum — Spielereien, die sich Abschreiber öfter geleistet haben — und eines Zeugennamens, sowie einige kleine Änderungen in der Schreibung der Namen; dies scheint mir doch nicht genügend, um mit Baumann eine Neuausfertigung wegen Mangelhaftigkeit des ersten Originales anzunehmen; Nr. 42 und 43 sind rhätische Urkunden, wie der Name des Schreibers, Recht und Sprache, die in diesen Dokumenten herrschen, beweisen; sie sind also sicher nicht in Allerheiligen von einem Mönche dieses Klosters, überhaupt von keinem Deutschen, sondern jedenfalls am Orte der Handlung, zu Maienfeld im Rheintal, von einem romanischen Schreiber verfasst worden[2]). Diese beiden Stücke sind also, wie auch Baumann zugibt, Kopien gewesen. Sollen nun auch hier formale Gebrechen eine neue Beurkundung und Ausfertigung veranlasst haben? Man ersieht aus diesen Fällen jedenfalls, dass Kopien nicht ganz selten auch bald nach der Rechtshandlung angefertigt wurden und dass auch in Allerheiligen trotz relativ sorgfältiger Aufbewahrung Originale verloren gingen.

Nach anderer Richtung interessant ist Nr. 59, die Stiftungsurkunde der Zelle Hiltensweiler durch Arnold und Iunzila, die in zwei Texten erhalten ist; der in Allerheiligen befindliche ist äusserst mangelhaft, es finden sich zahlreiche Rasuren, Zusätze über der Zeile sowie leergelassene Stellen, die später oder auch gar nicht ausgefüllt wurden, wo dann ein Strich gemacht ist zum Zeichen, dass hier nichts mehr hinzukommen hatte; eine Schreiberunterschrift ist nicht vorhanden.

---

[1]) Eine ähnliche Ansicht, dass diese Urkunden eine Art von Cartular darstellen, wurde schon im Zür. U.-B. I. S. 134, jedoch ohne Begründung, geäussert.

[2]) Diese beiden Urkunden hat schon Ficker, Beiträge z. Urkundenl. I. § 47 besprochen und ausdrücklich als Graubündtner Urkunden bezeichnet.

Ausserdem existiert aber noch ein anderes Exemplar[1]), abschriftlich erhalten in einem Kopialbuch des Priorats Langnau (die ehemalige Zelle Hiltensweiler), das Verbesserungen aufweist, zwei Zeugen mehr enthält und, was die Hauptsache ist, mit dem Satze schliesst: „Ego Udalricus scripsi et laudavi. Amen". Es muss also in Hiltensweiler ein anderes Exemplar dieser Urkunde existiert haben, das allerdings heute verloren ist; der sehr unregelmässige Charakter der Ausfertigung von Allerheiligen und namentlich das Fehlen der Subskription legen den Gedanken nahe, dass wir darin vielleicht ein Konzept zu erblicken haben[2]). Die beiden Zeugennamen im zweiten Exemplar scheinen zwar dem im Wege zu stehen; doch könnte man annehmen, dass gleich bei der Handlung eine ganz kurze Aufzeichnung, eine notitia testium, angefertigt wurde und dass jene beiden Zeugen in der ersten Ausfertigung ausgelassen wurden, was ja bei der nachlässigen Art, in der sie geschrieben ist, ganz wohl möglich wäre; eine notitia testium könnte jedenfalls, ob die erste Urkunde nun Konzept oder Original ist, in Hiltensweiler benützt und daraus das vollständigere Zeugenverzeichnis entnommen sein; jedoch wäre es, gleichzeitige Entstehung der zweiten Fassung angenommen, auch möglich, dass man jene Zeugen noch auswendig wusste und hinzufügte, obwohl sie in der Vorlage nicht standen. Die Annahme, dass ein Konzept vorliegt, wird wahrscheinlicher gemacht durch das Verhältnis von Allerheiligen und Hiltensweiler; in der erwähnten Urkunde wird an Allerheiligen Land in Hiltensweiler und in anderen Orten geschenkt, mit der Bestimmung, dort eine Zelle zu errichten; die Gründung ging also vom Kloster Allerheiligen aus und man kann sich die Sache vielleicht so vorstellen, dass dieses einen Entwurf der Urkunde für Hiltensweiler, das an der Sache doch am meisten interessiert war, angefertigt hatte, der dort erst die Umgestaltung zu einer förmlichen Urkunde erfuhr; der subskribierende Schreiber Udalrich kommt in Urkunden von Allerheiligen nicht vor, wenigstens ist kein Stück von ihm erhalten. Dass schon der mutmassliche Ent-

[1]) Die Abweichungen desselben verzeichnet Schneider, Geschichtliches über das ehem. Kloster Langnau, Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees, Hft. 13, S. 138 ff., wo gleichfalls schon auf die Möglichkeit hingewiesen wird, dass die Allerheiliger Ausfertigung ein Konzept sei.

[2]) Sind auch eigentliche Konzepte für das frühere Mittelalter im allgemeinen nicht anzunehmen, so finden sich doch an manchen Orten Ansätze dazu, so in Freising und besonders in St. Gallen, wo wiederholt auf dem Rücken der Urkunde die Rechtshandlung und die Zeugen meist in Schlagworten, manchmal aber auch etwas ausführlicher und sogar mit Durchbrechen der subjektiven Form aufgeschrieben wurden. Vgl. Redlich in Mitt. des Instituts 5. Bd. S. 19, Anm. 2 u. Privaturk. S. 57.

wurf eine Datierung trägt, steht unserer Annahme nicht im Wege, da bei den Rechtsverhältnissen jener Zeit ohnedies Datierung nach der Handlung als dem eigentlich konstitutiven Akt anzunehmen ist[1]).

Haben wir in einigen Fällen auf Grund bestimmter Anzeichen und Erscheinungen kopiale Überlieferung anstatt der vom Herausgeber angenommenen Nachbeurkundung wahrscheinlich zu machen gesucht, so werden wir in einem Falle wenigstens originale Ausfertigung längere Zeit nach der Handlung anerkennen müssen. Die Tauschurkunde Graf Eberhards und Herzog Bertholds von Zähringen (Nr. 3) ist datiert: „Actum anno superius dicto[2]), dominicę incarnationis millesimo L, in initio martii mensis . . .". Da aber Berthold „dux Carinthiorum", wie er in der Urkunde genannt wird, erst 1061 geworden ist, so kann diese frühestens in dem genannten Jahre geschrieben sein. Eine Kopie anzunehmen, die jenen von ihrem Standpunkte aus richtigen Titel Bertholds eingefügt hätte, dazu liegt hier kein Grund vor, im Gegenteil scheint die beiläufige Angabe: „in initio martii mensis", die den Eindruck macht, als sei sie aus der Erinnerung geschrieben, auf einen undatierten Akt als Vorlage hinzuweisen. Doch ist diese Urkunde nicht die einzige, die über dieses Rechtsgeschäft ausgestellt wurde, denn sie erwähnt, dass die Tauschhandlung „cyrographo" firmiert worden sei; wir haben darunter wohl ein Chirograph im technischen Sinne zu verstehen, denn gerade für zweiseitige Rechtsgeschäfte ist diese Urkundenart praktisch und beliebt und in dieser Zeit auch im rechtsrheinischen Deutschland schon, wenn auch vereinzelt, in Gebrauch[3]). Diese beiden Stücke sind verloren, unsere Urkunde ist nur eine Notitia von Seite des Klosters aus, jedenfalls angelegt zu dem Zwecke, um über jenen Tausch, an dem Berthold als Vogt von Allerheiligen beteiligt war und der eigentlich Klostergut betraf, auch seinerseits eine Aufzeichnung mit den Zeugen zu haben. Beurkundet wurde also auch diese Rechtshandlung sogleich — in den Chirographen —, nur haben die besonderen Verhältnisse zur Ausstellung noch einer Urkunde geführt, die aber von einer formell unbeteiligten Seite ausgehend nur den Charakter einer privaten Aufzeichnung hat.

Wenn wir in Allerheiligen förmliche Urkunden bis ins 12. Jahrhundert fanden, so kann doch kein Zweifel bestehen, dass im 11. und 12. Säkulum sonst auch in Schwaben einfach stilisierte Urkunden und

---

[1]) Mit Sicherheit ist dies z. B. bei der im Folgenden besprochenen Urkunde Graf Eberhards von 1050 (Nr. 3) nachzuweisen.

[2]) Das Jahr ist im Kontext bereits genannt.

[3]) Steinacker a. a. O. S. 249. Redlich Privaturk. S. 98 f.

Akte die Regel bildeten. Wir werden dies vielfach durch die abgeleiteten Überlieferungsformen konstatieren können, aber vereinzelt haben sich solche Aktaufzeichnungen und Notizien auch in originaler Form erhalten, so wahrscheinlich in den Traditionen von Ochsenhausen, die in Gestalt einer kleinen Handschrift vorliegen[1]). Diese besteht aus vier Pergamentblättern verschiedener Grösse und Beschaffenheit, die mit Pergamentpressel zusammengeheftet sind. Die Hände, die an der Niederschrift beteiligt sind, gehören sämtlich dem 12. Jahrhundert an u. zw. dessen erster Hälfte[2]); die Schrift läuft dem Längsrande der Blätter entlang, sie ist eine meist sorgfältige und leicht lesbare Bücherschrift, nur auf der ersten und letzten Seite z. T. verwischt und durch Schmutz verdeckt. Das Manuskript ist nicht als solches beschrieben worden, sondern die Einzelblätter waren es bereits, als sie geheftet wurden. Das geht aus folgenden Umständen hervor. F. 1′ und f. 2′ sind bis knapp an den unteren Rand, dort wo sie geheftet sind, beschrieben, so dass die letzte Zeile kaum mehr sichtbar ist; es wäre unmöglich gewesen, in dem Heft so weit hinabzuschreiben, zumal da es sich nicht ganz aufschlagen lässt. Ferner zeigt f. 3 eine dreifache Faltung nach beiden Dimensionen, wie sie in geheftetem Zustande unmöglich ist, ohne die anderen Blätter mitzufalten; die Schrift läuft aber über die Büge glatt hinweg und ist an diesen Stellen etwas abgewetzt, mithin vor der Faltung und somit auch vor der Heftung vorhanden gewesen.

Die Hände, die an der Herstellung des kleinen Manuskriptes beteiligt waren, verteilen sich in folgender Weise: der Text auf f. 1 stammt von einer Hand, die sehr ähnlich, vielleicht identisch ist mit jener, die f. 1′ sowie f. 2 und f. 2′ beschrieben hat; mehr als die Hälfte von f. 2 ist übrigens leer. In f. 3 teilen sich zwei verschiedene, auch von der vorigen sehr deutlich unterscheidbare Hände, f. 3′ ist leer; f. 4 zeigt eine kleine Schrift, die unter allen vorhandenen den jüngsten Charakter aufweist; die wenigen Zeilen der letzten Seite rühren wieder von einer anderen Hand her[3]). Dies alles zeigt, dass wir es hier nicht mit einem einheitlich entstandenen Traditionsbuch zu tun haben, son-

---

[1]) Im kgl. Haus- und Staatsarchiv Stuttgart. Die einzelnen Traditionen daraus hsggb. Wirtemb. U.-B. I. an den der chronologischen Reihenfolge entsprechenden Stellen. Daselbst S. 323 auch eine kurze Bemerkung über die Handschrift.

[2]) Andere Urkunden Ochsenhausens aus derselben Zeit, die eine genauere Bestimmung ermöglichen würden, sind nicht vorhanden.

[3]) Die Verteilung der Hände und die Chronologie der einzelnen Stücke veranschaulicht nachstehende Tabelle:

dern dass urkundliche Aufzeichnungen von verschiedenen Personen auf einzelne Blätter geschrieben wurden, die dann, weil durch die Einheit des Empfängers verbunden, aneinander geheftet wurden. Die Frage, ob die urkundlichen Aufzeichnungen Originale oder Abschriften sind, ist schwer zu entscheiden; die gekennzeichnete Entstehungsart spricht im allgemeinen für das erstere, denn eigentliche Kopien wenigstens pflegte man doch nicht auf einzelne Blättchen zu schreiben. Die Aufzeichnungen sind z. T. in urkundlichen Formen abgefasst, es sind Notizien mit Datum, Zeugen und Invokation, einige aber können nur als Akte bezeichnet werden; von diesen ist aber der auf f. 3 als originale Aufzeichnung nicht zu betrachten; es ist eine Zusammenfassung der von den Brüdern Konrad, Hawinus und Adalbert gemachten Schenkungen[1]); diese waren die Gründer des Klosters und in der Stiftungsurkunde von 1099, Dez. 31[2]) ist ein Teil jener Güter bereits enhalten, die anderen wurden jedenfalls im Laufe der nächsten Zeit geschenkt, Zeugnisse über die Rechtshandlungen haben wir nicht; in unserem Manuskript nahm man nur eine Zusammenstellung aller von jenen Wohltätern überwiesenen Güter vor, ohne jegliches Formular, ohne Datierung und Zeugen, jedenfalls mehr aus Gründen der Pietät und des wirtschaftlichen Überblicks als aus solchen rechtlicher Art. Eine Kopie, auch in veränderter Gestalt, ist diese Aufzeichnung also gleichfalls nicht und dies wird sich auch bei keiner anderen nachweisen lassen. Dass wir reine Akte abwechseln sehen mit solchen, die einiges urkundliches Formular tragen, kann im 12. Jahrhundert nicht überraschen; auch die Benützung eines Blattes für mehrere derselben ist eine öfter beobachtete Erscheinung. Auffallend ist die Zeugenlosigkeit zweier Traditionen; bei Nr. 298 erklärt sie sich vielleicht dadurch, dass bei dieser die eigentliche Rechtshandlung im Hintergrunde steht, sie

| Handschrift | Hand | Datum | Wirt. U.-B. Nr.: |
|---|---|---|---|
| f 1 | A | ? | 297 |
| 1′ | | 1127 | 292 |
| 2 | | 1128 | 293 |
| | B (?) | 1128 | 295 |
| 2′ | | 1128 | 296 |
| | | 1129 | 299 |
| 3 | C, D | nach 1099 | 257 |
| 4 | E | 1128 | 294 |
| 4′ | F | ? | 298 |

[1]) Der Absatz, der die Traditionen des Adalbert behandelt, ist von anderer Hand geschrieben.

[2]) Wirtemb. U.-B. I. Nr. 256; es ist 1099 aufzulösen, nicht 1100, wegen des Jahresanfanges mit Weihnachten.

vielmehr den Charakter einer Anniversarnotiz trägt, die also mehr zur Unterstützung des Gedächtnisses aufgezeichnet wurde und daher der Zeugen nicht so sehr bedurfte[1]). Bei Nr. 297 jedoch ist eine Zeugeneinführungsformel vorhanden „... quam et idoneorum qui aderant testium astipulatio, quorum hec sunt vocabula", die Namen aber fehlen; das deutet eher auf Originalität der Urkunde, indem der Schreiber momentan die Zeugen nicht wusste und sie dann später nachzutragen vergass; Platz dazu wäre noch vorhanden. Unmöglich ist es ja nicht, dass ebenso wie die besprochene Güteraufzählung auf dem dritten Blatt auch diese Notizen auf Grund von Urkunden oder Akten eingetragen wurden, jedoch gegen die Annahme, dass alle und namentlich auch die urkundlichen Aufzeichnungen Kopien seien, spricht doch zu stark die Tatsache, dass es einzelne Blätter waren, die beschrieben wurden und der oftmalige Wechsel der Hände. Im allgemeinen können wir doch als wahrscheinlicher bezeichnen, dass wir in den vorliegenden Aufzeichnungen Einzelakte bezw. Urkunden vor uns haben[2]), die ziemlich gleichzeitig mit den Rechtshandlungen geschrieben wurden. Später wurden diese Einzelblätter geheftet, um ihre eventuelle Benützung zu erleichtern und ihrem Verluste vorzubeugen; vielleicht verdanken wir es nur dieser Vorsicht, dass gerade diese wenigen Blätter von dem jedenfalls viel reicheren Urkundenmaterial erhalten blieben.

Ein Beispiel für die Formlosigkeit der „Beurkundung" von Rechtsgeschäften und für die rechtliche Bedeutungslosigkeit der Urkunden liefern uns einige aus St. Gallen stammende Aufzeichnungen von Zeugenaussagen über Klosterbesitz[3]), undatiert, nur die notwendigsten tatsächlichen Mitteilungen enthaltend, meist in die Form einer „Notitia" oder „Commemoratio testium" gekleidet. In einer derselben[4]) wird sogar ausdrücklich auf eine vorhandene Urkunde hingewiesen, die aber eben als Beweismittel nicht genügte. In dieser Weise hat man sich wohl im allgemeinen die schriftliche Fixierung von Rechtsgeschäften in der Höhezeit des Mittelalters zu denken. Einige Hinweise darauf, sowie für die Zeit des Überganges zur besiegelten Urkunde bietet auch das Züricher Material. Ziemlich früh schon begegnet uns hier eine reine Privaturkunde, die ein Siegel trägt; sie ist datiert 1127, Februar 18[5]); ebenso wie die meisten Urkunden dieser Zeit, die von

[1]) Dies schliesst allerdings nicht aus, dass über die Schenkung, mit der die Anniversarstiftung erworben wurde, eine eigene Urkunde existiert hat.

[2]) Mit Ausnahme der Schenkungen der Klostergründer.

[3]) Wartmann II. Anh. Nr. 15—22.

[4]) ib. Nr. 16.

[5]) Zür. U.-B. I. Nr. 276.

Angehörigen der unteren Volksschichten herrühren, ist auch sie nicht vom Aussteller besiegelt, der eben kein Siegel führte, sondern von einem Großen, dem Grafen Werner von Baden. Dessen Monogramm und die Siegelankündigung sind aber auch fast das Einzige, wodurch sich diese Urkunde — ebenso wie die meisten anderen des 12. Jahrhunderts — von der Carta der früheren Zeit unterscheidet; denn im übrigen Formular ist dieser gegenüber kaum eine Veränderung zu bemerken, allerdings eine Schreiberunterschrift finden wir jetzt nicht mehr.

Dass durch die besiegelte Urkunde die älteren einfacheren Formen der Aufzeichnung von Rechtsgeschäften nicht gleich verdrängt wurden, dafür haben wir mehrere Belege. Der freie Raum einer gleichfalls von Graf Werner besiegelten Urkunde, datiert 1149, März 20 [1]) wurde für eine zweite von 1149, März 13 benützt, die also um einige Tage nachbeurkundet ist; doch war die erste Urkunde noch nicht fertig oder wenigstens noch nicht besiegelt, als die zweite hinzugefügt wurde; denn der Schreiber weicht dem Siegel in viel weiterem Bogen aus, als notwendig wäre, er glaubte offenbar, es werde grösser sein oder an etwas anderer Stelle angebracht werden. Die Rückseite trägt gleichfalls eine kurze aktartige Aufzeichnung. Zwei weitere Beispiele von Traditionsnotizen auf Siegelurkunden finden wir noch in den Jahren 1145 und 1172 [2]), beide von anderer Hand hinzugefügt, aktartige Aufzeichnungen, die uns wohl die gewöhnliche Form der Notitien oder Traditionsakte darstellen, wie sie im 11. und teilweise noch im 12. Jahrhundert üblich war. Dass gerade sie uns erhalten sind, haben wir wohl nur dem Umstande zu verdanken, dass sie auf wertvollen, sorgfältig aufbewahrten Siegelurkunden stehen, während die anderen, auf gewöhnliche Pergamentstücke geschrieben, späteren Zeiten wertlos erschienen, was sie ja in rechtlicher Beziehung auch sicherlich waren. Dies zeigt in besonders deutlicher Weise folgender Fall [3]): Konrad und Adelheid schenken dem St. Martinskloster vor einer Reihe namentlich aufgeführter Zeugen eine Mühle, datiert 1142, Dezember 18. Dann heisst es weiter: „Denuo renovatum et testibus confirmatum ... sub comite Werinhero ipso presidente et sigillo anuli sui confirmante.“ Datiert 1145, November 28 und besiegelt. Die Erneuerung der Rechtshandlung nach drei Jahren in Anwesenheit des genannten Grafen hatte offenbar hauptsächlich den Zweck, von ihm eine besiegelte Urkunde zu erhalten. Über die erste Handlung gab es jedenfalls eine unbesiegelte Aufzeichnung, die dann, als wertlos geworden, nicht mehr aufbewahrt wurde, aus der aber die (14) Zeugen und die ausführliche

[1]) ib. Nr. 292. [2]) ib. Nr. 289 u. 325. [3]) ib. Nr. 285.

Datierung entnommen wurden; die Zeugen der Schenkungserneuerung sind nicht namentlich angeführt, wohl deshalb, weil durch die ersten Zeugen und durch das Siegel ohnehin eine doppelte Sicherheit gewährleistet schien. Dieser Fall gibt auch einen Hinweis, warum neben der Siegelurkunde sich der unbeglaubigte Akt so lange erhielt: solange nur einzelne hochgestellte Persönlichkeiten und Körperschaften ein Siegel führten, war es häufig unmöglich, die Urkunden mit dem neuen Beglaubigungsmittel zu versehen, da eben nicht immer eine siegelführende Person anwesend war[1]).

## II. Kleinere traditionsbuchartige Aufzeichnungen.

Die Anfänge kopialer Zusammenfassung von urkundlichem Stoff, die wir in Allerheiligen gefunden haben, leiten uns hinüber zu einem grösseren derartigen Versuch, der vorliegt in Gestalt des sog. grossen Rotulus des Grossmünsterstiftes in Zürich[2]). Es ist dies eine aus drei Pergamentstücken bestehende beiderseits beschriebene Rolle. Was die äussere Entstehung dieses Schriftwerkes betrifft, so folgert F. v. Wyss[3]) daraus, dass die Aussenseite jedes Blattes nicht ganz beschrieben ist, es seien die drei Stücke schon in beschriebenem Zustande zusammengeheftet worden. Dem stehen aber andere Umstände entgegen; es finden sich nämlich öfter auf ein und demselben Blatte mehrere Hände vertreten und insbesondere ist nirgends dieselbe Hand auf Vorder- und Rückseite eines Blattes vertreten, während es doch natürlich wäre, dass ein Schreiber, der nur ein Blatt vor sich hatte, zunächst dieses beschrieb. Statt dessen greift eine Hand vom ersten auf das zweite Blatt über. Entscheidend scheint mir aber die Tatsache, dass die Überschrift des 8. Stückes[4]): „De concambitione fammiliarum de duce Herimanno facta", geschrieben von der dritten der im Rotulus vertretenen Hände, noch auf dem zweiten Blatt steht,

[1]) Erst während des Druckes ist mir eine Arbeit von Paul Schweizer, Zürcher Privat- und Ratsurkunden. Eine diplomatische Studie (Sonderabdruck aus Nova Turicensia, 1911) bekannt und zugänglich geworden. Der Verfasser, der im wesentlichen zu ähnlichen Beobachtungen und Resultaten gelangt wie vorliegender Aufsatz, verfolgt nach einem Überblick über das spätrömische private Urkundenwesen die Entwicklung und den Verfall der Urkunde in fränkischer Zeit und wendet sich dann seinem Hauptthema, der Zürcher Ratsurkunde zu. Bei der frühmittelalterlichen Urkunde in Zürich wird namentlich das Formular eingehend untersucht und seine vielfache Übereinstimmung mit dem St. Gallener betont.

[2]) Im Staatsarchiv Zürich. In der ursprünglichen Reihenfolge hsggb. von Fr. v. Wyss, Ztschft. f. Schweizer Recht, 17. Bd. S. 67 ff. Die einzelnen Stücke nach ihrer mutmasslichen zeitlichen Reihenfolge eingeordnet im Zür. U.-B. I. mit chronologischer Zusammenstellung und Besprechung des ganzen Rotulus S. 10 ff.

[3]) a. a. O. S. 67. [4]) Zür. U.-B. I. Nr. 192.

während der weitere Text auf dem nächsten von anderer Hand folgt; damals also, da man an die Beschreibung des dritten Blattes schritt, muss der Rotulus schon in seiner heutigen Gestalt bestanden haben.

Im Texte des Rotulus sind 9 verschiedene Hände vertreten, die nach ihrem Schriftcharakter der Mitte und der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts angehören; erleichtert und bestätigt wird diese Bestimmung besonders durch einen Vergleich mit den Zürcher Privaturkunden jenes Zeitraumes. Für die vier letzten Hände ergibt sich ein terminus post quem aus dem jüngsten datierbaren Stück, das von der 6. und 7. Hand geschrieben wurde. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Hände auf die drei Blätter und 18 einzelnen Aufzeichnungen — Urkunden kann man sie nicht alle nennen —, aus denen der Rotulus besteht, sowie die annähernde Datierung derselben.

| Stück | Datum | Hand | Stück | Datum | Hand | Stück | Datum | Hand |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Blatt I. | | | Blatt II. | | | Blatt III. | |
| 1 | ungefähr 810 | A | 4 | c. 931 | B | 8 | 929 | D |
| 2 | 878—882 | A | 5 | c. 951 | C | 9 | 876—880 | D |
| 3 | c. 930 | B | 6 | c. 951 | C | 10 | 924—931 | D |
| | Blatt I'. | | 7 | 924—931 | C | | | |
| 11 | 924—968 | E | | Blatt II'. | | | Blatt III'. | |
| 12 | c. 930 | E | 15 | 925 | F | 17 | 968 | H u. I |
| 13 | c. 935 | E | 16 | 976 | F u. G | 18 | c. 968 (?) | L |
| 14 | 948 | F | | | | | | |

Gegenüber den Ansätzen des Zür. U. B.[2]) hat eine Änderung nur insoferne platzgegriffen, als wir das vierte Stück nicht der dritten, sondern der zweiten Hand (B) zuweisen. Jene unterscheidet sich von der letzteren besonders durch einen urkundenmässigen Zug, Schlingen bei s und f. Noch deutlicher tritt dies bei den folgenden Händen D und E hervor, die sich untereinander, aber auch der Schrift des Vuicharius, der eine Urkunde von 931[3]) geschrieben hat, sehr nahe stehen; ja Hand E können wir sogar mit grosser Wahrscheinlichkeit mit der dieses Mannes identifizieren; besonders spricht dafür auch das Subskriptionszeichen, das im 15. Stück des Rotulus vorkommt, als dessen Schreiber Liutingus sich nennt; von diesem ist uns auch ein Original erhalten[4]) und ein solches lag wohl auch Hand E vor, denn diese bemühte sich sichtlich, das Schreiberzeichen des Liutingus nachzuahmen, was aber nicht recht gelang; es entstand vielmehr eine Ver-

[1]) Wyss a. a. O. Nr. 16. [2]) S. 10 f. [3]) Zür. U.-B. Nr. 194.
[4]) ib. Nr. 188.

mischung der Formen, wie Liutingus und Vuicharius sie in ihren Originalen verwenden. Da dieser Teil des Rotulus frühestens um 955 geschrieben wurde, ist er allerdings durch einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren von der uns vorliegenden Originalurkunde des Vuicharius getrennt — ein Zeitraum, der eine Identität der Schreiber keineswegs ausschliesst, wohl aber als Erklärung für manche kleine Verschiedenheit der Schrift dienen kann. Auch die weiteren im Rotulus vertretenen Hände entsprechen in ihrem Schriftcharakter durchaus den gleichzeitigen Züricher Originalurkunden, wenn sie auch unter diesen nicht nachzuweisen sind.

Werfen wir nun noch einen Blick auf obige Tabelle, namentlich auf das Datum der einzelnen Stücke; da zeigt sich eine fast völlige Regellosigkeit, ein buntes chronologisches Durcheinander: schon das 5. und 6. Stück sind ungefähr zum Jahr 950 zu setzen, dann kommen aber wieder Aufzeichnungen aus den 20er und 30er Jahren des 10., ja sogar eine aus dem 9. Jahrhundert und in dieser Weise geht es fort bis zum Schluss. Daraus geht unzweifelhaft hervor, dass die grosse Mehrzahl der hier enthaltenen Gütererwerbungen und sonstigen Rechtshandlungen erst viel später, als sie sich zugetragen haben, aufgezeichnet wurden, dass also eine gleichzeitige oder gruppenweise Eintragung bald nach der Handlung nicht oder nur in Ausnahmsfällen stattgefunden hat, ein Vorgang, an den man angesichts der vielen verschiedenen Hände zunächst denken möchte. Eine solche Ausname bildet vielleicht das vorletzte 17. Stück, dessen zweiter Teil, der eine spätere Handlung enthält, von anderer Hand und mit anderer Tinte hinzugefügt ist. Eigenartig wie die Anordnung der Stücke ist auch ihr Inhalt und ihre Form. Die Carta, die doch damals das Urkundenwesen noch beherrschte, ist nur in einem Exemplar, Nr. 15, vertreten, Notitien sind häufiger, doch kaum immer genau wiedergegeben, so sind öfters Zeugen und Datum weggelassen; in Nr. 16 bezieht sich das Datum nur auf die letzte Urkunde, bei einigen vorhergehenden und mit ihr in einem gewissen Zusammenhang stehenden fehlt sie. Manche der Stücke aber sind nicht als eigentliche Urkunden zu bezeichnen, sondern neigen schon mehr zur urbarialen Aufzeichnung. Gleich das erste Stück gehört in diese Kategorie; es ist ein Verzeichnis der bis zur Zeit Karls d. Gr. erworbenen Güter, das angeblich auf Befehl dieses Herrschers angelegt wurde und dem man durch Invokation und Datierung, die aber sehr verwirrt ist, einen urkundlichen Anstrich gegeben hat, ohne indes eine eigentliche Kaiserurkunde daraus zu machen; dies geschah erst später, in dem sog. zweiten Züricher Rotulus, wo man unsere Aufzeichnung verwendet und in dem

angegebenen Sinne umgestaltet hat; eine Urschrift, ein Einzelexemplar, das dann natürlich als Fälschung zu qualifizieren wäre, hat wohl nie existiert[1]). Als Vorlage mag ein Güterverzeichnis aus karolingischer Zeit gedient haben, das wohl durch Karl d. Gr. und seine Verfügungen über urbariale Aufnahmen des Klosterbesitzes veranlasst worden sein kann, wie ja auch anderwärts in jener Zeit — namentlich in Baiern der Indiculus Arnonis und die Breves notitiae — ähnliche Aufzeichnungen entstanden sind. Während einige Stücke Güterschenkungen enthalten, handelt es sich bei mehreren anderen um Hörige des Klosters, so in Nr. 8—10, die gerichtliche Entscheidungen über die Zugehörigkeit solcher Hintersassen zum Grossmünsterstift darstellen. Die letzte Notiz zählt lediglich Zensualen mit ihren schuldigen Leistungen auf. Dieser Inhalt des Rotulus wirft auch ein gewisses Licht auf seine eigenartige Anordnung, namentlich auf die bunte Folge zeitlich früherer und späterer Handlungen. Er stellt uns kein vollständiges Traditions- oder Kopialbuch dar, sondern — man möchte fast sagen eine Notizrolle, in die nur besonders wichtige Fakten eingetragen wurden, wichtig namentlich wegen der Strittigkeit des Gegenstandes, um den es sich handelte; denn es ist wohl kein Zufall, dass mehrere Stücke Rechtsentscheidungen enthalten. Da hat man eben nur gelegentlich einzelne Tatsachen verzeichnet, dabei auch weit zurückliegende aufnehmend, wenn es die Bedeutung des Gegenstandes, vielleicht auch eine noch zu gewärtigende Besitzstörung, ratsam erscheinen liess. Der häufige Mangel an Zeugen ist ein Zeichen dafür, dass man vielfach nicht eigentlich rechtliche Zwecke verfolgte, sondern mehr sich einen Überblick über einzelne Partien des Besitzes, sei es an Grund und Boden, sei es an Eigenleuten, verschaffen wollte, teils um im Falle einer Anfechtung über die klösterlichen Rechte rasch orientiert zu sein, teils aber auch zu rein wirtschaftlichen Zwecken. Neben dem juristischen Moment tritt also hier das verwaltungstechnische bereits in den Vordergrund.

Der Rest eines interessanten Traditionsrotulus hat sich auch aus den Archivbeständen des Klosters St. Leodegar in Luzern erhalten[2]). Er besteht aus drei zusammengehefteten Pergamentstücken, die offenbar schon vor dem Beschreiben mit einander verbunden waren, denn der Text läuft vom ersten zum zweiten Blatt ohne

---

[1]) Dipl. Karol. I. S. 416 ff.

[2]) Im Staatsarchiv Luzern. Die einzelnen Urkunden ed. nach dem Rotulus im Geschichtsfreund d. 5 Orte, I. S. 155 ff., die erste auch Zür. U.-B. I. S. 20 ff., wo auch einige Bemerkungen über den Rotulus selbst.

Unterbrechung fort u. zw. so, dass das Wort Lucer-nense in der hier angedeuteten Weise geteilt wird; am Ende des dritten Blattes bricht eine Urkunde im Text ab; daraus sowie aus Löchern am unteren Rande dieses Blattes ersieht man auch, dass der Rotulus ursprünglich aus einer grösseren Zahl von Pergamentstücken bestand. Die ganze Vorderseite ist von einer Hand beschrieben, die der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehört und sich durch grosse, deutliche Schrift und einen gewissen urkundenmässigen Typus, namentlich in den langen, geschwungenen Ober- und Unterlängen, auszeichnet. Eine Hand des 15. oder 16. Jahrhunderts hat den meisten Stücken Überschriften hinzugefügt, i-Punkte angebracht und einige Emendationen versucht. Auf der Rückseite des ersten Blattes stand eine längere Aufzeichnung, die aber, wahrscheinlich durch Nässe, fast ganz unleserlich geworden ist; einzelne Worte, wie „ad locum", „indictione sexta" und „acta sunt" zeigen, dass hier gleichfalls eine Urkunde stand; geschrieben ist sie von anderer, wohl jüngerer Hand als der Text auf der Vorderseite. Dieser besteht aus sechs urkundenartigen Aufzeichnungen, die Schenkungen an das Kloster St. Leodegar enthalten; nach den drei ersten Stücken ist je ein Siegel gezeichnet, das einen Kaiser darstellt, auf dem Throne sitzend, Szepter und Reichsapfel in den Händen; unter dem 4. und 5. Stück ist ein entsprechender Raum freigelassen, der jedenfalls auch zur Aufnahme einer solchen Siegelzeichnung bestimmt war. Das eigentümlichste an den Urkunden ist die Datierung; die Inkarnationsjahre würden alle ins 6. Jahrhundert führen [1]), was natürlich eine pure Unmöglichkeit ist; soviel historische Kenntnisse hatte auch schon ein späterer Benützer oder Archivar — vielleicht derselbe, der die anderen erwähnten Zusätze gemacht hat — und schrieb daher überall drei C (= 100) über der Zeile zu dem Datum dazu. Diese Korrektur werden wir akzeptieren können, ohne jedoch das Datum deshalb als vollkommen richtig und zuverlässig anzusehen, da die Datumsangaben stark im Widerspruch miteinander stehen und z. T. auch mit dieser Korrektur unmögliche Zahlenwerte liefern; immerhin können wir das 9. Jahrhundert als Entstehungszeit dieser Urkunden annehmen. Anhaltspunkte für eine nähere Datierung bietet die Nennung des Königs Ludwig und des Königs bezw. Kaisers Karl III.; der letztere ist durch die Beifügung der Ordnungszahl eindeutig bestimmt, unter jenem ist wohl Ludwig der Deutsche zu verstehen; denn die erste Urkunde, datiert unter anderem mit „tempori-

[1]) Das Zeichen, das Zür. U.-B. I. S. 21 für undeutbar erklärt, scheint mir doch ein allerdings sonderbar gestaltetes D (= 500) zu sein.

bus Ludeuuici regis", enthält die Stiftung des Klosters St. Leodegar und seine Ausstattung mit Gütern und ist daher ungefähr in das Jahr 853 zu setzen. Die anderen Urkunden können wir nur in die Grenzen einschliessen, wie sie durch die Regierungszeiten der beiden genannten Herrscher gegeben sind, eine Verwendung der anderen Datierungsmerkmale würde zu willkürlichen Kombinationen führen. Eigentlich undatierbar ist die letzte Urkunde [1]), sie nennt keinen König, da der Schluss fehlt; das angegebene Inkarnationsjahr 809 ist mit Rücksicht auf die Gründung des Stiftes unmöglich.

Als Vorlagen für den Rotulus müssen wohl Urkunden gedient haben; dafür spricht die subjektive Fassung, die stets auftretende Promulgations- und Poenformel und die allerdings nur beim letzten Stück vorkommende Schreiberunterschrift, endlich der ganze Stil, der durchaus dem der Privaturkunde des 9. Jahrhunderts entspricht. Eigenartig ist dabei nur die ganz zerrüttete Datierung und der vollständige Mangel an Zeugen. Ersteres ist wohl nur so zu erklären, dass die Originale nicht oder wenigstens nicht nach Inkarnationsjahren datiert waren und der Schreiber des Rotulus daher in ganz willkürlicher Weise eine Datierung dazukomponiert hat. Das Fehlen von Zeugennamen ist weniger auffällig: Zeugen anzuführen hätte ja höchstens einen historischen Wert haben können, sicher aber keinen rechtlichen, da ja diese Leute seit langem tot waren. Das erhellt den Charakter dieser ganzen Aufzeichnung; sie hatte keinen juristischen, sondern nur wirtschaftlichen Wert, sie konnte die Übersicht über den klösterlichen Besitzstand erleichtern und dem Interesse, das man allenfalls der Vergangenheit des Klosters entgegenbrachte, dienen.

In einer eigentümlichen Überlieferungsform sind vier Traditionen des Klosters Zwiefalten erhalten [2]). Sie stehen auf einem leeren Blatte eines Zwiefaltener Evangeliars, geschrieben von vier verschiedenen Händen, die, untereinander zeitlich nahestehend, wohl alle noch dem 12. Jahrhundert, aber dessen letzten Jahrzehnten angehören. Die erste Aufzeichnung wird durch die Nennung des Abtes Ulrich vor das Jahr 1139 versetzt, die folgenden drei geben keinen Anhaltspunkt zu ihrer zeitlichen Bestimmung. Alle diese Eintragungen sind zeugenlos und enthalten neben einer Tradition Bestimmungen über Verpflichtungen des Klosters, die es nach dem Tode des Traditors an dessen Anniversartage zu erfüllen hatte; daraus ist wohl auch die Aufzeichnung der ersten Tradition etliche Jahrzehnte nach ihrer Vollziehung

[1]) Geschichtsfreund I. S. 158.

[2]) In der kgl. Bibliothek in Stuttgart. Hsggb. Wirtemb. U.-B. IV. S. 345 ff.

zu erklären, indem es nicht auf die Schenkung ankam, deren Anfechtung nicht mehr zu fürchten war, sondern auf die Erinnerung für die Klosterleute selbst, ihrer Verpflichtungen eingedenk zu sein. Dies ist auch ziemlich deutlich ausgesprochen am Schlusse der dritten Notiz: „Quod nos illis iure fraterne dilectionis persolventes posteritati nostre fideliter observandum relinquimus". Wie weit bei den anderen drei Notizen die Handlung vor der Aufzeichnung hier im Kodex liegt, ist nicht zu bestimmen. Jedenfalls sind Urkunden die Vorlagen gewesen, dies lässt sich aus der den Stücken vorangehenden Publikationsformel und besonders aus der Arenga des zweiten Stückes schliessen, in der auf die Bedeutung der Urkunden als „indices rerum, signa verborum" hingewiesen wird.

Zeigten schon die zuletzt besprochenen Aufzeichnungen eine Hinneigung zur Urbarial- oder Anniversarnotiz, so ist dies in noch stärkerem Masse der Fall in einigen anderen Fällen, die hier angeschlossen werden, um den Übergang zu den genannten Quellengattungen auch in seinen vorgeschrittensten Stadien zu zeigen. Dem eigentlichen Traditionsbuch relativ am nächsten steht ein aus dem würtembergischen Kloster Bebenhausen erhaltenes Pergamentblatt, aus einer liturgischen Handschrift herausgerissen, dessen eine leere Seite zur Verzeichnung von Gütererwerbungen benutzt wurde [1]). Die Schrift weist in den Anfang des 13. Jahrhunderts, womit übereinstimmt, dass der hier aufgezählte Besitz grösser ist als der in einer päpstlichen Bulle von 1204, kleiner als der in einer Bulle von 1229 bestätigte. Mit Ausnahme der letzten Eintragung ist alles von einer Hand geschrieben, der unterste Teil des Blattes ist leer, es wurde also offenbar die Aufzeichnung nicht weiter fortgesetzt. Dies ist umso begreiflicher, als wir ja bereits im 13. Jahrhundert halten, wo solche Notizen überhaupt nur mehr selten gemacht wurden; rechtlichen Wert hatten diese zeugenlosen, wohl nach den Einzelvorlagen zusammengestellten Traditionen ohnedies nicht und für den wirtschaftlich notwendigen Überblick sorgten bald die nunmehr aufkommenden Urbare oder wenigstens urbariale Aufzeichnungen.

Mehrere solcher eine Zwitterstellung einnehmender Aufzeichnungen hat uns auch das Grossmünsterstift in Zürich überliefert, dessen grossen Rotulus wir schon kennen gelernt haben. Es kommt hier zunächst der sog. zweite Rotulus [2]) in Betracht, der aber mit Unrecht so genannt wird, da es sich vielmehr um einen aus 11 Blättern be-

[1]) Im Staatsarchiv Stuttgart. Wirt. U.-B. III. S. 481.
[2]) Im Staatsarchiv Zürich. Zür. U.-B. I. S. 11 f. u. 178 ff.

stehenden Kodex handelt, der von einer grösseren Anzahl von Schreibern beschrieben wurde, die sich auf den Zeitraum von der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bis gegen 1300 hin verteilen. Anfangs wurden grössere Partien auf einmal eingetragen, bei den Notizen des 13. Jahrhunderts hingegen tritt ein sehr häufiger Wechsel der Hände ein, die Eintragungen sind offenbar ziemlich gleichzeitig mit den Tatsachen, die sie enthalten, erfolgt. Den Anfang macht die oben erwähnte angebliche Urkunde Karls d. Gr. [1]), deren Inhalt, die Aufzeichnung des Klostergutes betreffend, schon auf den wirtschaftlichen Charakter der Quelle hinweist. Die folgenden Eintragungen wollen ersichtlich nicht einmal den Schein erwecken, als sollten sie rechtlichen Zwecken dienen; es sind z. T. Anniversarstiftungen, die manchmal, besonders durch die subjektive Fassung, an Traditionsurkunden anklingen, sich aber durch Formeln wie: Orate pro nobis u. dgl. sowie vor allem durch ihre Zeugenlosigkeit von ihnen unterscheiden. Weitaus die Mehrheit aber bilden Notizen, die sich auf die Verwaltung des klösterlichen Besitzes beziehen, Aufzählung von Gütern und Einkünften, von Zensualen und deren Leistungen, vereinzelt finden sich darunter Vergabungen mit Angabe des Schenkers, doch auch sie ohne Datum und Zeugen. Stellenweise tritt schon eine Anordnung der Güter nach dem räumlichen Prinzip auf [2]) — ein weiterer Schritt zum Urbar. Wir können also das Ganze als eine Art Notizbuch charakterisieren, in das man Bemerkungen und Aufzeichnungen eintrug, um sie vor dem Vergessenwerden zu bewahren und um darin nachsehen zu können, so oft die Klosterverwaltung dies erheischte.

Ähnlichen Zwecken dienten zwei kleinere Rotuli desselben Klosters, deren einer [3]), geschrieben in einem Zuge um die Mitte des 12. Jahrhunderts, hauptsächlich Anniversarstiftungen enthält, in der subjektiven Fassung, die wir auch im Kodex gefunden haben und die wohl aus urkundlichen Vorlagen übernommen wurde. Anfang und Schluss bilden Verzeichnisse von Zinsen und Lehnsgrundstücken. Der zweite Rotulus [4]), aus drei Stücken bestehend, wurde grossenteils schon gegen Ende des 9. Jahrhunderts beschrieben, im folgenden und vielleicht noch zu Anfang des 11. Säculums mit zwei kleinen Beiträgen fortgesetzt; er stellt mit seinen Listen von Besitzungen und Leistungen bereits eine rein urbariale Aufzeichnung dar.

---

[1]) Vgl. oben S. 23 f.
[2]) a. a. O. Nr. 298.
[3]) ib. Nr. 293—297.
[4]) ib. Nr. 160.

Wenn wir im Vorstehenden eine Reihe von Quellen besprochen haben, die mit dem Urkundenwesen nur mehr wenig oder nichts zu tun haben, so geschah es, um zu zeigen, wie schwankend und schwer definierbar der Charakter dieser historischen Denkmale ist, wie eine ganze Reihe von Zwischenformen unmerklich von der Urkundensammlung hinüberleitet zur urbarialen und Anniversarnotiz. Und noch etwas rechtfertigt die Einbeziehung dieser eigenartigen Quellen in eine diplomatische Untersuchung. In einer Zeitperiode, aus der so wenig urkundliches Material auf uns gekommen ist, bieten sie uns einen gewissen historischen Ersatz für dieses, so wenig sie auch geeignet und bestimmt waren — im Gegensatz zu bairischen Verhältnissen! — den Zeitgenossen die rechtliche Funktion einer Urkunde zu ersetzen. Namentlich die Wirtschaftsgeschichte, deren Objekt ja nicht so sehr der einzelne Fall als vielmehr die Masse der Erscheinungen ist, kann aus diesen Aufzeichnungen zu Resultaten gelangen, deren allerdings besseres und festeres Substrat in anderen Gebieten und zu anderen Zeiten, Urkunden, Cartulare und Traditionsbücher bilden.

## III. Gütergeschichten aus der Höhezeit des Mittelalters.

Traten uns bisher nur vereinzelte Beispiele von kopialen und traditionsbuchartigen Zusammenfassungen entgegen, waren es z. T. mehr Versuche, die in den Anfängen stecken blieben, z. T. ungeordnete Aufzeichnungen mannigfachen Inhalts, so wenden wir uns jetzt einer Gruppe von Quellen zu, die zwar mit jenen manches gemeinsam haben, sie aber durch Breite der Grundlage und systematische Anlage an Bedeutung weit übertreffen. Der starke Aufschwung des religiösen Lebens im 10. und 11. Jahrhundert brachte den Klöstern reichen Zuwachs an Land und Leuten, dadurch wurde aber auch das Bedürfnis nach einer besseren Übersicht und Inventarisierung des Besitzes sowohl zu rechtlichen als insbesonders zu administrativen Zwecken immer dringender, zugleich wuchs auch das historische Interesse an dem Werden und Gedeihen des Grundbesitzes. Das sind die Wurzeln, aus denen die schwäbische Gütergeschichte herausgewachsen ist[1]). Bei den besten und reinsten Vertretern dieser Quellengattung treten urbariale und chronikalische Züge noch wenig hervor, es handelt sich wirklich um die Geschichte von Grund und Boden, dargestellt mit mehr oder minder freier Verwertung der Traditionsnotizen. Diese urkundliche oder aktartige Grundlage einerseits, der vor-

[1]) Auf diesen Charakter der schwäbischen Gütergeschichte hat zuerst H. Hirsch hingewiesen, Mitt. des Instituts 25. Bd. S. 248 f.

wiegend wirtschaftliche Zweck anderseits weisen der Gütergeschichte eine Mittelstellung zwischen Traditionsbuch und Urbar an.

## Kloster Rheinau.

In mancher Beziehung dem Traditionsbuch nahestehend ist eine Quelle des Klosters Rheinau [1]). Wahrscheinlich durch einen Streit mit dem Grafen Rudolf von Lenzburg um die Vogteirechte wurde das Kloster veranlasst, behufs besserer Übersicht über seinen archivalischen Bestand eine Zusammenfassung der urkundlichen Besitztitel in Buchform vorzunehmen. Dieser Kodex ist der Schrift nach im zweiten Viertel des zwölften Jahrhunderts entstanden und gehört zum grössten Teil einem Schreiber an, der bis Spalte 46 (jede Seite zerfällt in zwei Spalten) tätig war, mit Ausnahme der Spalten 39—42, die von einer anderen Hand herrühren, die durch Neigung zur Brechung und durch Striche bei Doppel-i einen jüngeren Eindruck macht. Nach der Ansicht des Herausgebers [2]) hätten wir es hier mit einer Kopie nach der ersten Hand zu tun, doch dies ist kaum haltbar, denn der vom zweiten Schreiber stammende Teil der Handschrift nimmt gerade ein Blatt des Kodex oder vielmehr die Hälfte eines Doppelblattes ein, dessen andere Hälfte herausgeschnitten ist und der Text läuft über dieses Blatt, also von der ersten zur zweiten und dann wieder zur ersten Hand, ohne Unterbrechung fort. Man müsste also mit dem Herausgeber annehmen, aus dem schon fertigen Kodex sei ein Blatt, vielleicht wegen Beschädigung, herausgenommen, auf dem jetzt darin befindlichen abgeschrieben und dieses dann eingeheftet worden; es ist jedoch nicht wahrscheinlich, dass es bei dieser Prozedur dem Schreiber gelungen wäre, den ihm zur Verfügung stehenden Platz so vollständig auszufüllen, ohne am Schluss die Schrift auseinanderdehnen oder zusammenrücken zu müssen. Da nun die zweite Hand nicht so vorgeschritten ist, dass sie nicht noch der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehören könnte, so erscheint es wahrscheinlicher, dass dieses eine Blatt gleich bei der Anlage des Kodex von einem jüngeren Schreiber beschrieben wurde, den dann wieder der erste ablöste. Der letzte Teil des Cartulars, Spalte 47—50, ist von einem dritten Schreiber, dem Schriftcharakter nach einige Jahrzehnte später, angefügt worden.

---

[1]) Im Staatsarchiv Zürich. Ed. G. Meyer v. Knonau, Quellen z. Schweizer Geschichte III. Bd.

[2]) a. a. O. S. 78.

Dem Inhalte nach umfasst das Cartular Urkunden von 844 bis zur Zeit Heinrich V., doch entfällt der weitaus grösste Teil derselben auf das 9. Jahrhundert, die beiden folgenden bringen nur ganz spärliche Beiträge und erst aus der Zeit Heinrich V. liegt wieder ein etwas reicheres Material vor. Ob uns alle Urkunden aus dieser Zeit in dem Cartular erhalten sind, ist zweifelhaft, da Erwerbungen, die durch Tausch oder sonstwie verloren gegangen waren, als obsolet geworden, ausgelassen sein können. Die Methode, nach der bei Anlage des Kodex vorgegangen wurde, wird einigermassen erhellt dadurch, dass uns eine Privaturkunde im Original erhalten ist, eine Schenkung des Abtes Cozpret von 892 [1]); es ist eine volle Carta mit Zeugen, Pönformel und Schreiberunterschrift; im Cartular ist diese Urkunde mit zwei anderen Schenkungen desselben Abtes in der Art zusammengezogen, dass die Invokation und die Namensnennung des Ausstellers nur von der ersten Urkunde, Pönformel und Datierung nur von der letzten beibehalten sind, während von der mittleren, eben jener, deren Original wir haben, nur ein kurzer Auszug, allerdings in subjektiver Form, aber ohne alle urkundlichen Bestandteile übrig blieb. Wäre nicht zufällig jene eine Urkunde im Original erhalten, so müsste man das ganze Stück als einheitliche Beurkundung dreier vermutlich zu gleicher Zeit erfolgter Rechtshandlungen ansehen. Mag auch diese Zusammenziehung hier durch die gemeinsame Person des Ausstellers veranlasst worden und sonst nicht üblich gewesen sein — wir finden wenigstens keine Anzeichen davon — so sieht man daraus doch, dass wir eine getreue Kopierung der Urkunden nicht zu erwarten haben. Der Vergleich mit Originalen von Kaiser- und Papsturkunden ergibt zwar, dass diese wortgetreu kopiert wurden, doch bei den Privaturkunden sind mit einer einzigen Ausnahme überall die Zeugen weggelassen, es heisst meist nur „coram idoneis testibus“ oder ähnlich. Auch eine Schreiberunterschrift findet sich nirgends, ob eine solche stets vorhanden war, ist freilich ungewiss, die Originalurkunde von 892 weist sie auf und für das 9. Jahrhundert werden wir sie wohl als Regel annehmen können. Auch bei der Datierung haben sich die Schreiber manche Veränderung erlaubt, ungefähr im letzten Viertel des Cartulars finden wir überhaupt keine eigentliche Datierung, sie wurde entweder ganz weggelassen, oder man begnügte sich mit Angaben wie „rege Heinrico IIII“ und ähnlichen; auch schon in früheren Stücken (Nr. 17, 18, 19) weist der Schreiber einfach mit „anno quo supra“ auf das Datum der vorhergehenden Urkunde hin. An-

[1]) a. a. O. Nr. 23.

derseits hat wieder der erste Schreiber die Papstjahre aus eigenem hinzugefügt, wobei ihm manche Fehler unterlaufen sind [1]). Sehr auffällig ist die regelmässige Weglassung der Zeugen, besonders, wenn man den mutmasslichen Zweck der Anlage des Cartulars in Betracht zieht; für die früheren Jahrhunderte hatte die Aufzeichnung der Zeugen allerdings keinen Wert, da sie ja längst tot waren und an ihre Stelle das Recht der Ersitzung und das Nachbarschaftszeugnis getreten waren, aber bei den letzten Stücken aus dem 12. Jahrhundert mussten die Zeugen doch das wichtigste Beweismittel sein. Wir haben also kein eigentliches Cartular oder Kopialbuch vor uns, sondern eine Sammlung der über den Grundbesitz vorhandenen Rechtstitel, hauptsächlich zum Zwecke der besseren Übersicht und Evidenthaltung oder anders ausgedrückt: eine Gütergeschichte in Form einer Urkundensammlung.

Eine Beobachtung, die wir schon am Züricher Material machen konnten, findet hier eine Bestätigung. Vom Beginn des 10. bis zum 12. Jahrhundert überliefert uns das Cartular keine Privaturkunde; trotz dieser langen Unterbrechung erscheinen aber auch hier die Urkunden dann wieder im Gewande der alten Carta. Besiegelt waren sie wohl zumindest anfangs nicht, aber die neue Epoche des Urkundenwesens kündigt sich doch schon in der Wiederaufnahme urkundlicher Formen an; diese nahm man, wo sie am nächsten zur Hand waren: aus den alten Urkunden der Archivbestände.

## Gütergeschichten von Reichenbach und Komburg.

Schon bald nach seiner Entstehung ist das von Hirsau aus im Jahre 1082 gegründete Schwarzwaldkloster Reichenbach an die Abfassung eines Schenkungsbuches gegangen und die frühe Anlage desselben hat jedenfalls verursacht, dass es notwendig wurde, etwa 50 Jahre später ein neues anzulegen. Die erste Gütergeschichte, deren Original sich im Kloster St. Paul in Kärnten befindet, (daher von mir mit P bezeichnet) [2]) ist, wie sich aus der Nennung des im Jahre 1091 gewählten Hirsauer Abtes Gebhard ergibt, nach diesem Jahre angelegt; der Schrift nach gehört dieser Kodex in seinem ersten bis f 8 reichenden Teile der Wende des 11. und 12. Jahrhunderts an; da die

[1]) Meyer v. Knonau, a. a. O. S. 82.

[2]) Beschreibung der Hdschft. und Abdruck der vom Stuttgarter Kodex abweichenden Partien Wirtemberg. U.-B. VI. S. 439 ff. Die Handschrift des Stuttgarter Staatsarchives hsggb. ebenda II. Bd. S. 389 ff.; von mir mit St. bezeichnet.

in St enthaltenen ausführlichen Angaben über Schenkungen und sonstige Tätigkeit Gebhards hier fehlen, fällt die Abfassungszeit wohl in dessen erste Regierungsjahre, mithin noch ins 11. Jahrhundert. Scheinbar im Widerspruch damit steht die Erwähnung der Schenkung eines Bertholdus dux senior in beiden Kodices [1]). Da Berthold I. von Zähringen 1078 starb, Reichenbach aber erst 1082 gegründet wurde, möchte man dabei an Berthold II. (1078—1111) denken; dieser konnte natürlich erst dann als senior bezeichnet werden, wenn bereits ein iunior, also sein Nachfolger Berthold III., zur Regierung gelangt war; tatsächlich folgt in St auch gleich eine Tradition des Bertholdus iunior. Demnach müsste die Anlage von P erst nach 1111 fallen. Es kommt jedoch vor, dass Zuwendungen auch an ein noch nicht bestehendes Kloster, als materielle Basis für die erst beabsichtigte Gründung gemacht wurden. Fast unmittelbar anschliessend an die herzoglichen Schenkungen haben wir ein Beispiel dafür, denn es heisst dort (in beiden Kodices): „Rodolfus quidam ... dedit ... ante constructionem huius cœnobii ..." Dasselbe können wir auch für den obigen Fall annehmen und in den beiden Herzogen Berthold I. und Berthold II. erblicken, was mit der Entstehungszeit — Ende des 11. Jahrhunderts — durchaus übereinstimmt.

An diesen Grundstock des Kodex schliessen sich zunächst einige kleine Eintragungen von verschiedenen Händen an, von f. 8[1] bis f. 14 war wieder ein Schreiber tätig, welcher der Schrift nach der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehört. Zwischen f. 9 und 12 sind zwei kleinere Blättchen eingeklebt, f. 10 und 11 [2]). Dieses ist von der Hand des Kontextschreibers geschrieben, sein Inhalt [3]) schliesst sich, wie auch durch ein Verweisungszeichen kenntlich gemacht ist, an einen f. 9 dargestellten Kauf eines Gutes in Göttelfingen an, zu dem es eine Ergänzung bildet. Anders steht es mit f. 10; es ist beschrieben von einer Hand, die gleichfalls der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehört, aber von der des Textschreibers verschieden ist; sie zeichnet sich durch einen gewissen urkundenmässigen Zug, besonders durch die geschwungenen Ober- und Unterlängen sowie durch hin

---

[1]) a. a. O. II. S. 400; in P auf f. 6, also noch im ersten Teil der Handschrift. Da nur der Stuttgarter Text im Wirt. U.-B. vollständig ediert, vom St. Pauler hingegen nur die Abweichungen und die in jenem nicht enthaltenen Teile abgedruckt sind, müssen die in beiden Handschriften vorkommenden Stellen nach St., also nach Wirt. U.-B. II. Bd., zitiert werden.

[2]) Die Foliierung rührt von einer späteren Hand her, deshalb sind diese Blättchen mitgezählt.

[3]) Wirt. U.-B. VI. S. 445.

und wieder aufgesetzte Flämmchen aus. Den Inhalt bildet die Schenkung eines Rudolf von Salzstetten [1]) in Form einer Notitia mit Publikation und einer langen Zeugenreihe. Dieses doch einigermassen entwickelte Formular und der von der Buchschrift abweichende Schriftcharakter legen die Vermutung nahe, dass wir es hier mit dem Original einer Notitia oder eines Aktes zu tun haben; denn das Blättchen hat auch ganz die Form, wie man sie für Einzelakte zu benutzen pflegte. Es ist also durchaus wahrscheinlich, dass man die hier aufgezeichnete Rechtshandlung, die entweder anfangs vergessen wurde oder überhaupt erst nach die Niederschrift dieses Teiles des Kodex fällt (sie enthält keinen Anhaltspunkt zur Datierung), an der bezeichneten Stelle des Schenkungsbuches einschieben wollte und dazu der Einfachheit halber das Original in die Handschrift hineinklebte. Von f. 14 bis zum Schluss (f. 18) herrscht ein Wechsel der Hände fast nach jeder einzelnen Eintragung; der Schrift nach gehört dieser Teil des Kodex der Mitte und der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an, wobei besonders gegen Schluss das Auftreten immer jüngerer Hände deutlich hervortritt. Bis f. 17, Z. 5 v. o., wo es heisst: „Affuit etiam domnus Meginhardus clericus et alii clericorum decem" [2]), finden sich Eintragungen, die in den ersten Teil des Stuttgarter Kodex übernommen wurden; da dieser höchstwahrscheinlich zwischen 1140 und 1152 entstanden ist [3]), ergibt sich auch für die genannten Rechtshandlungen in P als terminus ante quem das Jahr 1152. Weiter führen die den Rest bildenden Aufzeichnungen, das späteste einigermassen datierbare Stück ist eine Urkunde über einen Wald des Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen [4]) die aus genealogischen Gründen erst aus dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts stammen kann [5]). Hierauf folgen noch zwei Notizen, die letzte ist von 1119 datiert, also sehr späte Nachtragung.

Die im allgemeinen chronologische Ordnung, die im Kodex herrscht, wird an mehreren Stellen von derartigen Nachträgen unterbrochen; solche sind die Schenkung des Diemar von Trifels [6]) auf f. 15′, die in die ersten Zeiten des Klosters zurückreicht und die Traditionen des

---

[1]) ib. S. 445 f. In St. ist diese Tradition nicht enthalten, also vielleicht erst nach Anlage des zweiten Kodex in P eingefügt.

[2]) ib. S. 451.

[3]) vgl. unten S. 36.

[4]) Wirt. U.-B. VI. S. 452.

[5]) ib. S. 440.

[6]) ib. S. 450.

Ernest[1]), die wegen der gemeinsamen Person des Ausstellers zusammengefasst werden. Man ersieht daraus, dass es auf Vollständigkeit bei der Anlage des Schenkungsbuches nicht ankam und wir daher nicht erwarten dürfen, alle Gütererwerbungen, die Reichenbach gemacht hat, darin verzeichnet zu finden; ferner kann man aus der Reihenfolge der Eintragungen nicht mit Sicherheit schliessen, dass die Traditionen auch zeitlich in derselben Weise aufeinanderfolgen. Jedoch zeigen sich im letzten Teil des Kodex Erscheinungen, die auf eine teilweise gleichzeitige Eintragung schliessen lassen. So tritt auf f. 15′, wo mit „Statutum est tunc . . . “[2]) ein Zusatz zu einer Tradition eingeleitet wird, mit dem Worte „Statutum“ ein Wechsel der Tinte ein. Bei der Schenkung der Herren von Obrigheim[3]) wurde nach der Zeugenliste („presentibus his testibus“) Raum freigelassen, den eine andere Hand durch die Worte: „facta est: Adelbertus de Sekke“[4]) nur teilweise ausgefüllt hat. Ein anderer Fall: das Kloster nimmt mit Berthold von Scharfenberg einen Tausch vor und sichert sich dabei gegen das Nichtzustandekommen durch Festsetzung einer Konventionalstrafe: si hoc firmum et stabile non fecerit, dabit nobis X talenta“[5]). Schon das Futurum weist darauf hin, dass das Rechtsgeschäft zur Zeit der Eintragung noch nicht effektuiert war und auch die Höhe des zu leistenden Betrages scheint noch nicht bestimmt gewesen zu sein, da die Worte: „X talenta“ von anderer Hand beigefügt sind. Bei der letzten Notiz endlich[6]) ist zwischen den Worten „frater“ und „Antwart“ ein Raum für c. 15 Buchstaben freigelassen, der auch später nicht mehr ausgefüllt wurde. Diese Beispiele machen sehr wahrscheinlich, dass die Eintragungen teilweise gleichzeitig oder unmittelbar nach dem betreffenden Rechtsgeschäft erfolgten. Jedoch soll damit keineswegs dem Schenkungsbuch die Rolle jener bairischen Traditionskodices zugewiesen werden, die an Stelle von Einzelaufzeichnungen tretend, die Funktion eines fortlaufenden urkundlichen Protokolls hatten; dies ist vielmehr nach dem ganzen Charakter unserer Quelle ausgeschlossen.

Der Stuttgarter Kodex setzt sich ebenfalls aus einem einheitlich entstandenen Grundstock und sich anreihenden Fortsetzungen zusammen; jener ist der Schrift nach um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden und reicht bis f. 30, wo bestimmt eine neue Hand be-

[1]) Wirt. U.-B. II. S. 392.
[2]) ib. S. 409.
[3]) ib. S. 409 f.
[4]) Wirt. U.-B. VI. S. 451.
[5]) ib. S. 452.
[6]) ib. S. 453.

ginnt; auf dem vorhergehenden Blatt ist ein Wechsel der Tinte bemerkbar, doch scheint mir hier noch der erste Schreiber tätig gewesen zu sein; der zweite schrieb dann bis f. 32′, der Rest der Handschrift wird durch einen fortwährenden Wechsel der Hände charakterisiert, deren letzte wohl schon dem 13. Jahrhundert angehört. Diese paläographischen Haltpunkte finden für den ersten Teil ihre Bestätigung in einer eigentümlichen Ausdrucksweise bei Datierung einer Schenkung, welche die Abfassung jenes Teiles mit grosser Wahrscheinlichkeit zwischen 1140 und 1152 zu setzen gestattet[1]). Die Eintragungen der späteren Hände jedoch schreiten sehr rasch vor, schon auf f. 33′ begegnet eine Urkunde von 1209[2]). Der Stuttgarter Kodex lehnt sich seiner ganzen Anlage nach unverkennbar an den in St. Paul befindlichen an, er hat ihn, wie aus vielen ganz wörtlichen Übernahmen ersichtlich ist, ausgiebig benützt; doch erfolgte dies in sehr sorgfältiger und verständiger Weise, indem dabei den während des 50jährigen Zeitabschnittes eingetretenen veränderten Verhältnissen durchaus Rechnung getragen wurde. St. hat in manchen Fällen mehr als P, was sich jedenfalls darauf zurückführen lässt, dass die betreffenden Rechtshandlungen sich erst nach der Abfassung des letzteren zugetragen haben; manchmal tritt dies schon durch den Wortlaut ganz deutlich hervor, so bei einer Schenkung einer Hufe durch Burchard, wo es heisst[3]): „Quę postea in concambium data est duci Cōnrad pro alia in Sendelinbach“; dieser Zusatz fehlt in P; oder in P[4]): „... ubi etiam modo curtem habemus“, in St.[5]) „... ubi etiam quondam curtem habuimus“; der Hof war damals eben nicht mehr Klosterbesitz[6]). Ebenso sind auch manche Traditionen in St. ganz weggeblieben, oft ohne Zweifel deshalb, weil sie durch späteren Abtausch obsolet geworden waren[7]). Jedoch finden wir in P. auch eine ganz stattliche Zahl von Eintragungen, die in St. fehlen, bei denen andere Gründe vorliegen. Man hat den zweiten Kodex nicht nur angelegt, um Änderungen, die sich seit der Entstehung des ersten vollzogen hatten, darin aufzuzeichnen und festzuhalten, sondern ihn auch benützt, um Schenkungen aus

---

[1]) vgl. Wirtemb. U.-B. II. S. 389.

[2]) a. a. O. S. 414.

[3]) a. a. O. S. 403.

[4]) a. a. O. VI. S. 443.

[5]) a. a. O. II. S. 401.

[6]) Auch finden sich einzelne Bestimmungen, die jedenfalls später getroffen wurden, in P von späterer Hand hineinkorrigiert, während sie bei St. im fortlaufenden Text stehen; vgl Wirtemb. U.-B. VI. S. 439.

[7]) Auch hiefür Beispiele a. a. O. S. 439.

früherer Zeit, die in jenem vergessen oder sonst aus irgend einem Grunde nicht aufgenommen worden waren, nachzutragen. Neuerwerbungen finden sich hauptsächlich in St. aufgezeichnet, jedoch wird auch P noch fortgeführt, so dass eine Zeitlang die Eintragungen in beiden Kodices parallel laufen, bis dann gegen Ende des 12. Jahrhunderts der erste aufgelassen wird.

Die Form, in der die Gütererwerbungen verzeichnet sind, ist meist einfach und nicht urkundlich, jedoch haben sich öfter Reste des Formulars der Vorlagen erhalten, so hin und wieder eine Datierung, eine Publikation oder Pertinenzformel, die Fassung ist meist objektiv, mehr oder minder einfach stilisierte Notitien oder Akte haben wohl als Vorlagen gedient. Zeugen sind ziemlich selten angeführt; damit vor allem kennzeichnet sich unsere Quelle am deutlichsten als eine solche, die nicht in erster Linie rechtliche Zwecke verfolgte. Sie stellt vielleicht den reinsten Typus der für Schwaben charakteristischen Gütergeschichte dar. Dass dabei das Moment der rechtlichen Sicherung nicht aus dem Auge gelassen wurde, geht aus der Gründlichkeit hervor, mit der die Erwerbung der Güter dargestellt und ihre Rechtmässigkeit hervorgehoben wird, namentlich dort, wo es sich um strittige Fälle handelt[1]); im Vordergrunde steht aber doch das wirtschaftliche Interesse am Grundbesitz, der Hauptzweck ist ein administrativer und dieser sprengt dann gelegentlich die Form der Gütergeschichte, die chronologische Ordnung der Traditionen weicht stellenweise einer topographischen. Daneben finden wir auch Zusammenfassungen von Schenkungen nach der Person des Spenders und hier ist der Grund ein klösterlich-religiöser: am Schluss folgt die Aufforderung, des Wohltäters im Gebet zu gedenken[2]). Der wirtschaftliche, urbariale Charakter ist im Stuttgarter Kodex stärker ausgeprägt; dies erklärt sich einmal aus seiner späteren Entstehungszeit und längeren Fortführung überhaupt, ist aber auch darauf zurückzuführen, dass zur Zeit seiner Anlage der Klosterbesitz schon einen bedeutenden Umfang erreicht hatte und daher zu einer rationelleren Art der Inventarisierung drängte, als die blosse Aneinanderreihung der Traditionen sie bot. Und so ging man noch einen Schritt weiter und nahm auch Zehentverzeichnisse und

[1]) So bei der Schenkung der Mathild von Sunthausen (Wirt. U.-B. II. S. 399 f.), wo infolge der Zugehörigkeit der Schenkerin zum fränkischen Rechtskreis mehrfache Anfechtungen erfolgten. Dieser Fall liefert auch ein Beispiel dafür, dass öfter giltige Rechtshandlungen, die aber an fremdem Ort und in einem anderen Stammesgebiet vorgenommen worden waren, vor Zeugen aus der Nachbarschaft wiederholt wurden. Vgl. Redlich, Privaturkunden S. 71.

[2]) Z. B. II. S. 416.

die Grenzbeschreibung eines Waldes auf[1]). Damit war der entscheidende Schritt zum Güterbeschrieb getan, der aber nicht mehr zur Ausbildung kommen sollte, denn wenig später hörten die Eintragungen in den Kodex auf.

Im Anschlusse an die Reichenbacher Traditionskodices mag auch das „Schenkungsbuch“[2]) des fränkischen Klosters Komburg kurz erwähnt werden, weil es seinem Wesen nach den schwäbischen Quellen dieser Art sehr nahe steht. Von zwei ziemlich gleichzeitigen, der Mitte des 12. Jahrhunderts angehörenden Händen geschrieben, enthält dieses Werk zunächst eine Darstellung der Gründung des Klosters, beziehungsweise seiner Umwandlung in ein Benediktinerstift im Jahre 1079 und der klösterlichen Organisation sowie eine summarische Aufzählung der den Gründungsfundus bildenden Schenkungen. Den Hauptinhalt bilden dann Traditionen, bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts reichend, aber nicht streng chronologisch geordnet. Im Gegensatz zur kurzen Zusammenfassung der ersten Überweisungen werden die Schreiber hier ausführlicher, sie haben sich offenbar im allgemeinen an ihre Einzelvorlagen gehalten, doch fehlt oft die Datierung, manchmal auch die Zeugen. Die Form der Traditionen ist zumeist die der Notitia mit Publikation und Pertinenzformel, doch leiten Zwischenformen hinüber zum reinen Akt. Was dabei an Weglassungen auf das Konto der Abschreiber zu setzen ist, wissen wir natürlich nicht, doch können wir im allgemeinen wohl annehmen, dass auch die Vorlagen sich in den Formen der Notitia und des Aktes gehalten haben.

### Rotulus von St. Peter.

Der Entstehungszeit und dem Inhalte nach verwandt mit den Gütergeschichten von Reichenbach und Komburg, aber eigenartig in der Form ist der Rotulus des badischen Klosters St. Peter im Schwarzwalde[3]). In diesem Stift hat man nicht die sonst üb-

[1]) ib. S. 412 f., 414 u. 418.

[2]) Im Staatsarchiv Stuttgart. Druck u. Beschreibung der Hdschft. Wirt. U.-B. I. S. 390 ff.

[3]) Im Generallandesarchiv Karlsruhe. Hsggb. mit kurzer Einleitung in der originalen Reihenfolge von Weech, Freiburg. Diözesan-Arch. XV. S. 133 ff. Neue Ausg. in chronologischer Anordnung von Edgar Fleig, Handschriftl., wirtschafts- und verfassungsgeschichtl. Studien z. Gesch. d. Klosters St. Peter auf d. Schwarzwalde. Freiburg. Progr. 1908; daselbst auch eingehende Untersuchung der Hdschft., ihrer Entstehung und Bedeutung. Unter Verweis auf diese Schrift kann ich mich bei Behandlung dieser Quelle kürzer fassen, als dies sonst bei dem Umfang und der Wichtigkeit derselben tunlich wäre.

liche Art der Aufzeichnung in einem Kodex gewählt, sondern man schrieb die Traditionen auf eine aus 16 Pergamentblättern zusammengeheftete Rolle, welche die stattliche Länge von 630 cm erreicht; schon aus diesen äusseren Umständen geht hervor, dass es sich hier kaum um ein einheitlich entstandenes Werk handeln kann; dies wird bestätigt durch die Vielheit der Hände[1]), die an der Herstellung beteiligt waren; die erste gehört etwa der Mitte des 12. Jahrhunderts an und von da zieht sich eine Reihe von Schriften bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts hin; ein terminus post quem für die letzten Eintragungen ist in der Schlussurkunde gegeben, die von 1203 datiert ist, doch dürfte deren Eintragung wohl erst etwas später erfolgt sein. Die Verteilung der Hände stimmt im allgemeinen mit der von Fleig[2]) hauptsächlich aus chronologischen und sonstigen inneren Gründen festgestellten gruppenweisen Entstehung der Rolle überein; so scheint mir der Text der ersten vier Blätter zwar nicht von einer Hand herzurühren, aber die erste Hand taucht doch, nachdem sie bereits durch zwei andere zeitweise abgelöst worden war, auf f. 3 wieder auf; es kommt überhaupt mehrfach vor, dass eine Hand mehreremale verschwindet und wieder erscheint; dies ist für die Heranziehung paläographischer Haltpunkte zur Feststellung der mutmasslichen Anfügung neuer Pergamentstücke natürlich weniger günstig, als wenn die einzelnen Hände geschlossen auftreten würden und überhaupt weniger Schreiber mit der Herstellung des Rotulus sich beschäftigt hätten. Dass dieser nicht in seiner heutigen Gestalt von Anfang bis zu Ende beschrieben worden sein kann, ist aus rein praktischen und technischen Gründen ganz klar[3]); es ist nun mehrfach zu konstatieren, dass die Anfügung von Blättern nicht einzeln, Stück für Stück, sondern in kleinen Gruppen von zweien und dreien erfolgte. Zur angegebenen Zeit, also etwa um die Mitte des 12. Jahrhunderts, begann man mit der Aufzeichnung der dem Kloster seit seinem Bestehen zugewendeten Schenkungen; den Anfang macht hier statt der beliebten halb urkundlichen Gründungsgeschichte eine päpstliche Urkunde von 1095, März 10, worin Urban II. die Gründung bestätigt, das Kloster in den apostoli-

[1]) Fleig a. a. O. S. 6 nimmt deren 5 oder 6 an; nach meiner Bestimmung sind es mindestens 12; auf den letzten Blättern muss es bei mehreren Absätzen unentschieden bleiben, ob sie von demselben Schreiber stammen oder nicht, da der häufige Wechsel von Tinte und Zug sowie der Umstand, dass manchmal nur wenige Zeilen von einer Schrift zum Vergleiche da sind, die Bestimmung unsicher machen.

[2]) a. a. O. S. 7 ff.

[3]) Fleig a. a. O. S. 7.

schen Schutz aufnimmt und Bestimmungen über die Abtwahl und die Bestellung des Vogtes trifft. In ziemlich richtiger und chronologischer Folge schliessen sich die wenigen Traditionen unter Herzog Berthold II. von Zähringen an, von 1111 an in langer Folge die von und unter seinem Sohne Berthold III. (1111—1122) hinzugekommenen[1]). Im einzelnen sind freilich Verschiebungen unter den Eintragungen in Bezug auf ihre zeitliche Reihenfolge eingetreten; in sehr vielen Fällen ist überhaupt eine genaue Fixierung nicht möglich, da die weitaus grössere Zahl undatiert ist und sie ist bis zu einem gewissen Grade auch nicht nötig, da es bei der vorwiegend wirtschaftsgeschichtlichen Bedeutung solcher Aufzeichnungen auf wenige Jahre nicht ankommt. Ein Fall aber erfordert wegen der verschiedenen Auffassung, die er gefunden hat und wegen seiner Bedeutung in diplomatischer Beziehung doch eine nähere Betrachtung. Das vierte im Rotulus aufgezeichnete Stück ist eine Urkunde von 1111, Dez. 27[2]), worin Herzog Berthold und sein Bruder Konrad dem Kloster Güter in Benzhausen „sed et novale vicinum celle nostre quod Gotescalchesgrûitte dicitur nec non et illam sui iuris quantitatem non parvam silve, que Swarzwalt appellatur et ab illo novali in longitudinem ac latitudinem satis copiosam protenditur“ schenken und die Vergabungen ihrer Vorfahren bestätigen. Mit der Wendung „His taliter digestis“ wird eine neuerliche Schenkung Bertholds angefügt[3]) u. zw. „aliud quoddam novale, quod contra cellam nostram situm ab australi regione pertingit usque ad terminos novalis illius[4]), quod illum beato Petro prius tradidisse superius retulimus“. Im Anschlusse daran folgen Notizen über Schenkungen des Arnold von Kenzingen und des Grafen Erlewin von Nimburg, beide Gebiete des Schwarzwaldes betreffend[5]). Nach einigen für unseren Fall belanglosen Notizen erscheint eine neue Urkunde[6]) der beiden zähringischen Brüder, von demselben Tage datiert wie die erste; hier fehlt die Bestätigung der früheren Schenkungen, ebenso die in jener Urkunde vorangehenden Traditionen in den oben genannten Orten, als Schenkungsobjekte werden genannt „loca vel predia seu possessiones“ des Schwarz-

---

[1]) Fleig a. a. O. Nr. 8—102. Die Nummern beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf die Ausgabe von Fleig.

[2]) Nr. 8.

[3]) Nr. 10.

[4]) Damit ist jedenfalls Gotescalchesgrûitte gemeint.

[5]) Nr. 11 und 12.

[6]) Nr. 8a.

waldes und diese Grundkomplexe werden nun durch eine Reihe von Grenzpunkten näher bestimmt. An die bereits fertige Abschrift der Urkunde hat der Schreiber noch einen Vermerk angehängt; damit niemand an dieser Schenkung und an der „varia positio predictorum locorum“ zweifle, verweist er darauf, dass Graf Erlewin von Nimburg und Arnold von Kenzingen ihren Besitz, „quam in ipsa silva sive infra vel extra terminos prenominatos possederant“, dem Kloster geschenkt haben. Diese zweite Urkunde mit ihrem Anhang ist von anderer, ungefähr gleichzeitiger Hand geschrieben wie die erste. Endlich ist am Ende der Vorderseite des Rotulus von einer Schrift des beginnenden 13. Jahrhunderts die zweite Fassung unserer Urkunde nochmals wiederholt[1]) aber mit noch genauerer Grenzbestimmung, wobei auch der Besitz etwas erweitert erscheint; angefügt wird noch die erwähnte Aufzeichnung über die vereinzelte Schenkung eines „novale“ durch Herzog Berthold. Diese Stellen, die für die Entwicklung des sanpetrinischen Güterbesitzes von grosser Wichtigkeit sind, hat schon Gothein[2]) auf Grund der Autopsie des Rotulus näher untersucht und in folgender Weise interpretiert: Die in der Rolle zuerst stehende Fassung (A) der Urkunde von 1111, Dez. 27, sei nicht eine eigentliche Schenkungsurkunde, sondern eine Beglaubigung der schon früher erfolgten Schenkung und Bestätigung der alten Besitzungen vor den am 27. Dezember versammelten Zeugen; tatsächlich erfolgt sei die Schenkung und Bestätigung schon bald nach dem Ableben des alten Herzogs Berthold II. (13. April 1111); am 27. Dezember sei dann die weitere Schenkung Berthold III. und Konrads bewerkstelligt und ebenso wie die Traditionen des Kenzingers und des Nimburgers in der zweiten Fassung (B) beurkundet worden. Nach dieser Annahme wäre also die erste Schenkung anfangs gar nicht oder in unzureichender Form beurkundet worden, so dass man es für nötig fand, sie einer Nachbeurkundung zu unterziehen, als die Anwesenheit zahlreicher geeigneter Personen am 27. Dezember dazu eine günstige Gelegenheit bot. Die dritte späte Fassung (C) betrachtet Gothein als eine den Besitzverhältnissen einer späteren Zeit angepasste Fixierung der Grenzen des Klostereigens im Schwarzwalde; betreffs dieses letzten Punktes stimmt Fleig[3]) zu und es erscheint durchaus naheliegend und wird durch viele Analogien ge-

---

[1]) Nr. 8[b].

[2]) Die Hofverfassung auf d. Schwarzwald dargestellt an d. Gesch. d. Gebietes v. St. Peter, Z. G. O. Rh. N. F. I. S. 260 ff.

[3]) a. a. O. S. 21 f.

stützt[3]), dass man auch die neuerworbenen Besitzungen durch Einrückung in die Schenkungsurkunde von 1111 besonders sichern wollte, indem man ihre Erwerbung in eine ältere Zeit verlegte; eine fraudulose Absicht lag wohl nicht vor, doch sind jene Erweiterungen vom diplomatischen Standpunkt aus als unberechtigte, irreführende Interpolationen zu betrachten. Was aber das Verhältnis von A und B betrifft, vertritt schon Fleig[1]) eine andere Ansicht als Gothein; er bezeichnet B als „keine selbständige, neue Aufzeichnung, sondern nur als eine eingehendere Fassung, der man ganz willkürlich das Datum 27. Dezember 1111 gegeben hat", doch scheint auch er zwei Rechtshandlungen, wenn auch beide am selben Tage, anzunehmen[2]). Demgegenüber scheint mir aber eine andere Deutung doch wahrscheinlicher zu sein. Der unbestimmte Ausdruck in A: „quantitatem non parvam silve, que Swarzwald appellatur" lässt sehr wohl die Möglichkeit zu, dass unter dieser quantitas dasselbe Gebiet gemeint ist, das in B durch zahlreiche Grenzpunkte umschrieben ist, abzüglich der späteren Schenkung Bertholds (His taliter digestis . . .) und der von Arnold und Erlewin tradierten Güter, die zwischen A und B fallen und daher in dem in A genannten Gebiete als nicht inbegriffen zu denken sind. Von diesem Standpunkte aus erscheint es uns nun wahrscheinlich, dass nur A die Rechtshandlung, sowie sie am 27. Dezember stattgefunden hat, wiedergibt und dass an dem genannten Tage überhaupt nur diese eine Rechtshandlung stattgefunden hat und dass B eine spätere Zusammenfassung des Klosterbesitzes ist, in der die grosse Schenkung von 1111, ferner die bald danach erfolgte Einzeltradition Bertholds sowie die beiden mehrfach genannten Güterüberweisungen der anderen Grossen vereinigt sind, dass also das in B umschriebene Gebiet nie als Ganzes tradiert wurde und die zweite Fassung sich somit nur als private klösterliche Urbarialaufzeichnung darstellt, die von A das urkundliche Gewand erborgt hat, um das Ganze als Schenkung der Herzoge erscheinen zu lassen und so gewissermassen unter besseren Schutz zu stellen; ob diese Aufzeichnung als Einzelurkunde ausgefertigt wurde oder erst bei der Anlage des Rotulus entstanden ist, lässt sich wohl

---

[1]) Vgl. Mitis, Studien z. älteren österr. Urkundenwesen, 2. u. 3. Heft; namentlich die unechte Stiftungsurkunde Altmanns v. Passau für Göttweig bildet ein sprechendes Analogon zu unserem Fall (ib. S. 177 ff.).

[2]) a. a. O. S. 19 f.

[3]) Die Ausführungen Fleigs sind in diesem Punkte ziemlich dürftig und nicht ganz klar; so übersieht er, dass schon in A nicht nur die Schenkungen der Vorfahren der Herzoge bestätigt werden, sondern diese selbst schon neue Traditionen vornahmen, so insbesondere die ‚quantitas non parva silve'.

nicht mit Bestimmtheit sagen, doch hat das erstere mehr Wahrscheinlichkeit für sich; offenbar erst dem Schreiber des Rotulus ist aber der Widerspruch aufgefallen, dass ja nicht das ganze Gebiet in B den Zähringern gehört hatte, sondern Teile davon dem Herrn von Kenzingen und dem Nimburger Grafen; um etwaigen Zweifeln oder Unklarheiten nach dieser Richtung vorzubeugen, fügt er die beruhigende Bemerkung bei, dass diese beiden ihren ganzen Besitz im Schwarzwald innerhalb und ausserhalb der genannten Grenzen dem Kloster geschenkt haben; „tradiderant", also im Plusquamperfectum, sagt er von seinem Standpunkte aus ganz konsequenter Weise, an der Fiktion festhaltend, dass diese Traditionen vor der Rechtshandlung, wie B sie überliefert, geschehen seien. Dass die anderen Zähringer Schenkungen in B nicht aufgenommen sind, ist daraus zu erklären, dass diese teils innerhalb der angegebenen Grenzen liegen, also ohnedies in der Urkunde enthalten sind, teils aber ausserhalb, somit für diese Aufzeichnung, die nur den zusammenhängenden Güterkomplex im Schwarzwalde sicherstellen sollte, nicht in Betracht kommen. Das Formular von A und B bestätigt unsere Annahme; sind auch Verschiedenheiten vorhanden, so sind sie doch so geringfügiger Art, wie man sie bei Benützung von Urkunden zur Herstellung neuer oft beobachtet; sie beschränken sich auf die Weglassung von Indiktion und Datum sowie auf stilistische Details; dafür aber, dass B aus der ersten Fassung geschöpft hat, spricht besonders folgender Umstand. In A heisst es bei der Datierung: „regnante rege H. huius nominis quinto", in B: „Anno VI° Heinrici regis huius nominis quinto", — also auch hier trotz Änderung der Konstruktion der Ablativ; das ist doch kaum blosser Zufall. Werfen wir noch einen Blick auf die Zeugenreihen; diese stimmen bei den nobiles viri vollkommen überein[1]), „de domo ducis" ist in A niemand namentlich angeführt, in B finden wir allerdings in dieser Kategorie fünf Namen; dies deutet scheinbar auf zwei Rechtshandlungen, doch stehen dieser Annahme gewichtige Gegengründe im Wege; will man mit Gothein die in A enthaltene Schenkung beträchtlich vor dem 27. Dezember vollzogen und an diesem Tage nur nachbeurkundet denken, so drängt sich die Frage auf, wie denn jene selben Nobiles, 9 an der Zahl und gerade nur sie von ihrer Standesklasse zweimal im Laufe eines Jahres nach St. Peter gekommen sind? Denn dass sie nur Zeugen der — nach dieser Annahme — am 27. Dezember erfolgten Beurkundung gewesen seien, ohne der Handlung beigewohnt zu haben,

[1]) Der Razo de Riethusen in A ist mit dem Razo de Stoffile identisch, vgl. Fleig a. a. O. S. 19.

widerspricht sowohl dem damaligen Stande des Urkundenwesens und Rechtslebens wie auch ihrer ausdrücklichen Bezeichnung als Handlungszeugen: „astantibus quorum nomina sunt subscripta nobilibus viris . . .“. So werden wir also mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, dass die in B bezeugte Rechtshandlung nie existierte, das B vielmehr eine spätere Zusammenstellung ist; diese erfolgte vermutlich in Form einer Einzelurkunde, also eines Scheinoriginales; abgesehen davon, dass man sich für die Aufzeichnung im Rotulus kaum die Mühe einer urkundlichen Formulierung gegeben hätte, spricht für das Vorhandensein eines Originals auch der Umstand, dass in B fünf Zeugen stehen, die nicht aus A übernommen sein können, weil sie dort fehlen[1]). Sie müssen demnach aus dem Gedächtnis ergänzt sein, der Rotulus ist aber erst ca. 40 Jahre nach der Schenkung geschrieben; es ist also wahrscheinlich, dass nicht allzulange nach dieser die Fassung B als Einzelurkunde fabriziert wurde: von einer Fälschung kann dabei höchstens in diplomatischem Sinne die Rede sein, denn was in der Urkunde steht, ist ja alles wahr, die Besitzungen, die darin verzeichnet sind, wurden dem Kloster alle wirklich tradiert, nur eine einheitliche Schenkung zu dem angegebenen Zeitpunkte hat nach unserer Auffassung nicht stattgefunden.

Hatten wir bei den Schenkungen unter Herzog Berthold III., die sich auf den ersten Blättern des Rotulus finden, noch eine ziemliche chronologische Ordnung feststellen können, so wird diese im Folgenden immer weniger eingehalten; unter H. Konrad geht es noch leidlich, dann aber beginnt in ausgedehntem Masse das topographische Anordnungsprinzip zu überwiegen; nachdem schon öfter vorher Traditionen an demselben Orte, die wohl nicht unmittelbar nacheinander erfolgten, aneinandergereiht wurden[2]), vollzieht sich mit Nr. 152 eine deutliche Wendung zum urbarialen Charakter; es wird in einer Art Einleitung darauf hingewiesen, dass der Schreiber jetzt die im Neckargau liegenden Besitzungen verzeichnen wolle. Zumeist geschieht die Verzeichnung doch noch in Form von Traditionsakten, welche das erworbene Gut und den Verkäufer — Schenkungen sind in dieser Periode schon sehr selten —, bisweilen auch noch einige Zeugen enthalten. Stellenweise aber nimmt der Rotulus fast den Charakter eines Rechnungsbuches an, so wenn nach einer Reihe von Käufen die hiefür veraus-

[1]) Es sei denn, erst der Abschreiber des Rotulus hätte diese fünf Zeugen weggelassen, was ja im allgemeinen dem Usus des Rotulus nicht widerspräche.

[2]) Nr. 133—135 und Nr. 136—139.

gabten Gelder summiert werden[1]) oder wenn das Gut nicht genannt wird, sondern nur die Geldsumme, die jemandem ausbezahlt wurde[2]). Aber der rein wirtschaftliche Zweck kommt nie zur vollen Herrschaft, mitten unter solchen urbarialen Notizen tauchen wieder vollständige Urkunden auf, die mit dem Vorhergehenden, soweit ersichtlich, gar nichts zu tun haben, ja oft Handlungen betreffen, die weit zurückliegen; auch finden sich Zusammenziehungen von Erwerbungen, die von einer Persönlichkeit herrühren, so wird in continuo über die Tätigkeit des Kaplans Berthold berichtet, über die Güter, die er dem Kloster zugewendet hat und über die Reliquien, die er spendete[3]). Auch nach der darstellenden Richtung hin weicht der Rotulus mehrfach von den Aufgaben ab, die eigentlich einem Traditionsbuch oder einer Gütergeschichte zukommen, so bei den Erzählungen vom Tode und der Bestattung Herzog Berthold II.[4]) und der Einweihung des Klosters[5]), welch letzterer, nach dem genauen Datum zu schliessen, wohl eine Weihenotiz als Vorlage gedient haben mag, also auch eine halb urkundliche Aufzeichnung; neben dem Interesse der Schreiber an solchen für das Kloster wichtigen Ereignissen ist für ihre Aufnahme in den Rotulus gewiss auch massgebend gewesen, dass bei solchen Anlässen häufig auch Traditionen stattfanden[6]). Und das mag auch, neben dem immer mehr hervortretenden wirtschaftlichen Charakter der Rolle, ein Grund sein, warum wir so häufig Zeugen vermissen. Beim Kauf einer Wiese bemerkt der Schreiber[7]): „Ista vero coemtio facta est apud Herbrehtigen in magno concilio. Ex illa vero multitudine, que ibi fuerat, quorundam hominum nomina qui vult aspiciat: Ovdalricus et Adelbertus liberi homines de Wilheim in testimonium nobis sufficiant". Die Publizität des Vorganges bei einer grossen Versammlung veranlasst den Autor, nur zwei Zeugen und diese nur gleichsam zum Überfluss anzuführen. Ähnliche Gründe mögen die Weglassung der Zeugen öfter bewirkt haben, als wir dies konstatieren konnten[8]). Die

---

[1]) Nr. 194.
[2]) Nr. 230, 233, 234.
[3]) Nr. 184—187.
[4]) Nr. 7.
[5]) Nr. 14.
[6]) Redlich, Privaturkunden S. 71.
[7]) Nr. 167.
[8]) Die Zeugenlisten des Rotulus zeigen auch eine Erscheinung, auf die besonders Mitis, Studien, hingewiesen hat, nämlich das Aufkommen der Zunamen; teilweise sind sie über der Zeile später nachgetragen, in den letzten Teilen, z. B. in Nr. 182 schon im Text. Vgl. auch Redlich a. a. O. S. 75.

Bemerkung zeigt aber auch, dass das prozessuale Moment keineswegs ganz ausser Acht gelassen wurde.

Entsprechend der Änderung, die im Charakter des Rotulus im Laufe seiner Entstehung vor sich gegangen ist, zeigt sich auch eine verschiedene äussere Form der Traditionen; die ersten Partien weisen viel mehr Urkunden oder doch einzelne urkundliche Formeln auf, als dies in den späteren Teilen der Fall ist, ebenso steht es mit den Zeugen; jedoch finden wir auch noch gegen Ende der Rolle Urkunden eingestreut[1]). Dass im allgemeinen die Vorlagen später in mehr gekürztem Zustande wiedergegeben wurden oder nur das Allerwichtigste, rein Tatsächliche aus ihnen entnommen wurde, erklärt sich eben aus dem Überwiegen des urbarialen Momentes. Als Vorlagen sind die jener Zeit eigenen unbeglaubigten Urkunden oder Akte anzusehen, vielleicht wurden aber stellenweise auch zusammenfassende Aufzeichnungen benützt. Bei einer Erwerbung[2]) wird erwähnt, sie liege „in eadem villa Ovringen", nun ist aber in den vorhergehenden Eintragungen von diesem Orte nicht die Rede, die Tradition ist vielmehr, wie Fleig wahrscheinlich macht[3]), in Verbindung zu bringen mit einer anderen Vergabung Herzog Konrads, der auch hier als Schenker auftritt, an demselben Orte[4]), die aber im Rotulus erst später folgt. Die im vorliegenden Texte sinnlose Anknüpfung mit „eadem" lässt die Vermutung begründet erscheinen, dass diese und andere Notizen schon früher zu Traditionsbüchern oder -blättern vereinigt waren und erst von da in den Rotulus übergingen, wobei jene Tradition aus ihrem Zusammenhang gerissen wurde.

## Notitiae St. Georgii.

Eine enge Verbindung von Klosterchronik und Traditionsbuch stellt eine in St. Georgen im Schwarzwalde entstandene Quelle dar[5]); da sie nur in einer Abschrift des 17. Jahrhunderts erhalten ist, kann die Entstehung nur indirekt aus inhaltlichen Merkmalen erschlossen werden. Den Anfang bildet die ausführliche Darstellung der Klostergründung durch Hezelo und Abt Wilhelm von Hirsau sowie der damit zusammenhängenden Vorgänge und ersten

[1]) Z. B. die drei letzten Abschnitte Nr. 188—190.

[2]) Nr. 117.

[3]) a. a. O. S. 32 f.

[4]) Nr. 115.

[5]) Im Generallandesarchiv Karlsruhe. Notitiae fundationis et traditionum monasterii St. Georgii, ed. O. Holder-Egger, M. G. SS. XV/2, S. 1005 ff.

Erwerbungen; daran schliessen sich die Traditionen bis 1089, worauf die zusammenhängende Erzählung einer sich von 1084—1125 hinziehenden Rechtssache folgt; nach dieser Unterbrechung werden die Güterüberweisungen bis 1095 fortgesetzt; mit einer relativ geringen Zahl von Traditionen aus den Jahren 1121—1155 schliessen die „Notitiae". Offenbar ist nicht die ganze Masse des ursprünglich vorhandenen Stoffes erhalten, dies ergibt sich mit ziemlicher Sicherheit aus der grossen Lücke zwischen 1095 und 1121; auch scheint die ursprüngliche Anordnung der Handschrift eine andere gewesen zu sein als sie heute vorliegt; die Kapp. 45—49, die eine Rechtshandlung bis 1125 führen, sind jedenfalls ein Einschiebsel, das erst nach diesem Jahre entstanden sein kann; nach der Meinung des Herausgebers[1]) sind die ersten 44 Kapp. in einem Zuge geschrieben, dann die Kapp. 50—109, die bis 1095 reichen, von demselben Schreiber, aber sukzessive und gleichzeitig mit den Rechtshandlungen eingetragen, der Rest endlich in derselben Weise von verschiedenen Schreibern; andere Forscher wie Roth von Schreckenstein[2]) und Baumann haben das Ende des ersten Teiles bei Kap. 24 angenommen, wo mit den Worten: „Haec ergo sunt primitiva praedia, nunc etiam dicantur caetera" die mit der Gründung nicht unmittelbar zusammenhängenden Schenkungen beginnen. Meines Erachtens ist festzuhalten, dass die Kapp. 45—49 lediglich zufällig an die Stelle in der Handschrift gelangt sind, wo sie heute stehen, dass also darin an und für sich kein Grund liegt, die Eintragungen vorher von den danach folgenden zu scheiden und für diese eine andere Art der Aufzeichnung anzunehmen, besonders wenn man diese beiden Gruppen einem Schreiber zuweist, wie auch Holder-Egger es tut. Falls man in der ganzen Masse der bis 1095 reichenden Traditionen überhaupt eine Cäsur machen will, was mir nicht unbedingt nötig zu sein scheint, so wäre dies an der oben bezeichneten Stelle (Kap. 24) zu tun oder auch vielleicht bei Kap. 22, wo mit den Worten „Nominatius deinceps . . ." eine Aufzählung des ursprünglichen Besitzstandes eingeleitet wird. Mit Ausnahme der chronikalisch gehaltenen Gründungsgeschichte, bei der die Gütererwerbungen aber gleichfalls eine bedeutende Rolle spielen und natürlich auch der eingeschobenen Kapp. 45—49 ist dieser ganze Teil eine fortlaufende nach Jahren geordnete Aufzeichnung der Erwerbungen an Grund und Boden; sowohl in der vor 1090 fallenden Partie wie auch in der späteren finden sich Anzeichen, die auf nicht völlig gleichzeitige Eintragung

[1]) a. a. O. S. 1007.
[2]) Ztschrft. f. Gesch. d. O. Rh. 37. Bd. S. 341 ff.

hinweisen; so deutet schon die erwähnte Einleitung: „Haec ergo ....“ auf eine planmässige Anlage; ferner sehen wir eine Schenkung des Jahres 1088 vor solchen aus den Jahren 1086 und 1087 angesetzt, ebenso erscheinen auch nach 1090 derartige chronologische Unregelmässigkeiten, so eine Tradition von 1090 Dez. 13 vor Eintragungen vom 31. Oktober und 6. Dezember desselben Jahres, ferner steht 1094 Febr. 20 und 21 zwischen April 16 und 23. 1094 Okt. 7 und 15 zwischen Nov. 25 und 18. Einer Tradition, die kein Datum trägt, aber mit „dehinc“ an eine solche von 1090 Sept. 30 angeschlossen ist, wird hinzugefügt, dass derselbe Schenker auch einen halben mansus „tertio sequentis anni die“ dem Kloster überwiesen habe; darauf folgen noch weitere Traditionen aus dem J. 1090, die übrigens auch untereinander nicht in Ordnung sind, die früheste ist von Okt. 31 datiert; diese alle können also erst nach dem 3. Jan. 1091 aufgezeichnet worden sein. Für die Entstehungsart des Werkes ist vielleicht auch folgender Fall charakteristisch. Kap. 65 beginnend mit „Eodem anno“ hat als Tagesangabe am Schluss „die nonarum Februarii“; die vorhergehende Tradition ist von 1092 Aug. 29 datiert, wir hätten hier also wieder Eintragung c. 7 Monate nach der Handlung. Der Kopist des 17. Jahrhunderts gibt diese Angaben nach der Handschrift, meint aber „haec facta anno 1094“; warum er gleich den Sprung auf 1094 macht, ist nicht einzusehen, besonders da das folgende Kapitel mit der Angabe des Jahres 1094 beginnt, was dem Usus des Schreibers widerspräche, wenn schon das vorhergehende diesem Jahre angehört hätte; umso wahrscheinlicher dünkt mich aber eine Verlegung zu 1093, besonders weil für dieses Jahr sonst gar keine Tradition verzeichnet ist; der Schreiber hätte demgemäss, verleitet durch mehrere vorhergehende Einträge, die sinngemäss mit eodem anno begannen, diese Einleitung auch hier beibehalten; das scheint mir gleichfalls auf spätere Eintragung zu deuten, denn dieser Fehler ist psychologisch leichter erklärlich, wenn der Schreiber die vorhergehenden Traditionen und diese zusammen in einem Zuge eingetragen hat, als wenn er etwa im Febr. 1093 letztere allein aufgezeichnet hätte, wo ihm doch noch in Erinnerung sein, bezw. beim Anblick der Handschrift zum Bewusstsein kommen musste, dass die früheren Traditionen dem vorhergehenden Jahr angehörten. Zusammenfassend können wir also über die Entstehung des Hauptteiles der „Notitiae“ sagen: die in sich durchaus einheitliche Gründungsgeschichte ist von einem Schreiber geschrieben; bei Kap. 22 hat entweder er oder vielleicht ein anderer die fortlaufende Aufzeichnung der Traditionen übernommen, die bis Kap. 109 — mit Ausnahme der später eingeschobenen Kapp. 45—49 — ein ganz gleichartiges Gepräge zeigen,

so dass es nicht angebracht erscheint, bei Kap. 45, bezw. 49 einen Einschnitt zu machen und für die beiden Teile verschiedene Entstehungsweise anzunehmen; entweder wurden die Erwerbungen des Klosters von Kap. 22 an in grösseren Gruppen, also doch allmählich eingetragen oder es ist die ganze Partie auf einmal geschrieben worden u. zw. jedenfalls nach 1095 und vor 1125; eine genauere Zeitangabe ist nicht möglich, weil die Traditionen zwischen diesen beiden Jahren verloren sind und wir daher nicht feststellen können, wo die systematische gleichmässige Aufzeichnung ihr Ende erreichte.

Der letzte Teil unserer Quelle, der mit den Kapp. 110—122 den Zeitraum von 1121—1155 umfasst, ist ersichtlich erst nach und nach von verschiedenen Schreibern hinzugefügt worden; aus der geringen Zahl von Eintragungen in so langer Zeit ersieht man, dass die Gütergeschichte nicht mehr mit derselben Vollständigkeit und Genauigkeit fortgesetzt wurde, mit der man sie begonnen hatte, sondern dass nur noch gelegentlich Aufzeichnungen gemacht wurden, wenn man sich gerade daran erinnerte oder vielleicht, wenn es sich um besonders wichtige Rechtsgeschäfte handelte.

Da wir für den weitaus grössten Teil der Gütergeschichte nachträgliche Eintragung, sei es im Ganzen, sei es in grösseren Gruppen, angenommen haben, geht schon daraus hervor, dass schriftliche Aufzeichnungen die Vorlagen gebildet haben müssen. Eine grössere Zahl von Traditionen tritt uns in ganz kurzer knapper Form entgegen und bei diesen ist es wohl nicht zu entscheiden, ob ihre ursprüngliche Gestalt mehr urkundenmässig oder aktartig war; auch sonst hat ja der Autor der „Notitiae" — besonders in der Gründungsgeschichte — offenbar manches von seinen Vorlagen weggelassen oder daran geändert; so ist die Stellung der Jahreszahl an der Spitze der einzelnen Traditionen jedenfalls auf ihn, auf sein Streben nach Gleichmässigkeit und Übersichtlichkeit, zurückzuführen. Jedoch ganz hat auch diese Quelle Spuren von urkundlichem Formular oder Hinweise auf Urkunden nicht unterdrückt. Vollständige Urkunden sind nur in sehr geringer Zahl aufgenommen, doch weisen auf urkundlichen Charakter der Vorlagen einzelne Wendungen in den Traditionen, wie Pertinenzformeln und besonders die sehr häufig auftretende vollständige Datierung mit Jahr und Tag, manchmal auch mit Indiktion; in mehreren Fällen[1]) wird die Urkunde als „charta" bezeichnet und zwar scheint es sich dabei wirklich um Urkunden zu handeln, die bei dem Vollzug des Rechtsgeschäftes eine gewisse Rolle gespielt haben; zunächst weist auf

[1]) Kapp. 65, 79, 80, 81, 82.

eine solche Funktion die Wendung: tradidit per chartam hin. Besonders bezeichnend ist aber die ausführliche Beschreibung des Vorganges in den Kapp. 77, 78 und 79. Es handelt sich um Schenkungen des Herrn Landold und seines Sohnes Hug; zuerst werden die Reliquien des Klosters an den Ort gebracht, wo die zu tradierenden Güter lagen und auf die Reliquien wird die Schenkung vollzogen; dann erfolgt die rechtsförmliche Räumung des Grundstückes, Einweisung des Vogtes und Besitzergreifung durch diesen[1]). Das geschah am 20. Februar 1094, vor genannten Zeugen; am nächsten Tage nimmt der Vogt die gleichfalls von denselben Männern geschenkte Kirche an einem anderen Orte für das Kloster in Besitz[2]). Dann heisst es: „Proxima dehinc festivitate sancti Georgii, scilicet 9. Kal. Maii (23. April), in ipsa cella, in capella lignea suprascripti viri praefatam traditionem secundum legem Alemanorum confirmaverunt et consummaverunt ad easdem quas praediximus reliquias, in manum pastoris ecclesiae et praedicti advocati, testibus manus suas in chartam mittentibus, quorum nomina haec sunt"; folgen 7 Namen. Bei dieser Schenkung sind also drei verschiedenartige Rechtshandlungen zu unterscheiden: zuerst die eigentliche Tradition auf die Reliquien, jedenfalls in symbolischer Form, dann die Investitur, die an Ort und Stelle vorgenommen werden musste, was bei der ersten Handlung offenbar nicht der Fall war, denn von der Kirche und den Gütern am zweiten Orte heisst es, sie seien „hesterno tradita" gewesen, die Tradition am ersten Orte galt also auch für die Güter am zweiten, jedoch musste die förmliche Besitzergreifung folgen; schliesslich haben wir noch zu unterscheiden die Bekräftigung der Handlung im Kloster selbst; und hiebei ist die Rolle bemerkenswert, die der Urkunde zukommt; wir müssen annehmen, dass es wirklich eine in subjektiver Form ausgestellte Carta war, die an der Rechtshandlung insoferne beteiligt war, als die Zeugen sie durch Handauflegung bekräftigten und die wohl auch auf den Altar der Kirche, bezw. auf die Reliquien niedergelegt wurde; darauf deutet die Berufung auf das alamannische Volksrecht, dem ein solcher Vorgang entspricht. Die Zeugen, die dabei genannt werden, sind andere als die, welche bei der ersten Tradition zugegen waren, sie sind formal als Beurkundungszeugen aufzufassen, tatsächlich sind sie jedenfalls Zeugen der unter Mitwirkung der Carta vollzogenen Rechtshandlung. Die Tradition der

[1]) Kap. 78: „Cum itaque ipsi inde statim discedendo locum possidendi advocato concederent, ... et (advocatus) de ecclesia et de caeteris omnibus secundum legem Alemannorum prorsus intromisit".

[2]) Kap. 79 ..." ecclesiam quae ibi est et caetera omnia quae ibi sita, hesterno tradita, legaliter mancipavit predicto martyri".

Güter an Ort und Stelle wurde wahrscheinlich in einer separaten Aufzeichnung festgehalten, die natürlich mit der Handlung nichts zu tun hatte; aus ihr hat unsere Quelle die erste Zeugenreihe (in Kap. 79) und die genaue urkundenmässige Datierung geschöpft, die Inkarnationsjahr, Indiktion, Monatsdatum und Mondalter enthält. Wir finden also zwei Urkunden in derselben Rechtssache: eine Notitia über die rein rechtsförmlichen Handlungen und eine „quasidispositive" Carta bei der nach dem Gesetz vollzogenen Tradition an den Altar der beschenkten Kirche.

Das Fest des Kirchenpatrons wurde noch zu mehreren anderen ähnlichen Rechtshandlungen benützt; die beiden folgenden Kapitel verzeichnen — jedoch in ganz kurzer Form — ebenfalls je eine Schenkung „per chartam" von demselben Tage und auch die Handlung des nächsten (Kap. 82) gehört wohl hierher. Anno von Villingen schenkt ebenfalls „per chartam" ein Gut „septenis testibus secundum legem ipsis quoque manus adhibentibus, quorum nomina est postea invenire". Dann wird berichtet, dass der Abt dieses Gut und das im vorhergehenden Kapitel genannte, von Alker von Weilersbach geschenkte, ihren bisherigen Eigentümern zu Leihe gegen Zins zurückgegeben habe. „Denique praeter supradictos testes hi quoque praesentes fuerunt, quorum nomina subscripta sunt; inter quos, si necessitas exigeret, inveniri possunt septem, qui in traditionibus Alkeri et Annonis manus adhibuerunt"; es folgt nun eine lange Zeugenreihe. Die Ausdrucksweise unseres Schreibers ist nicht ganz klar; vermutlich sind mit den „supradicti testes" jene oben erwähnten „septeni" gemeint, deren Namen dort allerdings nicht genannt werden; es standen wohl auf den beiden Urkunden, des Alker und des Anno, eine Menge Zeugen und der Schreiber wusste dann nicht, welche jene sieben waren, die ihre Hände auf die Urkunde gelegt hatten, er führt sie daher alle auf und meint, im Notfalle werde man schon die sieben herausfinden. Jedenfalls sehen wir hier eine bewusste Unterscheidung zwischen zwei Gruppen von Zeugen, zwischen solchen, die an der Handlung beteiligt sind und anderen, bei denen dies nicht der Fall ist u. zw. geht dieser Unterschied auf ihre Teilnahme an der unter Mitwirkung der Urkunde vollzogenen Rechtshandlung zurück. Wir werden also solche Urkunden nicht in die Reihe jener Aufzeichnungen stellen können, die, wenn sie auch mit einem gewissen Formular ausgestattet sind, doch keinerlei Beziehung zum Rechtsgeschäft haben und deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein für dieses und seine Giltigkeit ganz gleichgiltig war. Es wäre verfehlt, aus diesen vereinzelten Beispielen folgern zu wollen, dass die Beurkundung des Rechtsgeschäftes zu Ende

des 11. Jahrhunderts notwendig oder auch nur üblich gewesen wäre, aber das scheint doch daraus hervorzugehen, dass die Erinnerung an die in fränkischer Zeit herrschenden Rechtsnormen nicht ganz erloschen war und dass sich nicht nur einzelne Formeln erhalten haben und gewohnheitsmässig angewandt wurden, sondern dass auch die Bräuche. die mit urkundlicher Güterübertragung verbunden waren, im Stillen da und dort fortgelebt haben; denn so bedauerlich es ist, dass uns diese Urkunden nicht im Original oder in einer wortgetreuen Kopie überliefert sind, aus denen man ihr Formular ersehen könnte, so sagen uns die Bemerkungen der „Notitiae" in gewisser Beziehung auch mehr als die Urkunde es könnte; denn auch eine voll stilisierte Carta kann nachträglich abgefasst sein und zur Handlung nicht mehr Beziehung haben als eine Aktaufzeichnung; aber gerade die gar nicht formelhafte Ausdrucksweise unserer Quelle bürgt dafür, dass die berichteten Tatsachen sich wirklich abgespielt haben, dass die Urkunden bei der Handlung schon vorhanden waren und wahrscheinlich selbst im Sinne germanischer Rechtsanschauung als Traditionssymbol gedient haben und durch die Handauflegung der Zeugen firmiert wurden. Wenn auch nicht als notwendig zur Giltigkeit der Rechtsgeschäfte, so doch als deren Bekräftigung und Vollendung wurde die Urkunde betrachtet: „confirmaverunt et consummaverunt" heisst es in Kap. 79; und die Urkundszeugen werden gewissermassen als besonders wichtig vor den anderen hervorgehoben, ihr Zeugnis wurde im Anfechtungsfalle, „si necessitas exigeret", in erster Linie in Anspruch genommen.

Auch der letzte Teil der Gütergeschichte, der die einzelnen, verstreuten Eintragungen enthält, hat mehrfach Spuren seiner urkundlichen Vorlagen bewahrt; so in Kap. 110, das eine Schenkung in subjektiver Fassung ist und in Kap. 111, das sich als Auszug aus einer im Original erhaltenen Siegelurkunde[1]) des Abtes Wilhelm von St. Georgen darstellt und auch mit der Wendung: „Caetera supplenda ex authenticis" auf diese hinweist.

Die im allgemeinen chronologische Anordnung und die z. T. grosse Ausführlichkeit der Eintragungen, wie wir sie in dem Hauptteile unserer Quelle gefunden haben, nähern diese bis zu einem gewissen Grade dem Traditionsbuch an, aber zwei dort in der Regel auftretende Momente fehlen hier: die meist dem Wortlaute der Vorlagen sich anschliessende Textierung und die Angabe der Zeugen; letztere findet sich wohl in einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Fällen, aber gegenüber der Menge des Stoffes bilden diese doch entschieden die Minder-

[1]) Wirtemb. U. B. I. S. 372.

heit. Neben den allgemeinen in der Natur dieser Quellen liegenden Gründen bietet uns aber der Text, wenigstens für einen Teil der Traditionen, noch eine besondere Begründung der Weglassung der Zeugen. Nach einer Schenkung, bei der Hezelo, der Gründer und erste Vogt, zugegen war, heisst es[1]), auch die meisten anderen vorgenannten Schenkungen seien in seiner und seiner Ritter Gegenwart vollzogen worden, aber es sei zu langwierig, sie aufzuzeichnen, denn auf lange Zeit hinaus werde es dem Kloster nicht an Zeugen mangeln; Hezelo habe, wo es nötig war, mit Vorliebe seine Leute als Zeugen herangezogen. Wir haben also hier einen ähnlichen Fall wie im Rotulus von St. Peter, wo die Vornahme der Handlung auf einem „conciliūm" als genügende Bürgschaft angesehen wurde. Man ersieht daraus, dass man es da, wo eine grosse Zahl von Zeugen vorhanden und leicht und sicher zu finden war, mit deren Aufzeichnung nicht so genau nahm.

Der Charakter der „Notitiae" ist im allgemeinen als der einer Gütergeschichte zu kennzeichnen, wobei im ersten Teil, der Erzählung der Klostergründung, auch die allgemeinen Schicksale des Stiftes in jener Zeit behandelt werden und die Traditionen sich in diesen Rahmen einfügen; dann aber haben wir eine fortlaufende Darstellung der Erwerbungen an Grund und Boden vor uns, bei der die Absicht der rechtlichen Sicherung trotz des häufigen Fehlens der Zeugen nicht zu verkennen ist. Urbariale Züge treten in dieser Quelle weniger als in den meisten anderen hervor, die chronologische Ordnung wird nur einmal[2]) durch die Zusammenfassung mehrerer Schenkungen an demselben Orte unterbrochen. Abgesehen von einigen Segenswünschen für verstorbene Wohltäter findet sich auch sonst keine Bemerkung, die nicht in eine Gütergeschichte im strengsten Sinne hineinpassen würde. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass die „Notitiae", soweit sie erhalten sind, mit der Mitte des 12. Jahrhunderts abschliessen; denn auch an anderen Orten macht sich erst später der Verfall der Gütergeschichte bemerkbar.

## Kloster Isny.

Eigenartigen und von den Quellen ähnlicher Art etwas abweichenden Charakter trägt das Traditionenverzeichnis des Allgäuer Klosters Isny; erhalten ist uns nur ein Teil davon[3]), der einer Klostergeschichte eines unbekannten Mönches des 18. Jahrhunderts ein-

[1]) Kap. 37. Auf diese Stelle weist schon Ficker hin, Beiträge I. S. 91.
[2]) Kap. 73.
[3]) ed. F. Baumann, N. A. 8. Bd. S. 148 ff.

gefügt ist; seine Entstehungszeit ergibt sich aus der Angabe[1]), dass es unter Abt Marquard angelegt wurde, der von 1166—1194 dem Kloster vorstand und erst von seinem Amtsantritte an sind die Traditionen aufgenommen. Aus der Einleitung, die in feierlicher Weise mit einer Invokation beginnt, geht hervor, dass das Traditionsbuch auf Anregung oder Anordnung des Vogtes, des Grafen Wolfrad, entstand: „Placuit Wolfrado comiti, advocato scilicet nostro, rogantibus nobis, quatenus divina clementia largiente, sed et eius auctoritate roborante possessiones vel praedia undecumque nobis nostris temporibus collata et oblata ab ipso praecipue vel a ministerialibus suis vel ab aliis hominibus in hac pagina subscriberentur". Der Zweck der Aufzeichnung war in erster Linie ein rechtlicher; in der Einleitung heisst es weiter: „Innotescat ergo omnibus veritatis testimonium, ut remotis malis scandalorum vel causarum, quae in huiuscemodi rebus emergere solent, ea quae pacis sunt sectantes, securam pacem et tranquillam quietem habeant omnes hic in perpetuum Christo militaturi". Prozesse sollten also hintangehalten, Ruhe und Frieden den Klosterleuten gesichert werden; diesem Zwecke sollte auch die Bekräftigung durch den Vogt dienen; eine Beweiskraft vor Gericht konnte darin wohl nicht liegen, aber einmal waren die Schenkungen, soweit sie von ihm selbst und seinen Ministerialen stammten — und ihre Zahl ist nicht unbeträchtlich —, durch seine Anerkennung und Bestätigung vor späteren Anfechtungen geschützt und auch sonst war dieser Vorgang gewiss von Wert; Wolfrad gehörte dem Grafengeschlechte derer von Althausen-Veringen an, das über einen ziemlich grossen Besitz im Allgäu und besonders in der Umgebung Isnys verfügte, so dass es sich sogar „von Isny" nennen konnte[2]). Da war es gewiss vorteilhaft, wenn die Traditionen gewissermassen unter dem Schutze dieses ansehnlichen Grossen standen, wenn er ihre rechtmässige Zugehörigkeit zum Kloster anerkannte und bestätigte. Vielleicht wurden dem Grafen die Urkunden oder Akte vorgelegt, vielfach hatte die Handlung ja ohnedies vor ihm und durch seine Vermittlung — als Vogt — stattgefunden und so trug man dann die Traditionen, nachdem er ihre Rechtmässigkeit anerkannt hatte, in das Buch ein. Dieser Vorgang erinnert etwas an das in jener Zeit übliche Verfahren, Urkunden durch einen geistlichen oder weltlichen Grossen bestätigen und eventuell besiegeln zu lassen, zumal der Ausdruck „pagina" gewöhnlich für Ur-

[1]) ib. S. 152: Anno igitur incarnationis Christi 1166, qui fuit obitus decessoris nostri piae memoriae Werinheri abbatis et nostrae ordinationis annus ....

[2]) Vgl. Stälin, Wirtemb. Gesch. I. S. 406.

kunde gebraucht wurde. An eine solche förmliche Bestätigung ist hier nicht zu denken, aber trotzdem ist diese Art der rechtlichen Sicherung eine für Traditionsbücher ziemlich singuläre Erscheinung. Diese Stelle, die über Wolfrad handelt, ist aber auch von Wichtigkeit für die Erkenntnis der Entstehung unserer Quelle; es geht nämlich daraus hervor, dass ihre Anlage noch zu Lebzeiten des Grafen erfolgt ist; gestorben ist er um 1181, die Traditionen reichen aber — im Fragment — bis 1189, können also nicht in einem Zuge geschrieben worden sein, sondern wir haben einen Grundstock anzunehmen, der 1181 oder früher entstand und die Erwerbungen bis zu diesem Termin umfasste, an den dann die weiteren, sei es sukzessive, sei es auf einmal oder in grösseren Gruppen angefügt wurden; auffallend ist, dass von 1178 bis 1182 und von da bis 1186 keine Traditionen verzeichnet sind, während sonst die Jahresreihe lückenlos ist; eine Störung scheint hier wohl eingetreten zu sein und vielleicht könnte man vor dieselbe, also etwa in das Jahr 1178 den Schluss der ersten Anlage setzen; doch muss dies eine Vermutung bleiben. Für die nach Wolfrads Tode vollzogenen und eingetragenen Rechtshandlungen konnte natürlich seine Bestätigung nicht gelten, doch setzte man die Aufzeichnungen fort, weil ja die Sicherung durch den Grafen nicht der einzige, vielleicht nicht einmal der Hauptvorteil war, den das Traditionsbuch dem Kloster bot. Angeordnet sind die Erwerbungen nach Jahren, doch werden manchmal kleine Ausnahmen zu Gunsten des inneren Zusammenhanges gemacht. Die Form der Aufzeichnungen ist sehr einfach, sie beschränkt sich meist auf die blosse Angabe der Rechtshandlung, manchmal sind mehrere gleichartige zusammengezogen[1]). Urkundliches Formular findet sich nirgends, auch Anführung von Zeugen gehört zu den Seltenheiten, besonders in den letzteren Traditionen. Auffällig im Vergleich zu den früheren Gütergeschichten ist das starke Dominieren der Tausch- und Kaufhandlungen, sowie der Ergebungen in die Stiftshörigkeit gegenüber den Schenkungen; sonst aber trägt der Traditionenkodex von Isny das gewöhnliche Gepräge der schwäbischen Gütergeschichte mit starker Annäherung an das Traditionsbuch und fast gänzlichem Mangel an urbarialem Einschlag; vollständig fehlen auch historische Angaben; diese wurden hier ausgeschieden, ebenso die Anniversarnotizen und bilden separate Teile der Klosterliteratur[2]).

---

[1]) Baumann a. a. O. S. 154. Eodem anno (1171) data vel coempta sunt haec mancipia de familia comitis Wolfradi: ... folgen die Namen.

[2]) Jahrtagsaufzeichnung und Notae Isnenses, ib. S. 158 ff.

## IV. Umbildung der Gütergeschichte zum Urbar und zur Chronik, Differenzierung der Quellen.

Wir sahen schon wiederholt, wie in den Gütergeschichten, besonders seit Beginn des 13. Jahrhunderts, Notizen und Bemerkungen auftraten, die vom Traditionsbuch weg und zum Urbar hinleiten; auch einzelne chronikalische Züge, namentlich in den Gründungsgeschichten sahen wir auftreten. Der sich immer mehrende Klosterbesitz und seine Verwaltung erheischten gebieterisch schriftliche Hilfsmittel, welche die Übersicht erleichterten; da lag es nun nahe, das Traditionsbuch für rein wirtschaftliche Zwecke zu benützen und umzubilden, es in ein Urbar zu verwandeln. Während so Gütergeschichte und Traditionsbuch ein organisches Glied zwischen den Polyptychen des frühen Mittelalters und den Urbaren bilden, ist der Zusammenhang mit der historiographischen Literatur ein mehr äusserlicher und lockerer; er wird hergestellt durch einige Klosterchroniken, die durch die ausführliche Darstellung der Besitzverhältnisse sich den Gütergeschichten bis zu einem gewissen Grade nähern und daher mit ihnen behandelt werden müssen; dabei weisen auch sie wieder in manchen Zügen wirtschaftlichen Charakter auf. Sehen wir so manchmal in einem Werk alles durcheinandergemengt, was dem Verfasser für sein Kloster wichtig zu sein schien, so tritt in anderer Richtung wieder eine Scheidung der Quellen ein. Einmal löste man die wirtschaftlichen Aufzeichnungen, die so zum selbständigen Urbar wurden, aus dem Zusammenhang mit der Gütergeschichte, die dann allerdings bald überhaupt aufhörte; eine weitere Differenzierung wurde aber herbeigeführt durch die Einbürgerung der besiegelten Privaturkunde; während gewöhnlich die wenigen besiegelten Urkunden, die man hatte, unter der Masse der anderen Traditionsnotizen Aufnahme fanden, legte man nun an einigen Orten, wo sich die Fertigung unbeglaubigter Urkunden und Akte länger erhielt, für sie und für die Siegelurkunden verschiedene Bücher an: für diese ein Kopialbuch, für jene einen Traditionskodex, der den gewöhnlichen halb rechtlichen, halb verwaltungstechnischen Charakter zeigt, ohne jedoch zum Urbar überzugehen.

### Kloster Weingarten.

Deutlich ist die Umbildung der Gütergeschichte in das Urbar an den beiden Traditionencodices des Klosters Weingarten zu beobachten; der umfangreichere, maior genannt[1]), enthält

[1]) Im Staatsarchiv Stuttgart. Ed. Stälin, Wirtemb. U.-B. IV. Anhang.

zunächst auf den beiden ersten Blättern eine Geschichte des Güterer-werbes von den ältesten Zeiten des Klosters bis gegen 1200; dieser Teil ist von einer Hand um die Mitte des 13. Säkulums oder wenig später geschrieben, auf dem dritten Blatt sind von anderen gleich-zeitigen Händen Eintragungen hinzugefügt, die bis 1278 reichen. In dem Grundstock des Werkes wollte der Schreiber jedenfalls einen Über-blick über die Entwicklung des klösterlichen Güterbesitzes und der Wohltäter, von denen er stammte, geben, doch ist er nicht bis in seine eigene Zeit gekommen, die letzte einigermassen bestimmbare Tradition[1]) rührt von Herzog Konrad von Schwaben und dessen Bruder Philipp her, fällt also jedenfalls vor 1196, denn in diesem Jahre starb der Herzog. Als Hauptzweck seiner Arbeit bezeichnet der Schreiber den, die Namen der Stifter und Förderer des Klosters samt den von ihnen geschenkten Gütern zum frommen Andenken aufzuzeichnen[2]); jedoch war dies gewiss nicht die einzige Absicht, die er verfolgte oder er ist unwillkürlich von ihr abgewichen, denn er zählt auch Besitz-ungen auf, die das Kloster durch Kauf erworben hat, das Interesse für den Grundbesitz als solchen, ohne Rücksicht auf die Art der Er-werbung schlägt eben durch; angeordnet sind die Traditionen im all-gemeinen chronologisch, doch lag es bei der Betonung der Persönlich-keit der Schenker nahe, deren Überweisungen zusammenhängend zu erzählen, wenn zwischen ihnen auch solche anderer Leute liegen mochten.

Die Fortsetzungen sind in mehreren Partien geschrieben, doch gruppenweise, nicht eigentlich sukzessive, wir können daher nicht der Annahme Stälins[3]) beipflichten, dass über diese Traditionen gar keine schriftlichen Aufzeichnungen gemacht worden seien; dem widerspricht auch, dass wir öfter Spuren urkundlichen Formulars finden, anderseits aber Zeugen nie verzeichnet sind, was doch zu erwarten wäre, wenn das Traditionsbuch an Stelle von Urkunden oder Einzelakten getreten wäre. Der erste Fortsetzer hat unter anderem einige Käufe von 1269 und 1278 geschrieben, scheint also nicht unmittelbar an die Ein-tragungen seines Vorgängers angeschlossen zu haben, die ja höchstens bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts reichen, sondern er setzte

[1]) ib. S. XIII.

[2]) ib. S. VI.: „... nos quoque gratia transmittende ad posteros memorie eadem cum possessionibus hic subnotare existimavimus, eorum videlicet, qui huius Altorfensis cenobii primi fundatores extiterunt sive qui deinceps ad ipsum locum praedia sua pro remedio animarum suarum ad supplementum deo inibi servien-tium contulerunt".

[3]) a. a. O. S. IV.

sogleich mit Erwerbungen aus seiner eigenen Zeit ein; dieser gehören auch die folgenden Einträge zu, die von drei weiteren Händen herrühren, deren zweite auch eine Vergabung von 1276 aufweist; daraus ergibt sich, dass die chronologische Ordnung hier nicht mehr eingehalten wurde; der Schreiber oben, der schon bis 1278 gelangt war, hat es mit der Vollständigkeit nicht genau genommen und so sehen wir hier einen späteren auf frühere Vorgänge zurückgreifen und sie nachholen, weil sie ihm wohl aus irgend einem Grunde wichtig erschienen; also keine systematische oder gar protokollarische Führung eines Traditionsbuches liegt hier vor, sondern es wurden nur hin und wieder noch Notizen eingetragen und auch diese haben ihren Charakter geändert, immer mehr tritt der Verwaltungszweck hervor, es sind grösstenteils Zehentverzeichnisse, Angaben über die Auslagen für den Erwerb von Grundstücken und über die Einkünfte aus einzelnen Orten, eine Liste[1]) der von Abt Hermann i. J. 1276 gekauften Güter und ihrer Leistungen, die am Schluss summiert werden: die Gütergeschichte ist ganz übergegangen in urbariale Aufzeichnungen, die jedoch noch sehr ungeordnet und unvollständig sind. Zu derselben Zeit besass aber das Kloster bereits eine Aufzeichnung, die wirtschaftlichen Zwecken in viel besserer Weise dienen konnte, als jene einzelnen Notizen; der Kodex maior enthält nach den Traditionen (und einem Abtkatalog) ein Verzeichnis der Einnahmen und Zinse, das der Schrift nach der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehört; die Erwähnung des Jahres 1269 gibt einen terminus post quem[2]); hier ist die Anlage schon ganz urbarmässig, die Orte sind meist nach ihrer topographischen Lage zusammengestellt; ein solcher Behelf der Gutsverwaltung machte natürlich die weitere Fortführung der einzelnen Notizen ziemlich überflüssig. Der urbariale Charakter unserer Quelle tritt auch deutlich in dem Fehlen der Zeugen und den ganz geringen Resten urkundlichen Formulars hervor, das sich bei einigen wenigen Notizen erhalten hat.

Von viel geringerer Bedeutung ist das zweite der sog. „Traditionsbücher" von Weingarten, der codex minor[3]); er verdient den Namen Traditionsbuch noch weniger als der erste, denn nur ein sehr kleiner Teil seines Inhalts betrifft überhaupt Gütererwerbungen; offenbar nicht in der heutigen Reihenfolge der Blätter entstanden, enthält er meist Abschriften einzelner Urkunden sowie zwei Verzeichnisse der Klostergüter und ihrer Abgaben in Tirol, deren erstes nur wenig von den

[1]) a. a. O. S. XIV f.
[2]) Vgl. a. a. O. S. V.
[3]) ib. S. XLVI ff.

entsprechenden Partien im Codex maior abweicht, während das zweite, heute am Ende unserer Handschrift stehende nach der geringeren Höhe der Einkünfte zu schliessen, älter ist als jenes; der Schrift nach gehört der Kodex der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an, was mit dieser Annahme übereinstimmt. Bemerkenswert sind fünf kleine Notizen[1]), die bei mehreren Blättern am Rande, offenbar später hinzugefügt wurden; es sind wirtschaftliche Aufzeichnungen über verschiedene Hintersassen sowie deren Güter und Leistungen betreffende Angelegenheiten; bei dem vierten Stück heisst es: „Actum apud Schirma, in die Viti et Modesti", bei zwei anderen ist das Jahr (1281, bezw. 1277) angegeben, ebenso Zeugen. Nach der Form dieser Notizen waren die Vorlagen wahrscheinlich nur Akte — ein spätes Beispiel für die Fertigung unbeglaubtigter Aufzeichnungen.

## Acta Murensia.

So recht den Typus dieser aus Traditionsbuch, Urbar und Chronik gemischten Quellengattung, jedoch mit Überwiegen des wirtschaftlichen Charakters stellen uns die Acta Murensia dar[2]). Wenn auch die Diskussion über dieses wichtige Werk des Klosters Muri noch nicht abgeschlossen ist, so sind doch für den allgemeinen Charakter der Acta, Zeit und Art ihrer Entstehung durch die Untersuchungen von H. Hirsch[3]) sichere Resultate gewonnen worden. Heute nur in einer Papierhandschrift des 14. Jahrhunders erhalten, sind die Acta zum weitaus grössten Teile um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden, ihr Autor ist wahrscheinlich Abt Chuono[4]). Der erste Teil ist vorwiegend historischer Natur, er behandelt die Klostergeschichte mit der lehrhaften Tendenz, den Leser zu erbauen und namentlich den gregorianischen Geist unter den Mönchen lebendig zu erhalten. Wirtschaftlichen Zwecken diente das zweite Hauptstück, der nach einem Verzeichnis der Reliquien, Kirchengeräte und Bücher anschliessende umfangreiche Güterbeschrieb[5]); wie beim ersten Teil das geschichtliche Interesse ganz im Vordergrunde steht, so hier die Bedürfnisse der Gutsverwaltung. Die Güter sind nach ihrer topographischen Lage an-

---

[1]) ib. S. LII f.

[2]) Letzte Ausgabe von P. M. Kiem, Quellen z. Schweizer Gesch. III. Bd.

[3]) Die Acta Murensia u. die ältesten Urkunden d. Kl. Muri. Mitt. des Instituts 25. Bd. S. 209 ff. u. 414 ff. u. 26. Bd. S. 479 ff. Vgl. auch A. Brackmann, Papsturkunden d. Schweiz. Gött. Nachr. Phil.-hist. Kl. 1904, Heft 5 u. d. Rezension v. H. Steinacker Mitt. des Instituts 26. Bd. S. 508 ff.

[4]) Hirsch a. a. O. S. 445.

[5]) Kiem a. a. O. S. 55.

geordnet, Zeugen fehlen, Nachrichten über die Erwerbung der Güter finden sich nur vereinzelt bei strittigen Fällen. „Die Acta sind keine Gütergeschichte, sondern eine Gutsbeschreibung“ [1]). Sehr schwach nur tritt das rechtliche Moment, das Streben nach Rechtssicherung, hervor; die Klostergeschichte enthält einige Urkunden, besonders wichtige Stücke, Kaiser- und Papsturkunden, die gleichsam in moderner Weise zur Illustrierung und historischen Begründung des Erzählten verwendet werden; an anderer Stelle wird auf eine Urkunde, die noch vorhanden sei, nur verwiesen: „Qui velit, accipiat et legat“ [2]). Demgemäss sind auch die Spuren von Vorlagen in der Gutsbeschreibung sehr spärlich, doch weisen hin und wieder genauere Datumsangaben auf die Benützung von Urkunden hin. Der Autor hat jedoch nicht nur solche benutzt, er äussert sich selbst — eine Seltenheit! — über seine Quellen [3]), er habe aus dem Gedächtnis der Nachkommen geschöpft, eine bemerkenswerte Tatsache, besonders da die Gütererwerbungen, um die es sich handelt, 80—90 Jahre zurückliegen, es kann also nur das Nachbarschaftszeugnis von Leuten gemeint sein, die jene Güter als von altersher zum Kloster gehörig bezeichneten, sowie die im Kloster selbst fortlebende Überlieferung; Traditionsurkunden oder Akte, die wir wohl als vorhanden annehmen können, mögen damals bereits verloren gewesen sein, so dass das Zeugnis der Umwohner an ihre Stelle trat. Urkundliche Vorlagen sind wohl auch unter den an gleicher Stelle erwähnten „scripturae“ zu verstehen, während der dann folgende Satz: „... que Eppo ... manifestavit“ nicht recht klar ist; vielleicht hat Eppo den Stiftsbrief bei der Weihe der Klosterkirche [4]) verlesen und interpretiert, was dann in der Urkunde vermerkt wurde [5]); darauf würde der Ausdruck „manifestavit“ passen. Möglicherweise hat dieser Eppo aber traditionsbuchartige oder urbariale Notizen hinterlassen, die der Autor der Acta noch benützen konnte. Diese Zitierung von Quellen, namentlich die Berufung auf das Nachbarschaftszeugnis, weisen übrigens darauf hin, dass auch bei dieser Quelle die rechtliche Sicherung der Erwerbungen nicht ganz unberücksichtigt blieb.

[1]) Hirsch a. a. O. S. [illegible].

[2]) Kiem a. a. O. S. [illegible].

[3]) Kiem a. a. O. S. [illegible].

[4]) Denn um ein Verzeichnis der schon damals dem Stift gehörigen Güter handelt es sich.

[5]) Hirsch a. a. O. S. [illegible] Anm. [illegible].

## Chroniken von Petershausen und Ottenbeuren.

Während bei den Acta Murensia der Grundbesitz und seine Inventarisierung im Vordergrunde steht, haben wir in den Casus monasterii Petrishusensis und dem Chronicon Ottenburanum vorwiegend historische Werke vor uns. Jenes [1]) in dem badischen Kloster Petershausen um 1156 angelegt und dann von zwei weiteren Schreibern bis 1165 fortgesetzt [2]), enthält eine Fülle von Nachrichten über das Klosterleben, die allgemeine deutsche Geschichte und besonders über das Leben des hl. Bischofs Gebhard von Konstanz, Peterhausens Begründer; daneben ist aber dem Güterbesitz nnd seinen Rechtstiteln ein nicht unbeträchtlicher Raum gewidmet, so dass manche Partien des Werkes hauptsächlich aus Traditionen bestehen, wobei die Verfasser Gleichartiges womöglich zusammenfassen; zeigt sich darin eine gewisse Rücksicht auf administrative Bedürfnisse, so liess man auch das Moment der rechtlichen Sicherung nicht ganz aus dem Auge; hieher gehört die Aufnahme ganzer Urkunden, die wenngleich sehr spärliche Anführung von Zeugen und die wiederholte Bemerkung, dass eine Schenkung „coram idoneis testibus" vollzogen worden sei. Die in die Chronik aufgenommenen Urkunden, teils subjektiv, teils objektiv abgefasst, weisen ein ziemlich reichliches Formular auf, so namentlich genaue Datierungsangaben. Bemerkenswert ist eine Urkunde von 1058 [3]), die eine vollständige Schreiberunterschrift trägt: „Ego Bernhardus diaconus scripsi et subscripsi." Also auch hier hat sich noch in so später Zeit die Carta erhalten, allerdings vielleicht nur vereinzelt, wenigstens in unserem Kodex findet sich kein zweiter derartiger Fall. Petershausen liegt in der Nähe von Schaffhausen, wo wir ja die Fertigung förmlicher Urkunden am längsten verfolgen konnten; dieses Beispiel mag auch auf unser Stift eingewirkt haben.

Ähnlicher Art wie das Petershauser Geschichtswerk ist auch die Chronik des Klosters Ottenbeuren [4]). Sie besteht aus mehreren, zu verschiedenen Zeiten geschriebenen Teilen; der erste, im 12. Jahrhundert entstanden, enthält eine sehr dürftige, fabulose, mit falschen Königsurkunden verbrämte Klostergeschichte bis zum Jahre 973; in den aus dem 13. Jahrhundert stammenden Fortsetzungen ist den Gütererwerbungen ein breiterer Platz eingeräumt, einige Urkunden sind

[1]) M. G. SS. XX. S. 621 ff.
[2]) ib. S. 622.
[3]) ib. S. 642, Kap. 12.
[4]) M. G. SS. XXIII. S. 609 ff.

wörtlich aufgenommen, eigentliche Traditionsnotizen, wie sie wohl meist vorlagen, finden wir nicht, die Erwerbungen werden nur, zumeist in knapper Form, erzählt. Die Vorlagen wurden, wie es schient z. T. nicht direkt benützt, sondern durch Vermittlung der Annalen von Ottenbeuren [1]); manchmal griff man aber doch auf die Originale zurück, so bei der Weihe des Klosters, von der uns die Weihenotiz erhalten ist [2]). Noch weniger als in der Chronik von Petershausen treten hier praktische Interessen, sei es rechtlicher, sei es administrativer Natur, hervor, die Gütergeschichte wird nebenbei mit als ein wichtiger Teil der allgemeinen Klostergeschichte behandelt. Beide Werke stellen sich dar als eine Art von mittelalterlicher Wirtschaftsgeschichte, die ja naturgemäss Grund und Boden, die fast ausschliessliche Basis der materiellen Kultur jener Zeit, zum Hauptobjekt haben musste. Dieser ihr Charakter macht sie zu wertvollen Quellen auch für die Wirtschaftsgeschichte, der sie die Urkunden bis zu einem gewissen Grade ersetzen können; wie wir gesehen haben, bieten sie gelegentlich auch der Diplomatik Material dar.

### Acta Salemitana.

Haben wir mit den zuletzt behandelten Quellen uns schon auf dem Grenzgebiete bewegt, wo das Traditionsbuch zum Urbar oder zur Chronik wird, so lernen wir nun in den Aufzeichnungen des Klosters Salem die durch das Aufkommen der Siegelurkunde bewirkte Differenzierung der Gütergeschichte in ein Kopialbuch und in eine Sammlung der Traditionen kennen; hingegen ist die Gründungsgeschichte von der hineinspielenden Geschichte des Grundbesitzes auch hier nicht geschieden.

Diese gesamten Quellen sind heute in vier Bänden vereinigt, zusammengefasst gewöhnlich unter dem Namen „Acta Salemitana" [3]). Den Anfang macht der historische Teil: „De fundatione claustri", eine jener Gründungsgeschichten, wie sie in vielen Klöstern, sehr ähnlich z. B. in St. Georgen im Schwarzwald verfasst wurden; sie geht jedoch über die erste Zeit nach der Gründung ziemlich hinaus, bis in die 70er Jahre des 12. Jahrhunderts; beschrieben sind besonders die Weihen von Kirchen und Kapellen, ferner finden sich Verzeichnisse

[1]) M. G. SS. XVII. S. 311 ff.

[2]) Feyerabend, Des Reichsstifts O. sämtl. Jahrbücher. II. S. 829.

[3]) Im Generallandesarchiv Karlsruhe. Die geschichtl. Aufzeichnungen u. d. Traditionen ed. F. Baumann Z. G. O. Rh. 31. Bd. S. 47 ff.; die im Kopialbuch enthaltenen Urk. ed. Weech Cod. diplom. Salem. I. u. II. Band.

der Reliquien, aber auch Dotationen, sowohl der Stifter, als auch anderer Personen, ohne urkundliches Formular, jedoch meist mit Hinzufügung der Zeugen; das mag ein Grund sein, warum der eigentliche Traditionskodex erst mit der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts einsetzt. Die früheren Schenkungen hatte man — wenn auch vielleicht nicht vollständig und nicht systematisch geordnet — in der Gründungsgeschichte und mochte sich damit umso eher begnügen, als ja rechtlich kein Unterschied zwischen den beiden Überlieferungen bestand und auch nicht gefühlt wurde, wie aus den zahlreichen Quellen hervorgeht, die einen unmerklichen Übergang zwischen ihnen bilden. Im Kodex folgen dann die Abschriften von Urkunden, also ein reines Kopialbuch und schliesslich der „Codex traditionum". Die erste Anlage desselben umfasst die Erwerbungen bis 1215, wie aus der Notiz am Beginn der folgenden Aufzeichnungen hervorgeht [1]): „Donationes predictorum, que scripte sunt a capitulo, quod incipit: Gotfridus et Manegoldus [2]) usque huc habuimus ante concilium Innocentii pape III., quod fuit anno ab incarnatione domini M° CC° XV°. Que autem secuntur usque in finem libri, postea adepti sumus." Weiterhin kommen dann gruppenweise Eintragungen. Diese Traditionen sind, wie auch Baumann [3]) annimmt, zumeist solche, über die eine eigentliche Urkunde nicht ausgestellt worden war, da ja diese in der Regel in das erwähnte Kopialbuch aufgenommen sind. Jedoch müssen wohl auch über diese Traditionen schriftliche Aufzeichnungen bestanden haben; zunächst entspricht dies dem allgemeinen Usus und ferner wäre es dem Kompilator ohne solche Hilsmittel auch gar nicht möglich gewesen, die Masse des Stoffes so genau festzustellen; denkbar wäre allerdings auch die Benützung eines anderen älteren Traditionsbuches, doch sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden. Einen Einzelakt haben wir übrigens im Original erhalten. Eine Urkunde von 1169 [4]), worin Bischof Otto von Konstanz eine zwischen Salem und der Kirche von Seefelden vorgenommene Tauschhandlung bestätigt, trägt auf der Rückseite eine Notiz über eine Schenkung des Rudolf von Uacis an seine Gemahlin und über eine Tradition desselben Mannes an Salem; dieser spielt bei dem in der Bischofsurkunde bestätigten Tausch eine Rolle und auch zeitlich liegt eine Koinzidenz vor, indem alle diese Rechtshandlungen bei einem grossen Placitum vor sich gingen. Diese Um-

---

[1]) Z. G. O. Rh. 31. Bd. S. 103.
[2]) Hier beginnen eben die Traditionen.
[3]) ib. S. 47.
[4]) Cod. dipl. Salem. I. S. 20 ff.

stände waren wohl die Veranlassung dazu, die Notiz auf den Rücken der Urkunde zu schreiben, während gewöhnlich eigene Blätter dazu verwendet wurden, aber dieser Fall zeigt doch, wie Rechtshandlungen selbst in so später Zeit noch in primitiver Weise aufgezeichnet wurden; denn wir haben es, obwohl keinerlei urkundliches Formular vorhanden ist, die Notiz vielmehr mit den Worten: „Post conscriptionem presentis privilegii . . .“ direkt an die Urkunde angeschlossen wird. doch offenbar mit dem Original eines Aktes zu tun, der, allerdings in beschränktem Ausmasse, einem rechtssichernden Zweck zu dienen hatte; dies geht vor allem aus der langen Zeugenreihe hervor. Dass die sonst übliche Einleitung mit Notum sit oder dergleichen fehlt, mag sich aus dem besonderen Fall, der Anknüpfung an die Urkunde, erklären.

Solche Aktaufzeichnungen werden wir als die gewöhnlichen Vorlagen unseres Traditionsbuches anzunehmen haben. Ein indirektes Zeugnis für das Vorhandensein derartiger Notizen bildet auch folgender Fall: Graf und Gräfin von Neifen, Erben des Grafen Manegold von Rohrdorf, erneuern und bestätigen eine von diesem gemachte Schenkung. Darüber haben wir eine besiegelte Urkunde[1]), die abschriftlich auch ins Kopialbuch übergegangen ist; dieselbe Rechtshandlung ist aber auch im Traditionskodex erhalten, sie findet an demselben Orte statt, an der Identität ist also nicht zu zweifeln; auffallender Weise sind aber die beiden Zeugenreihen nicht gleich, nur drei Personen kommen in beiden vor; dass es sich auch bei der Urkunde um Handlungs- und nicht um Beurkundungs- oder Besiegelungszeugen handelt, geht aus dem Ausdruck hervor: „in presentia eorum, quorum nomina sunt subscripta“; die Verschiedenheit des Zeugenkataloges ist wohl nur so zu erklären, dass die Traditionsnotiz nicht etwa einen blossen Auszug aus der Urkunde darstellt, sondern dass über die Rechtshandlung, wahrscheinlich sofort, eine Aktaufzeichnung gemacht wurde, die alle Zeugen enthielt, die sich in den beiden Überlieferungen finden; auf Grund dieser wurde dann die Urkunde ausgestellt, der Akt selbst ging in das Traditionsverzeichnis über, wobei aber jeder der beiden Schreiber es nicht für nötig fand, alle Zeugen aufzunehmen und so zufällig nur drei derselben in beide Listen übergegangen sind. Eine Datierung tragen die Traditionen des ersten Teiles im allgemeinen nicht; ein terminus ante quem ist allerdings durch das Jahr 1215 gegeben, auch lässt sich in manchen Fällen aus der Nennung des Klosterabtes sowie sonstiger geistlicher und weltlicher Grosser eine

[1]) Cod. dipl. Salem. I. S. 110.

genauere Zeitbestimmung ermitteln; hingegen kann aus der Reihenfolge der Traditionen gar nichts geschlossen werden, da diese der topographischen Lage der Güter angepasst ist und auch innerhalb des Rahmens dieser Einteilung, also bei den Traditionen an einem Orte oder in einer Gruppe von Orten, nicht der chronologischen Ordnung entspricht. In einigen Fällen ist von anderer, aber gleichzeitiger Hand einer Überschrift über mehrere Traditionen eine Datierung beigesetzt Diese selbst sind meist sehr einfach stilisiert, sie beschränken sich auf die kurze Angabe der Rechtshandlung ohne besondere Einleitung oder sonstiges Formular; ganze Reihen sind manchmal nur durch die Worte: Item N. N. dedit i . . oder ähnliche zusammengeschlossen. Nur Zeugen finden sich häufiger, wenngleich im Verhältnis zu der grossen Fülle des Materials immerhin als Ausnahmen; auffallenderweise sind hingegen bei den Erwerbungen, die in die Gründungsgeschichte verflochten sind, die Zeugen fast durchwegs beigefügt [1]), obwohl sie hier in den allermeisten Fällen rechtlich nicht mehr von Wert sein konnten. Unter diesen gleichartigen Traditionen begegnen auch einige vollständige Urkundenabschriften [2]), die wohl nur versehentlich im Kopialbuch ausgelassen und hier nachgetragen wurden; eine Siegelankündigung enthält nur eine, jedoch rühren auch die anderen von hochgestellten Persönlichkeiten her, waren also vermutlich auch bereits besiegelt (Originale sind nicht vorhanden). Sonst finden wir zwei Traditionen [3]) datiert mit der urkundenmässigen Formel: Acta sunt haec, ausserdem hin und wieder Wendungen wie intuitu amoris dei pro remedio animae suae u. dgl.; das deutet darauf hin, dass als Vorlagen irgendwelche, z. T. urkundenartige Aufzeichnungen gedient haben, doch wird man annehmen können, dass es im Gegensatz zu den Siegelurkunden des Kopialbuches Akte, jedenfalls unbeglaubigte, wenn auch mit einem gewissen urkundlichen Beiwerk ausgestattete Aufzeichnungen waren; das stimmt vollkommen zu der Beobachtung, dass fast keine der hier verzeichneten Gütererwerbungen selbständig in Form einer Urkunde bezeugt ist und anderseits die im Originale oder im Kopialbuch erhaltenen Urkunden — und ihre Zahl ist bis 1215 nicht gering — soweit sich dies feststellen lässt [4]), durchaus besiegelt sind.

[1]) Vgl. oben S. 63.

[2]) a. a. O. SS. 63, 81, 84.

[3]) ib. S. 101 u. 102.

[4]) d. h. die erhaltenen Originale tragen oder trugen alle ein Siegel; bei Kopien ist dies, wenn das Siegel nicht im Text angekündigt wird, nicht zu ersehen.

Den Abschluss des ersten Teiles bildet ein Verzeichnis der Zinsleute auf einem von Adalbero geschenkten Hof mit ihren Leistungen[1]); damit erhält auch dieses Traditionsbuch den urbarialen Einschlag, der sich bei diesen Quellen an der Wende des 12. zum 13. Jahrhundert so häufig findet und meist ein Zeichen des beginnenden Verfalles dieser Quellenart ist; umso auffälliger ist es daher, dass wir in Salem das Traditionsbuch fortgesetzt finden und zwar in derselben planvollen und ordentlichen Weise, die seinen Grundstock auszeichnet.

Die weiteren Eintragungen sind, wie schon erwähnt, gruppenweise erfolgt; dies ergibt sich aus dem Wechsel der Hände und wird bestätigt durch die Beobachtung, dass jeder Schreiber nur Traditionen bis zu einem bestimmten Jahre, diese aber genau und annähernd vollständig aufnimmt, so dass Nachträge zu einer Gruppe bei der folgenden fast nie vorkommen. Innerhalb der einzelnen Gruppen aber herrscht keine chronologische Ordnung, das leitende Prinzip ist vielmehr das topographische; es hat also nach einer Anzahl von Jahren immer die Aufzeichnung einer grösseren Zahl von Erwerbungen stattgefunden, die sich auf den ganzen seit der letzten Aufzeichnung verstrichenen Zeitraum und wahrscheinlich auf das gesamte neu hinzugekommene Klostergut erstreckte; mit Sicherheit kann das letztere allerdings nicht behauptet werden, denn die Zahl der Einträge ist doch zu gering, als dass sie vollständig sein könnte und es fehlen manche Gegenden, in denen das Kloster jedenfalls auch Besitz erwarb, doch ist anzunehmen[2]), dass namentlich von den späteren Fortsetzungen viel verloren gegangen ist, wofür auch die in der Handschrift herrschende Unordnung spricht. Die in den einzelnen Gruppen vorkommende jeweils letzte Jahreszahl — diese Eintragungen sind nämlich durchwegs datiert — gewährt die Möglichkeit festzustellen, wann diese Gruppen geschrieben worden sein können; die erste reicht bis 1220, ist also jedenfalls nach diesem Zeitpunkt geschrieben, scheint jedoch nicht vollständig zu sein, da sie auf pag. 253 des Kodex abbricht. Im Folgenden tritt dann ein mehrfacher Wechsel der Hände ein, doch scheinen von jeder nur Teile des ursprünglichen Bestandes erhalten zu sein; zwei Blätter, die offenbar hierher gehören und von einer Hand beschrieben sind, die Jahre 1243 und 1244 betreffend, finden sich im Cartular unter pag. 202—204, eingeschoben in das Kopialbuch, ebenso dann pag. 205—208 von verschiedenen Schreibern her-

[1]) a. a. O. S. 102 f.

[2]) Baumann a. a. O. S. 48.

rührend, deren Einträge die Jahre 1226, 1253 und 1254 behandeln[1]); es scheinen dies Bruchstücke einer grösseren Gruppe von Traditionen zu sein, deren bedeutenderer Teil verloren gegangen ist; dafür spricht besonders der Umstand, dass die hier vertretenen Hände vereinzelt dastehen, während sonst jeder Schreiber einen grösseren Komplex von Eintragungen geschrieben hat; unterstützt wird diese Annahme auch durch die falsche Stelle, an der sich jene Blätter befinden. Die nächste von einem Schreiber herrührende Gruppe[2]) umfasst Erwerbungen fast ausschliesslich in dem Orte Weildorf aus den Jahren 1255—1265; die Abfassung geschah wahrscheinlich zu Ende von 1265 oder zu Beginn des folgenden Jahres; denn bei der Schenkung des Eberhard und Burkard von Heggelbach[3]) vom 29. Nov. 1264 ist ein Zusatz über eine Bestätigung Eberhards, datiert 1266, Febr. 18, nachträglich, jedoch von gleicher Hand beigefügt; damals war also aller Wahrscheinlichkeit nach dieser Teil schon vollendet. Hier sind die Traditionen chronologisch angeordnet, was allerdings dem topographischen Prinzip keinen Eintrag tut, da fast alle einen Ort betreffen. Es folgt nun eine kurze Unterbrechung durch einen anderen gleichzeitigen Schreiber, doch schon mitten in der drittnächsten Eintragung[4]) setzt wieder der frühere ein, von dem dann der ganze Rest des Traditionsbuches geschrieben ist.

Dieser Teil beschäftigt sich zunächst noch mit Weildorf, wo die Erwerbungen bis 1270 fortgeführt sind, dann folgen wieder Traditionen aus verschiedenen Orten, topographisch zu Gruppen zusammengefasst, den Zeitraum von 1229—1266 umspannend; die Mehrzahl gehört den 40er und 50er Jahren an. Häufiger als im ersten Teile treten hier Urkunden oder Spuren von solchen hervor, ebenso wird öfter auf sie hingewiesen, doch ist hier das Verhältnis der Traditionsnotizen oft ein so eigentümliches, dass es eine nähere Betrachtung erfordert. So heisst es bei einer Schenkung der Herren von Vatz[5]): „... et coram multis aliis, quorum nomina in instrumento super eadem donatione confecto continentur"[6]; diese (besiegelte) Urkunde ist auch wirklich erhalten[6]), doch ist von ihrem Formular nichts ins Traditionsbuch übergegangen. Eine scheinbar vollständige Urkunden-

[1]) Baumann a. a. O. S. 109.
[2]) ib. S. 109—124.
[3]) ib. S. 117.
[4]) ib. S. 122.
[5]) ib. S. 107.
[6]) Cod. dipl. Salem. I. S. 253.

abschrift liegt vor in der Vergabung des Hugo von Bittelschiess [1]; ob sie genau wiedergegeben ist, wissen wir aber nicht, da das Original nicht erhalten ist. Abgesehen von solchen Erwähnungen und einigen Abschriften besiegelter Urkunden finden sich auch sonst in reicher Zahl Hinweise auf urkundliche Vorlagen; fast alle Traditionen des zweiten Teiles — mit ganz geringen Ausnahmen — sind datiert, wenigstens mit einer Jahresbezeichnung; die Stellung dieser Datierung ist allerdings in vielen Fällen — es dürfte mehr als die Häfte sein — nicht urkundenmässig, nämlich am Anfang der einzelnen Traditionen, oft aber ist die Datierung doch ganz nach Art der Urkunden an den Schluss gestellt, mit Actum oder Acta sunt haec eingeleitet, manchmal wird sogar dort, wo schon die Jahreszahl am Anfang stand, doch die Actum-Formel angewendet und auf das Jahr mit anno praescripto oder praemisso rückverwiesen. Nicht gerade häufig, aber doch in einer stattlichen Zahl von Einträgen findet sich auch ein Tagesdatum, berechnet nach dem römischen oder, besonders in den späteren Partien, nach dem christlichen Heiligenkalender. Die Zeugen werden in der Mehrzahl der Fälle verzeichnet u. zw. mit gewissen typischen Einführungsformeln, von denen besonders: „testibus presentibus rogatis et subnotatis" häufig erscheint. All dies weist darauf hin, dass die Vorlagen dieser Eintragungen, zum grossen Teil wenigstens, formal über den Charakter des bloßen Aktes hinausgingen; damit ist aber noch nichts entschieden über die rechtliche Kraft dieser Urkunden — so können wir sie wohl schon nennen —; denn grösser als bei den Traditionen des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts ist hier die Möglichkeit, daß rechtlich wirksame, also besiegelte Urkunden als Vorlagen gedient haben. Von den im Traditionsbuch erhaltenen, vollständig oder auszugsweise wiedergegebenen Urkunden nennen nur zwei ein Siegel, aber das ist kein Beweis, denn die tatsächliche Anbringung von Siegeln geht ihrer Ankündigung in der Urkunde vielfach voraus. Von entscheidender Wichtigkeit ist aber, dass über keine der hier verzeichneten Traditionen eine besiegelte Urkunde vorhanden ist, weder in originaler Überlieferung noch in dem Kopialbuch; denn in den oben erwähnten Fällen handelt es sich nicht um dieselbe Rechtssache, sondern um eine Bestätigung durch den Bischof oder um die Zustimmung des Lehensherrn zu der Veräusserung. Urkunden über solche Handlungen finden wir eine ganze Reihe, ohne dass im Traditionsbuch ihrer Erwähnung geschieht.

[1]) S. 107. Wo im Folgenden bei Besprechung der Acta Salemitana sich die blosse Verweisung auf eine Seitenzahl findet, bezieht sie sich stets auf die zitierte Ausgabe von Baumann.

Instruktive Beispiele dafür sind folgende: Johannes „dictus Rustinc" resigniert auf einen Weinberg in Neufrach, 1264 (S. 118); diese Erwerbung Salems finden wir auch in einer Siegelurkunde des Abtes Albert und des Kapitels von Reichenau (Cod. dipl. Sal. I. S. 446); darin wird jedoch die Überweisung des Weinberges durch Reichenau beurkundet, als Lehensherr der Herren von Gundelfingen, von denen hinwiederum Johannes das Gut zu Lehen trug; von der Resignation dieses Mannes an das Kloster, wie sie im Traditionsbuch bezeugt wird, ist hier keine Rede; auch sind von den Zeugen dieser Urkunde nur zwei identisch mit Zeugen der Resignation im Codex; in einer Art Anhang zu der Urkunde, doch vor der Siegelankündigung, erklären dann einerseits Johannes, anderseits die Herren von Gundelfingen, jede Partei für sich in subjektiver Fassung, dass sie auf das genannte Gut verzichtet hätten; die letzteren bezeugen dann noch, dass sie einen Acker in Leutkirch, ihr freies Eigen, dem Kloster geschenkt haben; diese Überweisung findet sich auch tatsächlich unter den Traditionen (S. 119), u. zw. mit einer Zeugenreihe, während die Reichenauer Urkunde für diese Handlung überhaupt keine Zeugen nennt. Die Sachlage ist hier ziemlich durchsichtig: die Urkunde ist eigentlich nur zur Beglaubigung der zwischen Reichenau und Salem spielenden Rechtshandlung bestimmt, die anderen drei haben früher stattgefunden und wurden auch separat aufgezeichnet; die Aufzeichnungen oder Urkunden über die erste und dritte Rechtshandlung (Resignation des Johannes und Schenkung in Leutkirch) sind auch ins Traditionsbuch, vielleicht nur auszugsweise übergegangen; dass dies bei der zweiten nicht der Fall ist, geht vielleicht nur auf ein Versehen zurück oder man hielt es mit Rücksicht auf die Siegelurkunde für überflüssig; alle drei Handlungen hat man aber auch dieser angefügt; dabei war es überflüssig, die Handlungszeugen auch anzuführen, weil diese erstens auf den einzelnen Aufzeichnungen standen und zweitens infolge des Rechtsschutzes, den das Siegel gewährte, weniger wichtig waren. Ähnliche Verhältnisse liegen vor bei folgendem Fall: Konrad von Mänlinshofen verkauft den Zehnten in Stetten, mit dem er von Albero „dictus Grubaer" belehnt war, 1258, Dez. 19 [1]); dann folgen zwei getrennte Absätze, jeder mit der Überschrift „Steten", in denen zuerst die Resignation Konrads und seiner älteren Söhne, dann die seiner jüngeren Söhne bezeugt wird, an verschiedenen Orten, mit verschiedenem Zeugenverzeichnis. In einer Urkunde von 1259, Nov. 30 [2]), bestätigt B.

[1]) S. 136.
[2]) Cod. dipl. Sal. I. S. 387.

Eberhard II. diese Schenkung, jedoch ohne Zeugen und erwähnt darin die Resignation Konrads und aller seiner Söhne nur kurz in einem Satze, so als ob sie gleichzeitig mit der Schenkungshandlung stattgefunden hätte.

Wir haben so an einer Reihe von Beispielen gesehen, dass über die im Traditionsbuch verzeichneten Rechtshandlungen z. T. auch besiegelte Urkunden ausgestellt wurden, aber in einer Form, die es ausschliesst, dass sie als Vorlagen gedient haben können; dies geht ganz deutlich aus den mangelnden Zeugen in den Siegelurkunden und anderen Defekten derselben gegenüber den Einträgen im Traditionsbuch hervor; auch die Wahrnehmung, dass jene in allen besprochenen Fällen einen anderen Aussteller — einen bestätigenden Bischof oder den Lehensherrn — zeigen als die Traditionen, lässt darauf schliessen, dass die in der Gütergeschichte verzeichneten Erwerbungen in der Gestalt von Einzelakten oder — was wohl öfter zutreffen wird — von unbeglaubigten aber mit urkundlichem Formular ausgestatteten Aufzeichnungen beurkundet wurden. Dies findet seine Bestätigung darin, dass man in vielen Fällen die Traditionen dann nachträglich noch in Siegelurkunden bestätigen liess, was wohl unterblieben wäre, wenn man ohnehin schon eine gehörig beglaubigte Urkunde gehabt hätte. Bestätigungen von Urkunden durch geistliche und weltliche Grosse kommen ja in jener Zeit häufig vor, doch liessen nach dem gewöhnlichen Vorgang Personen, die ein eigenes Siegel nicht hatten oder ausser der eigenen Besiegelung ihr Rechtsgeschäft noch unter den Schutz und die Beglaubigung einer höherstehenden Persönlichkeit stellen wollten, ihre eigene Urkunde mit dem Siegel derselben versehen. Hier scheinen die Traditionsurkunden ohne Beglaubigung in der althergebrachten Weise aufgezeichnet worden zu sein, wobei sich aber das Streben nach der Urkunde in dem allerdings rechtsunwirksamen Formular kundgibt, in das man jene rechtlich vom Akt nicht verschiedenen Aufzeichnungen hüllte. Dass diese uns nicht mehr im Originale erhalten sind, ist ein Schicksal, das sie mit der weitaus grössten Menge gleichartiger Archivalien teilen und das daher nicht auffällig ist. Anders verhielte es sich aber bei der Annahme besiegelter Originale, denn wenn man selbst zugeben wollte, dass gerade diese sämtlich verloren gegangen wären, so ist ihr Fehlen im Kopialbuch, das ja gleichzeitig, bezw. parallel mit der Gütergeschichte entstanden ist, zu dessen Abfassungszeit sie also noch vorhanden sein mussten, schlechterdings nicht zu erklären. Die Sache kann sich eben nur so verhalten: die besiegelten Urkunden haben ihren Platz im Kopialbuch, die unbeglaubigten Aufzeichnungen im Traditionsbuch.

Viel weiter als die anderen ähnlichen Quellen, die wir kennen gelernt haben, reicht das Salemer Kopialbuch, aber sein Charakter ist auch ein anderer, sein Anwendungsgebiet etwas kleiner als wir es sonst finden; die überwiegende Mehrzahl der Traditionen betrifft Vergabungen, die von Leuten gemacht werden, die das betreffende Gut nicht zu freiem Eigen, sondern nur als Zinsgut oder Lehen besitzen. Der Vorgang scheint sich bei solchen Transaktionen von ausgetanem Grund folgendermassen abgespielt zu haben. Der Inhaber oder Lehensträger resigniert auf das Gut entweder direkt dem Kloster oder aber dem Obereigentümer gegenüber und dieser überträgt dann im ersten Falle das Eigentumsrecht dem neuen Besitzer, bezw. er gibt seine Zustimmung zu der Besitzentäusserung seines Lehensmannes, im zweiten Falle überweist er das Gut als ganzes, auf dem ja nun kein fremdes Recht mehr lastet, dem Kloster, doch erfolgt auch dann noch manchmal eine Aufgabe des Lehensrechtes von Seite des früheren Inhabers. Die verschiedenen Formen, die wir dabei finden inbezug auf die Art, wie der Eigentümer entweder nur seine Zustimmung zu der Veräusserung gibt oder diese erst durch eine von ihm ausgehende Rechtshandlung vollzogen erscheint, beruhen wohl teilweise auf Ungenauigkeit des Ausdruckes, z. T. aber spiegeln sich darin die verschiedenen Stufen der Abhängigkeit dinglicher und persönlicher Natur wieder, die dem Belehnten oder gegen Zins mit dem Gut Ausgestatteten ein mehr oder minder beschränktes Verfügungsrecht über dasselbe gaben. Zumeist sind es also diese Resignationen oder Auftragungen von verliehenem Gut, die wir im Traditionsbuch finden, wobei meist die Rechtshandlung dessen, der das Gut unter irgend einer Leiheform innehat, im Vordergrund steht und die Teilnahme das Eigentümers erst in zweiter Reihe erwähnt wird; manchmal ist überhaupt nur mit einem kurzen Satz wie: predium, de quo inpheodatus fuerat ab N. seiner gedacht. Hin und wieder allerdings tritt auch der umgekehrte Fall ein, die Schenkung wird von ihm vollzogen, die Resignation des Lehensträgers und eventuell seiner Verwandten wird nur nebenbei erwähnt. Ihrer rechtlichen Art nach ist die Güterübertragung entweder Schenkung oder Kauf, besonders gegen Ende des Traditionsbuches ist das letztere der häufigere Fall, wenn auch der Ausdruck emptio meist vermieden und die Fiktion einer Schenkung beibehalten wird. Es gehören nicht alle Traditionen jener Gattung von Lehens- oder Leihegütern an, es finden sich auch solche von freiem Eigengut, doch sind sie bedeutend in der Minorität, besonders in den späteren Teilen des Kodex; dies hängt ja natürlich mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung, mit dem immer mehr sich durchsetzenden Feudalismus zusammen, doch

weisen die Originalurkunden und das Kopialbuch von Salem doch eine grosse Reihe von Schenkungen und Käufen freien Gutes auf. Die teilweise Beschränkung des Traditionsbuches auf bestimmte Rechtsgeschäfte ist auch anderwärts, namentlich wo diese Institution sich bis ins 13. Jahrhundert erhalten hat, beobachtet worden. So überwiegt in Brixen schon seit Ende des 12. Jahrhunderts für alle wichtigeren Rechtsgeschäfte, so namentlich für Vergabungen von Grund und Boden die Urkundenfertigung, das bisherige Traditionsbuch wird fast ausschliesslich auf Widmungen von Personen beschränkt, es wird zu einem liber censualium [1]); in Salem sehen wir das Traditionsbuch gleichfalls, wenn auch nicht mit solcher Ausschliesslichkeit, für die Verzeichnung von Lehens- und Leihegut verwendet, aber ein bedeutender Unterschied bleibt bestehen zwischen den Traditionsbüchern des bairischen Hochstiftes und unserer Quelle: jene wurden protokollarisch geführt und gelangten unter dem Einflusse des italienischen Notariatswesens sogar zu selbständiger Beweiskraft [2]), hier haben wir zusammenfassende Aufzeichnung nach Einzelvorlagen, eine rechtliche Wirksamkeit ist nirgends wahrzunehmen.

## Acta S. Petri in Augia.

In enger Beziehung zu den „Acta Salemitana" steht eine Quelle aus dem württembergischen Kloster St. Peter in Weissenau [3]) Wie Baumann in der Einleitung zeigt, dienten jene sogar als Muster für die Anlage dieses Werkes; es beginnt gleichfalls mit einer historischen Einleitung, die vielfach wörtliche Entlehnungen aus den „Acta Salemitana" aufweist; was zu übernehmen möglich war, wurde einfach abgeschrieben, so die Begründung für die Abfassung des Werkes, überhaupt der ganze Rahmen der Erzählung, nur die tatsächlichen Ereignisse sind natürlich andere, doch geschah es dem Schreiber einmal, auch eine Angabe zu übernehmen, die für Weissenau nicht passt [4]). Wie in Salem gliederte man auch hier gleich bei der ersten Anlage das Werk in drei Teile: die Gründungsgeschichte, ein Kopialbuch und einen Traditionskodex; sie sind von demselben Schreiber u. zw. circa 1224 oder bald danach geschrieben; es ergibt sich dies daraus, dass

---

[1]) Redlich, Acta Tirolensia. I. S. LII.

[2]) ib. S. LV.

[3]) Baumann, Acta s. Petri in Augia, Z. G. O. Rh. 29. Bd., S. 1 ff. u. N. F. III. Bd. S. 359 ff.

[4]) Baumann, Z. G. O. Rh. 29., S. 3.

die Angaben über die Gütererwerbungen bis zu diesem Jahre reichen[1]); auch hier wird nur, soweit feststellbar, bis in die 70er Jahre des 12. Jahrhunderts zurückgegangen, wenigstens soweit selbständige Rechtshandlungen in Betracht kommen; zur Erklärung und Begründung werden auch Traditionen aus früherer Zeit herangezogen. Kopialbuch und Gütergeschichte wurden fortgesetzt von einem zweiten Schreiber, dessen Einträge aber über 1224 gleichfalls nicht hinausgehen, dann von einem dritten, der, wie es scheint, um circa 1227 geschrieben, jedoch noch viele Traditionen aus der Zeit vor 1224 eingetragen hat und endlich finden wir eine vierte Hand, die bis zum Ende der ersten Originalhandschrift reicht; ihre Eintragungen gehen bis circa 1228. Losgelöst von dem Zusammenhang mit den bisher besprochenen Teilen folgt die letzte im Original erhaltene Fortsetzung, die aber nicht unmittelbar an das frühere anschliesst, denn — von einem Nachtrag aus dem 12. Jahrhundert abgesehen — fallen die Traditionen sämtlich zwischen 1238 und 1252; wahrscheinlich fehlt der Anfang dieser oder das Ende der früheren Gruppe von Eintragungen, was auch durch den Zustand der Handschrift bestätigt wird[2]); aber auch abgeschlossen ist diese nicht, denn sie bricht mitten im Texte ab. Dass eine Fortsetzung vorhanden war, geht mit Sicherheit aus der von Abt Murer von Weissenau (1523—1533) verfassten Chronik seines Klosters hervor, die zum guten Teile eine wörtliche Wiederholung der „Acta" ist. Darin ist uns auch die Fortsetzung und, wie wir annehmen können, der ganze Rest des Traditionsbuches erhalten; nach dieser Überlieferung reichte es bis 1266, doch finden sich darunter auch Traditionen aus früherer Zeit, aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Das Anordnungsprinzip der Traditionen ist auch hier das topographische, doch weitaus nicht so konsequent durchgeführt wie in Salem; auch ist der Übergang von der Gründungsgeschichte ein ziemlich unmerklicher, doch können wir wohl mit Recht bei dem: „De prediis circumiacentibus claustro" überschriebenen Absatz[3]) das Traditionsbuch beginnen lassen, zumal da ihn, wie es scheint, der Schreiber selbst durch das Kopialbuch von der eigentlichen Gründungsgeschichte geschieden hat. Zunächst werden also die im nächsten Umkreise des Klosters gelegenen Güter behandelt und weiterhin fasste man

[1]) Bezüglich der meist undatierten Traditionen war es mir oft nicht möglich festzustellen, ob sie vor 1224 fallen; ich folge darin jedoch dem in der Landesgeschichte und Genealogie der einheimischen Geschlechter sehr gut unterrichteten Herausgeber.

[2]) Baumann, a. a. O. S. 6.

[3]) a. a. O. S. 15.

gewöhnlich die Schenkungen an einem Orte zusammen, doch stehen nicht immer gerade die Nachbarorte beisammen, man trug kein Bedenken, zu einer bereits verlassenen Gegend nochmals zurückzukehren. Die Form der Traditionen ist ziemlich die gewöhnliche, wie wir sie zumeist in den schwäbischen Gütergeschichten treffen: kurze Tatbestandsaufnahmen, von einigen Urkundenkopien abgesehen, nur teilweise mit spärlichen Resten eines Formulars umkleidet, unter denen sich am häufigsten Publikationsformeln und Arengen finden; die letzteren betonen nicht selten die Wichtigkeit der Urkunde [1]) in derselben Weise, wie besiegelte Stücke jener Zeit dies gerne tun. Zeugen und Datum gehören in den ersten Partien des Kodex zu den Seltenheiten, später werden sie häufiger.

Was die Vorlagen unserer Quelle betrifft, so meint Baumann [2]), dass solche überhaupt nicht vorhanden gewesen seien. Zur Begründung verweist er auf die geringe Schreibfertigkeit des Mittelalters und auf den Brauch, die Rechtshandlungen meist bei feierlichen Anlässen vorzunehmen, denen eine grosse Zahl von Zeugen beiwohnte; auch machen ihm die urkundlichen Einleitungen, die wir bei vielen Traditionen finden, den Eindruck, als seien sie erst vom Kompilator hinzugefügt worden. Dieser Annahme widerspricht zunächst der Umstand, dass direkte Eintragung in ein Traditionsbuch auch in Baiern, wo doch der allgemeine Stand der Kultur und besonders der des Urkundenwesens kein höherer war als im südwestlichen Deutschland, zu den Seltenheiten gehört und dass wir in Schwaben nirgends sonst diese Erscheinung nachweisen oder auch nur wahrscheinlich machen konnten. Die vielleicht bessere Funktion des Gedächtnisses im Mittelalter und die Tatsache, dass eine Rechtshandlung bei einem Feste oder dgl., also vor vielen Zeugen stattgefunden hatte, das sind doch noch keine Gründe, diese Zeugen gar nicht aufzuzeichnen, wie es nach Baumanns Ansicht in sehr vielen Fällen geschehen wäre, da ja die Mehrzahl der Traditionen im Kodex zeugenlos ist. Protokollarisch geführte Traditionsbücher haben auch fast immer Zeugen und ebenso liegt es in ihrer Natur, dass die Eintragungen einzeln oder in ganz kleinen Gruppen erfolgen und vor allem, entsprechend der Reihenfolge der Rechtshandlungen, chronologisch angeordnet sind, während sich hier grössere Gruppen von Aufzeichnungen u. zw. nach topographischen Gesichtspunkten geordnet finden. Dies letztere namentlich scheint mir unmittelbare Eintragung in den Kodex auszuschliessen, so-

[1]) Z. B. ib. S. 44 u. 61.

[2]) a. a. O. S. 2.

dass wir also auch für die Gütergeschichte von St. Peter durchwegs Einzelvorlagen als Grundlage annehmen können. Erhalten sind uns von diesen nur einige Siegelurkunden, die sich in dem letzten Teil der Gütergeschichte finden, doch im allgemeinen haben wir als Vorlagen unbeglaubigte Urkunden oder Akte anzunehmen, da ja für die besiegelten Stücke das zeitlich parallel laufende Kopialbuch vorhanden war. Es sind zwar mehrfach Rechtsgeschäfte des Traditionskodex auch durch Siegelurkunden bezeugt, doch handelt es sich dabei, ganz wie in Salem, um eine andere Phase der Handlung, entweder um die Bestätigung durch eine hochgestellte Persönlichkeit oder um die Zustimmung des Lehnsherrn zu einer Vergabung seines Mannes. Auftragungen von Zins- und Lehnsgütern finden sich auch hier sehr häufig, doch bilden die Erwerbungen an Eigengut eine beträchtliche Minorität.

Rechtlicher und administrativer Zweck begegnen sich wie gewöhnlich in diesen schwäbischen Gütergeschichten; der letztere erscheint durch die Anordnung der Traditionen nach ihrer räumlichen Zusammengehörigkeit in den Vordergrund gerückt, ohne aber die Aufnahme sonstiger urbarialer Notizen zu bewirken. Auffallend ist, abgesehen natürlich von der Gründungsgeschichte, ein gewisser erzählender Ton, der besonders in den ersten Teilen des Kodex herrscht; es wird mit Wendungen wie: sicut dictum est auf schon Berichtetes hingewiesen, eine Erwerbung in Onriet[1]), über die das Kloster eine Urkunde K. Friedrich II.[2]) besass, wird ausführlich erzählt. Ein Schreiber äussert sich wiederholt[3]) unwillig über Ereignisse und Zustände, die nach seiner Meinung dem Kloster schädlich waren. So ist der Ton unserer Quelle stellenweise lebhafter und persönlicher, als dies sonst in Gütergeschichten der Fall ist.

Wir sind am Schlusse unserer Untersuchung angelangt. Wir haben den Verfall des frühmittelalterlichen Urkundenwesens verfolgt, die Reste und Spuren urkundlichen Materials in den folgenden Zeiten aufgezeigt und das Durchdringen der Siegelurkunde in seinen Anfängen beobachtet; wir haben ferner die mannigfachen grösseren und kleineren Quellen, die uns urkundlichen Stoff in irgend einer Weise überliefern, kennen gelernt. Die Resultate sollen kurz nochmals zusammengefasst werden. Die Urkunde der fränkischen Zeit verliert, wie allerwärts, auch in Schwaben ihre rechtliche Basis durch Aufhören des Gerichtsschreiberamtes, das im 9. Jahrhundert eintritt mit Aus-

[1]) a. a. O. S. 57.
[2]) Wirt. U.-B. III. S. 109.
[3]) Z. G. O. Rh. 29. Bd. S. 41 u. 66.

nahme Zürichs, wo bis in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts Gerichtsschreiber tätig waren. Es beginnt, zunächst unter Wahrung der Form der Urkunde, die Zeit ausschliesslicher Empfängerherstellung. Mit dem prozessualen Wert verlor die Privaturkunde aber ihre eigentliche Existenzberechtigung; die Folge war zuerst ein Verfall ihres Formulars, Nichteigenhändigkeit der Subskription, Vordringen der Notitia, dann wird die Ausfertigung förmlicher Urkunden überhaupt aufgegeben oder doch sehr eingeschränkt. Dieser Prozess vollzieht sich nicht mit einem Male und nicht überall gleichzeitig; von den drei Gebieten, die durch ihr reichhaltigeres Material für uns in Betracht kommen: St. Gallen, Zürich und Allerheiligen, macht das erstgenannte den Anfang, vom Ende des 10. Jahrhunderts an sind von hier so gut wie keine Urkunden erhalten. Etwa fünfzig Jahre später folgt Zürich, während in Allerheiligen die alte Carta in ihren letzten Exemplaren bis 1122 reicht. Jedenfalls hat sich die frühmittelalterliche Urkunde in Schwaben besser und zäher gehalten als in Baiern, eine Tatsache, die vielleicht auch durch die Nachbarschaft gegen das kulturell höherstehende Frankreich ihre Erklärung findet. Im Jahre 1127 erscheint nun in Zürich bereits die erste besiegelte Privaturkunde, so dass mit einzelnen Stücken eine Brücke über die sonst fast urkundenlose Zeit des Mittelalters geschlagen ist; erwähnen wir noch die deutlichen Spuren von Urkundenfertigung, die wir in St. Georgen gefunden haben, sowie den Umstand, dass die Siegelurkunden vielfach im Formular direkt an die alte Carta sich anschliessen, was doch auf eine fortdauernde Tradition schliessen lässt, so kann man sagen: Förmliche Urkunden sind in Schwaben stets und zwar nicht ganz vereinzelt ausgestellt worden. Herrschend ist allerdings in der Zeit von der ersten Hälfte des 11. bis weit ins 12. Jahrhundert hinein die Aufzeichnung der Rechtsgeschäfte in Gestalt einer nur mit dürftigem Formular ausgestatteten, nicht einmal eine fiktive Beglaubigung tragenden Urkunde, die wir jedoch nicht mit der sonst üblichen Bezeichnung Notitia belegen dürfen, da sie manchmal in subjektiver Fassung auftritt. Daneben erscheint dann noch eine einfachere Form, der Akt, die notitia testium. Von beiden haben wir einzelne Vertreter im Original kennen gelernt, weitaus die Mehrzahl ist verloren gegangen, aber die Gütergeschichten liefern zahlreiche sichere Beweise für ihr Vorhandensein. Ob die Form dieser Aufzeichnungen mehr urkundlich oder aktartig war, lässt sich im einzelnen Fall nicht immer bestimmen, da wir häufig nicht wissen, ob und welche Veränderungen mit den Vorlagen bei ihrer Übernahme in Codices und Rotuli vorgenommen wurden, doch lassen die ur-

kundlichen Formeln, mit denen wir die Rechtshandlungen in jenen Sammelwerken so häufig umkleidet finden, den Schluss zu, dass auch die Einzelvorlagen ein bald reichlicheres, bald dürftigeres urkundliches Gewand getragen haben. Dies ist jedoch von geringerer Wichtigkeit, auf das Formular kommt es nicht an, Beweiswert hatte vor Anwendung des Siegels eine noch so formelreiche Carta ebensowenig wie der einfachste Akt. Bedeutsam ist aber, dass nirgends von der Fertigung von Einzelaufzeichnungen für jede Rechtshandlung abgegangen wurde, nirgends finden wir in den Traditionsbüchern einen Anhaltspunkt dafür, dass sie systematisch, wenn auch nur für kurze Zeit an Stelle von Einzelakten getreten wären. Zu dieser „weitesten Entfernung von der Urkunde“ [1]) ist es also nicht gekommen. Der Übergang zur Siegelurkunde vollzieht sich in der Weise, dass seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zuerst vereinzelt, dann immer häufiger besiegelte Stücke auftauchen, das Siegel stellt zunächst ein weltlicher oder geistlicher Grosser bei. Daneben aber behaupten sich noch lange unbeglaubigte Urkunden und Akte, an einzelnen Orten (z. B. Salem) bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts, wobei allerdings die Traditionsnotiz hauptsächlich für Rechtsgeschäfte benützt wurde, die Zins- oder Lehensgüter betrafen und von geringerer Wichtigkeit waren.

Die notwendige Ergänzung zum mittelalterlichen Urkundenwesen und namentlich zu unserer Kenntnis desselben bilden die Traditionsbücher. Wenn wir diesen Ausdruck auch für das schwäbische Gebiet insofern mit Recht anwenden, als es sich um Codices (oder Rotuli) handelt, die vornehmlich Güterzuwendungen enthalten, so deckt sich der Begriff doch nicht ganz mit dem der bairischen Traditionsbücher, auf welche diese Bezeichnung bisher hauptsächlich angewendet wurde. Diese dienen in erster Linie und fast ausschliesslich rechtlichen Zwecken, es sind Kopialbücher von Traditionsnotizen, sofern sie nicht sogar an deren Stelle treten. Anders in Schwaben. Der Hauptunterschied ist der, dass hier die Traditionsbücher in der Mehrzahl der Fälle die Zeugen weglassen und so eigentlich auf die wichtigste Rechtssicherung verzichten. Man darf ihnen deswegen nicht jeglichen rechtlichen Zweck und Wert absprechen, einen solchen haben sie natürlich bezüglich jener Traditionen, deren Zeugen aufgenommen sind und auch sonst bot die Evidenthaltung des Besitzes prozessuale Vorteile, die oft ausführliche Darstellung der Rechtshandlung mit ihren Begleitumständen konnte die Auffindung der Zeugen erleichtern und

[1]) Redlich, Privaturkunden S. 81.

deren Gedächtnis zu Hilfe kommen. Deutlich ausgeprägt und direkt ausgesprochen ist diese Absicht z. B. im Traditionskodex des Klosters Isny. Daneben aber schieben sich Momente verwaltungstechnischer und lokalhistorischer Natur bald weniger bald mehr in den Vordergrund und überwuchern stellenweise so stark, dass der Charakter des Traditionsbuches vollständig verwischt wird. Die kleineren Quellen, wie sie namentlich im 10. und 11. Jahrhundert angelegt wurden, mischen Traditionsnotizen mit Güterverzeichnissen und Anniversarstiftungen bunt durcheinander, so dass eine Art von Notizbüchern von nicht genau bestimmbarem Charakter entsteht.

Systematischer in ihrer Anlage und besser geordnet sind die grossen Schenkungsbücher des 11. bis 13. Jahrhunderts. An eine breit erzählte Gründungsgeschichte des Klosters schliessen sich die Traditionen, zunächst meist in chronologischer Ordnung und alle in einem Zuge oder doch in grösseren Gruppen eingetragen. Aber zumeist sind es nicht einfach Kopien der Vorlagen, die da geboten werden. Abgesehen von dem häufigen Fehlen der Zeugen und des Datums finden sich Zusammenziehungen von Traditionen derselben Person, von Rechtshandlungen, die in einem inneren Zusammenhang stehen, urbariale und erzählende Elemente. Aus dem Traditionsbuch ist die Gütergeschichte geworden. Zuweilen überwiegen die chronikalischen Züge so stark, dass wir ein historisches Werk, eine Klostergeschichte vor uns haben, von der die Gütererwerbungen nur einen Bestandteil bilden. Viel häufiger und stärker aber ist der urbariale Einschlag; an Stelle des zeitlichen Anordnungsprinzips tritt das räumliche, reihenweise werden die Güter mit ihren Pertinenzen aufgezählt, der Schenker oder Verkäufer nur kurz erwähnt oder ganz weggelassen, endlich folgen dann Verzeichnisse von Liegenschaften und Einkünften, von Hintersassen und Leistungen: aus der Gütergeschichte ist der Güterbeschrieb geworden. Zumeist vollzieht sich dieser Wandel von der Darstellung des werdenden Grundbesitzes zur Beschreibung des schon bestehenden allmählich in der Entwicklung der einzelnen Quellen, während manche, wie die Acta Murensia, schon von ihrer Entstehung an mehr den Charakter einer Gutsbeschreibung tragen.

# Die Wadiation im Spurfolgeverfahren.

Von

**Karl Wahle.**

Lange Zeit war man sich darüber im unklaren, was die Worte per tertia manu agramire in L. Salica 37[1]) eigentlich bedeuten, bis endlich Brunner das erlösende Wort gesprochen zu haben schien[2]); seine Annahme, dass „der Bestohlene, der nach ununterbrochener Spurfolge die vermisste Sache im Besitze eines anderen binnen einer bestimmten Frist, die bei den Franken drei Tage betrage, finde, berechtigt sei, sich derselben ohne weitere Förmlichkeit zu bemächtigen und dass nur, wenn der Besitzer sich diesfalls auf einen Gewährsmann berufe, von dem er die Sache erhalten habe, der Spurfolger sie erst dann in Besitz nehmen könne, nachdem er zuvor mittels Bürgschaft gelobt habe, dass er sie gegen den angerufenen Gewährsmann vertreten werde", war die fast unbestritten herrschende Ansicht, bis Rauch[3]) die Erklä-

[1]) De vestigio minando. Si quis bovem aut caballo vel qualibet animal per furtum perdiderit et eum dum per vestigio sequitur consequutus fuerit usque in tres noctes, si ille qui eum ducit, emisse aut cambiasse dixerit vel proclamaverit, ille qui per vestigio sequitur, res suas per tercia manu agramire debet.

Si vero iam tribus noctibus exactis, qui res suas requiret eas invenerit, ille apud quem inveniuntur, si eas emisse aut cambiasse dixerit, ipse liceat agramire.

Si ille vero qui per vestigio sequitur quod se agnoscere dicit illi alii proclamante nec offerre per tertia manu voluerit, nec solem secundum legem colocaverit et tulisse convincitur, 1200 den. qui faciunt 30 sol. culpabilis iudicetur.

[2]) Rechtsgeschichte II 497 Anm. 16.

[3]) Spurfolge und Anefang (1908).

rung Brunners verwarf und eine eigene, durch ihre einfache Klarheit bestechende Hypothese an ihre Stelle setzte.

Sachliche und sprachliche Bedenken sind von Rauch geltend gemacht worden. Brunners Ansicht „gerate mit den bisherigen Forschungsergebnissen über die Gewährleistungspflicht für Rechtsmängel beim Kauf in Widerspruch“[1]), sei es, weil der Gewähre verpflichtet sei, jetzt als Kläger gegen den Intertienten aufzutreten, wie Rauch die Brunnersche Ansicht auffasst, sei es, dass wie Schultze meinte, der erfolgreiche Spurfolger im Regressprozess dem Kläger beistehen müsse[2]). Als zweiten Grund führt Rauch an, dass der Beklagte, der die Sache ohne das Recht der Verteidigung definitiv hätte herausgeben müssen, schlechter wie der des Diebstahls Beschuldigte gestellt gewesen wäre[3]). Diese beiden Gründe sind meines Erachtens schlagend. Sein dritter Einwand ist, dass tertia manus als Bürge aufgefasst, der Terminologie der Volksrechte widerspreche; darüber später.

Rauch sucht also einen andern Ausweg, er nimmt per tertia manu nicht für per tertiam manum, sondern pro tertia manu und übersetzt, für das Drittverfahren geloben. Ist das aber auch sprachlich möglich? Das soll jetzt untersucht werden.

In dem Worte agramire sieht man heute allgemein ein „sich verpflichten“. Diese Bedeutung kann als sichergestellt gelten. Es wird gewöhnlich nach J. Grimm[4]) als eine Weiterbildung von goth. hramjan, anheften, angesehen; so die herrschende Ansicht. Sie ist freilich nicht unwidersprochen geblieben[5]) und gewichtige Bedenken müssen gegen sie geltend gemacht werden. So hat Ehrismann mit Recht eingewendet, dass das „fränk.-mittellateinische Wort begrifflich nicht direkt in ununterbrochener Ideenverbindung aus der gothischen Bedeutung abgeleitet sein könne“. Dies gilt heute mehr denn je; denn die Art, wie Schröder[6]) den Bedeutungswandel abzuleiten sucht, lässt sich nach den neuesten Forschungsergebnissen[7]) nicht aufrecht halten. Wir wissen heute, dass beim Gelöbnis in der Regel die Festuca ge-

---

[1]) Besprechung Schultze's in Ztschft. d. Savigny-Stift. Germ. Abt. 29, 436.

[2]) ebda 437.

[3]) Rauch 98.

[4]) Rechtsaltertümer [2] 844, ([4] II 475).

[5]) G. Ehrismann Etymologien in Beiträgen z. Gesch. d. deutschen Sprache und Literatur 20, 57 f. und W. v. Helten, Die malberg. Glossen z. lex Salica ebda. 25, 261 ff.; früher bereits Thévenin Contributions à l'histoire du droit germanique in Nouv. Rev. 1879 S. 231 Anm. 1.

[6]) Rechtsgeschichte [5] 305, Anm. 114.

[7]) v. Amira Stab 156; v. Gierke Schuld u. Haftung 154 u. bes. Anm. 36.

reicht und nicht zugeworfen wurde, und dass die gegenteilige Ausnahme eine spätere Entwicklung, die natürlich einen terminus technicus, der beim Aufkommen derselben nicht einmal recht mehr verstanden wurde, nicht erklären kann[1]). Ein weiteres Bedenken, der herrschenden Ansicht beizupflichten, ergibt sich aus der Zusammensetzung eines germanischen Verbums mit einer lateinischen Präposition, die ich sonst nirgends nachweisen konnte; dieselbe ist umso bedenklicher, da auch, wie Meyer-Lübke[2]) festgestellt hat, neue romanische Verba mit ad selbst aus dem Lateinischen heraus nur höchst selten gebildet worden sind; vielmehr „geht die Mehrzahl der romanischen Verba mit ad von einem Adjektivum oder Substantivum aus und besagt, dass man einem Gegenstande eine Eigenschaft verleiht, ihn zu etwas macht, ihn einem andern nähert, dass man mit einem Gegenstande etwas vollbringt".

Das veranlasst mich, als Zwischenglied ein lateinisches Substantiv anzunehmen. Ich gehe dabei von der Nebenform adframire aus, die uns öfters entgegentritt und sehe darin eine Verbalbildung von dem spätlat. framea, dem Speer der alten Germanen, einem Lehnwort aus dem Germanischen. Im Germanischen muss es nun framja geheissen haben und in diesem Wort haben wir wie in adframire eine der sekundären Labialisierungen vor uns, die uns in Gallien[3]) sehr häufig begegnen, wobei freilich der Lautübergang nicht schon bei den Germanen stattgefunden hat, sondern, wie die herrschende Ansicht mit Recht annimmt, wir hier nur schriftliche Fixierungen germanischer Zwischenlaute mit lateinischen Buchstaben vor uns haben. Ursprünglich lautete es also *hramja, so wie adhramire; dieses *hramja ist, wie bereits Wackernagel[4]) ausgeführt hat, Substantiv zu hramjan anheften.

---

[1]) Dass in der stipulatio subnixa in den Traditionsurkunden von Grundstücken kein Analogon zum Wettvertrag gesehen werden darf, beweisen die Ausführungen von Amira's, Stab 145 ff.

[2]) Grammatik d. rom. Sprachen II, 620 f.

[3]) Dieser Übergang von hr zu fr und hl zu fl ist in Gallien sehr häufig: Z. B. freo statt hreo; frod statt hrod; Flotharius statt Hlotharius; flank statt hlanka; frimas zu hrim; Flobert zu Hlodoberht u, s. w. Meyer-Lübke I, 38; v. Helten 260 ff.; Heinzel, Geschichte der niederfränkischen Geschäftssprache 42. Alle diese Worte gehören der ältesten Schicht germanischer ins Romanische eingedrungener Wörter an (Meyer-Lübke I, 38); da framea bereits zur Römerzeit eingedrungen ist, gehört es ebenfalls zum ältesten Bestand. Bei Wörtern dagegen, die erst aufgenommen wurden, nachdem der deutsche h-Laut sich bereits abgeschliffen hatte, fällt das h vor r und l spurlos aus. Die Erklärung für diesen Vorgang hat Heinzel 43 gegeben.

[4]) Haupt, Ztschft. II 588. Dass diese Ableitung der framea wieder aufgegeben wurde, ist hauptsächlich einem Irrtum Heinzels zuzuschreiben; diese suchte Wackernagels Ableitung unter Berufung auf Kern mit dem Hinweis, dass ad-

Begrifflich steht dieser Annahme Wackernagels nicht im Wege, vielmehr lässt sich eine analoge Entwicklung auch im lateinischen nachweisen, indem pilum, der Wurfspiess, auf einer Wurzel pig* oder pik*, festnageln beruht[1]).

Unser Resultat ist also, von dem germanischen Verbum hramjan bildete das Germanische ein Substantiv hramja, da als Lehnwort framea sich im Spätlateinischen einbürgerte. Von diesem Worte bildete sich in Gallien das vulgärlat. adframire; da daneben sich auch noch die Formen adhramire, achramire, agramire und ahramire[2]) finden, so ist anzunehmen, dass noch zur Zeit des Aufkommens dieser Zusammensetzung framea in Gallien mit dem alten Zwischenlaut ausgesprochen wurde.

Diese hier gegebene Erklärung von agramire erfüllt zugleich die Forderung Müllenhoffs[3]), dass „achramire ein terminus und zwar von sinnlicher Bedeutung sei, der noch auf irgend einer symbolischen Handlung beruhe". Diese symbolische Handlung, die Wadiation, bringt die hier gegebene Erklärung zur Darstellung, während die herrschende Ansicht dabei versagt.

Man braucht auch nicht anzunehmen, dass die framea, die zu Rechtsgeschäften verwendet wurde, wirklich jemals ein eiserner Speer gewesen sei; so wie hasta, ursprünglich ‚die Stange', später die Bedeutung Wurfspiess, Speer annimmt, ohne seine alte Bedeutung Holzstab völlig aufzugeben[4]), so könnte sich neben der eisernen framea immer noch die hölzerne behauptet haben[5]). Doch sei das dahinge-

---

framire nicht für adhramire, sondern für adfadimire stehe, abzuweisen. Mit Unrecht! Kern im Glossar von Hessels lex Salica bemerkt s. v. adframire 1 = Achramire 2 = acfatumire. Übrigens steht L. Sal. c. 46 Überschrift cod 5 auch achramire statt adfatomire; in L. Salica 37 in einigen codd. der Handschriften 7—9 adframire, affranire und aframire statt agramire. Auch der Angriff Müllenhoffs gegen Wackernagel (Anz. f. deutsches Altertum 7, 219) ist ungerechtfertigt, da niemand den Übergang von hr zu fr für das Germanische selbst je angenommen hat. Durch neue Gründe gestützt, hat die Wackernagelsche Ansicht die Autorität J. Grimms in Zs. 7, 470 f.

[1]) Walde Lat. etymol. Wörterbuch[2] (1910) s. v. pilum.

[2]) Daraus entwickelte sich das provençalische und altfranzösische aramir. Vgl. Diez Etymol. Wörterbuch[5] 509.

[3]) Bei Waitz, Recht der sal. Franken (1846) S. 276 f.

[4]) Walde s. v. hasta.

[5]) Im Rahmen dieser Studie ist es nicht am Platze, zu der Frage eingehend Stellung zu nehmen, ob sich die Ansicht v. Amira's, die jüngst eine so glänzende Verteidigung erfahren hat (Sitz.-Ber. der bayr. Akad. 1911; 2. Heft), dass die Wadia aus dem Wanderstab ihren Ursprung genommen habe, halten lassen wird oder nicht.

stellt; zur Zeit der Volksrechte kann nicht daran gezweifelt werden, dass der Stab eine Rolle bei der Agramition gespielt hat; umschreibt doch auch eine Glosse aus dem 9. Jahrhundert zu Asegis adhramire mit ‚staben'[1]).

Die besprochene Agramition ist also eine Wadiation; der Schuldner ergreift den Stab, der durch die Hand des Gläubigers zum Bürgen wandert. Dazu würde die Erklärung, die Brunner von der tertia manus gibt, sehr gut stimmen. Aber der Bürge heisst sonst fideiussor und hier tertia manus! Doch dürfen wir nicht vergessen, dass — mit Ausnahme vom longobardischen Recht[2]) — sonst weder in den Volksrechten noch den Formeln die Phrase „sich verhaften durch Bürgenstellen" vorkommt, und bei allen anderen Phrasen konnte natürlich der Ausdruck tertia manus nicht stehen, sondern musste fideiussor gesetzt werden. Andererseits ist gerade der Ausdruck agramire per technisch[3]), sodass es nicht auffallen kann, wenn es einmal agramire per fideiussores oder per tertiam manum heisst. Dass tertia manus auch gerade für das Anefangsverfahren technisch war, ist keineswegs sichergestellt: die andere Ansicht, dass tertia manus für jedes Wandern einer Sache von einer Hand zur andern, sei es des angeschlagenen Gegenstandes bei der Anefangsklage, sei es des Stabes bei der Bürgschaft gebraucht wurde, hat zum mindesten auch eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich.

Doch — das dahingestellt! Vom sprachlichen Gesichtspunkt aus ist die Ansicht Brunners nicht widerlegt; mit seiner inhaltlichen Deutung steht es freilich, wie oben bemerkt, anders.

Bevor aber eine eigene Meinung über die Bedeutung dieser Worte geäussert werden soll, will ich des näheren in die Besprechung der Rauchschen Ansicht eingehen.

Seine Annahme, per tertia manu stünde für pro tertia manu, stützt sich

1. auf ein von ihm in der nordgallischen Latinität beobachtetes Übergreifen der Präpositionen per und pro in das Gebiet der andern,

2. auf die Vermischung von per und pro in der merowingischen Schrift[4]).

---

[1]) Graff, Altgermanischer Wortschatz VI, 612.

[2]) Da heisst es gewöhnlich per wadium et fideiussores.

[3]) Z. B. Ewa Cham. c. 16; Unde tale sacramento per suam fistucam visus est achramire; Sen. rec. form. 2; Quicquid — per suum fistucam habuit afra-mitum. Merkel. Sal. form. 27 u. o.

[4]) Auf letzteres Moment legt besonders H. Meyer in seiner Rauch zustimmenden Besprechung, Publizitätsprinzip 27, grosses Gewicht.

Beide Gründe sind nicht beweiskräftig. Es ist nämlich garnicht so allgemein richtig, „dass die merowingische Schrift gegenüber der sonst üblichen Scheidung der Abbreviaturen für per und pro durchwegs nur ein Zeichen verwendet“[1]). In der vorkarolingischen Zeit haben sich bekanntlich die Abkürzungen noch nicht endgiltig festgelegt, und so kommt es häufig vor, dass das spätere Zeichen für pro von einem Schreiber für per verwendet wird. Derselbe Schreiber kürzt dann aber pro nicht mit demselben Zeichen, sondern schreibt es aus. Dass ein Schreiber in Nordfrankreich wirklich dasselbe Zeichen für pro und per promiskue verwendet, ist — von direkten Abschreibefehlern abgesehen — Ausnahme und selten. Mir persönlich ist kein solcher Fall bekannt[2]). Deswegen darf aus diesem paläographischen Moment keineswegs gleich geschlossen werden, dass man wohl auch sprachlich die beiden Worte nicht sehr zu scheiden pflegte.

Was das sprachliche Moment anbelangt, so ist es richtig, dass per und pro nicht auf ihr klassisches Gebiet beschränkt bleiben. Der distributive Gebrauch von per wird ausgedehnt[3]) z. B. Sal. 17, 6 cod. 1, per unum quisque iecto — sol III culp. iudicetur; per zur Angabe des leitenden Grundes wird ausgedehnter zugelassen wie in der klassischen Latinität, z. B. pact. pro tenore c l. malis per inmunitatis scelerum digna reddantur; per auch zur Bezeichnung des Äquivalentes verwendet z. B. Chron. And. Item ego Eustachius — partem meam — do — per tres firtales per annos singulos reddendos. Diese Verwendung mit Baist[4]) nur auf falsche Auflösungen zurückzuführen, geht nicht an. Auch der causale Gebrauch von pro wird erweitert z. B. Greg. v. Tours 44, 23 dominicum pro sancta eius resurrectione vocamus; pro wird selbst bisweilen instrumental gebraucht z. B. L. Sal 28, 3 cod. 2 Si vero pro tertio homine elogacio ipsa fuerit transmissa; auch hier reicht die Erklärung mit Auflösungsfehlern nicht aus. Trotz dieses weitgehenden Übergreifens der Präpositionen hat eine vollständige Verschmelzung von per und pro in Nordfrankreich doch nie stattgefunden[5]).

---

[1]) Rauch 104.

[2]) per = $\wp$, pro ausgeschrieben in fast allen Merovingerdiplomen; siehe die Faksimileausgabe v. Sauer und Samarand Les dipl. orig. Mérov. Paris 1908 und z. B. Arndt-Tangl, Schrifttafeln[4] 2 H. 35 b; per = p, pro = $\wp$ z. B. Steffens Lat. Palaeographie[2] 38, 44 u. a.

[3]) Ich entnehme die Beispiele der Zusammenstellung Rauchs 101 ff. Auf die allem. und bayr. Stellen, sowie auf die Komposita mit per und pro soll Baist folgend hier nicht näher eingegangen werden.

[4]) Bei Schultze Besprechung 439 Anm.

[5]) So die herrschende Ansicht z. B. Baist 438 und Meyer-Lübke III. 498.

Weder wird pro je zur Angabe der Zeit, durch welche hindurch eine Tätigkeit sich erstreckt oder in deren Dauer ein einzelnes Faktum fällt, gebraucht, noch per zur Bezeichnung des Schutzes, des Vorteils, der Stellvertretung, Verwechslung oder Gleichstellung verwendet, gerade also für dasjenige Gebiet, auf das es bei der Deutung unserer Stelle ankommt. Die angebliche Ersetzung von pro durch per, die Rauch annimmt, ist hier völlig ausgeschlossen.

Dagegen spricht übrigens schon, dass es in der Emendata per heisst, und ein so grober Fehler wäre doch immerhin hier sehr auffallend.

Aber nehmen wir auch an, dass eine solche Verwechslung möglich wäre, so ist gegen die Rauchsche Hypothese einzuwenden, dass auch pro hier nicht stehen könnte. Pro soll hier nicht „im Interesse der dritten Hand", sondern „für die dritte Hand hin" geloben heissen. Bei aller Abweichung der merowingischen von der klassischen Latinität ist eine solche Konstruktion ausgeschlossen. Es müsste tertiae manu[1]) oder noch besser ad tertiam manum[2]) heissen; auch de tertia manu[3]) wäre möglich.

Mit vollem Recht hat daher Schultze diese Rauchsche Hypothese verworfen[4]). Rauchs inhaltliche Deutung sucht er zu retten, indem er per tertiam manu als Ellipse für per nomen tertiae manus auffasst. Diese Erklärung erscheint mir freilich zu gekünstelt, um überzeugen zu können.

Ich würde daher die Worterklärung Brunners noch immer vorziehen. Was aber die Sacherklärung anbelangt, so hat Rauch die Brunnersche Deutung zweifellos widerlegt, und wenn auch sein eigener philologischer Unterbau der Kritik nicht standhält, so glaube doch auch ich, dass er inhaltlich Recht hat. Die Brunnersche Worterklärung besagt nicht mehr, als dass vor drei Tagen der eine, nach drei Tagen der andere zur Agramition gelangt. Schon Sohm[5]) hat diesen

---

[1]) dh. ein casus obliquus; die frankogallische Latinität unterscheidet bekanntlich nicht, so z. B. cap. VIII, 6 inium fidem faciant.

[2]) So z. B. Ewa Chamav. 15 iurare ad placitum oder L. Sal 50, 3 ad placitum legitimi fidem factam. Die von Waitz, Das alte Recht der salischen Franken (1846) 180 Anm. 2 zur Auswahl gestellte und von Gierke, Schuld und Haftung 146 Anm. 7 adoptierte Übersetzung: die in der Gerichtsversammlung geleistete Bürgschaft ist sprachlich unmöglich; dass diese fides facta tatsächlich vor Gericht abgeschlossen wurde, geht blos aus der Emendata hervor. Vgl. auch die Erklärung Geffcken Lex Salica s. 197.

[3]) z. B. L. Sal. 56, 1 de ulla legem fidem facere.

[4]) Besprechung 439.

[5]) Der Prozess der Lex Salica Weimar (1867) s. 86.

Gegensatz der beiden Paragraphen von L. Sal. 37 richtig herausgefunden. „Vor drei Nächten kommt A, nach drei Nächten B zum prozessualen Handeln“. Der Inhalt dieses Handelns ist in beiden Fällen der gleiche; über ihn schweigt aber die Stelle. Und so hat denn auch Brunner[1]) nicht aus L. Sal. 37, sondern aus L. Rib. 47, 1 seine Hypothese abgeleitet, dass der Spurfolger ohne weiteres berechtigt sei, sich der Sache zu unterwinden, aber wenn der Inhaber eigene Ansprüche auf die Sache erhebt, geloben muss, dass er seinen Anspruch rechtlich vertreten werde. Nun hat aber Rauch[2]) mit guten Gründen diese Deutung der Stelle widerlegt und nachgewiesen, dass L. Rib. 47, 1 nichts weiter besagen solle, wie dass der Spurfolger den Intertiationsakt nicht vorzunehmen brauche. Damit fällt aber auch die quellenmässige Grundlage der Brunnerschen Sacherklärung.

Was aber ist der Inhalt der Agramition in L. Sal. 37? Darauf gibt L. Rib. 33, 1 die Antwort, wo das Gelöbnis, das der Beklagte in L. Sal. 37, 2 zu leisten hat und das, wie oben bemerkt, mit dem Gelöbnis des Klägers in L. Sal. 37, 1 inhaltlich identisch ist, näher ausgeführt wird[3]). Dort erhält der Beklagte den Vindizienbesitz, muss aber Gestellung der intertiierten Sache und des Gewähren vor Gericht geloben; hier muss der Spurfolger das Gelöbnis durch Bürgenhand leisten, dass er die Sache, deren provisorischer Besitz ihm also überantwortet wird, zum gerichtlichen Termin gestellen werde[4]).

Damit gelangen wir aber zum sachlich gleichen Resultat wie Rauch, ohne freilich die Brunnersche Worterklärung aufgeben zu müssen[5]).

---

[1]) II 297 bs. Anm. 15.

[2]) s. 70 ff.

[3]) Dass das in L. Sal. 37, 2 beschriebene Verfahren mit dem Anefangsverfahren identisch ist, ist heute allgemein anerkannt. Vgl. z. B. Brunner II 498.

[4]) Das Gelöbnis, den Gewähren zu stellen, fällt natürlich, wie Rauch 107 richtig bemerkt, weg.

[5]) Diese richtige Ansicht scheint bereits — vor Rauch — F. Schupfer, Il diritto privato dei popoli germanici (Città di Castello 1907) II 168 zu haben. Er schreibt: Intanto la cosa passava in potere dell'interziante, se il ladro era stato trovato entro i tre giorni — altrimente restava presso il ladro con l'obbligo di custodirla, e particolarmente di non alienarla.

# König Sigmund und der Deutsche Ritterorden in Ungarn 1429—1432.

## Mitteilungen aus dem Staatsarchiv zu Königsberg[1])

von

**Erich Joachim.**

König Sigmund, der deutsche Kaiser hat bei seiner aufreibenden Tätigkeit, die in den politischen und kirchlichen Händeln der gesamten abendländischen Welt seiner Zeit verstrickt war, bis in seine letzten Lebenstage einen Lieblingsgedanken gepflegt, dessen Ausführung ihm

[1]) Die ersten Nachrichten über die hier behandelte Angelegenheit finden sich in der deutschen historischen Literatur bei Windeck (Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigmunds) und dann erst nach vier Jahrhunderten bei Voigt im 8. Bande seiner „Geschichte Preussens" (S. 502 ff.). Letzterer schildert nur den Anfang des Unternehmens, berücksichtigt aber nicht die Schicksale der ausgesandten Ordenskolonie in Ungarn selbst und bringt über ihr Ende nur eine kurze Bemerkung (S. 535 Anm. 1). Es scheinen dem bewährten Forscher und gründlichsten Kenner des Königsberger Archivs die wichtigen, hier zum ersten Male mitgeteilten Stücke entgangen zu sein. Auf Voigt beruhen dann die Nachrichten bei Jos. Aschbach im 3. und 4. Bande der „Geschichte Kaiser Sigmunds" (III S. 277 u. IV 256), bei Alf. Huber (Geschichte Österreichs) und Ign. Aug. Fessler (Geschichte von Ungarn), sowie in den Werken von Zinkeisen, Hammer und Jorga über die Geschichte der Osmanen. Auch die älteren Werke von Engel zur Geschichte der Balkanländer enthalten einige Bemerkungen zur Sache. Diese behandelt auch Fr. Philippi in „Die deutschen Ritter im Burzenlande" (Kronstadt 1861 S. 115 ff.) nach Voigt und den Auszügen des Grafen Josef Kemény im 2. Bande des von Anton Kurz herausgeg. „Magazin für Gesch., Liter. etc. Siebenbürgens (II T. 96—108). Doch geben alle diese Darstellungen kein klares Bild. Die ungarische Literatur konnte in annähernder Vollständigkeit

nicht glückte, weil die Fülle der Probleme und die Unruhe seiner Tage ihm nicht Rast noch Raum dazu gewährten. Er war wohl der einzige Herrscher seiner Zeit, der mit klarem Blicke die Gefahr erkannte, die der abendländischen Welt von der immer lebhafter vordringenden Macht der Osmanen drohte[1]). Freilich hatte er diese Gefahr sozusagen am eigenen Leibe, und zwar nicht bloss einmal, spüren können. Einmal auf der Balkanhalbinsel eingenistet, bedrängten und beunruhigten die Türken die ihnen nach Norden benachbarten Völker mit nur kurzen Unterbrechungen. Ein Versuch Sigmunds, dieser Gefahr ein Ziel zu setzen, war in der blutigen Feldschlacht bei Nikopoli (1396) gescheitert. Ein Kreuzheer mit der Blüte des ungarischen und abendländischen Adels war hier von den Türken jämmerlich geschlagen worden; mit knapper Not war Sigmund selbst hier seinem Verderben entronnen.

Dieser Misserfolg hatte ihn jedoch nicht entmutigt. Der Kampf gegen diesen die gemeinsame Christenheit bedrohenden Feind, ja dessen Wiedervertreibung von dem Boden Europas blieb Sigmunds Ziel sein ganzes Leben lang. Bemerkenswert genug, dass er hiebei lebhaft und dauernd daran dachte, für diesen Zweck hauptsächlich den Deutschen Ritterorden im fernen Preussenlande zu verwenden. Bald nach Nikopoli, wo ja wohl auch Ritter dieses Ordens mitgekämpft hatten, ist er diesem Gedanken näher getreten. Gerade damals begannen die Zerwürfnisse des Ordens in Preussen mit den slavischen Nachbarfürsten, Wladislaus von Polen und Witold von Litauen sich mehr und mehr

---

von mir aus naheliegenden Gründen nicht herangezogen werden. Das Thema soll behandelt sein bei Fr. Pesty ‚A szörényi bánság és Szörény vármegye története (III S. 37—42) in der Ausgabe der ungar. Akademie der Wissenschaften (nach frdl. Mitteilung des Herrn Staatsarchivars Dr. Des. Csánki in Budapest); sehr ausführlich kann diese Darstellung nicht sein. Das kgl. ungar. Staatsarchiv war ebensowenig wie das k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv u. das Deutschordenszentralarchiv in Wien in der Lage, auf meine Anfragen irgend welche Nachrichten beizusteuern. An ihren Bemühungen, für die hier gebührender Dank gerne abgestattet sei, hat es nicht gefehlt. Besonderen Dank schulde ich dem Archivar der Stadt Hermannstadt, Herrn G. Müller, der mir das grossartige monumentale Werk Csánkis ‚Magyarország történelmi földrajza a Hunyadiak korában', eine historische Geographie von Ungarn (Budapest 1890—97, 3 Bde) verschaffte und mich bei einzelnen geographischen Fragen ebenso freundlich beriet, wie Herr Dr. Csánki selbst, der mir seinen Beistand in liebenswürdigster Form zuteil werden liess.

[1]) Vergl. G. Beckmann, Der Kampf Kaiser Sigmunds gegen die werdende Weltmacht der Osmanen; Gotha 1902.

zuzuspitzen. Sigmund hatte seine Vermittlung angeboten, wobei ihn, den allezeit geldbedürftigen, auch der Gedanke an eine Verpfändung der Neumark Brandenburg an den Orden leitete, den Orden, dem diese Landschaft wegen der bequemen Verbindung Preussens mit dem Reiche wohl anstehen mochte. Es war ein Jahr nach der Schlacht von Nikopoli, dass der König durch Walter Rumely von Hohenfels dem Hochmeister in Preussen derartige Gedanken vorbringen liess, wobei auch zur Sprache kam, dass Sigmund daran denke, den Orden in seinem Dienste zum Kampfe gegen die Osmanen zu verwenden und zu diesem Zwecke ihn ganz oder doch wenigstens zu einem Teile in sein ungarisches Reich zu verpflanzen. Damals aber standen in Preussen ganz andere Dinge auf dem Spiele[1]).

Sigmund wollte also dem Orden das Burzenland in Siebenbürgen wieder übereignen und dazu noch zwei andere (wohl in Ungarn gelegene) Landschaften, deren Namen wir nicht erfahren. Er kam dabei zurück auf die alten, längst verjährten Rechte des Ordens an diesem Burzenlande. Waren doch kaum zweihundert Jahre verstrichen, seitdem (1211) König Andreas von Ungarn das damals wüste und unbewohnte Landgebiet dem Orden geschenkt hatte, um diese Eingangspforte in sein Reich gegen die immerwährenden Streifzüge der wilden Kumanen schützen und verteidigen zu lassen. Ein Dutzend Jahre hatte damals genügt, um das Ländchen in festen Wehrzustand zu

---

[1]) S. Voigt Cod. dipl. Prussiae VI S. 49 u. 52. Der Hochmeister sandte am 21. Okt. 1397 den Komtur von Reden Graf Rudolf v. Kyburg zum Könige von Ungarn mit der Antwort auf die (nicht mehr erhaltene) Werbung Rumelys. Hierin heisst es u. a.: „Item uf den andern artikel als von der lande wegen etc. unser Homeister mit groser danksamkeit als von des landes wegen Worczlant genant liebet und ofnymmet ewir willicliche dirbitunge, wen dasselbe lant noch uswysunge der konyclichen bullen etwan des allirdurchluchsten Herrn Andres koniges zu Ungern dasselbe lant (sic) wart gegeben mechticlich dem ordin und vil jare von im besessen. dorumb das dy selbe gobe und selegerethe kome zu der bescheydene eigenschaft, der der orden also lange entporen hat, liebet her ewern gnedigen willen. sunder von den andern czweyen landen, sint dem mole das sy im czu mole unbekant synt und sienem orden. wie ir geleyde und dy bevestunge geschicket sy, so wil her gerne undirweyset werden von ewir grosmechtikeit. wenne solde der orden etwan mit der hulfe gots halden das orley wider dy heidenschaft doselbest, so muste her yo haben sloss und veste durch sicherheit und czu behaldung der lande. ouch so wolde unsir homeister gerne undirwyset werden, wy ewir grosmechtikeit meynet im und sienem orden dy selben lant czu vorschriben adir czu voreygenen. — St. A. Königsberg (hier immer zitiert Kg.), Ordensregistrant 2c pag. 139; Voigt a. a. O. S. 53.

bringen; dazu war die Ansiedlung betriebsamer deutscher Einwanderer getreten, um die Wüstenei in ein gut bevölkertes und wohl angebautes, ertragreiches Fruchtgefilde zu verwandeln und mit deutscher Kultur zu durchtränken. König Sigmund hatte auf seinen wiederholten Ritten durch dieses Gebiet die stolzen Erinnerungszeichen jener unvergleichlichen Zeit, die Burgenreste, stattlichen Kirchen und wehrhaften Kirchenkastelle, die freundlichen Städtchen und leuchtenden Dörfer mit ihren lachenden Auen schauen können, und sein leicht empfängliches Herz wird sich gewiss dabei für den deutschen Orden erwärmt haben, als er hörte, wie dieser zu dem allem in zwar kurzer, doch zielbewusster Tätigkeit den Grund gelegt hatte, der selbst dem Mongolensturm des Jahres 1242 Trotz hatte bieten können. Und wie ganz anders noch stand in den Augen aller Welt jenes Kulturwerk da, das von denselben Ordensherren da oben im fernen unwirtlichen Preussenlande vollbracht ward nach der Zeit ihrer Vertreibung aus Siebenbürgen (1225). Der Ruhm des Ordensstaates im Nordosten und am baltischen Meere war damals noch allenthalben gross und herrlich; in jenen Jugendtagen Sigmunds, am Ende des 14. Jahrhunderts, stand der Deutsche Ritterorden auf der Höhe seiner Macht und seines Ansehens. So wird man verstehen können, dass sich des Königs Augen auf ihn gerade lenkten, wenn er an den so notwendigen Schutz seiner Donaulande gegen die immer drohender emporsteigende Macht der Osmanen dachte.

Er ist dann — trotz des behutsamen Ausweichens von des Ordens Seite — später wiederholt auf diesen Gedanken zurückgekommen. Noch vor der Tannenberger Schlacht (1410) will er mit den Ordensrittern Jost Hohenkircher und Heinrich Holt darüber gesprochen haben[1]).

Als er sich dann weiter in den Jahren 1418—20 mit dem Plane trug, eine grosse Heerstrasse anzulegen von Pera und von der Donaumündung bei Kilija, sowie von Feodosia (Krim) nach Ungarn und Deutschland, da muss er neben diesem grossartigen Gedanken auch

---

[1]) „Noch vor dem grossen streyt", wie er selbst sagt. Mit dieser Bezeichnung wird die Tannenberger Schlacht oft genannt. Der Zeitpunkt dieser Unterredung lässt sich nicht feststellen. Hohenkircher ist als Ordensbeamter in verschiedenen Stellungen zwischen 1410 und 1431 bekannt, Heinr. Holt kommt 1402—34 in den Ordensakten vor. Vgl. Voigt, Namenkodex der D.O.-Beamten, Kgbg. 1843. Von einem Zusammentreffen beider mit Sigmund vor 1410 ist nichts bekannt. Dagegen ist Holt 1417/18 in diplomatischen Geschäften bei dem Könige nachweisbar. S. Regesta Imperii ed. Altmann XI NNr. 2321, 3218, 3218a u. 6887.

jene Frage wieder mit dem Hochmeister in Preussen haben erörtern lassen[1]).

Vom Jahre 1425 an finden wir den König in Vorbereitungen zu einem Angriffskriege gegen die Türken, die sich lebhafter gestalteten, seitdem der greise Despot Stefan von Serbien und sein Neffe Wuk Brankovitsch die Partei der Osmanen, der sie bisher gefolgt, verlassen und dem Herrscher Ungarns gehuldigt hatten (Sept. 1426). Zu Totis hatten sie mit Sigmund einen Vertrag geschlossen, wonach die früher zum ungarischen Reiche gehörig gewesenen Plätze in Serbien, wie Belgrad, Galambócz u.s.w. nach Stefans Tode wieder heimfallen sollten. Ende 1426 griff also Sigmund nun wirklich die Türken in der Walachei an unter dem Vorwande, dass er den von dort vertriebenen Woiwoden Daniel wieder einsetzen wolle. Damals entwarf er auch in Kronstadt das bekannte ungarische Militärreglement und legte dann auch im Jahre 1427 in der Walachei feste Plätze als Stützpunkte gegen die Macht der Türken an. Da starb im Sommer 1427 der serbische Despot Stefan Lazarevitsch, und Sigmund schickte sich demnach an, nach dem Vertrage von Totis die ihm dort in Serbien zugesicherten Burgen in Besitz zu nehmen. Wegen Galambócz (Taubenstein) an der Donau erhoben sich Schwierigkeiten, die einen Bojaren zur Herbeirufung der Türken veranlassten. Diese besetzten den Ort und Sigmund musste nun wohl oder übel zur Belagerung schreiten. Zu diesem Zwecke erbaute er auf dem anderen Donauufer die Festung Lasslóvár und griff dann mit starker Heeresmacht, zu der auch die von Grossfürst Witold von Littauen und dem Woiwoden der Walachei gesandten Hilfsvölker gehörten, Galambócz an, erlitt aber durch den zum Entsatze herbeigeeilten Sultan Murad (oder doch durch dessen Truppen) eine empfindliche Niederlage, bei der er selbst wie einst bei Nikopoli mit Not und Mühe Leben und Freiheit rettete. Durch einen ungünstigen Friedensschluss nicht entmutigt, rüstete er in Belgrad weiter zu neuem Waffengange mit dem Feinde der Christenheit.

In diese tiefbewegten Zeiten fallen nun die ersten, wirklich ernsthaften Versuche Sigmunds, den Deutschen Ritterorden zur Entsendung einer Militärkolonie zum Schutze der Donaugrenze zu bewegen. An festen Burgen fehlte es dort nicht, wenngleich so manche schon damals wüst und verlassen war. Hier sollten, wie der König sich die Sache dachte, die Ordensbrüder sich festsetzen und wie einst im Bur-

[1]) Reg. Imp. XI 2857 u. 4241. Vermutlich war es damals (1418), dass das Gespräch mit Holt stattfand. Ein Irrtum des Königs ist ja leicht möglich, vielleicht im Gedankenzusammenhang mit seinen Erörterungen i. J. 1397.

zenlande den Landesschutz einrichten und leiten, vielleicht auch von hier aus das offene Land besiedeln und zu kultureller Entwickelung bringen, an der es bei den vielen Stürmen, die über diese unglücklichen Striche hinweggegangen waren, vielfach wohl noch fehlen mochte. Es ist nicht zu zweifeln, dass dem Könige die Erinnerung an jene Wirksamkeit des Ordens im Burzenlande vor 200 Jahren zur Seite stand; ja er hatte zunächst wirklich nur daran gedacht, den Rittern gerade diesen Landstrich wieder zuzuweisen. Dies bezeugt sein Brief vom 2. Juli 1426 an den Vizewoiwoden Lepes von Siebenbürgen[1]). Danach hatte er die Absicht, den Deutschen Herren die gesamte Grenze Siebenbürgens bis zum Eisernen Tore zu Schutz und Schirm anzuvertrauen und ihnen hiefür bestimmte Plätze anzuweisen. Er meinte aber, indem er aus den geschichtlichen Ereignissen des 13. Jahrhunderts seine Lehren zog, man dürfe da nichts tun, ohne den Adel und die deutsche Bevölkerung jenes Gebietes (Nobiles et Saxones) sowie den Landesbischof zu befragen. Vermutlich ist auf dieses Schreiben hin nichts geschehen. Inzwischen aber erfolgte jene Überweisung der serbischen Burgen an den König und die Belagerung von Galambócz. So richteten sich Sigmunds Blicke mehr und mehr auf die Donaulinie; ja, dem rasch Entflammten beflügelte sich bald ein Plan, bis an die Mündungen dieses Stromes vorzudringen und die Türken gänzlich aus Europa zu vertreiben. Der unglückliche Tag von Galambócz machte freilich derartigen Träumen ein Ende. Um so zwingender drängte die Not zur Verteidigung der Donaugrenze und lebhafter als je hegte jetzt der König den Wunsch, deren Sicherung dem kriegserprobten deutschen Ritterorden anzuvertrauen.

In Preussen lagen die Dinge diesem Plane nicht besonders günstig. Bei Tannenberg (1410) war des Ordens Lebenssaft ins innerste Mark getroffen worden. Er kränkelte seit diesem Schlage und sein zielbewusster Gegner, der Polenkönig, liess ihn nicht zur Ruhe kommen. Geschwunden war der einst mit Recht vielgepriesene Reichtum der Herren und mit den Finanzen sah es in Preussen bös genug aus. Dabei mussten hier die Ritter nach allen Seiten hin auf der Hut sein. In Süd und Ost drohte der slavische Erbfeind und neuerdings auch im Westen seit Erwerbung der Pfandrechte an der Neumark. Und gerade hierher, ja nach Preussen selbst drohten jetzt die hussitischen Wirren herüberzuschlagen. Daneben erheischten die nordischen Angelegenheiten

[1]) Kurz, Magazin f. Gesch. u.s.w. Siebenbürgens II 98 ff. und danach bei Philippi, Die deutschen Ritter im Burzenlande S. 116. Voigt konnte diesen Brief noch nicht kennen.

viele Aufmerksamkeit. Allenthalben war Zündstoff genug, mit dem man behutsam zu verfahren hatte. Dazu ein innerer Feind: Adel und Städte begannen schwierig, unzuverlässig und unbotmässig zu werden. Auch der Zuzug jüngerer und wohlhabender Ritterbrüder aus dem Reiche war seit Tannenberg merklich schwächer geworden. So waren schwüle Tage über den Orden gekommen. Bei alledem hatte erst jüngst eine stärkere Streitmacht aus Preussen unter dem Befehl des Vogtes von Leipe zum Reichsaufgebot gegen die böhmischen Aufrührer entsandt werden müssen; schon hierfür die Kosten aufzubringen, war keine leichte Sache gewesen.

In solcher Lage vernahm jetzt Hochmeister Paul von Rusdorf die Werbung Sigmunds zum Schutz der Donaulinie an der Grenze Serbiens. Anfang Mai 1427 erschien am Hofe Rusdorfs des Königs Sekretär Kaspar Schlick mit einem Handschreiben seines Herrn (dat. v. 9. April aus Marienburg im Wurzlande), zu allen Abmachungen bevollmächtigt und bereit zur Erläuterung der Pläne. Der König wünsche — so liess er sich vernehmen — mehr als je sich ein bleibendes Andenken bei dem Orden zu sichern und in dessen Förderung seiner Seele Seeligkeit zu verdienen. Deshalb hätte er es für zweckdienlich erachtet, den Ordensherrn Nikolaus v. Redwitz zu seinem Rat zu ernennen und stets an seinem Hofe in seiner Nähe zu behalten. Mit dem war auch schon der Gedanke besprochen, dass dem Orden in des Königs Landen eine Niederlassung eingeräumt werden solle. Eine bestimmte Gegend wurde nicht dabei genannt; es sollte aber ein zweiter Ordensritter neben Redwitz das Gebiet, an das man dachte, besehen, und es sollte ein Werk werden „zur Ehre des Ordensnamens und zum Troste der Christenheit". Dass es geradezu gegen die Türken gelte, führte dann Schlick näher aus. Man wollte die Länder an der unteren Donau von diesen Heiden säubern; es sei des Ordens Pflicht, dabei dem Könige zu helfen, da er (der Orden) zur Zeit mit anderen Feinden der Christenheit nichts zu schaffen habe. Man möge zunächst nur zwei oder mehr Ordensritter entsenden, je mehr, um so lieber, und darunter solche, die polnisch oder russisch verstünden, und ferner noch je zwei Bürger aus Danzig und Thorn, bewandert in Handel und Fischerei, dabei auch Schiffsbauer, Schiffsführer und etwa 1000 Matrosen („Schiffskinder" nannte man sie damals) und schliesslich zwei gute Bollwerkmeister und eine Anzahl Fischer mit Geräten für Fluss- und Seefang. Alle Kosten, auch den Sold, wollte der König übernehmen oder doch wenigstens auf einen Erbkauf der Neumark anrechnen; über letzteren wären noch weitere Verhandlungen vorbehalten; und wirklich wies Schlick eine unter dem 10. März zu Kronstadt ausgestellte Ur-

kunde vor, nach der auf den Pfandbesitz der Neumark die Geldsumme geschlagen werden sollte, die der Orden zu Ausrüstung und Unterhalt der Kriegsleute brauchen werde, die er dem Könige gegen die Türken zu Hülfe senden wolle[1]).

Alles in allem war das doch bei all dem Vorteile, der in Aussicht gestellt ward, eine weitausschauende Sache, der reiflichsten Überlegung höchst bedürftig. So erhielt denn Schlick, wie es scheint, keinen offenen klaren Bescheid. Der Hochmeister versprach nur die Entsendung eines Ordensbruders und etlicher Kaufleute von Thorn und Danzig. Doch schon am 4. Juli mahnte der König zur Eile; denn im August sollten ja, wie schon Schlick gemeldet hatte, die Feindseligkeiten gegen die Türken beginnen[2]). Es ist dann auch im Spätsommer 1427 der Pfleger von Ortelsburg in Begleitung eines Kaufmanns zu Sigmund geschickt worden, um des Hochmeisters ordentlichen Bescheid auf die Werbung Schlicks abzustatten und näheren Unterricht einzuziehen[3]). Die Sache kam dann ins Stocken. Die kriegerischen Ereignisse in Ungarn liessen es schwerlich zu weiteren Verhandlungen kommen.

So schweigt alles ein ganzes Jahr lang. Erst nach dem schwarzen Tage von Galambócz (Mai 1428) kommt König Sigmund auf diese Dinge zurück, jetzt aber mit um so stärkerem Nachdruck. Am 9. Okt. 1428 erinnert er von Sebes aus den Hochmeister an jene alten Verhandlungen. Jetzt sei Belgrad in seiner Hand und an beiden Ufern der Donau bis hinab gegen Severin habe er viele gute Schlösser, in denen die Ordensherren ihre Wirtschaft einrichten könnten nach des Ordens Art und Gewohnheit — und besser als sie würde Keiner gegen die Türken etwas leisten können. Redwitz werde baldigst in Preussen erscheinen, um von dort fünf bis sechs Ordensbrüder nach Ungarn zu führen; doch müssten es gute Verwaltungsbeamte sein[4]).

---

[1]) Kg. IV 48. Reg. Imp. XI 6887. — Werbung Schlicks zu Stuhm (b. Marienburg) am 3. Mai 1427. Kg. IV 101. Reg. Imp. XI 6930. — Die Urkunde vom 10. März wurde nicht ausgehändigt nach dem Kanzleivermerk: non transivit. Vgl. Voigt, Gesch. Pr. VII 502 ff. Mit dem Angebot des Erbkaufes der Neumark ging Schlick über den Inhalt der Urkunde vom 10. III. hinaus. Doch gab dieser Punkt offenbar den Ausschlag beim Hochmeister.

[2]) Kg. XXXIa. 143. Reg. Imp. XI 6928.

[3]) Notiz hierüber Kg. XIII 123, dabei aber keine Substanz dieser Botschaft; auch ein schriftlicher Bericht des Pflegers liegt nicht vor.

[4]) Sebisch (d. i. Karánsebes) 9. Okt. 1428. Kg. IV 56. Reg. Imp. XI 7132. Am gl. T. an den Grosskomtur Martin v. Kemnaten mit der Bitte um Förderung der Sache. Kg. IV 54. Reg. Imp. XI 7133. — Der König plante zugleich grosse Brückenbauten über die Donau; daher auch seine Bitte an den Hochmeister um

Zu weiteren Unterredungen hierüber kam es dann auf dem Fürstentage zu Luczk, wo König Sigmund mit den Herrschern Polens und Littauens zu Anfang des Jahres 1429 sich traf und auch Gesandte des Hochmeisters aus Preussen erschienen waren. Es galt hier der Regelung wichtiger Fragen der osteuropäischen Politik; auch das Thema „Türkengefahr" stand dabei zur Erörterung. Witold von Littauen näherte sich hier Sigmund, während Wladislaus von Polen lieber seine eigenen Wege gehen wollte. Damit im Zusammenhange ergab sich auch eine Wiederannäherung zwischen Witold und dem Deutschen Orden. Dass nun hiermit in Verbindung der Verpflanzung einer Ordenskolonie an die untere Donau gedacht wurde, ist zweifellos. Doch wissen wir hierüber nichts Besonderes[1]). Wie es scheint, wurde der Orden auf die nach der geplanten Vertreibung der Türken etwa frei werdenden Donaumündungen (Kilija) verwiesen.

Und so geschah es, dass die Aussöhnung mit dem alten, hinterlistigen und gefährlichen Ordensfeinde Witold, den Sigmund jetzt gegen Polen auszuspielen dachte, auch die Hoffnung auf den vollen, endgiltigen Besitz der Neumark mählich die noch bestehenden Bedenken verscheuchte und der Hochmeister mit seinen obersten Gebietigern sich entschloss, auf Sigmunds Pläne einzugehen.

Der Zeitpunkt schien um so günstiger gewählt zu sein, als gerade damals der König sich anschickte, mit den Türken Frieden zu schliessen, und Ungarn demnach ruhigere Tage zu winken schienen. Jetzt war also wohl Zeit und Musse, die festen Plätze längs der Donau zwischen Belgrad und Severin herzustellen und zu stärken und jene viel umstrittene, blutgetränkte und stets gefährdete Ecke des ungarischen Reiches in einen wohlgeordneten Verteidigungszustand nach Art und Kunstweise des kriegserfahrenen Deutschen Ritterordens zu versetzen[2]).

König Sigmund wird daher immer dringender in der Betreibung der ganzen Angelegenheit. Selbst in eigener Person will er mit den preussischen Herren an die Donau ziehen und sie dort einsetzen. Besonderen Wert legt er aber immer noch dabei auf die Überlassung von Werkleuten, Maurern und Zimmerern, an denen es wohl in Ungarn

---

Überlassung des in diesem Fache berühmten Blidenmeister Hans von Ratibor. Reg. Imp. XI 7161. Vgl. hierzu auch Sigmunds Gesuch an den Kurfürsten Friedrich v. Brandenburg um Werkleute zur beabsichtigten erneuten Belagerung von Galambócz; 18. Nov. 1428. Reg. Imp. XI 7136.

[1]) S. Reg. Imp. XI 7171 u. 7215. Cod. epist. Vitoldi S. 818 ff. u. 821 ff.

[2]) König Sigmund an den Hochmeister a. Kaschau 18. Febr. 1429 (angek. 11. III.). Kg. VII 46. Reg. Imp. XI 7171.

damals noch vielfach mangeln mochte. Auch die Fischerei wird noch immer betont; es war dem Könige wohl nicht unbekannt, welche Rolle in dem see- und flussreichen Preussenlande bei der Verproviantierung der Ordensburgen Fische in gesalzenem und getrocknetem Zustande spielten. Es sollte eben alles nach dem bewährten Ordensmuster eingerichtet werden[1]).

Nun machte man aber auch wirklich in Preussen Ernst. Als der König am 6. Juni erneut um beschleunigtes Verfahren bat[2]), war hier schon alles im Gange. Redwitz betrieb selbst alle Vorbereitungen im Sinne des Königs. Schon im April hatte sich der Hochmeister um Geleitbriefe für den Zug durch polnisches Gebiet bemüht[3]). Am 23. dieses Monats gab er auch dem Ordensmeister in Livland Kenntnis von dem Plane, dem man sich eben nach des Ordens Bestimmung nicht entziehen könne[4]).

Doch sollte der Auszug der Ritter zunächst nur der Aufklärung dienen. Anfang Mai ergingen unter Angabe des Zweckes Aufforderungen an die preussischen Ordensgebietiger zur Zahlung bestimmter Geldbeiträge; je nach der Ertragsfähigkeit der Ämter schwankten diese zwischen 30 und 300 Gulden und betrugen im ganzen 1740 Gulden; doch durfte nur ungarische Goldmünze geliefert werden[5]).

Am 28. Mai 1429 stand der Zug zum Abmarsche bereit. Neben Redwitz waren zur Stelle die Ordensvögte von Soldau und Lauenburg, der Waldmeister von Brandenburg, der Fischmeister von Mortung, der Pfleger von Johannisburg, Ritterbruder Oswald v. Weiler aus dem Königsberger Konvent und ein Priesterbruder aus dem Hause Osterode[6]).

Ihre Weisungen für Ungarn werden sie mündlich erhalten haben. Kam doch ohnehin alles auf des Königs Wünsche an; und als Norm galt ja überall und immer die wohlbekannte Ordensregel, daneben die Gewohnheit in Preussen. Besondere Aufträge werden dem Erbkaufe

---

[1]) Sigmund an den HM. Pressburg 17. Apr. 1429. Kg. IV 50. Reg. Imp. 7215. Codex Vitoldi S. 821 ff.

[2]) Kg. IV 57. Reg. Imp. 7309.

[3]) 1429 c. Apr. 29. Kg. XVII 192 u. XXIIa 52. Cod. Vit. S. 825.

[4]) Memel 23. Apr. 1429. Kg. ohne Sign.: werden die (entsandten Ritter) irkennen, do sie die jegenotten besehn, das is czu tun ist und die beweldigen mogen, so wil en der herr Ro. Ko. mit schoner usrichtunge ire notdurft und wormete her mag czu hulfe komen. wie is dormete sich vort wirt irgeen, das stet zu gote (Livl. Urk. B. VII 801).

[5]) Entwürfe vom 8. und 9. Mai 1429. Kg. VII 19.

[6]) Sie alle werden ausser Weiler bei dieser Gelegenheit mit Namen nicht genannt; auch nach dem Namenkodex der Ordensbeamten sind sie nicht festzustellen; doch werden wir w. u. die Namen erfahren.

der Neumark, der Frucht dieses wagemutigen Unternehmens, gegolten haben. Auch hatten diese Ritter dem Könige und dessen Gemahlin die Ordensbruderschaft zu überbringen, eine Ehrung, die selbst von einem so hochgestellten Herrn nicht gering einzuschätzen war. Spielte doch Sigmund selbst sogar eine Zeit lang mit dem Gedanken, sich für den Notfall eine Firmarei, d. h. ein Ruheplätzchen auf einem der vielen Ordensschlösser, fern vom Getümmel dieser Welt, vom Hochmeister verschreiben zu lassen[1]).

Mit grossem Gepäck — um auch davon nicht zu schweigen — scheint sich der Zug nicht beschwert zu haben. Redwitz empfing für alle Fälle die Transsumte aller Urkunden, die für den Orden im dreizehnten Jahrhundert wegen des Burzenlandes ausgestellt worden waren. Aufgezeichnet findet sich sonst nur, was den Rittern an Kirchengeräten, Gewändern, Messbüchern, Brevieren und Postillen zur Erbauung und und zum Gottesdienste mitgegeben ward. Die rittermässige Kampfesrüstung wird die übliche gewesen sein, wie man sie auf die „Littauer Reisen", die Kriegszüge ins heidnische Land mitzunehmen pflegte. Was den Herren an Pferden, Tross und Dienerschaft folgte, erfahren wir ebensowenig wie davon, ob und wieviele nun tatsächlich von den dem Könige so erwünschten Werkleuten, Fischern und Matrosen mit hinausgezogen sind. Am Ende waren es doch wohl nur die oben genannten Ordensritter und wenige Diener, die damals ausrückten. Kein Denkmal wenigstens gibt Kunde von diesen Dingen[2]). Der Aufwand des Ordens für dieses weitausschauende Unternehmen war also nicht eben überwältigend. Und dennoch waren ihrer noch übergenug, die da einer königlichen Träumerei zuliebe den weiten Weg in Tod und Verderben damals antreten mussten.

Die Sache hatte aber doch ein gewisses Ansehen. Um eben diese Zeit schon hatte man in Rom Kenntnis von diesen Dingen[3]).

Der Zug der Ritter — ihr Aufbruch dürfte am 29. oder 30. Mai erfolgt sein, — ging durch polnisches Gebiet und zwar merkwürdig genug (wohl wegen der hussitischen Wirren in Böhmen-Schlesien) über Krakau, zunächst bis Pressburg, wo auf ungarischem Boden König Sigmund der Ritter harrte[4]). Schon Ende Juli waren sie dort angelangt. Eine erste

---

[1]) Kg. IV 102.

[2]) Ausrichtung der Brüder gegen Ungarn. Stuhm 28. u. 29. Mai 1429. Kg. VII 25.

[3]) Der Ordensprokurator bei der Kurie Kaspar Wandofen an den HM. aus Rom 6. Juni (1429). Kg. XXIII a. 196.

[4]) König Sigmund an Grossfürst Witold; Posonii (Pressburg) 1429 fer. 4. p. Jacobi (27. Juli). Kg XVII 193. Cod. Vit. p. 846.

Enttäuschung ergab sich schon hier, als Sigmund erklärte, es sei ihm unmöglich, sie in eigener Person an ihr Reiseziel zu begleiten; doch wollte er sie von „trefflichen Amtleuten" geleiten lassen und somit ein schnelles Gedeihen des Unternehmens ermöglichen. Dass er mehr Kolonisten, insonderheit Werkleute aus Preussen erwarte, vergass er dabei nicht zu bemerken[1]).

Viele Wochen, bis tief in den September hinein, sind die Ordensritter hier in Pressburg geblieben, ehe sie den Ort ihrer Bestimmung erfuhren. Redwitz, dessen Amtseigenschaft als Ordensvogt[2]) jetzt erloschen war, hatte inzwischen wegen einer neuen Würde Anregung getan: eine Frage, die angesichts der Auslandsstellung der Ritter nicht unwichtig erscheinen mag. Der König stellte die Entscheidung dem Hochmeister anheim; er meinte, dass es wohl gut wäre, wenn der Orden in Ungarn einen „Meister" und andere Amtsleute habe wie in anderen Ländern[3]), und diese Ämter, wolle er, der König, schon so ausstatten, dass ihre Inhaber mit Ehren würden bestehen können. Schliesslich finden wir Redwitz mit der Amtsbezeichnung eines „Banus von Severin", nachdem er sich wohl auch „Verweser der nach Ungarn gesandten Brüder", auch „Präzeptor" und „Oberster Graf der Münze und Salzkammern in Siebenbürgen" genannt hatte[4]).

Wichtiger war es, dass hier in Pressburg jetzt auch die Belohnung für das Entgegenkommen des Hochmeisters erteilt wurde, nämlich die Erbverschreibung des Königs über die seither dem Orden nur verpfändet gewesene Neumark, und zwar, wie die Formel lautet: „zu rechter Gottesgabe" und in hoher Anerkennung der hohen Verdienste dieses Ritterordens[5]).

---

[1]) Ein Stamm dieser Leute scheint also doch vorhanden gewesen zu sein. Sigmund an HM. aus Pressburg 30. Juli 1429. Kg. VIII 86a. Reg. Imp. XI 7349. Cod. Vit. p. 853. — HM. an Redwitz 9. Aug. 1429. Kg. XXI a. 561 (hieraus zu ersehen, dass Redwitz seine Ankunft mit der „samenunge" in Krakau von dort gemeldet hatte). Bedenken des Ordensprokurators in Rom gegen das Unternehmen und Antwort des HM. s. Anlage I.

[2]) Zu Stuhm oder Samland; es finden sich beide Bezeichnungen; eine Aufklärung war nicht zu erreichen.

[3]) Also etwa wie der Meister in Livland und der Deutschmeister? König Sigmund an HM. a. Pressburg 9. Sept. 1429. Kg. VIII 86 a. Reg. Imp. XI 7409. Cod. Vit. 862 ff.

[4]) Aber noch am 6. Aug. 1431 nennt er sich „Vogt von Stuhm", in korrekter Haltung dem HM. gegenüber.

[5]) Pressburg 7. Sept. 1429. Originale in Wien, Berlin und Königsberg. Reg. Imp. XI 7398 (vgl. hierzu auch dort die Nummern 7399. 7303. 7404. 7405. u. 7408).

Hochmeister Paul war von der Aufnahme, die seine Brüder beim König in Pressburg gefunden, so erfreut, dass er es nicht unterliess, dies gebührend dem livländischen Meister zu rühmen[1]).

Doch verrannen den Rittern diese Tage der Ruhe und Behaglichkeit schnell genug. Am 9. Okt. finden wir sie in Ofen. Schon hier stellten sich Geldnöte ein. Allerdings hatte Redwitz der königlichen Kanzlei in Pressburg zur Auslösung des grossen Privilegiums über die Neumark 800 ungar. Gulden zahlen müssen[2]).

Übel war auch die Kunde vom Wüten der Pest im Ungarlande. Gleichwohl blieb Redwitz bei gutem Mute; er verlor auch nicht seinen Humor. Da hatte sich daheim in Preussen ein hoher geistlicher Herr, ein Weihbischof — seinen Namen erfahren wir nicht — zum Zuge gegen die Türken gemeldet; es „dürstete ihn, um der Seligkeit halber dort in Ungarn sein Blut zu vergiessen". Redwitz bemerkte dazu, so etwas habe er von einem aus der ehrwürdigen Priesterschaft noch niemals gehört, und Herr Gregor (des Hochmeisters Kaplan) werde dem Herrn Suffragan solche Heiligkeit gewiss mehr gönnen als sich selbst[3]).

Über den weiteren Weg der Ritter bis an ihr Ziel sind wir nicht unterrichtet. Ihre Ansiedelung erfolgte dann am Ufer der Donau und nördlich davon auf Burgen, die in einem Territorium zerstreut lagen, das sich von Severin nach Westen über Orsova hinaus bis Szent-Lássló gegenüber dem vielgenannten Galambócz erstreckt, und nach Norden über Mehádia bis nach Karán-Sebes. Und zwar waren es die festen Häuser Severin (Szörényvár, heute Turnu-Severin), Szent-Péter, Göreny, Orsova, Pécz (2 Plätze dieses Namens), Lybko, Szvinicza, Stanilowcz, Drenkova, Lybrasd, Szent-Lássló, Poczesena (Pozsazsin), Soel, Rybes, Mehádia, Halmas, Illadia und Krassó, Orte, von denen einige heute überhaupt nicht mehr festzustellen sind und damals schon, wie bezeugt wird, vielfach zerfallen waren; es kamen dazu die Befestigungen am Eisernen Tor (an der Donau) und die Insel Saan, die heutige Ada-Kale bei Orsova oder Simianu bei Severin[4]).

Es war des Königs Plan, alle diese Plätze stärker befestigen und unter dem Befehle der Deutschen Herren mit Söldnern, Schützen und

[1]) Am 28. Sept. 1429: Wie gar woltetig unser herre Ro. Ko. ist by unsirs ordens brudern und lewten mit so mancherley besorgunge, das sie em nicht vol dancken mogen. Kg., ohne Sign. (Livld. Urkb. VIII Nr. 95).

[2]) Undatiertes Schreiben des Redwitz an den HM., noch aus Pressburg: Kg. XXI 92. Desgl. aus Ofen am 9. Okt. 1429: Kg. VII 23.

[3]) Kg. XXI 92. Am 28. Okt. erwidert der HM., man brauche hierauf nicht mehr zurückzukommen; man werde mit „dem Manne" in Ehren nicht bestehen können; auch sei er jetzt nicht in Preussen. Kg. XXI a. 57.

[4]) S. Anlage 2.

Landvolk besetzen zu lassen. Ein Anschlag hierüber hat sich gefunden und gibt die Kosten der Besetzung auf eine Gesamtsumme von 314.822 ungar. Gulden an, der ausser gewissen, ihrem Geldwerte nach nicht besonders geschätzten Naturalgefällen eine Gesamtbareinnahme von rund 310.000 Gulden gegenübergestellt wird[1]).

War es nun dem ganzen Unternehmen schon abträglich, dass der König in seinen Vorbereitungen zur Bekämpfung der Hussiten und in Reichsgeschäfte bis über die Kraft verstrickt die Ordensritter dort persönlich nicht einführen konnte, was den ungarischen Grossen gegenüber seines Eindruckes nicht verfehlt haben würde. so wurde es geradezu verhängnisvoll, dass auch Redwitz, das Haupt der Expedition, nicht ständig dort auf seinem Posten bleiben konnte, sich vielmehr bald zu Sigmund nach Deutschland begeben musste[2]). Ja, Sigmund selbst tritt bald genug mit seinem Eifer für das Werk, wie es scheint und wie es eben so in seiner Art lag, mehr und mehr zurück. Zwar hatte er bei Feststellung der finanziellen Grundlagen des Unternehmens nicht gekargt. Es sollten diesem zufliessen Gefälle aus den Münzen zu Hermannstadt und Kronstadt wie überhaupt aus den siebenbürgischen Silberbergwerken 150000 bezw. 60000 Gulden, Salz im Werte von 100000 Gulden, Getreidelieferungen aus Cun und Jassy und die Erträge aus dem Hausenfange in der Donau sowie allerhand andere Naturalgefälle aus verschiedenen Quellen[3]).

Bei der Lieferung dieser Einkünfte scheinen aber bald Stockungen eingetreten zu sein. Die siebenbürgischen Münzgefälle wurden bald gar nicht gezahlt. Das Getreide aus Cun und Jassy verlieh der König gar in andre Hand. So ward Mangel und Not auf den Burgen der Ritter

[1]) S. Anlage 3. Diese Dokumente kommen hier zum ersten Male zum Vorschein; im Königsberger Archiv hatte bisher Niemand, selbst Voigt nicht, damit etwas anfangen können. Das Gleiche gilt von der Anlage 4.

[2]) Wir finden ihn von April bis Aug. 1431 zu Nürnberg in Geschäften Sigmunds. Reg. Imp. XI 8572, 8573, 8615, 8651, 8740, 8769, 8776. S. auch unten seinen Brief an den HM. vom 27. Apr. 1431; Kg. VII 24.

[3]) S. die Anlagen 3 u. 4. Zu Cun u. Jassy ist zu bemerken: An Jassy in der Moldau ist natürlich nicht zu denken. Wir erinnern uns an eine Nachricht bei Windeck (ed. W. Altmann, Berlin 1893; S. 138), wo von der Flucht der Königin Barbara i. J. 1419 ‚gon Wardein und uf die heide under die Gassen und die Cünen' die Rede ist. Wir werden wohl an die im 13. Jahrhdt. von Bela IV in Ungarn sesshaft gemachten Kumanen in den heutigen Komitaten Pest u. Szolnok denken müssen sowie an die Jazygen, an die Ortsnamen wie Jász-Apati, Jasz-Berény u. s. w. erinnern wie an die Kumanen die vielfachen Ortsbezeichnungen mit Kun (wie Kun-Szent-Miklos, Kun-Szent-Márton, Kis-Kun u. s. w.). Auch kennt die ungar. Geographie ja noch ein Gross- und Klein-Kumanien im Bereiche der beiden obengenannten Komitate.

bald unvermeidlich. Als dadurch die Lage sich misslich gestaltete und die Kunde davon nach Preussen drang, hielt der Hochmeister mit Vorwürfen gegen Redwitz nicht zurück. Der aber behauptete nun ganz munter, er habe aus Deutschland den Brüdern in Ungarn in mehr als 80 Hauptschiffen auf der Donau Leute und alle Notdurft geschickt; doch fügte er gleich hinzu, beim Verladen habe er freilich nicht zugegen sein können, Einzelheiten zu überwachen sei ihm nicht möglich gewesen[1]).

Was nun von den Ordensherrn getan wurde, um die ihnen zugewiesenen Schlösser nach des Königs Willen in guten Verteidigungszustand zu setzen, lässt sich nicht sagen. Es fehlen darüber jegliche Angaben. Die politische Lage war, solange der Friede mit den Türken währte, nicht ungünstig in jenem Donauwinkel. Knüpften sich doch sogar anfänglich gewisse Bande zwischen Redwitz und dem Sultan, für den er schon im Frühjahre 1430 bei dem Hochmeister in Preussen Habichtwindhunde bestellte[2]).

Auch in Rom wusste man um dieselbe Zeit nichts anderes, als dass die neue Ordenskolonie in Ungarn gedeihe und durch König Sigmunds Gunst zunehme an Macht und Ansehen[3]).

Da verliess im Frühling 1431 Redwitz seine Brüder[4]). Damit scheint der Rückgang des Unternehmens zu beginnen. Besonders da auch zugleich die Hoffnung auf geruhige Entwickelung, die an erneute Verhandlungen Sigmunds mit dem Sultan Murad um Verlängerung des dreijährigen Friedens geknüpft werden konnten, sich zerschlug[5]). Die Ritter konnten also auf baldigen Kampf mit den Osmanen sich gefasst machen; und waren sicherlich doch noch lange nicht wohlgerüstet dafür. In einer erklärlichen Beklemmung müssen sie sich in Redwitz' Abwesenheit an den Hochmeister gewandt haben. Der nun

---

[1]) S. Anlage 5.

[2]) Schintau (d. i. Sampthe, Komitat Neutra) 14. Mai 1430; Kg. Varia 101. Cod. Vitoldi p. 901. Livld. Urkb. VIII 208.

[3]) Novitates de Hungaria, 26. Mai 1430, am 25. Juni vom Prokurator aus Rom dem hochmeisterl. Kaplan Gregor übersandt: Dominus Claus Radevicz semper est cum rege [?] et bene stat et omnes alii domini de ordine sunt potentes; et dedit (rex) eis adhuc unum novum dominium magnum cum multis villis silvis pratis terris et aquis et muneribus; et sunt in magna gratia regis. Kg. II 87

[4]) Gewiss nur auf besonderen Wunsch des Königs, der fortdauernd mit ihm in Verbindung stand. Am 20. Sept. 1430 sandte z. B. Sigmund zu ihm den Martin Rohaupt Sohn des Nikolaus v. Poltschütz in besonderen Aufträgen. Geleitbrief für Rohaupt an die Magnaten u. Amtleute in Ungarn, Böhmen, Dalmatien u. Kroatien. Kg. 24 n° 6. Reg. Imp. XI. 7787 A.

[5]) Redwitz an HM. Nürnberg 27. Apr. (1431). Kg. VII 24.

entsandte zunächst nach Nürnberg den Komtur von Schlochau Johann v. Bommersheim, damit Redwitz sich äussere. Was dieser dann berichtete[1]), lässt erkennen, wie wenig erfreulich sich inzwischen die Zustände dort an der Donau entwickelt hatten. Bommersheim scheint dann auch dort bei den Brüdern selbst gewesen zu sein. Seine Sendung hatte doch wenigstens den Erfolg, dass Redwitz zu den Bedrängten zurückkehrte. Hier fand er ganz unglückselige Zustände vor, und nunmehr konnte er sich nicht mehr enthalten, seinem Oberen reinen Wein einzuschenken. Er liess aber seinen Bericht von den anderen Brüdern allen mit unterschreiben.

Die diesen vom König zugesicherten Einkünfte waren nach und nach versiegt. Trotz des Friedensverhältnisses hatten Angriffe der Türken stattgefunden und die in Aussicht gestellte und dringend erbetene Hilfe der ungarischen Herren war dabei nicht geleistet worden. Letztere sollten sogar angeblich den Zuzug von Arbeitern zu den Burgenbauten verhindert und dem ganzen Unternehmen vielfach Hemmungen bereitet haben. Die Ordensherren meinten, es wäre besser gewesen, gleich ganze Arbeit zu machen und ihnen nicht bloss feste Plätze zur Verteidigung sondern gleich eigene Ansiedelungsgebiete zu freiem Besitze (und zur Kolonisation deutscher Elemente) zu überweisen. Nun werde aller Unglimpf auf sie fallen, wenn dem Königreiche Ungarn ein Schaden erwachse. Sie baten, der Hochmeister wolle von sich aus alles dem Könige zu wissen tun und, wenn irgend möglich, Hilfe senden; nicht wolle er dabei an ihre Personen denken, sondern an des Ordens Ehre und Ansehen[2]).

Die Sache stand also schlecht (März 1432); und wurde schlimmer und schlimmer, insonderheit als nun Redwitz abermals die Brüder verliess, vermutlich um selbst bei König Sigmund für kräftigere Unterstützung zu wirken. Aber auch bei seiner Anwesenheit hätte sich das Unheil wohl schwerlich aufhalten lassen. Den Oberbefehl führte an seiner statt jetzt Oswald v. Weiler. Der nun schickte am 19. August an Redwitz jenen Martin Rohaupt (Roheph)[3]). Dass der Geleitbrief für diesen aus Karán-Sebes datiert ist, lässt darauf schliessen, dass

---

[1]) Am 6. Aug. 1431. Anlage 5.

[2]) S. Anlage 6. Hiernach ist anzunehmen, dass inzwischen ein Nachschub von Ordensrittern erfolgt war; statt 6 Ritter, die anfangs ausgezogen waren, unterzeichnen jetzt ausser Redwitz noch 10 Herren, die auf 5 Burgen (Severin, Orsova, Görény, Pécz und Pozsezsena) verteilt waren: auch waren jetzt zwei statt eines Priesterherrn vorhanden. Die Namen selbst in der Anlage.

[3]) Geleitbrief für diesen an Prälaten, Barone u. Machthaber in Ungarn (citissime) aus Karán-Sebes v. 19. Aug. 1432. Kg. XXIII 164.

damals schon die Donaulinie von den Rittern aufgegeben war — wahrscheinlich infolge des aus den ungarischen Quellen bekannten grossen Türkeneinfalles vom Jahre 1432. Die Nachricht von diesem Unglück, das auch die Ordensherren mit betroffen, drang schnell überall hin. Am 22. Juni 1432 hatte Grossfürst Swidrigal von Littauen dem Hochmeister nach einer Mitteilung des Woiwoden der Walachei gemeldet, die Türken seien bei dem Eisernen Tor in Ungarn eingefallen und hätten dabei die „ungarischen Herren" (d. h. hier wohl die Deutschen Ordensritter im Ungarlande) totgeschlagen, so dass ihrer wenige mit dem Leben entgangen wären[1]). Und der Komtur von Osterode berichtete im Dezember desselben Jahres eine ihm von dem polnischen Magnaten Jon v. Stangenberg zugegangene Kunde: Die Türken hätten das Land, das dem Orden bei der Walachei gegeben worden, bis auf drei Schlösser verheert und Leute und Güter wegtreiben lassen[2]).

Diese Gerüchte hatten nicht übertrieben. Genaues lässt sich leider nicht feststellen. Doch dürften sich die Ereignisse ungefähr solchermassen abgespielt haben, dass die Besatzungen der den Ritterbrüdern übergebenen Burgen den andringenden Türken nicht Stand halten konnten, bei diesen Kämpfen einige der Ritter verwundet, getötet und die überlebenden zur Flucht genötigt worden waren. Infolge der heillos verwickelten walachischen Wirren hatten die Türken, zumal nach Ablauf des Friedens mit dem Könige von Ungarn, im Sommer d. J. 1432 sich mit starken Heeresmassen gegen die Moldau gewandt, am 22. Juni aber eine Niederlage erlitten. Trotzdem drangen sie nordwärts weiter vor; ihre leichte Reiterei überschritt die Karpathenpässe, raubte und heerte im Burzenlande und griff selbst Kronstadt an, dessen sächsische Bürger sich auf's tapferste verteidigten. Bald darauf finden wir die Türken — vermutlich infolge einer früheren Diversion nach dieser Seite hin — im Besitze der Donaufestungen Severin, Orsova u. s. w., also gerade der Schlösser, die den Ordensrittern zur Verteidigung übergeben waren[3]).

---

[1]) 1432 Juni 22. Kg. XVII a. 13.

[2]) 1432 Dez. 12. Kg. XXIV a. 31.

[3]) Zur Sache s. N. Jorga, Geschichte d. Osman. Reiches; Gotha 1908/10 (I 413). Vgl. auch Hammer, Gesch. d. osman. Reiches. I 444. S. auch oben den Brief v. 22. Juni 1432, wonach anzunehmen, dass ein früherer Angriff als der nach der türkischen Niederlage (v. 22. Juni) in der Donaugegend erfolgt sein muss. Diese Dinge harren noch der Aufklärung u. chronolog. Sichtung. Nach Windeck (a. a. O. S. 332) wollen die Türken bei einem Zuge in die Windische Mark die preuss. Herren aus ihrem Besitze vertreiben, „und als sampten sich die Prüsseschen herrn und Swedertegel (i. e. Swidrigal) fürste u. herzog zu der Litten,

So war also der schöne Plan Sigmunds gescheitert. Darob hat er eine grosse Trauer wenigstens zur Schau getragen; ja er soll bis zu seinem Ende dieses Unglück nicht haben verwinden können. Als es sich ereignete, weilte er auf dem Romzuge, der ihm die Kaiserkrone brachte. Da musste er freilich in Ungarn die Dinge gehen lassen wie sie wollten. Für die dort in Not und Elend versetzten Ordensritter scheint er zunächst keinen Finger gerührt zu haben. Ob er dem Hochmeister sein Beileid ausgesprochen habe, ist nirgends ersichtlich; es findet sich nur die Bemerkung in einem seiner Briefe, dass er dem Ordensprokurator Aufträge erteilt habe, die auf die Lage in Ungarn Bezug nahmen[1]).

---

der kame ine ze helf mit den Ungerern und uberzugent die Durken mit craft u. dottent sie und hertranktent ir sechzigtusent und me". Hier wird doch mit falsch verstandenen Nachrichten wild herumgeworfen. Später (S. 349) meldet Windeck: „Item uf die zit . . . . do kam dem Keiser Sigemont botschaft, das er gar sere trurig wart, wie das die Dürken die Prüssen hetten darnidergeleit: (in Ungern bi der Servien hette in der Keiser geben ein lant) und die Prüssen nomen do grossen schaden. — Nach Hammer a. a. O. fällt Wlad Drakul Fürst der Walachen mit türk. Truppen in Siebenbürgen ein und haut beim Schlosse Szörény (i. e. Severin) dessen Verteidiger, die deutschen preussischen Ritter zusammen. Vgl. auch Engel, Ungar. Gesch. II 335; Engel, Gesch. d. Walachei III 168; Mailath, Gesch. der Magyaren II 181: Szaláy, Gesch. Ungarns II 470; Huber, Gesch. Österreichs II 535. Sehr bemerkenswert Gg. Pray, Annales regum Hung., Wien 1764 (pag. 310): Turci absentia regis usi in eam Serviae partem quam Cruciferorum ordini attributam narravimus (pag. 301 l. c.) crebro incurrerant, sed Prussorum virtute cum ingenti damno repulsi Myrsam Valachiae Vayvodam in armorum communionem pertraxere. Neque homo ingratissimus . . . . a barbarorum foedere abhorruit, initaque societate copias cum hoste conjunxit. Itaque barbari viribus auctiores in Cruciferos rursum movent, factaque praelii copia, quamquam isti incredibili virtute pugnam consererent stragemque ederent ingentem, numero oppressi et circumventi ad unum omnes delentur. Ferunt regem, postquam de clade comperit, quod ordini huic impense faveret, magno moerore absorptum, nunquam, dum vixit, cladis memoriam posuisse. Serviam ea parte, qua Belgradum meridiem respicit, abhinc in Turcorum potestate fuisse, quoad multos post annos nullo paene sanguine recuperata fuisset, in comperto est. Wo ist die Quelle Prays? Die Nachricht von der Trauer Sigmunds findet sich auch bei Windeck. Eine planmässige Durchforschung der ungarischen, serbischen und türkischen Quellen kann hier allein Klarheit bringen. Thwrocz und Katona bringen überhaupt nichts über das ganze Unternehmen der Deutschordensherrn. Die kurze Erzahlung bei L. Böhm, Gesch. d. Temes. Banats (1861) S. 44 geht auf Pray zurück und setzt die Katastrophe fälschlich in's Jahr 1435.

[1]) Siena 21. Febr. 1433; auf einem Zettel: sunderlich ouch so haben wir dem procuratori befolhen ettlich sach als von des ordens sache wegen in Hungern. Kg. IV 64. Reg. Imp. XI 9368 (wo aber von diesem Zettel nichts gesagt ist).

Übrigens waren doch nicht alle Ordensherren dort untergegangen. Der Rest soll noch drei Schlösser haben halten können nach dem verhängnisvollen Kampfe mit den Türken. In Karán-Sebes scheinen sie ihren Hauptstützpunkt gefunden zu haben; vermutlich litten sie hier Mangel und Not. Es waren ihrer vor Eintritt der Katastrophe dort in Ungarn elf Herren gewesen. Verschollen sind seitdem Johann v. Wederau, Oswald v. Weiler, Konrad Kaffensteiner, Jost v. Gundelfingen und Albrecht v. Ulmen. Gerettet waren ausser Redwitz, der bei dem Kaiser in Sicherheit gewesen war, die Ritter Erwin Hug v. Heiligenberg[1]), Kaspar Götz, Matthes Kytzka, Nikolaus Mogburger und Peter Hebichler. Anfang 1434 scheint Redwitz zu den Brüdern zurückgekehrt zu sein[2]). Hier kam er mit ihnen zu dem Entschlusse, zum Kaiser zu ziehen und den um eine bessere Versorgung anzugehen und die Plätze, die sie in Ungarn noch inne hatten, aufzugeben. Auf die Meldung hiervon zeigte Hochmeister Paul v. Rusdorf sich schwach und mattherzig. Nur wenige Worte des Bedauerns für die Ärmsten hatte er übrig; von wirklicher Hilfsbereitschaft keine Spur. Ja, er schlug jeden Beistand für die von schwerem, unverdienten Unheil Betroffenen von sich aus oder aus dem Lande Preussen überhaupt rundweg ab: sie möchten sich nur an den Kaiser und dessen Gemahlin und an die ungarischen Herren wenden; doch müsste dabei — so meinte er — auf allen Fall des Kaisers Ungnade vermieden werden; es dürfe dem Deutschen Orden aus dieser Sache nur ja kein Schaden oder Unglimpf entstehen. Einen erbärmlicheren Bescheid konnten die Unglückseligen schwerlich erhalten. Es ist dieselbe unheilvolle Schwäche und Lauheit, für die dann das arme Preussenland und der Orden wenige Jahrzehnte später so schwer haben büssen müssen[3]).

Für Rusdorf war die Angelegenheit damit abgetan. Nicht einmal dem zu Ende des Jahres 1435 an ihn gerichteten Ansinnen des Kaisers scheint er entsprochen zu haben, wonach er zur Abrechnung mit Redwitz und den übrigen Brüdern einen Vertreter senden sollte. Ob diese Abrechnung überhaupt wohl jemals stattgefunden hat?[4]).

Von den ferneren Schicksalen der dem Unheil und der Not in Ungarn entronnenen Ordensherren ist noch einiges zu melden.

---

[1]) Er erscheint urkundlich am 31. März 1429 als Waldmeister zu Neuendorf (Brandenburg), gehört also zu den Brüdern, die gleich anfangs hinausgezogen waren. Kg. XXVI 28/a.

[2]) Noch am 3. Dez. 1433 war er in Basel. Kg. VIII 100.

[3]) S. Anlage 7.

[4]) Kaiser Sigmund an HM. Sonntag nach Allerheiligen (1435). Kg. IV 71. Reg. Imp. XII 11 219 (doch hier von dem Inhalt dieser Nachschrift nichts erwähnt).

Redwitz blieb in Ansehen und Gunst bei dem Kaiser nach wie vor. 1434 nennt er sich sogar noch Ban von Severin. Vor dem 31. März 1437 muss er gestorben sein[1]).

Matthes Kyczka (auch Kytzko), wohl ein Böhme oder Krainer, wird am 23. Juni 1437 von Kaiser Sigmund nach Preussen mit einer Empfehlung an den Hochmeister geschickt. Er ist durch Krankheit geschwächt und der Ruhe bedürftig. Er ist es wohl, der an anderer Stelle urkundlich erscheint als „Bruder von der Schirfaye (i. e. Serbien)", der „nackt und bloss" und ohne Pferd im Sept. 1437 in den Konvent zu Brandenburg (bei Königsberg) kommt und „die grosse Krankheit", d. i. wohl die Lepra aus Serbien mitbringt („do got in yderman vor beware"). Noch besass er indessen Bargeld, das er sogar auf Zinsen auslieh[2]).

Herr Mogberger „aus der Servie" wurde gleichfalls im Herbste 1437 von dem Hochmeister in Preussen aufgenommen und in den Ordenskonvent nach Strasburg (Westpr.) geschickt[3]).

Peter Hebichler (auch Hebicher) erscheint noch 1441—1443 als Unterkompan (d. i. etwa zweiter Adjutant) des Hochmeisters und 1445 als Ordenspfleger zu Mösland[4]).

Erwin Hug v. Heiligenberg ist 1435—37 Hauskomtur im Hauptordenshause Marienburg, also wie Hebichler in unmittelbarer Nähe des Obersten Ordensherrn, 1441 Pfleger zu Lochstädt, 1445/6 Komtur zu Schlochau und dann bis z. J. 1452 Pfleger zu Sehesten[5]).

Von grossem Ansehen war Kaspar Götz. 1437 wird auch er vom Kaiser mit empfehlenden Worten zum Hochmeister entlassen; doch hofft Sigmund ihn wieder in Ungarn verwenden zu können. Kurz vorher hatte ihn der Hochmeister noch gebeten, am Hofe des Kaisers des Ordens Bestes eifrig zu fördern und das kaiserliche Lager nicht so eilig zu verlassen. Götz war auch schon vorher (nach der Rück-

---

[1]) Reg. Imp. XI 10315, 10323, 10765, 11219, 11653. Engel, Gesch. d. Walachei S. 168 erwähnt nach Pray diss. pag. 139 einen Radnich crucifer ord. Prutenorum u. comes de Zevrino zum Jahre 1435; das kann natürlich nur Redwitz sein.

[2]) Kg. IV 75. Reg. Imp. 11836. — Brief des Komturs zu Brandenburg an HM. vom 21. 9. 1437. Kg. LXX a. 29.

[3]) Komtur zu Osterode an HM. am 7. Dez. 1437. Kg. LXII 59.

[4]) Nach Joh. Voigts Namen-Codex der Deutschen Ordens-Beamten; Kgbg. 1843.

[5]) Nach dem Namen-Codex und passim im Ordensarchiv genannt; doch gab es damals zwei Heiligenbergs im Orden, Erwin und Hermann, deren Namen durcheinandergeworfen werden.

kehr aus Ungarn) in Preussen gewesen und als Fischmeister in Königsberg angestellt worden. 1438 ist er von neuem am Kaiserhofe zu finden, bei König Albrecht im Felde vor Tabor. 1439 und 1441 ist er noch als Pfleger zu Schaaken, Lötzen und Barten im Ordenslande Preussen nachzuweisen[1]).

Kaiser Sigmund aber hat nicht aufgehört, den Traum vom Orden im Ungarlande weiterzuspinnen bis in seine letzten Tage hinein. Ja, er dachte — trotz allem — an nichts geringeres, als an eine gänzliche Verpflanzung der Ritter mit dem Schwarzen Kreuze in jenes Reich. Man raunte wenigstens hievon in seiner Umgebung; und so unglaubhaft will das wohl nicht dünken. Denn auch später noch tauchen derartige Pläne zuweilen auf[2]).

Zu kurz war die Episode, die hier behandelt wurde, als dass sie irgend Spuren in Ungarn hätte hinterlassen können. Und was etwa jene Ritter dort geschaffen haben, werden die Türkenstürme längst hinweggefegt haben. Es ist ein halbverwehtes Blatt der deutsch-ungarischen Geschichte, das hier neu aufgerollt zu haben nicht überflüssig erscheinen mag.

## I.

*Der Hochmeister an den Deutschordens-Prokurator in Rom.*

*Marienburg, am Tage Matthiae ap. 1430 (Febr. 24).*

Wir befynden ouch in euwern schriften, das etliche, den ir gesagt he:tet, wy unser usrichtunge ken Ungern, euch also geentwert haben: „der Ro. ko. gibt dem orden wuste land, der her doch selber gnuk hat in Prüszen, und schicket sie wedir di Turken, deme doch die Hüszen nerrer seyn“ etc. Wir welden gerne der selben, die euch das gesagt haben, rath horen, mit welcher entschuldigunge wir uns des herren mocht entsetczen. syne gnade besuchte uns mit botschaft und brifen so gefach und lies uns so hoch dormete bekern, das wirs mit nichte, so verre wir wolden syne gunst behalden, mochten apgesagen. seit des sicher, hetten wirs mit eyngerley fuge mocht haben ummegeen, wir welden is gerne seyn gewest obirhaben. vaste weile verczogen wirs und hatten gefach und nicht wenig rathes doruff gemeynlich mit unsern gebitigern. wir irkanten wol, wie susze adir wie bitter is uns wurde ankomen, eyn sulchs usczurichten, und do kegen was gunst adir ungunst wir wurden an unserm herren haben. wir gewugen ouch, der pabst were uns nicht geneiget, wurden wir uns den herrn Ro. ko. ouch zu fynde machen, das wurde obil gedeyen unserm

[1]) Reg. Imp. XI 11837. — Kg. 91 n° 91 u. XXIV 38. — Hochmeister-Registr. XIII 420 u. 435. Namenkodex passim.

[2]) S. Anlage 8. Vgl. Joachim, Die Politik d. letzt. Hochmeisters I 35, 49, II 30 ff.

orden. undir eym sulchen irkanten wir vor das beste, das wir synen gnaden czu willen wurden und en behilden vor unsern gnedigen herren, der uns die Nuwenmarke gancz und gar hat ufgetragen und alreit vorschreben und ist allewege gutwillig mit mancherley woltete und forderunge, als ir das selber an synen brifen wol irkennet. dis schreiben wir euch umb eyn sulchs, das ir mogt wissen, wie is sich dormete hat irgangen. wir glouben wol, das vaste rede do von gescheen, vil leichte von den, die is nicht besser wissen. wir enmogen ummer allen luten czureden nicht verbieten.

*Entwurf. Ordens-Briefarchiv. A. S. II 184.*

---

## II.

Das huws Severyn[1]) hat 200 person und 40 schutczen.
Die insyl Saan[2]) hat 216 person.
Vaskapu[3]) das huws ist wuste.
Sente Peters huws[4]) ist wuste.
Ken Severin obir ist eyn huws und ist wuste.
Czu Goryn[5]) sien 60 person.
Czu Orsua[6]) 60 person 30 schutczen, 260 sulcher knechte, di do thun mussen alles das man sie heisset, und sien ouch weerhaftig.
Kegen dem huwsze Orsua obir ist eyn huws und ist wuste.
Czu Peczsch[7]) sien 32 personen und 20 schutczen.
Ober dem Peczsch ist aber eyn huws und ist wuste.

Lybko[8]).

Czu Zynicze[9]) sien 40 person und 6 schutczen.
Czu Stanilouez[10]) 32 person und 4 schutczen.
Dranko[11]) 24 person und 4 schutczen.
Ybrasd[12]) 24 person und 4 schutczen.

---

[1]) Turnu-Severin (Szörényvár) ehemals königl. Burg, an der Donau.

[2]) Ada-Kale bei Orsova oder Simianu bei Severin?

[3]) Eisernes Tor bei Orsova; hier ist wohl nicht an den gleichnamigen Gebirgspass östl. von Karán-Sebes zu denken, den Schauplatz des glorreichen Sieges des Joh. Hunyady über die Türken (1442).

[4]) Szent-Péter im Temeser Banat, oder das bei Kewe (Kubin).

[5]) Görény königl. Burg; lag wahrscheinlich bei Mehádia.

[6]) Orsova, königl. Burg, a. d. Donau.

[7]) Wohl bei Dubova sw. von Orsova zu suchen.

[8]) Auch sonst im 15. Jhdt. bezeugt; wahrscheinlich s. von Lugos im Komitat Krassó-Szörény.

[9]) Szvinicza sw. von Orsova; 1443 als königl. Burg genannt.

[10]) Stanilovcz, königl. Burg, zwischen Svinicza u. Drenkova am Donauufer?

[11]) Drenkova im Komitat Krassó-Szörény.

[12]) Lybrasd, zwischen Drenkova u. Altmoldova (Kom. Temes) am Donauufer zu suchen.

Soel[1]).

Do ist eyn ander Peczsch[2]) und do sien 20 person und 4 schutczen.
In Sand Ladislaen huwsze[3]) sien 400 person und 56 schutczen.
Czu Possesin[4]) 200 person und 30 schutczen. und czwuschen den beiden hewsern als Sand Ladislaen huwse und Possesin ist eyn gute feere.
Kegen Possesin obir ist eyn wuste huws.
Czu Rybes[5]) 40 person.
Das huws Myhalt[6]) mit sienen czuhorungen und jegenoth hat 294 knesien, das sien gute freyen etc., 1112 puwer, 30 die die wege bewaren und 20 brieffuwrer.
Halmas[7]) das huws mit siener jegenoth hat 223 knesien, 504 puwern, 32 die der wege huwten und 26 brieffuwrer.
Das huws Ylied[8]) mit siener czuhorunge hat 126 knesien, 450 puwern etc.

Gleichzeitige undatierte Aufzeichnung im Deutschordens-Briefarchiv (Kg. VII 21).

---

## III.

### Stanilocz.

| | | |
|---|---|---|
| Item in Stanilocz, ee man das castell bereitt, sollen zu hut sein zwo nazaden[9]), in den 20 man und rudrer sein sollen, iglichem ein monad 3 fl. pt.; macht ein monad 60 fl. pt., machet ein jare . . . . | fl. | 720 pt. |
| Item zuhut, wenn das castell nu bereit wirt, 40 person machet 10 spiesz, machet ein jar . . . . . | fl. | 3000 pt. |
| Item 4 balistreen oder schuczen daselbs, iglichem ein monad 6 fl., machet ein monad 24 fl., machet ein jar . . . . . | fl. | 288 pt. |
| Summa der leutte 64, summa | fl. | 4008 pt. |

[1]) Nicht festzustellen.
[2]) Pécz, königl. Burg in d. Nähe von Moldova.
[3]) Szent-László, gegenüber von Galambócz.
[4]) Pozsesena, auch Pozsazsin, im Komitat Krassó-Szörény, im 15. Jhdt. als königl. Burg auch sonst bezeugt.
[5]) Nicht festzustellen.
[6]) Mehádia, Temeser Komitat.
[7]) Wohl westl. von Mehádia; im 15. Jhdt. auch sonst als königl. Burg genannt.
[8]) Königl. Burg; ihre Ruinen b. Illadia nö. von Ungar. Weisskirchen sollen heute noch sichtbar sein.

Alle diese Erklärungen nach Dr. Csánki Dezsö, Magyarország történelmi földrajza a Hunyadiak korában, einer in 3 Bänden 1890—97 in Budapest erschienenen histor. Geographie von Ungarn. Siehe oben S. 88 in der Anmerkung zu S. 87.

[9]) Grössere Kähne; in Preussen nannte man diese Fahrzeuge ‚nassuten'.

## Sinicza.

| | | |
|---|---|---|
| Zu Sinicze ist ein castell oder man musz das bessern und zu hut desselben musz man haben 40 person, machet 10 spiesz. uf iglichen spiesz gibt man das jare 300 fl. pt., machet ein jare . . . . . | fl. | 3000 pt. |
| Item 6 balisteern, iglichem ein monad 6 fl. pt., machet ein monad 36 fl. pt., macht ein jar . . . . . | fl. | 432 pt. |
| daselbs 6 nazaden zu hut des portes, dorczu gehoren 60 person, iglichem ein monad 3 fl. pt., macht ein monad 180 pt., macht ein jar . . . . . | fl. | 2160 pt. |
| und zwischen Sinicza und Pecz sol man besehen, wo man ein veste gemachen moge, und do mag man ouch wol ein meierhof machen. | | |
| Summa der leutt 106, summa | fl. | 5582 pt. |

## Pecz bey Orswa.

| | | |
|---|---|---|
| Item zu Pecz bey Orswa mussen sein zu hut 40 person, macht 10 spies, iglicher spies macht ein jar 300 fl. pt., macht ein jar . . . . . | fl. | 3000 pt. |
| Item daselbs 20 balistrer, iglichem ein monad 6 fl. pt., macht ein monad 120 fl. pt., macht ein jar . . | fl. | 1440 pt. |
| Summa der leutte 60, summa | fl. | 4440 pt. |

## Orswa.

| | | |
|---|---|---|
| Item zu Orswa sol man haben 70 person, die machen 17 1/2 spies, 300 fl. pt. uff ein spies zu rechen, machet ein jar . . . . . | fl. | 5250 pt. |
| Item daselbs 30 balistrer, iglichem ein monad 6 fl. pt., machet ein monad 190 fl. pt., macht ein jar . . | fl. | 2160 pt. |
| Item daselbs 10 nazaden, die ouch gen Pecz huten mogen, dorynne 100 person, iglichem ein monad 3 fl. pt., macht ein monad 300 fl. pt., macht ein jar . . | fl. | 3600 pt. |
| Summa 200 person, summa | fl. | 11010 pt. |

| | | |
|---|---|---|
| Summa der leutt zu behutung der slosz macht 980 person, macht 232 1/2 spies, ein spies ein jar umb 300 fl. pt., macht alles ein jar . . . . . | fl. | 69750 pt. |
| summa der newen balistrer sind 10, macht ein jar . . | fl. | 1728 pt. |
| summa der alden balistrer sind 258, macht . . . . | fl. | 18576 pt. |
| summa der leutt uff nazaden 1100, macht ein jar . . | fl. | 39600 pt. |
| Summa[1]) des alles | fl. | 129600 pt. |

[1]) Falsch wie auch andere Summen; hier nur genaue Textwiedergabe.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Item | fur 400 gereisiger pferd, die fur den Matko bestellet waren, die sind stete; und derselb Matko was houptman und furet dasselb volk, wohin er wollt, machet 100 spies, uff iglichen spies ein jar 300 fl. pt., macht ein jar . . . . . | fl. | 30 000 pt. |
| Item | dem Matko zu seinem tisch . . . . . | fl. | 16 000 pt. |
| Item | 150 reytunden, genant die husarn, uf ein pferd des monads 6 fl. pt., macht ein jar . . . . . | fl. | 10 800 pt. |
| Item | speise zukouffen, di uff den heusern in des kunigs namen ligen und nit geruret werden sol, es sey dann anligende not, alsdann mag man die den soldnern nach anczal uszteilen; ist das jar uberslagen worden uff . . . . . | fl. | 55 000 pt. |
| Item | zu bawe der slosser hat man des jares uberslagen | fl. | 20 000 pt. |
| | Summa [1] | fl. | 261 454 pt |

## Severin.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Item | zu hut des slos Severin sollen sein 300 person, machen 75 spies, ye uf ein spies ein jar 300 fl. pt., macht ein jar . . . . . | fl. | 22 500 pt. |
| Item | daselbs 60 balistrern, des monads iglichem 6 fl. pt., macht ein monad 300 fl. pt. macht ein jar . . | fl. | 4 320 pt. |
| Item | einem buchsenmeister daselbs mit 7 gesellen, machet ein jare . . . . . | fl. | 516 pt. |
| Item | zweien smyden ein jar . . . . . | fl. | 96 pt. |
| Item | 4 czimmerleutten . . . . . | fl. | 286 pt. |
| Item | zu 6 nazaden hundert man oder rudrer, iglichem ein monad 3 fl. pt., macht ein monad 300 fl. pt., macht ein jare . . . . . | fl. | 3 600 pt. |
| | Summa facit | fl. | 31 318 pt. |

## Gewren [2].

| | | | |
|---|---|---|---|
| Item | zu Gewren zu 60 person, machen 15 spies, ye uff ein spies 300 fl. pt., machen ein jar . . . . | fl. | 4 500 pt. |

## Saan.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Item | in dem werd zu Saan sollen steen 20 nazaden, macht 200 man oder rudrer, iglichem ein monad 3 fl. pt. macht ein monad 600 fl. pt., macht ein jar . . . . . | fl. | 6 200 pt. |

[1] Hier erscheinen die oben versehentlich weggelassenen 54 fl. wieder.
[2] Görény.

## Mihald.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Item zu Mihald sollen sein 30 person, machen $7\frac{1}{2}$ spiesse, 300 fl. pt., uf ein spies, macht ein jar . . . . | fl. | 2 250 | pt. |
| Summa summarum der leutte uff drey slosser 390, machen $97\frac{1}{2}$ spies, uff ein spies des jares zurechnen 300 fl. pt., macht ein jar . . . . . | fl. | 29 250 | pt. |
| summa der balistrer 60, macht ein jar . . . . . | fl. | 4 320 | pt. |
| summa der rudrer 300, macht ein jar . . . . . | fl. | 10 800 | pt. |
| summa der buchsenmeister, smyden und zimmerleuten . | fl. | 898 | pt |
| Summa des alles | fl. | 45 268 | pt. |
| Item fur die speise, die do uf den heusern ligen sol in des kunigs namen und nit geruret werden sol, es sey dann notdurft, als dann sol man die den soldnern usrteilen etc. machet ein jar . . . . | fl. | 3 700 | pt. |
| Item zu gebewe der hewser . . . . . | fl. | 4 400 | pt. |
| Summa macht | fl. | 53 368 | pt. |
| Summa summarum in toto . . . . . | fl. | 314 822 | pt. |

## Hernach volgt die ufhebung und bezalung.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Zum ersten die müncze zur Hermanstat und zur Cron[1]) macht ein jare nach uberslahen . . . . . | fl. | 150 000 | pt. |
| Item das silber usz Sibenburgen 1500 mark ösner, macht des jares . . . . . | fl. | 60 000 | pt. |
| Item hundert tunnyn salcz zu Zegedin[2]), Lippa[3]), Temesperg[4]), Kewin[5]) des jares . . . . . | fl. | 100 000 | pt. |

Item zu speise den slossern ist gegeben das funfczigist von ossen, schafen usz Sibenburgen von dreyen jaren.
Item wein von dem czehend des erczbischofs von Colocz[6]).
Item alle fischerey, hawsen und aller anderer fische von Severin bisz herauf gen Rybess.

---

[1]) Kronstadt.
[2]) Szegedin.
[3]) Lippa im Komitat Temes.
[4]) Temesvár.
[5]) Keve, königl. Burg (Csánki II S. 116), nach der ein Komitat genannt war; wohl ident. mit Kubin gegenüber von Semendria.
[6]) Kalocsa.

Item alles getreide von Cun und Yassen[1]), nemlich von dem vergangen jare 577 garlet[2]) weiczes und habern.

Item von disem jar 577 garlet weiczs und habern, macht 577 garlet weiczs und soviel habern.

Item allen hirse, der von dreien jaren bisher gefallen ist, und ligt zu Segedin und zu Solnuk[3]).

*St.-A. Königsberg. Ordens-Briefarchiv VII 25 a.*

## IV.

### De provenientibus districtus Carasebüs[4]).

In eorum datis collectis muneralibus et serviciis ac aliis juribus prenominatis hujusmodi moderacionem facientes duximus eis modo inferius declarato. De aliniacionibus prerogativa providenda etc.

Primo enim ut universi et singuli kenesii prealigati districtos (sic) universaliter non plus nisi singulis annis in festo beati Nicolai confessoris castulanis in castro Sebessiensis prebeant[5]) constituti duos porcos et in festo beati Michahelis archangeli similiter universaliter ducentos cubulos[6]) pladorum[7]) utputa centum cubulos de tritico et reliquos centum cubulos solvere solent in festo beati Georii martiris modo promisso. communiter sedecim pecudes tregennesos (!) [8]) et de quolibet dekenesiatu unum agnum universaliter in festo penthecosten centum quinquaginta castratos anni preteriti ita videlicet ut ipsi semper et continue quinquagesimali pecorum exempti et subportati habeantur. ac eciam in festo nativitatis domini nostri de quolibet kenesyatu quintum currum de feno. et singuli kenesii quolibet anno singulariter in festo beati Georii martiris pro eorum censu ducentos denarios dare solvere et amministrare debeant et teneantur. munera autem festivitate nativitatis domini nostri Jhesu Christi et beati Georii martiris solvere solent singulis annis sicud ad dudum ac denuos (sic) solvere consweverunt etc. statuemus eciam ut dum et quandocumqus in dictum districtum Sebessiense in eorundem kenesiorum medium comes eorum Demessiensis pro tempore constitutus veniet mox et confestim unum vas boni vini quadrupecodes trenenses[8]) in estate sex oves in yme[9]) duos porcos ducentos bonos panes circa festum penthecostes centum juvenes pullos et aliis temporibus quinquaginta pollos antiquos necnon quadraginta cubulos papuli et

[1]) S. oben.

[2]) Garleta, nach Du Cange identisch mit galeta, galetus, das sonst als Weinmass (auch als galo, Galone) vorkommt, bei Thwrocz aber als Getreidemass gebraucht wird, also speziell in Ungarn als solches vorkam; Inhalt unbekannt.

[3]) Szolnok.

[4]) Karán-Sebes im Temeser Komitat.

[5]) Im Text: proānt.

[6]) Ein Mass: noch heute im deutschen ‚Kübel' erhalten.

[7]) bladum = Getreide.

[8]) Dreijährig.

[9]) hieme.

sex currus veni[1]) pro usu ipsius comitis semper dare et amministrare debeant et teneantur. Quocirca vobis fideli etc.

### Obvenciones de districto Mehaldi.

Item primo in festo beati Georii martiris singulis annis de quolibet dekenesiatu unum agnum et in festo beati Michahelis archangeli similiter singulis annis ducentos cubulos pladenorum[2]) centum de tritico centum vero de avena in eodem vero festo etc. pro victualibus viginti pecudes quadraginta oves similiter quadraginta currus veni etc. item de ovibus quinquagesimam de apibus decimam. similiter de porcibus decimam et sic consequenter.

### De provenientibus Halmas.

Item in festo beati Georii martiris singulis annis modo promisso de quolibet dekenesiatu unum agnum et in festo beati Michahelis archangeli de generibus pladorum ducentos cubulos scilicet centum de tritico centum vero de avena et quinquagesimam de ovibus, de apibus decimam, similiter de porcibus decimam, quindecim lodices etc. Koczen[3]).

### De provenientibus Ylyad.

Item in festo beati Georii martiris singulis annis de quolibet dekenesiatu unum agnum et quolibet dekenesyatu et domo unam mensuram tritici aliam vero populo[4]) et de ovibus quinquagesimam de apibus decimam lodeces vero octo cum dimidio etc. victualia autem stant ad placitum ipsorum.

### De provenientibus Crassove[5]).

Item in festo beati Georii martiris singulis annis modo promisso de quolibet dekenesiatu unum agnum in festo beati Michahelis archangeli de generibus pladorum ducentos cubulos scilicet de tritico centum de avena centum in eodem festo decem pecodes triginta oves unusquisque homo de suis ovibus si milia haberet aut tantum unum solvet duodecim denarios. et similiter de apibus decimam, victualia autem stant ad placitum, lodecos (sic) autem octo dare teneantur. et sic consequenter de provenientibus Bursabe[6]).

---

[1]) feni = Heu.

[2]) Für pladorum.

[3]) Das deutsche Wort von anderer Hand geschrieben. Nach Wilh. Müller, Mhd. Wörterbuch ist lodex der lateinische Name für kotze (= grobes, zottiges Wollenzeug, wollene Decke, grober wollener Mantel); das Wort im Du Cange nicht aufgeführt.

[4]) Wohl = pabulo (Futter).

[5]) Krassó.

[6]) Borzafő oder Borzvafő (Berzava) s. Csánki II S. 95. Im Komitat Krassó-Szőreny.

Item nota zu Halmas und zu Mehald den zweyen lentschin[1]) ist disz jar nit mer worden wanne ein dun honiges.

Nota: disz ist die nodorfft furzubringen myn hern dem Konige von der camern zu Tumesberg.

Item das des Matkos[2]) camergraff zu Tumesperg (leute) alles das salcz in nemen das sye kunnen finden uff dem lande und verkauffen das uber recht, wan er mer salcz hat uff gehebt zu sinem teyll danne myn her, und wan ich salcz verkouff, so wirt es mir genomen von sinen cammergrafen mit gewalt.

*St.-A. Königsberg. Ordens-Briefarchiv, Schiebl. VII* (keine Ziffer).

Man beachte das erbärmliche Latein!

---

## V.

### *Klaus v. Redwitz Vogt von Stuhm an den Hochmeister. Nürnberg am Tage Sixti 1431 (Aug. 6).*

Ouch als ewir gnade begert zu wissen, wie sich die vorlenghunge des fredes mit deme Ammerath[3]) werde verlouffen. nu wisse ewir gnade, das der bote nachnicht her wider nach keyne botschaft brieflich noch montlich komen ist.

*Orig. St.-A. Königsberg. Ordens-Briefarchiv. A. S. XXVII a. 105.*

Aus der Beilage: Ouch, gnediger her homeister, als ewir gnade beruret in eyme anderen briefe ettiliche swere artikel, die dach obirland nicht zcemelich in schriften zu senden synt umbe des willen, wo sulche briefe in ander lewte hant qwemen, das wer unserem orden nicht eyne ere zu horen, so dach die sache awss unendelichem vorsatcze nicht enphrossen seyn, als ich mit dem kompthur zu Slochaw zu guter mosze daraws gereth unde gebeten, ewirn gnaden vor zu brengen. und ich hoffe, der kompthur habe mich so wol vornomen, das ewir gnade nicht so grobelichen hette durfft doruf schreiben. hot ader ewirn gnaden imandes anders vorbracht usgenomen der kompthur, des worte mogen nymmer stadt fynden in deme buche der worheyt. synt ich die slossze in bevelunge von meynes heren gnaden gehat habe, habe ich nicht eyns sunder mehe denne actzig houptschiff die Tune abe von Reggesburg Passaw Wyne Press-

---

[1]) Wohl zu lesen: lentchin.

[2]) Wohl identisch mit Matko von Ragusa, der als Graf zu Kewin u. Palócz u. Hauptmann zu Alba Nandor (Weissenkirchen) in den Reg. Imp. XI mehrfach erscheint (a. a. O. n° n° 9086, 9126, 9129, 9394, 9398* u. 9402. Als Matko de Thalocz comes Kewinensis et capitaneus Nandoralbensis i. J. 1433 erwähnt in Katona, hist. reg. Hung. V S. 607.

[3]) Sultan Murad.

burg Ofen mit leuten unde aller notdurft zu den hewsern gesandt. ich byn nicht do bey gewest, do man sye geladen hat. ouch habe ich die lewte dor inne nicht getzalt, sunder ich habe wol andere sachen zu schicken, wenne iderman zu frogen, wer her sey. wo ich ader sulche unstat dirfaren habe, ich habe is gewandelt nach meyme besten vormogen. ouch so schreibet ewir gnade von unordynunge. ewir gnade froge den Kompthur zu Slochaw, ap man in sulchen kortzen tzieten also langhe als wir hye awssen gewest synt an den enden ordinunge gehaben moge. idoch leghe Severyn also Dantzig unde Orswan als der Elwing Sente Laslasburg als Konigisberg, meyne vernunft ist nyrne so kortz, ich trawete eyne sulche ordinunghe zu halden, man sulde yo so vil do van sagen als von den dreyen coventen. ader hot ewir gnade irne eynen unsers ordens in Prusen adir andirswoe, der mit unrothe konde ordinunghe halden, ewir gnade sende den in czeiten. ich wil meynes heren koniges gnade wol dirbeten, das seyne gnade im meyne stadt sal bevelen. mir sal bye ewirn gnaden in eyme covente wol genugen, ab ich zu eyme anderen nicht entog. mir hie von zu schreiben, mich hirinne zuverantwerten wer wol grosser notdurft, ich vorkortze die feder dorumbe als obengeschreben steheth. ouch als ich nu im neesten ken Nuremberg qwam unde den kumpthur von Slochaw aldo fandt, do was meynunge, das ich myme heren konige alle seyne slosz unde ampte wolde offgegeben haben, wenne ich dirkenne, das ich in der guten meynunge, dorinne ich meynes ordens ere merunghe unde gedeyen, als sich das enteils irfunden hot, gar gerne seghe unde dach in die lenghe worde cleynen dank vordynen; das wolde mir der kompthur zu Slochaw nicht gestaten unde vorboth mir von ewirn gnaden unde gebitiger wegen unde vorsprach mir dorobir eyne antwert von ewirn gnaden zu schicken. dy vorneme ich awss dessem briffe nicht. ouch so hette meynes heren koniges gnade gerne gesehen zu tziehen von Nuremberg zu ewirn gnaden zu reden von eyner bestetigunge der selbigen lande. so ist mirs nicht fugelichen, ich sey denne vor in den selbigen landen unde brudern gewest. wenne ich habe sulche bystendikith, wo ich selbist nicht enbyn, so wil eyner dirstycken der ander dirfrysen. ydoch wenn ich bey den slosszern gewest byn, konde ich denne gerychte durch Polan zu ewirn gnaden komen; ich wurde is villeichte vorsuchen. mag es sich aber nicht gefugen, so werde ich eyne montilich botschaft schicken zu ewir hogwirdikit. Original.

## VI.

*Klaus v. Redwitz, Verweser der nach Ungarn gesandten Ordensbrüder, und diese selbst an den Hochmeister.*

*Severin in Serbien, Freitag vor aller Mannen Fastnacht 1432 (März 7).*

Erwirdiger her meister. wir hoffen, is sey nicht us ewrem geedechtenis komen, in welchir mosse wir in dy crone czu Hunghern, dy lant und slos der Syrfeye czuvorsuchen, von ewren genoden und gebitigern des ordens gesant sint. das wir czu guter mosse und auch bygelegener lande doczu renthen und czugehorunge, der wir bisher gebrauchet, wol irkant haben, dy dach in enselbist fruchtbar und gut genwg sint, nach deme

als her Pommirsheym dy czeit comptur czu Slochaw gesehen, ewren gnaden den gebitigern, als wir anders nichten wissen, vorkundiget hat; und uns auch der allerdurchlauchtigiste furste und hirre Sigmund Romischer hungarischer etc. kunig dese nachgeschreben renthen und genisse, dy slos und land domethe czuenthalden bis uf dese czeit genediglich vorsorget und dy uns seyne genad hat lassen folgen, nemlich dy guldin und silberin munczhen, salczcammern dy helfte in Sebinburgen, dy silberin czinse und quinquagesimalia doselbist, doczu daz getrede von Cun und Jassen mit der fyscherey des hawsenfanghes by den slossen uf der Thunaw. doczu seyne gnaden bestellen welde, ab wir von den Turken adder andern landen engirley anfechtunge worden haben, das dach vorsehelich was nnd sich auch alzo irfolget hat, wir sulden von den bygelegen landen czu Hunghern und hirren hulfe stewher und rettunge genwg haben. doczu seyne kunigliche gnad meynte, als daz seynen gnaden vorbrocht was, wir hetten uf allen slossen nottorft und were der hewser uf eyn gancz jar, der wir dach nicht uf eynen halben monden funden. auch hatte seyne kunigliche gnad vorgenomen und irkant swachheit der hewser an festenunge und gebewden, das in worheit und sichtiglich wol not gewest were, uns befelende, dy uf das stergkste und werlichste anczurichten; das an uns dach nicht gebrachen, sunder an den arbeytern, dy seyne kunigliche gnad uns vorheyssen hat.

Genediger homeyster, ewer grosmechtikeit geruche czu wissen, daz dy munczhe in Sebinburgen sint Michahel uns nykeynen phennigk bracht hat und villeichte hinvor thun wirt, dy dach das hercze, domethe wir dy hewser und soldener bisher gehalden han, gewest ist. zo hat seyne kunigliche durchlauchtikeit das getrede von Cun und Jassen uns auch iczunt entczogen und vorgeben und des gleichen villeicht hinvor thun wirt und magk. zo haben wir in worheit irfunden, das uns dy bygelegen hungarischen hirren und lande in czeit der cleynen not nicht beigestanden, dy wir dach manchfeldiglich vorbott und umbe hulfe angerufet haben. doczu dy selben hirren sulch obinberurte arbeyter, domethe wir dy hewser vesten sulden, dy vorgenanthen czwehe jar uns czu wedirwertikeit enthalden haben, und sulch hindirnis der hirren lesset sich nicht alleyne in deme sunder in alle deme, das wir czu schaffen haben, czu adder von den hewsern uf wasscr adder lande sullen brenghen, fülen[1]). und ewer hochwirdikeit magk das in worheit sichir glewben, wer die obgenanthe munczhe gancz vertigk und mit aller obingemeldether czugehorunghe uns mit bobistlicher und kuniglicher macht bestetiget, zo mochten wir dach unsers ordens eyn bestehen nicht gemerken, is were denne, das uns eygener land und lewthe alzo vil, domethe wir thun und lossen mochten, mit welchen wir uns unser finde getrawthen czuweren, gegeben und bestetiget worden. als das alles ewer hochwirdigkeit vorczelen wirt beweyser des briffes. hirumbe, genediger homeister,

[1]) L. Kupelwieser, Die Kämpfe Ungarns mit d. Osmanen (Wien u. Leipzig 1895) S. 39 schiebt den Misserfolg der Ansiedelung auf die ‚der griechischen Kirche angehörigen Bewohner der Gegend, die in den kathol. Rittern, die sich mit ihrer Bekehrung zu viel befassten, nur Gegner und Unterdrücker zu sehen glaubten'. Davon kann wohl keine Rede sein; hier wirkten nationale Gegensätze.

ewer hochwirdikeit gedenke nicht uf unser personen, dy alleczeit by ewrem rathe und willigem gehorsam bleyben sullen, sunder uf unsers ordens ere und gelimphen unserem allergnedigisten hirren Romischen etc. kunige sulche unser gebrechlichkeit und meynunge in czeithen vorczubrenghen nach deme als den seynen kuniglichen gnaden von unserem obirsten hern Claus von Redwicz in schriften und auch muntlich manchfeldiglich vorkundiget ist, uf daz, do got vor sey, ab engirley schade der cron czu Hunghern czugeczogen worde, das unserem orden nach auch uns selber doran schult worde gegeben, nach deme als wir eyn volkomen hoffen mit williger gehorsam gesaczt haben in ewer hochwirdikeit, der wir uns demwtiglich befelhen und dy auch der almechtige got in wolfart enthalden geruche czu langhen begerthin czeithen. Gegeben in der Syrfey czu Seferyn am freytage vor aller mannen fasnacht anno etc. XXXII°.

Bruder Claus von Redwicz vorweser der gesanthen bruder in Hunghern. Johan von Wedraw hawptman zu Seferyn. Erben Hawg vom Heiligenberge hewptmann czu Urswan. Caspar Gocz hewptman czu Joryn. her Niclas pristerbruder von Prewssen. her Niclas Behem prysterbruder. Oswalt Weyler seynis obirsten conpan. Cunrad Kaffensteyner kochenmeyster czu Seferyn. Mathes Kyczka kelnermeister doselbist. Jost von Gundiifinghen thormeyster. Niclas Mochburger des hewptmans compan czu Joryn. Albrecht von Ulmen fychsmeyster czu Peck. Peter Hebichler hewptman czu Poczasyn dewczhes ordens etc.

*Original. 4 Siegelspuren. Angek. 28. Mai. Beantw. Marienburg 15. Juni StA. Königsberg. Ord. Briefarchiv. A. S. VIII a. 46.*

---

## VII.

*Hochmeister an Nikolaus v. Redwitz.*
*Marienburg 1434 Sonnabend nach circumcisio domini (Jan. 2).*

Euwern brief uns nest gesant haben wir lieplich empfangen und wol vornomen. und als ir dor inne nach faste irczelunge der gebrechen kommer und armuts, die ir mit sampt den andern unsers ordens brudern duldet und leydet, endlich beruret, wie ir czu unsirs allergnedigsten herren Romischen etc. keysers gnaden czyhet und siene keyserliche majestat umbe eyne redeliche beqweme euwir und der andern unsirs ordens bruder ordinunge als ir getrawlichste moget anlegen und irmanen wellet. und mag euch eyn beqweme erbar ordinung nicht gescheen, so meynet ir die slos und hewszer, damit unsir herre Ro. etc, keyszer unsirn orden hat begnadet, slechts uffzugeben. so weis got, das semliche durftikeite not und kommer, damit ir und andere unsirs ordens brudere und gutgonner an dem ende sien belastet, uns us grunde unsirs herczen leyt sien und ouch unmoszen hoch bekommern unsir gemute. und wie wol noch unsirm irkendnisse euch hulf und stewer not weren, noch dem als wir us dissen und ouch andern euwirn schriften vornemen, so enkonnen und mogen wir doch in keynerweis eyngerley hulfe czu den sachen us dessen landen thuen. Ouch habt ir us unsirn vorygen briefen wol vorstanden, das uns und

unsirn gebietigern nicht gelympt noch czemet, bey den dingen vorder czu thun und ouch slechts nichts mee doran legen wellen, es sie denne das unsers herrn Ro. keyszers, unsir frauwen der Ro. keyszerin gnade mitsampt allen hungerischen herren und ander der sycherunge dorczu notdurftig were unsirn orden durch ire mechtige vorschreibunge und andere sycherheite also sicherten und vorwarten, das keynerley infall irrungen ader schelungen sulcher lande und slos halben czu ewigen czeiten mocht ensteen unsirm orden. und bitten euch mitsampt unsirn gebietigern, ab es y so verre komen und sich nicht anders irfulgen wurde, denne das ir noch rathe unsirs ordens gutgonner und frunde mit semlicher obirgebunge so gelymplich umbgeet und die mit sulcher redelichkeit beleytet, das unsirm orden so wol von unsirs herren Romischen keyszers durchluchtikeit als allen andern fursten und herren keynerley ungnade ufheben clage schaden nochmanungen ader umgelymp hernochmals endsteen oder czuwachsen unsirm orden, den wir in den sachen also bitten czu besorgen und bewaren als ir das vor gote dem herren belonunge ere und danckesagunge von uns allen wellet haben und empfaen.

*H. M. Registrant 13 S. 203.*

## VIII.

### *Johann Karschau (Kleriker Deutschen Ordens) an Hochmeister. Basel an Egidii 1437 (Sept. 1).*

Gnedigir herre, ich kan euwern gnoden nicht vorswigen, is sei wor adir nicht — got gebe, das is nicht wor sei unde das ich den tag nicht gelebe —: nu mit den Behemen sint herren gekomen von Proge und von dem herren keisir, der czu Egra geweszen ist, und also wir cortesanen eynen szeten an uns haben, das wir alle ding dirfaren und nuwe czeitunge gerne horen wellen. also hot einer undir in gesagit, wie der herre keiszir mit umme gee, das her czu wege brengen wolde mit dem bobiste und dem concilio, das man euwir gnode und den orden vorsetczen sulde gancz von unsern landen nemende und setczen widdir die Torken, das ich gancz seer bei meynen truwen dirschrocken byn, und bekummert mich warlich gancz sere, went wo das geschege, so weren unser landt und wir gancz vortorben. och meynet her, das eczliche herren sich hoch bei seyner majestat arbeiten umbe die landt zu haben. das bin ich nach hochir dirschracken. ich habe geantwort doruf, das das nicht geschicht: die landt lasen is mit nichte czugeen. och ist leichte des keiszirs meynunge, ab die Krichen wurden mit uns latinischen eyns und der Johanniter orden mit dem deutzen; und das geschit nymmir.

*Or. Br. A. LXIX. 48.*

# Kleine Mitteilungen.

**Zur Überlieferung der Fuldaer Urbarien** [1]). Das bei Dronke Trad. et antiqu. Fuldenses S. 115—125 abgedruckte und von ihm mit 43 numerierte Urbar zeigt vielfach ein deutliches Nebeneinander von Gegenwartsformen des 12. Jahrhunderts und von archaischen Formen, welche der oder den Vorlagen entstammen müssen. Eberhard verfährt bekanntlich nicht nur so, dass er unbedenklich bei ihm bekannten Orten die ihm geläufigen Formen einführt — das war sein gutes Recht —, sondern auch darüber hinaus in Orts- und Personennamen willkürlich ersetzt, was ihm durch fremdartigen Klang Anstoss erregt. Im vorliegenden Stück ist ein gutes Beispiel dafür *Engelmarestat* (1.70): das ist ganz unzweifelhaft derselbe Ort, der in zwei Urkunden für Rasdorf (Dronke Cod. dipl. Fuld. Nrr. 717. 834[a]) als *Ingimarestat* vorkommt (Wüstung *Igmerstatt* bei Rasdorf).

Für die Beurteilung der Vorlage kommen besonders zwei Gruppen von archaischen Formen in Betracht. Die Ortsnamen auf *-ungen* und *-ingen* schreibt Eberhardt achtmal so wie er sie kannte: 10 *In Salzungen;* 15 *Bezzingen;* 24 *Heringen;* 32 *Hentingen, Tiningen, Heringen, Gerstungen;* 50 *Hentingen;* aber zweimal hat er die vollen Formen des Dat. Plur. auf *-un* stehen lassen: 23 *In Gerstungun,* 55 *Genzingun.* Mit diesem Kriterium kommen wir nun freilich kaum über das Jahr 1100 hinauf: denn die vollen Dative Plur. auf *-un* finden sich noch in den Fuldaer Urkunden bei Dronke Cod. dipl. Nr. 762 vom J. 1062 (Chartular des Pistorius) und Nr. 768 vom J. 1095 (Original),

---

[1]) Die nachstehenden Ausführungen sind auf eine Anfrage des Herrn Kollegen Dopsch und zunächst nur zu seiner Information niedergeschrieben. Sie erscheinen auf seine Veranlassung hin im Druck.

während sie in der Folgezeit zu *-en* abgeschliffen sind: Nr. 773 vom J. 1116 (Orig.) usw.[1]) — Wichtiger ist eine andere Erscheinung: für den Dat. Sing. der fem. *â*-Stämme, den Eberhard in der Regel in Angleichung an den Nominativ, aber doch leicht archaisierend, auf *-a* bietet (womit er zugleich dem latein. Ablativ zur Seite bleibt), kommt in einer grössern Anzahl von Fällen die Form auf *-o* vor. So zähle ich von den Orts-(urspr. Fluss-)namen auf *-aha* zunächst 16 mal die *a*-Form: *In Sulaha;* 3 *Haselaha;* 8 *Geysaha* usw.; dazu einmal geschwächt zu *-e:* 3 *Haselahe,* und einmal mit Abfall: 32 *Owilah.* Dem steht aber 5maliges *-aho* gegenüber: 1 *In Haselaho,* 3 *Daftaho* (2×), 4 *Folchaho, Sulaho,* und die gleiche Dativform treffen wir noch in 2 *In Uhsino,* 3 *Smido,* 4 *Lupenzo,* 34 *Spanelo.* Diese *o*-Formen des fem. Dativs sind ein Übergangsbild zwischen den ältesten Formen auf *-u* und den spätalthochdeutschen auf *-a;* sie stellen sich in dem Fulda benachbarten Hersfeld gegen Ende des 9. Jahrhunderts ein und erscheinen dort noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts stark vorherrschend (s. Mittheilungen XX 372. 378). Jedoch kann daran nicht gezweifelt werden, dass sie bei Eberhard aus der Vorlage stammen. Welches Alter aber würden sie für diese erweisen? Da ist zunächst zu konstatieren, dass sich in Fulda die alte Form des Dativs auf *-u* noch bis tief ins 10. Jahrhundert erhält, so[2]) Cod. dipl. Nr. 664 *in Hesilinu* (ca. 915), Nr. 676 *in Brahtahu* (a. 929), Nr. 690 *in superiore Lutturu, in Scunturu* (ca. 950), Nr. 691, 4 *in Scuntarahu marcu* (ca. 950), Nr. 693 *De Steinahu* (ca. 950). Unter denselben Abt Hadamar wie Nr. 693, also in die Jahre bis 957, fällt der früheste Beleg für das *o* der Endung in Fulda: Nr. 700 *ad Uuuertaho;* dann Nr. 710 *in Scuntro* (vgl. oben *Scunturu*), und nun folgt mit reichlichen Belegen die eigentümliche Fälschung der Urkunde K. Ottos II. für Rasdorf, Dronke Nr. 717 = DO. II Nr. 160, v. 21. Dec. 977, die aber zweifellos auf einer ächten Grundlage ruht und aus ihr, wie ich überzeugt bin, die Namensformen treu beibehalten hat; so namentlich die Dative *Sulaho, Dafdaho, Uhsino, Vargelaho, (Buocho).* Es ist nun sehr bemerkenswert, dass gerade aus dieser Urkunde eine ganze Reihe von Ortsnamen gleich in den drei ersten Absätzen des zur Erörterung stehenden Urbars wiederkehrt, ausser den oben angeführten noch *Radesdorf* selbst und *Ingimarestat;* und höchst frappant ist es, dass wir bei Eberhard — in den oben gesperrten Beispielen — genau

[1]) Altertümlicher ist in diesem Punkte die Hersfelder Praxis, s. Mitteilungen XX, 369 ff.

[2]) Ich habe natürlich nur Urkunden von zuverlässiger Überlieferung berücksichtigt, das Marburger Chartular und den Pistorius — aber nicht Eberhard.

auch jene charakteristischen Übergangsformen auf *-o* antreffen, die sich erst gegen oder nach 950 in Fulda einbürgern. Kurz, ich hege keinen Zweifel, dass die Urkunde Ottos II. für Rasdorf v. J. 977 mit zu den Grundlagen des Urbars gehört, und da das Urbar, soviel ich sehe, den Übergang des betr. Rasdorfer Besitzes an Fulda voraussetzt, so wird man diese Vorlage wahrscheinlich noch um einige Zeit herabrücken müssen; vielleicht gehört sie erst dem 11. Jahrhundert an — dagegen spricht nichts!

Mit Nachdruck möcht ich betonen, dass die Karolingerzeit ausgeschlossen erscheint, auch schon aus dem folgenden Grunde. Unter den etwas über 100 Ortsnamen des Urbars begegnen uns fünf bis sechs Namen auf *--rode:* 3 *Folmaresrode,* 4 *Acenrode,* 32 *Abbetrode* = 62 *Abbetesrode?* 77 *Sancenrode, Bennenrode.* Ich habe schon Mittheilg. XX 376 f. konstatiert, dass das ‚Breviarium Lulli' noch keinen einzigen Ort derart aufweist, und dass im Urkundenbestand von Fulda, wo Nr. 354 (ca. 815) schon einmal ‚tres laboraturae siluae quas nos dicimus *thriu rothe*' geschenkt werden, vor dem J. 868 keine bewohnte Rodung genannt wird; die erste ist *Grimesrode* Nr. 599. In eine relativ junge Zeit würden ferner auch Namen wie *Abbetesrode* (62. 32) und *Biscofesberch* (68) hinweisen, sowie namentlich die für die Umgebung Fuldas hervorragend charakteristischen Namen auf -zell, von denen aber gewiss keiner über die Mitte des 9. Jahrhunderts hinaufreicht: die uns hier begegnenden *Agecella* (Arzell) 27. 32, *Magebrahcelle* (Maberzell) 72 und einfach *Cella* (Zell) 42 sind so wenig wie ein anderer ähnlich benannter Ort in dem uns zuverlässig überlieferten Urkundenbestand der Karolingerzeit nachzuweisen.

Edward Schröder.

---

**Eine neue Urkunde König Sigmunds und ihre Bedeutung für die Kenntnis der Preces primariae.** Seit der Mitte der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts wird in den Beständen des Grossherzoglichen Generallandesarchivs zu Karlsruhe eine bisher nicht beachtete, weil verstümmelte Urkunde König Sigmunds für den Bischof Raban von Speier vom 26. August 1411 verzeichnet. Ihrem heutigen Aussehen nach zu schliessen, scheint sie als Heftendeckel im Fürstbischöflich Speierischen Archiv verwendet worden zu sein. Bei der Repertorisierung der aus Speier bezw. Bruchsal herrührenden Bestände im Generallandesarchiv, die Ende der achtziger und Anfangs der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts stattfand, war sie noch nicht bekannt, wohl aber wurde sie einige Zeit später, wie sich aus Num-

mer und Schrift des Repertoriums ergibt, in die Sammlung der Kaiser- und Königs-Selecte aufgenommen; diese Aufnahme erfolgte, wie das Fehlen einer Notiz im Zugangsverzeichnis beweist, aus den Beständen des Generallandesarchivs selbst. Die Urkunde wurde direkt hinter dem die n° 535 führenden, auch in Altmanns Regesten schon verzeichneten, unter demselben Tage demselben Bischof erteilten Privileg unter n° 535[a] eingereiht.

Diese Urkunde n° 535[a] ist auf Pergament geschrieben und weist in Form und Anordnung des Textes grosse Ähnlichkeit mit der genannten Urkunde n° 535 auf. Auch die Schriften der beiden Urkunden sind einander sehr ähnlich; jedoch lassen geringfügige Abweichungen in der Schreibweise wohl einen anderen Schreiber erkennen.

Wie schon bemerkt, ist die Urkunde verstümmelt. Zunächst ist der Falz genau an der Umbiegung abgeschnitten und damit auch das an einem Pergamentstreifen befestigte Hängesiegel entfernt worden. Die Urkunde hat heute eine Höhe von 21 cm, die der ursprünglichen Höhe bis zum Falz entspricht. Die Höhe des Textes beträgt 11 cm. In der Breite ist die Urkunde auf beiden Seiten beschnitten, jedoch so, dass links nur der Rand ohne Beschädigung des Textes entfernt wurde, während rechts ausser dem Rande etwa ein Sechstel des Textes abgeschnitten ist. Die Breite misst heute oben 25 cm 7 mm und unten 25 cm.

Eine Adresse findet sich hier ebensowenig wie auf n° 535. Auf der Rückseite steht das R, ferner eine Zahl 33, die vielleicht eine Speierische Registraturnummer ist. Ausserdem trägt die Rückseite ein von derselben Hand, wie bei n° 535, in der Schrift der Mitte des 15. Jahrhunderts geschriebenes Regest folgenden Wortlautes: „Als König Sigmundt B. Raban zugestellt hat sin königlich erstbethe umb pfründen an alle Kirchen durch das Bisthumb zu Spier.“ Hierzu kommen dann noch die neuerdings anlässlich der Einordnung in Karlsruhe hinzugefügten Vermerke.

Ist nun auch der Text stark verstümmelt, so erscheint doch eine Rekonstruktion desselben, mit Ausnahme des Schlusses der zweiten Zeile, sowohl aus dem noch vorhandenen Text, wie aus dem Texte der Urkunde n° 535 durchaus möglich. Zu einer besonderen Bemerkung gibt nur die Rekonstruktion des Ungarischen Regierungsjahres Anlass; sie ist, obwohl unrichtig, der Urkunde n° 535 entnommen, während richtiger Weise statt quarto quinto zu lesen wäre.

Der vollständige Text dürfte demnach folgendermassen gelautet haben:

1. Sigismundus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus et Hungarie ec Rex. Venerabili Rabano Episcopo Spirensi principi [devoto nostro dilecto gratiam regiam]

2. et omne bonum. Sincere devocionis affectus ac multiformis rerum ipsarum magnificus effectus, quibus te ad nos et Sacrum Romanum Imperium du [ . . . . . .]

3. merentur, ut ea tibi liberalitate concedamus per que tua devocio sincerus devotus se valeat reddere gratiosam. Horum igitur meritorum tuorum intuitu [primarias preces que nobis]

4. tamquam Romanorum Regi ad universos et singulos Collatores et Collatrices sacro Romano Imperio subjectos et subjectas pro Clericis aut [aliis personis nobis gratis]

5. et ydoneis dirigendum et per eosdem cum effectu recipiendum competere noscuntur sicut per antiquam consuetudinem in Romano Imperio introductum [est, tue devocioni per civitatem]

6. ac totam tuam diocesim Spirensem reservandum duximus et presentibus reservamus. Eidem tue devocionis Regia munificentia concedentes [nostras primarias preces pro eis, quos]

7. aut tu per te ipsum aut tuis literis autenticis Majestati nostre duxeris nominandum et nullis aliis ad omnes et singulos Collatores et Col][atrices intra civitatem et diocesim]

8. tuas predictas ubilibet constitutos et constitutas preces huiusmodi nostras primarias et non pro aliis neque aliter iuxta formam debitam porrigam[us neque constituamus, sed regalis aule]

9. nostre Cancellario ac omnibus et singulis eiusdem aule prothonotariis et notariis seu Cancellarie nostre curam gerentibus districte precip[imus, ut regalem hanc nostram]

10. reservacionem et concessionem vigilantius attendentes literas super huiusmodi precibus primariis ad Collatores et Collatrices predicte civitatis et dioc[esis Spirensis non aliis exhibeant quam]

11. eis ac eo modo quo et pro quibus te nostre Majestatis precibus sive literis tuis autenticis supplicare contigerit et non pro aliis neque aliter [iuxta formam debitam impe-]

12. dimentis quibuslibet penitus ultroiectis volentes eciam et auctoritate Regia statuentes ut quicunque secus aut contra premissa quacunque occasione aqu[isiverit mandatum nostrum, id irri-]

13. tari cassatum irritum et pro non facto reputari debeat et nullius existat roboris vel momenti. Presentium sub nostri Regalis sigilli a[ppensione testimonio literarum]

14. Dat. in Castro nostro Wissegrandensi anno domini millesimo quadringentesimo undecimo XXVI. die Augusti Regnorum nostrorum anno [Hungarie ec vicesimo quarto]

15. Romani vero primo.

In dieser Urkunde verleiht König Sigmund dem Bischof Raban von Speier für sämtliche Kirchen der Diözese Speier das Recht der Benennnng von Personen, für die er die königlichen preces primariae

gerne haben möchte; gleichzeitig erklärt der König die Erteilung von preces primariae an nicht vom Bischof Raban benannte Personen auf im Bistum Speier belegene Kirchen für nichtig.

Der Inhalt dieses Privilegs ist demnach etwas anders aufzufassen, als die beiden schon genannten, regestierenden Vermerke auf der Rückseite besagen. Diese Ungenauigkeit erklärt sich wohl aus einer Verwechselung mit einer andern Art von Privilegien, die in der Zeit des ausgehenden 13. und des 14. Jahrhunderts häufiger vorkommen. In dieser Zeit wird nämlich an hervorragende Persönlichkeiten, namentlich Kirchenfürsten, für den Umfang ganzer Diözesen, sei es ihrer eigenen, sei es fremder Diözesen, die Ausübung der königlichen oder kaiserlichen primariae preces zu vollem Recht unter gleichzeitiger Verleihung der erforderlichen Zwangsbefugnisse übertragen. Das älteste zur Zeit bekannte Beispiel eines derartigen Privilegs ist nur als Formular in einer Briefsammlung Rudolfs des Ersten, der Erlanger Summa Curie Regis, erhalten und lautet dort folgendermassen:

Rex dat uni auctoritatem providendi in certa dyocesi personis ydoneis per preces suas primarias. Volentes tuam honorare personam et contemplacione tui alios honorari tibi personis quas expedire videris virtute precum primariarum nostrarum in tali dyocesi providendi damus auctoritate presencium auctoritatem[1]).

Ausführlichere Urkunden über derartige Privilegien sind aus dieser Zeit von den Nachfolgern Rudolfs I. mehrfach erhalten, so von Albrecht I.[2]), Heinrich VII.[3]), Ludwig dem Bayer[4]), Karl IV.[5]) und

---

[1]) Erlanger Universitätsbibliothek Codex 563 fol. 104. v° Spalte 1. cap. 19; das Formular selbst wurde bisher nicht vollständig publiziert; vgl. dazu J. F. Böhmer-Redlich, Regesta Imperii VI n° 314*.

[2]) Anzeige an den Cölnischen Clerus (Cöln 1298 aug. 28) bei Lacomblet Bd. II (1846) p. 590 n° 1000. — Urkunde für Erzb. Wicbold v. Cöln (Nürnberg 1298 nov. 16) bei Senkenberg, De Jure Prim. Prec. p. 17. n° 14.

[3]) Urk. für Erzb. Heinrich von Cöln (Koblenz 1309 febr. 7) bei Lacomblet Bd. III p. 57 n° 56.

[4]) Urk. für Erzb. Balduin von Trier (Cöln 1314 dez. 2) bei Senkenberg l. c. p. 18 n° 15.

[5]) Urk. f. Erzb. Balduin von Trier (Bonn 1346 nov. 26) Original kgl. Staatsarchiv Koblenz. In dieser Urkunde heisst es z. B.: „Quod tu omnes primarias preces .... porrigere valeas ..... sicuti easdem preces porrigere nos possemus, jus et potestatem porrigendi easdem preces nobis competentes in tuam personam omni modo et forma et jure quibus melius fieri poterit plenarie transferendo. Auch hier verspricht der König keine preces in preiudicium des Privilegs zu verleihen und erklärt im Widerspruch mit diesem Privileg erlassene preces für nichtig.

Wenzel [1]). Von dieser Art von Privilegien unterscheidet sich aber das in der vorliegenden Urkunde enthaltene ganz besonders dadurch, dass in ihm kein Vollrecht der Verleihung der primariae preces, sondern nur ein Benennungsrecht statuiert ist; während dort die Urkunde über die Erteilung der primariae preces von dem mit der Ausübung dieses Rechts begnadeten Fürsten vollzogen wird, wird hier die Urkunde in der königlichen Kanzlei ausgefertigt. Gemeinsam ist der vorliegenden Urkunde mit dieser Gruppe von Privilegien eigentlich nur die Radizierung der Befugnis auf den Umfang einer bzw. mehrerer Diözesen; insbesondere war durch die Urkunden Ludwigs und Wenzels den genannten Kurfürsten auch das Jus primarium precum für den Umfang der Diözese Speier übertragen worden.

Ein Privileg desselben Inhalts, wie das vorliegende ist aus der ganzen Geschichte der primariae preces, das heisst vom 12. bis zum 19. Jahrhundert, nicht bekannt. Wohl aber erfolgte speziell in der Neuzeit die Erteilung kaiserlicher primariae preces im Einzelfall gelegentlich auf Grund der Benennung von Seiten geistlicher Fürsten, und zwar wohl regelmässig der Ordinarien der betreffenden Kirche. So war z. B. der Josephinische Prezist auf das Domstift zu Speier, Hugo de Vorst et Lumbeck, ein „nominatus ab Electore Trevirensi", wie sie sich aus einem Vermerk auf der Kopie dieser Preces in den Kapitelsakten ergibt [2]). In einem Schreiben Karls IV. an den Bischof von Würzburg dd. Wien, 22. Dezember 1714 heisst es: „dass Ich derselben gestattet haben wollte iemands deren ihrigen zu benennen, für denen sie Kays. primarias preces auf das Dombstift zu Würtzburg undt das ritterliche Stift zu St. Burchhardt gern haben mögen" [3]). Eine derartige bittweise Benennung von Personen, für die die geistlichen Fürsten primariae preces erbaten, scheint sehr verbreitet gewesen zu sein; so kommen denn in den Speierischen Akten des 18. Jahrhunderts häufig Bittgesuche an den Fürstbischof vor, er möge dem Petenten „die kaiserl. Preces auf die oder die Kirche verschaffen"; diese Gesuche werden meist mit der Begründung abgewiesen, der Bischof habe „schon anderweitig zugesagt" [4]).

---

[1]) Urk. für Pfalzgraf Ruprecht den Älteren (Aachen 1376 iul. 6) bei Würdtwein, Subsidia diplomatica Bd. II p. 34 n° 9; die bekannteste und oft auszugsweise wiedergegebene Urkunde dieser Art.

[2]) Vgl. G. L. A. Karlsruhe 42/42 Beilage zu den Preces primariae (Wien 1705 oct. 8).

[3]) Vgl. Kopie dieses Schreibens in G. L. A. Karlsruhe. Bruchsal generalia 1414.

[4]) Vgl. Bitte des Grafen von Leerodt (Born 1745 oct. 6) betr. die preces auf das Stift Bruchsal-Odenheim und die darauf ergangene Antwort des

Diese Benennungen haben zwar mehr Ähnlichkeit mit dem vorliegenden Privileg, als die zuerst betrachtete Privilegiengruppe; während aber in der vorliegenden Urkunde für eine ganze Diözese ein Benennungsrecht dem Bischof Raban verliehen wird, handelt es sich im 18. Jahrhundert um Bittgesuche für einzelne Pfründen, denen die kaiserliche Kanzlei de jure nicht zu entsprechen brauchte, wenn nicht etwa der Kaiser, wie in dem erwähnten Würzburger Fall, speziell zur Einreichung eines derartigen Gesuches aufgefordert hatte; auch hat diesen Benennungen des 18. Jahrhunderts, wie sich aus der Natur der Sache ergibt, der sehr weitgehende, in dem Privileg dem Bischof Raban verliehene Schutz gegen im Widerspruch zu der Benennung stehende Erteilung von preces primariae gefehlt.

Trotzdem nun das vorliegende Privileg dem Bischof Raban die Möglichkeit gab, auf die Besetzung der nächsten freiwerdenden Pfründen an sämtlichen Kirchen seiner Diözese entscheidenden Einfluss auszuüben, und demnach doch bedeutungsvoller war als das schon genannte andere Privileg vom selben Tage, in welchem dem Bischof Raban auf Lebenszeit das Recht der Besetzung der beiden Königspfründen am Dom zu Speier unter Vorbehalt der nächsten freiwerdenden Königspfründe, die Heinricus de Hassia erhalten sollte, verliehen wurde, wurde die letztere Urkunde sorgfältig aufbewahrt und mehrfach in Kopialbücher aufgenommen, während die erstere schon früh als Heftendeckel verwendet wurde und nirgends abschriftlich erhalten ist, geschweige denn in den Speierischen Archivkörpern irgendwelche Erwähnung gefunden hätte [1]). Diese Tatsache ist umso merkwürdiger, als gerade das Fürstbischöflich Speierische Archiv sich durch Reichtum der Bestände und vielleicht mehr noch durch sorgfältige Behandlung und grosse Ordnung auszeichnet, ein Umstand, der die Erklärung für die geringschätzige Behandlung der vorliegendenden Urkunde zur Unmöglichkeit macht.

Neuenburg. Alexander Coulin.

---

**Ranke und Jakob Grimm.** In dem ersten der Vorträge, die Ranke im Herbst 1859 dem König Maximilian II. von Bayern hielt, findet sich folgende, allen, die sich eingehender mit Ranke beschäf-

---

Bischofs (1745 oct. 17); ausserdem zwei ähnliche Schreiben vom Jahre 1765 in G. L. A. Karlsruhe. Bruchsal generalia 1414.

[1]) Hieraus erklärt es sich auch, dass die vorliegende Urkunde in dem sehr sorgfältig gearbeiteten Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer von F. H. Remling, Mainz 1852, keine Aufnahme gefunden hat.

tig en, wohlbekannte Stelle: „Wollte man ... annehmen, dieser Fortschritt (in der Geschichte der Menschheit), bestehe darin, dass in jeder Epoche das Leben der Menschheit sich höher potenziert, dass also jede Generation die vorhergehende vollkommen übertreffe, mithin die letzte allemal die bevorzugte, die Vorhergehenden aber nur die Träger der Nachfolgenden wären, so würde das eine Ungerechtigkeit der Gottheit sein ... Ich aber behaupte: jede Epoche ist unmittelbar zu Gott und ihr Wert beruht gar nicht auf dem, was aus ihr hervorgeht, sondern in ihrer Existenz selbst, in ihrem eigenen Selbst" (Weltgeschichte 1—3 IX. 2. Abt. S. 4 u. 5). Fast ganz derselben Ansicht begegnen wir in Jakob Grimms „Deutscher Mythologie" (Vorrede zur 1. Ausgabe ddo. 28. April 1844): „Mir widerstrebt die hoffärtige Ansicht, das Leben ganzer Jahrhunderte sei durchdrungen gewesen von dumpfer unerfreuender Barbarei; schon der liebreichen Güte Gottes wäre das entgegen, der allen Zeiten seine Sonne leuchten liess und den Menschen, wie er sie ausgerüstet hatte mit Gaben des Leibs und der Seele, Bewusstsein einer höheren Lenkung eingoss: in alle, auch die verschrienen Weltalter wird ein Segen von Glück und Heil gefallen sein, der edelgearteten Völkern ihre Sitte und ihr Recht bewahrte ...." Dass Ranke die „Deutsche Mythologie" gelesen oder benutzt hat, vermag ich nicht nachzuweisen, doch ist es nicht unwahrscheinlich. Allerdings hat er sich eingehender mit Jakob Grimms Schriften wohl erst nach dessen Tode befasst, als er daran ging, die Gedächtnisrede zu verfassen, die er ihm in der V. Plenarversammlung der historischen Kommission an der königlichen Akademie der Wissenschaften in München am 3. Oktober 1863 gehalten hat (Sämtliche Werke 51, 52. S. 502f.) Auch darin wird die „Mythologie" nicht genannt, doch aber auf sie hingedeutet. In der „Weltgeschichte" hat er dann Jakob Grimm wiederholt zitiert, sowohl ohne Hinweis auf ein bestimmtes Werk als mit solchem: Die „Geschichte der deutschen Sprache", die „Rechtsaltertümer, die Abhandlung über Jornandes, ferner die „Altdeutschen Wälder" der beiden Brüder werden ausdrücklich erwähnt. (Die Stellen sind im Gesamtregister zur Weltgeschichte im Band IX zusammengetragen). Ob da Lesefrüchte früherer Jahre herangezogen wurden, lässt sich nicht feststellen. Aber ein Moment, das hier doch sehr in Betracht kommt, ist der persönliche Verkehr, der Ideenaustausch, in dem die beiden standen. Im Hause Bettinens mag er gleich nach der Übersiedlung Grimms nach Berlin begonnen haben, die regelmässigen Begegnungen auf der Universität und in der Akademie unterhielten und vertieften ihn ohne Zweifel. In der Eingabe an den Fürsten Bismarck über die Gründung einer Akademie für deutsche Sprache und

Geschichte (1871) nennt R. Jakob Grimm „seinen verstorbenen Freund". Es darf also an jener Stelle des ersten Vortrags vor König Maximilian wohl ein Nachhall der Grimmschen Ansicht angenommen werden. Allerdings, der Gedanke, der dort ausgesprochen wird, ist zugleich auch ein organisches Produkt der Rankeschen Geschichtsauffassung. In Bezug auf das einzelne Individuum hat er ihn ja auch schon viel früher geäussert: in dem Aufsatz über Consalvi, der zuerst in der „Historisch-politischen Zeitschrift" erschien, mehr als zehn Jahre vor der ersten Ausgabe der „Mythologie". Nicht darauf komme es an, heisst es darin, was der Mensch erreiche, was er hervorbringe, sondern darauf, was er sei: also ganz wie oben von den verschiedenen Jahrhunderten gesagt wird. Immerhin aber mag die Ansicht Jakob Grimms zur Formulierung der seinigen beigetragen haben.

Wien. E. Guglia.

# Literatur.

Theodor Lindner, Weltgeschichte seit der Völkerwanderung. Siebenter Band. Stuttgart und Berlin 1910. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger. VIII u. 496 S.

In vier Büchern oder sechsundzwanzig Abschnitten schildert der vorliegende Band die Besiedlung Amerikas durch europäische Kolonisten und die Entwicklung der Kolonien bis zum Jahre 1815, dann die Verhältnisse der europäischen Staaten bis 1789, hierauf die französische Revolution und Republik und endlich Napoleon und seine Zeit. Sachlich und formell hält sich der Band auf der Höhe seiner Vorgänger, trotzdem die Schwierigkeiten, die Fülle des Stoffes auf engbemessenem Raum unterzubringen, auch hier sehr grosse waren und nur dadurch besiegt werden konnten, dass in jedem der sechsundzwanzig Abschnitte des Bandes nur die allgemeineren Momente genau vorgetragen werden, Details nach Möglichkeit vermieden und nur wenn ihnen ein charakteristischer Wert innewohnt, angemerkt sind. Da die Darstellungsmethode des Verf. allgemein bekannt, die Erzählung überall die Resultate solider Forschung wiedergibt, so wird es genügen, in Kürze den Inhalt des Werkes etwas näher zu beleuchten. Zunächst werden die Verschiedenheiten in den Kolonisationsmethoden der kolonisierenden Staaten in der älteren Zeit erklärt: sie erwachsen einerseits aus den Verhältnissen dieser Staaten, andererseits aus der Art der fremden Völker, bei denen die Kolonisation in Angriff genommen wird. Die romanische Kolonisation wurde lange Zeit hindurch zu ungünstig eingeschätzt; die Spanier, bemerkt der Verf. dagegen, haben im Grossen und Ganzen getan, was unter den damaligen und ihren eigenen Verhältnissen möglich war, oder wenigstens den guten Willen dazu gehabt. Ein frisches, tatkräftiges Leben wollten und konnten sie nicht schaffen, weil es nicht in ihrem Charakter lag. Wie die spanische, ebenso übersichtlich wird die portugiesische, englische und französische Kolonisation vorgeführt; begreiflicher Weise können die langdauernden Kämpfe mit der eingeborenen Bevölkerung nur summarisch erzählt werden, man muss sich auch hier mit den allgemeinen Angaben, wie sie sich z. B. S. 20 finden, zufrieden stellen.

Die Motive des schnelleren und besseren Gedeihens der englischen Kolonien werden knapp und dabei doch anschaulich angegeben. Eingehender ist die Schilderung des amerikanischen Freiheitskrieges, doch wird auch hier auf die Erörterung jener Einzelnheiten verzichtet, denen keine allgemeine Bedeutung zukommt, immerhin aber das Motiv der Niederlage Englands deutlich genug herausgehoben. Der Werdegang und die Schaffung des Bundesstaates, Rechte des Bundes und der Einzelstaaten, Zusammensetzung und Befugnisse des Kongresses und der beiden Häuser der Repräsentanten und Senatoren, die Bestellung der Exekutivgewalt, die Wahl des Präsidenten: all das wird sorgsam und in stetigem Hinblick auf seine Bedeutung vermerkt, auch die Widerstände, die die Konstitution fand, betont. Die Konstitution, sagt der Verf. mit den Worten von John Quincy Adams, ist einem widerstrebenden Volke durch die zermalmende Notwendigkeit abgerungen worden. Die Geschichte der Präsidentschaften Washington, Adams, Jefferson und Madison wird nach der politischen und wirtschaftlichen Seite hin in scharfen Umrissen dargestellt: „Die Grundlage der staatlichen Neubildung blieb wie die Sprache englisch, aber eingeschlossen war die gesamte europäische Kultur, nicht zum mindesten die Technik, das grosse Machtmittel, mit dem Europa seine Erfolge in Asien und Afrika errungen hatte, das aber sich anzueignen die übrigen Völker nicht verstanden. Nordamerika war dagegen in jeder Weise mit europäischer Fähigkeit ausgerüstet. Das Vorgehen der Engländer in Indien, wo sie reichen Ersatz für die in Amerika erlittenen Verluste fanden, wird mit Recht als der Beginn des englischen Imperialismus bezeichnet und wird schon hier auf die französisch-indischen Beziehungen im Jahre 1799 verwiesen; mit einer Übersicht der Verteilung des Kolonialbesitzes bis zum Jahre 1815, wobei auch Afrika und Australien einbezogen ist, schliesst dieser Teil des Bandes. Im zweiten Buche wird die Geschichte des europäischen Südens, Nordens, Grossbritanniens, Deutschlands, Österreichs und Preussens behandelt: es darf hier an die Namen Pombal, Aranda und die übrigen Träger der Aufklärungsideen hingewiesen werden, es sind auch überall neben den politischen und wirtschaftlichen die geistigen Verhältnisse, die eingehend erörtert werden. Begreiflicher Weise wird der Regierung der Kaiserin Katharina ein breiterer Raum gewidmet, so auch für Englands Staatsmännern, wie den beiden Pitt, Burke und Fox; am gelungensten dürfte die Zeichnung des jüngeren Pitt nach seinen Zielen und Erfolgen sein und mit Recht wird bemerkt, dass er es ist, der die Verteilung der verfassungsmässigen Machtverhältnisse zugunsten des Königtums geschaffen hat, die dann sein Ministerium überdauerten. Nicht eben leicht ist die Darstellung der Geschichte der mitteleuropäischen Grossstaaten im Zeitalter Josefs II und Friedrich Wilhelms II: die Beurteilung des letzteren ist ebenso scharf als richtig, wie denn gut bemerkt wird, dass der Absolutismus unter ihm die Missstände zeitigte, von denen Preussen bisher verschont geblieben war. Dagegen sind sowohl Joseph II. als auch Leopold II. etwas zu summarisch abgetan worden, doch wird man sich mit dem Gesamturteil einverstanden erklären: Trotz aller Schwankungen ist das halbe Jahrhundert der Regierung Maria Theresias und ihrer beiden Söhne für Österreich epochemachend; die Verfassungszustände, wie sie sich damals bildeten, bestanden im Ganzen und Grossen bis 1848 (gerade des-

wegen vermisst man im Litteraturvermerk zum ersten Abschnitt Beidtels Österreichische Staatsverwaltung 1740—1848 nur schwer). Diese Periode schuf die staatliche Einheit der böhmisch-deutschen Erbländer, erschütterte das feudal-kirchliche System und hob den Wohlstand und die Bedeutung Österreichs, Wir wollen nicht unbemerkt lassen, dass auch der geistige Aufschwung in Österreich in jener Periode entsprechend gewürdigt wird. Die Geschichte der französischen Revolution und Republik (9.—12. Abschnitt) wird in ganz zutreffender Weise erzählt, womit allerdings nicht gesagt sein soll, dass wir mit jedem Satz dieser inhaltsreichen Kapitel einverstanden seien. Schon in Bezug auf die Frage, warum gerade in Frankreich die Revolution ausbrach, hätten wir die Antwort etwas anders gewünscht. Aus den Schriften Friedrichs des Grossen lässt sich an vielen Stellen eine Beantwortung der Frage finden, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt. Recht gut ist die Gegenüberstellung Ludwigs XVI. und Karls I. von England. Die Schreckensmänner sind gut, freilich nicht ganz im Sinne Taines charakterisiert; aber ich meine, darin liegt eher ein Vorzug. Taine hat hier die psychiatrischen Seiten zu stark herausgehoben. Die Wertung der Revolution von ihren Anfängen bis zu ihrem Höhepunkt im Schrecken und ihrem Niedergang, wie sie im 10. und 11. Abschnitte erörtert wird, ist eine durchaus sachgemässe. Mit Recht wird ausgeführt, dass die Jakobiner sie zu Grunde gerichtet haben, weil sie in ihrem krampfhaften Rausch keine Neuordnung zu schaffen vermochten.

Die vierzehn Abschnitte (13—26) des vierten Buches umfassen die Geschichte Napoleons und seiner Zeit. Hier galt es, die in den letzten Jahren massenhaft angeschwollene Zahl zusammenfassender Arbeiten und einzelner Monographien zu verwerten, und es verdient herausgehoben zu werden, dass der Verf. auch nach dem Vielen und Trefflichen, das über diese Zeitperiode veröffentlicht wurde, seinen Gegenstand in fesselnder Weise zu behandeln wusste. Man beachte die zutreffenden Urteile und Bemerkungen z. B. über den Basler Frieden, den Niedergang und Sturz Preussens, die guten Charakteristiken wie die Erzherzog Karls, zusammenfassende Schilderungen wie die der napoleonischen Herrschaft. Von der ungeheuren, hieher gehörigen Literaturmasse konnte begreiflicher Weise im Anhange nur das Wesentlichste mitgeteilt werden. Die Beurteilung des russischen Krieges von 1812 ist sowohl in Bezug auf seinen Ursprung als auf die Durchführung eine sachgemässe. Mit Recht wird der Gedanke ausgeführt, dass nicht Grössenwahn den Gewaltigen verführte, sondern die Wucht der bisherigen Politik ihn vorwärts trieb, dass er den Kampf nicht leichtsinnig unternommen, sondern erst, nachdem er für ihn so viele Kräfte gerüstet hatte, dass ihm der Erfolg verbürgt schien. Die Lage Deutschlands und die Stimmungen in dessen einzelnen Teilen, die Wiedergeburt Preussens mit den ausgezeichneten Charakterzeichnungen Steins, Scharnhorsts u.s.w. bilden den Inhalt des nächsten Kapitels; auch hier finden sich treffliche Bemerkungen, die hie und da mit der landläufigen Auffassung der Dinge kontrastieren. Mit Recht wird es der Beachtung wert gehalten, dass noch dasselbe Geschlecht, das den tiefen Fall des Staates erlebt und zum Teil mit verschuldet hatte, es übernahm, sich wieder emporzuarbeiten. Auch die mittleren und niederen Stände Preussens erkannten, was der Staat für sie gewesen; indem Volk und Königtum sich gegen-

seitig brauchten, begründete sich ein gegenseitiges neues Verhältnis. — Die Befreiungskämpfe, über welche die Jahrhundertfeier eine neue Flut von Schriften bringen dürfte, werden durch eine kurz gehaltene Charakteristik Metternichs eingeleitet und sind so kurz, als es dem Zweck entsprach, gehalten; ihre Gliederung ist eine sachgemässe, die Ansicht freilich, dass mit dem Eintreten Österreichs der Krieg die Volkstümlichkeit einbüsste, die er bis dahin gehabt hatte, wird nicht überall geteilt werden, wenigstens gilt sie nicht für das erste Kriegsjahr; sehr richtig ist das Urteil über das Verhalten des Kronprinzen von Schweden und über die allgemeine Lage der Dinge unmittelbar vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten. In wenigen zutreffenden Sätzen werden vor allem die gegen früher gesteigerten Schwierigkeiten, mit denen Napoleon diesmal zu tun hatte, hervorgehoben und auf Grund dieser Ausführungen die Ansichten widerlegt, nach denen Napoleon nicht mehr auf der vollen Höhe gestanden. Dass der erste Pariser Friede eine Grossmut ohne Gleichen für Frankreich seitens der Verbündeten bedeutete, ist richtig und wird auch sachgemäss erklärt. Was das Kapitel über den Wiener Kongress betrifft, wird man gern bemerken, dass die Preisgabe alten Besitzes und dessen Ersatz durch neuen gut motiviert ist und dass auch (S. 436) auf die Folgen davon hingewiesen wird. Vom Deutschen Bund wird übrigens gut bemerkt, dass er nur eines gründlich zustande brachte — die schmerzliche Enttäuschung aller Vaterlandsfreunde und dass seine Bedeutung weniger in dem lag, was er gab, als in dem, was er verweigerte: er versagte jede wirkliche und feste Einheit. Die Kleinstaaten waren die Herren im Reiche, weil sie alle Änderungen verhindern konnten. Wir wollen hier schliesslich noch auf die gute Zusammenstellung der sozialen und kulturellen Änderungen hinweisen, welche die Befreiungskriege für Deutschland im Gefolge hatten. Die letzten zwei Kapitel sind den Hundert Tagen und der Persönlichkeit und Bedeutung Napoleons gewidmet. Die Vorbedingungen zu seinem Emporsteigen werden einzeln aufgezählt. Mit Recht wird betont, dass die Richtungen des Weges, den er zu gehen hatte, schon gegeben, die Politik der Eroberung bereits eingeschlagen, die natürlichen Grenzen, die den dauernden Krieg mit England, Österreich und Deutschland bedingten, schon gefordert und auch die finanzielle Ausbeutung anderer Länder in Angriff genommen, ja auch die Kriegsweise, die Napoleon zur höchsten Höhe brachte, in den Grundzügen geschaffen war, wie auch der wirtschaftliche Kampf mit England, der in der Kontinentalsperre gipfelte, schon begonnen hatte. Auch für die Zeichnung der Persönlichkeit Napoleons hat der Verf. die rechten Worte gefunden. Über die Auswahl der im Anfang vermerkten Literaturangaben wird man vielleicht mit ihm nicht immer übereinstimmen. Der Kundige wird ihre Zahl leicht aus den gebräuchlichen Bibliographien ergänzen, für den Laien wird das Mitgeteilte genügen. Immerhin hätten wir gern Werke wie Haebler oder Daenell über Amerika im Verzeichnis gesehen.

Graz. J. Loserth.

Der Untergang der antiken Welt. Sechs volkstümliche Vorträge von Ludo Moriz Hartmann. Zweite, veränderte Auflage. Wien und Leipzig 1910, Heller u. Co. 139 S. 8°.

Bei ihrem zweiten Erscheinen (nach sieben Jahren) haben diese durch klare Anordnung und allgemeinverständliche Auswahl des Stoffes empfehlenswerten Vorträge auch in der wissenschaftlichen Welt grössere Beachtung gefunden. Die Kunst grosszügiger Zusammenfassung besitzt Hartmann in seltenem Grade; leider ist durch eine auch in volkstümlicher Rede nicht immer entschuldbare Flüchtigkeit des Ausdrucks und die Häufung von Fremdwörtern (wie ‚systemisirtes Bureaupersonal', ‚Approvisionierung') der schriftstellerische Eindruck manchmal gestört; mühelos liesse sich dem bei einer künftigen Neuausgabe abhelfen. Die drei ersten Kapitel führen in parallelem Aufbau die wirtschaftliche, politische und religiöse Entwicklung des Spätreichs, die drei letzten den Eintritt der Germanen in die alte Welt vor. Namentlich die beiden ersten Kapitel sind in ihrem geschlossenen Aufbau, ihrer spielenden Sachkunde Meisterstücke der Schilderung. Die ‚siegreiche Karrière des Christentums' (S. 74) dagegen ist nicht ebenso lebensvoll, mehr von ihrer äusseren, ‚organisatorischen' Seite als von der religiösen gezeichnet, infolge dessen auch höchstens die soziale Entwicklung der Kirche, nicht die geistige Umwandlung des Spätaltertums begreiflich wird. Jakob Burckhardts Konstantin und O. Seecks Untergang der antiken Welt, die Hartmann beide zitiert, wünschte man hier etwas mehr durchzuspüren. Es ist auch nicht historisch, dass ‚die stärkste Waffe für das Christentum' in der Zeit des Spätreichs ‚seine Organisation ist und bleibt, die sich zur monarchischen Einheitskirche entwickelt' (S. 67); ebensowenig kann man (S. 72) das Heidentum eine Kirche nennen.

Fast auf die Höhe der ersten Abschnitte führt das Kapitel über die germanische Wanderung zurück. Allerdings ist Hartmann nicht mehr im Einklang mit der herrschenden Ansicht, wenn er (S. 81 f.) mit grosser Bestimmtheit die Angaben Cäsars und Tacitus' als Querschnitte einer vorwiegend nomadischen älteren und einer agrarischen und sesshaften jüngeren Entwicklungsstufe deutet und infolgedessen zu Cäsars Zeit den Ackerbau nur gelten lässt als ‚Nebenbeschäftigung und mehr gezwungenermassen, wenn einer etwa sein Vieh verloren hat, wenn die Viehwirtschaft nicht ausreicht'. Auch die Meitzensche Hypothese von dem keltischen Charakter des Einzelhofsystems scheint (S. 84) ohne ausdrückliche Nennung zu sicher aufgenommen. Auf S. 86 ist nicht übel vom taciteischen ‚princeps' gesagt, er werde ‚schlecht mit ‚Fürst', wohl besser mit ‚Häuptling' übersetzt. Da ist es doch seltsam, dass gleich auf der nächsten Seite von einem ‚Kollegium der Hunderschaftsfürsten' die Rede ist: dieser Ausdruck verleitet viel eher zu falschen Bildern als das einfache ‚Fürst'. Der berühmte Ausspruch Athaulfs bei Orosius ist (S. 105) in den Schlussworten nicht genau wiedergegeben. Auf S. 109 muss die Jahreszahl 418 heissen.

Eine etwas straffere Beschränkung in der Erzählung einzelner Vorgänge, besonders im Schlusskapitel, ein stärkeres Zurücktreten Italiens und Hervorheben Galliens, wie es der Bedeutung dieser Provinzen und ihrer Eroberer im 5. Jahrhundert entspräche, sei der Schlusswunsch an das Büch-

lein: Wir würden es gern zum dauernden Hausfreund aller der Laien ausgestaltet sehen, die sich für „die schwierigste Frage, die dem Historiker vorgelegt werden kann“ — so nennt der neueste Bearbeiter einer „Deutschen Geschichte“, D. Schäfer, den von Hartmann behandelten Stoff — eine gediegene und gedankenvolle Antwort suchen.

Kiel. Fritz Kern.

---

Fonti per la storia d'Italia pubblicate dall'Istituto storico Italiano. Diplomi, secoli IX—X. I diplomi Italiani di Lodovico III e di Rodolfo II a cura di Luigi Schiaparelli. Volume unico. Roma, Forzani e c. tipografi del senato 1910. XIII und 189 S. Lex. 8°. 8 Lire.

Die von Cipolla angeregte, von Schiaparelli ins Werk gesetzte Herausgabe der italienischen Diplome des 9. und 10. Jahrhunderts ist schon beim Erscheinen des den Urkunden Berengars gewidmeten Bandes, welcher im Jahre 1903 die Reihe eröffnete, mit Freude begrüsst worden und dieses Gefühl hat sich seither bei dem sicheren und raschen Fortgang des Unternehmens noch verstärkt und verbreitet. Die drei Bände, die bisher vorliegen, umfassen die Diplome Berengars I. (888 bis 924) und seiner Nebenbuhler, Wido (889 bis 894), Lambert (895 bis 898), Ludwig III. (900 bis 905) und Rudolf II. (922 bis 925), insgesamt 205 echte und 27 falsche Stücke, ausserdem 91 Notizen über verlorene Diplome dieser Herrscher. Bei Ludwig III. hat sich der Herausgeber mit Recht auf die italienischen Diplome beschränkt; die Kanzlei, die Ludwig für Italien einrichtete, war zwar nur durch die Verschiedenheit des Erzkanzlers von seiner schon früher bestandenen burgundischen Kanzlei getrennt, hier und dort arbeitete derselbe Schreiber und wurde derselbe Mann, der Notar oder Kanzler Arnolf, in der Rekognition genannt; aber die Einbeziehung der burgundischen Diplome würde zu einem Übergreifen auf andere Urkundengruppen und andere Archive genötigt haben, das besser zu vermeiden war. In der gleichmässigen und vollständigen Beherrschung des in Betracht kommenden archivalischen Materials und der innerhalb der Gruppen auftretenden Zusammenhänge liegt ja eine Vorbedingung für das Gelingen derartiger Ausgaben. Schiaparelli hat diese Vorbedingung erfüllt und die Überlieferungsverhältnisse der in Betracht kommenden Diplome endgültig aufgehellt; 112 Stücke, also mehr als 54 vom Hundert, sind im Original erhalten; der Fall, dass echte Urkunden nur auf Grund älterer Drucke wiedergegeben werden mussten, ist im Ganzen nur viermal eingetreten [1]). Durch diese verhältnismässig günstige Lage, die sich von den Überlieferungsverhältnissen der ottonischen Diplome für italienische Empfänger oder der Kapetingerurkunden sehr vorteilhaft abhebt [2]), war dem

---

[1]) Bei den Diplomen Berengars I. 28, 32 und 64 (für Florenz, für seinen Getreuen Folcoin u. für Novara), sowie bei dem Rudolfs II. 11 (für Piacenza).

[2]) Vgl. dazu Sickel in der Vorrede zu Mon. Germ. Diplomata 2 S. IV u. meine Berechnung in den Mitt. des Inst. 30, 171.

Herausgeber gute Gelegenheit zu diplomatischen Untersuchungen geboten, die mit der Ausgabe schritthaltend im Bullettino dell'Istituto storico Italiano Nr. 23, 26, 29 und 30 erschienen sind[1]). Das Nebeneinander von Edition und diplomatischem Kommentar, wie es auch Sickel immer angestrebt hat, kommt der Arbeit in vieler Hinsicht zu Gute; es verbürgt nicht nur die gründliche Behandlung der Kanzleiverhältnisse, der inneren und äusseren Merkmale, sondern es entlastet auch die Ausgabe selbst; die jedem Band vorausgeschickten Vorreden konnten daher knapp gefasst, und fast in allen den kritischen Noten, die den Einzelurkunden vorhergehen, konnte auf jene Ricerche mit Nutzen verwiesen werden. Da nun als drittes Glied im Bunde auch eine Sammlung von Faksimile zu erscheinen beginnt[2]), sind alle Wünsche, die man berechtigter Weise an das italienische Unternehmen stellen kann, erfüllt.

Das Erscheinen des dritten Bandes der Reihe[3]) kann unter diesen Umständen nicht zu einer Kritik im landläufigen Sinn, sondern viel eher zu einer neuerlichen Begrüssung und Beglückwünschung Anlass geben. Die Arbeit ist nun bei einem Abschnitte angelangt, da Berengar I. und seine Gegner erledigt sind und zu den der Mitte des 10. Jahrhunderts angehörenden Königen Hugo, Lothar, Berengar II. und Adalbert fortzuschreiten ist. Man kann nur wünschen, dass auch die aus diesen Regierungen erhaltenen Diplome, die sich so enge mit den ottonischen berühren, bald eine ebenso glückliche Behandlung erfahren mögen. Schiaparelli spricht am Schluss der Vorrede des neuen Bandes von einigen die Editionsart betreffenden Änderungen formaler Art, die ihm durch die jüngst in Deutschland und Frankreich erschienenen Ausgaben von Königsurkunden wie durch die erworbene eigene Erfahrung nahegelegt worden seien, die er aber mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang der drei Bände bisher nicht habe eintreten lassen. Er spricht sich über die Art dieser Änderungen, die er also wohl in den folgenden Bänden einzuführen beabsichtigt, nicht näher aus. Vielleicht ist es unter solchen Umständen dem Herausgeber selbst und anderen Fachleuten willkommen, wenn hier von den Unterschieden seiner Editionsmethode von derjenigen, die Sickel eingeführt, die Rede ist. Diese Unterschiede sind in der Tat rein formaler Natur und bedürfen daher nicht einer so ausführlichen Darlegung, wie sie gegenüber den französischen Chartes et diplômes notwendig war. Betrachtungen dieser Art, die in einer Anzeige des Berengarbandes von Tangl angestellt worden waren[4]), hat Schiaparelli, soweit sie sich auf die Register und auf Konkordanztabellen bezogen, in den weiteren Bänden berücksichtigt. Inbezug auf die Wiedergabe entlehnter Stellen durch kursiven Druck anstatt durch den

[1]) Vgl. Mitt. des Instituts 29, 381; 30, 394.

[2]) Vgl. Mitt. des Instituts 31, 662; das dort besprochene Heft enthält an Diplomen aus der Zeit von 888 bis 925 das D. Berengars I. 38, D. Lamberts 10, sowie die DD. Ludwigs III. 2 u. 7; das inzwischen erschienene 36. Heft des Archivio paleografico nebst dem zugehörigen Bullettino dell'archivio paleografico IX, 2 bringt die DD. Ber. I. 4, 42, 83,133 (Mandat), Lamb. 3, † 1 und Rud. 7.

[3]) Eine Zählung der Bände ist auf dem Titelblatt nicht angebracht, was das Zitieren manchmal erschwert. Die auf dem Umschlag gedruckte Übersicht bezeichnet die drei bisher ausgegebenen Bände der Diplomi, von denen ich hier den dritten im Auge habe, als Band 35, 36 u. 37 in der Gesamtreihe der Fonti.

[4]) Neues Archiv 29, 547 f.

in den Monumenten gebräuchlichen Petitsatz ist bisher keine Änderung erfolgt, und nachdem nun einmal in dieser Weise begonnen worden ist, lässt es sich gut rechtfertigen, wenn daran festgehalten worden ist und auch weiter so fortgefahren werden sollte. Wenn schon von solchen Fragen gesprochen werden darf, in denen immer viel auf Geschmack und Gewohnheit ankommt, so möchte ich eher für Vereinfachung der Schriftgattungen in den zwischen Regest und Urkundentext eingeschobenen Absätzen eintreten, weil hier Sperrdruck, Kursiv und Kapitale eine etwas störende Unruhe erzeugen. Sie macht sich besonders in der Aufzählung der Drucke geltend, wo wegen der wechselnden Lettern, wegen der vielen römischen Ziffern, der entbehrlichen p. und pp. für Seitenangaben und schliesslich wegen des Fehlens der Gedankenstriche (zwischen von einander unabhängigen Drucken) und der Beistriche (im Fall der Ableitung aus einem nicht unmittelbar vorhergehenden Druck) die Filiation lange nicht so deutlich hervortritt wie in der deutschen Ausgabe. Es kommt dazu, dass sich Sch. hier durch Einbeziehung der blossen Zitate die Aufgabe stark erschwert hat; Sickel hat solche nur dann in den in Rede stehenden Absatz aufgenommen, wenn es Ersterwähnungen waren, und er hat im Übrigen wichtigere Hinweise auf die das betreffende Diplom erläuternde Literatur in der kritischen Note untergebracht; das würde wohl auch für die italienische Ausgabe genügt und die Übersicht der Drucke erleichtert haben. Ein anderer Bequemlichkeitswunsch beträfe die Wiederholung der Nummer an der Spitze der Fussnoten jeder Seite [1]). Kleine Abweichungen vom deutschen Brauch gibt es auch sonst, so in der Behandlung der Satzanfänge, die Sch. vielfach mit kleinen Buchstaben beginnt, in der Grosschreibung von Deus, Ecclesia, in der Behandlung der Ziffern, die hier immer zwischen Punkte eingeschlossen sind, in der regelmässigen Andeutung des Zeilenschlusses der Originale u. s. w. Nähere Erörterung verdienen vielleicht die „Schreibfehler" der Originale. Sch. hat sie zum Teil im Text belassen und durch ‚cosi A' bekräftigt, zum Teil aber unter Emendation des Textes in den Apparat verwiesen. Nach dem, was über das ähnliche Vorgehen Mühlbachers gesagt worden ist [2]), bedarf es kaum vieler Worte, um ein konsequentes Vorgehen in der zuerst genannten Richtung als das Bessere zu erweisen; ich möchte insbesondere die in den Originalen dieser Zeit oft auftretenden Formen omibus, omium (statt omnibus, omnium) lieber als sprachliche Eigentümlichkeit ansehen denn als Schreibfehler und sie schon deshalb nicht emendieren; aber auch bei irrigen Wiederholungen von Silben (trininitatis, prenonominato) oder selbst von ganzen Worten sehe ich dazu keinen Grund. Dass die Wiedergabe des Rekognitionszeichens durch ausgeschriebenes subscripsi und Danebenstellung von (S. R.) leicht Missverständnisse erzeugen kann, habe ich schon in der Urkundenlehre S. 163 Anm. 2 angedeutet; der Vergleich des D. Ludwig III. 7 mit dem Faksimile im Archivio paleografico 9, tav. 4 führt zu der gleichen Wahrnehmung. Wer sich ein genaues Bild von den Lesarten verschiedener nebeneinander angeführter Kopien eines Diploms zu bilden strebt, wird es hie und da störend empfinden, wenn in den Fussnoten die

[1]) Vgl. Mitt. des Instituts 30, 161.
[2]) Vgl. Hist. Ztschr. 99, 540.

Siglen der Überlieferungsarten weggelassen werden, wie es etwa bei D. Ludwig III. 10 mehrfach geschehen ist.

Nur in solchen Kleinigkeiten könnte man vielleicht eine Änderung des Editionsverfahrens für die Zukunft wünschen. Im Ganzen aber sind die bisherigen Bände so vorzüglich gelungen, dass dem verdienten schaffensfrohen Herausgeber und dem Istituto storico Italiano nur ein glückliches Fortfahren auf der beschrittenen Bahn zu wünschen ist.

Innsbruck. W. Erben.

---

Monumenta Historica Ducatus Carinthiae. Geschichtliche Denkmäler des Herzogtums Kärnten. 2. Band: Die Gurker Geschichtsquellen 1233—1269 herg. von August v. Jaksch. Klagenfurt, Druck und Kommissionsverlag von Ferd. v. Kleinmayr 1898. 3. Band: Die Kärntner Geschichtsquellen 811—1202 herg. von demselben 1904. 4. Band; Die Kärntner Geschichtsquellen 1202—1269. Erster Teil 1202—1262; zweiter Teil 1263—1269 herg. von demselben. 1906.

Nur wenige deutsche Landschaften können sich eines so gediegenen Urkundenbuchs erfreuen, wie es nunmehr Kärnten in den ersten vier Bänden seiner Monumenta ducatus Carinthiae besitzt. Zum ersten Male sind hier bei der Bearbeitung der gesamten Urkundenmasse eines ganzen Landes planmässig die Grundsätze moderner Diplomatik zur Anwendung gelangt und haben ein vielfach glänzendes Ergebnis gezeitigt. Weit mehr noch als für einzelne Fragen der Urkundenwissenschaft ist dabei für die tiefere Erkenntnis der Geschichte des Landes nach verschiedenen Richtungen geleistet worden, wie schon jetzt eine Durchsicht des Werkes zeigt. Ein genaues Bild jedoch dessen, was die landesgeschichtliche Forschung Kärntens dem Urkundenbuch verdankt, wird erst eine neue Landesgeschichte Kärntens für diesen Zeitraum bieten, die wir gleichfalls aus der Feder August's v. Jaksch erwarten dürfen.

Der zweite Band [1]) der Monumenta bringt die Fortsetzung und den Abschluss der Gurker Geschichtsquellen mit 1269. Es liegt in der Natur der Sache, dass dieser Band an allgemeinem Interesse seines Materials an den ersten nicht heranreicht. Der Schwerpunkt der geschichtlichen Entwicklung des Gurker Bistums fällt in das 12. und beginnende 13. Jahrhundert und auch die Epoche der grossen Fälschungen und zahlreichen Innovationen ist längst vorüber. Umso grösser wird hier der Gewinn für die Detailforschung sein, da dieser Band zahlreiche Urkunden birgt, die bisher noch nicht gedruckt, vielfach auch überhaupt unbekannt waren. Von 122 Nummern sind fast ein Drittel inedita. Nur kurz seien hier einige besonders beachtenswerte Stücke hervorgehoben. Inhaltlich und formell interessant ist der Brief des Ulrich von Liechtenstein, Truchsess von

---

[1]) Vgl. über Band I die Besprechung von Oswald Redlich Bd. 18, S. 378 ff. dieser Zeitschrift.

Steiermark, an Propst und Kapitel von Gurk über die Verpflichtung des Bischofs zur Stellung von Mannschaft an den Herzog von Steiermark (n. 571). Nr. 620 ist die bisher ungedruckte Appellation des Erwählten Dietrich II. und des Kapitels an den Papst, welche über die Geldleistungen Gurks an die Kurie und deren Legaten Aufschluss gibt (1255). Eine Fälschung des 15. Jahrhunderts ist die Urkunde Bischof Dietrich II. von 1264 Aug. 16 über die Weihe der St. Paul- und St. Florianskapelle im Turme der Gurker Kirche (n. 660). N. 662 und 663 sind zwei bisher ungedruckte Urkunden des Herzogs Ulrich III. über die Beilegung des Streites zwischen Bischof und Kapitel von Gurk und den Grafen von Pfannberg um das Schloss Albeck. Bemerkenswert ist ferner n. 683, die Urkunde über den am 2. Juni 1267 zu Agram verlängerten Waffenstillstand zwischen Bischof Dietrich II. und dem Banus Ernerius. An die Urkundendrucke schliesst sich ein Bücherregister und ein Verzeichnis der vollständig publizierten Urkunden an. Ein umfassendes Namen- sowie ein Wort- und Sachregister für den ersten und zweiten Band sind gleichfalls beigegeben, ebenso ein Verzeichnis der Urkundenanfänge. Den Schluss des Bandes bildet eine Facsimile-Tafel, die uns das von Jaksch neu aufgefundene Siegel des Kapitels aus dem Jahre 1182 zeigt, jedoch leider an Schärfe der Reproduktion zu wünschen übrig lässt.

Während die ersten zwei Bände die Gurker Geschichtsquellen als ein abgeschlossenes Ganze behandeln, umfassen die Bände III und IV die Kärntner Geschichtsquellen für die Zeit von 811—1269 im Allgemeinen. Wie schon der Name besagt, soll mehr als ein blosses Urkundenbuch geboten werden und in der Tat geht der Inhalt dieser beiden Bände weit über den Rahmen sonstiger derartiger Publikationen hinaus. Es werden nicht nur alle Kärntner Urkunden vollständig zum Abdruck gebracht und mehr oder minder umfangreiche Auszüge aus ausserkärntischen Urkunden, die für Kärnten von Belang sind oder in denen Personen aus Kärnten als Intervenienten, Siegler oder Zeugen auftreten, wiedergegeben, sondern auch alle Stellen aus erzählenden Quellen, Briefen, Nekrologien und sonstigen Aufzeichnungen, die in irgend einer Weise für die Geschichte Kärntens von Wert sind, aufgenommen. Jaksch wollte dadurch Regestenwerke einzelner Institutionen und Geschlechter, die sonst noch neben dem Urkundenbuch notwendig gewesen wären, überflüssig machen. Mag auch in diesem Bestreben stellenweise des Guten zuviel getan worden sein, jedenfalls wurde erreicht, dass nunmehr fast das gesamte Material für die Geschichte Kärntens im früheren Mittelalter gesammelt in diesen Bänden vorliegt oder doch zumindest leichter zugänglich gemacht wurde, was für jeden, der sich mit Kärntens Geschichte beschäftigt, umso wertvoller ist, als man bisher in den allermeisten Fällen sich mit den knappen Auszügen Ankershofens begnügen musste. An der Spitze des 3. Bandes stehen die wertvollen Vorbemerkungen, welche der Herausgeber den einzelnen Provenienzen gewidmet hat. Als Kärntner Provenienzen werden uns das Benediktinerkloster Arnoldstein, die Augustinerpropstei Eberndorf, das Benediktinerinnenkloster St. Georgen am Längsee, Bistum und Kapitel Gurk, die Kirche St. Andrä in Lavant, die Propstei Maria Saal, das Benediktinerkloster Millstatt, Schloss Ortenburg, die Benediktinerklöster Ossiach und St. Paul, sowie das Zisterzienserkloster Viktring genannt, welchen sich dann

die ausserkärntischen Provenienzen angliedern. Bei jeder der Kärntner Provenienzen findet sich eine Übersicht über die Überlieferungen, ein Verzeichnis der abgedruckten Urkunden und bei vielen auch eine auf Grund der Urkunden richtiggestellte Reihe der Äbte oder Pröpste sowie eine Aufzählung und kurze Beschreibung der Siegel. Über vielen Archiven der Kärntner Provenienzen hat ein ungünstiges Geschick gewaltet und von manchen sind nur karge Reste in das Archiv des Geschichtsvereines in Klagenfurt oder an das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien gelangt. Weitaus am günstigsten haben sich, wenn man von Gurk absieht, die Bestände von St. Paul und Viktring erhalten. Hier sind nun auch Traditionsbücher überliefert, denen Jaksch eine erschöpfende Bearbeitung zuteil werden liess. Von den beiden St. Pauler Traditionskodizes ist vom älteren nur ein einziges Blatt übrig geblieben und nur durch Vermittlung des jüngeren Kodex lernen wir Bruchstücke des älteren kennen. Das jüngere Traditionsbuch, dessen Entstehung in seiner heutigen Gestalt von Jaksch in das Jahr 1221 oder 1222 gesetzt wird, ist inhaltlich und formell von besonderer Bedeutung. Seinem ganzen Wesen nach zerfällt es in zwei scharf getrennte Teile. Der erste, seinerseits auch nicht einheitliche Teil enthält Traditionen und genealogisch-historische Nachrichten; er ist grossenteils Überarbeitung älterer Redaktionen und einzelner Aktaufzeichnungen und zeichnet sich durch ausgedehnte Anwendung der Reimprosa aus. Der zweite Teil, als Codex Udalrici abbatis bekannt, ist eigentlich kein Traditionsbuch mehr, er besteht aus Notizen aus älteren Traditionen und Urkunden, Aufzeichnungen über Geldauslagen und Lehenerwerbungen, die Abt Ulrich aus praktischen Gründen anlegte. Nach seinem Tode wurden diese Notizen dann in ihre jetzige Gestalt gebracht. Auch der Traditionskodex des Klosters Viktring ist nicht in seiner ursprünglichen Gestalt überliefert, er liegt vielmehr in einer Abschrift des beginnenden 15. Jahrhunderts, die in dem von Jaksch als Kopialbuch IV bezeichneten Kodex enthalten ist, vor. Dieses Kopialbuch enthält auch die von Abt Johann von Viktring verfasste Fundatio monasterii Victoriensis, sowie einige andere seiner literarischen Erzeugnisse. Hier, sowie bei der Provenienz St. Paul ist eine Übersicht der Traditionsbücher beigefügt, die es ermöglicht, die Reihenfolge der einzelnen Traditionen in den Handschriften festzustellen, abgedruckt sind sämtliche Traditionsnotizen jedoch auf Grund der chronologischen Einreihung. Besondere Aufmerksamkeit dürfen die Ausführungen über die Viktringer Kanzlei beanspruchen. Die in Viktring entstandenen Stücke einer ganzen Anzahl verschiedener Schreiber weisen neben Diktateigentümlichkeiten einen ganz eigenartigen Charakter der Schrift, den Jaksch als französisch bezeichnet, auf. Jaksch spricht auch die Vermutung aus, dass diese Urkundenschrift in Viktrings Mutterkloster, in Weiler-Bettnach in Lothringen ihren Ursprung haben dürfte. Diese Frage wäre wohl noch einer eigenen Untersuchung wert.

In den Bänden III und IV, welch' letzterer wieder in zwei Teile zerfällt, sind im Ganzen 3026 Nummern enthalten; hiebei sind auch die in Band I und II gedruckten Gurker Urkunden als eigene Nummern unter Hinweis auf diese zwei Bände mitgezählt. Die Drucke des dritten Bandes eröffnet als n. 1 das bekannte Diplom Karls des Grossen vom 14. Juni 811 über die Abgrenzung der Diözesen Salzburg und Aquileja. Für das

9. und 10. Jahrhundert bilden Diplome der Kaiser neben Auszügen aus erzählenden Quellen das Hauptmaterial. Zumeist erscheinen die auswärtigen Hochstifter als Empfänger dieser Diplome. Als Schenkungen an einzelne Personen seien die Diplome Arnulfs an 2 Kleriker der Salzburger Kirche, Adalolt und Sigipold (n. 53 u. 55) erwähnt. Zur unechten Urkunde Kg. Arnulfs vom 20. Nov. 890 für das Erzstift Salzburg (n. 62) macht der Herausgeber interessante kritische Bemerkungen. Gegen das Ende des 10. und besonders im 11. Jahrhundert beginnen dann die Traditionsnotizen, die vereinzelt schon in das 9. Jahrhundert zurückreichen, in den Vordergrund zu treten. Hier stehen die Hochstifter Freising, Brixen und Salzburg an der Spitze, für deren Grundbesitz in Kärnten diese Jahrhunderte entscheidend waren. In diese frühe Zeit reicht auch die Geschichte des Klosters St. Georgen a. Längsee hinauf, dessen Gründungsgeschichte der Verf. kritisch erläutert (n. 204); aus der gleichen Provenienz ist auch die merkwürdige in Kreuzform geschriebene, vom Erzbischof Hartwich von Salzburg besiegelte Urkunde über die Kirchweihe von St. Georgen (n. 205). Für die Verfassungsgeschichte ist die bereits von Ficker gedruckte Hofgerichtsentscheidung Konrad II. über den Streit zwischen dem Patriarchen Poppo von Aquileja und Herzog Adalpero von Kärnten wegen gewisser vom Herzog geforderter Leistungen von Interesse (n. 239; jetzt Mon. Germ. DD Konrad II. n. 92). Mit dem Ende des 11. Jahrhunderts mehren sich dann die Urkunden der einzelnen Klöster Kärntens und im 12. Jahrhundert treten die ersten Urkunden der Kärntner Herzoge auf. Unter den Urkunden auswärtiger Fürsten nehmen die der Bischöfe von Salzburg und Bamberg einen hervorragenden Platz ein, zu denen noch solche der Patriarchen von Aquileja kommen. Es ist hier nicht der Ort, um auf alle die einzelnen von den verschiedensten Gesichtspunkten aus beachtenswerten Stücke hinzuweisen, nur einige seien kurz erwähnt. Ein Beispiel einer Innovation des 13. Jahrhunderts mit echtem Siegel bietet die zu 1106 datierte Stiftungsurkunde der Augustinerpropstei Eberndorf (n. 535). Bisher noch nicht edierte wertvolle Stücke sind die Urkunde des Bischofs Egidius von Frascati über die Weihe des Friedhofes um Arnoldstein i. J. 1126 (n. 617), eine Schenkung des Patriarchen Ulrich II. an dasselbe Kloster von 1169 (n. 1130), ferner die Widmung des Heinrich von Cusano vom 7. Sept. 1178 für das Kloster Millstatt (n. 1246) und die Verleihung eines Teiles der Salzmaut an Arnoldstein durch Bischof Otto II. von Bamberg (n. 1248). Den Diplomatiker wird n. 1377, ein von zwei verschiedenen Viktringer Schreibern verfertigtes Konzept, interessieren. Im 4. Bande, der die Geschichtsquellen von 1202—1269 veröffentlicht, treten noch einige Provenienzen neu hinzu: Stadt Friesach, Deutsche Ritterordenskommende Friesach, Dominikanerkloster Friesach, Prämonstratenserkloster Griffen, Malteserorden (Kommende Pulst), Propstei Maria Wörth, das Chorherrenstift S. Ruprecht sowie das Augustinerkloster in Völkermarkt und das Minoritenkloster Wolfsberg. Das Material schwillt besonders seit der Mitte des 13. Jahrhunderts stark an, die erzählenden Quellen treten gegenüber den urkundlichen völlig in den Hintergrund. Die Zahl der Urkunden, welche in diesem Bande zum ersten Male ediert sind, ist sehr bedeutend. Unter ihnen sind die landesfürstlichen Urkunden stark vertreten, ebenso finden sich darunter eine

ganze Reihe von päpstlichen Privilegien. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden, doch sei beispielsweise auf die zwei interessanten bisher unedierten Urkunden der päpstlichen Richter im Prozesse zwischen dem Kapitel in Cividale und dem Kloster Millstatt verwiesen (n. 2041 u. 2042), die auch für die Bedeutung des Siegels lehrreich sind und auf das Notariatsinstrument vom 1. Februar 1220 über den Friedensschluss zwischen Herzog Bernhard von Kärnten und Graf Albert III. von Tirol einerseits und dem Patriarchen Bertold von Aquileja anderseits (n. 1814). Wirtschaftsgeschichtliche, bisher nur in Auszügen bekannte Quellen sind n. 2919, 2920, 2921 und 2943, die Urbare der herzoglichen Hauptschlösser Greifenburg und Rechberg, der Pfarrkirche Berg bei Greifenburg und des Schlosses Lichtenberg im Lavanttal.

Zusammenfassende Bemerkungen hat Jaksch am Beginne des zweiten Teiles von Bd. IV der Kanzlei der Kärntner Herzoge gewidmet. Im 12. Jahrhundert herrschte auch hier die Herstellung der Urkunden durch den Empfänger; erst 1211 wird zum ersten Male ein herzoglicher Schreiber, Meister Poncius, der Arzt Herzog Bernhards genannt. Trotzdem nun in der Folgezeit die Nennung von Notaren immer häufiger wird, lässt sich eine regelmässige Beteiligung derselben an der Urkundenherstellung zunächst nicht feststellen. Dies ändert sich mit dem Auftreten des Pfarrers Berthold von St. Radegund am Hohenfeld als herzoglicher Schreiber im Jahre 1239, bis zum Tode Herzog Bernhards (1256) kann nunmehr von einer regelrechten herzoglichen Kanzlei gesprochen werden, in der neben Berthold und unter seiner Leitung noch mehrere andere Notare beschäftigt waren. Diese alle standen hinsichtlich ihrer Schrift und ihres Diktats so stark unter Bertholds Einfluss, dass Jaksch von einer durch Berthold begründeten Schreibschule sprechen zu können glaubt. Als besondere Eigentümlichkeit dieser Kanzlei muss die Verwendung eines Kontrasiegels seitens der Notare erwähnt werden, das gerade unter Herzog Ulrich III., unter dem die Organisation der Kanzlei einigermassen in Verfall geraten zu sein scheint, häufig zur Verwendung kommt, ohne dass sich die eigentliche Bedeutung dieses Siegels mit Sicherheit hätte klarlegen lassen. — Ein Namenregister zu Band 3—4, ein Verzeichnis der Urkundenanfänge, Vergleichsübersichten der Regesten und Urkunden in Ankershofens Handbuch und der Regesten Ankershofens im Archiv für österr. Gesch. mit den Nummern der Mon. Car., sowie genaue genealogische Tafeln der einzelnen Geschlechter beschliessen den 4. Band.

Mit diesem Bande sind die Kärntner Monumenta zu einem vorläufigen Abschluss gelangt und ihr Herausgeber kann mit Stolz auf ein Werk blicken, das stets zu den besten seiner Art gezählt werden wird.

Wien. Lothar Gross.

---

Wilhelm M. Peitz S. J. Das Originalregister Gregors VII. im vatikan. Archiv (Reg. Vat. 2) nebst Beiträgen zur Kenntnis der Originalregister Innozenz' III. und Honorius' III. (Reg. Vat 4.—11). (Sitzungsberichte der kaiserl. Akad. der

Wissenschaften, philosoph.-histor. Klasse, 165. Band, 5. Abhandlung), Wien 1911. 345 S. 8° und 8 Lichtdruck-Tafeln.

Giesebrechts und Jaffés Abhandlungen bildeten die Grundlage unserer bisherigen Kenntnis und Auffassung des Registers Gregors VII. Auf ihnen beruht die Ansicht, dass wir es mit einem auf Veranlassung Gregors wahrscheinlich durch den Kardinal Deusdedit gemachten Auszug zu tun haben. Allerdings hat man auch seit langem schon Unstimmigkeiten formaler wie materieller Natur gegen diese Annahme hervorgehoben, aber auf Grundlage der Jaffé'schen Ausgabe war eine einleuchtende Neulösung nicht zu erzielen. Auch P. Peitz ging zunächst von Jaffé und Giesebrecht aus, aber er schritt mit seinen Zweifeln zur Untersuchung der Handschrift vor und ihr vor allem verdankt er in Hauptpunkten überzeugende, ganz neue Ergebnisse.

Meines Erachtens hat er erwiesen, dass das vorliegende Register ein Originalregister ist und dass es — ich will mich zunächst etwas allgemeiner ausdrücken — in Schrift und Schreibgebrauch dem dirigierenden Notar Gregors VII., Rainer, in vielem entspricht.

Die Beweisführung für den ersten Kardinalpunkt wird aus den äussern und inneren Merkmalen der vatikanischen Handschrift ( = V.) geführt. Am offensichtigsten und entscheidend ist der Schriftbefund. Der häufige Wechsel der Tinte und des Zuges, teilweise von Stück zu Stück, oftmals gerade da einfallend, wo die Daten der registrierten Briefe grösseren Zeitabstand aufweisen, auch ein Teil der namhaft gemachten Rasuren, Korrekturen und Nachtragungen sind nur bei einem Originalregister möglich oder erklären sich nur unter der Voraussetzung, dass V. in der päpstlichen Kanzlei unter Gregor selber, solange die eingetragenen Briefe noch aktuell waren, also ganz oder fast gleichzeitig mit deren Entstehung, in amtlichem Gebrauche war, wodurch man logischer Weise ebenso wieder auf den originalen Charakter von V. geführt wird. Auch die innern Merkmale gewährten Peitz verschiedene, scharfsinnig erkannte Haltpunkte und besonders: die seit Giesebrecht und Jaffé für das Gegenteil angeführten Gründe erweisen sich allesamt als hinfällig oder unzutreffend.

Aus sorgfältigem und wiederholtem Studium von V. ist Peitz die Überzeugung erwachsen, dass dieses Register bis auf kleine Partien durchwegs von einer Hand geschrieben sei, welche also durch den ganzen Pontifikat Gregors durchhält, und zwar einschliesslich der Rubra und Aufschriften; Korrektoren dagegen nimmt er wohl mehrere an. Die reiche Ausstattung der Abhandlung mit Schriftproben seitens der kaiserl. Akademie gestattet weitgehende Nachprüfung dieser Behauptungen. Die Hauptthese des Verfassers scheint mir zutreffend [1]). Bezüglich des Briefes n° 17 (Jaffé VII. 17) auf der II. Tafel teile ich dessen Ungewissheit, ich möchte noch mehr als er selber mich für eine zweite Hand aussprechen. Auch auf die starken Verschiedenheiten der Schrift bei Jaffé VIII. 57 auf

[1]) Im Einzelnen hätte ich allerdings manche Vorbehalte zu machen. Z. B. erscheint es mir nach den Faksimiles nicht möglich die Rubra: Flandrensi comiti (comitisse) T. I, Z. 12.30, Dolensibus monachis und Auxiensi archiepiscopo T. II, Z. 4.23, episcopis quam laicis und canonicis s. Martini Lucensis ecclesie T. IV, 5, Z. 5 u. 7, Z. 8 mit der Haupthand des Registers zu identifizieren.

T. III. sei hingewiesen. Freilich hat bei dem sehr starken Wechsel des Ductus nur derjenige das Recht auf ein abschliessendes Urteil über solche Detailfragen, welcher in der Lage war, die ganze Handschrift Seite für Seite genau zu prüfen. Auch ist eine solche Einzelheit von sekundärem Interesse gegenüber der Tatsache, dass der Grossteil des Registers unfraglich von einem Manne und zwar mit Ausnahme von Liber IX—XI schrittweise, gleichzeitig mit der Erlassung der Schreiben eingetragen ist.

Dieser Nachweis erhält sein Vollgewicht dadurch, dass Peitz die Hand dieses Registerschreibers, wie schon angedeutet wurde, mit jener Rainers, des Hauptnotars Gregors, identifiziert. Die Beweisführung für diese weittragende und überaus interessante Tatsache gründet sich auf den Vergleich mit den von Rainer mundierten Originalen Alexanders II. und Gregors VII., welche dank den Arbeiten Kehrs und seiner Genossen für die Regesta pont. Rom. nun schon zu grossem Teile zu überblicken sind. Eine eigne Studie über die Entwicklung der Schrift Rainers stellt Peitz für die Zukunft in Aussicht; man muss bedauern, dass er sie nicht an ihrem richtigsten und wichtigsten Platz, eben in dieser Abhandlung geboten hat. Die Schriftvergleichung ist bedeutend erschwert durch den Umstand, dass wir es in V. mit Buchschrift in nachkarolingischer Minuskel, bei den Papsturkunden meist mit jüngerer Kuriale, in einigen Fällen mit diplomatischer Minuskel zu tun haben. Treffend hat Peitz Übereinstimmungen und Analogien hervorgehoben, welche sich trotzdem in grössern und kleinern Dingen finden, und sich namentlich auch dadurch darbieten, dass die Hand Rainers, gerade auch seine Kuriale vielerlei Anklänge an die ihm offensichtlich geläufigere Buchschrift aufweist, während im Register ab und zu (nach Ausweis der Faksimiles allerdings wohl nicht so häufig, als man nach der Äusserung Peitz's erschliessen möchte) unwillkürliche Übergänge zum Brauch der Urkundenschrift auftauchen. Durch Beigabe photographischer Reproduktionen von JL. 4724. 4767. 4945. 5015. 5069a. 5134 und 5167 ist das Vergleichsmaterial auch für diesen Punkt namentlich qualitativ erfreulich vermehrt, um die Ausführungen des Verfassers zu belegen und ihnen jene Verdeutlichung zu geben, welche die stellenweise ungewöhnliche Terminologie der Darstellung öfter vermissen lässt.

Überprüft man nun den Befund der vorhandenen Faksimiles unter der Führung des Verfassers [1]) und addiert man dazu noch jene Analogien, welche er ausserdem aus den von ihm herangezogenen Monumenten zu den Schriftproben hinzufügt, so ergeben sich tatsächlich überraschende Gleichheiten in Buchstabenformen und Schreibgewohnheiten. Sie treten so ungezwungen, ich möchte sagen urwüchsig, auf, es erscheint so oft das Buchschriftliche (also die Registerschrift) als das Primäre, dass der Gedanke einer suggestiven Nachahmung der Vorlage, wie sie sonst im Mittelalter so häufig mitspielt, in diesem Falle wohl auszuschalten ist. Die Übereinstimmungen erstrecken sich in solchem Ausmasse auf die so vielgestaltigen Abwandlungen in der Schrift des Registerschreibers einerseits

[1]) Eine schwere Erkrankung, welche den Verfasser während des Druckes befiel, verschuldete störende Druckfehler gerade in den Verweisen auf die Tafeln; eine Richtigstellung wird am Schluss des 165. Bandes der Sitzungsberichte erfolgen.

und der Kuriale wie der diplomatischen Minuskel Rainers anderseits, dass eine blosse Schulverwandtschaft beider, etwa so, dass V. von einem jüngern Kanzleibeamten, einem Schüler Rainers, geschrieben wäre, kaum als die Quelle der Verwandtschaft in Frage kommen kann. Es erscheint vielmehr jene Annahme als die immerhin einfachste und wahrscheinlichste, welche Peitz von vorneherein als einzige Lösung gibt: dass der Notar Rainer auch der Schreiber des Registers sei. Dabei sei ausdrücklich bemerkt, dass Peitz im Eifer der Verteidigung auch Analogien anführt, welche ich nicht anerkennen oder doch nicht beweiskräftig halten kann, und dass, wie es bei einer Erstlingsarbeit — das ist das Buch meines Wissens — begreiflich ist, die Wertung mancher Details unter noch nicht vollständiger Beherrschung des weitschichtigen Stoffes leidet. Anderseits lassen sich aber wohl noch weitere belangreiche Übereinstimmungen anführen, wie die Bildung des D, des kursiven et in V. und in der diplom. Minuskel, die Abkürzung von q7. Ich möchte nur noch hinzufügen, dass es gerade bei Rainer begreiflich wäre, wenn er V. in Bücherminuskel schreibt, aber gelegentlich Elemente der von ihm später erlernten Kuriale hineinmengt[1]).

Diese grundstürzende Auffassung vom Register Gregors VII. steht nun allerdings auch im Gegensatz zu den Anschauungen, welche Kaltenbrunner und Denifle über die ersten Bände der seit Innozenz III. in fortlaufender Reihe erhaltenen Register zu begründen gesucht hatten. Peitz ist daher in einem dritten Abschnitt auch an eine Überprüfung dieser Annahmen geschritten und hat die Register Innozenz' III. und Honorius' III. (Reg. Vat. 4—11) auf diesen Punkt untersucht. Er kam zum Resultat, dass nur Bd. 8, für den Denifle die Kopierung unter Urban IV. positiv belegen konnte, späterer Entstehung sei, während er die übrigen ebenso wie V. als Originalregister ansprechen will, namentlich auch das berühmte Reg. super negotio imperii (Reg. 6), über welches übrigens abermals eine eigene eingehendere Arbeit in Aussicht gestellt wird. Die Haltpunkte für diese Behauptung entsprechen jenen bei V. Peitz führt für einige Bände (darunter für Reg. n° 6) ausschlaggebende Gründe für ihre Originalität an, so die häufigen Neuansätze von Tinte und Zug beim Beginn der Briefe, nicht etwa der Lagen, freigelassenen Raum für Nachträge, in manchen Fällen auch Rasuren und Zusätze. Doch würde ein Teil dieser letzteren Beweisglieder ebenso wie Streichungen auch genügende Erklärung darin finden, dass diese Bände, wenn auch Kopien, doch in amtlichem Gebrauch waren. Ebensowenig beweisen Änderungen am registrierten Einlauf, da dessen Vorlagen, die Originale, für den Registrator jederzeit zugänglich blieben, vorausgesetzt nur, dass die heute erhaltenen Register später in der Kanzlei waren, wie das ja auch Denifle und Kaltenbrunner annahmen. Für die Korrekturen einzelner Stücke bleibt in diesem Abschnitt noch häufiger als für V. eine durchaus einleuchtende Erklärung ausständig.

---

[1]) Dagegen Rainer für einen Deutschen zu halten, weil sich in seiner Schrift ‚zahlreiche Anklänge an die diplomatische Minuskel der deutschen Reichskanzlei finden' (p. 214), scheint mir grundlos. Die Expeditionen der deutschen Reichskanzlei waren auch in Italien keine unbekannte Sache, ausserdem handelt es sich um Anklänge in Dingen, welche nicht mehr ausschliessliches Eigentum der deutschen Kanzlei waren.

Die Beweisführung Peitz' über das Register Gregors VII. würde übrigens gar nicht tangiert werden, wenn die seit einem Vierteljahrhundert rezipierte Ansicht über die ersten Register aus dem Anfange des 13. Jhdts. ganz oder teilweise aufrecht bestehen bliebe. Es war sehr verdienstlich, dass Peitz sich aus diesen spätern Registern noch Stützen für sein Hauptthema holte und so nachdrücklich darauf hinwies, wie sehr die Register des 13. Jahrhunderts auch nach Denifle noch einer neuerlichen Untersuchung bedürfen.

Überhaupt beschränkt sich Peitz keineswegs auf die skizzierten Hauptpunkte seiner Untersuchung, sondern strebt alle Momente, welche mit der Streitfrage und überhaupt mit der damaligen Registerführung zusammenhängen, zu beleuchten. Besonders eingehend ist das Verhältnis des Kardinals Deusdedit zum Register Gregors behandelt. Ich halte den Beweis für geglückt, dass der Kanonist unser V. benutzte. Auch auf den II. Exkurs sei ausdrücklich hingewiesen, welcher sich mit der Überlieferung der Collectio canonum des Deusdedit beschäftigt und allerlei Mängel der Ausgabe von Wolf-Glanvell, namentlich ungenügende Filiation der Handschriften, blosslegt. Ebenso beachtenswert ist die Darlegung, dass die schon lang bemerkten abweichenden Eigentümlichkeiten der Bücher IX bis XI von V. auf nachträglicher Registrierung der Konzepte, einer Folge der stürmischen Ereignisse jener Jahre, beruhen. Fein beobachtet ist auch das Zusammenfallen des Zugwechsels in V. mit der Eintragung der Datumformel in die Originale durch den Kanzler oder Rainer (p. 217). Peitz zieht daraus den Schluss, dass das Register in der Hut des Kanzlers selber stand. Freilich wird da noch seinerzeit eine Revision an Hand der gesamten Originale nötig sein. Und mehr noch bei denjenigen Fragen, welche sich aus Untersuchung eines einzelnen Registerbandes allein ihrer Natur nach kaum lösen lassen, wie über die Vorlagen der Registereintragung (Original oder Konzept), für welche u. a. die Verschiedenheit der Datierungsformel des Priv. für Banzi im Original und im Register bedeutsam erscheint, oder über die Beschaffenheit der Konzepte bezüglich der Datierung, oder über das Ausmass, in welchem registriert wurde und in Verbindung damit, ob V. ein Spezialregister oder, wie Peitz annimmt, das ausschliessliche Register Gregors VII. war. So zutreffend auch die Bemerkung ist, dass ausser dem Priv. für Banzi JL. 4929 noch andre Privilegien dem Briefregister Gregors vorangegangen sein müssen, und dass mit den causae magis arduae „schwierigere" nicht „wichtigere" Geschäfte gemeint seien, so wenig mag die Folgerung aus dem Umstand zu überzeugen, dass *nur* dieses Register erwähnt werde. Niemand wird annehmen wollen, dass nur jene Register existiert hätten, welche uns *zufällig* erwähnt werden.

In dem Bestreben die Untersuchung auf das ganze Problem im weitesten Umfang auszudehnen und dem begreiflichen Wunsch, sie doch in absehbarer Zeit abzuschliessen, hat sich Peitz vielfach begnügen müssen, nur seine vorläufige Ansicht über gewisse Materien auszusprechen oder blosse Beiträge zu einer endgiltigen Lösung der aufgeworfenen Fragen zu bieten. Möge es ihm bald möglich werden, das weite Gefilde, das er sich ausgesteckt hat, auch zu durchackern. Dann wird ausser den von ihm vorbehaltenen Punkten noch auf einige ungelöste Fragen, welche das Register Gregors

aufgibt, zurückzukommen sein, So auf jene der Korrektoren im Register. Nach den Ausführungen Peitz' müsste man an den Kanzler Petrus selber denken, das müsste sich dann aber aus dem Vergleich mit der Datumformel erhärten lassen. Die wenn auch reichlichen Schriftproben gestatten nicht, sich darüber ein Urteil zu bilden. Auch der Charakter der Nachtragungen in V. und in Reg. Vat. 6 bedarf noch weiterer, gewiss fruchtbringender Klarstellung. Sollte z. B. wirklich die Registereintragung als Konzept für eine zweite geänderte Ausfertigung verwendet worden sein?

Doch es kann hier unmöglich auf all die interessanten Einzelheiten eingegangen werden. Den Schluss des Buches bildet eine Reihe von Exkursen und Beilagen. Sie beschäftigen sich ausser mit der Collectio canonum des Deusdedit (II) mit dem Dictatus papae Jaffé II. 55, für dessen Entstehung merkwürdige Analogien mit einer Canonessammlung aufgedeckt werden (III), mit der Vita Gregorii VII. des Paul von Bernried (I) und mit verschiedenen Fehlern und Mängeln des Jaffé'schen Abdruckes des Registrum, zur Beachtung für eine künftige Ausgabe, deren Dringlichkeit durch diese Untersuchungen besonders deutlich wird. Ferner wird in Beilage I der Abdruck des Privilegs für Banzi nach dem Original und mit Angabe der Abweichungen im Register geboten, wobei man engern Anschluss an die Editionsgrundsätze der Diplomata, die gerade bei uns in Wien verfochten werden, vermisst. Zwei weitere Beilagen geben erwünschte Verzeichnisse der Adressen und Datierungen des Registers Gregors VII. und des Registrum super negotio imperii. Den Abschluss bilden Erläuterungen zu den 22 Schriftproben, welche auf den 8 Schrifttafeln enthalten sind und Nachträge.

Taufers, Sept. 1911. E. v. Ottenthal.

---

Eggers Adolf, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert (Quellen u. Studien z. Verfassungsgesch. d. deutschen Reiches in Mittelalter u. Neuzeit, herausgeg. von Karl Zeumer, Bd. III. Heft 2). Weimar, Hermann Böhlaus Nachf. 1909. 8°. XII u. 149 S.

Ein bisher nicht sehr gepflegter Teil der deutschen Agrargeschichte des Mittelalters wird hier zum ersten Mal besonders bearbeitet. Das ist gewiss sehr dankenswert und lebhaft zu begrüssen. Die Quellen dafür liegen jetzt ja wohl präpariert vor und laden gleichsam zur Verwertung ein. Der Verf. hat sich freilich auf einen Teil derselben, die Urkunden, im wesentlichen beschränkt, die erzählenden Quellen jedoch nicht systematisch herangezogen. Da aber gerade die Urkunden, wie er selbst richtig hervorhebt, ihrer Eigenart nach, nur den geringeren Teil des königl. Gutes berühren, muss das daraus gewonnene Bild sehr unvollständig bleiben. Und das umsomehr, als bloss die Königsurkunden der hier dargestellten Zeit selbst, von Konrad I. bis Heinrich II., ausgebeutet wurden, nicht aber auch jene der unmittelbaren Folgezeit, obzwar diese ganz besonders geeignet wären, die Lücken dort auszufüllen.

Den Hauptwert des vorliegenden Buches erblicke ich in den fleissigen Zusammenstellungen des Verf. über das Reichsgut in den verschiedenen Teilen Deutschlands (S. 16—44.) Die Liste ist zwar nicht ganz vollständig, manches auch wegen Nichtbeachtung von Urkundenfälschungen auszuscheiden. Ich brauche hier darauf nicht näher einzugehen, da dies von sachkundigster Seite (W. Erben in Götting. Gel. Anz. 1911 Nr. 3) bereits im einzelnen dargetan worden ist.

Ich will hier nur auf zwei grundlegende Mängel aufmerksam machen. E. hat auch jene Orte unbedenklich als Sitz eines grösseren Königshofes angesehen, „die nur als Ausstellorte von kgl. Urkunden vorkommen, an denen also doch immerhin erheblichere Rast gemacht wurde“ (S. 11). Das ist sicher nicht so allgemein zulässig und müsste jedesmal im besonderen mit Zuhilfenahme aller Quellen erst näher begründet werden. Dann aber hat E. alle jene Orte als Königsgut schlechthin eingestellt, wo die Karolinger einmal etwas geschenkt haben. Er geht hierbei von der Ansicht aus, dass die Karolinger „möglichst nur geschlossenen Königsbesitz vergabten“, ganze Villen oder Fisci und nimmt einen förmlichen Gegensatz in dem Vorgehen der Ludolfinger an, die einzelne Höfe, Hufen oder gar Splissteile schenkten (S. 109). Dass diese Annahmen völlig unbegründet sind und ein solcher Gegensatz tatsächlich nicht bestand, hätte E. leicht aus dem 1. Bande der Karolingerdiplome der Mon. Germ. entnehmen können. Auch Mühlbachers Regesten sind hiefür deutlich genug. An zahlreichen Orten, die hier als königlich angeführt werden, hatten tatsächlich noch ausserdem Private Besitz. Hier macht sich die Vernachlässigung der Privaturkunden empfindlich fühlbar, das Gesamtbild aber wird dadurch unrichtig.

Im 2. Abschnitt versucht E., das Hausgut der Konradiner und Ludolfinger darzustellen, was ja in der vorerwähnten Quellenbeschränkung gewiss keine leichte Sache war. Schon hier macht sich die geringe Kenntnis der Karolingerzeit unliebsam bemerkbar. Es ist nicht richtig, dass der Ausdruck hereditas zur Bezeichnung des Familien- und Privatgutes in den Königsurkunden „zuerst unter Konrad I.“ begegne (S. 46). Ein flüchtiger Blick in das Sachregister des 1. Bandes der Karolingerdiplome hätte ihn eines bessern belehren können. Die verbreitete und auch hier kritiklos nachgeschriebene Ansicht, dass die Karolinger den Unterschied zwischen Staats- und Familiengut nicht kannten (S. 45), ist doch schon von A. Heusler Instit. d. deutsch. Priv. Rechts 1, 311 und F. Dahn, Könige d. German. 8. 5, 13. auf das richtige Mass eingeschränkt worden.

Dieselbe Unkenntnis der Karolingerzeit kehrt auch im 3. Abschnitte wieder, der die Organisation und Verwaltung des Krongutes im 10. Jahrhundert behandelt (S. 99 ff.). E. hat sich hier durchaus auf die Ausführungen v. Inama-Sterneggs und K. Lamprechts verlassen, ohne die Quellen selbst auf die Richtigkeit jener zu prüfen. Gewiss wird man kaum verlangen können, dass bei einer auf das 10. Jahrhundert gerichteten Darstellung alles ab ovo aufgebaut werde. Allein über manches hätten ihn doch die Anmerkungen von Gareis in seiner Ausgabe des Capit. de villis, die er ja zitiert, belehren können. So basiert die ganze Untersuchung des Sprachgebrauches, d. h. der Terminologie für die einzelnen kgl. Güter (Fiscus, palatium, curtis, villa, locus und praedium (S. 101

—108) auf grossenteils unrichtigen Voraussetzungen. Infolge starker Überschätzung der Bedeutung des Capitulare de Villis wird als Neuerung erst dieser jüngeren Zeit angesehen, was tatsächlich auch früher schon vorhanden war. Hier hätten übrigens die treffenden Ausführungen F. Dahns, Zum merowingischen Finanzrecht (Festgabe f. Konrad Maurer 1892) Beachtung verdient.

Naturgemäss mussten dann auch die Schlussfolgerungen, die E. aus diesen Annahmen ableitet (S. 108 ff.) z. T. ins Irre geraten. Die Zersplitterung der Königshöfe ist tatsächlich nicht erst eine Signatur dieser Zeit, sondern früher schon vorhanden.

Die Unsicherheit des Unterbaues wirkt endlich auch auf die Schilderung der Verwaltung und Beamten (S. 112 ff.) ein. Der Kämmerer begegnet nicht „bereits in ludolfingischer Zeit“ (S. 114), sondern schon unter Karl d. Gr. Die Bedeutung der beiden Pfalzbeamten, Schenk und Seneschalk, wird dagegen sehr überschätzt. Sie waren tatsächlich auch zur Karolingerzeit nicht die Zentralstelle für das Reichsgut (zu S. 116).

Auf die Anführung der Belege kann ich hier verzichten, da sie in meinem eben jetzt erscheinenden Buche über die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1, 114 ff. geboten werden.

Was E. über das Verhältnis von Immunität und Grafschaft beibringt (S. 116 ff.), ist recht verdienstlich. Ob aber die Nennung des Grafennamens bei Ortsangaben in Königsurkunden „nur so erklärt werde könne“, „dass im Gegensatz zu den Bestrebungen der Grundherrschaften die Unterordnung ihrer Immunitäten unter den Grafschaftsverband nachdrücklichst betont werden sollte“ (S. 118), ist sehr unwahrscheinlich. Äusserst dürftig ist das, was E. zum Schlusse über die Bewirtschaftung der kgl. Domänen bringt (135). Die Bedeutung des Begriffes servitium hätte näher untersucht werden sollen. E. sagt selbst, dass hier eine besondere Untersuchung notwendig wäre. Warum hat er sie nicht geboten?

Trotz dieser zahlreichen und bedeutenden Mängel des Buches verdient der aufgewendete Fleiss rühmende Anerkennung. Es handelt sich da ja auch um Probleme, denen ein Anfänger — und ein solcher scheint E. doch zu sein — kaum gewachsen ist.

Wien. A. Dopsch.

---

**Kämmel O., Die Besiedelung des deutschen Südostens vom Anfange des 10. bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts. Leipzig, Dürrsche Buchhandlung, 1909. 4°. 54 S.**

Der verdiente Verf. des bekannten Buches „Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich bis zum Ausgang der Karolingerzeit“ bietet hier eine Fortsetzung jenes gerade 30 Jahre zuvor veröffentlichten Werkes.

Der Hauptwert dieser Ausführungen liegt m. E. in der Zusammenstellung der Urkunden, welche die Fortschritte dieser Kolonisation im einzelnen verfolgen lassen (S. 30—53). Allerdings ist dieselbe nicht erschöpfend, da sehr wichtige neuere Publikationen, wie jene Adalb. Fuchs' über das reiche Göttweiher Material und A. v. Jaksch's Mon. Hist. ducatus

Carinthiae, nicht ausgebeutet worden sind. Man merkt, dass die Sammlung des Materials bereits vor langer Zeit erfolgte (vgl. auch die Vorbem.). So wird dieselbe für weitere Arbeit keine ausreichende Grundlage bieten können.

Auch in dem darstellenden 1. Teil begegnen mehrfach Anschauungen, die heute wohl als überholt bezeichnet werden müssen und dem älteren Stande der Forschung bloss entsprechen. Überall treten die unzutreffenden Annahmen A. Meitzens noch als führend hervor (S. 25. 28. 29. u. a. m.). Die Arbeiten von W. Levec (Pettauer Studien) und J. Peisker über die Besiedlung der Steiermark und Kärntens (Zeitschr. f. Soz. u. Wirt.-Gesch. 5. und Vierteljahrschr. f. Soz. u. WG. 3. Bd.) sind nicht herangezogen worden. Ebenso fehlt die Berücksichtigung der grundlegenden Arbeiten J. Strnadts für Ober-Österreich (Abh. z. hist. Atlas d. österr. Alpenländer),

Dass die Ostmark „noch um das Jahr 1000 im wesentlichen ein ungeheures Waldland bildete" (S. 21), ist wenig wahrscheinlich und wohl auch eine durch die älteren Auffassungen vor R. Gradmann und Rhamm bedingte Annahme. Ebenso das, was über die soziale Qualität der Kolonisten hier ausgeführt wird. Der Annahme, dass sie „ganz überwiegend Hörige (servi) und Leibeigene (mancipia), nicht Freie" waren (S. 26), widerspricht doch entschieden die von K. selbst ebenda zitierte Königsurkunde von 985 für Passau, die uns direkt meldet, dass Freie ex inopia servorum hier angesiedelt wurden. Die Interpretation K.s, dass Pilgrim v. Passau Freie „nur in Ermanglung von Unfreien auf seinen ostmärkischen Gütern ansiedeln wollte", ist ganz willkürlich und durch nichts begründet. Nur so liess sich freilich dieses wichtige Zeugnis in das hergebrachte Schema von der sozialen Wirksamkeit der grossen Grundherrschaften einfügen. Man wird endlich einmal auch für den deutschen Südosten mit der veralteten grundherrlichen Theorie brechen müssen und die Quellen selbst unbefangen zu Worte kommen lassen.

Wien. A. Dopsch.

---

Württembergische Geschichtsquellen. Herausgeg. von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte. Bd. V—XII. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1904—1911. 8°.

Bd. V. Urkundenbuch der Stadt Heilbronn. I. Bd. Bearb. von Eugen Knupfer. 1904. 14* u. 681 S. Preis 6 M. Dieser I. Band reicht von der ersten Erwähnung der Ortschaft Heilbronn i. J. 822 bis zum J. 1475 einschl. (Nr. 1—944). Ausgeschlossen von der Aufnahme blieben die städtebündischen Akten, mit Recht, da diese am besten einer Gesamtpublikation der Quellen zur Geschichte des schwäbischen Städtebundes vorbehalten bleiben. Dahingegen wurde das der Reichsstadt Heilbronn gehörige Gebiet, welches die Dörfer Böckingen, Böllingen (Hof), Flein, Frankenbach und Neckargartach umfasste, mit einbezogen und zwar wurde als Grundsatz aufgestellt, dass die Urkunden seit der Erwerbung der Dörfer durch Heilbronn wie Heilbronner Urkunden behandelt, die vor der Erwerbung als Nachtrag aufgenommen werden sollten. Die Anlage

und Durchführung der Arbeit ist durchaus zweckmässig. Die Herausgabe der Urkundenschätze einzelner Kommunen oder Korporationen [‚institutionelle' hat man solche Urkundenbücher genannt gegenüber den ‚regionalen'] ist um so dankbarer zu begrüssen, als die grossen, ganze Provinzen oder Länder umfassenden Urkundenbücher naturgemäss nur langsam vorrücken. So ist das grosse Württembergische Urkundenbuch, dessen X. Bd. i. J. 1909 erschienen ist und nur 5 Jahre umfasst, erst bis zum Jahre 1296 gediehen und wird wohl mit dem XI. Bd. und dem J. 1300 abschliessen. Die vorliegende Heilbronner Publikation geht in ihrer Bedeutung über das Lokale weit hinaus, sie bringt u. a. Ergänzungen zu Böhmer-Huber, Reg. imp. VIII (Nr. 198. 239. 278. 280a) und ist auch für die Geschichte der Veme von Interesse, welche in den Jahren 1441—1473 einen breiten Raum einnimmt. Lobend hervorzuheben wie auch bei den vorhergehenden Bänden sind die Register, ausser dem allgemeinen Orts- und Personenregister ist noch ein besonderes Register der Personen nach Ständen beigegeben; durch die Seiten- und Zeilenangabe ist das Auffinden ausserordentlich erleichtert. Zu bemerken habe ich, dass unter der Ruine Schauenburg S. 632 nicht die Ruine im Bez.-Amt Heidelberg, sondern die im Bez.-Amt Oberkirch zu verstehen ist; Babenoill S. 553 ist nicht Papenholz, sonder Bamenohl im Kreis Meschede; der Freigraf Hermann von dem Boen S. 679 heisst sonst Hermann von dem Borne (siehe Lindner, Die Veme. S. 639).

Bd. VI. Geschichtsquellen der Stadt Hall. II. Bd.: Widmans Chronica. Bearb. von Christian Kolb. 1904. 73* u. 422 S. Preis 6 M. Georg Widmann (1486—1560), Sohn eines im Konkubinat lebenden Priesters, widmete sich dem Studium der Theologie und erhielt 1518 die einträgliche Pfarrei Erlach-Gelbingen, die dem Stift Homburg inkorporiert war. Neben dem Versehen des Pfarramtes war er auch von Gelbingen aus, wo er seinen Sitz hatte, in dem nahen Hall als öffentlicher Notar tätig und leistete auch dem Stift Komburg als Syndikus Dienste. Obschon er den Zölibat nicht beobachtete, vielmehr von seiner Haushälterin Anna Gross viele Kinder hinterliess, blieb er doch zeitlebens der alten Kirche zugetan, bis 1540 feierte er die Messe nach katholischem Ritus und hat sich nachher der Neuordnung der Dinge nur gefügt, ohne je ihr überzeugter Anhänger zu werden. Von seinen schriftstellerischen Arbeiten sind die ‚Chronika' und zeitgenössische Annalen, von 1528—1538 reichend, erhalten geblieben. Von der Chronik, deren Ausarbeitung der Hauptsache nach in die Jahre 1544—1550 fällt, beruht ein beträchtlicher Teil auf Exzerpten aus Sebastian Münsters Kosmographie und ist insofern ohne besonderen Wert; wichtiger sind die Annalen, die eigene Erlebnisse und Eindrücke wiedergeben, und zwar namentlich für die Stadt Hall.

Die Grundsätze, die Kolb für die Edition der Chronik befolgt hat, von den aus bekannten Quellen entlehnten Abschnittten nur die Kapitelüberschriften aufzunehmen und diesen die erforderlichen Quellennachweise beizufügen, sind durchaus zu billigen. Bequem für den Leser sind auch die auf jeder Seite zu dem Text gegebenen Erläuterungen und Anmerkungen. Nur die Schreibweise hätte vereinfacht werden sollen, also ‚zunft'

statt »zunnfft«, zumal das Widmannsche Manuskript doch nicht mehr vorliegt und nur Abschriften existieren.

Zu S. 254 Anm. 3. In der Nachricht Widmanns vom Entweichen Papst Clemens' VII. aus Rom gegen Ende des Jahres 1533 liegt eine Entstellung der Reise des Papstes nach Marseille vor.

Zu S. 298. Bei Angabe der Präsidenten des Regensburger Religionsgesprächs vom J. 1546 verwechselt Widmann den Grafen Wilhelm von Fürstenberg mit seinem Bruder Friedrich.

(Einige andere Berichtigungen und Textverbesserungen bringt Bossert in der Historischen Zeitschr. 98, 411).

Bd. VII. Urkundenbuch der Stadt Esslingen. II. Bd. Bearb. von Adolf Diehl. 1905. 27* u. 643 S. Preis 6 M. Nach sechsjähriger Pause hat A. Diehl dem ersten Bande des Esslinger Urkundenbuches den zweiten folgen lassen. Er umfasst die Jahre 1361—1420 (Nr. 1147—1997). Die Nummern 1174, 1253, 1295 bringen Ergänzungen zu Böhmer-Huber, Reg. imp. VIII. Besondere Sorgfalt ist, wie auch im I. Bd. wiederum den Registern und besonders dem Artikel Esslingen zugewandt, wodurch dem Lokalforscher viele Mühe erspart wird. Durch übersichtlichere Anordnung hat dieser Artikel gegenüber dem I. Bd. noch gewonnen. Unter den nicht chronologisch eingereihten Stücken befinden sich auch Nachträge zu Bd. I.

Bd. VIII. Das rote Buch der Stadt Ulm. Herausgeg. von Carl Mollwo. 1905. VII und 304 S. Preis 6 M. Das rote Buch der Stadt Ulm ist das älteste erhaltene Statutenbuch der Stadt und daher für deren Verfassungs- und Rechtsgeschichte von der grössten Bedeutung. Es ist im J. 1376 angelegt, wurde fortgeführt und stand etwa 70 Jahre im praktischen Gebrauch der städtischen Verwaltung; jetzt befindet es sich im kgl. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart. Seinen Namen hat es von den roten Initialen zu Beginn der einzelnen Statuten erhalten. (Der Name Rotes Buch findet sich für Stadtbücher häufiger, er kommt auch in Bern, Chemnitz, Kolmar, Dortmund, Duderstadt, Esslingen, Freiberg, Köln, Konstanz, Rostock, Rottweil und Zürich vor, vgl. die instruktive Studie von Konrad Beyerle in Deutsche Geschichtsblätter 11 (1910) S. 145 ff.: »Die deutschen Stadtbücher«. S. 188 ff. sind die verschiedenen Bezeichnungen, die für Stadtbücher vorkommen, zusammengestellt.) Mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung, die das Statutenbuch nicht nur für den Historiker, sondern auch nach der sprachlichen Seite als altes Denkmal des Ulmer Dialektes besitzt, hat sich der Herausgeber in den Editionsgrundsätzen enger an die Vorlage angeschlossen, als es für rein historische Zwecke nötig und üblich ist, ein Verfahren, das ganz gewiss nicht zu missbilligen ist. Dankenswerter Weise hat derselbe auch dem Text der Handschrift noch 11 anderweitige Urkunden, die in engem Zusammenhang mit dem Inhalt des roten Buches stehen, folgen lassen. Ein Personen- und Ortsregister, sowie ein bei derartigen Publikationen durchaus notwendiges Sachregister und ein Glossar beschliessen die Edition. Letzteres ist von K. Bohnenberger verfasst und leistet dem mit dem schwäbischen Dialekt nicht vertrauten gute Dienste (zu S. 286: bestan ist am besten mit »pachten« wiederzugeben, dann wird auch der Sinn der angeführten Stellen gleich klar).

Bd. IX. Urkundenbuch des Klosters Heiligkreuztal. I. Bd. Bearb. von A. Hauber. 1910. XLII u. 819 S. Preis 8 M. Heiligkreuztal war ein Zisterzienserinnenkloster im württembergischen Oberamt Riedlingen, das 1227 gegründet wurde. Für die Veröffentlichung der gut erhaltenen archivalischen Bestände des Klosters sind 3 Bände vorgesehen, von denen der vorliegende 1. Band die Urkunden von der Gründung bis zum J. 1400 enthält. Bis zum Jahre 1292 konnte sich der Bearbeiter auf kurze Regesten aus den Drucken im Württembergischen Urkundenbuch Bd. III—IX beschränken (der letzterschienene X. Bd. des Württemberg. Urkundenbuches (1909) weist umgekehrt auf das damals in Vorbereitung befindliche Heiligkreuztaler Spezialurkundenwerk hin und konnte somit seinerseits sich mit kurzen Regesten begnügen); für die folgenden Stücke hat der Bearbeiter ein Verfahren gewählt, das zwischen vollständigem Abdruck der Urkunde und der Regestenform in der Mitte steht. Er führt das Wesentliche der Urkunde in vollem Wortlaut an, während er das Formelhafte nur in den Fällen des ersten Vorkommens aufgenommen hat, bei öfterer Wiederkehr aber im Wortlaut wegläßt und nur durch ein Stichwort in modernem Ausdruck wiedergibt. Man befreundet sich bald mit diesem Verfahren. Es ist ja namentlich vonseiten unserer Rechtshistoriker geklagt worden, dass ihnen mit der blossen kurzen Inhaltsangabe der Urkunden in vielen Fällen nicht gedient sei, sondern sie den Tenor der Bestimmungen und Verfügungen haben müssten. Um dieser Klage abzuhelfen, hat der Bearbeiter jedenfalls seinen Mittelweg eingeschlagen.

Einer Rechtfertigung bedarf die Edition eines klösterlichen Urkundenschatzes, wie ihn Heiligkreuztal bietet, nicht, ein Blick in das sorgfältig gearbeitete allgemeine Orts- und Personenregister und das Glossar genügt, um darzutun, wie manche Belehrung die lokale Geschichtsschreibung aus solchen Publikationen schöpfen kann.

In der Einleitung gibt Hauber ausführliche Nachrichten über Inhalt und Schicksale des Heiligkreuztaler Archivs.

Im Register wird unter „Konstanz, Weihbischöfe“ S. 694 auch Johann, Meister des Predigerordens (es ist Johannes von Wildeshausen, 1241—1252 Ordensgeneral) aufgeführt. Wenn dieser auch einmal eine Altarweihe in Heiligkreuztal vornimmt, so ist es doch nicht angängig, ihn deshalb den Konstanzer Weihbischöfen zuzurechnen, mit gleichem Rechte hätte dann auch Bischof Siboto von Augsburg (Nr. 33) hinzugezählt werden müssen. (Bei Eubel, Hierarchia catholica medii aevi. Vol. II (1901) S. 305 Zeile 22 ist eine Verwechslung des Joannes Martini mit vorgenanntem Dominikanergeneral Johann untergelaufen).

Bd. X. Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrnstift (1460) und die kirchliche Verfassung des Stifts. Texte und Darstellung. Von Joseph Zeller. 1910. XVI u. 571 S. Preis 8 M. Wie schon im Titel angegeben ist, setzt sich diese Publikation aus einem sorgfältigen Abdruck von Aktenstücken und einer Darstellung zusammen. In letzterer behandelt Zeller zunächst den Verfall des mittelalterlichen Klosterwesens im allgemeinen und speziell des Klosters Ellwangen. Durch schlechte Wirtschaftsführung und Abweichung in manchen Punkten von der Ordensregel ging

das Kloster einem äussern und innern Verfall entgegen, dem die Reformbewegung des 15. Jahrhunderts vergebens zu steuern drohte, denn das einzige Heilmittel, die Einführung der Observanz und der Anschluss an die Bursfelder Reformkongregation oder wenigstens an die Union von Melk, wurde von Ellwangen verschmäht. Das hauptsächlichste, im letzten Grund einzige Hindernis für die Reform bildete, wie Zeller S. 329 urteilt, der ausschliesslich adelige Charakter des Klosters, an dem die Ritterschaft nicht rütteln lassen wollte und auch die Fürsten aus Gründen der Politik festhielten. Beim Papst Pius II. betrieb das Kloster seine Umwandlung in ein weltliches Chorherrnstift; alsbald fand das Gesuch günstige Aufnahme, und konnte die Umwandlung in eine Kollegiatkirche am 2. April 1460 durch den Bischof von Augsburg als päpstlichen Kommissär vorgenommen werden. Weiterhin handelt Zeller in erschöpfender Weise über die kirchliche Verfassung des Stiftes Ellwangen, sowohl des Benediktinerklosters als des weltlichen Chorherrnstiftes. Diese Ausführungen kirchenrechtlicher Natur sind äusserst lehrreich, wie überhaupt die ganze Publikation sehr verdienstvoll ist.

Bd. XI. Ausgewählte Urkunden zur Württembergischen Geschichte. Herausg. von Eugen Schneider. 1911. VIII u. 271 S. Preis 3 M. Die Sammlung enthält 50 Stücke, welche nach den Worten des Herausgebers, des Direktors des Kgl. Geh. Haus- und Staatsarchivs in Stuttgart, so gewählt sind, dass sie ein Gerippe für den Aufbau der württembergischen Geschichte darstellen. Sie beginnen mit einer inschriftlich erhaltenen Notiz über die Kapellenweihe auf der Burg Württemberg im J. 1083 und schliessen mit dem jüngsten Verfassungsgesetz vom J. 1906, betreffend die Zusammensetzung der ersten und zweiten Kammer, die Wahl der Abgeordneten und die Beratung und Beschlussfassung über den Hauptetat. Auch solche, welche der württembergischen Geschichte fernerstehen, werden es freudig begrüssen, dass ihnen hier der Text der Rheinbundsakte wie auch der Deutschen Bundesakte von 1815 in einem handlichen Bande geboten wird.

Für die Schreibweise des Textes war der Zweck der Sammlung mitbestimmend. Sie will einmal der Übung des geschichtlichen Studiums dienen, dann auch „für Mittelschulen und für den Kreis der höher Gebildeten die Möglichkeit bieten, durch eigene Kenntnisnahme von Hauptürkunden Ausdrucksweise und Geist der Zeiten kennen zu lernen". Demgemäss wurde die Schreibung der mittelalterlichen Urkunden in der üblichen Weise ausgeglichen und vereinfacht, in den späteren nur die grösste Verwilderung der Schreibart ausgemerzt, damit nicht das ursprüngliche Bild der Schriftstücke zerstört würde. Man kann diesen Gesichtspunkt gelten lassen, ohne ihn sich anzueignen; „eigene Kenntnisnahme von Hauptürkunden" ist doch nur durch Einsicht der Originale zu erreichen.

Bd. XII. Stift Lorch. Quellen zur Geschichte einer Pfarrkirche. Bearb. von Gebhard Mehring. 1911. XXXIV u. 243 S. Preis 5 M. Das Stift Lorch, wohl zu unterscheiden von dem $^1/_4$ Stunde entfernten Kloster Lorch, ist eine Kollegiatkirche, deren Gründung vor dem Jahr 1102, in welchem das Kloster seinen Anfang nahm, erfolgte, spätestens im 11. Jahrhundert anzusetzen ist. Die Stiftskirche ist die Pfarrkirche von Lorch, als Urpfarrei mit einem ursprünglich sehr grossen

Sprengel. Was an Urkunden und Nachrichten über diese Kirche bis zur Reformation noch vorhanden ist, hat der Herausgeber des Bandes gesammelt und teils in Regestenform, teils in vollem Wortlaut zum Abdruck gebracht. In der Einleitung handelt er vorzugsweise über die Grenzen des alten Pfarrsprengels, die sich bis zum 12. Jahrhundert vollständig mit denen des Ruralkapitels deckten, sowie über die Verfassung des Stifts. Von dem Urkunden- und Aktenmaterial sind namentlich die Gottesdienstordnung aus dem J. 1508, die Aufzeichnungen über die Einkommen der Pfarreien, der Heiligen und des Mesners, sowie die Statuten des Landkapitels Lorch von allgemeinerem Interesse. Ein Orts- und Personenregister beschliesst den Band, doch fehlt ein Inhaltsverzeichnis. Gern hätte man wenigstens in der Einleitung auch etwas über das Ende der katholischen Periode des Stifts, den Beginn der Reformation, der im J. 1535 einsetzte, gehört.

Donaueschingen. Georg Tumbült.

---

Die Schlacht am Morgarten. Von P. Wilhelm Sidler, O. S. B. Zürich. Füssli 1910. 248 u. 44 S.

Angesichts der bevorstehenden Sechshundertjahrfeier der Schlacht bei Morgarten ist der Streit neu entbrannt, ob auf Zuger Gebiet am Ägerimorgarten oder etwa zwei Kilometer weiter südlich an der Figlerfluh auf Schwyzer Gebiet gekämpft worden sei. Verf. hat sich von Jugend auf für den Gegenstand interessiert und veröffentlicht den von ihm dafür gesammelten Stoff im Auftrage der Regierung von Schwyz. Das eigentlich Militärische wird verhältnismässig kurz, um so ausführlicher die Vorgeschichte des Kampfes und die Ortsfrage behandelt. Ohne die durchaus beachtenswerten Erörterungen Herzogs (vgl. Bd. XXVIII 693 dieser Zeitschr.) zu berücksichtigen, sucht Verf. darzutun, dass der Ägerisee, an den der älteste und beste Berichterstatter Johann von Winterthur die Schlacht verlegt, damals ein um mehrere Meter höheres Niveau hatte und etwa 700 Meter weiter nach Süden reichte als heute. Wenn dem so war, so müsste auch am Ostufer des Sees in entsprechender Höhe ein Weg geführt haben, den das österreichische Ritterheer benutzte, jedoch hat dies Verf. nur für den nördlichen Teil der Strasse aus Urkunden wahrscheinlich gemacht; weiter nach Süden, in der Gegend des Dorfes Haselmatt, fehlt heute, soviel ich an Ort und Stelle wahrgenommen, jede Spur eines Weges, der etwa sechs Meter über dem heutigen Niveau des Sees an diesem entlang sich gezogen hätte, und des Verf. Behauptung (S. 180), die in Urkunden genannte „rytend landstrass“ habe diesen Namen davon erhalten, dass sie „zu rutschen anfing“, also an steilem Abhang sich hinzog, erscheint ebenso bedenklich, wie die Versicherung (S. 78), die nahe der Figlerfluh befindliche Örtlichkeit „Altstatt“ habe früher „walstatt“ geheissen und diesen Namen nach dem Kampfe von 1315 erhalten. Unter der „rytend landstrass“ möchte ich nur eine Strasse für Reitende verstehen. — Gegen die herkömmliche, vom Verf. eifrig verfochtene Ansetzung des Schlachtfeldes an der Figlerfluh spricht auch dies, dass die Österreicher überaus unvorsichtig hätten sein

müssen, wenn sie auf Schwyzer Boden an einer zu einem Hinterhalt wie geschaffenen Stelle der Feinde nicht gewärtig gewesen wären; ihre völlige Überraschung wird leichter verständlich, wenn sie auf Zuger Boden erfolgte, wo man Feindesland noch nicht betreten hatte und das Gelände einen Hinterhalt weniger befürchten liess.

Auch in der Behandlung der Schweizer Bundesurkunde von 1291 (Anhang S. 35 ff.) kann ich eine Förderung der Sache über das von Bresslau (Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 1895, 1 ff.) Geleistete hinaus nicht erkennen, möchte vielmehr an Bresslaus Ergebnis festhalten, dass die ‚antiqua confederationis forma', die in den Bundesbrief von 1291 aufgenommen worden ist, nicht den Jahren 1240—47 entstammt, denen Verf. sie zuweisen will, sondern einer späteren Zeit, etwa der des Interregnums (vgl. auch Redlich, Rudolf von Habsburg 588). Übrigens kann der Abdruck jener Urkunde ebenso wie der anderer Belege dem wissenschaftlich arbeitenden Benutzer nicht genügen, da Urform und spätere Zutaten vermengt sind. Um so dankbarer ist man dem Verf. für die 12 Karten und 30 Bilder, die er beigegeben hat. Seine überaus sorgfältigen Feststellungen der damaligen und der heutigen Örtlichkeit, besonders auch der von den Schweizern angelegten Letzinen oder Landwehren behalten ihren Wert auch, wenn das Schlachtfeld von 1315 an eine andere Stelle gesetzt wird, als er wünscht.

Nachtrag. Für Sidlers Beweisführung ist die urkundlich bezeugte Tatsache wichtig, dass 1322 die Schwyzer ihr Land durch eine Landwehr (letzi), die ‚Mauer zu Hauptsee' sperrten. Diese Landwehr identifiziert S. mit der noch heute teilweis sichtbaren ‚letzi an dem Sattel' unweit der Figlerfluh, und die Angabe des Chronisten Brennwald (der 1534 die Letzi schon 1315 vorhanden glaubte), die Schweizer seien hinter der Letzi hervorgebrochen, macht S. dafür geltend, dass der Kampf nahe der Figlerfluh stattfand. Nun weist in einem durch die Güte der Redaktion mir zugänglich gewordenen Aufsatz (des Schweiz. Morgenbl. für die Offiziere aller Waffen 1910) Dr. Herzog aus Wittes Regesten der Markgrafen von Baden II Nr. 1766 nach, dass es 1443 in dem für die Schlacht von 1315 in Betracht kommenden Gelände ausser der oben genannten ‚letzi an dem Sattel' noch eine zweite ‚wider di von Egri und Zug' gab und nur diese — nicht die erstgenannte — mit der 1322 errichteten ‚Mauer zu Hauptsee' identisch sein kann. Dass diese ‚Mauer zu Hauptsee' etwa 2—300 Meter nördlich des oben genannten Dorfes Haselmatt etwa bei Schranken gestanden habe, wo der Berg ziemlich nahe an den See tritt, sucht H. wahrscheinlich zu machen. Völlige Sicherheit ist darüber nicht erzielt, und man vermisst auch eine Erklärung dafür, wie die Schwyzer auf Zuger Gebiet eine Landwehr anlegen konnten. Wenn aber H. recht hat, so würde die Errichtung der Sperre gerade hier ein weiterer Beweis dafür sein, dass diese Örtlichkeit bereits 1315 eine Rolle spielte.

Neuestens bespricht, wie die Redaktion mir mitteilt, P. W. Sidler im Anzeiger f. Schweiz. Geschichte 1911 Nr. 1 S. 102 ff. die bisher gegebenen Erklärungen des Namens Morgarten und kommt zum Schlusse, dass Morgarten wahrscheinlich eine eingepferchte Fläche für Zuchtschweine (mhd. mor) bedeute.

Cassel. M. Baltzer.

Die Schlacht bei Maupertuis (19. Sept. 1356). Inaug.-Dissert. genehmigt v. d. philos. Fakultät der Univ. Berlin. Von Karl Lampe. 1908. 72 S.

Die Schlacht von Othée (23. Sept. 1408). Von Dr. Erich Wille. Berlin, G. Nauck. 1908, 74 S.

Die Schlacht bei Novara (6. Juni 1513). Von Dr. Georg Fischer. Berlin, G. Nauck. 1908. 158 S.

Die drei Inauguraldissertationen aus H. Delbrücks Schule sind wieder in der üblichen, Bd. XXVIII 694 gekennzeichneten Form angelegt. Die dritte hat vor den beiden andern voraus, dass sie die für Schlachtschilderungen unentbehrliche Geländeskizze bietet, nach dem Ergebnis aber dürfte die zweite den Vorzug verdienen. Lampe erschwert die Benutzung seiner Arbeit, indem er Belegstellen bald mit mittelalterlichen Abkürzungen bald ohne solche anführt, verrät ferner Mangel an Stilgefühl durch Verwendung von Ausdrücken wie „es klappt, ergattern, eins auswischen“ (S. 6, 12, 20), und verfährt willkürlich, wenn er S. 25 dem Verfasser einer Chronik (eulogium historiarum) Verwechslung der Flüsse Indre und Cher vorwirft. Wie weit die von Hadank (D. L. Z. 1909, 1004) gerügte Nichtbeachtung eines chronicon siculum incerti auctoris von Belang ist, vermag ich nicht zu beurteilen, da ich das fragliche Werk nicht kenne. Vieles von dem, was L. bringt, findet sich schon bei Köhler (Gesch. des Kriegswesens in der Ritterzeit II S. 417 ff.), doch dürfte L.s Stärkeberechnung — etwa 1800 englische, etwa 3000 französische Ritter — K.s weit grösseren Zahlen vorzuziehen sein, und dass König Philipp seine Ritter nicht von vornherein, sondern erst „unterm Zwange der Ereignisse“ zu Fuss kämpfen hiess, wie schon K. S. 436 andeutete, macht L. wahrscheinlich, dagegen seine Annahme, der schwarze Prinz habe durch ein Scheinmanöver in Form eines Rückzuges die Schlacht eröffnet, bleibt u. E. ebenso unsicher wie der Aufbau der beiden Schlachtordnungen und die Einfügung der einzelnen Kampfesbegebenheiten in eine zeitlich geordnete Reihe. Die Arbeit bricht plötzlich ab, ohne die Folgen der Schlacht erörtert zu haben.

Bei Othée kämpfte der Burgunderherzog Johann der Unerschrockene für den ihm verbündeten Erwählten von Lüttich wider die Bürger dieser Stadt, die seit Mai 1408 das dem Erwählten anhangende Mastricht belagert, aber am 22. September die Belagerung aufgehoben und gegen das von Tournai anrückende Entsatzheer bei Othée n.w. Lüttich Stellung genommen hatten. Dass die riesigen Stärkeangaben der Quellen unglaublich und die Heere höchstens auf etwa 6000 Streiter zu schätzen sind, führt Wille überzeugend aus, ebenso, dass die — von Köhler so sehr betonte — keilförmige Aufstellung der Lütticher nur einem Missverständnisse eines Chronisten ihr Dasein verdankt, ferner die Feuerwaffen in beiden Heeren nur eine geringe Rolle spielten. Dass 500 Berittene und 1000 Mann zu Fuss vom Herzog den Lüttichern in den Rücken geschickt wurden und dieses Umgehungsmanöver ihre Niederlage entschied, verleiht der Schlacht

eine gewisse Bedeutung für die Geschichte der Kriegskunst. Ob das Absitzen burgundischer Ritter für den in Verbindung mit Schützen und anderem Fussvolk zu unternehmenden Angriff durch die Rücksicht auf das Gelände veranlasst wurde, wie W. ausführt, oder durch andere Erwägungen, die Hadank a. a. O. geltend macht, wird sich heute schwerlich mehr entscheiden lassen.

Die Schlacht bei Novara, in welcher Schweizer Söldner im Dienste des Herzogs Maximilian Sforza von Mailand über die Franzosen siegten, hatte kurz, bevor Fischers Schrift erschien, Gagliardi in „Novara und Dijon“ (Zürich 1907 vgl. D. L. Z. 1909, 1652) auf etwa 100 Seiten aus den Quellen dargestellt; viele seiner Ergebnisse hat F. nur wiederholen, und soweit ich sehe, zur Gesamtauffassung der damaligen Vorgänge nicht viel Neues bringen können. Den eigentlich militärischen Dingen geht er allerdings schärfer zu Leibe als Gagliardi, der z. B. bei einem für den Verlauf der Schlacht wichtigen Flankenmarsch der Schweizer sich begnügt zu bemerken, die Bewegung sei „seitlich“ gegangen, ohne die Frage, „rechts oder links?“ auch nur aufzuwerfen. Gagliardi (S. 336) bezeichnet Jovius' in flüssigstem Latein geschriebene ausführliche Darstellung der Schlacht als ein „phantasievolles Gemenge von Wahr und Falsch“, F. dagegen ist mit Fleiss und Scharfsinn bemüht, in diese die Angaben der übrigen Berichterstatter hinein zu passen und so ein farbenreiches Bild der Schlacht entstehen zu lassen. Indes wenn nach seiner eigenen Angabe (S. 117, 123) über Lagerplatz und Schlachtordnung der Franzosen nichts sicher steht, so kann doch höchstens vermutet werden, wo sie angegriffen und geschlagen wurden; wenn ferner die genauesten Berichte über der Schweizer Auftreten grundverschiedene Angaben machen, wenn Jovius den Schweizern — wie den Franzosen — die dreiteilige Schlachtordnung gibt, dagegen Contarini — nach F. S. 126 der „zuverlässigste Gewährsmann“ — und der aus Schweizer Archiven schöpfende, „treu und gewissenhaft“ (S. 14) arbeitende Anshelm nur von zwei Schlachthaufen der Schweizer wissen, so sind diese beiden Auffassungen trotz F.s gegenteiliger Versicherung (S. 10) nicht in Einklang zu bringen und er darf nicht behaupten, „in den wesentlichsten Zügen an Jovius festzuhalten“ (S. 155), wenn er erst die sogenannten Freiknechte, alsdann drei Schweizerhaufen, somit im ganzen vier Haufen auftreten lässt. Da weiter ein Hauptzug seines Schlachtbildes, jener schon erwähnte Flankenmarsch, von den am Kampfe selbst beteiligten Schweizern und dem nach ihren Angaben schreibenden Anshelm gar nicht erwähnt wird (S. 130) und da für den nach anfänglichem Misserfolg eintretenden Erfolg dieser Bewegung ein Grund nur vermutet werden kann (ebd.), so fehlt dem ganzen künstlich hergestellten Schlachtbild die Gewähr. Unsere Bedenken gegen dieses kann es nur verstärken, dass die Umgehungsbewegung des ersten Schweizerhaufens bei den beiden andern sich wiederholt (S. 132. 142). Auf die Verluste ist F. gar nicht eingegangen; auch vermisst man bei der Länge der Arbeit Inhaltsübersicht oder Register. — Anlässlich der Tatsache, dass die Schweizer infolge übereilten Abmarsches nur teilweis mit Langspiessen versehen waren und solche vom Herzoge erbaten, also gerade auf diese Waffe besonderen Wert legten, sei noch auf die Schrift „Die Sarisse und ihre gefechtsmässige Führung“ (Danzig 1909) hingewiesen, in der Th. Steinwender Beschaffenheit und Handhabung

des Langspiesses bei Mazedoniern und Schweizern in gründlicher und lehrreicher Weise erörtert.

Cassel. M. Baltzer.

---

Das Gefecht bei Arbedo am 29. Juni 1422. Eine Studie zur Kriegsgeschichte des Mittelalters. Von Dr. Friedrich Knorrek. Berlin, G. Nauck. 1910.

In der D. L. Z. 1911, 2349 stimmt Hadank dem Verf., einem »Schüler Delbrücks«, in allem Wesentlichen zu und rühmt, hier sei »ein interessanter Prozess von Sagenbildung« klar gelegt, durch den die Niederlage der Schweizer in ihrer späteren Überlieferung allmählich zum Siege geworden sei. Indes diesen Nachweis hat schon Th. von Liebenau (Gesch.-Freund 41, 214 ff.) geführt. Die bereits von diesem sorgfältig zusammengestellte Überlieferung (Bollet. stor. della Svizz. ital. 1885) beurteilt der Verf., ohne irgendwie genauer auf den Wortlaut der Quellen einzugehen, und lässt z. B. unerwähnt, dass die beiden von ihm besonders verwerteten italienischen Berichterstatter, Andreas de Biliis und Flavius Blondus, im Ausdruck auffällige Anklänge zeigen. Denn statt der »Wortkritik« will er die »militärische Sachkenntnis« zur Geltung bringen. Die Ergebnisse seines Versuches, Truppenstärken und die Wege der Eidgenossen nach dem nahe bei Bellinzona gelegenen Schlachtfelde festzustellen, erscheinen annehmbarer als seine Ausführungen über die Schlacht selbst. Wenn er allerlei Einzelheiten der Überlieferung dahin kombiniert, dass die Schweizer, von den Mailändern in Front und Flanke gefasst, auf einen Hügel sich zurückziehen, unterdes eine andere Abteilung der Mailänder den nachkommenden Tross der Schweizer wegnimmt, hierauf die Mailänder ihre Reiter absitzen lassen und den Hügel erstürmen und nun die Schweizer sich heimwärts durchschlagen, so muss man fragen: sollten die Schweizer wirklich ihren Gewalthaufen mitten aus dem Gefecht auf einen Hügel zurückgeführt und, wenn sie das konnten, oben die Wegnahme ihres Trosses entweder übersehen oder untätig mit angesehen haben? Im einzelnen ist bedenklich die Wiedergabe von »wolerzüget« (d. h. wohlausgerüstet) mit »gut ausgebildet« (S. 48) und mehr noch die Behauptung (S. 11, 59), dass Andreas de Biliis den Tod des mailändischen Führers Angelus de Pergola berichte; denn der »carissimus«, durch dessen Tod der Oberbefehlshaber Carmagnola so erbittert wird, braucht doch nicht gerade jener Angelus gewesen zu sein. — Knappheit und Klarheit des Ausdrucks vermisst man mehrfach; viele Verstösse gegen die Rechtschreibung fallen auf, und Mangel an Sorgfalt verrät es auch, wenn im Titel der 29., aber S. 21, 28, 53, 55 der 30. Juni als Schlachttag bezeichnet wird, übrigens ohne eingehende Begründung. Eine — freilich nicht sehr deutliche — Karte des Schlachtfeldes ist beigegeben.

Cassel. M. Baltzer.

---

Jorga, Nicolae: Geschichte des Osmanischen Reiches. 8°. I. Bd. (bis 1451) 1908, XX + 486 S. — II. Bd. (bis 1538) 1909, XVIII + 453 S. III. Bd. (bis 1640) 1910, XX + 479 S. (Allgem. Staatengesch., herausgeg. v. K. Lamprecht, I. Abteil., 37. Werk) Gotha, F. A. Perthes. Je 9 Mk.

Der Schreiber dieser Zeilen verfolgt seit längerer Zeit die Arbeiten Jorgas mit Interesse und steigendem Erstaunen über die gewaltige Fruchtbarkeit des Gelehrten. Diese »Mitteilungen« zeugen von dem erwähnten Interesse, indem sie seit etlichen Jahren in jedem Jahrgang Besprechungen von einem oder dem anderen Werke Jorgas bringen. Nach einer Reihe von Urkundenpublikationen, denen jedoch oft Vorreden oder Einleitungen von dem Umfang eines ausgewachsenen Buches vorangehen, wurde das erste umfassende Werk Jorgas, seine Gesch. d. Rumän. Volkes angezeigt. Und schon wenige Jahre nach der Vollendung dieses Werkes erschien der erste Band des hier zu besprechenden Buches, dem seither alljährlich ein neuer Band folgt.

Es ist nicht ganz leicht, über dieses Werk zu urteilen. Hat schon die »Gesch. d. Rumän. Volkes« neben vieler Anerkennung auch so manche Einwendungen herausgefordert, so ist dies bei dem jetzigen Buche in noch viel höherem Masse der Fall. Für jenes stand dem Verf. eine Literaturkenntnis zu Gebote, die wohl alles Wesentliche beherrschte, so dass die Einwendungen sich mehr auf Anlage des Ganzen oder einzelner Teile, auf Anschauungen u. ä. bezogen. Bei dem gegenwärtigen Buche ist die Aufgabe des Verf. unendlich komplizierter: der Schauplatz der geschilderten Ereignisse erstreckt sich über drei Weltteile, das Volk, um das es sich handelt, ist ein fremdes, nicht nur seiner Herkunft und Sprache nach, sondern auch in seinem ganzen Denken, seiner ganzen Kultur. —

So wachsen denn hier die Schwierigkeiten in sprachlicher und jeder anderen Beziehung ins Ungemessene. Und es muss nun gleich gesagt werden, ganz vermochte der Verf. sie nicht zu überwinden. Es soll dabei sofort ausdrücklich betont sein, dass der frische Wagemut Jorgas, der sich an alles ohne Zögern herangetraut, der ungeheure Fleiss und die Arbeitskraft uneingeschränkte Bewunderung verdienen; es fragt sich nur, ob die Arbeit, wie sie dann fertig vorliegt, den Anforderungen, die man an ein in der »Allgem. Staatengeschichte« erscheinendes Werk stellen muss, genügeleistet. —

Zunächst fällt da die eine grosse Anomalie auf, dass der Verf. die Sprachen des Orients nicht beherrscht, also gerade die, die für die geistige Seite seiner Aufgabe die wichtigeren wären. J. verfügt allerdings über eine ausgedehnte Kenntnis der europäischen Sprachen (wie es scheint, auch der russischen, obwohl da seine Literaturbenützung nicht vollständig ist), aber wenn diese auch für manche andere Aufgabe ein beneidenswertes Rüstzeug darstellt, so versagt sie doch gerade bei dieser Arbeit. Er könnte vielleicht darauf hinweisen, dass Nachod ja auch seine Japan. Gesch. ohne Kenntnis der japan. Sprache schreibt. Aber die Verhältnisse liegen da doch etwas anders, denn erstens ist gegenwärtig kein deutscher Historiker vorhanden, der das Japanische — und man müsste dann wohl auch das Chinesische hinzufügen — spricht und zweitens arbeitet Nachod mit einer

Gründlichkeit, die ihm doch einigermassen den erwähnten Nachteil überwinden hilft. — Die Kenntnis der vorderasiat. Literaturen ist dagegen ziemlich verbreitet und es wäre durchaus notwendig gewesen, sich mit einem Orientalisten zu dauernder gemeinsamer Arbeit zu verbinden. Welche Folgen die Vernachlässigung der nicht in eine europ. Sprache übersetzten oriental. Literatur zeitigt, dafür bietet die Besprechung des I. Bandes in Lit. Zentralblatt 1909 S. 807 durch Brockelmann einige Beispiele. — Es ist überdies ganz merkwürdig, dass J. für die ältere mongol.-türkische Geschichte auf weite Strecken nur Deguignes (dessen Hist. génér. etc. 1756 erschienen ist) und Vámberys Gesch. von Bochara zur Grundlage nimmt, während doch für ersteren ein leicht zugänglicher Ersatz in dem trefflichen Werke von Howorth vorligt. — Ich muss noch etwas hinzufügen. Wichtiger noch als die Vermeidung einzelner Fehler wäre bei der Verbindung mit einem Orientalisten der Gewinn für das Verständnis des geistigen Wesens des Volkes, das diese imposante Staatsbildung getragen hat und trägt. Das einzigemal, dass J. diese Frage berührt, geschieht dies im I. Bd., II. Buch, Kap. X. (S. 456—486), auch hier weitaus nicht eindringlich und ausführlich genug. Die gesamte weitere Entwicklung des Lebens und Denkens des Volkes unter der Einwirkung der Eroberungszeit bleibt unberücksichtigt mit Ausnahme des Kapitels über den Verfall der Renegatenklasse (III. S. 162—189) und des kurzen Abschnittes S. 214—16. Indem wir aber so wenig von den kulturellen Seiten des türkischen Volkslebens hören, bestärkt die Gesamtdarstellung des Werkes mit den endlosen Kämpfen und Eroberungszügen und all den dabei geübten Grausamkeiten gerade die Vorstellung von dem heillosen türkischen Räubervolk mit seiner monströsen Phsychologie, gegen die Jorga in der Einleitung zu dem oben erwähnten kulturhistorischen Kapitel (S. 456 f.) so kräftig ankämpft.

Diese intime Kenntnis des Volkes, seiner sittlichen, religiösen Vorstellungen u. s. w. ist aber ohne Benützung der orient. Literatur in ausgedehntestem Sinn nicht erreichbar. Und doch könnten nur hier die eigentlichen Quellen der Kraft und der Schwäche des Reiches aufgedeckt werden, diese merkwürdige orientalische Sinnesart, die uns so ganz unverständlich erscheint. Wir sollten doch einigermassen in diese Vorstellungswelt eingeführt werden, in der der Kampf gegen die Ungläubigen Sittenpflicht ist, in der jeder Muslim d. i. hier Türke der natürliche Herr des unterworfenen Ungläubigen, zugleich aber Sklave des Herrschers ist, eine Welt, in der der Vorteil, dass der niedrigste, auch der Sklave von heute, durch die Gnade des Herrschers morgen Grossvezir werden konnte, also eine gewisse demokratische Gleichheit, zunichte gemacht wird durch die schrankenlose Knechtschaft gegenüber dem Herrn, dessen Wink ebenso den Höchsten ohne irgendwelche Rechtsform vernichten konnte; eine Welt, in der Taten wie die Ermordung von Suleimans berühmtem Günstling auf des Herrschers Befehl nicht als einzelne Fehltritte eines sonst guten Herrschers zu betrachten sind, sondern aus den Prinzipien des Staatslebens hervorgehen ebenso wie die greuliche Sitte des Brudermordes. —

Die Sittlichkeit ist also dort prinzipiell eine andere, die gefestigte Individualität, die auch dem Mächtigsten zu trotzen wagt, in Ermangelung irgendwelcher rechtlicher Garantien der Persönlichkeit eine unmögliche Erscheinung und so ist die Degeneration der herrschenden Klasse — und an

dieser zeigen sich ja derartige Erscheinungen immer zuerst und am stärksten — in diesem Fall der Renegatenklasse, so zu sagen eine naturnotwendige Tatsache.

Diese ganze Psychologie, die in der Tat für uns Europäer (man denke nur an die zahllosen Ausbrüche tierischer Grausamkeit, die in diesem Mass doch nur orientalisch ist, Pfählen, Schinden u. dgl., die abstossenden geschlechtlichen Ausschweifungen, die ausgebreitete Päderastie u. s. w.) etwas Monströses besitzt, wäre wohl einer ausführlichen Analyse wert gewesen.

Diesen Einwänden gegenüber versagt, glaube ich, Jorgas Anschauung (Vorrede zum III. Bd. S. V f.), dass er nicht das Volk, sondern nur das Reich schildern wollte, das eine Schöpfung der Dynastie und der Renegatenklasse gewesen sei. Eine solche Scheidung ist etwas Anorganisches und lässt sich in Wirklichkeit nicht durchführen.

Im übrigen halte ich es nicht für nötig, den Einzelbemerkungen anderer Rezensenten die ganze Liste der meinigen hinzuzufügen und beschränke mich nur auf weniges. Der häufig etwas überladene Stil mit seiner Häufung von Epitheten aller Art führt öfter zu schwer verständlichen Satzbildungen und Unklarheiten der Darstellung (Vgl. I. 76, II. 250 f.; 438, III. 349; 427 A. 4). Unglückliche Wortformen wie Turanen, Iranen (I. S. 9, 14), die es im Deutschen nirgends gibt, stören ebenso wie „nord- oder süddonauisch". Was soll aber der Ausdruck „Sierra" des Altai besagen? (I. S. 16). „Tschingiz" allein ist kein Name und kein Titel, man kann ihn nur „Tschingiskhan" nennen (I. 128 f.). — Der türkische Besitz in Ungarn war kein schmaler Streif (III. 66), sondern nahm die ganze Mitte des Landes ein. III. 67 muss es rechts von der Theiss heissen. III. 71 ist von Schluchten der Gebirge zwischen Donau und Theiss die Rede. Das müsste etwas genauer bezeichnet werden, denn sonst macht dieser Ausdruck in seiner Anwendung auf die Donau- Theissplatte einen merkwürdigen Eindruck. —

Auf derartige Dinge ist natürlich bei einem so gewaltigen Werke kein Gewicht zu legen, dennoch können sie — denn ich habe hier nur eine Auslese geboten — zeigen, dass auch in dieser Hinsicht noch so manches zu bessern sein wird.

Auf eine Inhaltsangabe muss ich hier verzichten, sie könnte ja doch nur ein dürres Gerippe bieten; die wichtigsten Dinge habe ich in meiner Anzeige in den Mitt. aus d. hist. Lit. 1911 S. 186 ff. zusammengestellt. Ich möchte nur einen Gedanken, der dort nur angedeutet wurde, hier ausführen.

Nach Suleimanns Tod beginnt nach althergebrachter Anschauung der Verfall der Türkei, der auch von Jorga im II. Buch des III. Bds. ausführlich behandelt wird. Ich glaube aber, es wäre erst noch zu untersuchen, wie weit hier absoluter Verfall, wie weit relatives Zurückbleiben gegenüber der Entwicklung Europas in Betracht kommt. Wir haben, wie mir scheint, hier ein gutes Beispiel vor uns, wie rein äusserliche Organisation und Kraftentfaltung ohne geistige Fortschreitung auf die Dauer nichts nützen. — Geistig scheint nämlich wirklich völliger Stillstand geherrscht zu haben und damit blieb das Osmanische Reich eben auch in staatlicher u. militärischer Organisation auf

dem Standpunkt der Zeit Suleimans stehen, während Europa rüstig vorwärtsschritt.

Kara Mustafas Angriff auf Wien 1683 war gar nicht weniger furchtbar als der Suleimans von 1529, aber die Feinde waren andere geworden. — Es ist das ähnlich wie mit dem Verfall Spaniens seit Philipp II. Auch da ist das relative Verhältnis zu den mächtig emporsteigenden Staaten England, Niederland, Frankreich vielleicht das Entscheidende.

Und nun zum Schlusse.

Wenn es sich nur darum handelte, über die Arbeitskraft und Unermüdlichkeit des Verf. zu urteilen, so könnte, das muss nochmals gesagt werden, kein Lob zu stark sein. So aber, da der Verf., sogar mit ziemlich harten Worten gegenüber seinen Vorgängern Hammer-Purgstall und Zinkeisen, den Anspruch erhebt, auf längere Zeit hinaus mit seinem Werk den Stand der Forschung abgeschlossen darzustellen und das in einer Sammlung, die wissenschaftlich das höchste Ansehen geniesst, so muss gesagt werden, dass es diesen höchsten Ansprüchen nicht voll entspricht. Woran es fehlt, ist im obigen angedeutet worden; doch soll nicht geendigt werden ohne die Anerkennung, dass das Werk trotz allem eine bedeutende Leistung darstellt, die nur leider für populäre Zwecke zu umfangreich und zu schwierig ist. Und ich möchte ihm trotz allem einen gedeihlichen Fortgang wünschen, wenn möglich unter Mitarbeit eines Orientalisten.

Wien. Dr. Moritz Landwehr v. Pragenau.

---

Fritz Hartung, Geschichte des fränkischen Kreises Darstellung und Akten. Erster Band: Die Geschichte des fränkischen Kreises von 1521—1559. (Veröffentlichungen der. Gesellschaft für fränkische Geschichte.) Leipzig 1910. Quelle und Meyer.

Albert Neukirch, Der niedersächsische Kreis und die Kreisverfassung bis 1542. (Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts. Hrsg. von G. Berbig.) Leipzig 1909. M. Heinsius, Nflg.

Die Einteilung des Reiches in Kreise ist hervorgegangen aus dem Bedürfnis nach einer Instanz für die Durchführung verschiedener Regierungsfunktionen in den einzelnen Reichsteilen, seitdem das Königtum sich zu schwach erwiesen hatte, die Interessen der Gesamtheit den aufstrebenden Einzelgewalten gegenüber ausreichend zu vertreten. Zur dauernden Institution sind die Kreise erst im 16. Jahrhundert geworden. Erst dann kann also von einer Geschichte der einzelnen Reichskreise die Rede sein. Mit Recht haben aber die Verfasser der beiden fast gleichzeitig erschienenen Untersuchungen über den fränkischen und den niedersächsischen Kreis ihre Aufgabe weiter gefasst und als unumgängliche Vorarbeit für das Verständnis der späteren Sonderentwicklung eine Darstellung der Entstehung der Kreisverfassung erkannt. Gerade diese Abschnitte beider Untersuchungen

verdienen besondere Beachtung. Hartung hat der Entstehung der Kreisverfassung bis 1521 sogar den grösseren Teil seiner Darstellung gewidmet. Er beginnt mit dem rheinischen Bunde als dem ersten Versuche zur Organisation eines Reichsteiles, der Fürsten und Städte vereinigte zur territorialen Friedenssicherung. Von hier aus findet er eine kontinuierliche Entwicklungsreihe von Ansätzen zu Landfriedenseinungen bis zum Nürnberger Landfrieden von 1383, dem ersten Landfriedensgesetz, das die provinzialen Verbindungen als Vollzugsorgane konstituiert. Mit diesem Reichstag von 1383 setzt Neukirchs Schrift ein. Im Gegensatz zu H. und m. E. überzeugend führt er aus, dass die hier von Wenzel geschaffene künstliche Einteilung des Reiches in vier „Parteien" etwas völlig neues bedeutete gegenüber den bisherigen königlichen Landfrieden, die nur bestehende Teillandfrieden zusammenfassten und die natürlich erwachsenen provinzialen Landfriedensbezirke einfach nebeneinander ordneten. Auch darüber, dass gerade die Vierteilung nach dem Vorbild des schwäbischen Städtebundes gewählt wurde, gegen den der Nürnberger Landfriede sich richtete, kann nach N.'s Beweisführung kaum noch ein Zweifel bestehen. Dagegen ist bei der Darstellung der Verhandlungen über die Kreisverfassung auf dem Reichstag von 1438 H. in der glücklichen Lage gewesen, mit Hilfe von ungedrucktem Material eine neue Auffassung begründen zu können.

Die weiteren Ausführungen beider Verf. laufen naturgemäss vielfach parallel. Im allgemeinen ist zu sagen, dass N. sich wesentlich darauf beschränkt, alle Hauptmomente herauszuheben und unter Beiseitelassung ermüdender Einzelheiten in knappen Zügen und fesselnder Form ein anschauliches Bild der Gesamtentwicklung zu zeichnen. H. dagegen gibt eine sehr dankenswerte, ins einzelne gehende Darstellung aller durcheinander und gegeneinander laufenden Bestrebungen und Interessen, die eine dauernde Organisation nicht zustande kommen liessen. Fürsten gegen Städte, Fürsten gegen König, Städte gegen König, schliesslich auch die Fürstenhäuser gegeneinander, alle suchen ihre Sonderinteressen durchzudrücken. Stets bedarf es einer drohenden äusseren Gefahr, wie die Hussiten- und Türkenkriege, um einen Fortschritt in der Entwicklung zustande zu bringen. In allem diesem unerfreulichen und meist erfolglosen Herumprobieren festigt sich aber die Idee der Kreiseinteilung doch so weit, dass sie schliesslich um die Wende des 15. Jahrhunderts widerspruchslos als Grundlage der Reichsreform genommen wird. So schafft die Regimentsordnung von 1500 Kreise als Wahlbezirke für die Vertretung beim Reichskammergericht. Sie wurden zugleich Vollzugsorgane für die Urteile dieses Gerichts in schweren Fällen, als im Jahre 1531 jene Institution eine dauernde wurde.

Es ist nicht ohne Interesse, die gleichzeitige innere Entwicklung des fränkischen und des niedersächsischen Kreises an der Hand unserer beiden Darstellungen zu verfolgen. Auf Einzelheiten einzugehen ist hier nicht möglich. Erfreulich ist das Bild in beiden Fällen nicht. Beide Kreise haben nur wenig zustandegebracht. Wenn trotzdem in Niedersachsen immer noch mehr geleistet wurde als in Franken, so fällt das Verdienst daran wesentlich den energischen Persönlichkeiten der Herzöge Heinrich von Braunschweig und Ernst von Lüneburg zu, während im fränkischen Kreise beständige Zwistigkeiten zwischen den einzelnen Gliedern jedes tatkräftige Handeln unmöglich machten. H. hat sich der undankbaren Aufgabe, ein

Bild dieser unerfreulichen Zustände zu geben, mit grosser Gewissenhaftigkeit und nicht ohne Geschick entledigt. Dagegen ist es N.'s Verdienst, die allgemeine Entwicklung schärfer im Auge behalten zu haben. Nachdrücklich und sehr mit Recht weist er hin auf die grosse Bedeutung des Esslinger Entwurfs von 1526, der den Kreis zur Verwaltungseinheit für die geplante Steuerorganisation machen sollte. Auf ihn griff man 1530 zurück, als die Kreise als Grundlage für die Gliederung des Reichsheeres genommen wurden; 1542, als es sich um die Erhebung der Türkensteuer handelte, trat er wirklich in Kraft, wenn auch nicht unverkürzt.

N. schliesst mit diesem Jahre. H. dagegen führt seine Darstellung bis 1559 durch, d. h. bis zu dem Moment, wo „in der Exkutionsordnung von 1555 und der Münzordnung von 1559 den Reichskreisen ihre endgültige Gestalt und ein festbestimmter, der Entfaltung eigenen Lebens Raum gewährender Wirkungskreis gegeben wurde". Im 2. Teil seines Buches gibt er Akten zur Geschichte des fränkischen Kreises von 1515—1559, teils im Wortlaut, teils in Auszügen.

Hoffentlich werden auch den übrigen Reichskreisen bald gleichwertige Untersuchungen gewidmet. Der Weg dafür ist jetzt gewiesen und die Geschichte des 16. Jahrhunderts wird aus einer vergleichendee Betrachtung der Ergebnisse viel gewinnen können.

Marburg i. H. G. Bonwetsch.

---

Heinrich Ritter von Srbik, Wilhelm von Schröder. Ein Beitrag zur Geschichte der Staatswissenschaften. Aus den Sitzungsberichten der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien 164. Bd. Wien, Hölder, 1910. 161 S.

Srbik, in dem wir einen unserer erfolgreichsten österreichischen Wirtschaftshistoriker kennen, bringt in dieser Abhandlung in seiner gewöhnlichen feinabwägenden und gründlichen Weise den Lebensabriss eines merkwürdigen Mannes, der viel Einfluss auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Dinge in Österreich genommen hat. Aus dem Dreigestirn Becher, Hörnigk und Schröder ist es der letztere, der S. hier beschäftigt. Nicht aus Salzburg, wie die bisherigen Biographen annahmen, sondern aus Salzungen stammt Schröders Vater, der unter Ernst dem Frommen von Gotha im kleinen thüringischen Ländchen eine wichtige Rolle spielte. In Königsberg in Thüringen wird 1640 unser Wilhelm geboren. In Gotha und Jena studierte er, in letzterer Stadt hielt er 1660 seine Disputation ab: „de potestate circa sacra in Imperio Romano-Germanico". Er widmet sich dann vor allem den Naturwissenschaften, bereist Holland und England und findet hier in England in der Royal Society ein reiches Arbeitsfeld. Es war dies eine bedeutsame Gesellschaft, deren Mitglied, wie uns S. berichtet, Dr. Edward Brown, Österreich für England wissenschaftlich erschlossen hat. Ein Mann von „sonderlicher Geistesrichtung", Kenelm Digby, hat auf Schröder wohl besonderen Einfluss ausgeübt. Mit einer Dissertation: „de ratione status", die Schröder 1663 liefert, leidet er Schiffbruch. Zehn Jahre später bietet er seine Dienste dem Kaiser Leo-

pold an, der sie annimmt, da man damals in Österreich, wie S. sehr hübsch ausführt, um die Finanznot zu lindern, immer wieder gerne zu Projektmachern und Goldsuchern Zuflucht nimmt. Schröder kommt mit grossen Plänen nach Österreich; was er in England gelernt hat, will er hier verwerten, die englische Industrie nach Österreich verpflanzen. Zwei Jahre später wird er nach England geschickt, um hier für seine neue Heimat Studien zu machen; die sehr interessanten Instruktionen, die Schröder bei dieser Gelegenheit bekommt, teilt uns S. mit. Besonders der Wollmanufaktur wendet Schröder in Österreich seine Aufmerksamkeit zu. Er kann aber mit seinen Plänen nicht durchgreifen, muss endlich froh sein, bei der oberungarischen Kammer in Kaschau unterzukommen, wo er bald (1688) starb. S. widmet noch ein eigenes Kapitel den literarischen Leistungen des Mannes, besonders seinem wichtigen Buche, der „fürstlichen Schatz- und Rentkammer". S. analysiert dieses Buch auf das Genaueste, destilliert die staatswirtschaftlichen Anschauungen Schröders heraus, untersucht die Quellen, auf die es zurückgeht und berichtet über die Nachfolger, die auf Schröders Schultern gestanden sind. Man wird die Abhandlung mit grossem Interesse und reichem Gewinne lesen.

Prag. O. Weber.

---

Familienchronik der Herren, Freiherrn und Grafen von Kielmannsegg. Zweite ergänzte und verbesserte Auflage mit 46 Illustrationen herausgegeben von Erich Grafen von Kielmannsegg. Wien, Manz, 1910. XXII + 834. S.

Es ist ein überaus stattlicher schön ausgestatteter Band, in dem uns die zweite Auflage der Familienchronik derer von Kielmannsegg nun vorliegt. Der Vater des Grafen Erich hatte 1871 die erste Auflage veranstaltet, sofort dann Materialien zu einer zweiten Auflage gesammelt und der Sohn, der schon an der ersten Auflage beteiligt gewesen war, hat die Arbeit des Vaters fortgeführt und nun zu gedeihlichem Ende gebracht.

Es sind drei Familien Kielmann zu unterscheiden, die alle das Prädikat Kielmannsegg geführt haben, die untereinander aber nicht nachweisbar verwandt gewesen sind. Die älteste stammt aus Göppingen in Württemberg, ihr Stammvater Ulrich wird 1461 zuerst erwähnt. Mit Andreas kommt diese Familie nach Österreich; er tritt in österreichische Kriegsdienste und stirbt 1589 hochangesehen zu Wien als Hofkriegsrat und Oberster Feldzeugmeister. Mit den Söhnen dieses Andreas stirbt die männliche Linie aus, mit einer Enkelin, Mitte des 17. Jahrhunderts, auch die weibliche. Das zweite Geschlecht ist westfälischen Ursprunges und stammt aus Hattingen, wo die ersten nachweisbaren Glieder der Familie als Bürgermeister vorkommen. Heinrich Kielmann siedelt sich, wahrscheinlich Anfang des 17. Jahrhunderts, in Wien an, tritt zum Katholizismus über und macht rasch Karriere. 1628 wird er mit dem Titel eines kaiserlichen Rates und dem Prädikate von „Khielmanns Eckh" ausgezeichnet; zwei Jahre später erwirbt er das Schloss Kielmannsegg in Niederösterreich. Durch glückliche Heirat vermehrte er seinen Besitz und seine Beziehungen.

1652 wurde er in den Freiherrnstand erhoben. Er ist der Stammvater des noch jetzt in Niederösterreich blühenden freiherrlichen Geschlechtes geworden. Die dritte Familie dieses Namens endlich ist aus Schleswig-Holstein gebürtig, das Städtchen Itzehoe ist ihre Heimat. Unter diesen Kielmanns ragt vor allem der Kanzler und allmächtige Minister der Herzoge von Holstein-Gottorp, Johann Adolf hervor, der auf ein langes tatenreiches Leben zurückschauen konnte. Wiederholt ist er in die weite Öffentlichkeit ausserhalb seines Vaterlands getreten, so bei seiner Anwesenheit auf dem Regensburger Reichstage von 1641, bei welcher Gelegenheit er mit seinem niederösterreichischen Namensvetter Heinrich zusammentraf und mit ihm einen Familienpakt abschloss, der zwischen diesen beiden einander stammesfremden Familien Beziehungen schuf. Dieser Itzehoer Familie war es bestimmt zu hohen Ehren zu kommen, den Freiherrn-, später mit Georg Ludwig 1723 den Grafenstand zu erringen. Wir finden ihre Mitglieeer in holsteinischen, dänischen, braunschweigisch-hannoverschen, englischen, preussischen, zuletzt in österreichischen Diensten. Aber nicht nur die Männer dieser Familie haben sich Namen gemacht, auch zwei Frauen, die allerdings erst durch Heirat in das Geschlecht eintraten, so vor allem Sophie Charlotte geborene Gräfin Platen, die Freundin Georg I. von England, dann Auguste Charlotte, geborene von Schönberg, die eine begeisterte Anhängerin Napoleon I. gewesen ist. Mit grösster Emsigkeit hat Graf Erich alles nur irgendwie auffindbare Material über diese Familien zusammengetragen und verarbeitet. Es liegt damit ein Stück wichtiger Familiengeschichte vor, mit Sorgfalt und kritischer Besonnenheit, die angenehm auffällt, verwertet. Man kann eine solche Tätigkeit unserer Aristokratie nicht hoch genug anschlagen, da dadurch historische Notizen geradezu für die Allgemeinheit gerettet werden. Auch die Freunde der Universalgeschichte werden in den einzelnen Lebensbildern dieses Buches — es ist nach Generationen eingeteilt — manches interessante und wissenswerte finden, besonders auch für die neueste Zeit, 1848, 1866 etc. Ausgezeichnete Abbildungen, urkundliche Beilagen, Stammtafeln etc. erhöhen den Wert des Werkes. Sehr dankenswert sind die Beiträge des dänischen Historikers Louis Bobé. Bei der Stammtafel, die da die verwickelten Gottorpischen Verhältnisse begleitet, fällt das Fehlen Christian IV. von Dänemark auf. Schade ist auch, dass der Familienpakt von Regensburg nicht des Weiteren ausgeführt wird. Dass es bei einer solchen Fülle von Namen und Daten, wie sie ein derartiges genealogisches Werk aufweisen muss, an kleinen Verstössen nicht fehlen darf, ist selbstverständlich; so soll es z. B. S. 24 heissen statt 1673, 1573; oder S. 108 statt Kaiser Joseph I., Leopold I. etc.

Man wird aber im Übrigen den Herrn Grafen von Kielmannsegg zu dem vorliegenden Werke nur beglückwünschen dürfen und der Familientag derer von Kielmannsegg wird mit Befriedigung konstatieren können, dass der Genannte die ihm übertragene Aufgabe vollauf gelöst hat.

Prag. O. Weber.

---

Henry Marczali, Hungary in the eighteenth Century. With an Introductory Essay on the earlier History of

Hungary by Harold W. V. Temperley. Cambridge University Press, 1910. LXIV + 377 S.

In kurzer klarer Einleitung führt uns zunächst Temperley in einem vorzüglich geschriebenen Essay bis an die Schwelle des 18. Jahrhunderts. Warum dabei Temperley die Regierungszeiten von Rudolph II mit 1576 bis 1607 und von Mathias mit 1608—1618 angibt, ist nicht ganz einleuchtend.

Auf Temperley folgt dann Marczali. Derselbe war 1878 von der ungarischen Akademie aufgefordert worden, eine Geschichte Ungarns in der Zeit von 1780—1792 zu schreiben und hat seine Aufgabe vier Jahre später erledigt. Nun, nach fast dreissig Jahren, hat er sein Buch überarbeitet und es ist ihm die Ehre widerfahren, dasselbe in einer guten englischen Übersetzung von Arthour B. Yolland von der Cambridge Press gedruckt zu sehen. Ref. bedauert durch seine Unkenntnis der ungarischen Sprache nicht in der Lage zu sein, zu beurteilen, in wie weit Marczali da ganz Neues und Wertvolles gegeben hat, ebensowenig kann er dessen Angaben und Ziffern kontrollieren; er muss sich darauf beschränken zu erklären, dass das Buch eine Fülle von interessantem Materiale verarbeitet hat und seine Aufgabe, ein Bild von den Zuständen in Ungarn zur Zeit Karl VI., seiner Tochter und seines Enkels zu geben, im Ganzen genügend löst. Ob das Materiale nicht hätte glücklicher gruppiert und verwertet werden können, ist eine andere Frage. M. teilt seine Arbeit in 5 Kapitel: wirtschaftliche Zustände; die soziale Lage; die Nationalität; die Kirche; König und Regierung. Am meisten befriedigen die Kapitel über die sozialen Verhältnisse und die Nationalität. In sehr scharfsinniger Weise schildert M. die grosse Stellung des ungarischen Adels, Magnaten und Gentry. Sehr hübsch wird die Wichtigkeit des Übergehens der Wirtschaft aus den nördlichen Teilen Ungarns auf das Alföld dargestellt. Auch in M.'s Werk wird man eine der wertvollsten und wichtigsten Charaktereigenschaften des Magyaren, seinen glühenden Patriotismus, erkennen können. Ob sich anders sonst ein Satz, wie der folgende, erklären liesse, möchte Ref. dahingestellt sein lassen: „Jeder Buchstabe der ungarischen Geschichte beweist, dass die türkenfreundliche und die deutschfreundliche Partei in Wirklichkeit ein und dasselbe Ziel vor Augen hatte, die Existenz der ungarischen Nation zu sichern.“ Interesssnt ist es, dass M. das Zeitalter Maria Theresias nur in politischer Hinsicht, nicht aber in sprachlicher und kultureller, als germanisierend auffasst; ebenso dass schon 1784 die ungarische Sprache als offizielle Sprache der Behörden verlangt wird (S. 230). Die Bedeutung Pázmánys sieht er wohl mit Recht darin, dass dieser Mann der Gründer einer wahrhaft nationalen Kirche gewesen ist. Die ökonomischen Kapitel leiden nach der Empfindung des Ref. an einer gewissen Unklarheit. Versehen kommen vor, so wenn M. erzählt, dass in dem Mosonier Komitate jeder 160. Mensch ein Adeliger gewesen sei, in dem Szepeser aber nur jeder 50ste. Auch das letzte Kapitel über die königliche Gewalt und die Regierung vermag den Ref. nicht ganz zu befriedigen, jedenfalls wird die Bedeutung Joseph II. nicht genügend gewürdigt. Es ist aber wahrscheinlich, dass die ungarische Geschichtschreibung das Buch günstiger beurteilen wird. Die Übersetzung

scheint eine sehr gute zu sein. Dass ‚borderlands' nicht den Begriff von ‚partae adnexae' wiedergibt, dürfte der Übersetzer selbst empfunden haben. (S. 350.)

Prag. O. Weber.

---

Deutsch Helene, Die Entwicklung der Seidenindustrie in Österreich, 1660—1840. VIII u. 210 S. 8°. Studien zur Sozial-, Wirtschafts- u. Verwaltungsgeschichte, herausgegeben von Karl Grünberg. 3. Heft. Wien, Konegen. 1909.

Hecht Otto, Die k. k. Spiegelfabrik zu Neuhaus in Niederösterreich, 1701—1844. Ein Beitrag zur Geschichte des Merkantilismus. VIII u. 166 S. 8°. Dieselben Studien, 4. Heft. 1909.

Für die vielfach noch unerforschte neuere österreichische Wirtschaftsgeschichte, insbesondere des 18. Jahrhunderts sollen mit diesen Studien zwei neue Bausteine geliefert werden. Wenn auch beide Arbeiten im wesentlichen die Erzeugung von Luxuswaren und demnach zunächst minder umfangreiche und in volkswirtschaftlicher Beziehung in ihren Anfängen weniger bedeutende Produktionszweige behandeln, bot die Darstellung der Entwicklung derselben doch reichliche Gelegenheit namentlich den Anteil des Staates an der Förderung der Industrie zu kennzeichnen. Umfang und Art dieser Förderung waren in diesen beiden Fällen vollständig verschieden.

Während die Seidenindustrie sich fast ausschliesslich in privaten Betrieben entwickelte und vom Staate nebst vielfachen Anregungen verschiedenartige Unterstützungen erhielt, trat der Staat auf dem Gebiete der Spiegelfabrikation selbst als monopolistischer Produzent auf.

Für die Arbeit von Deutsch muss nun wohl zunächst eine Berichtigung des Titels vorgenommen werden, der als Grenzjahre 1660 und 1840 enthält. Einerseits wurde J. J. Becher, den die Verfasserin als Begründer der österreichischen Seidenindustrie bezeichnet, erst im Jahre 1666 nach Wien berufen, andererseits erstrecken sich die Ausführungen der Verfasserin keineswegs bis zum Jahre 1840 sondern mit vereinzelten Angaben nur bis etwa 1820, so dass insbesondere die Umwälzungen, welche die Erwerbung Lombardo-Venetiens auf dem Gebiete der österreichischen Seidenindustrie hervorbrachte, wie auch die dalmatinische Seidengewinnung keine Berücksichtigung fanden.

Die Darstellung zerfällt dem Produktionsvorgange der Seidenindustrie entsprechend in zwei wesentlich verschiedene Teile, einen der sogenannten ‚Seidenzucht', die Seidenraupenzucht und Gewinnung der rohen Seide sowie die Maulbeerbaumzucht behandelnden und einen der Verarbeitung der Seide gewidmeten.

Für die Entwicklung der Seidenzucht kamen den klimatischen Verhältnissen nach in erster Linie die Gebiete von Görz und Gradiska sowie der Süden Tirols in Betracht. Wohl durch die venezianische Nachbarschaft beeinflusst hatten diese Länder die Gewinnung der Seide auch ohne unmittelbare Beeinflussung durch staatliche Organe emporzubringen gewusst, fanden jedoch durch diese auch noch mannigfache Förderung.

Die Versuche die Seidenzucht auch in den anderen österreichischen Ländern einzuführen und auszubreiten, hatten, wenn auch einzelne Erfolge erzielt wurden — Spuren einstiger Maulbeerbaumanlagen scheinen sich bis zum heutigen Tage erhalten zu haben —, keine nachhaltige Wirkung, obwohl die Seidenerzeugung durch Prämien für die Maulbeerbaumzucht, durch unentgeltliche Abgabe von Setzlingen aus staatlichen Anlagen und von Seidenwurmsamen, durch Festsetzung entsprechender Einlösungspreise nebst Prämien für die Galetten und andere Begünstigungen erleichtert wurde. Das Hauptaugenmerk richtete die Regierung bei diesen Bestrebungen zur Einführung der Seidenzucht auf Niederösterreich und insbesondere auf das Viertel unter dem Wiener Walde, wo jedoch auch verschiedenartige Zwangsmassregeln nicht zu dem erhofften Ziele führten.

In der Darstellung über die Seidenzucht in Görz und Gradiska wird (S. 19 f.) irrtümlicherweise das Patent über Maulbeerbaumanpflanzung vom 26. März 1740 abgedruckt und verwertet, welches für Krain erlassen worden ist.

Die in dem Abschnitte über Seidenzucht in Böhmen enthaltene Angabe, dass alle bei dem Seidenbau beschäftigten „Fremden" von der Kontribution befreit sein sollten, ist in dieser Fassung natürlich nicht richtig, da sich diese Befreiung auf alle „Fabrikanten" erstreckte. Zum Verständnisse des S. 42 und 45 erwähnten eigenartigen Zusammenhanges der Seidenzucht mit den Prager Stadtbällen sei hier ergänzend angemerkt, dass zur Bestreitung der Auslagen für die Ausbreitung der Maulbeerbaumpflanzungen und der Seidenraupenzucht in Böhmen neben dem Pachtschilling für das Gras des Prager Stadtgrabens (696 fl. im J. 1764) der „Ball-Fundus" bestimmt war. Dieser wurde dadurch gebildet, dass jede einen Ball, für deren ausschliessliche Abhaltung in den Wussinischen Sälen in Prag ein Privilegium erteilt war, besuchende Person ohne Maske ein Eintrittsgeld von 17 kr., jede Maske den doppelten Betrag für den angegebenen Zweck zu entrichten hatte.

Ein bedauerlicher Mangel der Darstellung der Seidenzuchtversuche ist darin gelegen, dass genauere Lokalisierungen, welche auch schon den hiefür benützten Archivalien zu entnehmen gewesen wären, grossenteils fehlen.

Wenn D. bemüht war, die Mengen der gewonnenen Seide, die sodann der Verarbeitung in den österreichischen Ländern zugeführt wurde, festzustellen, ergibt sich eine wesentliche Lücke in der Darstellung daraus, dass die Seidenzucht in Ungarn mit einer gelegentlichen Bemerkung von drei Zeilen abgetan wird (S. 41), während die Ergebnisse dieser Seidenzucht sehr bedeutende waren und die sogenannte ungarische Kameralseide grösstenteils zur Verarbeitung in Österreich bestimmt war und daselbst von staatlichen Organen in den Handel gebracht wurde, wodurch gleichzeitig die Seidenzucht in Ungarn und die Seidenindustrie in Österreich gefördert werden sollte.

Der weitaus grössere Teil der Arbeit ist der Darstellung der verschiedenen Arten der Verarbeitung der rohen Seide gewidmet. Von den, wie es scheint, ohne unmittelbare Folgen gebliebenen Versuchen Bechers ausgehend, suchte D. auch in diesen Ausführungen, in erster Linie wohl durch den Charakter der zur Verwertung herangezogenen staatlichen Archi-

valien veranlasst, besonders die Teilnahme des Staates an den Bestrebungen zur Förderung der Seidenindustrie darzustellen.

Neben dem Schutze der Fabriken gegen die zünftlerischen Bestrebungen der Seidenzeugmacher gewährte die Regierung zahlreiche einzelne Unterstützungen als Zinsbeiträge, Geldvorschüsse, Jahrespensionen, Remunerationen und Prämien und suchte ferner durch unentgeltliche Überlassung von Werkstühlen und anderen Arbeitsgeräten sowie durch die im Jahre 1758 gegründete Dessinateurschule in Wien und andere Massnahmen die Seidenindustrie zu heben. Von grösserer und allgemeinerer Bedeutung waren jedoch die Reglementierungsbestrebungen, welche mit der Seidenzeugqualitätenordnung des Jahres 1751 einsetzten, die allerdings teilweise durchbrochen bis zum Jahre 1782 in Geltung blieb, worauf erst dem freien Wettbewerbe der Fabriken die Bahn eröffnet wurde. Der Hebung der Erzeugung und des Absatzes der Seidenwaren zu dienen waren namentlich auch die zahlreichen Erschwerungen der Einfuhr fremder Waren bestimmt, welche in den Einfuhrverboten ihren stärksten Ausdruck fanden. Auf welchen allgemeinen Grundlagen die Erteilung von Kommerzialpässen für Seidenwaren beruhte, ist aus dieser Darstellung nicht zu ersehen.

Dass die Erfolge der staatlichen Industrieunterstützung und der Bemühungen der einheimischen sowie der in nicht unbeträchtlicher Zahl aus dem Auslande hereingekommenen Unternehmer am deutlichsten in einer Darstellung des Seidenwarenhandels zum Ausdrucke gekommen wäre, scheint auch D. wohl beobachtet zu haben, da den Schlussbetrachtungen ein Kapitel „Der Handel mit Seidenwaren“ (S. 197—203) vorangestellt ist. Da diese wenigen Seiten fast nur Angaben über Streitigkeiten über Handelsberechtigungen enthalten, erfüllen sie diesen Zweck ebenso wenig, wie die einzelnen verstreuten Angaben über Handelsergebnisse in anderen Abschnitten.

Einen grossen Raum nehmen dagegen die Ausführungen über Lohnverhältnisse und über Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken ein. Eine Zusammenfassung dieser interessanten aktenmässigen Angaben in einem besonderen Abschnitte wäre wohl recht lohnend gewesen. Dies um so mehr als die Regierungskreise das Haupthindernis, welches der Entwicklung der Seidenindustrie entgegenstand, neben dem zeitlichen Zusammentreffen der Seidenwürmerpflege mit den dringenden Feldarbeiten in der Höhe der Arbeitslöhne erblickten.

Hiebei hätten natürlich die ausführlichen Lohnbestimmungen der Qualitätenordnung von 1751 eine entsprechende Beachtung finden müssen.

Zu den von D. nicht beachteten Fabriken zählt auch die übrigens auch vom Staate geförderte Consolatische Seidenflorfabrik zu Wienersdorf in Niederösterreich, deren Besichtigung durch Kaiser Josef II. im Jahre 1785, wie v. Mises nachgewiesen hat, das erste Gesetz über Kinderarbeit in Fabriken seine Entstehung verdankte.

Da, wie D. (S. 126) bemerkt, neben den von ihr erwähnten von der Regierung gelegentlich unterstützten Betrieben „eine grosse Zahl bedeutender anderer“ ohne staatliche Unterstützung einen glänzenden Aufschwung nahm und da auch über den Umfang der Warenerzeugung ausreichende Angaben nicht geboten werden, kann diese Arbeit wohl nicht als eine erschöpfende Darstellung der Entwicklung der österreichischen Seidenindustrie bezeichnet

werden, wenn auch davon ganz abgesehen werden mag, dass die Erzeugung von sogenannten Halbseidenwaren, die eine vielfach abweichende Entwicklung aufzuweisen hat, ganz unberücksichtigt geblieben ist.

Welche, nach dieser Arbeit allerdings nicht im mindesten zu ahnende, Bedeutung die österreichische Seidenindustrie tatsächlich nach und nach erlangte, kann daraus ersehen werden, dass, nachdem im Jahre 1811 in Wien allein bereits 60 Seidenwarenfabriken bestanden hatten, im Jahre 1828 die Zahl der Seidenfabriken die aller übrigen Fabriken der habsburgischen Länder übertraf und dass mehr als ein Drittel des gesamten Aktivhandels der Monarchie auf den Seiden- und Seidenwarenhandel (der Wert der Ausfuhr betrug über 22 Millionen fl., der der Einfuhr nicht ganz 1 Million) entfiel und nur von dem Aktivhandel in Schafwollwaren übertroffen wurde.

Von den von D. benützten Aktenstücken ist eines von grösserem Umfange (als Anmerkung zu S. 21—26) zum Abdrucke gebracht, die interessante Instruktion für den Seidenmanufakturs-Magistrat in Görz, vom 30. April 1756. Ohne dass hier auf die Art der Wiedergabe im allgemeinen näher eingegangen werden soll, muss doch darauf hingewiesen werden, dass sich in dem Abdrucke neben einer Reihe sinnstörender Lesefehler (z. B. S. 23, Z. 12 v. u. soll es heissen werden statt wird, Z. 2 v. u. anerwogen statt unerwogen, S. 25, Z. 15 man statt wann, eingebe statt einzeln, Z. 17 v. u. verwirket statt erwirket, S. 26, Z. 13 v. u. beforderlich statt beschwerlich), Ungenauigkeiten und Lücken auch, wie es scheint, beabsichtigte Änderungen (z. B. S. 23, Z. 18 ermechtiget für begewaltet der Vorlage, S. 24, Z. 12 v. u. haben für aufweisen könnten, S. 25, Z. 21 v. u. Erblanden für österreichischen Staaten, Z. 11 Gebieth für District, S. 26, Z. 17 anempfehlen für anbefehlen) finden, so dass es wohl nicht als nachteilig betrachtet werden dürfte, dass ein derartiger Abdruck von Aktenstücken nicht grösseren Umfang erreicht hat.

Einer wesentlich leichteren Aufgabe stand Hecht bei der Bearbeitung der Geschichte der k. k. Spiegelfabrik zu Neuhaus gegenüber. Für die Erforschung der Schicksale dieses in sich abgeschlossenen Unternehmens, das niemals einen grossen Umfang erreichte und seit der im Jahre 1701 erfolgten Begründung in Abhängigkeit, nach einer kurzen Zeit privaten Betriebes seit dem Jahre 1720 im Besitze und bis zu der im Jahre 1840 verfügten Auflassung in der Verwaltung des Staates stand, konnten die archivalischen Bestände staatlichen Ursprungs eine ausreichende Grundlage für eine erschöpfende und genaue Darstellung bieten.

Dass diese archivalischen Quellen von H. nicht in entsprechendem Ausmasse zur Benützung herangezogen worden sind, ist in diesen Blättern (Bd. XXXII S. 294 ff.) für die Zeit von 1701 bis 1725 von R. v. Srbik bereits überzeugend nachgewiesen worden.

Die auf der kaiserlichen Kameral-Herrschaft Neuhaus in Niederösterreich errichtete Fabrik für die Erzeugung von Spiegeln, Wagen- und anderen geschliffenen Gläsern erhielt am 2. April 1701 ein Privilegium privativum[1]) auf die Dauer von 20 Jahren, welches am 30. August (nicht April) 1709, sodann am 14. November 1713 erneuert wurde.

[1]) Dass dieses Privilegienpatent, wie v. Srbik (a. a. O. S. 303) angibt, nie publiziert wurde, ist zweifelhaft. Die Publizierung scheint verspätet und mit

Auch nachdem die Fabrik in das Eigentum des Kameralärars übergegangen und dem Stadtbanko verpfändet worden war, wurde durch ein neuerliches Patent vom 25. Mai 1734 die Einfuhr fremder gleichartiger Waren sowie die Nachmachung derselben im Inlande zu Gunsten der Neuhauser Fabrik verboten. Dieses stimmte mit dem von 1713 nicht, wie H. angibt, vollständig überein, da es die wichtige zeitliche Begrenzung auf 20 Jahre nicht enthält. Daraus dürfte wohl auch zu erklären sein, dass »über Wiederkundmachungen dieses Patents aus den Akten nichts zu entnehmen ist« (S. 104).

Die zunächst wichtigste Begünstigung der Neuhauser Fabrik ist sodann aus dem Privilegium in das Kommerzialwarenpatent vom 24. März 1764 übergegangen, mit welchem die Einfuhr fremder Spiegel aller Gattungen verboten wurde. In diesem von H. nicht beachteten Patente ist ebensowenig wie in dem vom 31. August 1767, wie H. behauptet, eine Ausnahme über die freie Einfuhr kleiner Spiegel kundgemacht worden. Der Zollschutz der Spiegelfabrikation gegenüber dem Auslande verblieb der Fabrik mit einigen Ausnahmen sodann bis zu ihrer Auflösung.

Von der äusseren Geschichte der Fabrik abgesondert widmet H. dem Produktionsprozess, dem Verwaltungsorganismus, der Arbeiterschaft, der Organisation des Verschleisses und dem Rechnungswesen eigene Kapitel. Aus der Darstellung des Produktionsprozesses ist besonders hervorzuheben, dass die Neuhauser Fabrik den Bestrebungen der Regierung entsprechend mit Erfolg bemüht war, inländische Materialien zur Verwertung zu bringen um den Abfluss des Geldes in das Ausland hinanzuhalten; der von ihr benötigte Ton wurde nicht aus »Kettwein« (S. 37) sondern aus der Gegend von »Göttweih« beschafft.

Die Schilderung des Verwaltungsorganismus behandelt das Verhältnis der Fabrik zu den ihr vorgesetzten staatlichen Behörden — über die ersten Jahre des Bestandes finden sich keine Angaben — sowie auch die Organisation der Fabrik selbst insbesondere auf Grund mehrerer Instruktionen aus den Jahren 1756, 1781 und 1784; neben administrativen und technischen und der Verrechnung dienenden Einrichtungen und Anweisungen finden sich Angaben über Gehalte und Versorgung der Beamten sowie auch spezielle Angaben über einige bei der Fabrik angestellt gewesene Persönlichkeiten.

Aus einigen Unregelmässigkeiten im Betriebe und in der Gebarung der Fabrik, welche die Bestrafung der Schuldigen nach sich zogen, zieht H. den Schluss, dass sich der Staat im 18. und auch noch im 19. Jahrhundert auf die in seinen Betrieben verwendeten Beamten, bei denen von Disziplin und Ehrgefühl »blutwenig zu finden war« nicht stützen konnte, »um mit ihrer Hilfe die Nachteile auszugleichen, die sich für den Staatsbetrieb im Vergleiche zu Unternehmungen, die von Privaten ins Leben gerufen waren, ergaben« (S. 70). Sollen derartige Bemerkungen etwa dazu dienen, das Zeitalter des Merkantilismus aufzuhellen oder zu charakterisieren?

Unter Betonung der Lückenhaftigkeit des Aktenmaterials aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts schildert H. sodann die Verhältnisse der Fabriks-

---

Zurückdatierung erfolgt zu sein. Ein ausgefertigtes Druckexemplar befindet sich in V. G. 5, 6 ex 1713 des Archivs des Ministeriums des Innern.

arbeiterschaft, welche sich zur Zeit des grössten Betriebes auf gegen 100 Köpfe belief. Neben Angaben über die Arbeitsgliederung, Arbeitszeit und Löhne findet sich eine besonders ausführliche Darstellung der für die Versorgung der Arbeiter und deren Hinterbliebenen getroffenen Vorsorge, insbesondere das im Jahre 1787 gegründete Provisionsinstitut.

Die Lückenhaftigkeit der Aktenmaterials ist jedoch keineswegs so gross, dass „die erste einigermassen genauere Übersicht" über die Arbeiter erst, wie H. (S. 73) behauptet, aus dem Jahre 1773 vorliegt, vielmehr findet sich in den von H. als benützt angeführten Aktenbeständen[1]) schon eine „Specification der bei der kaiserl. Spiegelfabrica Neuhaus dermalen befindlichen Fabricanten", welche für das Jahr 1712 mit Einschluss des Direktors (Johann Christoph Strasser) 41 Personen umfasst, zu welchen noch die Pottaschesieder kamen, von welchen einige nicht in Neuhaus sondern in Klausen-Leopoldsdorf arbeiteten.

Wenn H. das für die Arbeiter der Fabrik verfügte Verbot, den Fabriksort ohne Erlaubnis des Direktors zu verlassen, als eine Massregel patriarchalischer Fürsorge betrachtet, ist das Motiv dieses Verbotes, das übrigens auch in privaten Betrieben zur Anwendung kam, vollständig verkannt, da es sich hiebei nur um die Sicherung der Produktionsgeheimnisse handelte.

Wie unvollständig die Benützung der angegebenen Archivalien erfolgte, zeigt auch der nächste, die Organisation des Verschleisses behandelnde Abschnitt. Der erste uns erhaltene Preistarif stammt nicht, wie H. (S. 112) angibt, aus dem Jahre 1734 sondern, soweit ich gelegentlich feststellen konnte, aus dem Jahre 1712. Nach diesem En gros-Tarif kosteten die kleinsten Spiegelgläser (7 Zoll hoch, 5 breit) 36 kr., diejenigen von 91 Zoll Höhe und 48 Zoll Breite, welche nach H.'s Angabe die grössten waren und im Jahre 1734 einen Preis von 940 fl. hatten, 1480 fl., während für noch bedeutend grössere (100 Zoll Höhe und 57 Zoll Breite) ein Preis von 2770 fl. angesetzt war. Da die Grösse der erzeugten Spiegelgläser für das Ansehen der Fabriken entscheidend war, sei hier noch erwähnt, dass der Statistiker Bisinger im Jahre 1807 von einem für den Fürsten von Liechstenstein in Neuhaus gegossenen Spiegel berichtet, der 120 Zoll Länge und 60 Zoll Breite aufwies, wie ihn damals kaum eine andere Fabrik hätte erzeugen können.

Übrigens sind auch die von H. nach dem im Codex Austriacus (IV. nicht II. Bd.) abgedruckten Tarife des Jahres 1734 gemachten Angaben nicht richtig, da die kleinsten Spiegel ein Ausmass von $4^1/_2$ nicht $4^1/_4$ Zoll Höhe und einen Preis von 16 (nicht 6) Kreuzern hatten. Aus ebenfalls bei den Akten über die Neuhauser Fabrik erliegenden Preistarifen ausländischer Spiegelfabriken ist zu ersehen, dass die Preise der ersteren nicht unbedeutend geringer waren als die der letzteren, was für die Erteilung der Privilegien jedenfalls von Wichtigkeit war.

Unrichtig ist ferner, dass der Verschleiss der in Neuhaus erzeugten Spiegel bis zum Jahre 1755 bei der Fabrik selbst besorgt wurde und dass sich erst seit diesem Jahre eine Niederlage in Wien befand, von deren Örtlichkeit „das erstemal im Jahre 1779 die Rede ist" (S. 111). Die Fabrik hatte viel-

[1]) Im Archiv des Ministeriums des Innern. V. G. 5 Karton 2933, von H. S. 165 unrichtig als V. G. 55293 bezeichnet.

mehr mindestens schon im Jahre 1712 eine Niederlage im »Wisendischen Haus« in Wien.

Aus den ebenfalls recht dürftigen Angaben über den Handel mit Neuhauser Fabrikswaren ist immerhin zu entnehmen, dass auch nach deutschen Staaten, Polen, Italien und der Türkei exportiert wurde. Wie gering übrigens die staatliche Begünstigung der Fabrik war, kann beispielsweise daraus ersehen werden, dass zur Zeit, als sich die französischen Fabriken hoher Ausfuhrprämien erfreuten, die Neuhauser sogar für eine staatliche Lieferung für die k. k. Kriegsmarine in Venedig den vollen Ausgangszoll zu entrichten hatte.

Nach einigen Bemerkungen über das Rechnungswesen der Fabrik und insbesondere die Reformversuche Sorgenthals, der in der Geschichte aller grösseren staatlichen Industrieunternehmungen Österreichs eine hervorragende Rolle spielt, bietet H. eine Übersicht über die Rentabilität der Fabrik seit 1757. Die einzelnen Bilanzangaben für die Jahre 1757 bis 1767 geben, da der von der Fabrik angenommene, zeitweise sehr bedeutende Wert der Warenvorräte, deren Absatz zweifelhaft war, in den Fabriksertrag einbezogen war, ein falsches Bild der Rentabilität. Wie gross die Unterschiede zwischen diesen Bilanzangaben und der wirklichen Rentabilität waren, ist z. B. aus den Ziffern für das Jahr 1759 zu ersehen. Während der »richtige Nutzen« von H. mit 20 360 fl. 16 kr. 2 Pfg. angegeben wird, erscheint dieses Jahr in dem Ausweise über die Einnahmen des Wiener Stadtbanko mit einem Abgange von 7368 fl. 12 kr. ausgewiesen, da einem Ertrage von 25 108 fl. 54 kr. (mit Einschluss der Kontrebandstrafen, Mängel, Reste und Arrhen im Ausmasse von 105 fl. 41 kr.) Ausgaben in der Höhe von 32 477 fl. 6 kr. gegenüberstanden, wovon 31 065 fl. 10 kr. auf den Verlag und auf Besoldungen, 1411 fl. 56 kr. auf sogenannte Onera intrinseca (Pensionen und Provisionen 200 fl., geistliche Deputate und Stiftungen 790 fl. 40 kr. und ausserordenliche Auslagen (Liefergelder, Reparaturen und Kautionsinteressen) 421 fl. 16 kr.) entfielen.

Erst aus diesen Zahlen, die übrigens auch für vor 1757 liegende Jahre vorhanden sind (so erreichte der Ertrag des sogenannten Spiegelverschleissgefälls im Jahre 1753 die Höhe von 43 671 fl. 27 $^1/_4$ kr. und damit einen Überschuss von 12 238 fl. $^1|_2$ kr.) ist die wirkliche Rentabilität der Fabrik, überdies aber auch der Geschäftsumgang und die Belastung derselben zu entnehmen. Der Feststellung H.'s, dass ein buchmässiger Verlust zum erstenmal im Jahre 1809 ausgewiesen wurde (S. 140), kann demnach wohl kein sonderlicher Wert beigemessen werden.

Soll die Bedeutung und die Entwicklung der Neuhauser Fabrik richtig gewürdigt werden, so darf nicht unbeachtet bleiben, dass der Fortbestand der Fabrik als eines staatlichen Unternehmens durch viel mehr als die Hälfte der Zeit des staatlichen Betriebes in Frage gestellt war. Wenn die Auflassung des staatlichen Betriebes schon unter Maria Theresia erwogen wurde, so ist dies wohl in erster Linie auf die prinzipielle Gegnerschaft der Kaiserin gegen monopolistische Unternehmungen zurückzuführen, während in der weiteren Folge die Geldnot der Regierung mit entscheidend wurde, welche natürlich auch auf die Ausgestaltung der Fabrik eine ungünstige Rückwirkung ausüben musste. Dazu kam als ein besonders schweres Hindernis der Entwicklung für die allerdings auch nicht günstig gelegene

Fabrik, dass nur die grossen Gläser mit Vorteil hergestellt wurden, welche in ungünstigen Zeiten nur geringen Absatz finden konnten. Dabei machte sich die private Konkurrenz immer mehr fühlbar, so dass der Betrieb um allzu grosse Warenanhäufungen zu verhindern, eingeschränkt werden musste. Im Jahre 1839 wurden nur 471 Stücke (767 617 Quadratzoll) rohe Gläser gegossen, grössere Mengen allerdings noch fertiggestellt.

Dass aber die Verluste, welche die Neuhauser Fabrik mit geringen Unterbrechungen im Laufe des 19. Jahrhunderts erlitt, nicht allein für die »Auflassung« (in der von H. (S. 160, 2) abgedruckten kaiserlichen Entschliessung vom 2. Juli 1840 heisst es irrig »Veräusserung«) entscheidend waren, ist aus einer Note Kübecks vom 1. April 1840 zu ersehen, in welcher das General-Rechnungsdirektorium der Überzeugung Ausdruck gibt, dass der Staat im allgemeinen zur Betreibung industrieller Unternehmungen nicht berufen sei, dass aber Kunstrücksichten oder ein allgemeines Bedürfnis, welches auf andern Wegen ohne Nachteil nicht befriedigt werden könnte, Ausnahmen von dieser Regel begründen könnten. Da die Privatindustrie sich dieses Industriezweiges bereits zu bemächtigen begonnen hätte, könnte sich der Staat zurückziehen.

Sowohl die Begründung und Entwicklung der Seidenindustrie wie auch die der Spiegelfabrikation bietet der Darstellung mannigfache Seiten von bedeutendem wirtschaftsgeschichtlichem Interesse; dass diese in diesen beiden Arbeiten so zum Ausdrucke gebracht worden wären, wie es nach dem Stande des Quellenmaterials möglich war, kann wohl nicht zugegeben werden; es ist vielmehr anzunehmen, dass diese beiden Bausteine für die österreichische Wirtschaftsgeschichte nicht die nötige Tragkraft haben werden.

Wien. V. v. Hofmann.

---

Aus der Zeit Maria Theresia's. Tagebuch des Fürsten Johann Josef Khevenhüller-Metsch, kaiserlichen Oberstthofmeisters 1742—1776; herausgegeben im Auftrage der Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs von Rudolf Graf Khevenhüller-Metsch und Dr. Hanns Schlitter. (3. Band) 1752—1755, 639 S., (4. Band) 1758—1759, 313 S. Wien. Leipzig. A. Holzhausen. W. Engelmann. 1910. 1911.

In den Jahren 1910 und 1911 sind von Schlitter zwei weitere Bände des Tagebuches des Fürsten Johann Josef Khevenhüller-Metsch publiziert worden, die die Jahre 1752—1755 und 1758/59 umfassen. Über Anlage und Bedeutung des Werkes wurde in dieser Zeitschrift XXIX. 707 ff. schon berichtet. Ref. möchte dem dort Gesagten nur einige Bemerkungen hinzufügen. Über die Notwendigkeit bezw. Zweckmässigkeit, die Tagebücher des Fürsten Khevenhüller für die ganze Zeit 1742—1776 in extenso mitzuteilen, wird man verschiedener Ansicht sein können. Ref. neigt zur Anschauung, dass damit des Guten zuviel getan sei. Es ist gewiss von höchstem Interesse, das Leben und Treiben am Hofe Maria Theresia's so genau verfolgen zu können, wie uns dies die mit seltener Gründlichkeit

und Ausdauer verfassten Aufzeichnungen des Fürsten Khevenhüller gestatten. Allein im wesentlichen wiederholen sich die Situationen immer wieder und es hätte wohl für die späteren Zeiten genügt, nur die wichtigeren und kulturhistorisch interessanteren Begebenheiten in extenso einzuteilen. Im übrigen ist dies Auffassungssache und wir Historiker können nur dankbar sein, wenn Mitglieder hervorragender österreichischer Adelsgeschlechter, dem Beispiele ihrer Standesgenossen in anderen Ländern folgend, die Schätze ihrer Hausarchive der Öffentlichkeit übergeben. Auch wird zur Rechtfertigung der Publikation in extenso angeführt werden dürfen, dass ein Buch, wie das vorliegende, Lesern aus so verschiedenen Kreisen und von so verschiedenartigen Interessen dienen soll, dass die Frage, was auszuscheiden wäre, wohl kaum von zwei Befragten in gleicher Weise beantwortet werden würde. Für die politischen Historiker dürfte aber wohl kein Zweifel darüber bestehen, dass der grosse wissenschaftliche Wert dieser Publikation in den jedem Bande angehängten umfangreichen Noten liegt. Denn diese enthalten eine Fülle ausserordentlich wertvoller Mitteilungen, die sich sowohl auf die äussere als auf die innere Politik Österreichs im Zeitalter Maria Theresia's beziehen und die Niemand, der sich mit dieser Periode der österreichischen Geschichte beschäftigt, wird unberücksichtigt lassen dürfen. Die Tatsache, dass der Verfasser dieser Noten, Sektionsrat Dr. H. Schlitter, in hervorragender Stellung am Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv tätig, die reichen Schätze dieses Archivs nach allen Richtungen hin für seine Zwecke durchforschen konnte, ist dem Werke sehr zustatten gekommen; denn nur einem Forscher, der dieses Archiv genau kennt und so unbeschränkt dessen verschiedene Bestände durchstöbern darf, konnte es gelingen, die entsprechenden Belege für die zahllosen Angelegenheiten zu finden, an denen Fürst Khevenhüller in mehr oder weniger hervorragender Weise Anteil nahm. Und zu diesen zählten die wichtigsten Fragen der auswärtigen wie der inneren Politik in den Jahren 1752—1755 und 1758—59. Was Schlitter in den letzten beiden Bänden an handschriftlichem Material für die Frage der Wandlung der österreichischen Politik in diesen so entscheidenden Jahren beibringt, gehört zum belangreichsten, was in den letzten Dezennien darüber publiziert worden ist. Zur Kenntnis der persönlichen Politik Maria Theresia's, wie jener des Fürsten Kaunitz enthalten seine Noten die wertvollsten Mitteilungen; ebenso zum Verständnisse der Barriereangelegenheit und ihrer Einwirkung auf eine grosse Politik, der modenischen Thronfolge, der Königswahl Josefs u. a. m. Für die Jahre 1758—59 sind es dann die österreichisch-französischen Verhandlungen, die eingehend erläutert werden. Ebenso enthalten die Noten Schlitters überaus interessante Mitteilungen über die Erziehung Josefs II., über Kirchen- und Steuerfragen, sowie über eine Fülle von Persönlichkeiten, die in jenen Jahren am Hofe Maria Theresia's weilten und mit Khevenhüller in irgendwelche Beziehungen traten. Auf Einzelheiten einzugehen ist hier nicht der Ort; dass ein oder das andere Versehen unterlaufen ist, hat nichts zu sagen. Nur ein prinzipielles Bedenken gegen die Methode Schlitters möchte Referent hier äussern. Dasselbe bezieht sich auf die Auswahl der Aktenstücke, die Schlitter für seine Noten trifft. Sie erfolgt nicht ausschliesslich im Hinblicke auf die Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes und der uns erhaltenen Akten; sie ist vielmehr

in erster Linie bedingt durch die Tatsache, ob Khevenhüller an einer Angelegenheit teilgenommen und ob er der betreffenden Konferenz beigewohnt hat oder nicht. Da kann es nicht nur vorkommen, sondern es kommt auch immer wieder vor, dass gewisse wichtige Fragen, die nicht in den Bereich der Tätigkeit Khevenhüllers fallen, gar nicht erörtert werden; ferner aber, und darin scheint mir ein methodischer Mangel zu liegen, dass wichtige Stadien der Verhandlungen über eine Frage, an deren Lösung Khevenhüller mitarbeitete, unerörtert bleiben, wenn dieser durch Krankheit oder aus irgend einem anderen Grunde der betreffenden Konferenz ferne blieb. Tritt nun der Fall ein, dass Beschlüsse, die in Anwesenheit Khevenhüllers gefasst worden sind, in seiner Abwesenheit widerrufen oder modifiziert werden, so kommt dies in den Noten Schlitters in der Regel — manchmal hat er derartige Dokumente doch angeführt — nicht zum Ausdrucke und der Benützer kann daher, falls er weitere Nachforschungen im Archive unterlässt, leicht irre geführt werden. Auf diesen Mangel, der in der Art der Publikation seine Ursache hat und auf den der Referent bei einer Vergleichung der Noten Schlitters mit den Beständen des Wiener Staatsarchives aufmerksam geworden ist, möchte er sich hinzuweisen erlauben, nicht ohne nochmals dem Herausgeber für die aufgewendete Mühe und Sorgfalt — die sich auch auf die Register erstreckt — die volle Anerkennung zum Ausdrucke zu bringen.

Wien. A. Pribram.

---

# Notizen.

Frühere Studien über den Betrieb diplomatischer Forschungen in Neapel (vgl. Mitt. des Inst. 30, 393) fortsetzend handelt Barone in den Atti dell' Accademia Pontaniana vol. 41 über die im J. 1789 zu Neapel erschienene, dritte Auflage des Hauptwerkes von Mabillon, l'edizione Napolitana dell'opera „de re diplomatica" del Mabillon. Die zum grössten Teil von Ferdinand Campana in Kupfer gestochenen Faksimile, dann die der Ausgabe neu beigegebenen Vignetten und Inizialen werden besprochen, zum Schluss auch die von dem Herausgeber, Giov. Adimari, hinzugefügten Anmerkungen, denen wenig eigener Wert zukommt, gewürdigt. Über die Persönlichkeit und den Bildungsgang Adimari's, der sich durch dreissig Jahre um diese Neuausgabe bemüht und auch eine Geldunterstützung von der neapolitanischen Regierung hiefür erlangt hat, konnte B. leider nur wenig bestimmtes feststellen. W. E.

Die Königs- und Kaiserurkunden der königlich-preussischen Staatsarchive und des königlichen Hausarchivs bis 1439. Chronologisches Gesamtverzeichnis der Originalausfertigungen von Dr. Reinhard Lüdicke. Unter diesem Titel bringt das 16. Heft der Mitteilungen der k. preuss. Archivverwaltung (1910) ein tabellarisch angeordnetes Verzeichnis sämtlicher in den genannten Archiven befindlichen Kaiser- und Königsurkunden. Das Verzeichnis enthält das genaue Datum, den Aussteller und den derzeitigen Archivort der Ur-

kunde. Eine dritte Spalte mit der Aufschrift Regestennummer verzeichnet zu jeder Urkunde die Nummer der Böhmerschen bzw. Altmannschen Regesten, während eine vierte unter „Bemerkungen" den Druck der betreffenden Urkunde in den Mon. Germ. angibt. Wo ein solcher nicht vorliegt und das Stück in den Regesten nicht aufgenommen ist, wird ein anderer Druck, bzw. wenn das Diplom noch ungedruckt ist, der Empfänger oder Inhalt angegeben, um so eine Identifizierung zu ermöglichen. Die ganze Reihe der Urkunden ist fortlaufend numeriert, so dass die einzelnen Stücke nach diesem Verzeichnis zitiert werden können. Anhangsweise ist eine Tabelle beigegeben, aus der die Verteilung der Urkunden auf die einzelnen Herrscher und Archive entnommen werden kann. L. Gross.

Peter Wolff, Der Briefsteller des Thymo von Erfurt und seine Ableitungen. Inaug. Diss. Bonn 1911. Der Verf. unterzieht die um 1308 in Mitteldeutschland entstandene Summa des Thymo von Erfurt, deren bedeutendste Hss. sich in London und Wien befinden, einer eindringlichen Untersuchung, welche in der Hauptsache die bereits von Wattenbach und Perlbach ausgesprochene Vermutung, dass es sich durchwegs um fingierte Briefe handelt, bestätigt. Durch den von Wolff angestellten Stilvergleich erscheint dieses Resultat vollkommen gesichert. Die Sammlung Thymos reicht daher an Bedeutung als historische Quelle an andere Formelsammlungen jener Zeit nicht heran, sie will mehr als literarisches Erzeugnis, das manchen Einblick in das mittelalterliche Leben gewährt, beurteilt sein. Es ist Wolffs Verdienst, die Beziehungen der anscheinend recht weit verbreiteten Summa des Thymo zu anderen bekannten Sammlungen klargelegt zu haben. Er erbringt nämlich den Nachweis, dass sowohl das jüngst von Petrov behandelte Colmarer Formularbuch, wie auch die summa cursus curiae des Nikolaus von Habelschwerd, welch' letztere der Verf. ebenfalls genau untersuchte, einen grossen Teil ihrer Musterbeispiele der Sammlung Thymos entnommen haben und dass ihr auch ein Stück im ersten Auctarium von Bodmanns Codex epistolaris Rudolphi I. entstammt. L. Gross.

Die lange brachgelegene Erforschung weiter Teile der Verfassungsgeschichte des alten deutschen Reiches hat bekanntlich durch K. Zeumer wieder starke Impulse erhalten. Nun hat sich der Herausgeber der „Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit" und der „Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit" neuen Anspruch auf den Dank aller derer erworben, die mit Bedauern namentlich die späteren Lebensformen des alten Staatswesens dem Vergessen und dem Unverständnis anheimgefallen sahen. Sein „Heiliges römisches Reich deutscher Nation, eine Studie über den Reichstitel" (Quellen und Studien Bd. IV. Heft 2, Weimar 1910, Hermann Böhlaus Nachfolger, VIII—38 S.) ist von warmherzigem Interesse an dem so viel verlästerten Staatsgebilde getragen und zeigt nicht nur den Meister auf Schritt und Tritt in der klaren Feststellung des Quellengehaltes, sondern wird in seiner Hand fast unwillkürlich auch zu einem wirklich anziehenden Stück Kulturgeschichte. Diese Arbeit bietet überdies ein artiges Beispiel, wie sich oft

wissenschaftliche Konstruktionen, die der tatsächlichen Vergangenheit nicht entsprechen, mit zäher Festigkeit erhalten — solange bis das Zurückgreifen auf die ursprünglichen Überreste ihren Zusammenbruch herbeiführt. Die Auffassung, die so zahlreiche Werke steng wissenschaftlichen wie populären Charakters noch vertreten haben, ist nun nicht mehr zu halten: dass seit der Kaiserkrönung Ottos I. ein ‚heiliges römisches Reich deutscher Nation' als Vormacht der Christenheit bestanden habe und dass in diesem Titel die Berechtigung des deutschen Königs zur Herrschaft über das gesamte römische Reich, zur Erlangung der römischen Kaiserkrone, die Zugehör Italiens und Burgunds zum Reiche deutscher Nation ausgedrückt gewesen sei. Ganz anders lagen die Dinge. Otto I. und Otto II. nannten sich nur imperator augustus, Otto III. hat dann die Verbindung mit Rom in der Formel Romanorum imperator augustus zur Geltung gebracht, unter Konrad II. wird der Titel imperium Romanum für das ganze Herrschaftsgebiet des deutschen Königs als Inhabers des auf die Stadt Rom und die römische Kirche begründeten Königtums üblich, die Zeit des Investiturstreites festigt den Namen Romanorum rex für den noch nicht zur Kaiserwürde gelangten, noch nicht vom Papste gekrönten deutschen Herrscher. Friedrich I., erfüllt von den Traditionen des altrömischen Cäsarentums, angeregt durch die hochtönenden Titel von Byzanz, bestrebt gegenüber dem Papsttume die Selbständigkeit und göttliche Schöpfung der kaiserlichen Gewalt auch äusserlich kenntlich zu machen, änderte den Reichstitel in sacrum imperium, im 13. Jahrhunderte erst vollzog sich die Verbindung zur Formel sacrum Romanum imperium, die allmählich dauernde Geltung errang und der dann mit dem Aufkommen der deutschen Sprache in den Staatsakten ‚heiliges römisches Reich' zur Seite trat. Beides ist bis zum Ausgange des alten Reiches die eigentliche feierliche Formel geblieben. Und der Zusatz ‚deutscher Nation'? Diese Formel ist auf den grossen Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts entstanden und ‚deutsche Nation' bezeichnete zunächst die deutschen Vertreter auf dem Konzile, dann das deutsche Land, ein halbes Jahrhundert später, unter Friedrich III., tritt ‚heiliges Reich' oder ‚heiliges römisches Reich' und ‚deutsche Nation' neben einander, bald auch in genitive Verbindung ‚Reich' oder ‚heiliges Reich deutscher Nation', 1512 erst taucht die Formel ‚heiliges römisches Reich deutscher Nation' auf und diese letztere Formel bleibt dann bis zum Ende des heiligen Reichs in den Wahlkapitulationen und gelegentlich auch in anderen offiziellen Schriftstücken in Geltung, ohne aber ausschliesslichen oder auch nur vorwiegenden Gebrauch zu erringen. Neben ihr waren stets die Ausdrücke ‚Heiliges Reich deutscher Nation', ‚Römisches Reich deutscher Nation', ‚Reich deutscher Nation' vorherrschend auch im offiziellen Stile der Reichstagsakten und Reichsabschiede. Als dann 1806 Franz II. die deutsche Krone niederlegte, da sprach er nicht mehr vom ‚heiligen römischen Reiche deutscher Nation', ein ‚deutsches Reich' schlechthin war schon an seine Stelle getreten. Dieser Beisatz ‚deutscher Nation' hat aber auch keineswegs, wie man früher dachte, die Herrschaft der deutschen Nation oder ihrer Herrscher über das römische Reich angedeutet. Das ‚römische Reich deutscher Nation' ist vielmehr das römische Reich, soweit und insoferne es deutscher Nation d. h. deutscher Nationalität ist. Die Bezeichnung enthält eine territoriale Einschränkung

des Romanum imperium auf den zur Zeit der Entstehung des neuen Titels fast allein noch in Betracht kommenden, stets schon wesentlichsten Bestandteil, auf Deutschland. Erst eine spätere irrige Auffassung meinte das Eigentumsrecht des deutschen Volkes am modernen römischen Reiche, das man in Gegensatz zum alten Romanum imperium stellte, auch in diesem Titel betont zu sehen und eine künstliche Konstruktion von Staatsrechtslehrern des 17. Jahrhunderts hat auch der irrigen Anschauung zum teilweisen Siege verfolgen, dass in diesem Reiche deutscher Nation Italien und Burgund inbegriffen seien. Die erstehende Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts seit Eichhorn hat dann nicht allein dem Namen, der sich nie so recht durchgesetzt hatte, sondern auch seiner unrichtigen Auslegung die weitestgehende Anerkennung verschafft. Die Befreiung von dieser Legende ist Zeumers schätzbare Tat.

Wien. H. v. S.

G. Stockmayer, Über Naturgefühl in Deutschland im 10. und 11. Jahrhundert. (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance hrsg. von W. Goetz Heft 4) B. G. Teubner 1910. — Als schlichte Materialsammlung in fleissiger Quellenlektüre angelegt gestaltet sich diese Arbeit unvermerkt zur anregenden und genussreichen Lektüre. Die Verfasserin hat die Aufgabe gelöst, aus bekannten und weniger bekannten Chroniken, Heiligengeschichten, Gedichten den Zauber der Natur, wie er der frühromanischen Zeit erschien, zu erwecken[1]). Man lese z. B. die Schilderung von Wald und Bäumen, und vergleiche dann damit die älteren Urteile Lauffers und Gradmanns, die dem frühmittelalterlichen Menschen das Naturgefühl absprachen. Eine bewusste Versenkung in die Schönheitssprache der unbeseelten Welt liegt gewiss hier wie im ausserindischen Altertum der mehr moralischen als ästhetischen Grundgesinnung der Menschen fern. Aber wie sehr dem Deutschen in den Anfängen seiner Bildung die Stimmung der ihn umgebenden Landschaft in's Leben eindrang, ist von G. S. mit Takt und Verständnis gezeigt und in schöner Sprache geschildert. Übrigens dürfte das hier Gesammelte auch Forschungen über die Anfänge des deutschen Nationalcharakters sehr nützlich sein.

Kiel. Fritz Kern.

Dr. Willy Cohn, Die Geschichte der normannisch-sizilischen Flotte unter der Regierung Rogers I. und Rogers II. (1060—1154). Historische Untersuchungen hrsggb. von Cichorius, Kaufmann, Kampers und Preuss, 1. Heft. Breslau, M. u. H. Marcus 1910. Der Verf. hat es verstanden einen der wichtigsten Faktoren bei der Gründung und Machtentwicklung des normannischen Reiches zum Gegenstand seiner Arbeit zu machen. Über die Nennung des Titels hinaus sind auch die Taten der normannisch-unteritalischen Flotte in die Darstellung mit

[1]) Die kleinen, von M. Schulz in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 9, 456 gerügten Ungeschicklichkeiten im Zitiren fallen sachlich nicht in's Gewicht.

einbezogen worden. Die tastenden Anfänge dieser Flotte, die die Normannen keineswegs als des Seekriegs kundig zeigen, werden mit Recht hervorgehoben. Mehr als ihre kriegstechnischen Kenntnisse und ihre Seegewandtheit haben Tatkraft und Unternehmungsgeist die Normannen zur Eroberung des Meeres getrieben. (Der verweichlichende Einfluss Frankreichs aber, dem die Nordmänner nach der Ansicht des Verf. in der Normandie ausgesetzt waren, hat wohl nie bestanden, es sei denn, dass wir jede Annahme einer höheren Kultur Verweichlichung nennen.) Keineswegs ist es richtig, Gottfried Ridell, der sich an den ersten Kämpfen in Sizilien beteiligte, einen Bruder Robert Guiskards zu nennen. Dieser Gottfried Ridell wurde später Herzog von Gaeta, während Gottfried, der Sohn Tankreds von Hauteville, Herr der Capitanata ward. Nur zu kurz weist der Verf. auf die Flotten der handelsmächtigen Seestädte Unteritaliens hin, die allmählich dem normannischem Reiche einverleibt wurden; es wäre auch die Frage aufzuwerfen gewesen, wie weit Kriegs- und Handelsflotten damals getrennt waren, ob sie nicht häufig zusammenfielen, wie ja auch die Grenzen zwischen Seekrieg, Piraterie und Handel damals kaum deutlich gezogen waren. An die Darstellung der äusseren Geschichte der Flotte schliesst sich innere Geschichte an, die Biographien ihrer Führer, von denen Georg von Antiochien in mehr als einer Hinsicht der bedeutendste war. Wichtig waren zur Erhaltung der Flotte die Hilfsquellen der Regierung, die aus ihren Regalien über Meer und Wald sich wertvolle Monopole schuf. Dürftig sind die Abschnitte über die Bemannung der Flotte ausgefallen; ein Abschnitt, der die aus dem Meere stammenden Einnahmen bespricht, ist lose angefügt. Die Besprechung der Schiffstypen leidet an dem mangelhaften Material, das wohl in allen Sprachen eine Fülle von Namen, aber keine Schilderungen bringt. Nützlich wäre es gewesen, wenn der Verf. auch das Material für die vornormannische und die spätere Zeit für die allgemeinen Fragen herbeigezogen hätte, das sicher bei vorsichtigen Schlüssen mancherlei Klärung gebracht haben würde. Margarete Merores.

Ptaśnik Johannis, Italia mercatoria apud Polonos saeculo XV ineunte. XIX, 108 S. gr. 8°. Romae, Loescher u. Co., 1910. Pt. veröffentlich hier 89 vatikanische, florentinische, venezianische und Krakauer Archivalien zur polnisch-italienischen Handelsgeschichte aus den Jahren 1387—1439, die zum grössten Teil bisher unbekannt, zum kleineren zwar bereits gedruckt, aber mehrfach schwer zugänglich waren. Eine kurze Einleitung orientiert über die Anfänge der polnisch-italienischen Beziehungen, ein gut gearbeiteter Index und eine chronologisch geordnete Zusammenstellung der Regesten aller Urkunden erleichtern die Benützung des verdienstlichen Quellenwerkes. Oskar Kende.

F. de Laiglesia, Estudios Históricos (1515 — 1555) Madrid Imp. del Asilo de Huérfanos del S. C. de Jesús 1908. Dieser von Rodriguez Villa eingeleitete, umfangreiche Band enthält zehn Abhandlungen, die mit der Geschichte Karls V. in mehr oder weniger losem Zusammenhang stehen. Aus dem Archive zu Simancas bringt er die Abschriften nach den Originalen der Instruktionen und Ratschläge, die der Kaiser bei der Abreise nach Frankreich 1543 seinem Sohne Phi-

lipp II. hinterlassen hat. Er verbessert und vervollständigt damit die Ausgaben von Lang, Maurenbrecher usw. Episoden aus dem Kampfe Spaniens mit den Türken behandelt der Verf. in Un establecimiento español en Morea en 1532 und in Cómo se defendían los Españoles en el siglo XVI, wo von der Verteidigung von Castilonovo die Rede ist. Auf wirtschafts- und finanzgeschichtlichem Gebiete bewegen sich die Arbeiten Organización de la Hacienda en la primera mitad del siglo XVI, Las rentas del Imperio en Castilla, Las deudas de Indias, Los caudales de Indias (‚Die Einkünfte aus Indien'), Los gastos de la corona. Ebenfalls finanzgeschichtliche Fragen sind es, um die es sich in Una crisis parlamentaria en 1538 handelt. Nicht ohne Verdienst ist ferner die Bibliografía de Carlos V, wenn sie auch lange nicht vollständig ist und manche deutsche Büchertitel geradezu ins Groteske verzerrt und verhunzt. Den Abschluss bilden die ‚Apéndices', worin Aktenstücke, die in den vorhergehenden Abhandlungen verwertet worden sind, im Abdruck wiedergegeben werden.

W. B.

Unter den zahlreichen Schriften, welche anläßlich des 400. Geburtstages des Genfer Reformators Johann Calvin erschienen, verdient eine aus der Feder Georg Loesches, des unermüdlichen Sammlers der ‚Monumenta Austriae evangelica' herrührende Arbeit ‚Luther, Melanthon und Calvin in Österreich-Ungarn. Zu Calvins vierter Jahrhundertfeier' (Tübingen, Mohr 1909) besondere Beachtung. Von dem Gedanken ausgehend, dass Calvins Wirken nur im Zusammenhang mit seinem Vorfahren Luther und dessen treuem Mitarbeiter Melanchthon richtig gewürdigt werden kann, geht Loesche auf Grund eines reichen, vielfach schon in seiner ‚Geschichte des Protestantismus in Österreich' verarbeiteten Materiales den persönlichen Beziehungen der drei Reformatoren zur österr.-ung. Monarchie nach und verfolgt sie bis zur jüngsten Gegenwart, wobei wir über die Unionsbestrebungen innerhalb der protestantischen Kirche in dankenswerter Weise orientiert werden. B.

In einer — soweit man es wenigstens aus der Ferne beurteilen kann — überaus sorgfältigen Ausgabe hat Eleonore Gräfin Lamberg-Schwarzenberg unter dem Titel Benedict Curipeschitz. Itinerarium der Botschaftsreise des Josef von Lamberg und Niclas Jurischitz durch Bosnien, Serbien, Bulgarien nach Konstantinopel 1530. (Innsbruck Wagner 1910) die auch als ‚Wegrayss' bekannte Beschreibung der Gesandtschaftsreise Lambergs und Jurischitz nach Konstantinopel der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht. Curipeschitz begleitete die beiden Gesandten als Dolmetsch und ist auch als Verf. des vorliegenden Reiseberichtes anzusehen. Es lassen sich zwei Fassungen feststellen. Die eine, mehr offiziell gehaltene, wurde bereits 1531 im Druck verbreitet, die andere, mehr intimere, ist in einer Handschrift erhalten, die für einen Teilnehmer der Reise, Herrn Andreas von Puchheim angefertigt worden ist. Sie liegt gegenwärtig im gräfl. Lamberg'schen Schlosse Ottenstein und wurde zur Grundlage für die gegenwärtige Ausgabe gemacht. — Der Wert dieser Schrift beruht weniger auf den historischen Tatsachen, die sie bringt, als auf den geographischen

und volkskundlichen Beobachtungen. Jedenfalls könnten wir froh sein, wenn die Schätze auch anderer Privatarchive und -Bibliotheken mit der gleichen Sachkunde und Liebe ans Licht gefördert würden, wie dies hier der Fall ist. W. B.

Einen dankenswerten Beitrag zur geschichtlichen Quellenkunde der Jahre 1539 bis 1567 bietet Andrea Galante in dem geschmackvoll ausgestatteten Hefte La Corrispondenza del Card. Cristoforo Madruzzo nell'Archivio di Stato di Innsbruck coll elenco delle lettere e documenti, un indice dei nomi e dei luoghi e una riproduzione del quadro del card. Madruzzo del Tiziano, già esistente a Trento, das in Innsbruck im Verlag der Wagner'schen Universitätsbuchhandlung (Libreria accademica Wagneriana!) 1911 erschienen ist. Eine knappe, aber zum Teil auf archivalischem Material beruhende Biographie Cristoforo Madruzzos leitet das Werkchen ein. Der Verf. verbreitet sich dann über das Schicksal der verschiedenen hier in Betracht kommenden Trienter Archivalien, gibt schliesslich Hinweise auf Bibliotheken und Archive, in denen noch Briefe Madruzzos selbst wie auch solche an ihn verwahrt werden. G. freilich beschränkt sich auf die Korrespondenz, die sich im k. k. Staatsarchiv in Innsbruck vorfindet. Er verzeichnet ganz kurz nur mit Angabe des Briefschreibers, des Datums, der Sprache und der Blattzählung die 1742 Stücke, die zum grössten Teile Briefe an Madruzzo darstellen. — Ein, so weit ich feststellun konnte, sorgfältig gearbeitetes Verzeichnis der Personen und Orte erhöht den Wert des Ganzen. W. B.

Angeregt durch M. Tangl hat dessen Schüler Wilhelm Mummenhoff in seiner Berliner Inaugural-Dissertation Der Nachrichtendienst zwischen Deutschland und Italien im 16. Jahrhundert (Berlin 1911) eine wertvolle postgeschichtliche Studie geliefert. Was bereits ich in meinem Aufsatze Die Taxis'sche Post und die Beförderung der Briefe Karls V. in den Jahren 1523 bis 1525 (in dieser Zeitschr. 27 (1906) S. 436 ff.) versucht habe, nämlich die verschiedenen privaten und diplomatischen Korrespondenzen für die Geschichte des Verkehrs heranzuziehen, hat nun M. in grösserem Umfang ausgeführt. Zu den wichtigsten Ergebnissen gehört die Feststellung, dass mit den Fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts ein Umschwung in der Beförderungsart der Briefe deutlich zu merken ist. Während nämlich vorher der Stafetten- und Kurierdienst vorherrscht, überwiegt bereits in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts der Ordinaripostverkehr, der sich durch geringere Kosten ausgezeichnet hat. Ob diese Ersparnisrücksicht freilich, wie M. anzunehmen scheint, der einzige Grund für diesen Wandel ist, müsste erst bewiesen werden. — M. führt seine Untersuchungen bis ins siebte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts. Sollte er das Begonnene ausbauen und zu Ende führen, dann wäre er auch auf die damals eben zahlreich verbreiteten schriftlichen Zeitungen verwiesen, wie sie J. O. Opel in seiner Arbeit Die Anfänge der deutschen Zeitungspresse im Archiv für Gesch. des Deutschen Buchhandels 3 (1879) behandelt hat. W. B.

Elkan Albert, Philipp Marnix von St. Aldegonde, Teil I: Die Jugend Johanns und Philipps von Marnix mit zwei Stammtafeln, Leipzig, Dyk 1910 (143 und X Seiten). Nur die ersten 25 Lebensjahre des Freundes Wilhelms von Oranien werden erzählt, vorher aber die savoyischen adeligen »Voreltern« sowie die Eltern behandelt. Es folgen zwei andere Kapitel über die »Jugend und die Universitätsjahre der Brüder« (21—94), schliesslich über »das Leben der Brüder in der Verborgenheit« (95—116). Im ersten der drei »Exkurse« (bis 119) werden 1538 und 1539 als Geburtsjahre der Brüder festgestellt, im zweiten Exkurse (bis 128) wird die Frage, ob Philipp Marnix Kanoniker war, bejaht, im dritten werden die letzten Monate des Jahres 1561 als »frühestes Datum für Johanns Aufenthalt in den Niederlanden nach seiner Rückkehr von Genf« bezeichnet. Der Verf. hat keine Mühe gescheut, das sehr zerstreute gedruckte, widerspruchsvolle Material durch allerlei neue Quellen der Familienforschung zu ergänzen, bezw. zu verwerten. Turba.

Ferdinand Fehlings kleine Schrift Die europäische Politik des großen Kurfürsten 1667—1688. Ein Versuch (Leipzig, Quelle und Meyer, 1910. 23 S.) legt in sehr durchsichtiger Weise mit scharfer Formulierung die Grundzüge der brandenburgischen Politik unter Friedrich Wilhelm dar. Man kann dem sorgfältig abgewogenen Urteile des Verfassers fast durchwegs beistimmen, namentlich den Ausführungen, die das Verhältnis des Kurstaates zu den einzelnen Mächten behandeln, und der Charakteristik der wertvollen Berichte des französischen Gesandten Rébenac, die gewiß die richtige Mitte zwischen den Anschauungen von Prutz einerseits, Philippson und Fester andererseits einhält; wenn aber F. anzunehmen geneigt ist, dass »die erheblichen Ausnahmen naher Verbindung mit Ludwig XIV. doch die Regel bestätigen, dass Kurfürst Friedrich Wilhelm nach Möglichkeit und seiner innersten Neigung nach das brandenburgische Sonderinteresse mit den grossen europäischen Interessen zu versöhnen und ihnen möglichst anzugleichen getrachtet hat«, so mag die Frage gestattet sein, ob allzu starke Ausnahmen nicht doch zu einem Zweifel an der Richtigkeit einer aufgestellten Regel berechtigen. Die Abhandlung ist sehr flott geschrieben, namentlich die Persönlichkeiten, der große Kurfürst selbst und die einzelnen französischen Gesandten, sind sehr lebendig geschildert, doch streifen manche Bilder hart die Grenze des guten Geschmacks; so die gewiss jeden Reiter, nicht aber die Mehrzahl der Historiker ansprechende Bemerkung, Rébenac sei immer bereit gewesen, auf den leisesten Schenkeldruck seines vorgesetzten Ministers Colbert de Croissy, der ihm nicht die Zügel schiessen liess, einzuschwenken. H. v. S.

Die kirchliche Aufklärung im katholischen Deutschland. Eine Abwehr und zugleich ein Beitrag zur Charakteristik »kirchlicher« und »unkirchlicher« Geschichtschreibung. Von Dr. Sebastian Merkle, Professor der Theologie a. d. Universität Würzburg. Verlag von Reichl und Co. Berlin 1910. — Am 12. August 1908 hat der Nürnberger katholische Kirchenhistoriker Prof. Merkle auf dem Berliner internationlen Historikerkongress über die »katholische Beurteilung des Aufklärungszeitalters« gesprochen. Der Vortrag erregte heftigen Widerspruch von kleri-

kaler Seite. Zuerst unterzogen ihn die Stimmen von Maria Laach einer scharfen Kritik, der Freiburger Kurialbeamte Rösch liess Ende 1909 eine geharnischte Gegenschrift erscheinen, der sich einige Monate später Prof. Sägmüller in Tübingen gleichfalls in einer eigenen Broschüre anschloss. In der vorliegenden Schrift setzt sich nun Merkle mit seinen Gegnern auseinander. Wir können auf die Polemik selbst nicht eingehen, nicht untersuchen, ob die Kritiker Merkles mit ihren Einwendungen gegen seinen Vortrag Recht haben oder nicht, und ob sie wirklich Alles und Alles so gesagt haben, wie es Merkle hier anführt, — wir fassen bloss die Aufstellungen Merkles in dieser Schrift, so weit sie sich auf geschichtliche oder literargeschichtliche Fragen beziehen, ins Auge. Wenn er behauptet, dass die deutsche katholische Aufklärung nicht allein aus französischen und englischen oder deutsch-protestantischen Einflüssen zu erklären ist, sondern dass auch die Rückständigkeit und der Marasmus der hauptsächlich von Jesuiten vertretenen katholischen theologischen und philosophischen Wissenschaft des 18. Jahrhunderts ihren guten Anteil daran hat, so können wir ihm nur recht geben; auch ist kein Zweifel, dass, wie er ausführt, Aufklärung ein sehr weiter Begriff ist: ebenso wie in der französischen gab es auch in der deutschen Aufklärung eine gemässigte und eine radikale Richtung (und innerhalb beider wieder eine Menge Abstufungen): nur für die letztere ist es richtig, dass der Kampf gegen den kirchlichen Supranaturalismus ein charakteristisches Merkmal bildet. Ob endlich das „katholische" Urteil über die Aufklärung bisher „so absprechend" — d. h. durchaus absprechend — war, wie nach Merkle seine Gegner wollen, oder nicht, wie er behauptet, müssen wir dahingestellt sein lassen: hier müsste ja zuerst festgestellt werden, was als „katholisches Urteil" bezeichnet werden darf. Das zu bestimmen, fühlen wir uns nicht kompetent. G.

F. Ilwof, Flussregulierungen und Wasserbauten 1772—1774 (S. A. a. d. Archive f. österr. Gesch. 97. Bd. 1909, 18 S.). Ein interessanter Beitrag über die Tätigkeit und Pläne der von Maria Theresia errichteten Navigationsdirektion und ihrer Leiter Franz Anton Raab, Gabriel Gruber und Josef Walcher, letztere beide Jesuiten. Gearbeitet wurde 1773 an der Regulierung der Donau, Maros, Save, Kulpa und Laibach; eingehende Gutachten wurden über die Verbesserung des Donau- und Murlaufes und über den Plan, die Save unterhalb Esseg in die Donau zu leiten, erstattet. Die Akten darüber fand Ilwof im Archive des obersteirischen Schlosses Nechelheimb, wohin sie wahrscheinlich durch Raab gekommen waren. Wie mancher Faszikel mit wichtigen Akten aus jener Zeit und namentlich aus den folgenden Jahrzehnten mag sich heute noch in Privatbesitz befinden, von niemandem geahnt und oftmals gesucht, wie viel mag dabei verloren gegangen sein!

Graz. Hans Pirchegger.

Ernst v. Frisch, Kulturgeschichtliche Bilder vom Abersee (Wien u. Leipzig, Alfr. Hölder 1910) kann als Muster gelten, wie unbedeutende Archivbestände vom 16.—18. Jahrhundert, etwa trockene Amtsrechnungen, wie sie bei Gerichten noch lagern, richtig verwertet eine

nicht nur für den Historiker wertvolle, sondern auch den Laien unterrichtende und interessierende Darstellung abgeben können. Mit viel Geschick sind hier die Verhältnisse im salzburgischen Pfleggerichte Hüttenstein (St. Gilgen), die langwierigen Grenzstreitigkeiten am Abersee — sie betrifft auch die beigegebene Karte im Dreifarbendruck —, die Befugnisse des Pflegers und der Beamten, die Lage der Untertanen und die wichtigsten Zeitereignisse, soweit diese auch hieher ihre Wellen trugen, geschildert, gut lesbar und unterhaltend, ohne dass jedoch F. in Feuilletonstil verfällt oder das Ganze in blossen Bildern aufgeht. Alles in allem ein Buch, das geeignet ist, nicht nur im Volke das Verständnis für die Vergangenheit zu heben, sondern das auch als „Beitrag zur Landeskunde", wie es sich im Untertitel nennt, wertvoll und freudigst zu begrüssen ist. F. M.

P. Pirmin Lindner, Fünf Professbücher süddeutscher Benediktiner-Abteien. Beiträge zu einem Monasticon Benedictinum Germaniae. — IV. Benediktbeuern. (Kempten und München, Kösel 1910). 193 S. — Der neue Band dieser Publikation behandelt das im 8. Jahrhundert begründete oberbayrische Kloster Burin, Bura, Puron, Benedictobura, wie es in den Quellen genannt erscheint. Eine kurze Einleitung (p. VII—XII) gibt zunächst eine geschichtliche Skizze nach Lage, Stiftung, Restauration, Aufhebung, Schicksal des Klosters nach 1803, Stiftsgebiet und Tätigkeit nach außen. Der Hauptteil behandelt nach dem einheitlichen auch schon in den früheren Bänden angewandten Schema: I. Die Quellen und Hilfsmittel an Drucken und Manuskripten, II. die übrige Literatur über B. (S. 1—5), dann als I. Abteilung: die Äbte von Benediktbeuern von der Gründung (c. 741) bis zur Aufhebung 1803, (S. 6—26), und als II. Abteilung: die Mönche von den ältesten Zeiten bis zu ihrem Aussterben 1869 (S. 26—146). Zahlreiche Ergänzungen (S. 146—173) und Beilagen (S. 173—189) und ein doppelter Namensindex (S. 189—193) schliessen sich dem Hauptteil an. Die einzelnen Professen erhalten je nach ihrer Bedeutung und nach den über sie vorhandenen Aufzeichnungen kürzere oder längere Biographien, doch liegt nicht hierin das Hauptgewicht, sondern in der Zusammenstellung aller Lebensdaten der Mönche sowie der von ihnen und über sie verfassten Literatur. Auch bezüglich P. Carl Meichelbeck(h)s, „den unzweifelhaft bedeutendsten Mann, den Benediktbeuern aufzuweisen hat", verweist L. auf die von L. Baumann verfasste Schrift „Der bayerische Geschichtsschreiber K. M." (1897) und beschränkt sich selber nur auf „eine genaue Aufzählung aller seiner Ämter und ein möglichst vollständiges Verzeichnis seines literarischen Nachlasses." M. ist es ja auch, der in seinem (heute im Benediktinerstift Fiecht in Tyrol befindlichen) „Necrologium (novum) Benedictoburanum" von 1707—1730 reichend, sowie in dem „Biologium Benedictoburanum" die Hauptvorarbeiten für dieses Professbuch geleistet hat. Meichelbeck, dem Historiographen, stellt L. von den Professen Benediktbeuerns noch zur Seite: P. Aegidius Jais, den Verfasser der beim Volk so beliebten Andachtsbücher, und Dr. Alois Buchner, das Ideal eines Seelsorgers. Meichelbecks und Jais' Porträts sind dem Buche beigegeben. Eine ungeheure Fülle geistlicher und weltlicher Literatur ist in diesem Buche aufgespeichert, das sich seinen Vorgängern würdig anschliesst. B. B.

Einen wertvollen Beitrag zur tirolischen Kunst- und Familiengeschichte liefert Ludwig Schönach in seinen Beiträgen zur Geschlechterkunde tirolischer Künstler aus dem 16.—19. Jahrhundert. Innsbruck, Wagner, die in Fortsetzung einer älteren Arbeit in dem Programm der k. k. Oberrealschule in Innsbruck 1904/5 Angaben über die Familienverhältnisse tirolischer Künstler nach den Kirchenregistern bringt. Ist es auch zu bedauern, dass der Bearbeiter die von ihm gesammelten Daten in zwei Arbeiten und dazu noch in dem in Meran erscheinenden »Sammler« zerstreut hat, anstatt sie in einer einzigen Publikation zusammen zu stellen, so müssen wir ihm doch lebhaften Dank dafür wissen, dass er einen Teil seiner umfassenden in jahrelanger, mühseliger und kostspieliger Arbeit gesammelten Exzerpte und Kopien zur Tiroler Geschichte der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht hat. Die Beiträge bilden eine Art von Register zu den im Museum Ferdinandeum in Innsbruck hinterlegten Auszügen des Verf., auf welche der Benützer wird zurückgehen müssen. H. Voltelini.

Ranke-Bibliographie. Von Hans F. Helmolt. Mit einem Bildnis Rankes von W. Hensel aus dem J. 1859. Leipzig, Dyk 1910. — Der Verf. hat sich um die Ranke-Literatur schon vielfach Verdienste erworben; er hat verschiedene ungedruckte Briefe und verschollene Aufsätze Rankes aufgestöbert und veröffentlicht, er hat in G. F. Puchta einen Mitarbeiter an der Historisch-politischen Zeitschrift nachgewiesen, von dem bis dahin nichts bekannt war. Vor einigen Jahren trug er sich auch ernstlich mit dem Plan einer Ranke-Biographie. Aus dem Vorwort der vorliegenden kleinen Schrift erfahren wir, dass er diesen Plan zwar noch nicht ganz aufgegeben, aber die Ausführung doch ins Unbestimmte verschoben hat. Die vorliegende bibliographische Orientierung, zum Teil bereits im »Börsenblatt für den deutschen Buchhandel«, Juni 1910 erschienen, wird einstweilen anderen zu Gute kommen; das neue Buch von Diether über Ranke als Politiker bezieht sich bereits darauf. Sie zerfällt in zwei Abschnitte. I. Die Schriften von Ranke a) nach dem Schlagwort des Titels alphabetisch aneinandergereiht, jedesmal mit dem Hinweis auf den Band der »Sämtlichen Werke«, der sie enthält; im Anhang dazu ein Verzeichnis der Übersetzungen ins Englische, Französische, Serbische und Ungarische, b) in chronologischer Reihenfolge; II. die Schriften über Ranke, zum Teil mit kurzen Inhaltsangaben. Nur dieser zweite Abschnitt bietet Anlass zu einigen Bemerkungen. Es sind hier auch Publikationen von Dokumenten zur Lebensgeschichte Rankes aufgenommen, die doch eine besondere Gruppe bilden: die Notizen z. B. in den Tagebüchern von Gentz über Besuche Rankes bei ihm, gehören doch nicht zu den »Schriften über R.«, ebensowenig die Briefe, die Helmolt selbst veröffentlicht hat. Müssig scheint es uns, bloss gelegentliche Erwähnungen Rankes, besonders solche, die nur Citate aus seinen Werken, Belege für irgend eine Behauptung, Hinweise auf den Ort, wo man Näheres über irgend eine Sache findet u. dgl. sind, wie z. B. die in dem Aufsatz von G. Fischer »Über das Wesen und die Bedingungen eines Zollvereines,« hier anzuführen. Denn da gerät man ja auf ein uferloses Gebiet und Vollständigkeit, die ja der Verfasser natürlich hier nicht erstrebt, ist nicht nur unmöglich, sondern sie wäre auch ganz

und gar überflüssig. Nur wo entweder sachlich bedeutende Urteile oder Urteile und Eindrücke bedeutender Persönlichkeiten vorliegen, hat der bibliographische Nachweis Wert. Nietzsches charakteristische Äusserungen hätten denn auch nicht übersehen werden sollen: wo so manches ganz Unbedeutende und Ephemere verzeichnet ist, fällt ein solcher Mangel doppelt auf. (Ich verweise hier nur auf eine noch wenig bekanntes, weil erst aus dem Nachlass zu Tage gekommenes Urteil, über „die jungen Greise . . . . Ranke, Mommsen, Bernays“, die er unter dem Schlagwort „Masken des bürgerlichen Lustspiel Kotzebues“ (!) zusammenfasst, in den Gedanken zu einer Festschrift „über die Möglichkeit zu einer deutschen Kultur“: Werke, II. Abt. 10. Band S. 253.) E. Guglia.

---

Übersicht der periodischen historischen Literatur Österreich-Ungarns im Jahre 1910/11, (Fortsetzung, vgl. Bd. 32, 382).

Archiv für österreichische Geschichte. 100. Band, 2. Hälfte (Wien 1910). R. F. Kaindl: Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechtes in Galizien IX—XII. — 101. Bd. J. Nistor: Die moldauischen Ansprüche auf Pokutien. — J. Tarneller: Die Hofnamen im Burggrafenamt und in den angrenzenden Gemeinden 2. Teil.

Mitteilungen der dritten (Archiv-) Sektion der Zentral-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der kunst- und historischen Denkmale. Redakteur: Prof. Dr. O. Redlich. Band VIII. (Fortsetzung) Heft 2. (Wien 1911.) A. Mell: Steirische Gemeindearchive. Bericht über deren Bereisung und Inventarisierung in den Jahren 1908 und 1909.

Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich. Redigiert von Dr. Max Vancsa. Neue Folge. IX. Jahrgang 1910 (Wien 1911). Ad. Fr. Fuchs: Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig und dessen Verhältnis zu den Göttweiger Geschichtsquellen. Ein quellenkritischer Beitrag zur ältesten Geschichte von Göttweig. — J. Mayer: Beiträge zur Geschichte des Scheibbser Eisen- und Provianthandels. — A. Zak O. P.: Die Totenbücher des Stiftes Geras und Pernegg. Ausgabe und Erläuterungen. — J. Buchner: Bibliographische Beiträge zur Landeskunde von Niederösterreich im Jahre 1909. — Register.

Monatsblatt des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich. IX. Jahrgang (1910. Fortsetzung) Nr. 11. (November). A. Plesser: Beiträge zur Geschichte von Maria Taferl. — Nr. 12. (Dezember). A. Plesser: Literatur. — Nr. 13. (Jänner 1911). E. Friess: Eine Besteigung des Dürrensteins im Jahre 1795. — Nr. 15 (März). E. Dostal: Die goldene Bulle Karl IV. als Vorlage der unechten Privilegien des Herzogtums Österreich. — R. Hauer: Der Pranger in Messern (V. O. M. B.). — Nr. 16. (April.) G. Schlesinger: Über den Fund einer pliozänen Elefantenstammform (Elephas c. f. planifrons Falc.) in Niederösterreich. — F. Kiessling: Nochmals der Pranger in Messern (V. O. M. B.) Eine Entgegnung. — Nr. 17. (Mai.) Cöl. Schachinger: Eine Tätzrechnung aus dem Jahre 1596. — C. Schalk: Das älteste erhaltene

Stift Melker Grundbuch über Markt Mödling, angelegt im Jahre 1438, und die Häuser, die in dasselbe gehörten. — Nr. 18. (Juni). R. Hauer: Die „Bierglocke" in niederösterreichischen Rechtsdenkmalen. — E. Mayer: Ein Todesurteil aus dem Jahre 1768. Jahrgang X. Nr. 19—21. (Juli—September 1911). W. Leeb: Burg Gleissenfeld. — E. Meyer: Beitrag zur Geschichte der Eisenindustrie in Ibbitz. — F. Gessl: Über Denksäulen und Stuckarbeit in Zellerndorf. — J. Freiberger: Scheibenschiessen in Burgstall im Jahre 1698. — E. Friess: Robotleistungen im Amte Opponitz (Grundherrschaft Gleiss) im Jahre 1823, bezw. 1839.

Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich. Herausgegeben von Dr. Georg Loesche. 32. und 33. Jahrgang. (Wien 1911.) — G. Loesche: Von der Duldung zur Gleichberechtigung. Archivalische Beiträge zur Geschichte des Protestantismus in Österreich 1781—1861. Zur 50jährigen Erinnerung an das Protestantenpatent.

Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler". Neue Folge. 20. Band. Wien 1911. C. Ausserer: Die Herren von Schloss und Gericht Castelcorno im Lagertale (Vallagarina). Mit 28 Textabbildungen und einem Stammbaum. — A. v. Pantz: Die Grabdenkmale der Stadtpfarrkirche zu Steyr. Mit zwei Tafeln. — V. Thiel: Regesten zur Geschichte der Beamtenschaft unter Erzherzog Karl von Innerösterreich.

Monatsblatt der numismatischen Gesellschaft in Wien. VIII. Band. Nr. 23—24 (November—Dezember 1910.) M. v. Rešetar: Zu den Ragusanerfälschungen von polnischen Dreigröschern der Stadt Riga. — v. Zambaur: Über sassanidische Münzen (Vortrag). — Nr. 25 (Jänner 1911). C. v, Ernst: Der Denar der Lex Salica. — Nr. 26—27. A. Nagel: Rückblick auf die Tätigkeit der numismatischen Gesellschaft 1870—1910. — Nr. 28. Resolution der numismatischen Gesellschaft, gerichtet an das österreichische Herrenhaus. — A. M. Pachinger: Paracelsus, sein Leben und seine Medaillen. — Nr. 29. Richter: Japan und sein Münzwesen. — Nr. 30/31. Ed. v. Zambaur: Die Münzen der Chazaren. — Nr. 32/33. Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Hauptversammlung in Graz in Verbindung mit dem XI. deutschen Archivtag von 4. bis 8. September 1911.

Monatsblatt des Altertums-Vereines zu Wien. IX. Bd. (27. Jahrgang. 1910. Fortsetzung.) Nr. 11 (November). A. Plesser: Hans Geyer, kais. oberster Baumeister in Österreich. † 1525. — A. Sitte: Wiener-Neustadt und Dürnstein. — Zur Notiz über den Trattnerhof. — W. Leeb: Die Hörndlburg in St. Pölten. — Die Restaurierung der Votivkirche. — Nnn.: Brater oder Prater? — Nr. 12. (Dezember,) W. Leeb: Bildsäule und Burgstall auf dem Schwabeck. — Vereinsnachrichten. — Band X. (Jahrgang 28. 1911.) Nr. 1. (Jänner.) Fr. v. Kenner: Die römischen Münzfunde in Wien (Auszug aus einem Vortrag.) — W. Leeb: Bildsäule und Burgstall auf dem Schwabeck (Schluss). — Nr. 2. (Februar.) A. Dachler; Grabsteine in Göllersdorf. — C. Schalk: Ein Wiener städtischer Anlehen-Anschlag, Anlehen und Verrechnungen auf Soldforderungen des 15. Jahrh. (1466. Fortsetzung). — Nr. 3. (März.) Lud. v. Koller: Die ehemalige Kirche der Klosterfrauen in Göttweig, — A. Sitte: Zur Geschichte der Rudolfinischen Kunstkammer in Prag. — W. Leeb: Zwei

Marktrichter-Szepter. — Nr. 4. (April.) W. Engelmann: Geschichte des Grabens in Wien. — W. A. N.: Der figurale Schmuck an den zwei Portalen des fürsterzbischöflichen Seminars auf dem Stefansplatze. — Nr. 5/6. L. Koller: Einige verschollene Burgen in Niederösterreich. — Neumann: Handhabung der Gesetze gegen Frevel an Monumenten und sonstigen, dem öffentlichen Schutze übergebenen Gegenständen. — Nr. 7/8. (Juli—August.) A. Dachler: Drei gotische Bildstöcke. — W. Leeb: Burgstall Hagenstein zu Teufelsberg, — Nr. 9. (September). W. Leeb: Burgstall Watenstein. — Anny v. Newald-Grasse: Todesurteil, Sicherheitsausrufung des Freymannes und Urteils-Vollstreckung aus dem Jahre 1772. — Nr. 10. (Oktober.) L. v. Koller: Das ‚umgehende Kreuz' bei Göttweig.

Mitteilungen der öst. Gesellschaft für Münz- und Medaillenkunde. Bd. VII. (Wien 1911). J. Themessl: Das Münzwesen des Patriarchates Aquileja. — C. Domanig: Der Medailleur Philipp O. Beck. — Münzen- und Medaillenprägungen des Wiener k. k. Hauptmünzamts im Jahre 1910. — V. v. Renner: Die Statue von Antium und der Typus der Fortuna auf den Münzen der römischen Republik. — v. Hönigschmied: Münzfunde. Seitenstetten in Niederösterreich. — R. v. Höfken. — Hattingshausen. Mariazeller Prägungen aus dem 17.—20. Jahrhundert. — Jos. Tautenhayn sen. † 1. April 1911. — V. v. Renner: Die Medaille in der Jubiläumsausstellung im Künstlerhause. — A. v. Obst: Weihemünzen oder Betpfennige. — W. Englmann: Medaille und Plakette, ihre Unterschiede und künstlerischen Bedürfnisse. — K. Roll: Eine unbekannte Salzburger Marke. — V. v. Renner Welche Wege sind einzuschlagen zur besseren Heranbildung jungen numismatischen Nachwuchses. (Vortrag.) — V. v. Renner: Neue Medaillen und Plaketten. — J. Adam: Die Prägungen des Klubs der Münz- und Medaillenkunde, bezw. der österr. Gesellschaft für Münz- und Medaillenkunde. — v. Hönigschmied: Münzfunde. Búr-Szt.Miklós in Ungarn. — J. Schwerdfeger: Das kais. Münzhaus St. Pölten und seine Gepräge. — A. Neumann v. Spallart: Zur Geschicht der Invalidenmedaille des Jahres 1750. — K. Roll: Die Wahlmedaillen des letzten regierenden Erzbischofs von Salzburg Hieronymus Grafen Colloredo-Wallsee. — V. v. Renner: Neue Medaillen der Prägeanstalt Karl Poellath in Schrobenhausen. — C. Domanig: Münzfunde. Münzfund in Klosterneuburg. — V. v. Renner: Münzfunde: Funde von Michelbeuern.

Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Redigiert vor Hans Widmann. (Salzburg 1911.) — Lud. Pezolt: Das Schloss Ursprung bei Salzburg und seine Besitzer. Ein Beitrag zur Geschichte der Salzburgischen Schlösser. (Mit 6 Abbildungen.) — Marie Posch: Die Salzburger Spitzenklöppelei und der Spitzenhandel. (Mit 16 Abbildungen.) — C. Adrian: Die Salzachschiffahrt der Laufener Schiffer. (mit 7 Abbildungen.)

Monatsblatt der k. k. heraldischen Gesellschaft Adler. Bd. VII. (Wien 1911.) Nr 1. (Januar.) L. Riedl: Notizen über Grabsteine und Gedenksteine im Salzkammergut. — Nr. 2. (Februar.) v. Dungern: Probleme einer deutschen Adelsgeschichte. — Nr. 3. (März.) v. Pantz: Heraldisch-genealogische Denkmale aus dem Ennstale. — v. Schullern:

Daten über einige Geschlechter des tirolischen Adels. — Nr. 4. (April.) Regesten aus dem gräflich Kuefsteinschen Archive zu Greillenstein. — Nr. 5. (Mai.) Stephan Kekule v. Stradonitz: Berühmte Geschlechter im alten Rom und Lessings Abhandlung über die „Ahnenbilder" der Römer. — Nr. 6. (Juni.) E. Wagner: Die alten, nunmehr verschwundenen Grabdenkmale an der Schlosskirche zu Kremnitz. (Körmöczbánya.) Nr. 7. (Juli.) Höfflinger, Ein bisher unbek. Freiherrndiplom aus d. Z. Friedrichs III. — Nr. 8. (August.) Dungern, Problem einer deutschen Adelsgeschichte. — Nr. 9. (September.) Elfter Deutscher Archivtag. (Programm.) — H. v. Schullern: Bemerkungen über den Ursprung des Hauses Bonaparte. — Auszüge aus den zwei ältesten Matrikenbänden der Stadtpfarre zu Leoben. Taufbuch I 1595—1666.

Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs. Herausgegeben durch die Direktion des k. k. Statthaltereiarchives in Innsbruck von M. Mayr. VIII. Jahrgang. (Innsbruck 1911.) L. Schönach: Die fahrenden Sänger und Spielleute Tirols 1250 bis 1360. — Hart. Ammann: Gregor Angerer von Angerburg, Bischof von Wiener-Neustadt, Propst und Dekan an der Domkirche von Brixen und seine historischen Aufzeichnungen. — Fr. Schneller: Drei Schreiben Ferdinand I. an den Grafen Siegmund von Lodron aus dem Jahre 1546. — L. Hornbach: Malerischer Hausschmuck in Tiroler Dörfern. (Fortsetzung.) — E. H. v. Ried: Erwiderung. — Joh. Slokar: Warum Herzog Friedrich von Tirol im Jahre 1425 von König Sigmund geächtet und mit Krieg überzogen wurde. — Ambr. Ruinatscha: Die alte landesfürstliche Burg in Gries. — Ludw. Schönach: Der spätere Gegenkönig Kaiser Karls IV., Günther von Schwarzburg, im Jahre 1342 in Tirol. — K. Kovač: Ein Beitrag zur Geschichte des Schützenwesens in Vorarlberg. — K. Klaar: Zur Einführung der Ursulinen in Innsbruck. — H. Neugebauer: Ein Sprachenerlass vom Jahre 1776. — Aug. Unterforcher: Julius Jung † (1851—1910). — K. L. Prof. Jos. Patigler †. — O. v. Zingerle: Heidenweg und Heidetempel. — K. Kovač: Zur Geschichte der päpstlichen Steuern in der Diözese Trient. — V. Gasser: Testament des Kunstmalers Josef Ruffin. — J. Kraft: Der Plan eines Umbaues von Schloss Amras in ein Zuchthaus 1779/80: — A. Troger: Peter Vordermayr †. L. Schönach: Ein Urahne des deutschen Reichskanzlers Fürsten Otto von Bismark, Nikolaus Bismark, im Jahre 1344 in Tirol. — H. Neugebauer: Eine Sprachschwierigkeit im Jahre 1472. — Th. Wieser: Zur Charakteristik des Geschichtsforschers Chr. W. Putsch. — V. Kleiner: Die Bäckerordnung der Stadt Bregenz vom Jahre 1665. — L. Schönach: Zur Kärntner Belehnungsfrage. — H. Neugebauer: Zur Geschichte der Bozener Pfarrkirche. — H. v. Schullern: Schicksale eines Justizbeamten in der Zeit der bairischen Herrschaft in Tirol. — L. Hornbach: Tiroler Sonnenuhren mit Schrift und Bild. — C. Unterkircher: Chronik von Tirol 1911. — Derselbe: Chronik von Vorarlberg 1911. — Literarische Rundschau. — J. Red: Übersicht über die Aufsätze historischen Inhalts in den wissenschaftlichen Zeitschriften des italienischen Landesteiles. — — C. Unterkircher und Fr. Wachter: Tirolisch-vorarlbergische Bibliographie.

Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. 3. Folge. 55. Heft. (Innsbruck 1911.) Fr. Waldner: Nachrichten über tirolische Lauten- und Geigenbauer. — J. Zösmair: Zu Stegen im Pustertalgau enstand das Fürstentum Brixen im Jahre 1026. — Fr. v. Wieser: Die angebliche Gemahlin des Grafen Leonhard von Görz. — Fr. Stolz: Nochmals der Name „Hall". — R. v. Klebelsberg: Ein Brief Jakob Phil. Fallmerayers. — Besprechungen.

Archivio Trentino. Rivista trimestrale per cura della direzione della Biblioteca e del Museo comunali di Trento. Anno XXV. fasc. IV. (1910.) L. Cesarini Sforza: Per la storia del cognome nel Trentino. Fortsetzung II. Arti, Mestieri, Professioni, Dignità ecc. — P. Marco Morizzo: L'urbario del castello di Stenico o sia delle Giudicarie. — S. Valenti: La battaglia di Calliano commemorata negli statuti Clesiani. — Recensioni. — Anno XXVI fasc. 1 (1911), Silvestro Valenti: Notizie documentate e la carta di regola di Caderzone (Spogli d'Archivi). I. Il comune II. L'archivio comunale. — L. C. S. Episodi di liti fra comuni. — Pittori trentini alla Mostra del ritratto italiano di Firenze. — Guido Suster: Trento in un pronostico del 1493. — Recensioni.

Tridentum. Rivista mensile di studi scientifici Anno XIII. fasc. I—IV (1911). Domenico Montini: Giuseppe Francesco Venturi. Biografia con una lettera inedita di Carlo Montanari. — Giuseppe Stefani: Antonio Gazzoletti alla Camera e i suoi opuscoli politi. — R. Il Trentino nei piani di Giuseppe Mazzini. — F. Pedrotti Beno: I quattro Vicariati di Ala, Avio, Brentonico e Mori. — Bruno Emmert: Saggio d'una bibliografia trentina del 1848, 1859, 1866. III. Gli anni 1848—1866. Un attestato ginnasiale di Trento del 1741. — L'azione di Mazzini nel Trentino dopo Bezzecca. — Giuseppe Gerola: L'architetto Battista Covo a Trento. — Qu. Perini: Contributo alla genealogia Castrobarcense III. — Bollettino bibliografico,

Archiv f. Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs. VI. Jahrgang (1910). Nr. 7./8. A. Reich: Kritische Streifzüge durch das schwäbische Gebiet der Ortsnamenskunde in Vorarlberg (Forts.). — H. Schmid: Egger-Chronik (1802—1848) (Forts.). — Nr. 9—10. G. Keckeis: Beitrag zur Topographie und Geschichte von Bezau. — VII. Jahrg. (1911). E. Allgäuer: Hofrat Professor Anton E. Schönbach. — A. Helbok: Die Herrensteuerverzeichnisse und das erste städtische Steuerbuch von Bregenz (Schluss). — C. Tizian: Ein Kartular des Klosters Mehrerau (Forts.).

Carinthia. Mitteilungen des Geschichtsvereines für Kärnten, redigiert von Dr. August v. Jaksch. 10. Jahrg. (1911). P. Lessiak: Die Mundarten Kärntens. — M. Wutte: Ein Salzburger Lehenstreit. — M. Drummel: Die Sprengung der Klagenfurter Festungswerke durch die Franzosen 1809—1810. — M. Wutte: Eine Schützenordnung aus dem Lavanttale von 1584. — Nekrologe: Albert Starzer, Michael Drummel, Dr. Mathäus Much, Alois Grillitsch.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Redigiert von A. Horcicka und O. Weber. — Jahrg. 49 (Fortsetzung 1911). O. Peterka: Auf rechtsgeschichtlichen Pfaden durch Südböhmen. — C. Siegl: Wallenstein „auf der hohen Schul" zu Altdorf. — J. Pohl: Egerer Buchdrucker im XVI. Jahrhundert. —

C. Beer: Zur Gründung des Prager Bistums. — R. Huger: Zur Geschichte der ersten Judengemeinde in Budweis. — J. M. Klimesch: Die Ortsnamen im südlichen und südwestlichen Böhmen. (Bezirkshauptmannschaft Budweis). — W. Trischer: Ernst Martin. — A. Zycha: Prag. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Böhmens im Beginn der Kolonisationszeit. — Jos. Pohl: Zu dem Festgedichte auf das grosse Joachimstaler Schiessen i. J. 1521. — O. Ludwig: Die Scharfrichter-Instruktion für Böhmen a. d. J. 1683. — L. Spiegel: Josef Ulbrich. — G. C. Laube. Zur Erinnerung an Dr. Josef Schindler. — J. Schlenz: Briefe Dobners an den Leitmeritzer Bischof Emanuel Ernst Grafen von Waldstein. — I. H. Klimesch: Die Ortsnamen im südlichen und südwestlichen Böhmen (Bezirkshauptmannschaft Prachatitz). — E. Hora: Die ehemalige Schlackenwerter Handschrift der Hedwigslegende etwa 1300. — C. R. Fischer: Von Bergbau-Absichten auf der Herrschaft Gross-Rohozec. — H. Ankert: Die Straussnitzer Kirchensage. — A. Horcicka: Julius Jung. — Jahrg. 50 (1911). J. Loserth: Ständische Beziehungen zwischen Böhmen und Innerösterreich im Zeitalter Ferdinands I. — A. Marian: Das Aussiger Bürgerbuch. — J. M. Klimesch: Die Ortsnamen im südlichen und südwestlichen Böhmen. — J. Bachmann; Aufzeichnungen eines Alt-Leitmeritzers. — L. Wintera: Aus dem Pechbuche der Stadt Braunau i. B. — J. Hahn: Elias Dollhopf. Ein vergessener Meister.

Zeitschrift des deutschen Vereins für Geschichte Mährens und Schlesiens. Redigiert von Dr. Karl Schober. Jahrg. XV (1911). C. Schober: Die Historisch-statistische Sektion der k. k. mährischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues der Natur- und Landeskunde und der Deutsche Verein für Geschichte Mährens und Schlesiens 1849—1911. — O. Schier: Mährens kritische Tage im Jahre 1619. — A. Rzehak: Das „Idol“ aus dem Brünner Löss. — J. Leisching: Rudolf Eitelberger von Edelberg. — E. Schwab: Beiträge zur mährischen Siedlungsgeschichte. — F. Schenner: Beiträge zur Geschichte der Reformation im Iglau. — O. Smital: Das Institut der Stadtbücher in Mähren. — A. Rille: Aus den letzten Jahren der Regierung des polnischen Königs Johann Sobieski (1689—1696). — E. Gerber: Alt-Troppau. — E. Liebisch: Die alte Stadtbefestigung Neutitscheins. — W. Weinberger: Aus der Stiftsbibliothek Raigern. — F. Menčik: Ein Schreiben über die Wiedertäufer. — A. Kettner: Füllstein (Fulmenstein), Sedlnitzky, Hoditz und Badenfeld.

Zeitschrift des Mährischen Landesmuseums. Herausgegeben von der Mährischen Museumsgesellschaft. Bd. XI. (Brünn 1911), Heft 1 und 2. Emil Rzehak: Über einen Fund von Prager Groschen in Olomutschan bei Blansko.

Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens. Herausgegeben im Auftrage des Ausschusses des städtischen Museums in Troppau von Edmund Wilhelm Braun. Jahrgang 3 (1909/10). Heft 2 (nachgetragen). J. Zukal: Aktenstücke zur katholischen Gegenreformation im Fürstentume Jägerndorf. Aus dem schlesischen Landesarchiv. — V. K. Schindler: Eine Schandmaske aus Engelsberg. — Gesatzmässige Regeln der freywilligen Hoch. Löbl: Vogel-Steller-Zunft in der Hochfürst. Bischöff: Bergstadt Zuckmantel.

— E. W. Braun: Die historische Abteilung der schlesischen Handwerkerausstellung zu Troppau 1909. — K. Knaflitsch: Die Zunftartikel der Tischler, Büttner, Wagner, Stellmacher und Kleinbinder in Jägerndorf und Bennisch. Nach dem Bennischer Originalbriefe. — A. Kettner: Josef Koenig. Gedenkzeilen zum 4. Juni 1910. — Literarische Anzeigen. Jahrg. 6 (1910/11). Heft 1. E. Starowski: Zur Geschichte der Entwickelung des Musiklebens in Troppau. — E. W. Braun: Zwei figurale Teschner Zinnarbeiten vom Ende des 17. Jahrhunderts. — E. W. Braun: Über bisher unbekannte Archivalien für die Geschichte der beiden Fürstentümer Troppau und Jägerndorf. — Literarische Anzeigen. — Heft 2. J. Zukal: Paulinus contra Gloda. Kulturbild aus dem Oppalanda um die Mitte des 16. Jahrhunderts. — F. Popiolek: Einige Notizen über Teschner Kunsthandwerker. — A. Kettner: Waldfräuleins Heimgang. Erinnerungen an die Familien Binzer und Zedlitz. — C. Knaflitsch: Zur Geschichte der Dorfteschner Pfarre und Schule im XVII. Jahrhundert. — J. Zukal: Schwedische Requisitionen in Ober-Schlesien 1642—43. — K. M. Schneider: Zur Geschichte von Milkendorf. — Literarische Anzeigen. Miszellen: A. Ph. Prokop. Korrespondenz des Bresslauer und Troppauer Rates über die Aufnahme der Kotzenmacher in die Troppauer Zunft (1577—1579). — K. Schwärzler: Verordnung der Kaiserin Maria Theresia vom Jahre 1774, die Errichtung der ersten grossen Messe (Jahrmärkte) in Teschen betreffend.

Český časopis historický. (Böhm. hist. Archiv. Hg. v. Jar. Goll u. Jos. Pekař. Prag). Jahrg. 17 (1911). Joh. Heidler: Über den Einfluss des Hegelismus auf die Geschichtsphilosophie und auf das politische Programm des Franz Palacky. — Rud. Urbanek: „Die Kanzlei" des Königs Georg (von Podiebrad). — Kam. Krofta: Der Kampf um das Konsistorium „Unter beiderlei Gestalt" in der Jahren 1562—1575 und sein historischer Hintergrund. — Ant. Markus: Ständische Apologien aus dem Jahre 1618. — J. Slavik: Prokop der Kahle in der Chronik des Bartoschek von Drahonic. — K. Krofta: Über die Schicksale des Rudolfinischen Majestätsbriefes. — Fr. Hrejsa: Wer hat den II. Teil des „Totenbuches" der Böhmischen Brüder geschrieben? — J. Plaček: Glina villa der Gründungsurkunde von Opatovic. — J. Bidlo: Über die Geschichte der Slaven als einer Einheit. — W. Novotný: Kritische Beiträge zur älteren böhmischen Geschichte. — A. Sedlaček; Die Freiheiten des Protiva von Kasejovic. — J. V. Šimák: Vla dislavice, ein eingegangenes Dorf bei Mn. Hradistè. — Referate. — Nekrologe. — J. Kazimour: Bibliographie der böhmischen Geschichte für das Jahr 1910.

Časopis musea král českého. (Zeitschrift des k. böhmischen Museums. Redigiert von Č. Zíbrt. Prag). Jahrgang 85 (1911). J. Šimek: Kuttenberg im Schmalkaldischen Krieg. — J. Rowalski: Carlo Goldoni, der Reformator des Theaters im XVIII. Jahrhundert (Schluss). — J. Wolf: Der Traktat des Hilarius von Leitmeritz „Arcus gehennalis". — J. Wolf: Jafet's „Zweiter Traktat" des Hilarius von Leitmeritz. — J. N. Jelinek: Rätsel aus dem Leben des Amos Komensky. II. der Name (Fortsetzung). — J. Bartocha: Über die Errichtung einer Lehrkanzel der polnischen Sprache an der ehemaligen Universität in Olmütz. — K. Adámek: Zur Erinnerung an Joh. Graf Harrach V., VI., VII., VIII. — Č. Zíbrt: Die

literarischen Gesellschaften aus den sechziger Jahren: Čechoslavan Bratři Literární, Vltavan, Orek, Slavoj, Ruch. — H. Malý: Was man in England und America von uns weiss. — Č. Zíbrt: Die böhmische Akademie und Svatopluk Čech. — M. Jakubička: Das Marienkloster Zahrada des Karthäuserordens in Prag (Ujezd) I. — W. Rězníček: Jakob Freiherr von Wimmer. Erinnerung an den seltenen Menschenfreund und Wohltäter der kgl. Hauptstadt Prag vor 100 Jahren. — Č. Zibrt: Allerlei um das Leben und die Tätigkeit des J. P. Šafařik kennen zu lernen. Zur Erinnerung anlässlich der Wiederkehr seines 50. Todestages († 25./VI. 1861). — E. Horský: Verbot der türkischen Wolle im Jahre 1652. — O. Leminger: Ein Beitrag zum Aufenthalt des Humanisten Jeronymus Balba in Böhmen. — Fr. V. Novák: Böhmische Geschichte in den slavischen Literaturen. I. J. F. Gajsler: Abriss der böhmischen Geschichte. — J. Souček: Die Verpfändung der königl. Kammergüter Zbirov, Počnik und Königinhof an den Fürsten Liechtenstein 1710. — C. Straka: Neu entdeckte Bruchstücke der Schriften des Mag. Joh. Hus in der Strahover Bibliothek. — Ergänzungen und Korrekturen zu den Biographien der älteren tschechischen Schriftsteller und zur älteren tschechischen Bibliographie. — II. Literaturnachrichten. — III. Museal nachrichten. — IV. Literarische und zeitgeschichtliche Nachrichten. — V. Tätigkeitsbericht des historischen Vereines.

Časopis moravského musea zemského. (Zeitschrift des mährischen Museums, herausgegeben von der Museumsgesellschaft. Brünn). Jahrg. XI (1911). J. Klvana: Slovakische Tracht in Mähren. — L. Červinka: Die Kultur der Urnenfriedhöfe in Mähren. — Fr. Weiner: Wischauer Keramik. — P. Tesař: Auszug aus dem Napajedler Archiv. — J. Válek: Bemerkungen zu der Karte der mähr. Walachei. XIII. Fortsetzung: Rumänische Spuren im Dialekt. — St. Souček: Ein nicht erkannter Druck der tschechischen Berichte des Mladenovic über den Streit und das Ende des Mag. Joh. Hus und des Mag. Hieronymus von Prag. — J. Reichert: Die mährischen Stände bewilligen 1684 für die Ausbesserung der Befestigungen bei Wien die Entsendung von 2000 Arbeitern und bestimmen, wie die Auslagen für sie zu decken sind. — V. Prasek: Der älteste tschechische Sachsenspiegel in Mähren. — Jos. Klvana: Manesen's tschechisch-slovakische ethnographische Studien. — J. Tvrdý: Wischauer Töpfer-Zunftartikel a. d. J. 1656. — H. Traub: Verbot der Einfuhr fremden Salzes in die Länder der böhm. Krone unter Maximilian II. a. d. J. 1564.

Hlidka. (Die Wacht. Redigiert von P. Wychodil. Brünn). Jahrgang 28 (1911). J. Samsour: Die Kirche und die Ordalien. — V. Kubiček: Aus der Geschichte der Stadt Loschitz (Forts.). — J. Sedlák: Einige Texte aus der Hussitenzeit. — A. Vrzal: Graf Leo N. Tolstoj. — J. Tenora: Das erste Eingehen des Zisterzienserklosters Saar 1614. — J. Samsour: Verkauf der Mobilien besonders der Schätze der unter Joseph II. aufgehobenen Klöster in Mähren.

## Bericht der Kommission für neuere Geschichte Österreichs über das Jahr 1911.

Die Vollversammlung fand am 31. Oktober 1911 im Institute für österreische Geschichtsforschung unter dem Vorsitze S. Durchlaucht des Fürsten Franz von und zu Liechtenstein statt.

Abteilung Staatsverträge: Der Band „Fürstentum Siebenbürgen" (1526—1690) bearbeitet von Roderich Gooss (Wien, Holzhausen, 1911) wurde nach längerer, durch Erkrankung des Verfassers verursachter Verzögerung im Drucke vollendet und ausgegeben. Der Bearbeiter der mit England geschlossenen Verträge, Alfred F. Pribram, befindet sich derzeit in London, um das dort vorhandene Aktenmaterial und die in Wien fehlende Literatur für seinen zweiten Band zu verarbeiten; er hofft anfangs 1912 den Druck beginnen zu können. Der erste bis 1722 reichende Band der mit den Niederlanden geschlossenen Verträge (Bearbeiter Heinrich von Srbik) ist im Reindrucke bis zum 34. Bogen gediehen und wird Ende 1911 oder Anfang 1912 ausgegeben werden; für die Bearbeitung des zweiten Bandes ist ein Ersatz für Heinrich v. Srbik bereits in Aussicht genommen. Hans Schlitter hat, durch anderweitige literarische Obliegenheiten in Anspruch genommen, die Bearbeitung der Verträge mit Frankreich zurückgelegt; der Versuch, auch für diese Abteilung einen andern Bearbeiter zu gewinnen, hat bisher noch zu keinem abschliessenden Ergebnisse geführt. Ludwig Bittner hat die Arbeit für den dritten Band des „Chronolog. Verzeichnisses der österreichischen Staatsverträge", der bis zur Gegenwart reichen soll, bereits bis zum Jahre 1906 geführt und hofft, ihn binnen verhältnismässig kurzer Zeit vollenden zu können. Ein eingehendes Sachregister wird in einem Schlussbändchen folgen. Für die Konventionen mit der Türkei ist ein Bearbeiter gewonnen, die mit Spanien und den deutschen Einzelstaaten sollen sich anschließen.

Abteilung Korrespondenzen; Wilhelm Bauer war vornehmlich mit dem Drucke des ersten bis 1526 reichenden Bandes der Korrespondenz Ferdinands I. beschäftigt, der Druck wird in den nächsten Monaten erledigt werden. Für die Ausgabe der Korrespondenz Maximilians II. hat Viktor Bibl in den Archiven von Mantua, Modena, Parma, Florenz, Neapel, Madrid, Simancas, Paris, Besançon und Turin gearbeitet, es erübrigt nun noch eine Nachlese im Staats- und allgemeinen Reichsarchive in München und im Staatsarchive in Innsbruck, im Sommer 1912 hofft Bibl das Manuskript des ersten, die Zeit von 1564 bis 1568 umfassenden Bandes druckfertig vorlegen zu können.

Der Druck des ersten Aktenbandes der Geschichte der österr. Zentralverwaltung, 2. Abteilung, (Bearbeiter Heinrich Kretschmayr) konnte noch nicht begonnen werden, da die zu bewältigende Aktenmasse des Hofkammerarchives den vermuteten Umfang weit übersteigt und auch die Bearbeitung der „Kommissionen" grossen Zeitaufwand erforderte. Es dürfte demnach nicht vor Herbst 1912 zur Drucklegung geschritten werden können. Nun ist die Arbeit im Hofkammerarchive nahezu erledigt, auch die Staatsratsprotokolle des Haus-, Hof- und Staatsarchives und die Bestände des Unterrichtsministeriums, Justizministeriums, Ministeriums des

Innern und Kriegsarchives sind grossenteils bereits durchforscht, die Hofrechenkammer und das österr. Finanzministerium dürften kaum noch belangreiches Material enthalten. Die Behandlung des italienischen und niederländischen Rates wird nicht mehr viel Zeit erfordern, die Hauptarbeit des Jahres 1912 wird der Zusammenstellung und Kopierung des ausgehobenen Materiales gelten, im Herbst 1912 wird dann auch mit der Ausarbeitung des Darstellungsbandes begonnen werden können.

Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs. Da während des abgelaufenen Jahres eine Reihe von Berichten über bedeutende Adelsarchive Böhmens und Mährens eingeliefert worden sind, wird ein neues Doppelheft der Archivalien ausgegeben werden, das im Wesentlichen die Archivberichte aus diesen beiden Kronländern abschliessen und auch ein Sachregister über das bisher Erschienene bieten soll.

---

# Nekrologe.

Am 4. Oktober 1911 starb zu Baden bei Wien Karl Felix Kohler. Er war ein gebürtiger Prager (geb. am 22. Mai 1838), kam 1859 von der Prager an die Wiener Universität, studierte hier Geschichte unter Aschbach und Albert Jäger und gehörte von 1861—1863 dem Institut f. österr. Geschichtsforschung als ordentliches Mitglied an. Nach dessen Absolvierung war er Supplent am Theresianum, kehrte aber bald nach Prag zurück und wandte sich der Journalistik zu. Bis 1871 war er bei den Prager deutschen Blättern tätig, von 1871 bis 1880 in Wien bei der „Presse", trat 1880 in den Redaktionsverband der „Neuen Freien Presse" und fungierte seit 1886 als deren verantwortlicher Redakteur. Kohler war ein Mann von ausgebreitetem historischen Wissen, aber auch auf dem Gebiete der bildenden Künste und im Bereiche der Shakespeare-Forschung wohl bewandert, ein gerader, tüchtiger, überzeugungstreuer Charakter.

Am 9. November 1911 starb nach langem Leiden Hofrat Theodor Schön in Stuttgart. Er entstammte einer deutschböhmischen Familie, die nach Hamburg ausgewandert war, 1870 aber nach Stuttgart übersiedelte. Schön wurde am 14. April 1855 in Hamburg geboren, vollendete in Stuttgart das Gymnasium, studierte in München Jus, dann in Wien, wo er von 1881—1883 ausserord. Mitglied des Instituts f. österr. Geschichtsforschung war. Dann liess er sich in Stuttgart als Privatgelehrter nieder und widmete sich vorwiegend genealogischen Arbeiten. Neben zahlreichen kleineren Studien zur Geschichte südwestdeutscher Familien veröffentlichte er Stammtafeln der mediatisierten Häuser, einen Stammbaum des württembergischen Fürstenhauses, eine Geschichte des Hauses Schönberg, arbeitete an dem Württembergischen Adels- und Wappenbuche, und einer Geschichte der Freiherren von Ow und setzte Heyds Bibliographie der württembergischen Geschichte fort. Schön war auf diesen Gebieten ein trefflicher, vielgesuchter Kenner und verdienter Forscher.

Am 14. November 1911 schied Dr. Konstantin Christomanos aus dem Leben, der, 1867 in Athen geboren, 1889—1891 dem Institut f. österr. Geschichtsforschung als ausserord. Mitglied angehörte. Er ist in weiteren Kreisen als Griechischlehrer der verewigten Kaiserin Elisabeth bekannt geworden, deren Andenken er eine Publikation widmete.

---

# Personalien.

A. v. Luschin-Ebengreuth, J. v. Schlosser und J. Mantuani wurden zu Mitgliedern des Denkmalrates der k. k. Zentralkommission für Denkmalspflege ernannt, M. Dvořak zum kunsthistorischen Generalkonservator und Vorstand des kunsthistorischen Instituts, welchem H. Tietze als Sekretär, P. Buberl und O. Oberwalder als Assistenten zugewiesen wurden.

Ernannt wurden ferner am k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien V. Kratochvil zum Sektionsrat (Titel und Charakter), O. Freih. v. Mitis zum Haus-, Hof- und Staatsarchivar, L. Bittner zum Haus- Hof- und Staatsarchivar (Titel und Charakter), J. Luntz zum Konzipisten II. Kl. und H. Prankl zum Hof- und Ministeral-Offizial II. Kl.; am k. u. k. gemeins. Finanzarchiv M. Faber, zum Sektionsrat. Ferner K. Hufnagl zum Staatsarchivar und J. Kallbrunner zum Konzipisten I. Kl. am Archiv des Ministerium d. Innnern. V. Thiel zum Staatsarchivar am Statthaltereiarchive in Graz, F. Müller zum Staatsarchivar und F. Martin zum Archivkonzipisten I. Kl. am Regierungsarchive in Salzburg, O. Stolz zum Archivkonzipisten II. Kl. am Statthaltereiarchiv in Innsbruck. A. Schnerich erhielt den Titel Oberbibliothekar, J. Zibert wurde zum Amanuensis (Bibliothekar II. Kl.) an der Universitätsbibliothek in Wien ernannt. Als Praktikanten traten ein: F. Eckhart beim k. u. k. gemeinsamen Finanzarchive, V. Kreuzinger beim Archive des Ministeriums für Kultus und Unterricht, J. K. Mayr beim niederösterr. Statthaltereiarchive, J. Opočenský und J. Fischer beim Statthaltereiarchive in Prag, R. Heuberger beim Staatsarchive in Innsbruck, O. Menghin beim niederösterr. Landesarchive in Wien, M. Vystyd am böhm. Landesarchiv in Prag.

R. Heuberger wurde als Mitarbeiter von der histor. Kommission des Ferdinandeums in Innsbruck und O. Stowasser als Mitarbeiter von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften für die Ausgabe der badiechen Weistümer aufgenommen.

J. Nistor habilitierte sich an der Wiener Universität für mittlere und neuere Geschichte Osteuropas.

Den XXVIII. Kurs des Instituts (1909—1911) absolvierten als ordentliche Mitglieder:

Folnesics Hans, Hefel Ernst, Heuberger Richard Dr. phil., Mayr Josef Karl Dr. phil., Seidl Jakob Dr. phil., Svatek Laurenz.

Als ausserordentliche Mitglieder:

Bonwetsch Gerhard Dr. phil., Eckhart Franz Dr. phil., Fischer Josef Dr. phil., Hiller Albert Dr. phil., Kreuzinger Viktor, Kutschera Oswald v., Menghin Oswald Dr. phil., Morávek Johann Dr. phil., Stelè Franz, Stowasser Otto Dr. phil., P. Strasser Josef Karl OSB., Vystyd Milos Dr. phil., Wahle Karl Dr. iur., Wunder Ernst Maria Dr. iur.

Als Thema der Hausarbeit wählten:

Folnesics, Beschreibendes Verzeichnis der illuminierten Handschriften Dalmatiens.

Hefel, Geschichte der Archidiakonatsverfassung im Bistum Brixen.

Heuberger, Die Entstehung der tirolischen Kanzleiregister.

Mayr, Die Türkenpolitik Erzbischof Wolf Dietrichs von Salzburg.

Seidl, Das Institut des öffentlichen Notariats in Deutschösterreich.

Svatek, Das mittelalterliche Abkürzungswesen bis zur karolingischen Renaissance.

Fischer, Beiträge zur territorialen Getreidehandelspolitik in Österreich.

Kreuzinger, Die Olmützer Bischofsurkunden bis zum Tode Brunos von Schauenburg.

Menghin, Beiträge zur ältesten Siedlungs- und Agrargeschichte Deutschtirols.

Stelè, Über Künstler in Krain.

Stowasser, Das Stadtbuch von Waidhofen a. d. Thaya.

Vystyd, Die steirische Reimchronik und die Königsaaler Chronik.

Wahle, Zur Geschichte des niederösterreichischen Grundbuchwesens.

# Zur Gründungsgeschichte des Erzbistums Hamburg.

Von

Hermann Joachim.

Wenn schon jede historische Untersuchung der kritischen Bewertung und sicheren Beurteilung der jeweils vorhandenen Quellen nicht entraten kann, so gehören doch die Anfänge des Erzbistums Hamburg zu denjenigen Stoffen, für deren Behandlung dieser allgemeine Grundsatz in besonderem Masse Geltung beansprucht. Denn hier sind davon nicht nur Deutung und Auffassung der geschichtlichen Vorgänge abhängig, sondern die Feststellung der einzelnen Tatsachen und Daten selbst wird eine andere je nach dem Standpunkt, den man der Quellenfrage gegenüber einnimmt. Die Ansichten über die Geschichte der Gründung des Erzstifts sind daher periodisch Schwankungen unterworfen gewesen, die sich zwischen den Extremen äusserster Gläubigkeit und äussersten Skeptizismus mit mancherlei Abstufungen hin und her bewegten. Immerhin schien nach den besonnenen Darstellungen von Albert Hauck[1]) und Hans von Schubert[2]), welche die zuverlässigen Ergebnisse längerer Forscherarbeit zusammenfassten, ein gewisser Abschluss erreicht zu sein, der den Rückfall in eines jener Extreme kaum noch befürchten liess.

Das war jedoch eine Täuschung. Jüngst ist ein neuer Vorstoss im radikalen Sinne erfolgt, der auch die Aufmerksamkeit weiterer

[1]) Kirchengesch. Deutschlands II[1] (1890), S. 612 ff.; II[2] (1900), S. 668 ff.; II[3, 4] (1912), S. 696 ff.

[2]) Ansgar und die Anfänge der schleswig-holsteinischen Kirchengesch. in den Schriften des Vereins f. schlesw.-holst. Kirchengesch. II. Reihe, II. Bd. (1901), S. 145 ff.

Kreise anzuziehen um so mehr geeignet ist, als er in eins der gelesensten und angesehensten unter den historischen Publikationsorganen Eingang gefunden hat. Christian Reuter hat diesen Vorstoss in drei einander ergänzenden und vielfach berichtigenden Aufsätzen unternommen [1]). Aufgabe jeder erneuten Beschäftigung mit dem Gegenstande musste es nach der bezeichneten Lage der Dinge sein, vor allem in eine sorgfältige Prüfung der Quellenfrage einzutreten. Gerade darin aber hat Reuter es an der nötigen Gründlichkeit und Umsicht fehlen lassen. Die nachstehenden Ausführungen wollen versuchen, diesem Mangel abzuhelfen: die historischen Folgerungen ergeben sich dann ganz von selbst. Indessen nicht sowohl auf eine Kritik und Widerlegung der Aufstellungen Reuters ist das Hauptabsehen gerichtet. Sie bilden nur den äusseren Anlass, der diese Erörterungen hervorgerufen hat. Das Schwergewicht soll vielmehr liegen in der selbständigen Untersuchung der drei ältesten Urkunden für das Erzbistum Hamburg, der Urkunden Ludwigs d. Fr., Gregors IV. und Nikolaus' I.

## I.

Wie von einer entschiedenen und allgemein anerkannten Tatsache geht Reuter von der Voraussetzung aus, dass die *Vita Ansgarii* schon in der Fassung der Weingartener Handschrift aus dem 10. Jahrhundert interpoliert sei, ohne dass der Beweis dafür angetreten wird [2]). Das aber war notwendig. Denn dieser Beweis ist weder durch eine gelegentliche Behauptung von Paul Hasse [3]) noch durch die ihm hierin folgende Dissertation von Traugott Tamm [4]) bisher erbracht worden. Es musste festgestellt werden, an welchen Stellen, zu welchem Zwecke und in welcher Veranlassung die Vita interpoliert sei; es musste klar gemacht werden, inwieweit ihr deshalb nicht zu trauen sei und wie es im übrigen mit ihrer Glaubwürdigkeit steht. Diese auf die vage Vermutung der Interpolation hin ganz im allgemeinen zu verdächtigen und ihr Zeugnis zu verwerfen,

---

[1]) Die nordelbische Politik der Karolinger in der Ztschr. der Gesellsch. f. Schleswig-Holstein. Gesch. 39 (1909), S. 233—252 [im folgenden zitiert als ZSHG. 39]; Ebbo von Reims und Ansgar in der Histor. Ztschr. 105 (1910), S. 237—284 [zitiert als HZ.]; Zur Geschichte Ansgars in der zuerst genannten Ztschr. 40 (1910), S. 484—492 [zitiert als ZSHG. 40].

[2]) ZSHG. 39, S. 248; HZ. S. 239, 250, 264.

[3]) Schlesw.-Holst.-Lauenb. Regesten u. Urk. I (1886), zu Nr. 3, S. 2.

[4]) Die Anfänge des Erzbistums Hamburg-Bremen, Jena 1888.

wo es zu einem aus anderen Quellen schöpfenden hypothetischen Räsonnement nicht passt, ist unzulässig.

Sowohl Hasse wie Tamm [1]) haben sich für die Annahme von Interpolationen in erster Linie auf c. 12 der Vita berufen. Hier wird erzählt, nach den Erfolgen Ansgars bei Dänen und Schweden habe Ludwig d. Fr. daran gedacht, an der Grenze seines Reichs zu Missionszwecken ein Bistum zu gründen. Da sei ihm bekannt geworden, dass sein Vater in Nordalbingien ein Erzbistum habe errichten wollen; infolgedessen habe er dann ein solches in Hamburg gestiftet und Ansgar zum Erzbischof weihen lassen. Tamm, der sich allein über diesen Punkt näher geäussert hat, weist aus sachlichen Gründen die Unmöglichkeit nach, dass bereits Karl d. Gr. ein Erzstift für den Norden habe planen können. Er spricht dabei zwar stets von einer Fälschung der Vita. Aber das von ihm selbst aufgestellte Ziel, dass es gelte, zunächst die ein- oder mehrmalige Interpolation aufzudecken, dann die tendenziöse Färbung, die der Autor den Tatsachen gegeben, zu erkennen, verliert er im weiteren ganz aus den Augen. Diese richtige Unterscheidung kommt für seine Beweisführung gar nicht mehr in Betracht. Sie richtet sich einzig darauf, dass die Angaben der Vita Lüge und Fälschung seien. Dass diese Fälschung gerade auf späterer Interpolation beruhen müsse, wird nicht bewiesen, sondern postuliert.

Dabei hätte Tamm bei der Kritik der Vita, soweit es sich um die von Ansgar bekleidete Würde handelt, viel schärfer verfahren können. In eben jenem 12. Kapitel schimmert die ursprüngliche Überlieferung, die der Verfasser vorfand, noch ganz deutlich durch, dass nämlich Karl ein Bistum in Nordalbingien habe gründen wollen und deshalb Ludwig lediglich diese Absicht schliesslich verwirklicht hätte. Denn nachdem gesagt ist, Karl habe den jenseits der Elbe belegenen Teil Sachsens nicht den im übrigen von ihm eingerichteten sächsischen Bistümern zugeteilt, sondern für die Errichtung eines Metropolitansitzes vorbehalten, er habe darum die dort gestiftete Kirche einem von den benachbarten Bischöfen unabhängigen Missionspriester anvertraut, heisst es doch wieder, dieser Priester hätte nach seiner Verfügung zum Bischof (nicht, wie man erwarten sollte, zum Erzbischof) geweiht werden sollen, und nur der vorzeitige Tod Karls hätte die Ausführung des Planes verhindert. Dazu kommt, dass der Text der Vita abgesehen von c. 12 vom Anfang an (c. 6) bis zum Schlusse (c. 40) durchgehends nur von einem Bischof Ansgar und seinem Bistum weiss, während doch Ebo und anderen, denen er gebührt, der

[1]) S. 23 ff.

Titel Erzbischof beigelegt wird; *domnus episcopus* ist Ansgars ständige Bezeichnung. Danach hat es wirklich den Anschein, als beruhe die Erwähnung der erzbischöflichen Würde in c. 12 überall auf Interpolation, als brauche man nur die Vorsilbe *archi-* überall zu streichen, um den genuinen Text wieder zu gewinnen.

Dem ist trotz allem nicht so. Von einer Interpolation kann hier gar keine Rede sein. Denn die Voraussetzung, dass Hamburg von Ludwig d. Fr. zum Sitz eines Erzbischofs gemacht sei, ist viel zu sicher in der übrigen Darstellung der Vita verankert, als dass man sie im c. 12 einfach eliminieren könnte. Schon das unmittelbar folgende Referat über den Inhalt der Urkunde Gregors IV. (c. 13) wird dadurch bestimmt: die in der Bulle ausgesprochene Erhebung Hamburgs zum Erzstift, die danach vom Papste ausging, wird hier verschwiegen, weil sie im vorigen Kapitel bereits dem Kaiser zugeschrieben war. Und ferner würde die Erzählung von der Neuordnung der Verhältnisse nach der Zerstörung Hamburgs, von der Übertragung Bremens an Ansgar und dem Widerstande Kölns dagegen, wie sie die Vita in den c. 22 und 23 gibt, allen Sinn verlieren, wenn nicht feststände und vorher berichtet wäre, dass dem Bischofssitz Nordalbingiens zugleich erzbischöfliche Qualität den Missionsgebieten des Nordens gegenüber verliehen worden sei.

Die Vita in der Fassung der Weingartener Handschrift ist in allen ihren Teilen aus einem Guss. Lassen sich also in ihr tendenziöse Entstellungen einzelner Tatsachen nachweisen, so rühren sie von dem Schriftsteller selbst her und müssen aus Vorgängen der Abfassungszeit zwischen den Jahren 865 und 876 zu erklären sein. Wo und solange ein solcher Nachweis nicht erbracht werden kann, hat die Lebensbeschreibung Ansgars so gut wie jede den erzählten Ereignissen so nahe stehende Quelle Anspruch auf volle Glaubwürdigkeit.

## II.

Mit scheinbar grösserem Rechte erklärt Reuter die Urkunde Ludwigs d. Fr. über die Stiftung des Bistums Hamburg unbeachtet lassen zu wollen, weil sie stark verfälscht sei[1]). Er befindet sich damit in wesentlicher Übereinstimmung mit der herrschenden

[1]) HZ., S. 264. Der hier vertretene Grundsatz hindert ihn freilich nicht, wo sie ihm gelegen kommt (S. 276), auch eine unechte Urkunde, wie die Arnulfs für Bremen (BM. 1792), noch dazu für eine einzelne Titelangabe, zu verwerten, ohne sich auf eine nähere Prüfung der Statthaftigkeit einzulassen.

Meinung. Diese, im engsten Anschluss an F. W. Rettberg[1]) begründet von Karl Koppmann[2]), bezieht sich auf die älteste erhaltene Form des Diploms, die in dem Druck bei Philipp Caesar überliefert ist[3]), und besagt, dass die Urkunde auf der Grundlage eines echten, Königsschutz und Immunität verleihenden Präzepts Ludwigs d. Fr. vom 15. Mai 834 unter Benutzung der *Vita Ansgarii* und der Bulle Gregors IV. frei gefälscht sei[4]). Als sicher echt werden nur betrachtet das Protokoll (I und II bei Koppmann), die Publikatio (IV), die Sätze über die Gewährung von Schutz und Immunität (XXVI—XXVIII), die Korroboratio (XXIX), sowie das Eschatokoll (XXX—XXXIII). Dass diese Bestandteile aus einem Privileg Ludwigs stammen, kann in der Tat kaum einem Zweifel unterliegen[5]); die Abweichungen im Formular werden zutreffend der Überlieferung zur Last gelegt[6]). Ausserdem hat Koppmann als möglich bezeichnet, dass auch die Arenga (III) und einige weitere Satzteile, insbesondere der Dispositio (VII, XXI—XXIV), aus einer echten Urkunde Ludwigs entnommen wären. Im übrigen sollen jedoch vor allem die ganze Narratio und somit die sachlich wichtigsten Nachrichten Erfindungen sein, die sich grösstenteils aus bekannten Quellen herleiten.

Indessen eine klare Einsicht in die Natur des Diploms vermitteln diese Annahmen keineswegs. Zunächst bleibt im Dunkel, ob das be-

---

[1]) Kirchengesch. Deutschlands II (1848), S. 492 ff.

[2]) Ztschr. d. Ver. f. Hamburg. Gesch. V (1866), S. 522 ff., 564 ff.; auch besonders als Göttinger Dissertation (1866), S. 40 ff., 82 ff.; zitiert nach der Ztschr. unter Beifügung der Seitenzahlen des Separatdrucks in Klammern.

[3]) Triapostolatus Septemtrionis (1642), Appendix, S. 173 ff. Signum- und Rekognitionszeile sind hier ausgefallen und aus den jüngeren Fassungen zu ergänzen (vgl. Hamburgisches Urkb. I, Nr. 8). Die Urkunde ist aus Caesar mit einigen Fehlern wieder abgedruckt bei Koppmann, S. 564 ff. (82 ff.), der sie in einzelne durch römische Zahlen bezeichnete Abschnitte zerlegt hat; danach wird sie im folgenden zitiert. Vgl. auch den Abdruck unten S. 225 ff.

[4]) Vgl. BM. 928.

[5]) Vgl. ausser den von Koppmann beigebrachten Parallelen noch zu XXVI: BM. 875: *volumus . . ., ut memoratum monasterium . . sub speciali nostra ac successorum nostrorum tuitione atque defensione consistat et peculiariter quodammodo tueatur;* zu XXVIII: BM. 824: *qualiter monachi(!) ibi per successiones degentes liceat quiete vivere;* BM. 780: *qualiter monachi(!) ibidem degentes pro nobis proleque nostra atque stabilitate totius imperii . . domini misericordiam adtentius exorare delectet;* BM. 905: *auctoritas, quam ob dei amorem et animae nostrae, coniugis et prolis . . salutem atque imperii nostri statum constituimus,* ebenso *status* statt des häufigeren *stabilitas* bei BM. 918, 929; zu XXIX: BM. 957: *Et ut haec . . . auctoritas sui vigoris perpetuam obtineat firmitatem.*

[6]) In II muss es heissen: *divina rspropitiante clementia;* in IV: *Idcirco sanctae dei ecclesiae fidelibus nostrisque;* in XXX: *serenissimi imperatoris.*

nutzte Immunitätsprivileg am 15. Mai 834 für Hamburg ausgestellt und verloren ist oder woher die Fälscher es sonst bezogen. Und diese Frage nach Herkunft und Art der angeblichen Immunitätsurkunde wird um so dringlicher, wenn man auch die Arenga (III) und die Vergünstigungen für ein Kloster (XXII—XXIV), auf das ebenso bei der Immunitätsgewährung (XXVI) Bezug genommen wird, als echt ansehen und ihr zurechnen wollte; bereits Koppmann hat bemerkt, dass wenigstens die Arenga zu einem solchen Privileg nicht passt [1]). Soll aber etwa noch ein zweites echtes Präzept Ludwigs geplündert sein, so gibt dessen Adresse und Inhalt neue Rätsel auf; es müsste von der Schenkung einer Zelle und ihrer Befreiung von öffentlichen Leistungen gehandelt haben. Man kann sich schon demgegenüber der Verwunderung darüber nicht enthalten, warum denn als Ursprung der echten Bestandteile nicht die Gründungsurkunde Ludwigs selbst in Erwägung gezogen wird, die doch zweifellos existiert hat. Wir wissen, dass der Kaiser bei der Errichtung des Bistums ihm die Zelle Thourout in Flandern verliehen hat: das bezeugen ausser der *Vita Ansgarii* (c. 12) Gregor IV. und Nikolaus I., der eine andeutungsweise [2]), der andere mit ausdrücklichen Worten [3]). Zudem hat man bisher stets vermutet, dass der Bericht, den die Vita von der Gründung gibt, auf die echte Stiftungsurkunde zurückgehe und in wesentlichen Teilen auf ihr beruhe [4]). Der Umstand, dass ein solches Diplom mit einem in vielen Stücken dem erhaltenen ähnlichen Inhalt vorhanden gewesen sein muss, leitet zugleich zu einem anderen Bedenken gegen die herrschende Meinung über. Dieser ist es nicht gelungen, einen einleuchtenden Grund für die Fälschung ausfindig zu machen. Ihr Zweck soll gewesen sein, den Ansprüchen des Erzstifts auf das ihm seit der Reichsteilung von 843 entzogene Thourout Geltung zu verschaffen. Da dieses nach der *Vita Ansgarii* bei Gelegenheit der Errichtung des Erzbistums erworben sei, habe man auch dessen ganze Gründungsgeschichte in die fabrizierte Urkunde mit aufgenommen [5]). Geschehen sei das unter der

---

[1]) S. 523 (41).

[2]) Fritz Curschmann, Die älteren Papsturk. des Erzbist. Hamburg (1909), Nr. 1a: *Omnia vero a venerabili principe ad hoc deo dignum officium deputata, patria etiam pia eius vota auctoritate firmamus.*

[3]) Ebenda Nr. 4a: *quod* (monasterium Turholt) *illic* (an Hamburg) *genitor suus* (Ludwig d. Fr.) *ad supplementum et victum episcopo* (Ansgar) *et clericis eius dederat.*

[4]) So Koppmann S. 500 (18) A. 1, S. 501 (19); so selbst Tamm S. 23, obwohl er das meiste, was die Vita dort erzählt, für frommen Betrug erklärt.

[5]) Koppmann S. 526 (44); vgl. auch v. Schubert S. 157, Curschmann S. 122.

Regierung des Erzbischofs Adalgar (888—909) und genauer vielleicht zwischen den Jahren 890 und 895; denn auch die Abwehr des in jener Zeit von Köln erneuerten Angriffs auf die Zugehörigkeit der Bremer Diözese zum Erzbistum klinge durch das Machwerk hindurch (XII, XVIII, XIX, XX)[1]. Allein dieser Konstruktion einer Veranlassung für die Fälschung ist wiederum eigentümlich, dass dabei die Existenz der echten Stiftungsurkunde, welche die Vergabung Thourouts an Hamburg enthalten haben muss, vergessen wird. Soll sie etwa inzwischen zu Grunde gegangen sein, nachdem sie dem Verfasser der *Vita Ansgarii* noch um 870 vorgelegen hatte? Niemand wird auf so windigen Voraussetzungen bauen wollen. Dann aber bleibt ganz unbegreiflich, warum dieses echte Diplom für die Zwecke der Wiedererlangung Thourouts nicht ausgereicht haben sollte. Wenn man eine echte Urkunde für die Übertragung der Zelle an die hamburgische Kirche besass, die auch die Gründungsvorgänge berührte — und das wird schwerlich geleugnet werden können —, wozu hätte man sich die fruchtlose Mühe machen sollen, sie durch eine Fälschung zu ersetzen?

Die erörterten Schwierigkeiten legen den Gedanken nahe, dass in der ursprünglichsten unter den erhaltenen Fassungen der auf uns gekommenen Urkunde Stücke des echten Gründungsdiploms stecken könnten. Aber sobald wir Miene machen, diesen Gedanken über die als echt anerkannten oder vermuteten mehr formelhaften Bestandteile der Umrahmung und der Dispositio hinaus auch auf die Verleihung Thourouts (XX) und die übrige mit ihr im engsten Zusammenhang stehende Narratio anzuwenden, so sagt man uns, das sei unmöglich; denn hier liessen sich als die Quellen, aus denen der Urkundentext gespeist sei, die *Vita Ansgarii* und die Bulle Gregors IV. nachweisen. Dass die drei Texte oft wörtlich einander gleichen und irgend eine Beziehung der Abhängigkeit unter ihnen obwaltet, liegt vor Augen. Die Frage, auf die alles ankommt, ist nur die, ob ihr Verhältnis zu einander wirklich das bisher angenommene ist. Das muss verneint werden. Die Kaiserurkunde ist nicht mit Hülfe der beiden anderen Texte angefertigt worden; das Verhältnis ist ein anderes.

Die Bulle Gregors kommt überhaupt nur für ein Paar Sätze der Stiftungsurkunde (IX, X und XIV) in Betracht, für die dennoch daneben die Vita als Vorlage nicht zu entbehren wäre. Die Sätze müssten aus einzelnen Satzteilen und Wörtern zusammengesetzt sein, die bald der einen, bald der anderen Quelle entnommen wären. Eine so starke Mo-

[1] v. Schubert S. 157 f., Curschmann S. 122.

regen musste, dem Gedächtnis aufbewahrt, ohne den ganzen Plan des Vorgehens und die Tragweite der Massregel zu begreifen und zu würdigen.

Man wird danach einräumen müssen, dass die Zeitangabe (810), die Person Egberts und der ihm zugewiesene Auftrag, sowie die Gefahr eines Eindringens von Barbaren in Nordalbingien, wovon die Urkunde berichtet, sich gut mit dem Bilde vereinigen lassen, das die sonstige Überlieferung gewährt. Übrig bleibt die teilweise Rückkehr der sächsischen Bevölkerung. Sie wird nicht nur in engste Verbindung mit der Abwehr feindlicher Besetzung des Landes und seiner Unterstellung unter den Grafen Egbert gebracht (XI), sondern die so allmählich in grösserem Umfange bewirkte Wiederbesiedelung Nordalbingiens wird zugleich als Motiv dafür angeführt, dass hier ein besonderer kirchlicher Sprengel gebildet und seine Verwaltung dem Missionspriester Heridag anvertraut wurde (XIV). Die Nachricht ist also mit sicherer Hand in den Verlauf der erzählten Massnahmen eingefügt; sie ist vor allem so unlösbar mit den Einrichtungen verknüpft, die aus Anlass der Bedrohung durch die Dänen der Wiederherstellung des vorher ödgelegten und preisgegebenen Grenzlandes und seiner Eingliederung in das fränkische Reich dienten, dass sie mit deren Glaubwürdigkeit selbst steht und fällt. Hat sich aber diese, wie ich hoffe, bewährt, so ist nicht einzusehen, warum allein wegen des Mangels anderweitiger Bezeugung in dem spärlichen Quellenmaterial in Abrede gestellt werden müsste, dass Karl durch die ausserordentlichen Umstände sehr wohl bewogen sein kann, auch mit einem Teile seiner früheren Bewohner das rechtselbische Gebiet wieder zu füllen, um die Dänen daran zu verhindern. Die Annalen berichten nach ihrer Art nur unter dem Gesichtspunkt der Aufbringung einer Besatzung für das Kastell Itzehoe, wie in ganz Gallien und Germanien Mannschaft gesammelt und mit Waffen und anderen Gebrauchsgegenständen ausgerüstet durch Friesland ihrem Bestimmungsorte zugeführt sei[1]). Für diesen rein militärischen Zweck, zu dem man natürlich Franken verwendete, hätte es solcher Anstrengungen kaum bedurft. Wenn sich jedoch die Absicht auf eine Neubesiedelung Nordalbingiens überhaupt richtete, so erscheint nicht ausgeschlossen, dass auch Sachsen in grösserer Zahl die Rückkehr in ihre Heimat, deren Schutz es galt, gestattet wurde; auch sie mussten erst aus ganz Gallien und Germanien zusammengebracht werden, wohin sie bei ihrer Verpflanzung verteilt waren[2]). Sichere Kunde von einer säch-

[1]) Ann. regni Franc. zu 809 (MG. Scr. I, S. 196; Kurze S. 129).

[2]) *Einhardi Vita Karoli M.*, c. 7 gegen Ende.

Heimatland erfahren wir zwar anderweitig nichts. Aber dem Grafen Egbert ward in der Tat sieben Jahre nach 804 die Aufgabe zuteil, den Grenzbezirk zu besetzen und gegen das Vordringen der Dänen zu sichern. Mitte März 810 liess Karl zu diesem Zwecke von ihm das Kastell Itzehoe an der Stör anlegen [1]). Derselbe Egbert war in Nordalbingien noch länger tätig: er befand sich wieder unter den fränkischen Grossen, die im Frühjahr 811 an der Eider den Ende 810 nach dem Tode Göttriks mit den Dänen verabredeten Frieden beschworen [2]). Und dass bei der Gründung Itzehoes wirklich weitergehende Absichten verfolgt wurden, als der Schutz Ditmarschens [3]), dass es sich vielmehr um die endgültige Einverleibung des nordalbingischen Landes in das fränkische Reich handelte, zeigt der Umstand, dass es nach bewährter fränkischer Methode bei der Errichtung dieser einen Zwingburg nicht sein Bewenden behielt. Auch das Kastell Hamburg muss damals entstanden sein. Die Annalen schweigen freilich abermals, jedoch nach dem ganzen Zusammenhange der Erzählung im 12. Kapitel der *Vita Ansgarii* war es jenes Kastell, wo Karl seinerseits zum ersten Male jenseits der Elbe eine Kirche weihen liess und zwar von Amalar, der von 809 bis 814 auf dem Bischofsstuhl von Trier sass. Vorher hatte es in Nordalbingien nur eine Kirche in Meldorf gegeben, und sie war ohne Zutun des Kaisers durch den Bremer Bischof erbaut worden. Andere Örtlichkeiten als Hamburg können deshalb für die Kirchengründung Karls schon aus dem Grunde nicht in Betracht kommen, weil alle übrigen Kirchen dieser Gegend jüngeren Datums sind und frühestens der Wirksamkeit Ansgars ihren Ursprung verdanken [4]). So wird es wahrscheinlich, dass das Kastell Hamburg zu demselben Zwecke wie Itzehoe und in unmittelbarem Verfolg der Wendung, welche die Dänengefahr der Politik des Kaisers gegeben hatte, zwischen dem März 810 und dem Frühjahr 811 geschaffen ist, um an seinem Teile zur dauernden Besitzergreifung des transalbingischen Gebietes mitzuhelfen: dieses sollte zu einem Aussenbollwerk des Reiches gemacht werden, ehe eine feindliche Macht Gelegenheit fände, sich hier festzusetzen und die Elbe als ein bequemes Ausfalltor gegen das gegenüberliegende Ufer und die Meeresküsten zu benutzen. Die Annalen haben eben nur den Anfang der Aktion im fernen Norden, der schon wegen seiner Vorbereitungen im übrigen Reiche bekannt werden und Aufsehen er-

[1]) Ann. regni Franc. zu 809 (MG. Scr. I, S. 196 f.; Kurze S. 129 f.)

[2]) Ebenda zu 811 (MG. S. 198; Kurze S. 134).

[3]) So Reuter, ZSHG. 39, S. 240, 248; HZ., S. 251.

[4]) Vgl. Koppmann S. 492 (10); v. Schubert, Kirchengesch. Schlesw.-Holsteins, S. 40.

regen musste, dem Gedächtnis aufbewahrt, ohne den ganzen Plan des Vorgehens und die Tragweite der Massregel zu begreifen und zu würdigen.

Man wird danach einräumen müssen, dass die Zeitangabe (810), die Person Egberts und der ihm zugewiesene Auftrag, sowie die Gefahr eines Eindringens von Barbaren in Nordalbingien, wovon die Urkunde berichtet, sich gut mit dem Bilde vereinigen lassen, das die sonstige Überlieferung gewährt. Übrig bleibt die teilweise Rückkehr der sächsischen Bevölkerung. Sie wird nicht nur in engste Verbindung mit der Abwehr feindlicher Besetzung des Landes und seiner Unterstellung unter den Grafen Egbert gebracht (XI), sondern die so allmählich in grösserem Umfange bewirkte Wiederbesiedelung Nordalbingiens wird zugleich als Motiv dafür angeführt, dass hier ein besonderer kirchlicher Sprengel gebildet und seine Verwaltung dem Missionspriester Heridag anvertraut wurde (XIV). Die Nachricht ist also mit sicherer Hand in den Verlauf der erzählten Massnahmen eingefügt; sie ist vor allem so unlösbar mit den Einrichtungen verknüpft, die aus Anlass der Bedrohung durch die Dänen der Wiederherstellung des vorher ödgelegten und preisgegebenen Grenzlandes und seiner Eingliederung in das fränkische Reich dienten, dass sie mit deren Glaubwürdigkeit selbst steht und fällt. Hat sich aber diese, wie ich hoffe, bewährt, so ist nicht einzusehen, warum allein wegen des Mangels anderweitiger Bezeugung in dem spärlichen Quellenmaterial in Abrede gestellt werden müsste, dass Karl durch die ausserordentlichen Umstände sehr wohl bewogen sein kann, auch mit einem Teile seiner früheren Bewohner das rechtselbische Gebiet wieder zu füllen, um die Dänen daran zu verhindern. Die Annalen berichten nach ihrer Art nur unter dem Gesichtspunkt der Aufbringung einer Besatzung für das Kastell Itzehoe, wie in ganz Gallien und Germanien Mannschaft gesammelt und mit Waffen und anderen Gebrauchsgegenständen ausgerüstet durch Friesland ihrem Bestimmungsorte zugeführt sei[1]). Für diesen rein militärischen Zweck, zu dem man natürlich Franken verwendete, hätte es solcher Anstrengungen kaum bedurft. Wenn sich jedoch die Absicht auf eine Neubesiedelung Nordalbingiens überhaupt richtete, so erscheint nicht ausgeschlossen, dass auch Sachsen in grösserer Zahl die Rückkehr in ihre Heimat, deren Schutz es galt, gestattet wurde; auch sie mussten erst aus ganz Gallien und Germanien zusammengebracht werden, wohin sie bei ihrer Verpflanzung verteilt waren[2]). Sichere Kunde von einer säch-

[1]) Ann. regni Franc. zu 809 (MG. Scr. I, S. 196; Kurze S. 129).

[2]) *Einhardi Vita Karoli M.*, c. 7 gegen Ende.

sischen Rückwanderung nach Nordalbingien erhalten wir sonst nirgends [1]), und doch muss sie stattgefunden haben; die Bevölkerung Holsteins und Stormarns ist später zweifelsohne vorwiegend sächsischen Stammes gewesen. Warum sollte es daher nicht richtig sein, dass Karl der Dänengefahr gegenüber zu einer Neuansiedelung eines Teiles der Nordalbingier in ihren alten Sitzen griff, wenn er sich zugleich auch ihrer Botmässigkeit durch die Anlage fränkischer Kastelle mit fränkischen Besatzungen versicherte? Trugwerk eines Fälschers kann jedenfalls eine Nachricht nicht sein, für deren Wahrheit die sonst bekannten Tatsachen in so hohem Masse sprechen: wird sie doch begleitet von einer chronologischen Bestimmung, von der Nennung einer Person und der Bezugnahme auf feindliche Angriffe, die sämtlich zu einander stimmen und den Zeitumständen gemäss sind. Der mittelalterliche Fälscher, der auf Grund gelehrter Kombination so vortrefflich gearbeitet hätte, wäre ein Unikum.

Wenn aber die drei besprochenen Urkundenstellen echte geschichtliche Überlieferung bergen, so kann die Narratio des vorhandenen Kaiserdiploms nicht lediglich aus der *Vita Ansgarii* und der Bulle Gregors geflossen sein. Und dass mündliche Tradition, die in geistlichen Kreisen fortgepflanzt sein müsste, zu Grunde liege, diese Auskunft dürfte bei dem rein politischen und weltlichen Inhalt des zuletzt behandelten Passus wenig Wahrscheinlichkeit haben. Entweder hätte also ein Fälscher eine dritte schriftliche Quelle benutzt, deren Natur nicht leicht vorstellbar sein würde, oder wir hätten es hier mit Bestandteilen der echten Gründungsurkunde zu tun. Und nun wird der Glaube an eine einheitliche Fälschung des Diploms durch eine weitere formale Beobachtung überhaupt zerstört. Während Ludwig dem Urkundenstile entsprechend im übrigen von sich in der ersten Person Pluralis und von seinem Vater als *genitor noster* redet, tritt an einer Stelle (XVI) plötzlich die erste Person Singularis und die Bezeichnung *pater meus* auf. Es kann nicht derselbe Fälscher, der sonst

[1]) Reuters Angabe, nach Karls d. Gr. Tode seien verschiedene sächsische Edle aus dem Wigmodigau zu Ludwig gekommen und hätten um Erlaubnis gebeten, in ihre Heimat zurückzukehren (HZ. S. 256), wird durch die von ihm angeführten Belege nicht bestätigt: es handelt sich in diesen um die Rückgabe von Gütern an Sachsen aus anderen Gauen, die eben deshalb als nicht verwirkt anerkannt wurden, weil diese Sachsen an dem Treubruch der Wigmodier nicht teilgenommen hatten. Es kann also nicht die Rede davon sein, dass damals die Rückwanderung der Sachsen in die Gebiete zwischen Weser und Elbe begonnen habe. Wenn aber Reuter weiterhin (S. 280) unter Bezugnahme auf jene Angabe gar behauptet, nach Karls Tode sei die Rückwanderung der Nordalbingier erfolgt, so weiss man wirklich nicht, was man dazu sagen soll.

richtig verfuhr, der gleich im nächsten Abschnitt (XVII) den Ausdruck seiner angeblichen Vorlage, der *Vita Ansgarii*: *cognito patris sui voto* in die urkundenmässige Form: *propter votum pii genitoris nostri* umgoss, jenes eine Mal so gröblich aus der Rolle gefallen sein. Jeder Unbefangene wird vielmehr den Eindruck gewinnen, in XVI die auf der Vita beruhende spätere Interpolation eines Textes vor sich zu haben, dessen Übereinstimmungen mit ihr im allgemeinen demnach andere Gründe gehabt haben müssten.

Wirklich lassen schon Kleinigkeiten — um diese vorwegzunehmen — erkennen, dass die Vita nicht überall, wo sie dem Urkundentext fast wörtlich gleicht, die Quelle für diesen gewesen ist. Wenn es in jener heisst: *unde etiam omnes illae barbarae nationes facilius uberiusque capere valerent divini mysterii sacramenta,* hier (VIII) dagegen: *unde omnes illae barbarae nationes aeternae vitae pabulum facilius uberiusque capere valerent,* so würde zwar verständlich sein, warum ein geschmackvoller Schriftsteller die einfachere und klarere Ausdrucksweise bevorzugte, nicht aber, wie ein Fälscher, der die Vita ausschrieb, dazu gekommen sein sollte, eine gute Wendung, die er vorfand, seinerseits mit dem schwülstigen Bilde, das wir jetzt in der Urkunde lesen, zu vertauschen. Ähnlich ist zu beurteilen, dass an die Stelle eines *postea* der Lebensbeschreibung das in den Diplomen Ludwigs überwiegend angewandte *postmodum* (XIV) gesetzt sein müsste. Und nicht minder charakteristisch dürfte ein Fall sein, wo der Urkundentext einmal kürzer ist als die Vita. Nach jenem (XVII) erfolgte die Begründung des kirchlichen Sitzes in Hamburg *una cum consensu ecclesiastico,* nach dieser *una cum consensu episcoporum ac plurimo synodi conventu.* Würde man schwer begreifen, weshalb ein Fälscher sich gerade hier seiner Vorlage gegenüber Beschränkungen auferlegte, so werden wir weiter unten sehen, dass die Urkunde an dieser Stelle die sachlich zutreffende Überlieferung vertritt, während der Zusatz der Vita eine aus bestimmter Veranlassung hervorgegangene Ausschmückung bedeutet [1]).

Entscheidend ist jedoch ein anderes Argument. Die Vita legt Gewicht darauf, dass schon Karl d. Gr. in Nordalbingien einen erzbischöflichen Sitz und zwar in erster Linie zum Zwecke der Missionierung von Völkern des Auslandes habe aufrichten wollen [2]), dass

[1]) Vgl. S. 221 f.

[2]) c. 12: *ultimam partem ipsius provintiae, quae erat in aquilone ultra Albiam, nemini episcoporum tuendam commisit, sed ad hoc reservare decrevit, ut ibi archiepiscopalem constitueret sedem, ex qua domini gratia tribuente etiam successio fidei christianae in exteras proficeret nationes.*

Ludwig seinen anfänglichen Plan der Gründung eines Bistums zu Gunsten einer Verwirklichung der ihm nachträglich bekannt gewordenen Absicht seines Vaters aufgegeben und Ansgar sofort zum hamburgischen Erzbischof hätte weihen lassen. Diese Darstellung kann den Tatsachen nicht entsprechen. Denn ihr steht das ausdrückliche Zeugnis Gregors IV. entgegen, wonach Karl jenseits der Elbe ein Bistum einrichten wollte, Ludwig diesen Wunsch seines Vaters erfüllte[1]) und Ansgar als ersten Bischof der Nordalbingier einsetzte[2]). Nun befindet sich aber in dieser Beziehung das auf uns gekommene Kaiserdiplom, das sich als Stiftungsurkunde des kirchlichen Sitzes in Hamburg gibt, nicht etwa mit der Vita, die für die Narratio seine Hauptquelle gewesen sein soll, sondern mit dem Inhalte der Bulle Gregors in vollstem Einklang[3]). Zwischen der Vita und der Kaiserurkunde tritt dagegen durchgehends mit ganzer Schärfe ein Gegensatz in der Grundauffassung der Vorgänge hervor, der sich bis auf eine verunechtete Stelle (XVIII) durch alle Teile der Urkunde einheitlich hindurchzieht, sowohl diejenigen, welche in der Hauptsache der Vita nachgebildet, wie diejenigen, welche echten Diplomen Ludwigs entnommen sein sollen. Die Urkunde weiss nichts von einer Sinnesänderung Ludwigs in Bezug auf den Charakter der ins Auge gefassten Gründung, nachdem er von den Entwürfen seines Vaters erfahren hatte. Nach ihr handelte es sich für Karl wie für seinen Sohn von vornherein um den Gedanken der Stiftung eines Bistums. Ludwig hatten diesen Gedanken die Missionserfolge bei Dänen und Schweden eingegeben, und er wurde in seiner Ausführung, welche die Rückgängigmachung der früher von ihm angeordneten Aufteilung des transalbingischen Landes unter die Bistümer Bremen und Verden erforderte, nur bestärkt, als er hörte, dass bereits Karl die Selbständigkeit des Sprengels und seine Erhebung zum Bistum vorgesehen hatte[4]). Wie

---

[1]) Curschmann Nr. 1a: *rex Karolus . . . gentem Saxonum sacro cultui subdidit . . . . . ultimamque regni ipsius partem trans Albiam . . constitutam . . . . . proprio episcopali vigore fundare decreverat. Sed quia effectum mors prohibuerat, succedente eius praecellentissimo filio Ludowico . . pium studium sacri genitoris sui efficaciter implevit.*

[2]) Ebenda: *instructi etiam praesentia fratris filiique nostri Ansgarii primi Nordalbingorum episcopi per manus Drogonis . . consecrati.*

[3]) Deren angebliche wörtliche Benutzung bei der vermeintlichen freien Fälschung des Diploms kommt hier nicht in Betracht.

[4]) (VIII) *dignum duximus, ut locum aptum nostris in finibus evidentius eligeremus, ubi sedem episcopalem . . . statueremus;* (X) *pontificalem ibidem* (in ultima Saxoniae parte) *sedem fieri decrevit* (Karolus) *trans Albiam;* (XIV) *eandem parochiam cuidam presbytero Heridac nomine specialiter commendavit, quem universae*

das angeblich mit Hülfe der Vita gefälschte Diplom in diesem Punkte der geschichtlichen Wahrheit mehr gerecht wird als jene, so auch darin, dass, während bei Ludwig gewiss die Bekehrung der Dänen und Schweden für die kirchliche Gründung bestimmend war, solche Pläne für Karl hinter dem näher liegenden Zwecke zurücktraten, das von den Heiden gefährdete Nordalbingien selbst dem Christentume zu gewinnen und dauernd zu erhalten [1]). Kann schon nach alledem keinem Zweifel unterliegen, dass dem Eingriff eines Fälschers zuzuschreiben ist, wenn Ludwig nun doch berichtet, er habe Ansgar zum Erzbischof weihen lassen (XVIII), so wird diese Vermutung bis zur Evidenz gesteigert durch die Beobachtung, dass, wie vorher stets von der Errichtung eines Bistums, so nachher von Ansgar selbst als dem verehrten Bischof die Rede ist (XXIII, XXVIII).

Aus dem dargelegten Tatbestande sind mehrere wichtige Folgerungen zu ziehen. Zunächst ist es undenkbar, dass ein Fälscher, der mit dem Material der Vita arbeitete, in einer Frage von grundlegender Bedeutung auf eigene Hand sich soweit von seiner Vorlage entfernte, und dass er dabei das historisch Richtige traf. Wäre die Vita benutzt worden, so würden wir in der Urkunde ebenso wie dort deutlich und ausdrücklich lesen, dass schon Karl ein Erzbistum habe errichten wollen und dass deshalb Ludwig von seiner ursprünglichen Absicht der Gründung eines Bistums zurückgekommen sei, nachdem er von dem Plane seines Vaters Kenntnis erhalten habe. Ein Fälscher würde ferner nicht versäumt haben, eigens hervorzuheben, wie die Vita es tut, dass dem gestifteten erzbischöflichen Sitze nicht nur die Kirche Nordalbingiens unterstellt sein sollte, sondern dass ihm auch die Befugnis gebühre, im ganzen Norden die dahin abzuordnenden Bischöfe und Priester einzusetzen [2]). Nachdem einmal der Verfasser der

---

*Nordalbingorum ecclesiae ..... disposuerat consecrari episcopum;* (XVII) *Nunc autem ..... statuimus .... praefata ultima in regione Saxonica trans Albiam in loco nuncupato Hammaburg cum universa Nordalbingorum provincia ecclesiae proprii vigoris constituere sedem.*

[1]) (IX) *Genitor etenim noster ... omnem Saxoniam ecclesiasticae religioni subdidit iugumque Christi adusque ad terminos Danorum atque Slavorum ... docuit,* (X) *ubi inter has utrasque gentes, Danorum videlicet sive Wandalorum, ultimam Saxoniae partem sitam et diversis periculis, temporalibus videlicet et spiritualibus, interiacentem prospiciens pontificalem ibidem sedem fieri decrevit trans Albiam;* (XIV) *quem* (Heridac) *universae Nordalbingorum ecclesiae, videlicet ne ad ritum relaberentur gentium vel quia locus ille lucrandis adhuc gentibus videbatur aptissimus, disposuerat consecrari episcopum.*

[2]) c. 12: *in civitate Hammaburg sedem constituit archiepiscopalem, cui subiaceret universa Nordalbingorum ecclesia et ad quam pertineret omnium regionum*

Vita im Interesse seiner Kirche für nützlich befunden hatte, den Geschehnissen eine Färbung zu geben, die das Ansehen, die Macht und Unabhängigkeit seines Stifts zu heben geeignet war, konnte niemand, der später dieselben Interessen wahrnehmen wollte, diese Darstellung unbeachtet lassen und, selbst wenn er es vermocht hätte, in die Bahnen zurücklenken, welche die Entwickelung wirklich gegangen war. Das heisst aber: die Narratio des erhaltenen Kaiserdiploms in ihrer ältesten Form ist weder auf Grund der *Vita Ansgarii* und der Bulle Gregors frei gefälscht, noch ist sie ihrer Grundanschauung nach und in ihren wesentlichen Teilen überhaupt gefälscht; ihr Kern ist echt und kann mithin nirgends anders herstammen, als aus der von Ludwig ausgestellten Gründungsurkunde. Die Übereinstimmungen und Anklänge im Wortlaut zwischen dem vorhandenen Diplom, der Vita und der Bulle erklären sich dann daraus, dass alle drei Texte eine gemeinsame Quelle haben, dass auch die Vita und in geringem Masse die Bulle die echte Stiftungsurkunde benutzten, deren Inhalt aus der uns vorliegenden Urkunde in der Hauptsache zurückzugewinnen ist. Denn was von ihrer Narratio gilt, muss ebenso von der Dispositio und ihren übrigen Bestandteilen gelten. Und zwar deshalb, weil auch die Dispositio, indem sie Ansgar an zwei Stellen (XXIII, XXVIII) als Bischof betitelt, dieselbe zutreffende Vorstellung von der Errichtung eines Bistums durch Ludwig aufweist, welche die Narratio auszeichnet; diese Vorstellung kann als Kennzeichen echter Stücke des Gründungsdiploms dienen. Da überdies nicht daran zu zweifeln ist, dass die Verleihung Thourouts (XX, XXI) in dem echten Präzept Ludwigs enthalten war, schliessen sich daran die Befreiungen einer Zelle von gewissen öffentlichen Leistungen (XXII—XXIV) und die Immunitätsgewährung, die nicht nur einem Bischofssitz, sondern auch einem vorher genannten Kloster zuteil wird (XXVI—XXVIII), ungezwungen an. Wenn sich jedoch auf diese Weise herausstellt, dass der ganze sachliche Inhalt der auf uns gekommenen Urkunde in seinem Kerne echt ist, so ist damit ohne weiteres gegeben, dass die in jener Urkunde mit Narratio und Dispositio verbundenen übrigen Urkundenteile, deren Echtheit bis auf die Arenga anderweitig feststeht, demselben Diplome angehören müssen. Die bisherige Ansicht, sie entstammten mit Stücken der Dispositio zusammen einem reinen Immunitätsprivileg, kann jedenfalls nicht aufrecht erhalten werden, wenn anders dieses nach der ins Jahr 831 gesetzten Stiftung des Bistums für Hamburg ausgestellt sein

---

*aquilonalium potestas ad constituendos episcopos sive presbiteros in illas partes pro Christi nomine destinandos.*

soll — und wie hätte es dem Fälscher sonst als Vorlage zur Verfügung gestanden. Denn da Gregor das Bistum bald nach seiner Gründung in ein Erzbistum verwandelte, durfte Ansgar in einer vom 15. Mai 834 datierten Immunitätsurkunde nicht mehr Bischof genannt werden.

Muss dagegen angenommen werden, dass auch das Eschatokoll auf das echte Diplom Ludwigs zurückgeht, so ist damit für die Errichtung des Bistums eine Zeitbestimmung überliefert, was bisher nicht der Fall war, und sie weicht nicht unerheblich von derjenigen ab, die man nach den in der *Vita Ansgarii* (c. 40) angegebenen Sedenzjahren Ansgars zu berechnen pflegte: die Gründung muss dann in die Wochen vor dem 15. Mai 834 fallen [1]), und folglich wird die ohne Datum auf uns gekommene Bulle Gregors IV. etwa in der zweiten Hälfte desselben Jahres ausgestellt sein [2]). Die Richtigkeit dieser Ansätze lässt sich noch auf einem anderen Wege erweisen und dadurch schliesst sich der Kreis der Untersuchung. Indem dargetan wird, dass das Datum der erhaltenen Kaiserurkunde zu der Zeit passt, wo das Bistum gestiftet sein muss, bestätigt sich durch eine von der früheren unabhängige Beweisführung von neuem, dass die echten Stücke der Narratio und Dispositio einerseits, die übrigen echten Urkundenteile andererseits nicht aus verschiedenen echten Diplomen Ludwigs entnommen und zur Herstellung einer Fälschung verwendet sind, sondern dass die sämtlichen echten Bestandteile der Urkunde nicht von einander getrennt werden können, vielmehr alle der ursprünglichen Gründungsurkunde Ludwigs angehören.

Sicherer Bestand der Überlieferung ist die Tatsache, dass Ansgar von dem Bischof Drogo von Metz, dem Halbbruder des Kaisers, geweiht worden ist. Darin sind die angebliche Stiftungsurkunde, die Bulle Gregors und die *Vita Ansgarii* einig. Ferner hat der Papst die Weihe der Nachfolger Ansgars einstweilen der Hofgeistlichkeit anvertraut wissen wollen, bis durch die Heidenmission dem Erzstift Suffraganbischöfe erständen [3]). Gerade diese Anordnung zu treffen lag nur dann nahe, wenn derjenige, der zum ersten Mal die Weihe eines

---

[1]) Ebenso zu datieren ist geneigt F. Wichmann, Untersuch. z. älteren Gesch. des Bist. Verden, in der Ztschr. d. Histor. Ver. f. Niedersachsen, Jahrg. 1904, S. 292, 298.

[2]) So auch Reuter, HZ. S. 259, jedoch ohne auf die Urkunde Ludwigs Rücksicht zu nehmen.

[3]) Curschmann Nr. 1a: *Consecrationem vero succedentium sacerdotum, donec consecrantium numerus augeatur ex gentibus, sacrae palatinae providentiae interim committimus.* Über die Echtheit des Satzes vgl. unten S. 239 f.

hamburgischen Erzbischofs vollzogen, es in seiner Eigenschaft als Kaplan des Kaisers getan hatte[1]). Nun ist Drogo Erzkaplan gewesen, urkundlich nachweisbar seit Anfang 836, aller Wahrscheinlichkeit nach jedoch bereits seit dem März 834. Denn die allgemein geteilte Vermutung ist berechtigt, dass die Veränderung im Vorstande der Hofgeistlichkeit mit dem Sturz und der Wiedereinsetzung des Kaisers ursächlich zusammenhängt[2]). Ausserdem bezeugt die *Vita Ansgarii* ausdrücklich, dass Drogo die Konsekration als Erzkaplan verrichtet habe. Ist dem aber so, dann kann die Weihe und damit die Gründung des Bistums Hamburg nicht vor dem März 834 erfolgt sein und das Datum der Stiftungsurkunde, das dieser Bedingung genügt, ist beinahe das frühest mögliche[3]). Ende März 834 war Ludwig nach Aachen gezogen, hier feierte er am 5. April das Osterfest und hier verweilte er, zweimalige Jagdausflüge abgerechnet, bis in den Juli[4]). Zu Aachen hat demnach im April oder in der ersten Hälfte des Mai die Weihe Ansgars stattgefunden, wie dort auch nach Ausweis ihres Aktum die Urkunde ausgestellt ist. In diesem Falle erhellt jedoch sofort, dass das nicht, wie das vorliegende Kaiserdiplom (XVIII) behauptet, auf einer allgemeinen Reichsversammlung, die damals nicht zusammentrat, geschehen sein und dass Ebo von Rheims dabei nicht assistiert haben kann. Die darauf bezüglichen Angaben müssen durch Interpolation, auf die noch des näheren wird zurückzukommen sein[5]), in die Urkunde Eingang gefunden haben. Denn was speziell den Rheimser Erzbischof anbelangt, so war er wegen seiner Teilnahme an der Empörung Lothars und wegen seiner leitenden Mitwirkung bei der Absetzung des Kaisers nach Fulda in die Gefangenschaft verbracht worden; hier und später an anderen Orten wurde er bis zu Ludwigs Tode in strengem Gewahrsam gehalten. Solange er sich der besonderen kaiserlichen Gunst erfreut hatte, mag es eben deshalb nicht zur Errichtung eines Bistums in Hamburg gekommen sein, weil Ebo es war,

---

[1]) Vgl. Curschmann S. 81.

[2]) So schon F. Funck, Ludwig d. Fr. (1832), S. 150, dem sich Th. Sickel, Die Urk. d. Karolinger I (1867), S. 70 A. 12 und S. 97, sowie neuerdings W. Lüders im Archiv f. Urkundenforsch. II (1909), S. 58 anschliessen. Vgl. B. Simson, Jahrb. d. fränk. Reichs unter Ludw. d. Fr. II (1876), S. 233.

[3]) Indem Curschmann S. 129, Nachtrag zu S. 81, an dem Jahr 831 als Gründungsjahr festhält, muss er auf eine Deutung der Bestimmung Gregors über die Weihe der Nachfolger Ansgars, die er S. 81 überzeugend gegeben hatte, wieder verzichten.

[4]) BM. 926p—w, 928a, 929a.

[5]) Siehe S. 220 ff.

dem 822 die Legation bei den nordischen Völkern vom Papste übertragen worden, während Ansgar bisher nur in seinem Auftrage und als sein priesterlicher Gehülfe missioniert hatte. Jetzt sollte dieser als Bischof von Hamburg nach den Wünschen des erzürnten und unerbittlich bleibenden Kaisers offenbar völlig Ebos Stelle einnehmen und gewiss auch an seiner Statt mit der Legatenwürde bekleidet werden. Darum wurde Ansgar alsbald nach vollzogener Weihe zum Papste gesandt. In Rom erreichte er auch nicht nur die Bestätigung seines Bistums, sondern darüber hinaus dessen Erhebung zum Erzbistum und seine Ernennung zum Legaten für die nordische Mission. Aber bezeichnenderweise liess Gregor daneben die Legation Ebos bestehen[1]). Denn er missbilligte die Behandlung, die Ludwig jenem hatte angedeihen lassen, wie er denn auch seine Genehmigung verweigerte, als Ebo Anfang März 835 veranlasst wurde, freiwillig seinem erzbischöflichen Amte zu entsagen[2]).

Sobald das Datum des 15. Mai 834 als dasjenige der echten Stiftungsurkunde Ludwigs anerkannt wird, müssen einer solchen Beglaubigung etwa anders lautende Angaben der Schriftsteller weichen. Es gibt jedoch nur ein einziges Zeugnis, das diesem Datum widerspricht, die Nachricht der *Vita Ansgarii* (c. 40) nämlich, Ansgar, der sicher am 3. Februar 865 gestorben ist[3]), sei über vier Monate vorher im 64. Lebensjahre und im 34. Jahre seines Bistums erkrankt[4]). Die späteren Autoren halten einerseits an der dadurch begründeten Tradition über die Zahl der Sedenzjahre fest[5]), suchen aber andererseits, wie es scheint, einen Ausgleich zwischen ihr und dem Datum des Kaiserdiploms, das sie natürlich für echt hielten, indem sie den Termin der Konsekration Ansgars doch wieder von dem Jahre 831 abrücken und dem Jahre 834 annähern[6]). Als selbständige Quellen

---

[1]) Curschmann Nr. 1a: *ipsumque filium nostrum iam dictum Ansgarium legatum in omnibus circumquaque gentibus Sueonum sive Danorum ..... una cum Ebone Rhemensi archiepiscopo statuentes* etc.

[2]) Vgl. E. Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reichs I² (1887), S. 111.

[3]) Der Tag steht fest; das Jahr ergibt sich daraus, dass die Urkunde Nikolaus' I. für Ansgar am 1. Juni 864, die Palliumurkunde für Rimbert im Dezember 865 ausgestellt ist.

[4]) *Nam aetatis suae anno sexagesimo quarto, episcopatus vero trigesimo quarto gravi coepit corporis morbo laborare, dissenteria scilicet iugi. Qua cum per multos dies, mensibus videlicet quattuor et eo amplius acriter laboraret,* etc.

[5]) Adam I 36: *Sedit omnes annos 34;* Ann. Brem. zu 843 (MG. Scr. XVII, S. 854).

[6]) Adam I 18: *ordinari fecit Ansgarium. Hoc factum est anno domini 832;* Ann. Brem. zu 833: *Ascarius Ammaburgensis ecclesie archiepiscopus ordinatur* etc.

für die Datierung kommen sie nicht in Betracht. Glaubte man daher neuerdings, die Zeitbestimmung der Urkunde sei aus einem von der Errichtung des hamburgischen Bistums unabhängigen Immunitätsprivileg Ludwigs in eine Fälschung übernommen, so musste man der Vita folgen [1]). Umgekehrt ergibt sich, dass in der von der Vita überlieferten Zahl der Amtsjahre ein Fehler stecken muss, wenn jene Zeitbestimmung der echten Gründungsurkunde angehört hat. An einen Schreibfehler zu denken liegt um so näher, weil bei der Namhaftmachung des Lebensalters Ansgars dieselbe Zahl *quarto* vorangeht, die auch die Einerzahl der Sedenzjahre bildet. Es ist sehr wohl möglich, dass sie eben deshalb an zweiter Stelle irrtümlich wiederholt worden ist, ein Assoziationsvorgang, der bekanntlich nicht nur bei Zahlen häufig Textstörungen verursacht hat. Es hätte dann heissen müssen: *anno sexagesimo quarto, episcopatus vero trigesimo primo.*

Bisher sollte gezeigt werden, dass das angebliche Diplom Ludwigs nicht einerseits Stücke enthält, die mit Benutzung der *Vita Ansgarii* und der Bulle Gregors frei erfunden sind, und andererseits solche, die sich aus einer beliebigen echten Immunitätsurkunde herleiten. Vielmehr wurde darzulegen versucht, dass auch jene mit der Vita und der Bulle vielfach wörtlich übereinstimmenden Teile eine echte, von diesen gleichfalls verwandte Grundlage haben, und dass sich die so neu zu gewinnenden echten Stücke mit den schon früher als solchen anerkannten zu dem Bilde einer einheitlichen Urkunde verbinden, die Ludwig wirklich dem von ihm begründeten Bistum Hamburg alsbald ausgestellt haben muss. Dabei wurde bereits kein Zweifel darüber belassen, was vor Augen liegt, dass diese Kaiserurkunde in ihrer auf uns gekommenen ältesten Fassung keineswegs unverletzt erhalten ist, sondern Interpolationen aufweist und ausserdem, wie jetzt hinzuzufügen ist, starke redaktionelle Überarbeitungen und Erweiterungen, die sachlich von geringerem Belange sind. Für die Interpolationen aber ist als Quelle bisher in einem Falle wiederum der Text der Vita vermutet worden [2]), der seinerseits zwar auf dem Diplom Ludwigs beruht, dessen Inhalt jedoch nicht wörtlich wiedergibt, sondern frei paraphrasiert. Während also die wenigen Satzglieder unseres Textes, die sich auch in der Bulle Gregors finden, in der Hauptsache als echt in Anspruch genommen werden können, ist das Verhältnis zur Vita nicht

[1]) Georg Dehio, Gesch. des Erzbist. Hamburg-Bremen I (1877), krit. Ausf. VI, S. 54; Hauck II², S. 678 A. 1; Curschmann S. 14.

[2]) Siehe S. 212.

so einfach: sie kann gerade den Anlass und den Stoff zu Änderungen geliefert haben.

Beginnen wir mit den schon früher berührten Interpolationen, so scheint deutlich zu sein, dass die formell völlig unzulässige und singuläre Umgestaltung des Nachsatzes im Abschnitt XVI durch die Vita hervorgerufen ist [1]). Deren Verfasser hatte dem Bericht über die von den Absichten Karls abweichende Ordnung der Bistumsverhältnisse, die Ludwig für das Land jenseits der Elbe beliebt hatte, aus eigenem die Bemerkung angefügt, der Kaiser habe die Bestimmung seines Vaters nicht genügend beachtet oder gewiss überhaupt nicht gekannt [2]). Diesen Vorwurf hat ein Fälscher in breiterer und vergröbernder Ausführung in die Urkunde selbst hineingearbeitet, dabei das dem Urkundenstil widerstrebende *patris sui* der Vita mit übernehmend und unbegreiflicherweise den ganzen Satz in die erste Person Singularis umsetzend [3]). Machen wir letzteres rückgängig und scheiden wir die Satzglieder aus, welche durch die von dem Verfasser der Vita gegebene Erläuterung angeregt sind, so wird der übrige Inhalt des Abschnitts, abgesehen von der guten Nachricht über die Vergabung Renaix' an Kloster Inden, durch das geschützt, was jener Verfasser zum Teil mit denselben Worten seiner Quelle entnahm [4]), nur dass der Ausdruck *suadentibus quibusdam* durch das der Urkundensprache Ludwigs gemässere und in der Vita erhaltene Verbum *suggerentibus quibusdam* zu ersetzen, sowie der Schreibfehler *vicinam vero parochiam vicinis episcopis* etc. zu verbessern sein wird in: *praedictam vero parochiam* etc.

Als verfälschender Eingriff war ferner bereits gekennzeichnet, dass Ansgar nach XVIII zum Erzbischof geweiht sein soll und zwar in Anwesenheit Ebos und auf einer allgemeinen Reichsversammlung [5]). Hier hat die Verunstaltung ihren Ursprung in dem Bestreben, die tendenziöse Darstellung der Vita auch in der Urkunde zur Geltung kommen

---

[1]) Vgl. oben S. 212.

[2]) c. 12: *Non enim satis attendit patris sui super hoc constitutionem aut certe omnimodis ignoravit.*

[3]) *ego autem, quem divina clementia in sedem regni eius asciverat, cum in multis regni disponendi negociis insisterem, hoc quoque praedicti patris mei studium regni in finibus peractum minus caute attenderem, suadentibus quibusdam iam dictam cellam ad Indam monasterium contuli, vicinam vero parochiam vicinis episcopis interim commendavi.*

[4]) *sed velocior eius de hac luce transitus hoc ne fieret impedivit. Post obitum itaque tantae memoriae augusti filio eius supradicto .. in sede regni eius collocato suggerentibus quibusdam partem illam provinciae, quae ultra Albiam erat, in duo divisit et duobus vicinis episcopis interim commendavit.*

[5]) Vgl. S. 213 f., 217.

zu lassen. Indem die Vita schon Karl dem Gr. den Plan der Errichtung eines Erzbistums zur Gewinnung und geistlichen Beherrschung des Nordens zuschreibt, das dann Ludwig begründete, indem sie die Konsekration Ansgars vor sich gehen lässt auf einem Reichstag unter Assistenz der Erzbischöfe von Rheims, Trier und Mainz, sowie unter ausdrücklicher Zustimmung der Bischöfe von Bremen und Verden, deren Diözesen dadurch beeinträchtigt wurden, zeigt sie sich bemüht, die Anfänge der hamburgischen Kirche mit grösstmöglichem Glanze zu umgeben und zu erweisen, dass ihr durch den Willen der Kaiser und durch die Mitwirkung namentlich aller in Betracht kommenden kirchlichen Instanzen von Anbeginn an, ja sogar schon vor ihrer Entstehung eine Machtfülle und Selbständigkeit zugedacht und zugesichert war, die keine Verminderung dulde und die Degradierung eines hamburgischen Erzbischofs zum Suffragan eines anderen ausschlösse. Diese Tendenz passt vortrefflich in die Zeit unmittelbar nach 870, als der seit 863 vakante Erzstuhl von Köln wieder besetzt und Bremen ihm wahrscheinlich wieder unterstellt war [1]). Der die Vita erfüllende Vorstellungskreis hat nun später, wenn auch, wie es zu geschehen pflegt, in unvollkommener Weise und in keineswegs konsequenter Durchführung [2]), durch Interpolationen seinen Einzug auch in die Stiftungsurkunde Ludwigs gehalten. An der entscheidenden Stelle wurde aus der Bischofsweihe Ansgars eine Weihe zum Erzbischof gemacht und der Partizipialsatz, der die auf dem Reichstag versammelten, assistierenden und einwilligenden Bischöfe aufzählt [3]), fast Wort für Wort aus der Vita übernommen. Denn dass die Bistumsgründung in Wirklichkeit nicht unter besonders zahlreicher Anwesenheit der hohen Geistlichkeit des Reichs erfolgt ist, dafür hat der Text des Diploms selbst eine Spur unverwischt bewahrt. Nach XVII ist der Beschluss zur Errich-

---

[1]) Tamm S. 67 f. Aus demselben Grunde würde sich dann auch erklären, warum die Vita c. 23 die Erzählung von der Vereinigung der Bremer mit der hamburgischen Diözese und die wörtliche Einrückung eines Teiles der Bestätigungsurkunde Nikolaus' I., durch die sie dieses Ereignis als besonders wichtig charakterisiert, mit der unrichtigen Behauptung wirkungsvoll abschliesst: *His itaque decretis atque institutionibus papae sanctissimi Nicolai Bremensis ecclesia adiuncta et unita sedi Hammaburgensi, quae prius metropolis constituta fuerat, facta est archiepiscopalis.* In Wahrheit haftete doch die erzbischöfliche Würde allein der hamburgischen Kirche an.

[2]) Vgl. S. 213 ff.

[3]) Seinen Inhalt hat aus anderen Erwägungen auch Reuter (HZ. S. 277) verdächtigt, ohne dass er hier die Übereinstimmung mit der Vita erwähnte, während er in dieser die Nachricht von der Mitwirkung Ebos bei der Weihe Ansgars gleichfalls beanstandet hat (ZSHG. 39, S. 251; HZ. S. 257 f.).

tung des Bistums lediglich gefasst *una cum consensu ecclesiastico.* Das letzte Wort scheint zwar nicht ursprünglich zu sein, sondern etwa einen auf die Bischöfe von Bremen und Verden bezüglichen Ausdruck wie *eorundem episcoporum* verdrängt zu haben. Allein auch damit wäre deren Gegenwart und Assistenz nicht notwendig bezeugt und jedenfalls bleibt hier der Gegensatz zur Vita bestehen, die getreu ihrer Vorstellung von einer allgemeinen Reichsversammlung hinzufügt: *una cum consensu episcoporum ac plurimo synodi conventu.* So muss der grösste Teil des Abschnitts XVIII als Interpolation fallen. Und auch in dem Satze, der für das echte Diplom gerettet werden kann: *cui et primum praeesse atque solenniter consecrari per manus Drogonis Mettensis ⟨et summae sanctae palatinae dignitatis⟩ praesulis Ansgarium fecimus episcopum,* sind die in Klammer gesetzten Worte ein vollendet ungeschickter und durch Verkürzung fehlerhaft gewordener Einschub aus der Vita, wo es heisst: *per manus Drogonis Mettensis praesulis et summae sanctaeque palatinae dignitatis tunc archicapellani.*

Gleich der ganze Abschnitt XIX, der sich anschliesst [1]), ist sodann ebenfalls das Erzeugnis eines Fälschers. Sein Hauptinhalt, Ludwig habe sowohl durch seine eigene wie durch die Verleihung der römischen Kurie Ansgar die Legation unter den Heiden übertragen, erregt logisch und materiell den grössten Anstoss. Weder konnte der Kaiser die kirchliche Legatenwürde erteilen noch die spätere päpstliche Privilegierung damit vorgreifend erwähnen. Überdies verrät sich der Satz als freies Fälscherwerk in jedem Worte: mit dem vorhergehenden in kindlichster Weise stilistisch verknüpft, zeigt er eine gewundene Diktion, die von aufgelesenen Brocken aus der Urkunde selbst (vgl. V, VIII, XVII) gespeist wird und so zu unerträglichen Wiederholungen führt. Die Tendenz, die den Interpolator leitete und ihm mit dem Verfasser der Vita gemeinsam ist, kommt besonders klar zum Vorschein in den Worten: *ac proprii vigoris ascribere decrevimus dignitatem.* Noch in den folgenden Abschnitten XX und XXIII macht sich die verkehrte Anschauung von der Verleihung der Legatenwürde durch Ludwig bemerklich und muss auch hier auf Interpolation beruhen. Während im übrigen der Wortlaut von XX [2]) durch die zum

---

[1]) *Cui, videlicet Ansgario, quia praefatis in gentibus haec nostris in diebus dignissima in convocatione gentilium vel redemtione captivorum monstrata sunt lucra, tam nostra quam sanctae Romanae ecclesiae sedis auctoritate hanc deo dignam in gentibus commisimus legationem ac proprii vigoris ascribere decrevimus dignitatem.*

[2]) *Et ut haec nova constructio periculosis in locis coepta subsistere valeret nec praevalente barbarorum saevitia deperiret, quandam cellam Turholt nuncupatam tam huic novae constructioni perenniter serpturam, quam suae successorumque suorum*

Teil wörtlich anklingende Paraphrase, welche die *Vita Ansgarii* von ihm gibt[1]), einigermassen sicher gestellt wird, sind die Worte *tam* und *quam suae successorumque suorum in gentibus legationi* zu streichen. Ihre Unechtheit wird zudem durch die Erwähnung der Nachfolger bewiesen: zum päpstlichen Legaten ist nur Ansgar ernannt worden und nicht seine Nachfolger, geschweige denn, dass seine Ernennung sofort auf sie mit ausgedehnt wäre. Erst Leo IX. hat im Jahre 1053 Erzbischof Adalbert erneut mit dieser Würde bekleidet (Curschm. Nr. 23) und zwar wiederum ihn allein; weder sind seine Nachfolger im voraus eingeschlossen worden[2]), noch haben sie selbständig die Legation erhalten. Deren Übertragung an hamburgische Erzbischöfe samt allen ihren Nachfolgern gehört zu den Besonderheiten einiger der falschen Papsturkunden, die innerhalb der ersten beiden Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts entstanden sein werden[3]). So ergibt sich hier die Möglichkeit, dass die Worte *successorumque suorum* erst zu jener selben Zeit in das anderweitig schon interpolierte Kaiserdiplom eingesetzt sind, und dieser Verdacht wird dadurch verstärkt, dass die Nachfolger Ansgars an den anderen Stellen, wo der Legation gedacht wird (XIX und XXIII), nicht mit ihr in Verbindung gebracht werden. Welcher Ausdruck endlich statt des Sendamts, in dessen Verwaltung der Bischof nicht durch öffentliche Leistungen von den ihm zugewiesenen Klostergütern behindert werden sollte, in XXIII[4]) ursprünglich gestanden haben mag, ist nicht auszumachen[5]); Bedenken erwecken hier auch die dunkelen Worte *in provisis temporibus*. Veranlasst sein werden jedoch alle diese Einschaltungen und Änderungen abermals durch die Vita. Denn ihr Verfasser hat am Schlusse von c. 12, wo er von der Ausstattung des gefährdet belegenen Bistums mit der Zelle Thourout berichtet, antizipierend bereits von deren Her-

---

*in gentibus legationi* (XXI) *ad nostram nostraeque sobolis perpetuam mercedem divinae obtulimus maiestati.*

[1]) *Et quia dioecesis illa in periculosis locis fuerat constituta, ne propter barbarorum imminentem saevitiam aliquo modo deperiret..., quandam cellam in Gallia Turholt vocatam ad eandem sedem perpetuo servituram.. tradidit.*

[2]) So mit Unrecht, wenn auch noch zweifelnd, Koppmann S. 546 (64) und Curschmann S. 62.

[3]) Gregor IV. (Curschm. Nr. 1[b] und 1[c]), Nikolaus I. (Nr. 4[b]), Benedikt VIII. (Nr. 20), Benedikt IX. (Nr. 21).

[4]) *ut idem venerabilis episcopus ad hanc deo dignam peragendam in provisis temporibus legationem nullum in hoc patiatur impedimentum.*

[5]) Nahe liegen Wendungen wie: *ad deo dignum peragendum servicium* (oder *officium*) *nullum in hoc patiatur impedimentum.*

gabe zu Zwecken von Ansgars Legatenamt gesprochen [1]), obwohl er ihn im folgenden Kapitel ganz richtig erst vom Papste zu diesem Amte ernannt werden lässt.

Nicht zwar durch die Wortfassung der Vita, wohl aber von demselben Geiste, der auch ihren Autor beseelte, ist eine letzte Interpolation von sachlichem Belange eingegeben worden. Schon längst hat man in XII [2]) die tendenziöse Aufdringlichkeit beanstandet [3]), mit der die Weihe der ersten Kirche in Nordalbingien durch Amalar von Trier damit motiviert wird, dass die Vornahme der Handlung durch einen Bischof aus einer so entfernten Gegend den Nachbarbischöfen jede Gelegenheit zur künftigen Erhebung von Ansprüchen benehmen sollte. Der Sinn der Urkundenstelle wird damit allerdings zutreffend gedeutet sein; denn derselbe Zusammenhang ist ebenso auch in dem Berichte der Vita angedeutet [4]). Allein dass die Urkunde diesen Sinn nicht mit so plumper Ausdrücklichkeit markiert hat, geht eben schon aus dem Wortlaut der Vita hervor. Man wird also den Satz des Diploms soweit zu beschneiden haben, dass in Übereinstimmung mit der Lebensbeschreibung etwa übrig bliebe: *sed ex Gallia quendam episcopum Amalarium nomine direxit, qui primitivam ecclesiam ibidem consecraret.*

Neben den Interpolationen, die materielle Bedeutung haben, muss die Kaiserurkunde, wenn wir von den durch die Überlieferung verschuldeten Fehlern absehen, auch nach der formellen Seite hin nicht wenige Umgestaltungen erlitten haben und mit Zusätzen versehen sein. Wie weit sich freilich die Überarbeitung in dieser Beziehung erstreckt, ist bei dem einzigartigen Formular des Diploms sehr schwer zu entscheiden. Dennoch wird man es nicht ganz vermeiden können, unter allen Vorbehalten einige Vermutungen zu äussern. Erweiterungen des Textes mögen in XIV und XXV vorliegen. An der ersten Stelle wird man die beiden bis zur Unverständlichkeit stammelnden Satzglieder am Schlusse des Abschnitts auszuscheiden haben; sie scheinen über-

---

[1]) *quandam cellam in Gallia Turholt vocatam ad eandem sedem perpetuo servituram eius legationi tradidit.*

[2]) *Sed ne quisquam eorum* (sc. vicinorum episcoporum) *hanc sibi deinceps parochiam vindicaret, ex remotis Galliae partibus quendam episcopum Amalarium nomine direxit, qui primitivam ecclesiam ibidem consecraret.*

[3]) Vgl. Rettberg II, S. 492; Koppmann S. 523 (41).

[4]) c. 12: *quando .. Karolus augustus omnem Saxoniam ... per episcopatus divisit, ultimam partem ipsius provintiae, quae erat in aquilone ultra Albiam, nemini episcoporum tuendam commisit, sed ad hoc reservare decrevit, ut ibi archiepiscopalem constitueret sedem ..... Quadere primitivam etiam ibi ecclesiam per quendam episcopum Galliae Amalharium nomine consecrari fecit.*

dies durch einen Reim *multiplicaretur ecclesia — discurrere per omnia* auf einander abgestimmt zu sein. Der Abschnitt XXV aber erweist sich schon dadurch als unecht, dass die Missionstätigkeit mit denselben Worten wie in dem interpolierten Abschnitt XIX als *convocatio paganorum vel redemptio captivorum* umschrieben wird. Ausserdem ist die Wiederholung der Vergabung Thourouts in dispositiver Form, da ihrer bereits in der Narratio gedacht war, ebenso überflüssig, wie die weitschweifige Aufzählung der Zwecke, denen sie angeblich dienen sollte. Dabei fällt im Diktat neben der Übereinstimmung mit XIX die Anleihe bei XV [1]) auf; sie scheint sogar, wenn die Überlieferung nicht trügt, trotz einiger Ausdrucksvariationen so mechanisch ausgeführt zu sein, dass in dem Satzglied *sive eiusdem sedis supplemento multimodis periculis circumdato* vergessen wurde, das letzte Wort in den richtigen Kasus und das richtige Genus *circumdatae* umzusetzen.

Andere Zweifel an der Unberührtheit des Wortlauts sollen lediglich beim Abdruck der Urkunde, die ich zur Zusammenfassung des Gesagten hier einrücke, durch gebrochene Klammern im Texte oder Anmerkungen zu ihm angedeutet werden. Eine Rekonstruktion im eigentlichen Sinne wird damit nicht beabsichtigt. Worauf es vorläufig ankommt, ist einzig, dass die Echtheit des Diploms in seinen wesentlichen Bestandteilen anerkannt wird; der Hauptinhalt, nicht die Einzelheiten der Formgebung sollen gerettet werden.

(I) In nomine domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi. (II) Hludowicus [2]) divina repropitiante [3]) clementia imperator augustus. (III) Si specialibus cuiusque fidelium nostrorum necessitatibus perspectis subveniendum esse imperialis auctoritas monstrat [4]), quanto magis ad debitam generalitatis providentiam ⟨aequum dignumque⟩ pertinet, ut et ecclesiae catholicae atque apostolicae, quam Christus suo pretioso sanguine redemit eamque nobis tuendam regendamque commisit [5]), piam ac sollicitam in cunctis oporteat gerere curam, et ut in eius provectu vel exaltatione [6]) congruam adhibeamus diligentiam, novis ad eius necessitatem vel utilitatem atque dignitatem pertinentibus rebus nova imo necessaria et utilia

---

[1]) *quatinus eidem loco periculis undique circumdato fieret supplementum.*

[2]) *Ludowicus* Caesar (= C).

[3]) *propitiante* C.

[4]) Ausdrücke wie *imperialem exercemus consuetudinem, imperialis excellentiae magnitudinem decet* (BM. 702 u. 953) in Arengen Ludwigs öfter.

[5]) Vgl. BM. 905: *domini ecclesia magnificentia eius humilitati nostrae divinitus regenda tuendaque commissa.*

[6]) Vgl. BM. 972: *pro utilitate et exaltatione sanctae dei ecclesiae.*

provideamus constituta [1]). (IV) Idcirco sanctae dei ecclesiae fidelibus nostrisque [2]), praesentibus scilicet et futuris, certum esse volumus, (V) qualiter ⟨divina ordinante gratia⟩ nostris in diebus aquilonalibus in partibus, in gente videlicet Danorum sive Sueonum, magnum caelestis gratia praedicationis ⟨sive acquisitionis⟩ patefecit ostium, ita ut multitudo hinc inde ad fidem Christi conversa mysteria caelestia ecclesiasticaque subsidia desiderabiliter expeteret. (VI) Unde domino deo nostro laudes immensas persolventes [3]) extollimus, qui nostris temporibus et studiis sanctam ecclesiam, sponsam videlicet suam, locis in ignotis sinit dilatari atque proficere. (VII) Quamobrem una cum sacerdotibus caeterisque imperii nostri fidelibus (VIII) hanc deo dignam cernentes causam valde necessariam atque futurae ecclesiae dignitati proficuam dignum duximus [4]), ut locum aptum nostris in finibus evidentius eligeremus [5]), ubi sedem episcopalem per hoc nostrae auctoritatis praeceptum statueremus, unde omnes illae barbarae nationes [6]) aeternae vitae pabulum facilius uberiusque capere valerent et sitientes salutis gratiam [7]) prae manibus vel oculis haberent incessanter, insuper et magnorum progenitorum sacra lucrandi studia nostris in diebus nunquam deficerent. (IX) Genitor etenim noster, gloriosae memoriae Karolus, omnem Saxoniam ecclesiasticae religioni [8]) subdidit iugumque Christi adusque [9]) terminos Danorum atque Slavorum corda ferocia ferro perdomans docuit [10]), (X) ubi inter has utrasque gentes, Danorum videlicet sive Winedorum [11]), ultimam Saxoniae partem sitam et diversis periculis, temporalibus videlicet et spiritualibus, interiacentem prospiciens pontificalem ibidem sedem fieri decrevit trans Albiam. (XI) Unde post-

---

[1]) Zum stilistischen Aufbau der Arenga vgl. etwa BM. 953: *Imperialis excellentiae magnitudinem decet fideliter sibi devoteque famulantes condignis multiplicibusque honoribus sublimare atque excellentiori ceteris honore dignissime ditare, immo regiae munificentiae liberalitate honorare.* Lange und ungewöhnliche Arengen ausserdem bei BM. 756 und 918.

[2]) *ecclesiae filiis praesentibus* C.

[3]) Irrig von Koppmann S. 524 (42) als urkundlich unmöglich bezeichnet; vgl. BM. 756: *qui devota stabilitate mentis et corporis ibidem supernae pietati laudes persolvere . . . debebant. Immensus* oft gebraucht von der Gnade und Barmherzigkeit Gottes, sowie in der Formel *totius imperii . . . per immensum conservandi,* vgl. BM. 547, 555, 572, 589, 626 und sonst.

[4]) Man sollte vermuten: *valde necessarium atque futurae ecclesiae dignitati proficuum duximus.*

[5]) Vgl. BM. 779: *Adalhardo abbati seni ⟨cui⟩ hanc curam commiseramus, [ut] . . . infra eandem provinciam locum aptum et congruum eligerent atque ibi . . . praefatum monasterium* (Korvei) *stabilirent.*

[6]) D. h. die in V genannten Dänen und Schweden.

[7]) *gratia* C.

[8]) Bei Gregor IV. (Curschm. Nr. 1a): *sacro cultui subdidit.*

[9]) So bei Gregor IV.; *adusque ad* C.

[10]) Vor *docuit* wird *ferre* schon im Original gefehlt haben, aus dem die Bulle Gregors den Satz mit demselben Versehen entlehnt hat.

[11]) *Wandalorum* C., verbessert von J. M. Lappenberg, Hbg. Urkb. I, S. 12.

quam terram [1]) Nordalbingorum laxata captivitate, quam ob multam perfidiam in ipsis christianitatis initiis patratam per septennium passi sunt, ne ⟨locus ille⟩[2]) a barbaris invaderetur, Ecberto comiti restituere praeceperat, non iam vicinis episcopis ⟨locum illum⟩ committere voluit, (XII) sed ex Gallia[3]) quendam episcopum Amalarium nomine direxit, qui primitivam ecclesiam ibidem consecraret, (XIII) ⟨sed⟩ et eidem ecclesiae sacras reliquias ac plura ecclesiastica munera pia largitate specialiter destinare curavit. (XIV) Postmodum vero captivis optatam ad patriam undique confluentibus[4]) eandem parochiam cuidam presbytero Heridac nomine specialiter commendavit, quem universae Nordalbingorum ecclesiae, videlicet ne ad ritum relaberentur gentium vel quia locus ille lucrandis adhuc gentibus videbatur aptissimus, disposuerat consecrari episcopum[5]). (XV) Delegavit etiam eidem presbytero quandam cellam Hrodnace vocatam, quatinus eidem loco periculis undique circumdato fieret supplementum. (XVI) Sed quia consecrationem iam dicti viri velox ex hac luce transitus pii genitoris nostri in diebus eius fieri prohibuit, nos[6]), quos[7]) divina clementia in sedem regni eius asciverat[8]), suggerentibus[9]) quibusdam iam dictam cellam ad Indam monasterium contulimus[10]), praedictam[11]) vero parochiam vicinis episcopis interim commendavimus[12]). (XVII) Nunc autem tam propter suprascripta ecclesiastica lucra in gentibus demonstrata[13]), quam et propter votum pii genitoris nostri, ne quid eius studii imperfectum remaneat, statui-

---

[1]) *terra* C.

[2]) Vielleicht als überflüssig zu tilgen, freilich nicht, wie Koppmann S. 524 (42) meint, deshalb bedenklich, weil der Name Hamburgs vorher nicht genannt wäre. Denn der Ausdruck bezieht sich noch in XV zurück auf *terram Nordalbingorum* (XI); vgl. *Vita Ansg.* c. 12: *Postea quoque ipsam parrochiam cuidam presbytero Heridac nomine specialiter gubernandam commisit nec omnino voluit, ut vicini episcopi aliquid potestatis super eum locum haberent.*

[3]) *sed ne quisquam eorum hanc sibi deinceps parochiam vindicaret, ex remotis Galliae partibus* C.

[4]) Mit Unrecht von Koppmann S. 524 (42) beanstandet; vgl. BM. 552: *cunctis mercatoribus .. illuc mercandi gratia confluentibus;* BM. 566: *his* (Hispania), *qui adhuc ad nostram fidem de iniquorum potestate fugiendo confluxerint;* BM. 905: *qui post ad monasticum ordinem ... ad eundem confluxerint locum.*

[5]) Bei C. folgt: *ut ipsa occasione vel auctoritate summa in ipsis terminis gentium sedulitate praedicandi sancta multiplicaretur ecclesia, dum vicinorum ipsus(?) novitatis episcoporum multa latitudinis cura non sufficiebat discurrere per omnia.*

[6]) *ego autem* C.

[7]) *quem* C.

[8]) Bei C. folgt: *cum in multis regni disponendis negociis insisterem, hoc quoque praedicti patris mei studium regni in finibus peractum minus caute attenderem.*

[9]) *suadentibus* C.

[10]) *contuli* C.

[11]) *vicinam* C.

[12]) *commendavi* C.

[13]) Vgl. Nikolaus I. (Curschm. Nr. 4a): (propter) *animarum lucra in gentibus demonstrata.*

mus una cum consensu ecclesiastico[1]) praefata ultima in regione Saxonica trans Albiam in loco nuncupato Hammaburg cum universa Nordalbingorum provincia ecclesiae proprii vigoris constituere sedem, (XVIII) cui et primum praeesse atque solenniter consecrari per manus Drogonis Mettensis praesulis[2]) Ansgarium fecimus episcopum[3]). (XX) Et ut haec nova constructio periculosis in locis coepta subsistere valeret nec praevalente barbarorum saevitia deperiret, quandam cellam Turholt nuncupatam[4]) huic novae constructioni perenniter serviturum[5]) (XXI) ad nostram nostraeque sobolis perpetuam mercedem divinae obtulimus maiestati. (XXII) Homines quoque, qui eiusdem cellae beneficia habere videntur, ab omni expeditione vel militia sive qualibet occupatione absolvimus, (XXIII) ut idem venerabilis episcopus ad hanc deo dignam peragendam ⟨in provisis temporibus legationem⟩[6]) nullum in hoc patiatur impedimentum. (XXIV) Dona vero, quae ex eadem cella nostris parentibus[7]) dare solebant, et nobis quoque successoribusque nostris similiter dari volumus[8]). (XXVI) Res quoque praefatae sedis et praescripti monasterii sub plenissima defensione et immunitatis tuitione volumus ut consistant ac tueantur, ita (XXVII) ut nullus iudex publicus aut alia quaelibet potestate publica praedita persona de eorum rebus freda tributa mansionaticos vel paratas aut teloneum vel fideiussores tollere aut homines ipsorum tam litos quam et ingenuos super terram eorum manentes distringere nec ullas publicas functiones aut redibitiones vel illicitas occasiones requirere vel exigere praesumat, (XXVIII) sed liceat praedicto venerabili episcopo suisque successoribus ac omni clero sub eorum regimine constituto quiete in dei servitio degere et pro nobis proleque nostra atque statu totius imperii nostri divinam misericordiam exorare. (XXIX) Et ut haec auctoritas sui vigoris perpetuam obtineat firmitatem, manu propria subter eam firmavimus et annuli nostri impressione signare iussimus.

---

[1]) Schwerlich echt; etwa *cum consensu eorundem episcoporum?*

[2]) *Mettensis et summae sanctae palatinae dignitatis praesulis* C.

[3]) *archiepiscopum astantibus archiepiscopis Ebone Rhemensi, Hetti Treverensi et Otgario Mogontiacensi cum plurimis aliis generali in conventu totius imperii nostri praesulibus congregatis, assistentibus quoque specialiter et consentientibus atque consecrantibus Helingaudo sive Willerico episcopis, a quibus iam dictae parochiae partes a nobis sibi olim commendatas recepimus.* (XIX) *Cui, videlicet Ansgario, quia praefatis in gentibus haec nostris in diebus dignissima in convocatione gentilium vel redemtione captivorum monstrata sunt lucra, tam nostra quam sanctae Romanae ecclesiae sedis auctoritate hanc deo dignam in gentibus commisimus legationem ac proprii vigoris ascribere decrevimus dignitatem* C.

[4]) Bei C. folgt *tam.*

[5]) Bei C. folgt: *quam suae successorumque suorum in gentibus legationi.*

[6]) Vielleicht: *ad deo dignum peragendum servitium* oder *officium* oder ähnlich.

[7]) *partibus* C.

[8]) Bei C. folgt: (XXV) *His exceptis maius minusve in convocatione paganorum vel redemtione captivorum sive eiusdem sedis supplemento multimodis periculis circumdato (!) vel ibidem deo militantium solatio ob amorem dei ac beati Sixti confessoris eius perpetuo delegamus.*

Signum Hlodewici serenissimi [1]) imperatoris.

Hirminmarus notarius ad vicem Theodonis recognovi [2]).

Data idus Maii anno Christo propitio XXI imperii domini Hludowici [3]) piissimi augusti indictione XII.

Actum Aquisgrani palatio regio in dei nomine feliciter amen.

Indessen — mag man auch den Umfang der Interpolationen und formalen Entstellungen noch so gross bemessen — wenn wir eine Urkunde dieses Inhalts und dieses Stils nun im ganzen überblicken, drängt sich vielleicht noch einmal der Zweifel hervor, ob es überhaupt möglich ist, dass ein Diplom Kaiser Ludwigs d. Fr. annähernd so ausgesehen und gelautet habe. Das eine wird man allerdings in diesem Falle nicht einwenden können, wir wüssten nach einem kürzlich geführten [4]) eingehenden Nachweise nirgends von einer Gründungsurkunde, die für eines der alten sächsischen Bistümer ausgestellt sei. Denn dabei handelt es sich um eigentliche Zirkumskriptionsurkunden. Von einer Umschreibung der Grenzen, die der Sprengel des in Hamburg errichteten Bistums haben sollte, findet sich aber in der uns beschäftigenden Fassung des Präzepts nichts: eine solche Grenzweisung ist erst durch die späteste Interpolation, die das hart mitgenommene Kaiserdiplom erlitten hat, um die Mitte des 12. Jahrhunderts eingeschmuggelt worden [5]). Seine älteste Form bei Caesar stellt sich vielmehr nach ihrer Dispositio lediglich dar als eine Urkunde, durch die dem flandrischen Grundbesitz des gestifteten Bistums Freiheit von öffentlichen Leistungen, insbesondere vom Heerbann, und der hamburgischen Kirche überhaupt Immunität und Königsschutz verliehen werden. Und Urkunden dieser Art sind auch in den Anfängen der sächsischen Bistümer tatsächlich für sie ausgestellt worden. So hat Ludwig d. Fr. selbst dem Bistum Hildesheim bei seiner Errichtung im Sommer 815 Königsschutz und Immunität verbrieft [6]). Aber das geschah nach einem für solche Privilegierung sehr üblichen Formular. Was das Präzept für Hamburg auszeichnet und es als Stiftungsurkunde erscheinen lässt, das ist einmal von der ungewöhnlichen und

---

[1]) Überliefert *piissimi*, s. Hbg. Urkb. I, S. 14.

[2]) Die Worte *Signum* — *recognovi* fehlen bei C.

[3]) *Ludowici* C.

[4]) Von M. Tangl im Archiv f. Urkforsch. II, S. 210 ff.

[5]) Vgl. Hbg. Urkb. I, S. 13; Koppmann S. 533 (51), Dehio im Brem. Jahrb. VI (1872), S. 119, 154.

[6]) Ernst Müller im Archiv f. Urkforsch. II, S. 497 ff.

sonst nicht wieder zu belegenden Arenga an auch in den formelhaften Teilen eine mehr oder minder kräftige Abweichung vom feststehenden Schema, das ist andererseits der langatmige, bis auf die einzelnen Vorgänge in Nordalbingien zur Zeit Karls d. Gr. zurückgreifende Bericht über die Gründungsgeschichte des Bistums und seine Ausstattung, der bewirkt, dass die ganz frei gestaltete Narratio selbst nach Ausschaltung reichlicher Zusätze weitaus den grössten Raum in der Urkunde einnimmt. Haben nicht in so ausführlichen Erzählungen, bekannte Tatsachen mit völlig unbekannten und erfundenen mischend, von jeher gerade Fälscher exzelliert? Es ist kein Zweifel, dass Diplome, welche die befahrenen Geleise in Menge nachweisbarer Formulare verlassen, schwer wieder zu Ehren gebracht werden können, wenn sie einmal dem Verdacht der Unechtheit verfallen sind. Ausschlaggebend für ihre Verteidigung oder Verwerfung muss dann doch bei nicht originaler Überlieferung immer ihr sachlicher Inhalt bleiben, und dieser spricht bei der hamburgischen Gründungsurkunde, wie wir zu erweisen suchten, zu ihren Gunsten. Allein auch nach Stilistik und Aufbau bietet sie nichts Unerhörtes, das innerhalb des Urkundenwesens Ludwigs einzig dastände. Insbesondere geistliche Vorlagen und Empfängerentwürfe vermögen den Diplomen des Kaisers in Charakter und Haltung gegenüber den sonst in der Kanzlei angewandten Formen ein erheblich verändertes Aussehen zu geben [1]). Auch Gründungsgeschichten begegnen öfter in Privilegien, die Klöstern erteilt sind [2]). Wie in solchen Urkunden die Narratio einen beträchtlicheren Umfang erreichen kann, so besteht ein für das Kloster Conques erlassenes Präzept überhaupt nur aus dem erzählenden Teil, indem ohne alle dispositive Bestimmungen über die Entstehung des Klosters, seine Beschenkung durch den Kaiser und die Immunitätsgewährung weitläufig berichtet wird [3]).

Am nächsten kommt jedoch dem Stiftungsbriefe des Bistums Hamburg nach ihrer ganzen Anlage die Gründungsurkunde für das Kloster Korvei vom 27. Juli 823 [4]). Vor allem geht auch hier eine den grössten Teil des Kontextes füllende Narratio vorauf; ihr ist die eigentliche Dispositio, welche die Verleihung freier Abtwahl und des Rechtes, mit freien Leuten Gut und Hörige zu tauschen, betrifft, in wenigen Sätzen angehängt. Und indem die Narratio sich umständlich über

---

[1]) Vgl. die beiden Urkunden für das Kloster St. Denis vom 26. Aug. 832: BM. 905, 906.

[2]) Vgl. BM. 525, 600, 611, 617, 654, 759, 786, 884, 914 (Edm. E. Stengel, Diplomatik d. deutsch. Immunitätsprivilegien, 1910, S. 14).

[3]) BM. 688.

[4]) BM. 779.

den Vorgang der Gründung und die Benennung des Klosters, sowie über seine Begabung mit Landbesitz verbreitet, nimmt sie zweimal Bezug auf die der Christianisierung der Sachsen gewidmete Tätigkeit Karls d. Gr., als deren unmittelbare und bewusste Fortsetzung die Klostergründung Ludwigs ausdrücklich hingestellt wird [1]). Dass freilich die Anknüpfung an Karl d. Gr. doch nicht zu einer so langen Erzählung anschwillt, wie in dem Diplom für Hamburg, liegt in der Natur der Sache, da Ludwigs Vater zwar die Errichtung eines Bistums in Nordalbingien ins Auge gefasst und vorbereitet hatte, ähnliche Beziehungen zu Korvei aber für ihn nicht vorhanden gewesen waren. Endlich noch eines: die beiden uns vorliegenden Urkunden selbst werden innerhalb der Narratio als Beurkundungen für Handlungen angezogen, die formell als in der Vergangenheit bereits geschehen lediglich berichtet werden. Hinsichtlich Korveis heisst es, dem Kaiser habe gefallen, dem Kloster mittels des Diploms das Königsgut Höxter zu übereignen und die ihm in Sachsen schon zuteil gewordenen Schenkungen zu bestätigen [2]); für Hamburg: der Kaiser habe für nützlich erachtet, in seinem Reiche einen geeigneten Ort auszuwählen, wo er vermöge dieses Präzepts einen Bischofssitz errichten könne [3]). Wie auf solche Weise beide Male in die reine Narratio dispositive Elemente eingemischt sind, so berechtigt gerade die Stelle der hamburgischen Urkunde, sie als Gründungsurkunde des Bistums zu bezeichnen. Diese Ähnlichkeiten im allgemeinen Aufbau mögen nicht zufällig sein. Wenn der Entwurf für das hamburgische Diplom von Ansgar selbst ausgegangen ist, so kann ihm dabei sehr wohl auch der Stiftungsbrief für das Kloster Korvei gegenwärtig gewesen sein, dem er als Mönch angehört und wo er als Lehrer und Prediger gewirkt hatte.

---

[1]) *Neminem fidelium nostrorum dubitare credimus, quam magnum quondam domnus et genitor noster Karolus christianissimus imperator cum Saxonibus subiit laborem, ut eos ad agnitionem verae fidei adduceret, quod et divina cooperante gratia sicut optavit effecit. Nos vero in eius solio superni muneris* (lies: *numinis*) *dono sublimati . . . . in eadem provincia Saxonia . . . monasterium construere iussimus . . . Ut quia* (zu lesen: *utque?*) *auctore deo praedictus divae memoriae domnus et genitor noster in eadem gente christianae religionis fidem confirmavit, ita et nos ad augmentandum solidandumque eiusdem fidei vigorem primum monasticae religionis ordinem illic servandum tenendumque constituimus, quod ita opitulante omnipotentis gratia ad effectum rei pervenit.*

[2]) *Idcirco placuit excellentiae nostrae* ⟨*ut*⟩ *praedictam villam quae dicitur Hucsori . . . . . ad idem monasterium per hanc auctoritatem iure perpetuo conferre . . . nec non et res seu possessiones, quas a . . . Saxonibus infra ipsam Saxoniam ad hoc opus inchoandum . . . conlatae sunt, per hanc auctoritatem confirmare.*

[3]) *proficuum duximus, ut locum aptum nostris in finibus evidentius eligeremus, ubi sedem episcopalem per hoc nostrae auctoritatis praeceptum statueremus.*

Die letzte, noch offene Frage, wann und zu welchem Zwecke die echte Gründungsurkunde des Bistums Hamburg zuerst interpoliert worden ist, lässt sich nach dem bereits Gesagten ohne Schwierigkeiten beantworten. In ältere Zeit weist schon der Umstand, dass für die in den Jahren 1009 bis 1012 oder kurz vorher [1]) frei gefälschte Urkunde Ludwigs d. D. von angeblich 842, in der das Kloster Ramelsloh der hamburgischen Kirche unterstellt, von der Heerespflicht befreit und ihm Immunität gewährt wird[2]), das Diplom Ludwigs d. Fr. in interpolierter Gestalt benutzt worden ist [3]). Das Verhältnis zu Köln hatte zwischen 870 und 876 [4]) den Verfasser der *Vita Ansgarii* veranlasst, um dem hamburgischen Erzbistum ein erhabeneres Relief zu geben, den Gedanken seiner Errichtung auf Karl d. Gr. zurückzuführen, die wirklich erfolgte Gründung des Erzstifts dem Kaiser Ludwig, nicht erst dem Papste zuzuschreiben und der hamburgischen Kirche von Anfang an eine Selbständigkeit, Macht und Grösse beizulegen, welche die Unterordnung des damals allein in Betracht kommenden Teiles ihrer Diözese, nämlich des bremischen, unter einen anderen Metropolitansitz als verwerflich erscheinen liess [5]). Dieselbe Tendenz musste sich in erhöhtem Masse regen, als der erneute Ausbruch des alten Streites in den Jahren 890 bis 895 abermals zu einer Entscheidung der höchsten Instanzen drängte [6]). Vor allem musste der Wunsch entstehen, die kaiserliche Gründungsurkunde in Einklang mit der *Vita Ansgarii* zu bringen, gerade so wie man umgekehrt nach der Umarbeitung der

---

[1]) Curschmann S. 99.

[2]) BM. 1372.

[3]) Der Satz *Delegavit etiam genitor noster — fieret supplementum* ist, für die Verleihung von Thourout hergerichtet, dem Abschnitt XV entlehnt, was Curschmann S. 93 entgangen zu sein scheint. Weiter stammt der Satz *cumque ego — minus caute attendi* aus XVI; die Worte *tam nostra quam sanctae Romanae sedis auctoritate* aus XIX, was Curschmann S. 95 gleichfalls nicht angemerkt hat. Am Schlusse ist der Satz *Homines quoque — patiatur impedimentum* kontaminiert aus XXI, XXII, XXIII und XXV; das übrige bis *assignari iussimus* ist fast wörtlich den Abschnitten XXVI bis XXIX nachgeschrieben.

[4]) Vgl. S. 221.

[5]) Auf die Vita passt mehr noch als auf die Urkunde, was Koppmann, S. 523 (41) von dieser sagt: „es wird Ton darauf gelegt, dass der Hamburger Diözese von Anfang an eine unabhängige erzbischöfliche Stellung zugedacht gewesen, dass Ludwig gefehlt, Unrecht getan habe, sie derselben zu berauben, und dass durch seine Errichtung des Erzbistums jener nur das ihr von Rechtswegen Zukommende gegeben sei"; und ebenso, wenn er S. 525 (43) von einer Hervorhebung dessen spricht, was die hamburgische Diözese als eine von Anfang an keinem fremden Bischof unterworfene hinstelle.

[6]) Vgl. Dehio I, S. 98 f., Tamm S. 69 ff.

Bullen Gregors und Nikolaus', sowie der abermaligen Interpolation des Diploms Ludwigs in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts nicht gezögert hat, daraus die Konsequenzen für den Text der Vita zu ziehen [1]). Auf die Übereinstimmung dieser ältesten Zeugnisse ist eben zu allen Zeiten Wert gelegt worden. Der Erfüllung des Wunsches, den Inhalt der Kaiserurkunde der Auffassung der Vita anzugleichen, dienen nun in der Tat, wie wir gesehen haben, die Interpolationen in erster Linie; das ist der Hauptzweck, den man erreichen wollte und dem sie ihren Ursprung verdanken. Sie werden demnach in der Zeit vorgenommen sein, die man neuerdings als die erste Periode des hamburgisch-bremischen Fälschungsprozesses bezeichnet hat [2]), unter der Regierung des Erzbischofs Adalgar (888—909) und speziell in den Jahren zwischen 890 und 895. Inwieweit die Urkunde damals zugleich nach mehr redaktionellen und formalen Gesichtspunkten schon so stark überarbeitet worden ist, wie wir sie heute lesen, steht dahin und dürfte von geringerem Belange sein. Es bleibt die Möglichkeit, dass an diesen Umgestaltungen, für welche die mittelalterlichen Kanzleibeamten eine absonderliche Liebhaberei besassen, mehrere Hände nach wechselndem Zeitgeschmacke beteiligt gewesen sind. Gelegenheit dazu bot sich auch nachher in genügendem Masse. Denn immer neuen Ansprüchen hat man ja den Text der Stiftungsurkunde Ludwigs anzupassen verstanden: er ist noch im 12. Jahrhundert zweimal durch materiell bedeutsame Interpolationen inhaltlich bereichert worden [3]).

## III.

Den Papsturkunden gegenüber hat sich nach anfänglichem Schwanken [4]) das Urteil Reuters jetzt günstiger gestaltet. Als die älteste völlig echte Urkunde des Erzbistums gilt ihm diejenige Nikolaus' I. von 864 [5]). Darüber hinaus erklärt er auch die Bulle Gregors IV. (Curschmann Nr. 1 a) inhaltlich für richtig überliefert [6]). Allein dieser Inhalt lässt sich nicht vereinen mit der Meinung, die ihm anderweitig feststeht, dass nämlich Ansgar anfangs nur Bischof

[1]) Das Ergebnis liegt in der im *Codex Vicelini* erhaltenen Fassung der Vita vor.

[2]) v. Schubert S. 157 f., Curschmann S. 122.

[3]) Vgl. Koppmann S. 533 (51), 544 f. (62 f.), Dehio im Brem. Jahrb. VI, S. 119.

[4]) Nach ZSHG. 39, S. 249 sollte die älteste zweifellos echte Urkunde des Erzstifts Hamburg aus dem Jahre 937 stammen.

[5]) HZ. S. 276.

[6]) HZ. S. 261.

der Mainzer Diözese gewesen sei und erst im Jahre 858 oder 864 den Titel eines Erzbischofs angenommen[1]), ja wahrscheinlich erst nach eingetretener Sedisvakanz in Köln im Jahre 864 Anspruch auf diese Würde erhoben habe[2]). Der Widerspruch zwischen seiner Voraussetzung und den urkundlich bezeugten Tatsachen wird ihm zum Ausgangspunkte für eine sehr eigenartige Kritik der Urkunde. Erzbischof darf Ansgar in ihr nicht genannt sein. Das trifft zu bei der Erwähnung seiner Weihe[3]). Entgegen steht jedoch die nachher im Eingange der Palliumverleihung erscheinende Bezeichnung als Erzbischof[4]). Dass nun diese ganze den Schluss bildende Palliumverleihung ursprünglich der Bulle Gregors nicht angehörte, geht nach Reuter schon aus dem Wechsel der Form hervor: während bis dahin Ansgar in dritter Person eingeführt war, wird er hier in der zweiten Person angeredet[5]). Die echte Urkunde endete mit der Poenformel. Was folgt, ist Bestandteil einer anderen Bulle und zwar einer Palliumverleihung durch Nikolaus I., die überhaupt zum ersten Male im Jahre 864 durch besondere Urkunde geschah[6]). Um diese zu rekonstruieren, braucht man nur ihren der Bulle Gregors angehängten Text mit Ausnahme des zu tilgenden *et* am Anfang mit einem bis auf den Namen der Palliumverleihung Nikolaus' I. an Rimbert zu entlehnenden Protokoll zu versehen[7]). Aber auch was nach dieser Operation als Urkunde Gregors übrig bleibt, enthält erstens den Hinweis auf eine beabsichtigte Palliumverleihung[8]) und zweitens die Erhebung des nordalbingischen Bischofssitzes Hamburg zum Erzbistum[9]). Doch dieser Übelstand macht Reuter weiter keine Schwierigkeiten. Jener Hinweis wird durch Kennzeichnung der Worte *tam* und *quam etiam pallii datione* als Interpolation beseitigt[10]) und im übrigen hilft eine Interpretation aus. Der Beschluss,

---

[1]) HZ. S. 275.

[2]) ZSHG. 40, S. 485.

[3]) *instructi etiam praesentia fratris filiique nostri Ansgarii, primi Nordalbingorum episcopi, per manus Drogonis Mettensis episcopi consecrati.*

[4]) *Et quia te, carissime fili Ansgari, divina clementia nova in sede primum disposuit esse archiepiscopum* etc.

[5]) HZ. S. 266.

[6]) So jetzt ZSHG. 40, S. 487, 491 f. Nach HZ. S. 266 sollte sich in der echten Urkunde an die Poenformel noch der letzte Satz des auf uns gekommenen Wortlauts, die *sanctio*, unmittelbar angeschlossen haben.

[7]) In dieser Gestalt ist die neue Urkunde gedruckt ZSHG. 40, S. 491 f.

[8]) *sanctum studium magnorum imperatorum tam praesenti auctoritate quam etiam pallii datione more praedecessorum nostrorum roborare decrevimus.*

[9]) *ipsamque sedem Nordalbingorum Hammaburg dictam .... archiepiscopalem deinceps esse decernimus.*

[10]) ZSHG. 40, S. 491; in dem Aufsatz selbst kein Wort darüber.

dass Hamburg ein Erzbistum sein solle, kann nicht bedeuten, dass es durch die Urkunde und gleichzeitig mit ihr dazu erhoben sei: *deinceps* heisst „demnächst, später". Die Erhebung soll also später einmal geschehen, wird erst für eine ungewisse Zukunft in Aussicht gestellt. Und dieses Versprechen habe offenbar Ludwig dem D. und Ansgar die Handhabe geboten, dem letzteren im Jahre 864 die erzbischöfliche Würde zu verschaffen [1]).

Indessen, dieser Versuch, das erstrebte Ziel zu erreichen, ist mit untauglichen Mitteln unternommen. Denn erstens kann man die Ankündigung der Palliumerteilung nicht so ohne weiteres streichen, weil sie durch die *Vita Ansgarii* sicher gestellt wird [2]). Und zweitens kommt in der Bulle wirklich der Wille des Papstes zum Ausdruck, dass der bisherige Bischofssitz in Nordalbingien vom Tage der Urkundenausfertigung an ein Erzstift sein solle. *Deinceps* bedeutet hier eben wie auch sonst: „von nun an, in Zukunft" [3]). Damit aber fällt der Hauptanlass zur Verteilung des Textes der Bulle auf zwei selbständige Urkunden fort. Wenn nämlich der Papst den auf Ludwigs Anordnung zum Bischof geweihten Ansgar seinerseits zum Erzbischof gemacht hat, so ist nicht einzusehen, warum er ihn nicht mit seinem neuen Titel

---

[1]) HZ. S. 268.; nach A. 1 war Reuter seine Deutung des *deinceps* infolge einer brieflichen Mitteilung von M. Tangl doch wieder zweifelhaft geworden. Allein dieser Zweifel ist inzwischen geschwunden: ZSHG. 40, S. 487 f. Wenn sich der Verfasser an letzterer Stelle für die Richtigkeit seiner Auffassung noch auf den Schlussatz von c. 23 der *Vita Ansgarii* beruft: *His ita decretis atque institutionibus papae sanctissimi Nicolai Bremensis ecclesia adiuncta et unita sedi Hammaburgensi, quae prius metropolis constituta fuerat, facta est archiepiscopalis,* so ist mir das unverständlich: hier steht doch gerade, dass Hamburg schon vor 864 Metropolitansitz war. Im übrigen vgl. oben S. 221 A. 1 und jetzt auch B. Schmeidler im Neuen Archiv 37 (1911), S. 319.

[2]) c. 13: *Quod etiam ipse* (Gregor) *tam decreti sui auctoritate quam etiam pallii datione more praedecessorum suorum roboravit.*

[3]) Wenn es dafür noch der Belege bedarf, sei z. B. verwiesen auf andere hamburgische Papsturkunden (Curschm. S. 23, Z. 3, 6; S. 41, Z. 15). Ebenso wird die Partikel in Besitzbestätigungen Ludwigs d. Fr. regelmässig gebraucht, um auszudrücken, dass der Besitz durch die Ausstellung der Bestätigungsurkunde und vom Augenblicke ihrer Ausstellung an zu Recht bestehe (vgl. BM. 997). Ferner nimmt Ludwig das Eigentum von Klöstern in seinen Schutz, das sie zur Zeit der Ausstellung seiner Urkunde *(moderno, praesenti tempore)* besitzen und das sie von der Zeit ihrer Ausstellung an *(deinceps)* erwerben werden (vgl. z. B. BM. 572, 626). Zur Bezeichnung dieses Gegensatzes wird in derselben Urkunde das vorher schon einmal gebrauchte *deinceps* ersetzt durch die Worte *abhinc in futurum,* die also synonymisch dafür eintreten können und die Bedeutung allem Zweifel entrücken (vgl. BM. 824). — Ebenso jetzt auch G. Bonwetsch in der Ztschr. d. Ver. f. Hbg. Gesch. XVI (1911), S. 336 u. mit anderen Beispielen Hauck II[3. 4], S. 699 A. 1.

anreden durfte, und wieso dieser Titel mit der in der Urkunde erwähnten geringeren Würde, für die er geweiht war, in Widerspruch stehen soll. Allein auch ohnedies ist es nicht angängig, den zweiten Teil der Bulle als Palliumverleihung selbständig zu konstituieren und die neu gewonnene Urkunde Nikolaus I. zuzuschreiben. Wie eine Bulle dieser Art beschaffen sein muss, zeigt schon die von Reuter selbst herangezogene Verleihung des Pallium an Rimbert (Curschm. Nr. 6). Die Arenga kann nicht der Dispositio nachhinken; sie müsste sofort auf Intitulatio und Inskriptio folgen. Zudem erteilt auch die grosse Bestätigungsurkunde Nikolaus' I. von 864 Ansgar das Pallium in ganz analoger Weise wie bei Gregor. Von dieser Bestätigung schweigt Reuter völlig, und es wird nicht klar, wie er sich neben ihr die Existenz einer besonderen Urkunde über die Verleihung des Pallium, die schon in jener ausgesprochen war, von demselben Papst und aus demselben Jahr überhaupt denkt.

So sicher mithin die Behandlung, der Reuter die Bulle Gregors unterzogen hat, abzulehnen ist, so unzweifelhaft erscheint es andererseits, dass man sich auch bei dem Urteil Curschmanns, der diese Urkunde und ihre Bestätigung durch Nikolaus in den Caesarschen Fassungen als unverletzt erhalten ansieht, nicht beruhigen kann. Freilich darin wird man ihm ohne weiteres Recht geben, dass es sich nur um die Frage handelt, ob die beiden Urkunden auch in der ältesten Form ihrer Überlieferung bereits interpoliert sind [1]). Der grösste Teil ihres Inhalts, soweit er materielle Bedeutung hat, ist von vornherein nicht anfechtbar.

Ehe wir uns dieser Frage zuwenden, seien wenige Bemerkungen über den Zustand der Textüberlieferung vorausgeschickt. Dass schon das Original der Bulle Gregors IV. in dem Satze: *iugumque Christi ... adusque terminos Danorum sive Slavorum corda ferocia ferro perdomans docuit* durch Auslassung von *ferre* vor *docuit* einen Fehler aufwies, ist bereits erwähnt worden [2]). Ein ähnlicher Fehler des Originals liegt bei Nikolaus I. vor. Hier heisst es unkonstruierbar: *ipsumque filium nostrum iam dictum Ansgarium legatum in omnibus circumquaque gentibus Sueonum sive Danorum nec non etiam Slavorum vel in caeteris ubicunque illis in partibus constitutis divina pietas ostium aperuerit, publicam evangelizandi tribuimus potestatem et auctoritatem.* Dagegen hat die Vorurkunde richtig: *ipsumque filium nostrum iam dictum Ansgarium legatum ..... ostium aperuerit, una cum Ebone Rhemensi archiepiscopo statuentes ante corpus et confessionem sancti Petri*

[1]) Curschmann S. 73 f. [2]) S. 226 A. 10.

*publicam evangelizandi tribuimus auctoritatem. Statuentes* gehört zu *legatum* und nicht, wie Curschmann und ihm folgend Reuter neuerdings beziehen[1]), zu *ante corpus et confessionem sancti Petri.* Es ist daher bei Gregor IV. auch nicht, wie diese wollen, aus der *Vita Ansgarii* (c. 13)[2]) zu ergänzen: *una cum Ebone Rhemensi archiepiscopo [, qui ipsam legationem ante susceperat, delegamus et] statuentes ante corpus* etc. Die Vita zitiert aus der Urkunde Gregors im Gegensatz zu derjenigen Nikolaus' I. (c. 23) nicht wörtlich: sie hat den Partizipialsatz *legatum — statuentes* in einen koordinierten Hauptsatz aufgelöst und *qui ipsam legationem ante susceperat,* die folgenden Ausführungen über Ebos Missionstätigkeit vorbereitend, aus eigenem hinzugefügt. Dass aber der Verfasser die Bulle Gregors schon ebenso las wie wir, beweist eben das Fehlen von *statuentes* und *ei* in dem zweiten Satze: *et ante corpus et confessionem sancti Petri apostoli publicam evangelizandi tribuit auctoritatem.* Demgegenüber hat sich der Fälscher der späteren interpolierten Fassungen der Urkunde Gregors (Curschmann Nr. 1b und 1c) in der Gestaltung des Satzes nicht dem Original angeschlossen, sondern der Vita: *ipsumque filium nostrum . . et successores eius legatos . . . . delegamus et posito capite et pectore super corpus et confessionem sancti Petri apostoli sibi suisque successoribus vicem nostram perpetuo retinendam publicamque evangelizandi tribuimus auctoritatem.* Das Ergebnis, zu dem wir bei der Besprechung der Urkunde Ludwigs d. Fr. gelangten, dass den bremischen Fälschern eine Angleichung an den Wortlaut der *Vita Ansgarii* am Herzen lag, bewährt sich also auch in dieser unscheinbaren Einzelheit. Nicht die Bulle Gregors ist an der fraglichen Stelle fehlerhaft, sondern die Nikolaus', was Curschmanns Edition mit Stillschweigen übergeht. Während der Schreiber dieser Urkunde zwischen den Wörtern *aperuerit* und *publicam evangelizandi tribuimus potestatem* die Satzteile *una cum Ebone Rhemensi archiepiscopo,* da Ebo inzwischen gestorben war, und *ante corpus et confessionem sancti Petri,* da Ansgar 864 in Rom nicht anwesend war, mit Recht aus der Vorurkunde nicht herübernahm, liess er versehentlich auch das zwischen diesen Satzteilen stehende, für die Konstruktion unentbehrliche *statuentes* aus. Dass es aber wirklich der Schreiber war, der so verfuhr, zeigt deutlich der

[1]) Das Richtige im wesentlichen schon bei Koppmann S. 497 (15).

[2]) *atque ipsum in praesentia constitutum legatum in omnibus circumquaque gentibus Sueonum sive Danorum nec non etiam Slavorum aliarumque in aquilonis partibus gentium constitutarum una cum Ebone Remensi archiepiscopo, qui ipsam legationem ante susceperat, delegavit et ante corpus et confessionem sancti Petri apostoli publicam evangelizandi tribuit auctoritatem.*

Umstand, dass schon die *Vita Ansgarii* (c. 23) den gleichen Fehler in der Urkunde vorgefunden hat.

Ebenso gehen die übrigen Textmängel der Bulle Nikolaus' aller Wahrscheinlichkeit nach auf das Original zurück. Aus demselben Grunde der Bezeugung durch die *Vita Ansgarii* wird bereits in diesem gestanden haben: *Atque ut strenui praedicatoris episcopi post discessum crebro dicti Ansgarii archiepiscopi persona tantoque officio apta eligatur semper successio, sub divini iudicii obtestatione statuimus.* Zu verstehen ist freilich der Satz, an dem Curschmann keinen Anstoss genommen zu haben scheint, so nicht: *episcopi* und *archiepiscopi* lassen sich nicht beide mit *Ansgarii* verbinden, und eine andere Möglichkeit der Zuordnung ist nicht vorhanden. Man könnte daher Interpolation des einen dieser Wörter vermuten. Indessen einmal hat die Annahme, der Verfasser der Vita habe eine schon interpolierte Urkunde benutzt oder sowohl die Urkunde wie die Vita seien bereits vor der Entstehung der Weingartener Handschrift im 10. Jahrhundert in gleicher Weise interpoliert worden, wenig für sich. Und sodann würde nur das Wort *episcopi* für eine Einschaltung in Frage kommen, die doch völlig unbegreiflich und zwecklos gewesen wäre. Denn der Diktator der Bulle ist in der Verwendung der Titel sehr genau: er nennt Ansgar bei Erwähnung der Gründung des hamburgischen Bischofssitzes durch Ludwig d. Fr. *episcopus*, erzählt weiter die Erhebung des Sitzes zum Erzbistum durch Gregor und hat dessen Inhaber von da an sicher stets als Erzbischof bezeichnet; wenn er in dem Passus über die Entziehung Thourouts davon spricht, dieses Kloster sei von Ludwig dem Bischof und seinen Klerikern zum Unterhalt zugewiesen, so ist das nur Zeichen äusserster Korrektheit. Ist also an eine Interpolation schwerlich zu denken, so bleibt übrig, dass der Satz richtig hätte lauten müssen: *Atque ut strenui praedicatoris [et] episcopi post discessum crebro dicti Ansgarii archiepiscopi persona* etc. Endlich wird bei der Übereinstimmung sämtlicher Textquellen, zu denen allerdings die *Vita Ansgarii* diesmal nicht gehört, kaum auf späterer Verderbnis beruhen, wenn überliefert ist: *Et quia te, carissime fili Ansgari, divina clementia nova in sede primum disposuit esse archiepiscopum, nosque* (statt *nos quoque*) *pallium tibi . . . tribuimus.*

Schäden, die im Laufe der Zeit durch reine Abschreiberversehen entstanden wären, sind danach in dem Texte beider Urkunden nicht mit Sicherheit zu ermitteln, ein überraschender Beweis für die Sorgfalt, die man ihnen angedeihen liess. Um so dringlicher erhebt sich die Frage, ob sie durch formale oder sachlich bedeutungsvolle Änderungen verunstaltet sind.

Bedenken sind geltend gemacht und sogleich wieder zurückgewiesen worden im Hinblick darauf, dass bei Gregor und Nikolaus die Rede ist von der *sancta salvatoris intemerata genetrix semper virgo Maria* [1]). Das letztere Epitheton könnte als späterer Zusatz, wenn auch nicht gerade Caesars, verdächtig erscheinen, weil es in den interpolierten Formen der Urkunden und vor allem in dem Zitat der *Vita Ansgarii* aus Nikolaus fehlt. Allein es entspricht durchaus dem Gebrauche der Zeit [2]), und wenn die Vita das Wort auslässt, wie sie denn auch sonst kleinere Abweichungen sich erlaubt, so werden wir nach unseren bisherigen Feststellungen über die Gewohnheiten der bremischen Fälscher gerade darin den Grund sehen können, weshalb auch diese es verschmähten. Viel auffallender dürfte sein, dass Gregor IV. von Ludwig d. Fr. gesagt haben soll: *pium studium sacri genitoris sui efficaciter implevit;* man würde eher erwarten: *sacrum studium pii genitoris sui.* Auch an dieser Stelle scheint jedoch die Ausdrucksweise des Urkundentextes als echt anerkannt werden zu müssen. Jedenfalls ist das Beiwort nicht erst infolge der Kanonisierung Karls d. Gr. eingedrungen. Denn derselbe Wortlaut lag bereits dem zwischen 1009 und 1012 oder kurz vorher [3]) arbeitenden Fälscher des Diploms Ludwigs d. D. über Ramelsloh [4]) vor, der die Anfangssätze der Narratio Gregors IV. reproduzierte [5]).

Nachdem Curschmann auf Grund erneuter Untersuchung hinsichtlich der Bullen Gregors und Nikolaus' lediglich die Ansicht von ihrer völlig unberührten und genuinen Erhaltung, die schon Koppmann vertreten, zu bestätigen vermocht hatte, ist jüngst gegen diese Meinung eine gewichtige Stimme laut geworden. M. Tangl hat in gelegentlichen kurzen Äusserungen die Echtheit der beiden Urkunden auf das entschiedenste bestritten, ohne dass ersichtlich würde, welche Art und welcher Grad von Verfälschung vorliegen soll. Es gilt die bisher von Tangl angeführten einzelnen Argumente zu prüfen.

Das eine richtet sich gegen den oft erörterten Satz Gregors IV.: *Consecrationem vero succedentium sacerdotum, donec consecrantium numerus augeatur ex gentibus, sacrae palatinae providentiae interim committimus.* Die Weihebefugnis sei nicht an sich mit dem Amte des Erzkaplans gegeben gewesen; sie habe von dem Zufall abgehangen, ob der

[1]) Curschmann S. 81 A. 5.

[2]) Neben dem *liber diurnus* Nr. 98 (Sickel S. 130) sind von Urkunden Ludwigs d. Fr. anzuführen: BM. 522, 524, 549, 557, 574, 824, 873, 946, 957, 970.

[3]) Curschmann S. 99.

[4]) BM. 1372.

[5]) Curschmann S. 92.

Erzkaplan selbst die Bischofsweihe empfangen hätte, was nicht die Regel, sondern die Ausnahme und vor und nach der Weihe Ansgars häufig nicht der Fall gewesen sei. Regelmässig habe der Erzkaplan die Fähigkeit zur Bischofsweihe erst besessen, als die Würde seit 870 ständig mit der Inhaberschaft des Erzstuhls von Mainz verbunden worden wäre. Die Bestimmung setze daher die Verhältnisse nach jenem Jahre voraus und könne, so wird man im Sinne Tangls ergänzen dürfen, erst damals dem Kontexte eingefügt sein [1]). Die Möglichkeit zu einer solchen Lösung der Streitfrage gewährt der Umstand, dass die Anordnung über die Weihe der Nachfolger Ansgars von Nikolaus I. nicht wiederholt wird. Allein hier ist Curschmann [2]) darin durchaus zuzustimmen, dass sich die Verfügung Gregors nicht einfach als Interpolation aus dem Zusammenhange herausheben lässt. Die folgenden Worte: *Strenui vero praedicatoris personae tantoque officio aptae eligatur semper successio* würden durch den Fortfall der bedeutsamen vorangehenden Bestimmung, zu der sie jetzt nur einen mehr nebensächlich hingeworfenen Anhang bilden, des Haltes beraubt sein und nach den inhaltsschweren Sätzen über die Verleihung der Legation und die Errichtung des Erzbistums einer anderen formalen Fassung bedürfen, um sich neben ihnen behaupten zu können. Der strikteste Beweis dafür kann eben durch die Umgestaltung erbracht werden, die der Satz nach Auslassung des Passus über die Weihe der Nachfolger bei Nikolaus I. erfahren hat, wo er lautet: *Atque ut strenui praedicatoris [et] episcopi post discessum crebro dicti Ansgarii archiepiscopi persona tantoque officio apta eligatur semper successio, sub divini iudicii obtestatione statuimus.* Die Tatsache, dass eine solche formale Verstärkung als notwendig empfunden wurde, zeigt auf das deutlichste, dass der Schreiber der Urkunde in seiner Vorlage mehr vorfand, als was nach Annahme jener Interpolation übrig bleiben würde, eben die Anordnung über die Weihe der Nachfolger, die wir noch bei Gregor lesen. Weshalb aber diese im Jahre 864 beseitigt wurde, ist mit Händen zu greifen. War sie im Jahre 834 dadurch veranlasst worden, dass der Bischof Drogo von Metz, der Ansgar geweiht hatte, damals Erzkaplan war und das von ihm ausgeübte Recht der Konsekration bis zur Schaffung hamburgischer Suffraganbistümer seinem Amte erhalten wollte, so traf die dabei — wir wissen nicht aus welchem Grunde und mit welchem Grade der Wahrscheinlichkeit — gemachte Voraussetzung, dass an der Spitze der Hofgeistlichkeit künftig immer mindestens ein Bischof

[1]) Briefliche Äusserung, mitgeteilt von Reuter in der ZSHG. 40, S. 488 f.
[2]) S. 80.

stehen würde, 864 nicht mehr zu. Die frühere Bestimmung konnte gar nicht erneuert werden, weil in dem Jahre der Ausstellung der Urkunde seit einem Jahrzehnt und vielleicht seit länger der Abt Grimald die Würde eines Erzkaplans bekleidete, die er noch bis 870 innehatte [1]).

Trotz scharfsinniger Begründung erweist sich somit der Verdacht Tangls gegen die besprochene Stelle Gregors IV. als nicht stichhaltig. Und ebensowenig glücklich ist der allein auf die Bulle Nikolaus' I. bezügliche Einwand, den Tangl vorbringt [2]): sie trage schon dadurch den Stempel der Fälschung an sich, dass sie die Wendung: *Et quia casus praeteritorum nos cautos faciunt in futurum* gebrauche, die aus der berüchtigten, auf den Namen Karls d. Gr. gefälschten Gründungsurkunde des Bistums Bremen [3]) stamme. Gewiss findet sich dieser Satzteil in beiden Urkunden und ausserdem kommt eine zweite Wortgleichheit zwischen ihren Texten hinzu, die nicht zufällig sein kann:

| Nikolaus I. | Karl d. Grosse. |
|---|---|
| *Omnia enim, quae proficua ecclesiae probantur existere . . ., licita et facienda esse non dubitamus, maxime in tam novellae christianitatis plantatione, in qua varii solent eventus contingere.* | *Innotuit etiam isdem venerabilis vir* (Willehad) *serenitati nostrae eam quam diximus parrochiam* (Bremen) *propter barbarorum infestantium pericula seu varios eventus, qui in ea solent contingere, ad sustentacula . . . dei servorum . . minime sufficere posse.* |

Aber wie in diesem letzteren Falle ohne weiteres erhellt, auf welcher Seite das Original und auf welcher die Nachahmung zu suchen ist, so wird überhaupt jedermann fragen, warum denn jene Wortverbindungen und Satzteile in der Papsturkunde, wo ihre Anwendung im Gegensatze zu dem erdichteten Kaiserdiplom durchaus sinngemäss und ungekünstelt geschieht, nicht echt und aus ihr zum Aufputz der notorischen Fälschung entnommen sein können [4]). Haben sie doch ebenso in eine andere bremische Fälschung, die Urkunde Nikolaus' I. über Ramelsloh (Curschm. Nr. 5), die auch sonst mit starker Benutzung des Privilegs Nikolaus' von 864 (Nr. 4a) angefertigt ist, Aufnahme

---

[1]) Vgl. Lüders im Archiv f. Urkforsch. II, S. 68 ff.
[2]) Neues Archiv 35 (1910), S. 628.
[3]) DK. 245.
[4]) So hat richtig bereits Koppmann S. 533 (51) A. 2 geurteilt.

gefunden und sind hier, wie der Zusammenhang der entlehnten Sätze dartut, ganz sicher aus der zuletzt genannten Bulle und nicht aus der angeblichen Urkunde Karls geflossen [1]). Nach Tangls Ansicht ist jedoch diese einfache Erklärung des Sachverhalts darum ausgeschlossen, weil die unechte Gründungsurkunde Karls für Bremen ihrem Wortlaute nach ganz und gar abhängig sei von einem gleichfalls auf den Namen Karls gefälschten Diplom über die Stiftung des Bistums Halberstadt [2]). Und wenn sich wirklich nachweisen liesse, dass die bremische Karlsfälschung ihr Material in jedem Worte aus Halberstadt bezog, so könnte natürlich die im Bremer Archiv vorhandene Urkunde Nikolaus' für die fraglichen Wendungen nicht ihre Quelle gewesen sein. Nun liegt aber der Text der Halberstädter Fälschung selbst nicht vor; nur ihr allgemeiner Inhalt ist aus Chroniken bekannt. Jener Nachweis lässt sich also keineswegs führen. Vielmehr wird eben durch die in der Bulle Nikolaus' wiederkehrenden Wortverbindungen das Gegenteil sichergestellt: für Einzelheiten hat die bremische Fälschung neben der Halberstädter noch andere Vorbilder gehabt [3]). Denn aus der Karlsurkunde kann die Bulle deshalb nicht interpoliert sein, weil die Zeugnisse für den in Betracht kommenden Teil des Textes der Papsturkunde älter sind, als die Entstehung des falschen Kaiserdiploms. Die Sätze werden für Nikolaus I. in gleichem Wortlaute schon durch den im 10. Jahrhundert geschriebenen Weingartener Kodex der zwischen den Jahren 870 und 876 verfassten *Vita Ansgarii* (c. 23) überliefert [4]), während die unechte Gründungsurkunde des Bistums Bremen nach Tangls eigenen Darlegungen erst in den Jahren 1032 bis 1035 oder

---

[1]) Vgl. Curschmann S. 91.

[2]) Archiv f. Urkforsch. II, S. 202 ff. Die frühere Veröffentlichung in den Beiträgen z. brandenb. u. preuss. Gesch., Festschr. zu Gustav Schmollers 70. Geburtstag (1908), S. 369 ff. ist grösstenteils wörtlich in die spätere herübergenommen.

[3]) Man vergleiche auch zu der Wortfassung in der angeblichen Urkunde Karls für Bremen: *Quam ob rem quia deus omnipotens in gente Fresonum sicut et Saxonum ostium fidei aperuerat* etc. Gregor IV. für Hamburg: *in caeteris* (gentibus) *ubicunque illis in partibus constitutis divina pietas ostium aperuerit* etc. Das Diktat der Bulle wiederum ist hier abhängig von der Stiftungsurkunde Ludwigs d. Fr.: *aquilonalibus in partibus . . . magnum caelestis gratia praedicationis patefecit ostium*, deren Ausdrucksweise andererseits die Worte der *Vita Ansgarii* (c. 12) widerspiegeln: *quod ostium fidei in illis partibus ad vocationem gentium patefactum fuerit*. — Dass bei Gregor nach *ostium* das Wort *fidei* ausgefallen sei, wird man nicht anzunehmen brauchen.

[4]) Dieses Argument haben gegen Tangl jetzt auch angeführt A. Brackmann in den Götting. gelehrt. Anz., 173. Jahrg. (1911), S. 502 und Hauck II [3. 4], S. 705 A. 1.

1045 bis 1072 hergestellt sein wird, als Erzbischöfe in Hamburg regierten, die vorher Dompröpste in Halberstadt gewesen waren [1]).

Scheitern so die einzelnen Angriffe, die Tangl gegen jede der Papsturkunden unternommen hat, so bleibt endlich ein schwerwiegendes Bedenken, das sich gegen beide zugleich richtet: es sei nun und nimmer an die Echtheit von Privilegien zu glauben, die, nachdem sie bereits bis zur Poenformel gelangt seien, mit der Pallienarenga *Si pastores ovium* wieder anhöben [2]). Hier ist zweifellos der wunde Punkt getroffen, der auffallenderweise beiden Bullen in ihrer auf uns gekommenen ältesten Form gemeinsam ist. Und hierin hat neuerdings auch A. Brackmann dem Urteil Tangls zugestimmt, indem er sich zugleich deutlicher dahin entschieden hat, dass die abschliessenden Worte *Et quia te — habebis* in beiden Urkunden nachträglich hinzugefügt seien; denn die ganze volltönende Palliumformel passe nicht an ihren Schluss hinter die Poenformel, weil das den Gewohnheiten der päpstlichen Kanzlei zuwiderlaufe. Brackmann nimmt an, diese Verfälschung sei in den Jahren zwischen 890 und 906 geschehen, als Köln die erzbischöfliche Würde Bremens bestritt. Man habe zwar damals schon zwei echte Pallienverleihungen an hamburgische Erzbischöfe besessen, aber doch für zweckmässig erachten können, auch die Hauptprivilegien, in denen die Erteilung des Pallium nur in kurzen Worten gestreift sei, in dieser Richtung zu ergänzen [3]).

Solche weitergehenden Folgerungen wollen wir einstweilen dahingestellt sein lassen, um später auf sie zurückzukommen. Unsere Aufmerksamkeit widmen wir vorerst der in der Tat auffallenden Verwendung, welche die aus dem Formular selbständiger Pallienurkunden bekannte Arenga *Si pastores ovium* in den uns beschäftigenden Bullen gefunden hat. Sie erregt selbst dann berechtigten Anstoss, wenn es sich bei dem ganzen Schlussteil der Urkunden um nachträgliche Erweiterungen handeln sollte. Dieser Schlussteil hebt nämlich nicht einmal mit der Arenga von neuem an, sondern er beginnt ganz sachgemäss mit dem dispositiven Satze, durch den die Verleihung des Pallium ausgesprochen wird. Daran schliesst sich noch immer im Einklang mit einem lediglich abkürzenden Gebrauch der Formel 45 des

---

[1]) Archiv f. Urkforsch. II, S. 218. Alles wird freilich auch bei dieser sonst überzeugenden Datierung der Fälschung nicht klar. Denn sie wird schon in der falschen Urkunde Arnulfs (BM. 1792) zitiert, einer angeblich noch dem 10. Jahrhundert angehörenden Nachzeichnung nach echter Vorlage (Tangl in den Mitt. d. Inst. f. österr. Geschforsch. 18, 1897, S. 65 f.).

[2]) Neues Archiv 35, S. 628.

[3]) Gött. gelehrt. Anz. 1911, S. 502, 508.

*liber diurnus* die Mahnung, durch sittlich ausgezeichneten Lebenswandel des Kleides Ehre sich zu wahren [1]). Aber anstatt dass jener Formel entsprechend nun mit der näheren Erläuterung der Art und Weise, wie sich dieser sittliche Lebenswandel bewähren soll, fortgefahren wird [2]), ist in den legitimen Zusammenhang der Gedankenreihe, ihn zerreissend, plötzlich die Arenga *Si pastores ovium* eingesprengt. Die Sätze vor ihr und nach ihr fügen sich glatt aneinander: die Palliumarenga ist ein organisch fremder Bestandteil, der ursprünglich an diesem Platze nicht gestanden haben kann. Und sie erweist sich als solcher weiter durch zweierlei. Zunächst wird sie durch ein absolut sinnloses *ergo* mit dem Vorangehenden verknüpft, offenbar lediglich deshalb, weil Folgepartikeln auch die Sätze vorher und nachher einleiten; erträglich wäre höchstens *enim* gewesen. Sodann aber tritt sie hier in einer Formulierung auf, die in ihren Abweichungen von der gewöhnlichen Gestalt das äusserste Befremden hervorruft und im Anfange einfach unverständlich bleibt. Sie lautet nämlich: *Si ergo pastores ovium sole geluque pro gregis sui custodia, ne qua ex eis aut errando pereat aut ferinis lanianda morsibus rapiatur, oculis semper vigilantibus circumspectant, quanto sudore quantaque cura debeamus esse pervigiles nos, qui pastores animarum dicimur: attendamus et ne susceptum officium in terrenis negociis implicare debeas, ammonemus.* Der Vergleich mit dem *liber diurnus* [3]) oder mit den Palliumurkunden für Rimbert (Curschm. Nr. 6), für Adalgar, die der falschen Bulle Stephans V. zu Grunde liegt (Nr. 8, vgl. S. 85), und für Hoger (Nr. 12a) lehrt auf den ersten Blick, dass zu Beginn durch den Ausfall des Verbums *ferre contenti sunt* und der Verbindungspartikel zwei Satzteile in völlig unzulässiger Weise zusammengezogen sind, und dass der neu gebildete Konditionalsatz des Sinnes entbehrt, da sich erstens *circumspectant* logisch nicht mit *sole geluque* verbinden lässt und zweitens dies unmögliche Ausschauen nach Hitze und Kälte gewiss nicht den

---

[1]) *Idcirco* (bezw. *quocirca*) *huius indumenti honor morum a te vivacitate servandus est.*

[2]) *Vita itaque tua filiis tuis sit via* etc.

[3]) Nr. 45 (Sickel S. 32 f.): *Si pastores ovium solem geluque pro gregis sui custodia die ac nocte ferre contenti sunt ut* (lies: *et*) *ne qua ex eis errando pereat aut ferinis laniata morsibus rapiatur, oculis semper vigilantibus circumspectant, quanto sudore quantaque cura debemus esse pervigiles nos, qui pastores animarum dicimur: adtendamus et susceptum officium exhibere erga custodiam dominicarum ovium non cessemus, ne in die divini examinis pro desidia nostra ante summum pastorem negligentiae reatus excruciet, unde modo honori* (lies: *honoris*) *reverentia sublimiores inter ceteros iudicamur.*

in dem Finalsatz angegebenen Effekt gehabt hätte. Das falsche *debeamus* statt *debemus* wird später seine Aufklärung finden [1]). Wichtiger sind die Ermahnungen am Schlusse: der kurze Satz, der hinter *attendamus* die Stelle der genuinen Formel einnimmt, wird schwerlich in einer Papsturkunde nachzuweisen sein. Er passt inhaltlich nicht in den durch das Bild von den Hirten gegebenen Rahmen und verrät sich formal als ungeschicktes Machwerk; denn während zu *debeamus* und *attendamus* alle Priester, den Aussteller und den Empfänger der Urkunde mit einbegriffen, Subjekt sind, ist Subjekt zu *ammonemus* lediglich der Papst, der sich hier, die allgmeine Fassung der Arenga durchbrechend, speziell an Ansgar wendet.

Nach alledem kann kein Zweifel bestehen, dass es sich nicht um eine starke, übrigens jedoch zu duldende Verkürzung der Formel handelt [2]). Sie ist im Gegenteil derartig verstümmelt und abgeändert, sie ist namentlich an so unglücklicher Stelle in einen nach ihrer Entfernung scheinbar intakten Zusammenhang eingesetzt, dass von ihrer Zugehörigkeit zu dem Texte, mag dieser im übrigen original oder späterer Zusatz sein, nicht mehr die Rede sein kann. Allein niemand wird selbst dem fanatischesten Fälscher zutrauen, dass er zum Zeitvertreib oder aus Vorliebe für die Pallienarenga die Interpolation einheitlich in beiden Bullen vornahm. Sowohl die Interpolation selbst wie die Verwendung der Arenga in dieser merkwürdigen Form müssen einen tieferen Grund gehabt haben.

Wenn wir daraufhin die nächste Umgebung des Textes schärfer ins Auge fassen, so macht uns gleich der erste Satz, der die Verleihung des Pallium enthält, stutzig: *Et quia te, carissime fili Ansgari, divina clementia nova in sede primum disposuit esse archiepiscopum, nos quoque pallium tibi ad missarum solemnia celebranda tribuimus, quod tibi in diebus tuis, uti et ecclesiae tuae perpetuo, statu manentibus privilegiis uti largimur.* Das soll offenbar bedeuten: wir erteilen dir das Pallium, mit dessen Gebrauch wir dich auf deine Lebenszeit, wie deine Kirche auf ewig begnaden [3]). Aber dass hier etwas nicht in

---

[1]) Vgl. S. 250.

[2]) So Curschmann S. 76 A. 9.

[3]) Bereits Graf v. Hacke, Die Palliumverleihungen bis 1143 (Gött. Diss. 1896), S. 123 hat darum die Urkunde Nikolaus' I. zu denjenigen gezählt, welche das Pallium sogleich auch den Nachfolgern des damit Begabten gewähren. Wenn Curschmann S. 69 A. 2 eine solche Ausdehnung der Verleihung in dem Privilege nicht zu entdecken vermag, so wird doch nicht ersichtlich, wie er den Satz, den er anders interpungiert: *quod tibi in diebus tuis uti et ecclesiae tuae, perpetuo statu manentibus privilegiis, uti largimur*, verstanden wissen will. Auf die oben ge-

Ordnung ist, beweist schon das Satzglied *statu manentibus privilegiis;* es müsste wenigstens heissen *in statu* oder besser noch: *in suo statu manentibus eius privilegiis.* Ferner ist vor allem das antithetische Nebeneinander von *tibi in diebus tuis* und *ecclesiae tuae perpetuo* ganz unmöglich. Denn *in diebus tuis* oder *diebus vitae tuae tantummodo* ist gerade die kanzleimässige Formel für die Beschränkung des Palliumbesitzes auf die Person des Empfängers, die durchaus die Regel bildet[1]). Sollte ausnahmsweise die Verleihung generell auch den Nachfolgern zu teil werden, so konnte diese Formel nicht angewendet werden; sie war dann nicht nur überflüssig, sondern direkt sinnwidrig und unlogisch. Unter solchen Umständen wird auch die Ausdrucksweise *ecclesiae tuae* statt *successoribus tuis*[2]) verdächtig. Dazu kommen als ausschlaggebend zwei weitere Momente. Einmal begegnet weder in den erhaltenen echten Palliumurkunden für hamburgische Erzbischöfe (Curschm. Nr. 6, 8, 12a)[3]) noch in einer Reihe älterer auf Nikolaus I. folgender allgemeiner Bestätigungsurkunden des Erzstifts, die der Begabung mit dem Pallium Erwähnung tun (Nr. 18, 22), die geringste Spur einer Berücksichtigung auch der Nachfolger: diese findet sich vor der Mitte des 11. Jahrhunderts nur in der noch sonst interpolierten Bulle Agapits II. (Nr. 17), wo bereits Curschmann den Einschub erkannt hat[4]). Andererseits aber fehlt im Kontexte der Bullen Gregors IV. und Nikolaus' I. die in irgend einer Form unbedingt notwendige Bestimmung, an welchen Tagen das Pallium bei der Messe getragen werden dürfe. Diese Bestimmung konnte geschehen durch Bezugnahme auf das von den Vorgängern des Beliehenen erworbene Gewohnheitsrecht[5]), durch den Hinweis auf die Tage, die

---

gebene Deutung weist schon der gewiss beabsichtigte Gegensatz *diebus tuis — perpetuo.* Der Einwand Curschmanns, bei Nikolaus werde im Schlussatze des Kontextes von den erneuten Bewerbungen der zukünftigen Erzbischöfe gesprochen, wird hinfällig, wenn die Einbeziehung der Nachfolger, wie gezeigt werden soll, auf Interpolation beruht.

[1]) Graf v. Hacke S. 122.

[2]) Vgl. freilich JL. 5131: *quod tamen tibi in tua vita, non loco tuo concessum esse cognoscas* (Graf v. Hacke S. 123).

[3]) In der Inskriptio der Bulle für Hoger (Nr. 12a) steht sogar ausdrücklich: *diebus vitae suae tantummodo.*

[4]) S. 69.

[5]) Formel 45 des *liber diurnus: quod tibi non aliter ... uti concedimus, quam decessores prodecessoresque tuos usos esse incognitum non habes*; Formel 47 (Sickel S. 38f.): *ex nostro etiam tibi usu pallium, quod secundum tuae morem uti possis ecclesiae, destinasse signamus;* Formel 48: *pallii usum providimus concedendum, illis videlicet temporibus atque eo ordine, quibus decessorem quoque tuum usum esse non*

diesen durch frühere Päpste verstattet waren[1]), oder durch die Aufzählung jetzt festgesetzter Einzeltermine[2]). Aber stillschweigend in das Belieben des Empfängers kann der Gebrauch des Pallium nicht gestellt werden. Für die Urkunde Nikolaus' I. lässt sich sogar der Beweis führen, dass sie noch im Jahre 948 die Aufzählung der Palliumtage enthalten hat. Agapit II. (Curschm. Nr. 17) beruft sich bei Bestätigung der Rechte der hamburgischen Kirche gleich eingangs auf Nikolaus I. als Vorurkunde; er wiederholt diese Berufung weiterhin nochmals bei der erneuerten Verfügung der Vereinigung der Diözesen Hamburg und Bremen. Wenn daher zwischen diesen beiden Stellen eine dritte Bezugnahme auf Nikolaus I. vorkommt in dem Satze: *Pallium quoque et usum eius in praenominatis* (lies: *denominatis*) *a praedicto papa festis habendum tibi . . . decernimus,* so kann auch hier wie im übrigen einzig die Bulle Nikolaus' I. für Ansgar vom 31. Mai 864 gemeint sein, in deren Text heute die Benennung jener Festtage fehlt, nicht etwa die Palliumurkunde Nikolaus' für Rimbert vom Dezember 865 (Curschm. Nr. 6), in der sie aufgezählt werden[3]).

Die Untersuchung ist bisher zu folgendem Ergebnis fortgeschritten: Die Pallienarenga *Si ergo pastores ovium — admonemus* ist in den beiden Urkunden Gregors IV. und Nikolaus' I. gleichmässig interpoliert. Ferner ist ebenso die jetzige Fassung des Satzes *quod tibi in diebus tuis, uti et ecclesiae tuae perpetuo, statu manentibus privilegiis uti largimur* erst Folge einer Umgestaltung, welche die Palliumverleihung zugleich auf alle Nachfolger Ansgars ausdehnen wollte und die sich anschliessende Nennung der Tage, an denen Ansgar das Palliam zu tragen erlaubt ward, beseitigte. Welches waren diese Tage? Die älteste vorhandene Aufzählung der Palliumtage der hamburgischen

---

*ambigis;* Curschm. Nr. 18: *et pallio uti . . . statutis diebus, sicut antecessoribus vestris moris erat.*

[1]) Formel 46 des *liber diurnus* (Sickel S. 36): *quo ita uti memineris, sicuti praedecessores nostri tuis prodecessoribus concessere;* Curschm. Nr. 17: *Pallium quoque et usum eius in praenominatis* (lies: *denominatis*) *a praedicto papa festis habendum tibi . . . decernimus.*

[2]) Curschm. Nr. 6, 8, 12a, 22, 23; bei den Urkunden, die nach der Formel 45 des Diurnus verfasst sind, ist die Benennung der Palliumtage die Regel (Graf v. Hacke S. 70).

[3]) Dagegen hat der Satz *sicuti a beatissimo praedecessore nostro domino Gregorio huius almae sedis praesule sancitum est,* der bei Nikolaus I. für Rimbert (Curschm. Nr. 6), bei Stephan V. (Nr. 8) und bei Sergius III. (Nr. 12a) auf die Bezeichnung der einzelnen Palliumtage folgt, mit der Urkunde Gregors IV. nichts zu tun, sondern bezieht sich auf Gregor I. und seine Epoche machende Regelung des Palliumgebrauchs: vgl. Graf v. Hacke S. 108f.

Erzbischöfe liegt vor in den darin übereinstimmenden Urkunden über die Gewährung des Pallium an Rimbert (Curschm. Nr. 6) und an Adalgar (Nr. 8). Zuerst Sergius III. hat im Jahre 911 ihre Zahl vermehrt (Nr. 12a). Da insbesondere auch aus der Bulle für Rimbert nicht hervorgeht, dass damals neue Tage hinzugekommen sind, haben wir in den dort genannten die ursprünglichen zu sehen, für die auch Ansgar die Anlegung des auszeichnenden Schmuckes bewilligt ist. Es waren Ostern, die Festtage der Apostel und Johannes' des Täufers, Mariä Himmelfahrt, Weihnachten, der Kirchweihtag und der Ordinationstag des Erzbischofs. Dieselben Tage hat Gregor IV. gleichfalls den Erzbischöfen von Salzburg verliehen und Nikolaus I. ihnen bestätigt [1]). Nach Massgabe der benutzten Formel 45 des Diurnus [2]) und der erwähnten Palliumurkunde für Rimbert muss demnach an Stelle jenes später überarbeiteten Satzes einst etwa zu lesen gewesen sein: *quod tibi in diebus tuis non aliter ecclesiae tuae in suo statu manentibus privilegiis uti largimur, nisi solummodo in die sanctae ac venerandae resurrectionis domini nostri Jesu Christi seu in nataliciis sanctorum apostolorum atque beati baptistae Johannis nec non in assumptione beatae dei genetricis Mariae simulque in dominicae domini dei nostri nativitatis die pariterque in sollempnitatis ecclesiae tuae die, verum etiam et in ordinationis tuae natalicio concedimus die, sicuti a beatissimo praedecessore nostro domino Gregorio huius almae sedis praesule sancitum est.*

Jetzt ergibt sich leicht, wie die Umgestaltung dieses Passus vor sich gegangen ist, warum ferner die Pallienarenga eingerückt wurde und weshalb das in der vorliegenden verstümmelten Form geschah. Einzeln ragen ja noch die Trümmer der ursprünglichen Fassung auf: vor allem der nun nicht mehr einwandfreie Ausdruck *ecclesiae tuae*, der einst zu dem Partizipialsatz *statu manentibus privilegiis* gehörte, und dieser letztere selbst, der jetzt zu Beginn der beiden Wörter *in suo* beraubt ist. Die Interpolation ist hier so vorgenommen worden, dass die Wörter *non aliter* und *in suo* mittels Rasur getilgt und durch *uti et* und *perpetuo* ersetzt wurden, und zwar natürlich nicht auf dem Papyrus der Originale, sondern in Pergamentkopien, die als Originale galten oder gelten sollten [3]). Nachdem aber die Wendung *non aliter*, die das nachfolgende, durch *nisi solummodo* eingeleitete Satzglied be-

[1]) Graf v. Hacke S. 70.

[2]) *Pallium autem fraternitati tuae ad missarum solemnia celebranda transmisimus, quod tibi non aliter ecclesiae tuae privilegiis in suo statu manentibus uti concedimus* etc.

[3]) Vgl. unten S. 269 A. 2.

dingte, gefallen war, hat man auch dieses verschwinden lassen; sein Inhalt war durch die späteren, in Bezug auf die Tage erweiterten Pallienverleihungen entbehrlich geworden. Die so entstandene Lücke musste gefüllt werden. Man hat dazu allgemein gehaltene Formeln gewählt, die man auch sonst in Pallienurkunden verwendet fand. Zunächst den Satz: *Idcirco* (bezw. *quocirca*) *huius indumenti honor morum a te vivacitate servandus est.* Denn auch er wird als interpoliert zu betrachten sein, wenn die gemachten Einzelbeobachtungen richtig dahin gedeutet worden sind, dass die beabsichtigten Veränderungen des Textes zwei kleinere und eine recht umfangreiche Rasur zur Voraussetzung haben. Dass er auch in einer echten Urkunde, die mit Auswahl Material der Formel 45 des Diurnus verarbeitete, ausgelassen werden konnte, lehrt die Palliumverleihung Johanns XIII. an Erzbischof Adalbert von Magdeburg vom 18. Oktober 968 [1]). Hier schliesst sich an Titel, Adresse, Gruss ein freies Diktat an, das mit der Erzählung von der Errichtung des neuen Erzbistums beginnt, und erst am Schlusse der Bulle kehrt der Schreiber mit den Worten: *Itaque vita tua filiis tuis sit regula* zu der Formel 45 zurück, sie auch jetzt noch erheblich verkürzend. Immerhin erscheint die andere Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen, dass der angeführte Satz bei Gregor IV. und Nikolaus I. ursprünglich und dadurch an eine unrichtige Stelle gerückt ist, dass der Fälscher bei einer der Urkunden die Worte, die der Aufzählung der Pallientage folgten und der unberührt gebliebenen Fortsetzung: *Vita itaque tua filiis tuis sit via* unmittelbar vorangingen, anfangs versehentlich ganz oder teilweise mit tilgte: er hätte sie dann, um die Einheitlichkeit zu wahren, in beiden Urkunden an ihrem richtigen Platze beseitigt und sogleich zuerst zur Füllung der Lücke mit benutzt. Denn eine Quelle für diese Worte lässt sich, soviel ich sehe, aus dem uns bekannten Material nicht nachweisen, und es würde auffallen, warum der Fälscher den Satz nicht in seiner gewöhnlichen, in den hamburgischen Pallienurkunden mehrfach vorliegenden Form [2]) ausschrieb; die Rasur wäre dadurch allerdings noch nicht hinreichend ausgefüllt worden. So mag denn dahin zielende Überlegung zu der selbständigen Gestaltung des Satzes über die Pflichten, die des Kleides Ehre auferlege, geführt haben, um auch die Pallienarenga als bequeme Aushülfe mit verwenden zu können. Sie ist jedenfalls in beiden Ur-

---

[1]) JL. 3728.

[2]) *Cuius quoniam indumenti honor modesta actuum vivacitate servandus est, hortamur, ut et morum tuorum ornamenta conveniant, quatenus auctore deo recte utrobique posse esse conspicuus.*

kunden lediglich Lückenbüsser. Aber der Interpolator hatte sich doch noch verrechnet: er langte nicht mit dem Raum, er war zu Verstümmelungen und Abweichungen gezwungen, die uns zum Kennzeichen seiner Fälscherarbeit werden. Trotzdem genügt das Vorhandene, um seine Vorlage zu verraten: es war die Palliumverleihung Sergius' III. an Hoger vom 1. Juni 911 (Curschm. Nr. 12 a). In dieser allein von allen erhaltenen echten und falschen hamburgischen Pallienurkunden steht in Übereinstimmung mit der interpolierten Arenga *lanianda* statt *laniata* und insbesondere: *quanta cura debeamus esse pervigiles nos* statt *debemus*.

Eine völlig gleichmässige Interpolation innerhalb der beiden ältesten Papsturkunden für die hamburgische Kirche ist gewiss eine bemerkenswerte Tatsache. Nimmt man hinzu, dass auch die älteste allgemeine Bestätigungsurkunde über den Bestand des Erzstifts, wie Nikolaus I. ihn festgesetzt hatte, die Bulle Agapits II. vom Jahre 948 (Curschm. Nr. 17), mit einem Zusatz in demselben Sinne versehen ist[1]), so muss es eine Zeit gegeben haben, wo einer der Erzbischöfe besonderen Wert darauf legte beweisen zu können, dass anfangs nicht nur seinen Vorgängern persönlich, sondern zugleich deren sämtlichen Nachfolgern bis in alle Ewigkeit das Pallium verliehen und zugesichert sei. Wann also und zu welchem Zwecke sind in allen drei Urkunden die darauf abzielenden Veränderungen und Interpolationen, die doch ohne Zweifel als zusammengehörig und gleichzeitig betrachtet werden müssen, ins Werk gesetzt worden? Als *terminus a quo* ergibt sich ohne weiteres das Jahr 948, selbst wenn wir Gregor IV. und Nikolaus I. allein in Betracht ziehen. Denn der Verfasser von Agapit II. las in seiner Vorurkunde, Nikolaus I., noch die später ausgemerzte Aufzählung der Pallientage[2]). Sicherer *terminus ad quem* sind etwa die ersten beiden Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts, wo die uns erhaltenen ältesten Fassungen Gregors IV. und Nikolaus' I. erneut interpoliert wurden[3]). Damit befindet sich im Einklang, dass Agapit II. schon in verunechteter Gestalt vorlag, als auf der Grundlage dieser Bulle nach dem Jahre 1073 der falsche Alexander II. (Curschm. Nr. 25) hergestellt ward[4]). Nun werden gerade von den interpolierten Urkunden zwei, nämlich Nikolaus I. und Agapit II., in allen nachherigen echten Bestätigungsur-

---

[1]) Vgl. S. 246.

[2]) Vgl. S. 247.

[3]) Curschmann S. 128. Die Zeitbestimmung nach Brackmann, Gött. gel. Anz., 1911, S. 508 f.

[4]) Curschm. S. 70 ff.

kunden der Rechte des Erzbistums[1]), soweit sie auf uns gekommen sind[2]), als Vorurkunden genannt. Wenn irgendwo, so muss sich innerhalb dieser Reihe die Wirkung aufzeigen lassen, welche die Vorlage der unterdessen verfälschten Vorurkunden ausübte; es muss sich dadurch der Zeitpunkt der Interpolation bestimmen oder mindestens die Termine für ihn genauer fixieren lassen. Das ist denn auch der Fall.

In verunechteter Form sind Nikolaus I. und Agapit II. von Erzbischof Adalbert zum Zwecke der Erlangung des Privilegs Leos IX. vom 6. Januar 1053 (Curschm. Nr. 23) vorgelegt worden. Diese Bulle, die sich überhaupt von ihren Vorgängerinnen u. a. durch eine viel umfassendere Einbeziehung der Nachfolger Adalberts in die ihm gewährten Bestätigungen und Verleihungen unterscheidet, will den Empfänger und seine Nachfolger wegen der Erneuerung der Legation unter den nordischen Völkern und der Ernennung zum päpstlichen Vikar nicht nur durch die alten, sondern auch durch neue Ehrungen auszeichnen[3]). Sie führt als solche an die Befugnis, Bischöfe innerhalb der Kirchenprovinz und im ganzen Norden zu weihen, das Pallium zu gebrauchen und das Kreuz sich vortragen zu lassen, sowie auf dem Naccum zu reiten, Vorrechte also, die entweder Adalbert selbst[4]) oder für ihre Person den meisten seiner Vorgänger schon längst zugebilligt waren. Das Neue und die Steigerung der Ehrung muss demnach in allen drei Fällen darin bestehen, dass die Auszeichnungen nicht nur dem derzeitigen Erzbischof persönlich, sondern zugleich ein für alle Male seinen sämtlichen Nachfolgern bewilligt werden. Die Aufzählung beginnt denn auch mit dem Satze: *Igitur .. concedimus tibi et per te tuis successoribus in perpetuum licentiam ordinandi episcopos* etc. Die Worte

---

[1]) Bei Johann XV. (Curschm. Nr. 18), Clemens II. (Nr. 22), Leo IX. (Nr. 23), Viktor II. (Nr. 24). Die Echtheit der ersten und der letzten Urkunde wird jetzt bestritten; vgl. Brackmann S. 504 ff. und G. Bonwetsch in der Ztschr. d. Ver. f. Hbg. Gesch. XVI, S. 337 ff.

[2]) Benedikt IX., wahrscheinlich vom Jahre 1043 (vgl. Dehio I, Krit. Ausführ. XVIII, S. 68), ist verloren.

[3]) *Et quia legatione apostolice sedis et vice nostra in gentibus supradictis decrevimus te fungi, ..... sancte Romane et apostolice sedis privilegio decernimus [te] tuosque successores non tantum antiquis, sed etiam secundum meritorum incrementa novis ampliare honoribus* etc. Eine unrichtige Deutung, als liege die neue Ehrung eben in der Ernennung zum Legaten und Vikar selbst, gibt der Stelle Dehio I, S. 206, 210.

[4]) Das Naccum und das Vortragen des Kreuzes hatte zuerst Clemens II. (Curschm. Nr. 22) 1047 Adalbert verliehen. Der Zusatz bei der Gewährung des letzteren Rechtes: *sicut antecessores vestri habuerunt*, lässt vermuten, dass Adalbert sich dafür auf eine Gewohnheit seiner Kirche berufen hatte.

*tibi et per te tuis successoribus in perpetuum* sind auf die folgenden beiden Sätze mit zu beziehen, in denen sie nicht wiederholt werden, wo aber auch in teilweisem Gegensatze zu den Vorurkunden die ausdrückliche Bezeichnung eines Empfängers überhaupt fehlt. Dass insbesondere die Palliumverleihung, anders als bei Johann XV. (Curschm. Nr. 18) und bei Clemens II. (Nr. 22), hier von vornherein auf alle Nachfolger mit ausgedehnt wird, das lässt sich noch durch eine zweite Beobachtung erhärten. In den Urkunden Johanns XV. und Clemens' II. ist die Vossitatio einheitlich durchgeführt; bei Leo IX. begegnet, namentlich in der zweiten Hälfte der Bulle, scheinbar ein buntes Durcheinander in der Anwendung der Pronomina *vos* und *vester*, *tu* und *tuus*. In Wahrheit ist nun freilich der Sachverhalt keineswegs so, wie Curschmann ihn auffassen zu sollen glaubte[1]), dass nämlich der Schreiber Leos IX. die letztere Anredeform einführen wollte und nur unter dem Einfluss seiner Vorlage[2]) immer wieder in die Vossitatio zurückfiel, sodass dadurch jener absonderliche Wechsel im Gebrauch der Pronomina entstanden sei. Gewiss ist der Diktator anfangs, wie die mehrfachen Korrekturen zeigen[3]), der Vossitatio seiner Vorlage gefolgt. Er hat sie dann aber bewusst verlassen[4]), weil er bemerkte, dass er im weiteren Verlauf des Kontextes beide Formen zu verschiedenen Zwecken benötigte: *tu* und *tuus*, wo Adalbert allein gemeint war, *vos* und *vester*, wo auch seine Nachfolger mit einbegriffen werden sollten. Die Unterscheidung ist gerade in den für uns in Betracht kommenden Sätzen gemacht und in der Hauptsache eingehalten worden. So kann die in diesem Sinne richtige Verwendung der Pronomina nicht verkannt werden, wenn es heisst: *Igitur .. concedimus tibi et per te tuis successoribus in perpetuum licentiam ordinandi episcopos intra diocesim seu provintiam vestram vel certe per provintias gentium supradictarum, quascumque ad ovile Christi tam per vos, quam per nuntios vestros adducere .. valueritis*. Darauf wird fortgefahren: *Simul etiam concedimus pallio uti*[5]), *sicut a predecessoribus nostris dinoscitur vobis concessum fuisse, id est* ..... (folgen die Pallientage; an letzter Stelle: *et in vestre or-*

---

[1]) S. 61.

[2]) In mehreren Fällen bietet Clemens II. gar keinen identischen Wortlaut, der unmittelbar hätte übernommen werden können.

[3]) Notiert zu dem Abdruck der Urkunden bei Curschmann S. 49 f.

[4]) Irrtümlich ist beibehalten: *inclinati precibus vestris* statt *tuis*, obwohl auch jenes auf Rasur steht.

[5]) Dagegen bei Johann XV. und Clemens II.: *simul concedimus vobis et pallio uti*. Bei Leo IX. ist eben das entsprechende *tibi* wegen der Einbeziehung der Nachfolger absichtlich weggelassen.

*dinationis die) et insuper crucem ante vos portandi*[1]). Aus diesem Wortlaut darf jetzt ein doppelter Schluss gezogen werden. Einerseits beweisen die Ausdrücke *vestre ordinationis* und *ante vos*, dass als Empfänger des Pallium und des Rechtes, das Kreuz sich vortragen zu lassen, auch die Nachfolger Adalberts mit zu verstehen sind. Andererseits belegt die Fassung des Satzgliedes: *sicut a predecessoribus nostris dinoscitur vobis concessum fuisse* zweifelsfrei die Tatsache, dass dem Papste mehrere Bullen seiner Vorgänger unterbreitet waren, die den Palliumgebrauch den Erzbischöfen über die Lebenszeit des jedesmal damit Begnadeten hinaus zusicherten. Das aber können dann in erster Linie nur die Bullen Nikolaus' I. und Agapits II. in ihrer interpolierten Gestalt gewesen sein, die Leo IX. als Vorurkunden ausdrücklich nennt. Die dritte, für Adalbert und seine Nachfolger ausgesprochene Verleihung, die Erlaubnis auf dem Naccum zu reiten, bringt in ihrem Wortlaute den einzigen wirklichen Verstoss, den der Diktator gegen die selbstgesetzte Regel begangen hat. Hier durfte er nicht schreiben: *Ad hec super naccum equitandi licentiam concedimus . . . , quod quidem bone memorie papa Clemens secundus . . . vobis concessit.* Denn Clemens II. hatte dieses Vorrecht sicher nur Adalbert persönlich erteilt[2]); es musste heissen: *tibi.* Entweder handelt es sich also um ein rein formales Versehen, das durch den früheren Satz: *sicut a predecessoribus nostris dinoscitur vobis concessum fuisse* nahe gelegt wurde, oder um ein Missverständnis der Urkunde Clemens'. Damit ist die Aufzählung der in ihrer Erstreckung auf alle künftigen Erzbischöfe neuen Ehrungen beendet. Der nächste Satz des Kontextes kehrt in dreimaliger Anwendung konsequent zu dem Adjektiv *tuus* zurück[3]); mit anderen Worten: die drei neuen Pallientage und das Insigne der Mitra sind Auszeichnungen, mit denen die Person Adalberts bedacht werden soll, nicht sogleich auch seine Nachfolger.

Die Richtigkeit der vorgetragenen Auffassung über die besondere Bedeutung der Vossitatio bei Leo IX. wird in überraschender Weise bestätigt durch die zunächst folgende Nachurkunde, die nur fragmentarisch erhaltene Bulle Viktors II. (Curschm. Nr. 24, vgl. S. 62 ff). Sie

---

[1]) Das notwendige *licentiam*, das auch Clemens II. hat, ist vergessen. Sonst hätte geändert werden müssen: *portari.*

[2]) *S]uper [hec autem deprecatione] Heinri[ci] imperatoris . . super naccum equitandi l[icenciam] damus in solempnibus diebus tantummodo in vestra sede* etc.

[3]) *Et quia devotionem tuam, qua gentibus evangelizare cupis, cognoscimus, ex nostra munificentia superaddimus prefato tuo honori palleo uti etiam sabbato sancto pasche, in sancte crucis inventione et [in prot]omartiris Stephani festivitate, caput quoque tuum mitra, quod est insigne Romanorum, insigniri.*

nimmt den von Leo IX. eingeführten Pronominalgebrauch auf und hat zweifellos die Fehler, die der Schreiber jener Urkunde noch machte, folgerichtig verbessert. Das lässt sich behaupten, obwohl die für uns entscheidenden Sätze bei der Verstümmelung der Bulle leider gestrichen sind. Denn gleich zu Anfang hat sie die Worte Leos IX.: *inclinati precibus vestris,* die irrtümlich aus Clemens II. herübergenommen waren, zutreffend geändert: *inclinati precibus tuis,* und ein anderes Mal ersetzt sie den weitschweifigen Ausdruck der Vorurkunde: *quicquid tuo tuorumque successorum laboris certamine . . ab errore perfidie sive hominum sive locorum ad religionem christianam adquiri potest* ganz im Sinne des aufgedeckten Sprachgebrauchs durch: *quicquid a vobis . . ab errore perfidie* etc.[1]). Immerhin könnte weitgehender Skeptizismus noch den Einwand erheben, dass nach unserer Darlegung wenigstens die Palliumverleihung an die nachfolgenden Erzbischöfe eben keine neue Ehrung bedeutete, wenn sie in den vorgelegten interpolierten Bullen Nikolaus' I. und Agapits II. schon ausgesprochen war, und dass ferner eine Interpolation, die diesen Urkunden einen solchen Inhalt gab, wenig nützte, wenn doch die unmittelbare Vorurkunde Leos IX., die Bulle Clemens' II., von einer Berücksichtigung der Nachfolger nichts wusste. Darauf ist zu entgegnen: gerade die Wiederbelebung eines vor mehr als hundert Jahren zuletzt verliehenen und seitdem obsolet gewordenen Vorrechts konnte unbedingt als neue Auszeichnung hingestellt und als solche empfunden werden. Es ist derselbe Vorgang wie bei der Erneuerung der nordischen Legation durch Leo IX. Wie für die Existenz dieses Sendamts, dem jetzt als bedeutungsvollerer Teil das Vikariat hinzugefügt ward, auf die nachher nicht wiederholte Verleihung an Ansgar zurückgegriffen werden musste, so schuf sich Adalbert in fast völliger Analogie durch die Interpolation der Urkunden Gregors IV., Nikolaus' I. und Agapits II. die Grundlage, um auch ein zweites angeblich einst vorhandenes, dann aber vergessenes Recht seines Stuhls zu erwerben, die seltene und offenbar schwer zu erreichende Zusicherung des Pallium an alle zukünftigen Erzbischöfe. Und auch das Opfer, das diese Interpolation erforderte, die Tilgung der Bezeichnung der einzelnen Pallientage in den Urkunden Gregors und Nikolaus', konnte damals um so eher ohne Bedenken gebracht werden, als Clemens II. wenige Jahre vorher zum ersten Male nach langer Zeit wieder die sämtlichen bisher bewilligten Tage, an denen der erzbischöfliche Schmuck

[1]) Diese Beobachtungen sprechen für die angefochtene (Brackmann, Gött. gel. Anz., 1911, S. 505 f.) Echtheit der Urkunde.

angelegt werden durfte, in erschöpfender Zusammenfassung aufgezählt hatte[1]).

Der hamburgische Kirchenfürst also, der neuerdings völlig entlastet schien, ist in diesem Falle der Urheber der Verfälschung gewesen. Sie kann nunmehr in die engen zeitlichen Grenzen zwischen der Ausstellung der Bulle Clemens' II. am 24. April 1047, in der noch keine Spur einer Veränderung der Vorurkunden bemerkbar wird, und dem Datum der Bulle Leos IX., dem 6. Januar 1053, eingeschlossen werden. Man wird aber noch einen weiteren Schritt tun dürfen. Die Wiederverleihung der Legatenwürde und ihre Steigerung zur Würde eines päpstlichen Vikars waren bestimmt, den damals ventilierten Plan der Errichtung eines nordischen Patriarchats vorzubereiten. In denselben Zusammenhang müssen die neuen Ehrungen gehören, die Leo IX. zum Zwecke dieser Rangerhöhung den Inhabern des hamburgischen Metropolitansitzes für alle Zukunft gewährte: unter ihnen aber befindet sich eben die auf sämtliche Nachfolger ausgedehnte Palliumverleihung. Der Gedanke an ein Patriarchat über den Norden ist nun aller Wahrscheinlichkeit nach veranlasst worden durch den Wunsch des Dänenkönigs, für sein Land ein eigenes Erzbistum zu erhalten, und zuerst ernstlich ins Auge gefasst in den letzten Monaten des Jahres 1052, als der Papst seit dem Herbst bis in den Februar des nächsten Jahres in Deutschland weilte[2]). In die gleichen Monate wird man daher die Interpolation der drei päpstlichen Urkunden setzen müssen, die Leo dem IX. die ungewöhnliche Auszeichnung durch die Möglichkeit der Anknüpfung an ähnliche Gnadenbeweise seiner Vorgänger erleichtern sollte. Auch der auf ewig ihnen zugesicherte Besitz des Pallium sollte mitwirken, die hamburgischen Metropoliten über die Stellung einfacher Erzbischöfe zu erheben.

Sind die Bullen Gregors IV., Nikolaus' I. und Agapits II. gegen Ende des Jahres 1052 zur Unterstützung der Zwecke, die Erzbischof Adalbert damals verfolgte, interpoliert worden, so kommt damit zu den von Curschmann[3]) angenommenen fünf Fälschungsperioden eine sechste hinzu. Denn in dieselbe Zeit die Umarbeitung oder freie Erfindung noch irgend einer anderen der älteren Urkunden für das Erz-

---

[1]) Dass es in der seltsamen Form geschieht, als seien alle jene Tage Neubewilligungen Clemens' *(Insuper addimus* etc.*)*, obwohl solche in einem zweiten Satze ausdrücklich nachfolgen *(S]uper [hec autem . . . l[icenciam] damus)*, hat seinen Grund offenbar lediglich in einer gedankenlosen Anlehnung an die Vorurkunde, Johann XV. (Curschm. Nr. 18).

[2]) Vgl. Dehio I, S. 203—211, insbes. S. 208.

[3]) S. 122 ff.

bistum Hamburg einzuordnen erscheint nicht wohl angängig. Ja, auch die gewonnene feste Datierung für die Verunechtung Agapits II., die bisher nicht gelungen war[1]), bezieht sich lediglich auf den Zusatz, durch den das Pallium zugleich sämtlichen Nachfolgern Adaldags in alle Ewigkeit verliehen wird. Für die zweite Interpolation, welche diese Urkunde aufweist, die ausdrückliche und alleinige Namhaftmachung der Norweger neben den Dänen, den Schweden und den übrigen Völkern des Nordens, lässt sich ein Interesse Adalberts schlechterdings nicht voraussetzen. Somit muss Agapit II. später nochmals mit einem Einschub versehen sein. Zu der Gruppe von Interpolationen und Fälschungen, die insbesondere durch die Erwähnung der Norweger charakterisiert wird, gehören ausserdem noch die Vorlage des falschen Sergius II. (Curschm. Nr. 2; vgl. S. 117 ff., namentlich S. 120), die stark verunechtete Urkunde Sergius' III. (Nr. 11) und endlich der falsche Alexander II. (Nr. 25). Sie muss daher entstanden sein nach 1073, dem angeblichen Ausstellungsjahr der zuletzt genannten Bulle, und andererseits vor dem Zeitpunkt innerhalb der ersten beiden Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts, wo man zu einer noch genaueren Spezifizierung der nordischen Völker fortgeschritten war. Überdies ist die Urkunde Alexanders II. in dem letzteren Zeitraum, wie Curschmann richtig vermutet hat, erneut interpoliert worden. Der Passus *Legationem quoque — concedimus* wird als nachträglicher Zusatz schon dadurch gekennzeichnet, dass er den legitimen Zusammenhang zwischen der Poenformel und der Bestimmung über die Vereinigung der Diözesen Hamburg und Bremen unstatthaft unterbricht, ganz abgesehen davon, dass der Kontext die Übertragung der Legation und die noch dazu abweichende Beschreibung des Umfangs der Kirchenprovinz bereits vorher gebracht hat. Zwischen 1073 und etwa dem Anfang des 12. Jahrhunderts aber war allerdings genügend Veranlassung zu dem Wunsche, urkundlich zum Ausdruck kommen zu lassen, dass auch die Norweger, wie die Dänen und Schweden, seit alters dem hamburgischen Erzbistum unterworfen seien. Am Ende des Jahres 1078 war nämlich Gregor VII., wie vorher und nachher mit den Herrschern Dänemarks und Schwedens[2]), so auch mit dem Norwegerkönig in unmittelbaren Verkehr getreten[3]); an einigen Spuren glaubt man wahr-

[1]) Curschmann S. 128 f.

[2]) Schreiben Gregors an den König von Dänemark liegen im Registrum vor aus den Jahren 1073, 1075, 1076, 1077, 1080; an den König von Schweden aus den Jahren 1080 und 1081 (?); die Belege bei Dehio II, S. 18.

[3]) Schreiben Gregors an Olaf von Norwegen vom 15. Dezember 1078; vgl. ebenda.

zunehmen, wie er die skandinavischen Bischöfe, zunächst nur mit vorübergehendem Erfolge, der Metropolitangewalt der hamburgischen Kirche zu entziehen suchte[1]). Um diese Zeit, ungefähr zu Beginn der achtziger Jahre des 11. Jahrhunderts, mag die oben bezeichnete Gruppe von verunechteten oder falschen Bullen, welche die ausdrückliche Hinzufügung nur der Norweger zu einer Einheit zusammenschliesst, ihre jetzige Fassung erhalten haben[2]).

Als aber dann seit 1095 der Abfall der nordischen Bistümer als vollendete Tatsache gelten konnte[3]), und als er im Jahre 1104 durch die päpstliche Gründung eines Erzbistums in dem dänischen Lund[4]) besiegelt war, da schienen kräftigere Gegenmassregeln erforderlich, da schien eine Vervollständigung und Verstärkung der Rüstung für den Kampf um die Rechte der hamburgischen Kirche im Norden geboten: es wurden die zahlreichen Interpolationen und Fälschungen ins Werk gesetzt, die neben Dänen und Schweden nicht nur die Norweger, sondern alle nordischen Völker bis nach Island und Grönland einzeln mit Namen anführen. Auch das Recht, das 1053 durch die Verleihung des Pallium und der anderen Ehrungen an sämtliche zukünftigen Erzbischöfe begründet war, wieder zur Geltung zu bringen, darauf legte man kein Gewicht mehr; es stand grösseres auf dem Spiele, es kam zunächst darauf an, die Oberherrschaft über die skandinavischen Länder zurückzugewinnen. Die damals fabrizierten Pallienurkunden[5]) schweigen darum alle von einer Zusicherung des erzbischöflichen Abzeichens an die Nachfolger. Man musste froh sein, wenn Erzbischof Adalbero den möglichst umfassenden Beweis liefern konnte, dass die meisten seiner Vorgänger für ihre Lebenszeit das Pallium besessen hatten, und wenn er selbst es im Jahre 1123 von Calixt II. für seine Person erhielt, nachdem vielleicht drei, jedenfalls zwei seiner unmittelbaren Vorgänger des Schmuckes entbehrt hatten[6]). Die verlorene Bulle Calixts II. hat daher schwerlich die Gewährung des Pallium auf die Nachfolger aus-

---

[1]) Ein dänischer Bischof war vermutlich zum Zwecke der Konsekration Anfang 1075 in Rom, ein schwedischer 1081 (?); vgl. Dehio II, S. 19.

[2]) Auch Curschmann S. 123, 128 f. hat sie wenigstens teilweise seiner dritten Fälschungsperiode zugewiesen.

[3]) Vgl. Dehio II, S. 20 ff.

[4]) Brackmann, Gött. gel. Anz., 1911, S. 509 scheint nicht beachtet zu haben, dass Schonen nicht zu Schweden gehörte, dass also zu einer besonderen Hervorhebung der Schweden im Zusammenhange mit der Errichtung des Erzbistums in Lund kein Anlass war.

[5]) Jedenfalls Sergius III. (Curschm. Nr. 12b), Benedikt VIII. (Nr. 20), Benedikt IX. (Nr. 21).

[6]) Vgl. Curschmann S. 72, 120.

gedehnt, wovon auch die chronikalischen Berichte über ihren Inhalt und vor allem die päpstliche Mitteilung über die Verleihung an die hamburgische Kirche nichts wissen[1]). Erst als es 1133 galt, den Widerstand des jungen dänischen Erzbistums in Lund durch ein erneutes Einschreiten Innozenz' II. zu brechen und die skandinavischen Bischöfe zum Gehorsam gegen den hamburgischen Metropoliten zu zwingen, hat man in den damals hergestellten Urkunden Sergius' II. (Curschm. Nr. 2), Leos IV. (Nr. 3) und Hadrians II. (Nr. 7) scheinbar an der Fiktion festgehalten, als sei das Pallium im 9. Jahrhundert regelmässig auch sämtlichen Nachfolgern der Empfänger verheissen worden. Allein mit der Absicht, praktische Wirkungen zu erzielen, ist das kaum noch geschehen. Denn der in die echte Vorlage von Sergius II.[2]) an unpassender Stelle aufgenommene Satz: *Decernimus quoque tibi et omnibus successoribus tuis ad sedem hammaburgensem usum pallii habendum in festis et temporibus a predecessore nostro tibi denominatis* etc. ist offenbar lediglich nach dem Muster des entsprechenden Passus in der Bulle Agapits II.[3]) unter Hinzufügung der hauptsächlichen Pallientage zurecht gemacht worden: aus einem anderen echten Papstprivileg wird er nicht stammen. Jedenfalls nach dem oben Gesagten nicht aus demjenigen Calixts II., wofür Curschmann plädiert und was er als neue schätzbare Erkenntnis hingestellt hat[4]). Eine echte Grundlage zu vermuten verwehrt schon der Hinweis auf die von dem Vorgänger des Ausstellers angeblich angeführten Pallientage. Calixts II. Vorgänger, Gelasius II. (1118—1119), kann unbedingt nicht in Frage kommen. Ebensowenig jedoch Nikolaus II. (1059—1061), wenn man einräumen wollte, Alexander II. habe Liemar das Pallium verliehen und der Satz sei aus dessen Urkunde entlehnt. Weiter etwa auf die verlorene Bulle Benedikts IX. für Adalbert zurückzugreifen verbietet sich deshalb, weil eine Begnadung auch der Nachfolger mit dem Pallium und die Verleihung der Mitra vor dem Jahre 1053 in einem echten Privileg nicht gestanden haben können.

Damit haben wir den Kreis von Fragen erörtert, zu denen die Interpolation der Urkunden Gregors IV., Nikolaus' I. und Agapits II. für Hamburg Anlass bietet. Zeit und Zweck der Entstehung der Ver-

---

[1]) Ann. Patherbrunnenses ed. Scheffer-Boichorst, S. 143; Hbg. Urkb. I, Nr. 135, 136.

[2]) Leo IV. und Hadrian II. sind fast ausschliesslich nach dem Vorbild Sergius' II. frei gefälscht; vgl. Curschmann S. 117, 121 f.

[3]) *Pallium quoque et usum eius in praenominatis* (lies: *denominatis*) *a praedicto papa festis habendum tibi et omnibus successoribus tuis perpetuo decernimus.*

[4]) S. 119 ff.

fälschung konnten festgestellt werden, aber über das Jahr 1053 hinausreichende praktische Folgen hat sie nicht gehabt. Werfen wir nun noch einen kurzen Blick zurück auf die beiden ältesten Papsturkunden, Gregor und Nikolaus, von denen wir ausgegangen sind.

Jedenfalls ihr erster, in unpersönlicher Form gehaltener Teil bis zur Poenformel darf jetzt als inhaltlich und formell echt angesprochen werden. Die Bedenken, die man öfter auch gegen ihn erhoben hat, betreffen, soweit sie bisher noch nicht berührt worden sind, die Bezeichnung eines Erzbichofs als *filius*[1]), die Promulgationsformel[2]) und endlich die doppelte Erteilung des Pallium an Ansgar, einmal durch Gregor IV. und dann nochmals durch Nikolaus[3]). Indessen, wo Ansgar bei Gregor zuerst erwähnt wird, da ist die Bezeichnung als Sohn mit der als Bruder verbunden[4]), und in dieser Verbindung kommt sie auch sonst für Erzbischöfe vor[5]). Dass dann nachher das einfache *filius* gebraucht wird, kann ebensowenig auffallen, wie dass Nikolaus diesen Ausdruck seiner Vorurkunde wiedergibt, ohne aus sachlichen Gründen in der Lage gewesen zu sein, hinsichtlich des Passus, wo er bei Gregor mit *frater* verbunden auftritt, in gleicher Weise zu verfahren. Wenn ferner gesagt worden ist, die Promulgationsformel der Bulle Gregors erinnere eher an die Formel der Königsurkunde als an die des *liber diurnus*, so kann das eben auf einer Beeinflussung des Diktats durch die Gründungsurkunde Ludwigs d. Fr. beruhen, deren Wortlaut sich die Bulle in ihrem ersten Satze auch sonst eng angeschlossen hat. Die wiederholte Verleihung des Pallium an Ansgar schliesslich lässt sich nicht durch den Hinweis auf die Besonderheit erklären, dass Heinrich von Trier 957 und 962 von demselben Johann XII. zweimal dicht hinter einander den erzbischöflichen Schmuck erhielt. Denn dabei handelte es sich um die doppelte Ausstellung eigentlicher Pallienurkunden nach dem gleichen Formular[6]). Die scheinbar sinnwidrige Erteilung des Pallium durch Nikolaus ist vielmehr lediglich unter dem formalen Gesichtspunkte zu betrachten, dass die

[1]) Graf v. Hacke S. 36 hat diesen Grund merkwürdigerweise nur als Beweis dafür angeführt, dass Gregor überarbeitet sei, während genau dieselbe Erscheinung auch bei Nikolaus vorliegt.

[2]) Brackmann, Gött. gel. Anz., 1911, S. 504, 508.

[3]) Curschmann S. 77 A. 10; Reuter, ZSHG. 40, S. 486.

[4]) *instructi etiam praesentia fratris filiique nostri Ansgarii primi Nordalbingorum episcopi* etc.

[5]) JL. 3851: *Dilecto filio Hartwico amabili in Christo confratri nostro* (Graf v. Hacke S. 10f.). Vgl. noch Dümmler, Piligrim von Passau (1854), S. 172f., A. 3 zu Abschn. IX.

[6]) Vgl. Graf v. Hacke S. 72.

Bestätigungsurkunde dem Wortlaute der Vorurkunde in weitestgehendem Masse folgte. Tritt doch diese Abhängigkeit auch darin zu Tage, dass in dem Satze: *ipsamque sedem Nordalbingorum, Hammaburg dictam, ... archiepiscopalem deinceps esse decernimus* der Anschein erweckt wird, als wäre der hamburgischen Kirche erst jetzt erzbischöflicher Rang gewährt. Das Muster der ältesten und wichtigsten päpstlichen Privilegien für Hamburg hat sich aber auch nachher so wirksam gezeigt, dass noch die grossen Bullen aus dem 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts (Curschm. Nr. 17, 18, 22, 23) die allgemeine Bestätigung des Besitzes und der Rechte des Erzbistums mit der Palliumverleihung stets verbinden, obwohl das für die Zeit bis zum vorletzten Dezennium des 11. Jahrhunderts durchaus nicht das Gewöhnliche war; in dieser ganzen, mit der Wende des 8. Jahrhunderts anhebenden Periode herrschte im übrigen die Erteilung des Pallium durch besondere Urkunde, meist nach der Formel 45 des Diurnus[1]). Und zwar wurde das Pallium auch dann ausdrücklich mit verliehen, wenn der Erzbischof, der die Bestätigungsurkunde für sich erwirkte, bereits von einem früheren Papste mit ihm ausgestattet war. Auf diese Weise ist Erzbischof Adalbert, weil er sich die Rechte seines Stuhls mehrfach von verschiedenen Päpsten bestätigen liess, nach dem Wortlaute der Urkunden das Pallium gar viermal[2]) immer wieder von neuem zuteil geworden.

Was aber den zweiten Teil der Bullen anbelangt, die solenne Palliumverleihung nach dem Vorbild der Formel 45 des Diurnus, die sich in persönlicher Anrede an Ansgar wendet, so ergeben sich nunmehr zwei Möglichkeiten. Entweder Tangl und Brackmann haben Recht[3]): eine Fortsetzung des Kontextes nach der Poenformel und die Anfügung einer feierlichen Palliumübertragung in den Formen, die für selbständige Pallienurkunden ausgeprägt waren, widersprechen den Gewohnheiten der päpstlichen Kanzlei in einem Grade, dass eine derartige Zusammensetzung, wie sie hier vorliegt, selbst als Ausnahme und unter besonderen Verhältnissen als undenkbar erscheint. In diesem Falle sind die Bullen Gregors IV. und Nikolaus' I. beide zweimal interpoliert worden. Zuerst wurde der Schlussteil der Urkunden in der

---

[1]) Vgl. Graf v. Hacke S. 67, 70, 91 f.

[2]) Der Wortlaut ist nur in zwei Fällen erhalten (Curschm. Nr. 22 und 23). Benedikt IX. ist verloren, Viktor II. verstümmelt; allein erwähnt haben beide die Übertragung des Pallium sicher. Vgl. Curschmann S. 120, 64.

[3]) Vgl. oben S. 243.

von uns rekonstruierten Fassung[1]) in Pergamentkopien[2]) hinzugesetzt. Das geschah jedenfalls vor 948, wo Agapit II. die Aufzählung der Pallientage bei Nikolaus schon vorfand[3]). Man würde somit die Zeit der ersten Verfälschung auf das letzte Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts bestimmen, wie Brackmann es getan hat, weil die damalige geschichtliche Lage zu einer solchen Ergänzung der Privilegien Anlass bieten konnte. Der zweite Eingriff erfolgte sodann gegen Ende des Jahres 1052, indem der vor anderthalb Jahrhunderten hinzugekommene Text in den als Originalen ausgegebenen Pergamentkopien mittels Rasur so, wie früher dargelegt worden ist[4]), umgestaltet wurde, um Beweisstücke dafür zu schaffen, dass das Pallium anfangs allen Erzbischöfen auf ewig zugesichert sei.

Eine Interpolation innerhalb eines Passus, der selbst einer Fälschung seinen Ursprung verdankte, kann gewiss stattgefunden haben. Aber ob nicht doch die solenne Palliumformel in ihrer ursprünglichen, von den Entstellungen des Jahres 1052 freien Form als echt anzusehen sein wird? Diese andere Möglichkeit scheint mir nicht unbedingt ausgeschlossen zu sein. Zuzugeben ist zwar ohne weiteres, dass ein Verfahren, wie es danach hier eingeschlagen sein würde, nicht üblich war; jedoch ebensowenig entspricht die Vereinigung von sonstiger Privilegierung und Palliumverleihung in den späteren Bestätigungsurkunden den Gepflogenheiten der päpstlichen Kanzlei[5]). Und bei Gregor, der den in Rom anwesenden Ansgar seinerseits erst zum Erzbischof ernannte und ihn gleichzeitig mit dem Pallium versah, lagen besondere Umstände vor, die ihn bewogen haben können, beide Akte auch zusammen zu beurkunden[6]), während für Nikolaus lediglich seine Vorurkunde massgebend war. Dann aber war die Vertauschung der unpersönlichen mit der persönlichen Formulierung im zweiten Teile der Urkunde[7]) geradezu geboten. Denn weder liess sich die Anerkennung des kirchlichen Sitzes in Hamburg und seine Erhebung

---

[1]) Vgl. oben S. 243—248.

[2]) Dass man den Inhalt von Papyrusbullen wegen der Vergänglichkeit des Schreibstoffs und der schwer zu entziffernden Schrift gleichzeitig oder bald nach dem Empfange in Abschrift auf Pergament zu übertragen pflegte, ist bekannt; vgl. W. Wattenbach, Schriftwesen [3] (1896), S. 110.

[3]) Vgl. oben S. 247.

[4]) Vgl. oben S. 248 f.

[5]) Vgl. oben S. 260.

[6]) Vgl. Curschmann S. 76 A. 9.

[7]) Daran haben, freilich nur mit Bezug auf Gregor, Anstoss genommen Graf v. Haeke S. 36 und Reuter, HZ. S. 266.

tum zu begründen[1]). Das ist durch die Stiftungsurkunde Ludwigs und die von ihr abhängigen Quellen, die Bulle Gregors und die *Vita Ansgarii*, auf das beste bezeugt. Und zwar war als Sitz dieses Bistums das Kastell Hamburg ausersehen[2]), wo Karl zwischen 809 und 814 die erste Kirche in dem Lande jenseits der Elbe hatte weihen lassen, die ihm ihre Entstehung verdankt. An der Errichtung des Bistums wurde er durch seinen Tod, der am 28. Januar 814 eintrat, verhindert, aber er hatte schon einem zum Bischof bestimmten Missionspriester Heridag die nordalbingische Diözese zur selbständigen Verwaltung übertragen, und die Kirche in Hamburg bestand bereits einige Zeit, ehe die Einsetzung dieses Priesters erfolgte. Die Kirchenweihe wird danach schwerlich später als im Jahre 812 stattgefunden haben. Andererseits aber kann das Kastell, in dem sie vollzogen ward, kaum vor dem Jahre 810 angelegt sein. Denn erst damals entschloss sich der Kaiser infolge der drohenden Haltung der Dänen von dem nordalbingischen Gebiete, das er im Jahre 804 nach Wegführung der sächsischen Bevölkerung den Abodriten überlassen hatte, dauernd wieder Besitz zu ergreifen. Jetzt unterstellte er dieses Gebiet dem Grafen Egbert, jetzt liess er von ihm als erste Befestigung jenseits der Elbe das Kastell Itzehoe errichten und einen Teil der Sachsen zur Wiederbesiedelung des Landes aus ganz Gallien und Germanien, wohin sie verpflanzt worden waren, heimkehren. Im Zusammenhange mit diesen Massnahmen muss etwa in den Jahren 810 oder 811 auch das Kastell Hamburg erbaut sein.

Reuter kommt zu anderen Resultaten. Aber sie werden dadurch gewonnen, dass er erstens die Gründungsurkunde für das Bistum Hamburg ganz unberücksichtigt lässt und der Lebensbeschreibung Ansgars mit unbegrenztem, beliebig zu verwendendem Misstrauen begegnet, und dass er zweitens allem Anscheine nach die Existenz eines Kastells Hamburg zu Karls d. Gr. Zeiten leugnet. Während er selbst den Umschwung, der mit dem Jahre 810 in der nordelbischen Politik des Kaisers einsetzt, dargelegt hat, glaubt er dennoch, dass die Abwehrmassregeln gegen die dem ganzen fränkischen Staate immer gefährlicher werdenden Dänen sich nur auf den Schutz Ditmarschens bezogen hätten. Lediglich diesem Zwecke soll das Kastell Itzehoe ge-

---

[1]) Für die Glaubwürdigkeit hat sich mit Recht auch Koppmann S. 501 f. (19 f.) erklärt.

[2]) Bischofssitze wurden oft in Kastelle verlegt; vgl. S. Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden (1894), S. 55.

auf die Absicht der Erteilung des Pallium nicht gefunden werden. Vielmehr fordert der Urkundenstil die Verwirklichung der Absicht in unmittelbar dispositiver Form. Zweitens aber spricht gegen die spätere Hinzufügung der solennen Palliumformel als Ganzen der Umstand, dass ihr Text bei Gregor und Nikolaus trotz weitgehender wörtlicher Übereinstimmung nicht absolut identisch ist. Bei Gregor steht am Schlusse eine Sanktio, die Nikolaus nicht hat, und was mehr ins Gewicht fällt, der Kontext der letzteren Bulle endet mit drei längeren Sätzen, die in der Vorurkunde fehlen[1]). Deren Inhalt sieht nun keineswegs nach Fälscherarbeit aus, sondern passt zu der veränderten Sachlage, die bei Ausstellung der Urkunde obwaltete. Ansgar besass das Pallium bereits; er hatte das Glaubensbekenntnis, das für die Verleihung gefordert wurde, 834 bei seiner persönlichen Anwesenheit in Rom abgelegt. Er durfte jetzt mit Fug davon Abstand nehmen, ein solches Bekenntnis und die Versicherung seines Gehorsams gegen die Kurie nochmals schriftlich einzusenden. Die päpstliche Kanzlei unterliess es dennoch nicht, auf diese Bedingungen für den Besitz des Pallium und für seine Erwerbung durch die nachfolgenden Erzbischöfe besonders hinzuweisen.

## IV.

Zum Abschlusse unserer Untersuchungen sind in kurzem die historischen Folgerungen zu bezeichnen, die sich aus der im vorstehenden dargelegten Bewertung der Quellen für die Gründungsgeschichte des Erzbistums Hamburg ergeben. Das allzu mangelhaft fundierte Gebäude, das Reuter aufgeführt hat, stürzt dabei Stein um Stein zusammen. Dem veränderten Grundriss muss auch ein anderer Aufriss entsprechen.

Zunächst darf als feststehend und glaubwürdig betrachtet werden, dass Karl d. Gr. beabsichtigt hat, in Nordalbingien ein eigenes Bis-

---

[1]) *Veruntamen ista omnia superius annexa ab apostolica sede beatitudini tuae indulta agnosce, si a fide et decretis sanctae catholicae et apostolicae Romanae ecclesiae in nullo penitus declines. Quod si a fide et institutis aut sanctionibus te tanto sublimantis honore sedis apostolicae declinare studioso praesumseris, his nostris tibi collatis careas beneficiis. Porro te pallio uti non nisi more sedis concedimus apostolicae, scilicet ut successores tui per semetipsos vel per legatos suos et scriptum fidem nobiscum tenere ac sanctas sex synodos recipere atque decreta omnium Romanae sedis praesulum et epistolas, quae sibi delatae fuerint, venerabiliter observare atque perficere omnibus diebus suis scripto se et iuramento profiteantur.* Vgl. hierzu auch Graf v. Hacke S. 132 ff.; der Eid kann in diesem Falle jedoch derjenige der Überbringer des Glaubensbekenntnisses sein.

tum zu begründen[1]). Das ist durch die Stiftungsurkunde Ludwigs und die von ihr abhängigen Quellen, die Bulle Gregors und die *Vita Ansgarii*, auf das beste bezeugt. Und zwar war als Sitz dieses Bistums das Kastell Hamburg ausersehen[2]), wo Karl zwischen 809 und 814 die erste Kirche in dem Lande jenseits der Elbe hatte weihen lassen, die ihm ihre Entstehung verdankt. An der Errichtung des Bistums wurde er durch seinen Tod, der am 28. Januar 814 eintrat, verhindert, aber er hatte schon einem zum Bischof bestimmten Missionspriester Heridag die nordalbingische Diözese zur selbständigen Verwaltung übertragen, und die Kirche in Hamburg bestand bereits einige Zeit, ehe die Einsetzung dieses Priesters erfolgte. Die Kirchenweihe wird danach schwerlich später als im Jahre 812 stattgefunden haben. Andererseits aber kann das Kastell, in dem sie vollzogen ward, kaum vor dem Jahre 810 angelegt sein. Denn erst damals entschloss sich der Kaiser infolge der drohenden Haltung der Dänen von dem nordalbingischen Gebiete, das er im Jahre 804 nach Wegführung der sächsischen Bevölkerung den Abodriten überlassen hatte, dauernd wieder Besitz zu ergreifen. Jetzt unterstellte er dieses Gebiet dem Grafen Egbert, jetzt liess er von ihm als erste Befestigung jenseits der Elbe das Kastell Itzehoe errichten und einen Teil der Sachsen zur Wiederbesiedelung des Landes aus ganz Gallien und Germanien, wohin sie verpflanzt worden waren, heimkehren. Im Zusammenhange mit diesen Massnahmen muss etwa in den Jahren 810 oder 811 auch das Kastell Hamburg erbaut sein.

Reuter kommt zu anderen Resultaten. Aber sie werden dadurch gewonnen, dass er erstens die Gründungsurkunde für das Bistum Hamburg ganz unberücksichtigt lässt und der Lebensbeschreibung Ansgars mit unbegrenztem, beliebig zu verwendendem Misstrauen begegnet, und dass er zweitens allem Anscheine nach die Existenz eines Kastells Hamburg zu Karls d. Gr. Zeiten leugnet. Während er selbst den Umschwung, der mit dem Jahre 810 in der nordelbischen Politik des Kaisers einsetzt, dargelegt hat, glaubt er dennoch, dass die Abwehrmassregeln gegen die dem ganzen fränkischen Staate immer gefährlicher werdenden Dänen sich nur auf den Schutz Ditmarschens bezogen hätten. Lediglich diesem Zwecke soll das Kastell Itzehoe ge-

---

[1]) Für die Glaubwürdigkeit hat sich mit Recht auch Koppmann S. 501 f. (19 f.) erklärt.

[2]) Bischofssitze wurden oft in Kastelle verlegt; vgl. S. Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden (1894), S. 55.

dient haben[1]). Die übrigen Teile Nordalbingiens hätte erst Ludwig d. Fr. dem Reiche angegliedert[2]). Insbesondere von einem Kastell Hamburg höre man nichts: seiner geschähe zuerst und allein gelegentlich der Zerstörung von 845 in den Annalen Erwähnung[3]). Im übrigen werde nur allgemein von dem Plan Karls berichtet, jenseits der Elbe ein Bistum zu gründen; von Hamburg sei dabei gar nicht die Rede[4]). Bei dem Verhalten des Kaisers dem nordalbingischen Lande gegenüber könne Hamburg als Bischofssitz schlechterdings nicht in Betracht gezogen sein, sondern höchstens Meldorf[5]).

Die innere Unwahrscheinlichkeit dieser Vermutungen, die in den Quellen keinen Anhalt finden, scheint Reuter nicht zum Bewusstsein gekommen zu sein. Als ob Itzehoe seiner Lage nach geeignet gewesen wäre, Ditmarschen gegen die von Norden her eindringenden Dänen zu schützen. Als ob Karl daran hätte denken können, in dem von Feinden bedrohten Grenzbezirk ein offenes Dorf zum Sitz eines Bischofs zu machen, zumal das durch die kirchliche Gesetzgebung verboten war[6]). Vor allem: die Urkunden und die *Vita Ansgarii* haben bei den Erzählungen von den kirchlichen Verfügungen, die Karl jenseits der Elbe traf oder beabsichtigte, deutlich ganz Nordalbingien im Auge, nicht nur Ditmarschen. Und obwohl es formell richtig ist, dass Hamburg dabei nicht ausdrücklich genannt wird, so kann doch nur dieses Kastell als Ort der Kirchenstiftung des Kaisers und als Sitz des von ihm geplanten Bistums gemeint sein. Denn der Bericht darüber ist für jene Quellen nicht Selbstzweck, sondern wird lediglich eingeschaltet, um zu motivieren, wie Ludwig d. Fr. dazu kam, in Hamburg ein Bistum zu errichten[7]).

Ludwig hat, was sein Vater nicht mehr verwirklichen konnte, nach anfänglichen andersartigen Dispositionen schliesslich doch noch zur Ausführung gebracht. Eines weiteren Anlasses für die Wahl gerade Hamburgs, als die Erfüllung eines Wunsches und einer Absicht,

---

[1]) Vgl. oben S. 209.

[2]) HZ. S. 256.

[3]) ZSHG. 39, S. 249; HZ. S. 243. Dabei ist übersehen worden, dass Hamburg schon in der auch von Reuter ihrem sachlichen Inhalte nach für echt gehaltenen Bulle Gregors IV. und danach bei Nikolaus I. genannt wird, und dass es nicht nötig ist, es ausdrücklich als Kastell zu bezeichnen, was nur bei Nikolaus geschieht, da bereits sein Name es als solches charakterisiert.

[4]) HZ. S. 265.

[5]) HZ. S. 249, 250f., 265.

[6]) Vgl. Rietschel S. 55.

[7]) Vgl. noch S. 209.

die der grosse Karl gehegt hatte, bedurfte es dabei für ihn nicht[1]). Die einzig zulässige Frage würde sein, warum Karl die Kirche in Hamburg und nicht etwa in Itzehoe hat weihen lassen, warum er jenes Kastell und nicht dieses zum Mittelpunkt eines Bistums hat machen wollen. Allein eine solche Frage wäre müssig, weil sie — fast möchte man sagen: ihrer Natur nach — jedenfalls aus Mangel an Nachrichten nicht beantwortet werden kann. Wir müssen uns an den Tatsachen genügen lassen. Diesen aber dürfen wir entnehmen, welch ungleich grössere Bedeutung und für seine Zwecke günstigere Belegenheit schon Karl dem Kastell Hamburg unmittelbar nach seiner Errichtung beimass[2]). Itzehoe hat den Ruhm, der erste befestigte Stütz-

[1]) Reuter (ZSHG. 39, S. 250 f.; HZ. S. 277 ff.), wie er Karls Gedanken an ein nordelbisches Bistum in Meldorf lokalisieren will, erachtet ebenso diesen Ort als den eigentlich gegebenen für Ludwigs Stiftung. Auch mit dem Bilde von dem alten Bistum Hamburg, das er in mir unbegreiflicher Weise aus der Art der Dotierung des im Jahre 1140 wiederhergestellten hamburgischen Domkapitels gewinnen will, findet er die Errichtung des Bischofssitzes in Hamburg nicht im Einklang. Ihm wird die Wahl dieses von den Zeitgenossen fast niemals erwähnten Kastells, dessen Ursprung völlig im Dunkel zu liegen scheint, zum schwierigen Problem, obwohl es eben der einzige sichere Platz in Nordalbingien war, wo sich schon eine Kirche befand. Ludwig müssten ganz andere Gründe bewogen haben: an der Stelle Hamburgs dürfte ein ehemaliges heidnisches Heiligtum zu vermuten sein. Darauf weise der wiederholt vorkommende, sehr auffallende Ausdruck *sedes Nordalbingorum*, der nur Hauptort der Nordalbingier bedeuten könne, naturgemäss nicht nur im politischen, sondern auch im sakralen Sinne. Reuter setzt damit zwar, scheinbar unbewusst, eine alte, durch nichts wahrscheinlich zu machende und dennoch immer wieder propagierte Tradition der hamburgischen Lokalhistorie fort, aber ihr irgend eine fassbare quellenmässige Grundlage zu geben ist auch ihm nicht gelungen. Denn jener Ausdruck, der übrigens, soviel ich sehe, im 9. Jahrhundert nur einmal in der Urkunde Gregors IV. begegnet und aus ihr von Nikolaus I. herübergenommen wird, bezeichnet, was kaum gesagt zu werden braucht, nichts anderes als den Bischofssitz Nordalbingiens. Und wenn Reuter ausserdem noch anführt, Bistümer seien öfter an die Stätte früherer Heiligtümer verlegt worden und Müllenhoff habe in Hamburg das der taciteischen Nerthus gesucht, so wird niemand solchen Argumenten Wert beilegen: insbesondere das erste würde geeignet sein, sämtliche Orte, wo Karl und Ludwig Bistümer eingerichtet haben, mit heidnischen Heiligtümern auszustatten.

[2]) Dass diese Gunst der Lage nicht auf einem angeblichen Elbübergange beruhte, ist allbekannt. Einem wissenschaftlichen Publikum brauchte Reuter (HZ. S. 239 ff.) die Irrtümer solcher von der historischen Wirklichkeit absehender geographischer Spekulationen nicht nochmals des breiteren auseinanderzusetzen, was sich wohl nur aus der Entstehung des Aufsatzes aus einem Vortrage vor einer theologischen Lehrkonferenz erklärt. Auch ist es ebenso wohlfeil wie missleitend, gelegentliche historische Äusserungen, die nicht von Fachleuten, sondern von Liebhabern herrühren, als charakteristisch für den Stand hamburgischer Geschichtskenntnis hinzustellen (HZ. S. 241 A. 1; S. 242 A. 7). Im übrigen ist zwar

punkt gewesen zu sein, den Karl jenseits der Elbe anlegen liess. Es mag auch ursprünglich zum Amtssitz des fränkischen Grenzgrafen bestimmt worden sein. Eine Kirche erhielt es jedoch nicht; das geistliche Zentrum für Nordalbingien, in das der Graf alsbald wird übergesiedelt sein, wie er später stets hier residiert hat, wurde Hamburg[1]). Nur einmal noch tritt in dieser älteren Zeit die Gegend um Itzehoe hervor, als Ludwig d. Fr. 822 dem Erzbischof Ebo von Rheims das Königsgut Welanao, das heutige Münsterdorf, schenkte und als Aufenthaltsort für seine Tätigkeit als päpstlicher Legat des Nordens anwies[2]). Aber gerade der Umstand, dass der Kaiser die Einkünfte dieses Hofes aus der Hand geben konnte, dass sie für die Bedürfnisse des benachbarten Kastells und seiner Besatzung, denen sie anfangs werden gewidmet gewesen sein, nicht mehr erforderlich erschienen, beweist, dass Itzehoe an Wichtigkeit verloren hatte; der Graf und sein militärisches Gefolge werden schwerlich noch innerhalb seiner Wälle geweilt haben[3]).

Die eigentliche Veranlassung zur Stiftung des Bistums Hamburg gaben bei der Rückkehr Ansgars aus Schweden um das Jahr 830 die Missionserfolge, die er dort und vorher in Dänemark errungen hatte. Zur Ausführung kam jedoch der damals erwogene Plan, an der Grenze des Reiches ein Bistum insbesondere zur Missionierung der nordischen

---

der Bischofssitz nicht in Hamburg begründet, weil es ein Handelsplatz war, aber wir wissen trotzdem entgegen der Behauptung Reuters (HZ. S. 241), dass sich an den in diesem Kastell aufgerichteten Bischofssitz schon im 9. Jahrhundert eine Marktansiedelung angeschlossen hat. Das wäre mit genügender Deutlichkeit zu ersehen gewesen z. B. aus der kurzen Notiz in der Ztschr. d. Ver. f. Hbg. Gesch. XIII (1908), S. 411 f. Hamburg ist keineswegs erst im 12. Jahrhundert ein Handelsort geworden (vgl. noch die genannte Ztschr. XIV, 1909, S. 379). Und auch der Schluss aus c. 24 der *Vita Ansgarii* auf einen kaufmännischen Verkehr in Hamburg ist berechtigt. Denn dieser war es eben, der die Bewohner Schleswigs wie nach Dorstadt so nach Hamburg führte.

[1]) Wenn Reimer Hansen, Gesch. d. Stadt Itzehoe (1910), S. 12 es für wahrscheinlich hält, dass die Franken anfangs die Burg Itzehoe zum weltlichen, Heiligenstedten zum kirchlichen Mittelpunkt des unter ihrem Einfluss stehenden Landes nördlich der Elbe hätten machen wollen, so scheinen auch für ihn die Urkunden und das 12. Kapitel der *Vita Ansgarii* nicht vorhanden zu sein. Die Kirche in Heiligenstedten, die Ansgar mit Reliquien versah, wird auch er erst erbaut haben. Für ihre frühere Existenz spricht nichts.

[2]) *Vita Ansg.* c. 13.

[3]) Aus der Vergabung Welanaos kann man gewiss nicht mit Hansen folgern, ein Kastell Hamburg, in das sich die Geistlichen hätten zurückziehen können, habe es damals noch nicht gegeben. Das Kastell und seine Verproviantierungsquellen konnten natürlich für das Reich nicht entbehrt werden. Ebenso unzutreffend ist, was Hansen S. 6 und 12 sonst über das älteste Hamburg vorträgt.

Völker zu schaffen, erst nach dem Sturze des Erzbischofs Ebo von Rheims, dem als päpstlichem Legaten diese Aufgabe bisher anvertraut gewesen war und in dessen Auftrage Ansgar bislang gewirkt hatte[1]. Ihn sollte jetzt der neue Bischof von Hamburg ersetzen. Alsbald nach seiner Rehabilitierung ging Ludwig ans Werk: im April oder Anfang Mai 834 trennte er im Einverständnis mit den beteiligten Bischöfen das nordalbingische Land wieder von den Diözesen Bremen und Verden, unter die er es aufgeteilt hatte, errichtete für dieses Gebiet ein eigenes Bistum in Hamburg, überwies ihm die vom Heeresbann befreite Zelle Thourout in Flandern, verlieh dem Bischofssitz und dem Kloster Immunität und Königsschutz und liess Ansgar zu Aachen zum Bischof weihen. Darauf schickte er ihn in Begleitung zweier Bischöfe[2] und eines Grafen[3] als seiner Abgesandten nach Rom, um die päpstliche Bestätigung der getroffenen kirchlichen Anordnungen einzuholen, zugleich aber offenbar auch um seine Ernennung zum Legaten für den Norden an Stelle Ebos zu erwirken[4]. Gregor IV. erteilte seine Genehmigung, setzte Ansgar als seinen Legaten bei Schweden, Dänen, Slawen und den übrigen im Norden etwa zu bekehrenden Völkern ein, jedoch nicht anstatt Ebos, sondern neben ihm. Ausserdem bestimmte der Papst, dass der von Ludwig in Hamburg begründete bischöfliche Sitz von nun an ein erzbischöflicher sein solle[5]. Damit

---

[1]) So auch Reuter, HZ. S. 259.

[2]) Es waren Ratold von Verona, nachweisbar etwa 799 bis 840 (Curschmann S. 74 A. 4), und Bernold von Strassburg. Curschmann S. 74 A. 5 gibt nach Hauck an, Bernold komme zuerst 823 und zuletzt 832 vor. Dazu ist zu bemerken, dass er vielmehr noch zwischen Ostern und Johannis 833 für den Kaiser tätig war (Hauck II[3], S. 504); er hat aber noch länger amtiert, denn sein Nachfolger Ratold war in der Mitte des Jahres 840 noch nicht ordiniert (BM. 1072).

[3]) Des Markgrafen Gerold. Curschmann S. 74 A. 6 lässt ihn von 811 bis 832 in den Quellen erwähnt werden. Das letzte Jahr beruht jedoch lediglich auf der Datierung seiner uns hier beschäftigenden Gesandtschaft nach Rom, wie sie Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reichs I[2], S. 35 gibt. Nach unseren Darlegungen muss es jetzt eben heissen: 811 bis 834.

[4]) Vgl. oben S. 217 f.

[5]) Koppmann S. 499 (17) hat bestritten, dass in der Urkunde Gregors die Erhebung eines von Ludwig gestifteten Bistums zum Erzbistum ausgesprochen sei. Schon der Kaiser habe ein Erzbistum gegründet. Denn die Verleihung des Pallium erscheine als die unmittelbare Folge der kaiserlichen Massnahmen. Dieser Einwand wird sich indessen gegenüber dem Inhalte der in der Hauptsache als echt anerkannten Stiftungsurkunde Ludwigs kaum aufrecht erhalten lassen. Und überdies ist auch bei einer Beschränkung der Betrachtung auf die Bulle Gregors die vorzeitige Erwähnung der Palliumerteilung eine leicht erklärliche Vorwegnahme. Entscheidend bleibt, dass hier auf die Bestätigung der von Ludwig

erst war das Erzbistum Hamburg ins Leben gerufen, und als erstem Erzbischof der neuen Stiftung wurde Ansgar gleichzeitig das Pallium verliehen.

Durch die Urkunde Gregors, die auch Reuter inhaltlich als echt angesprochen hat, ist die Tatsache allem Zweifel entrückt, dass Ansgar kurze Zeit nach seiner Bischofsweihe die erzbischöfliche Würde erlangt hat, und dass sie nicht etwa lediglich seiner Person zuteil wurde[1]), sondern dass die hamburgische Kirche erzbischöfliche Qualität erhielt. Diese Tatsache kommt abermals und mit noch grösserer Deutlichkeit in der Bestätigungsurkunde Nikolaus' zum Ausdruck[2]). Sie kann daher durch andere Zeugnisse, die Ansgar vielleicht später als Bischof bezeichnen, nicht erschüttert werden. Vielmehr muss in solchen Fällen eine Erklärung für diese Bezeichnung aufgesucht werden, die durch die Natur der in Betracht kommenden Quellen oder durch die jedesmalige geschichtliche Lage bedingt sein kann. Indem Reuter umgekehrt verfährt, fällt er dem Irrtum anheim, den Bericht über die Mainzer Synode des Jahres 847, in dem Ansgar als Bischof der Mainzer Diözese erscheint[3]), zum Angelpunkte seiner Erörterung zu machen und daraus zu folgern, dass Ansgar jedenfalls bis 847 noch nicht Erzbischof von Hamburg gewesen sein könne[4]). Und doch liegt hier die Erklärung auf der Hand und ist längst gegeben worden[5]). Zunächst wird Ansgar in diesem Falle gar nicht als Bischof von Hamburg aufgeführt, sondern als Bischof von Bremen. Denn eben jene Mainzer Synode war es, die nach der Zerstörung des Kastells, in dem sich der

---

ausgegangenen Einrichtungen als neue päpstliche Verfügungen die Ernennung Ansgars zum Legaten und die klar als solche charakterisierte Rangerhöhung der hamburgischen Kirche folgen, und dass dem die Verwendung der Titel Bischof und Erzbischof genau entspricht.

[1]) So Tamm S. 30.

[2]) *quod piae memoriae Hludowicus imperator .. quendam monachum nomine Ansgarium de monasterio Corbeia tulisset et collocasset eum iuxta Albiam fluvium in confinibus Danorum et Slavorum sive Saxonum in castello Hammaburg inter duos episcopatus Bremen et Verden, de quibus tollens ecclesias et decimas ad sustentationem provehendi iam fati episcopi clericorumque eius condonasset in praedicto loco, annuente ac solemnia sedis apostolicae privilegia praebente praedecessore nostro beatae memoriae papa Gregorio, cuius etiam auctoritate in supradicto Nordalbingorum populo sedes constituta est archiepiscopalis in castello superius memorato Hammaburg et in eadem quoque sede archiepiscopus accepto a sede apostolica pallio primus est ordinatus Ansgarius* etc.

[3]) MG. Leg. sect. II, Capitularia II, S. 173, 20.

[4]) ZSHG. 39, S. 249; HS. S. 269. Gegen Reuter aus ähnlichen Gründen jetzt auch Brackmann, Gött. gel. Anz., 1911, S. 503 f.

[5]) Von Tamm S. 43 ff.

erzbischöfliche Sitz befunden hatte, die hamburgische Diözese auflöste und das Erzbistum aufhob, Ansgar dagegen das Bistum Bremen übertrug. Damit war dieser freilich Suffragan von Köln, nicht von Mainz geworden. Allein als Bischof der Mainzer Kirchenprovinz wird in jenem Bericht auch Gauzbert von Osnabrück genannt, obwohl doch Osnabrück nicht anders als Bremen zum Erzbistum Köln gehörte. Es war also damals überhaupt eine Verwirrung in den Kölner Diözesanverhältnissen eingetreten, und sie war dadurch verursacht, dass der linksrheinische Teil des Kölner Sprengels mitsamt der Metropole selbst dem Zwischenreiche Lothars zugeteilt war: Ludwig d. D. versuchte Bremen und Osnabrück Köln zu entfremden und an Mainz zu bringen.

Eine ähnliche Bewandtnis muss es endlich damit haben, dass Hagiographen und klösterliche Aufzeichnungen aus dem übrigen Deutschland von Ansgar bald als Erzbischof, bald als Bischof und zwar schlechthin oder von Bremen sprechen[1]), und dass selbst seine Lebensbeschreibung, verfasst von ihm nahestehenden Geistlichen, die sich als seine Jünger bekennen[2]), ihn durchgehends als *domnus episcopus* bezeichnet[3]). Beide Male braucht freilich nicht das Bestreben obgewaltet zu haben, sich streng an die offizielle Titulatur zu halten, wie es für die Urkunden in der Regel vorauszusetzen ist: dort kann Unkenntnis, befördert durch die verwickelte Sachlage nach dem tatsächlichen Verlust der ursprünglichen hamburgischen Diözese, mitgewirkt, hier der allgemeinere Gebrauch des Begriffs Bischof, nach dem er ja auch den Papst mit umfasste, Platz gegriffen haben. Dazu kommt anderes. Einmal unterstand Ansgar in Wirklichkeit nur seine eigene bischöfliche Diözese, Suffragane fehlten ihm noch: ihren eigentlichen Inhalt sollte die erzbischöfliche Qualität der hamburgischen Kirche erst durch seine Tätigkeit gewinnen, deren Erfolg in dieser Richtung jedoch ausblieb. Sehr wohl möglich daher, dass er selbst sich in seiner Bescheidenheit[4]) nur als Bischof anreden liess, und dass seine Bezeichnung in der Vita diese Anrede wiederspiegelt. Sodann aber war der erzbischöfliche Rang seiner Kirche während des grössten Teiles seiner Amtsführung in der Tat bestritten. Nur während des ersten Jahrzehnts von 835 bis 845 und der letzten sieben bis acht Monate war er das nicht. Nach der Verwüstung Hamburgs wurde das Erzbistum im Jahr 847 sogar völlig beseitigt, sein Sprengel wieder an Bremen und Verden verteilt und

---

[1]) HZ. S. 275.

[2]) *Vita Ansg.* c. 1.

[3]) Vgl. oben S. 203 f.

[4]) *Vita Ansg.* c. 1: *in simplicitatis modestia permanens;* vgl. HZ. S. 275.

Ansgar zum Bischof von Bremen ernannt. Diese Massregel, die ihm auch rechtlich den Charakter eines einfachen Bischofs gab, ist zwar schon im folgenden Jahre rückgängig gemacht worden, aber die damals beschlossene Vereinigung der Diözese Bremen mit dem wiederhergestellten Erzbistum Hamburg wurde von 850 bis 863 von Köln, das seines Suffraganssitzes nicht beraubt werden wollte, auf das lebhafteste bekämpft. Da ist es nicht zu verwundern, dass auch Ansgar vielen lediglich als Bischof von Bremen galt, zumal die ehemalige hamburgische Diözese sich in Feindeshand befand.

Jedenfalls vermögen alle diese späteren Schwankungen in der Titulatur nicht das geringste an dem rechtlichen, durch die päpstlichen Urkunden auf das sicherste bezeugten Tatbestande zu ändern. Das Erzbistum Hamburg ist wahrscheinlich noch im Jahre 834 von Gregor IV. begründet und im Jahre 864 von Nikolaus I. in seiner inzwischen angefochtenen Existenz bestätigt worden, indem mit seiner Diözese zugleich der Sprengel des bremischen Bistums endgültig vereinigt ward.

# Karantanien und Unterpannonien zur Karolingerzeit.

Von

**Hans Pirchegger.**

## I.

Im Jahre 772 warf Tassilo die Karantaner Slawen nieder, deren Herzoge von nun an kaum mehr waren als bairische, seit 788 fränkische Beamte. Die Siege Pippins und Herzog Erichs über die Awaren in den Jahren 795 und 796 gliederten auch deren Land, soweit es westlich der Donau lag, dem Frankenreiche an; in die grosse Awarenwüste zwischen diesem Strome und der Theiss drangen kurz nachher die Mährer ein. Bald erkannten auch die Slawen zwischen Drau und Sawe die Oberherrschaft Karls an (vor 800). Wie weit sich Karantanien damals erstreckte, erfahren wir nicht; lässt sich auch seine Nordgrenze in den Kalkalpen Obersteiermarks vermuten, so fehlt doch jede Einzelbestimmung, namentlich für die Ostgrenze gegen Awaria, das man jedenfalls in Anlehnung an lateinische Quellen auch Pannonia nannte. Erst von der Mitte des 9. Jahrhunderts ab hellt sich das Dunkel einigermassen auf, ohne dass es freilich möglich wäre, zu einer Grenzlinie zu kommen. Man wird zwar eine solche in weiten sumpfigen oder waldigen Ebenen nicht voraussetzen dürfen, ebensowenig in unübersichtlichem Gebirgslande mit Hochplateaus und Urwäldern, sicher aber im Hügelland, das ackerbaren Grund hatte und durch mehr oder minder deutlich ausgeprägte Wasserscheiden sich teilen liess; sicher auch in den scharfen Zügen des Hochgebirges. Dort wird der Grenzsaum eine Rolle spielen, hier die Grenzlinie. Wie der Anraserbach in Tirol zur Zeit Tassilos das Baiernland von den Slawen schied, so wer-

den im neunten Jahrhundert Flüsse, Bäche und Höhenrücken gewiss auch Karantanien von Pannonien abgegrenzt haben, wenn man das nicht schon für die Awarenzeit voraussetzen will, in der freilich auch ein breiter öder Grenzsaum Slawen und Awaren geschieden haben könnte[1]). Das Land beider Völker hiess nach ihrer Unterwerfung „der Osten" (Oriens oder partes Orientales), häufig wurde auch der Unterschied gemacht, dass man vom „Slawenlande" (partes Sclavinienses) und vom „Hunnen- oder Awarenlande" (Hunnia, Avaria) sprach und unter letzterem das Donauland von der Enns- bis zur Raabmündung, unter ersterem meist das Land der Karantaner und ihr Kolonisationsgebiet östlich davon bis zum meridionalen Zuge der Donau (von der Raab- bis zur Sawemündung) verstand. Im ersteren Abschnitte sassen eben die Awaren noch in dichteren Massen, im letzteren waren sie nach dem Zeugnisse der Conversio zwar noch um 870 erhalten, aber doch in bescheidener Zahl, weit übertroffen durch die eingewanderten Deutschen und Alpenslawen[2]). Den nördlichen an Baiern grenzenden Teil hiess man „Oberpannonien", den südlichen an Karantanien stossenden „Unterpannonien", wohl in gelehrter Erinnerung an die Römerzeit, die jedoch eine andere Abgrenzung der beiden Teile hatte, ganz abgesehen von den Veränderungen unter und seit Diokletian. Karantanien und Pannonien zerfiel zur Zeit Karls des Grossen und während der ersten vierzehn Jahre der Regierung seines Sohnes Ludwig in zwei grosse Verwaltungsbezirke, die Grenzgrafen (comites confinii, comites terminales, custodes Avarici oder Pannonici limitis) unterstellt waren, höchst angesehenen Beamten des Reiches, die von den erzählenden Quellen zuweilen als Markgrafen oder Herzoge bezeichnet werden; als Grenzland, als Mark wurde ja das ungeheure, von Tassilo und Karl eroberte Gebiet aufgefasst. Es fragt sich nun, wie diese beiden Verwaltungssprengel geschieden wurden. Die Quellen berichten darüber nichts und nur aus spärlichen Notizen und Andeutungen lassen sich Rückschlüsse gewinnen, die freilich zu ganz verschiedenen Auffassungen führten; hier Klarheit zu gewinnen, soweit es möglich ist, muss eine der ersten Aufgaben des historischen Atlas sein.

Der Zusammenhang der politischen Bezirke (Verwaltungssprengel) mit den Diözesen, der z. B. in Gallien bestand und sich auch hie und da im ostfränkischen Reiche nachweisen lässt, hat zum Versuche ge-

[1]) Die Untersuchung H. Reutters, Ein fränkisches Grenz- und Siedlungssystem i. d. karoling. Südostmarken (Jb. f. Landeskunde Niederösterr. 1911), konnte nicht mehr benützt werden; sie ändert übrigens an den Ergebnissen dieser Arbeit nichts.

[2]) Conversio Bagoariorum et Carantanorum (Monum. Germaniae Scriptores XI) Kap. 3, S. 7.

führt, erstere aus letzteren zu erschliessen, da sich naturgemäss für diese weit mehr Quellen erhalten haben[1]). Er wäre auch für das weite Ostland vorauszusetzen, da man schon zur leichteren Übersicht eine Übereinstimmung beider Sprengel anstreben musste und der Bischof weit mehr als anderswo auf die Mithilfe des Grafen angewiesen war.

Nach der Entscheidung Karls des Grossen vom 14. Juni 811 war die Drau die Grenze zwischen dem Patriarchate Aquileja und dem Erzbistum Salzburg und zwar in ihrem ganzen Laufe durch Karantanien[2]). Wollte man der Conversio Bagoariorum et Carantanorum, einer unserer Hauptquellen für jene Zeit und für das Ostland, Glauben schenken, so würde der Fluss schon im Jahre 799 als Schiedung gedient haben, also wohl im Jahre 796 als solche festgesetzt worden sein, da König Pippin nach der Niederwerfung der Awaren das Gebiet zwischen Raab und Drau dem hl. Rupert zur Mission übergab, was Karl d. Gr. 803 zu Salzburg bestätigte[3]). Also war letzterer Fluss schon damals in Unterpannonien, das er durchschnitt, Grenze zwischen Aquileja und Salzburg und er war gewiss schon damals politische Gemarkung in diesem Teile. Denn in den ersten Regierungsjahren Ludwigs des Frommen befand sich zwischen Drau und Sawe östlich von der Untersteiermark und von Krain ein Slawenstaat (damals unter einem Vasallenfürsten Liudewit)[4]), der sich weiterhin durch Jahrzehnte bis zum Ausgange des neunten Jahrhunderts verfolgen lässt und noch heute als Königreich Kroatien-Slawonien dieselbe Grenze hat. Wie nahe liegt nun die Vermutung, dass auch weiter aufwärts die Drau eine wichtige politische Grenze war[5]). Liudewit unterstand dem Markgrafen

---

[1]) Vgl. Longnon, Atlas historique de la France S. 89 ff. (Gallien zur Karolingerzeit).

[2]) M. G. Diplom. Karol. 1 n. 211, Böhmer-Mühlbacher, Regesta imperii 2. Aufl., 1 n. 461 (zitiert Reg. imp.).

[3]) M. G. SS. XI, Cap. 8 u. 6, S. 10 u. 9.

[4]) Ann. Einhardi M. G. SS. 1, 209; der Hauptort war Sissek. Liudewit dürfte ein Nachfolger Wonimirs gewesen sein, der 796 Herzog Erich gegen die Awaren unterstützte; von den Karantaner Slawen verstand sich das ja von selbst, da sie Baiern bereits angegliedert waren. Dagegen Dümmler (Südöstl. Marken des fränk. Reiches Archiv 10, 19) und Kämmel (Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich, 214), sowie in letzter Zeit Kos, Gradivo za zgodovino Slovencev v srednjem veku (‚Materialien zur Gesch. d. Slowenen im Mittelalter'), 2 S. 325 A. und 3 S. XXXIII.

[5]) Der Autorität Dümmlers (Südöstliche Marken d. fränk. Reiches unter den Karolingern, Archiv f. österr. Gesch. 10, 16) folgend nahmen auch Büdinger (Österr. Gesch. 1, 167), Felicetti (Steiermark im Zeitraum vom 8. bis 12. Jh., Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen 9, 12 ff.), Kämmel (Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich 214), Huber (Geschichte Österreichs 1, 84) und zuletzt noch Vancsa (Geschichte Nieder- u. Oberösterreichs 1, 160) an, dass

des südlichen Verwaltungsgebietes, das nach seinem Schwerpunkte das Friauler hiess. Durch das übermütige Benehmen des Grafen Cadolaus[1]) fühlte er sich zum Aufstande veranlasst. Gegen ihn zog dessen Nachfolger Graf Balderich im Jahre 819, er rückte „in das seiner Leitung unterstellte Land der Karantaner" ein[2]); ihm ergaben sich die Krainer und der Teil der Karantaner, der abgefallen war. Es ist kein Zweifel, dass er über einen Teil Karantaniens die Oberleitung hatte; doch besteht keine Notwendigkeit, diese über ganz Karantanien vorauszusetzen, denn die Abgefallenen sind wohl zunächst dem kroatisch-slawonischen Zwischenstromlande und dem Gebiete der Krainer, die damals wie heute zwischen der Sawe und Friaul wohnten, zu suchen, also in der Untersteiermark. Kämpfe fanden allerdings auch nördlich der Drau statt, und zwar an drei Stellen gegen das Heer, das durch Karantanien marschierte und wohl aus Schwaben und Baiern bestand; es überschritt dann die Drau und vereinigte sich mit den andern. Einen Grund, wegen dieser Kämpfe auf eine Ausdehnung der Friauler Mark nördlich der Drau schliessen zu müssen, wird man kaum haben.

An denselben Balderich und an Gerold (II.), beide Grafen und Hüter des awarischen Grenzgebietes[3]), schickte der Kaiser im Jahre 826 den Pfalzgraf Bertrich nach Karantanien[4]), um über die Bewegungen unter den Bulgaren Kunde zu erhalten. Darin liegt doch zweifelsohne eine Hindeutung, dass dieses Land geteilt war und von beiden Grafen geleitet wurde; die Teilung kann nur nach der Drau denkbar sein. Eine Möglichkeit besteht allerdings noch: wie später gezeigt wird, wurde auch Unterpannonien nördlich der Drau häufig unter Karantanien mitverstanden, es könnte also ersteres unter Leitung Gerolds, letzteres (im engern Sinn) unter der Balderichs gestanden sein[5]). Aber die Er-

---

ganz Karantanien dem Markgrafen von Friaul unterstand. Dagegen sprachen schon Krones (Handbuch d. Gesch. Österreichs 1, 274) und nach ihm Hasenöhrl (Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. u. 12. Jh., Archiv f. österr. Gesch. 82, 533), Giannoni (Paulinus II. Patriarch v. Aquileja S. 50), Werunsky (Österr. Reichs- u. Rechtsgeschichte 265 A. 1) und Kos (Gradivo S. XXXV) die Vermutung aus, die Drau habe beide Verwaltungssprengel geschieden. Dümmler blieb bei seiner Anschauung, ganz Karantanien und Unterpannonien sei dem Friauler Markgrafen unterstellt gewesen, auch in der 2. Auflage seiner Geschichte des ostfränkischen Reiches (2, 14).

[1]) Comes et marcae Forojuliensis praefectus M. G. SS. 1, 205.

[2]) In Carantanorum regionem, quae ad ipsius curam pertinebat, 206.

[3]) Comites et Avarici (Pannonici) limitis custodes M. G. SS. 1, 214.

[4]) in Carantanorum provinciam.

[5]) So Dümmler, Südöstl. Marken S. 16. Dagegen vertritt er in der Geschichte d. ostfränk. Reiches 2. Aufl. 1, 34 und 2, 14 die Auffassung, beide Teile, also das gesamte Kärnten und Unterpannonien, hätten zum Herzogtum Friaul gehört (bis 828).

klärung ist doch zu gezwungen, abgesehen davon, dass man mit Felicetti[1]) eine Trennung dieser beiden Gebiete für unwahrscheinlich halten muss, schon aus militärischen Gründen. Während nun der letztgenannte Historiker deshalb den Verwaltungsbezirk des Friauler Markgrafen ins Ungeheure vergrössert und den Gerolds und seiner Vorgänger auf Oberpannonien beschränkt sein lässt, wird man durch Annahme der Draugrenze ein richtiges Mass erreichen. Dann ist es aber auch ohne weiters verständlich, warum der erste salzburgische Landbischof durch Graf Gerold ins Slawenland, das ist Karantanien und Unterpannonien nördlich der Drau, eingeführt wurde (799)[2]). Man braucht in Gerold nicht den Sendboten Karls zu ersehen, es genügt die Annahme vollständig, der oberste Beamte jenes Teiles vom Ostlande, der kirchlich dem heiligen Rupert unterstand, habe den Schutz des geistlichen Leiters übernommen. Und man braucht weder dessen Seelsorgesprengel noch den Amtsbezirk des Grafen auf das östliche Vorland Karantaniens beschränken.

Aber auch weitere Tatsachen erklären sich dann mühelos. Während die Reichsteilung vom 26. Februar 806 — oder besser gesagt, die gesetzlichen Bestimmungen für eine solche nach dem Tode Karls, die jedoch nicht verwirklicht wurden — das Slawenland nicht nennt, da es unter Baiern und Langobardien mit verstanden wurde[3]), weist die vom Juli 817 Baiern, das Land der Karantaner, Böhmen, Awaren und Slawen im Osten Baierns dem noch unmündigen Ludwig zu, während Lotar Italien erhielt[4]). Nimmt man nun an, dass der Markgraf von Friaul ganz Karantanien und vielleicht auch noch Unterpannonien verwaltete, dann hatte er zwei Herren über sich, die grosse Grenzgrafschaft war dann ein unorganisches Gebilde, dessen Zerfall naturnotwendig war, aber doch erst im Jahre 828 eintrat[5]). Weit einfacher löst sich diese Schwierigkeit durch Annahme der Draugrenze, die das Reich Lotars von dem Ludwigs schied und den Markgrafen von Friaul ausschliesslich ersterem zuweist. Auch eine sehr wichtige Stelle der Conversio gestattet sie nicht bloss, sondern zwingt sogar nach meiner Anschauung dazu. Diese Quelle zählt be-

---

[1]) Steiermark im Zeitraume vom 8. bis 12. Jh. (Beitr. z. K. stmk. Gesch.-Quellen 9, 13).

[2]) Conversio Kap. 8.

[3]) M. G. Leges 1, 140, Reg. imp. 1, 416.

[4]) M. G. LL. 1, 198.

[5]) Huber, Geschichte Österreichs 1, 86.

kanntlich die Grenzgrafen an der Donau auf und die unter ihnen stehenden slawischen Herzoge (duces). Es ist folgende Liste[1]).

| Grenzgrafen: | Herzoge: |
|---|---|
| (Gerold I) | Priwizlauga |
| Goteramm | Cemicas |
| Werinhar | Ztoimar |
| Albrich | Etgar |
| Gotafrid | (als deren Nachfolger bairische Grafen) |
| Gerold II | Helmwin |
| Ratbod | Albgar |
| | Pabo. |

Man verlegte diese Herzoge nach Unterpannonien, da nur dieses dem Grenzgrafen Oberpannoniens gehorcht hätte; Graf Pabo musste man dagegen Karantanien zuweisen, da ihn eine andere Quelle dort bezeugt[2]). Damit tut man der Stelle doch Gewalt an und die Annahme liegt viel näher, dass die Herzoge früher dasselbe Gebiet verwalteten wie er später. Warum werden nicht die Markgrafen von Friaul aufgezählt, wenn sie über ganz Karantanien geboten, ja auch noch über Unterpannonien? Was hindert, Priwizlauga und seine Nachfolger in der Karnburg zu suchen, in ihnen die Herzoge Karantaniens zu sehen, die Erben Boruths, Gorazds, Kotimirs und Vladunks, wenn man diese moderne Transkription anwenden darf? Gewiss waren sie auch Herzoge Unterpannoniens, da dieses Kolonistenland mit Karantanien eng verbunden, gewissermassen ein Anhängsel war, wie schon Dümmler bemerkte[3]), Nicht neben einander herrschten sie, sondern nach einander, wenn auch die kurze Dauer nicht dafür zu sprechen scheint[4]). Und die Grafen, die sie ablösten, geboten wie sie über beide Teile[5]). Unter den duces standen Unterfürsten, von denen einer Ingo

[1]) Kap. 10.

[2]) Kämmel, Anfänge des deutschen Lebens in Österreich 215 A. 2 gegen Dümmlers vorsichtige Auslegung (Südöstliche Marken des fränkischen Reiches, Archiv 10, 19). Vgl. auch Huber, Gesch. Österr. 1, 86, A. 3. Dagegen sucht sie auch Kos (Gradivo 3 S. XXXIII) in Kärnten, allerdings ohne Beweise.

[3]) Gesch. d. ostfr. Reiches, 2. Aufl. 2, 378, A.

[4]) Auch Gorazd und Kotimir regierten nur sehr kurze Zeit; unter der fränkischen Herrschaft wurden die Karantaner Slawen gerade so zum Heerdienst herangezogen wie die deutschen Stämme, der Tod in der Schlacht ist für den einen oder anderen Herzog gar nicht unwahrscheinlich.

[5]) Siehe S. 299.

war, gleichviel ob er in Karantanien oder in Pannonien, ob er zur Zeit der slawischen Herzoge oder unter den deutschen Grafen ein Gebiet, sagen wir eine Grafschaft, verwaltete[1]). Und nach der Niederwerfung Liudewits wurden diese Unterfürsten langsam durch deutsche Grafen abgelöst, die ebensowenig in der Conversio genannt werden wie die slawischen Unterfürsten, da sie unter den früher angeführten und andern später zu erwähnenden Obergrafen standen[2]). Man hat also nach 822 in Karantanien eine dreifache Schichtung der Verwaltungsbeamten anzunehmen. 1. Den Grenzgrafen (custos limitis) von Oberpannonien, 2. den Grafen Karantaniens und Unterpannoniens (analog dem Grafen der Ostmark), 3. die Gaugrafen: Ennstal (Witagowa?), Leoben (Otakar), Dudleipa (Gozwin?)[3]). Dieses System der Über- und Unterordnung blieb mit geringen Veränderungen bis zum Ausgang der Karolingerzeit bestehen.

Im Jahre 828 wurde der Markgraf von Friaul, Balderich, wegen Unfähigkeit abgesetzt und sein Verwaltungsgebiet unter vier Grafen aufgeteilt. Die Bulgaren waren die Drau aufwärts gezogen, hatten Unterpannonien furchtbar verheert und die slowenischen Fürsten durch bulgarische ersetzt. Wenn unsere Hauptquelle (die Annalen des fränkischen Reiches) Oberpannonien verwüstet werden lässt, so ist das ein Irrtum, aber ein begreiflicher, denn das betroffene Gebiet gehörte zum Verwaltungsgebiete des oberpannonischen Markgrafen. Unterpannonien südlich der Drau dürfte bei dieser Gelegenheit die fränkische Oberhoheit mit der bulgarischen vertauscht haben[4]). Die vier Grafschaften hat man bisher vergeblich gesucht; sie deshalb für unwahrscheinlich zu halten, geht nicht an, da der Dukat des Markgrafen von Friaul zweifellos seit 795 aus mehreren Verwaltungsbezirken bestand, unter ihm also ebensogut Grafen waren wie unter seinem Amtsgenossen an der Donau. Es befremdet nur, dass man in dieser gefahrvollen Zeit, in der ein Teil des Reiches an einen sehr kriegerischen Feind verloren gegangen war, die wichtige Stelle unbesetzt liess, von der aus Dalmatien, Kroatien und Slawonien überwacht wurde[5]). Sie ward zwar

[1]) Conv. Cap. 7. Erzbischof Arn schickt wie Virgil Priester „in Sclaviniam in partes videlicet Quarantanas atque inferioris Pannoniae illis ducibus atque comitibus“. In späterer Zeit stand, wie man annimmt, Kozel als comes unter seinem Vater, der Herzog, dux, war. Siehe S. 284.

[2]) Zur Errichtung der Grafschaften mag wohl die deutsche Einwanderung einen Hauptgrund geboten haben, ein anderer mag die zunehmende Erstarkung der königlichen Vasallen gewesen sein.

[3]) Vgl. dagegen S. 306 und 307.

[4]) M. G. SS. 1, 217.

[5]) Vgl. Mitteil. d. Instit. f. österr. Gesch.-Forschung 1, 649.

noch vor 836 dem mächtigen Eberhard, Schwager Lotars und Ludwigs des Deutschen, verliehen, aber es ist fraglich, ob in ihrem einstigen Umfang[1]). Er starb 864 oder 865, ihm folgten seine Söhne, erst Unroch, dann Berengar, beide dem ostfränkischen Könige sehr ergeben — obwohl Friaul zum Reiche Lotars und seines Sohnes Ludwig gehörte — bis sich Berengar 883 die italische Königskrone aufs Haupt setzte. Zur Zeit Eberhards (um 840) wird ein Graf Salacho jenseits der Save erwähnt[2]), doch ist aus der Quelle nicht ersichtlich, ob er unter Friaul stand oder seit 828 selbständig neben dem Markgrafen, oder ob er dem Beamten an der Donau unterstellt war. Die militärischen Unternehmungen im gefährdeten Zwischenstromlande lagen seit dieser Zeit dem Markgrafen an der Donau ob, so bezwang Ratbod 838 den Herzog Ratimar, der sich wohl 827 den Bulgaren unterworfen hatte, und vertrieb ihn. Damit war Slawonien wiedergewonnen und scheint fortan dem pannonischen Grenzgrafen, seit 856 Karlmann, seit 876 Arnulf gehorcht zu haben. Die untere Sawe und die Kulpa dürften die Südgrenze ihres Verwaltungsgebietes gebildet haben, wenigstens gehörte die Untersteiermark südlich der Drau und ein Teil des heutigen Krain (Gurkfeld an der Sawe) im Jahre 895 zum Amtsbezirke des karantanischen Grenzgrafen Liutpold[3]). Es ist also wahrscheinlich, aber keineswegs sicher, dass diese bedeutende Verkürzung Friauls ein Ergebnis des Jahres 828 war; war es so, dann könnte man annehmen, dass Salacho unter Ratbot stand und vielleicht Krain oder jenes Gebiet verwaltete, das 895 als Marchia iuxta Souwam erscheint[4]).

## II.

Weit weniger scharf lassen sich im Osten und Nordosten die Grenzen der Landschaften und der Verwaltungsgebiete zweiter und dritter Ordnung bestimmen, da ein so einheitlicher und bedeutender Linienzug wie die Drau fehlt. Es handelt sich um die Scheidung Karantaniens von Ober- und Unterpannonien. Letzteres war ein Teil des Salzburger Missionsgebietes, während jenseits der Raab Passau Diözesangewalt hatte. So bestimmt wenigstens die Conversio selbst die

---

[1]) Wenn Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches 2. Aufl. 3, 14, meint, Verona habe nicht unter seinem Dukate stehen können, da es eigene Grafen hatte, so wird doch zu bedenken sein, dass letztere ihm vielleicht unterstellt waren; wenigstens war dies unter seinem Sohne Berengar der Fall.

[2]) Conversio Cap. 10.

[3]) Siehe S. 297.

[4]) Vgl. S. 297.

Grenze, die seit 795 Kraft hatte[1]). Die Angabe ist unvollständig, denn wie ging die Gemarkung von der Raabquelle weiter? Ein ganz anderes Bild gewährt jedoch eine Urkunde vom 18. November 830, nach welcher K. Ludwig die Grenzen zwischen den beiden Bistümern so bestimmte, wie sie zur Zeit Arnos waren[2]). Das Gebiet östlich und südlich des Spratzbaches von seiner Quelle bis zu seiner Vereinigung mit einem zweiten Spratzbach und beider mit der Raab solle zu Salzburg, der Teil Pannoniens westlich davon zu Passau gehören. Es ist Meillers Verdienst, die Bedeutung der Urkunde richtig eingeschätzt und Lampels, sie richtig ausgelegt zu haben[3]). Wenn sie auch ein Machwerk des 12. Jahrhunderts ist, so ist doch daran nicht zu zweifeln, dass ihr Tatsachen zu Grunde lagen; welche Ursache die Fälschung veranlasste, welche Vorlagen benutzt wurden, das kann freilich nicht entschieden werden[4]). Da die Urkunde in einem Passauer Kopialbuch erhalten ist, und im Salzburger Archive sich auch nicht eine Andeutung von einer solchen Abmachung vorfindet, hatte das erstgenannte Bistum ein Interesse daran, die Zustände, wie sie seit dem Jahre 795 durch die ganze Karolingerzeit bis zum Jahre 907 bestanden, aufzuzeichnen. Nach der Wiedergewinnung der Ostmark wurden die Diözesen freilich ganz anders abgegrenzt, wie noch besprochen werden wird, und in einem oder anderem aufstrebenden Passauer Bischof (z. B. Pilgrim) mochte wohl der Wunsch erwacht sein, statt der bestehenden Gemarkung die der Karolingerzeit zurück zu erhalten, die ein weit grösseres Gebiet schon in der Ostmark allein umschloss. Darin könnte man vielleicht die Ursache der Fälschung erblicken, nicht wie Meiller wollte, in dem Bestreben des Bistums, für die 795 angeblich festgesetzte Grenze der Swarza (Schwarza und Leitha) die Spraza zu gewinnen. Einen Beweis hiefür konnte er freilich nicht erbringen und Felicetti ging über diese Hypothese mit Recht hinweg.

Aber auffallend ist der Inhalt der Urkunde dennoch. Der Spratzbach gehört dem südöstlichsten Niederösterreich an, der „buckeligen Welt"; er fliesst östlich und vereinigt sich zwischen Spratzeck und Landsee mit dem Kreuzwiesenbach, bildet dann eine kurze Zeit süd-

---

[1]) Cap. 6: Ultra fluvium, qui dicitur Hrapa.

[2]) Reg. Imp. I n. 1341.

[3]) Lampel, Über die Mark Pütten (Blätter d. Ver. f. Landeskunde Niederösterreichs 22, 133—187). Seine Ergebnisse stimmen z. T. mit meinen überein, ohne dass er die gleichen Quellen heranzog oder von ähnlichen Voraussetzungen ausging. Es ist verwunderlich, dass die Ergebnisse seiner Arbeit von Vancsa u. a. nicht verwertet wurden.

[4]) Vgl. die Bemerkungen Reg. imp. 1 n. 1341.

lich fliessend die ungarische Grenze, wo er Rabnitz heisst. Von Unterrabnitz an wendet sich der kleine Fluss in mehreren Bögen nach Osten und schliesslich nach Nordosten, bis er sich mit der Raab unweit der gleichnamigen Stadt, also kurz vor ihrer Mündung in die Donau, vereinigt[1]). Der Spratzbach geht also nicht in die eigentliche Raab, sondern in deren Nebenfluss Rabnitz (Repcze), der vielleicht als die Raab der Urkunde anzusehen ist, zumal sein Name (— kleine Raab) dafür spricht. So war also die Grenze zwischen den beiden Diözesen weit nördlicher als man nach dem Texte der Conversio annehmen müsste, der Sprengel Salzburgs demnach bedeutend grösser, was sich auch anderweitig beweisen lässt.

Neben der Schwierigkeit: Raab—Rabnitz gibt es noch eine zweite. Warum schliesst die Beschreibung mit der Spratzquelle? Vielleicht weil die Grenze von da ab nicht mehr strittig war, weil hier Karantanien begann, das ohne jede Frage der Seelsorge Salzburgs angehörte? Wenn man dies annehmen will, so kann man sich die Gemarkung zwischen beiden Diözesen vom Ursprung der Spratz an nördlich gezogen denken bis zur Piesting und diese aufwärts bis an die heutige Steiermark. Damit war fast das ganze Püttnergebiet (Wienerneustädter Bezirk) der späteren Jahrhunderte zum Salzburger Sprengel geschlagen — es gehörte schon in der Karolingerzeit zu Karantanien, kirchliche und politische Grenze waren identisch. So nahm es Felicetti und teilweise Meiller an, ohne dass sie sich dieser oben ausgesprochenen Voraussetzung bedient hätten. Ausgeschlossen wären etwa folgende Pfarrkirchen des 15. Jahrhunderts gewesen: Hollenthon, Lichtenegg, Bromberg, Hochwolkersdorf, Wiesmath und Schwarzenbach, die zu Unterpannonien gerechnet werden müssen, wenn man den eigentlichen Spratzbach bis zu seiner Quelle verfolgt und dann nordwärts zur Piesting ging, die dagegen bei Karantanien blieben, wenn man den Kreuzwiesenbach als die erste Spraza der Urkunde betrachtete[2]).

Dieser Anschauung Felicettis, der die Grenze zwischen Passau und Salzburg nach der heutigen Reichsgrenze bis über Wienerneustadt hinaus und dann nach der Piesting bis zu ihrer Quelle bestimmte, pflichtete

---

[1]) Felicetti, Stmk. i. 8. bis 12. Jh. (Beitr. z. Kunde steir. Gesch.-Quellen 9.) lässt freilich auf seiner Karte die Rabnitz schon im halben Laufe in die Raab münden (bei Repcze Lak), an einer Stelle, die zweifellos in früherer Zeit unter Wasser war und noch heute sehr versumpft ist. Auch Lampel nimmt dies als wahrscheinlich an.

[2]) Lampel (Mark Pütten S. 160) nimmt die Spratz, oder den südlich parallel fliessenden Talbach als Grenze.

man in der Folge fast durchaus bei, da sie durch andere Tatsachen gestützt zu werden schien, und doch ist schon die Voraussetzung, deren er sich in erster Linie bedienen musste, hinfällig. Er betont, wie ja auch Meiller, die Erhaltung der Gemarkung, die Kultur des ausgehenden 10. Jahrhunderts knüpfte an die Einrichtungen der Karolingerzeit an, die Grenze zwischen Salzburg und Passau wäre im 11. Jahrhunderte nach der Bestimmung Pippins aus dem Jahre 796 wieder angesetzt worden. Man vergisst dabei, dass das Awarenreich westlich der Donau nahezu einem Schlage der karolingischen Reichsmacht erlegen war und als ein vollständig erobertes Land in Diözesen zerlegt wurde. Ganz anders war die Sachlage nach dem Jahre 955. Die Reichsgewalt überliess den Markgrafen die Vergrösserung ihres Verwaltungsgebietes durch selbständige Eroberungen; es ist bekannt, wie sich im Südosten Niederösterreichs die Grafen der Ostmark und der karantanischen Mark trafen und letzterer das Püttnergebiet den Ungarn entriss. Dem Eroberer folgte die Kirche, dem Markgrafen Karantaniens der Erzbischof von Salzburg, die Piesting ward zur Grenze des Besitzes, des Bezirkes und der Diözese. So wurde Passau verkürzt[1]).

Fällt diese Voraussetzung, so muss auch an jene Tatsachen die kritische Sonde gelegt werden, die für die Zugehörigkeit dieses Gebietes zum kirchlichen oder politischen Karantanien unter den Karolingern sprechen. Es muss also versucht werden, aus den Quellen dieser Zeit Ober- und Unterpannonien von Karantanien zu trennen, und dafür ergibt sich wieder als passendste Quelle — scheint es wenigstens — die Conversio Bagoariorum et Carantanorum, eine im Jahre 871 von Salzburg verfasste offizielle Denkschrift, welche viele in Unterpannonien gelegene und von den Erzbischöfen eingeweihte Kirchen aufzählt, um seine Tätigkeit und sein Diözesanrecht in Unterpannonien gegenüber den Ansprüchen der Kurie und des von ihr auf den Schild gehobenen Erzbischofs Methodius zu vertreten.

Schon Erzbischof Arn war selbst in jenes menschenarme, wald- und sumpfreiche Gebiet gegangen und hatte Kirchen eingeweiht, seine Nachfolger und die von ihnen bestellten Landbischöfe taten das gleiche. Die zunehmende Einwanderung deutscher und slawischer Kolonisten verlangte es und die Grossgrundbesitzer, vor allem Bistümer und Klöster, bauten wohl selbst Gotteshäuser. So muss es schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts da und dort Pfarrkirchen gegeben haben, mit riesig ausgedehntem Bezirke; leider kennen wir keine

[1]) Dass die Sprengelgrenze im Oberlaufe der Piesting nicht ganz mit der politischen zusammenfiel, hat Lampel (Mark Pütten S. 171) hervorgehoben.

einzige[1]). Im Grossen erfolgten Kolonisierung und Kirchenbauten von 840 ab, in beidem entfaltete ein Slawe, der von Moimir, dem Herzoge der Grossmährer, vertriebene Fürst Priwina, eine ungemein rege Tätigkeit. Er hatte sich zu Ratbot, dem Grenzgrafen Oberpannoniens gerettet, der ihn für das Christentum gewann und ihm Land anwies. Bald verfeindete er sich jedoch mit ihm und nahm zu den Bulgaren und zu dem von ihnen abhängigen Fürsten Ratimar im Zwischenstromlande seine Zuflucht. Als dieser im Jahre 838 von Ratbod besiegt worden war, flüchtete sich Priwina mit seinem Sohne Kozel über die Sawe zum Grafen Salacho, der ihn wieder mit Ratbod aussöhnte. Nach der Conversio, der wir den Bericht über diese abenteuerlichen Schicksale verdanken[2]), verlieh ihm bald darauf König Ludwig einen Teil Unterpannoniens um die Sala herum als Lehen, worauf er am genannten Flusse eine Feste erbaute und Kolonisten von allen Seiten zusammenberief. Es fragt sich, ob mit dieser Tatsache die Verleihung von 100 königlichen Mansen, gelegen am Flusse Valchau, durch den genannten König an Briwino (am 10. Juni 846) identisch ist[3]). Da die Urkunden über beide Vorgänge nicht erhalten sind — die eine Notiz findet sich in der Conversio, die andere als Regest in einem Eichstädter Archivrepertorium[4]) — so lässt sich eine Entscheidung nicht fällen; aber kaum ist unter Valchau der Valpo zu verstehen, der bei Esseg in die Drau mündet, denn ins Zwischenstromland scheint König Ludwig nicht eingegriffen zu haben, auch nach seinem Siege über Ratimar nicht. Der Name ist entweder verlesen, vielleicht dem „Velih" einer St. Emmeramer Tradition gleichzustellen[5]) oder es ist ein Walchenau, eine Erinnerung an eine römische Siedlung, vielleicht an Sala des Antoninischen Itinerars, in dessen Nähe westlich von Zalavár[6]) ein Valiczkabach fliesst. Den Besitz, den Priwina als Lehen hatte, bekam er am 12. Oktober 847 von Ludwig dem Deutschen ins Eigen[7]). Doch war er mit Kirchengut untermischt, das der König damals ausdrücklich näher bestimmte, damit es später nicht Gegenstand des Streites würde. Unter den Zeugen des Vorganges, der wohl durch eine Urkunde festgelegt wurde, werden Ratpot, Werinher und Pabo genannt,

[1]) Jedenfalls erhielt der westlichste Teil Unterpannoniens zuerst Kirchen und wohl auch mehr als der Osten.

[2]) Kap. 10.

[3]) Reg. imp. 1 n. 1387.

[4]) Sollte das Gut nach 874 — oder vielleicht schon früher? — an das Bistum Eichstädt gekommen sein?

[5]) SS. 287.

[6]) Vgl. darüber Kos, Gradivo 2, 109 A. 1. Oder doch Valco des Antoninums?

[7]) Reg. imp. 1 n. 1388[d].

wohl die Grafen der drei Teile des Ostlandes, der erste und der dritte sicher, der zweite vielleicht. Die Salzburger Urkunde, also der erste Besitzausweis des Erzstiftes in dieser Gegend, ist nicht erhalten, von der Tatsache spricht die Conversio[1]). Ob Priwina und sein Sohn Kozel noch weitere Gunstbezeugungen der Krone erfuhren, wissen wir nicht. Die Urkunden über ihre Stiftungen an Kirchen lassen ihren Besitz nicht allzu ausgedehnt erscheinen, eigentlich nur von der Raab bis zum Plattensee. So erhielt Niederaltaich am 20. Februar 860 ihren Eigenbesitz zu Salapiugiti, also Zalabér, gegen Osten jenseits der Sala bis „Slougenzin Marchan et Stresimaren und aufwärts nach der Sala bis Wualtungesbuh, Hrabagiskeit und Chirihstetin"; König Ludwig bestätigte am genannten Tage zu Regensburg die Schenkung[2]). Am 21. März des folgenden Jahres übergab Kozel ebenfalls zu Regensburg seinen ganzen Besitz in „Wampaldsdorf" am Plattensee (Pilozsuue) an Freising[3]) und St. Emmeram erhielt (vor 859?) sein Erbgut (de haereditate mea) in Stromogin, Reginuuartesdorf und Rosdorf[4]), beides vielleicht an der Raab gelegen, da das Kloster nachher dort gelegenen Besitz ausgab[5]). Dagegen lässt auf grössere Ausdehnung des Eigens der beiden Fürsten schliessen die Urkunde Arnulfs für Salzburg vom 9. März 891, nach welcher weiland Herzog Kozel in „Ruginesuelt" in der Grafschaft „Dudleipa" Besitz hatte[6]); da letztere, wie noch später ausführlicher besprochen wird[7]), in die Mittelsteiermark zu verlegen ist, so war der Umkreis seines Besitzes doch ein beträchtlich grösserer. Ja aus der Altaicher Urkunde von 860 erfahren wir von einem ducatus Priwinae, offiziell durch König Ludwig selbst. Denn dass Priwina dux, Herzog, genannt wird, würde kaum auffallen, da er doch Fürst der Mährer gewesen war und ihm dieser Titel zweifellos blieb. Auch sein Sohn Kozel ist in Urkunden der Reichskanzlei dux, in der Freisinger Urkunde von 861 heisst er comes de Sclavis, in der St. Emmeramer nennt er sich selbst „humillimus comes" und auch Papst Johann VIII. gibt ihm zweimal

[1]) Kap. 12.

[2]) Reg. imp. 1 n. 1442. Mon. Boica 11, n. 119. Vgl. über die Ortsnamen die Bemerkung in Kos, Gradivo 2 n. 169.

[3]) Bitterauf, Die Traditionen des Hochstiftes Freising, 1 n. 887.

[4]) Pez, Thesaurus anecdot. 1, 233. Boczek, Cod. dipl. Moraviae 1 n. 46 zum Jahre 868. Kos scheint die Urkunde entgangen zu sein. Da als Zeuge Graf Ratbod genannt wird (nach ihm die Grafen Gundram und Gundpold), so kann die Tradition nicht nach 859 angesetzt werden.

[5]) Siehe S. 287.

[6]) Salzb. U.-B. 2, 35b. Böhmer-Mühlbacher Reg. imp. 1 n. 1858: sicut Choxil dux quondam inibi ad opus suum habere visus est.

[7]) Siehe S. 296.

den Titel comes, als sein Vater bereits tot war[1]), während er gleichzeitig den Montemer, wohl einen Fürsten des Zwischenstromlandes oder Serbiens, mit dux Sclavoniae anspricht[2]).

Die Legende des hl. Cyrillus[3]) betrachtet Kozel als Fürsten Pannoniens (princeps), während die vita Sancti Clementis[4]) ihn sogar als Herrscher ganz Pannoniens auffasst. Auffallend ist dagegen das Verhalten der Conversio. Weder dem Priwina noch dem Kozel gibt sie irgend einen Titel, obwohl sie von slawischen duces und den nachfolgenden Grafen spricht und sie namentlich aufzählt. Sollte die Abneigung gegen Kozel allein Schuld daran sein? Oder waren beide doch nicht in dem vollen Umfange Herzoge oder Grafen, wie ihre deutschen und slawischen Vorgänger in Unterpannonien? Standen etwa beide unter Pabo und Ratbot? Denn dass Oberpannonien in keinem Falle von ihnen verwaltet wurde, ja dass sie wohl auch keinen Besitz dort hatten, wird allgemein angenommen und auch im Folgenden näher ausgeführt werden. Dass aber umgekehrt ducatus nur den Streubesitz des Herzogs Priwina bezeichnete, wäre für das 9. Jahrhundert doch zu ungewöhnlich, diese sonst naheliegende Erklärung ist abzulehnen; freilich ist dabei nicht ausgeschlossen, dass er ausser in Unterpannonien auch noch im östlichen Karantanien Güter erwarb, wohl meist durch königliche Schenkung und als königliche Lehen. Sieht man aber davon ab und versucht, aus den Örtlichkeiten, die nach der Conversio Kirchen auf Wunsch Priwinas und seiner Leute (sui populi) erhielten, Unterpannonien oder besser den Besitz Priwinas zu rekonstruieren, so ergibt sich eine Bestätigung für seinen grossen Umfang. Wohl wissen wir nicht, wo die Kirchen der Priester Sandrat und Ermperht lagen, denen Kozel im Jahre 850 in Gegenwart des Erzbischofs Liupramm das Widem anwies, und dass Salapiugin (Zalabér), dessen Rupertikirche um 853 durch Schenkung Priwinas an Salzburg kam, im Gebiete des Slawenfürsten liegen musste, ist ziemlich selbstverständlich. Aber viel weiter greift die folgende Aufzählung der Kirchen aus, die zur Zeit des genannten Erzbischofs geweiht wurden: Ausserhalb der Stadt (des Priwina = Zalavár) in Dudleipin, Ussitin, bei (an der?) Businiza, Bettobia, Stepiliberc, Lindolveschirichun, Keisi, Wiedhereschirichun, Isangrimeschirichun, Beatuseschirichun, Quinque basilicas, Otachareschirichun und Paldmunteschirichun sowie an an-

[1]) Jaffee Reg. pont. Rom. 1 n. 2972 und 2974.
[2]) Jaffee Reg. pont. 1 n. 2973.
[3]) Dümmler-Miklosich in Denkschriften der Wiener Akad. d. W. 19, 203.
[4]) Ausgabe von Miklosich, Kap. 4.

deren Orten, wo Priwina und sein Volk es wünschte[1]). Nach Weihnachten 864, die der Erzbischof Adalwin in der Stadt Priwinas feierte, wurden konsekriert: die Stephanskirche im Eigentum Witimars, sicher nahe der Moosburg (Zalavár) gelegen, da die Weihe am Tage darauf erfolgte, die St. Michaelskirche zu Ortahu im Eigen Kozels wurde am 1. Jänner 865 eingeweiht, die St. Margarethenkirche bei Spizzun am 14. und die St. Paulskirche zu Weride am 15. Jänner, es müssen also beide Orte nahe beieinander liegen oder gelegen sein. Es folgten noch im selben Jahre die St. Laurentiuskirche zu Termperhc und die zu Fizkere. In den folgenden Zeiten kam der Erzbischof noch einmal in diese Gegend (in illam partem) zur Firmung und weihte in Cella die Kirche des Unzato zu Ehren des hl. Petrus, die Stephanskirche zu Ztradach, die St. Peterskirche in Weride; später die St. Johanneskirche zu Quartinaha, eine zu Muzziliheschirichun und eine dritte zu Ablanza, jede mit einem eigenen Priester[2]). Auch die zweifellos echte Schenkungs- und Bestätigungsurkunde Ludwig d. D. für Salzburg vom 20. November 860[3]) nennt einige Kirchen und eine ganze Reihe von Besitzungen, alle im Ostlande, doch leider ohne nähere Bestimmung ihrer Lage in den drei Provinzen; später komme ich ausführlicher auf sie zurück. Ein Vergleich dieser Urkunde mit der Conversio zeigt, dass die Kirchen zu Chuartinahu und Ternperch bereits vor dem 20. November 860 im Besitze Salzburgs waren, während sie nach der zweiten Quelle erst im Laufe des Jahres 865 geweiht wurden und darin keine Erwähnung getan wird, dass sie an das Erzstift gekommen waren. Die Conversio sagt auch über den Erwerb der Kirche zu Kensi gar nichts, die nach ihr im Jahre 853 geweiht wurde. Umgekehrt verzeichnet sie, dass die ziemlich gleichzeitig konsekrierte St. Rupertskirche in Salapiugin von Priwina dem Erzbischof Liupramm geschenkt wurde, während die Urkunde Ludwigs dort nur einen Hof und der Pseudoarnulf von 890 zwar 300 Hufen und Weingärten aber keine Kirche anführt. Es sind das doch merkwürdige Differenzen, die geeignet sind, zur Vorsicht zu mahnen.

Dass am 15. Jänner 865 eine Paulskirche in Weride und im Laufe des gleichen Jahres eine St. Peterkirche in Weride vom Erzbischof Adalwin die Weihe erhielt, mag vielleicht weniger Bedenken erwecken, da der Name Wörth-Warth (Brdo) nicht gerade selten

[1]) Kap. 11.
[2]) Kap. 13.
[3]) Salzb. U.-B. 2 n. 21, Reg. imp. 1 n. 1444.

ist[1]); wahrscheinlicher ist aber doch eine Kirche zu Ehren Peter und Pauls. Die Deutung der Ortsnamen begegnet überhaupt den allergrössten Schwierigkeiten. Ziemlich sicher lag Chuartinahu-Quartinaha (vielleicht ein Schwarza heutigen Tages, wenn der Ort und der Name sich erhalten hätte) am Plattensee, vorausgesetzt, dass es identisch war mit dem gleichnamigen königlichen Lehen des Diakons Gundbat, das am Plattensee (Bilisaseo) lag und das dieser mit Zustimmung Arnulfs, seines Herren, an St. Emeram übergab (um 879, sicher vor 887); es betraf die Kirche St. Johann des Evangelisten mit allem Zubehör, Hof und Pfarre, dann Besitz am Flusse Sala, einst Lehen Fropertha, und an der Velih (Weligam)[2]). Dafür erhielt er vom Kloster für die Zeit seines Lebens die Güter, die weiland Herzog Kozel an St. Emmeram geschenkt hatte[3]).

Wie die Kirche und der Hof aus dem Besitze Salzburgs an Arnulf gekommen war, lässt sich nicht ermitteln; ob durch die dunklen Ereignisse im Ostlande während des Jahres 874? Keisi der „Conversio" oder Kensi der Salzburger Urkunde von 860 ist vielleicht Köszeg-Güns, das freilich auch als „castellum Guntionis" der St. Emmeramer Annalen[4]) angesehen wird; an Güssing östlich Fürstenfeld wird man nicht denken dürfen, eher an Gensdorf oder an Kenéz am Günsbache unweit Steinamanger. Sicherer ist die Beziehung von Salapiugin auf Zalabér am grossen Knie des Salaflusses. Bettobia wird allgemein auf Pettau bezogen und wohl mit Recht, wenngleich dadurch das Reich Priwinas ausserordentlich erweitert wird. Aber es fällt auf, dass Erzbischof Dietmar schon 874 daselbst wieder eine Kirche einweihte, nicht ganz zwanzig Jahre nach der ersten Konsekration. War die Kirche Priwinas abgebrannt und erbaute Graf Gozwiz oder Gozwin eine neue?[5]). Oder eine zweite in der Nähe, vor der Stadt? Auch „Quinque basilicas" scheint festzustehen, es ist Fünfkirchen, dessen Anführung gleichfalls für eine bedeutende Ausdehnung des ducatus Privinae spricht. Aber alle andern Örtlichkeiten lassen sich kaum annähernd deuten, geschweige

---

[1]) Gegend „in der Warth" in Westungarn vom steirischen Wörth an der Lafnitz bis an die Pinka (O. u. U. Warth, Szigeth in der Warth) und darüber hinaus, in der Gegend auch ein Spitz; südöstlich davon Rauchwarth am Strembache.

[2]) Vielleicht identisch mit dem kgl. Gute Valchau, das 846 an Priwina kam? Vgl. Kos, Gradivo 2 n. 276, dessen Auszug zu dürftig ist.

[3]) Reg. imp. 1 n. 1765 i, Pez, Thesaurus anecd. 1, 217.

[4]) M. G. SS. 1, 93.

[5]) M. G. SS. IX 770 und 865, die Annales S. Ruperti Salisburgenses haben erstere, die Ann. Garstenses letztere Namensform.

denn mit Sicherheit auf einen bestimmten Ort beziehen; das gilt namentlich für die „Kirchenorte", die mit einem Eigennamen gebildet wurden (z. B. Isangrimeschirichun, die Kirchen Sandrats und Ermprechts). Es muss das ausdrücklich betont werden, denn es wird immer wieder von Lokalforschern der Versuch gemacht, den einen oder andern Namen zu verwerten. Solange ein historisches Ortsnamenbuch Ungarns nicht vorliegt, ist ein sicheres Urteil weder in positivem noch in negativem Sinne abzugeben.

Ljubša zum Beispiel vermutet[1]), dass die Kirchen in der Conversio nach einer gewissen Reihenfolge aufgezählt werden, so wie ihre Weihe durch Erzbischof Liupramm 852/3 erfolgte. Es wären also Ussitin und Businiza zwischen Dudleipin und Bettobia, Stepiliberc und Lindolveschirichun zwischen Bettobia und Keisi zu suchen. Ist diese Annahme auch nicht abzuweisen, so kann sie doch durch nichts bezeugt werden; durch die Ortaliste selber nicht, da sie zu viele Unbekannte bietet, auch wissen wir nicht, wie die Vorlagen aussahen, aus denen der Verfasser der Conversio schöpfte, manches wurde sicher auch nach mündlicher Überlieferung berichtet. Wenn Dudleipa tatsächlich in die Umgebung Radkersburgs zu verlegen wäre, was Ljubša mit allerdings ganz unzulänglichen Beweisen zu stützen sucht, dann kämen vielleicht Ussitin und Businiza in die Windischen Bühel auf dem Wege nach Pettau; der Name Pössnitz oder richtiger Pessnitz wird dabei als Businiza angesehen, der Fluss erscheint jedoch sonst niemals in dieser Wortform. Sind schon diese Voraussetzungen ganz unbeweisbar, so geht es gar nicht an, bestimmte Pfarrkirchen für Ussitin und Businiza ausfindig zu machen und sie ebenso in die Oststeiermark zu verlegen wie Stepiliberc und Lindolveschirichun, das mit Lindoves, einem Ried von Kleinsonntag bei Luttenberg in Verbindung gebracht wird. Auch hier steht der leiseste Beweis aus. Man muss doch bedenken, dass Westungarn unverhältnismässig grösser ist als die zwei Bezirkshauptmannschaften, die im Bereiche der Windischen Bühel liegen, dass es daher kaum angeht, hieher gleich sechs Pfarrkirchen zu verlegen; es gehörte doch wohl auch das römische Unterpannonien östlich vom Bakonyer Walde und vom Fünfkirchner Berglande zum Dukate Priwinas, zweifellos mit einigen Kirchen ausgestattet — oder waren sie alle in den von der Conversio nicht genannten „vielen andern Orten"? Ja selbst die des Priesters Sandrat oder die zu Ztradach möchte Ljubša, verlockt von der scheinbaren Namensähnlichkeit mit Straden, im steirischen Murbereiche suchen, wieder ohne jede Berechtigung. Und nicht anders

[1]) Die Christianisierung der heutigen Diözese Seckau (1911) S. 192.

verhält es sich mit der Kirche zu Ablanza, die Ljubša im Vereine mit älteren Geschichtsforschern in Aflenz als ganz sicher annimmt, während Zahn in seinem Ortsnamenbuch es auf Jablonza in Ungarn bezieht[1]). Wie gross müsste, wenn das ganze Mürztal zum Herzogtume Priwinas und Kozels gehört hätte, Unterpannonien gewesen sein! Aber Ljubša findet auch in Muzzilicheschirichun einen Hinweis auf das Mürztal, obwohl zweifellos ein Eigenname vorliegt, der auch im oberösterreichischen Münzkirchen enthalten ist[2]). Und so ist es nicht verwunderlich, wenn er die nach der Conversio 864 und 865 geweihten Kirchen in Niederösterreich und im angrenzenden Westungarn sucht. Das tut ja schliesslich auch Vancsa[3]), indem er die Paulskirche in Werd, die Laurentiuskirche in Thernberg und die Kirche an der Fischa, mit noch vier andern, von denen später die Rede sein wird, ins Püttner Gebiet verlegt. Demnach erstreckte sich — stets unter der Voraussetzung, dass die vom Erzbischofe auf Wunsch Priwinas und seines Volkes geweihten und in der Conversio aufgezählten Kirchen im Herzogtume Priwinas lagen — dieses mindestens über einen Teil des Püttner Gebietes, das demnach zu Unterpannonien gehört hätte, nicht zu Karantanien![4]).

Da gibt es nun folgende Erklärungsmöglichkeiten. 1. Wir nehmen die Deutung von Thernberg, Lichtenwörth und Fischau an, dann gehörte das Püttner Gebiet zu Unterpannonien, zum Herzogtum Priwinas. 2. Die drei Kirchen sind irgendwo in Westungarn zu suchen, wie Felicetti annimmt. 3. Dem Verfasser der Conversio ist ein Irrtum unterlaufen, er hat in der Kirchenaufzählung auch solche mitgenannt, die zwar vom Erzbischofe geweiht wurden, aber auf Salzburger Grund und Boden in Karantanien oder Oberpannonien lagen, nicht im Gebiet Priwinas. 4. Priwina hatte Streubesitz in den beiden letztgenannten Provinzen. 5. Wir haben zwei Thernberg mit Kirchen anzunehmen so wie die Conversio zwei Weride nennt, eine schon vor 860 Salzburger Lehensgut, die andere 865 geweiht; ob dann dem Ternitz im Schwarzatale ein Tern b e r g mit einer St. Lorenzer Kirche (Flatz) entsprach, sei ganz dahingestellt. Es ist also unmöglich, aus der Conversio ein sicheres Urteil über die Zugehörigkeit des Püttner Gebietes während der Regierung der Karolinger zu gewinnen. Und ebenso unmöglich ist es,

---

[1]) S. 3. Es sei noch auf den Ablanzabach östlich von Güns verwiesen.

[2]) Musiliskyrichun c. 1025. Monumenta Boica 28, 2 n. 119. Strnadt, Peuerbach (27. Bericht ü. d. Museum Francisco Carolinum S. 24 A.).

[3]) Gesch. Nieder- u. Oberösterreichs 1, 153.

[4]) Vgl. dagegen S. 282!

vorläufig mehr aus ihr für die Steiermark zu entnehmen, als dass Pettau im Herzogtume Priwinas lag.

Nun bleibt noch die Verwertung der Urkunde König Ludwig des Deutschen für Salzburg über (20. November 860), deren schon früher gedacht wurde. Zwar bestimmt diese wichtige Bestätigung und Vermehrung des erzstiftischen Gutes die Lage der angeführten Orte nicht ausdrücklich durch Angabe der Amtsbezirke, wie das namentlich später allgemein üblich war; aber es wurde eine gewisse Reihenfolge eingehalten. Aufgezählt werden: Melk, Wachau, Loiben, Hollenburg, Traismauer, „Penninwanc“[1]), „bei der Kirche Anzos“[2]), „Witanesperc“[3]), „bei der Kirche Ellods“[4]), „bei der Kirche des Priesters Minigo“[5]), „bei Kundpoldesdorf“, „an der Raab“, „an der trockenen Sabaria“[6]). Damit scheint ein Abschnitt gegeben, denn es beginnt mit „item“ eine zweite Reihe von Orten: „Peinicahu“[7]), Zalabér, die Kirche zu „Chuartinahu“[8]), die Kirche zu „Kensi“[9]), die Kirche zu „Thernperch“, die Gundolds, die an der Sabniza[10]), Nestelbach[11]). Hierauf folgt wieder ein Abschnitt mit „Item“: an der Raab, „Dudleipin“, Sulm, Lavant, Görtschitz, (weiters heute in Kärnten gelegene Güter, dann) Graslab, Pöls, Kobenz, Ingering, Liesing, Bruck, an der Mürz, Strassengel und um „Luminicha“ an der Raab.

Nehmen wir an, was sich freilich nicht beweisen lässt, aber sehr einladend ist, die Dreiteilung sei nach den drei Teilen des Ostlandes Ober- und Unterpannonien sowie Karantanien geschehen, so ergeben

---

[1]) Ein Ort dieses Namens ist nicht mehr erhalten. Mit Rücksicht auf die Urkunde Karlmanns für Kremsmünster vom 28. Juni 877 (Reg. imp. 1 n. 1522) Bengersdorf an der Spratzquelle oder nach Lampel (Mark Pütten S. 155) ein verschollener Ort unweit der Pfenningleiten bei Spratzeck.

[2]) Nach Meiller, Sitzungsber. d. W. A. 47, 483 vielleicht Lanzenkirchen.

[3]) Ebenfalls verschollen; keines Falles Pitten, wie Meiller vermutete, denn dieses hiess damals Putinnu, aber wahrscheinlich Witinesperc gleichzustellen, das nach der Urkunde König Ludwigs für Mattsee vom 8. Mai 860 (Reg. imp. 1 n. 1443, dazu Erben in Fontes rer. Austr. II, 49 S. 100) zwischen Zöbern- und Spratzbach lag.

[4]) Nach Meiller Edlitz, doch ist dieser Name wohl aus dem slawischen jedla, jedlice (die Tanne) entstanden.

[5]) Kaum Mönchkirchen (Meiller).

[6]) Wohl Savariae vadum, Furt des Zöbernbaches, wie die unter [3]) angezogene Urkunde für Mattsee besagt, also Zöbern selbst oder Kirchschlag.

[7]) Wohl der Pinkafluss, vielleicht Pinkafeld.

[8]) Am Plattensee; siehe S. 287.

[9]) Ein Ort am Günsbache. Güns selbst? Siehe S. 287.

[10]) Safenbach. Waltersdorf oder Hartberg?

[11]) Bei Ilz.

sich nachstehende Folgerungen: 1. Abschnitt, Oberpannonien. Da die Donaulinie genau von Westen nach Osten eingehalten ist mit Melk, Wachau, Loiben, Hollenburg und Traismauer, so dürfte die folgende Gruppe, die dem Püttner Gebiet angehört, ebenfalls in geordneter Reihenfolge angeführt sein und zwar vom Norden nach Süden; denn sie beginnt mit Bengersdorf an der Spratzquelle oder vielleicht besser der Pfenningleiten östlich von Spratzeck und endet am Zöbernbache, schliesst also in der Mitte die Kirche Anzos ein — demnach nicht Lanzenkirchen, wie Meiller wollte —, Witanesperc zwischen Spratz- und Zöbernbach, die Kirchen Ellods und Minigos, Kundpoldesdorf; die Raab der Urkunde ist dann, wie schon Felicetti bei Besprechung der Grenzurkunde Passau—Salzburg (830, 18. November) annahm[1]), die Rabnitz (Repcze), da in diese, nicht in die Raab der Spratzbach einmündet. Die Raab würde auch — immer eine sorgfältig gewahrte Reihenfolge angenommen — gar nicht hineinpassen, da darauf der Zöbernbach folgt. Dieser wäre also als Abschluss des in Oberpannonien liegenden Salzburger Gutes anzusehen. Es fragt sich nun, ob die Urkunden, die für dieses Grenzgebiet Niederösterreichs, Steiermarks und Ungarns erhalten sind, direkt oder indirekt eine Bestätigung bringen, dass am Zöbernbach zwei Verwaltungsgebiete aneinandergrenzten. Schon die älteste von ihnen, die Ludwig des Deutschen für den Priester Dominikus, vom 15. September 844[2]), bringt Licht in diese Sache, denn nach ihr lag Brunnaron am Bache Sevira (nach Felicetti[3]) Lebenbrunn am Zöbernbach) im Grenzgebiete (in marca), wo die Grafschaften Radpots und Rihharis zusammentrafen. Ersterer ist zweifellos der Huosier, der Grenzgraf in Oberpannonien war, letzterer wohl der Graf Unterpannoniens, wenn dieses bis zur Drau nur ein Verwaltungsgebiet ausmachte, sonst ihres nördlichen Abschnittes. Wie die Grenze beider Komitate verlief, lässt sich natürlich nicht feststellen: ob der Zöbernbach selber die Grenze bildete oder ob sie — vergleichsweise — der heutigen niederösterreichisch-ungarischen Gemarkung südlich des Baches folgte; ausgeschlossen ist natürlich auch nicht, dass das Gut des Dominikus bis zur Rabnitz und über diese hinaus griff, da beide Bäche am genannten Orte nicht einmal drei Kilometer abstehen. Gegen die Quelle zu treten beide Bäche ziemlich weit auseinander und schliessen ein Gebiet ein, das im 15. Jahrhunderte unter die Pfarren Edlitz, Aspang, Zöbern, Krumbach, Kirchschlag,

[1]) Vgl. auch S. 26 seiner Arbeit.
[2]) Salzb. U.-B. 2 n. 16, Reg. imp. 1 n. 1379.
[3]) S. 13.

Lichtenegg und Hollenthon aufgeteilt war. Hier lag das königliche Gut, das Ludwig der Deutsche am 8. Mai 860 an Mattsee verlieh, zwischen Spratz- und Zöbernbach bis zu den Höhen, die Unangariorum marcha und Unitinesperc hiessen, in der Grafschaft Odalrichs gelegen[1]; vielleicht hat sich — trotz der Einwände, die gemacht wurden[2]) — eine Erinnerung an die Wangarier im Ungerbach bei Ober-Aspang erhalten[3]) und vielleicht ist der Ort Sauariae vadum mit Zöbern gleichzusetzen. Dieser Odalrich erscheint im selben Jahre als Sendgraf Ludwigs, da er für Salzburg den königlichen Besitz in Sabaria (Steinamanger) und Peinihhaa (Pinkafeld) ausmass und ihn dem Erzbischof einantwortete[4]). Seine Grafschaft dürfte sich also über diese Orte nicht erstreckt haben, wenngleich das nicht völlig ausgeschlossen ist. Noch einmal tritt er im Südosten Niederösterreichs auf, indem er im Jahre 869 eine Schenkung der Nonne Peretkunda, der Enkelin des Grenzgrafen Radpot, an das Hochstift Freising bezeugte; die Vergabung betraf ihr Eigen zu Pitten (Putinnu) und erfolgte vor Karlmann zu Baden[5]). Es ist doch in hohem Grade wahrscheinlich, dass dieser Besitz Radpots in seiner Grafschaft lag, königliches Gut, das er ins Eigen erhielt. Und es ist weiter nicht unwahrscheinlich, dass es 869 in der Grafschaft Odalrichs sich befand, letzterer also Nachfolger Radpots war. Dann lag also Pitten und wohl das ganze Gebiet südlich der Piesting bis zum Hartberg und Semmering in Oberpannonien, nicht in Karantanien — und der Zöbernbach oder vielleicht auch unweit Lebenbrunn die Rabnitz waren die Gemarkung zwischen Ober- und Unterpannonien. Mit dieser Annahme würde die Aufzählung des Salzburger Besitzes 860 gut stimmen, wenn man unter der Raab die kleine Raab, die Rabnitz, verstehen darf oder den salzburgischen Hof von der Mündung des letzteren Flusses in ersteren abwärts ansetzt, was ich aber für weniger wahrscheinlich halte. War der Spratzbach die kirchliche Grenze zwischen Salzburg und Passau, so fiel die politische fast ganz genau mit ihr zusammen. Wenn Felicetti für seine Annahme, der Wienerneustädter Bezirk habe auch in der Karolingerzeit zu Karantanien gehört, die Fuldaer Annalen heranzieht[6]), nach

---

[1]) Salzb. U.-B. 2, 20, Reg. imp. 1 n. 1443.

[2]) Erben, Quellen z. Geschichte d. Stiftes u. d. Herrschaft Mattsee (Fontes II, 49, n. 1).

[3]) Lampel, Püttner Mark, S. 156 f.

[4]) Urkunde vom 20. November 860, Salzb. U.-B. 2, 21, Reg. imp. 1 n. 1444.

[5]) Bitterauf, Freisinger Traditionen 1 n. 898. Reg. imp. 1 n. 1473c.

[6]) M. G. SS. 1, 374.

welchen Graf Gundacar im Jahre 865 mit dem Heere Karlmanns den Übergang über die Schwarzafurt (Swarzaha) zu verteidigen hatte, um den Einmarsch König Ludwigs in Karantanien zu verhindern: so übersieht er dabei, dass der Graf zur Deckung des Kernlandes auch in Oberpannonien einrücken und Stellung nehmen konnte, zumal dieses ja auch Karlmann unterstand; nach dieser Analogie hätte Regensburg, Landshut usw. 1809 zu Österreich gehören müssen[1])!

Scheint tatsächlich die Besitzbestätigung für Salzburg vom 20. November 860 wenigstens in ihrem ersten Abschnitte die politische Teilung des Ostlandes vor Augen gehabt zu haben, so spricht auch im folgenden Teile nichts gegen diese Annahme. Sie beginnt mit der Pinka, geht südwärts nach Zalabér, dann östlich zum Plattensee (Chuartinahu); es folgen drei unbekannte Orte: Kensi, Ternperch und die Kirche Gundolds, hierauf der Safenbach (Sabniza) und Nestelbach, beide in der Oststeiermark. Es geht also die Aufzählung nach Nordwesten zurück, demnach Ternperch in Westungarn zu suchen ist und nicht in Niederösterreich, obwohl die dortige gleichnamige Kirche sehr alt ist. Dass gerade die steirische Gegend um den Safenbach und östlich von Nestelbach zu Unterpannonien gehörte, dafür scheint die Urkunde Ludwig des Deutschen für Salzburg vom 2. Oktober 864 genug Beweiskraft zu haben[2]); es wurde dem Erzstifte königliches Gut, acht Höfe mit einem grossen Waldgebiete zu Wisitindorf an der Lafnitz (Labenza) in Pannonien geschenkt. Der Ort ist allerdings unbekannt[3]), aber der Fluss zeugt doch für das Minimum der Ausdehnung Pannoniens nach Westen. Es ist also durchaus wahrscheinlich, dass letzteres auch über den Safenbach und bis über Nestelbach hinaus gereicht hat; eine natürliche Grenze stellt ja auch die Lafnitz nicht dar, da das oststeirische Hügelland weit nach Ungarn hinein sich fortsetzt. Fraglich ist es, ob Priwina und sein Sohn Kozel tatsächlich Grafengewalt über ganz Unterpannonien ausübten. Freilich ist uns seit Richar kein Graf für dieses Gebiet bezeugt. Odalrich gehört mit grosser Wahrscheinlichkeit nach Oberpannonien — und auch Graf Ernst der Kremsmünster Urkunde vom 28. Juni 877[4]) dürfte nur unter Vorbehalt hieher zu beziehen sein, wenn der andere Graf Arathot doch Aribo, der Graf der Ostmark sein sollte. Beide bestimmten das königliche Gut am Spratzbache, das bei Benninwanch (Bengersdorf?) an der

---

[1]) Ähnlich Lampel, Mark Pütten S. 161.

[2]) Salzb. U.-B. 2 n. 23. Reg. imp. 1 n. 1456.

[3]) Siehe S. 316.

[4]) Hagn, U.-B. Kremsmünster 5. Reg. imp. 1 n. 1522.

Mündung eines Bächleins in die Spratz begann und bis zur Vereinigung der beiden Spratzbäche reichte; Ludwig der Deutsche stiftete es nach Kremsmünster und am genannten Tage bestätigte Karlmann die Schenkung seines Vaters. Da der Besitz hart an der Grenze Ober- und Unterpannoniens lag, ist die Vermutung gerechtfertigt, dass die Grafen der beiden Bezirke mit der oben genannten Aufgabe betraut wurden; freilich können sie auch Sendgrafen gewesen sein.

Der dritte Abschnitt — Karantanien — setzt wieder mit der Raab ein; es gehörte also keineswegs das ganze Gebiet dieses Flusses nach Unterpannonien, wenn unsere Voraussetzung zu Recht besteht. War das Raabknie bei Kirchberg ein Grenzpunkt? Es folgt der Ort „Tudleipin", dann der Sulmfluss; man müsste jenen der Reihenfolge entsprechend etwa an die Mur verlegen. Der Ort wird auch in der Conversio genannt unter den Kirchen, die auf Wunsch Priwinas geweiht wurden, sollte also nach der gewöhnlichen Annahme in Unterpannonien zu suchen sein. Eine Urkunde Arnulfs vom 9. März 891 verleiht Salzburg u. a. königlichen Besitz im Orte Ruginesuelt, wie ihn einst Herzog Chozil inne hatte, in der Grafschaft Dudleipa gelegen, ferner ein Lehen Regingers am Bache Knesaha in derselben Grafschaft; an der Lauenata das Lehen Lorios und an der Peinichaha das Lehen Isaacs, eines Mannes Erinberts. Diese nicht unverdächtige Urkunde ist in einem Kopialbuche enthalten, während das Originaldiplom, gleichfalls von diesem Tage, diese Stelle nicht enthält[1]). Ruginesfeld ist heute verschollen[2]), dagegen ersah Felicetti in der Knesaha den Gnasbach, der noch im 15. Jahrhunderte die „Gnes" hiess. Die frühere Beziehung auf Kanischa in Südwestungarn, die noch Dümmler in der 2. Aufl. seiner Gesch. d. ostfr. Reiches (2, 382 A) aufrecht hält, ist kaum richtig. Die Lauenata, wohl der Lendvabach, der östlich von Gleichenberg entspringt und parallel der Mur in Westungarn fliesst, scheint nach der ganzen Fassung der Urkunde ebensowenig in der Grafschaft Dudleipa gelegen gewesen zu sein wie die Pinka — Peinichaha. Es dürfte also dieser Verwaltungsbezirk fast ausschliesslich die heutige Mittelsteiermark ganz oder teilweise umfasst und kaum nach Ungarn hinübergegriffen haben. Sollte tatsächlich diese Grafschaft zu Unterpannonien und zum Fürstentum Priwinas und Kozels gehört haben? Konnten die beiden nicht auch ausserhalb Pannoniens vom Ludwig d. D. königliches Gut erhalten haben, etwa im angrenzenden Karantanien? Das lässt sich wohl weder

---

[1]) Salzb. U.-B. 2 n. 35b. Reg. imp. 1 n. 1858.

[2]) Ob Rugersdorf s-ö. von Leibnitz? Vgl. Dopsch, Landesfürstliche Gesamturbare 2, 151.

beweisen noch ableugnen; ich werde später noch darauf zurückkommen. Stützt man sich indes auf diese Urkunde und auf die Tatsache, dass in Dudleipin eine Kirche auf Wunsch Priwinas geweiht wurde, dann muss die Urkunde von 860 diesen Ort irrig in die dritte Abteilung gesetzt haben oder die Teilung mit den „item" geht nicht auf die drei Landschaften des „Ostens" zurück. Und beides wird doch durch die Sorgfalt widerlegt, die zweifellos auch in der weitern Aufzählung der Orte festzustellen ist. Sie beschreibt im dritten Abschnitte einen vollen Kreis, der an der Raab beginnt und hier endet mit Luminiha, wohl dem Langraben bei St. Ruprecht[1]).

So hat diese Urkunde unstreitig einen bedeutenden Wert für die Topographie des Ostlandes, namentlich für die Abgrenzung seiner drei Teile gegeneinander[2]). Es scheint jetzt die Annahme gesichert, dass das Wienerneustädter Gebiet mit Ausnahme eines ganz kleinen Landstriches im äussersten Südosten zu Oberpannonien gehörte, wohin es schon seine Lage verweist; sicher nicht zu Karantanien und es scheint mir ausgeschlossen, dass auch nur eine der Kirchen Priwinas dorthin zu verlegen sei, es hätte denn der Verfasser der Conversio einen Irrtum begangen, was nach meinen früheren Darlegungen allerdings nicht unmöglich ist. Lässt sich die Grenze zwischen Unterpannonien und Karantanien nicht mit der gleichen Sicherheit oder wenigstens Wahrscheinlichkeit ermitteln, so ist daran vor allem die merkwürdige Zwischenstellung von Dudleipa schuld, das einerseits ersterer Provinz angehört zu haben scheint, andererseits durch die Salzburger Urkunde letzterer zugeteilt wird und dabei gänzlich verschollen ist. Und lag Pettau in Unterpannonien — zur Römerzeit war die Stadt bekanntlich in Oberpannonien, seit Diocletian in Noricum — so ist es ebenfalls unmöglich, an dieser Stelle eine Grenze gegen Karantanien zu ermitteln. Die scharfsinnige Vermutung Felicettis[3]), dass jene Stelle in der Conversio, wo von der Einführung des ersten Landbischofs in Karantanien gesprochen wird (798), bereits einen Hinweis auf die Gemarkung bei Pettau zu enthalten scheine, dürfte kaum zu Recht bestehen. Es heisst hier, dass Erzbischof Arn und Graf Gerold ihn ins

---

[1]) Zahn, Steir. Ortsnamenbuch 316.

[2]) Man vergleiche z B. damit die Urkunde König Ludwigs vom 12. August 903 für Passau (Reg. imp. 1 n. 2010, Monumenta Boica 31, 1, 169), nach der die Orte ebenfalls in vier Verwaltungssprengeln lagen, von denen nur einer genannt wird, während die andern durch „imprimis", „deinde" und „praeterea" als selbständige Körper angedeutet sind. (Strnadt, Peuerbach, 27. Bericht des Museum Francisco-Carolinum S. 52).

[3]) Beitr. z. K. stmk. Gesch.-Quellen 9, S. 10.

Slawenland führten, dem Schutze der Fürsten (principum) anvertrauten und seiner Fürsorge das Land der Karantanen sowie das angrenzende Gebiet westlich der Drau bis zur Mündung des Flusses in die Donau empfahlen[1]). Zweifellos liegt das Versehen vor, dass statt „nördlich" westlich gesagt wurde. Denn die Drau behält wie kaum ein anderer grosser Fluss seine östliche Laufrichtung ununterbrochen bei, ganz unbedeutende Abschwenkungen in südöstlicher Richtung fallen dabei gar nicht in die Wagschale. Eine solche Biegung gegen Südosten greift Felicetti heraus — die von Marburg bis Pettau — und trennt die „regio Carantanorum" von den „confines eorum", so dass jene am linken Ufer der Drau bis Marburg, am rechten noch weiter abwärts reichte, während Pannonien am linken Ufer bei Marburg begann, also ein sehr kurzes Stück wirklich ersteres westlich des Flusses lag. Damit ist aber der Stelle so Gewalt angetan, dass sie fast das Gegenteil dessen zu besagen scheint, was sie wirklich besagt. Denn diese Grenzangabe der Conversio nimmt nur die Entscheidung Karl d. Gr. vom Jahre 811 vorweg — bloss der Teil Karantaniens und Pannoniens nördlich der Drau blieb bei Salzburg, der andere kam nach Aquileja, also auch das Stück westlich des Draulaufes von Marburg bis Pettau. So ist seine Darstellung hier unbrauchbar und es ist unmöglich, eine Grenzlinie, ja sogar einen Grenzsaum zu verwenden. Das Gleiche gilt für die Mittelsteiermark. Wenn der Lendvabach, wie ich der Urkunde Arnulfs für Salzburg von 891 entnehme, ausserhalb der Grafschaft Dudleipa sich befand, dann kann der Gnasbach nicht deren Westgrenze gebildet haben, und wir stehen wieder vor einem „Non possumus". An der Raab verlief die Grenze zwischen St. Ruprecht und Nestelbach (an der Ilz), das steht sicher, mehr nicht. Eine ganz ins Detail gehende Grenze, wie sie Ljubša mit Hilfe der Pfarren des 13. Jahrhunderts und aus noch späterer Zeit geben zu können meint[2]), ist von vornhinein abzulehnen, da gerade dieser Teil der Steiermark den Ungarnstürmen am ärgsten ausgesetzt und schon am Ausgange des 9. Jahrhunderts

[1]) Commendantes illi episcopo regionem Carantanorum et confines eorum occidentali parte Dravi fluminis usque dum Dravus fluit in amnem Danubii. Kap. 8.

[2]) S. 20 u. 21: Ursprung der Ybbs, Hochschwab, Kräuterin, Ebenstein, Messnerin, Gföll, Floning, Wasserscheide zwischen Laming und Thörlbach, Rennfeld, Hochlantsch, Rote Wand, Gschadberg, Schweinegg- und Wellingbach, Schöckl, Reindlweg, Buckelberg, Schemmerl, Neuberg, Jagerberg, Mur, Bezirkshauptmannschaftsgrenze zwischen Marburg und Radkersburg (Dialektunterschiede zwischen den Slowenen in beiden Bezirken), Ročicaberg und -Bach, Ženjak, Pessnitz bis Gutenhaag, Bezirksgrenze Marburgs bis an die Drau! Vgl. dazu seine Karte S. 19.

keine einzige Kirche in Pannonien erhalten war. Wie es in den folgenden 60 Jahren mit dem Christentume und dem öffentlichen Religionsdienste, mit Gotteshäusern und Pfarren bestellt war, wissen wir nicht, aber man ahnt es. Und da sollte man nach der Schlacht am Lechfelde die alten Grenzen wieder verwendet haben — nicht der Pfarren, denn deren Bestehen in karolingischer Zeit leugnet Ljubša[1]), aber der Gemarkung zwischen Karantanien und Pannonien, die von ca. 1060 ab als Grenze grosser Seelsorgesprengel gedient hätte!

Der historische Atlas wird also für den steirischen Teil von solchen Grenzen absehen müssen.

Das Land südlich der Drau ist in den Urkunden aus der Karolingerzeit nur mit einem Orte vertreten, Reichenburg an der Sawe[2]). Am 29. September 895 schenkte K. Arnulf seinem Getreuen Waltuni einige königliche Güter, die dieser früher als Lehen hatte; sie lagen im Trixnertale, am Berge Diex, „in der Mark an der Sawe drei königliche Hufen, Reichenburg genannt und ein anderes Gut jenseits des Flusses Sawe, Gurkfeld mit Namen, und an anderer Stelle, was Ottelin als Lehen hatte im Orte Undrina in der Grafschaft Liupolds im Ostlande Karantanien genannt"[3]). Die Urkunde regt zu einer Reihe von Fragen in topographischer Hinsicht an. Zunächst: worauf bezieht sich die Stelle „in comitatu Liupoldi"? Nur auf den letztgenannten Ort Ingering (Obersteiermark), wie Mell annahm?[4]) Man möchte das glauben, da kurz vorher von einer eigenen Mark an der Sawe die Rede war. Aber Liupold war 898 auch Graf im Gurktal und in der Zeltschacher Gegend, also im eigentlichen Kärnten[5]); man darf daher annehmen, dass auch die andern Orte in seinem Amtsbezirke lagen, der mindestens Kärnten, die Südsteiermark und das angrenzende Krain und Obersteiermark umfasste — alles im Ostlande, das Karantanien heisst, gelegen. Wurde das ganze Ostland so genannt oder nur ein Teil davon? Der Text lässt beide Auffassungen zu. Liupold, ein Verwandter Arnulfs, war einer der ersten Grossen Baierns und seit der Kaiserfahrt im Jahre

[1]) Vgl. dazu Salzb. U.-B. 2 n. 28 und Pez, Thes. anecdot. 1, S. 217 und 257. Der Auszug dieser Urkunde in Kos, Gradivo (2 n. 276), der Ljubša vorlag, lässt allerdings das hier Wesentliche vermissen, wie schon S. 287 gesagt wurde.

[2]) Über Zellia-Cilli vgl. meine Notiz in den Mitt. d. Instit. 1910 S. 310.

[3]) In Marchia iuxta Sowam tres regales mansos quod Richenburch dicitur et aliud predium ultra fluvium Sowam Gurcheuelt nuncupato et in alio loco quicquid Ottelin habuit in beneficium in loco Undrina in comitatu Liupoldi in orientalibus partibus Charanta nominatis. Monum. Carinth. 1 n. 3; Reg. imp. 1 n. 1912.

[4]) Der comitatus Liupoldi. (Mitt. d. Inst. 21, 385 f.)

[5]) Monum. Carinth. 1 n. 4. Reg. imp. 1 n. 1940.

895 wohl der Vertreter seines Oheims in diesem Reichsteile und in den angrenzenden Marken. Ob er neben oder über Aribo, dem Mark- und Grenzgrafen an der Donau, stand, lässt sich nicht genau erkennen[1]). Immerhin ist seine Stellung weit bedeutender als die Aribos, er befehligt ja in der unglücklichen Schlacht von 907 den bairischen Heerbann; trotzdem lassen die Urkunden auf eine Überordnung nicht schliessen. Wie stand es nun mit Unterpannonien?

Wir müssen da etwas weiter zurückgreifen. Das Ostland verwaltete von 856 bis 863 Karlmann, beide Pannonien und Karantanien; freilich waren ihm enge Schranken gezogen, wichtige Staatsangelegenheiten versah König Ludwig selbst, der u. a. auch alle Schenkungen königlichen Gutes vollzog, mochte dieses in der Ostmark, in Ober- und Unterpannonien oder in Kärnten gelegen gewesen sein[2]). Deswegen empörte sich ja auch der Sohn — die anderen Gründe anzuführen, die ihn dazu bewogen, ist nicht Sache dieser Abhandlung — und machte sich mit Hilfe des Rastislaw unabhängig in einem Gebiete, das bis zum Inn reichte[3]). Man hält das für eine Übertreibung der Quelle[4]) und doch ist die Angabe richtig; mit der Ostmark war ja der Traungau verbunden, der sich ganz nahe bis zur Innmündung hinzog. Es erstreckte sich also sein Verwaltungssprengel zweifellos ebensoweit und umfasste die drei Hauptlandschaften des „Ostens". Gleichwohl bezeichnen ihn die Fuldaer Annalen nur als Gebieter Karantaniens, es wurde eben der Teil, das Kernland, für das Ganze genommen[5]). Gegen Karantanien zog auch Ludwig (863) und gewann den Grafen Gundakar, der an der Schwarzafurt mit dem Heere Karlmanns dem Könige entgegentrat. Für seinen Verrat erhielt der genannte Graf die Stellung Karlmanns[6]), er verwaltete also nicht bloss das engere Karantanien, das ihm der Königssohn nach der Vertreibung des Grafen Pabo (861) verliehen hatte, sondern wohl das ganze Ostland[7]). Nach der endgiltigen Aussöhnung zwischen Vater und Sohn (865) erhielt letzterer zu den Marken gegen die Slawen und Langobarden[8]) auch noch Baiern dazu und Gundakar dürfte bald darauf

[1]) Vgl. darüber Lampel, Die Babenbergische Ostmark und ihre „tres comitatus" (Jahrbuch f. Niederösterreich, Neue Folge, 1. Bd.).

[2]) Reg. imp. 1 n. 1438, 1440 bis 1444.

[3]) Ann. Bertin. M. G. SS. 1, 455.

[4]) Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches 2, 23.

[5]) M. G. SS. 1, 374: Qui prelatus erat Carantanis.

[6]) Prelatus est Carantanis, ebenda.

[7]) In der Urkunde K. Ludwigs für Salzburg vom 6. Jänner 864 wird er comes de Karantana genannt. Salzb. U.-B. 2 n. 22; Reg. imp. 1 n. 1454.

[8]) Wohl Krain und die Südsteiermark?

seine einflussreiche Rolle ausgespielt haben, im Jahre 869 endete er als Flüchtling bei den Mährern. Sein Vorgänger Graf Pabo erscheint mehrmals als Intervenient und Zeuge; so am 15. Oktober 844 für den Priester Dominikus, der an der Grenze Ober- und Unterpannoniens Besitz erhielt[1]), am 12. Oktober 847 als Zeuge des wichtigen Aktes, durch den König Ludwig dem Priwina seine Lehengüter in Eigen verwandelte[2]), und endlich am 1. Oktober 859 als Intervenient für Graf Witagowa, der Besitz im Ennstale um Admont bekam[3]). Es ist daher gar nicht unwahrscheinlich, dass unter ihm nicht bloss Kärnten im engern Sinne sondern auch Unterpannonien stand, dass die Grafen und die slawischen Fürsten dieser Provinz zunächst ihm zu gehorchen hatten; es wäre das 844 Richar, von ca. 847 ab Priwina und sein Sohn Kozel gewesen, wenn dieser unter oder neben seinem Vater eine eigene Grafschaft verwaltete, wie man aus seinem Titel comes, den er auch vor 861 führt, schliessen zu dürfen glaubt. Und es ist nicht unmöglich, dass das „Karantana" der Urkunde vom 6. Jänner 864 sich auch auf Unterpannonien bezog, dass also der ganze Salzburger Kirchensprengel im Ostlande zur Stiftung von Grund und Boden an das Erzstift verhalten war, wenn er die ihm bei der Anwesenheit des Erzbischofs im Lande auferlegten Verpflichtungen ablösen wollte.

Es fällt also auf, dass „Kärnten" manchmal zur Bezeichnung des ganzen Markengebietes, manchmal wenigstens für Unterpannonien verwendet wird; nicht bloss von den Fuldaer Annalen und für die eine eine Zeit, sondern auch anderweit. So im „Excerptum de Karantanis", einem Auszuge aus der Conversio, der eine und die andere selbständige Nachricht bringt. Es ist ganz ausgeschlossen, dass Methodius ausserhalb Pannoniens noch in anderen angrenzenden Teilen des fränkischen Reiches Diözesangewalt gehabt hätte. Und trotzdem lässt das Excerptum ihn nach Karantanien kommen und aus Karantanien vertrieben werden[4]). Wenn nach Regino[5]) König Ludwig seinem Neffen Arnulf im Jahre 880 Karantanien gewährte, so umschloss diese Provinzbezeichnung auch Pannonien, wenigstens Unterpannonien, das nach den Fuldaer Annalen 884 im Besitze Arnulfs war[6]). Diese Quelle nennt sein Gebiet Königreich (regnum) — es bezieht sich das auf Pannonien — und damit stimmen auch Urkunden der Kanzlei Arnulfs überein.

[1]) SS. 291.
[2]) SS. 283.
[3]) Salzb. U.-B. 2 n. 18. Reg. imp. 1 n. 1441.
[4]) M. G. SS. 11, 15 fugatus a Karentanis partibus.
[5]) M. G. SS. 1, 591.
[6]) Ebenda 400 und 401.

So eine vom 19. März 888, ausgestellt in der Moosburg, nach der das Lavanttal im Königreich Kärnten (in regno Carentano) lag[1]); und Zeltschach befand sich nach einer Urkunde desselben Herrschers vom 31. August 898 in Carentariche[2]). Die Annahme ist nicht von der Hand zu weisen, dass dieses „Reich Karantanien" aus dem eigentlichen Karantanien mit der Pfalz Karnburg und aus Unterpannonien mit der Pfalz Moosburg bestand[3]). Dass auch Oberpannonien[4]) mit der Ostmark und dem Traungaue darunter verstanden wurde, wage ich nicht zu behaupten. Für die Zeit Karlmanns scheint es ja ziemlich sicher zu sein, weit weniger für die Zeit Arnulfs, wenn auch er die Oberleitung über das nördliche Donauland gehabt haben könnte, so dass Markgraf Aribo (seit 871) ihm, dem königlichen Prinzen, unterstellt gewesen wäre. Noch unsicherer ist die Stellung Liupolds. Zweifellos gebot er über die karantanischen Grafen und auch über die unterpannonischen bis 896; in diesem Jahre kam letztere Provinz mit der Moosburg wegen der Ungarngefahr in die Verwaltung des Fürsten Brazlawo, der Slawonien unter fränkischer Oberhoheit beherrschte. Aber ob er auch mit der militärischen Oberleitung (über den Grafen der Ostmark und über Brazlawo?) auch die Oberverwaltung des ganzen östlichen Grenzgebietes von Arnulf bekommen katte, kann nicht entschieden werden[5]). Bei dieser Unklarheit lässt sich auch nicht feststellen, ob Reichenburg und Gurkfeld, das nach der früher angeführten Urkunde Arnulfs vom 29. September 895 in der Grafschaft Liupolds im Ostlande, Charanta genannt, sich befand, zum eigentlichen Karantanien oder zu Unterpannonien gerechnet wurde; denn beides war im Ostlande und letzteres war oft genug in Karantanien inbegriffen. Immerhin scheint die Lage der beiden Orte den Schluss zu erlauben, dass

---

[1]) Monum. Carinth. 3, 55. Reg. imp. 1 n. 1785.

[2]) Monum. Carinth. 1 n. 4. Reg. imp. 1 n. 1940.

[3]) Vgl. S. 308 ff.

[4]) Vgl. darüber noch S. 306.

[5]) Die Fuldaer Annalen z. J. 898 (M.G. SS. 1 S. 413) nennen sie beide marchiones (Liutboldum et Arbonem comitem). Da letzterer im selben Jahre vorübergehend seine Mark verlor, so konnte sie Liupold zur böhmischen Mark und zu Karantanien dazu erhalten haben; (dagegen Lampel, Unters. z. hist. Atlas, Jahrbuch f. Landeskunde Niederösterr. 1, 17). Wenn er unter Ludwig dem Kinde als dux erscheint, so ist es nicht unmöglich, dass er damals fast dieselbe Machtfülle hatte wie einst Karlmann; U.-Pannonien war freilich sicher seit 900 Besitz der Ungarn (ad sua redierunt in Pannoniam, Ann. Fuld.). Dümmler Ostfr. Reich 3, 395 A. 1 scheint geneigt zu sein, ihm 898 einen Teil Ober-Pannoniens zuzuweisen; das schliesst aber dann fast notwendig die Oberleitung über Aribo ein, dessen Mark dann von allen Seiten vom Amtssprengel Luitpolds umklammert war.

das Gebiet zwischen Drau und Sawe ersterem angehörte; unweit der Sotla war dann die Grenze zwischen Karantanien und dem Kroatenlande, bis zu diesem Flusse mindestens erstreckte sich jenes. Es wäre dann die Sotla durch nun elfhundert Jahre mit geringen Unterbrechungen eine wichtige Gemarkung.

Nun fragt sich noch: Lässt die Bezeichnung „in Marchia iuxta Souwam", wodurch die Lage Reichenburgs und Gurkfelds in der genannten Urkunde näher bestimmt wird, auf eine förmliche Mark schliessen, die beide Ufergebiete des Flusses umfasste, die Steiermark etwa bis zur Drau? Ein Gegensatz zu den unmittelbar vorher genannten Orten Trixen und Diex scheint damit doch angedeutet; aber die Ordnung, die sonst in Urkunden der königlichen Kanzlei meist sorgsam gewahrt wurde, ist hier dadurch unterbrochen, dass ein Ort Ingering nach Reichenburg und Gurkfeld folgt, gerade so ohne nähere Bestimmung wie Trixen und Diex und wie sie im engern Karantanien gelegen. Und so verlockend auch die Annahme einer Mark auf untersteirisch-krainerischem Boden erscheinen mag, die sowohl gegen Friaul wie gegen die Kroaten und zur Zeit Arnulfs (seit 894) auch gegen die Magyaren ihrer ganzen Verfassung nach mehr Schutz gewähren konnte als eine einfache Grafschaft, so lässt sich doch aus dieser einen Urkunde eine Entscheidung nicht treffen, es könnte die Bezeichnung marchia in unserm Falle auch Grenzgebiet bedeuten; und hart an der kroatischen Grenze lag und liegt ja Reichenburg ebenso wie Gurkfeld. Die Veränderungen, die Arnulf gerade im Jahre 895 im Beamtenkörper des Ostens traf, — der bairische Markgraf Engildieo wurde von Liutpold abgelöst[1]) und wohl im selben Jahre wurde Ratold, Sohn des Grafen Sigihard von Ebersberg, mit dem Schutze der Karantaner Grenze betraut[2]) — würden zwar die Neuerrichtung einer Mark in dieser Zeit wahrscheinlich machen; erfolgte doch 896 die Abtretung Unterpannoniens, das im Jahre 894 durch die Magyaren bis zur völligen Vernichtung verwüstet worden war. Aber ebensogut könnte diese „marchia iuxta Souwam" schon im Jahre 828 und vielleicht sogar noch früher als Grafschaft bestanden haben[3]).

Können also für diesen Landesteil nur Vermutungen geäussert werden, so ist es dagegen wohl sicher, dass das Ennstal bis zur Mandling so wie späterhin zu Karantanien gehörte; die früher angeführte

---

[1]) Ann. Fuld. M. G. SS. 1, 410.
[2]) Chron. Eberspergense M. G. SS. 20, 10.
[3]) Siehe S. 279.

Urkunde für Witagowa scheint auch dafür zu sprechen[1]). Der Lungau wird in der wichtigen Urkunde König Ludwigs für Salzburg aus dem Jahre 860, die ausschliesslich Güter im Ostlande aufzählt, nicht genannt, erst im gefälschten Arnulfdiplom erscheint er zwischen Grazluppa (St. Marein?) und Scheifling, wurde also 977 nicht zu Baiern sondern zu Karantanien gerechnet; freilich kann nicht entschieden werden, ob der Hof im später steirischen oder im salzburgischen Teile des Lungaues lag, was aber wenig ausmacht. Denn sicher war die Wasserscheide zwischen Mur und Salzach die Grenze Baierns und Karantaniens.

Galt die Übereinstimmung des kirchlichen und des politischen Bezirkes allgemein im Ostlande und galt sie auch für dessen Westgrenze, so muss das Ausseerland damals zum Traungau gehört haben und erst in späteren Jahrhunderten zur Grafschaft im Ennstale geschlagen worden sein. Und auch die von Strnadt behauptete Ausdehnung der letzteren über die Herrschaft Steyer im heutigen Oberösterreich[2]) müsste für die Karolingerzeit als unwahrscheinlich bezeichnet werden. Aber wie wenig sicher solche weitergehende Schlüsse sind, die man durch keine Urkunde stützen kann, und wie die These, dass die alten Gau- und Grafschaftsgrenzen stets mit den alten Kirchensprengelgrenzen zusammenfallen, den Tatsachen selbst widersprechen, das wurde schon öfters bemerkt und zuletzt an einer andern Seite der Ostmark nachgewiesen[3]). So lässt sich auch hier nichts weiter tun, als die beiden Möglichkeiten anzuführen.

Auf einer Karte mit Geländedarstellung wird der Grenzraum zwischen Karantanien und der Ostmark, zwischen Salzburg und Passau vortrefflich zum Ausdruck gebracht, die erläuternde Beschriftung wird vollständig genügen. Nur wird man sich vor Augen halten müssen, dass die Bewohner an der alten Römerstrasse hüben und drüben des Pirn sicher genau gewusst haben werden, wohin sie ihren kirchlichen Zehent abzuliefern hatten und die Grafen werden ihre Leute zu Strassenbauten usw. gewiss gekannt und gefunden haben. Das Gleiche galt wohl auch für die Slawen, die im Halltale nach Salz gruben, in jenem unübersichtlichen Gebiete, das noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts

---

[1]) Siehe S. 299.

[2]) Strnadt, Das Gebiet zwischen der Traun und der Enns (Archiv f. österr. Geschichte 94, 489).

[3]) Curschmann, Die Diözese Brandenburg. (Veröffentlichungen des Vereins f. Gesch. d. Mark Brandenburg 1906). Allerdings nicht für die Karolingerzeit sondern für die der Ottonen.

zwischen Lilienfeld und St. Lambrecht strittig war[1]). Freilich wird die Obersteiermark vielfach erst seit den Ungarneinfällen deutsche und slawische Bewohner erhalten haben, die das Hügelland und die Ebenen beider Pannonien verliessen, um im Gebirgswalle des Oberlandes, der weit nach Osten vorspringt, Sicherheit zu finden; nach 894 dürften demnach viele Alpentäler, die ins Mürz- und Salzatal führen, besiedelt worden sein, die zur Karolingerzeit noch nahezu unbewohnt waren.

## III.

Wie eine genealogische Abhandlung erst durch die Konstruktion des Stammbaumes, eine Arbeit über die historische Geographie eines Landes durch entsprechende Karten ihren eigentlichen Abschluss erfährt, der zugleich ein Ergebnis aus ihr ist, so kann eine Untersuchung über die Verwaltung einer Provinz nicht ohne eine zusammenfassende Liste der obersten Beamten als abgeschlossen gelten. Eine solche hier zu geben, liegt zwar ausserhalb der Grenzen dieser Arbeit, die der historischen Geographie angehört und die verschiedenen Stufen von Beamten und ihre Wirkungskreise nur so weit heranzog, als sich aus letzteren Schlüsse über ihren Verwaltungsbezirk gewinnen liessen. Desungeachtet glaube ich eine Liste beigeben zu sollen, die den Text veranschaulicht. Sie ist, wie ich ausdrücklich betone, ein blosser Entwurf, kaum mehr, und sicher verbesserungsbedürftig; sie weicht vom Schema Lampels[2]) einmal in der Benennung der höchsten Beamten und dann in der Auffassung der Wirksamkeit des einen und andern ab, schliesst sich jedoch für die Ostmark ihm an.

### Custodes limitis Avarici (Pannonici).

#### I. 795—828.

#### A) Grenzgraf an der Donau.

1. Graf im Traungau und im Schweinachgau (?).
2. Graf der Ostmark.
3. Graf Oberpannoniens.
4. Herzog(e?) Karantaniens u. Unterpannoniens } mehrere slawische Unterfürsten (comites).

---

[1]) Vgl. dazu R. Sieger, Die Grenzen Niederösterreichs (Jahrbuch f. Landeskunde N.-Ö. 1, 169 ff.).

[2]) J. Lampel, Untersuchungen und Beiträge zum hist. Atlas von Niederösterreich 1. (Jahrbuch f. Landeskunde v. N.-Ö. 1902, S. 1—66).

### B) Grenzgraf von Friaul.

1. Vier Grafen.
2. Der slawische Herzog im Zwischenstromland.
3. Der Herzog der dalmatinischen Kroaten.

## II. 828—876(?).

### Grenzgraf an der Donau.

1. Graf im Traungau und Schweinachgau(?)
2. Graf der Ostmark. Mit drei Grafschaften??
3. Graf Oberpannoniens.
4. Graf Karantaniens { a) Karantanien; b) Unterpannonien { geteilt in Grafschaften?; c) Mark an der Sawe?; d) Mark Krain? }
5. Der slawische Herzog im Zwischenstromland.

## III. 876(?)—907.

### A) Grenzgraf an der Donau.

1. Graf im Traungau und Schweinachgau(?)
2. Graf der Ostmark. Mit drei Grafschaften??
2. Graf Oberpannoniens.

### B) Grenzgraf in Karantanien.

1. Karantanische Grafschaften (mit der Mark an der Sawe und der Mark Krain?).
2. Unterpannonien, seit 896 vereinigt mit dem
3. Zwischenstromland.

### Oberleitung des Ostlandes.

Gerold I. 795—799.
Gotram 799—802.
Werner 802—ca. 806.
Albrich.
Gotfried.
Gerold II ca. 811—ca. 828.
Ratbod ca. 838—856.
Karlmann 856—876.
(Gundakar? 863—865).

(Arnulf? 876—887).
(Luitpold? 893—907).

| Ostmark. | Oberpannonien. | Karantanien. |
|---|---|---|
| Werner vor 802. | Ratbod c. 838—853 | Priwizlauga. |
| Gotfried ca. 806. | | Cemicas. |
| Wilhelm 820—853? | Odalrich | Ztoimar. |
| Wilhelm u. Engelschalk 853?—871. | ca. 860—ca. 869. | Etgar — 828? |
| | Engelschalk 893. | Helmwin 828? |
| Aribo 871—907. | Luitpold? 893—907. | Albgar. |
| | | Pabo vor 844—861. |
| | | Gundakar 861—ca. 869. |
| | | Arnulf ca. 869—887. |
| | | Rupert 887—893. |
| | | Liutpold 893—907? |

| Unterpannonien. | Mark a. d. Sawe? Mark Krain? | Gaugrafen. | Slawonien. |
|---|---|---|---|
| Slawische comites darunter Ingo? | | | Wonimir? 796. |
| Richar 844. | | | Liudewit vor 819—822. |
| Priwina ca. 847—861. | (Salacho? um 840). | (Witagowa? 859). Ennstal? | Ratimir —838. |
| Kozel 861—ca. 874. | | | |
| (Gozwin? 874). | | | Muntimir? 873. |
| (Ernst? 877). | | | |
| Brazlawo 896. | (Ratold? nach 896). | (Otakar? 904). Leoben? | Brazlawo vor 884—nach 896. |

Dazu sind einige Bemerkungen nötig. Die Conversio, die uns die Reihe der Grenzgrafen und der ihnen unterstehenden slawischen Herzoge und Grafen Kärntens bringt, schliesst sie mit Ratbod und Pabo, also vor dem Jahre 856 ab; warum sie die folgenden nicht nennt — sie ist ja erst 871 geschrieben worden — lässt sich nicht erkennen, es hätte sich nur mehr um Karlmann, Gundaker und dessen ersten Nachfolger handeln können. Huber scheint geneigt, der Ostmark mit dem Traungaue seit 871 eine selbständige Stellung unter Aribo einzu-

räumen, neben dem etwa schon damals, sicher aber seit 876, Arnulf Karantanien und Pannonien verwaltete. Sollte also schon 871 oder 870 die Zweiteilung des grossen Verwaltungsgebietes vollzogen worden sein, vielleicht als Mähren den Grafen der Ostmark unterstellt wurde? Aber Arnulf war dann gewiss nicht Herr über ganz Pannonien, denn Oberpannonien stand im Jahre 884 wie die Ostmark und der Traungau unter Aribo; die Söhne der Grafen Engelschalk und Wilhelm, die ihn vertrieben, unterwarfen sich erst Arnulf, dem dafür von Swatopluk, dem Verbündeten Aribos, Pannonien östlich der Raab, das ist also Unterpannonien, verheert wurde[1]). Als Arnulf nach dem Throne strebte, übergab er 887 die Verwaltung Karantaniens und seiner Nebenländer dem Grafen Rupert, der dem Hause Wilhelms, des Grafen der Ostmark, angehörte. Doch hatte dieser seine Stellung als comes terminalis[2]) nur wenige Jahre inne, denn im Jahre 893 ging er mit andern Mitgliedern des mächtigen Geschlechtes unter. Ihn nur als Vorsteher einer Grafschaft Kärntens anzusehen, wie Dümmler will[3]), geht nicht an. Sein Nachfolger war Luitpold, dee Neffe des Königs. Ganz ungeklärt ist die Stellung Ratolds, der nach dem Chronicon Ebersperge nse von Kaiser Arnulf den Schutz der Grenze Karantaniens zugewiesen erhielt[4]). Er stand wohl unter Luitpold und ich vermute, dass er die Mark an der Sawe (oder die Mark Krain?) zu betreuen hatte, die durch die Einfälle der Magyaren wichtige Grenzländer geworden waren. Darin liegt eben die ausserordentliche Schwierigkeit, klar zu erkennen, ob man es mit Beamten höheren oder unteren Ranges zu tun hat, da Luitpold ebenso comes genannt wird wie Gozwin, ersterer einer der Vornehmsten Baierns, ja des Reiches, letzterer ganz unbekannt, wenn ihn nicht die Salzburger und die Garstner Annalen an einer Stelle als Erbauer einer Kirche nennen würden. So kommt man schliesslich sogar zu Zweifeln, ob nicht etwa auch Graf Otakar, dem ich in der Übersicht die Grafschaft Leoben zuteilte[5]), gerade so wie Rupert und Ratold über ganz Karantanien gebot; er konnte damals[6]) unter Luitpold Karantanien verwaltet haben. Die Urkunde sagt nur, dass der ge-

---

[1]) Ann. Fuld. M. G. SS. 1, 401: Pannonia de Hraba flumine ad orientem.

[2]) Monum. Boica 28, 1 n. 67, S. 90. Reg. imp. 1 n. 1831.

[3]) Gesch. d. ostfr. Reiches 2. Aufl. 3, 361.

[4]) M. G. SS. 20, 10 Karentinos terminos tuendos commisit. Ich halte die Zeit von 896—899 (Jaksch, Monum. Carinth. 3, n. 67) für zu enge; sie wurde wohl mit Rücksicht auf die Bezeichnung Arnulfs als Kaiser (cesar) gewählt, doch dürfte das vielleicht nicht zu sehr ins Gewicht fallen.

[5]) Mit Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark 1 n. 13.

[6]) Am 10. März 904. Reg. imp. 1 n. 2018.

schenkte Besitz im Leobnertal in der Grafschaft Otakars lag, keineswegs aber, dass der Komitat Leobnertal hiess. Wenn ich mich doch für die Annahme eines solchen schon für diese Zeit entschloss, so wirkte die Existenz der Grafschaft Dudleipa bestimmend ein; ein Beweis fehlt allerdings und der historische Atlas wird daher besser auf die steirischen Grafschaften der Karolingerzeit ganz verzichten[1]).

## IV.

Im elften Kapitel berichtet die Conversio: „Bei einer schicklichen Gelegenheit verlieh der König (Ludwig der Deutsche) auf Bitten einiger seiner Getreuen dem Priwina den um den Fluss Sala gelegenen Teil von Unterpannonien als Lehen. Dort nahm der Beschenkte seinen Aufenthalt und begann den Bau einer Feste (munimen) in einem sumpfigen Walde (nemus) beim Flusse Sala, berief von allen Seiten Kolonisten zusammen und vergrösserte die Bevölkerungszahl in jenem Landstriche ... Nachdem er die genannte Feste erbaut hatte, errichtete er in ihr eine Kirche, die der Erzbischof Liupramm, als er sein priesterliches Amt in dieser Gegend versah und in die Burg (castrum) kam, am 24. Jänner 850 zu Ehren der Gottesmutter Maria einweihte. 32 genannte Zeugen, die der Feierlichkeit beigewohnt hatten, darunter Kozel, der Sohn Priwinas, waren auch beim Vertrage zugegen, den damals Luipramm und Priwina schlossen ... Später (um 853) schickte Liupramm dem Priwina auf dessen Bitten verschiedene Handwerksmeister aus Salzburg, Maurer, Maler, Schmiede und Zimmerleute, die in der Stadt Priwinas (civitas) auf Geheiss Liupramms eine schöne Kirche erbauten, in der der Erzbischof sein geistliches Amt weiter versah ... In derselben Stadt wurden auch eine Kirche St. Johanns des Täufers geweiht." Und im 13. Kapitel: „Den Weihnachtstag des Jahres 864 feierte Erzbischof Adalwin in der Feste (castrum) Chezils, die neulich Mosapurc genannt wurde; sie war nach dem Tode seines Vaters Priwina — die Mährer erschlugen ihn — in seinen Besitz gekommen". Das ist, was wir über die Entstehung und die Lage der Moosburg Priwinas wissen. Sie wird heute allgemein nahe der Mündung der Zala in den Plattensee gesucht, in Zalavár, wo riesige Sümpfe die einst grössere Ausdehnung des Sees bezeugen. Durch die Fürsorge Priwinas, der den Ehrgeiz hatte, eine würdige Residenz zu erhalten, wurden jedenfalls viele Bauten geschaffen, von denen die Conversio allerdings nur die drei Kirchen nennt; immerhin ein Beweis für die Grösse und Bedeutung der Siedlung, die in unserer Quelle mehrmals als civitas be-

[1]) Der comitatus Dudleipa steht und fällt ja mit der einen Urkunde Arnulfs für Salzburg vom 9. März 891, die zu Bedenken Anlass gibt (vgl. S. 294).

aber darin keinen Vergleich mit Zalavár aus, wie die Spezialkarte zeigt; auf letztere passt in der Tat der Ausdruck „unnahbar", den Regino gebraucht, es bedurfte nur geringer Hilfsmittel, um sie von der einen offenen Seite abzuschliessen.

Die unterpannonische Moosburg lässt sich auch ins Itinerar Arnulfs sehr gut einordnen. Dieser weilte in der ersten Hälfte Februar 888 in Regensburg[1]), zog dann durch Oberösterreich (23. Februar in Atterhof)[2]) und kam vor Mitte März in die Moosburg, wo er am 13. und 19. urkundet. Der Weg über das Gebirge: Katschberg oder Pirn, Hohentauern und Neumarkter Sattel (alte Römerstrassen) zur Kärntner Moosburg wäre wohl nur unter den grössten Schwierigkeiten gangbar gemacht worden, während eine Fahrt nach Westungarn nur wenig Hindernisse bot. Am 1. April war Arnulf wieder in Oberösterreich (St. Florian) und feierte Ostern in Regensburg[3]); er hatte also in der Zwischenzeit den pannonischen Limes bereist. Im November desselben Jahres zog er nach Italien. Würde er beim Rückmarsche im Dezember, der durch Friaul erfolgte, in der Moosburg Aufenthalt genommen haben, so wäre gegen die Gleichstellung seiner Pfalz mit der Kärntner Feste kein Einwand möglich. Aber der Kaiser feierte das Weihnachtsfest in der — Karnburg[4]), die sicher die Hauptpfalz Karantaniens war und wohl schon vor der deutschen Landnahme bestand, vielleicht als politischer Mittelpunkt der Alpenslawen. Arnulf war also an der Kärntner Moosburg vorübergezogen (die eben damals gar nicht bestand) und schlug von diesem Orte 12 km entfernt sein Quartier auf. Zwei wichtige Pfalzen so nahe bei einander, das ist zwar nicht undenkbar, aber doch nicht leicht möglich.

Am 30. Jänner 889 weilte er in der Moosburg, er war also wahrscheinlich längs der Drau an Pettau vorüber nach Pannonien gereist — das Itinerar lässt zwischen dem 26. Dezember und 20. Jänner aus — und urkundet dann am 3. Mai in Nova ecclesia[5]), wohl Neunkirchen bei Wienerneustadt, nicht Niederneukirchen bei St. Florian, wie angenommen wird. Am 23. Mai war er wieder in Regensburg[6]). Ein Aufenthalt von über vier Monaten ist für Unterpannonien durchaus begreiflich, weniger für Karantanien.

---

[1]) Reg. imp. 1 n. 1777—1780.
[2]) n. 1783.
[3]) n. 1786 und 1787.
[4]) n. 1806a, 1807 und 1808.
[5]) n. 1811.
[6]) n. 1812.

genannt, ein Ort, der durch unzugängliche Sümpfe verteidigt, dem Heranmarsche die grössten Schwierigkeiten entgegensetzt". Gegen die Gleichstellung der civitas Priwinas mit der „urbs paludarum" Arnulfs spricht die deutliche Zuweisung letzterer zu Karantanien, während erstere sicher in Unterpannonien lag. Daher vermutete auch Dümmler in seinen „Südöstlichen Marken" und zuletzt in der zweiten Auflage der „Geschichte des ostfränkischen Reiches", Arnulfs Vater Karlmann habe Moosburg und Karnburg erbaut, als er mit der Verwaltung der Marken betraut war[1]); eine Gleichstellung der beiden Moosburgen sei eine kaum zulässige Vermutung[2]). In letzter Zeit sah auch A. v. Jaksch in der Pfalz Arnulfs die nördlich des Wörthersees gelegene, tatsächlich von kleinen Seen und Sümpfen umgebene Moosburg. Hier hat nach seiner Vermutung der König Mitte März 888 geweilt und Urkunden ausgestellt[3]), ebenso im Jänner 889, da er eine Schenkung hier vollzog[4]). Und doch möchte ich annehmen, dass die Moosburg Reginos und der Urkunden identisch ist mit der Moosburg der Conversio und der Fuldaer Annalen. Um gleich dem Haupteinwande zu begegnen, sei darauf hingewiesen, dass Regino nur Karantanien, nicht auch Pannonien als Reich Arnulfs anführt, ersteres also letzteres mit einschloss, wie schon früher an einigen Beispielen gezeigt wurde; man kann also keineswegs Unterpannonien als Standort von vorhinein abweisen. Für die Identität spricht die Bezeichnung urbs in den Fuldaer Annalen und in der Urkunde vom 13. März 888 (actum urbe Mosaburc). Wenn auch in dieser Zeit und im folgenden Jahrhundert civitas und urbs nicht notwendig eine Siedlung städtischen Charakters begreifen muss, etwa entsprechend Regensburg, so ist doch zu bedenken, das die Moosburg Priwinas eine stadtähnliche und gut geschützte Pfalz mit drei Kirchen war, während für die Kärntner Moosburg Ähnliches nicht berichtet wird; der Ort war stets unbedeutend und wird erst 1139, die Burg 1150 genannt[5]). Ist das Verschwinden jener durchaus erklärlich, so kann man über die geringe Rolle, welche die Kärntner Moosburg weiterhin in der Geschichte spielt, überrascht sein, da das Land von den Einfällen der Magyaren nur wenig heimgesucht wurde. Ihre Umgebung ist zwar sumpfig, hält

[1]) Archiv f. österr. Geschichte 10, 36.

[2]) 3. Bd. S. 299 A. 2. Die Anschauung des Johannes Victoriensis hat für die Zeit Arnulfs wohl gar keine Beweiskraft!

[3]) Monum. Carinth. 4/2 962, Namenregister. Reg. imp. 1 n. 1784 und 1785. Monum. Carinth. 3 n. 54—56.

[4]) Reg. imp. 1 n. 1809. Monum. Carinth. 3 n. 61.

[5]) Monum. Carinth. 3 n. 704, 705 und 900.

aber darin keinen Vergleich mit Zalavár aus, wie die Spezialkarte zeigt; auf letztere passt in der Tat der Ausdruck „unnahbar", den Regino gebraucht, es bedurfte nur geringer Hilfsmittel, um sie von der einen offenen Seite abzuschliessen.

Die unterpannonische Moosburg lässt sich auch ins Itinerar Arnulfs sehr gut einordnen. Dieser weilte in der ersten Hälfte Februar 888 in Regensburg[1]), zog dann durch Oberösterreich (23. Februar in Atterhof)[2]) und kam vor Mitte März in die Moosburg, wo er am 13. und 19. urkundet. Der Weg über das Gebirge: Katschberg oder Pirn, Hohentauern und Neumarkter Sattel (alte Römerstrassen) zur Kärntner Moosburg wäre wohl nur unter den grössten Schwierigkeiten gangbar gemacht worden, während eine Fahrt nach Westungarn nur wenig Hindernisse bot. Am 1. April war Arnulf wieder in Oberösterreich (St. Florian) und feierte Ostern in Regensburg[3]); er hatte also in der Zwischenzeit den pannonischen Limes bereist. Im November desselben Jahres zog er nach Italien. Würde er beim Rückmarsche im Dezember, der durch Friaul erfolgte, in der Moosburg Aufenthalt genommen haben, so wäre gegen die Gleichstellung seiner Pfalz mit der Kärntner Feste kein Einwand möglich. Aber der Kaiser feierte das Weihnachtsfest in der — Karnburg[4]), die sicher die Hauptpfalz Karantaniens war und wohl schon vor der deutschen Landnahme bestand, vielleicht als politischer Mittelpunkt der Alpenslawen. Arnulf war also an der Kärntner Moosburg vorübergezogen (die eben damals gar nicht bestand) und schlug von diesem Orte 12 km entfernt sein Quartier auf. Zwei wichtige Pfalzen so nahe bei einander, das ist zwar nicht undenkbar, aber doch nicht leicht möglich.

Am 30. Jänner 889 weilte er in der Moosburg, er war also wahrscheinlich längs der Drau an Pettau vorüber nach Pannonien gereist — das Itinerar lässt zwischen dem 26. Dezember und 20. Jänner aus — und urkundet dann am 3. Mai in Nova ecclesia[5]), wohl Neunkirchen bei Wienerneustadt, nicht Niederneukirchen bei St. Florian, wie angenommen wird. Am 23. Mai war er wieder in Regensburg[6]). Ein Aufenthalt von über vier Monaten ist für Unterpannonien durchaus begreiflich, weniger für Karantanien.

---

[1]) Reg. imp. 1 n. 1777—1780.
[2]) n. 1783.
[3]) n. 1786 und 1787.
[4]) n. 1806a, 1807 und 1808.
[5]) n. 1811.
[6]) n. 1812.

Ich glaube daher mit Recht annehmen zu dürfen, dass die Moosburg, die Pfalz Arnulfs, identisch war mit der Stadt des Priwina.

## V.

Kaum eine Urkunde aus der Karolingerzeit ist für die Forschungen der historischen Geographie unserer österreichischen Alpenländer von solcher Bedeutung gewesen wegen der Fülle ihrer Angaben wie das Arnolfinum vom 20. November 890 für Salzburg. Die älteren Geschichtsforscher verwerteten selbstverständlich ganz unbedenklich das reiche Material und selbst Felicetti baute den grössten Teil seiner scharfsinnigen Untersuchungen auf die Bestätigungen des Diploms durch die Kaiser aus dem sächsischen Hause auf. Dass man weder die eine Urkunde noch die anderen dazu verwenden darf, die Zustände der Karolingerzeit zu rekonstruieren, ist wohl ohne weiters klar und man wird sich, wie es hier geschehen ist, mit dem Diplome König Ludwigs vom 20. November 860 bescheiden müssen. Ungern allerdings gibt man das so wertvolle Detail preis, wenn man mit der neuesten Forschung die Entstehung der Fälschung in die Zeit kurz vor 977 verlegt und zugibt, dass eine ähnliche ältere echte Bestätigung des genannten grossen Salzburger Besitzes nicht bestanden hat[1]). Aber es handelt sich schliesslich doch noch darum, ob ein und das andere Besitzstück nicht schon in der Zeit vor 907 an Salzburg gelangt sein mag, das in der Fälschung allein enthalten und durch keine Urkunde aus der Karolingerzeit gedeckt ist. Es kann hier weder die Frage untersucht werden, ob man an verlorene Originale denken darf, noch ist es möglich, auf die Güter des Erzstiftes ausserhalb der Steiermark näher einzugehen, da dies die genaueste Kenntnis der Geschichte jeder Besitzung voraussetzt. Aber eines sei bemerkt. Wie Erben hervorhebt[2]), ist die Annahme des Verlustes von Urkunden nicht ausgeschlossen und ich glaube, selbst auf eine solche aufmerksam gemacht zu haben[3]). Das Diplom Ludwigs von 860 enthält gewiss nicht den ganzen Besitz Salzburgs im Ostlande; es verleiht die Stadt Savaria und Pinka und gibt jene Höfe, die das Erzstift bisher als Lehen des Königs oder

---

[1]) Vgl. darüber Jaksch, Monum. Carinth. 3 n. 62 und 147. Erben, Die gefälschte Urkunde Arnulfs für Salzburg (Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forschung 10, 607) und Karolingische und ottonische Besitzbestätigungen für das Erzstift Salzburg (Innsbrucker Festgruss z. 50. Vers. deutscher Philologen etc.) und Fr. Martin (Salzb. U.-B. 2 n. 34).

[2]) Karoling. u. otton. Besitzbest. S. 60.

[3]) Siehe S. 283.

anderer — gedacht ist vielleicht an Priwina, vielleicht auch an einen und den andern Grafen — besessen hatte, ihm ins Eigen. Nun war schon seit der Bezwingung der Awaren das herrenlose Land der Besitznahme durch Bistümer und Klöster preisgegeben und sie haben sich in der Tat beeilt, zu nehmen und zu besiedeln. Hat Salzburg, das vor allen andern die reichste Gelegenheit hatte, gesäumt? Ist nicht anzunehmen, dass es gerade dadurch den grössten Teil seiner Güter erwarb? Und sicher haben die slawischen Herzoge den Erzbischöfen schon vor 860 Landschenkungen gemacht, die kaum unter den Lehenshöfen zu suchen sind. Nach 864 dürfte eine weitere Vermehrung erfolgt sein, da die Karantanier die Abgaben, die sie dem Erzbischofe zu entrichten hatten, so oft er zu Zwecken der Seelsorge ins Land kam, durch Hingabe von Grund abzulösen wünschten[1]). Vielleicht so, dass von jeder Pfarre die Insassen gemeinsam eine Stiftung machten. Da fällt nun auf, dass die in der Urkunde König Ludwigs genannten Höfe in späteren Jahrhunderten fast insgesamt Mittelpunkte grosser Pfarren waren; das gilt für Graslab (St. Marein bei Neumarkt?), Pöls, Kobenz, Undrima (wohl Fohnsdorf?), Liesing (St. Michael), Bruck, Mürz (St. Lorenzen), Strassengel (wohl nicht bloss dieser Ort und Helfenstein allein, sondern vor allem Gradwein), Luminicha (St. Ruprecht a. d. Raab), Sulm (Leibnitz?); nicht erweisbar für Nestlbach (kaum Ilz). Darf man sie für diese Zeit als Kirchenorte annehmen?

Noch eine günstige Gelegenheit dürfte sich später für Salzburg ergeben haben. Das war nach dem Tode Kozels (874)[2]), durch den sein grosses Eigengut frei wurde, soweit es nicht schon an Klöster gekommen war. Manches wird wohl sofort an den Grafen als Amtslehen abgegeben worden sein, der dem Slawenfürsten in Unterpannonien folgte. Es ist möglich, dass dies Gozwin war, von dem die Salzburger und Garstner Annalen einen Kirchenbau in Pettau erwähnen, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass der Ort, der einen Rest seiner alten Bedeutung bewahrt haben kann, zu diesem Amtslehen gehörte. Aber welches Interesse hatte Salzburg und sein Annalist, gerade den den Bau dieser Kirche zu verzeichnen? Sollte das nicht ein Hinweis darauf sein, dess ein Teil des Ortes schon damals salzburgisch war? Aber noch eine andere Möglichkeit drängt sich auf. Pettau wird, wie

[1]) Salzb. U.-B. 2 n. 22. Reg. imp. 1 n. 1454.

[2]) Ob Kozel nicht durch den Einfluss Salzburgs in diesem Jahre erlegen ist? Er war ja die Ursache, dass Unterpannonien dem hl. Rupert entzogen wurde und wenn König Ludwig dem Methodius als Schützling des Papstes nichts anhaben konnte, so nahm er ihm doch eine sichere Stütze dadurch, dass er den Fürsten durch einen Grafen ersetzte.

so viele Orte aus der Römerzeit, im Arnolfinum civitas genannt; dem Erzstifte werden zwei Dritteile der Stadt mit Gericht, Zoll und Brücke bestätigt, wie sie ihm von den Vorgängern Arnulfs geschenkt waren, während dieser selbst den Rest verleiht, der dem „Karantaner" wegen Hochverrates abgenommen worden war. Zoll und Brücke fanden sich meist an Grafensitzen und so könnte man wohl annehmen, dass Pettau ein solcher war, bevor Priwina die Moosburg erbaute, wenn man die Stadt nicht in die Grafschaft Dudleipa verlegen will. So leicht man man mit den Vorgängern Arnulfs auskömmt — man darf an Karlmann und seine Brüder Ludwig und Karl denken, von Ludwig den Deutschen ganz abgesehen — so rätselhaft ist der „Karantaner". Man dachte früher an Gundakar, der in der Tat 869 zu den Mährern entfloh und vorher Karantanien verwaltete; aber die Urkunde bezeichnet ihn ausdrücklich als Verräter an der Person Arnulfs. Jaksch ging vom Zeitpunkte der Fälschung aus. Ihm ist der Karantaner der Herzog Heinrich von Kärnten, der im Jahre 978 verbannt wurde, da er sich Heinrich dem Zänker angeschlossen hatte. Gegen diese Auffassung wendete Erben mit Recht ein, wir hätten keine Bestätigung dafür, dass die Arnulfinger in Pettau begütert waren. Wie oben ausgeführt wurde, wären hier Amtslehen der Kärntner Grafen zur Zeit der Karolinger nicht ausgeschlossen; aber für Rupert, den man ja auch als „Karantaner" bezeichnen könnte und der im Jahre 893 als Hochverräter erlag, fehlt gleichfalls jeder Beweis für Begüterung und kaum besser steht es für Gozwin. Dass Salzburg oder ein anderes Reichsstift gleich nach der Wiederbesetzung des heute steirischen Mittel- und Unterlandes so grossen Besitz neu erhalten hätte, wie es die Herrschaften Pettau und Rann an der Sawe waren, das halte ich für ausgeschlossen. Die Krone durfte sofort die Macht der Grafen durch so bedeutende Exemtionsgebiete nicht schwächen, die noch dazu an der Grenze waren. Hat doch Maximilian I. in ganz ähnlicher Lage 1497 aus militärischen Gründen Pettau und Rann a. d. Sawe dem hl. Rupert genommen. Konnte aber Salzburg alte Besitztitel aufweisen, so durfte der König nicht anders als sie anerkennen. So war, meine ich, vor 900 eine ganz andere Möglichkeit der Bildung einer grossen Kirchenherrschaft im Ostlande gegeben als nach 955, sowohl an der Drau als auch an der Save. Doch ist erstere merkwürdiger Weise nicht genau umschrieben; wir erfahren nirgends, wie weit sie sich am linken Ufer der Drau ausbreitete[1]). Dagegen ist für das rechte eine vollständig

[1]) Felicetti (Beitr. z. Kunde steir. Gesch.-Quellen 9, 23 ff.) versuchte die Begrenzung vergeblich durch Umdeutung der Angaben im Arnolfinum.

ausreichende Begrenzung gegeben; aber gehörte dieser Teil auch schon damals und vorher zu Pettau? Das Arnulfinum sagt: „In Zistanesfeld, wo unsere Vorgänger noch niemals jemandem eine Schenkung gemacht, geben wir dem Erzbischof Grund und Boden, angefangen von den zwei Erdhaufen, die bei der Drau gesetzt sind[1]), nach der Höhe des sogenannten Wagrains bis zur Mündung der Drann in die Drau". Die Gemarkung ging mitten durchs Dorf Haidin, dessen grosser Römerfriedhof bereits ausserhalb des Salzburger Gutes lag. Schon im 12. Jahrhunderte grenzte in diesem Dorfe der Besitz des Markrafen von Steier an, der meiner Vermutung nach auf königliche Schenkungen an den Grafen Rachwin zurückgeht. Sollte Salzburg im Jahre 977 Grund gehabt haben, seine Pettauer Herrschaft gerade südlich der Drau bedroht zu sehen, wie das später — z. B. im 14. Jahrhundert — der Fall war?[2]). Dann wäre die genaue Grenzbeschreibung erklärlich, und man könnte, auf die Vermutung von Jaksch weiterbauend, annehmen, dass ein Teil der Güter des geächteten Heinrich an Graf Rachwin kam, eben jene, die später die Herrschaft Marburg bildeten. Auch würde die Bemerkung über den Neubau der Kirche ganz gut in die Zeit um 977 hineinpassen, da sich damals das christliche Leben in der Mittel- und Untersteiermark wieder kräftig zu regen begann; selbst die Erwähnung, dass Pettau Zollstation war, scheint eher auf dieses Jahr hinzudeuten als auf die Zeit Arnulfs, wenn auch der Ort schon damals gegen Kroatien-Slawonien Zoll und Maut besessen haben kann. — Alle Schenkungsurkunden für Rachwin sind indes verloren gegangen mit Ausnahme einer, die ihm 15 kgl. Hufen in Rosswein oder sonst am Draufelde („Zitilinesfeld") in seiner Grafschaft verleiht, und die stammt erst aus dem Jahre 985[3]), so dass ein Zusammenhang unerwiesen bleibt. Ganz unwahrscheinlich wäre die Vermutung, das Erzstift habe seinen Besitz um Pettau erst durch die Urkunde von 890 erwirken wollen, sei es, dass es früher dort überhaupt keinen hatte oder dass ihm Besitztitel dafür fehlten; Vormerke und Aufzeichnungen werden ihm gewiss bei der Abfassung des Arnolfinums zu Gebote gestanden sein. Letzteres erscheint ja, von den Formalien abgesehen,

---

[1]) Erben meint, in den „acervi" Sandbänke, volkstümlich Haufen genannt, erblicken zu können. Mir scheint die Diktion der Urkunde das auszuschliessen; hat Levec (Pettauer Studien im 35. Bd. d. Mitteil. d. anthropol. Gesellschaft in Wien Heft 2 u. 3) mit seiner Vermutung recht, dass die Herrschaft bis gegen St. Nikolai gereicht habe, so ergeben hier vorhistorische Tumuli einen ganz passenden Grenzpunkt in der Ebene.

[2]) Bischoff-Schönbach, Steirische u. Kärnthische Taidinge 403.

[3]) M. G. D. $2/_2$ n. 22, Böhmer Reg. n. 639.

ganz geschickt und mit vieler Mühe zusammengestellt. Ich möchte daher die genügende Naivität sowohl bei der Reichskanzlei, der die Urkunde zur Bestätigung vorgelegt wurde, bei Salzburg selbst und namentlich beim Fälscher läugnen, wenn dieser, wie Erben nachweist, Notar der Reichskanzlei war: so gross kann jene bei allen dreien doch nicht gewesen sein, einen gerade abgesetzten, allgemein bekannten Reichsfürsten in eine Urkunde Arnulfs zu versetzen und darin seiner Gemahlin in Pettau einige Güter vorzubehalten! Oder sollte der Deckname „Carantanus" gewählt worden sein, um die Sache nicht auffällig zu machen? Durch die genaue Angabe der einzelnen Stücke machte man die Sache umso auffälliger; viel klüger wäre es da doch wohl gewesen, über diese Einzelheit ruhig hinwegzugehen. Salzburg nahm später das Obereigentumsrecht über allen Besitz im Landgerichte in Anspruch, doch nirgends findet sich auch nur eine Andeutung, die den Anfall dieser Güter des Karantaners — Hofstätten in der Stadt Pettau sowie 10 Weingärten und 100 Huben in der Herrschaft — an das Erzstift bezeugt. Und letzteres hat den Urkundenschatz der folgenden Jahrhunderte doch getreulich bewahrt. Ganz anders stellt sich die Sache, wenn man sich den Satz über die Schenkung Pettaus tatsächlich einem Vermerke aus der letzten Karolingerzeit entnommen denkt. Dann wäre die Kirche, deren Neubau begonnen wurde, die Gozwins. Die Nachkommen des Karantaners, wenn solche im zehnten Jahrhunderte noch bestanden, wussten nach den Ungarneinfällen gewiss von den 100 Huben und den Hofstätten nichts mehr; Salzburg konnte sich ruhig der ganzen Herrschaft in ihren alten Grenzen unterwinden, beschränkt nur durch die Gemarkung der Ungarn.

Wie man sich auch zu diesen Vermutungen stellen mag, das eine dürfte wohl sehr wahrscheinlich sein: Pettau war schon am Ausgange der Karolinger Salzburger Besitz.

Unter den andern Hauptherrschaften des heiligen Rupert in der Steiermark fallen vielleicht auch die Anfänge von Leibnitz in die Zeit vor 900, wenn der Hof „ad Sulpam", Leibnitz oder ein Ort in der Nähe ist. Als König Otto I. am 7. März 970 dem Erzbischof Friedrich unter anderem bei der Stadt (civitas) Zûip, die „eben" (oder „nur"?) von seinen Kolonen besiedelt (bewohnt) wird, alles königliche Gut und angrenzend daran den Ort Leibnitz schenkte[1]), dürfte ein Teil des Ortes Zûip (wohl Sulb, ob Seckau? oder Wagna, das alte Flavia Solva?) bereits im Besitze des Erzstiftes gewesen sein, das dorthin Bauern

[1]) Et ad civitatem Zûib, [illegible] modo suis colonis possessa inhabitatur. M. G. D. 1 n. 389; [illegible] imp. 2 n. 5[illegible].

schickte. Ob freilich das karolingische „ad Sulpam" die Ausdehnung hatte, wie sie das Arnolfinum verzeichnet, das kann bezweifelt werden. Denn erst durch die Schenkung Otto I. scheint Salzburg den grossen Waldbesitz zwischen Sulm und Lassnitz erhalten zu haben, der in der Urkunde von 970 durch curtis Nidrinhof (Vduleniduor) und nemus Susil umschrieben ist und im Arnulfinum näher begrenzt ist durch die Angabe der beiden Bäche von ihrer Quelle bis zum Teufelsgraben und zur Mur. Innerhalb dieser Fläche muss Nidrinhof gesucht werden, ob es nun U. Tillmitsch oder Jahring ist, oder ob man, was mir am wahrscheinlichsten dünkt, Deutsch Landsberg darin zu ersehen hat. Keinesfalls möchte ich es mit Zahn auf Udeldorf bei Arnfels deuten, das weit seitwärts liegt, und ebenso glaube ich nicht, dass Nidrinhof zwischen 970 und 977 ausgetauscht wurde, wobei die Urkunde bald darauf verloren ging[1]). Aber darin könnte Erben Recht habe, dass Otto I., indem er diese Objekte zu schenken scheint, doch nur ältere, vielleicht strittige Rechtsansprüche guthiess; daher dann die curtis ad Sulpam von 860 tatsächlich die spätern Herrschaften Leibnitz, Jägerhof im Sausal und Deutsch-Landsberg umfasst hätte. Diese Vermutung kann jedoch durch nichts gestützt werden. Fraglos ist dagegen, dass sich Salzburg durch das Arnolfinum an dieser Stelle seinen Besitz durch Zuerkennung von Jagdrechten erweiterte, die in der Urkunde Otto I. nicht ausdrücklich genannt sind.

Neben diesen beiden grossen Herrschaften treten die andern aufgezählten Güter, soweit sie der Steiermark zuzurechnen sind, zurück, meist wird nur der Ortsname ohne weitere Bemerkung aus der Urkunde König Ludwigs von 860 herübergenommen. Doch ist die Reihenfolge zum Teile eine andere, was durch die grossen Einschübe verursacht wurde. So findet sich der Besitz am Lambache bei der Raab, der bei Nestelbach und an der Safen wieder; bei letzterem wird jedoch nicht bloss die Kirche genannt, sondern auch ein Hof mit 50 Huben, also ein stattlicher Besitz, der unbedingt auf eine Sonderschenkung zurückgeführt werden muss, wenn man ihn nicht als blossen frommen Wunsch des Fälschers betrachten will. Es fällt auf, dass die Urkunde König Ludwigs vom 2. Oktober 864, die dem Erzstifte 8 Huben bei Wisitindorf an der Lafnitz in Pannonien zuweist, im Pseudoarnolfinum nicht verwertet wurde[2]). Es ist daher nicht unmöglich, dass wir es mit der der gleichen Gegend zu tun haben, etwa einer der Herrschaften östlich von Waltersdorf. Doch muss das Erzstift sie frühzeitig verloren

[1]) Erben, Karoling. u. otton. Besitzbest. S. 60.
[2]) Salzb. U.-B. 2 n. 23. Reg. imp. 1 n. 1456.

haben, da sich schon im 13. Jahrhunderte keine Spur mehr von ihr findet, wie auch der Besitz um Nestelbach später nicht nachweisbar ist. Dafür erscheint noch unter den Babenbergern an der obern Feistritz die Herrschaft Waxenegg, deren Anfall an Salzburg sich durch keine Urkunde belegen lässt.

Was Salzburg sonst noch an der Raab hatte, das kam wohl 1218 an das neugegründete Bistum Seckau; darunter vielleicht auch Dudleipin, welches der Pseudoarnulf der Urkunde Ludwigs entnahm?

Vermehrt wurde auch der obersteirische Besitz. Nach Grazlupp werden neu angeführt: Lungau, Scheufling, Teufenbach (wohl die an Admont verliehene Propstei Oberzeirig) und Katsch, nach Undrima Lind, nach der Mürz Leoben. Auffällig ist, das die Urkunde von 860 (und die von 890) auch nicht einen Ort im Ennstale nennt, das doch von der ganzen Steiermark Salzburg zunächst liegt. Man darf ohne weiteres voraussetzen, dass das Erzstift auch hier schon zur Zeit Ludwig des Deutschen Besitz hatte, wie später im 10. und 11. Jahrhunderte und bis zu seiner Säkularisierung. Es spricht das wieder für die Unvollständigkeit der Aufzählung im genannten Diplome.

Noch auffälliger ist das Fehlen jeder Andeutung über die Herrschaften an der Save. Wir wissen zwar, dass durch die selige Hemma im Jahre 1043 drei königliche Hufen in Reichenburg an Salzburg kamen[1]), die König Arnulf am 29. September 895 seinem Getreuen Walthuni verliehen hatte und die vermutlich bei dessen Nachkommen, den Grafen von Friesach und an der Sann, verblieben waren[2]). Aber dieses Gut konnte nur eine Abrundung bestehenden Besitzes bewirken, keineswegs die grossen Herrschaften Rann, Reichenburg und Reichenstein, Lichtenwald und Pischätz in sich schliessen. Diese dürften, wie ich früher ausführte, wohl schon in der Karolingerzeit entstanden sein, kaum während der Regierung der sächsischen oder salischen Kaiser. So müsste man wenigstens einen Ort in den Urkunden von 860 und 890 erwarten, der in jener Gegend liegt. Aber man sucht vergeblich. Wohl findet sich im Falsifikate eine Stelle, die ihrer sicheren Deutung noch heute entbehrt, aber die Orte an die Save zu verlegen, mangelt es an jeder Stütze. Es handelt sich um Durnauua mit seiner Ruprechtskirche, den Berg Parauuoz mit seinen Weingärten, Äckern und dem ganzen königlichen Besitz daselbst. Die Aufzählung der Güter geschieht in folgender Ordnung: Zuerst kommen die bairischen, die mit dem castellum Erindrudis beginnen und mit dem Atterhof enden; es folgen

[1]) Monum. Carinth. 1 n. 17.

[2]) Monum. Carinth. 1 n. 3. Vgl. Einleitung S. 1. Reg. imp. 1 n. 1912.

die Oberpannoniens (und der Ostmark) mit der curtis Scafarafeld, einschliesslich Guntpoldesdorf, ja vielleicht noch der Raab; dann die unterpannonischen mit letzterer einsetzend, darunter die Abtei des hl. Adrian in der Moosburg, der Hof zu Zalabér mit 300 Huben und und ebenso viel Weingärten, die Kirchen von Quartinahu und Gensi, Fünfkirchen mit Zoll, Wald und Weingärten, Lehen von seinen Vorfahren, jetzt Eigen der Kirche, alles königliche Gut zu Ruginesfeld. Dann folgt Durnauua, Pettau, Leibnitz, Luminicha an der Raab, Nestelbach, Safenbach, Raab, Tudleipin, die im heutigen Kärnten und Obersteier befindlichen Güter und den Schluss macht Strassengel. Auch im Arnulfinum ist also eine gewisse Reihenfolge eingehalten, für welche von Oberpannonien ab die Urkunde von 860 bestimmend war. Aber die grossen Einschübe haben, wie schon gesagt, die Ordnung etwas gestört und es fehlen die charakteristischen „item"; eines ist zwar zwischen Safenbach und Raab eingezwängt, doch wohl nur gedankenlos mit letzterem Namen aus der Vorlage von 860 herübergenommen. Daher lässt sich auch das Falsifikat für die Abgrenzung der drei Teile des Ostlandes nicht verwerten, aber vielleicht für die gegenseitige Lage der Orte ausnützen. Demnach müsste Durnauua zwischen Ruginesfeld und Pettau zu verlegen sein, ersteres durch die Urkunde Arnulfs für Salzburg vom 9. März 891 (erweiterte und verdächtige Fassung)[1]) im comitatus Dudleipa, also um den Gnasbach herum gelegen. So kämen wir zur Radkersburger Gegend, wo auch ein Dornau, freilich ohne Kirche, ist und am Radkersburger Schlossberge sich bis 1545 eine St. Ruprechtskirche befand[2]). Doch fehlt ein Berg Parwoz und Salzburg hatte dort, soviel wir wissen, keinen grossen, zusammenhängenden Besitz. In Videm, das der kirchliche Mittelpunkt der grossen Salzburger Herrschaften an der Sawe war, ist zwar eine St. Rupertkirche, aber es liessen sich hier die Namen Durnauua und Parawoz bisher nicht feststellen.

Mit all' dem kann natürlich, wie schon anfangs betont, die Echtheit des Arnolfinums in keiner Weise gestützt, ja nicht einmal eine Schenkungsurkunde Arnulfs sichergestellt werden. Aber dass Schenkungen, die von ihm und seinen Vorgängern ausgingen und die im Falsifikate genannten Orte betrafen, ganz gut denkbar und sogar wahrscheinlich sind, das glaube ich im letzten Abschnitte gezeigt zu haben. Übrigens dürfte das Erzstift gerade zur Zeit Otto I. und II. eine grössere Fälschertätigkeit entwickelt haben, als man bisher an-

[1]) Salzb. U.-B. 2 n. 35b. Reg. imp. 1 n. 1858.

[2]) Ljubša, Christianisierung d. Diöz. Seckau S. 197.

nahm[1]), aber das, was es anstrebte, war doch fast alles tatsächlich sein Besitz und sein Recht gewesen.

Fassen wir die Ergebnisse dieser Arbeit zusammen. Trotzdem keine neuen Quellen beigebracht werden konnten, scheint es doch gelungen zu sein, einen und den andern dunkeln Punkt schärfer zu beleuchten und manche Frage der Lösung näher zu bringen. Insbesonders scheint mir sicher zu sein, dass

1. die Drau bis 828 (und die Raab—Rabnitz—Spratz bis ca. 900) nicht bloss die Diözesen (Aquileja—Salzburg—Passau), sondern auch die politischen Sprengel des oberpannonischen und des Friauler Grenzgrafen schied.

2. Gehörte der Wienerneustädter Bezirk („Mark Pütten") nicht zu Karantanien, sondern zu Oberpannonien, kirchlich also fast durchaus zu Passau.

3. Graf Odalrich, der 860 und 869 genannt wird, verwaltete eine Grafschaft Ober-, nicht Unterpannoniens.

4. Zu Karantanien wurde auch häufig Unterpannonien (bis zur Drau) gerechnet, da es unter der gleichen Oberleitung stand; seit 828 wohl auch die Untersteiermark und Krain. Der ganze Komplex (mit Slawonien) stand 828—876 unter der Oberleitung des Mark- oder Grenzgrafen an der Donau (Oberpannonien).

5. Die Moosburg Arnulfs (Regino und die gleichzeitigen Urkunden) ist identisch mit der Moosburg Priwinas (Conversio).

Als wahrscheinlich ergab sich,

6. Dass die Urkunde König Ludwigs für Salzburg vom 20. November 860 die Orte nach den drei Unterabteilungen des „Ostlandes" geordnet aufgezählt.

7. Die Grafschaft Dudleipa scheint sich nur über steirischen Boden erstreckt zu haben.

8. Der grössere Teil der Herrschaften Salzburgs in der Steiermark geht in die Karolingerzeit zurück.

---

[1]) Vgl. Salzb. U.-B. 2 n. 34 (35[b]), 39, 54.

# Die neuere Beurteilung Kaiser Maximilians I.[1])

Von

**Andreas Walther.**

Das Werk Ulmanns[2]) über Kaiser Maximilian I. steht in der Hauptsache auf demselben Boden wie Ranke[3]). Nach beiden erscheint die Politik des Kaisers wesentlich als eine dynastische, nicht aber als eine Reichspolitik. Demgemäss tritt bei beiden die ständische Reform- und Oppositionspartei von vornherein in ein überwiegend günstiges Licht. Ulmann hatte an den Rankeschen Auffassungen festgehalten, obwohl der grosse historiographische Wirbel zwischeneingekommen war, den der Sturm der deutschen Frage mit sich zog: nationale, konfessionelle, parteipolitische Gegensätze. Dass man überhaupt den Gegenwartsfragen einen direkten Einfluss auf die Wertung geschichtlicher Ereignisse verstattete, ist der entscheidende prinzipielle Gegen-

---

[1]) Den Vortrag, wie er im Kolloquium vor der Berliner philosophischen Fakultät gehalten wurde, habe ich wesentlich unverändert gelassen und nur die Anmerkungen hinzugefügt. Den Herren Professoren Ulmann, Dopsch und Redlich danke ich für Literaturverweise und für freundlichen Rat.

[2]) H. Ulmann, Kaiser Maximilian I., auf urkundlicher Grundlage dargestellt, 2 Bde. Stuttgart 1884 und 1891, 870 u. 790 S.

[3]) Ranke, Geschichten der romanischen und germanischen Völker 1824, S. 88. Deutsche Geschichte 7 A., I, 87: Maximilian zeige für die wahren Bedürfnisse des Reiches wenig wesentliche Sorgfalt, lebe vor allem im Interesse seines Hauses, in Anschauung der grossen europäischen Verhältnisse, im Gefühl dass er die höchste Würde der Christenheit trägt.

satz zu Ranke, das Proton Pseudos, an dem die Forschung über unseren Gegenstand bis heute noch krankt. Dass Freund und Feind sich in dem Gefühl einig waren, es begründe einen Vorwurf gegen Maximilian und das Haus Habsburg, dynastische Politik anstatt Reichspolitik getrieben zu haben, diese ganz unhistorische Fragestellung hat auch die sachliche Diskussion so verdorben[1]).

Gegen Rankes Beurteilung Maximilians stand auf eine Kombination von Traditionsreihen, die ursprünglich nicht gleichartig orientiert waren und eben dadurch eine ungewöhnliche Wucht gewannen. Als hervortretendste Repräsentanten kann man Ficker[2]), Janssen[3]), Droysen[4]) nennen, — grossdeutsche, katholische, antipartikularistische Stimmungen. Da die alten Sybel-Fickerschen Fragestellungen in unserem Fall durch das Hinzutreten der territorialen und dynastischen Probleme verschoben waren, indem das Ideal monarchischer Zusammenfassung Deutschlands durch Maximilian etwa nach Analogie Frankreichs vorschwebt, hat Janssen manchmal in der Tat das Recht, sich mit Droysen eins zu fühlen[5]). Die Hochschätzung monarchischer Zentra-

---

[1]) Der Gegensatz: ‚dynastische Interessen — höhere nationale Motive' (Kaser, MIÖG. 1905, S. 612f.) ist prinzipiell irrig und weist noch zurück auf die bei Freund und Feind ursprünglich publizistische Orientierung. Mit ethischen Beurteilungen hat unsere Frage nichts zu tun. Die Valois, Tudor, Habsburger haben so wenig wie in der entscheidenden Zeit die Hohenzollern aus selbstloser Liebe zu einer ‚Nation', die es eben im modernen Sinne noch nicht gab, gehandelt. Stehen bleibt für uns nur die rein objektiv zu lösende Frage politischer Klugheit, ob Maximilian nicht für sich und sein Haus und die Völker, die Gegenstand seiner Tätigkeit waren, etwas gesünderes und dauernderes hätte schaffen können durch eine Politik der Konzentration (in der die dynastischen und die Reichsinteressen in der Tat zusammen gefallen wären) anstatt der Expansion.

[2]) Literatur zum Sybel-Ficker-Streit z. B. bei Fueter, Geschichte der neueren Historiographie 1911, S. 539.

[3]) Joh. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters Bd. I zuerst 1878.

[4]) J. G. Droysen, Geschichte der preussischen Politik, 1855ff., 2. Aufl. 1868ff.

[5]) Verbindend ist die Überzeugung: ‚Nur die Monarchie konnte die Nation retten' (2. Aufl., II, 2, S. 25), kombiniert mit dem Urteil über die ständische Reform von 1500: ‚Gelang sie, so war der Sieg über die Monarchie vollendet' (S. 13). Aber die eigentliche Not sieht Droysen doch darin, dass das Königtum versagte: ‚Die Zeit rang danach, den Gedanken der Obrigkeit, den Staatsgedanken zu finden; auf Maximilians Wegen lag er nicht' (S. 24); denn ‚was mit dem Anspruch des monarchischen Prinzips auftrat, war nichts als die Politik des

lisation spielte wohl auch bei Gothein mit, wenn er Ranke gegenüber die Schwächen der ständischen Konstruktionen stark betonte[1]).

Der erste Band des Ulmannschen Werkes erschien 1884, wenige Jahre nach Janssens Darstellung der maximilianischen Zeit und Gotheins „Volksbewegungen". Es folgte alsbald eine scharfe Rezension von Bachmann[2]), die das Zusammenhängen jener Gedankenreihen deutlich veranschaulicht. Bachmann findet, dass Ulmann der „frivolen Ansicht" nahestehe, die italienische Politik der deutschen Kaiser habe dem Reiche nur Nachteil gebracht[3]); er beklagt sich, dass Maximilian seinem Biographen nur noch „der Österreicher" sei, dessen Lande vom Reich schon wesentlich gelöst seien, während er ihm hätte sein sollen der Mittelpunkt des Reiches, um den sich nach Pflicht und politischer Notwendigkeit die deutschen Fürsten als um ihr monarchisches Haupt hätten scharen müssen[4]).

Zwei Jahrzehnte lang traten dann die Gegensätze nur gemildert in die Öffentlichkeit; im ganzen schienen Ulmanns Auffassungen durchzudringen, da nicht nur z. B. Bezold[5]) und Heyck[6]), sondern gerade

---

österreichischen Hausinteresses"; „in der falschen Alternative zwischen dem dynastischen Interesse des einen und dem gleich dynastischen der anderen Häuser musste aus der Verfassungsfrage eine Machtfrage werden" (S. 18). „Nur ein höheres als das dynastische Verständnis der Macht und ihrer Aufgaben konnte den gleichen dynastischen Ansprüchen der grossen und kleinen Häuser ein Mass setzen"; „die grosse und heilvolle Aufgabe, die damals und nur damals noch das deutsche Königtum hätte lösen können, hat das Haus Österreich seiner dynastischen Politik, seiner europäischen Macht zum Opfer gebracht" (S. 25). — Ungemein treffend das alles, aber auch hier der an fremden Wertmassstäben orientierte falsche Vorwurf.

[1]) E. Gothein, Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation, Breslau 1878. E. Gothein, Der gemeine Pfennig auf dem Reichstage von Worms, Breslauer Diss. 1877.

[2]) Göttingische Gelehrte Anzeigen 1885, S. 329—339. A. Bachmann, Die Behördenorganisation Kaiser Maximilians I., Jbb. f. d. klass. Altertum usw. V. (1900), S. 362—381, 444—464. A. Bachmann, Lehrbuch der österreichischen Reichsgeschichte, 1895/96. Vgl. auch die Vorrede zum 2. Bd. von Bachmanns Deutscher Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Max I., 1894.

[3]) Schon Ranke (Deutsche Geschichte, 7. A., I, 15) und manche nach ihm haben auf den Wert ununterbrochener Verbindung mit Italien hingewiesen. Aber das Beispiel Frankreichs, auch Spaniens? Da haben wir denselben kulturellen Einfluss, aber ohne die politische Bindung mit ihren Rückwirkungen.

[4]) Besonders S. 338, 332 f. Über einzelnes unten.

[5]) F. v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation 1890, S. 64 ff.

[6]) E. Heyck, Kaiser Maximilian I. (Monographien zur Weltgeschichte) 1898.

auch österreichische Spezialisten in der Geschichte jener Jahrzehnte, v. Kraus[1]), Voltelini[2]), v. Wolff[3]), sie im wesentlichen teilen[4]).

Neuerdings aber[5]) ist ein neuer energischer Gegenschlag gegen seine Aufstellungen erfolgt. Max Jansen veröffentlichte 1905 in der Sammlung der „Weltgeschichte in Karakterbildern" eine auf dem Boden von Joh. Janssen stehende Monographie über den Kaiser. Diese populär gehaltene Zusammenfassung[6]) erlangte auch in wissen-

---

[1]) Verfasser vor allem der grundlegenden Untersuchung über das Nürnberger Reichsregiment von 1500—1502 (Innsbr. 1883). Kraus stellt sich ausdrücklich auf die Seite Rankes gegen Droysen und Janssen (S. IIIf.), spricht gelegentlich von den „Verteidigern Maximilians" (S. 81), von Gothein, der „es liebe, die Schattenseiten Bertholds hervorzuheben" (S. 42 Anm. 1) usw.

[2]) H. v. Voltelini, Die Bestrebungen Maximilians I. um die Kaiserkrone 1518 (MIÖG. 11). Dort S. 42 eine Formulierung des beherrschenden Gedankens der italienischen Politik Maximilians.

[3]) M. v. Wolff, Untersuchungen zur Venezianer Politik Kaiser Maximilians I. während der Liga von Cambray mit besonderer Berücksichtigung Veronas, 1905. Neuerdings (1909) von demselben: Die Beziehungen Kaiser Maximilians I. zu Italien 1495—1508, z. B. S. 39, 41.

[4]) A. Huber hält im ganzen eine mittlere Linie, wenn er auch besonders in der Beurteilung der deutschen Stände mehr nach Bachmann neigt (Österr. Gesch. III., 1888, S. 333, 384 usw.) und gelegentlich Janssens Formulierung wiedergibt (S. 330, ähnlich Luschin, Österr. Reichsgesch. 1896, S. 263). Wenn er Ulmann in der Beurteilung Maximilians „schwarzgallig" findet (S. 346 Anm.), wie Bachmann von „Nörgelei" geredet hatte (Jahrbb. S. 363 Anm.), so spielt vielleicht ein Missverständnis mit. Schon Gothein hat gegenüber dem Vorwurf, er idealisiere den Kaiser, darauf hingewiesen, dass das Urteil über Maximilian ein ganz verschiedenes sein müsse, je nachdem ob man ihn im Zusammenhang der Kulturbewegung seiner Zeit oder als Staatsmann betrachte; über den Politiker Maximilian werde das Urteil Rankes stehen bleiben (Westdeutsche Zeitschrift IV, 1885, S. 20 Anm.). So sind auch bei Joh. Janssen, Max Jansen und Kaser die Interessen und vor allem die selbständige Quellenforschung vorwiegend auf jene kulturellen Verhältnisse gerichtet, während bei einem detaillierten Verfolgen der Politik des Kaisers, wie Ulmann sie gibt, notgedrungen seine Schwächen in den Vordergrund treten müssen. Besonders aus den Partien, in denen Ulmann auch auf die Beziehungen des Kaisers zu der Kultur seiner Zeit eingeht, könnte man Seiten voll geradezu begeisterter Äusserungen über seinen Helden zusammenstellen. — Ich bitte, dies auch in Bezug auf den vorliegenden Aufsatz, der bei den umstrittenen Fragen der äusseren und inneren Politik verweilen muss, zu beachten.

[5]) Ulmann hatte unterdessen, 1893, in den Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte eine Skizze veröffentlicht über „das Leben des deutschen Volkes bei Beginn der Neuzeit". Vgl. das Vorwort zum 1. Bd., von 1883, S. X.

[6]) „Kaiser Maximilian I.". Die Arbeit ist folgendermassen disponiert: 1. Überblick über die Reichsgeschichte seit dem 13. Jahrh. (S. 4—37), 2. Überblick über die Regierung Maximilians (S. 37—85), 3. Überblick über das Wirtschaftsleben

schaftlichen Kreisen einen grösseren Einfluss dadurch, dass Kurt Kaser sie in einem Aufsatz über die auswärtige Politik Maximilians, der noch 1905 in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte erschien[1]), aufs lebhafteste empfahl, indem er zugleich hervorhob, er sei unabhängig von M. Jansen zu denselben Ergebnissen gelangt[2]). In seiner noch im Erscheinen begriffenen „Deutschen Geschichte" im Zeitalter Maximilians I. hat dann Kaser sich ausführlich über den Gegenstand geäussert[3]). Kürzlich hat sich Fritz Hartung, deutlich allem Partikularismus abgeneigt, in der Darstellung der Reichsreform mit Schärfe auf dieselbe Seite gestellt[4]). In die gleiche Richtung schienen auch die Ergebnisse von Arbeiten über andere Lebensgebiete zu weisen. Adler[5]) und Rosenthal[6]) sahen in dem Kaiser den genialen Organisator des neuzeitlichen Staates auf deutschem Boden; und keine Untersuchung über das geistige Leben der Zeit kommt vorbei an seinem Mäzenatentum, dessen Schwächen zurücktreten, weil es in Deutschland vereinzelt ist.

Erst ganz kürzlich hat Ulmann wieder das Wort genommen und auf Grund neuer Quellen, die Jansen und Kaser nicht berücksichtigt hatten, die Gegner in ihrer sichersten Hochburg selbst angegriffen durch kritische Beleuchtung der Manifeste und Ereignisse der Jahre

---

und die Wissenschaft vor und unter Maximilian (S. 85—138). Die summarischen Erörterungen des mittleren Teils über die auswärtige Politik machen keinen Anspruch auf eigene Quellenforschung.

[1]) S. 612—626. Über Max Jansen S. 616.

[2]) S. 616, 625 Anm. 6.

[3]) K. Kaser, Deutsche Geschichte im Ausgang des Mittelalters II. (Bibliothek deutscher Geschichte), bisher 5 Lieferungen (400 Seiten). Kaser ist in gewissem Sinne unangreifbar, weil er im einzelnen wie im ganzen sehr Gegensätzliches zusammenzustellen vermag. Ich muss das unten durch einige Beispiele belegen. — In der Beil. zur Münchener Allg. Ztg. vom 12. Nov. 1907 (S. 196 f.) trat H. Friedjung lebhaft ein für Kaser als den Ehrenretter Maximilians, der „eines der am ungerechtesten behandelten Opfer" der Rankeschule sei, weil beurteilt auf Grund einer „Überschätzung und Anbetung des archivalischen Materials gegenüber den Stimmen der Zeitgenossen" und ohne kongeniales Verständnis für die „kühnen, die Begeisterung ihrer Zeitgenossen erregenden, durch das Leben stürmenden Naturen".

[4]) Fr. Hartung, Geschichte des fränkischen Kreises I. (1910), Einleitung S. 68—92, 123—138. Derselbe über Berthold von Henneberg in der Hist. Zeitschrift, Bd. 103, 1909, S. 527—551.

[5]) S. Adler, Die Organisation der Zentralverwaltung unter Maximilian I., 1886.

[6]) E. Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. (Archiv f. österr. Gesch. 69, 1887).

1494 bis etwa 1502[1]). Auch die neuen eingehenden Untersuchungen von Smend über die Entstehung des Reichskammergerichts[2]) bahnen einer natürlicheren Auffassung der Vorgänge wieder den Weg[3]).

Über die grossen nationalen, religiösen, politischen Überzeugungen, deren jede sich die Geschichte anders deutet, wird man sich nicht restlos einigen; — zum Glück für die ewig neue Verjüngung der Historie. Aber der Spielraum, der subjektiver Deutung bleibt, lässt sich wenigstens in unserem Falle durch rein objektive Betrachtung sehr erheblich einschränken. Die Darstellung Kasers beherrscht vorläufig die Diskussion. Sein Herz zwar ist bei der Auffassung, die Maximilian erhebt und verteidigt, aber auch den Wahrheitsmomenten der gegnerischen Anschauung kann er sich nicht verschliessen. Das erste Kapitel, gleichsam eine Ausführung des Aufsatzes in den MIÖG, führt den Doppeltitel: „Das Reich und Maximilians auswärtige Politik". Da sehen wir den Kaiser, wie bei Joh. Janssen, als den Vorkämpfer für die Sicherheit und Grösse deutscher Nation, besonders im Kampf gegen den französischen Erbfeind[4]). Notgedrungen kommt dann die Korrektur gleichsam hinterher. Das zweite Kapitel muss noch einmal

---

[1]) H. Ulmann, Deutsche Grenzsicherheit und Maximilians I. Kriege wider Frankreich, Hist. Zeitschrift 107 (1911), S. 473—495. Den Manifesten an die deutschen Stände (S. 477 ff.) werden die entgegengesetzt lautenden für die Niederlande bestimmten Manifeste gegenübergestellt (S. 482 f.), dann an der Hand der neuen Darstellungen und Publikationen besonders von Pélissier zur Geschichte des Ludwig Sforza die Übereinstimmung der Tatsachen mit der letzteren Version nachgewiesen. — Kaser bezeichnet die Manifeste einerseits als „durchaus ernst gemeint und nur zu sehr begründet" (MIÖG. S. 616), und der Aufsatz in den MIÖG. operiert ganz auf diesem Boden. Wenn Kaser aber andrerseits im Höchstfall Maximilians „agitatorische Methode" dahin charakterisiert, dass sie „Tatsachen und Vermutungen geschickt mit einander verknüpfe" (Gesch. 93, 100), so würden die Diplomaten der maximilianischen Zeit sich über dies Haltmachen vor den eigentlichen „diplomatischen Tugenden" nicht wenig wundern.

[2]) R. Smend, Das Reichskammergericht (Quellen u. Studien hrsgg. von Zeumer), I, 1911. Über die Zeit Maximilians S. 1—114.

[3]) Die letzte Äusserung, v. Belows inhaltreiche und vorsichtig abwägende Ausführungen über die Reichsreform (Pflugk-Hartung, Im Morgenrot der Reformation, S. 121—162), konnte ich durch Güte von Herrn Prof. Redlich noch während des Druckes heranziehen.

[4]) S. 1—134; und zwar S. 1—40 Einleitendes, dann chronologische Erzählung seit 1486, nämlich S. 40—96 bis zum Bündnis mit Frankreich 1501, S. 96—110 bis 1506, S. 110—134 für den ganzen Rest bis 1519. So ungleichmässig, weil wie in dem Aufsatz in den MIÖG. das Verhältnis, ja eigentlich das feindliche Verhältnis zu Frankreich fast ganz isoliert wird (zur Beurteilung unten S. 333); alles aber unter dem Gesichtspunkt des Schlussatzes: „Das ist die Tragik im Leben dieses Herrschers, dass die der Ehre und Wohl-

über dasselbe Doppelthema handeln, aber unter dem neuen Doppeltitel: „Verluste des Reichs im Südwesten und Nordosten. — Bildung einer habsburgischen Grossmacht“[1]). Die Verluste des Reichs hätten zur Reichspolitik gehört, konnten freilich in dem soeben genannten Grundgedanken des ersten Abschnittes keinen Platz finden; die Bildung einer habsburgischen Grossmacht gehört zur auswärtigen Politik Maximilians, vertrug sich freilich nicht mit der Auffassung dieser Politik als einer Reichspolitik; — etwa wenn es nun ausdrücklich heisst, die Bildung der österreichischen Universalmonarchie sei im Ringen gegen die nationalen Tendenzen zustande gekommen[2]). Eine ausgesprochen vermittelnde Vorsicht beherrscht im einzelnen den dritten Abschnitt, der sich mit der Reichsreform beschäftigt[3]). Um so schwerer wird der Grundirrtum der Darstellung erkannt, dass nämlich Maximilian hier wieder nur sein Reichsgesicht zeigt, nicht mehr sein dynastisches Gesicht, wodurch seine Motive als denen der Stände ganz gleichartig hätten heraustreten müssen. Als Verteidiger der rechtmässigen kaiserlichen Gewalt, deren Zerfall das Elend Deutschlands heraufgeführt habe, steht er den Ständen gegenüber, deren „unersättlicher Expansionstrieb“ und „ungesundes Souveränitätsbewusstsein“ als die Wurzel alles Übels erscheint. Es fehlt die Verbindung mit dem Expansionstrieb der Habsburger, der im zweiten Abschnitt behandelt worden war[4]).

---

fahrt deutscher Nation drohenden Gefahren vor seinem Blick entschleiert lagen, dass aber die Kurzsichtigkeit und Lauheit der übrigen politischen Faktoren Deutschlands ihn an erfolgreicher Abwehr verhinderten“ (S. 134).

[1]) S. 135—170; und zwar S. 135—145 Verlust der Schweiz, S. 145—152 Verhältnis zu Polen, S. 152—170 Bildung der habsburgischen Grossmacht; im ganzen also ein summarischer dreifacher Nachtrag.

[2]) S. 169 f.: „Das habsburgische Imperium hat sich gebildet im Kampf gegen die Idee des europäischen Gleichgewichts und gegen das erwachende Nationalbewusstsein der Völker“. „Die universale Grösse Österreichs erlag schliesslich der Kraft des nationalen Gedankens, den Maximilian und seine Nachfolger noch zu bändigen vermocht hatten“.

[3]) S. 171—245: und zwar in der ersten Hälfte eine allgemeine Charakterisierung, von S. 208 ab chronologisches Fortschreiten; als Anhang dann S. 245—258 über die Rezeption des römischen Rechts.

[4]) Zwar hören wir manche allgemeine Klagen (vgl. unten S. 335) über das Zeitalter deutscher Kleinstaaterei (174), den partikularistischen Grundtrieb des deutschen Wesens (174), als Folge die grauenvolle Anarchie (190), den grauenvollen Prozess der Selbstvernichtung (195). Auch werden (S. 190) bei dem „unersättlichen Expansionstrieb“ der Stände gelegentlich die Habsburger mitgenannt, und von einem Widerstand des Kaisers und Königs gegen die Reform ist einigemale die Rede (208, 223, 233, 239 f.). Aber dieser Widerstand erscheint wesentlich als berechtigte Notwehr, provoziert durch die antimonarchischen Angriffe der ständischen Partei (S. 233 f., 239 f.). Die monarchischen Reorganisationsversuche

Durch diese Nötigung, das Zusammengehörige zu zerreissen, hat Kaser die grundlegenden prinzipiellen Fragen im Sinne Rankes und Ulmanns, also eigentlich gegen sich selbst, entschieden. Zugleich hat er eindringlich gemacht, dass die wirklichen Verkleinerer eines Menschen doch die sind, die ihm Ideale unterlegen, die er nicht hat, wodurch notwendig seine Schwächen in den Vordergrund treten und seine wahre Grösse verschleiert wird.

Die skizzierte verwickelte historiographische Bewegung hat natürlich im einzelnen eine Fülle von Problemen, fördernden und hemmenden, aufgerührt. Ich versuche, in Kürze die wesentlichen zusammenzufassen.

Beginnen wir mit der auswärtigen Politik. Die Brücken, auf denen man von Ranke zu Janssen kommt, treten lehrreich schon in Ausführungen von Lanz[1]) zutage. Der sagt, Maximilian habe nur auf der grossen europäischen Bühne dasselbe getan, was die ersten Habsburger seit Rudolf innerhalb Deutschlands. In beiden Fällen handle es sich um die Nötigung, die geschwundene materielle Macht des Kaisers durch Vermehrung der Hausmacht zu ersetzen, dem Kaisertum dynastische Grundlagen zu geben. Stets musste, so schliesst man, die Machtstellung des Reichsoberhauptes, sei sie dynastisch begründet oder nicht, dem Reich und seiner europäischen Stellung zugute kommen.

Durch Einführung dieser Argumentationen sind zunächst die Fragestellungen verschoben worden. Auf der einen Seite nämlich handelt es sich um die subjektiven Interessen und Motive des Kaisers, auf der anderen um etwaige objektive Begleiterscheinungen seines Handelns. Vor allem auf der einen um „das Reich", ein konkretes geographisch-politisches Gebilde, auf der anderen aber um den viel-

---

Maximilians erscheinen eigentlich nur deshalb als „Produkt einer allzu kühnen, mit der Wirklichkeit zu wenig rechnenden Phantasie", weil eben der unberechtigte „Partikularismus" der Stände entgegensteht (226, 245). Der breite Grundstrom der Auffassung ist, genau wie im ersten Abschnitt, der, dass die eigentliche Schuld bei den „Herren Ständen" (Bachmann) war, die nun einmal „für das Reich nichts leisten wollten" (239), bei ihrem Mangel an Reichsbewusstsein (188), ihrem Egoismus, ihrer Reichsverdrossenheit und Zwietracht (230), ihrem Sondergeist, ihrer Gleichgiltigkeit gegen Deutschlands Zukunft (233), ihrer Pflichtvergessenheit und Saumseligkeit (244, ebenso S. 40, 42, 44, 50, 52 usw.). Sie „ernteten, was sie gesäet hatten" (232); und als es bei des Kaisers Tod so schlimm war wie bei seinem Regierungsantritt, konnte er guten Gewissens sein Leben mit dem Ausruf beschliessen: „Armes deutsches Land!" (245, Schlussatz.)

[1]) Lanz, Einleitungsband zur 2. Abt. der Monumenta habsburgica, 1857, S. 4, 13, 21 f.

deutigen Begriff „Kaisertum". Der kann in Beziehung gesetzt werden zunächst vor allen Dingen zu den universalen Träumen, die unter dem Einfluss des Humanismus wieder weit hinübergriffen über die fines imperii, auf die auch nach Ficker das Recht der Kaiser zur Expansion sich beschränkte[1]). Nur wenn man wirklich das Ziel und die Grösse deutscher Nation darin sehen dürfte, dass, wie Maximilian an Karl V. schreibt, „ein römischer Kaiser oder König von rechtswegen ein Herr der ganzen Welt ist"[2]), nur dann könnte die Politik des Kaisers als eine nationale bezeichnet werden. Zweitens aber ist dieser Universalismus, im Gegensatz zu früheren Jahrhunderten, durchaus dynastisch bestimmt. Das Kaisertum erscheint dem Kaiser Maximilian wie seinen heutigen Verehrern von vornherein, gelegentlich ausdrücklich[3]), als selbstverständliches Besitztum der Dynastie, in welchem Sinne dann natürlich alle dynastischen Erfolge nur dem „Kaisertum" dienen.

Solche Unklarheiten ermöglichen dann den entscheidenden Trugschluss. Denn es steht doch so, dass die Machtstellung des Kaisers aufhörte, dem Reich zugute zu kommen, sobald jene neue Entwicklungsphase einsetzte, dass das Kaisertum nun seine Stützpunkte in aller Welt ausserhalb Deutschlands suchte, dass eben aus der innerdeutschen Hausmachtspolitik eine dynastische Universalpolitik wurde. Denn jede derartige Verbindung, sei es mit Burgund, Ungarn, Spanien, Dänemark, brachte Verpflichtungen und Kraftzersplitterung mit sich, während das Reich im Gegenteil aufs dringendste der Kraftkonzentration bedurfte[4]).

---

[1]) J. Ficker, Deutsches Königtum und Kaisertum, 1862, S. 52: „Für dieses Kaiserreich, nicht für jedes masslose Ziel der Kaiserpolitik bin ich eingetreten".

[2]) Vgl. die Äusserungen der Humanisten des maximilianischen Kreises, auch die Zusammenstellungen bei Ranke, D. G., 7. Aufl., I, 35.

[3]) Bachmann, Jahrbücher S. 364: „Die Reichsreform im monarchischen Sinne, natürlich mit einem Habsburger als Träger der Krone . .". Vgl. Ulmann, Hist. Ztschft. 107, S. 495.

[4]) Von Ludwig XI. ist der Ausspruch überliefert, dass ferne Eroberungen einem Lande nur Schaden bringen würden. Dieser Mann konnte Begründer eines nationalen Staates werden, dessen Stärke die Geschlossenheit ist, die auf der Beschränkung ruht. Man vergleiche auch, dass der Führer der burgundischen Nationalpartei die Heirat einer der Enkelinnen des Kaisers mit dem Herzog von Geldern befürwortete (m. Anfänge Karls V., S. 163 f.). Natürlich zur indignierten Entrüstung Maximilians, der, als man sich in den Niederlanden über die Heiraten der Schwestern Karls beklagte, verwundert zurückschreibt, ob er sie denn nicht auf die glänzendsten verfügbaren Throne Europas gesetzt habe (Le Glay, Correspondance de Max. et de Marg., II, 336 f.).

Dass die Reformpartei bewusst und ausdrücklich forderte: Konzentration vor der Expansion[1]), das entscheidet historisch, d. h. an dem Masstab der politischen Realitäten gemessen, ihr Recht gegenüber dem Kaiser. Dass dieser das Gegenteil wollte, Expansion vor der Konzentration[2]), führt zu der tiefsten, auf jedem Gebiet verhängnisvoll gewordenen Schwäche seines Wesens.

Die Bemühungen Joh. Janssens, Max Jansens und Kasers laufen im Grunde darauf hinaus, die Politik des Kaisers als eine Reichspolitik verstehen zu können, indem als sein Ziel angenommen wird: Konzentration durch die Expansion. Wie bedenklich paradox das ist, fühlt wohl Max Jansen; darum ruft er, und Kaser nimmt es auf, keinen Geringeren als Bismarck zum Kronzeugen für Maximilian auf. Die Absicht des Kaisers sei gewesen, die deutsche Frage „mit Blut und Eisen" zu lösen, an der Spitze einer siegreichen Armee in Deutschland seine starke Monarchie aufzurichten[3]). Über diesem grandiosen Traumbild entschwinden dann dem Blick die Realitäten: Man sieht nicht, dass

---

[1]) Auch von Kaser mehrfach ähnlich formuliert (z. B. Gesch. S. 39, 200, 210). Wie etwa auch Albrecht Achill stets gefordert hatte, dass erst Friede im Innern sein müsse, ehe man an Kriegarüstungen denken dürfe (Ulmann I, 299f.), so hat die Reformpartei ihren Leitsatz (auch nach Gothein 29f.) auf das bewussteste formuliert vor allem in der Regimentsordnung von 1500: „Wann aber ausswendiger Krieg gantz unvermöglich und unverfenglich, wo nicht vorhin redlich, gut Regiment, Gericht, Recht und Handhabung wäre, auf denen als Grundfesten alle Reich und Gewalt ruhen...." (Zeumer, Quellensammlung S. 241; die von Hartung, Hist. Z. 103, S. 545 vorgezogene Lesart „daheimen" anstatt „vorhin" sagt sachlich dasselbe, vgl. Zeumer 225 im Eingang zum Landfrieden von 1495). Ist das aber sachlich richtig, so geht es nicht an, das Vorgehen der Stände als Erpressung zu charakterisieren (sehr scharf Bachmann, GGA. 333f.).

[2]) Kaser, Aufsatz 622: „Berthold wollte zunächst durch die Ordnung im Innern das Reich auch nach aussen widerstandsfähig machen, Maximilian die Kräfte des Reichs vor allem verwenden zur Abwehr der auswärtigen Gefahr"; Gesch. S. 210: Maximilian „hätte sich am liebsten auf allen Kriegsschauplätzen der Welt getummelt. Erst in der letzten Periode seiner Regierung nach Bertholds Tod wächst auch Maximilians Anteilnahme an der inneren Ordnung des Reichs". — Zu v. Belows Hinweis darauf, dass die auswärtige Politik nicht beliebig warten könne (S. 132), vgl. gleich unten über den offensiven und expansiven Charakter dieser Politik.

[3]) M. Jansen 139 in dem Schlusswort des Buches (übrigens im Anschluss an Joh. Janssen I, 596); mit der Folgerung: „Wäre hiernach Berthold nicht der Theoretiker und Maximilian der tiefer blickende Staatsmann gewesen?" Kaser bemerkt in dem Aufsatz S. 626 dagegen, vielleicht sei es zu viel gesagt, dass Maximilian diesem Ziel (nämlich „womöglich an der Spitze einer siegreichen Armee die Verfassungsfrage mit dem Schwerte zu lösen") mit Bewusstsein nachgestrebt habe. Aber in der „Geschichte" S. 57: „Vielleicht war es

es eine seltsame Zumutung an die deutschen Stände gewesen wäre, dem Kaiser die Machtmittel zu ihrer eigenen Vernichtung in die Hände zu geben[1]); man sieht nicht die Bedingtheiten des damaligen Kriegswesens, das kein Material besass, mit dem man Franzosen und Türken hätte über den Haufen rennen und zu Boden zwingen können, wie mit römischen Legionen, mit fanatischen Kreuzritterhaufen, mit disziplinierten Volksheeren; — alle drei Analogien schweben vor[2]).

Nur dann liesse sich die Auffassung halten, wenn auch die Expansion im Grunde schon Konzentration gewesen wäre, d. h. wenn die kriegerischen Unternehmungen des Kaisers Defensivkriege im Interesse des Reiches gewesen wären. Daher die starke Untermalung des Bildes; bei Joh. Janssen die flammenden Reden über die „Rheingelüste" des französischen Erbfeindes[3]), bei Kaser das schreckende Bild: Maximilian „sah Deutschland von der französischen Macht jetzt gleichzeitig im Westen und Süden umklammert, während im Osten fortwährend der Türke lauerte"[4]). Der Türkenkrieg ist über das Reich der Ideen,

---

Maximilians stille Absicht, schon um 1500 die deutsche Frage nicht durch Verhandlungen, sondern „durch Blut und Eisen" zu lösen".

[1]) In der Tat kann man doch unmöglich beides zugleich: sowohl diese Absichten Maximilians annehmen, als auch die Stände mit Vorwürfen überschütten, dass sie ihm nicht volles Vertrauen schenkten!

[2]) Z. B. 1498 „plante er einen gewaltigen Krieg gegen die Türken. Als Oberhaupt der Christenheit wollte er alle christlichen Reiche um sein Banner scharen"; wovon leider niemand etwas wissen will (M. Jansen 48). Nach Kaser (Gesch. 63 f., Aufsatz 620) erscheint die „Zertrümmerung", „Vernichtung", „Aufteilung" Frankreichs als durchaus möglich. Aber wie ist etwa der Zug Karls VIII. nach Italien gescheitert, wie selbst die grosse Koalition gegen Frankreich von 1513! Das Rittertum zwar konnte, wenn ein grossartiger Elan da war, etwas wie die Kreuzzüge fertig bringen, das Söldnerwesen aber musste sich erst seine Grossartigkeit in der Festigung einer finanziellen und organisatorischen Fundamentierung suchen. Auch hier ist entscheidend, dass der nach aussen gerichtete Geist Maximilians diese Conditio sine qua non gewaltiger Kriegsführung nicht zu sehen vermochte. Das Operieren mit der „Treulosigkeit der Bundesgenossen" (Aufsatz 620, 623) und der „Pflichtvergessenheit" der deutschen Stände trifft nicht von ferne das wesentliche.

[3]) Joh. Janssen, Frankreichs Rheingelüste, 1861. Kaser reproduziert Janssens Ausführungen, Aufsatz S. 617 f., Gesch. S. 45 f. Übrigens ist die zweite Auflage, die nicht benutzen zu können Kaser an beiden Stellen bedauert, ein unveränderter Abdruck (1883).

[4]) Aufsatz S. 619, Gesch. S. 56, wo auch von der „tötlichen Umarmung seiner Gegner" die Rede ist. Kaser folgt den Manifesten des Kaisers so weit, dass er einen Einfall des „alten Reichsfeindes" von Süden her, also über die Alpen weg, für möglich erklärt (56, 60).

Manifeste und literarischen Idealisierungen nicht hinausgekommen[1]); darum brauchen wir nicht dabei zu verweilen, dass die Stimmung noch die überwiegend religiös-universalistisch bestimmte aggressive der Kreuzfahrer war, noch nicht die überwiegend national bestimmte, schon mehr defensive der Afrikazüge Karls V.

Die Kernfrage ist das Verhältnis zu Frankreich[2]). Für die entscheidenden Jahrzehnte ist genau das Gegenteil jener Konstruktionen richtig: die Habsburger sind die angreifenden. Wenn das burgundische Reich eine Sekundogenitur der Valois war, konnte es da etwas aggressiveres geben als die Heirat Maximilians mit der Erbtochter? Als man trotzdem unter dem Drängen der Niederländer zu einem leidlichen Einvernehmen gekommen war, als die Tochter Maximilians als Braut des französischen Königs in Frankreich weilte, konnte es da einen grösseren Affront geben als die Vermählung Maximilians mit der Erbtochter der Bretagne, welches Land nach Verträgen und geographischer Lage der französischen Krone schon absolut sicher zu sein schien? Welcher kräftige Staat hätte sich nicht gewehrt, indem er auch seinerseits seine Vorposten bis in die Gebiete des Gegners vorschob?[3]). Wenn es dem französischen König gar gelang, dem länderdurstigen Schwiegervater die britannische Braut abspenstig zu machen, so versteht man zwar die nationale Beschämung und der Humanisten rhetorische Entrüstung; aber man versteht auch, dass sich in politisch

---

[1]) Nur ein Beispiel für die so durchgehend charakteristische (siehe unten) Vermischung von Ideal und Realität. Bei Kaser S. 20f. finden sich, logisch an einander anschliessend, die Sätze: „Die Überwindung der Türken, vielleicht sogar die Erneuerung des oströmischen Kaisertums, war die grosse Sehnsucht seines Lebens“ ... „Wie hätte freilich in einer Welt voll Misstrauen und tiefer Gegensätze ein solches Projekt Aussicht auf Verwirklichung haben können? ... „Wäre er mit seinen Plänen durchgedrungen, so wäre Wien vielleicht von einer zweimaligen Türkenbelagerung verschont geblieben“, — „dem Abendland eine grosse Gefahr erspart geblieben“, wie der Aufsatz S. 617 hinzufügt. Das Verwirrende ist dann, dass das letzte Urteil das Wort behält und die Schuld auch an diesem Unheil schliesslich auf die Stände fällt, anstatt auf die Wirklichkeitsfremdheit dessen, der als Inhaber der leitenden Stellung nun einmal nicht in erster Linie mit dem Massstab gemessen werden darf, den man einem ungefährlichen Privatmann zugestehen mag.

[2]) Der Forschung wäre gedient, wenn man die Stimmung ablegen könnte, aus der heraus Seiten und Sätze geschrieben werden wie der folgende: „Ob der Kaiser wirklich noch an den Wert französischer Zugeständnisse glaubte?“ (Jansen 59).

[3]) Die Freilassung Karls von Geldern war ein sehr geschicktes Spiel, bietet aber keinerlei Anlass zu sittlicher Entrüstung. Es war die Benutzung des allerselbstverständlichsten Machtmittels der Zeit. Nur die berühmtesten Proben einer

geschulten und verantwortlichen Kreisen deutscher Nation die Entrüstung vielmehr gegen Maximilian richten konnte.

Der suchte sich den defensiven Charakter seiner Politik dadurch glaubhaft zu machen, dass er, ebenso wie seine neuesten Biographen, seine Eroberungen darstellte als Schliessung von Einfallstoren, Errichtung von Bollwerken[1]) — gegen die Türken Ungarn, gegen Frankreich das burgundische Reich, Geldern, Mailand, die Franche-Comté und, bis ins Herz Frankreichs hineingebaut, das Herzogtum Burgund. Ist aber ein Staat, der aufs dringendste noch der inneren Konsolidation bedarf, von zwei mächtigen aggressiven Feinden eingeschlossen, getrennt von ihnen durch selbständige Mittelstaaten, so ist der wirksamste Grenzschutz doch eben die Selbständigkeit dieser Staaten, die man nur durch feine Fäden sich verbinden müsste. Maximilian hat sie, nicht ohne Gewalt und Bürgerkrieg, annektiert (oder, wie Venedig, nach Möglichkeit geschwächt)[2]), und die Folge war auf der einen Seite, dass nun mit der direkten Reibung der Krieg, für den man innerlich schlechterdings noch nicht vorbereitet war, zu einem dauernden wurde, auf der anderen Seite, dass die Grenze eine empfindliche Schwächung erfuhr: die ungarische Nationalpartei schloss sich ebenso entschieden an die Türken an wie die burgundische Nationalpartei an Frankreich[3]). Bollwerke hat der Kaiser also eher niedergerissen, Einfallstore geöffnet[4]).

---

tausendfach wiederkehrenden Bewegung haben wir vor uns in den französischen Verhandlungen mit deutschen Kurfürsten, in dem Übergang des Connétable ins Lager Karls V., in dem Schwanken des burgundischen Herzogs zuerst zwischen Frankreich und England, dann zwischen Frankreich und Deutschland, besonders auch in der Verbindung Maximilians mit kastilianischen Granden (s. m. Anf. Karls V. S. 47 ff., 57 ff., 79 f., 112 ff., 152).

[1]) Dadurch wird zugleich erwiesen: „Hier wie in anderen Fällen deckte sich das Interesse Habsburgs mit dem des Reiches“ (Kaser, Gesch. 45, 75, 80, Aufsatz 619, 625).

[2]) Es ist doch gelegentlich (1510) dahin gekommen, dass er die Türken aufforderte, der Signorie Dalmatien zu entreissen (Ulmann, Kirchenreform 202).

[3]) Siehe m. Anfänge Karls V., passim. Über Ungarn z. B. Kaser, Aufsatz 625.

[4]) Burgund, Venedig, Ungarn, Mailand, sind nicht nur Musterbeispiele idealer „Pufferstaaten“, die man durch eine konsequente Politik zu unübersteiglichen Bollwerken für die dahinterliegenden aggressiven Tendenzen machen konnte; sie wären dabei auch, eben weil sie von aussen bedroht waren, unweigerlich allmählich ganz in die eigene Interessensphäre gezogen worden. Gleichzeitig erliegt die Hanse der skandinavischen und der deutsche Orden der polnischen Macht. Wie wären auch diese Vorkämpfer des Deutschtums durch eine konsequente Unterstützung notwendigerweise wieder zum Reich gezogen, und gerade ihre relative Selbständigkeit als Bollwerk gegen aussen errichtet worden?

Um nichts als ein aggressives Hinausschieben der Grenzen handelt es sich. Und es steht positiv fest, dass er die Neuerwerbungen dem Reich zu entziehen suchte, um sie allein seiner Hausmacht dienstbar zu machen[1]).

Nie auch beschränkten sich seine Operationen auf die Grenzländer des Reiches. Die starken aggressiven Tendenzen, die gegeben waren in dem universalen Kaisertum, in dem durch den Humanismus wieder neu belebten Gedanken der Monarchie, treten am eindringlichsten in seinen Heiratsprojekten, die seine ganze Politik beherrschen, zutage. Das war ja der einzige Weg, um all die eingedrungenen Potentaten, die sich nun einmal mit Gewalt nicht wieder entfernen liessen, doch einem dynastischen Universalismus einzufügen. Durch die eigene Heirat knüpfte er die Fäden mit Burgund, der Bretagne, Mailand, durch Sohn und Tochter mit Spanien, Savoyen, durch seine Enkelinnen mit England, Frankreich, Portugal, Skandinavien, Polen, Ungarn; und würde man die zahllosen Projekte, die eine Bedeutung nicht erlangt haben, dazustellen, so würde der weltumfassende Charakter dieser patriarchalisch-dynastischen Politik noch deutlicher werden. Nur der Papst liess sich den dynastischen Verbindungen schlechterdings nicht einfügen; aber würde nicht er selbst ein würdiger Nachfolger Julius' II. sein[2])? Das alles ist aggressiv im höchsten Grade.

Eine Lektüre etwa des Sanuto oder der englischen Calendars erweist es von vornherein als unmöglich, die von Anfang an weltweite Politik des Kaisers wesentlich in das Schema eines Duells mit dem französischen Erbfeind zwingen zu wollen. Wir sahen, dass sein Verhalten in den schweizerischen, polnischen und skandinavischen Angelegenheiten von vornherein aus dem Zusammenhang herausgenommen werden musste. Die venetianische Politik aber ist von Max Jansen glücklich als eine Reichspolitik erkannt worden, indem er

---

Aber die ungemein günstige Lage, die gegeben war in diesem Druck von aussen her rings um die deutschen Grenzen, vermochte ein Kind der Renaissance wie Maximilian nicht zu erkennen. Für ihn waren die glänzenden ausserdeutschen Potentaten viel interessanter, eine spanische Krone viel begehrenswerter.

[1]) Siehe neuerdings Ulmann, Hist. Zeitschrift 107, S. 486—488, über die Schweiz z. B. Kaser 138. Gelegentlich hat Maximilian ausdrücklich erklärt, es passe ihm nicht, dass man seine Erblande zum Reich rechnen wolle (Kaser 72).

[2]) A. Schulte, Kaiser Maximilian als Kandidat für den päpstlichen Stuhl, 1906; vgl. Gött. gel. Anz. 1908, S. 275. M. Jansen ist endlich auch diesem Rätsel auf der Spur: „Vielleicht glaubte er, dass die Umgebung des Papstes hochfliegenden Entwürfen weniger widerstrebe als die Krämerpolitik der deutschen Fürsten" (58).

behauptet, die Gewinnung des freien Levanteverkehrs für den deutsch-österreichischen Handel sei der springende Punkt dieser Politik gewesen[1]).

Ebenso muss eine Erklärung der ganzen zweiten Hälfte der Regierung des Kaisers von vornherein aufgegeben werden. Kaser macht sich das Geständnis Rankes, das nur von der Reichsreformbewegung galt, zu eigen, der Historiker fühle sein Interesse erlahmen und sehe sich zu einer mehr summarischen Darstellung veranlasst[2]); und Jansen erklärt ausdrücklich, diese langen Jahre überwiegender Bundesgenossenschaft mit Frankreich nicht mehr zu verstehen[3]). Es steht eben diese zweite Hälfte der Regierung des Kaisers ganz überwiegend unter dem Zeichen der spanischen Frage, weitester universal-dynastischer Interessen[4]). Und da, nicht in angeblichen nationalen Bestrebungen, ist die wahre Grösse des Mannes zu suchen.

Auch die Auffassung der Reichsreform ist in einen Wirbel von Werturteilen hineingezogen worden. Seltsam moralisierend sind die meisten Besprechungen der Reichsreform gehalten, nicht nur die Joh. Janssens und, vorsichtig gemildert, die Kasers, sondern auch die Hartungs[5]). Haller sagt einmal[6]), es sei Droysen gewesen, der aus

---

[1]) M. Jansen S. 132. Kaser bemerkt zu dieser freien Konstruktion: ‚Würde Jansens Vermutung etwa durch archivalische Funde bestätigt, so wäre damit ein neuer Beweis erbracht, dass Maximilian nicht bloss dynastische Politik getrieben, sondern bei seinen auswärtigen Unternehmungen auch Reichsinteressen im Auge gehabt habe' (Aufsatz S. 622 f.).

[2]) Ranke, D. G., 7. Aufl., I, 126, Kaser 110. Im 3. Kap. wäre das Zitat an seinem Platz.

[3]) S. 54, 58, für die Jahre nach 1502 und die Jahre vor und nach 1513.

[4]) Über den Einfluss der spanischen Frage s. m. Anf. Karls V., passim. Die Charakterisierung Kasers, dass nach 1506 ‚fast der ganze Rest seiner Regierungszeit ausgefüllt ist durch opfervolle und am Ende ergebnisarme Kämpfe mit Frankreich und Venedig' (110), stimmt schon kaum mit der Meinung, ‚der Leitsatz seines politischen Programms', an dem er ‚sein Leben lang festgehalten' habe, sei die Abwehr von Franzosen und Türken gewesen (Gesch. 14, Aufsatz 616). Aber wie haben faktisch Spanien und England jede Szene der grossen Politik mitgespielt!

[5]) ‚Die schamlose Selbstsucht der Fürsten bei der Reform', ‚der passive Widerstand der jeder Ordnung feindlichen Stände' (Hartung, Fränk. Kreis 88 Anm., 125 f., usw.; über Kaser oben S. 326 Anm. 4). Max Jansen bemerkt schon im frühen Mittelalter ‚die Selbstsucht der deutschen Fürsten' (S. 4), und argumentiert folgendermassen: ‚Im Jahre 1400 hatte man einen Wenzel abgesetzt, weil er in träger Ruhe die Rechte des Reiches verkümmern lasse. Sollte einem Maximilian

der Verbitterung seiner Zeit heraus diese Darstellungsweise eingeführt habe; und die Geschichte des 15. Jahrhunderts werde im Argen liegen, solange man nicht aus dieser bequemen, aber gründlich unhistorischen Mischung von Wehklagen und Entrüstung über die Ohnmacht des Reiches und Selbstsucht von Kaiser und Ständen hinauskomme. Es ist eine Frage historischer Feststellung des Tatsächlichen, nicht ethischer Beurteilung, wie weit damals bei den Ständen und bei dem Kaiser ein deutsches Nationalgefühl schon, resp. noch vorhanden war, ob man auf beiden Seiten dasselbe unter „deutscher Nation" verstand[1]), was die vorwiegenden Interessen des Kaisers und der Stände in den Verhandlungen gewesen sind, und so fort.

Ulmann hatte, wohl im Hinblick auf Joh. Janssen und Gothein, unglücklicherweise[2]) an auffallender Stelle im Vorwort als seine Überzeugung ausgesprochen, „dass es damals wahrhaft nationale Realpolitik gewesen sei, die vorhandenen ständischen Institutionen zu allgemeiner, jeden Sonderwillen bindender Wirksamkeit auszugestalten". Demgegenüber betonte mit Schärfe Bachmann, er „erkenne für das deutsche Volk und Reich zu Beginn der Neuzeit allein in einer kraftvollen Monarchie die heilsame Staatsform"[3]), und die oft genannten Autoren vertreten dieselbe Meinung. Zum Teil gehen die Argumentationen an einander vorbei, denn auf der einen Seite redet man mehr von dem realpolitisch Möglichen, auf der anderen mehr von dem Wünschenswerten. Darüber wird man einig sein, dass die jahrhundertelange Ohnmacht und schliessliche Zerreissung der Nation aufs tiefste zu beklagen ist, sodass vom Standpunkt der Gesamtnation aus

---

hundert Jahre später dasselbe Schicksal drohen, weil er stets unermüdet zum Kampf gegen Frankreich mahnte, welches die Rechte des Reiches verletzt habe? Wer konnte es den deutschen Fürsten denn noch recht machen?" (54).

[c]) Hist. Zeitschrift 99 (1907), S. 384.

[1]) Die erwähnte universalistische und dynastische Färbung resp. Umkehrung dieses Begriffs ist auf das genaueste zu untersuchen, ehe über die Frage etwas begründetes ausgemacht werden kann. Mit Zusammenstellungen aus den Manifesten des Kaisers und den Deklamationen seiner humanistischen Freunde ist man noch nicht am Ziel. Vgl. Fueter, Geschichte der neueren Historiographie, 1911, S. 183 f. („Das nationale Pathos der deutschen Historiographen") und die dort angegebene Literatur. Dass etwas in dem „Nationalgefühl" des Kaisers unaufgeklärt ist, zeigt schon das eine Beispiel, wie er dem venetianischen Gesandten gegenüber von „questi bestiali Alemani" (das im Ausland übliche Schimpfwort) spricht (Kaser 64).

[2]) Dadurch erhielt nämlich der Gedanke eine übermässige und irritierende Betonung, die Ulmanns Auffassung doch nicht richtig wiedergibt; vgl. seine neuesten Äusserungen in der Hist. Ztschft. 107, S. 494, 474.

[3]) Gött. gel. Anz. 1885, S. 333.

allerdings ihre Zusammenfassung durch Maximilian etwa nach Analogie Frankreichs oder Englands ein grosser Segen gewesen wäre. Aber um diese Frage nach dem Wünschenswerten handelt es sich nicht. Zum Glück für die Möglichkeit einer Verständigung auch nicht um die nach den Gründen des Zerfalls der Kaisermacht, da auf keinen Fall zur Zeit Maximilians der Reichsuniversalismus und der politische Einfluss der Kurie noch primär entscheidende Faktoren waren[1]).

Die wesentliche historische Frage ist vielmehr die, was in jener konkreten Lage realpolitisch noch möglich war. Da noch Österreich allein im Reich dominierte, wäre an sich eine Einigung unter Österreich durchaus möglich gewesen[2]). Ja ich glaube in der Tat, dass selbst das von Friedrich III. Versäumte noch wieder hätte nachgeholt werden können[3]). Man denke an die Jahre, als nach dem Tode Bertholds und der Niederwerfung des Pfälzers dem venetianischen Gesandten[4]) die Macht Maximilians im Reich eine unumschränkte zu sein schien[5]), und an die Jahre, als dem jungen Karl V. in Deutschland eine grosse nationale Hoffnung sich entgegenstreckte. Es ist handgreiflich, was es war, das beide Male, und in anderen Konstellationen noch viel mehr, den Kaiser verhinderte, eine Ausnutzung der Gelegenheit auch nur zu versuchen. Habsburg war schon zu weit auf dem Wege weltumfassender dynastischer Politik[6]).

---

[1]) Bachmann sagt (Jahrbücher 369), es stehe längst fest, dass das alte Reich vor allem an seinen Königswahlen und dem, was sich daranschloss, zugrunde gegangen sei. Was aber hat die Königswahlen verfestigt?

[2]) Mit Recht sagt Bachmann: „Noch deckte sich deutsch und österreichisch ungleich besser als deutsch und bayrisch oder deutsch und brandenburgisch: die Habsburger als die stärksten Territorialherren des Reiches mussten als Herrscher eines zentralisierten Deutschland für sich und das Reich eine Macht erlangen, die sich nach allen Seiten gebietend erhob“ (Jahrbücher S. 364 f.).

[3]) Man muss sich vergegenwärtigen, dass auch die französische, englische, spanische Grossmacht erst in dieser Zeit entstand. Die früheren Ansätze zur Grossstaatsbildung waren ja überall gescheitert.

[4]) Kaser S. 108. Droysen hält es mit Recht für bemerkenswert, dass dem Quirino, der im Vorjahre in Kastilien gewesen war, „die deutschen Fürsten nicht eben anders als die Reichsfürsten Spaniens erscheinen“ (II, 2, S. 20; vgl. m. Anf. Karls V., S. 81). In Spanien hat Karl V. bald darauf gesiegt, weil er seine Kraft auf Spanien konzentrierte.

[5]) Gibt es nicht zu denken, dass die gepriesene Zeit des Höhepunktes der innerdeutschen Macht Maximilians gerade die des Einvernehmens mit Frankreich war? Die Bindung in unvorbereiteten Kriegen machte ihn naturgemäss im Innern äusserst schwach; und ein entschieden zentralistisches Vorgehen war, hier wie anderswo, ausgeschlossen, solange die mächtigen Feudalherren ohne weiteres einen Rückhalt finden konnten an der Macht, mit der der Fürst in Fehde lag.

[6]) Zur Beurteilung oben S. 321 Anm. 1.

Denn nicht ein Waffensieg wie der über die Pfälzer Partei oder etwa später über die Schmalkaldener konnte die Nation zusammenfassen, vielmehr nur, wie überall anderswo auch, ein langes, zähes Ringen. Die Stände selbst haben immer wieder auf die einzige Möglichkeit einer Konsolidierung hingewiesen, nämlich dass der Kaiser im Reich seine Residenz nehme[1]). Dann hätte ihm bei der mangelnden Einheit der Stände kein Reichsregiment oder gar Reichskammergericht etwas schaden können. Eine geschickte Regierung, die die Grundtugend des Wartenkönnens besessen hätte, würde sie unter sich gebracht haben in der Atmosphäre des heraufziehenden Absolutismus[2]).

Aber der Kaiser war mit seinen eigentlichen Interessen ganz anderswo als beim Reich und seiner Reform. Er wollte auf den Reichstagen Geld und Truppen und zahlte nur gezwungen als Preis die Zugeständnisse an die ständischen Reformforderungen[3]). Schon der seltsame Wechsel in seinen Entwürfen zeigt, dass er nicht von einem festen Prinzip ausgeht. Erst allmählich entwickelt sich bei ihm

[1]) Auch auf dem Höhepunkt der Opposition haben die Stände stets daran festgehalten, dass der König die Behörden zu sich ziehen könne, sobald er eine Residenz im Reich habe. Wäre etwas wie die Pariser und Londoner Behörden auch nur denkbar gewesen, wenn sie dauernd einem Fürsten hätten folgen sollen, der seine ‚Residenz im Sattel' hatte? Lehrreich ist, wie Karl der Kühne systematisch die Hauptstadt aus dem Stammland nach Mecheln (das exemt von den geschlossenen provinzialen Gewalten der Niederlande war und doch mitten darin lag) verlegte, hier seinen Zentralbehörden einen festen Sitz gab und sich nicht einfallen liess, auch die laufenden Geschäfte von seinen Kriegszügen im Süden aus zu erledigen. Vgl. auch die noch spätere Neubildung einer spanischen Residenzstadt. Hatten nicht die Habsburger gerade damals genügend festen Fuss in Schwaben gefasst, um die Residenz mitten in ziemlich zentrales Reichsland verlegen zu können? — Der Einwand von Kaser ist doch eine Umkehrung: ‚Wie oft aber konnte der ruhelose Maximilian bei dem weiten Schauplatz seiner Tätigkeit überhaupt in die Nähe von Frankfurt kommen? Es konnte sehr leicht geschehen, dass der Reichsrat, der formell nur als Stellvertretung des Königs gedacht war, sich zu einer permanenten Behörde auswuchs' (216).

[2]) Vgl. vorige Seite Anm. 3.

[3]) Wenn man besonders auch die Vorgeschichte der Reichstage beachtet, in der sich natürlich die Tendenzen viel reiner ausprägen als in dem schliesslichen Markten selbst, wird man doch Ranke zustimmen müssen, der sagt: ‚Man muss sich wundern, dass man den Ruhm, die Reichsverfassung begründet zu haben, so lange und so allgemein dem Könige beigemessen hat, dem die Entwürfe zu derselben aufgedrungen werden mussten, und der dann deren Ausführung bei weitem mehr verhinderte als begünstigte' (I, 81). Vgl. neuerdings Smend: ‚Im übrigen war das Gericht selbst ebensowenig Gegenstand des Interesses des Königs, wie die inneren Reichsangelegenheiten überhaupt; im Jahre 1498 war er überrascht, von den Wormsern zu hören, dass im Kammergericht Pfaffen sässen und sogar die Majorität bildeten' (I, 74, 110, vgl. bes. 23).

ein bewusster Monarchismus. Begonnen hatte er seine Regierungstätigkeit mit einer Feudalisierung der niederländischen Verwaltung[1]; und den meisten seiner Kollegialbehörden, die er dann später verleugnet hat, haftet etwas von diesem Charakter an[2]). Immer aber blieben zentralistische Bestrebungen ihm mehr Sache des Temperaments als des Prinzips. Wo es nicht direkt seine Ellbogenfreiheit beschränkte, hat er sehr deutlich das Feudale im Kampf gegen die Zentralisation in Schutz genommen: in den Niederlanden, vor allem in der Franche-Comté[3]). Weil ihn die innere Politik fast nie als eine positive Aufgabe unabhängig von seinen Kriegsplänen beschäftigte, war er noch mehr als Berthold „ein Feldherr ohne Truppen", um mit Gothein zu reden[4]). Bezeichnenderweise hat er nicht einmal recht versucht, sich ein Heer zu schaffen. Er kommt über das Arbeiten mit augenblicklichen Impressionen, mit einer nicht unbedenklichen Erregung der öffentlichen Meinung, nicht hinaus. Es liegt ihm fern, gegen die Fürstenaristokratie sich konsequent auf die Städte zu stützen[5]), mit

---

[1]) Besonders in seinen Conseils des finances von 1487 und 1511 (m. Burgund. Zentralbeh. 53 ff., 63 f., die Ordonnanz von 1487 mitgeteilt S. 193 ff.). Die niederländische Verwaltung hat er nicht nur nicht fortgebildet im Sinne Ludwigs XI., der nach Commines „von Natur ein Freund der Geringen war und Feind der Grossen, die seiner nicht bedurften", sondern es sind die aristokratischen Ideen des Ordens vom Goldenen Vliess, die ihn besonders zuerst ganz beherrschen. Das ist ja auch der Kreis, in dem er wirklich lebte, wie nicht nur seine damaligen Briefe u. a., sondern unverkennbar noch Teuerdank und Weisskunig zeigen.

[2]) Diese Frage ist nur durch eingehende Untersuchungen über die Personen, die die Behörden zusammensetzten, (etwa wie Smend sie in umfassendem Masse für das Reichskammergericht vorgenommen hat, oder ich für niederländische Behörden), zu lösen. Über den feudalen Charakter des Tiroler „Regiments", in dem die vornehmsten Herren des Landes vereinigt waren (ebenso in Burgund und dem projektierten Reichsregiment), siehe Bachmann, Jahrbücher S. 374 f.

[3]) Über seine besonders lehrreiche Stellungnahme in dem Kampf zwischen Adel und Beamtenschaft der Franche-Comté habe ich in meinen Anfängen Karls V., S. 187—199 berichtet.

[4]) E. Gothein, Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters (Westdeutsche Zeitschrift IV, 1885) S. 20 Anm.

[5]) Von Kaser mit Recht als „vielleicht einer der grössten politischen Fehler der deutschen Könige" bezeichnet (240). Über die Stellung Maximilians zu den Städten z. B. Gothein, Gem. Pfennig S. 42 f., 50, 51: „Den Fürsten und dem Kaiser sind die Städte nur ein Mittel, das sie benutzen, so lange sie es gebrauchen, um es dann beiseite zu schieben". Die von Kaser a. a. O. angegebenen anderen Gründe dafür, warum die „Restauration der monarchischen Gewalt um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts in Deutschland scheiterte, während sie in den westeuropäischen Staaten gelang", nämlich „Schicksalsfügungen besonderer Art", wie das Aussterben der mächtigsten Familien, grosse

denen das Königtum in England, Frankreich, Spanien gesiegt hatte. Auch hier geben ganz persönliche Stimmungen ohne weiteres den Ausschlag, eine aristokratische Neigung, gesteigert durch die Erinnerung an das Böse, das die niederländischen Städte ihm angetan hatten.

Ebensowenig dachten die Stände an staatsrechtliche Revolutionen[1]). Auch bei ihnen eine Entwicklung. Nicht den König wollten sie unter ihre Kontrolle bringen, sondern diesen König, dessen Unternehmungen, für die man die sehr hohen Kosten tragen sollte, auch seine heutigen Bewunderer abenteuerlich und unüberlegt nennen[2]). Darum

innere Kriege, treffen für Spanien nicht zu, weshalb oben schon auf diese lehrreichste Parallele verwiesen wurde (S. 336 A. 4).

[1]) Dass es sich um einen staatsrechtlichen Prinzipienstreit gehandelt habe (z. B. Kaser 175, 203, 210 f., 217, 235, usw.), eine ‚Tendenz der Stände, dem Reichsoberhaupt die Leitung des Reiches zu entreissen' (Hartung, Fränk. Kreis S. 80), lässt sich nicht halten. Kürzlich hat Smend darüber gehandelt (Reichskammergericht I, 42 ff., vgl. 34 ff., 39 ff.). Die ganze Bewegung hat nicht als Kampf angefangen, sondern als Kompromissversuch. Viel schwerer als das prinzipielle Problem war das praktische. Darum sagt Bachmann mit Recht, es ‚gehöre zu den schwersten Bedenken gegen des Kaisers Regierungsweise', dass er nicht verstanden habe, ‚über allen Zweifel zu zeigen, dass es ihm mit der Reform völlig ernst sei, und auch die letzten Bedenken gegen die ganze Redlichkeit seiner Absichten möglichst zu beseitigen'. ‚Als er 1502 daranging, kaiserliche Behörden für das ganze Reich, also auch für Österreich, zu schaffen, da merken wir eine an ihm sonst ganz ungewöhnliche Vorsicht .... Maximilian will eben den festen Boden, den er in Österreich besass, nicht schädigen, einzig und allein um das Zentralregiment zu kräftigen' (Jahrbücher S. 368 f.). Ohne Konzessionen von beiden Seiten aber war nichts zu machen. Die Stände haben entschieden Konzessionen gemacht (über ihre Aufrichtigkeit vgl. v. Below S. 129, 137), haben eine schwer belastende Steuer (übernächste Anm.) bewilligt, und schon die Unterwerfung unter die Reichsbehörden war keine geringe ‚Nachlassung der kurfürstlichen Freiheiten' (Droysen II, 2, S. 9). Was die Städte betrifft (v. Below S. 137: ‚eine gewisse Engherzigkeit'), so ist auf das gefahrdrohende Zusammenstehen von Königtum und Fürstenaristokratie zu verweisen, sowie darauf, dass das Königtum nur in Deutschland nicht die Aufgabe erkannt hatte, den Städten durch Gewährung einer ihren Leistungen entsprechenden Macht die positive Mitarbeit zu ermöglichen.

[2]) Wenn man selbst von dem ‚nervösen, jeden Augenblick seine Pläne und Entschlüsse ändernden Maximilian' spricht (Kaser 209, über seine fabelhaften Projekte z. B. S. 165, ebenso etwa Pastor, Gesch. d. Päpste III, 687: ‚der an abenteuerlichen Plänen überreiche Max.'), davon, dass ‚die Niederlagen Maximilians in Italien und in der Schweiz, die erfolglosen Feldzüge in Geldern und Burgund bei den Ständen wohlbegründete Zweifel an seinen strategischen Fähigkeiten geweckt' hatten (85) u. s. w., so darf man doch dies ausgesprochenermassen für die Stände entscheidende Moment in der Darstellung der Reichsreformbewegung nicht ausschalten. Was hatte man erlebt gerade in diesen Jahren: die ‚liderlichen Händel' in der Bretagne (Kaser 47: ‚abenteuerliches

fordert man ein Mitbestimmungsrecht über die bewilligten Gelder, die durch eine drückende[1]) zweiprozentige Einkommensteuer aufgebracht werden mussten[2]). Darum wünscht man nicht ganz ausgeschlossen zu werden von der Mitbestimmung über Eroberungen und von der Befragung vor Beschluss von Angriffskriegen[3]). Weil der König dauernd im Kriege ausserhalb Deutschlands ist, wünscht man ein Regiment und glaubt es um so eher fordern zu können, da es den von Maximilian

---

Unterfangen«), das Projekt, Wladislaw von Ungarn solle des Königs Tochter heiraten und als Gubernator die Regierung im Reich, in den Erblanden und in Burgund führen, während Maximilian die Regierung in Ungarn übernehmen wollte (Kaser 21), dann 1496 die »italienische Politik der Abenteuer« (Wolff, Beziehungen zu Italien S. 39), den laut verkündeten Plan, die Türkensorge durch ein kunstgerechtes Massenturnier zu erledigen (Ulmann I, 573 f.) — das sind nur wenige Beispiele für den Dauerzustand, der den Hintergrund der entscheidenden Reichstage bildete. Dabei dann immer neue und gelegentlich von Monat zu Monat nach Bestimmung und Betrag wechselnde dringende Geldforderungen (Ulmann I, 334!).

[1]) Nur weil uns bisher fast noch jede Anschauung von dem Geldwert jener Zeit fehlt (vgl. meine methodologische Untersuchung in der Vjschft. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 1912, S. 1—52), kann man von ein »paar Groschen« reden, die die pflichtvergessenen Stände nicht hätten bewilligen wollen. In Wirklichkeit handelte es sich bei Maximilians Forderungen meist um Summen, deren Aufbringung für das Budget deutscher Fürsten vernichtend gewesen wäre. Vgl. auch Gothein, Gem. Pfennig S. 14, 34: »In jedem Fall sieht man aber: der König hatte auch nicht entfernt eine Ahnung von den Schwierigkeiten, welche die Einbringung einer Reichssteuer machen musste«. Über das Schicksal der für Türkenkrieg und andere ideale Zwecke geforderten Gelder hatte man schon seit Generationen Erfahrungen gesammelt (z. B. Gebhardt, Gravamina S. 12, Ulmann I, 321, v. Below, S. 124). Und kann man in Anbetracht der sprichwörtlichen Unfähigkeit Maximilians, mit Geld umzugehen, dem Mainzer sachlich unrecht geben, wenn er bei unbedingter Bewilligung fürchtete, »es werde das Geld abermals unnütz verschleudert werden« (Kaser 50 f.)?

[2]) In der Ausführung trat natürlich die grosse Frage in den Vordergrund: Wer fängt an?, eine Frage, die stets die Blicke aller auf die Höchststehenden wendet, bei Maximilian aber geradezu der Prüfstein für den allgemeinen Verdacht war, er fordere Tribut für eigene Zwecke, anstatt allgemeine Leistungen für Zwecke der Gesamtheit. Es ist bekannt, dass er es ausdrücklich ablehnte, anzufangen, ja gleichzeitig seine Erblande als nicht zum Reich gehörig erklärte (Kaser 72; Bachmann, Jahrbücher S. 368 f.).

[3]) Ulmann, Hist. Ztschrft. 107, S. 474: »Denn was war unentbehrlicher für einheitliches Fortleben als das Verbot von Kriegen ohne Willen der Gesamtheit und die Sicherung etwaiger Eroberungen für das Reich statt für einen einzelnen«. Auch in den ausserdeutschen Staaten gab die Organisation des Finanzwesens, des fürstlichen Rates, der Generalstände, des Heerwesens den Ständen und den führenden Adligen als Vertretern ihrer Landschaft einen dauernden Einfluss auf diese Beschliessungen.

in seinen Erblanden und in Burgund eingesetzten Behörden nachgebildet ist. Der Gerichtsbarkeit will man stetiges Arbeiten ermöglichen, indem man dem Zentralgerichtshof die unumgänglich notwendige feste Residenz gibt, wie er sie in Frankreich, England und anderswo längst besass: dabei tastet man die konkurrierende Gerichtsbarkeit am königlichen Hof, aus der sich dann in der Folge der Reichshofrat entwickelt, nicht an[1]). Für die Handhabung des Landfriedens sucht man eine Exekutive zu schaffen, die dem wirklichen Problem besser gerecht würde als des Kaisers Entwürfe, deren radikale Neuerungen, „Mediatisierung der kleineren Reichsstände“[2]), Verteilung kaiserlicher Hauptleute mit bewaffneter Macht über das Reich[3]), alles andere als eben Frieden in das Land getragen haben würden[4]). Es handelte sich so wenig um prinzipielles Vorgehen gegen kaiserliche Rechte (als was es freilich der Kaiser selbst hinstellte), dass vielmehr die Stände zum Schaden ihrer Reform stets von dem Kaiser den Schutz der neuen Institutionen erwarten[5]).

Überaus günstig wäre also in der Tat noch die Gelegenheit gewesen für einen Fürsten vom Schlage der wirklichen grossen Organisatoren, Ludwigs XI. von Frankreich, Heinrichs VII. von England, der Isabella von Spanien. Bei Maximilian aber kann von einer bewussten und konsequenten inneren Politik überhaupt nicht die Rede sein. Alles diente bei ihm der äusseren Politik[6]), und wer das nicht wahrhaben will, tut auch wider Willen seinem Andenken Unrecht.

---

[1]) Smend, Reichskammergericht I, 47.

[2]) Entwurf von 1486 (Hartung, Fränk. Kreis S. 79).

[3]) Entwürfe von 1491, 1505 (ibid. 85, 124 f.).

[4]). Z. B. erklären 1486 die kurbrandenburgischen Räte, wenn eine Einteilung der Lande behufs Handhabung des Friedens beliebt würde, so müsste sie gemacht werden durch die Fürsten und Häupter jedes Landes, denn sonst würde mehr Unfriede als Friede daraus erwachsen (Ulmann I, 309 f.). Ebenso nennt z. B. Höfler (Kaiserl. Buch S. VI) den Versuch Albrechts II. von 1438, sämtliche Bischöfe und Fürsten Baierns dem hohenzollerschen Markgrafen von Brandenburg zu unterstellen, „eine verkehrte Einrichtung, welche bei der Eifersucht der Baiern und Franken die Sache von Anfang an vereiteln musste“. Eine Unterschätzung all dieser praktischen Schwierigkeiten liegt auch den Ausführungen Hartungs zugrunde. Die Meinung, die Exekutive des Landfriedens sei „wirkungslos, ohne alle Wirkung“ gewesen (Hartung 80, 88), kann nicht durch Anführung einzelner Beispiele bewiesen werden. Eine so grundstürzende Neuorganisation lebte sich natürlich nicht von heute auf morgen ein. Sicher aber hat im ganzen eine entschiedene Besserung eingesetzt (v. Below S. 156 ff., auch Smend I, 112).

[5]) Siehe z. B. Kaser 185, 222 f., 231 f. Vgl. Friedrich Wilhelm IV. und die 1848er!

[6]) Aber „für Deutschland war nichts notwendiger als Friede, um das eben erst in seinen Anfängen Gegründete zu ruhiger Entwicklung gedeihen, ein Her-

Auch aus einem zweiten Zusammenhang ist meist die Darstellung der Reichsreform herausgenommen worden, dem der Organisationsbestrebungen des Kaisers[1]). Hier ist überhaupt der Stand der Forschung der, dass wir nur eine Reihe von isolierten Längsschnitten besitzen; nämlich die von Adler getrennt gegebenen Darstellungen der Behörden am Hof, in Niederösterreich, in Tirol und Vorderösterreich, dazu Darstellungen der Reichsreform und der burgundischen Organisationen Maximilians. Das erste Erfordernis ist also, dies alles erst einmal chronologisch in den gegenseitigen Bedingtheiten und der Orientierung an dem Gang der grossen Politik zu überschauen. Ferner muss herausgearbeitet werden, was auf Rechnung des Kaisers selbst kommt[2]), was auf Rechnung der Beamten, die die Instruktionen ausarbeiteten[3]), was vor allem einfach auf Rechnung der neuen Verhältnisse, die einerseits eine Konsolidierung von Behörden in den verwaisten Ländergruppen und andrerseits die Entstehung neuer Gebilde an dem herumreisenden Hof von selbst mit sich brachten. Damit fällt der einzige Beweis hin für die angebliche Einheitlichkeit der Organisationen, weil nämlich überall eine Trennung der Zentralgewalt von dezentralisierten Landesorganen sich zeige[4]). Zur Beurteilung der weittragenden These aber, dass auf dem Umweg über Burgund und Österreich die fran-

---

kommen sich bilden, den Gehorsam Wurzel schlagen zu lassen‹ (Ranke, D. G. I, 91).

[1]) Was seine Organisationstätigkeit in Bezug auf das Heerwesen betrifft, so fehlen selbst die Grundlagen noch für eine begründete Würdigung dessen, was als persönlicher Anteil des Kaisers wird gelten dürfen. Ich scheide diese Fragen umsomehr aus, da eine Untersuchung über sie in Vorbereitung ist.

[2]) Vgl. m. Burgund. Zentralbeh. S. 189 f.

[3]) Das ist für die Rezeptionshypothese geradezu von grundlegender Bedeutung, und jede Notiz, die man darüber vielleicht an entlegenen Stellen findet, sollte sogleich zugänglich gemacht werden. Für die frühere Zeit kommen vielleicht in erster Linie Stürzel und dann Serntein in Betracht (Fellner-Kretschmayr II, 2, zu Nr. 2), die von Burgund schwerlich irgend genaueres wussten, umsomehr aber von den Finessen der Kanzlei- und Gerichtsgebräuche und, als Juristen, von dem Bedürfnis nach allseitig logisch aufgebauten Organisationen. — Für die 1507/08 geplante gemeinsame Behördenorganisation aller Besitzungen des Kaisers, insonderheit die Übertragung der österreichischen Regimente nach Burgund (Burg. Zentralbeh. 93 f., 178, Anfänge Karls V. S. 77), kommt folgende Stelle in einem Brief Gattinaras an Margarete in Betracht: ‚Le donprévost (Philibert Naturelli) est tout jour à Yspruch et se tient assez avecque messire Paule de Lichtenstein, lequel est maintenant à faire quelques ordonnances pour le régime des pays du roy en son absence, et le roy faict entretenir là ledict donprévost sur ceste fantaisie, afin qu'il ne se aprouchie guère de luy‹ (Kooperberg, Margaretha van Oostenrijk, S. 361, Augsburg, 18. Nov. 1507).

[4]) Hartung 83 (mit der einschränkenden Anm. 3!), 125, 129.

zösische Verwaltungsorganisation in Deutschland rezipiert worden sei, bedarf es noch eines viel breiteren Unterbaues, einer Überschau über die in den europäischen Staaten oder in einzelnen Kulturkreisen gemeinsamen Grundformen. Und will man auf die in der Luft liegenden allgemeinen Tendenzen kommen, so ist unentbehrlich und vielfach besonders lehrreich der Hinweis auf die Entwicklung kirchlicher, städtischer, korporativer Verwaltungsorgane. Ich hoffe, diese Untersuchungen in nicht allzu ferner Zeit abschliessen zu können[1]).

---

[1]) Da ich wenn möglich eine Antwort auf Rosenthals Auseinandersetzung mit meinen Burgundischen Zentralbehörden (Vjschft. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. 1911 S. 406—424) nur durch eine positive Darstellung geben möchte, seien mir hier ein paar Worte gestattet. — In Bezug auf die allgemeinen Thesen wiederhole ich, dass was aus dem Studium der burgundischen Institutionen gewonnen wurde und zuerst aus den französischen, spanischen, englischen Analogien das Recht zu Generalisierungen sich nahm, nicht durch Hinweise auf Bayern widerlegt wird (Vjschft. 1912, S. 3, Anm. 2). In Bezug auf die spezielle Kontroversfrage der Rezeptionshypothese zitiere ich, da das Rückzugsgefecht gegen die Zuverlässigkeit meines Berichts gewendet wird, z. B. den (zu den zahlreichen Stellen, die ich S. 171 Anm. 1 angezogen hatte, hinzuzufügenden) Satz Rosenthals, die planmässige Rechnungskontrolle sei in den Niederlanden ausgebildet worden (übrigens steht eine Arbeit in Aussicht, die ihre frühe hohe Ausbildung in Tirol erweisen wird), „von wo sie Maximilian mit der gesamten Organisation für seine Erbländer übernommen hatte“ (Behördenorg. S. 195). — Da R. das ganze Gewicht seiner Autorität auf mich fallen lässt, entgegne ich, dass die Schnelligkeit der Arbeit nicht das Recht zu all den bitteren Worten gab. Die Auslassung des „ernstlich“ in dem Zitat S. 419, Z. 21 gibt ein gravierend falsches Bild. Ebenso wird S. 408 auf Grund des falsch notierten Zitats: „ein Rest des Begnadigungsrechts“ anstatt „das Begnadigungsrecht“, der Sinn meiner Ausführung gerade umgekehrt; eine Kontrolle hätte sofort gezeigt, dass ich eben das sage, was gegen mich vorgebracht wird, nämlich dass das Begnadigungsrecht ein Ausfluss der Gerichtsbarkeit sei. Im übrigen ist sachlich falscher Bericht ohne weiteres kontrollierbar an den Stellen: S. 409, Z. 32 f., S. 413, letzte Z., S. 420 oben u. Z. 41, S. 415, Z. 31, S. 417 oben (vgl. Zentralbeh. 19 f., 181, 44 Anm. 2, Archiv f. Urkundenf. 1909, S. 352, 355). — Vor allem auch prüfe man die erstaunlichen Bemerkungen auf S. 419 zu Gachards Arbeit über die Chambres des comptes („Hauptquelle“ usw.) nach. Als das fundamentalste Versehen der Auffassung Adlers und Rosenthals, der Urheber der Rezeptionshypothese, die sich auch nach R. (S. 419) auf die Finanzverwaltung konzentriert, betonte ich (gerade auch an den fraglichen Stellen S. 173 oben, vgl. S. 131: „die leitende Finanzbehörde“), dass die Chambres des comptes als die einzigen Finanzbehörden angesehen werden, während sie in Wirklichkeit in Burgund längst Landesbehörden geworden waren, nur noch beschäftigt mit der Kontrolle und einer gewissen kontrollierenden lokalen Verwaltung. Die eigentliche, für die Zentralregierung in Betracht kommende Verwaltung war bei den reich ausgebildeten Hofbehörden für die Finanzverwaltung, die natürlich auch dem Kaiser in erster Linie bekannt waren. Von diesen Hofbehörden aber handelt Gachard gar nicht! Wie stimmt

Erst als letztes Resultat wird sich die allseitige Entscheidung der Frage ergeben, ob Maximilian wirklich der grosse Organisator des neuzeitlichen Staates auf deutschem Boden gewesen ist. Zur Hälfte freilich ist auch diese Frage von vornherein entschieden durch ein neues historiographisches Phänomen. Die ganze Reihe nämlich von Joh. Janssen über Adler, Rosenthal, Bachmann, Max Jansen, Kaser bis zu Hartung hin, gründen sich bei ihrem Rühmen des Kaisers lediglich auf die bedeutenden Ideen und Absichten, die er gehabt habe, und lassen sich kaum stören durch den Einwand, dass er doch ganz unfähig gewesen sei, mit dem Wirklichen und Möglichen praktisch zu arbeiten.

Für diese eigenartige Wertung lassen sich zwei sehr verschieden orientierte Gründe nennen. Zunächst ein ganz tiefliegender, der es u. a. auch veranlasst, dass Max Jansen den genialen Projektenmacher Maximilian dem Schaffer Bismarck an die Seite stellen kann, wie Joh. Janssen den fundamentalsten Unterschied nicht gesehen hatte zwischen dem Theoretiker Nikolaus von Kues, der in der Praxis schleunigst seine Theorien vergass, und dem Schaffer Luther[1]). Es ist ein verschiedenes Empfinden für das, was Realität ist. Noch jeden, auch den subjektiv aufrichtigsten Idealismus hat diese Brechung des Sinnes für das, was der historischen exakten Forschung allein Realität sein kann, charakterisiert. So hat man in unserem Fall auch nicht erkannt, dass Maximilian in einer Zeit lebte, deren Krankheit das Theoretisieren war[2]), die deshalb weniger einen neuen Theoretiker nötig hatte als

---

der kränkende Schlussausruf mit derartigen Versehen? Vgl. S. 416 die Empfehlung einer sonderbaren Idee des Matthieu ausdrücklich ohne Einsehen dieser längst nicht mehr mitzählenden Arbeit, und S. 418 das Urteil über die übrigen Arbeiten zur burgundischen Verwaltung. — Das Zitat in dem letzten Abschnitt des Aufsatzes, auf das hin gar von ‚Insinuationen' geredet wird, bitte ich mit meinen wirklichen Ausführungen (S. 171) und den dort zahlreich angezogenen Belegen zu vergleichen. Wer sich jemals für die Psychologie wissenschaftlicher Irrtümer interessiert hat, kann mich garnicht missverstehen.

[1]) Ich meine natürlich nicht ein bestimmtes gar dogmatisches Urteil, sondern die Verwechselung zweier sorgfältig auseinanderzuhaltender Massstäbe.

[2]) Überall treten in jener Zeit zum erstenmal massenhaft die Ordonnanzen und Verwaltungsinstruktionen vom grünen Tisch her auf. Ganz gleichzeitig mit den maximilianischen sind z. B. die des Markgrafen Christoph von Baden. Dazu sagt Gothein: ‚Damit einer der Bauern aus den holzungsberechtigten Dörfern seine Klafter Brennholz erhalte, bedurfte es eines vierfachen Instanzenzuges und zweier Anweisungen des Hofmeisters in Baden. Selbstverständlich waren derartige Verordnungen gar nicht ausführbar ....' (Bauernstand, Westdeutsche Zeitschrift IV, 1885, S. 11).

einen Mann, der über das Theoretisieren und Planen hinweg endlich einmal handeln könne.

Ein zweiter, äusserlicher, aber nicht weniger wirkungsvoller Grund kommt von der anderen Seite entgegen. Stets stützt sich die verwaltungsgeschichtliche Forschung in ihren Anfängen auf die Ordonnanzen und Pläne des Organisators und vermag erst in ihrer Reife zu dem wesentlichern, der wirklich arbeitenden Organisation, vorzudringen. So ist nicht nur bei Adler und Rosenthal[1]), sondern besonders ausgeprägt auch neuerdings bei Hartung, die eigentliche Wertung lediglich aus den Ordonnanzen und Entwürfen entnommen: „Mit Sicherheit setzt er sich die Ziele und entschlossen wählt er die geeigneten Mittel“[2]). Gelegentlich folgt dann direkt hinterher: Praktisch durchführbar war das freilich nicht[3]). Dass daraus die einzige logische und historische Konsequenz die sein müsste: also waren die Organisationen nichts wert, wird über der Freude an der formalen Vollkommenheit nicht beachtet.

Von den kaiserlichen Reichsreformentwürfen, deren Ausführung notwendig einen ungeheuren Fehdebrand im Reich entfesselt haben würde, war bereits die Rede. Ebenso deutlich spricht das Schicksal seiner anderen Organisationen. Die berühmte kollegiale Hofkammer hat sich in der Praxis nicht bewährt und ist vom Kaiser selbst am Ende seines Lebens ausdrücklich und entschieden verleugnet worden. Was ich in Brüssel und Lille festgestellt habe, ergab sich mir kürzlich auch im Innsbrucker Archiv: Es sind die alten Landesinstitutionen, die getreulich fortarbeiten und ganz kontinuierlich sich fortentwickeln[4]),

---

[1]) Besonders die grossen Ordonnanzen für die Hofkammer einseitig in den Mittelpunkt gestellt.

[2]) Hartung, Fränk. Kreis, S. 131.

[3]) Ib. S. 131 f. vgl. 85 f., 125.

[4]) Nicht nur das ‚Regiment‘ hat Maximilian in Tirol übernommen, sondern auch eine schon recht geschlossene Behörde (die Mitglieder essen zusammen, haben einen gemeinsamen Diener), die teils ‚Kammer‘ genannt wird, teils ‚Rät in der Raitung‘ oder einfach ‚Raitung‘, sodass der Name ‚Raitkammer‘ nahe genug lag. Der Kern dieser Raitbehörde ist auch unter Maximilian, wie seit Jahrzehnten, die Gemeinschaft der einzelnen Finanzbeamten, Kammermeister, Hauskämmerer, Kammerschreiber usw., was eben den fundamentalsten Unterschied zu der zweiteiligen burgundisch-französischen Organisation darstellt. Selbst in Maximilians Projekten ist es so: Die 4 Statthalter der Schatzkammer sollen sich nur alle Quatember versammeln und nach Abhörung der Rechnungen ‚anheimziehen‘, während Kammermeister, Buchhalter und Kammerschreiber auch weiter die regelmässigen Geschäfte erledigen sollen (Fellner-Kretschmayr II, 44). Also das zufliessende Material genügte einfach noch nicht für eine ständige Behörde!

während die vom grünen Tisch aus erlassenen eigentlich charakteristisch maximilianischen Organisationen nach kurzer Zeit wieder verschwinden.

Natürlich nicht wirkungslos. Aber die Wirkungen sind vielfach gebrochen, nicht mehr konkret, gehen ein in die grossen dominierenden Geistesströmungen der Zeit. Oder wohl richtiger: sie gehen zurück in diese Strömungen, von deren Wogen sich der Kaiser sein lebenlang tragen liess[1]). —

---

Das Gesagte gilt für die Raitungen der Lokal- und Provinzialbeamten. Für die der zentralen Finanzverwaltung aber haben wir auch unter Maximilian, wie früher unter Sigmund, eine besonders abgeordnete Kommission, zu der auch Marschall, Kanzler, Doktoren bestellt werden (nach den Protokollen am Schluss der Raitbücher des Kammermeisters). Man sieht wieder, wie um die täglichen laufenden Angelegenheiten herum sich eine feste Behörde konsolidiert, nicht aber ein Verwaltungszweig als ganzes sich ablöst (gegen Rosenthal). Die Rechnungsführung zeigt schon vor Maximilian ein ständiges Arbeiten mit schriftlichen Belegen (und Kanzleiformen sind stets äusserst konservativ). Die Raitbücher (die Lücken in dem Bestand zeigen die Verwirrung, die die beiden Organisationsperioden Maximilians stifteten) behalten auch unter Maximilian die schon seit 1482 eingelebte vorzügliche Form, die sich seit 1500 höchstens verschlechtert. Das einzige, was ich in Innsbruck auf burgundische Einflüsse zurückzuführen geneigt war, nämlich dass seit 1500 die vollzogene Revision am Schluss der Rechnung ausdrücklich protokolliert wird (wie freilich seit langem am Anfang der Lokalrechnungen Gebrauch war), finde ich jetzt ganz gleichzeitig in derselben Form z. B. in den Rechnungsbüchern der deutschen Nation an der Universität Bologna (Acta nationis Germ. universitatis Bon. ed. Friedländer u. Malagola, 1887, zu 1501). Im übrigen weist gerade das, was gegenüber der früheren Organisation als neu auffällt (wo also die entscheidende Probe zu suchen ist), fort von Burgund: der ‚Buchhalter', der Titel ‚Statthalter und Räte' für die Mitglieder der Raitkammer, die besondere Kammerkanzlei. Sowohl diese Kanzlei wie die ‚Conseillers des finances' hat Maximilian umgekehrt in Burgund neu einzuführen versucht. Neue Zweifel ergaben sich mir gegen Momente, in denen ich noch burgundischen Einfluss für wahrscheinlich gehalten hatte (S. 187): auch in Tirol findet sich schon vor Maximilian die Aussonderung einer bestimmten Summe für den Hofhalt, eine hohe Ausbildung der Technik des Zahlungsbefehls (‚Geschäft'), das Institut des ‚Gegenschreibers'. Übrigens erscheint Hungersbach bei seinem ersten Auftreten in den Rechnungen 1491, in einer Rubrikenüberschrift, als ‚Schatzmeister generalis' (vgl. auch in Württemberg 1466 den ‚Receptor generalis', Wintterlin I, 31 Anm. 5), was abermals auf lateinischen (nicht französischen) Ursprung der verkürzten Form hinweist, wie die gleichzeitig gebräuchliche Bildung ‚Secretari'. Über den Titel „Superintendent" vgl. den Hinweis von Dopsch auf den Gebrauch in der Universitätsverfassung z. B. von Wien (Deutsche Literaturzeitung, 4. Febr. 1911).

[1]) Darum ist die Frage nach seinen Idealen, Hoffnungen, Konstruktionen überhaupt nicht in erster Linie eine persönliche, sondern in erster Linie eine kulturgeschichtliche, geistesgeschichtliche. Seine Pläne und Entwürfe bleiben vor

Wenn jede Persönlichkeit nur in ihrem Milieu verstanden werden kann, so ist es in besonderem Masse bei Maximilian der Fall, dessen Vielgeschäftigkeit, die nicht Tatkraft ist, von vornherein auf eine stark rezeptive Natur hinweist.

Doch sind hier unsere Schritte noch unsicher. Denn wir besitzen noch gar keine eigentliche Biographie des Kaisers, sondern nur Darstellungen der Reichsgeschichte unter ihm[1]), die erst mit seiner Wahl oder seinem Regierungsantritt beginnen. So tritt er uns überall schon als der Fertige entgegen, während gerade bei einer Natur seiner Art nur in einer Aufhellung der Werdegeschichte die Möglichkeit liegt, die ganze unübersehbare Fülle dessen, was sich später in seinem Wesen findet, ordnend zu verstehen.

Immerhin lassen sich die Grundzüge vielleicht schon angeben. Das Aufwachsen in der Enge und der geizigen Kleinlichkeit am Hofe Friedrichs III., der den Sohn möglichst lange von jedem Einfluss fernzuhalten suchte, musste bei ihm eine starke Reaktion auslösen, die ihn auf die Seite der Stürmer und Dränger trieb und ihn in allen Fragen des Haushaltens, materiellen wie geistigen, in das andere Extrem fallen liess. Die Jahre in den Niederlanden sind von dem Jüngling selbst als traumhaft romantisch empfunden worden[2]): dies Leben mitten im Pulsschlag der grössten Ader des Weltverkehrs, und doch abgeschlossen in einen engen aristokratischen Kreis, die schimmernde Atmosphäre des Ordens vom goldenen Vliess. Diese Einflüsse hat er bis ans Ende nicht verleugnet; nur aus diesen Stimmungen heraus sind Teuerdank und Weisskunig zu verstehen, und es ist einer der schönsten Züge seiner Persönlichkeit, wie er sich durch sein ganzes wirres Leben hindurch eine verklärende Liebe zu seiner jungen Frau erhalten hat. Aber als sie nach kurzen Jahren 1482 gestorben war, stiess das Land ihn aus, der Adel nicht weniger als die Städte[3]). Das hat sein Empfinden

---

allem denkwürdig als Zeugnis für die Geschichte der politischen und administrativen Ideale. Hier muss die Hauptaufgabe, die doch noch kaum in Angriff genommen ist, die sein, möglichst herauszuarbeiten, was in jedem Entwurf und Plan typisch ist, Ausdruck allgemeiner oder weitverbreiteter Strömungen. Nur der dann bleibende Rest kann eigentlich zur Beurteilung der Persönlichkeit dienen.

[1]) So bezeichnet auch Ulmann in der Vorrede ausdrücklich den Zweck seines Werkes.

[2]) Siehe den sehr schönen Brief an Prüschenk vom 8. Dez. 1477: „Hätten wir hie Fried, wir sässen im Rosengarten“ (Kraus, Briefwechsel S. 28).

[3]) Über den fast allgemeinen Abfall des hohen Adels unter ihm s. m. Anf. Karls V., S. 10 ff.

und Wollen auch diesen Mächten gegenüber gebrochen; und er war nicht der Mann, Brüche zu heilen.

Seitdem ist er in kein Milieu mehr eingegangen. Ruhelos umherziehend war er selbst der einzige Mittelpunkt seines Kreises. Immer noch ist er glücklich gewesen, wenn er, wie in der burgundischen Ordensversammlung, in glänzendem Kreise von hohen Herren Rat halten konnte; aber seine regelmässigen Gehilfen wurden mehr und mehr Juristen und Praktiker, die die Kunst verstanden, zu herrschen unter dem Schein des Dienens.

Seine historische Grösse und Bedeutung ist die, dass er es weit gemacht hat rings um sich her, obwohl er aus der Enge kam. Das hat die Renaissance und der Humanismus in ihm gewirkt. Aber auch weniger gute Dinge hat er daher aufgenommen: der Humanisten Pose und Rhetorik, ihre Schätzung des Krieges rein um seines Glanzes willen[1]), ihre Verflachung (wenn auch Belebung und Erweiterung) von Literatur und Kunst durch eine Umwendung gleichsam ins Publizistische für Mit- und Nachwelt, ihr Bedürfnis, auf allen Gebieten des Geistigen wie des Praktischen als Meister zu gelten[2]).

Weil er sich treiben liess, hat seine Persönlichkeit, wie sein politisches und organisatorisches Werk, sich im Extensiven verloren. Nichts bei ihm von dem Zusammenraffen, ohne das es Überwindung von Irrtümern und wirkliches Schaffen nicht gibt. Bei dem Leben mit Höflingen und Panegyrikern verlor er alle Selbstkritik. Man sehe nur seine Bilder an, wie er bei allem ruhelosen Interesse doch gebunden ist in sich selbst[3]). Oder man bringe es fertig, die Selbstbespiegelungen des Weisskunig durchzulesen. Oder etwa man höre ihn, gerade ihn, verkünden, kein Mensch seit Christus habe gelitten wie er.

---

[1]) Man lese nur z. B. Huttens Exhortationes zum Venetianerkrieg. Von hier aus versteht man auch besser das unglaublich Unvorbereitete vieler Kriegszüge. Ein Elan der Ritterlichkeit, ein lockender Glanz, und flugs ist er irgendwo in Feindesland, und wundert sich, dass die Stände daheim den Kopf schütteln und mit den nötigen Mitteln nicht herausrücken.

[2]) Siehe den Weisskunig. Vgl. auch im Jahrb. d. kunsthist. Samml. des Kaiserh. VII, S. 2, Anm. 1 die Aufzählung der Bücher, die der Kaiser „selbst macht“: Artillerie, die sieben Lustgezirk, Stallbuch, Plattnerei, Jägerei, Falknerei, Kücherei, Fischerei, Gärtnerei, Baumeisterei; der Kaiser selbst fügt hinzu: Moralität, Andacht, St. Jorgen; ferner Haushaltereibuch, Musikbuch, Schwarzkunstbuch, Kunstbuch; ein Buch zu machen, wie ein Fürst die Städte in den niederösterreichischen Landen regieren soll.

[3]) Man beachte, dass Heyck wie M. Jansen als Titelbild die 1519 nach dem Tode des Kaisers von Dürer gefertigten Idealisierungen des Imperator potentissimus mitteilen. Interessant ist der Vergleich mit der Kohlezeichnung Dürers,

Nichts aber hat doch seine wundervolle Ursprünglichkeit auslöschen können. Das ist seine persönliche Grösse und Schönheit. Um deren willen muss ihn lieben, auch wer seine Liebe durch kein Tugendregister zu rechtfertigen weiss. Man kann ihm unmöglich irgend etwas übel nehmen. Denn es ist nichts bei ihm verfestigt, das Schlimme so wenig wie das Gute.

---

die nach dem Leben 1518 gemacht wurde (reproduciert bei Heyck S. 103, besser bei Bezold, Reformation S. 65) und jenen Werken genau als Muster gedient hat (beim Holzschnitt natürlich die Seiten vertauscht). Wundervoll lebenswahr ist das dem Strigel zugeschriebene Erlanger Aquarell (Heyck S. 47).

# Kleine Mitteilungen.

**Die älteren Hohenzollern und Kärnten.** Heinrich Witte[1]) (Hagenau † 1903), auch diesen Mitteilungen wohlbekannt, hat im Ergänzungsband 5, 378 (Stammtafel) und 405, sowie früher schon in seinem Buche: „Die Hohenzollern und ihre Beziehungen zum Elsass“ S. 50 ff. aus der in einer Giessener Handschrift des 13. Jahrh. erhaltenen Genealogie der Grafen von Zollern[2]) die Nachricht gebracht, dass die Gattin des Grafen Burchard II. von Zollern eine geborene „von Sthala“ war. Witte nahm mit Recht an, dass die bis jetzt dem Taufnamen nach Unbekannte eine Tochter Sophias, der jungen Witwe des greisen letzten Kärntner Herzogs aus dem Eppensteiner Hause, Heinrichs III. † 1122, war, welche sich in zweiter Ehe mit Graf Sigehard II. von Schalla (Niederösterreich bei Melk † 1142)[3]) vermählt hatte, dem sie, die Tochter des Markgrafen Leopold II. von Österreich, auch zwei Söhne Sigehard III. und Heinrich schenkte. Sophia starb 1154[4]).

Wie nun ihr erster Gatte Sophia mit reichem Wittum in Steiermark bedachte[5]), so hat er sie jedenfalls auch mit Gütern in Kärnten und Friaul ausgestattet, welche im Erbwege auf Sophias Schwiegersohn Graf Burchard II. von Zollern beziehungsweise dessen Gattin übergingen, deren Namen wir bisher nicht kannten.

---

[1]) Vgl. auch Mitteilungen 21, 235 ff.

[2]) Mon. Germ. SS. 24, 78; vgl. Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern 1905 S. 4 u. 12 u. S. 145 n. 14 sowie Stammtafel IV; leider für die älteste Zeit nur mit Vorsicht zu benützen.

[3]) Vgl. meine Mon. hist. duc. Carinthiae 3 n. 739.

[4]) Mon. Car. 3 n. 929.

[5]) Strnadt im Archiv f. öst. Gesch. 94, 569.

Eine St. Lambrechter Urkunde von 1065—1066[1]) zeigt uns, dass Graf Marchward II. von Eppenstein, der Vater Herzog Heinrichs III., gerade in der Gegend Himmelberg-Maria Feicht reichen Eigenbesitz hatte. „Fuihte" ist das spätere Maria Feicht, „Sulca" der Name des Dorfes noch vor Gründung des Schlosses Himmelberg, letzteres seit 1196 nachweisbar[2]). Dazu gehörte auch der spätere Markt Feldkirchen mit Dietrichstein und Prägrad. Während Sulca-Himmelberg als Mitgift an Herzog Heinrichs III. Schwester Hedwig kam, welche den Grafen Engelbert I. von Spanheim geheiratet hatte[3]), da Himmelberg später stets als herzoglich Spanheimisches Eigen erscheint[4]), muss Feldkirchen mit Dietrichstein und Prägrad Herzog Heinrichs III. († 1122) dritte Frau Sophia erhalten haben.

Denn greifen wir etwas voraus. Aus Regensburg April 1166 richtete Kaiser Friedrich I. ein scharfes Mandat[5]) an Herzog Hermann von Kärnten (1161—1181). Bischof Eberhard II. von Bamberg hatte kurz vorher vom Burggrafen von Nürnberg — Konrad Graf von Raabs (Niederöst.) — ein Gut gekauft[6]). Gerade als der Bischof über kaiserliche Ladung Februar 1166 zum Reichstag in Nürnberg geeilt war und auch auf dem Regensburger Reichstag im April in kaiserlichen Diensten tätig war, benützte der Kärntner Herzog die Zeit, um auf einem Gerichtstag bezüglich des Gutes eine einseitige Entscheidung zu seinen Gunsten herbeizuführen. Über Klage des Bischofs vor dem Kaiser erklärte das Hofgericht alle gerichtlichen Verfügungen hinsichtlich des Gutes gegen den Bamberger und gegen andere, so lange er in kaiserlichen Diensten abwesend ist, für ungültig. Noch dazu verkündete Kaiser Friedrich I., dass das strittige Gut in seiner und der Reichsfürsten Gegenwart dem Bischof zu Recht übergeben worden sei, wogegen der Herzog unter Androhung kaiserlicher Ungnade nicht mehr ankämpfen dürfe.

Es ist mir nun, wie ich glaube, 1907 gelungen, die Provenienz fast aller Güter des Bistums Bamberg in Kärnten auf Grund meiner Monumenta festzustellen[7]): Das Grenzgebiet Arnoldstein—Tarvis—Pon-

---

[1]) Mon. Car. 3 n. 328 (nicht 1060—1076).

[2]) Mon. Car. 1 n. 367.

[3]) Mon. Car. 3 n. 571; vgl. Mitteilungen Ergänzb. 6, 200 ff.

[4]) Mon. Car. 4 b Namenregister S. 916.

[5]) Mon. Car. 3 n. 1095 nach Orig. in München; Stumpf n. 4070.

[6]) Vgl. Wendrinsky in Blätter des Ver. f. Landeskunde v. Niederöst. N. F. 12, 106—7.

[7]) Carinthia I. 1907 S. 109 ff.

tafel samt dem Predil 1014 durch eine Schenkung Kaiser Heinrichs II.[1]), das obere Lavantal (Reichenfels—St. Leonhard—Wolfsberg) durch einen Tausch Bischof Adalberos von Bamberg 1053—7 mit seinem Bruder Graf Marchward II. von Eppenstein[2]), Villach durch Privileg König Heinrichs IV. 1060[3]) und endlich Griffen 1111—1122 durch einen Güterwechsel vom Benediktinerkloster St. Paul[4]).

Nur für einen dauernden Bambergischen Herrschaftszuwachs in Kärnten schien es mir damals keine Erklärung zu geben: Feldkirchen mit Dietrichstein und Prägrad. Und doch tritt Bischof Hermann II. von Bamberg schon 1174 als Herr in Prägrad und Dietrichstein auf[5]), wozu, wie wir aus einer Urkunde von 1176 erfahren[6]), auch der Markt (Feldkirchen) gehörte.

Es ist daher so gut, wie sicher, dass das vom Burggrafen von Nürnberg, Konrad, dem letzten männlichen Sprossen der Grafen von Raabs, an Bamberg verkaufte Gut Feldkirchen mit Dietrichstein und Prägrad war. Damit wäre auch diese letzte Lücke ausgefüllt.

Denn des Burggrafen Erbtochter Sophia war mit Graf Friedrich III. von Zollern, dem Sohne Burchards II. und der namenlosen Schalla-Tochter vermählt, auf welchen das Kärntner und Friauler Wittum der Grossmutter Sophia, der Witwe Herzog Heinrichs III., übergegangen war, wie das steirische auf die Grafen von Schalla[7]). Graf Konrad von Raabs hat jedenfalls mit seinem Schwiegersohn Graf Friedrich III. von Zollern uns im Wortlaute nicht erhaltene Abmachungen getroffen, wodurch Konrad die kärntischen Güter Feldkirchen mit Dietrichstein und Prägrad vor 1166 in seinen Besitz brachte und sie dann dem Bistum Bamberg verkaufen konnte, wogegen die friaulischen seine Mutter, die Schalla-Tochter, in eigener Hand behielt.

Doch sollte uns nicht auch der Name der Gräfin von Schalla, der Gattin Graf Burchards II. von Zollern, der Ahnfrau der jetzigen Hohenzollern[8]) in einer Kärntner Urkunde aus jener Zeit überliefert sein, als Feldkirchen mit Dietrichstein und Prägrad ihr und ihrem Gatten gehörte?

---

[1]) Mon. Car. 3 n. 225.
[2]) Mon. Car. 3 n. 341, 467, 536.
[3]) Mon. Car. 3 n. 338.
[4]) Mon. Car. 3 n. 543.
[5]) Mon. Car. 3 n. 1175—6.
[6]) Mon. Car. 3 n. 1206.
[7]) Strnadt im Arch. f. öst. Gesch. 94, 509.
[8]) Witte in diesen Mitteilungen Ergzb. 5, 406.

Eine Ossiacher Aufzeichnung des 12. Jahrh. lange vor 1174[1]) erzählt uns, dass quedam nobilis femina Helemburc nuncupata ex principum prosapia progenita, als sie Ekkehard, den Sohn ihres Ministerialen Meinhalm, aus der Taufe hob, diesem aus ihrer Mitgift vier Huben in Flitsch (jenseits des Predil) schenkte, welche Meinhalm dem edlen Dietrich von Leonstein zur Tradierung nach Meinhalms Wunsch übergab. Nach dem Tode Ekkehards, als dessen Vater Meinhalm ein Ministeriale des Bischofs von Bamberg wurde — also 1166 —, hielt noch immer der Leonsteiner die Huben in der Hand, bis er sie, einem am Totenbette geäusserten Wunsche Meinhalms und dessen Gattin entsprechend, an das Kloster Ossiach vergabte, welche Schenkung seines Ministerialen Meinhalm von Prägrad Bischof Hermann II. von Bamberg 1174 bestätigte[2]).

Wer kann denn Frau Helemburg fürstlichen Stammes anders sein, als die geborene Gräfin Schalla, die Tochter Sophias, der Tochter des Markgrafen Leopolds II. von Österreich und Witwe Herzog Heinrichs III. von Kärnten aus ihrer zweiten Ehe mit Graf Sigehard II. von Schalla, welche Graf Burchard II. von Zollern zur Frau hatte?

Und damit hätten wir den Namen der Ahnfrau der jetzigen Hohenzollern gefunden: Helemburg. Dass sie im Görzer Gebiet, in Flitsch, Mitgift auf dem Wittum ihrer Mutter besass, ist ganz natürlich. Denn Sophias erster Gatte, der Eppensteiner Herzog Heinrich III. († 1122) hatte in Görz, Friaul und Istrien reichen Eigenbesitz[3]), daher wahrscheinlich auch die Burg Tarcento (bei Udine) stammte, welche Friedrich IV. Burggraf von Nürnberg 1311 dem Konrad von Aufenstein zu Lehen verlieh[4]).

Helmburg, der Name der Hohenzoller'schen Ahnfrau, ist in der Salzburger Erzdiözese nicht gar so selten, wie ein Blick in das Register zu Mon. Germ. Necrol. 2, 626 lehrt. Die Totenbücher von St. Rupert und St. Peter in Salzburg, von Admont, Seckau und Seeon bringen den Namen öfters.

Leider sind die Nekrologien des Klosters Melk, wo der Todestag der Mutter Helmburg's Sophia zum 2. Mai (1154)[5]) verzeichnet ist,

---

[1]) Mon. Car. 3 n. 1175; das Stück jetzt in Kreuzenstein.

[2]) Mon. Car. 3 n. 1176; Orig. im Institut f. öst. Geschichtsforschung in Wien.

[3]) Vgl. Mon. Car. 3 n. 571 und meinen Aufsatz über Rosazzo in Studien u. Mitteilungen z. Gesch. d. Benediktinerordens 32, 229 ff.

[4]) Mon. Zollerana 2, 305 = Notizenblatt 8, 163; vgl. Witte in diesen Mitteilungen Ergzb. 5, 407.

[5]) Mon. Car. 3 n. 929.

Doch auch das half nichts. Die Hohenzollern hatten fürderhin in Kärnten nichts mehr zu schaffen, die Beziehungen hörten auf.

Chmel hat 1858[1]) nachdrücklich betont, dass es der Vernachlässigung der älteren österreichischen Geschichte zuzuschreiben sei, wenn es unbekannt sei, woher die Brandenburgischen Lehen in Österreich stammen. Seither hat ja Wendrinsky — freilich nicht einwandfrei — vorgearbeitet und Witte erfolgreich weitergebaut. Leider verhinderte der allzu frühe Tod des trefflichen Mannes das Erscheinen seiner noch von Redlich[2]) angekündigten Abhandlung über den Besitz der Zollern in den österreichischen Ländern. Bezüglich Kärnten und Friaul ist die Hohenzollernfrage nunmehr gelöst.

Klagenfurt. August v. Jaksch.

---

**Nochmals der Freiburger Stadtrodel und sein Schreiber.** Im Jahrgang 1911 der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins veröffentlichte Rörig eine Arbeit unter dem Titel „Der Freiburger Stadtrodel eine paläographische Studie". Seine Ausführungen veranlassten mich zu einem kurzen Aufsatze „Der Freiburger Stadtrodel und sein Schreiber" im Jahrgange 1911 der M. I. Ö. G., da mir Rörigs Resultate einer kritischen Prüfung nicht überall standzuhalten schienen. Jetzt liegt nun eine Erwiderung Rörigs im ersten Hefte des 27. Bandes der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins unter dem Titel „Nochmals Freiburger Stadtrodel, Stadtschreiber und Beispruchsrecht" vor. Ich würde mir an dieser Stelle eine Antwort ersparen, wenn nicht die Art und Weise, in der Rörig gegen einen Gegner, dem er auch nicht ein zu scharfes Wort nachzuweisen vermag, polemisiert, auch hier eine energische Abwehr und Zurückweisung erforderlich machte. Diese Entgegnung bietet mir zu gleich Gelegenheit meinen Standpunkt nochmals festzulegen[3]).

1. Es war Rörig gelungen, vier Urkunden nachzuweisen, deren Schreiber mit dem des Stadtrodels identisch ist. Die Aussteller waren in allen vier Fällen verschiedene, der Empfänger stets der gleiche: das Kloster Tennenbach. Ich nahm mit näherer Begründung Empfängerausfertigung an und erblickte somit auch im Rodel eine von der Hand eines Tennenbacher Mönches geschriebene Urkunde. Hätte Freiburg damals — so folgerte ich weiter -- einen Stadtschreiber gehabt, man hätte ihn und nicht den Tennenbacher Mönch zur Niederschrift des Rodels herangezogen. Rörig meinte nun es „wenigstens sehr wahr-

[1]) Notizenblatt 8, 138. [2]) Rudolf v. Habsburg 162.

[3]) Zu Punkt 1, 2, 5 vgl. meine Erklärung in der Z. f. G. d. O. Rh. [illegible] Heft 2.

Burggrafen den Grafen Ulrich III. von Heunburg als Einführer in den Besitz Wasserleonburgs gab. Da dieser aber die wichtige Feste einfach für sich behielt, trat Friedrich III. zu Ulm — wahrscheinlich Ende Juni 1286[1]) — neuerlich vor König Rudolf klagbar auf, welcher jetzt den Herzog Meinhard von Kärnten beauftragte, dem Zollern den Besitz Wasserleonburgs zu verschaffen. Doch Meinhard, welcher schon 1285 vom Kloster Ossiach Güter bei Wasserleonburg angekauft hatte[2]), behielt das Schloss mit Zubehör erst recht für sich, und dem Burggrafen blieb nichts anderes übrig, um wenigstens das Lehensrecht des Bistums Bambergs an Wasserleonburg zu retten, als vor König Rudolf, der für Friedrich III. deswegen nicht weiter eintrat, 1287[3]) den Beweis zu führen, dass das Schloss dem Bistum ledig geworden sei, worauf sich Bischof Arnold am 13. November 1287 bereit erklärte, Wasserleonburg dem Herzog Meinhard und dessen Erben zu Lehen zu verleihen, falls darum angesucht wird. Von einer Belehnung Meinhards mit dem Schlosse verlautet bis zu seinem Ableben am 1. November 1295 nichts und da sich auch Meinhards überlebende Söhne Otto, Ludwig und Heinrich nicht zur Lehennehmung verstehen wollten, sondern Wasserleonburg als freies Eigen forderten, entschloss sich Burggraf Friedrich III. am 22. Februar 1296 alle seine Rechte an der Feste der Bamberger Kirche abzutreten und zu schenken, wofür sich zwei Tage später Bischof Arnold gegenüber dem Zollern zur Schadenvergütung gemäss dem Spruch genannter Schätzleute verpflichtete. Doch blieb Wasserleonburg im Besitz der Kärntner Herzoge, schliesslich auch Heinrich's VI. († 1335), wie es in der Aufzählung der Bambergischen Güter in Kärnten vom Jahre 1311[4]) fehlt, und hatte später nur noch vorübergehende Beziehungen zum Bistum.

War das Bestreben des Burggrafen Friedrich III. († 1297) in Kärnten durch Gütererwerb wiederum festen Fuss zu fassen, misslungen, so versuchte es sein Sohn Friedrich IV. auf andere Weise. Von den vier Söhnen Herzog Meinhards I. von Kärnten († 1295): Otto, Albert, Ludwig und Heinrich hatte keiner einen Sohn. Burggraf Friedrich IV. († 1332) heiratete vor 2. August 1307[5]) Margareta, die einzige Tochter des früh (1292) verstorbenen Kärntner Herzogssohnes Albert und der Agnes Gräfin von Haigerloch[6]).

---

[1]) Urk. II nicht bei Redlich Reg. Rudolfi.
[2]) Archiv f. öst. Geschichte 87, 108—9.
[3]) Redlich, Reg. Rudolfi n. 2130.
[4]) Carinthia I 1907 S. 129.
[5]) Genealogie S. 8.
[6]) Joh. Victor. ed. F. Schneider 1, 265.

Doch auch das half nichts. Die Hohenzollern hatten fürderhin in Kärnten nichts mehr zu schaffen, die Beziehungen hörten auf.

Chmel hat 1858[1]) nachdrücklich betont, dass es der Vernachlässigung der älteren österreichischen Geschichte zuzuschreiben sei, wenn es unbekannt sei, woher die Brandenburgischen Lehen in Österreich stammen. Seither hat ja Wendrinsky — freilich nicht einwandfrei — vorgearbeitet und Witte erfolgreich weitergebaut. Leider verhinderte der allzu frühe Tod des trefflichen Mannes das Erscheinen seiner noch von Redlich[2]) angekündigten Abhandlung über den Besitz der Zollern in den österreichischen Ländern. Bezüglich Kärnten und Friaul ist die Hohenzollernfrage nunmehr gelöst.

Klagenfurt. August v. Jaksch.

---

**Nochmals der Freiburger Stadtrodel und sein Schreiber.** Im Jahrgang 1911 der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins veröffentlichte Rörig eine Arbeit unter dem Titel „Der Freiburger Stadtrodel eine paläographische Studie". Seine Ausführungen veranlassten mich zu einem kurzen Aufsatze „Der Freiburger Stadtrodel und sein Schreiber" im Jahrgange 1911 der M. I. Ö. G., da mir Rörigs Resultate einer kritischen Prüfung nicht überall standzuhalten schienen. Jetzt liegt nun eine Erwiderung Rörigs im ersten Hefte des 27. Bandes der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins unter dem Titel „Nochmals Freiburger Stadtrodel, Stadtschreiber und Beispruchsrecht" vor. Ich würde mir an dieser Stelle eine Antwort ersparen, wenn nicht die Art und Weise, in der Rörig gegen einen Gegner, dem er auch nicht ein zu scharfes Wort nachzuweisen vermag, polemisiert, auch hier eine energische Abwehr und Zurückweisung erforderlich machte. Diese Entgegnung bietet mir zu gleich Gelegenheit meinen Standpunkt nochmals festzulegen[3]).

1. Es war Rörig gelungen, vier Urkunden nachzuweisen, deren Schreiber mit dem des Stadtrodels identisch ist. Die Aussteller waren in allen vier Fällen verschiedene, der Empfänger stets der gleiche: das Kloster Tennenbach. Ich nahm mit näherer Begründung Empfängerausfertigung an und erblickte somit auch im Rodel eine von der Hand eines Tennenbacher Mönches geschriebene Urkunde. Hätte Freiburg damals — so folgerte ich weiter -- einen Stadtschreiber gehabt, man hätte ihn und nicht den Tennenbacher Mönch zur Niederschrift des Rodels herangezogen. Rörig meinte nun es „wenigstens sehr wahr-

[1]) Notizenblatt 8, 138. [2]) Rudolf v. Habsburg 162.

[3]) Zu Punkt 1, 2, 5 vgl. meine Erklärung in der Z. f. G. d. O. Rh. 1912 Heft 2.

scheinlich" gemacht zu haben, dass hier die Hand eines Freiburger Stadtschreibers vorläge. Er würde damit den ältesten deutschen Stadtschreiber nachgewiesen haben[1]).

Auf S. 328 referierte ich über Rörigs Beweisführung, dass alle vier Stücke in Freiburg entstanden seien, dass die städtischen Behörden an ihrer Entstehung beteiligt seien und der Freiburger Stadtschreiber sie geschrieben habe. In einem neuen Absatze fuhr ich fort: „Rörigs Folgerungen sind unhaltbar, da ihre Voraussetzungen nicht zutreffen. Die Annahme, dass die Grafenurkunde in Freiburg ausgestellt wurde, ist eine Hypothese, die man sich noch allenfalls gefallen lassen mag. Sicher aber wurde die Notitia von 1231 nicht in Freiburg niedergeschrieben. Sie wurde gelegentlich der Beisetzung des Markgrafen auf dem Tennenbacher Friedhofe aufgesetzt. Unter den Zeugen ist kein Freiburger zu finden. Die Schenkung lag im Bezirke Emmendingen. Dort war auch Kloster Tennenbach seit seiner Gründung im Jahre 1161 gelegen; nicht in einer Freiburger Vorstadt, wie Rörig angibt. Hier hatte es im 13. Jahrhundert lediglich einen Hof mit einer Kapelle".

Es liegt auf der Hand, wo ich die schwache Stelle in Rörigs Beweisführung erblickte: Die Notitia von 1231 ist nicht in Freiburg geschrieben. Kein Freiburger hat das Geringste mit ihr zu tun. Mithin schrieb sie auch kein Freiburger Stadtschreiber. Mit keiner Silbe habe ich Rörigs Aufstellungen über die Mitwirkung städtischer Behörden bei Schenkungen kritisiert. Zu einer Stellungnahme lag und liegt auch für mich nicht der mindeste Grund vor. Und trotzdem bringt es Rörig in seinem zweiten Aufsatze fertig, S. 19 zu schreiben: „Lahusen erscheinen allerdings meine Ausführungen über die Beteiligung städtischer Behörden an der Sicherstellung und Kontrolle von Schenkungen an geistliche Anstalten kurzweg unhaltbar ..." und nun folgt eine fast vier Seiten lange Beweisführung für seine Aufstellungen; in einem

[1]) Auf p. 55 Anm. 1 schrieb Rörig: „Für die Gruppe der vier Urkunden etwa Empfängerhand — Entstehung im Kloster Tennenbach — annehmen zu wollen, ist schon durch den Charakter der Stücke von 1223 bezw. 1246/47 ausgeschlossen; vor allem schon durch die Indentität mit der Hand des Rodels". Die Anschauung, dass Empfängerhand Entstehung im Kloster Tennenbach bedingt, erledigt sich für jeden Diplomatiker von selber. Ob der Mönch die Schenkung an das Kloster in Tennenbach oder in Freiburg schrieb, ändert natürlich nichts an dem Charakter des Stückes als Empfängerausfertigung. Für Punkt 2 fehlt jeglicher Beweis. Punkt 3, die Identität mit der Hand des Rodels beweist natürlich nichts, da ja Rörig noch gar nicht erwiesen hat, dass ein Stadtschreiber den Rodel schrieb. Rörig gibt mein Schweigen zu der Behauptung Anlass, ich hätte offenbar diese Anmerkung ganz übersehen! [p. 17].

Aufsatze, der ohne die urkundlichen Beilagen etwas über 13 Seiten lang ist! Es ist wahrhaftig ungemein wohlfeil, seinem Gegner erst Behauptungen zu unterstellen, die er garnicht gebracht hat, und ihn dann zu widerlegen. Das Urteil über dieses Verfahren überlasse ich dem Leser[1]).

2. Von der Notitia des Jahres 1231 hatte ich in dem eben zitierten Absatze geschrieben: „Sie wurde gelegentlich der Beisetzung des Markgrafen auf dem Tennenbacher Friedhofe aufgesetzt", Ich hob mit Absicht den Tennenbacher Friedhof als Ort der Beisetzung hervor, um auch dadurch anzudeuten, dass das Stück mit Freiburg nichts zu tun haben könne. Und nun liest man bei Rörig S. 18: „Lahusen nimmt also allen Ernstes an, dass die Urkunde von 1231, welche von der Beerdigung des Markgrafen Heinrich und der bei ihr erfolgten Wiederholung der Schenkung des Verstorbenen durch seine Witwe berichtet, während der Beisetzung auf dem Friedhofe niedergeschrieben ist. Dass diese Annahme nicht nur nicht notwendig, sondern im höchsten Grade unwahrscheinlich ist, liegt auf der Hand; . . . ." Für einen unbefangenen Leser war der Sinn meiner Worte klar. Nicht für ihn, sondern für Rörig sei aber meine Meinung nochmals formuliert: „Sie wurde in Tennenbach gelegentlich der Beisetzung des Markgrafen auf dem dortigen Friedhofe aufgesetzt".

3. Seine Angabe, dass Tennenbach in einer Freiburger Vorstadt gelegen habe, bezeichnet Rörig selber jetzt als einen „Schönheitsfehler" (p. 18). Schade, dass ihm nun der Schönheitsfehler seiner ganzen Stadtschreibertheorie noch nicht klar geworden ist. Er beseitigt alle Schwierigkeiten auf eine sehr bequeme Weise. Die Witwe wiederholte nach der Beisetzung in Tennenbach die Schenkung. Zu einem späterem Termine wurde sie in Freiburg durch den Stadtschreiber niedergeschrieben. In der Urkunde steht freilich nichts davon: Eo autem non multo post transacto tempore de hoc mundo sublato, prefata domina sua cum filiis coram multis viris honestis, qui sepulture intererant, donationem a viro factam sub defuncto renovans, iteravit; presentem paginam in testimonium rei geste scribi faciens, sigillo viri defuncti roboratam. Testes . . . . darunter R. abbas et totus conventus de Tennibach[2]).

Und wozu denn dieses ganze umständliche Verfahren? Rörig spricht von „dem Bedürfnis nach gesteigerter Beweissicherung" (p. 18). Dem

[1]) Nähere Nachweise über diese Fragen hatte Rörig schon in seinem ersten Aufsatze p. 54 Anm. 1 für später in Aussicht gestellt. Durch die Sache war ihm jetzt zwar dazu keine Gelegenheit gegeben; immerhin hat er sich die Gelegenheit genommen einige hübsche Beobachtungen mitzuteilen.

[2]) Schöpflin, Historia Zaringo-Badensis V p. 179.

hätte man in dieser Zeit durch Besiegelung mit dem Stadtsiegel und durch Zuziehung weiterer Zeugen genügt, nicht aber durch die Handschrift des Stadtschreibers. Rörig glaubt allen Ernstes, sich 1231 „das Verhältnis von Handlung und Beurkundung" „in ganz entsprechender Weise" denken zu können wie bei einer Schenkung aus dem Jahre 1244. Und dabei stellt er selber fest, dass 1244 die Wiederholung der Schenkung ausdrücklich vor den Bürgern Freiburgs geschah, dass sie da schriftlich fixiert wurde, dass die Stadt mitsiegelt, dass eine Reihe Freiburger Ratsherren als Zeugen auftreten[1]). Erst wenn Rörig eine bessere Erklärung für die Entstehung der Notitia gegeben hat, kann ich meine Beweisführung als widerlegt betrachten. Er zitiert auf S. 23 Anm. 3 Redlichs Privaturkunden. Ich empfehle ihm auch einmal den ersten Band der Urkundenlehre im Handbuch Below-Meinecke aufzuschlagen, wo Redlich in der Einleitung S. 12 im Hinblick auf die Ficker'schen Untersuchungen über die Entstehung der Urkunde gesagt hat, dass die Hilfsmittel, die uns Ficker gegeben „mit der Umsicht und Vorsicht des Meisters, der sie lehrte, angewendet sein wollen".

4. Aber — und damit kommen wir zu Rörigs festester Stütze — er hat eine neue Urkunde von der Hand des Rodelschreibers gefunden. „Der[2]) Rodelschreiber hat also 1217 eine Urkunde niedergeschrieben, in der das Tennenbacher Kloster weder als Aussteller noch Empfänger vorkommt; gewiss ein neues zwingendes Argument gegen Lahusens Annahme von Empfängerausfertigung für die Urkunden von 1223, 1231, 1236 und 1240/47. In der Urkunde von 1217 lässt sich allerdings eine „Empfängerausfertigung" erblicken: Conrad Snewelin erhält durch sie einen Rottzehnten zu Erblehen; Conrat Snewelin ist aber für die Jahre 1220—1223 als Freiburger Schultheiss festgestellt;[3]) und da war für ihn der Stadtschreiber der gegebene Mann für die Niederschrift der ihn betreffenden Urkunde".

Ich habe absichtlich die ganze Stelle hier abgedruckt, da sie Rörigs Arbeitsweise ausgezeichnet charakterisiert. Schon mit seiner Angabe über die Lage des Klosters Tennenbach bewies er, dass ihm eine für den Diplomatiker besonders wichtige Eigenschaft: die pein-

---

[1]) Vgl. S. 19. Die Urkunde ist als Beilage 1 abgedruckt. Auf S. 17—18 bemerkt Rörig: „Hätte Lahusen meine Ausführungen ernstlich widerlegen wollen, so hätte er den Versuch machen müssen, mir in der paläographischen Bewertung des Tennenbacher Urkundenbestandes Fehler nachzuweisen. Hiervon findet sich aber bei Lahusen nicht das Geringste". Ich bin natürlich Rörig für diesen methodischen Wink sehr dankbar.

[2]) p. 25—26.

[3]) Die Worte sind auch bei Rörig gesperrt.

liche Genauigkeit abgeht. Wir haben hier nun ein zweites Zeugnis. Zunächst erhielt Snewelin diesen Zehnten nicht in seiner Eigenschaft als Schultheiss. Nun ist es richtig, dass er 1220—1223 als Schultheiss belegt ist. Aber bekleidete er das Schultheissenamt schon 1217? Nein. Hätte Rörig sich die Mühe genommen in der Schultheissenliste des topographischen Wörterbuches von Krieger (I² Sp. 610 ff.) noch die beiden über Snewelins Namen stehenden Zeilen zu lesen, so würde er gesehen haben, dass 1219 ein Otto scultetus de Friburch bezeugt ist. Und hätte er sich vollends die Mühe genommen, Kriegers Quelle in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins alte Folge IX p. 231 nachzuschlagen, er würde da als Zeugen nebeneinander „Otto scultetus de Friburch, Cünradus Snewili" gefunden haben. Dem entspricht es, dass Conrad Snewlin in Rörigs Urkunde keinen Schultheissentitel führt. Für ihn war mithin 1217 ein Stadtschreiber nicht mehr und nicht minder „der gegebene Mann" als für jeden anderen Bürger. Und nun das neue zwingende Argument! Von einer Anteilnahme der städtischen Behörden findet sich in der Urkunde keine Spur. Auch unter den Zeugen kann man höchstens den Freiburger Pfarrer als Bürger ansprechen, ja es ist nicht einmal Freiburg als Ausstellungsort genannt. Die Parteien brauchten einen Schreiber und da zogen sie unseren Tennenbacher Mönch heran. Der Gedanke lag nicht ganz fern, denn zu den Mitbesiegelern der Urkunde gehört auch der Abt des Klosters Tennenbach. Wir haben in unseren fünf Urkunden schöne Zeugnisse, wie man sich zu helfen wusste, wenn man einen Urkundenschreiber brauchte. Und sollte mir Rörig wieder die Tatsache entgegenhalten wollen, „dass die Hand des Tennenbacher Mönches in den übrigen Tennenbacher Urkunden nicht wieder begegnet" (p. 26), so sei ihm auch dieses Rätsel noch gelöst. Der Mönch verbrachte einen guten Teil seiner Mönchszeit auf dem Tennenbacher Hofe in der Freiburger Vorstadt. Er konnte mithin garnicht übermässig viel für das Mundieren Tennenbacher Urkunden herangezogen werden.

5. Auf p. 327 schrieb ich: „Da der Rodel alle Bestimmungen dem Gründer Freiburg zuschreibt, muss er für eine Fälschung angesprochen werden, deren Urheber in bürgerlichen Kreisen zu suchen sind" und lehnte dann eine materielle Verfälschung des Rodels ab. Diesen Satz gibt Rörig folgendermassen wieder: „Endlich noch ein Wort zu Lahusens Behauptung, dass der Rodel zwar nicht dem Inhalte, aber der Form nach eine Fälschung sei: denn: „da der Rodel alle Bestimmungen dem Gründer Freiburgs zuschreibt, muss er für eine Fälschung angesprochen werden". Dieser Satz ist irrig". Ich begnüge mich hier mit einem blossen Hinweis auf die unvollständige Wiedergabe

meiner Ansicht[1]) und bemerke nur zur Sache, dass ich als Grundlage des Rodels einmal die Vorlage des Bremgartener Textes annehme und dann eine uns verloren gegangene Privilegienbestätigung Bertholds IV. oder V. vermuten möchte. Jene hatte keine Eingangs- und Schlussformeln. Als sie die Bürger mit der Privilegienbestätigung kompilierten, haben sie in gutem Glauben alle Bestimmungen auf Herzog Bertold, den Bruder Konrads und vermeintlichen Gründer der Stadt, zurückgeführt. Sie haben es aber nicht für nötig gehalten beide Teile stilistisch zu einem Ganzen zu verschmelzen. Sie begingen damit eine „formelle Fälschung"[2]). Eine herzogliche Handveste ist natürlich in dem in bürgerlichen Kreisen entstandenen und mit dem Stadtsiegel versehenen Rodel nicht zu erblicken[3]).

6. In zwei Punkten hat sich Rörig meinen Anschauungen genähert. In seinem ersten Aufsatze schrieb er: „Nach dem paläographischen Befunde ergibt sich die Zeit von 1200 bis 1218 als Entstehungszeit des Rodels; ihn wesentlich später ansetzen zu wollen, schliesst der Quellenbefund aus"[4]) und fügte in einer Anmerkung hinzu: „Ich nenne 1218 als Endtermin, weil mir mindestens eine Spanne von fünf Jahren erforderlich scheint, um die zwischen Rodel und Urkunde von 1223 bestehenden Verschiedenheiten verständlich zu machen. Jetzt sagt er schon: „Der Freiburger Stadtrodel ist, dem paläographischen Befunde nach, um 1218 niedergeschrieben"[4]). Ich hatte mich bescheidener ausgedrückt, wenn ich sagte, dass der Rodel näher an 1223 als an 1246/47 heranzurücken sei; was Rörig veranlasst von der „auf tieferes Eindringen von vorneherein verzichtenden Lahusenschen Formulierung" zu reden (p. 17). Nun wohl, ich bin allerdings zu skeptisch veranlagt, um wie Rörig aus der Handschrift Geburts- und Sterbejahre der Schreiber zu errechnen und überlasse gerne solche Kunststückchen meinem Gegner. Der zweite Punkt betrifft den Stadtschreiber. Rörig hält es immerhin für „möglich" ihn „unter den Insassen der Freiburger Niederlassung des Tennenbacher Klosters" zu suchen (p. 26). Er wäre mithin nach Rörig gleichzeitig „Stadtschreiber in dauernder Stellung"[5]) und Mönch in der Freiburger Niederlassung gewesen. Der

[1]) Näheres in der Z. G. O. Rh. 1912 Heft 2.

[2]) Vgl. auch meine Bemerkungen in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1912 p. 124.

[3]) Vgl. M. I. Ö. G. 1911 p. 327. Dazu die mir von Rörig unterstellte Auffassung vom Rodel Z. G. O. Rh. 27 p. 28 Anm. 2.

[4]) Die Worte sind auch bei Rörig gesperrt.

[5]) So definiert Rörig auf S. 61 seines ersten Aufsatzes.

Zisterziensermönch als Stadtschreiber! Nicht übel; und wer weiss, vielleicht einigen wir uns doch noch einmal, dass er bloss Mönch gewesen ist[1]).

Nachschrift. Erst nachträglich kommt mir in der Z. G. O. Rh. Heft I die Besprechung des Buches von Vogel, Geschichte des Zollwesens der Stadt Freiburg i. Br. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts durch H. Flamm zu Gesichte, da ich meine Erwiderung auf Grund eines Separat-Abdruckes abfasste. Flamm geht gelegentlich dieser Besprechung auf die Vorgeschichte der Stadt Freiburg — wenn ich mich so ausdrücken darf — und auf die Datierung des Rodels ein, den er dem Jahre 1218 — also dem Jahre des Herrschaftswechsels — zuweisen will (p. 181). Ich kann seine Nachweise nicht für gelungen erachten. Die von ihm zitierte Stelle der Annales Marbacenses, die die Gründung Freiburgs in das Jahr 1091 verlegt und Bertold II. als den Gründer bezeichnet „hic preterito anno in proprio allodio Brisaugie Friburch civitatem iniciavit", kann mich nicht bestimmen, „eine Siedelung einfacheren Charakters" anzunehmen, die der Marktansiedlung von 1120 „voranging" (S. 183); schon der Wortlaut scheint mir diese Auffassung auszuschliessen, von unserer sonstigen Überlieferung und dem Werte der Annalenstelle ganz zu schweigen. Und die „grundherrliche Ansiedlung von Dienstleuten des Stadtherrn vor der Stadt unterhalb der Burg" (S. 183), deren Existenz erst für das 1302 bezeugt ist, als Graf und Stadt über die Gerichtsbarkeit in Konflikt kamen, (Freib. U.-B. I/1 S. 166 f.) vermag ich nicht mit dieser angeblichen Siedelung zu identifizieren (siehe auch Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, S. 103). Für die Datierung des Rodels zieht Flamm zwei Urkunden vom 8. August 1220 heran. „Beide betreffen die Schenkung einer curtis und Mühle ausserhalb der Mauern der Stadt Freiburg an das Kloster Tennenbach, das sich am genannten Tage die Schenkung sowohl durch Graf Egino den Älteren von Urach wie seinen Sohn Egino den Jüngeren, Herren der Burg von Freiburg, bestätigen liess" (S. 183). Die Schenkung erfolgt in der ersten Urkunde „secundum libertatem,

[1]) Schon oben habe ich den einen Teil der Anmerkung 1 auf S. 55 in Rörigs erstem Aufsatze besprochen. Zum zweiten Teile bemerke ich: 1. Rörig hat nicht bewiesen und auch gar nicht zu beweisen versucht, dass der „Fr. Gottfridus scriba de Friburg" gerade ein Stadtschreiber gewesen ist. 2. Er hat ebensowenig bewiesen, dass er in Freiburg zugleich als Mönch und „Stadtschreiber in dauernder Stellung" gewesen ist. Vgl. seinen zweiten Aufsatz p. 22—23. Wenn ich seine unbewiesenen Behauptungen nicht immer kennzeichnete, habe ich sie darum noch keineswegs „übersehen", wie Rörig p. 17 meint.

qua eadem civitas ab illustribus ducibus Zaringie progenitoribus uxoris mee domine Agnetis comitisse, cuius ego iure matrimonialis consortii advocatus existo, ab antiquo fundata esse dinoscitur" und in der zweiten Urkunde „secundum libertatem, qua eadem civitas ab avis et proavis nostris illustribus Zaringie ducibus ab antiquis temporibus fundata esse dinoscitur". Ich erblicke in diesen Worten lediglich allgemeine Hinweise auf die von den Zähringern verliehenen oder ihnen zugeschriebenen Stadtrechte[1]) und halte jede Deutung auf eine bestimmte Redaktion für nicht erwiesen und nicht erweisbar. Zeugnisse für die Existenz des Rodels haben wir erst später. Sie lauten anders und bestimmter. Flamm und K. Beyerle finden wohl mit Recht einen Hinweis in der Urkunde über die Verfassungsänderung des Jahres 1248 „omnes libertates nostras et iura secundum quod a quondam illustri domino nostro felicis memorie Berhtoldo duce Zaringie et suis antecessoribus nos et nostri antecessores statuta nostra recepimus maxime secundum libertates iuris Coloniensium" (Frb. U.-B. I/1 S. 54; über die Worte „et suis antecessoribus" K. Beyerle Z. f. Rechtsgeschichte XXX S. 421—422, Flamm S. 180). In dem Stadtrecht von 1275, dessen Vorlage der Rodel abgab, und in dem von ihm abhängigen aus dem Jahre 1299 heisst es „das sint die reht der stat ze Friburg in Brisgöwe, mit den si gemachot wart und gevrit nach Kölne der stat und nah der vriheit von herzogen Berchtolden säligen von Zäringen". (Frb. U.-B. I/1 S. 74 und sachlich übereinstimmend S. 123). Es sind drei Belege, die zugleich vortrefflich illustrieren, auf wen das 13. Jahrhundert die Freiheiten des Rodels zurückführte. Die Verwechslung der Stadtgründer möchte ich in das 12. Jahrhundert verlegen (vgl. Gött. gel. Anz. 1912 p. 124 Anm. 1).

Freiburg i. Br. Johannes Lahusen.

---

[1]) An Bertold V. ist hier offenbar nicht gedacht. Damit ist aber nicht erwiesen, dass er für die Entwicklung des Freiburger Stadtrechtes keine Bedeutung gehabt hat.

# Literatur.

**E. A. Loew, Studia palaeographica, a contribution of the history of early Latin minuscule and to the dating of Visigothic MSS. (Sitzungsberichte der k. bayer. Akademie der Wissenschaften, Philosoph.-philol. und hist. Klasse, Jahrgang 1910, 12. Abhandlung). München 1910, VIII und 91 S. und 7 Tafeln in Lichtdruck.**

Von dem Verfasser dieser Abhandlung haben wir ein grosses Tafelwerk über die süditalienische Schrift zu erwarten. Die vorliegende Untersuchung steht wohl in Zusammenhang mit den vorbereitenden Forschungen für jenes. Diese Studia palaeographica beschäftigen sich mit zwei gerade auch in der süditalienischen Schrift besonders hervorstechenden Eigentümlichkeiten, mit der Verwendung des überhöhten und daher nicht zu selten als „l" verlesenen I im Anlaut und im Innern des Wortes, ferner mit der Ligatur ti, vornehmlich zur Bezeichnung der Assibilierung. Beide Eigentümlichkeiten sind ja längst bekannt, aber sie wurden noch nie in grösserm Zusammenhang und namentlich noch nie unter Heranziehung einer so grossen Anzahl von Schriftdenkmälern untersucht. So ist denn der Verfasser auch zu wertvollen paläographischen Ergebnissen gekommen.

Durch den Ausgangspunkt seiner Untersuchung ist es wohl auch bedingt, dass Loew das Vorkommen der beiden Schreibgebräuche, welche im Mittelpunkt der Untersuchung stehen, in der „Cursive und in den Handschriften", wie er sich ausdrückt, also in der Geschäfts- und literarischen Buchschrift gesondert verfolgt, wodurch meines Erachtens deren Entwicklungsgeschichte etwas zerflattert und unübersichtlicher wird. Handelt es sich doch, wie Loew selber zu Recht hervorhebt um Eigentümlichkeiten, welche aus der Kursive hervorgegangen sind. Die Buchschriften aber, in welchen sie sich finden, sind entweder volle Bücherkursive oder eine jener Mischschriften, welche Halbunziale oder minuscula erecta mit mehr oder minder grosser Zahl von kursiven Elementen verbinden. Wir finden daher innerhalb der Geschäfts- und solcher Buchschrift (süditalienische oder westgotische Minuskel) gleiche kursive Eigentümlichkeiten, ja diese sind wohl auch Gemeinsamkeit der Kursive eines grösseren Kreises, im konkreten Fall des lateinisch

schreibenden Kontinents im einen, jener ganz Italiens im andern Fall. Ich erachte es daher für zweckmässig, bei der Vorführung der Ergebnisse vom Gang der Untersuchung bei Loew zum Teil abzuweichen und dann und wann in weiterm Ausblick das gemeinsame Band der kursiven Geschäftsschrift etwas stärker zu unterstreichen.

Der mittelalterliche Gebrauch des überhöhten I zur Betonung des Worteingangs und zur Hervorhebung des Halbvokals (jot) stammt, wie Loew gut hervorhebt, nicht aus der epigraphischen sondern aus der Geschäftsschrift der Römer. Schon in den pompejanischen Monumenten taucht, freilich neben recht willkürlichem Wechsel in den Dimensionen und in der Stellung des i, dieser Grundsatz auf und Loew hätte die Glieder der Kette, die zu den ältesten Ravennater Urkunden führt, noch vollständiger schliessen können, wenn er die aus Ägypten stammenden Papyri, z. B. die von Wessely reproduzierten Stücke des Papyrus Erzherzog Rainer, herangezogen hätte. Von der Kursive greift dieser Brauch schliesslich im 7. und 8. Jh. auch auf einzelne Unzial- und Halbunzialmanuskripte über. Zur deutlichern Erklärung mancher Entwicklungserscheinungen darf ich wohl auch darauf hinweisen, dass das i auch sonst in der spätrömischen und frühmittelalterlichen Kursive gerne bald nach oben, bald unter die Zeile verlängert wird, von manchen Schreibern ganz willkürlich, wie in dem von Loew angezogenen Strassburger Papyrus, in manchen Schreibschulen dagegen, und das scheint mir das wichtigere, in bestimmten, dem kursiven Geist entsprechenden Verbindungen. So finden wir schon im Josephus der Ambrosiana und im Avitus der Pariser Bibliothek, die beide dem 6. Jh. zugeschrieben werden, ti in solcher Weise gebildet, dass vom Querbalken des t eine zierliche Schleife zu überhöhtem i gezogen wird und in den Merovinger Diplomen ist diese und gleichgestelltes ri fast Regel. Das bildet einen gewissen Gegenpol zu der von Loew bemerkten Tatsache, dass in Gallien seit dem 8. (nach mir gerade vorliegenden Faksimiles wohl schon im 7.) Jh. die Mode auftaucht und sich immer mehr Geltung verschafft, den Buchstaben im Worteingang und als Halbvokal n i c h t mehr zu überhöhen, während in Italien und Spanien sich der ältere Brauch sowohl in der Urkundenkursive wie in literarischer Mischschrift immer regelmässiger einbürgert und sich in Süditalien und Spanien auch in der Bücherschrift bis zum Erlöschen dieser beiden Nationalschriften behauptet. Auf Grund seiner reichen Erfahrung erklärt Loew, dass diese I-Verwendung schon in den ältesten Denkmälern westgotischer Schrift strenge eingehalten werde, Ausnahmen fast lediglich insoferne auftreten, als anlautendes i vor Buchstaben mit Oberlänge öfter auf der Mittellänge bleibt, z. B. ille. In Süditalien dagegen sei im 8. und 9. Jh. die Regel noch weniger fest — wie das ja auch im eigentlichen Italien zutrifft —, während man später mit feinerm ästhetischen Gefühl die Überhöhung vor folgender Oberlänge regelmässig unterlassen habe.

Der zweite Abschnitt befasst sich mit der Geschichte der ti-Ligatur und deren Verwendung zur Bezeichnung der Assibilierung. Loew findet sie zuerst im wundervollen Strassburger Papyrus, welchen Bresslau zuerst veröffentlichte, gebraucht, aber sie zeigt sich auch schon deutlich im Londoner Papyrus von 167 (Pal. Soc. II pl. 190), im Wiener Papyrus von 293 (Wessely n° 12) und mit Krümmung des t-Balkens und dessen Vereinigung

zu einer Bogenlinie mit i in Wessely n° 14 aus dem Anfang des 4. Jh. In der später üblichen Art, beide Buchstaben in einem Zug gemacht (analog den te, tr, tu Verbindungen), treffe ich sie unter nächstliegenden Faksimiles zuerst im Papyrus von 522 (Arndt-Tangl T. 2). Wie Loew darlegt und ein Blick auf die Faksimiles bestätigt, wurde diese Ligatur im 6. und 7. Jh. in der kursiven Schrift überall üblich, sowohl in der Urkunden- als in der mehr oder minder abgestuften Bücherkursive. Aber die Ligatur hat überall wesentlich bloss kursiven, nicht Lautwert, die Verbindung der beiden Buchstaben erscheint, abgesehen von der Eigenart des einzelnen Schreibers, bedingt vom Gesamtkomplex der verbundenen Buchstaben, sie wird anders bewerkstelligt, wenn dem t ein a oder n oder s vorangeht. Sie findet vor allem unterschiedslos Anwendung für assibiliertes und nicht assibiliertes t, wenn auch das erstere wenigstens im Hauptsitz der Kursive, in Italien, wohl seltener als das letztere mit Unterlassung der Ligatur gebildet wird.

Wertvoll ist wieder der Hinweis, dass in Gallien diese Art der ti-Verbindung am frühesten zurücktritt (ich habe schon oben betont, wie ihr dort t verbunden mit überhöhtem I Konkurrenz machte) und daselbst schon am Ende des 7. Jh. die Schreibung des assibilierten Lautes mit c aufkommt. So erklärt es sich leicht, dass die karolingische Schriftreform der ti-Ligatur überhaupt den Garaus macht, zuerst in der Buchschrift, bald auch in der diplomatischen Minuskel — soweit eben der unmittelbare Einfluss dieser Reform reicht.

Erhalten bleibt die Ligatur vor allem noch in der Urkundenschrift Italiens und auch in der nun kalligraphisch sich entwickelnden Bücherschrift Süditaliens. Ja sie gewinnt hier eine neue Bedeutung und Differenzierung. Loew legt dar, dass jene alte Ligatur, welche beide Buchstaben in einem Zug macht und den t-Schaft schief legt, hier seit dem 9. Jh. ausschliesslich dem assibilierten Laut vorbehalten werde. Wenn Loew allgemein und auch für die Urkunden das J. 800 als Zeitgrenze dieser Neuerung anführt (p. 21 und 24), so ist das für die Urkunden freilich nur mit bedeutender Einschränkung richtig. Ganz abgesehen von Verona, das von nordischer Sitte stärker beeinflusst erscheint, finde ich in Oberitalien und im Ravennatischen bis über die Mitte des 9. Jh. hinaus Fälle genug, wo diese Ligatur noch unterschiedslos gebraucht ist (z. B. Mon. Graph. I, 8 (846), Arch. pal. ital. I, 16 (883)). Und das gleiche auch in Unteritalien (z. B. 840 Benevent, Cod. dipl. Cav. I n° 19, 840, ja n° 250 Neapel von 957 und n° 363 Amalfi von 983). Für die Bücherschrift haben wir erst aus Loew's Tafelwerk sichere Auskunft zu erwarten. Bisher sind sehr wenig sicher datierbare Handschriften dieser Schriftart nachgewiesen; dass der CL. Paris. 7530 ins J. 779 zu setzen sei (Steffens Lat. Pal. 42[2]), beruht doch auf sehr schwankender Grundlage und scheint mir aus andern Gründen fraglich. Der von Loew T. 2 dem 8./9. Jh. zugewiesene CL. Paris. 653 zeigt noch kein festes System in der Verwendung. Es sollte mich übrigens gar nicht wundern, wenn die neue Regel in der kalligraphisch entwickelten Buchschrift zuerst durchgeführt und erst allmählig von den vielfach weniger gebildeten Notaren angenommen worden wäre. Jedenfalls wird der Brauch dann allgemein und hält sich bis zum Ausleben der süditalienischen Schrift in Buch und Brief. Mit Interesse wird man den Hinweis Loew's lesen, dass auch noch in der nachkarolingischen Urkundenminuskel, welche die

päpstliche Kanzlei unter Honorius II. und Innozenz II. schreibt, die alte Sitte unvergessen ist.

Wie nun das nicht assibilierte ti seit dieser strengern Differenzierung geschrieben wird, ist von Loew nicht weiter verfolgt worden, aber ich glaube es verdient doch auch Beachtung. In der Kursive bis zum 9. Jh. finden wir da neben der spätern süditalienischen Assibilierungs-Ligatur verschiedene andere Verbindungen beider Buchstaben, so das schon erwähnte überhöhte ti, dann die bereits in der römischen Kursive nachweisbare Anhängung des i an den horizontalen t-Balken mit Hinabziehung unter die Linie oder auch die Aneinanderlehnung beider Buchstaben ohne Änderung ihrer Gestalt, wie es auch die Halbunziale liebt. Das wechselt nach Schreibern und Schreibschulen. In den ältesten unteritalienischen Minuskelhandschriften, so auch in T. 2 bei Loew finden wir diese schlichte, in der Minuskel überhaupt ja häufige Aneinanderfügung. Später dagegen, mindestens seit dem 10. Jh., wird das i in diesem Fall kräftiger mit dem horizontalen t-Balken verschmolzen und unter die Zeile verlängert. Die Urkunden jenes Gebietes nehmen diese Schreibregel ebenfalls an. Es wird also ein älteres kursives Element wieder aufgenommen.

Das ist nun aber auch die Ligatur, welche in der westgotischen Schrift für das Gegenteil, das assibilierte ti durchdringt. Diese Entwicklung mit Belegen von über 100 Handschriften aufgezeigt zu haben, ist ein besonderes Verdienst der vorliegenden Abhandlung. Loew zeigt, dass in der kursiven Geschäftsschrift Spaniens bis ins 9. Jh. hinein die in einem Zug gemachte ti-Ligatur ebenso allgemein in Gebrauch war wie in Italien, und zwar ebenfalls ohne Rücksicht auf die Assibilierung. In der dortigen literarischen Bücherschrift dagegen wird ti anfangs durchwegs unverbunden gebildet oder bei stärkerem kursivem Einschlag in der pfropfenzieherartigen Form; schiefgelegtes, in einem Zug gebildetes t ist wohl für te häufig, aber selten für ti, z. B. Ewald-Loewe Exempla T. 26 (ebenfalls ohne lautliche Beziehung). Dagegen kommt zu Ende des 9. Jh. (zuerst sicher datiert nachgewiesen von Loew in seiner Liste n° 43 vom J. 894) der Brauch auf assibiliertes ti durch die oben erwähnte Ligatur von t mit horizontalem Balken und eng verbundenem, nach unten verlängertem i anzuzeigen. Bis um die Mitte des 10. Jh. dauert das Schwanken zwischen dem ältern und dem, in manchen Fällen von zweiter Hand hineinkorrigierten jüngern Brauch, welcher dann siegreich bleibt.

Die Tatsache, dass man in zwei der entlegensten Gebiete des damaligen Bereiches der lateinischen Schrift, in Spanien und Süditalien, innerhalb eines nicht allzu grossen Zeitabstandes je ein eigenes Zeichen kursiver Natur für die Assibilierung einführt, erscheint auf den ersten Blick sehr auffallend, sie erklärt sich aber daraus, dass die eine der Wurzeln dieser beiden Schriftarten die Kursive war, wie sie damals von Italien bis nach Spanien namentlich als Urkundenschrift herrschte. Diese Geschäftsschrift hat aber im 9. Jh. überall da, wo sie in Kanzleien oder als Buchschrift kalligraphisch ausgebildet wird, ihre wilde Unregelmässigkeit gezähmt und namentlich büssen auch die kursiven Verbindungen, die früher ausschliesslich vom freien Drang rasch und bequem zu schreiben diktiert waren, ihre grosse Mannigfaltigkeit ein, werden stetiger und gleichmässiger. Damit war auch die Voraussetzung und die Neigung gegeben, für einen bestimmten

Lautwert gewohnheitsmässig stets die gleiche Ligatur zu verwenden. Und es ist nicht überraschend, wenn das namentlich in der Buchschrift jener Länder geschah, welche unberührt von der karolingischen Reform neben sehr bestimmter kalligraphischer Ausbildung doch eine grössere Zahl kursiver Elemente beibehielt.

Das Auftreten einer bestimmten Ligatur für die Assibilierung kann sich also in Spanien und Süditalien ohne unmittelbare Übertragung von der Buchschrift des einen auf jene des andern Landes vollzogen haben, alle Umstände scheinen dafür zu sprechen. Denn die westgotische Buchschrift, welche nach unserer Kenntnis der Schriftdenkmale vor der süditalienischen sich entwickelte, ist doch erst später als diese zu regelmässiger Andeutung der Assibilierung durch eine bestimmte Ligatur übergegangen und sie gebraucht ihrerseits dafür eine andere Ligatur, die wir aber im 8. und 9. Jh. in Oberitalien, in Raetien, im südlichen Frankreich in Urkunden und Büchern für ti überhaupt verbreitet finden.

Mit Recht hebt Loew hervor, dass die Beachtung der von ihm studierten paläographischen Details unter Umständen wichtige Haltpunkte für die zeitliche und örtliche Zuweisung von Schriftdenkmälern gewähre: er hat auf dieser Grundlage eine Reihe von westgotischen Handschriften mit einleuchtenden Gründen abweichend von seinen Vorgängern datiert. Zum Schluss sei noch auf die vielen eingestreuten Angaben über wichtige und wenig bekannten Handschriften hingewiesen, welche diese tüchtige, dem Andenken Delisle's gewidmete Abhandlung enthält.

Wien. E. v. Ottenthal.

---

Julius Ficker, Vom Reichsfürstenstande. Zweiter Band, herausgegeben und bearbeitet von Paul Puntschart. Erster Teil. Innsbruck. 1911. XLIX und 415 Seiten.

Aus dem 1861 erschienenen ersten Bande dieses Werkes hat die Verfassungsgeschichte als wichtigstes Ergebnis einmütig und unbestritten die Feststellung übernommen, dass sich der Begriff des Reichsfürstenstandes Ende des 12. Jh. wesentlich verengt hat. Eine besonders tief greifende Verfassungsänderung sah man darin nicht, zumal — ebenso unbestritten — eine fortdauernde vielfache Gleichstellung der ausgesiebten Sondergruppe mit dem grossen Magnatenkreise (z. B. durch Konnubium) konstatiert werden musste, und dunkel blieb, welche Vorrechte für die neue verfassungsrechtliche Gruppe in Frage kamen. Wenn man, wie es die herrschende Meinung noch tut, die vorstaufische Magnatenklasse in Bezug auf ihre verfassungsmässige Stellung mit der landrechtlichen Kategorie aller ‚Freien' identifizierte, so stellte sich immerhin jene Neuordnung als ein sehr begreiflicher historischer Ausscheidungsprozess dar. Allein ich habe (insbesondere in meiner ‚Entstehung der Landeshoheit in Österreich') den Nachweis unternommen, dass schon lange vor 1180 die landrechtliche Gleichstellung von Magnaten und kleinen Freien verfassungsrechtlich bedeutungslos war. Die Magnaten unter den Freien bildeten, ob Amtsfürsten oder nicht, längst eine verfassungsrechtlich ausschliesslich privilegierte Sonderkaste. Jüngst

hat A. von Luschin in seiner „Verfassung und Verwaltung des germanischen und deutschen Reiches bis zum Jahre 1806", Kultur der Gegenwart, T. II, A. II, 1 (1911), eben diesen Standpunkt sehr bestimmt betont. Was bedeutet dann verfassungsrechtlich die Neubildung des Reichsfürstenstandes um 1180? Band II von Fickers Buch gibt die Antwort. Liegt auch nur ein erster Teil, etwa ein Drittel, des II. Bandes vor, so sehen wir doch jetzt schon deutlich, wohin Ficker zielte: Jene Neubildung ist der Ausdruck einer organisatorischen Massregel Barbarossas bei seinem Unternehmen, den gesamten Reichsverband neu aufzubauen. Die Rechte und Pflichten des Königs selbst wie aller übrigen dem Arm des Königs erreichbaren Bevölkerungselemente sollten neu bemessen und fixiert werden. Band II. erledigt systematisch Punkt für Punkt die wichtigsten Materien des Verfassungsrechts je unter dem Gesichtspunkt: welche Rechte und Pflichten kamen den Reichsfürsten zu a) vor 1180; b) nach 1180. Da Barbarossas Reformen nicht zu abgeschlossenen Rechtsbildungen geführt haben, musste die Darstellung zeitlich stets über das Jahr 1180 weit hinausgreifen; umsomehr als die Formulierungen der Rechtsbücher des 13. Jh. zu prüfen waren, die trotz ihrer offenbaren juristischen Unbeholfenheit und vielfachen inneren Widersprüche mit ihrer scheinbaren Kodifikation des geltenden Reichsrechts dem Rechtshistoriker eine so verlockende Handhabe bieten, dass er ihnen gegenüber gar zu leicht die Kontrolle historischer Kritik vernachlässigt.

Fickers induktive „historische" Methode[1]) wird bis heute von der herrschenden rechtsgeschichtlichen Schule (mitunter recht schroff) abgelehnt zu Gunsten einer „juristisch-konstruktiven" Methode. Für die gesetzarme staufische Zeit sind aber schlechterdings nur auf dem unbeliebten Weg historischer Beobachtung verfassungsrechtliche Ergebnisse festzustellen. So ist es zu erklären, dass heute, 50 Jahre nach dem Erscheinen des I. Bandes, 40 Jahre nach Vollendung der letzten Teile des II. Bandes, manches darin noch durchaus neuartig wirkt, nichts veraltet und heute etwa überflüssig erscheint. Der vorliegende Band, dessen Inhalt bis auf wenige Einzelheiten vor dem Erscheinen niemand bekannt geworden ist, macht den Eindruck einer reichen originellen Arbeit aus einer ganz modernen Forscherwerkstatt! Wir hören nicht etwa nur des berühmten Autors Ansichten über bekannte Probleme, sondern bekommen neues Material, neue Ergebnisse.

Ein wesentliches Verdienst um die Benutzbarkeit dieses so wichtigen Werkes, wie um sein Erscheinen überhaupt, gebührt dem Herausgeber. Puntschart hat zwar das Manuskript möglichst intakt gelassen, hat es aber doch — mit pietätvollster Hand — für uns vielfach erst lesbar gemacht, vor allem durch Verifizierung der zahlreichen Zitate, die nach den neusten Editionen umgearbeitet wurden, durch einige Ergänzungen, die Einzelfragen auf den Stand der neusten Forschung gebracht haben, und durch mühsames Hineinarbeiten — in der zurückhaltenden Form von Anmerkungen — so ziemlich der ganzen neuen irgendwie einschlagenden Literatur. Wir sehen dadurch bei jeder behandelten Frage wie sie sich nach den Forschungen Fickers, und gleichzeitig wie sie sich nach der neusten schwer

[1]) „Eine von vorgefassten theoretischen Ansichten . . . unabhängige Grundlage zu gewinnen", Bd. II, S. 1.

übersehbaren in ungleichwertigen Publikationen verzettelten verfassungsgeschichtlichen Forschung darstellt. Puntscharts Objektivität und Zurückhaltung ist dabei so gross, dass F.'s Ansichten überall als Korrektiv der neueren Forschung gegenüberstehen. — Puntschart gibt noch ein umfassendes Literaturverzeichnis und eine ausführliche Entstehungsgeschichte der Edition und des Werkes selbst, die anziehende Einblicke in Ficker's Arbeitsart bietet. Ich gehe hierüber hinweg, um möglichst eingehend die Resultate zu besprechen.

Kapitel XVI des ganzen Werkes, das erste des vorliegenden Teiles, behandelt das aktive Königswahlrecht. Die Frage ob der ältere, ob der jüngere Reichsfürstenstand ein ausschliessliches Wahlrecht hatte, führt zu einer Erörterung dieser verfassungsrechtlichen Materie überhaupt. Das aktive Königswahlrecht, in der aristokratischen vorstaufischen Periode ungeachtet aller ‚Zustimmungsrechte' weiterer Kreise selbstverständlich ausschliessliches Privileg der kleinen Dynastenkaste, geht nach der Ausbildung des neuen RFStandes alsbald auf die neue Fürstengruppe über (S. 16), mehr durch positive Betonung des Wahlrechts der Grössten, als durch Zurückdrängen geringerer Magnaten. Immerhin weist F. umständlich nach, dass ein formeller Rechtssatz wie ihn der Sachsenspiegel 3, 57 § 2 aufstellt, wenn überhaupt, dann nur ganz kurze Zeit der allgemeinen Rechtsüberzeugung entsprach[1]). (S. 20 ff.; 24). Auf die Technik der Wahlhandlung, also das formelle Wahlrecht, für die neuste Forschung ein besonders beliebter Tummelplatz eindringlicher Untersuchungen, wird von F. nur kurz hingewiesen[2]). — Eine genauere Umschreibung des Wählerkreises und seiner allmählichen Einschränkung wird sich erst durchführen lassen, wenn uns der durchaus notwendige Überblick über die Zusammensetzung der Magnatengruppe vor und nach 1180 ermöglicht ist. Ein junger Wiener Gelehrter hat einen deutschen Dynastenkatalog in Arbeit und bereits weit gefördert. Bis zur Erledigung hat es wenig Zweck auf die Kontroverse über den Zeitpunkt der Auflösung des älteren Magnaten- bezw. Fürstenkreises einzugehen, eine Frage, die natürlich für die Abgrenzung des Wählerkreises sehr wichtig ist[3]). — Die Untersuchung über den Ausschluss der

[1]) Über die Ausbildung des Kurfürstenkollegiums jetzt sehr gut zusammenfassend: Luschin, a. a. O. S. 291.

[2]) Zutreffend betont neuestens Bloch, ‚Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums, 1911, S. 332, dass die seit Friedrich I. fixierte Wahlordnung den Kreis der Wähler nicht geändert hat. Die Form des Wahlaktes ist eben nicht Quelle, sondern Konsequenz des Wahlrechts gewesen, des aktiven wie des passiven. Es ist nötig, dies zu unterstreichen; denn bei der einen oder anderen von den jüngsten Darstellungen der Wahlformalien kann man sich der Ansicht nicht verschliessen, dass sie in der Täuschung befangen sind, es werde von ihnen das materielle Wahlrecht untersucht, während sie doch nur mit dem formalen Gewande sich beschäftigen.

[3]) A. Schulte betont verschiedentlich die Fortdauer der rechtlichen Geschlossenheit des Dynastenkreises bis etwa 1400. Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel, 1906, und Bruckauf, Fahnlehen und Fahnenbelehnung im alten deutschen Reiche, 1907, haben speziell den älteren RFürstenkreis im Auge und wollen ihn wenigstens ‚landrechtlich' sich erst Ende 13. Jh. auflösen lassen; dagegen und für Fickers Termin: Güterbock, Hist. Aufs. K. Zeumer dargebracht, 1910, S. 579 f. Bloch, a. a. O. S. 327 will das Jahr 1237 als Termin für den ‚Ausschluss der Grafen und Edlen vom Vollwort' feststellen. Mir will scheinen, dass die verfassungsrechtlich privilegierte Sondergruppe der Dynasten schon Mitte 12. Jh. in

Italiener und Burgunder bei der Königswahl führt F. zu Feststellungen über die Verschiebung der deutschen Südgrenze in den Alpen (S. 27 ff.).

Schwieriger noch ist das Problem der Wählbarkeit (Kapitel XVII), da wir bis zu den Spieglern hierzu aus den Quellen gar keine direkte Stellungnahme herauslesen können. Die Frage hat denn auch, soviel ich sehe, ausser in meiner Abhandlung über „Thronfolgerecht und Blutsverwandschaft der deutschen Kaiser seit Karl dem Grossen“ (1910) keine kritische Darstellung gefunden, so dass F.'s Beitrag ganz neu wirkt. Aus dem Gesichtspunkt der Rechte der Fürsten kommt F. zu dem Ergebnis, dass der Kandidat bis zur staufischen Verfassungsreform (abgesehen von einem nicht präzise formulierten Vorzug des ältesten Königssohnes S. 31) zu den mächtigsten Fürsten zählen musste. (S. 32). Hermann von Salm erscheint ihm als Ausnahme. Ich denke, aus den verwandschaftlichen Beziehungen, die ich a. a. O. für Hermann festgestellt habe, ergibt sich, dass auch er zu dieser Kategorie gezählt werden kann. Aber „die Mächtigsten“ ist kein juristisch verwertbares Kriterium. Schon die Analogie mit den mittelalterlichen Thronfolgerechten anderer europäischen Völker drängt dazu, die Qualifikation in der Blutsverwandschaft bezw. in dem mindestens kognatischen Zusammenhang mit früheren Königsgeschlechtern zu erkennen. Naturgemäss konnte durch die Reorganisation des RFüstenstandes eine derartige Qualifikation nicht unmittelbar berührt werden. Dafür dass sie das Rechtsempfinden beherrschte, spricht, dass der neue RFürstenstand — F. bringt überzeugend den Nachweis — es nicht fertig brachte, in den ersten Jahrhunderten nach seiner Konstituierung das vornehmste Privileg, das passive Königswahlrecht, an seinen Kreis zu binden. Politische Eifersucht kommt hierbei doch nur als Motiv in Frage. Das Kriterium der gegenseitigen Blutsverwandtschaft und der Abstammung von den alten Königsdynastien trifft, wie ich nachgewiesen habe, für alle Nachfolger der Staufer auf dem Throne zu. Für die ganze Zahl der mittelalterlichen Thronkandidaten, die überhaupt auftauchen — F. zählt sie auf — werde ich den Nachweis an anderer Stelle nachholen. Die uns so fremdartig anmutende Vorstellung kognatischer Verknüpfung als eines öffentlich rechtlichen Kriteriums wird im Prinzip akzeptiert von Puntschart bei F. S. 42 Anm. sowie neustens von A. v. Luschin, der a. a. O. S. 290 im Gegensatz zu den Rechtsbüchern konstatiert „Tatsächlich hielt man sich an einen viel engern Kreis bevorzugter Familien, die sich durchwegs der Abstammung von Töchtern des karolingischen Hauses rühmten“. Die Äusserungen der Spiegler zur Frage werden auch von Ficker mit Recht (als tendenziös theoretisierend) für die Erkenntnis des Rechtszustandes bei Seite gesetzt. Von der Formulierung des Schwabenspiegels weist er (S. 34) nach, dass sie spitzfindig speziell für Rudolf von Habsburg zugeschnitten war. — Ganz klar ist jedenfalls, dass bei den nachstaufischen Königswahlen weder Rang und Stellung eines R-Fürsten noch lehnrechtliche Reichsunmittelbarkeit erforderlich waren (F. S. 37 f.).

Kapitel XVIII über den Reichshofrat stellt die überwiegende Teilnahme von Laien fest, trennt die früh ausgebildete Behörde des Hofrats

---

voller Auflösung war; nur so ist die Neubildung von 1180 erklärlich, die wiederum die Einschränkung des Wählerkreises verfassungstechnisch vorbereitete.

von der Reichskanzlei (S. 47), von den zeitweiligen Beratern am Königshof (S. 50), von den sogen. RHofbeamten (S. 61). Die Bezüge der Behörde, die Bestellung der Räte (S. 60—63), endlich die besondere Einrichtung des Reichsverwesers (S. 64 ff.) werden untersucht. Es zeigt sich, dass seit der staufischen Verfassungsreform im RHofrat Dynasten und Ministerialen sassen. Der neuere RFürstenstand hat sich also dieser Behörde nicht bemächtigt.

Eine in den Quellen augenfällig zu Tage tretende Beschränkung des Monarchen ist gegeben durch das Recht der Zustimmung zu gewissen Handlungen des Königs (Kapitel XIX). Es entsteht die Frage, ob dieses Recht den Fürsten ausschliesslich zustand (S. 89 ff.), weiter die Frage nach der Bedeutung der Willebriefe (S. 93 ff.). Die Mitbesiegelung wird besonders berücksichtigt (S. 120 ff.). In diesen Punkten ist seit Mitte des 12. Jh. eine Entwicklung im Fluss. F. verfolgt sie bis Mitte des 13. Jh. In seinen Formulierungen ist er sehr vorsichtig. Das Bild wird wohl schärfer umrissen werden können, wenn man spätere Urkunden heranzieht. Es dürften hier ein staatsrechtlich-politischer und ein fiskalischer in immer deutlicherer Trennung von einem privatrechtlichen Wirkungskreis des Königs zu betonen sein.

Für die Frage des Gerichtsstandes vor dem Könige (S. 140—207) ist es wiederum sehr schwierig, aus Beobachtungen über die Konstitution des Richterkollegiums und die Erledigung einzelner Prozesse brauchbare Kriterien herauszuarbeiten. Mit Auflösung des vorstaufischen Dynastenstandes waren naturgemäss auch die alten dynastischen Standesgenossengerichte der Abschaffung verfallen. Lehnsgerichte treten in die Lücke, es finden sich aber auch Hinweise auf die Organisation eines besonderen Gerichtshofes für den neuen RFürstenstand, der nicht ohne weiteres als höchster Lehnsgerichtshof aufgefasst werden kann. Komplizierend tritt hier die Umgestaltung des Lehnrechts bezw. das Eindringen neuer lehnrechtlicher Grundsätze in das RVerfassungsrecht hinzu. Ausserdem spielen territoriale Verschiedenheiten eine Rolle. Die Abgrenzung der ‚Fürstengenossen' von den aus der Ministerialität hervorgegangenen Elementen in dynastischer Position — ein z. Zt. zwischen A. Schulte und mir kontroverser Punkt — wird dabei wichtig. F. konstatiert, dass seit der Verfassungsreform Barbarossas — zumal hinsichtlich des Eherechts — Freiheit und Ritterbürtigkeit zum Kriterium für die Grenze werden (S. 197). Damit ist es prinzipiell dem Ministerialenstämmling ermöglicht, über Fürsten zu Gericht zu sitzen und mit Fürsten seinen Gerichtsstand vor dem König zu haben. Gerade diese Erweiterung des Kreises der Fürstengenossen[1]) machte aber die Neuaussonderung eines kleinsten Kreises Höchstgestellter zum Bedürfnis.

---

[1]) Das Aufrücken dienstmännischer Familien wie der von Hagen, Bolanden, Hunolstein, Reuss, Taufers in Tirol (nicht Dynasten, wie Kluckholm meint!) Ende 12. Jh. und mancher anderen im 13., zahlreicher im 14. Jh., zu verfassungsrechtlicher Gleichstellung mit nichtfürstlichen Dynastenhäusern kann unmöglich geleugnet werden. Wenn der Gegenbeweis so geführt werden soll, dass Ministerialenfamilien aufgezählt werden, die nicht aufrückten (Schweikart, Die deutschen edelfreien Geschlechter des Berner Oberlandes etc. Diss. Bonn, 1911, S. 87), so kann man sich nur wundern, wie eine so unbeholfene Schlussfolgerung sich in eine deutsche Doktorarbeit verirren konnte!

Immerhin ist hier die Gruppe der Meistprivilegierten grösser als die Zahl der RFürsten neuerer Ordnung (S. 200). Ein sicherer Überblick ist erst zu erwarten, wenn wir die gesellschaftliche Struktur aller bevorrechteten Kreise seit 1180 klar übersehen; man wird also die Klärung der Frage nach dem Ursprung der Ministerialität abwarten müssen, ehe man präzise Formulierungen über den Gerichtsstand einzelner Herrenklassen versucht[1]).

Das Ministerialenrecht im Sinne einer reichsfürstlichen Prärogative wird von F. eingehend untersucht (S. 207—286). Hier haben ihm inzwischen Keutgen und Kluckhohn mit ihren erst während des Druckes des vorliegenden Bandes erschienenen Abhandlungen vorgearbeitet — wenn man sich so diesen vor 40 bis 50 Jahren geschriebenen, ganz unbekannt gebliebenen und nun teilweise über die inzwischen errungenen Erkenntnisse hinausgehenden Resultaten F.'s gegenüber ausdrücken darf. Berücksichtigung verdienen zur Frage noch die rechtshistorischen Ausführungen von Merz im Anhang zu dessen Burganlagen des Argaus (1905); dann zwei inzwischen erschienene Beiträge von Caro, »Zur Ministerialenfrage« (1911) und Erben über die Salzburger Dienstmannschaft (1911).

Die rapide Entwicklung, die für die Ministerialität um das Jahr 1000 einsetzt, ist durch die Reorganisation des RFürstenstandes insofern beeinflusst worden, als nun formell die Ministerialen der Reichsfürsten in eine Sonderlage einrückten. Materiell war aber die Rechtslage aller Ministerialen schon so uniform geworden, dass eine verfassungsrechtliche Differenzierung faktisch nach keiner Seite eintrat. Mit Recht weist F. die anders lautende Formulierung des Schwabenspiegels zurück (S. 209 ff.; vgl. auch Caro a. a. O. S. 88 ff.). Auch die hierauf zurückgehende verbreitete Annahme, dass Reichsministerialen infolge ihres besonderen Reichsministerialenrechts vorzüglich zu einem Aufrücken in den hohen Adel prädestiniert gewesen seien, wird man folgerichtig ablehnen müssen, zumal diese Annahme aus tatsächlichen Beobachtungen mindestens stark einzuschränken wäre. Ohne die Erledigung des Problems vom institutionellen Ursprung der Ministerialität, das zwar von Keutgen zutreffend auf wirtschaftliches Gebiet hinübergespielt, aber da noch nicht einleuchtend gelöst worden ist, kann dieses Kapitel nicht befriedigend erledigt werden. Man wird aber bei F. viele wertvolle Einzelbeobachtungen finden.

Auch die Hofämter-Frage (S. 241—263), aus der die Behandlung der Reichshofämter (S. 264—286) ausscheidet, ist von F. zwar gefördert aber nicht gelöst. Der Schwabenspiegel muss sich wiederum eine Korrektur resp. Ergänzung aus urkundlichen Beobachtungen gefallen lassen (S. 253 f.). Hervorgehoben sei, dass F. im Gegensatz zu der Auffassung, die aus seinen lehnrechtlichen Untersuchungen vielfach übernommen worden ist, hier betont, dass Dynasten, die wir als Hofbeamte finden, nicht deshalb Dienstmannen waren (S. 254). Wenn wir also einen Hofbeamten

---

[1]) S. 170 A. 9 nimmt auch Puntschart zum Ministerialenproblem Stellung. Die von Heck (Vjschr. f. Wirtschg. V, 130 ff.) nicht sehr glücklich angegriffenen Konstruktionen Wittichs (Vjschr. f. Wirtschg. IV, 1 ff.) sind inzwischen von Bode (Forsch. z. Gesch. Niedersachsens, 1911) einer methodisch und textkritisch sehr interessanten Kontrolle unterzogen und im Endresultat vollkommen widerlegt worden.

finden, bei dem manches für dynastische Herkunft spricht (Justingen), so lässt sich nicht ohne weiteres annehmen, dass sein Hofbeamtenstand Grund für seine dienstmännische Lage ist. — Völlige Ablehnung erfahren die einschlagenden Sätze des kleinen Kaiserrechts (S. 263). Übrigens will mir scheinen, dass F. auf die Zahl der Ministerialen als Kriterium etwas zu grossen Wert legt.

Das letzte Kapitel des vorliegenden Bandes handelt von der Reichsheerpflicht und Steuerpflicht der Fürsten. Es muss unterschieden werden: einmal zwischen weltlichen und geistlichen Fürsten (Puntschart hat hierzu sehr wertvolle Ergänzungen gebracht); weiter zwischen Fürsten und anderen Magnaten, sowie Ministerialen; je für die Zeit vor und nach 1180. F. stellt fest, dass nur die schon im 10. Jh. aufgebotenen geistlichen Fürsten auch später Heeresfolge leisteten (S. 304), woraus auf dauernde Befreiungen zu schliessen ist. Das zu königlichen Benefizien verwendete Gut der Abteien wird zu Leistungen herangezogen, auch wenn der Abt prinzipiell befreit sein sollte (S. 312), woraus sich ergibt, dass wir einer Verpflichtung, die auf der Herrschaft lastete, von einer Verpflichtung der Person je nach ihrer Standeslage zu trennen haben. Analog ist zu unterscheiden zwischen der persönlichen Verpflichtung schlechthin und der Leistung bezw. Befreiung je nach der allodialen oder benefiziarischen Qualität der Einkünfte. Den roten Faden durch dieses Labyrint verfassungsrechtlicher Komplikationen habe ich hier bei F. nicht entdeckt, kann ihm auch nicht in allen Einzelheiten (z. B. betreffs der Befreiung von Allod S. 288 ff.) beipflichten. Auch hier wird man wohl die Klarlegung des deutschen Lehnrechts und seiner Entwicklung abwarten müssen und wird dann die lehnrechtlichen Konstruktionen mit mehr Erfolg zum Ausgangspunkt der Untersuchung machen können, wie die Tatsache einer Wandlung im Aufbau des Reichsfürstenstandes. Übrigens bringt dieses letzte Kapitel des Buches wie die vorigen eine Fülle wichtiger Beobachtungen, z. B. über die Zustimmung der Fürsten zur Romfahrt (S. 314 ff.), den Loskauf von der Romfahrt (S. 324), die Heerfolgepflicht der Burgunder und Italiener, das Fodrum u. s. w. Örtliche Verschiedenheiten müssen bei diesem Kapitel naturgemäss eine besonders grosse Rolle spielen.

Das Problem des Reichsfürstenstandes ist damit weit über den Rahmen dessen, was der I. Band von Fickers Buch brachte, hinausgewachsen. Für ihn selbst ist offenbar die ursprüngliche Frage, ob wir ein verloren gegangenes Reichsgesetz, das den Stand reorganisierte, etwa zum Jahre 1180 annehmen müssen, ganz zurückgetreten gegenüber der allgemeinen Frage nach der Rekonstruktion des gesamten Verfassungsrechts um diese Zeit. Es liegt etwas unsystematisches in der Beleuchtung dieser Rekonstruktion von einer Einzelerscheinung aus. Puntschart verrät in seiner Einleitung, dass denn auch F. sein ganzes Werk nur als Vorarbeit zu einer systematischen Darstellung der Verfassungswandlungen im staufischen Zeitalter ansah. Das ist also, worauf wir nun hinzuarbeiten haben. Den Grundgedanken der Reform hat bereits Gierke, Genossenschaftsrecht, II, S. 572 angedeutet. Das Verhältnis der einzelnen Gewaltträger im Reich zu einander wird straffer geregelt; die Auffassung vom Staate wird abstrakter, moderner. Mit Spannung erwarten wir den zweiten und dritten Teil dieses schon verloren geglaubten Werkes des grossen Gelehrten, der die Dokumente aus der dunklen

staufischen Periode so vollkommen beherrschte, dass seine Untersuchungen darüber nach fünfzig Jahren noch der Forschung Weg und Ziel weisen.

Czernowitz. Dungern.

---

Ferdinand Güterbock, Der Prozess Heinrichs des Löwen. Berlin, Verlag von Georg Reimer, 1909. XII und 210 Seiten. 8°.

Der zweite Band von Fickers Buch vom Reichsfürstenstande hat gezeigt, dass die Neuorganisation des Reichsfürstenstandes um 1180, die bisher nur nebenbei unter der Rubrik »Stände« in die deutsche Rechtsgeschichte eingereiht worden war, viel gewichtiger zu werten ist: nämlich als Symptom, bezw. als Beweis dafür, dass unter den Staufern eine durchgreifende Reorganisation der ganzen Reichsverfassung auf Grund einer neuen Konzeption des Staatsgedankens stattgefunden hat. Die wenigen älteren Untersuchungen, die zielbewusst oder auch nur zufällig auf diese Neuerung hinweisen, haben infolgedessen heute erhöhten Wert gewonnen. Eine solche Arbeit ist die gründliche, mit philologischer, politischer und juristischer Kritik ausgerüstete Untersuchung, die G. dem vielbehandelten Prozess Heinrichs des Löwen gewidmet hat. — G. widerlegt zunächst endgültig die seit längerer Zeit schon erschütterte Annahme einer fussfälligen Fehlbitte Barbarossas bei Heinrich, wie überhaupt einer fatalen Unterredung der beiden Fürsten in Sachen der Lehnsfolge im lombardischen Feldzug. G. lehnt, wie schon Ficker und Waitz, sogar den Gedanken an eine verfassungsrechtliche Verpflichtung Heinrichs zur Lehnsfolge in der kritischen Zeit ab; m. E. mit Recht, doch wird sich hierüber erst dann überzeugend argumentieren lassen, wenn uns die noch ausstehende kritische Darstellung des mittelalterlichen Lehnrechts in Deutschland, insbesondere seiner Wandlung im 12. Jahrhundert, vorliegen wird (vgl. hierzu die Bemerkungen bei Caro, »Zur Ministerialenfrage«, 1911, S. 96 und in meiner Abhandlung »Staat und Volk« etc., 1911, S. 26f.). Persönliche Enttäuschung, nicht Missachtung der Herrscherrechte, war der Grund für Barbarossas Zorn; und dieser Zorn wurde für Heinrich verhängnisvoll, weil Heinrich in seinem Streitverfahren mit den Grossen, die er mediatisieren wollte, beim Kaiser keine Stütze fand. — Was das Prozessverfahren betrifft, so gipfelt G.'s wohlbegründete Argumentation in dem Satz: »Der entscheidende Grund der Verurteilung, der reatus majestatis, kann nur der gerichtliche Ungehorsam sein«. (S. 101). — Mit Hülfe reichen Vergleichsmaterials kommt G. weiter zu einer Generalisierung der aus ihrer Wirkung festgestellten Rechtsgrundsätze, und zwar nach der Richtung, dass es sich im Prozess Heinrichs nicht um ein landrechtliches, sondern um ein lehnrechtliches Verfahren gehandelt hat. G. hat dieses Resultat inzwischen schärfer herausgearbeitet. In den Hist. Aufs. K. Zeumer dargebracht (1910) ist er in einer Abhandlung über »die Neubildung des Reichsfürstenstandes und den Prozess Heinrichs des Löwen« S. 579f. zu der Formulierung gekommen, dass in diesem Prozess der neue (Lehns) Fürstenstand zum ersten Mal als verfassungsmässig konstituierte Instanz hervorgetreten ist. Das setzt eine Ablehnung der von Fehr in der Abhandlung »Fürst und Graf im Sachsen-

spiegel', 1906, aus dem Sachsenspiegel ohne Rücksicht auf historische Beobachtungen herauskonstruierten, u. a. von Stutz akzeptierten Ergebnisse voraus. Bloch hat (in der Arbeit über ‚Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums', 1911) G. zugestimmt, m. E. mit Recht, aber auch hier wird man erst dann überzeugend erklären können, wenn man in Fragen des Fürstenstandes nicht mehr auf theoretische Spekulationen angewiesen ist, sondern auf Grund des in Arbeit befindlichen deutschen Dynastenkataloges eine klare Vorstellung von der Konfiguration der Magnatengesellschaft im 11. bis 13. Jh. gewinnen kann. — Für die verfassungsrechtliche Bedeutung und für die Art der körperschaftlichen Zusammenfassung der Aristokratie vor 1180 ist wichtig ein Exkurs I, den G. der Frage eines Fürstengerichtes im 11. und 12. Jh. widmet. Der zweite Exkurs über die allmähliche Trennung von lehn- und landrechtlichem Verfahren ist überholt durch die bereits zitierte neuere Abhandlung G.'s. Ein dritter Exkurs untersucht die Bedeutung von ‚Jahr und Tag' als Prozessfrist. Auf Grund exakter historischer Beobachtungen weist G. nach, dass die aus den spätmittelalterlichen Gesetzbüchern in die rechtsgeschichtliche Lehre übernommene Auslegung von ‚Jahr und Tag' für die ältere Zeit, d. h. noch mindestens bis Ende 13. Jh., nicht richtig ist; für diese ältere Zeit muss der Ausdruck wörtlich genommen werden. Bestätigend und ergänzend hat sich darüber seither Puntschart ausgesprochen (Ztschr. d. Savst. f. RGesch. germ. Abt. 1911, S. 328: ‚Zur ursprünglichen Bedeutung von Jahr und Tag'). Auch in anderen Punkten hat Puntschart ergänzendes Material zu G.'s Ausführungen beigebracht (a. a. O., 1909, S. 339 ff.).

G.'s klar und knapp stilisierte, auch in der abweisenden Kritik sachlich nüchterne Abhandlung zeigt, dass strenge historische bezw. urkundliche Kontrolle für die Aufstellung von Rechtsregeln des mittelalterlichen deutschen Verfassungsrechtes ganz unerlässlich ist; hatte man doch gerade aus der, wie sich nun zeigt, irrigen Annahme einer Verpflichtung Heinrichs des Löwen zur Heeresfolge im lombardischen Feldzug deduciert, dass allgemein die Fürsten zur Heeresfolge nach Italien verpflichtet gewesen seien. Es wird sich herausstellen, dass die vorstaufische (landrechtlich konstituierte) Aristokratie zum König nur in einem persönlichen Verpflichtungsverhältnis stand und dass erst nach dem Zusammenbruch dieser Aristokratie als einer Sonderklasse mit eigenen Privilegien im 12. Jh. ein objektives abstraktes Verpflichtungssystem durchgreifen konnte. Herzog Heinrich ist eben diesem Umschwung, den er selbst in seinen Landen energisch durchgesetzt hatte, schliesslich zum Opfer gefallen.

Czernowitz. Dungern.

---

Kluckhohn Paul, Die Ministerialität in Südostdeutschland vom 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (Quellen u. Studien z. Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter u. Neuzeit, herausgegeben von K. Zeumer IV. 1). Weimar, H. Böhlaus Nachf. 1910. X u. 247 S. 8°.

‚Diese Arbeit ist aus kulturhistorischen Interessen erwachsen' sagt der erste Satz im Buche. Zur Lösung von zwei Fragen will der Verf.

hauptsächlich Beiträge liefern. Einmal, wieweit und auf welche Weise lassen sich Dichtungen als Quellen für verfassungs- und sozialgeschichtliche Untersuchungen verwenden, dann aber zu der Frage nach der „Rolle, die den Ministerialen bei der Schöpfung dieser Kultur zufiel“ (S. 1).

Hält man sich an dieses beschränkte Programm, so wird man kaum behaupten können, dass die Arbeit ihr Ziel nicht erreicht habe. Der Verf. stellt sie selbst ja nur als „Vorarbeit“ hin. Er hat mit grossem Fleiss die reichlich fliessenden Quellen gesammelt und dabei insbesondere auch die schöne Literatur berücksichtigt. Das war allerdings gerade für Südostdeutschland auch früher schon geschehen, wie z. B. von H. Siegel in seiner Arbeit über die Dienstmannen in Österreich (Sitz. Ber. d. Wiener Akad. 102. Bd.) und dann ganz besonders durch O. v. Zallinger in einem, von K. freilich leider ganz übersehenen Aufsatz: Die Rechtsgeschichte des Ritterstandes und das Nibelungenlied (Jahrb. d. Leo-Gesellschaft 1899 S. 32 ff.).

K. bekämpft die Auffassung von Fürth, dass der Hofdienst das Entscheidende für die Ausbildung der Ministerialität gewesen sei[1]). Er betont, dass dies vielmehr der Kriegsdienst, u. zw. der Reichsdienst darstelle (S. 28).

Aber auch das ist nicht etwa von K. zuerst hervorgekehrt worden. Es ist doch nicht zutreffend, dass Zallinger der Fürth'schen Amtstheorie folgend in den Hausämtern allein den Ausgangspunkt gesehen habe, wie K. (S. 2) sagt. Zallinger hat vielmehr den Kriegsdienst doch selbst schon in die erste Linie gerückt. (Ministeriales u. Milites S. 14.) Und auch Siegel hat dies Motiv ausdrücklich betont (a. a. O. S. 245).

Was K. über die ältere Zeit und auch das 11. Jahrhundert bringt, ist recht dürftig. Es ist vor allem nicht richtig, dass im 10. und 11. Jahrhunderte die Ministerialen niemals milites genannt werden (S. 28). Hier macht sich schon unliebsam bemerkbar, dass K. die Arbeit K. Fajkmajers über die Ministerialen des Hochstiftes Brixen nicht ausgenützt hat, obwohl sie zwei Jahre vor seinem Buch doch schon erschienen war. (Siehe dort S. 12). Dasselbe gilt von den Belegen für den Eintritt Freier in die Ministerialität (S. 31 ff.). Die Quellen hätten hier viel gründlicher ausgebeutet werden müssen. Mit dem „Ruodlieb“ allein kommt man nicht aus. Dass aus dem Urkundenmaterial viel mehr zu gewinnen war, als K. bietet, beweist z. B. die interessante Stelle im U.-B. d. Landes ob d. Enns 2, 121 (1096), die zeigt, dass damals schon eine Hauptquelle zur Bildung der Ministerialität die Tradition von Unfreien an die Kirche gewesen ist, wie das dann im 12. Jahrhunderte die Salzburger und Brixener Traditionsbücher häufig bezeugen.

Bei Beurteilung der Rechte der Ministerialen hätte K. den Charakter der beiden Fassungen des österr. Landrechtes beachten sollen. So manches war wohl nur Rechtsanspruch, wie ja der kürzere Text sicherlich im Wesen ein Ministerialenrecht darstellt, so wie man es damals im 13. Jahrhunderte anstrebte.

---

[1]) Neuestens kommt doch Keutgen wieder zu ähnlichen Ergebnissen. Vierteljahrschr. f. Soz. u. WG., 1910.

Über die Räte des österr. Herzogs und die Stellung der Ministerialen dazu habe ich in dieser Zeitschr. 19, 165 gehandelt und auch für Bayern ältere Belege als K. anführt, nachgewiesen.

Wie hier so hat K. auch sonst den intimeren Gehalt der Spezialliteratur über die politische und innere Entwicklung Österreichs im 13. Jahrhundert für seine Zwecke nicht auszunützen verstanden. Über das Erbrecht an Lehen (S. 72 ff.) hat G. Turba, Gesch. d. Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern (S. 8 ff.) beachtenswerte Nachweise geliefert.

Über die Gründe der Ministerialenempörung unter Herzog Friedrich II. (S. 96), hätte K. Näheres in meinen Österr. Urbaren I. 1, Einl. S. CCXVIII finden können. Vgl. auch Juritsch, Gesch. d. Babenberger S. 520. Die politische Stellungnahme des steirischen Adels zu Rudolf v. Habsburg im J. 1276 hat eine nicht beachtete Arbeit Loserth's in sehr glücklicher Weise klargelegt (Genealog. Stud. z. Gesch. d. steir. Uradels (1905) S. 75 ff.).

Ganz unzureichend ist, was K. über das Verhältnis der Steirer zu Herzog Albrecht erzählt (S. 99). Von der grossen weithinreichenden Bedeutung der politischen Reaktion des Jahres 1291|2 scheint K. gar nichts zu wissen? (Vgl. meine Ausführungen in dieser Ztschr. 22, 605 ff.)

Die wichtige Frage der Kirchenvogtei ist ganz verkehrt behandelt (S. 111 ff.). Von der „Entvogtung", die hauptsächlich Ottokar, u. zw. in deutlichem Gegenzuge wider die Ministerialen durchführte und diesen empfindlich Abbruch tat (vgl. diese Ztschr. 18, 276, dann Österr. Urbare I. 1 Einl. XC, sowie H. v. Srbik, Das Verhältnis von Staat u. Kirche in Österr. 76 ff.) hören wir hier nahezu nichts. K. meint, die Festlegung der Pflichten und Einnahmen des Vogtes sei „in erster Linie den Ministerialen zu gute gekommen" (S. 112).

Die Deutung des österr. Landrechtes von 1266 (§ 52), dass die Ministerialen als Urteiler nicht nur über Genossen und Freie, sondern auch über das freie Eigen der Bischöfe, Prälaten und Grafen fungierten, ist keineswegs so gesichert, als K. meint (S. 115). Ihr widerspricht vielmehr die ganze Tendenz dieser Quelle im allgemeinen, wie der dabei rein unverständliche Nachsatz (süllen bei ir alter gewonheit beleiben) und ganz besonders auch § 60 derselben Quelle. (Wir setzen und gepieten, das iegleich gericht bei seim recht peleib, als es her ist kömen und iegleich aigen bei seim recht, als man es herpracht hat.)

Über das Aufkommen der „Ritter", milites im engeren Sinne, als besonderen Stand (S. 130), sowie deren zielbewusste Förderung durch die innere Politik des Landesherrn hätte sich K. bei A. v. Wretschko (Das österr. Marschallamt S. 34) und in den Österr. Urbaren I. 1, Einl. p. CCXVIII ff.) Rats erholen können. Sie setzt nicht erst unter Herzog Albrecht I. ein, wie K. meint (S. 136), sondern bereits unter dem letzten Babenberger, wozu auch die äusseren Merkmale stimmen (K. 130).

Gerade die Einwirkung der innerpolitischen Entwicklung auf das schnelle politische Wachstum der Ministerialen und ihre überraschend grosse Bedeutung in Österreich hat K. viel zu wenig herausgearbeitet, obwohl deutliche Hinweise dafür vorliegen und auch schon in der genannten Literatur erwähnt worden sind.

In dem Schlussteile „Die Ministerialen als Beamte" (S. 146 ff.) hat K. auch nicht tiefer einzudringen vermocht. Dass neben den ministerialischen

Inhabern der Hofämter im 13. Jahrh. noch andere Personen geringeren Standes mit denselben Titeln erscheinen, kann nicht als Doppelbesetzung angesehen (S. 212), oder durch Unterbeamte erklärt werden. Es war vielmehr die zielbewusste Äusserung erstarkender Landeshoheit, nachdem die Hofämter zu erblichem Besitz bestimmter Ministerialenfamilien gediehen waren, die tatsächliche Führung der Verwaltung durch Bestellung abhängiger Elemente von den ständischen Einflüssen zu befreien. (Vgl. meine Ausführungen in dieser Ztschr. 18, 255, 293, 334, 340.)

Für die steirischen Hofämter (S. 192ff.) hätte das inhaltsreiche Buch A. v. Siegenfeld's, Das Landeswappen der Steiermark (1900) S. 174ff. nicht übersehen werden sollen. Bei der Besprechung des Speisemeisters (S. 166) ist K. entgangen, dass die zitierten Belege z. T. Eigennamen darstellen, da es eine Wiener Bürgerfamilie gab, die diesen Zunamen damals besass. (Vgl. Uhlirz, Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien II. Abt. 1, 575: Speismeister).

Der selbständige Neuertrag dieser fleissigen Arbeit für die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte Südostdeutschlands ist m. E. recht gering. Freilich war gerade für die heute österreichischen Territorien durch die Forschungen O. v. Zallingers, H. Siegels und Luschin's, sowie von dessen Schülern die Hauptarbeit schon getan. Ich habe nicht den Eindruck, dass K. nennenswert darüber hinaus gelangt sei. So manche der dort aufgeworfenen Fragen ist im Gegenteile von ihm gar nicht beachtet worden. Wie z. B. ob der Herzog von Österreich auch eigene Ministerialen gehabt habe, oder vielmehr ein Unterschied zu Bayern da anzunehmen sei. (Vgl. zu K. S. 92f. Zallinger, Ministeriales und Milites S. 62 sowie Siegel a. a. O. S. 241). Über das politisch jedenfalls wichtige Recht der „Ainung", das den Ministerialen Österreichs sicher zustand (österr. Landrecht von 1266 § 63) und von der älteren Forschung geradezu als eine Hauptgrundlage der politischen Entwicklung der ritterlichen Stände-Klassen betrachtet wurde (vgl. zu O. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht 1, 459ff.. G. v. Below, Gesch. d. landständ. Verfassung in Jülich und Berg 2, 62ff.) hören wir hier überhaupt nichts.

Sehr unangenehm fallen zahlreiche chronologische Verstösse in der Ansetzung benützter Quellen auf. Der Landfriede K. Ottokars wird einmal zu 1281, also nach dessen Tod, angesetzt (S. 58 n. 1), ein andermal wieder zu 1256 (S. 66). Er gehört tatsächlich zu 1254 (vgl. diese Ztschr. 19, 160ff.). Das „Gelöbnis der steir. Ministerialen für Rudolf", will sagen der Reuner Adelsbund, gehört nicht zu 1271 (S. 93 n. 1), sondern 1276. Die S. 116 zit. Stelle aus dem österr. Landrecht über das Erfordernis der Ebenburt für Urteiler im Gericht, gehört nicht der Fassung von 1237, sondern von 1266 an. Sie ist übrigens auch kein „Satz der Rechtsbücher", wie K. sie hinstellt. Der hier in Betracht kommende Teil des Codex Falkensteinensis wird von dessen letzten Herausgebern in die Jahre 1165—74 gesetzt (Petz und Grauert, Drei bayr. Traditionsbücher aus dem 12. Jahrh. S. IX, vgl. S. XX n. 7) nicht ca. 1180, wie K. S. 130 sagt.

So wird der Hauptwert dieses Buches wohl in dem kulturhistorischen Bilde ruhen, das K. durch die starke Hereinziehung der schönen Literatur um manches bereichert haben dürfte.

Wien. A. Dopsch.

**Lulvès Jean, Die Machtbestrebungen der Kardinalats bis zur Aufstellung der ersten päpstlichen Wahlkapitulationen.** Vortrag, gehalten im kgl. preussischen historischen Institut. Rom, Loescher u. Co. (W. Regenberg), 1910. 8°. 32 SS.

**Derselbe, Päpstliche Wahlkapitulationen, ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Kardinalats.** Vortrag, gehalten am 12. August 1908 in der VI. Sektion des internationalen Kongresses für hist. Wissenschaften in Berlin. Rom, Loescher u. Co. (W. Regenberg), 1909. 8°. 24 SS.

Die beiden hier anzuzeigenden Untersuchungen stehen in engstem, sowohl innerem als äusserem Zusammenhang: beide sind Vorträge, beide aus Vorarbeiten für eine gross angelegte Edition der päpstlichen Wahlkapitulationen hervorgegangen, dem Inhalte nach bildet, wie schon die Titel zeigen, die früher entstandene eigentlich die Fortsetzung der jüngeren. Ihrer Natur nach verzichten beide Arbeiten, die nach des Verf. eigener Angabe nur einen „skizzenhaften Überblick" bezwecken, auf erschöpfende Quellenangaben. Ihr Ergebnis lässt sich folgendermassen zusammenfassen: schon vor dem 13. Jahrhundert verlangten die Kardinäle in bestimmten Belangen einen Einfluss auf die päpstliche Regierung, seit dem Beginne des 13. Jahrhunderts festigt sich die Stellung des Kardinalats durch Erlangung des entscheidenden Einflusses auf die Kardinalskreationen und fest umschriebene „Machtkonzessionen des Papsttums" in finanzieller Hinsicht, ihren Höhepunkt erreicht die Machtstellung des zum heiligen Kollegium ausgestalteten Kardinalats in den mit dem Jahre 1352 einsetzenden, von der konziliaren Bewegung geförderten Wahlkapitulationen, von denen sich die letzte Spur im Jahre 1730 findet. Was den Zeitraum vor dem 13. Jahrhundert anlangt, wäre m. E. vor allem der steigende Einfluss auf die Papstwahl in den Vordergrund zu stellen; zu der Bedeutung der konziliaren Bewegung für die Stellung des Kardinalats möchte ich auf die hochinteressante Stelle Nicolaus Cusanus, De concordantia catholica, Liber II. cap. 18 verweisen. Auch die juristische Natur der Wahlkapitulation wird gelegentlich gestreift: ist sie bindend? ist sie ein Vertrag? wer sind die Kontrahenten? Oder sollte vielleicht, so setzen wir den Gedankengang fort, hier ein sehr bedeutsamer Fall des „Versprechens als Verpflichtungsgrund" vorliegen? Diese letztere Erwägung böte u. E. den Ausgangspunkt für eine überaus fruchtbare Untersuchung. Die vorliegenden Arbeiten aber dürfte Niemand ohne Anregung und Belehrung zur Seite legen.

Wien. Karl Gottfried Hugelmann.

---

**Übersicht der periodischen historischen Literatur Österreich-Ungarns im Jahre 1910/11,** (Fortsetzung, vgl. oben S. 189).

**Časopis společnosti přátel starožitnosti českých.** (Zeitschrift der Gesellschaft der Freunde böhmischer Altertümer. Redakt. Ferd. Pakosta.

Prag). Jahrg. XVIII (1910). Zd. Wirth: Gottlieb Matejka. — J. Teige: Zur Ausgabe des ältesten Planes der Prager Altstadt. — J. Růžička: Der deutsche Orden in Deutsch-Brod. — R. Kuchynka: Nachrichten über Künstler im Neuhauser Archiv. — P. Berger und J. Heram: Karl Škreta. — J. Renner: Der Adel des Pilsner Kreises in der Mitte des XVI. Jahrhunderts. — A. Stocký: Der Verband der Museen und Musealvereine. — Nachträge zum Verzeichnis der historischen und der Kunstdenkmäler im Königreich Böhmen. — K. Klučina: Das Schutzgesetz für Kunst- und historische Denkmale in Österreich. — V. Vojtíšek: Die Ratsmanualen der Prager Neustadt aus d. J. 1548—1553. — A. Schulz: Der Vertrag der Gemeinde Königinhof mit Jos. Procházka, Bildhauer und Bürger von Chrudim i. J. 1752. — F. Teplý: Notizen des Nik. Franchimont von Frankenfeld. — H. Opočenský: Historische u. kunsthistorische Dokumente aus dem Lobositzer Archiv. — Fr. Tichý: Die sanitären Einrichtungen bei der Liga vor der Schlacht am weissen Berge. — Literatur. — Aus der Tätigkeit der tschechischen Museen. — Nachrichten. — Miszellen. — Beilage: Prähistorische Rundschau.

Jahrg. XIX (1911). J. Braniš: Goldenkron. — J. V. Šimák: Ein Beitrag zur Statistik des Handels und Gewerbes im Bunzlauer Kreis im XVIII. Jahrhundert. — A. B. Černý: Ein Kreuzchen der Königin Dagmar. — H. Opočenský: Die Rechnungen zum Begräbnis der Frau Silvia Markgräfin von Baden, geb. von Caretto. — Ergänzungen zum Verzeichnis der Kunst- und historischen Denkmale in Böhmen. — K. Čermák: Die Entdeckungen in der Kirche des hl. Peter und Paul in Czaslau i. J. 1910 und 1911. — V. Vojtíšek: Die Schreiber der Ratsmanualen der Prager Neustadt a. d. J. 1548—1553. — V. Diviš: Eine Aufschrift des Wilhelm von Pernstein am Schlosse in Pardubic. — Verzeichnis der Gemälde im Schlosse Lysá i. d. J. 1723—1733. — J. Koudelka: Proben der alten Töpferei in Bydžov. — K. Čermák: Mein Zeugnis vom Czaslauer Funde. — M. Navrátil: Nachrichten über eingegangene Dörfer im Siedlungsgebiet von Konradce unter dem Blaník.

Památky archaeologické a mistopisné. (Archäologische und topographische Denkmäler. Organ der archäologischen Kommission an der böhm. Franz Josephs-Akademie und der archäologischen Abteilung am königl. böhm. Museum. Prag). Jahrg. XXIV (Forts.). F. Mareš: Der Baumeister P. J. Bayer. — Fr. Bareš: Der Adel und die barocke Kunst im Bunzlauer Kreis i. d. J. 1660—1760. — O. Hejnic: Der Maler Jakob J. Hartmann. — J. Simek: Interessante Grabdenkmäler in der Umgebung von Kuttenberg. — C. Vlačiha: Ergebnisse der Forschungen am Vyšehrad seit 1888 bis heute. — J. V. Šimák: Nachrichten von einigen Pfarren und Schulen im oberen Isergebiet in der Zeit der Gegenreformation. — Ein Fund menschlicher Knochen in der Peter und Paul Kirche in Czaslau, die man für Überreste des J. Žižka von Trocnow hielt.

Monatsblatt des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich. Jahrg. X, Nr. 22 (Okt. 1911). Archivtag und Hauptversammlung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine vom 4. bis 6. September in Graz und Tag für Denkmalpflege und Heimatschutz vom 13. bis 15. September in Salzburg. J. W. Nagl: Jakob Zeidler †. — Nr. 23. (Nov.) V. O. Ludwig: Beiträge zur Geschichte des Leopoldi-Pfennigs. —

Nr. 24 (Dez.) Die feierliche Eröffnung des Niederösterreichischen Landesmuseums. — O. Eigner: Die „Judenstadt“ in Bockfliess.

Jahrbuch der heraldischen Gesellschaft „Adler“. Neue Folge. 21. Band. Wien 1912. S. v. Kripp: Die Kripp von Prunberg. — E. v. Zenegg: Hochzeitsladungen der steirischen Landstände. — H. W. Höfflinger: Eine Chronik der Pötting im Schlossarchiv zu Greillenstein. — A. v. Pantz: Nachträge zur Abhandlung über die Grabdenkmale der Stadtpfarrkirche zu Steyr. — E. Gritzner; Ursprung und erste Entwicklung des alten deutschen Reichswappens.

Monatsblatt der numismatischen Gesellschaft in Wien. VIII. Band. Nr. 34. (Okt. 1911). Numismatische Literatur (bis Ende September 1911). — Nr. 35: Luschin von Ebengreuth: Neuentdeckte römische Silberbarren. — G. Richter: Japan und sein Münzwesen. (Schluss). — Nr. 36: R. Münsterberg: Über die Beamten auf den griechischen Münzen.

Monatsblatt des Altertums-Vereines zu Wien. Band X. (Jahrgang 28, 1911) Nr. 11 (Nov.) J. Schwarz: Wiener Künstlertestamente. I. Das Testament Donat Hübschmanns 1583. — C. Schalk: Ein Wiener städtischer Anlehen-Anschlag, Anlehen und Verrechnungen auf Soldforderungen des 15. Jahrhunderts (1466). (Schluss.) — L. Koller: Die ehemalige Feste zu Ofenbach. — R. v. Reinöhl: Die Verwüstung von Weikersdorf durch die Türken 1683. — Nr. 12: Neumann: Das allgemeine Programm der österreichischen Kunsttopographie. — L. Koller: St. Blasien bei Göttweig. — A. v. Neuwald-Grasse: I. Das Türkenkreuz bei Asperhofen. II. Der gotische Bildstock in Mauer.

Mitteilungen der öst. Gesellschaft für Münz- und Medaillenkunde. Herausgegeben von V. v. Renner. Bd. VII. (Wien 1911). Nr. 9: R. R. v. Höfken: Styria sacra in numis. — Ders., Die Marienbader Gedenktafel an König Eduard VII. von England. — v. Renner: Aus dem Atelier Weinberger. — Ders., Karl Ritter von Ernst gestorben am 27. August 1911. — Ders., Zwei Gussmedaillen der Sammlung Schiestl im Kaiser Franz Josef-Museum in Baden. — Nr. 10.: C. Andorfer: Die Medailleurarbeiten auf Franz Liszt (Zum 100. Geburtstage: 22. Oktober 1911). — v. Renner: Münzfunde, Griechische Bronzemünzen aus Galizien. — Nr. 11: A. Richter: Die numismatischen Denkzeichen auf die Kaiserin und Königin Elisabeth. — C. Schalk: Österreichische Münzwirren des Jahres 1460 im Spiegel einer Wiener Rechnung. — v. Renner: Die Medaille in der Herbstausstellung im Künstlerhause. — Nr. 12: C. A. Swoboda: Schulprämien meiner Sammlung. — C. Schalk: Instruction für den Münzwardein alhier zu Wienn Sigmunden Hammerschmidt, 12. Januar 1656.

Monatsblatt der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler“. Bd. VII (Wien 1911). Nr. 10/11 (Oktober—November): Auszüge aus den zwei ältesten Matrikenbänden der Stadtpfarre zu Leoben. Taufbuch I. 1595—1666. (Forts.) — Nr. 12 (Dez.): Höfflinger: Einige Ergänzungen zu der Publikation: „Die Adels- und Wappenbriefe des Namens Mayer in allen seinen Schreibungen“. — Notizen über einige Geschlechter der Uradels von Brescia (Forts.) Martinengo. — V. Pantz: Hans Gasteiger. — Nr. 13/14 (Januar—Februar 1912): 26 resolvierte Gesuche um Adels- und Wappenverleihungen aus der Reichskanzlei im germanischen Museum zu Nürnberg.

— Nr. 16.: H. G. Ströhl: Neu verliehene Wappen österreichischer Städte und Märkte. — A. v. Doerr: Auszüge aus den ältesten Matrikenbänden der Stadtpfarre zu Leoben. Leoben, Trauungsbuch I. 1629—1714.

Archivio Trentino. Rivista trimestrale per cura della direzione della Biblioteca e del Museo comunali di Trento. Anno XXVI (1911) fasc. 2. L. Oberziner: Intorno a una sorella di Allessandro Vittoria. — L. Cesarini Sforza: Per la storia del cognome del Trentino (Forts.). — A. Segarizzi: Professori e scolari trentini nello studio di Padova (Forts.). — P. M. Morizzo: L'urbario del Castello di Stenico o sia delle Giudicarie. (Forts.) — S. Valenti: Documenti inediti riguardanti la guerra di successione spagnuola (1701—1713) nelle valli occidentali del Trentino. — La terza(?) edizione del Trento con il sacro Conciglio ed altri notabili „di Michel' Angelo Mariani" (S. V.). — Il progetto di restauro della Cappella del Rosario a Venezia (V. Z.). — Il Museo e la Biblioteca communali di Trento nel 1911 (O.). — Per la iconografia del B. Simone. — Scoperta d'uno stemma antica a Strigno. — Ancora della patenti notarili nel Principato trentino. Un' invasione di locuste nelle Giudicarie (1542). — A. Prati: Il nome di S. Romedio. Recensioni.

Archiv für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs. VII. Jahrg. (1911). A. Helbok: Die rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung der Bregenzer Teilungsurkunde von 1409. — Nr. 3|4: A. Reich: Kritische Streifzüge durch das schwäbische Gebiet der Ortsnamenkunde in Vorarlberg. — J. G. Mayer: Der Brand von Maienfeld und die Übertragung des hl. Fidelis 1622. — Etwas vom Landgut „Halden" des Klosters Weissenau in Bizau. — Nr. 5—8: Egger-Chronik (1802—1848). — Nr. 9—11: Gg. Keckeis: Beitrag zur Topographie und Geschichte von Bezau (Forts.). — Nr. 12: Beschreibung der Pfarrey Göfis.

Zeitschrift des hist. Vereines für Steiermark. Redigiert von A. Kapper. IX. Jahrg. (1911). Franz Freiherr v. Mensi: Der Kampf um die Steuerpflicht der Mitglieder der oberen Stände in Graz. — G. Pscholka: Die Rechtslehrer der steirischen Landschaft in Graz. — A. v. Jaksch: Gründung des Benediktinerklosters St. Lamprecht in Steiermark. — H. Pirchegger: Der Stadtbezirk Petovios. — A. Gubo: Zur Reformation der Pfandschaften im steirischen Unterlande. — A. Kogler: Die Wildonier und die ersten Anfänge des Augustiner-Chorherrenstiftes Stainz. — V. Thiel: Zur Geschichte der ehemaligen Hofbibliothek in Graz. — J. Loserth: Die sogenannte Reformation Kaiser Friedrichs III. und ihre Verwertung in Steiermark in der Zeit Erzherzog Karl II. — A. Schollich: Zur Geschichte der Vermählungsfeierlichkeiten des Königs Mathias (1611). — V. R. v. Geramb: Das Bauernhaus in Steiermark. — J. Nösslböck: Zur Geschichte der Gegenreformation der Pfarre Aussee. — M. Doblinger: Ein Kalendarium des 13. Jahrhunderts aus Weizberg bei Weiz. — J. Schmut: Zur Baugeschichte der Wallfahrtskirche Maria Rehkogel. — H. Löschnigg: Dr. Josef von Zahn, dem Schöpfer des steiermärkischen Landesarchives zum 80. Geburtstage. — C. Hafner: Zur Geschichte des ersten schlesischen Krieges.

Carinthia. Mitteilungen des Geschichtsvereines für Kärnten, redigiert von Dr. August v. Jaksch. 10. Jahrg. (1911) Heft 3—6. H. Wutte:

Das Stadtgebiet von Klagenfurt und seine Entwickelung. — A. v. Jaksch: Die Erbauung des Landeskrankenhauses in Klagenfurt und das Ende des Landeszeughauses. — A. Schlossar: Erzherzog Johanns wissenschaftliche Tätigkeit für Kärnten vor 100 Jahren. — J. Ortner: Adalbert Stifters Beziehungen zu Klagenfurt. — A. v. Jaksch: Die älteste Original-Urkunde Kärntens (Mon. Car. 3 n. 41) wieder im Lande. — M. Ortner: Kärntner auf der Basler Universität. — Literaturberichte. — F. G. Hann: Ludwig Willroider †.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Redigiert von A. Horcicka und O. Weber. Jahrg. 50 (1911): A. Zycha: Prag. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Böhmens im Beginn der Kolonisationszeit (Forts.). — G. Kisch: Über das Einlager im älteren böhmischen Schuldrechte. — C. Siegl: Zur Geschichte der „Thalergroschen". Ein Beitrag zur Historiographie des St. Joachimstaler Bergwerks- und Münzwesens. — R. Schmidtmayer: Krummauer Geschichten aus der Zeit vom Jahre 1584 bis bis Jahre 1720. — O. Lamshoff: Schriftsteller der böhmischen Kapuzinerprovinz. — L. Wintera: Aus dem Pechbuche der Stadt Braunau i. B. — L. Schönach: Beiträge zur Geschichte des Bergbaues auf Quecksilber (Zinnober) in Böhmen aus den Jahren 1526 und 1527. — Ders., Eine Urkunde zum Feldzug K. Wladislaws gegen Ungarn aus dem Jahre 1489.

Zeitschrift d. deutschen Vereins f. Geschichte Mährens und Schlesiens. Redigiert von Dr. Karl Schober. Jahrg. XV. (1911). G. Kisch: Das Einlager des älteren Schuldrechtes in Mähren. — A. Rille: Aus den letzten Jahren der Regierung des polnischen Johann Sobieski (1689—1696) (Schluss). — H. Brunner: Die Herren von Lippa. (Schluss).

Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens. Herausgegeben im Auftrage des Ausschusses des städischen Museums in Troppau von Ed. W. Braun. — Jahrg. VI. 1910/11. Heft 3/4. A. Kettner: Die Künstlerfamilie Theer. — J. Zukal: Troppauer Ärztewesen im 16. und 17. Jahrhundert — C. Knaflitsch: Lokalgeschichtliches zum Troppauer Kongress (1820). — Fr. Popiolek: Das Piastenschloss in Teschen. — V. Karger: Notizen zum Teschner Kunsthandwerk. — B. König: Bergordnungen und Freiheiten der Breslauer Fürstbischöfe für die Goldbergwerke von Zuckmantel und Obergrund. — G. Kürschner: Die Urkunde des Herzogs Nicolaus von Troppau vom 3. April 1284. — J. Zukal: Troppauer Brückenkorn. — Ders., Die erste Troppauer Druckerei. — Ders., Illuminatio Oppaviae. — O. E. Kral: Getreue Abschrift der Kopie der Grundsteinschrift der römisch. katholischen Kirche zu Hillersdorf.

Věstník královské české společnosti nauk. (Sitzungsberichte des kgl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften.) Philosophisch-philologisch-historische Klasse. Prag. 1911. Verzeichnis der Vorträge, welche in den Sitzungen der Klasse für Philosophie, Geschichte und Philologie im J. 1911 abgehalten wurden. — V. Hrubý: Über das Privilegium König Johanns vom 18. Juni 1311 für Mähren. — Ad. L. Krejčík: Die Gegenreformation auf der Herrschaft Chýnov 1624—1653. — J. Pohl: Briefe des Johann Kolenec z Kolna 1643, 1646—7. — J. Volf: Böhmische Exulanten in Freiburg 1620—1640.

## Zum Register Johanns VIII.

### Erwiderung.

Im vorletzten Heft dieser Zeitschrift Bd. 32 S. 618 ff. hat P. Heigl meine These, das erhaltene Register Johanns VIII. sei eine vollständige Abschrift des Originalregisters, in Frage zu stellen versucht. Er hat die römische Handschrift Reg. Vat. t. I, die mir für meinen Aufsatz (NA XXXVI, 89 ff.) und für die Herstellung des Textes für die Ausgabe nur in einer Photographie vorlag, selbst untersucht und glaubt aus Beobachtungen, für welche die letztere z. T. versagte, Argumente gefunden zu haben, die für einen Auswahlcharakter der Briefsammlung und damit gegen die Vollständigkeit des vorliegenden Registers sprechen.

Ich beginne mit den am Rande einiger Blätter f 1 ff. 66 ff. notierten Briefadressen, die auf meiner Photographie nicht zu erkennen sind [1]). Nach Heigl sollen sie nicht vom Textschreiber herrühren, sondern einen anderen Duktus und andere Tinte zeigen und vielmehr dem Text korrektor, der in der Handschrift tätig gewesen ist, zuzuschreiben sein. „Dieselbe Hand", fährt Heigl fort, „lässt sich auch am Ende mehrerer Quaternen erkennen. Unter die letzte Textzeile ist nämlich bald in grösseren bald in kleineren, den Randadressen entsprechenden Buchstaben . . . das erste Wort des Textes geschrieben, der auf der ersten Seite der neuen Quaterne beginnt". Was Heigl hier beschreibt, ist nichts anderes als die Kustoden, eine alltägliche Erscheinung in mittelalterlichen Handschriften, wie in Akten bis zum heutigen Tage. Wie noch heute der Kanzlist, so notierte sich schon im Mittelalter der Schreiber am Ende der Lage das nächstfolgende Wort des Textes, um nichts auszulassen. Es steht ausser allem Zweifel, wie ich auf meiner Photographie nachprüfen kann, dass diese Kustoden, wie stets, so auch hier vom Schreiber der Handschrift selbst herrühren. Wenn ihre Schriftzüge sich durch geringeres Ebenmass der Buchstabenformen und Minuskelelemente von der Textschrift etwas unterscheiden, so ist das in einer Handschrift wie der vorliegenden nicht im mindesten auffällig; denn die Monte Cassineser Schrift ist eine ausgesprochene Zierschrift und oft kann man beobachten, dass die Schreiber ausserhalb des eigentlichen Kontexts von den strengen kalligraphischen Formen (welche die Unterscheidung verschiedener Hände, ja selbst enger begrenzte Zeitbestimmung der Handschriften kaum zulassen) bisweilen abweichen. Ein vortreffliches Beispiel dafür bietet etwa das Autograph des Chronisten Leo von Ostia mit eigenen Nachträgen des Verfassers am Rande bei Arndt-Tangl Schrifttafeln [4]II 38 [2]).

Wenn nun die Schrift der Randadressen, wie Heigl sagt, derjenigen der Kustoden entspricht, so gestehe ich, seine Versicherung, dass diese

[1]) Das Verzeichnis derselben, das ich nach Angaben anderer druckte, hat Heigl ergänzt und in Einzelheiten berichtigt.

[2]) Viele andere Beispiele kenne ich aus längerer Beschäftigung mit Produkten gerade dieser Schreibschule. Vgl. auch für das Johannregister selbst die in meinem Aufsatz S. 90 Anm. 1 zitierte Notiz von Mau, dass Buchstaben in anderer als langobardischer Schrift, wo der Platz knapp ist, sowohl beim Textkorrektor als auch beim Schreiber selbst vorkommen.

Randadressen von anderer Hand als der des Textschreibers herrühren, recht skeptisch aufzunehmen. Völlig ablehnen aber muss ich die neue Deutung, die Heigl für diese Adresseneintragungen gefunden hat: durch sie soll ein Auftraggeber dem Schreiber der Handschrift diejenigen Stücke bezeichnet haben, die für die vorliegende Auswahlsammlung zu kopieren seien. Ich will einmal ganz davon absehen, wie befremdlich es ist, Eintragungen von angeblich so grosser prinzipieller Wichtigkeit nur zu Anfang und wieder zu Beginn des zweiten Teils der Handschrift zu finden [1]) — aber kann eine Auswahlsammlung auf diese Weise entstanden sein? Der Auftraggeber müsste also fast beständig bei der Schreibarbeit zugegen gewesen sein; das scheint in der Tat Heigls Ansicht zu sein: „Während des Abschreibens", meint er, hätte der Auftraggeber am Rande dem Schreiber jeweils die Adressen der abzuschreibenden Stücke aufnotiert. Ein solches Verfahren dürfte man wohl zum mindesten als sehr unpraktisch bezeichnen. Bei den Auszügen die im 16. Jahrhundert aus dem Register Gregors VII., dessen Originalcharakter jüngst von Peitz erwiesen wurde [2]), gemacht wurden, ist man jedenfalls erheblich praktischer und schon genau so verfahren, wie man das heute in einem solchen Falle tun würde. Wie Peitz S. 113 nachweist, sind nämlich in der Vorlage, dem Register selbst, die Stücke durch einen Federstrich resp. mit dem Fingernagel bezeichnet worden, die in die beiden Sammlungen A resp. B aufgenommen werden sollten. Ist anzunehmen, dass man bei der Herstellung einer Auswahl jemals, auch im 11. Jahrhundert, anders verfahren wäre?

Ferner: dass zu rubrizierende Worte vom Schreiber am Rande vornotiert werden, ist wiederum etwas so Gewöhnliches in mittelalterlichen Handschriften, dass weder Levi (Arch. d. Soc. Rom. di storia patria IV), noch mein römischer Gewährsmann, noch ich selbst auf den Gedanken gekommen sind, diese Eintragungen anders zu deuten. Insbesondere ist die Vornotierung zu rubrizierender Adressen gerade in den päpstlichen Registern eine sehr häufige Erscheinung. Das lehren die Faksimiles von Denifle auf zahlreichen Blättern (vgl. tav. 4, 6, 7, 10, 11, 14, 20 u. s. w.), und schon im Originalregister Gregors VII. lässt sich das Gleiche für die erst später ausgefüllten Buchüberschriften VII und VIII nachweisen [3]). Ich zweifle, wie gesagt, stark daran, dass die Randadressen von anderer Hand als der des Schreibers herrühren, aber wenn Heigl mit seiner Behauptung, die Tinte sei anders, heller und identisch mit der des Textkorrektors, doch Recht haben sollte [4]),

---

[1]) Ein Bedenken, das Heigl selbst gekommen ist. Doch meint er, die Randadressen mögen sonst überall fortgeschnitten sein, oder vielleicht sollten ‚gerade an diesen Stellen mehrere Briefe ausgelassen werden'. Sonst also nicht? Ich verweise demgegenüber nur darauf, dass die Randadressen als Vornotierungen für die Rubriken gedeutet, vortrefflich zu dem Charakter höherer Sorgfalt der Abschrift je zu Anfang der beiden Hälften der Handschrift passen, vgl. meinen Aufsatz S. 89, 92.

[2]) Wiener Sitz.-Ber. CLXV, 5.

[3]) Vgl. meinen demnächst im Neuen Archiv erscheinenden Aufsatz über das Register Gregors VII., in welchem ich die Untersuchungen von Peitz fortzuführen, zu ergänzen und zu berichtigen versuche.

[4]) Hierin kann ich ihn nach Lage der Dinge ja nicht zwingend widerlegen. Dass ich für wahrscheinlicher als die im folgenden erörterte Möglichkeit einen Irrtum von Heigl in der Tintenfrage halte, brauche ich wohl kaum zu betonen: wie

dann wäre meines Erachtens nur die Erklärung möglich, dass der Textkorrektor derartige vornotierte Randadressen, die er auf seiner Originalregistervorlage fand, zu Anfang und in der Mitte der Abschrift, wo er auf die genaue Wiedergabe jener Vorlage grössere Sorgfalt verwandte als weiterhin[1]), nachgebildet hätte. Jedenfalls halte ich eine andere sachliche Deutung der Randadressen, denn als Vornotierungen für den Rubrikator, für ausgeschlossen, und vollends für die neue Deutung, die Heigl vorschlägt, wird er, meine ich, wenig Glauben finden.

Es bleibt noch die schwierigere Frage der radierten Adresse am Anfang des Registers, von der nur die Intitulatio Johannes episcopus, jetzt als Überschrift des Ganzen, stehen geblieben ist. Sie ist mir nicht entgangen, wie Heigl meint: in meiner demnächst erscheinenden Ausgabe wird er sich überzeugen, dass ich im Apparat den Schriftbefund: servus servorum Dei. Dilecto filio B[ . . . . ] illustrissimo comiti salutem et apostolicam benedictionem auch wiedergegeben habe. Von dem Eigennamen ist weder auf meiner Photographie, noch auf dem Faksimile im Archivio paleografico Italiano I, 16 mehr mit Sicherheit zu erkennen. Levi wollte Berengario, Heigl will Bonifacio lesen, und eine Auskunft, die ich mir aus Rom auf Grund der Handschrift erbat, lautet dahin, dass in der Tat sehr wahrscheinlich Bonifacio zu lesen ist.

Mit Recht sagt Heigl ferner, dass die Intitulatio und die radierte Adresse mit ihren im Vergleich zum folgenden Text nur halb so grossen Schriftzügen von einer anderen Hand als alles Folgende geschrieben sind; auch darin stimme ich ihm zu, dass dem ersten Schreiber die Arbeit wohl sofort wieder abgenommen worden ist. Von sachlichen Versehen zunächst ganz abgesehen, ist nicht nur die Intitulatio sehr unbeholfen gemalt (was Heigl allein erwähnt), auch die Spuren der radierten Adressenschrift zeugen, in scharfem Gegensatz zu der graphisch musterhaften Ausführung alles Folgenden, von grosser Inexaktheit: die Zeilen tanzen und sind in der Senkrechten nicht sorgfältig ausgerichtet; vor allem aber hat dieser Schreiber die in der üblichen Weise mit blinden Linien ausgeführte vorherige Präparierung des Pergaments für Kolumnenschrift unsorgsam nicht beachtet und ist mit seiner Schrift über die erste Mittellinie, welche die Grenze für die erste Kolumne bezeichnet, hinweg beinahe bis zur zweiten Mittellinie gegangen, an der vielmehr schon die Schrift der zweiten Kolumne beginnen sollte, während der Raum zwischen beiden Linien freizulassen war: in der Tat ein Mann, der allein schon für die äussere Seite der Aufgabe, mit der er betraut war, denkbar ungeeignet gewesen zu sein scheint.

Die radierte Adresse: servus servorum Dei. Dilecto filio B(onifacio?) illustrissimo comiti salutem et apostolicam benedictionem kehrt nirgends im Register wieder. Also gehört sie, so schliesst Heigl, einem in der erhaltenen Handschrift nicht mit abgeschriebenen Brief an, also hat dem Schreiber ein grösseres Register vorgelegen, aus dem das erhaltene nur eine Auswahl darstellt und das Versehen des ersten Schreibers, um dessent-

---

leicht ist gerade in der Schätzung von Tintenunterschieden zumal bei so dürftigen Spuren, eine Täuschung; auch kann gerade an den Rändern die Schrift stärker verblasst sein.

[1]) S. oben S. 386 Anm. 1.

willen ihm die Arbeit entzogen wurde, bestand eben darin, dass er sogleich mit einem falschen, vom Auftraggeber nicht zum Abschreiben bestimmten Brief begonnen hatte. Die letzten Folgerungen dieser Kette von Schlüssen sind gewiss kühn, und nur wenn die Anfangsglieder zwingend sind und jede andere Deutung ausgeschlossen ist, wird man die Theorie Heigls von der Auswahlsammlung auf der schmalen Basis dieses nunmehr einzigen Arguments der radierten Adresse als genügend fundiert erachten können.

Dass die radierte Adresse einem in der Handschrift nicht mitabgeschriebenen Brief angehört, ist sicher die nächstliegende Erklärung, aber ist es die einzig mögliche, ja auch nur die wahrscheinlichste[1])? Ich will im Folgenden eine andere, die mich wahrscheinlicher dünkt, zu geben versuchen[2]). Es muss auffallen, dass die Adresse des ersten Briefs, die unmittelbar auf die radierte Adresse folgt, — Johannes episcopus Bosoni illustrissimo comiti —, gleichfalls an einen illustrissimus comes, dessen Name mit Bo . . beginnt, gerichtet ist. Welch seltsamer Zufall! Ist dem ersten Schreiber etwa die Arbeit abgenommen worden, nicht sowohl, weil er einen falschen Brief abzuschreiben begonnen hatte, als vielmehr, weil er neben seinen anderen Unzulänglichkeiten gleich am ersten Eigennamen gescheitert war? Weil er Bonifacio geschrieben hatte, wo in der Vorlage — Bosoni stand, einen Namen gelesen hatte, der ihm, dem Italiener des 11. Jahrhunderts, ebenso vertraut war, wie der andere Name wenig geläufig[3])? Mit anderen Worten: gehört die radierte Adresse vielleicht, ebenso wie die folgende, einfach zum ersten Brief des Registers?

Aber es bestehen, auch abgesehen von dem Eigennamen, noch erhebliche Differenzen in den Formalien zwischen beiden Adressen. Die radierte Adresse bietet gegenüber der anderen folgendes Plus: den Papsttitel servus servorum Dei, die Grussformel salutem et apostolicam benedictionem und den Kurialienbeisatz dilecto filio zur Inscriptio. Nun konnte ich bei der erwähnten Untersuchung des Originalregisters Gregors VII. feststellen, dass hier zunächst alle Briefe mit voller Adresse registriert worden sind, wobei nur der Papstname durch die rote Schrift resp. Majuskeln von der Textschrift abgehoben ist, und dass dann von einem etwas späteren Rubrikator[4]) einem jeden Brief am Rande eine gekürzte Adresse, ohne Intitulatio und

---

[1]) Selbst diesen Fall gesetzt, wäre statt der Theorie Heigls noch eine einfachere Deutung denkbar: dass dieser Brief in der Vorlage, dem Originalregister, getilgt war, was man erst bemerkte, nachdem die Adresse schon geschrieben war. Man findet solche Tilgungen bekanntlich nicht selten in den späteren erhaltenen Originalregistern, und im Johannregister selbst haben wir weiterhin den Fall, dass ein Brief — Duplikat eines schon vorher registrierten — mitten im Text abbricht, vielleicht weil der Schreiber einen Tilgungsvermerk der Vorlage zu spät sah (vgl. meinen Aufsatz S. 114 Anm. 3).

[2]) Der Lösung des Rätsels, die ich im Folgenden entwickle, bin ich auf der Spur, seit ich im Januar 1911 in Rom das Originalregister Gregors VII. untersucht habe, während ich weder, wie ich offen gestehe, als ich den Aufsatz schrieb und den Druck der Ausgabe begann, irgend Bedenken mit der radierten Adresse anzufangen wusste.

[3]) Während umgekehrt ein Graf Bonifaz im 8. Jahrh., soweit ich sehe nicht nachzuweisen ist.

[4]) Vgl. a. a. O. gegen Fabre.

Grussformel und häufig auch ohne die Kurialien in der Inscriptio, hinzugefügt worden ist. Es besteht also dort zwischen Volladresse und späterer Rubrik hinsichtlich der Formalien genau dasselbe Verhältnis, wie im vorliegenden Fall zwischen der radierten Adresse und der folgenden des ersten Briefs.

Die Adressen des Johannregisters sind nun durchweg Kurzadressen, ohne Intitulatio und Schlusswunsch, meist auch mit mehr oder weniger gekürzter Inscriptio, ja es finden sich unter ihnen einige, die ausgeprägten Rubrikencharakter tragen, wie z. B. die in meinem Aufsatz S. 110 Anm. 1 aufgeführten Ad imperatorem, Ad Aquileiensem, Augustis u. s. w. Andrerseits zeigt das Johannregister Spuren, die darauf hinweisen, dass die Originalregistervorlage, wie das Originalregister Gregors VII., ausser diesen gekürzten auch Volladressen aufgewiesen hat[1]). Die beiden letzten Briefe der erhaltenen Handschrift haben nämlich die seltsamen Anfangsprotokolle: Servus servorum Dei (ohne Nennung des Papstnamens!) Martino, Johanni etc. (f, 122 n. 315 JE. 3385) und Servus servorum Dei Johanni duci etc. (f. 122′ n. 316, JE. 3386). Das lässt kaum eine andere Erklärung zu, als dass der Schreiber, der i. A. die kurzen Adressen der Rubriken wiedergab, solche in seiner Vorlage hier — am Ende des Registers — nicht vorfand und daher die Volladressen abschrieb, in denen der Papstname, der offenbar genau wie im erhaltenen Originalregister Gregors VII. rubriziert werden sollte, noch nicht ausgefüllt war.

In zwei anderen Fällen, ebenfalls gegen Ende des Registers, sind Adressen mit reichen Kurialien und mit Grussformeln am Schluss (f. 116 n. 297 JE. 3359: Excellentissimo viro Barnimero glorioso comiti et dilecto filio nostro atque omnibus religiosis sacerdotibus et honorabilibus iudicibus cunctoque populo pax et gratia a domino Jesu Christo, und f. 117 n. 300 JE. 3360: Dilecto ac spiritali filio Michaheli glorioso regi Vulgariorum gratia vobis et pax a Deo patre et domino Jesu Christo) offenbar auch als Volladressen zu deuten, die, vielleicht in Ermangelung von Kurzadressen, diesmal aber ohne die Intitulatio, abgeschrieben sind; denn hier kommt noch ein paläographisches Moment hinzu: diese Adressen sind in Textschrift, nicht wie die übrigen in Unziale und mit roter Tinte geschrieben, das Bild des erhaltenen Originalregisters Gregors VII. lehrt aber, dass die Volladressen (bis auf den Papstnamen) ganz schlicht im Zuge der Textschrift geschrieben sind, die Rubriken dagegen durch die Farbe und andere Schriftzüge sich deutlich vom Text abheben[2]).

---

[1]) Wenn nicht überall, so jedenfalls stellenweise. Vorsicht ist hier geboten wegen des offenkundig zuweilen sehr flüchtigen, ja fragmentarischen Charakters schon der Konzeptvorlagen, die dem Registrator vorlagen (im Unterschied von den meist sorgfältigen Konzepten, mit denen der Registrator Gregors VII. zu tun hatte). Ob z. B. bei adresselos im Johannregister überlieferten Briefen (wie f. 2′ n. 6 JE. 3046, f. 7 n. 16 JE. 3059 u. a.) in der Originalregistervorlage nur die Rubrik am Rande fehlte (wie das gelegentlich im Register Gregors VII. vorkommt), oder ob, was wahrscheinlicher ist, der Originalregistereintrag überhaupt keine Adresse gehabt hat, weil sie vielleicht schon auf dem oft fragmentarischen Konzept fehlte, das ist im Einzelfall nicht immer bestimmt festzustellen. Man muss sich da, wie in manchen anderen Fällen, bei abschriftlicher Überlieferung eben bescheiden. Im Text habe ich deshalb nur die, wie ich meine, unzweideutigen Fälle verwendet.

[2]) Das Gleiche wie von n. 297 und 300 gilt von der langen, in Textschrift geschriebenen Adresse von n. 91 auf f. 46′ (JE. 3145). Möglicherweise sind aber auch

Mit Hilfe dieser Beobachtungen glaube ich die radierte Adresse am wahrscheinlichsten erklären zu können als die Volladresse des ersten Registerbriefs, die der erste Schreiber zunächst abschrieb, während sein Nachfolger im Schreiberamt sich sogleich beim ersten Brief und auch weiterhin meist an die kürzeren Adressen der Rubriken gehalten hat[1]). Voraussetzung dieser Deutung ist die Annahme, dass der erste Schreiber Bonifacio statt Bosoni verlesen hat. Das ist natürlich nur eine Konjektur. Aber ich glaube mit ihr weniger kühn zu verfahren als Heigl mit seiner Theorie über die Entstehung der Handschrift.

Heigl bietet endlich einzelne Berichtigungen und Ergänzungen der Handschriftbeschreibung. Ich erkenne sie um so bereitwilliger an, als er in loyaler Weise betont, dass mich dabei persönlich eine Schuld nicht trifft. Ich bin niemals im Zweifel darüber gewesen, dass eine Photographie vollgiltigen Ersatz für die Einsicht in die Handschrift selbst nicht zu bieten vermag, und ich habe in meinem Aufsatz (S. 90 Anm. 1) deutlich gesagt, wo ich mich in meiner Ausgabe auf die Angaben anderer stützen musste, und wie ich sie benutzt habe. Aber man wird mir zugeben, dass es sich bei diesen Unvollkommenheiten um Kleinigkeiten handelt, die hier, wo doch nur abschriftliche Überlieferung vorliegt[2]), den Wert der Ausgabe nicht beeinträchtigen. Was schliesslich die von Heigl aufgeführten irrtümlichen Lesungen betrifft, so kann ich mittheilen, dass in der Ausgabe[3]), wie ich mich sogleich an den Druckbogen überzeugte, meine Lesungen mit den seinen überall überein-

---

weiter solche Differenzen wie z. B. f. 19 n. 37 JK. 3082: Landolfo episcopo Capuano, dagegen f. 19′ n. 38 JK. 3083: Reverentissimo et sanctissimo confratri nostro Frothario dudum quidem Burdegalensi nunc autem Bituricensi archiepiscopo auf Benutzung dort der Rubrik, hier der Volladresse zurückzuführen. Doch ist eine bestimmte Zuweisung in jedem einzelnen Fall, zumal sich die mannigfachsten Abstufungen vom Ausführlichsten bis zum Knappsten finden, bei abschriftlicher Überlieferung ganz unmöglich.

[1]) Manches spricht dafür, dass diese auch im Johannregister, wie im Originalregister Gregors VII., von anderer Hand später hinzugefügt sind. Zunächst dass gerade die Adressen im Johannregister auffallend viel vulgärlateinische Formen aufweisen (vgl. meinen Aufsatz S. 126 Anm. 1): unmittelbar nach Johann VIII. beginnt in der Tat der sprachliche Verfall. Sodann die zahlreichen Verlesungen der Namen in den Adressen: manches davon ist vielleicht nicht erst dem Schreiber unserer Handschrift, sondern bereits einem solchen Rubrikator zur Last zu legen. So wäre insbesondere die Verwirrung in der Adresse f. 34′ n. 69, JK. 3152 möglicherweise als durch einen Rubrikator, nicht durch den Registrator selbst, wie ich in meinem Aufsatz S. 110 annahm, veranlasst zu deuten. An den Briefen lib. I n. 55 und 82 des Originalregisters Gregors VII. kann ich nachweisen (vgl. a. a. O.), dass der spätere Rubrikator, um Platz für seine Rubrik zu schaffen, die ursprüngliche Adresse einfach fortradiert hat. Vielleicht sind die Anfangsworte jenes Johannbriefs einer gleichen Rücksichtslosigkeit des Rubrikators zum Opfer gefallen. — Es erledigen sich ferner mit der Annahme von Volladressen und Rubriken nebeneinander z. T. meine Erörterungen S. 102 Anm. 6.

[2]) Wesentlich anders liegen die Dinge natürlich beim Register Gregors VII., wo wir die Originalhandschrift benutzen. Hier ist genaue, richtige Unterscheidung aller im Text und in den Korrekturen tätig gewesenen gleichzeitigen und späteren Hände ein dringendes Erfordernis, dem Peitz in seiner genannten Arbeit bei weitem nicht genügt hat, vgl. demnächst a. a. O.

[3]) Einige der von Heigl aufgeführten Fälle erklären sich so, dass ich in meinem Aufsatz bereits den emendierten Text gegeben habe, in anderen habe ich nachträglich bei der Ausgabe korrigiert. Auf f. 47′ lese ich vestrum corr. aus vestram.

stimmen, bis auf das et hinter Abbonis episcopi auf f. 47, das ich in die Varianten des Textes aufzunehmen (es ist an der Stelle zu streichen) versäumt habe: es soll in den Addenda et Corrigenda nachgetragen werden.

Berlin. E. Caspar.

---

## Antwort.

An Caspars obige Erwiderung auf meine Ausführungen zum Register Johanns VIII. sei die Schlussbemerkung angefügt, dass ich in der Frage nach dem Schreiber der Randadresse und Kustoden einerseits und des Textes andrerseits den paläographischen Befund, den ich nach genauer Prüfung des Originals gegeben, aufrecht halte.

Ob das erhaltene Register eine getreue Kopie des Originals oder nur eine Sammlung ausgewählter Briefe, wie nun auch Bresslau in der 2. Auflage seiner Urkundenlehre I, p. 106 A. 5 annimmt, darstellt, kann meiner Ansicht nach erst dann entschieden werden, wenn der neue Abdruck des Registers vorliegt. Daher glaube ich augenblicklich auf diese Frage nicht eingehen zu dürfen.

Gleichzeitig benütze ich die sich mir hier bietende Gelegenheit dazu, die von mir zusammengestellte Liste der Randadressen von einigen bei der Drucklegung aus Versehen leider unterlaufenen, unrichtigen Angaben zu säubern. Vor allem trage ich nach, dass die auf fol. 1′ stehende Randadresse nicht wie bei Caspar: „Leondulfus episcopo Capuano“ sondern: „Landulfo episcopo Capuano“ lautet, wobei das „o“ in „Landulfo“ aus einem „us“, dessen „s“ ungetilgt blieb, korrigiert ist. Ausdrücklich weise ich hier noch darauf hin, dass die Schreibung des Eigennamens im Texte („Leondulfo“) von der in der Randadresse („Landulfo“) verschieden ist. Von den folgenden Randadressen steht die zweite nicht auf fol. 2′ sondern auf fol. 2. Die auf fol. 67 und 67′ stehenden trage ich vollständig nach, da mir bei ihrer Wiedergabe einige Versehen unterlaufen sind: fol. 67: wie bei Caspar; fol. 67′: fehlt bei Caspar, gut leserlich: „Dilecto filio bosoni gloso princeps (sic!)“. —

Wien. Paul Heigl.

---

## Preisaufgaben.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der k. k. Universität zu Wien hat im Jahre 1906 auf Grund einer Widmung des verstorbenen Herrn Hofrats Prof. Dr. Anton Menger und der Juristischen Gesellschaft in Wien, die folgenden zwei Preisausschreiben erlassen.

1. Quellenmässige Darstellung der österreichischen Verfassungsgeschichte seit dem 16. Jahrhundert, ev. eines wichtigen Teiles derselben.

2. Quellenmässige Darstellung der Rechtsentwicklung auf einem Teilgebiete des österreichischen Privatrechts von der Rezeption des römischen Rechts bis zur Kodifikation.

Da innerhalb des gestellten Termines keine Preisarbeiten eingeliefert wurden, die als preiswürdig erkannt werden konnten und die allen formellen Anforderungen der Preisausschreibung entsprechen, so wird die Ausschreibung mit der Veränderung erneuert, dass für die Konkurrenz nicht blos geschriebene anonyme, sondern auch solche Werke angenommen werden, die sich schon im Drucke befinden, oder auch in der Zeit seit Juli 1906 im Drucke erschienen sind.

Bewerber wollen ihre Arbeiten unter Angabe ihres Namens und ihrer Adresse bis längstens 30. Juni l. J. im Dekanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Wien einreichen.

---

## Nachtrag
## zu dem Aufsatz über die neuere Beurteilung Maximilians I.

Nachdem alles lange fertig gedruckt ist, höre ich von dem Tode Max Jansens. Da richtet sich der Blick auf sein Gesamtwerk und auf das Positive seiner Lebensarbeit; und es liegt mir am Herzen, ausdrücklich auszusprechen, dass ich dieses Positive deshalb nicht weniger zu würdigen weiss, weil ich in einer Spezialarbeit nachzuweisen hatte, dass er auf einem Gebiet, das seinen speziellen Studien fernlag, von Traditionen abhängig war, wie wir alle mehr oder weniger es sind. — Zugleich kann ich hinweisen auf die soeben erschienene Schlusslieferung von Kaser's Deutscher Geschichte, hauptsächlich ein 5. Kap. über wirtschaftliche und soziale Strömungen (S. 435—527) umfassend. Da ist der Autor auf seinem eigentlichsten Gebiet, und ich freue mich aussprechen zu können, wieviel Förderung und Anregung ich diesen Ausführungen verdanke.

Berlin, 25. Mai 1912.

Andreas Walther.

---

# Zehnten und Zehntstreitigkeiten.

Von

F. Philippi.

## I. Geistliche und weltliche Zehnten.

In Band II. S. 327 des Archives für Urkundenforschung hatte ich darauf hingewiesen, dass bei einer schärferen Nachprüfung das Streitobjekt im Osnabrück-Korveyer Zehntenstreite sich eventuell nicht als einfache Kirchenzehnten, sondern als Zehnten weltlicher Art, vielleicht vermengt mit Kirchenzehnten herausstellen und mit dieser Erkenntnis sich dann ganz andere rechtliche Grundlagen für diese Jahrhunderte dauernde Zwistigkeit gewinnen lassen könnten.

M. Tangl hat in „Historische Aufsätze Karl Zeumer zum 60. Geburtstage dargebracht" S. 1 ff. diese Gedanken als unannehmbar zurückgewiesen und mich dadurch veranlasst, der damals nur anregungsweise aufgeworfenen Frage weiter nachzugehen und darauf hin zunächst einmal die anderen berühmten Zehntenkämpfe zwischen Mainz und Halberstadt einerseits sowie Hersfeld und Fulda andrerseits und einige kleinere genauer zu untersuchen.

Dabei ergab sich zunächst, dass gerade bei diesen Streitigkeiten schon von früheren Bearbeitern[1]) dieselbe Frage aufgeworfen worden war, ob es sich nämlich bei den streitigen Abgaben wirklich durchaus und

[1]) E. Ausfeld, Lambert von Hersfeld und der Zehntstreit zwischen Mainz, Hersfeld und Thüringen (Marburg 1880), für die Folge als „Ausfeld" zitiert und E. Perels, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche, Berlin 1904, für die Folge als „Perels" zitiert. Ich hatte auf Ausfeld schon a. a. O. S. 331 hingewiesen.

ursprünglich um Kirchenzehnten, „census Dei“ gehandelt habe oder ob nicht die schwebenden Rechtsfragen dadurch verschoben und verdunkelt worden sind, dass die Bischöfe um einen sicheren Rechtstitel für ihre Ansprüche zu erhalten, die „Zehnten“, auch wenn sie nicht auf Grund des Kirchenrechtes, sondern weltlicher Rechte gefordert wurden, nur um ihrer Bezeichnung willen als Kirchenzehnten angesprochen haben.

Um über diese Fragen die notwendige Klarheit zu gewinnen, genügt es jedoch nicht allein, die — noch dazu recht lückenhaft auf uns gekommenen und durch viele Fälschungen verdunkelten — Akten der Prozesse nachzuprüfen, man muss vielmehr auch noch die übrigen Quellen, welche über den Zehntbesitz der in Frage kommenden kirchlichen Institute Auskunft geben, in möglichst weitem Umfange mit heranziehen und vor allem einmal prinzipiell genauer untersuchen, welche Abgaben etwa überhaupt in Deutschland als Zehnten bezeichnet worden sind, wie weit sie verbreitet waren und welchen rechtlichen Charakter sie von Haus aus besassen. Ich sage absichtlich genauer untersuchen, denn ich weiss sehr wohl, dass in Handbüchern und Einzeluntersuchungen[1]) schon mancherlei über diese nicht kirchlichen Zehnten geschrieben worden ist, vermisse aber trotzdem ein gründliches Eingehen auf die Materie, welches geeignet wäre, der immer wiederkehrenden übrigens schon Jahrhunderte alten Verwechslung und Konfundierung von kirchlichen und weltlichen Zehnten ein Ende zu machen.

Diese ewigen Verwechselungen und Verwirrungen rühren nun offenbar daher, dass die Feststellung der rechtlichen Natur dieser Abgaben schon sehr lange, ja man könnte fast sagen, schon seit der fränkischen Zeit Schwierigkeiten bereitet hat. Diese Schwierigkeiten machen sich schon bei der Ausdeutung der Kapitulariengesetzgebung bemerkbar, in welcher unterschiedslos die Bezeichnung decima für kirchliche Zehnten, für Rottzehnten und Weidezehnten[2]) gebraucht wird. Um die hieraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten zu vermeiden, prägte Hatto von Basel in seinen capitula ecclesiastica den erläuternden Ausdruck census Dei für den Kirchenzehnten[3]).

Besondere praktische Bedeutung gewannen diese Fragen dann in neuerer Zeit und zwar in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahr-

---

[1]) Vgl. S. 380 Anm. 1 u. 5.

[2]) So auch [illegible] Sprachgebrauch Servius I. S. 171 §. 7.

[3]) Reverus capitula [illegible] I. S. 384 „quod decima, quae a fidelibus datur, [illegible] census nuncupanda est et non ex integro est rationis.

hunderts, als z. B. in der badischen Kammer heftige Debatten über die rechtliche Natur der Zehnten bei der Besprechung der Frage entbrannten, ob sie als Steuern einfach aufzuheben oder als privatrechtliche Abgaben abzulösen seien[1]).

Bei diesen Gelegenheiten hat man nun einwandfrei festgestellt, dass neben den Kirchenzehnten, welche auf Grund des jus canonicum von aller Errungenschaft (conlaboratus)[2]), welche Gott bescheert, sowohl von den Feldfrüchten (de annona, de frugibus = maior decima) wie von der Aufzucht des Viehes (de altitibus = minor d.) gezogen wurden und dementsprechend den rechtlichen Charakter von Steuern trugen, insbesondere zwei Arten von Zehnten gegeben hat, welche auf Grund weltlicher Ansprüche gefordert wurden: die Neubruch- oder Rottzehnten (decimae novalium) und die Mastzehnten (decimae porcorum).

Wenn man auch heute nicht ohne Grund Bedenken trägt, die modernen Kategorien des Privatrechtes und öffentlichen Rechtes als Masstäbe für Erscheinungen des älteren, besonders des mittelalterlichen Rechtslebens zu verwenden, weil sie von Rechtsgelehrten jener Zeit kaum angewendet worden sind, so kann man dennoch diese Begriffe zur klareren Erfassung auch älterer Rechtsverhältnisse kaum entbehren. Ich möchte dementsprechend als Vorwurf der folgenden Erörterungen den Versuch bezeichnen: den Unterschied zwischen Kirchenzehnten, welche als öffentlich-rechtliche auf Grund des Kirchenrechtes geforderte Steuern anzusehen sind[3]) und den Mastzehnten sowie den Rottzehnten[4]) dahin zu präzisiren, dass diese letzteren als mehr privatrechtliche jedenfalls auf Grund weltlicher Rechte zu leistende Abgaben anzusprechen sind.

---

[1]) Vgl. I. M. F. Birnbaum, „Die rechtliche Natur der Zehnten", Bonn 1831, der ebenso, wie der teilweise von ihm abhängige J. Hochgürtel in seiner Bonner Dissertation v. 1879 „Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der kirchlichen Zehnten" den Versuch macht, einen Teil der Zehnten aus dem römischen Agrarrecht abzuleiten. Über die darauf folgende Polemik s. Sehling in Hauck's Realenzyklopädie für prot. Theologie unter „Zehnten".

[2]) Boretius a. a. O. S. 307 § $23_{10}$ ut de omni conlaboratu et de vino et foeno fideliter et pleniter ab omnibus nona et decima persolvatur.

[3]) Friedberg, Kirchenrecht[3] S. 456 ff. — Über die Zehntpflicht in Westfalen bes. im Münsterlande veröffentlichte ich sehr eingehende Godingsurteile in „Landrechte des Münsterlandes" (Münster 1907) S. 47 ff. S. 92 ff. und sonst; ferner die orientierenden Artikel in Wetzer und Welte[2], Kirchenlexikon von Permaneder-Sägmüller und Hauck, Realenzyklopädie für protest. Theologie von Sehling.

[4]) Neben denen selbstverständlich von Anfang an ein kirchlicher Zehnt, der von den Erträgnissen des Rottlandesebenso wie von denen des alten Kulturbodens sofort fällig wurde, hergeht; siehe unten 399.

Sehr früh beginnt nun und zwar nicht nur im Gebrauche des einfachen Ausdruckes decima, sondern auch in der rechtlichen Begründung des Anspruches die Verwirrung. Und zwar setzt sie schon im 8. und 9. Jahrhundert mit der Verwendung der Bezeichnungen nona und decima für an Kirchen zu entrichtende Abgaben ein. E. Perels erklärt in seiner[1]) oben (S. 393 Anm. 1) angezogenen Doktorarbeit diese doppelt auf dem alten von Karl Martell eingezogenen Kirchenbesitze zu Gunsten gerade der früheren Besitzer ruhende Last damit, dass mit decima die alten privatrechtlichen Abgaben, mit nona aber der kirchliche Zehnt bezeichnet worden sei. Das Eigentum an den alten Kirchengütern hätten die Nachfolger Karl Martells den beraubten Kirchen nicht zurückgegeben; dagegen hätten sie ihnen das früher daraus von ihnen gezogene Einkommen in der Form zurückerstattet, dass sie ihnen davon den Zehnten zugestanden hätten. Um die Kirchen dadurch aber nun nicht des kanonischen Zehnten verlustig gehen zu lassen, hätten die Könige den neuen Besitzern zu dieser decima noch die Entrichtung der nona als der Kirchensteuer auferlegt[2]). Es ist klar, dass auf diese Weise den ursprünglich auf Privatrecht begründeten Pachtabgaben der Namen decima aufgeprägt, die Kirchenzehnten aber als nonae bezeichnet worden sind.

## II. Rottzehnten.

Nicht ganz so früh und nicht so durchgreifend, ist dieser Vorgang, dass einer ursprünglich weltlichen Abgabe ein geistlicher Charakter aufgedrückt wurde, bei der zweiten Zehntenart, den Rottzehnten, (decimae novalium) zu beobachten.

Es besteht über die Rottzehnten nur eine geringe und die auftauchenden Fragen nur wenig eingehend behandelnde ältere Literatur[3]). Die Folge davon ist es gewesen, dass in neuerer Zeit die Meinungen

[1]) S. 59 ff. Er kam dann in einem Aufsatze im Archive für Urkundenforschung III S. 233 ff. noch einmal auf diese Fragen zurück, welche übrigens auch schon von älteren Forschern ähnlich beantwortet waren.

[2]) Boretius 183 § 12. „Ut nonas et decimas donent qui res ecclesiasticas habent, sicut iussio est domini regis. — Ebenda S. 50 § 14. De rebus vero aecclesiarum, que usque nunc per verbo domini regis homines seculares in beneficium habuerunt, ut in antea sic habeant, nisi per verbo domini regis ad ipsas ecclesias fuerint revocatas. Et si inde usque nunc ad partem aecclesiae decima et nona exivit, et nunc in antea faciat. (Et unde antea non exierunt, similiter nona et decima detur). — Perels allerdings hält dem Namen entsprechend decima für die kirchliche Abgabe, nona jedoch für die weltliche Entschädigungsrente.

[3]) S. oben S. 395 Anm. 1. G. Beseler streift in seiner Abhandlung „Der Neubruch nach dem älteren deutschen Rechte in Symbolae Bethmanno-Hollwegio

weit auseinandergingen, wenn bei Gelegenheit anderweitiger Forschungen auch diese Dinge gestreift wurden.

Man kann, wie mir scheint, nur volle Klarheit gewinnen, wenn man bei den Rottzehnten, den Neubruchzehnten, ihre beiden Bestandteile, den geistlichen und den weltlichen sorgfältig auseinander hält.

Das Nächstliegende scheint ja zu sein, in ihnen ihrem Namen nach einen Kirchenzehnten zu sehen, da sie, eben wie die Kirchenzehnten, von allen Erträgnissen des Bodens bezahlt worden zu sein scheinen. Sobald gerodet wurde — der Rechtsgrund, auf Grund dessen es geschah, ist zunächst ganz nebensächlich — wurde selbstverständlich ein Kirchenzehnten fällig. Da den Bischöfen die Verfügung über die Kirchenzehnten zustand[1]), hatten sie auch über die Neubruchzehnten zu verfügen und wir sehen sie diese Rechte in zahlreichen Urkunden ausüben. In diesen Urkunden kommt jedoch nicht immer klar zum Ausdruck, ob sie dieses Recht kraft ihrer geistlichen Machtbefugnis ausüben, oder aber auf Grund ihnen zustehender weltlicher Rechte. Ein vollkommenes Verfügungsrecht besassen die Bischöfe auf Grund ihrer Amtsgewalt nur an dem Teile der Kirchenzehnten, welcher ihnen als solcher vorbehalten war[2]). Für die übrigen Teile stand ihnen als geistlichen Machthabern nur die Entscheidung darüber zu, an welche Kirche diese Abgaben abzuführen seien[3]).

---

oblatae" diese Dinge nur ganz oberflächlich S. 20 ff. Er scheint die Zehntansprüche als erst später hervortretend anzusehen.

[1]) Boretius I 178, 22 — 412, 16: Ut decimae in potestate episcopi sint, qualiter a presbyteris dispensentur. I, 48,$_{11}$ Ut unusquisque suam decimam donet atque per jussionem episcopi dispensentur. — I 65 § 11 Ut decimae et omnia secundum iussionem episcopi dispensentur.

[2]) Ein Drittel oder ein Viertel. Boretius I, 228 § 13: Ut decimae populi dividantur in quattuor partes: id est una pars episcopo, alia clericis, tertia pauperibus, quarta in ecclesiae fabricis applicetur, sicut in decretis pape Gelasii continetur cap. 27 — Boretius I, S. 106 § 7: Et ad ornamentum aecclesiae primam elegant partem, secundam autem ad usum pauperum atque peregrinorum per eorum manus misericorditer cum omni humilitate dispensent, tertiam vero partem semetipsis solis sacerdotes reservent. — Boretius I 364 § 15 Cuius tertia pars secundum canonem Toletanum episcoporum esse debet, nos vero hac potestate uti nolumus, sed tantum quartam partem secundum usum Romanorum pontificum et observantiam sanctae ecclesiae Romanae de eadem habere volumus.

[3]) Dieses Verfügungsrecht kommt in den demnächst zu besprechenden niederrheinischen Urkunden mehrfach zum Ausdruck. Die Capitularien verfügen im Allgemeinen: Boretius I, 178 § 10 Ut terminum habeat unaquaeque aecclesia, de quibus villis decimam recipiat. — Vgl. auch S. 400 A. 2.

Hatten sie jedoch auch auf Grund weltlichen Rechtes Verfügungsgewalt über Rottzehnten, so konnten sie selbstverständlich über die ganze Abgabe frei verfügen.

Sehr gut lassen sich diese Verhältnisse für das 11. 12. und 13. Jahrhundert am Niederrheine erkennen, weil gerade für diese Gegend verhältnismässig zahreiche einschlägige Urkunden aus jener Zeit vorliegen. Sie haben neuerdings durch Karl Weimann in seinem Buche: „Die Mark- und Walderbengenossenschaften des Niederrheins“[1]) eine Behandlung erfahren.

Er sagt S. 56: „Es ist ein originäres bischöfliches Verfügungsrecht[2]) über alle Zehnten, also auch über den Rottzehnten anzunehmen, der anfangs ohne besondere Verleihungen den Pfarrkirchen vielleicht zukommen mochte, später aber vom Bischof zumeist an Stifter oder Klöster im förmlichen Übertragungsakten überging“. Wenn diese Bemerkung nun auch wohl im Allgemeinen das Richtige trifft, so ist dabei doch sofort im Hinblick auf die oben gegebenen Darlegungen die Einschränkung zu machen, dass sie nur für die kirchlichen Rottzehnten als vollkommen zutreffend anerkannt werden kann. Denn darunter leidet Weimanns Behandlung der ganzen Frage, dass er die Rottzehnten als eine einheitliche Masse auffasst, ohne sich darüber klar zu werden, auf Grund welch' verschiedener Rechtsansprüche sie gefordert werden konnten.

Schon bei den reinkirchlichen Rottzehnten, welche Eigenkirchen zustanden, war das Verfügungsrecht der Bischöfe[3]) eingeschränkt; sie standen in der Gewalt ihrer Eigentümer und nur über die bischöfliche quarta oder tertia konnte der Bischof disponieren. Handelte es sich um bischöfliche Eigenkirchen, so konnten sie mit den ganzen Zehnten nach Belieben[4]) schalten und walten, aber nicht Kraft ihrer geistlichen Machtbefugnis, sondern nach Privatrecht und auf Grund eines weltlichen Rechtstitels. Ebenso verfügten die Bischöfe aus weltlicher Machtvollkommenheit und nicht als kirchliche Beamte über Rott-

[1]) Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte hrg. v. Dr. O. v. Gierke 106. Breslau 1911.

[2]) Vgl. oben S. 397 Anm. 2 die Begründung für diese von Weimann ohne Begründung aufgestellte Annahme. Weimann stimmt in seinen Aufstellungen vielfach mit den von Lacomblet in seinem U.-B. Bd. II in der Einleitung S. X geäusserten Anschauungen überein.

[3]) Falls sie nicht selbst Eigentümer der Eigenkirchen waren; s. unten.

[4]) D. h. eventuell den Consensus der verfassungsmässigen Organe des Kapitels, der Priores, der Dienstmannen u. s. w. vorausgesetzt.

zehnten aus Wäldern und Haiden, über welche sie den Forst- oder Wildbann besassen[1]).

Denn es steht ganz ausser Zweifel, dass zu den Forstbannrechten auch das Recht, Rodungen zu gestatten, gehörte[2]). Die für diese Erlaubnis gezahlten Abgaben wurden auch als Decimae novalium bezeichnet und gingen selbstverständlich neben den kirchlichen Zehnten her[3]). Diese Tatsachen erschweren es ausserordentlich, im Einzelfalle die rechtliche Eigenart der Abgabe zu erkennen und zwar um so mehr, als in dieser Beziehung ganz offenbar schon sehr frühe[4]) beabsichtigte und unbeabsichtigte Verwirrungen, Umdeutungen und falsche Identifizierungen stattgefunden haben.

Es ist daher ebenso erklärlich, wie unrichtig, wenn Weimann nachweisen zu können glaubt, dass in älterer Zeit nur den Bischöfen Rechte auf Rottzehnten zugestanden hätten und von ihnen ausgeübt worden seien, während Ansprüche auf und Verfügungen über diese Abgaben erst in späterer Zeit von weltlichen Herren und zwar auf Grund der in jener Zeit (13. Jahrh.) von ihnen erhobenen Ansprüche auf „Landeshoheit“[5]) ausgeübt worden seien.

Da ein Zusammenhang zwischen Forstbann und Rottzehnten unzweifelhaft besteht, ist gar nicht einzusehen, wieso in älterer Zeit nur Bischöfe als Wildbannbesitzer, nicht aber auch die in gleicher Lage sich befindenden weltlichen Grossen Rottzehnten erhoben haben sollten. Zudem besitzen wir ein vollgültiges Zeugnis dafür aus dem Jahre 1147, in welchem der Edle Walter von Hengebach auf den Rottzehnten im ganzen Jülichgau hereditario iure Anspruch erhebt. Die Hengebach sind die Vorgänger der Grafen von Jülich im Lehnsbesitze des Wildbanns in der Eifel und auf dem hohen Venn[6]). Wenn

---

[1]) Vgl. die betreffende Bemerkung von Thimme in Westdeutsche Zeitschrift XXX S. 448.

[2]) Dies ergibt sich schon aus den allgemeinen Formeln bei der Bannverleihung. Vgl. darüber meine Bemerkungen im Anschluss an den verdienstvollen Aufsatz von H. Thimme über Bannforst im Archiv f. Urkundenforschung II S. 329.

[3]) Ein sehr lehrreiches Beispiel aus der Umgebung von Soest findet unten S. 401 Besprechung.

[4]) S. unten für Hersfeld S. 414 ff.

[5]) Es ist ja nicht zu bestreiten, dass die Bestrebungen, sich ein Territorium abzurunden schon im 13. Jahrhunderte zu Tage treten, ob aber diese Bestrebungen auch auf Ansprüche an Neubruchzehnten sich gründeten, bliebe noch zu untersuchen.

[6]) Lacomblet I, 359. Über den Jülicher Forstbann ist besonders das Weistum, von 1342 bei Lacomblet III, 384 zu vergleichen. Gerade die Jülicher sind es, von welchen wir mehrere Urkunden aus dem 13. Jahrhunderte über Rottzehnten be-

wir aber so wenig ältere Zeugnisse über diese Verhältnisse besitzen, berechtigt das nicht zu dem Schlusse, dass sie in jenen älteren Zeiten noch nicht vorhanden waren. Wer die damalige Überlieferung übersieht, weiss, dass im 12. Jahrhundert nur ganz ausnahmsweise weltliche Herren ihre Verfügungen urkundlich festgelegt haben, und dass ferner gerade von diesen weltlichen Beurkundungen wiederum nur ein verschwindend geringer Bruchteil sich erhalten hat. Es genügt daher dieses scheinbar vereinzelte Zeugnis in Verbindung mit den allgemeinen Erwägungen vollkommen zur Erhärtung der Tatsache, dass neben den geistlichen Wildbannherren auch weltliche schon im 12. Jahrhunderte[1]) Rottzehnten beansprucht haben.

Es ist also daran festzuhalten, dass den Bischöfen als geistlichen Würdenträgern das Recht zustand, kirchliche Rottzehnten von Ländereien, welche bis dahin noch nicht zum Gebiete einer bestimmten Pfarrkirche geschlagen waren, in der Nähe bestehenden Pfarren oder Pfarrrechte ausübenden Kloster- oder Stiftskirchen zuzuteilen[2]) ferner über den bischöflichen Anteil (die quarta oder tertia) an allen kirchlichen Rottzehnten zu verfügen[3]).

Vergebungen ganzer kirchlicher Rottzehnten konnten sie auf Grund ihres kirchlichen Amts überhaupt nicht vornehmen; das konnte nur auf Grund weltlichen Rechtes geschehen, falls sie als Besitzer von Eigenkirchen auch Gewalt über die dazu gehörigen Zehnten ausübten[4]). Weiter können Vergabungen von weltlichen Rottzehnten durch Bischöfe begegnen, wenn sie auf Grund weltlicher Machtbefugnisse das Recht haben, die Rodungserlaubnis zu erteilen[5]).

Weltlichen Herren konnte Verfügungsgewalt über weltliche Rottzehnten auf Grund mannigfacher weltlicher Rechtstitel zustehen; über kirchliche Rottzehnten konnten sie Berechtigung gewinnen durch Belehnung, oder falls diese kirchlichen Zehnten zu ihren Eigenkirchen gehörten.

---

sitzen. Diese zeigen sie teilweise im Streite mit den Erzbischöfen über diese Gefälle vgl. Lacomblet II, 3 (1201); II, 172 (1231); II, 197 (1234); II, 209 (1236); II, 299 (1246); II, 500 (1260).

[1]) Dass aus dieser Feststellung unbedenklich auch noch auf ältere Zeiten zurückgeschlossen werden kann, bedarf kaum der Erwähnung.

[2]) Es geschah das häufig in der Form der Grenzfeststellung, terminatio. Vgl. Lacomblet I, 103 (948); 236 (1085); I, 288 (1118). — Ich bemerke hier gleich, dass ich für diese Belege die Echtheitsfrage, als in diesem Zusammenhange irrelevant, ausser Acht lasse.

[3]) Vgl. Lacomblet IV, 613 (1105), I, 287 (1118).

[4]) z. B. Lacomblet I, 146 (1009).

[5]) Vgl. z. B. Lacomblet IV, 609 (1083); I, 231 (1081); I, 284 (1117).

Es wäre nun sehr verlockend, diese Verhältnisse der Rottzehnten unter scharfer Interpretirung des darüber vorliegenden Urkundenmateriales am Niederrhein weiter im Einzelnen zu verfolgen; ich muss mich jedoch im Rahmen dieser Untersuchung darauf beschränken, festzustellen, dass unter dem gemeinsamen Namen „Rottzehnten" am Niederrheine neben den kirchlichen Rottzehnten auch weltliche verstanden worden sind, dass weiter unter diesen nicht immer eine klare Unterscheidung aufrechterhalten worden ist, was mancherlei Unordnungen und Streitigkeiten zur Folge hatte.

Diese Verhältnisse sind am Niederrheine Dank der günstigen Überlieferung besonders klar zu erkennen; wir haben jedoch keinen Grund, sie deshalb als eine Sondererscheinung jener Gegend anzusehen, sondern mehr oder weniger gleichartig auch für andere Teile Deutschlands vorauszusetzen.

Sehr hübsch erläuterten einige Soester Urkunden ähnliche Vorkommnisse für Westfalen. Es sind die bei Seibertz, U. B. d. Herzogtums Westfalen 1 56 (1166); 57 (1166); 66 (1174) und 71 (1177) abgedruckten Urkunden. Am lehreichsten scheint die Nr. 56, weil in ihr die oben betonte Zweiteilung der Abgabe ganz besonders klar hervortritt, wenn es darin heisst, Erzbischof Philipp habe „totam aream — nemoris taliter excolendam" bewilligt, „ut de quolibet manso sex solidi Sosaciensis monete nobis pro censu et ecclesie sancti Patrocli in Susacia XVIII denarii pro decima persolvantur — Insuper predictam decimalium denariorum pensionem de tota terra prefati nemoris pro remedio anime nostre — prefate ecclesie beati Patroeli — in dotem perpetuam contradimus". Das heisst: Der eigentliche kirchliche Zehnte von 18 Pfennigen von jeder Hufe fällt von selbst der Patroklikirche in Soest zu, weil die Neubauerei in ihren terminis angelegt wird. Ausserdem aber schenkt der Bischof den ihm als Grundherrn zufallenden census, den er aber hier als decimalium denariorum pensio bezeichnet, der Kirche zur Stiftung eines Seelgedächtnisses.

Beispiele aus anderen Gegenden Deutschlands beizubringen, bin ich einstweilen nicht in der Lage, da es mir nicht möglich war, die betreffenden Urkundenbücher bisher darauf hin durchzuarbeiten. Es ist jedoch gar kein Grund abzusehen, warum sich die gleichen Verhältnisse in anderen Gegenden Deutschlands nicht ähnlich entwickelt haben sollen.

Dabei ist freilich in Betracht zu ziehen, dass die Urkundenvorräte besonders der älteren Zeit nicht alle Rechtsverhältnisse und Rechts-

entwicklungen gleichmässig wiederspiegeln. Ein Rückschluss ex silentio auf nicht Vorhandensein möchte gerade bei diesem Materiale sehr bedenklich erscheinen.

In diesen Kreis sind wohl auch zwei in älteren Urkunden vorkommende Abgaben die „stiura“ (steura) und „ostarstuopha“ zu ziehen, welche K. Rübel in seinen „Franken“ S. 263 ff. eingehend bespricht und wohl auch im Ganzen zutreffend unter den Hauptbegriff des census regius bringt. Er hat dabei jedoch zwei Belegstellen, welche nahelegen, unter stiura einen Novalzehnten zu verstehen, nicht vollkommen ausgenützt. Zwar die Würzburger Urkunden, in welchen die Könige „decimam tributi, quae de partibus orientalium Francorum vel de Sclavis ad fiscum dominicum annuatim persolvere solebant (!) quae secundam illorum linguam stiora vel ostarstuopha vocatur, ut de illo tributo sive reditu annis singulis pars decima ad predictum locum persolveretur: sive in melle sive in paltenis seu in alia qualibet reditione, quae, ut diximus de pagis orientalium Francorum, persolvebatur“ bespricht er S. 273, aber die unten (S. 411 ff.) noch genauer zu behandelnde Stelle über die von den Hersfelder Äbten in Anspruch genommene steura (Böhmer-Will V, 45, wo sich allerdings der Ausdruck selbst nicht findet) scheint ihm entgangen zu sein. In dieser Notiz sind steura und decima porcorum nebeneinander gestellt und der Zusammenhang beweist, dass mit steura ebenfalls ein Zehnten gemeint ist, weil der Erzbischof davon und zwar auf Grund seiner Zehnteneigenschaft seinen Anteil (die servitus) fordert. So möchte auch unter der stiura und der ostarstuopha der Würzburger Urkunden ein weltlicher (Fiskal-) Zehnten zu verstehen sein, von welchem die Könige wieder einen Zehnten (decima tributi) der Würzburger Kirche schenkten. Da diese Abgabe (die stuopha) nicht nur bei den orientales Franci, sondern auch, wenngleich in späteren von Rübel namhaft gemachten Quellen auch an der Ruhr vorkommt, liesse sich vielleicht über ihren Ursprung und ihre rechtliche Natur durch Einzelbearbeitung noch mehr Klarheit gewinnen.

Für den Zweck der gegenwärtigen Untersuchung genügt es festgestellt zu haben, dass unter dem allgemeinen Begriffe des „Rottzehnten“ nicht nur am Niederrheine, sondern auch in anderen Teilen Deutschlands weltliche und geistliche Abgaben zusammengefasst wurden, deren Unterscheidung je länger je schwerer wurde, und schon in verhältnismässig früher Zeit Verwirrungen, ja absichtliche und unabsichtliche Verwechselungen hervorgerufen hat.

## III. Decima porcorum.

Ausser diesen Zehnten, bei welchen sich geistliche und weltliche Ansprüche nebeneinander finden, und welche schliesslich durchweg als rein geistliche Abgaben angesehen und verlangt werden, gab es schon seit dem früheren Mittelalter einen weiteren Zehnten, der von Anfang an einen weltlichen Ursprung hatte und diesen solange er erhoben wurde, bewahrt hat, den Mastzehnten, die decima porcorum.

Schon in der praeceptio Chlotarii II aus den Jahren 584—628 (Boretius I S. 19 Z. 16 ff) lautet der § 11 „Agraria, pascuaria vel decimas porcorum [aecclesiae fehlt in der einen Handschrift] pro fidei nostrae devotione concedemus, ita ut actor aut decimator in rebus ecclesiae nullus accedat". Der Wortlaut sagt deutlich, dass es sich hier um einen im Interesse des Königs von seinem Beamten (actor aut decimator) eingeforderten Zins von der Schweineweide (pascuaria vel decimas porcorum) handelt. Offen bleibt zunächst, ob der König diesen Zins als König oder als Grundbesitzer zieht, wenn auch die Bezeichnung actor das letztere wahrscheinlich macht. Klarheit hierüber gewährt auch nicht die einschlägige Bestimmung des Edictum Chlotarii II v. 614 (Boretius I S. 23, Z. 26) § 23: „Et quandoquidem passio non fuerit, unde porci debeant saginare, cellarinsis in publico non exegatur". Man kann daraus vielmehr, wenn man diese Bestimmung mit in den Kreis dieser Betrachtung zieht, nur entnehmen, dass die Abgabe nicht ständig, sondern dann wenn „passio" ist, unde porci debeant saginare, also wenn Eichelmast vorhanden ist, erhoben werden soll. Wir erfahren vielmehr erst aus dem § 36 des etwa ins Jahr 800 gesetzten, capitulare de villis[1]) Boretius I S. 86 Z. 20, dass dieser Zehnte vom König als Forstherrn gefordert wurde: „Et judices, si eorum porcos ad saginandam in silvam nostram miserint vel maiores nostri aut homines eorum, ipsi primi illam decimam donent ad exemplum bonum proferendum, qualiter in postmodum ceteri homines illorum decimam pleniter persolvent". Silva bedeutet an der Stelle den Bannforst, wie aus der ersten Hälfte des betreffenden Paragraphen klar hervorgeht: Ut silvae vel forestes nostrae bene sint custoditae — et ubi silvae debent esse, non eas permittant nimis capulare atque damnare et feramina nostra intra forestes bene custodiant".

---

[1]) Die neuen Untersuchungen von A. Dopsch über dieses Dokument sind, als für die hier behandelte Frage gleichgültig, nicht weiter beachtet.

Die decima porcorum ist also in der Merowinger- und Karolingerzeit eine vom Könige als Inhaber von Bannforsten zur Mastzeit von den in diese seine Forsten eingetriebenen Schweinen geforderte Abgabe. Nach dem Capitulare de villis waren zur Zahlung in erster Linie die Beamten der Villenverwaltung die judices und majores sowie deren Leute (homines) verpflichtet. Nach der praeceptio Chlotarii sollten die königlichen Beamten auf Klosterland keine Schweinezehnten eintreiben, doch scheint der erste Teil des einschlägigen Paragraphen zu besagen, dass den Kirchen das Mastgeld für ihre Schweine überhaupt erlassen sein soll.

Über diese decima porcorum findet sich nun für die Folgezeit sowohl in Urkunden wie in Weistümern ein reiches Material; und zwar sind es wieder die Urkunden des Niederrheins[1]), welche, soweit ich sehe, die ältesten und inhaltreichsten Nachrichten über diese Abgabe liefern. Sie finden dann durch jüngere Weistümer[2]) aus einem grossen Teile Deutschlands willkommene Ergänzung.

Aus allen diesen Nachrichten zusammen geht unwidersprechlich hervor, dass diese Abgabe — sie mag noch so oft von kirchlichen Würdenträgern oder Anstalten gezogen sein — keine kirchliche, ebenso wenig aber eine ständige oder reinfiskalische ist.

Sie wird gefordert aus herrschaftlichen Wäldern; es ist dabei jedoch nicht immer ohne Weiteres mit Sicherheit festzustellen, ob nur aus Bannwäldern oder auch aus einfachen Privatwäldern. Die eingehendsten Nachrichten liegen jedenfalls für Bannforsten vor. So scheint das Recht auf diese Abgabe ein Ausfluss der Banngewalt zu sein; es wäre diese Frage jedoch noch näher zu untersuchen, und zwar um so mehr, als auffallender Weise bei Wild- und Forstbannverleihungen, so weit ich es übersehen kann, keine entsprechende Bestimmungen sich finden. Wohl wird der Eintritt in den Wald von der Genehmigung des Bannbesitzers abhängig gemacht, aber gewöhnlich nur, wenn es venandi oder exstirpandi causa geschieht, aber nicht zur Ausübung der Weide[3]).

In den erdrückend zahlreichsten Fällen handelt es sich um eine Schweineabgabe und zwar um eine Abgabe von den zur Eichelmast im

[1]) Lacomblet U.-B. d. N. I. Nr. 439 (1171) et de centum porcis decimas, que vulgo dechine vocantur. So oder gleich lautete die deutsche Bezeichnung; vgl. Brinkmeier, lex. diplom. I. S. 581 ff. zu ‚Dechant'. — Bayer, Mittelrh. U. B. II. S. 413: et eedem ville ius quoddam quod vocatur demee solvere debent, si fructus quercuum et fagorum habundaverint.

[2]) Mit Hilfe des Schröder'schen Registers leicht zu finden; ich habe 60—70 einschlägige Stellen ausgezogen.

[3]) Thimme in Archiv für Urkundenforschung II, 1.

Herbste zugelassenen Schweinen. Ganz richtig definiert also Brinkmaier in seinem lexicon diplomaticum die Bedeutung von „Dechant“ als „Abgabe für das Eintreiben der Schweine in einen herrschaftlichen oder Bann-Forst, Abgabe für die Eichelmast in einem Forste.“ Es scheint jedoch der „dehem“ auch ausnahmsweise von im Forste weidenden Rindvieh gezogen worden zu sein, denn vom Reichswald von Cornelimünster liegt ein Weistum aus dem 14. Jahrhunderte vor (Grimm II, S. 780 u. IV S. 791), in welchem es heisst: „Item is zo wissen, dat dat rintvee des hoiffs van Vresenroide, des hoiffs van Overhane, des hoiffs van Hane in den dorp ind des hoiffs von Venwegen in den dorpe mach weyden up des richs walde, sonder dechdom“. Ich gebe jedoch zu, dass ein sicherer Schluss aus dieser Notiz nicht gezogen werden kann.

Dagegen ist zu bemerken, dass stets auch in Bannforsten bestimmte Güter[1]) von der Zahlung des Mastzehnten befreit waren. Diese Befreiungen sind wohl dadurch zu erklären, dass das Recht der Schweinemast den Besitzern der betreffenden Güter schon zu einer Zeit zugestanden hatte, als der Wald mit dem Forstbanne noch nicht belastet war.

Ich kann diesen Verhältnissen hier nicht weiter nachgehen, musste sie aber erwähnen, weil in ihnen der Schlüssel zur Erklärung des rechtlichen Charakters der Abgabe zu liegen scheint.

Als eine staatsrechtlich begründete steuerartige Abgabe, kann der dechtem nicht angesprochen werden, dagegen scheint er seine Wurzeln trotzdem im Königsrechte zu haben. Er tritt offenbar mit der Einforstung von Waldungen, bei ihrer Belegung mit dem Forst- oder Wildbann in die Erscheinung, ist also ein vom Könige verliehenes mittelbares Nutzungsrecht am Walde. Der König verleiht mit dem Forstbanne das Recht, von den Schweinen, welche zur Mastzeit in den Forst eingetrieben werden, den Zehnten zu ziehen. Diese Feststellung erscheint durchaus als eine berechtigte Weiterbildung der Rechte, welche wir den König in der Kapitularienstellen ausüben sehen, man wird sie wohl mit Recht als fiskalische bezeichnen können.

Durch Einforstung eignete sich der König Rechte am Walde an, oder verlieh sie vielleicht auch sofort an Andere. Jedenfalls ver-

[1]) Es sind die „Erben“ genannten Güter, welche ich als echtes Eigen ansehe. Weimann in seiner schon angezogenen Arbeit scheint gerade die rechtliche Eigenart der Grundstücke nicht zu erkennen und kommt daher zu keiner klaren Erkenntnis und Darstellung. — Ein sehr schönes Beispiel bietet das bei Ritz, Urkunden zur Geschichte d. Niederrheins S. 131 abgedruckte Weisthum der „Wehrmeisterei und Montjoer Waldungen“.

schaffte die Einforstung dem Forstbesitzer privatrechtliche Ansprüche, welche in späteren Zeiten sehr häufig dinglich gebunden, d. h. mit einem bestimmten Landbesitze verknüpft wurden. Der Ursprung jedoch war und blieb ein staatsrechtlicher. Der König schuf und verlieh die Bannrechte in seiner Eigenschaft als König, nicht aber als Grundherr.

---

So sieht man denn seit den frühesten Zeiten, seit welchen in Gesetzen und Urkunden von Zehnten die Rede ist, mit diesem Namen Abgaben bezeichnet, welche teils in weltlichen (privaten und öffentlichen) Rechten ihren Ursprung haben, teils aber dem Anspruche der Geistlichkeit auf den zehnten Teil der Errungenschaften eines jeden Volksgenossen ihre Begründung verdanken, und beide findet man schon früh vereinigt und vermischt.

Was ist da selbstverständlicher, als dass auch in der Folgezeit die Verwirrung sich fortsetzte und vermehrte, dass der einzige allgemeine Rechtstitel, auf dessen Grund der Zehnte gefordert werden konnte, das Gebot der Kirche, des geistlichen Rechts immer wieder und immer mehr in den Vordergrund gedrängt wurde.

Dass die hierdurch veranlasste und hierauf fussende Verwirrung nicht nur für uns, sondern auch für frühere Zeiten klare Entscheidungen erheblich erschwerte, ist schon mehrfach betont worden. Um so mehr erscheint es als Pflicht, unter diesem Gesichtspunkte die grossen Zehntenstreite des 9., 10 und 11. Jahrhunderts neu zu betrachten und zu erklären. Es erscheint um so notwendiger, als diese Prozesse und Kämpfe bisher hauptsächlich unter dem diplomatischen Gesichtspunkte behandelt worden sind, wenn auch schon bei den älteren Bearbeitern die eigentliche Rechtsfrage aufgeworfen worden ist.

Ganz besonders nötig aber ist es bei der Beurteilung von königlichen Zehntschenkungen, sich die rechtliche Natur dieser Geschenke klar zu machen, denn rein kirchliche Zehnten konnten die Könige doch nur insoweit verschenken, als sie ihren Eigenkirchen zustanden, dagegen Neubruchzehnten und Viehzehnten überall in Wäldern, über welche sie die Verfügung noch besassen. Diese Tatsache ist mit aller Schärfe zu betonen, weil die Forschung bislang unter Zehntschenkungen auch der Könige gemeinhin kirchliche Zehnten angenommen und zwar oftmals auch solche Zehnten darunter mitbegriffen hat, welche den Bischöfen ihrer geistlichen Eigenart nach zugestanden haben würden.

## IV. Zu den Mainz-Hersfelder und Halberstadt-Hersfelder Zehntstreitigkeiten.

Schon Ausfeld hat bei seiner Behandlung des Mainz-Hersfelder Zehntstreites einmal beiläufig die Frage aufgeworfen, ob es sich bei den streitigen Zehnten wirklich um Kirchenzehnten gehandelt habe, und hat dann energisch darauf hingewiesen, dass gerade ein grosser Teil der Königszehnten, nämlich die von Karl dem Grossen geschenkten, „Fiskalzehnten" gewesen seien[1]).

Dieser Anschauung schliesst sich Perels an[2]), nicht ohne noch darauf hinzuweisen, dass Hersfeld in der ersten Zeit seines Bestehens eine besondere Stellung als Anhängsel des Mainzer Bistums eingenommen habe, eine Stellung, welche vielleicht verbunden mit seiner Bestimmung zur Missionstätigkiet seine Anteilnahme an wirklichen Kirchenzehnten erkläre.

Diese Möglichkeit, dass bei diesen Zehntverleihungen auch nichtkirchliche Zehnten in Betracht kommen könnten, haben jedoch beide Forscher nicht eingehend berücksichtigt, wenn auch Ausfeld, worauf unten noch zurückzukommen sein wird, schon an den Schweinzehnt den „Dechem" gedacht hat[3]).

Unter diesen Verhältnissen empfiehlt es sich zunächst die königlichen Zehntschenkungen für Hersfeld einzeln nach ihrem Wortlaut und damit auf ihren Inhalt zu prüfen. Es kommen in Betracht[4]):

1. Ur. Karls d. Grossen v. 775 August 3, Mühlbacher[2] 192. Tangl, DK. 103. — hoc est illa decima de terraturio et silva ex fisco nostro, qui vocatur Milinga super fluvium Wisera partibus orientalis; similiter donamus ad ipso sancto loco alia decima ex alio fisco nostro, qui vocatur Dannistath in pago Altgawi; quicquid de territuriis et silvis in decimis ad ipsos fiscos superius nominatos aspicere videtur. — ea vero ratione, ut — Lollo — et successoris sui ipsa decima de territoriis et silvis ex iam dictis fiscis nostris habeant.

Wenn man diesen Wortlaut vorurteilsfrei betrachtet, kann man wohl nicht zweifelhaft sein, dass es sich dabei überhaupt nicht um

---

[1]) a. a. O. S. 78 ff.

[2]) a. a. O. S. 79.

[3]) a. a. O. passim bes. S. 33 ff.

[4]) Die älteste entsprechende Schenkung von 775 Januar 5 Mühlbacher[2] 177 DK. 90 ist hier übergangen, da sie nicht einen Zehnten in dem hier gemeinten Sinne, nämlich eine Rente, sondern den zehnten Teil der Substanz der villa Salzungen betrifft. Aus diesem Grunde hat sie wohl auch Perels a. O. S. 74 übergangen.

einen kirchlichen Zehnten handelt. Nicht von den Erträgnissen der Wirtschaft aus Ackerbau und Viehzucht soll der Zehnt geliefert werden, sondern es wird allgemein der Zehnten von Ländereien und Wäldern verschenkt. Unter dem Zehnten von Wäldern kann man entweder nur die Mastabgabe oder den Neubruchzehnten verstehen, nicht aber einen Ertragszenten, wie die kirchlichen Zehnten sie darstellen, denn niemals ist von einem kirchlichen Zehntbezug aus dem eigentlichen Ertrag der Wälder an Holz, Wild, Fischen oder ähnlichem die Rede. Dass andererseits unter dem allgemeinen Ausdrucke decima de territuriis auch der kirchliche Zehnte mit verstanden worden sein kann, ja wohl werden muss, ist nicht zu leugnen; es handelt sich eben um die Zehnten aus Fiskalgütern überhaupt, aber in erheblich weiterem Umfange, als ihn die Kirche zu fordern berechtigt war.

2. Ur. Karls d. Grossen v. 775 Oktober 25, Mühlbacher² 193, Tangl, DK. 104 —: hoc est illa decima de terra et prata ex fisco nostro cuius vocabulum est Aplast in pago Toringia quantumcunquae ad praedicto fisco nostro pertinet sicut diximus illa decima de terra et prata sive aquis ad iam dicto sancto loco tradimus; similiter et in alio loco, ubi franci homines conmanent, cuius vocabulum est Molinhuso, quantum in ipsa villa nostra videtur esse possessio; illa decima de terra et silva vel prata sive aquis ad praedicto sancto loco tradimus perpetualiter ad possidendam.

Auch in diesem Diplome wird nicht oder jedenfalls nicht nur ein kirchlicher Zehnt geschenkt, wie der Wortlaut klar erkennen lässt, denn es ist nicht nur von der terra, sondern auch der silva, den prata[1]) und aquae die Rede, von welchen allen ein Kirchenzehnte nicht erhoben zu werden pflegte.

3. Ur. Karls d. Grossen von 775 Oktober 25, Mühlbacher² 194, Tangl, DK. 105 —: illam decimam de terra et pratis ex villa nostra cuius vocabulum est Cimbero in pago Thuringię, quantumcunque ad predictam villam pertinet, sicut diximus, illam decimam de terra et pratis sive aquis ad iamdictum locum tradimus; similiter et in alia villa, cuius vocabulum est Gothaha quantumcunque ad predictam villam pertinet, sicut diximus, de illa decima de terra et silva et pratis; similiter et in tercia villa, cuius vocabulum est Hasalaha illam decimam de terra et silva et pratis sive aquis. Propterea hanc preceptionem auctoritatis nostrę conscribi iussimus ut — tam — Lullus quam sui successores — ipsas decimas de terra et silvis, pratis vel aquis — possideant.

[1]) de foeno allerdings kommt ausnahmsweise vor: Boretius I. S. 307 § 28.

Diese dritte Urkunde ist genau so formulirt, also offenbar auch ebenso zu verstehen, wie die beiden ersten.

4. Gefälschte Ur. Karls d. Grossen von 777 Oktober 21, Mühlbacher² 212, Tangl, DK. 229 —: unam aeclesiam in Altstedi et aeclesiam unam in Ricstaedi et aeclesiam unam in Osterhusan cum omni decimatione de Frisonovelde et Hassega in comitatu Alberici et Marcwardi — donamus, ut quicquid in eternum exactaverint de ipsis aeclesiis et decimationibus — Lullo — vel [qui] futuri sint abbates — posideant.

In diesem Stücke scheint zum ersten Male von kirchlichen Zehnten die Rede zu sein; es ist gefälscht und wahrscheinlich zu dem Zwecke gefälscht, um in dem unten zu besprechenden Prozesse von 1112 gebraucht zu werden. Die entsprechende echte Urkunde wird unter Nr. 6 aufgeführt. Die vorliegende Fälschung kann also nur dazu dienen die 1112 auf die Zehnten von Hersfeld geltend gemachten Rechtsansprüche und Rechtsdeduktionen zu illustrieren; es ist daher unten darauf zurückzukommen.

5. Ur. Karls d. Großen von 779, März 13 Mühlbacher² 217, Tangl. DK. 121 —: hoc est eclesia nostra, qui est constructa in fisco nostro Lupentia in honore s. Petri cum omni integritate vel adiecentiis suis seu apendiciis, sicut moderno tempore eam Lullo — in nostro beneficio habere dinoscitur; etiam et illa decima de ipso fisco Lupentia de terra et silva ad ipso sancto loco tradedimus ad possedendum; similiter illa medietate, quod nos de villa Vulfeasti ad nostrum opus habemus, illa decima de terra et silva ad iam dicto sancto loco concedimus; etiam de villa cuius vocabulum est Hochaim illa medietate ad praefato sancto loco iudultum esse volemus et de illa medietate de villa ipsa illa decima ad ipso sancto loco tradedimus.

In dieser Urkunde besitzen wir die erste echte Kirchenschenkung, aber der darin erwähnte Zehnte ist kein Kirchenzehnten, der zu der Lupnitzer Kirche gehörige Zehnte ist vielmehr in den adjacentia und pertinentia enthalten, welche Lull mit der Kirche schon früher zu Lehn trug; der geschenkte Zehnte läuft daneben her; er soll wiederum von terra et silva bezahlt werden: es hat also mit ihm dieselbe Bewandtnis, wie mit den anderen bis jetzt besprochenen Schenkungen (1—3).

6. Ur. Karls d. Grossen von 780, März 8, Mühlbacher² 227 Tangl, DK. 129 —: ut decima de Hassega de comitatos quos Albericos et Marcoardus nunc tempore tenere visi sunt, quicquid de ipsis ingenu[is] hominibus exactaverunt id est iam dicta decima, ut ad ipso monasteriolo Erulvisveld — per tempora proficere debeat in augment[o] — illa decima de Hassega, que de illos duorum comitatos comites nostri exacta-

verunt, ut diximus, pro mercede nostra ad iam fata cellola — proficiat in augment[o].

Im Wortlaut der Schenkung deutet nichts darauf hin, dass, wie bis jetzt immer angenommen worden ist, ein kirchlicher Zehnten gemeint ist. Dagegen weist die Angabe, dass die Grafen die Abgabe einziehen sollen (exactare) deutlich darauf hin, dass wir es mit einer weltlichen Abgabe zu tun haben, welche der König kraft seiner königlichen Rechte und nicht als Grundherr einzunehmen hatte; denn es ist ebenso wenig wie von ecclesiae von fisci die Rede, deren Besitz den Rechtsanspruch auf die Abgabe begründet hätte[1]). Dabei ist es besonders bemerkenswert, dass die Abgabe von ingenui homines zu leisten ist, wozu die franci homines in Nr. 2 in der nächsten Parallele stehen. Es sind also weltliche Zehnten, auf deren Bezug von freien Leuten der König doch wohl als König ein Recht hat, ein Recht, welches er durch seine staatlichen Beamten, die Grafen, ausüben lässt. Eine Übersetzung dieses Verhältnisses ins kirchliche hat man im 12. Jahrhundert durch Fälschung der Urkunde Nr. 4 versucht.

7. Gefälschte Urkunde König Karls d. Grossen von 782 August 31, Mühlbacher[2] 258, Tangl, DK. 237. Es wird geschenkt villa Ottraha; dazu etiam „indultam esse volumus matrem ęclesiam in eadem villa eidem monasterio prędato cum tali decima a loco qui dicitur Siggenbrucca usque in Steinaha et inde usque Wilzesberg sic per divexitatem montis usque ad Hunengesrot, inde ad Salzesberg usque in flumen Geysaha, ibi vadato flumine, usque in Fuldam, inde sursum in Lazaha in Svarzaha, inde deorsum in Leimenbrunnun et in Ypha, sic deorsum in Svalmanaha, inde per obliquum ad pontem Screggesbahc, inde in Holunbahc et Dietwinesroht, inde sursum in Wipffingestein et Salmanneshusun, inde deorsum ad prędictum flumen Svalmanaha inde iterum ad Siggebrucun".

In diesem Diplome — von der Frage der Entstehungszeit ganz abgesehen — wird zwar eine villa mit einer Mutterkirche und einem Zehnten dem Kloster geschenkt, aber ein unmittelbarer Hinweis auf einen Zusammenhang zwischen Kirche und Zehnten findet sich nicht. Die folgende genaue Grenzbeschreibung macht es jedoch wahrscheinlich, dass das umschriebene Gebiet den Sprengel nicht nur des Zehntens, sondern auch der Mutterkirche bilden soll; wir hätten hier also den oben erwähnten Fall, dass die fines der Kirche und des

[1]) Dass die Befugnis der Grafen zur Einhebung der Abgabe alleine nicht genügt, um den staatsrechtlichen Charakter derselben festzustellen, sei nebenbei bemerkt. Es ist wohl sicher, dass Grafen auch Bezüge der Könige, welche ihnen als Grundherren, als Besitzern von fisci zu kamen, mit verwaltet haben.

Zehnten festgelegt, die decima zu einer terminata decima gemacht ist[1]). Da es sich jedoch um ein fast ganz unbebautes Gebiet handelt, wird nicht nur der Kirchenzehnten vom Altfeld, sondern der Neubruchzehnte in seinem ganzen Umfange und seiner doppelten Gestalt gemeint sein.

8. Gefälschte Urkunde Karls d. Grossen von 786 August 31, Mühlbacher[2] 275, Tangl DK. 241 —: „eclesiam in Grabonowa ab eodem Lullo — constructam cum omni integritate id est decimatione, terris, domibus, edificiis, mancipiis, silvis, campis, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, molis, molendinis, viis et inviis, exitibus et reditibus, quesitis vel inquirendis — a loco, qui dicitur Swerzelvurde usque Dagkenbrunnon et inde ad Medelhereshuson et sic per Nisdenbahc usque Humbenrod et contra Buhcchenenwird usque ad flumen Fulde, indeque sursum per eiusdem fluminis alveum usque ad Steinincruce et inde in Breidenbahc ita et sic sursum usque in Watdenbahc sicque deorsum usque in Milzisa et in Massenbrunnon deinde in Crepelessore et sic super Rodenhard et inde deorsum per silvaticam viam usque Swerzelvurde".

Mit dieser Schenkung scheint es dieselbe Bewandnis zu haben, wie mit Nr. 7, nur ist der Zusammenhang mit der Eigenkirche, die hier von Lull selbst gestiftet war, einerseits und der Grenzbeschreibung noch deutlicher. Es handelt sich also in beiden Fällen um Circumscribierung neu errichteter Eigenkirchen im Rodungsgebiet, eine Massregel, welche gleichzeitig Sprengel- und Zehntbezirk der Neugründung festlegte. In wie weit in dem Bezirke auch die Rottzehnten mit vergabt sind, lässt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Da aber die weltliche Abgabe nicht besonders erwähnt ist, möchte man zunächst nur den kirchlichen Novalzehnt als mitverschenkt denken.

9. Sehr wichtig für die Erkenntnis der in den vorstehenden Urkunden vorauszusetzenden Verhältnisse ist dann noch die bei Wenck II Nr. XVII abgedruckte Notiz[2]) über einen Vertrag des Klosters Hers-

[1]) S. oben S. 400 Anm. 2.

[2]) Sie ist in das alte Hersfelder Copialbuch von einer Hand des 12. Jahrhunderts eingetragen (gütige Mitteilung des Herrn Archivars Dr. Rosenfeld, dem ich auch eine neue Kollation des Textes verdanke). Gegen die Echtheit derselben hat E. Ausfeld a. a. O. S. 26 ff. Zweifel erhoben; m. E. ganz ohne Grund. Dass der Kopf mit der Erzählung über Karl d. Grossen Unmöglichkeiten enthält, gibt noch keinerlei Rechte, auch die daran angeknüpfte sachliche Notiz, welche in ihrem Inhalte den Stempel der Echtheit an der Stirne trägt und sowohl in den Hildesheimer Annalen (SS. III S. 46) wie bei Lambert v. Hersfeld, wenn auch stark verdünnt, wiederkehrt, anzuzweifeln. Wie wenig allerdings Lambert sie verstanden und zu verwerten vermocht hat, soll unten dargelegt werden. Die Nennung des Abtes Buno, der 845 wohl schon todt war, kann ich nicht erklären

feld mit Mainz im Zehntenstreit, besonders wichtig auch deshalb, weil sie die Notiz Lamberts über dieses Abkommen erläutert. Sie lautet: „Transactio itaque aliquanto tempore magna inter Oggarium Mogontiacensem archiepiscopum et Bunonem abbatem. Crevit disceptatio circa episcopalem servitutem aut eius missi; factaque est contentio magna cum his, qui natu maioris (!) illius terrę fuere, qui hoc protestati sunt, sicut prius iuraverunt, quod steuram et decimam porcorum semper vidissent ad illud prędatum monasterium, quod Herolvesfeld dicitur, dare et in hoc pacificati sunt anno DCCC° XLV°, quod quarta pars de decimis frugum canonicę in opus daretur episcopi et nulla per hęc contentio foret inter successores episcopi et abbatis in evum, quin stabilis perduraret nullumque ius haberet servitii inquirendi neque episcopus neque nuntii eius".

Hier wird also des Streites gedacht, der enstanden war über die servitus episcopalis, d. h. über die Leistung, welche der Mainzer Erzbischof als Diözesanbischof vom Abte von Hersfeld verlangen konnte. Bei der Entscheidung schwören die älteren Landeseinwohner[1]), dass die steura[2]) und der Schweinezehnt immer dem Abte gezahlt worden sei, dass dagegen vom Fruchtzehnten der vierte Teil dem Bischof für sich zukomme. Man hat also damals noch deutlich zwischen den weltlichen Zehnten zu scheiden gewusst, welche vollständig den Äbten zustanden, und dem Fruchtzehnten, welcher als Kirchenzehnten angesehen wurde und daher zu einem Viertel dem Bischofe zuerkannt wurde[3]). Es wurde daher dem Bischofe in strenger Einhaltung der kanonischen Ordnung das eigentliche bischöfliche Viertel zugesprochen, welches er, auch wenn es sich um Zehnten von Eigenkirchen handelte, über welche ja der Eigentümer freie Verfügung hatte, beanspruchen konnte.

Es ist nun, wie oben schon angedeutet, interessant zu sehen, was Lambert über diese Übereinkunft berichtet (Mon. Germ. S. S. III zu 845) Monachi quoque eiusdem Hersveldensis monasterii reconciliati sunt cum Otgario archiepiscopo de decima frugum et porcorum ex terra Thuringorum per fideles legatos domini Ludovici augusti episcopos videlicet et praesides. Die stiura ist bei Lambert nicht erwähnt und die decima porcorum welche in der alten Nachricht als ganz ver-

[1]) In der Stelle natu maioris illius terre fuere scheint eine Verderbnis zu stecken: wahrscheinlich ist etwas ausgefallen. Am liebsten möchte man lesen: qui natu maiores et nobiliores illius terre fuere.

[2]) Ueber diese Abgabe s. oben S. 402.

[3]) Die falsche Lesart inopibus hatte, obwohl sie keinen einwandfreien Sinne gab, früher dazu geführt, an eine Forderung des Erzbischofes zum besten der Armen zu denken.

schieden von der decima frugum, auch ganz getrennt von ihr genannt wird, wirft er zusammen; es hat ihm also ganz offenbar das Verständnis für die alten Verhältnisse schon gefehlt[1]).

Die zeitlich folgenden königlichen Verfügungen über Zehnten lehnen sich an Nr. 6 an und scheinen Erweiterungen oder Spezialisierungen der darin gemachten Vergabung und zwar nunmehr mit einem insbesondern kirchlichen Zuge darzustellen. Durch sie sind daher wohl die mehrfachen Zusammenstösse und Auseinandersetzungen Hersfelds mit dem Bistume Halberstadt veranlasst.

10. König Heinrich I. von 932 Juni 1, D H. I. 32: Tradidit igitur nobis abba (Megingoz v. Hersfeld) — „in pago Friesonoveld in comitatu Sigifridi quicquid in locis Osterhusa, Asendorf, Vuntza, Hornpergi, Seorebininga Sitechenbahque vocatis eiusdem coenobii potestatis esse videbatur cum curtilibus, ecclesia aliisque aedificiis omnibusque appenditiis et adiacentiis suis" und schenkt dafür dem Kloster „in pagis Altgewe et Westgewe nominatis in comitatibus Meginwarchi et Sigifridi loca Tennistat, Chirihbaringa, Wolvesbaringa, Paringi u. m. cum curtilibus, aecclesiis, cęterisque ędificiis, mancipiis, terris cultis et incultis, agris, pratis, campis, pascuis, silvis, aquis aquarumque decursibus, molendinis, viis et inviis, exitibus et reditibus quęsitis et inquirendis et omnibus quae dici aut nominari possunt appenditiis".

Wenn ich diese Urkunde richtig verstehe, so hat das Kloster von der ihm 780 gegebenen Befugnis bis 932 Gebrauch gemacht und im Hassegau Ansiedlungen gegen Zehntabgabe veranlasst, sie auch mit Kirchen versehen. Einige dieser Neugründungen, die daher in seiner potestas waren, tauscht es in dieser Urkunde mit König Heinrich gegen in anderen Gauen gelegene Besitzungen aus. Eine gleiche Bewandtnis möchte es mit den folgenden Abmachungen haben:

11 a. Urkunde Ottos I. von 948 März 27, D. O. I 96. — Otto erhält für Güter in Ostfranicen „in legitimum concambium — villam quae vocatur Vurmeresleba cum ęcclesia eiusdem villę et omni decimatione, quam idem — abba — in pago Hossegawe in septentionali plaga rivuli qui dicitur Wildarbah antea habuisse congnoscebantur excepta illa parte quae a sancti Wigberchti et sepefati abbatis familia solvitur".

11 b. Urkunde Ottos I. von 948 März 30, D. O. I 97. — Otto tauscht „omne predium hactenus ad monasterium — in loco Herolves-

---

[1]) Dass Lambert in dieser Notiz auch noch die Angabe der Hildesheimer Annalen zu 845: Hoc anno monachi de Heroldfelde cum Otgario episcopo reconciliati sunt mit verarbeitet hat, ist schon oft bemerkt. S. 411 Anm. 2.

feld — pertinens in villa Vurmaresleva ęcclesiamque inibi constructam in pago Hoisgowe, aliam quoque in villa Widersteti nuncupata cum omnibus ad eas pertinentibus decimis quę sunt in septentrionali parte rivuli qui dicitur Wilderbach comcambii iure" gegen Besitz in Orten von Ost- und Westfrancien ein.

12. Gefälschte Urkunde Ottos I. v. 960 Aug. 26 D. O. I. 215: „qualiter reverende memorie domnus Karolus — cuidam monasterio quod dicitur Herolfesfeld — contulit quasdam capellas — quarum una est in Gunrinhereslibien, alia in Hosterhusen, tertia in Haltstedi, quarta in Wuitheresteti una cum decimis, que ad easdem capellas pertinere noscuntur et de villis circumquaque se consistentibus persolvuntur".

Mit diesen Kapellen hat es wohl dieselbe Bewandtnis, wie mit den in Nr. 10 erwähnten Kirchen; sie liegen, wie aus der folgenden Nummer hervorgeht, ebenfalls in Friesenfeld und Hassegau. Hier finden sich jedoch die Zehnten schon als Zubehör von Kapellen (nicht Kirchen) genannt, was in der echten Nr. 13 noch nicht hervortritt.

13. Urkunde Ottos II. von 979 Mai 20, D. O. II 191. — An Otto „tradidit — abbas Gozberhtus tres capellas unam in Altstedi, secundam in Asterhusan tertiam in Rietstedi sitas cum omnibus decimationibus quas in Vresinavelde et Hassega ad ius — sancti Wichberhti — pertinentes visus est possidere: scilicet a summitate vallis, ubi se Saxones et Thuringii disiungunt, quę teutonice dicitur *girophti* — usque ad fossam suprascriptam *girophti*.

Über diese drei Kapellen und über die Zehnten in den Gauen Friesenfeld und Hassegau, welche zwar hier noch nicht, aber später als Zubehör der dann als Kirchen benannten Kapellen bezeichnet worden, haben im 12. Jahrhundert Entscheidungen im Streite mit Halberstadt stattgefunden.

Wir begegneten diesen Halberstädter Zehnten zuerst im Jahre 780 in der echten Urkunde Nr. 6 und ich habe bei deren Besprechung darauf hingewiesen, dass diese decimae nicht als Kirchenzehnten angesehen werden können, wie sie denn auch in keinerlei Beziehung zu einer Kirche stehen. Diese Beziehung, wenn auch nur sehr locker durch Nebeneinanderstellung findet sich scheinbar zuerst in der anerkannten Fälschung Nr. 4, um in Nr. 12 ganz klar ausgesprochen zu werden. Diese Verknüpfung machte die schon früher angezweifelte Urkunde noch verdächtiger, weil in der 19 Jahre später datierten sicher echten Nr. 13 sich wieder bloss eine Nebeneinanderstellung ohne wirkliche Verbindung findet.

Ich erblicke in dieser Fälschung (Nr. 12) ein Eingehen auf die Rechtsanschauung des Diozesanbischofs, hier des Halberstädters. Er machte

offenbar auf die Zehnten in den Gauen Friesenfeld und Hassegau Forderungen geltend, weil er sie als kirchliche Zehnten ansah und in Anspruch nahm. Falls das Kloster Hersfeld dies zugeben musste, und das scheint es getan zu haben, so konnte es sich dem Bischofe gegenüber im Besitze nur durch den Nachweis behaupten, dass die Zehnten zu seinen Eigenkirchen gehörten. Aus diesem Grunde hat es denn offenbar auch den grossen Wert auf den Besitz der drei Kapellen gelegt, deren Vertauschung es wohl aus demselben Grunde rückgängig machte, nachdem es sie 979 schon an Otto II. abgetreten hatte.

Dieses Bestreben und diese Anschauung findet in der Privilegierung Hersfelds durch Heinrich V. im Jahre 1112 (Stumpf 3083) Schmidt, Halberstadter U. B. I. Nr. 135 klarsten Ausdruck, indem dort von Karl d. Grossen gesagt wird: tradiderit tres aecclesias dominicales unam in Altstedi, alteram in Osterhusen, tertiam in Rietstedi cum omnibus, que ad eas pertinent in Frisonofelde et Hassega decimationibus[1]). Dagegen nennt die undatierte wohl mit Recht angezweifelte Urkunde desselben Königs bei Schmidt u. a. O. Nr. 132 tres capellas unam in Altstedi, secundam in Osterhusen, tertiam in Rietstedi cum omnibus quae ad eas pertinent in Frisonefelde et Hassega decimationibus. Sie schliesst sich in der Benennung der Kirchen als Kapellen enger an die echte Überlieferung von Nr. 13 an, beachtet aber nicht, dass Kapellen an sich nicht im Besitze von Zehnten sein können und nennt die Kapellen auch nicht Eigenkirchen (dominicales). Diese Bezeichnung der drei Kirchen als dominicales hat dann offenbar auch später bei den königlichen Juristen den Ausschlag gegeben, denn sie kehrt auch in der Bestätigung des Hersfeld günstigen Bescheides der Mainzer Synode[2]) durch Kaiser Lothar von 1133 (St. 3300, Schmidt a. a. O. 172) wieder, obwohl der Synodalentscheid (Schmidt 170) selbst sich auf keinerlei rechtliche Gründe beruft, sondern lediglich ein Kontumazialurteil gegen den Halberstädter Bischof, der nicht erschienen war, darstellt.

Der Verlauf des Hersfeld-Halberstädter Zehntenstreites lässt also deutlich erkennen, dass die streitigen Zehnten ursprünglich keine

---

[1]) Ich weise nochmals ausdrücklich darauf hin, dass diese Behauptung, die Zehnten seien Zubehör der drei Eigenkirchen gewesen, mit dem klaren Wortlaut der echten Urk. (oben) 6 u. 13 in unlösbarem Widerspruche steht, also offenbar eine spätere Fiktion darstellt, nicht aber eine juristische Präzisierung alten Rechtes.

[2]) Böhmer-Will XXV, 263 und Schmidt I. Nr. 170.

Kirchenzehnten waren, vom Bischofe aber trotzdem, weil sie als decimae bezeichnet wurden, in Anspruch genommen worden sind. In Hersfeld musste man auch den weltlichen Ursprung vergessen haben oder wenigstens nicht sicher beweisen können. Man erwarb daher in dem streitigen Gebiete Kapellen, denen man den Charakter von Eigenkirchen aufprägte und sie mit den davon ursprünglich ganz unabhängigen Zehnten in Verbindung brachte. So gewann das Kloster einen neuen — wenn auch gefälschten — Titel nach Kirchenrecht auf die Zehnten, die es tatsächlich aus königlicher Verleihung besass, und setzte so seine nach weltlichem Rechte begründeten Ansprüche auf die betreffenden Zehnten auch vor dem geistlichen Gerichte durch. Die Bestätigung durch die Königsgewalt erfolgte dann ohne weiteres.

Komplizierter liegen offenbar die Verhältnisse bei den von den Erzbischöfen von Mainz dem Kloster Hersfeld streitig gemachten Zehnten, auch wenn man zunächst ganz von der bis jetzt hauptsächlich in Betracht gezogenen Chronikenüberlieferung absieht und sich auf die urkundlichen Nachrichten beschränkt.

Der älteste Schied ist schon oben als Nr. 9 erwähnt; er lässt mit aller wünschenswerten Deutlichkeit erkennen, dass man 845 noch die verschiedenen Zehntarten, die weltlichen und die geistlichen, auseinander zu halten wusste, und diesen Unterschied bei dem Abkommen in durchaus sachverständiger Weise berücksichtigt hat.

Die nächste urkundliche Entscheidung liegt, soviel ich sehe, aus dem Jahre 1057 August 29 vor. (Wenck II. B. S. 44, Böhmer-Will XXI, 19). Sie berührt die Rechtsfrage gar nicht, sondern ist in die Form eines Kompromisses gekleidet. Erzbischof Luitpolt von Mainz bekundet, dass Abt Maginher von Hersfeld alle Ansprüche aus der Synodalgerichtsbarkeit (proclamationes synodales), welche die Mainzer Chorbischöfe (Archidiakonen) und Vögte auf Güter und Zehnten seiner Kirche machen könnten, durch Hingabe seiner Besitzungen in zweien Dörfern sowie einer Kirche[1]) abgekauft habe. Dafür bestätigt der Erzbischof dem Abte die Zehnten und Grenzen einer Reihe genannter Kirchen und erklärt, dass alle Ansprüche aus der Sendgerichtsbarkeit, welche er selbst, seine Archidiakonen und Vögte auf die fränki-

[1]) Dass diese Besitzungen nicht an den Erzbischof selbst, sondern an die Martinskirche in Mainz gelangen, tut um so weniger zur Sache, als ja der Erzbischof nicht nur seine eigenen Ansprüche, sondern auch die seiner Archidiaconen und Vögte vertritt.

schen (in regione Francorum) Zehnten der Hersfelder Kirche erheben können, fest bestimmt seien.

Aus diesen Abmachungen geht klar hervor, dass der Erzbischof seine und seiner Unterbeamten Ansprüche auf die Hersfelder Zehnten voll aufrecht erhielt, denn er stand davon in den namentlich aufgeführten Kirchen, zu denen auch die in Nr. 7 erwähnte Kirche in Obserau und die in Nr. 8 geschenkte Kirche in Grebenau gehören, nur gegen eine Entschädigung ab.

Es handelt sich bei diesen Kirchen offenbar um Eigenkirchen, von welchen der Bischof seinen vierten Teil an der decima frugum — wie er in der Entscheidung von 845 ihm zugesprochen war, verlangt hatte und nun gegen Entschädigung aufgab. Auf die übrigen Zehnten aber, welche Hersfeld in regione Francorum besass, hält er seine und und der Seinigen Ansprüche zunächst voll aufrecht, lässt sich jedoch abermals gegen eine Entschädigung herbei, die Forderungen genau festzulegen (terminatae sunt omnes synodales proclamationes). Leider fehlt über diese Festsetzung jede Bestimmung im Einzelnen, sodass wir über das Mass der bischöflichen Ansprüche nicht nur, sondern auch über ihre rechtliche Begründung durchaus im Unklaren bleiben.

Hiermit erscheint die urkundliche Überlieferung erschöpft; ihr tritt ergänzend eine literarische zur Seite, welche wie erwähnt, mehrfach, besonders eingehend von E. Ausfeld behandelt worden ist. Dabei hat der Gesichtspunkt im Vordergrund gestanden, des Berichterstatters, Lamberts von Hersfeld, Glaubwürdigkeit zu prüfen.

Diese Fragestellung hat auf die Behandlung der Sache keinen günstigen Einfluss geübt. Ausfeld kommt am Schlusse zu dem durchaus zu erwartenden Ergebnisse, dass Lamberts Berichterstattung unzuverlässig sei, weil er in seiner Darstellung mehr Wert auf guten Stil als auf Genauigkeit gelegt habe[1]).

M. E. ist bei der Frage, in wie weit man dem Berichte Lamberts trauen kann, in erster Linie zu untersuchen, ob und in wie weit er überhaupt Verständnis für die rechtliche Seite der in Frage kommenden Verhältnisse gehabt hat. Wie wenig das der Fall ist, beweist seine oben (S. 412) erwähnte Ummodlung der Nachricht über die im Jahre 845 erfolgte Auseinandersetzung mit Mainz, auf welche er bei der Berichterstattung über das Jahr 1073 überhaupt nicht zurückgreift, auf das Schlagendste. Hätte er die Notiz von 845 in ihrer lapidaren Klarheit noch verstanden, so würden daraus ganz andere Abwehrmittel gegen die Mainzer Ansprüche zu entnehmen gewesen sein, als er sie anführt.

[1]) a. a. O. S. 79 ff.

Nach Lambert[1]) legten sich die Äbte dem Erzbischofe gegenüber zunächst auf's Bitten und als er harthörig blieb, verlangten sie, er solle sich mit der ihm zustehenden Quarta zufrieden geben. Damit griffen sie ja nur auf „ecclesiasticae leges" zurück und wohl auch auf der Schied von 1057[2]), aber sie erkannten doch andrerseits ein Recht des Diözesanbischofs auf alle mit dem Namen decima bezeichneten Einkünfte des Klosters an.

Es hat nach Lamberts Berichterstattung den Anschein, als ob — im Gegensatze zu Halberstadt—Mainz auf der ganzen Linie seine Ansprüche durchgesetzt habe, wenn auch etwa 10 Jahre vorher das ja auch von Lambert erwähnte Kompromiss eine zwar nicht ganz sachverständige, aber sachlich ganz berechtigte Lösung und zwar im Wesentlichen unter Anerkennung der Rechte Hersfelds gebracht hatte.

Wenn man die Tatsachen sich vergegenwärtigt, dass zur Zeit der Erfurter Synode, wie Lamberts Anführung beweist, der Schied von 1057 der ein wesentlich für Hersfeld günstiges Abkommen darstellt, in die Diskussion gezogen worden ist, so wird man allerdings der Lambertschen Darstellung kaum hinsichtlich der dem Streite zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse eine ausschlagende Bedeutung beimessen können. Er hat eben alles auf das politische Gebiet übertragen. Der König und der Erzbischof verbinden sich bei ihm zu einer widerrechtlichen Ausplünderung der Thüringer, worüber wir sonst ebensowenig erfahren, wie von der bei ihm behaupteten ursprünglichen Zehntfreiheit der gesamten Thüringer[3]). Dabei scheint er dann noch für die Hersfelder und Fuldaer Ansprüche und Rechte auf den Zehntbezug durchaus

---

[1]) MM. G. G. SS. V. S. 192 f. rogabant archiepiscopum, ut antiquitus tradita monasteriis suis legitima rata inconvulsaque manere sineret, quae et sedes apostolica et veteribus et recentibus scriptis crebro sibi firmasset et praecessores eius Moguntini pontifices — usque ad Liupoldum episcopum nunquam infringere tentassent — ipsarum saltem decimarum eam ipse partitionem fieri sineret, quam et canonum scita aequam iudicassent et ceterae per orbem terrarum ecclesiae usitatam haberent scilicet, ut quarta parte ipse pro suo suorumque missorum servitio contentus, tres reliquas portiones ecclesiis, quibus antiquitus attitulatae fuissent, permitteret. — Hersveldensis — abbas et archiepiscopus consenserunt, ut abbas in decem suis decimalibus ecclesiis duas partes decimarum, terciam archiepiscopus acciperet, in reliquis vero eius ecclesiis dimidia abbati dimidia archiepiscopo contingeret; ubi vero ecclesia decimalis propria archiepiscopi esset, tota illic ei decima cederet; praeterea ut omnes dominicales archiepiscopi curtes, in quacunque essent parrochia, ab omni penitus decimarum exactione immunes manerent.

[2]) Der ja die Leistungen an den Bischof und seine Beauftragten erst bestimmt hatte s. oben.

[3]) Vgl. darüber Ausfeld a. a. O. S. 5 ff.

gleiche Grundlagen vorauszusehen, Grundlagen, welche doch wiederum den von ihm behaupteten Ansprüchen der Thüringer auf allgemeine Zehntfreiheit durchaus zuwider laufen. Wir werden aber unten sehen, wie ganz anders die Zehntansprüche Fuldas begründet waren.

Kurz der Bericht leidet im Ganzen derartig an Unklarheit und im Einzelnen derart an Widersprüchen, dass ihm kaum mehr als die nackten Tatsachen zu entnehmen sind, nämlich dass unter König Heinrichs IV. energischer Unterstützung der Erzbischof Siegfried von Mainz seine vermeintlichen Rechte auf den Zehntbezug aus dem Thüringschen Teile seines Sprengels mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln unter Beseitigung der Rechte der Äbte von Hersfeld und Fulda durchzusetzen versucht hat, was ihm im Wesentlichen auch gelungen zu sein scheint, wie die S. 418 Anm. 1 mitgeteilten schliesslichen Abmachungen ergeben. Sie in ihrer Tatsächlichkeit zu bezweifeln, fehlt, wie schon oben angedeutet, jeder Grund.

Nur für eine beschränkte Zahl (10) der abteilichen Eigenkirchen blieb Mainz auf dem Boden des kanonischen Rechtes stehen und zwar erzwang es die für sich günstigste Forderung mit einem Drittel, während die Abmachung von 845 nur ein Viertel gewährt hatte. Für die übrigen Zehntkirchen Hersfeld aber drückte es die Abgabe der Hälfte der Zehnterträgnisse durch. Diese Teilung kommt im kanonischen Rechte nicht vor. Wenn man sie nicht als rein willkürlich ansehen will, könnte man sie nur so erklären, dass es sich bei diesen übrigen Zehnten tatsächlich oder der Annahme nach um Rottzehnten gehandelt hätte[1]), deren weltliche Hälfte man den Hersfeldern als Grundherrn, um so zu sagen, belassen, deren geistliche Hälfte jedoch der Erzbischof, als Sprengelbischof für sich in Anspruch genommen hätte.

Ich kann jedoch nicht leugnen, dass ich diese Annahme für sehr gewagt halte, weil man damals wohl nicht mehr durchaus die rechtliche Zweiteilung der Abgabe erkannt, und ihren geistlichen Charakter schon sehr stark in den Vordergrund gedrängt hat, und schliesslich bei den Abgaben ihre Anknüpfung an die decimales ecclesiae stark betont wird. Man möchte daher um so eher an eine rücksichtslose Ausnützung der günstigen Situation durch den energischen Siegfried von Mainz denken, als er sich ja ausserdem gleichzeitig für alle seine Eigengüter völlige Zehntfreiheit ausbedungen hatte.

Das Gesamtergebnis der vorliegenden Auseinandersetzungen lässt sich nun folgendermassen zusammenfassen.

---

[1]) S. oben S. 397.

Die Zehntrechte Hersfelds waren nur in so weit kirchlichen Ursprungs, als es sich um Zehnten von Eigenkirchen handelte, welche entweder schon frühzeitig mit den fisci, zu denen sie gehörten, dem Kloster geschenkt worden waren, oder welche das Kloster selbst auf seinem Eigen gegründet hatte. Diese Kirchenzehnten werden in dem alten Schied von 845 wesentlich als decimae frugum bezeichnet, wie ja auch die magna oder major decima der Getreidezehnten ist. Auf den 4. Teil bezw. den 3. Teil dieser Bezüge hatte der Sprengelbischof nach dem kanonischen Rechte einen gut gegründeten Anspruch; daher wird dieser Anteil auch 845 an Mainz bewilligt, 1073 angeboten. Halberstadt ging jedoch durch seine Kontumazität auch dieses Rechtes verlustig.

Die übrigen Zehntbezüge dagegen die steura — mag sie nun Rottzehnten oder irgend welche andere Art von Pacht gewesen sein — und der dehem, die decima porcorum entbehrten jeden kirchlichen Charakters, sodass die Ansprüche der Sprengelbischöfe auf sie jeder rechtlichen Grundlage ermangelten.

Daher ist Halberstadt 1133 ganz mit Recht mit seinen Ansprüchen auf sie, wenn auch aus formalen und nicht aus materiellen Gründen abgewiesen worden, während Mainz auch auf diese Abgabe seine allerdings ungerechtfertigten Ansprüche mit Gewalt durchgesetzt zu haben scheint.

Ich möchte glauben, dass auf diese Weise bei einer sorgfältigen und unter den richtigen Gesichtspunkten ausgeführten Prüfung der immerhin lückenhaften Überlieferung ein ganz klares Bild der Hersfeld-Mainzer und Hersfeld-Halberstädter Zehntstreitigkeiten zu gewinnen ist. Der rote Faden, welcher sich durch das Ganze hindurch zieht, ist m. E. weniger die Tatsache, dass die Entscheidungen nach politischen Gesichtspunkten und nicht nach strengem Rechte erfolgt sind, als vielmehr die deutlich zu beobachtende Erscheinung, dass man im Laufe der Entwickelung je länger je mehr die rechtliche Grundlage der Abgaben aus dem Auge verloren hat, indem man unter decima in erster Linie und schliesslich einzig und allein eine kirchliche Abgabe sah. Aus dieser vermeintlichen Eigenschaft der Abgabe leiteten dann die Bischöfe mühelos ihre Rechte auf die Zehnten ab und gewannen ihre Prozesse leicht vor einem nur oberflächlich unterrichteten Gerichtshofe.

## V. Zum Mainz-Fuldaer Zehntenstreit.

So klar, wie bei Hersfeld, ist nun diese Entwicklung bei Fulda nicht zu erkennen, auch scheinen die Verhältnisse wesentlich anders zu liegen. Die stark verstümmelte und stark verfälschte Überlieferung

erschwert zudem die Gewinnung eines klaren Bildes noch ganz besonders.

Zwar hat die Überlieferung in M. Tangl einen umsichtigen Prüfer gefunden und auf die Ergebnisse dieser Untersuchung werde ich auch im Folgendem im Allgemeinen mich berufen.

Sie[1]) stützt ihr Urteil wesentlich auf diplomatische Erwägungen und demgemäss in erster Linie auf formale Gründe, berücksichtigt somit den Inhalt der Urkunden, die in ihnen zur Darstellung kommenden Rechtsverhältnisse, erst an zweiter Stelle und weniger eingehend.

Während zur Beurteilung der Zehntrechte von Hersfeld in erster Reihe die Verleihungsurkunden selbst herangezogen werden konnten, Privilegienerteilungen und Privilegienbestätigungen aber gar keine Rolle spielten, liegen die Verhältnisse für Fulda fast umgekehrt. Hier bilden die Privilegien das Haupt-Material und die Einzelurkunden kommen nur nebensächlich in Betracht.

Trotzdem dürfen sie nicht ausser Acht gelassen werden; ich setze sie daher in den Anfang der Besprechung:

1. Unechte Urkunde Karls d. Gr. von etwa 800 Mühlbacher[2] 367, Tangl, DK 293. Bestätigt eine von Einhilt getätigte Schenkung: ipsum locum Mileze simul cum prefata ęcclesia et eius decimatione et dote[2]).

2. Dronke Nr. 484 S. 213 (Mühlbacher Regesta[2] 891), 831 Juni 8. Ludwig d. Fromme schenkt: „in pago Wormacense villam, quę Alahesheim nuncupatur, et mansos decem cum terris, vineis, pratis, aquarum decursibus, pascuis, silvis, cultis et incultis et cum omnibus mancipiis utriusque sexus et ecclesiam loci illius cum decimis et cęteris ęcclesię utilitatibus".

3. Dronke Nr. 633 S. 289 (Mühlbacher[2] 1824) 889 Juli 21. König Arnulf schenkt: „causas in pago, qui dicitur Wormazfelda in comitatu Megingaudi consistentes: id est ecclesiam unam cum appenditiis suis, quae constructa est in villa Dedichestein — cum curtibus et aedificiis, familiis ac mancipiis utriusque sexus, agris, terris cultis et incultis, decimis, vineis, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus viis et inviis".

4. Dronke Nr. 652 S. 300 Mühlbacher[2] 2034 906 Mai 30, König Ludwig schenkt unter anderen „Fugalespurc cum capella et decimis".

---

[1]) Mitt. d. öst. Instituts f. Geschichtsfschg. XX. S. 193 ff.

[2]) Ausfeld a. a. O. S. 18 macht mit Recht darauf aufmerksam, dass in der bei Dronke C. d. S. 88 Nr. 157 abgedruckten Schenkung der Einhilt selbst von Zehnten mit keinem Worte die Rede ist.

In diesen vier Urkunden handelt es sich zweifellos um kirchliche Zehnten; sie bilden einen Teil der Ausstattung von Eigenkirchen, mit welchen sie dem Kloster vergabt werden.

Dass aber auch Kirchen ohne ihre Zehnten verschenkt werden konnten und daher umgekehrt auch kirchliche Zehnten losgelöst von der Kirche, zu der sie gehörten, übereignet werden konnten, beweisen die Fuldaer Urkunden

5. Dronke Nr. 625 S. 284 ein Tauschvertrag über die Kirche in Munrichestat (Münnerstadt) in deren Pertinenzformel sich alles mögliche nur keine Zehnten aufgeführt finden und

6. die Schenkungsurkunde Konrads I. von 912 Juli 1 (D. Konr. I 8). In den Pertinenzformeln von fünf Orten (loca), von welchen zwei Altinchirichha und Niounchirichha heissen, werden zwar Kirchen, aber keine Zehnten erwähnt.

Im Ganzen ergibt sich also aus den erhaltenen Schenkungsurkunden kein Anhaltspunkt für die Annahme, dass Fulda weltliche Zehnten besessen habe.

Dagegen verdienen die Privilegien in ihren echten und unechten Fassungen eine genauere Nachprüfung, als ihnen bis jetzt zuteil geworden ist. In erster Linie kommt dabei die Frage inbetracht, warum in einem Teile der Privilegien dem Kloster das Recht verliehen ist etiam de servis et colonis Zehnten zu fordern, während im andern dieses Recht tantum de s. e. c. gewährt ist; sie muss hier umsomehr besonders behandelt werden, als m. W. eine einwandfreie Antwort darauf noch nicht gegeben ist. Vorab ist zu erwähnen, dass in beiden Fassungen, welche wohl verfälscht auf Karl d. Gr. zurückgeführt werden, gleichmässig die kirchliche Verwendung der Einkünfte betont ist, aber mit dem Unterschiede, dass in DK 215, Mühlbacher K² 448, welches erlaubt, den Zehnten auch von den Eigenhörigen und Kolonen zu ziehen, diese Einnahmen zur baulichen Instandhaltung der Kirchen, zur Beschaffung der Lichter ferner zur Verpflegung des Königs und seines Gefolges, sowie endlich von Armen und Pilgern, wie es die Regel vorschreibt, dienen sollen, während in der anderen Ausfertigung DK. 279, Mühlbacher K² 449[1]), welche den Zehnten nur

[1]) Ich sehe hier ganz davon ab, welche Fassung die ältere und ursprünglich echte ist; sie sind für die Erkenntnis der Ansprüche des Klosters beide gleich wichtig, da sie diese wenigstens und zwar für verschiedene Zeiten wiederspiegeln. Bei beiden scheint gleichmässig die Ablehnung der Ansprüche des Diözesanbischofs stillschweigend vorausgesetzt. Nach der späteren Zehntgesetzgebung hätte sein Anspruch auf die an allen Kirchenzehnten dem Bischofe zustehenden quarta oder tertia wohl kaum abgewiesen werden können. Ich nehme an, dass gerade

von den Eigenhörigen und Kolonen gewährt, bestimmt wird, dass sie an die zugehörigen Kirchen und zwar zur Unterhaltung der Armen und Verpflegung der Pilger bei diesen selbst zu verwenden sind, während in der ersten Urkunde noch diese Verpflichtung mit den übrigen dem Abt auferlegt ist, dem damit aber auch zugleich die Einnahme überwiesen ist.

Die Fassung DK. 215, welche den Zehnten nur von den Eigenhörigen und Kolonen verlangt, liegt zwar in einer Bestätigung durch Ludwig den Frommen von 840 (Mühlbacher[2] 1004) vor, die Privilegien Ludwigs d. Deutschen von 875 (Mühlbacher[2] 1510) und Ludwigs d. Kindes von 912 (Mühlbacher 2076) sowie die der folgenden Könige Konrads I. (DK. I, 6), Heinrichs I. (DH. I, 1) und Ottos I. (DKO. I, 2) halten sich an DK. 279[2] mit der Angabe, dass die Zehnten auch von den Kolonen zu empfangen seien, stellen also das später anerkannte Recht dar.

In den bis jetzt vorliegenden Besprechungen dieser Urkundenreihen (zuletzt wohl bei Perels a. a. O. S. 80ff.) ist nun zwar der Unterschied in der Verwendung der Zehnten beachtet und zur Verwertung der Stücke benutzt worden, nicht aber der Unterschied in dem Kreise der Zehntpflichtigen.

Und dieser letzte Unterschied ist m. E. der bedeutendere sowie für die ganze Frage der wichtigere.

DK. 279, welches als im höheren Grad verfälscht gilt und spätere Bestätigungen ausser der durch Ludwig d. Frommen von 840 nicht gefunden hat, enthält einerseits eine Privilegierung der Freien und andrerseits entzieht es dem Kloster die Zehnteneinkünfte und weist sie den Fuldaer Eigenkirchen[1]) zu. Diese Fassung enthält also nur insofern eine Begünstigung des Klosters Fulda, als die Zehnten stillschweigend den Bischöfen abgesprochen und die Armen- und Pilgerfürsorge, welche nach der Regel dem Kloster oblag, hier den Einzelkirchen aufgebürdet wird.

---

die starke Betonung der Verwendung des Zehnten für kirchliche Zwecke nach Massgabe der Regel absichtlich geschah, um damit die bischöflichen Ansprüche von vorn herein zurückzuweisen. Ferner könnte bei dem älteren Fulda noch mehr als bei dem jüngeren Hersfeld darauf hingewiesen werden, dass dieses Kloster gegründet wurde, ehe die Sprengelgewalt des Mainzer Erzbischofs vollkommen geregelt war, seinen Äbten also vielleicht schon von seiner ältesten Zeit her teilweise bischöfliche Rechte zustanden. Auch die päpstliche Exemption hat schon Perels a. a. O. S. 88 mit in Rechnung gezogen.

[1]) Mittelbar kamen diese Zehnten allerdings auch in diesem Falle dem Kloster zugute, solange Mitglieder desselben die Kirchen als Pfarrgeistliche versahen.

In dieser Befreiung der Freien scheint schon eine Unklarheit in der Auffassung von der Pflicht zur Zehntzahlung und im Schlusspassus eine ebensolche in der Auffassung von der Pflicht der Zehntverwendung sich zu dokumentieren.

Von der Pflicht den kirchlichen Zehnten zu zahlen, waren im fränkischen Reiche die Freien, denen sonst jede Abgabe als schimpflich und als eine Schmälerung ihrer staatsrechtlichen Stellung galt, in keiner Weise befreit, vielmehr betonte wohl mit Rücksicht auf die oben berührte Anschauung die capitulatio de partibus Saxonie (Boretius I S. 69 c. 17) die Verpflichtung der tam nobiles quam ingenui similiter et liti. Dass coloni zur Zahlung des kirchlichen Zehntens heranzuziehen waren, erscheint klar, weil sie eine Eigenwirtschaft führten; inwieweit aber servi beitragen mussten, ist bis jetzt noch nicht festgestellt worden.

Man könnte nun wohl mit gutem Grunde fragen, ob es sich nach diesen Beobachtungen bei den in den Privilegien behandelten Zehnten wirklich ursprünglich um kirchliche Zehnten gehandelt haben kann; und diese Frage ist um so berechtigter, als oben nachgewiesen ist, dass wirklich Zehnten gezogen sind, welche nur von Kolonen bezahlt wurden, die Novalzehnten, und dass andererseits von den Freien der Regel nach die Mastabgabe im Bannforst, die decima porcorum, nicht bezahlt wurde[1]).

Verfolgt man diesen Gedankengang weiter, so ergibt sich als möglich, dass ursprünglich Waldzehnten des Klosters später von ihm als kirchliche angesprochen wurden, um auf sie so einen Rechtstitel nach kanonischem Rechte zu erwerben. Damit musste Hand in Hand gehen, dass sie auch zu den kirchlichen Zwecken (Armenpflege) Verwendung fanden und zwar unter Entlastung des Klosters von seinen regelmässigen Verpflichtungen. Nachdem aber diese Anschauung eine zeitlang als rechtmässig gegolten hatte, lag nichts näher, als nun auch die Freien, welche ja zur Zahlung von Kirchenzehnten zweifellos verpflichtet waren, mit zu Abgaben heranzuziehen, von welchen sie ursprünglich befreit waren. Nachdem auch das erreicht war, bestand

[1]) Eine solche Überlegung liegt um so näher, als die Privilegienfassung ohne Zweifel einen Zustand voraussetzt, in welchem nur Freie Zehnten bezahlt haben. Ein solcher Zehnten aber, der nur von Freien bezahlt wurde, kann kein Kirchenzehnten sein. Vielmehr hat man da an Zehnten zu denken, wie wir sie oben bei Hersfeld kennen lernten, welche franci und ingenui homines bezahlten. Auch diese Beobachtung würde wieder zu der Annahme führen, dass es sich ursprünglich gar nicht um kirchliche Zehnten gehandelt habe. Erschwert wird aber eine Entscheidung dadurch, dass die Begriffe liberi, franci, ingenui noch zu wenig geklärt sind. Unter coloni konnten sehr wohl liberi und franci mitbegriffen werden.

für die Abte kein Grund mehr, die Zehnten den Kirchen zu belassen; sie konnten sie ohne Schaden an sich ziehen, wenn sie sie nur zu kirchlichen Zwecken verwendeten.

Ich verkenne nicht, dass die vorstehend vorgetragene Auffassung und Erklärung eine reine Konstruktion ist; sie hat jedoch vor den bisherigen Erklärungen der Urkunden, welche auch nichts weiter als Konstruktionen waren, den Vorzug, dass sie ebenso wie diese den Unterschied in den Vorschriften über die Verwendung der Zehnten in Betracht zieht, ausserdem aber noch die Gegensätze in dem Umkreise der Zehntpflichtigen berücksichtigt, welche die früheren Deutungsversuche fast ganz ausseracht gelassen hatten[1]).

Und dass gerade diese persönlichen Verhältnisse bei den Fuldaer Zehnten eine ganz erhebliche Rolle spielten, ergibt sich wieder aus dem bekannten Abkommen vom Jahre 1069 (Dronke 764, Böhmer-Will XXII, 47), in welchem die Zehnten[2]) zwischen dem Erzbischofe und dem Abte nicht etwa nach ihrem Ursprunge, ihrer rechtlichen Begründung, oder nach ihrer geographischen Herkunft verteilt werden, sondern es wird bestimmt, dass von den Lehen[3]) der Ritter des Abts in Thüringen die Zehnten dem Erzbischofe gezahlt werden sollen, während von allen Orten, welche zum Kloster innerhalb seines Sprengels gehören, dem Abte nach dem Wortlaute der päpstlichen und kaiserlichen Verleihungen von Herrenhöfen, von Kirchen[4]), von Ländereien, von Neubrüchen, von Dörfern, von Gütern der Kleriker und Lehen der Dienstleute, von Liten, von „Triduanen", von Freien, Kolonen und Slaven und all dergleichen die Zehnten gebühren[5]).

---

[1]) Ausserdem entspricht sie der Beobachtung, dass die Fassung, welche die Privilegierung der Freien durch die Formel (tantum de colonis) voraussetzt, die ältere zu sein scheint.

[2]) archiepiscopus sicut de ceteris intra parrochiam suam habitantibus ita et de servis et colonis s. Bonifacii decimas sibi vendicaret, procurator autem Fuldensis cum easdem decimas per privilegia Romanorum pontificum sub perpetuo anathemate stabilitas et per precepta regum et imperatorum Fuldensi monasterio concessas affirmaret.

[3]) Igitur decretum est, ut ex beneficiis militum abbatis in Thuringia decime archiepiscopo persolvantur et eisdem militibus ex ipsis decimis tanta pars ab episcopo rependatur quanta prius eis ex debito decimationis persolvebatur.

[4]) de curtibus, de ecclesiis, de territoriis, de novalibus, de villis, de clericorum et ministrorum prediis et beneficiis, de lidis, triduanis, liberis, colonis, sclavis et quicquid huiusmodi est.

[5]) Auch die Urkunde Wolfgers von Würzburg von 816, gedruckt bei Pistorius, SS. III. S. 561 spricht speziell von der decimatio der servi des Abtes. Im Einzelnen aber bietet sie dem Verständnisse erhebliche Schwierigkeiten. Der Hauptpassus lautet: Dedit igitur Wolfgerus episcopus cum consilio fratrum suorum supra-

Dass hierin ein Kompromiss und zwar ein für Fulda sehr ungünstiges Kompromiss geschaffen wurde, kann bei genauerem Zusehen keinem Zweifel unterliegen. Nur von den Orten innerhalb seines Sprengels soll der Abt die Zehnten ziehen. Soviel ich sehe, besitzen wir über die Bedeutung dieses Wortes parrochia im vorliegenden Falle noch keine Untersuchung und ich bin auch nicht in der Lage noch gewillt, sie hier anzustellen: so viel aber ist gewiss, dass gerade dieses Wort eine sehr erhebliche Einschränkung gegenüber der in den echten Königsdiplomen gegebenen Zehntberechtigung darstellt[1]). Ferner gewinnt man aus der Urkunde den Eindruck, dass das Kloster seine Zehntrechte in weiter abgelegenen Orten Thüringens sämtlich mit den Gütern, von denen sie gezahlt wurden, verlehnt gehabt hätte, jedoch in der Weise, dass die Lehensinhaber daran kein rechtes Lehen, sondern nur ein Amtslehen besassen. Sie zogen den Zehnten für das Kloster ein und behielten einen Teil zum Lohn für ihre Tätigkeit im Dienste des Klosters für sich. Dieses Zehnten ging nun das Kloster vollkommen verlustig. Hat nun diese ganze Bestimmung eine Beziehung zum Streitgegenstande selbst oder bezeichnet sie nur die Art und Weise, wie die Zehnten von Fulda an Mainz übergehen sollen? Ich glaube das letztere: Die ganze Anordnung ist nur getroffen, um die milites des Abts von Fulda in ihren Rechten zu schützen. Mainz erhält zwar die Zehnten, soll sie aber in derselben Form weiter erheben, in welcher sie der Abt von Fulda erhoben hatte. Über die ursprüngliche rechtliche Grundlage dieser Zehnten, ob sie wirklich alle oder nur zum Teile kirchliche Zehnten waren, ist jedoch aus dieser Bestimmung nichts zu entnehmen; darüber unterrichtet nur die Pertinenzformel, welche auch Neubruchzehnten erwähnt, die zweifellos

---

scripto abbati, sicut ei visum fuerat, decimationem suam et, sicut ipse abbas cum fratribus suis ab eo postulaverat, inprimis ad ecclesiam, quę est constructa in villa vocata Mechitamunil ipsam villam et alias duas, quarum vocabula sunt Ruohheim et Vargesauwa; ad Erlabach eandem villam, ubi ecclesia ordinata est, ad monasterium, quod vocatur Holzkyricha, villas V cum ipso monasterio et haec nomina earum Nunishus, Nuiwenbronno, Halabingestat, Gundichenhuus et Malbdrudeheim; ipsius servi abbatis. Similiter ad Stetin ipsius servi in villa, quae dicitur Nunerihehestat, quod constat ex suis propriis aratris exceptis servorum suorum. — Folgt weitere Aufzählung von Orten mit Kirchen und meist am Schlusse ipsius (sc. abbatis) servi.

[1]) DD. Konr. I, 6: Praecipiums ut de villis aecclesiae sancti Bonifacii servis etiam et colonis in illis manentibus quas moderno tempore habere videtur vel quae deinceps in iure ipsius sancti loci divina pietas voluerit amplificare, habeat praedictus abbas successoresque eius potestatem decimas accipiendas . . .

ursprünglich nicht oder nicht in ihrem vollen Umfang (vergl. S. 397) zu den Kirchenzehnten gehören, wenn sie auch später noch so oft mit ihnen vermengt sind.

Eher könnte man mit Rücksicht auf die oben gegebenen Darlegungen aus den Anfangsworten (S. 425 Anm. 2), nach welchen der Erzbischof auch von den Eigenhörigen und Kolonen des Abtes den Zehnten in Anspruch genommen habe, versucht sein, über die ursprüngliche rechtliche Begründung der Ansprüche des Klosters etwas zu folgern. Wenn man damit jedoch die Pertinenzformel mit der Aufzählung der dem Kloster verbliebenen Zehnten der verschiedenen Arten von Landnehmern vergleicht, so gebietet doch wohl die Vorsicht, diese Angaben nicht zu sehr auf die Goldwage zu legen.

Dagegen besitzen wir ein sehr gewichtiges Zeugnis dafür, dass das Kloster Fulda ausser den Kirchenzehnten auch andere Zehnten besessen hat, und dass diese gerade mit der Waldnutzung im engsten Zusammenhange gestanden haben, in dem bei Dronke Nr. 323 abgedruckten, schon oben berührten Vertrage des Bischofs Wolfger von Würzburg mit Abt Ratger von Fulda, welcher ins Jahr 816 gesetzt wird. Die Notiz bei Dronke ist nun zwar nach Mühlbacher Regesta[2] 614 (595) eine Fälschung auf Grund der älteren bei Pistorius SS. 3, 561 gedruckten echten Übereinkunft[1]) und daher in ihrem Gesamtrechtsinhalte nach dieser zu beurteilen. Was in der älteren Fassung (bei Pistorius) fehlt, ist aber der mutmasslichen Abfassungszeit des erweiterten Pseudooriginals (bei Dronke) zuzuschreiben und also nur für diese Zeit, nicht für das 9. Jahrhundert zu verwerten. Zu diesen Erweiterungen nun gehören die von mir ins Auge gefassten Teile: sie können also nur zur Erläuterung der Anschauungen des 11. Jahrhunderts, in welches die jüngere Fassung gesetzt wird, nicht aber der des 9. Verwendung finden. Der Anfang lautet wie oben S. 425 mitgeteilt. Am Schlusse der umständlichen Aufzählung findet sich der Absatz: necnon et in omnibus villis et bivangis et novalibus, quę capta et possessa sunt ex his duabus forestis, quas Pippinus et Karolus sancto Bonifatio et Sturmi abbati ad manus tradiderunt hoc est Bramvirst(!), Salzvorst et per totam Bochoniam[2]).

---

[1]) Der von der Überarbeitung abweichende ältere Text dieser Aufzeichnung ist oben S. 425 Anm. 5 im Auszuge nach Pistorius abgedruckt.

[2]) Leider vermag ich über diese Forsten nur sehr wenig weiteres Material beizubringen. Den Salzforst finde ich sonst nicht wieder erwähnt. Der Bramvirst wird zunächst bei Dronke c. d. No. 165 u. 727 erwähnt: in beiden scheint das

durch eine eingehende und weitausgreifende Untersuchung unter Heranziehung späteren Urkunden- und Aktenmaterials festzustellen sein.

Während bei einem Teile der Hersfelder Zehnten deutliche Spuren den weltlichen Ursprung verraten und das Verständnis für dieses Verhältnis, wie wir sahen, selbst im 12. Jahrhundert noch nicht ganz verloren gegangen war, könnten bei Fulda nur der einmal hervortretende Zusammenhang der Zehnten mit der Forstgerechtigkeit und die merkwürdigen Bestimmungen über die Zehntpflichtigen auf ursprünglich weltliche Herkunft der Abgabe hinweisen. In den übrigen Urkunden werden die Zehnten von Anfang an als kirchliche Steuern behandelt und auf sie, soweit das überhaupt hervortritt, nur die Bestimmungen des kanonischen Rechtes in Anwendung gebracht.

## VI. Zehntstreitigkeiten von Tegernsee und Werden.

Zu ähnlichen Bemerkungen bieten die weniger bedeutenden Streitigkeiten des Klosters Tegernsee mit dem Bischof von Freising und des Klosters Werden mit dem Bischof von Münster Veranlassung.

Auf den Zusammenstoss Tegernsees mit Freising hat schon Perels a. a. O. S. 89 ff. aufmerksam gemacht und ihn auch dort kurz behandelt. Das urkundliche Material darüber findet sich ebenda wieder abgedruckt. Es handelt sich aber hier weniger um einen Streit über den Besitz von Zehnten, als um einen Streit über den Besitz von einer Reihe von Kirchen. Bei der Gelegenheit wird auch eine Entscheidung über die dazu gehörigen Zehnten getroffen, die nicht ganz klar erscheint; ich möchte jedoch der Ansicht Perels' zustimmen, der meint, dass dem Bischofe durch das Abkommen nur die ihm nach kanonischem Rechte zustehende Quarta vorbehalten geblieben sei. Demnach würde also in diesem Falle über die Zehnten nur streng nach kanonischem Rechte entschieden worden sein, während der Streit über den Besitz der Kirchen insofern durch ein Kompromiss endete, als der Abt zwar die Kirchen an den Bischof abtrat, aber nur unter der Bedingung, dass dieser sie ihm als Lehen zurückstellte.

Eine reine Zehentstreitigkeit stellt aber das bei Kindlinger, Münsterische Beiträge III Urkunden S. 3 Nr. 2 abgedruckte Abkommen zwischen dem Bischofe Dodo von Münster und dem Abte Ludolf von Werden dar, welches etwa den Jahren 980—983 zuzuschreiben ist (Erhard R. 639). Es handelt sich dabei wieder um ein reines Kompromiss, bei welchem die Rechtsfrage geflissentlich ausser acht gelassen wurde, so dass man aus der Urkunde nicht nur nicht den Rechtstitel, auf Grund dessen die Zehnten gefordert wurden, entnehmen kann, son-

promiss entgegen, denn rechtlich konnte der Erzbischof von kirchlichen Zehnten nur den dritten, bezw. den vierten Teil als Diözesanbischof in Anspruch nehmen. Dass die Abgaben als Kirchenzehnten angesehen werden sollten, beweist die Erwähnung der decimales ecclesiae. Die Zweiteilung liesse sich nur erklären, wenn man, wie oben angedeutet, diese Zehnten als Rottzehnten ansähe, deren kirchliche Hälfte der Erzbischof als Diözesanbischof hätte in Anspruch nehmen können, während er die weltliche Hälfte dem „Grundherrn" mit Recht kaum streitig machen konnte.

Aber, wie schon bei Hersfeld oben bemerkt, hat eine solche Konstruktion für diese späte Zeit wenig Wahrscheinlichkeit für sich, zumal durch den Ausdruck decimalis ecclesia der kirchliche Charakter der Abgabe noch besonders betont ist, wenn man anders unter decimales ecclesiae suae, ebenso wie bei Hersfeld oben, mit Zehntbezug ausgestattete Eigenkirchen verstehen will.

So bedeutet also diese Übereinkunft eine ungeheure Vergewaltigung des Abtes, der nach kanonischem Rechte höchstens angehalten werden konnte, ein Drittel der Zehnten seiner Eigenkirchen abzugeben.

Inwieweit diese Schädigung des Klosters durch die im zweiten Teile des Abkommens enthaltene Befreiung der Eigenhöfe von jedem Zehnten einen Ausgleich fand, ist sehr schwer zu beurteilen, da bis jetzt der Eigenbesitz Fuldas im Mainzer Sprengel noch nicht zusammengestellt[1]) ist und man andererseits nicht wissen kann, inwieweit Fulda Zehntansprüche an erzbischöflichen Eigenbesitz zu Recht stellen konnte, Zehntansprüche, welche das Abkommen ja ebenfalls ganz abweist.

Doch sei dem, wie ihm wolle, so viel ergibt sich aus dieser kurzen Betrachtung des Abkommens mit Sicherheit, dass in ihm die Rechtsfragen noch mehr beiseite geschoben worden sind, wie bei Hersfeld, so dass aus ihm sich über die eigentliche Rechtsnatur der Zehnten nichts entnehmen lässt. Man hat damals die Zehnten von vornherein als kirchliche Zehnten angesprochen und da man entweder nicht imstande oder nicht willens war, die Rechtslage zur Grundlage der Entscheidung zu machen, ein ganz äusserliches Kompromiss geschlossen.

Hierin scheint die letzte Angabe über die Lösung der Jahrhunderte andauernden Streitigkeiten vorzuliegen. Ob es wirklich die letzte war und ob sie auch aufrecht erhalten worden ist, würde wohl nur

---

[1]) Eine Grundlage bietet Mühlbacher[2] K. 1504, Dronke cod. dipl. Nr. 610 S. 273, Dobenecker Reg. Thuringiae I, 54; leider haben sich die radierten Stellen auch bei Anwendung von Reagentien nicht wieder lesbar machen lassen.

durch eine eingehende und weitausgreifende Untersuchung unter Heranziehung späteren Urkunden- und Aktenmaterials festzustellen sein.

Während bei einem Teile der Hersfelder Zehnten deutliche Spuren den weltlichen Ursprung verraten und das Verständnis für dieses Verhältnis, wie wir sahen, selbst im 12. Jahrhundert noch nicht ganz verloren gegangen war, könnten bei Fulda nur der einmal hervortretende Zusammenhang der Zehnten mit der Forstgerechtigkeit und die merkwürdigen Bestimmungen über die Zehntpflichtigen auf ursprünglich weltliche Herkunft der Abgabe hinweisen. In den übrigen Urkunden werden die Zehnten von Anfang an als kirchliche Steuern behandelt und auf sie, soweit das überhaupt hervortritt, nur die Bestimmungen des kanonischen Rechtes in Anwendung gebracht.

## VI. Zehntstreitigkeiten von Tegernsee und Werden.

Zu ähnlichen Bemerkungen bieten die weniger bedeutenden Streitigkeiten des Klosters Tegernsee mit dem Bischof von Freising und des Klosters Werden mit dem Bischof von Münster Veranlassung.

Auf den Zusammenstoss Tegernsees mit Freising hat schon Perels a. a. O. S. 89 ff. aufmerksam gemacht und ihn auch dort kurz behandelt. Das urkundliche Material darüber findet sich ebenda wieder abgedruckt. Es handelt sich aber hier weniger um einen Streit über den Besitz von Zehnten, als um einen Streit über den Besitz von einer Reihe von Kirchen. Bei der Gelegenheit wird auch eine Entscheidung über die dazu gehörigen Zehnten getroffen, die nicht ganz klar erscheint; ich möchte jedoch der Ansicht Perels' zustimmen, der meint, dass dem Bischofe durch das Abkommen nur die ihm nach kanonischem Rechte zustehende Quarta vorbehalten geblieben sei. Demnach würde also in diesem Falle über die Zehnten nur streng nach kanonischem Rechte entschieden worden sein, während der Streit über den Besitz der Kirchen insofern durch ein Kompromiss endete, als der Abt zwar die Kirchen an den Bischof abtrat, aber nur unter der Bedingung, dass dieser sie ihm als Lehen zurückstellte.

Eine reine Zehentstreitigkeit stellt aber das bei Kindlinger, Münsterische Beiträge III Urkunden S. 3 Nr. 2 abgedruckte Abkommen zwischen dem Bischofe Dodo von Münster und dem Abte Ludolf von Werden dar, welches etwa den Jahren 980—983 zuzuschreiben ist (Erhard R. 639). Es handelt sich dabei wieder um ein reines Kompromiss, bei welchem die Rechtsfrage geflissentlich ausser acht gelassen wurde, so dass man aus der Urkunde nicht nur nicht den Rechtstitel, auf Grund dessen die Zehnten gefordert wurden, entnehmen kann, son-

dern sogar den Eindruck gewinnt, dass er den Parteien selbst auch nicht mehr klar war. Die Entscheidung soll nämlich auf Grund eines Gottesurteils gefällt werden, muss aber als Vergleich enden, weil die Vertreter beider Parteien die Probe des glühenden Eisens bestanden. Dabei handelte es sich nicht etwa, wie in dem Freisinger Falle, um Zehnt- oder Taufkirchen, sondern um Zehnten von praedia. Unter dieser Bezeichnung hat man wohl umsomehr grössere Gutskomplexe zu verstehen, als dabei so grosse Höfe wie Herzfeld und Forkenbeck[1]) genannt werden. Der Anspruch des Klosters kann daher kaum mit dem Besitze der zuständigen Eigenkirchen begründet gewesen sein. Andererseits behält sich der Bischof von den freigegebenen Zehnten (absoluta) keinen Teilzehnten vor. Man könnte also versucht sein, in diesen Abgaben keine Kirchenzehnten, sondern weltliche Zehnten zu sehen. Es ist jedoch zuzugeben, dass das nur in dieser einen Urkunde bestehende Material eine bestimmte Entscheidung kaum ermöglicht.

Der verwickeltste Zehntenstreit ist wohl der der Bischöfe von Osnabrück mit den Klöstern Corvey und Herford; ich hoffe auf ihn in einer besonderen Abhandlung zurückkommen zu können.

---

[1]) R. Kötzschke, Rheinische Urbare II (Werden).

---

Übersicht:

I. Geistliche und weltliche Zehnten S. 393.
II. Rottzehnten S. 396.
III. Decima porcorum S. 403.
IV. Zu den Mainz-Hersfelder und Halberstadt-Hersfelder Zehntstreitigkeiten S. 407.
V. Zum Mainz-Fuldaer Zehntstreit S. 420.
VI. Zehntstreitigkeiten von Tegernsee und Werden.

# Die ältesten Kanzleivermerke auf den Urkunden der Tiroler Landesfürsten.

Von

**Richard Heuberger.**

Bei der Beschäftigung mit den Urkunden und Kanzleibüchern der tirolischen Landesfürsten aus dem görzischen Hause musste mir eine Erscheinung auffallen, welche für jene Zeit etwas bemerkenswertes darstellt: bereits in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts erscheinen, wenn auch nur vereinzelt, Kanzleivermerke auf landesfürstlichen Urkunden. Bei dem Interesse, welches sich jetzt auf dem Gebiete der Privaturkunde der Ausbildung der landesfürstlichen Kanzleien in den einzelnen Territorien zuwendet, und bei der Rolle, die den Kanzleivermerken als Erkenntnisquelle für diese Vorgänge zukommt, dürfte eine Mitteilung über diese ältesten tirolischen Vermerke um so mehr auf Interesse rechnen dürfen, als wir es hier einerseits mit dem ältesten Auftreten derartiger Notizen auf deutschem Boden zu tun haben[1]) — die Königsurkunde nicht ausgeschlossen[2]) — andrerseits kaum in einem andern Fall sich Entwickelung und Bedeutung von Vermerken so klar erkennen lassen dürfte, wie in dem vorliegenden.

In dem mir bekannten Material[3]) an Originalen der landesfürstlichen Kanzlei jener Zeit kommen viermal solche Vermerke vor. Die

[1]) Vgl. Redlich, Privaturkunden S. 167—170.

[2]) Vgl. Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 261—270.

[3]) Aus den Beständen des Haus-, Hof- u. Staatsarchivs Wien, bayer. Reichsarchivs München, Statthaltereiarchivs u. Stadtarchivs Innsbruck u. der Urkundensammlung des Ferdinandeums Innsbruck stammend.

Anzahl der Fälle wird sich vermittelst Durchsicht aller noch vorhandenen Originale zweifellos vergrössern lassen, das Verhältnis der mit Vermerken versehenen zur Zahl der übrigen Urkunden dürfte sich aber kaum ändern, da dasselbe auch in den Kanzleibüchern ähnlich ist. Vollends ist es unwahrscheinlich, dass sich durch Vermehrung der Fälle für die kritische Beurteilung neue Gesichtspunkte ergäben, denn die charakteristischen Eigenheiten der mir bisher bekannten Fälle weisen keine Widersprüche auf.

Der älteste Fall betrifft eine Urkunde König Heinrichs von 1314[1]). Auf der Rückseite derselben stehen mehrere Bemerkungen: einmal ein Regest des 19. Jahrhunderts, dann eine ziemlich kursiv geschriebene mit der Urkundenschrift gleichzeitige Notiz „littera de curia Colonie", schliesslich oberhalb dieser beiden Notizen von der Hand des Schreibers der Urkunde jedoch mit etwas kalligraphischerer Schrift der Vermerk, dessen Tinte, weil auf der Aussenseite der Urkunde, etwas ausgebleicht ist.

Der nächstfolgende Fall liegt in einer Heinrichurkunde des Jahres 1323[2]) vor; hier schrieb der Schreiber des Kontextes am Schluss des letzteren in eigener Zeile den Vermerk und in gleicher Weise tat dies der jeweilige Notar in den beiden letzten Fällen aus der Zeit König Heinrichs aus den Jahren 1325[3]) und 1331[4]).

Nur eine Frage lässt sich bei der Unvollständigkeit des mir zu Gebote stehenden (und wohl überhaupt des erhaltenen) Materials aufwerfen, welche für die Beurteilung der ganzen Erscheinung von Wert wäre: ob nicht das erste Auftreten der Vermerke in ältere Zeit, etwa in die Herzog Meinhards II. zurückzuverlegen wäre? Dagegen lassen sich zwei den Tatsachen entnommene und ein theoretischer Grund ins Treffen führen. Der letztere ist, dass sich im Allgemeinen erkennen lässt, dass jeweils Vermerke in den Urkunden einer Kanzlei erst aufkommen, wenn dieselbe schon fest organisiert ist; in Tirol fällt aber die Ausbildung der landesfürstlichen Kanzlei erst in die zweite Hälfte der Regierungszeit Meinhards II.[5]). Die beiden Tatsachen, die auf dasselbe führen, sind einmal der Umstand, dass in den Kanzleiregistern die Vermerke nicht früher beginnen[6]), andererseits die von dem in

[1]) Vgl. Beilage Nr. 1.
[2]) Vgl. Nr. 9.
[3]) Vgl. Nr. 10.
[4]) Vgl. Nr. 32.
[5]) Wie ich in einer anderen Arbeit zu zeigen hoffe.
[6]) Vgl. unten.

den späteren Fällen bemerkbaren Gebrauch abweichende Art der Eintragung in der Urkunde von 1314. Der Schreiber empfand den Vermerk als nicht zum Text der Urkunden gehörig und schrieb ihn auf die Rückseite, wo gewöhnlich bei Mandaten die Adresse und auf den Inhalt bezügliche Schlagworte notiert wurden. Ferner schrieb er ihn besonders sorgfältig, was die späteren Schreiber nicht taten. Das scheint darauf hinzudeuten, dass bei diesem ältesten Fall die Anbringung des Vermerkes dem Schreiber noch etwas ungewohntes war. Später bildete sich dagegen trotz der Seltenheit der Vermerke auf Originalen ein ständiger Brauch betreffs Anbringung derselben aus, wie man aus der sehr regelmässigen Art und Weise, wie diese Notizen in den Originalen und den Registern in eigener Zeile in die Mitte oder rechts unter den Text gestellt sind, schliessen kann.

Zwei Fragen drängen sich unwillkürlich auf: erstens, wo liegt der Ursprung dieser Vermerke, zweitens, was bedeuten sie?

Suchen wir dem Ursprung nachzugehen, so ist die Grundfrage, ob wir es mit Nachahmung eines fremden Musters oder mit bodenständiger Entwickelung zu tun haben. Welche fremden Muster kommen nun hier überhaupt in Frage? In jener Zeit gab es überhaupt nur vier Kanzleien, die Vermerke kannten: die päpstliche, die sizilische, die französische und aragonesische Kanzlei[1]). Das Vorbild in Sizilien oder Aragon zu suchen, ist an sich unwahrscheinlich; an ein französisches Vorbild zu denken, verbietet die ganz andere Form, in welcher die Vermerke in der tirolischen Urkunde von Anfang an auftreten[2]), die Papsturkunde endlich kennt in jener Zeit gar keinen auf Beurkundungs- oder Fertigungsbefehl[3]), bezüglichen Vermerk[4]). Da die Vermutung, irgend eine norditalienische Kanzlei habe das Muster gestellt, durch die Tatsache hinfällig wird, dass hier das Notariatsinstrument nahezu unbeschränkt herrschte[5]), so ist dieser Weg abge-

[1]) Redlich a. a. O. S. 167. Der von Erben a. a. O. S. 263 als Apprekation aufgefasste Vermerk findet sich, der Deutung in K. U. IX. 18. 22 nach zu schliessen, erst in Ludwigs Kaiserzeit; der Vermerk auf Reg. imp. V, 2 Nr. 3899 ist ein ganz einzeln stehender Fall, ebenso der Vermerk auf der österreichischen Herzogs-Urkunde von 1193 (Font. rer. Austr. II. 33. Nr. 17), auf den mich Dr. Gross aufmerksam machte.

[2]) Für die französischen Kanzleivermerke vgl. Erben a. a. O. S. 262—263 u. die daselbst S. 256 zitierte Literatur.

[3]) Über die diesbezügliche Bedeutung des Vermerks der tirolischen Urk. s. unten.

[4]) Vgl. Schmitz-Kallenberg in Meisters Grundriss I. S. 218.

[5]) Auch die nachweislich für tiroler Landesfürsten von lombardischen Dynasten ausgestellten Urkunden sind m. W. durchgängig Instrumente.

schnitten und es bleibt nur übrig, an autochthone Entwickelung zu denken, worauf auch die Beobachtung weist, dass die Form der Vermerke von ihrem ersten Auftreten an nahezu gar keine Schwankungen durchmacht und diese Form, wie unten gezeigt werden soll, in ihrer Terminologie auf südtirolische Muster zurückgeht.

Ein glückliches Geschick hat uns in den Kanzleibüchern der tirolischen Kanzlei ein unschätzbares Material erhalten[1]). Versuchen wir zunächst an der Hand der bis 1308 zurückreichenden Register zusammengehalten mit den Originalen die Bedeutung des Vermerkes zu erfahren, und dann den Ursprung dieses Gebrauches festzustellen.

Aus den Registern — ich gebrauche der Einfachheit wegen diesen eingebürgerten Ausdruck, ohne hier im allgemeinen darauf einzugehen, ob wir es nicht teilweise oder vorwiegend mit Originalkonzepten zu tun haben[2]), — ergibt sich zunächst, dass hier die Vermerke in genau der gleichen Form und zwar etwas später auftreten als in den Originalen. Ferner können wir hier mit besonderer Deutlichkeit erkennen, dass es sich dabei um keinen ständigen Brauch handelt, dass die Anbringung des Vermerkes auch nichts mit der Wichtigkeit oder Unwichtigkeit des betreffenden Stückes zu tun hat, sondern dass diese Notizen nur einer besonderen Sorgfalt oder einem speziellen Interesse des betreffenden Schreibers ihr Dasein verdanken. Am klarsten tritt das in cod. 53 (rot) des Haus-, Hof- und Staatsarchivs zutage[3]). In diesem Register, welches von dem Notar Gebhard mit dem Beinamen „Studens" angelegt ist und in welchem nur wenige Stücke von anderen, anscheinend untergeordneten Schreibern eingetragen wurden, sind nahezu alle derartigen Vermerke nur bei Urkunden zugefügt, welche von der Hand des leitenden Notars herrühren; in einem Fall (Nr. 18.) hat dieser den Vermerk zu einem von einem andern Schreiber geschriebenen Stück hinzugesetzt. Er hatte also ein besonderes Interesse daran, wohl — dürfen wir vermuten — weil er die Verantwortung trug. Worauf sich diese Verantwortung bezog, ist allerdings zunächst noch nicht gesagt. Weiter unten wird noch darauf zurückzukommen sein.

Was die Bedeutung des Vermerkes anlangt, so geht aus dem ständigen Wortlaut hervor, dass diese Notiz den Überbringer eines Befehles aufzeichnen will. Betreffs der Art des Befehles sind zwei

---

[1]) Vgl. Redlich a. a. O. S. 165—166.

[2]) Auf diese und auf die damit zusammenhängenden Fragen (Kanzlei u. s. w.) hoffe ich in einer andern Arbeit näher eingehen zu können.

[3]) Vgl. die Nrr. 18—29.

Möglichkeiten offen, deren eine wieder in zwei zerfällt: Befehl zur Registrierung einer-, Befehl zur Beurkundung andrerseits; im letzteren Fall kann es sich wieder um Beurkundungsbefehl im engeren Sinne oder um Fertigungsbefehl handeln[1]).

Für eine ebenfalls denkbare Auffassung als Registrierbefehl scheint nun der Umstand zu sprechen, dass der Vermerk erst in einer Zeit auftritt, da schon die Registerführung üblich war und dass er öfters in die Register aufgenommen wurde. Dagegen aber ist einmal anzuführen, dass der Schriftbestand der Originale zeigt, dass hier der Vermerk von der Hand des Urkundenschreibers geschrieben wurde; und wenn man auch annehmen wollte, dass ein eventueller Registraturvermerk auf das Konzept geschrieben wurde, so ist doch nicht einzusehen, weshalb der Ingrossator ihn dann auch in die Reinschrift aufgenommen haben sollte. Verstärkt wird dieses Argument durch die Tatsache, dass der Vermerk in den Registern später auftritt als in den Originalen und vor allem dadurch, dass man bei einer Reihe von Fällen bemerken kann, dass gerade Urkunden nur in Aktform gebucht erscheinen, denen im Register der Vermerk beigefügt ist. Es wäre aber widersinnig, zu denken, dass man gerade Stücke, deren Registrierung man für so wichtig erachtete, dass Leute, wie der Hofmeister, der Kämmerer Jakob Volrer, Konrad v. Aufenstein, Tegen v. Villanders u. a. den Befehl zur Registrierung überbrachten, nur in der gekürzten Form notierte[2]).

Durch den Schriftbefund an den Originalen wird auch die eventuelle Auffassung als Siegelungsbefehl ausgeschlossen, da — mit Ausnahme des ältesten Falles — der Vermerk in einem Zuge mit dem

---

[1]) Dazu vgl. Erben a. a. O. S. 262, A. 3; für die gleiche Frage bei Vermerken auf österr. Urkunden — hier aber mit anderer Antwort — Wretschko, österr. Marschallamt S. 162 ff.

[2]) Ausserdem traten, als später Registraturvermerke aufkamen, diese in derselben Form auf, die die analogen Notizen der Königs- und Papsturkunde besassen. Ein Beispiel eines derartigen Registraturvermerkes bietet die Urkunde Herzog Johanns von Kärnten-Tirol 1337 März 30 Tirol (Arch. ber. a. Tir. I. Nr. 2366). Auf der Plika dieses Stückes steht (nach freundlicher Mitteilung Herrn K. Moesers) etwas links von der Pressel ein R., das wohl mit „registrata" aufzulösen ist. Vgl. über die Registraturvermerke der Königsurkunde Erben a. a. O. S. 268; über die der Papsturkunde Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 218. — An Entlehnung ist wohl bei diesen Vermerken ebenfalls nicht zu denken. Der Zeit nach wäre sie nur von den entsprechenden Notizen der Papsturkunde denkbar. Hier war aber der regelmässige Platz des Vermerkes auf der Rückseite der Urkunde. Überdies ist Anwendung und Form der Vermerke zu naheliegend und selbstverständlich, als dass an auswärtige Muster gedacht werden dürfte.

Kontext geschrieben ist[1]). Somit ist nur mehr die Frage, ob wir in dem Nuncius den Überbringer des Beurkundungs- oder Fertigungsbefehls zu erblicken haben.

Hier ist also die Frage zu beantworten, ob der Befehl vor oder nach Anfertigung des Konzeptes fällt; und dies lässt sich aus der Untersuchung der Register meist gut erkennen. Lassen wir die indifferenten Fälle und vorläufig die in Aktform registrierten Stücke beiseite, so ergibt sich aus der Art der Datierung[2]) und dem Fehlen von Korrekturen, den Abschreibfehlern in anderen Fällen, dass der grösste Teil der betreffenden Registereinträge Abschriften nach Konzepten darstellt[3]); bei dem einfachen Bau und dem Festhalten an Formeln ist bei einigen, wenn nicht der Mehrzahl, die Möglichkeit, dass es Originalkonzepte seien, trotz etwaigen Fehlens von Korrekturen offen zu lassen[4]). Von einem Falle (Nr. 11) ist diese Deutung sogar ganz sicher nachweisbar. Der erste Teil des Eintrages ist ohne Korrektur; dann ist der teilweise korrigierte zweite Teil (a) kreuzweise durchgestrichen und — vom gleichen Schreiber — durch (b) ersetzt.

a) Geschaech im dez auch niht, so sülln[5]) wir im die selben V mark perner[6]) gelts slahen uf den satz, den er von uns ze ablosung inne hat, umb VII mark gelts, da er unser brief uber hat, und sol also

b) Wider für im aber dez auch niht[7]), so sol er die vorgenanten LV mark perner haben uf den VII mark gelts, die wir im vor versatzt haben ze ablosung, als unser hantfest spricht, die er dar uber

---

[1]) Wenn in den Registern in einem oder dem andern Falle der Vermerk mit etwas dunklerer Tinte geschrieben erscheint, so ergibt doch eine genauere Betrachtung, dass die geänderte Farbe lediglich durch neues Eintauchen der Feder entstanden ist, wie das Auftreten ähnlich dunkler Züge in Kontext und Korrekturen zeigt.

[2]) Vgl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II § 207 S. 38—39. Für die Annahme, dass das Auftreten lateinischer meist auch knapp gehaltener Datumformeln bei deutschen Stücken auf Konzeptstadium hindeutet, spricht auch die Beobachtung, dass in den Registern jene Einträge, deren Vorlagen unzweifelhaft Reinschriften waren (landesfürstliche Urkunden früherer Jahre, Urkunden fremder Fürsten — bei Urkunden von Landherren u. dgl. für den Landesfürsten ist immer mit der, manchmal als sicher nachweisbaren Möglichkeit zu rechnen, dass sie von der landesfürstlichen Kanzlei entworfen wurden —) fast durchwegs die volle urkundenmässige Datierung zeigen.

[3]) Vgl. Beilage.

[4]) Es haben sich Originalkonzepte ausserhalb der Register erhalten, die ebenfalls nahezu keine Korrekturen zeigen.

[5]) Diese ersten Worte auch horizontal durchgestrichen.

[6]) Durchgestrichen und Tilgungspunkte.

[7]) Diese ersten Worte erst später von gleicher Hand eingefügt.

die selb XII mark gelts nach dem vorgenanten zil uf dem selben satz an ablosung inne haben úntz wir in verrihten seiner gült, der wir im damals schuldich weren, und gehaizzen im dez [1]) dar uber unser hantfest ze geben. In cuius rei etc. Datum in Horlach a. d. M° CCC° XXVI° die sabbati ante Georii. N(unci)us magister curie.

so sol er die LV mark haben uf dem satz, den [2]) er ze ablosung [3]) von uns inne hat, und sol die dar uf haben an ablosung und sol auch [4]) nachmalen die VII mark gelts auch an ablosunge inne haben.

hat, und dann fürbas sol er die selben VII mark gelts inne haben in einem satz niht ze ablosung, úntz daz wir in der vorgenanten LV mark und auch des gůtz, dar umb wir im die vorgenanten VII mark geltz vor versetzt, gaentzlich berihten; und swelhen satz wir im uf den vorgenanten sand Michelstak tůn, da sůllen wir im unser hantfest uber geben. Mit urchůnde ditzes briefs. Datum in Horlach a. d. M CCC° XXVI° die sabbati ante Georii.

Dass hier ein Originalkonzept vorliegt, ist auf den ersten Blick ersichtlich. Der erste Teil von a. (bis curie) ist entweder erster Entwurf oder — was aber wegen der folgenden Korrekturen kaum anzunehmen, welche in diesem Falle wohl auf der Vorlage, nicht im Register gemacht worden wären — Abschrift eines solchen. Dann korrigierte der Schreiber ein paar Worte und versuchte im Satz „so sol — haben“ eine Neustilisierung, an der er aufs neue besserte. All das genügte ihm aber schließlich doch nicht und so strich er das ganze kreuzweise durch und schrieb die neue Fassung unter einen quer über das Blatt gezogenen Strich.

Da ist es nun für unsere Beweisführung durchschlagend, dass die Verzeichnung des Nuncius in gewöhnlicher Weise bei dem ersten Stadium des Entwurfes geschah. Zwar ist der Vermerk nicht direkt an den Kontext angeschlossen, sondern ein kleiner Zwischenraum gelassen, doch zeigt die Stellung und die Art der Tinte die Zugehörigkeit zum ersten Stadium; d. h. der fragliche Befehl fällt vor Herstellung des Konzeptes, er ist also nicht der Befehl zur Fertigung der Reinschrift, sondern zur Beurkundung überhaupt. Ferner ist ersichtlich, dass die Verzeichnung desselben in gewissen Fällen auf dem Konzepte geschah.

---

[1]) Durchgestrichen und von gleicher Hand über der Zeile durch „dann“ ersetzt.

[2]) Korr.

[3]) Über der Zeile von gleicher Hand: „um VII mark des gelts“.

[4]) Durchgestrichen und Tilgungspunkte.

Durch Abschreiben durch besonders gewissenhafte oder besonders interessierte Schreiber gelangte dann dieser Vermerk auf die Originale, beziehungsweise in jenen Fällen, in welchen die Registereinträge Abschriften sind, in die Register. Jedenfalls sind wir bei der Häufigkeit der Fälle, in welchen sich erweisen lässt, dass der Befehl vor Anfertigung des Konzeptes fällt, berechtigt, ihn durchwegs als Beurkundungsbefehl im engeren Sinne zu betrachten.

Um so mehr, als auch die Aufzeichnungen in Aktform in das Konzeptstadium zu fallen scheinen. Die Registrierung in Aktform — womit ich diejenige Form bezeichne, die Bier[1]) Registratur nennt — lässt sich von vorneherein verschieden bewerten: entweder als Vorakt, der die Grundlage für späteres Konzept bilden sollte, oder als kurzer Auszug aus Konzept oder Reinschrift einer Urkunde. Eine Entscheidung zwischen beiden Möglichkeiten ist nicht oft mit Sicherheit zu treffen. Um so günstiger ist es, dass gerade der Kanzleivermerk in einem der hier in Frage kommenden Fälle eine Erkenntnis ermöglicht. In Nr. 22 schrieb der Notar ursprünglich: „nuncius magister curie et dominus Taegno", strich es aber dann durch und ersetzte es durch die genauere Angabe: „nuncius dominus Taegno de Vilanders in presencia magistri curie". Hier ist offenkundig die Angabe nicht einer Vorlage entnommen. Ausserdem ist die erste Fassung auffallend stark gekürzt, der Schreiber hatte also Eile und notierte sich den Nuncius fürs erste nur flüchtig und fasste den Vermerk erst später bei grösserer Musse genauer. Daraus lässt sich schliessen, dass der betreffende Schreiber selbst bei Erteilung des Beurkundungsbefehls gegenwärtig war. In Erwägung des Umstandes, dass diese Notiz von der Hand des die Anlage des betreffenden Registers leitenden Notars stammt, der ein besonderes Interesse an dem Vermerk hatte, darf man wohl vermuten, dass er selbst die Verantwortung für die Expedition der Urkunde trug und den Befehl selbst entgegennahm[2]). Demnach ist die in in Rede stehende Aktaufzeichnung kein Auszug aus einer Urkunde sondern ein Vorakt und in Analogie dazu dürfen wir wohl auch die übrigen in Form von Aktnotiz gehaltenen Einträge als Vorakte betrachten. Der Schluss auf die Bedeutung der Vermerke ist eine Bestätigung des oben Gesagten. Auch hier fällt der durch den Nuncius

---

[1]) Hermann Bier, Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach 1323—1373. 1. Teil. Die Register, Einleitung und Kapitel 1. S. 21—22.

[2]) Die Registerführung besorgten die Kanzleinotare; eigene Registratoren kommen in der tirolischen Kanzlei in jener Zeit nicht vor.

überbrachte Befehl vor Herstellung des Konzeptes, ist also ein Beurkundungsbefehl im engeren Sinne.

Es lässt sich nun erwägen, ob nicht diese Vermerke, die anscheinend ganz unvermittelt in von Anfang an feststehender Gestalt auftauchen, bereits eine Vorgeschichte haben. In dieser Hinsicht gibt eine der Aktnotizen (Nr. 12) einen wertvollen Fingerzeig. In der auf Grund des Aktes ausgefertigten Urkunde wird ein Objekt an mehrere verpfändet und zwar für zwei verschiedene Schuldsummen. Über diese Verpfändung wurde anscheinend nur eine Urkunde ausgestellt; trotzdem sind zwei „Boten" angeführt, welche je für eine Schuld den Befehl überbrachten. Die Kanzlei zog dann beide Verpfändungen in eine zusammen und verbriefte sie in einer Urkunde[1]).

Auffallend ist nun die Bezeichnung der Nuncii durch die Angabe der Summe, auf Grund deren jeweils die Verpfändung erfolgen sollte. Möglicherweise oder fast bestimmt wollte der Schreiber nichts weiter, als die beiden Geschäfte klar unterscheiden, aber der Umstand, dass er dies in dieser Weise tat, nimmt sich — trotzdem der Eintrag erst aus den Zwanzigerjahren stammt — wie eine Erinnerung an ehemaligen Zusammenhang dieser Vermerke mit der finanziellen Seite der beurkundeten Handlungen aus.

Folgen wir dieser Anregung und sehen die bis in die Zeit Meinhards II. zurückreichenden Raitbücher[2]) durch, so bemerken wir, dass bereits in den ältesten derselben die Gepflogenheit erscheint, in den Rechnungsabschlüssen die Belege anzuführen, auf Grund deren die Zahlung geleistet wurde. An solchen Belegen lassen sich mehrere Kategorien unterscheiden. Die Zahlung konnte erfolgen entweder auf schriftlichen Befehl des Herzogs[3]) oder auf schriftlichen Befehl eines

[1]) Auch hier fällt demnach der Befehl vor das Konzeptstadium und dies bestätigt das oben angenommene. Wenn hier und in anderen Aktnotizen der Beschaffenheit der in der betreffenden Angelegenheit ausgefertigten Urkunde gedacht ist (per suam patentem literam u. s. w.), braucht das nicht darauf gedeutet zu werden, dass der Eintrag erst nach Ausfertigung der Reinschrift geschrieben wurde, mithin kein Vorakt, sondern ein Urkundenauszug ist. Denn gerade ein Schreiber, der sich in einem flüchtigen Satze das Wichtigste der auszustellenden Urkunde notierte (Hauptinhalt und Datum), hatte auch ein Interesse die Form, in der das Stück herzustellen war, anzumerken. Dass die Fassung, in der dies geschah, eine perfektische wurde (Item dominus dedit . . . per suam patentem literam), lag in der formelhaften Form, in welcher auch diese Vorakte gemacht wurden. — Manchmal wurde noch Genaueres nachgetragen; so in unserm Stück die Worte „in papiro".

[2]) Vgl. darüber Redlich a. a. O. S. 159.

[3]) „Per literas domini ducis" und ähnliches häufig in den Raitungen, was allerdings oft nicht auf Zahlungsaufträge, sondern Quittungen geht. — Ein

Beamten [1]). Diese schriftlichen Belege mussten bei der Rechnungslegung vorgewiesen werden [2]) Daneben aber erfolgten Auszahlungen auch auf mündlichen Auftrag des Herzogs [3]) oder eines Beamten [4]). Der herzogliche Befehl konnte nun direkt vom Fürsten gegeben werden; häufig aber finden wir den Vorgang, dass der Herzog den Befehl durch einen dazu beauftragten Mann an die betreffende Finanzstelle übermitteln liess. Dass man sich den Namen dieses Boten notierte, war nötig; denn mangels eines schriftlichen Zeugnisses musste man sich auf seine Aussagen berufen können. Für unsere Beweisführung ist es nun aber von entscheidender Bedeutung, in welcher Form dieser Bote notiert wurde. Es erscheint diese Notiz in der Fassung „iussu domini ducis nuncio N.“ [5]), gewöhnlich aber heisst es einfach „nuncius

---

solcher Zahlungsauftrag Herzog Ottos gedruckt: Forsch. u. Mitt. zur Gesch. Tir. u. Vorarlbergs I. S. 287; ebenda auch die Quittung Hugos v. Werdenberg, welche zeigt, dass es sich dabei nicht um Verpflegung, sondern um Geldauslagen handelte.

[1]) Ebenfalls häufig. Auch solche Zahlungsbefehle haben sich als Beilagen zu Raitungen erhalten. So ist cod. 285 (Innsbruck Statth.-Arch.) zw. fol. 2′ u. 3 ein solcher Auftrag des Notars Dompropst Friedrich v. Brixen an seinen Oheim, Claviger zu Sterzing, von 1312 Nov. 20 Tirol eingelegt.

[2]) Das beweisen Notizen wie die folgenden: „Postmodum inventa est una litera ducis O(ttonis), in qua dederat ad expensas ipsius tritici muttas VI“ (in cod. Tirol. 6 des bayr. Reichsarchivs München auf fol. 30 zur Rechnung des Ch(unradus) molitor in pratis Merani 1309 Mai 31. Zenoburg von gleicher Hand nachgetragen).

„Item pro expensis ducis O(ttonis) et domine ducisse sub anno CCC VIII in Inspruk marc. 12½ gross. 2, pro quibus habuit literas, quas perdidit“ (Rechnung Ch(unrad) Helblinchs 1310 März 24. cod. Tirol. 6. ebenda fol. 73).

[3]) „Iussu proprio domini“ cod. 284 (Innsbruck) fol. 27 „iussu domini ducis“ „ex ordinacione ducis“ nach cod. 285 (ebenda) fol. 3′ gedruckt Chmel, Geschichtsforscher II. S. 138, „ad mandatum dominorum sine litteris“ ebenda S. 139 nach cod. 285 fol. 4.

[4]) Ebenfalls häufig, so z. B. „iussu purchravii“ cod. 280 (Innsbr.) fol. 72.

[5]) Als Beispiel dafür und um zu zeigen, wie schon in den ältesten Raitbüchern die verschiedenen Formen der Erteilung des Zahlungsbefehls und Quittungen nebeneinander hergehen, diene folgendes Bruchstück aus einer Rechnung des Jakob Hosserius von 1298 Nov. 18. (cod. 278 fol. 36. Innsbruck).

„Item domino Vtoni de Slandersperch marcas XX per literas domini ducis. Item Vllino de Lewenberch marcas X iussu domini ducis Ludwici ... Item Dietlino de Fürmian marcas XX per literas domini ducis Ottonis ... Item magistro H(einrico) Schilterio marcas X per literas domini Ludwici et marcas X nuncio Jaclino Volrerio. Item Vllino Wagenchnecht libras XII iussu domini ducis Ludwici nuncio Kennengast ... Item Chunrado Marstallerio ... per literas ipsius Chunradi“.

Ebenso z. B. cod. Tirol. 3 fol. 32′, 42, 43′ u. s. w. (München Reichsarchiv) u. a.

N.“ [1]). Hier haben wir also die gesuchte Vorstufe, denn bei dem Umstand, dass Kammer und Kanzlei nicht scharf getrennt waren [2]) und dieselben Notare, welche die Urkunden und die Register schrieben, auch die Raitbücher führten [3]), ist die Annahme, dass zwischen diesen Vermerken in den Rechnungsbüchern und den gleichlautenden in Originalen und Registern kein Zusammenhang bestehe, kaum zulässig.

Die Entwickelung ist ja ganz einfach: Die Schreiber der Raitbücher notierten den Überbringer des Zahlungsbefehls [4]) an den betreffenden rechnungslegenden Beamten zur Deckung und Kontrolle der Kammer, welche die Raitbücher führte. Das hatte zunächst mit Beurkundung der jeweiligen Zahlung gar nichts zu tun. Ebensowenig hatte der Urkundenschreiber, beziehungsweise der Verfasser des Konzeptes, auch wenn es sich um Beurkundung von Zahlungen der Zentralstelle handelte, den geringsten Anlass, den Überbringer des Zahlungsbefehls an die Kammer zu verzeichnen. Inzwischen aber fühlten ein-

---

[1]) Beispiele in vielen Raitungen; z. B. cod. 284 (Innsbr.) fol. 6. in Raitung des Kämmerers Herzog Ludwigs, Otlinus, von 1304 fast bei jedem Posten: nuncius H(einricus) de Tirol, nuncius H(einricus), filius Petri de Tirol, nuncius Pôniterlinus, nuncius Laurentius, nuncius Haitzerius u. s. w. — Ein Fall (cod. 284 fol. 40) gedruckt Forsch. u. Mitt. zur Gesch. Tir. u. Vorarlbergs I. S. 287. — Begreiflicherweise geschah die mündliche, resp. durch Boten bewerkstelligte Übermittlung des herzoglichen Befehls an Kammer- u. a. Finanzbeamte nur dann, wenn der Herzog ortsanwesend war. Abgesehen von dem Umstand, dass in vielen Raitungen die Belege überhaupt nicht notiert wurden, erklärt sich z. B. das Fehlen von ‚Boten‘ (während schriftliche Belege vorkommen) in den von Chmel a. a. O. S. 133—171 gedruckten Rechnungen der Ämter des Inntals aus den Jahren 1305—1307 daraus, dass in diesen Jahren die Herzoge sich meist in Südtirol aufhielten.

[2]) Vgl. dazu im Allgemeinen Steinacker in Meisters Grundriss I. S. 262. Im besondern hoffe ich darauf, sowie auf die übrigen hier gestreiften Fragen betreffs Kanzlei, Register- und Raitbücherwesen später zurückzukommen.

[3]) Wie die Wiederkehr gleicher Hände in Urkunden, Rait- und Registerbüchern beweist; vgl. dazu Bier a. a. O. besonders S. 15.

[4]) Ganz vereinzelt kam es auch vor, dass ein besonders gewissenhafter Schreiber, wenn auf einem vorgezeigten Beleg sich ein Vermerk befand, auch diesen vermerkte: so in cod. Tirol 11 (München) fol. 197. (Rechnung der Münzer von Meran 1321 Juli 17. Meran) ‚Item assignavit domino H(einrico) regi et domine regine ad cameram Veron. marcas 10 per unam literam, cuius litere nuncius fuit Johannes de Fur(miano)‘. Ein Parallelfall ist es, wenn in cod. 18 (Innsbruck), der ca. 1335 beim Regierungsantritt Herzog Johanns teilweise unter Benützung der Codd. 50 rot (384 Böhm) und 51 rot (389 Böhm) des H. H. u. St. A. Wien angelegt wurde, (worauf ich an anderm Ort zurückkommen werde), cod. 51 Nr. 49 (= Nr. 5 der Beilage) abgeschrieben und dabei auch der Vermerk wörtlich kopiert wurde vgl. cod. 18 Nr. 68, fol. 19'.

zelne Schreiber das Bedürfnis, sich durch Notierung desjenigen zu decken, der ihnen den Beurkundungsbefehl überbracht hatte. Für die Form dieser Bemerkung griffen sie nun auf die ihnen geläufige Art der Notierung des „Boten" des Zahlungsbefehls zurück; aus dieser Genesis der Vermerke erklärt sich einesteils das frühe Auftreten derselben (der Gedanke lag ja den Notaren durch die Übung in den Raitbüchern näher als Schreibern anderer, wenn auch gleich gut eingerichteter Kanzleien), andrerseits die von Anfang an stets gleiche Fassung der Vermerke.

War man in Heinrichs Kanzlei so weit, den Überbringer des Beurkundungsbefehls, also den Mann, der die formelle Verantwortung für die Expedition der Urkunde trug, anzumerken, so war der Schritt zur Notierung der Männer, auf denen die Verantwortung für den Inhalt der Urkunde, für den Beschluss, auf Grund deren sie ausgefertigt wurde, ruhte, nur klein und umso leichter getan, als der Nuncius vielfach ohnedies besonders an der betreffenden Rechtshandlung interessiert[1]) und dementsprechend häufig der eigentliche Urheber war. Bereits wenige Monate nach Heinrichs Tod erscheint ein derartiger Vermerk, so dass er wohl in eine Darstellung der Kanzleivermerke unter den Görzern aufgenommen werden darf. 1335 Mai 4. Tirol stellten Herzog Johann und seine Gemahlin Margarete für die Stadt Hall eine Urkunde aus und diese trägt links auf der Aussenseite der Plika von der Hand des Kontextschreibers die Notiz:

Consilium Volchmarus de Purchstal, Heinricus de Annenberch, Sebnerius et dominus Chünradus plebanus de Matray[2]).

Es läge bei den Beziehungen der Luxemburger zu Frankreich nahe, an Einflüsse von dorther zu denken, doch dies wird einerseits durch die abweichende Form[3]), andrerseits durch die Beobachtung widerlegt, dass zum mindesten in der ersten Zeit der Regierung des neuen Herzogs die alte Kanzlei unverändert beibehalten wurde. Dieser Vermerk ist — siehe weiter unten — anders zu erklären.

Die Weiterverfolgung der Vermerke in der Zeit der Luxemburger lag nicht mehr in meiner Absicht und kann auch nur von demjenigen versucht werden, der das Material zu überblicken in der Lage ist, was mir nicht möglich war, da ich meine Arbeiten, deren vorläufige Nebenfrucht diese Mitteilung ist, mit der Zeit der Görzer abschloss. Im all-

[1]) Vgl. z. B. Nr. 9.
[2]) Vgl. Nr. 33.
[3]) Vgl. Erben a. a. O.

gemeinen sei nur darauf hingewiesen, dass an Stelle des Nuncius der Commissor des Fürsten trat[1]).

Gerade dieser Wechsel macht aber auf den eigenartigen, vom Sprachgebrauch der übrigen deutschen Kanzleien abweichenden Gebrauch des Wortes nuncius für „Geschäftsherr" „Beauftragter" aufmerksam. Dieser Terminus weist nach Süden. Im südtirolischen Notariatsinstrument wurden die von einem beliebigen Mandanten zur Vollziehung eines Rechtsgeschäftes bevollmächtigten Stellvertreter als Nuncii et Procuratores[2]) oder einfach als Nuncii[3]) bezeichnet. Dieses Wort drang nun in gleicher Bedeutung auch in die Sprache der Urkunden der tirolischen Landesfürsten ein. So erscheint unter den Zeugen der Belehnungsurkunde Graf Alberts von Görz-Tirol[4]) für

[1]) In den Registern aus der Zeit Ludwigs des Brandenburgers häufig. Hier erscheinen derartige Vermerke schon fast regelmäßig und zwar in verschiedenen Formen, die bereits tieferen Einblick in den Geschäftsgang gewähren. Neben der einfachen Form „Commissor N." bezw. „Commissores N. N." erscheinen Formen, die den direkten Auftrag des Fürsten („Com[miss]or d[omi]n[u]s p[rese]nte d[omi]no Ch[unrado] Frawnberger" cod. 109 des St. A. Innsbruck fol. 12' ähnlich fol. 13 u. s. w.) und besonders die Anwesenheit des Rates betonen („Com[missi]o in p[rese]ncia d[omi]ni consilio p[rese]nte" a. a. O. fol. 62 „Com[miss]or d[omi]n[u]s p[rese]nte consilio et specialiter d[omi]no Petro de Schenna" ebenda; sogar »com[missor] Frawnberger et totum consilium" ebenda fol. 76), und andere. Die Mitteilung eines derartigen Vermerkes auf einem Original verdanke ich der Liebenswürdigkeit meines Kollegen, Herrn K. Moesers, der mich überhaupt auf diese späteren Vermerke aufmerksam machte: Auf Urkunde Ludwigs des Brandenburgers 13(5)6 Nov. 8 (erytags vor sant Martinstag anno domini M°. CCC° [quingentes]imo sexto, indictione nona), Tirol (Original Schlossarchiv Tarantsberg; fehlt in den Arch. ber. a. Tir.) steht rechts unter dem Kontext von der Hand des Schreibers der Urkunde: „Com[missor] C[hunrat] Jeger[meister]", d. h. Jägermeister Konrad der Kummersbrucker, der auch in den Kanzleibüchern jener Jahre, z. B. in cod. 109 des St. A. Innsbruck häufig als Commissor vorkommt, so z. B. fol. 5—5' (1356 Juli 30. Bozen) u. s. w.

Einen Vermerk trug auch die Urkunde Ludwigs des Brandenburgers von 1342 Sept. 25 Innsbruck (des nechsten mittichen vor sannt Michels tag), durch die er Propst, Dekan und das gesamte Domkapitel von Brixen in Schutz nahm. Das Original ist nicht mehr im Kapitelarchiv vorhanden (vgl. Arch. ber. II. S. 450); in cod. 41 des St. A. Innsbruck ist aber (fol. 61—61') eine am 30. Jan. 1524 nach dem von dem Bevollmächtigten des Hochstiftes vorgelegten Or. gefertigte Abschrift (vgl. fol. 59') erhalten. In derselben steht rechts unter dem Kontexte: hanc l[ite]ram d[omi]n[u]s marchio p[er] se comisit.

[2]) Vgl. Voltelini, Acta Tirol. I. Einl. § 26. S. CIX—CX, vgl. Beispiele a. a. O. (die Stellen im Wort- und Sachindex unter „nuncius" und „procurator"), ferner bei Kink, cod. Wang. (Font. rer. Austr. II. 5) häufig.

[3]) Vgl. die vorige Anm. und S. 445 Anm. 4.

[4]) Wenn dieser damals auch nicht mehr Landesherr in Tirol war, so entsprach doch damals noch sein Urkundenwesen dem seines Bruders.

Heinrich Sohn der Elisabeth, Bürger zu Lienz, von 1277 Aug. 10 Bruck[1]) unter den Zeugen „Ernestus de Dobrowitz, qui et nuncius est loco nostri dictum Haynricum ad imponendum et introducendum in possessionem dicte terre“[2]). Noch deutlicher schliesst sich eine Urkunde der Herzoge Otto und Ludwig von Kärnten-Tirol[3]) dem Formular der der Instrumente an, wenn sie beginnt: „Nos O[tto] et L[udewicus] etc. tenore presencium facimus et constituimus nostros certos nuncios et procuratores Götschlinum iudicem nostrum de burgo Enne et Nigrum de Tridento . . .“[4]). Die Kanzlei bezeichnete auch — entsprechend dem Sprachgebrauch des Instruments — die Stellvertreter der Eigentümer von Warentransporten, welche dieselben geleiteten, als „(certi) nuncii“[5]). Wenn die Übermittlung des Befehles an die Kammer bzw. Kanzlei entweder durch „nuncius“ oder „litera“ erfolgte, so kannte auch die Sprache der Instrumente eine ähnliche Parallelisierung in dem Fall, wenn eine Partei versprach, auf Mahnung durch „certi nuncii“ oder „litere“ eine eingegangene Verpflichtung zu erfüllen[6]). Wenn also der Ausdruck „nuncius“ auf den Stellvertreter des Herrschers bei Überbringung des Beurkundungsbefehls angewendet wurde, so entsprach das dem kanzleigemässen Sprachgebrauch; der terminus technicus aber stammt — und dies ist wie oben erwähnt, ein neuer Grund für die

---

[1]) Or. Perg. S. Innsbruck Statth. Arch. Schatzarchiv 9477.

[2]) Es handelt sich hier um Einweisung des Belehnten in seine Lehen. Die Bezeichnung des stellvertretenden Einweisers als Nuncius war im Notariatsinstrument gebräuchlich (ein Fall ist die in Anm. 4 zitierte Formel) und ging auf den Sprachgebrauch des römischen Rechtes zurück (vgl. Voltelini a. a. O. Einleitung § 6, 3, S. XLVII–XLVIII).

[3]) Eingelegt in cod. Tirol. 9 des Reichsarchivs München zwischen fol. 14 und 15.

[4]) Vgl. etwa als Gegenstück Bonelli Notizie 2, S. 562 (1229 Sept. 10): „Ibique dictus dominus Gerardus .... fecit et constituit .... suum certum nuntium ...“ oder Acta Tir. I. Nr. 21, S. 10: „dominus Vtus de Meço fecit et constituit suum certum nuncium et procuratorem“ (1236 Jan. 4 Trient). Für Verhandlungen mit italienischen Staaten bestallten auch die tirolischen Landesfürsten ihre Gesandten mit Notariatsinstrument, so 1304 Mai 2. ober Tirol für Bündnisabschluss mit Verona und Mantua (Bibl. Dip. 613, S. 14—16).

[5]) Vgl. Stolz Zollwesen (Arch. f. österr. Gesch. 97) S. 765—767. Daselbst S. 766 Anm. 1 auch eine deutsche Nachbildung der Formel „certis nunciis vel literis“ (s. oben den nächsten Satz): „mit lôten und mit urchunde“.

[6]) Genau in gleicher Weise verfügt eine Urkunde (Geleitsbrief) König Heinrichs von 1320 Mai 26, Tirol (Hormayr, goldene Chronik von Hohenschwangau II, 17, Nr. 23), dass die darin verheissenen Garantien noch zwei Monate, nachdem der Widerruf den Empfängern (Bürger und Kaufleute von Augsburg) „per nostros nuncios vel literas“ mitgeteilt wurde, dauern sollen.

Annahme des autochthonen Ursprungs der Vermerke — aus dem Formelschatz des südtirolischen Notariatsinstrumentes[1]).

Nachdem nun so das Tatsächliche und die nächstliegende Bedeutung besprochen ist, müssen wir uns nun die Frage stellen, ob diese Vermerke irgend welchen Wert (— abgesehen vom rein diplomatischen —) in Anspruch nehmen dürfen. Der Wert einer derartigen Erscheinung kann (den Eigenwert nicht gerechnet) auf verschiedenem beruhen. Einmal auf weitergehender Wirkung auf andere Kanzleien. Diese können wir für unsern Fall verneinen. Diese Notizen haben nirgends Schule gemacht, dazu waren sie zu sehr Ausnahmserscheinung[2]). Dann aber darauf, dass sie Einblicke in die Verwaltungsgeschichte des betreffenden Landes eröffnet oder selbst ein Symptom bestimmter Entwickelungen ist. Wie steht es in dieser Hinsicht?

Gehen wir vom nächstliegenden aus. Oben wurde gesagt: einzelne Notare empfanden das Bedürfnis, sich durch Anmerkung des Nuncius zu decken. Wieso entstand nun gerade in diesem Zeitpunkte dieses Bedürfnis?

Einmal sicher, weil überhaupt mit der Ausbildung der Kanzlei sich ein genauerer Geschäftsgang einstellte; auch spricht sich in der Übernahme dieses Vermerkes, der ursprünglich zur Notierung des Überbringers des Zahlungsbefehls gedient hatte, nun aber den des Beurkundungsbefehls anmerkte, aus den Raitbüchern in die Urkunden beziehungsweise Register die steigende Wichtigkeit der schriftlichen Beurkundung aus. Auf einen andern Grund aber führt eine Beobachtung, von der bisher noch nicht die Rede war. Sehen wir uns die Personen der „Boten" an, so bemerken wir, dass in älterer Zeit als solche Männer verschiedener Stellung erscheinen[3]); später aber, unter der Regierung König Heinrichs sind in der Regel nur mehr bedeutende Landherren oder Beamte in dieser Eigenschaft tätig[4]), (für

---

[1]) Freilich findet sich die gleiche Terminologie auch in den K.-U. (vgl. Ficker, Ital. Forsch. 2 § 214 f. vgl. Inhaltsverz. unter „Nuntius"). Doch scheint mir das südtirolische Muster näher liegend.

[2]) Beweis dafür, dass keiner der Vermerke in andern Kanzleien an die in der tirolischen Kanzlei übliche Form anknüpft.

[3]) Vgl. z. B. oben S. 441, Anm. 5. Zur Parallelstellung der Boten bei Zahlungs- und Beurkundungsbefehl vgl. die nächste Anmerkung. Übrigens erscheint regelmässig, sowohl bei Zahlungs- als bei Beurkundungsbefehl nur ein Bote. Ausnahmen dürften sich entweder durch Zusammenziehung zweier Geschäfte in eines, wie in Nr. 12, oder als ungenaue Ausdrucksweise, wie in Nr. 22, erklären.

[4]) Wenn auch vor 1314 kein Name eines Boten für Beurkundungsbefehl bezeugt ist, so darf man doch bei dem engen Zusammenhang von Kammer und Kanzlei und den analogen Verhältnissen bei Zahlungs- und Beurkundungsbefehl nach dieser Zeit auf gleiche Zustände vorher schliessen. Wenn auch in den

Beurkundungsbefehl übrigens niemals Notare), wie sich in der Beilage deutlich ausdrückt.

Man könnte zur Erklärung dieser Erscheinung vermuten, dass die Schreiber sich nur dann die Namen der Boten anmerkten, wenn letztere Leute von Rang waren; eine Annahme, die um so mehr für sich hätte, wenn man bedenkt, dass die Masse der Zahlungen und Beurkundungen von Jahr zu Jahr wachsen musste. Man könnte dann den Unterschied in der Wahl der jeweiligen Nuncii mit der Wichtigkeit oder Unwichtigkeit der betreffenden Angelegenheiten erklären. Gegen all das spricht jedoch die Beobachtung, dass bei ganz unbedeutenden Anlässen — wie viele Fälle in der Beilage zeigen — ebenso hochgestellte Boten erscheinen, wie bei wichtigen Sachen. Wir werden uns also für die andere Erklärungsmöglichkeit entscheiden und im Folgenden sehen können, dass sich in dieser Wandlung der Verhältnisse nicht nur der steigende Einfluss der Landherren sondern auch ein ganz bestimmter Prozess ausgeprägt.

In den meisten Territorien Deutschlands begann sich um die Person des Landesfürsten ein Rat zu bilden. So stand in Österreich neben dem geschworenem Rat der Landherren ein engerer fürstlicher Rat[1]).

Auch in Tirol waren ähnliche Prozesse im Werden. In Trient hatte der Lehenhof für Lehensangelegenheiten bereits eine ähnliche Rolle, wie später der Rat, gespielt[2]), der „Rat von Trient" war bereits im 13. Jahrhundert und vor allem zu Beginn das 14. in Wesen und Funktionen dem landesfürstlichen Rat anderer deutscher Territorien gleich[3]); in Brixen hatte sich das Konsensrecht der Stiftsministerialen

---

späteren Raitbüchern die Nuncii seltener notiert werden (die Belege werden überhaupt nicht mehr so genau angemerkt), so lässt sich doch auch hier der gleiche Vorgang beobachten. So treten als Boten in cod. Tirol. 11. (München Reichsarchiv; es sind die einzigen Nuncii in dem 262 Blatt starken Kodex, die ich — allerdings nur bei sehr flüchtiger — Durchsicht bemerkte) nachstehende Personen auf: Vlricus de Cordo et Albertus de Camyano fol. 92. Vlricus de Cordo purchgravius Tyrolis fol. 92', Seyfridus de Rotenburch fol. 152, derselbe fol. 152', Haupoldus caniparius fol. 169', Vlricus de Cordo purchgravius ebenda, Tschavit ebenda, Perhtingerius fol. 196', Albertus de Camiano ebenda, Lechspergerius ebenda, Jacobus Volrerius ebenda, Seyfridus de Rotenburch fol. 244. — Also lauter Landherren und Beamte. Die angeführten Stellen stammen aus den Jahren 1319—1322.

[1]) Vgl. Luschin, österr. Reichsgeschichte S. 176—177, § 28, 5, 6. Wretschko, österr. Marschallamt S. 149 ff.

[2]) Vgl. die Sprüche desselben bei Durig in M. I. Ö. G. Erg. Bd. 4, S. 429 - 443.

[3]) Voltelini in Arch. f. österr. Gesch, 92, S. 163 u. 186. Schon die Urkunde Bischof Aldrics 1233 Nov. 26, Trient (Bonelli, Notizie 2, S. 558—561) ist „in pleno consilio coadunato" ausgestellt.

im Laufe des 13. Jahrhunderts ständig ausgedehnt[1]), seit dem dritten Jahrzehnt desselben war durch Hervortreten der Mächtigeren derselben die Bildung eines bischöflichen Rates im Gang[2]). Ähnlich war nun die Entwickelung am landesfürstlichen Hofe[3]). Der hier auftretende Rat ist nicht dem geschworenen Rat der Landherren sondern dem fürstlichen Rat im engerem Sinn an die Seite zu stellen[4]). Das ergibt sich schon aus der Geschichte seiner Entstehung aus der Umgebung des Herzogs. Unter dem tatkräftigen Herzog Meinhard II. noch nicht in kanzleimässigen Aktenstücken erwähnt[5]), taucht die Anführung des Konsenses der „potiores terre nostre" oder der Umgebung des Herrschers (Hofgesind) in Urkunden Herzog Ottos auf[6]). Auch als Mitsiegler erscheinen die „Ministeriales terre" bereits[7]). Mit der Zeit aber schloss sich ein engerer Kreis zusammen und — wenn auch gelegentlich bei wichtigen Anlässen noch die Gesamtheit der Landherren herangezogen wurde[8]) — in den ersten Jahren König Heinrichs

---

[1]) Fajkmajer in Ztschr. d. Ferd. III, 52, S. 151—157.

[2]) a. a. O. S. 157—158.

[3]) Vgl. für das folgende Jäger, Geschichte der landständ. Verfassung II, S. 15—17, 25—31 und ihm folgend Huber, Gesch. Österreichs II, S. 152.

[4]) Vgl. Jäger a. a. O.; „nostri iurati consiliarii" nennt sie König Heinrichs Urkunde von 1312 Juli 10, Zenoburg (Chmel, der österr. Geschichtsforscher II, S. 354, Nr. III), erst bei Gelegenheit der Ausnahmszustände des Jahres 1335 findet sich bei dem gutunterrichteten Abt Johann v. Viktring der Ausdruck „consilium nobilium" in der von Jäger a. a. O. S. 53, A. 1 zitierten Stelle.

[5]) So dürfte die Sache der Wahrheit näher kommen. Ratgeber, wenn auch noch keinen „Rat" im engern Sinn, wird Meinhard ebenfalls gehabt haben. Nur verstattete er nicht die Nennung solcher Ratgeber in Urkunden. Vgl. auch Anm. 7.

[6]) Jäger a. a. O.

[7]) „Item exsolvit domino privilegium unum magnum sub sigillo condam ducis Ottonis et ministerialium terre ab illis de Florencia pro Veron. marc. 400" Rechnung des Ja[cob] de Florencia für sich und seine Brüder über den halben Zoll zu Bozen 1332 Mai 22, Tirol, cod. Tirol. 14 (Reichsarch. München) fol. 29. Wenn es sich hier auch anscheinend um Bürgschaft, nicht um Zustimmung handelte, war der Vorgang doch bezeichnend. Dazu ist Stolz Zollwesen S. 698—699 betreffs Stellung von Bürgen („defensores", „fideiussores") bei gewissen Verpachtungen seitens des Landesfürsten zu vergleichen. Dieser Brauch geht bis in die Zeit Meinhards zurück und die als Bürgen genannten Personen gehören dem Kreise an, aus dem später der Rat hervorging. Später erscheinen Räte in dieser Funktion; die beiden Bürgen in Urk. Heinr. 1327 Dez. 10 (a. a. O. S. 699, Anm. 1) waren Mitglieder des Rates.

[8]) Bereits in Herzog Ottos Zeit (1305) erscheint ein Rat neben andern ratgebenden „Biederleuten" vgl. Jäger a. a. O. II, S. 15; vgl. auch Jäger a. a. O. S. 26; „unser weyser und getrewer rat und unsere dienstlaeut ueberall" in Urk. 1312 Apr. 25 Chmel a. a. O. S. 353, Nr. II. „unser dienstman und unser rat" in Urk. von 1316 Nov. 30, Tirol s. u S. 449 Anm. 4.

bestand der nunmehr zu einer festen Körperschaft von geschworenen vom Herrscher ernannten Räten gewordene Rat aus einflussreichen Landherren und hohen Hofbeamten[1]). Das Ansehen, das der Rat genoss, und ebenso ein Einfluss spricht sich darin aus, dass die Landesbischöfe in den Rat eintraten[2]). — Was die Befugnisse anbelangt, die dem Rat zugestanden wurden, so spricht bereits die bei Jäger als ältester Fall angeführte Urkunde von einer „approbatio" der Landesgrossen[3]), die allerdings erst der Entscheidung des Herzogs als Grundlage diente. Ebendieselbe Stellung nahm später der Rat ein[4]). Ein

[1]) Eine Anzahl von Räten — darunter der Bischof von Brixen — besiegeln die Urkunde Heinrichs, wodurch er die Landpflegerschaft (1312) einsetzte, vgl. darüber Ztschr. d. Ferd. III, 56, 265—287, bes. 269, und die erwähnte Urkunde, gedruckt ebenda, 282—285. Räte sind ferner die zehn Landpfleger selbst (vgl. a. a. O. S. 270, Anm. 1 und Seifried v. Rotenburch, Heinreich der Speiser und Hyltprand von Paehrtingen vgl. Chmel a. a. O. II, S. 357 (in Nr. IV von 1312 Okt. 20, Hall).

[2]) Betreffs des Brixners vgl. die vorige Anm. Heinrich von Trient wurde anläßlich des Friedens- und Bündnisschlusses 1314 Juni 8, Bozen von König Heinrich als Rat aufgenommen. 2 Not. Instr. Wien H. H. u. St, A. Rep. 7; ausführliches Regest: Hippoliti, Repertorium fol. 107′, Capsa 18, Nr. 6 u. 7 (u. 10), unvollständig erwähnt Sinnacher, Beiträge V, S. 100—101, Dominez, Regesto, Nr. 728. Zugleich ist diese Ernennung ein Zeichen, dass die Stellung eines Rates bereits kein nur faktisches an der Persönlichkeit haftendes Verhältnis, sondern eine feste Würde bezw. Amt war. Die Stellung solcher Räte, wie es die Bischöfe waren, mag eine gleiche gewesen sein, wie sie Wretschko a. a. O. S. 162 für Kirchenfürsten annimmt, die im 14. Jahrhundert dem Rat der österreichischen Herzoge angehörten.

[3]) Die Seniores gaben nur Zeugnis über die Rechtsgewohnheiten, wie die Geschworenen in dem in der folgenden Anm. angezogenen Fall, und bildeten nicht, wie der Ausdruck Jägers vermuten liesse (a. a. O. II, S. 15), mit den Potiores terre eine Einheit; vgl. den Wortlaut der Urkunde Chronik v. Meran S. 225 Nr. 1, Jäger a. a. O. Anm. 3.

[4]) Als z. B. Heinrich betreffs der Leistung des „freien Dienstes" von den Gütern zu Riffian zu entscheiden hatte, war der Vorgang ganz analog: „do besant wir unser dienstman und unsern rat und unser aitswern von Schennan und fragten daruber . . ." Die Geschwornen von Schenna — die von Riffian sind selbst Partei — sagen über Tatbestand und Rechtsbrauch aus und dann heisst es weiter: „der urtail volgten alle unser dienstman und unser rat, die vor (korr. aus pei) uns da (am Rand) waren". Daraufhin bestätigt der König die Entscheidung und trägt dem Burggrafen von Tirol und den Geschwornen von Riffian auf, sich an das Urteil zu halten. Urk. Heinrichs 1316 Nov. 30, Tirol. cod. 51 (rot) 389 Böhm fol. 13—13 Nr. 35. Hier erscheinen übrigens auch die Ministerialen neben dem Rat. Der letztere ist aber bereits von ihnen geschieden. 1321 Mai 6, Bozen, bestätigt König Heinrich den Leuten von Geflan, nachdem sie vor ihm und seinen Räten den bezüglichen Beweis erbracht haben, unter genannten Bedingungen den Teufraczwald (Arch. ber. a. Tirol. II, S. 37 Nr. 247.)

entscheidender Wendepunkt war es, als König Heinrich in der Urkunde, durch welche er die zehn Landpfleger einsetzte (1312), sich verpflichtete, während der Dauer ihrer Amtsführung gewisse Regierungshandlungen nur mit Zustimmung seines Rates vorzunehmen; es war die erste — wenn auch bedingte — grundsätzliche Anerkennung der bisher nur durch das Gewohnheitsrecht bestimmten Stellung des Rates[1]). Wenn auch diese Beschränkung der landesfürstlichen Macht mit dem Abtreten der Landpfleger rechtlich verschwand, so blieb sie doch bei Heinrichs bekannter Charakterschwäche tatsächlich bestehen[2]). So war am Ende von Heinrichs Herrschaft aus dem unter Herzog Otto noch nicht rechtlich geschlossenen Kreis eine Körperschaft, aus der Gewohnheit ein Recht, aus dem ursprünglichen Privatverhältnis des Fürsten zu seiner Umgebung eine Institution geworden, die alle Neigung hatte, sich zu einer verfassungsrechtlichen Einrichtung, aus einem vom Herrscher bestellten beratenden Kolleg zu einem selbständig handelnden[3]) Vertretungskörper auszuwachsen. Bei Heinrichs Tod war nun der rechte Zeitpunkt gekommen, Wünsche in die Tat umzusetzen; es geschah und Tirol sah eine Zeit lang eine regelrechte Adelsregierung, während Johann und Margarethe zur Rolle von Figuranten

---

Ebenso nimmt der König in Gegenwart seines Rates Rechnungen seiner Beamten entgegen: „Anno domini millesimo trecentesimo vicesimo sexto die [martis über der Zeile nachgetragen] XVI aprilis Got. provisor in Hallis fecit racionem in Hallis in presencia domini H. regis et consiliariorum suorum de sal. carr. septem milibus CXXI, que apud eum remanserant in piralibus in proxima sua racione facta anno CCC° XXV° die mercurii ante diem sti. Viti XII junii.“ cod. Tir. 14 f. 51 (Reichsarch. München). „Anno domini millesimo trecentesimo vicesimo septimo die sabbati in vigilia pentecostes Got. provisor saline fecit racionem in Tyrol in presencia domini H. regis et consiliariorum suorum . . .“ cod. Tir. 14 f. 59 (Reichsarchiv München).

Ebenso sollen durch Verkehrsstörung begründete Abzüge vom Zins eines Zolles „secundum dictum nostrum et consulum nostrorum“ bestimmt werden. U. H. 1315 Aug. 1 (bei Stolz a. a. O. S. 696, Anm. 1). Ähnliches hatte schon Herzog Otto seinen Münzern gegenüber zugestanden, vgl. Ztschr. d. Ferd. III, 56, S. 278.

[1]) Vgl. darüber den oben S. 449 Anm. 1 zitierten Aufsatz (und die dort zitierte Literatur) in Ztschr. d. Ferd. III, 56, S. 265—287; übrigens ist es auch bezeichnend, dass die Räte als Mitsiegler dieses wichtigen Staatsaktes erscheinen.

[2]) Jägers (a. a. O.) Behauptung, dass Heinrich in wichtigeren legislativen und politischen Handlungen an die Zustimmung seines Rates gebunden war, ist im strengen verfassungsrechtlichen Sinne sicher ebenso falsch, als sie die tatsächlichen Verhältnisse im richtigen Lichte zeichnet.

[3]) 1325 Juni 22, Hall, verrechnet die Witwe des Salzmairs Purchard Wadler: „Item dedit ex ordinacione domini Seyfridi et aliorum consulum Hallis Veron. marc. 9, libr. 7.“ cod. Tir. 14 fol. 48. München Reichsarchiv.

herabgedrückt waren; der fürstliche Rat nahm die tatsächliche Regierung in die Hand[1]).

All diese Annahmen gewinnen nun neue Stützen durch die Beobachtungen, die sich an den Kanzleivermerken machen lassen. Da im Rate Raitungen entgegengenommen und Entscheidungen getroffen wurden, braucht man gar nicht an die Analogie mit den „Geschäftsherren" der deutschen Reichskanzlei zu denken, um es naheliegend zu finden, dass Mitglieder dieses Rates gleich den Auftrag erhielten, den Befehl zur Ausführung dieses Beschlusses — wenn Zahlungen oder Beurkundungen in Frage kommen — an Kammer und Kanzlei zu übermitteln.

Wenn wir nun bemerken können, dass sich der Kreis, dem die „Boten" angehören, eben in jener Zeit, in welche aus andern Gründen die Entstehung des Rates zu verlegen ist (in der Herzog Ottos) auffallend verengt und nicht mehr beliebige Leute aus der Umgebung des Herzogs, sondern nur mehr gewisse Hofbeamte und Landherrn — und zwar meist immer wieder die gleichen Personen — mit diesem Geschäft betraut werden, so ist der Schluss nicht zu gewagt, dass wir von dem Augenblick an, da nur mehr eine bestimmte Gruppe von Personen aus der Umgebung des Fürsten[2]) zur Überbringung des Beurkundungsbefehls herangezogen wird, in den Personen der Boten, Räte und in der ganzen Erscheinung eine Äusserung jener andern Entwickelung zu sehen haben: Der Bildung des Rates. Darauf weist auch eine Parallelerscheinung hin. Die kanzleimässigen — oft gesiegelten — Aufzeichnungen über Rechnungslegung von Beamten schliessen in der Regel mit der Nennung der Rechnungsprüfer, Die Form, in der diese letztere erfolgt, scheidet diese Angabe vom übrigen Text, so dass sie, obgleich an denselben anschliessend, doch an Vermerke erinnert. Auch hier erscheinen nun Räte, die manchmal direkt als solche bezeichnet werden. So schliesst die Raitung des Richters von Mühlbach Eblinus de Pletsch von 1315 Juli 15. Tirol (cod. Tirol.

---

[1]) Jäger a. a. O. S. 52—53.

[2]) Wenn als Nuncii Richter auftreten, so Tegen v. Villanders, Richter v. Sterzing u. a., so beweist dies nichts dagegen; denn einerseits zeigt sich aus Raitbüchern und Zeugenreihen, dass sie meist am Hofe weilten so bes. Tegen v. Villanders, andrerseits beweist das Vorkommen von Unterrichtern, dass die Richter durchaus nicht durch ihre Geschäfte ständig in ihrem Gericht festgehalten waren. Vgl. z. B. cod. Tirol. 13 (München, Reichsarchiv) „Item Liebhardo subjudici in Ratenberch pro uno spadone, quem perdidit in via Chuntonis Veron. libr. XXX" in Raitung Seifrieds von Rotenburg 1327 Juni 25. Zenoburg. Gerade dieser Seifried von Rotenburg erscheint öfter als Nuncius vgl. Nr. 5 u. 9 und war landesfürstlicher Rat, vgl. S. 452 Anm. 3.

12. München Reichsarchiv zwischen Fol. 12′ u. 13 eingelegt): „Constat hec racio dominis Petro Trautsun, Hiltprando Perhtingerio consiliariis et notariis curie", die des Kellners von Zenoburg Chvnradus Rumeizer von 1316 Juli 5. Tirol (ebenda zwischen Fol. 48′ u. 49 eingeklebt): „Constat hec racio dominis H[einrico] Gralando, Vlrico de Cordo, H[einrico] magistro curie, Petro Trautsuno et aliis consulibus. Littera ista teste."

Diese Vermutung erfährt bei näherem Zusehen eine Bestätigung, indem der Kreis der Nuncii sich mit demjenigen deckte, der in anderen Territorien den fürstlichen Rat bildete, und dadurch, dass der Hofmeister der als oberster Hofbeamter eine besondere Stellung im Rat einnahm[1]), als Nuncius besonders hervortrat; so stark hervortrat, dass gelegentlich auch sein Name notiert wurde, wenn er auch nur bei Überbringung des Befehles anwesend war[2]). Endlich durch die Beobachtung, dass fast alle der als „Boten" tätigen Männer nachweislich Mitglieder des landesfürstlichen Rates waren[3]).

---

[1]) Unter den mitsiegelnden Räten in der Urkunde von 1312 April 13 Gries (s. oben S. 449 Anm. 1) erscheint er an der Spitze der dem Laienstande angehörenden Räte.

[2]) vgl. i. d. Beilage Nr. 22; ähnlich ist wohl auch der Vermerk in Nr. 27 zu deuten. Dass, wenn mehrere Namen genannt wurden, nur einer der eigentliche Bote war, deutet auch der Singular Nuncius an. Ebenso war es bei den Parallelfällen der Überbringung des Zahlungsbefehles an die Kammer; so wird im Raitbuch M. cod. Tir. 13, f. 108 notiert: „Nuncius dominus F[ridericus] prepositus, Alb[ertus] de Camiano et Laur[entius] judex".

[3]) Von den in den Vermerken (vgl. Beilage) auftretenden „Boten" Heinrich v. Villanders (in Nr. 1, 8), Rupert v. Passeier (in Nr. 2), Albert v. Camian (in Nr. 3), Hilprand Perhtinger (in Nr. 4, 5), Seifrid v. Rottenburg (in Nr. 5, 9), Jacob Volrer (in Nr. 6), Heinrich v. Starkenberg (in Nr. 7), Wilhelm v. Gernstein (in Nr. 8), Peter v. Liebenberg (in Nr. 10), Hofmeister Heinrich v. Rottenburg (in Nr. 11, 20—22, 25—27), Konrad Mülser (in Nr. 12), Johann Awer (in Nr. 12), Konrad v. Aufenstein (in Nr. 13—15, 23), Christan, Richter v. Gereut (in Nr. 16), Gotschlin, Richter v. Enna (in Nr. 17, 29), Konrad Helbling, (Obolus) (in Nr. 18, 19), Tegen v. Villanders (in Nr. 22, 24, 27, 28, 31, 32), Laurenz v. Welfenstein (in Nr. 30) waren Hilprand Perhtinger, Heinrich v. Starkenberg, Peter v. Liebenberg, Hofmeister Heinrich v. Rottenburg und Konrad v. Aufenstein unter den, die Urkunde von 1312 April 13. Gries mitsiegelnden Räten (s. oben S. 449 Anm. 1). Hilprand Perhtinger, Seifrid v. Rottenburg und Konrad Helbling unter den in das bayrisch-tirolische Schiedsgericht gewählten Räten König Heinrichs (vgl. Urk. von 1312 Okt. 20. Hall bei Chmel a. a. O. II. S. 356—359, Nr. IV), Konrad Helbling und Richter Gotschlin von Enna unter den zehn Landpflegern, die dem Rat entnommen waren, (vgl. Urk. 1312 Juli 10, Zenoburg bei Chmel a. a. O. II. S. 354—356, Nr. III). Bezeichnender Weise treten aber Landpfleger trotz ihrer Ratseigenschaft in den Jahren ihrer Pflegschaft (1312–1315) nicht als „Boten"

Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet erscheint die oben angedeutete Änderung in den Persönlichkeiten der Boten in einer neuen Beleuchtung. Es gewinnt nunmehr aber auch der Übergang jener Notizen aus den Raitbüchern in die Urkunden und Register eine andere Bedeutung: gerade die ersten derartigen Fälle stammen aus der Zeit, da König Heinrich — eben auch in Bezug auf manche Beurkundungen [1]) — an die Zustimmung seines Rates gebunden war; die Vermerke waren zunächst ein Produkt der eigenartigen politischen Verhältnisse von 1312—1315. Wenn man in solchen Zeiten den für die Expedition verantwortlichen Rat notierte, war das begreiflich; wenn sich dieser Brauch hielt, so zeigt dies nur, dass die Verhältnisse nach 1315 im wesentlichen gleich blieben. Umgekehrt aber eröffnet sich in jenen Prozess, der dem Rate zu seiner späteren Stellung verhalf, ein Einblick, den die sonstigen Urkunden nicht gewähren, der sich aber hier aus einer einfachen Betrachtung des Tatbestandes ergibt.

Durch die Wandlung in den Personen der Nuncii musste auch ein Wandel in der Bedeutung des Vermerkes eintreten. Hatte etwa Herzog Meinhard einen beliebigen Mann seiner Umgebung den betreffenden Befehl übermitteln heissen, so war der so Beauftragte lediglich Werkzeug des herzoglichen Willens und konnte nachträglich nur diesen bezeugen. Im Augenblick jedoch, wo Männer vom Rang, die selber — de facto oder de jure — an der Regierung teilnahmen, dieses Geschäft ausführten, blieb dieses Verhältnis rechtlich gleich, verschob

---

auf, was sich aus dem Verhältnis der landesfürstlichen Kanzlei zum Herrscher erklärt vgl. Ztsch. d. Ferd. III, 56, S. 281. Der Kämmerer Jacob Volrer und König Heinrichs Halbbruder Albert v. Camian erscheinen in der Urkunde über die mit Rat des Hofgesindes und der Meraner Bürger 1317 Juni 11, Tirol, erlassene Stadtrechtsverleihung an Meran (Stampfer, Chron. v. Meran, S. 226—231, Nr. II, die Zeugenreihe auch bei Jäger a. a. O. II, S. 30) neben anderen Räten als Zeugen. In den hier angezogenen und in der Zeugenreihe der bei Jäger a. a. O. zitierten Urkunden erscheinen (mit Ausnahme des Caniparius Haupold und des Tschavit) alle in S. 446, Anm. 4 als Boten in dem Raitbuch cod. Tirol. 11, erwähnten Personen ausdrücklich als Räte oder (Albert v. Camian) in einer Weise, die auf Charakter eines Rates schliessen lässt.

Dass auch die übrigen „Boten“ dem Rate angehörten, ist deshalb wahrscheinlich, weil die meisten — so besonders Tegen von Villanders — sich ständig in der Umgebung des Königs nachweisen lassen.

[1]) S. oben; so in Bezug auf Schuld- und Pfandbriefe; auch die Bestätigung der Urkunden der Landpfleger hatte „nach unsers rates rat“ zu erfolgen vgl. die Einsetzungsurkunde der Pfleger S. 449 Anm. 1 zit. Auch wenn sich ältere Vermerke finden sollten, würde das die Beurteilung der Vermerke kaum ändern. Denn die Urkunde von 1312 April 13. Gries, sprach nur das theoretisch aus, was praktisch schon Gewohnheit war.

sich aber tatsächlich und musste sich immer mehr verschieben, wenn nur mehr fürstliche Räte dafür verwendet wurden. Denn diese konnten nicht nur den Willen ihres Auftraggebers, sondern auch das Zustandekommen des zugrundeliegenden Beschlusses bezeugen, an dem sie mitgewirkt hatten. Und nun muss auf den oben angedeuteten Gedanken zurückgegriffen werden. Wenn einzelne Kanzleischreiber nun das Bedürfnis empfanden, sich durch Notierung der Boten zu decken und diese stets Räte waren, so lässt das erkennen, dass das persönliche Regiment, wie es Herzog Meinhard geführt hatte, bereits durchbrochen war, und sich zwischen den Fürsten und die untergeordneten Beamten eine neue Mittelschicht eingeschoben hatte, und dass jene Zeit vorbei war, da der Herzog alle Massnahmen durch seine persönliche Verantwortung deckte; eine Änderung, die sich bereits in den Raitbüchern leise durch den Übergang von der Formel „iussu domini ducis nuncio N.“ zu der später alleinherrschenden angedeutet hatte[1]), die den Befehl des Herzogs nicht mehr erwähnte.

Unter Festhaltung der Annahme, dass die späteren Boten der Raitbücher und der Vermerke auf Originalen und in Registern als Mitglieder des Rates aufzufassen sind, ergibt sich somit für die äussere Geschichte dieser Körperschaft eine Bestätigung der bisherigen, in den Hauptzügen von Jäger begründeten, Annahmen betreffs Ursprung, Entstehungszeit und Zusammensetzung des Rates. Dazu aber kommt nun ein neuer Einblick in die innere Entwickelung desselben.

Über das bisher Bekannte hinaus zeigt sich, dass den Räten ausser ihrer beratenden Tätigkeit auch in der Ausführung der Beschlüsse im inneren Amtskreise ein Anteil zukam, dass aber eine ressortmässige Teilung der Geschäfte im Rat noch nicht stattgefunden hatte und ein beliebiges Mitglied den Befehl an Kammer oder Kanzlei übermittelte[2]). Dadurch aber, dass in manchen Fällen der Bote das meistinteressierte Mitglied des Kollegs war[3]), war eine solche Entwickelung angebahnt

[1]) Vgl. S. 441—442. Übrigens ging die Entwickelung in der Folgezeit weiter. Indem später der „Commissor“ in der Regel in den Kanzleibüchern angemerkt wurde, bürgerte sich dieser Terminus derart ein (— wie andrerseits aus dem von Fall zu Fall bestellten Nuncius nunmehr ein ständiges wenn auch in der Person wechselndes Glied des Geschäftsbetriebs geworden war —), dass nunmehr auch der Fürst, wenn er selbst den betreffenden Befehl erteilte, im Vermerk als Commissor bezeichnet wurde (vgl. die Fälle aus Cod. 109 St.-A. Innsbruck fol. 12′ u. 62 oben S. 444 Anm. 1).

[2]) Vgl. im allgemeinen die Beilage, wo ein Zusammenhang zwischen Inhalt der Urkunde und Amt des Boten in der Regel nicht besteht.

[3]) Dies ist wohl öfter der Fall, als es aus dem Wortlaut der Urkunde erkennbar ist. Ein Fall, in dem es ersichtlich ist, ist Nr. 9, vgl. oben S. 443.

und manchmal überbrachte bereits derjenige Rat den Befehl, in dessen Amtsbezirk das betreffende Geschäft gehörte[1]).

Ein Denkmal jener Ausnahmszustände aber, die dem Regierungswechsel von 1335 folgten, hat sich in dem Vermerk aus diesem Jahre erhalten, der nur die Ratsmitglieder, nicht den Herzog, nennt. Deutlicher als in den anderen Quellen[2]) zeigt sich hier — in einer offiziellen kanzleimässigen Ausfertigung —, wer die Verantwortung trug d. h. das Heft in der Hand hatte. Trotzdem darf nicht übersehen werden, dass die aussergewöhnlichen Verhältnisse der damaligen politischen Lage, das folgerichtige Ergebnis einer vorhergegangenen Entwickelung waren; ebenso steht es mit unserm Vermerk[3]), der ebenso den Endpunkt einer logischen Entwicklungsreihe bezeichnet[4]).

Und dass diese Entwickelung sich an den Vermerken verfolgen liess, verleiht diesen erst ihren eigentlich geschichtlichen Wert.

## Beilage.

### Die Kanzleivermerke.

#### 1.

1314 Mai 7. unter Trostburg. König Heinrich belehnt auf Bitten des Fridericus, gen. Zabler, welcher von ihm die curia gen. Glonỳ im Lajener Ried (sub Layano in dem ried), (die durch den Tod weiland Wilhalms von Velturns ein landesfürstliches Lehen geworden, und die derselbe Fridericus rechtmässig von Eblinus Sohn weiland Albertus' de Layano gekauft), als in männlicher und weiblicher Folge vererbliches Lehen innegehabt hatte, mit der gen. curia und mit allem Zugehör den Jacobus, Sohn weiland Wetzlos de Clusa und alle seine männlichen und weiblichen Erben.

Actum et datum sub castro nostro Trôstperch presentibus fidelibus nostris Chunrado de Auuenstain, Heinrico et Georio de Vilanders, Gotschlino de Znoyma, judice in Gufduna, Chûnrado de Gart, Johanne de Guf-

---

[1]) Vgl. die Nrr. 2, 14, 23.

[2]) Vgl. Nr. 33. Jäger stützt sich a. a. O. S. 54 wesentlich auf eine Angabe Ladurners (Archiv. f. Gesch. u. Altertumskunde Tirols II, S. 152—158), die er aber in unzulässiger Weise verallgemeinert; Ladurner spricht S. 155 nur von einer von Landherren mitbesiegelten Urkunde. Dieser Umstand an sich bewiese jedoch gar nichts für eine Stellung der Mitsiegler als Regenten. Vgl. über Mitsiegler Redlich a. a. O. S. 121—122 u. oben S. 448 Anm. 7.

[3]) Vgl. oben.

[4]) In den Kanzleivermerken unter Ludwig dem Brandenburger spielt denn auch die Erwähnung der Beteiligung des Rates eine bedeutende Rolle s. oben S. 444 Anm. 1.

duna et aliorum fidedignorum anno domini millesimo trecentesimo quarto decimo die veneris proximo post ascensionem domini indicione[1]) XII[a].

Nuncius Heinricus de Vilanders, Von gleicher Hand, aber kalligraphischerer Schrift auf der Rückseite. Tinte ausgebleicht.

Museum Ferdinandeum, Innsbruck. Urkundensammlung Nr. 35. Latein. Or. Pergament. S. (hing an Pergamentstreifen) fehlt.

2.

1316 Nov. 23. Tirol. König Heinrich verleiht Eberlin[2]) dem Leber und Hainrich dem Gandner aus Passeier das Recht der Holztrift aus dem sogen. Mutwalt ober Rabenstein, doch »an den risen und an dem treiben« allen andern ohne Schaden, gegen jährliche von der Trift zu leistende Lieferung von 200 Hölzern nach Zenoberg.

Datum Tyrolis anno domini M° CCC XVI die XXIII novembr. indicione XIIII.

Nuncius dominus Rupertus de Passira. Von gleicher Hand am untern Rand der Seite.

H. H. u. St. A. Wien, cod. 51 rot (389 Böhm), Fol. 11. Nr. 26. Kurzes deutsches Stück, Corroboratio ausgelassen, lat. Datierung. Mit Ausnahme des korrigierten Namens keine Korrektur. Demnach Konzept oder Abschrift von Konzept.

3.

1316 Nov. 27. Tirol. König Heinrich bestätigt den Bürgern von Sterzing alle Rechte und Gewohnheiten, die sie seit Herzog Meinhard II. und Herzog Ottos Zeit laut Urkunde des letzteren hergebracht haben: zwischen den beiden Mittenwalden solle nirgends, als in der Stadt, eine Herberge oder ein Wirtshaus bestehen, die Führer und Säumer sollen von St. Gallen- bis auf St. Görgentag in der Stadt bleiben, alle Kaufleute, den Fall echter Not ausgenommen, in der Stadt übernachten, die Leute vom Deutschen Hause, die bei der Pfarrkirche ihr Spital haben, Wein nur im Grossverkauf ausschenken, die von Mauls, Gossensass und Heiterwang Futter, Heu und Getreide weder aufspeichern noch feilhalten, die Stadtbürger aber beim Verkauf von Wein, Brot, Futter, Heu u. a. Getreide und beim Verkauf überhaupt »gesworn chauf schaffen« und nach des Richters Rat nach dem jeweiligen Marktpreis verkaufen.

Datum Tyrolis anno Domini M° CCC° XVI die XXVII novembr. indicione XIIII.

Nuncius dominus Albertus de Camyano. Von gleicher Hand über dem Eintrag. Es könnte dieser Vermerk daher auch auf Nr. 30 bezogen werden. Da dieses Stück aber von anderer Hand ist und sonst fast durchwegs dieselbe Hand Eintrag und Vermerk schreibt, gehört letzterer in unserem Falle wohl zu Nr. 31.

---

[1]) Hier muss das gekürzte Wort so aufgelöst werden; in den späteren Fällen, die stärker gekürzt sind, wäre auch die Auflösung indictione möglich.

[2]) Korr. aus Eberein.

H. H. u. St. A. Wien cod. 51 rot (389 Böhm) Fol. 12—12′ Nr. 31. Deutsch, Corroboratio ausgelassen, lat. Datierung (von gleicher Hand, aber nicht in einem Zug mit dem Kontext geschrieben). Keine Korrekturen, daher in Anbetracht der Länge der Urkunde wohl Abschrift. Der Datierung nach aber Abschrift nach Konzept.

4.

1316 Nov. 30. Tirol. König Heinrich verbietet auf Klage der Bürger (von Sterzing)[1]) den Leuten vom Deutschen Hause daselbst, Wein im Kleinverkauf auszuschenken (weder pei dem chlainen trinchen noch pei dem mazbecher noch pei der pazeiden, wan alleine pei dem füder oder pei der úrn) und befiehlt dem Richter zu Sterzing, die Befolgung dieses Befehls zu überwachen.

Der ist geben uf Tyrol anno Domini M CCC XVI an sand Andres tag.

Nuncius dominus Hilprandus Perhtinger. Unter dem Eintrag i. d. Mitte von gleicher Hand; könnte der Stellung nach auch auf den folgenden Eintrag bezogen werden, gehört aber doch wohl zu unserm Stück.

H. H. u. St. A. Wien cod. 51 rot (389 Böhm) Fol. 13. Nr. 33. Deutsches Stück, mit Ausnahme der zwei nachgetragenen Wörter keine Korrekturen. Die Art der Datierung deutet eher auf Konzept als Vorlage dieser Abschrift.

5.

1317 Juni 24. Tirol. König Heinrich bekennt an Hainrich den Auster eine Schuld von 190 M. B., wofür die zehn Landpfleger demselben eine Gilte von 19 Pf. auf das landesfürstliche Gut zuPfunds durch eine nun zurückgestellte Urkunde versetzt haben, und von weiteren 10 M. B., die neuangewiesen werden, verpfändet ihm dafür das Gericht zu Prutz und Pfunds mit allem Zugehör und schlägt ihm auf dasselbe auch die 50 M. B., die derselbe im Namen des Königs an Purchhart den Wadler, Salzmair zu Hall, gezahlt hat; von diesem Gericht soll der Auster jährlich 50 M einnehmen und den Überschuss an den König abliefern; sollte letzterer einen andern Richter ernennen, so hat dieser den Auster schadlos zu halten.

Der (korr. aus da) brief ist geben auf Tyrol anno domini M° CCC° XVII in die sancti Johannis Baptiste indicione XV.

Nuncius dominus Seifridus de Rotenburch et Perchtingerius. Von gleicher Hand an den Kontext anschliessend in einem Zug mit diesem geschrieben.

H. H. u. St. A. Wien cod. 51 rot (389 Böhm) Fol. 17—17′ Nr. 49. Deutsches Stück; einige Abschreibfehler von gleicher Hand korrigiert. Der Datierung nach war die Vorlage der Abschrift das Konzept.

6.

1321 März 8. Gries. König Heinrich kauft dem Otto Cherlinger gegen die Verpflichtung, im kommenden Sommer zum König Friedrich

[1]) Von gleicher Hand nachgetragen.

(Kriegs) dienst zu leisten, ein Streitross (dextrarius) von seinem Bruder Chvnradus für 36 M. B., welche er ihm auf seine Pfandschaft in Phundes schlägt.

anno domini M° CCC XXI die VIII marcii in Griez.

Nuncius dominus Ja(cobus) Volrer. Von gleicher Hand an den Text angeschlossen.

Innsbruck Statth. Arch. cod. 116 [1]) Fol. 4. Lateinische Aktnotiz. Keine Korrekturen.

7.

(undatiert, aber wohl sicher gleiches Datum). König Heinrich kauft unter der gleichen Bedingung dem Vlricus de Swangev von seinem Oheim Hermann de Swangev ein Streitross (dextrarius) für 36 M. B., die er ihm urkundlich auf nächsten St. Martinstag zu zahlen verspricht.

Nuncius dominus H(einricus) de Starchenberch. Mitten im Kontext der Notiz.

Innsbruck Statth. Arch. cod. 116. Fol. 4. Lateinische Aktnotiz; keine Korrekturen.

8.

(undatiert, aber wohl sicher gleiches Datum). König Heinrich kauft F(ridericus), Sohn Ekhards von Gerrenstain, gegen gleiche Dienstpflicht ein Streitross (dextrarius) von Vlricus de Liebenberch für 30 M. B., die er diesem urkundlich auf nächsten St. Martinstag zu zahlen verspricht.

Nuncius dominus H(einricus) de Villanders et dominus [2]) Wilhalmus de Gerrenstain. Mitten im Kontext.

Innsbruck Statth. Arch. cod. 116. Fol. 4. Diese u. die beiden vorhergehenden lateinischen Aktnotizen von einer Hand und in einem Zug eingetragen.

9.

1323 Nov. 19. Zenoburg. König Heinrich teilt Albrecht v. Camyan, oder wer sonst Burggraf von Tirol ist, mit, dass Syfrid von Rotenburg und Heinrich, des Bischofs von Regensburg Schreiber, ihm geklagt hätten, dass man des gen. Bischofs Huben in Pertschinnes, über die er, der König, Vogt sei, versetze, verkaufe usw., dem Bischof den Zins, dem König das Vogtrecht irre, und befiehlt ihm, dagegen einzuschreiten, Geschehenes für ungiltig zu erklären, bei Heiraten zwischen Leuten des Bischofs und Ministerialen darauf zu sehen, dass die Kinder nach Gewohnheit geteilt würden; er solle auch keinen Inhaber der bischöflichen Schergenhube zu Partschinnes zur Übernahme des Schergenamtes von Partschinnes nötigen.

Der ist geben üf sand Zenenberg, do man zalt von Crists geburt driuzehen hundert jar und dar nach in dem drey und zweinzigistm jar an sand Elspetentag.

---

[1]) Cod. 116 ist zwar ein Raitbuch; die hier registrierten Aktnotizen beziehen sich jedoch nicht auf Zahlungen, sondern Beurkundung von Verpfändungen.

[2]) Von gleicher Hand über der Zeile nachgetragen.

Dominus Syfridus de Rotenburg fuit nuncius. Von gleicher Hand unter dem Kontext; rechts und links davon Striche.

München, Kgl. bayr. Reichsarchiv. Auswärtige Staaten, Tirol, fürstl. Grafschaft. Deutsch; Or. Perg. S. hängt an Pergamentstreif.

## 10.

1325 April 1. Tirol. König Heinrich belehnt als Vormund seines Vetters, des Grafen Johann Heinrich von Görz, Cholo von Flachsberg und Maerchlin von Lawant und deren gesetzliche Erben mit zwei Höfen, gelegen zu Patriarchesdorf im Gebiete von Lúntz, welche einst Gewolf und die Witwe eines Reychmann bauten, welche sie vom Sohn weiland Wityglins, Ritters von Lvntz überkommen hatten und worüber sie ein Privileg weiland Graf Heinrichs von Görz, seines Oheims, besitzen.

Datum Tyrolis anno domini millesimo CCC° vicesimo quinto die primo aprilis.

Nuncius dominus Petrus de Liebenberch. Von gleicher Hand in der Mitte unter dem Kontext.

Or. Perg. S. hängt an Perg. streifen Innsbruck, Statth. Arch. Schatzarchiv 4174.

## 11.

1326 April 19. Horlach. König Heinrich bekennt, er sei Chünzlin von Vilanders, seinem Diener, für ein Ross, das er von demselben gekauft und dem Hertenberger von Bayern gegeben habe, 55 M. B. an dessen Gilte schuldig, die er demselben laut nunmehr zurückgestellter Urkunde gegeben haben sollte, und verspricht, bis nächsten St. Michelstag zu zahlen oder nach Spruch zweier Freunde desselben 5 M. Gelts im Gericht Gufidaun zur Ablösung zu versetzen und ihm diese Gilte bis zur Tilgung der Schuldsumme zu lassen. Sollte dies auch nicht geschehen, so soll die Schuld auf den Satz geschlagen werden, den Chünzlin bereits inne hat.

Datum vgl. S. 438.

N(unci)us magister curie. Von gleicher Hand vgl. S. 438.

H. H. u. St. A. Wien cod. 52 rot (391 Böhm) Fol. 20′ Nr. 31. Deutsch; Originalkonzept.

## 12.

1326 Mai 7. Innsbruck. König Heinrich verleiht mittels offenen Briefs (auf Papier) Gerwirgus Claviger, Cristanus Hütger, Ch(unradus) Greymoldus, Maechthildis Roeuschlinna, Maechthildis Reicherinna, Ch(unradus) Trünserius u. H(einricus) Hagen für 15 M. u. besonders Sifr(idus) gen. Schaller für 40 M., welche Rüdgerus und Dietericus de Slozperch denselben schuldeten, die untere Mühle in Zirl, welche diesen gehörte, mit der Bestimmung, dass davon jährlich 40 Strichmass Korn, die Hälfte Gerste, die Hälfte Weizen, drei gute Schweinsstücke (scapule), sechs Hühner, dreissig Eier und sechs Brote, deren jedes acht kleine Berner gilt, bis zur Abzahlung geleistet werden sollen. Ist die Mühle bis dahin nicht zurückgekauft, so fällt sie dann an den König.

Anno domini M° CCC° XXVJ° die VII° maii in Insprucka.

Et pro illis marcis XV fuit nuncius dominus Ch(unradus) Mülserius et pro marcis IIII$^{or}$ Joh(annes) Awerius. Unter dem Stück von gleicher Hand in einem Zug.

H. H. u. St. A. Wien cod. 52 rot (391 Böhm) Fol. 21' Nr. 35. Lateinische Aktnotiz, ein Buchstabe korrigiert, vgl. S. 440.

## 13.

[1326 Dez. 29. Innsbruck.] König Heinrich tut Rüprecht dem Cherlinger die Gnade, dass er auch nach Ablösung der 26 M., die er auf die Gerichte St. Petersberg, Pfunds und Prutz angewiesen hat, die verpfändeten Gilten in gleicher Weise einnehmen soll, wie sie ihm urkundlich verliehen worden sind, „vntz als lang daz wir in behausen“ und befiehlt den Richtern zu Petersberg und Prutz, demselben jährlich diese 26 M. auszuzahlen, bis „wir in mit der vorgenanten behausung bedenchen“.

Datum in Griez anno domini M$^{o}$ CCC$^{o}$ XXVII (aus XXVI$^{o}$ korr.) die lune post innocentes (korr. aus „die martis ante purificationem beate virginis.“)

N(unci)us dominus Ch(unradus) de Ŏuenstain. Mit dunklerer Tinte von gleicher Hand links unter dem Eintrag. Doch ist die dunklere Färbung der Tinte wohl nur durch neues Eintauchen entstanden, da ein paar Buchstaben des Kontextes und eine Korrektur fast dieselbe Farbe zeigen.

H. H. u. St. A. Wien cod. 52 rot (391 Böhm) Fol. 38 Nr. 85. Deutsches Stück; die Datierung u. gekürzte lat. Corroboratio weisen auf Konzeptstadium, die geringen von gleicher Hand gemachten Korrekturen lassen beide Möglichkeiten (Or. Konzept oder Abschrift desselben) offen. Dass es sich aber um letztere handelt, zeigt die Korrektur des Datums. Der Eintrag folgt im Codex direkt nach Nr. 84 (vom 27. Jan. 1327) folglich ist er frühestens an diesem Tage geschrieben (da Nr. 84 anscheinend keine ursprünglich leer gelassene Stelle ausfüllt). Auch er trug nun ursprünglich dasselbe Datum, welches wohl das des Tages der Eintragung des Stückes ins Register war und vom Schreiber gedankenlos gesetzt wurde. Er bemerkte jedoch den Irrtum und besserte das Datum auf Grund seiner Vorlage mit dunklerer Tinte, liess jedoch das nun nicht mehr passende Ortsdatum stehen (das richtige ergibt das Itinerar).

## 14.

1327 Jan. 27. Gries. König Heinrich weist als Gerhab seines Vetters Johann Heinrich Ja(kob) von St. Michelspurch 100 M. B., die man diesem von dem am St. Michelstag abgelaufenen Jahr seiner Burghut des Hauses zu Asel schuldig ist, auf seinen Teil des Zolls zu Bozen an, von dessen Erträgnis er bis zur Tilgung der Schuld jährlich 60 M. Agleier den Bestimmungen der Urkunden entsprechend abschlagen soll, welche er bei Versetzung des Zolls von König Heinrich und B(eatrix) Gräfin von Görz erhalten hat.

Datum in Griez anno domini M$^{o}$ CCC$^{o}$ XXVII$^{o}$ die martis ante purificationem beate virginis.

N(unci)us dominus Ch(unradus) de Ôuenst(ain). Von gleicher Hand, aber dunklerer Tinte (mit der auch eine Korrektur im Kontext gemacht ist) rechts unter dem Eintrag.

H. H. u. St. A. Wien cod. 52 rot (391 Böhm) Fol. 38 Nr. 84. Deutsches Stück; die Datierung und die gekürzte lateinische Corroboratio weisen auf Konzeptstadium, die Korrekturen von gleicher Hand lassen beide Möglichkeiten (Or. Konzept oder Abschrift desselben) offen.

## 15.

1327 März 22. Gries. König Heinrich bestätigt durch offenen Brief dem O(tto) Cherlinger Gericht und Propstei Stubai auf 5 Jahre nach Ablauf der Jahre, auf die dieser sie urkundlich von ihm übertragen hat; stirbt Otto vor Ablauf der Frist, so tritt sein Bruder Rûpert in seine Rechte.

Datum in Griez die dominico Letare anno domini M° CCC° XXVII°.

N(unci)us dominus Ch(unradus) de Ôuenst(ain). Von gleicher Hand in der Mitte darunter.

H. H. u. St. A. Wien cod. 52 rot (391 Böhm) Fol. 41 Nr. 95. Aktnotiz (lateinisch); keine Korrekturen,

## 16.

1327 Juli 9. Zenoberg. König Heinrich belehnt Wölflein von Tablat, Richter zu Gries, und dessen Erben mit allen den Gütern, die dessen Vater, weil. Wernher v. Tablat, mit seinem Willen von weil. Engelram dem Timzer von Kärnten und dessen Sohn Eberhart gekauft hat und welche im Bistum Trient gelegen sind „dort niden untz an die Tinne und hie oben dishalb des Jaufens und hie dishalb dem langen chrẹutz“ und die er, König Heinrich, dem genannten Wernher zu Lehen gegeben hat.

Datum in monte sancti Zenonis anno domini M° CCC° XXVII° (korr. aus VI°) die jovis ante Margarete.

Nuncius Christanus judex de Gerẹut. Von gleicher Hand in der Mitte unter dem Eintrag.

H. H. u. St. A. Wien cod. 52 rot (391 Böhm) Fol. 55 Nr. 126. Deutsches Stück; die lat. gekürzte Corroboratio und die Art der Datierung weisen auf Konzeptstadium. Mit Ausnahme einer korrigierten Auslassung und des verbesserten Schreibfehlers in der Jahreszahl keine Korrekturen. Daher bei der Länge des Stückes wohl eher Abschrift des Konzeptes.

## 17.

1328 Jan. 16. Zenoberg. König Heinrich weist aus besonderer Gnade als Gerhab seines Vetters (Johann Heinrich) dem edeln Manne F(ridrich) von Persse 100 M. B. „der obern“ auf die Maut von Portlasan an; und zwar soll nach Ablauf des Jahres, auf welches Andere diese Maut urkundlich verliehen haben, der künftige Inhaber derselben die Summe innerhalb eines Jahres zahlen.

Datum in monte sancti Zenonis anno domini M° CCC° XXVIII die XVI januarii indicione XI$^{a}$.

N(unci)us dominus Gotsch(linus) judex Enne. Von gleicher Hand an den Text angeschlossen.

H. H. u. St. A. Wien cod. 52 rot (391 Böhm) Fol. 58 Nr. 132. Deutsch; wohl Originalkonzept, da ursprünglich mit „Item" als Aktnotiz begonnen, was aber durchgestrichen wurde. Auf Konzeptstadium deutet auch die gekürzte lat. Corroboratio und die Art der Datierung. Bei der Kürze des Stückes beweist Fehlen der Korrekturen (bis auf eine kleine) nichts gegen Auffassung als Originalkonzept.

## 18.

1328 Jan. 10. Tirol. König Heinrich bestätigt auf Bitten des Hilprandus Chraefel, dessen Frau Reykardis und des Aeblinus de porta Merani eine zwischen den genannten Eheleuten und V̊llinus preco de Merano geschlossene, in zwei Instrumenten des Notars David v. Meran von 1327 Dez. 23. festgelegte Abmachung betreffs Heirat ihrer Kinder Diemût und V̊llinus und betreffs Auslösung des Kornmessamtes (officium mensuracionis grani) und des Büttelamtes (officium preconis) von Meran durch Vllin für 40 M. B. kleiner Denare (von Jacolin Sohn Otto Borinus', Bürgers daselbst, und anderen, denen diese Ämter durch Hilprandus und Reykardis verpfändet worden waren,) und überträgt dem preco V̊lin, allen seinen Erben und den genannten Verlobten und deren Erben das Kornmessamt samt dem Haus und Zugehör mit Vorbehalt der königlichen Zinse und Rechte nach Inhalt der Instrumente Davids von Meran.

Datum anno domini M° CCC° XXVIII° die decimo januarii indicione XI^a.

N(unci)us dominus Ch(unradus) Obulus (= Helbling). Von der Hand des leitenden Notars rechts unter dem Eintrag an den Kontext anschliessend zugefügt.

H. H. u. St. A. Wien cod. 53 rot (392 Böhm) Fol. 5' Nr. 16. Lat. Stück, nicht von der Hand des leitenden Notars; einige Abschreibefehler von gleicher Hand korrigiert. Vorlage der Abschrift unbestimmt.

## 19.

1328 Jan. 21. Tirol. König Heinrich erlaubt Aeblin an dem tor zu Meran, im Falle des erbenlosen Todes V̊lrichs, Hilprands des Chraephleins Sohn, u. seiner künftigen Frau Dîmuth und Hilprands selbst und seiner Frau Reykart, das Kornmessamt von V̊lein von Tegernse und dessen Erben um 40 M. lösen zu dürfen, um welche Summe er es bereits von Jaehlin dem Boner zu Meran gelöst habe, wie urkundlich festgelegt, und sichert ihm dann den Besitz der Rechte am Kornmessamt und Büttelamt zu Meran zu.

der ist geben uf Tyrol nach Christes geburt driuzehen hundert jar und da nach in dem acht und zwantzigisten jar dez suntages nach dem zwelften.

N(unci)us dominus Ch(unradus) Obulus. Von gleicher Hand, an den Kontext anschliessend.

H. H. u. St. A. Wien cod. 53 rot (392 Böhm) Fol. 5', 6 Nr. 17. Deutsch, keine Korrekturen; von der gleichen Hand wie Nr. 18. Die Form der Datierung deutet auf Reinschrift als Vorlage.

20.

1328 März 6. Innsbruck. König Heinrich weist P(eter) von Liebenberch 150 M. Agleier — 130 M. für den eben geleisteten Dienst mit Ch(unrad) von Öuenstain, Hauptmann zu Padua und Kärnten, zu Padua geleisteten Dienst, 20 M. für Pfandlösung „hie oben" — auf den Satz zu Tyuer, den derselbe bereits kraft königlicher Verleihung inne hat, gemäss den früher urkundlich festgesetzten Bestimmungen an.

Datum in Insprvka anno domini M CCC XXVIII° die dominico ante Gregorii.

N(unci)us dominus H(einricus) de Rotenburch, magister curie. Von gleicher Hand in der Mitte unter dem Eintrag, mit zwei Strichen eingerahmt.

H. H. u. St. A. Wien cod 53 rot (392 Böhm) Fol. 8 Nr. 23. Deutsch; Datierung und gekürzte lateinische Corroboratio deuten auf Konzeptstadium, die einzige Korrektur (von gleicher Hand), Ergänzung eines Wortes, lässt bei der Kürze des Stückes Deutung als Originalkonzept oder als Abschrift desselben zu.

21.

1328 März 6. Innsbruck. König Heinrich weist Hans von Liebenberch 90 M. B. — 70 M. für (wie Nr. 20) Dienst zu Padua, 20 M. für Pfandlösung „hie oben" — auf den demselben vom König verliehenen Satz Trüchsen und sonst in Kärnten gemäss den früher urkundlich festgesetzten Bestimmungen an.

Gleiches Datum Nr. 20.

N(unci)us etiam magister curie predictus. Von gleicher Hand in der Mitte unter dem Eintrag, mit drei Strichen eingerahmt.

H. H. u. St. A. Wien, cod. 53 rot (392 Böhm) Fol. 8. Nr. 24. Deutsch: Datierung und gekürzte lat. Corroboratio deuten auf Konzeptstadium, das Fehlen von Korrekturen lässt bei der Kürze des Stückes beide Möglichkeiten offen.

22.

1328 März 10. Hall. König Heinrich weist Wilh(elm) von Gerrenstein durch Urkunde 40 M. B. auf den Pfefferzoll zu Mühlbach nach Ablauf seiner Zeit auf weitere zwei Jahre an.

Datum in Hallis anno domini M° CCC° XXVIII° die jovis ante Letare

N(unci)us magister curie et Taegno. Von gleicher Hand in der Mitte darunter, mit drei Strichen eingerahmt, (der Rahmen war ursprünglich zu klein, daher der eine Strich doppelt gezogen), dann getilgt und neu geschrieben: Nuncius dominus Taegno de Vilanders in presencia magistri curie. Mit zwei Strichen eingerahmt.

H. H. u. St. A. Wien cod. 53 rot (392 Böhm) Fol. 9 Nr. 27. Kurze lateinische Aktnotiz von der Hand des leitenden Notars.

23.

1328 April 28. Gries. König Heinrich erlaubt vermittelst Ausstellung einer Urkunde R:d(olf) de Vansdorf, an frei gewähltem Platz im Lawant-

tal (in valle Lauentina) eine Burg zu bauen, unter der Bedingung, dass der Abt von St. Paul einverstanden ist und die Burg ein landesfürstliches Lehen ist und bleibt.

Datum in Griez anno domini M° CCC XXVIII die jovis post Georii.

N(unci)us dominus Ch(unradus) de Ôuenstein. Von gleicher Hand in der Mitte unter dem Eintrag, mit zwei Strichen eingerahmt.

H. H. u. St. A. Wien cod. 53 rot (392 Böhm) Fol. 9. Nr. 28. Lateinische Aktnotiz von Hand des leitenden Notars; keine Korrekturen.

## 24.

1328 Juni 23. Tirol. König Heinrich überträgt H(einrich) von Eschenloch und dessen Erben die Burghut zu Chûngesperch mit allem Zugehör und verspricht, sie ihnen nicht zu nehmen, solange sie sie nicht verwirken.

Datum Tirolis anno domini M° CCC° XXVIII° die jovis in vigilia sancti Johannis baptiste.

N(unci)us dominus Taegno de Vilanders. Von gleicher Hand rechts unter dem Eintrag, mit zwei Strichen eingerahmt.

H. H. u. St. A. Wien cod. 53 rot (392 Böhm) Fol. 14 Nr. 42. Kurzes deutsches Stück, keine Korrekturen. Von der Hand des leitenden Notars. Die gekürzte lateinische Corroboratio und die lat. Datierung deuten auf Konzeptstadium. Das Fehlen von Korrekturen lässt bei der Kürze des Stückes beide Möglichkeiten offen (Or. Konzept oder Abschrift desselben).

## 25.

1328 Nov. 17. Bruneck. König Heinrich weist Taegen von Vilanders, Richter zu Sterzing, 200 M. B. für rückständigen Zoll „ze Zitadelle“ und für daselbst erlittenen Schaden auf das Gericht zu Sterzing an.

Datum in Bruneka anno domini M° CCC° XXVIII die jovis post Martini.

Nuncius magister curie. Von gleicher Hand rechts unter dem Eintrag.

H. H. u. St. A. Wien cod. 53 rot (392 Böhm) Fol. 20 Nr. 59. Kurzes deutsches Stück ohne Korrektur, von Hand des leitenden Notars. Die gekürzte lateinische Corroboratio u. die lat. Datierung weisen auf Konzeptstadium. Bei der Kürze des Stückes sind beide Möglichkeiten (Or. Konzept oder Abschrift desselben) denkbar.

## 26.

1328 Nov. 20. Brixen. König Heinrich bekennt, Ch(unrad) v. Schennan schuldig zu sein: 60 M. B. für ein in seinem Dienst zu verwendendes Ross, welche Summe er auf denselben selbst angewiesen hat, 10 M. B., die derselbe für ihn Ôrtlein dem Go(l)tsmid von Meran für Gewand gezahlt, das er für ihn Berchthold dem Deutschordenspriester gegeben, 12 M. B., die er für des Königs Kost zu Peuscheldorf ausgelegt, 30 M. B. für einen Wallach, den derselbe für ihn Sykke von Chaldenatsch gegeben, 90 M. B. für 300 fl. für Kost desselben bei der Gesandschaft nach Rom, 40 M. B. für einen Wallach, den er für ihn seinem Oheim Herzog Rûd(olf) von Bayern gegeben, 16 M. B. für ein Pferd, das er für ihn einem Junker aus

Savoyen gegeben, 10 M.B. die er von ihm zur Pfandlösung zu Meran erhalten hat, alles zusammen 268 M.B.; dafür weist er ihn auf den Gelt im Amte Glurns, den er noch da hat, zu den ihm früher daselbst versetzten 40 (korr.) M. und den 30 M. Burghut daselbst, nach laut der Briefe, die er über die 40 M. bereits hat.

Datum Brixine anno domini M°CCC°XXVIII° die dominico ante Katharine.

Nuncius magister curie. Von gleicher Hand an den Text angeschlossen.

H. H. u. St. A. Wien cod. 53 rot (392 Böhm) Fol. 18'—19. Nr. 57. Deutsch, nicht von der Hand des leitenden Notars; eine Zahl korrigiert und ein überflüssiger Buchstabe getilgt. Die gekürzte lateinische Corroboratio und die lateinische Datierung deuten auf Konzeptstadium, das Fehlen von Korrekturen zeigt bei der Länge des Stückes, dass es vermutlich Abschrift des Konzeptes ist.

## 27.

1328 Dez. 19. Tirol. König Heinrich versetzt Hiltpold von Weineck und seinen Erben für den Schaden, den er in seinem Dienst zu Treviso (Terueis) genommen hat, für 50 M.B. auf 8 Jahre seine vier Güter, gelegen „uf Nof", die einst Hans von Fürmian (von ihm, dem König)[1]) versetzt waren, unter den gleichen Bedingungen, unter denen sie Hans v. Fürmian gehabt hatte; und zwar sollen die 8 Jahre von nächstem Martinstag an beginnen und die Güter nach Ablauf derselben an den König zurückfallen.

Datum Tyrolis anno domini M°CCC°XXVIII° die lune ante Thome.

N(unci)us magister curie et dominus Taegno de Vilanders. Von gleicher Hand in der Mitte unter dem Eintrag, mit zwei Strichen eingerahmt.

H. H. u. St. A. Wien cod. 53 rot (392 Böhm) Fol. 21 Nr. 63. Deutsches Stück von der Hand des leitenden Notars. Die gekürzte lateinische Corroboratio und die lateinische Datierung deuten auf Konzeptstadium. Einige Nachträge (sonst keine Korrekturen) können als Einfügungen ausgelassener Wörter oder als Zusätze betrachtet werden, demgemäss lässt sich der Eintrag als Originalkonzept oder Abschrift desselben auffassen.

## 28.

1329 Juni 5. Tirol. König Heinrich weist Ber(told) dem Rubeiner, Richter zu Castelbel, 50 M.B. für ein Ross, das derselbe von Taegen von Vilanders geliehen hatte und das ihm auf der Kirchweih zu Bozen erstochen worden war, auf den Satz zu Castelbel an, den er bereits von ihm hat, und zwar unter den alten, in der Verleihungskunde enthaltenen Bedingungen.

Datum Tirolis anno domini M°CCC°XXVIIII° die lune ante pentecosten.

---

[1]) Nachgetragen von gleicher Hand.

N(unci(us dominus Taegno. Von gleicher Hand unter dem Eintrag (aber noch in der Höhe der letzten Zeile), rechts und links vom Vermerk zu zwei Striche.

H. H. u. St. A. Wien cod. 53 rot (392 Böhm) Fol. 28 Nr. 79. Deutsch; keine Korrekturen; nur ein „Daz" in „daz" gebessert; von der Hand des leitenden Notars. Die lateinische Datierung deutet auf Konzeptstadium, bei der Kürze des Stückes kann dasselbe als Originalkonzept oder Abschrift desselben aufgefasst werden.

## 29.

[1329 Juni 5. Tirol.] König Heinrich verlässt V̊lr(icus), Sohn weiland H(einricus') de Poymunt, dessen Gemahlin Alh(aidis) und ihren gesetzlichen Erben beiderlei Geschlechts auf immer die 6 Pf. B., die sie von ihrem mansus ober Vertigerg (!) in der Pfarre Pertschins jährlich als Steuer und Vogtgeld entrichteten und befiehlt dem Burggrafen (und allen andern Amtleuten), sie dabei zu schirmen.

Datum ut supra.

N(uncius) dominus Gotsch(linus) judex Enne. Von gleicher Hand in der Mitte unter dem Eintrag.

H. H. u. St. A. Wien cod. 53 rot (392 Böhm) Fol. 28. Nov. 80. Ursprünglich deutsch begonnen, dann dieser Beginn (Wir H.) durchgestrichen und lateinisch eingetragen. Dies und die zwei Korrekturen deutete darauf, dass dieser Eintrag — von der Hand des leitenden Notars herrührend — das Originalkonzept darstellt.

## 30.

1329 Nov. 12. Innsbruck. König Heinrich weist aus besonderer Gnade Volker von Flasperch 50 M. B. „der obern" für ein Ross auf das Gericht im Jauntal an, mit der Bestimmung, dass bis zur Tilgung der Schuld der volle Ertrag an denselben fallen soll: will der Vitztum in Kärnten das Gericht selber innehaben, so soll dieser dem Volker jährlich „den gelt" dieses Gerichtes bis zur Tilgung der Schuld auszahlen.

Datum in Insprvka anno domini M° CCC° XXVIIII° die dominico post Martini.

Nuncius dominus Laur(encius) de Welfenstain. Von gleicher Hand links unter dem Eintrag.

H. H. u. St. A. Wien cod. 52 rot (391 Böhm) Fol. 78' Nr. 180. Deutsch: die lateinische gekürzte Corroboratio und lateinische Datierung deuten auf Konzeptstadium. Stilistische, während des Schreibens gemachte, Korrekturen lassen den Eintrag als Originalkonzept erkennen.

## 31.

1330 Januar 27. Trient. König Heinrich schlägt mit offenem Brief dem Wolfh(ardus) de Tyerenstain 40 M. B. zur bisherigen Pfandsumme desselben.

Datum in Tridento anno domini M° CCC° tricesimo die lune ante purificationem beate virginis.

Nuncius dominus Tægno de Vilanders. Von gleicher Hand rechts unter dem Eintrag.

Innsbruck, Statth. Arch. cod. 106 (386 Böhm) Fol. 10' (Nr. 12). Lateinische Aktnotiz: ein verwischter Buchstabe getilgt.

32.

1331 Dez. 22. Innsbruck. König Heinrich bestätigt Dyetrich dem Moretscher die Burghut von Montani (Muntaenye) im Vinschgau, welche seine Gemahlin demselben mit Urkunde verliehen hat.

Der ist geben ze Inspruk do man zalt von Christ(s) geburt driuzehen hundert jar darnach in dem ain und dreizzigistm jar, des naechsten tags nach Thome.

Nuncius Tegno. Von gleicher Hand in der Mitte unter dem Kontext. Rechts und links davon Punkte.

H. H. u. St. A. Wien. Or. Perg. S. hängt an Pergamentstreif. Regest: Regg. Boica II. (VI.) S. 392, Chmel, öst. Geschichtsforscher II. S. 396, Nr. XXXVI b.

33.

1335 Mai 4. Tirol. Herzog Johann und seine Gemahlin Margareta versprechen der Stadt Hall, ihr für die letzterbauten Mauern und Gräben bei König Johann Entschädigung zu erwirken, sobald ihn »got zu uns sendet«. (Regest der Arch. ber.)

» . . . pfinztag nach Philipp und Jacob«.

Consilium Volchmarus de Purch-stal, Heinricus de Annenberch, Sebnerius et dominus Chünradus plebanus de Matray. Von gleicher Hand in zwei Zeilen links auf der Plikas (Lesung nach Or.)

Hall, Stadtarchiv (in Glaskasten ausgestellt). Deutsch; Or. Perg. S. hängt an Pergamentstreif. Regest: Archivberichte aus Tirol III. Nr. 383. S. 64, wo auch der Vermerk gedruckt,

# Michael Pachers Vertrag über die Anfertigung des Altars in der Kirche zu St. Wolfgang.

Von

**Ignaz Zibermayr.**

An dem grossen Aufschwung von Kunst nnd Wissenschaft im fünfzehnten Jahrhundert haben unstreitig die Ordensreformen einen sehr beachtenswerten Anteil. Gerade für das Gebiet der einstigen Kirchenprovinz Salzburg ist diese Erscheinung umso naheliegender, als die Wurzeln der hier mächtig ausgreifenden Bewegung in den alten Ordenshäusern auf Länder zurückgreifen, in denen im vierzehnten Jahrhundert die kulturelle Entwicklung neue Bahnen eingeschlagen hatte.

Wie für den Benediktinerorden das im Jahre 1364 von deutschen Mönchen besetzte Subiaco das Mutterkloster der Reform in Österreich und Bayern wurde, so beansprucht das im Jahre 1333 gegründete Stift Raudnitz an der Elbe für die Augustinerchorherren dieselbe Bedeutung. Italien und Böhmen sind so die Mutterlande der österreichisch-bayrischen Reformbewegung im fünfzehnten Jahrhundert geworden, die in Herzog Albrecht V. von Österreich ihren Begründer und tatkräftigen Förderer fand. Von Subiaco aus wurden im Jahre 1418 Melk und das Schottenkloster in Wien neu besetzt, die wieder ihrerseits die benachbarten Benediktinerkonvente mit ihrem Geiste erfüllten und teilweise völlig durchdrangen. Acht Jahre später griff diese immer mächtiger anschwellende Strömung nach Bayern über und fand da namentlich in Tegernsee einen Brennpunkt, von dem aus die übrigen Ordenshäuser Bayerns und der angrenzenden Gebiete ihre Wiederbelebung des alten Ordensgeistes empfingen. Parallel mit dieser

Bewegung wurde von Böhmen aus die Reform der Augustiner ins Werk gesetzt. Auf zwei Wegen drang diese Richtung ein; der eine führte über das mit Raudnitzer Chorherrn besetzte Kloster Wittingau in die in Österreich neugegründeten Reformklöster Dürnstein und St. Dorothea in Wien, in welche Wittingauer Professen eingesetzt wurden, der andere über Neunkirchen am Brand in der Bambergerdiözese nach Indersdorf in Bayern[1]).

An dieser Stelle soll nur hervorgehoben sein, dass Gang und Ausbreitung der Reformbewegung auch jenen Kanälen zuzuzählen sind, in denen die in Italien und Böhmen neu erstandene Kultur ihren Abfluss und ihre Verbreitung gefunden hat. Die Besetzung der Reformzentren mit Professen aus diesen Ländern, die Einführung von Handschriften und kirchlichen Gebrauchsgegenständen sowie die stete Entsendung aus den neuen Pflanzschulen als auch die zeitweilige Aufnahme reformbegieriger Religiosen anderer Konvente mussten unzweifelhaft befruchtend und kulturfördernd wirken. So lassen sich, um nur ein Beispiel anzuführen, im Kloster Melk in den Jahren 1419—1431 und von 1456—1532 trotz einzelner Lücken 121 fremde Religiosen nachweisen, welche sich dort auf mehrere Monate einfanden, um die neue Observanz kennen zu lernen[2]). Umgekehrt mussten Professen der Reformzentren stetig auch auf längere Zeit entsendet werden, um in den neu gewonnenen Ordenshäusern ihre strengen Satzungen zu festigen. Diese überaus regen, wechselseitigen Beziehungen haben nicht nur für die Vertiefung des Ordensgeistes ihre Früchte gezeitigt, sondern auch für Kunst und Wissenschaft reichliche Förderung gebracht. Mit der Erneuerung des Ordenslebens ging die Wiedererweckung der alten Klostergelehrsamkeit und Klosterkunst Hand in Hand. Gerade die hervorragendsten Vertreter dieser Observanz hatten sich an den Universitäten ihre Bildung erworben und die eifrige Fürsorge für

---

[1]) Die Nachweise und nähere Ausführung wird meine demnächst erscheinende Arbeit über die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg bringen. Vorläufig verweise ich für die Reform der Benediktiner auf die in meiner Abhandlung Johann Schlitpachers Aufzeichnungen als Visitator ... in dieser Zeitschr. 30, S. 259 zusammengestellte Literatur. Die Statuten der Augustiner bei E. Amort, Vetus disciplina canonicorum regul. et saecul. 1, (Venetiis 1747) S. 505 ff. Über die kulturelle Bedeutung der böhmischen Augustinerklöster im 14. Jahrh. vgl. K. Burdach, Vom Mittelalter zur Reformation S. 95 f. u. M. Dvořák, Die Illuminatoren des Johann von Neumarkt im Jahrbuche der kunsthist. Sammlungen des Kaiserhauses 22/2 S. 98, der auch S. 43 ff. die Bibliothek von Raudnitz bespricht.

[2]) Cod. 486 (J 1) fol. 83 ff. der Stiftsbibliothek in Melk. Vgl. J. Keiblinger, Gesch. des Benediktinerstiftes Melk 1, 499 Anm. 3.

die Ausgestaltung der Klosterbibliotheken ward zur strengen Pflicht gemacht. Auf solchen Wegen fanden die eindringenden humanistischen Studien leicht eine Heimstätte[1]).

Von grosser Bedeutung wurde weiterhin der günstige Umstand, dass durch die Hebung der Ordenszucht ein wirtschaftlicher Aufschwung gegeben war, indem die Einsetzung tüchtiger Religiosen als Äbte, das strenge Verbot des Privateigentums und die Konzentration des Stiftsvermögens in der Hand des Abtes sowie die streng asketische Lebensweise und geordnete Wirtschaftsführung diese Häuser zu Aufgaben befähigte, denen sie vor Einführung der Reform in den wenigsten Fällen gewachsen gewesen wären. Gerade jene Konvente, in denen die Observanz völlig durchdrang, zeichnen sich durch eine überaus rege Bautätigkeit aus[2]), welche die vielfach ruinösen und ungenügenden Klostergebäude gründlich umgestaltete, ja zum grossen Teile neue Bauten schuf, die den Bedürfnissen der kommenden Generationen bis zur Zeit der Barocke genügten.

Einen Typus eines solchen reformierten Konventes stellt das Kloster Mondsee dar, in welchem die Melkerregel durch den Abt des Schottenklosters in Wien im Jahre 1435 eingeführt wurde. Wenn der Visitationsbefund die geistliche Beschaffenheit dieses Hauses als eine überaus beklagenswerte bezeichnet[3]), so darf nicht übersehen werden, dass in diesem Urteile, das die Prüfung lediglich mit den Augen der erst einzuführenden Observanz vornahm, durchaus kein sicherer, einwandfreier Masstab gegeben erscheint. Da von einer Neubesetzung keine Rede ist und die Melkerregel dort in wenigen Jahren

---

[1]) Vgl. A. Horawitz, Zur Gesch. des Humanismus in den Alpenländern in Sitzungsberichten der k. Akademie der Wissenschaften in Wien 111, 331 ff. u. 114, 385 ff. u. 769 ff., A. Czerny, Aus dem geistlichen Geschäftsleben in Oberöst. im 15. Jahrh. S. 5, B. Černík, Die Anfänge des Humanismus im Chorherrenstift Klosterneuburg im Jahrbuche dieses Stiftes 1, 59 ff. sowie P. Joachimsen, Geschichtsauffassung u. Geschichtsschreibung in Deutschland unter dem Einflusse des Humanismus in Beiträge zur Kulturgesch. des Mittelalters u. der Renaissance hg. von W. Goetz, Heft 6, S. 40 f. Vgl. noch S. 18.

[2]) Eine zusammenfassende Würdigung hat in dieser Hinsicht bisher bloss das Kloster Ebersberg erfahren, dessen Aufschwung und Baulust ebenfalls mit dem Siege der Melkerreform beginnt. Näheres bei G. Hager, Kunstgesch. des Klosters Ebersberg in dessen Heimatkunst, Klosterstudien, Denkmalpflege S. 212 ff., der jedoch diese Erscheinung anders erklärt.

[3]) .. invenimus personas eiusdem monasterii extra viam mandatorum Dei et semitas consiliorum ipsius ac sancte regule, sub qua militant, plurimum exhorbitare. Cod. 4970 fol. 37 der Hofbibliothek in Wien. (B. Lidl), Chronicon Lunaelacense S. 216.

zur vollen Blüte gelangte, so dürfte wohl das Ordensleben vor Einführung der Reform, wenn es auch den rigorosen Satzungen der neuen Observanz recht wenig entsprach, durchaus nicht auf einer tiefen Stufe schlechthin gestanden sein. Für diese Ansicht spricht vor allem die Person des Abtes Simon Reichlin (1420—1463), der schon damals fünfzehn Jahre den Konvent leitete und der als zweiter Gründer gefeiert wird. Überdies wird sein unmittelbarer Vorgänger Johann Trennbeck (1415—1420) als tüchtiger Vorsteher gepriesen, der wenigstens für den kommenden wirtschaftlichen und literarischen Anfschwung die Wege gebahnt hat[1]). Ein prachtvolles, mit herrlichen Miniaturen geschmücktes Urbar, das ihm sein Entstehen verdankt, hat sich bis heute erhalten[2]). Unter diesen Verhältnissen und dank der glänzenden Befähigung des Abtes Simon darf es nicht Wunder nehmen, wenn die Melkerobservanz so rasch Boden fasste und zur vollen Entfaltung gedieh, so dass Mondsee bei der im Auftrage des Kardinallegaten Nikolaus Cusanus vorgenommenen Visitation unter den zahlreichen Ordenshäusern der Kirchenprovinz einen der besten Befunde ausgestellt erhielt. Die Visitatoren des Jahres 1451 fanden nicht nur eine eifrige und blühende Pflegestätte ihrer Observanz, sondern auch einen schuldenfreien, wirtschaftlich gekräftigten Konvent, der in seinen Baulichkeiten beinahe völlig erneuert dastand[3]). Dieser grossartigen Bau-

[1]) O. Schmid, Beiträge zur Gesch. des ehem. Benediktiner-Stiftes Mondsee in Stud. u. Mitt. aus dem Benediktiner-Orden 3/2 S. 290 ff.

[2]) Im Besitze des Herrn Grafen Almeida in Mondsee. Abt Bernhard Lidl schreibt in seinem Chron. Lunaelac. S. 198 dem Johann Trennbeck noch eine Historia concilii Constantiensis zu, führt diese jedoch in der Mantissa unter den Mondseerhandschriften nirgends an. Er erwähnt an der letzteren Stelle S. 387 nur die heute als cod. 3296 in der Hofbibliothek zu Wien verwahrte Handschrift, in welcher eine Geschichte des Konstanzer Konzils enthalten ist. Diese ist jedoch ein Werk des Andreas von Regensburg. Vgl. G. Leidinger, Andreas von Regensburg, sämtliche Werke in Quellen u. Erörterungen zur bayr. u. deutschen Geschichte N. F. 1, S. XVIII f. In der Chronologia brevis monasterii Monnsee aus dem 16. Jahrhundert wird zwar die Teilnahme Trennbecks am Konstanzer Konzil hervorgehoben, jedoch von der Abfassung einer Geschichte desselben nicht gesprochen. Cod. 11.609 fol. 13′ der Hofbibliothek in Wien.

[3]) . . invenimus ipsum monasterium ex Dei gracia in observancia regulari ante plures annos introducta bene viguisse, similiter in temporalibus in bono statu fuisse et in solemnibus structuris pene tolaliter innovatum existebat, tamen nonnulli excessus et defectus et transgressiones contigerunt pro humana fragilitate. Im Berichte Schlitpachers heisst es: Item monasterium N. stetit in observantia regulari cum solemnitate et arenga se visitationi submittens nec fuit debitis gravatum sed abbas in officinis et locis conventualibus totum monasterium pene renovavit. In der oben erwähnten Abhandlung über Schlitpacher in dieser Zeitschr. 30, S. 272.

1471, also in die erste Betätigungszeit Pachers, der zum erstenmal im Jahre 1467 urkundlich als Meister erwähnt wird[1]). Gerade in dieser Zeit waren nun die Beziehungen der Reformklöster mit den Ordenshäusern Tirols und dem Bistume Brixen besonders rege. Es leitete doch dort bis zum Jahre 1463 jener Mann als Oberhirt die Diözese, der im Jahre 1451 als Kardinallegat die Ordensreform in ganz Deutschland in grösstem Stile ins Werk gesetzt hatte. Sofort nach seiner Rückkunft begann Nikolaus Cusanus die Reform der Klöster seines Bistums. Die Melkerregel und Raudnitzerobservanz sollten in dem von ihm geleiteten Kirchensprengel neue Pflanzstätten finden. Wenn auch dieser sein Wunsch durch den Streit mit dem Landesfürsten Sigismund gehemmt wurde, so lässt sich doch erweisen, dass von den bisherigen Zentren aus die Hebung der Ordenszucht in Tirol ins Werk gesetzt wurde. Der gegenseitige Austausch, insbesondere die Entsendung tüchtiger Reformmönche nach Tirol war für diese schwierige Aufgabe unvermeidlich. Namentlich Tegernsee und St. Dorothea in Wien hatten die erforderlichen Visitationen vorzunehmen. Dem Mondsee benachbarten Kloster St. Peter in Salzburg wurde die Reform des Nonnenstiftes Sonnenburg übertragen, wohin nicht nur Schwestern aus Nonnberg umgetauscht, sondern auch einige Ordensbrüder aus St. Peter als geistliche Ratgeber entsendet werden sollten[2]). Bei der Abschliessung der Konvente gegen die Aussenwelt und der innigen Verbindung der Reformklöster untereinander dürfte am ehesten Abt Benedikt auf solchem Wege von dem noch wenig genannten Künstler in der bischöflichen Stadt Bruneck Kenntnis erlangt haben.

Schriftliche Zeugnisse über dessen Tätigkeit haben sich leider nur recht wenige erhalten. Die kunsthistorische Forschung ist zur Lösung der zahlreichen Probleme, welche mit dem Namen Pacher verknüpft sind, vor allem auf den Stilvergleich der erhaltenen Kunstschöpfungen angewiesen, ein Verfahren, das auch bei Gleichheit des Materials keine festere Grundlage bieten kann, als etwa für die Geschichtswissenschaft der ausschliessliche Schriftvergleich vermöchte. Infolge der Dürftigkeit

[1]) W. Mannowsky, Die Gemälde des Michael Pacher S. 2 u. 97. Die reiche Literatur über Michael Pacher verzeichnen Mannowsky a. a. O. S. 93—96 und H. Semper, Michael und Friedrich Pacher ihr Kreis und ihre Nachfolger S. 393—397. Hier auch S. 311 ein Verzeichnis der Flügelaltäre Pachers, während Mannowsky S. 97—120 eine im Wortlaute gebotene Zusammenstellung sämtlicher schriftlicher Zeugnisse bietet.

[2]) A. Jäger, Der Streit des Kardinals Nicolaus von Cusa mit dem Herzoge Sigmund von Österreich 1, 132 ff. Der dort erwähnte cod. formul. Teg., dem diese Nachricht entnommen wurde (nº 132 u. 156), befindet sich jetzt als cod. lat. 19. 697 in der Staatsbibliothek zu München.

des historischen Quellenmaterials konnte man sich bisher noch nicht über die wichtige Frage einigen, ob Michael Pacher ausschliesslich Maler war[1]), oder zugleich auch als Bildschnitzer sich einen berühmten Namen gemacht hat[2]). Namentlich über dessen Hauptwerk, den Altar in St. Wolfgang, gehen die Meinungen noch immer weit auseinander, da die an den Aussenflügeln angebrachte Inschrift „Benedictus abbas in Mănnsee hoc opus fieri fecit ac complevit per magistrum Michaelem Pacher de Prawnegk anno domini 1481" bis jetzt als einzige schriftliche Nachricht über diese seine Tätigkeit Kunde gab.

Das erste und vorläufig einzige urkundliche Zeugnis ist der hiemit zur Veröffentlichung gelangende Vertrag, dessen Inhalt natürlich nicht die zahlreichen Fragen, die mit der Entstehung dieses Werkes zusammenhängen, endgiltig zu lösen vermag, aber doch in mancher Hinsicht einen wichtigen Stützpunkt für die Zukunft bietet[3]).

Diese bedeutungsvolle Urkunde ist auf Papier in dem Grössenverhältnis 30×22 cm von einer Hand in einem Zuge geschrieben und trägt am Ende als Beglaubigung das Konventsiegel des Klosters Mondsee, den Erzengel Michael mit der Lanze im Kampfe mit dem Drachen. Die Ausfertigung erfolgte in der für solche beiderseits verpflichtende Rechtsgeschäfte üblichen Form des Chirographs, wie die wellenartigen Tintenlinien und der zickzackförmige Einschnitt, mit dem die beiden gleichlautenden Kontraktsurkunden auseinandergetrennt wurden, beweisen. Das jetzt zum Vorscheine gekommene Exemplar ist jenes, das in der Verwahrung des Abtes verblieb und im Stiftsarchive hinterlegt wurde. Das zweite, dem Künstler übergebene Stück wird wohl kaum noch ans Licht kommen, da von dem schriftlichen Nachlasse Pachers nichts erhalten geblieben ist. Wir kennen weder seine Schriftzüge noch wissen wir, ob er überhaupt im Besitze eines Siegels war. Bis zum Jahre 1471 besass er bestimmt keines, da er in dem Vertrag über die Lieferung eines Marienaltars für die Pfarrkirche in Gries den Bürgermeister von Bozen um Besiegelung bittet[4]). Zum Abschluss von

[1]) So R. Stiassny, Ein mittelalterlicher Alpenkünstler in Deutsche Rundschau 92, S. 419 ff.

[2]) So Semper a. a. O. S. 33 ff., 58 f. u. 261 ff., Mannow[illegible]5 u. F. Wolff in seinem im Erscheinen begriffenen Werke über Micha[illegible]

[3]) Original im Landesarchive zu [illegible].

[4]) Dieser inhaltlich teilweise ver[illegible]te Vertrag (de[illegible] im Wortlaute bei M. Mayr, Urkunden und [illegible]n aus dem [illegible]rchiv in Innsbruck im Jahrbuche der kunsthistor[illegible]lungen des Kaise[illegible]041. — Michael Pachers Verwandter Friedrich [illegible]iedoch ein Sieg[illegible] zeigt, der einen Bach überschreitet. Ma[illegible]y S. 82. Vgl. [illegible] torium für Kunstwissenschaft 23, S. 43.

1471, also in die erste Betätigungszeit Pachers, der zum erstenmal im Jahre 1467 urkundlich als Meister erwähnt wird[1]). Gerade in dieser Zeit waren nun die Beziehungen der Reformklöster mit den Ordenshäusern Tirols und dem Bistume Brixen besonders rege. Es leitete doch dort bis zum Jahre 1463 jener Mann als Oberhirt die Diözese, der im Jahre 1451 als Kardinallegat die Ordensreform in ganz Deutschland in grösstem Stile ins Werk gesetzt hatte. Sofort nach seiner Rückkunft begann Nikolaus Cusanus die Reform der Klöster seines Bistums. Die Melkerregel und Raudnitzerobservanz sollten in dem von ihm geleiteten Kirchensprengel neue Pflanzstätten finden. Wenn auch dieser sein Wunsch durch den Streit mit dem Landesfürsten Sigismund gehemmt wurde, so lässt sich doch erweisen, dass von den bisherigen Zentren aus die Hebung der Ordenszucht in Tirol ins Werk gesetzt wurde. Der gegenseitige Austausch, insbesondere die Entsendung tüchtiger Reformmönche nach Tirol war für diese schwierige Aufgabe unvermeidlich. Namentlich Tegernsee und St. Dorothea in Wien hatten die erforderlichen Visitationen vorzunehmen. Dem Mondsee benachbarten Kloster St. Peter in Salzburg wurde die Reform des Nonnenstiftes Sonnenburg übertragen, wohin nicht nur Schwestern aus Nonnberg umgetauscht, sondern auch einige Ordensbrüder aus St. Peter als geistliche Ratgeber entsendet werden sollten[2]). Bei der Abschliessung der Konvente gegen die Aussenwelt und der innigen Verbindung der Reformklöster untereinander dürfte am ehesten Abt Benedikt auf solchem Wege von dem noch wenig genannten Künstler in der bischöflichen Stadt Bruneck Kenntnis erlangt haben.

Schriftliche Zeugnisse über dessen Tätigkeit haben sich leider nur recht wenige erhalten. Die kunsthistorische Forschung ist zur Lösung der zahlreichen Probleme, welche mit dem Namen Pacher verknüpft sind, vor allem auf den Stilvergleich der erhaltenen Kunstschöpfungen angewiesen, ein Verfahren, das auch bei Gleichheit des Materials keine festere Grundlage bieten kann, als etwa für die Geschichtswissenschaft der ausschliessliche Schriftvergleich vermöchte. Infolge der Dürftigkeit

[1]) W. Mannowsky, Die Gemälde des Michael Pacher S. 2 u. 97. Die reiche Literatur über Michael Pacher verzeichnen Mannowsky a. a. O. S. 93—96 und H. Semper, Michael und Friedrich Pacher ihr Kreis und ihre Nachfolger S. 393—397. Hier auch S. 311 ein Verzeichnis der Flügelaltäre Pachers, während Mannowsky S. 97—120 eine im Wortlaute gebotene Zusammenstellung sämtlicher schriftlicher Zeugnisse bietet.

[2]) A. Jäger, Der Streit des Kardinals Nicolaus von Cusa mit dem Herzoge Sigmund von Österreich 1, 132 ff. Der dort erwähnte cod. formul. Teg., dem diese Nachricht entnommen wurde (n° 132 u. 156), befindet sich jetzt als cod. lat. 19. 697 in der Staatsbibliothek zu München.

des historischen Quellenmaterials konnte man sich bisher noch nicht über die wichtige Frage einigen, ob Michael Pacher ausschliesslich Maler war[1]), oder zugleich auch als Bildschnitzer sich einen berühmten Namen gemacht hat[2]). Namentlich über dessen Hauptwerk, den Altar in St. Wolfgang, gehen die Meinungen noch immer weit auseinander, da die an den Aussenflügeln angebrachte Inschrift „Benedictus abbas in Mănnsee hoc opus fieri fecit ac complevit per magistrum Michaelem Pacher de Prawnegk anno domini 1481" bis jetzt als einzige schriftliche Nachricht über diese seine Tätigkeit Kunde gab.

Das erste und vorläufig einzige urkundliche Zeugnis ist der hiemit zur Veröffentlichung gelangende Vertrag, dessen Inhalt natürlich nicht die zahlreichen Fragen, die mit der Entstehung dieses Werkes zusammenhängen, endgiltig zu lösen vermag, aber doch in mancher Hinsicht einen wichtigen Stützpunkt für die Zukunft bietet[3]).

Diese bedeutungsvolle Urkunde ist auf Papier in dem Grössenverhältnis 30×22 cm von einer Hand in einem Zuge geschrieben und trägt am Ende als Beglaubigung das Konventsiegel des Klosters Mondsee, den Erzengel Michael mit der Lanze im Kampfe mit dem Drachen. Die Ausfertigung erfolgte in der für solche beiderseits verpflichtende Rechtsgeschäfte üblichen Form des Chirographs, wie die wellenartigen Tintenlinien und der zickzackförmige Einschnitt, mit dem die beiden gleichlautenden Kontraktsurkunden auseinandergetrennt wurden, beweisen. Das jetzt zum Vorscheine gekommene Exemplar ist jenes, das in der Verwahrung des Abtes verblieb und im Stiftsarchive hinterlegt wurde. Das zweite, dem Künstler übergebene Stück wird wohl kaum noch ans Licht kommen, da von dem schriftlichen Nachlasse Pachers nichts erhalten geblieben ist. Wir kennen weder seine Schriftzüge noch wissen wir, ob er überhaupt im Besitze eines Siegels war. Bis zum Jahre 1471 besass er bestimmt keines, da er in dem Vertrag über die Lieferung eines Marienaltars für die Pfarrkirche in Gries den Bürgermeister von Bozen um Besiegelung bittet[4]). Zum Abschluss von

[1]) So R. Stiassny, Ein mittelalterlicher Alpenkünstler in Deutsche Rundschau 92, S. 419 ff.

[2]) So Semper a. a. O. S. 33 ff., 58 f. u. 261 ff., Mannowsky S. 5 u. F. Wolff in seinem im Erscheinen begriffenen Werke über Michael Pacher.

[3]) Original im Landesarchive zu Linz.

[4]) Dieser inhaltlich teilweise verwandte Vertrag (de d. 1471 Mai 27) im Wortlaute bei M. Mayr, Urkunden und Regesten aus dem Statthalterei-Archiv in Innsbruck im Jahrbuche der kunsthistor. Sammlungen des Kaiserhauses 20, n° 18041. — Michael Pachers Verwandter Friedrich führte jedoch ein Siegel, das einen Löwen zeigt, der einen Bach überschreitet. Mannowsky S. 82. Vgl. Stiassny in Repertorium für Kunstwissenschaft 23, S. 43.

Lieferungskontrakten war ja das Siegel jederzeit entbehrlich, indem die Chirographierung die Beglaubigung in sich selbst trug[1]).

Abgeschlossen wurde der Kontrakt zu Mondsee. Nicht nur der Schriftvergleich weist den erhaltenen Lieferungsvertrag der Mondseer Schreibschule zu, sondern die Anwesenheit Pachers im Kloster ist durch den ersten Vertragspunkt ausdrücklich bezeugt. Am 13. Dezember 1471 folgte die endgiltige Fixierung der einzelnen Vertragsbestimmungen, der bereits nähere Verhandlungen und Studien des Künstlers vorausgegangen waren. Ja noch mehr. Pacher war bereits in der Lage, in Mondsee eine Skizze des ganzen Werkes vorzulegen, so dass der Lieferungsvertrag nur eine Ergänzung des leider verschollenen Entwurfes genannt werden kann. Nur die Hauptdarstellung und Hauptfiguren wurden daher noch eigens präzisiert und die Verwendung kostbaren Materials nochmals ausbedungen.

Den Mittelpunkt des Altars hatte zu bilden die Krönung Mariens umgeben von den Figuren des hl. Wolfgang und Benedikt, für welche die Attribute genau bezeichnet werden[2]). Der Schwerpunkt des gesamten Werkes war also der Bildschnitzerei übertragen, während deren Umrahmung, die Gemälde, mit dem einfachen Hinweise auf den Entwurf und der Bezeichnung der Anzahl der Materien, von denen bloss der St. Wolfgangszyklus hervorgehoben wird, erledigt werden. Hergestellt sollte der Altar in der Werkstatt des Meisters in Bruneck werden. Nach der Vollendung hatte er den Transport über Hall in Tirol auf dem Inn nach Braunau zu bewerkstelligen. Die Aufstellung in St. Wolfgang hatte der Meister, der für das gesamte Werk in allen seinen Teilen verantwortlich war, gleichfalls zu besorgen. Für all diese Arbeiten wurde als Entgelt der Betrag von zwölfhundert ungarischen Gulden festgesetzt, eine im Verhältnisse zur Leistung auch für die damalige Zeit gewiss nicht ansehnliche Summe. Ob es bei dieser Festsetzung verblieb, ist nicht gewiss, da im Falle der Kostenüberschreitung dem Urteile der von beiden Teilen ausgewählten Sachverständigen eine Erhöhung vorbehalten blieb, wie auch eine Minderung hätte eintreten können[3]). Eine bedeutende Erleichterung für den Meister bedeutete der

---

[1]) O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters S. 184.

[2]) Pacher hat sich genau an diese Bestimmungen gehalten. Nur bei der Darstellung des hl. Wolfgang sah er wohl aus künstlerischen Motiven von der Beigabe des Beils ab, da der Heilige ohnedies schon in der einen Hand den Krummstab und in der anderen die Kirche hielt.

[3]) Für den Marienaltar in Gries bezog Pacher „vierthalbhundert markh perner guter Meraner münz". M. Mayer a. a. O. n° 18.041. Für den 1484 übernommenen und nicht ganz vollendeten Altar in der Franziskanerkirche zu Salzburg erhielten

Verzicht auf einen festen Lieferungstermin. Er konnte vorher noch den Altar für die Pfarrkirche in Gries fertigstellen, den er binnen vier Jahren zu vollenden, verpflichtet war. Da er diese Arbeit in demselben Jahre, nur wenige Monate früher, übernahm, so wird er wohl bis zum Jahre 1475 nicht viel für sein Werk in St. Wolfgang zu leisten imstande gewesen sein. Die Gemälde an der Rückseite des Altars wurden im Jahre 1479 ausgeführt und das ganze Werk im Jahre 1481 vollendet[1]). Der persönliche Anteil des Meisters ist der gesamte Entwurf und die Vollendung einzelner wichtiger Teile dieses in seiner Werkstatt von verschiedenen Händen gefertigten Altars, der als das herrlichste Juwel mittelalterlicher Kunst in Österreich zu bezeichnen ist.

Wie mächtig der Ruf des Meisters durch diese Leistung stieg, beweist die Bestellung des jetzt bis auf die Madonnenfigur zugrunde gegangenen Altars in der ehemaligen Stadtpfarrkirche zu Salzburg, den er drei Jahre hernach übernahm. Auch dieses Werk liess er durch andere Aufgaben in Anspruch genommen einige Jahre ruhen. Seine letzten Lebensjahre waren erst dieser Arbeit gewidmet, zu deren Ausführung er in Salzburg eine eigene Werkstätte errichtet hatte. Während dieser Zeit seines Salzburger Aufenhaltes war Pacher noch einmal wenn auch nur vorübergehend im Dienste eines Reformklosters tätig, indem er in den Jahren 1496 und 1498 kleinere Arbeiten für das Stift St. Peter ausführte[2]). Für das Ordenshaus zu Mondsee blieb der Altar in St. Wolfgang die einzige Bestellung, obwohl die Vollendung der Stiftskirche im Jahre 1487 ein reiches Feld eröffnet hätte. Doch auch hier scheint sein Werk in St. Wolfgang nicht ohne Einfluss geblieben zu sein, indem der Hochaltar dieselbe Hauptdarstellung, die Krönung Mariens mit den Seitenfiguren des hl. Wolfgang und Benedikt, zeigt[3]).

---

seine Erben 3300 rhein. Gulden. L. Spatzenegger, Beiträge zur Gesch. der Pfarr- oder Franciskanerkirche in Salzburg in Mitt. der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 9, S. 31 f.

[1]) Mannowsky S. 38 u. 42.

[2]) O. Fischer, Marx Reichlich u. die tirolische Malerei in Salzburg in Mitteil. der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 47, S. 122.

[3]) Der heutige Hochaltar der Stiftskirche in Mondsee stammt freilich erst aus dem Jahre 1626 (Sacken a. a. O. S. 53). Da indes zu dieser Zeit von einer Bewunderung des gotischen Altars in St. Wolfgang kaum eine Rede sein kann, so dürfte diese Übereinstimmung am ehesten in der Nachahmung des früheren Hochaltars ihre Erklärung finden. Für diese Vermutung spricht noch das Kirchenpatrozinium des hl. Michael, das der angegebenen Hauptdarstellung hat weichen müssen, und die im Aufbau sich findenden Anklänge an einen gotischen Flügelaltar.

Den Schöpfungen Pachers war im allgemeinen kein günstiges Geschick beschieden, indem eine grosse Anzahl seiner Werke ganz oder teilweise dem barocken Geschmacke zum Opfer fiel. Lediglich der Altar in St. Wolfgang hatte das Glück, in der Hauptsache unversehrt und an seinem Bestimmungsorte auf unsere Zeit zu kommen, als einziges Denkmal gotischer Altarkunst in der Wallfahrtskirche, die in der barocken Periode mit neuen Altären ausgestattet wurde[1]). Als im Jahre 1676 der Bildhauer Thomas Schwanthaler aus Ried den herrlichen Doppelaltar zu Ehren des hl. Wolfgang schuf[2]), wurde als Platz der Aufstellung der Hauptpfeiler in der Mitte der Kirche gewählt. Dieser Ausweg, der gewissermassen zwei Hauptaltäre im Gefolge hatte, zeigt gewiss von einer damals seltenen Einschätzung des gotischen Hauptaltars. Da im Werke Schwanthalers überdies Tabernakeln vorgesehen wurden, so war für die Folgezeit die unversehrte Erhaltung des Pacheraltars wesentlich erleichtert. Sein Bestand wurde auf diese Weise nie besonders störend empfunden und das Schicksal, das ihm die spätere Barocke bereitete, war daher nicht die Zerstörung sondern die Nichtbeachtung.

In Schultes' Reisen durch Oberösterreich[3]) fand Pachers Werk in St. Wolfgang ebensowenig Erwähnung wie in Gielges Beschreibung des Landes[4]). Nicht nur im Lande ob der Enns sondern in der engeren Heimat war der Künstler vollständig vergessen. Das im Jahre 1830 erschienene Tiroler Künstlerlexikon von Lemmen kennt nicht einmal seinen Namen[5]). Erst die Inschrift am St. Wolfgangeraltar brachte ihn wieder zu Ehren, als nach den Befreiungskriegen das deutsche Volk sich wieder der eigenen Vorzeit erinnerte. Die Begründung der Monumenta Germaniae historica, ihre Leitung durch G. H. Pertz und dessen Reise nach Österreich zur Durchforschung der Bibliotheken fallen mit der ersten Wiedererwähnung des Pacheraltars in St. Wolfgang unmittelbar zusammen. Ein geborener Innsbrucker und Beamter der Ambrasersammlung in Wien, Alois Primisser, war der Reisegefährte, der in

---

[1]) B. Pillwein, Gesch. Geographie und Statistik des Erzherzogtums Österreich ob der Enns 2 (Traunkreis), S. 484 f.

[2]) Der Name des Künstlers ist zu entnehmen aus dem Lieferungskontrakte vom 17. Februar 1675. Orig. Landesarchiv zu Linz.

[3]) J. A. Schultes, Reisen durch Oberösterreich in den Jahren 1794—1808, Tübingen 1809, S. 170 f.

[4]) J. Gielge, Topogr. histor. Beschreibung aller Städte, Märkte des Landes Österreich ob der Enns 3, Wels 1815, S. 316 f.

[5]) Stiassny in Deutsche Rundschau 92, S. 419 Anm.

Gesellschaft von Pertz im September des Jahres 1820 die Fahrt von Göttweig bis Hallstatt unternahm, die gesehenen Kunstdenkmale in Hormayrs Archiv beschrieb[1]) und diesem Altare eingehende Beachtung widmete. Er nennt das Werk des Künstlers, dessen Abstammungsort er irrig mit Praumeck liest, „vielleicht den merkwürdigsten von allen erhaltenen Altären Österreichs älterer Zeit“ und rühmt dessen Pracht und unversehrte Erhaltung[2]). Diese zwar nicht fehlerfreie aber nichtsdestoweniger überaus verdienstvolle Beschreibung fand durch die wörtliche Aufnahme in Zarbls Reiseerinnerungen[3]) grössere Verbreitung, nachdem schon kurz vorher Pillwein in seiner bekannten Topographie des Altars rühmend gedacht hatte[4]). Ein allmähliger Übergang vom alten zum neuen Geschmacke findet sich in einer Beschreibung Ischls und seiner Soolenbäder, in der die Kirche zu St. Wolfgang „ihrer alten Gemählde und reich vergoldeten meisterhaften Schnitzwerke wegen sehr merkwürdig“ genannt wird, jedoch der Besucher eigens ermahnt wird, „an des Mahlers bizarren Ideen, die man auf den Tafeln sieht, sich nicht zu stossen“[5]). — Im Juli 1830 brachte indes Spindlers Damenzeitung einen Aufsatz, den ein Ungenannter schon am 1. Oktober 1814 in St. Wolfgang niedergeschrieben hatte[6]). Während Primisser in Pacher den Meister des gesamten Altars sieht und an der Einheit der künstlerischen Persönlichkeit festhält, schreibt der eben erwähnte ungenannte Kunstfreund ihm nur die Schnitzereien zu und weist unter Berufung auf die Sage die „vortrefflichen Gemälde, die gewiss unter die besten gehören, welche die deutsche Schule hervorgebracht hat“, dem Lehrer

---

[1]) Archiv für Geographie, Historie, Staats- u. Kriegskunst 12, Wien 1821, S. 391 ff. Vgl. dazu den Bericht von Pertz im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 3, S. 71 ff.

[2]) Hormayrs Archiv 13, Wien 1822, S. 476 f.

[3]) J. B. Zarbl, Erinnerungen aus einer Reise durch einige Abteien u. das k. k. obderennsische Salzkammergut, Regensburg 1831, S. 213 ff.

[4]) B. Pillwein, Gesch., Geogr. u. Statistik des Erzherzogtums Österreich ob der Enns 2, Traunkreis, Linz 1828, S. 484.

[5]) Ischl und seine Soolenbäder, Wien 1826, S. 106 f.

[6]) E. Spindler, Damenzeitung, ein Morgenblatt für die elegante Welt 2. Jahrg. München 1830, S. 617—619 und 621—623. Den Umschwung in der Kunstanschauung bezeichnet so recht der folgende Satz, den er bei der Darstellung der Hauptgruppe S. 623 schreibt: „Hier sind Blumen, Blätter, Zweige und Sterne mit so unendlichem Fleisse, so zusammengesetzter geometrischer Berechnung, mit solcher Liebe verflochten, dass alle heidnisch moderne Zierrath dagegen nur als höchst schales oder widersinniges Spiel einer wüst umherschweifenden, heimathlosen Phantasie erscheint“.

Dürers, Wohlgemuth zu. Der gleichen Auffassung huldigt Weidmann[1]), dem man bisher die erste Würdigung des St. Wolfgangeraltars fälschlich zugeschrieben hat, obwohl er selbst auf die Beschreibung von Steiner[2]) hinwies. Weiterhin machten die folgenden Reiseberichte von Rally[3]), Schröckinger-Neudenberg[4]) und Koch[5]) u. s. w. die weitesten Kreise auf dieses herrliche Kunstdenkmal aufmerksam und überdies widmete ihm Schmidl in den von ihm herausgegebenen österreichischen Blättern eine ausführliche Beschreibung[6]).

So kam der Name des Künstlers nicht nur in Oberösterreich wieder zu den verdienten Ehren sondern auch Presserzeugnisse Tirols trugen das ihre zum Ruhme ihres Landsmannes bei, als dessen Abstammungsort in der bereits mehrmals erwähnten Altarinschrift richtig gelesen und gedeutet wurde. Das Interesse wurde noch erhöht, als man allmählich anfing, die übrigen Werke Pachers und seiner Schule in den Kreis der Betrachtung zu ziehen und sie in kunsthistorischem Zusammenhang zu würdigen. Namentlich die jüngste Forschung hat die Bedeutung des Künstlers als des hervorragendsten Vertreters der alpenländischen Kunst in Süddeutschland ins rechte Licht gestellt und erst die letzten Jahre haben uns eine Reproduktion seiner Werke insbesondere des St. Wolfgangeraltars beschert[7]), der eine zweite, schon lange vorbereitete, in nächster Zeit folgen wird[8]).

Mögen der künftigen Forschung noch viele Erfolge in der Aufhellung der nur teilweise angedeuteten schwierigen Probleme beschieden sein, und möge auch die Veröffentlichung des nun folgenden Lieferungsvertrages über das Hauptwerk des gerühmten Meisters zur Beantwortung noch ungelöster Fragen feste Handhaben bieten!

---

[1]) F. C. Weidmann, der Führer nach und um Ischl, Wien 1834, S. 169—173. Vgl. dazu noch die Erwähnung in seinem Traunkreis, Wien 1840, S. 33.

[2]) J. Steiner, Der Reisegefährte durch die Österreichische Schweiz oder das oberennsische Salzkammergut, 2. Aufl. Linz 1829, S. 408 f.

[3]) W. Rally, Der Führer im Salzkammergute, Wien 1841, S. 57 f.

[4]) J. Schröckinger-Neudenberg, Reisegefährte durch Ober-Österreichs Gebirgsland, Linz 1841, S. 175 f.

[5]) M. Koch, Reise in Oberösterreich und Salzburg . . ., Wien 1846, S. 414 f. Ihm verdankt der Altar auch die erste Abbildung, die in seinem Buche Wien und die Wiener im Jahre 1842 erschien.

[6]) Österreichische Blätter für Literatur und Kunst . . 1, Wien 1844, Kunstblatt n° 2, S. 12—16. Die nachfolgende Literatur bei Semper, S. 393—397.

[7]) F. Wolff, Michael Pacher 1. Bd. Von den 96 Tafeln sind Tafel 7—75 dem Altar zu St. Wolfgang gewidmet.

[8]) R. Stiassny, Das Werk Michael Pachers.

*Abt Benedikt zu Mondsee und Konvent vereinbaren mit Michael Pacher die Bedingungen für die Anfertigung eines Altars in der Kirche zu St. Wolfgang.*

*(Mondsee) 1471 Dezember 13.*

*Original-Chirograph im Landesarchive zu Linz.*

*Vgl. die Bemerkungen auf S. 475 f.*

Vermerchkt dy abred und das geding der tafel gen sannd Wolfgang ze machen, so beschehen ist zwischen des erwirding und geistlichen heren heren Benedicten abbt zw Männsee und seines convents daselbs und maister Micheln maler von Prawnegk an sand Lucientag im LXXI° iare.

Item von erst ist zw merken, das dy tafel sol gemacht werden nach dem ausczug und visierung, als er uns dy hat zwbracht gen Männsee als vil das gesein mag höch halben.

Item der sarich sol innen vergolt sein darzw dy pildung Marie mit dem chindlein siczund, Joseph und dy drey künig mit dem opfer, und ob dy den sarich nicht fülten, so sol er mer pild oder wäppner machen alles vergolt.

Item das corpus sol sein dy chrönung Marie mit engeln und gulden tüechern nach dem chöstlichem und pesten, so er das gemachen mag.

Item zw ainer seyten sand Wolfgang mit innfel, stab, kirichen und hacken, zw der andern sand Benedict in aim birret mit stab und mit ainem glas, gancz vergolt und versilbert nach nottürft.

Item aussen zw den seyten der tafel süllen steen sand Florian und sand Jörig, guet wäppner versilbert und vergolt nach nottürft.

Item dy innern flüg der tafel süllen sein guet gemäll, dy veldung vergült und mit wintpergen und vial, yede mit vier materien[1]).

Item dy andern auch vergolt und guet gemäl als vor.

Item dy ausern flüg, so dy tafel zw ist, süllen sein guet gemäl von varben und dy illuminirung vergolt, dy materi von sand Wolfgang.

Item dy pild oberhalb des corpus schullen sein nach der aufzaichnung des auszugs, geväst[2]) mit vergolter illuminirung.

Item so dy tafel beraitt wirt, sol er uns dy antwürten gen Oberhall auf sein zerung und darnach mit seinen leib auf unser zerung und wagnüss gen Prawnaw, von dann süllen wir im dy antwurten gen sand Wolfgang auf unser chost und zerung, was aber auf dem weg zebrochen wurd, sol er widerumb gancz machen.

Item zw sand Wolfgang, so er dy tafel ausweraitt und aufseczt, süllen wir im pfründt und eysenzeug zw aufseczung der tafel geben und raichen, auch laden, ob er der dürftig wurd.

Item das geding ist gemacht auf zwelifhundert ungrisch gulden oder ducaten oder dafür munss, wie dan der gulden gilt.

---

[1]) terien über der Zeile von gleicher Hand und Tinte nachgetragen.

[2]) Ursprünglich gewägst, doch erster Schattenstrich des w und g nachträglich getilgt.

Item ob dy tafel des gelts nicht werd oder etwas hinüber pesser wurd und wir uns unteinander nicht vertragen möchten, so süllen payd tail darzw geleich werichlewt geben, dy sach zw entschaiden.

Item es ist nämlich geredt worden, das dy tafel nicht scholl höher gemacht werden dann auf dy XII hundert hungrisch gulden getreulich und angevär.

Item daran haben wir im geben fünczigk hungarisch gulden und ducaten.

Item so er gelts bedarf, sol er uns schiken albeg ain quittung.

Item es sol auch maister Michel uns versorgnüss thün mit gueten lewten umb das gelt, so wir im an der bemelten tafel raichen, dy weil er dy ausberaitten ist, des geleichen so dy tafel bemit und geantburt ist, ob wir im dy benanntt sum gelts nicht berait zalen, sol er von uns auch versägt werden nach nottürft mit geschriftlicher kuntschafft.

Aufgedrücktes Konventsiegel des Klosters Mondsee, der Erzengel Michael mit der Lanze im Kampfe mit dem Drachen.

# Reichsstädtische Politik in den letzten Zeiten der Union.

Von

**Johannes Müller.**

## I.

An der mattherzigen, kurzsichtigen Politik, durch welche die Union zu Beginn des dreissigjährigen Krieges der katholischen Partei sowohl in Böhmen als auch in der Pfalz zu einem leichten Sieg verholfen hat, hatten die zwei Gruppen dieses evangelischen Schutzbündnisses, die Fürsten und die Städte, in gleichem Masse Anteil. Verloren die Fürsten über der Verfolgung von Sonderinteressen die grosse gemeinsame Aufgabe, Wahrung des protestantischen Besitzstandes im Reiche vor den Übergriffen der katholischen Aktionspartei, nur zu oft und zu leicht aus den Augen, so hemmten die Städte durch ihre übervorsichtige, zaghafte Haltung jedesmal in den entscheidenden Momenten ein von der Mehrzahl der Unionsfürsten beabsichtigtes entschlossenes Vorgehen wider die Gegenpartei und lähmten dadurch schliesslich auch die Tatkraft der kühnsten und weitschauendsten Politiker unter den Unierten. Wenn nun auch gegen die unierten Städte von je mit Recht der Vorwurf der Zaghaftigkeit und respektvollen Nachgiebigkeit gegen den Kaiser erhoben worden ist, so gilt derselbe doch nur mit einer bedeutenden Einschränkung. Verfolgt man nämlich die Politik der Städte in dem ersten Abschnitt des grossen Krieges, in dem Kampf um Böhmen, genau, so ergibt sich in der Haltung der fränkischen Städte, insbesondere Nürnbergs, einerseits und der schwäbischen und der rheinischen Städte anderseits ein wesentlicher Unterschied. Denn

bei den fränkischen Kommunen zeigt sich nicht bloss ein besseres Verständnis für die Grösse der Gefahr sondern auch eine grössere Opferwilligkeit für die gemeinsame Sache. Eine auf den einschlägigen Akten beruhende Darstellung der Politik der unierten Reichsstädte von 1618 bis 1621 wird die Richtigkeit dieser Behauptung im einzelnen erhärten.

Die Union, die vor Beginn des grossen Krieges aus 27 Mitgliedern, 9 Fürsten mit Einschluss des Grafen von Öttingen, und 18 Städten bestand, war im Jahre 1617 auf einem Unionstage zu Heilbronn in Erwägung der höchst kritischen Verhältnisse im Reich wohl verlängert worden, aber die Frist der Verlängerung, nämlich von Mai 1618 bis Mai 1621, war auf den Wunsch der Städte so kurz bemessen worden, dass der Bund fortan unter dem Vorgefühl einer baldigen Auflösung stand.

Aber auch in anderer Beziehung war die Union aus den Verhandlungen des Heilbronner Tages geschwächt hervorgegangen. Kurbrandenburg hatte wegen der Abweisung seines Antrages, dass die in seinem Besitz befindlichen Jülicher Lande in die Union aufgenommen werden sollten, noch während der Tagsatzung seinen Austritt aus dem Bund erklärt. Die drei ausschreibenden Städte Strassburg, Nürnberg und Ulm, die neben Kurpfalz im Jülicher Krieg bedeutende Vorschüsse geleistet hatten und von diesen Vorschüssen im Jahre 1617 noch ca. 79.000 fl.[1]) zu fordern hatten, verlangten und erhielten als Entgelt für die fernere Kreditgewährung der Ausstände eine Verstärkung des defensiven Charakters des Bundes sowie eine Ergänzung der Verfassung durch Bestimmungen, welche eine einseitige Beschlussfassung der Fürsten über kriegerische Unternehmungen oder eine unverhältnismässige Heranziehung der Städte zu Nachzahlungen für derartige Unternehmungen für künftig hintanhalten sollten[2]).

---

[1]) Ulm hatte noch 33 118 fl., Nürnberg 25 559 fl. und Strassburg 20 431 fl. zu fordern. Nebenabschied des Heilbronner Unionstages v. 23. April 1617 des T. 85 der Unionsakten des Nürnb. Kreisarchivs.

[2]) Vgl. hiezu den Nebenabschied des Heilbronner Unionstages v. 2. Mai 1617 T. 85 der Unionsakten des Nbg. Kr.

Wenn sich ein eilender, unvorhersehener Notfall zutragen sollte, so hat das Direktorium die nächstgesessenen unierten Stände an einen gewissen Ort zusammen zu beschreiben, alsdann auch von jeder Bank zwei Reichsstädte dazu zu erfordern, und wie ohne das diese Union zu keiner Offensive angesehen, also auch einige Impressa und gemeine Kriegsexpeditionen nicht anders als mit der sämtlicher unierten Stände Wissen und Belieben fürgenommen werden sollen. — —

Da bei einer künftigen Kontinuation der fürgenommenen Defension der verglichene Nervus nicht reichen, sondern ein mehreres von nöten sein sollte, so ist

Die von den Städten gegenüber den Fürsten der Union beobachtete Vorsicht war wohl berechtigt. Denn während die Städte, abgesehen von einigen kleineren, in besonderen Bedrängnissen befindlichen, ihre Beiträge regelmässig entrichtet hatten, hatten die meisten Fürsten, wie Kurbrandenburg, Hessen-Kassel, Brandenburg-Kulmbach, Pfalz-Zweibrücken, grosse Rückstände auflaufen lassen und auch die Neigung der Fürsten, die Union in auswärtige Händel zu verwickeln, hatte sich im Laufe der Jahre nicht gemindert, wie denn unmittelbar vor dem Heilbronner Unionstag der Graf Friedrich von Solms bei einem Nürnberger Ratsherrn, dem Ernst Haller von Hallerstein, sondierte, wie sich die Städte zu einer Einmischung der Unierten in die eben damals wieder ausbrechenden Parteikämpfe in Frankreich stellen würden[1]), und auf dem Heilbronner Unionstag selbst ein Gesandter des Herzogs Karl Emanuel von Savoyen, der bei der Union um Geld- und Truppenhilfe gegen Spanien warb, bei den Fürsten ein bereitwilliges Entgegenkommen fand[2]).

Die zu Heilbronn zwischen dem Herzog von Savoyen und der Union angeknüpften Beziehungen führten noch im gleichen Jahre zu dem Eintritt des an dem Hofe des Markgrafen Joachim Ernst von Ansbach auf Wartegeld lebenden Obersten Ernst von Mansfeld in den Dienst des Savoyer Herzogs, der den Mansfelder beauftragte, in Süddeutschland mit den ihm von den Generalstaaten bewilligten Hilfsgeldern ein Regiment von 4000 Fussknechten zu werben und dieses Regiment durch das Elsass und die Schweiz nach Italien zu führen. Die Werbungen Mansfelds im Juli 1617 fanden teilweise auch im Gebiete der Stadt Nürnberg statt. Obwohl nun der Rat gegen diese Truppenwerbungen, die direkt wider Spanien und konsequenter das ganze Haus Österreich gerichtet waren, manche Bedenken hatte, so liess er sie, wenn auch nicht in der Stadt selbst und mit offenem Spiel und ausgehängten Fahnen, doch in dem städtischen Gebiet durchgehen, in der Erwägung, dass „der Herzog von Savoyen noch ein Fürst des Reiches und ihm von den unierten Fürsten ausser allem Zweifel zur Assistenz gute Vertröstung geschehen“[3]).

niemand von den Unierten, also auch die Erb. Städte weiter nicht dann eines jeden unierten Stand Quote erträgt, zu beschweren, sondern in allen Kontributionen eine durchgehende Gleichheit in acht zu nehmen.

[1]) Schreiben des Nbg. Rates an seine Abgesandten in Heilbronn a. 6. April 1617, worin vor den gefährlichen Plänen des Grafen Solms, dessen Absichten, „das Wesen der Union zu extendieren“, gewarnt wird. T. 85 der U.-Akten des Nbg. Kr.

[2]) M. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation, II. 451.

[3]) Vgl. den Nbg. Ratserlass v. 27. Juli 1617 auf Grund eines von den Kriegsherrn am gleichen Tag erstatteten Bedenkens. T. 85 der U.-Akten des Nbg. Kr.

Aber nicht bloss die Werbungen des Herzogs von Savoyen sondern auch solche Spaniens, die gleichfalls im Sommer des Jahres 1617 in Oberdeutschland erfolgten, nahmen die Aufmerksamkeit der Unierten, insbesondere der drei ausschreibenden Städte, stark in Anspruch. Die spanischen Truppenwerbungen, die namentlich im Elsass und in den vorderösterreichischen Gebieten mit Unterstützung der dortigen Landesbehörden ohne jede Scheu vorgenommen wurden, gaben einerseits Anlass zu mancherlei Belästigungen der Untertanen der unierten Stände am oberen Rhein und an der obern Donau, insbesondere der Markgrafschaft Baden, anderseits riefen sie bei sämtlichen Unierten die Besorgnis hervor, dass diese Truppen zur gewaltsamen Durchführung der damals von der kaiserlichen Regierung geplanten Sukzession des Erzherzogs Ferdinand im Reich gebraucht werden möchten[1]). Als nun aber das Direktorium der Union von den Räten von Nürnberg und Ulm ein Gutachten darüber verlangte, ob sich die Unierten den spanischen Werbungen nicht widersetzen sollten, verneinte dies der Rat von Nürnberg, indem er darauf hinwies, dass es nicht ratsam sei, alsobald ad arma zu greifen und alles auf den Vorstreich zu richten; man müsse vielmehr in terminis defensionis verbleiben. Sollten ja die consilia Erzh. Maximilians durch die angestellten Werbungen ins Werk gerichtet werden und die Wahl des R. Königs mit Gewalt durchzudringen gemeint sein, so empfehle es sich die Angelegenheit mit dem Kurfürsten von Sachsen zu beraten; derselbe werde in Gemeinschaft mit Kurpfalz ein wachsames Auge auf solche Projekte haben[2]).

Die Ablehnung eines gemeinsamen Vorgehens gegen die spanischen Werbungen seitens Nürnbergs war zumteil in Rücksicht auf die zu jener Zeit bestehende Aussicht erfolgt, mittelst eines vom Kaiser Matthias einzuberufenden persönlichen Kurfürstentages einen Ausgleich der Beschwerden der Katholiken und der Protestanten anzubahnen. Kaiser Matthias hatte nämlich bei einem im August 1617 in Dresden abgestatten Besuch gegenüber dem Kurfürsten von Sachsen sich bereit erklärt, auf einem auf den 1. Februar 1618 einzuberufenden Kurfürstentag über die Art und Weise, wie den Beschwerden der Protestanten im Reich abgeholfen werden könnte, verhandeln zu lassen, wenn von den Kurfürsten zugleich die Anstellung der Wahl Ferdinands von

---

[1]) Vgl. das Schreiben des Pfälzer Kurfürsten an die Räte von Nbg. u. Ulm v. 9. September 1617. T. 85 der U.-Akten des Nbg. Kr.

[2]) Erlass der Herrn Älteren des Nbg. Rats v. 22. Sept. 1617 Nr. 29 und Schreiben des Rats von Nbg. an Kurpfalz v. 23. Sept. 1617. T. 85 der U.-Akten des Nbg. Kr.

Steiermark zum Nachfolger des Kaisers Matthias in die Hand genommen werde[1]).

In den letzten Monaten des Jahres 1617 kam es nun zwischen dem Kurfürsten von Mainz und den drei weltlichen Kurfürsten einerseits, zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz anderseits zu lebhaften Verhandlungen über die Beratungsgegenstände des geplanten Kurfürstentages und vor allem auch über die Frage des persönlichen Erscheinens des Pfälzer Kurfürsten auf dem Kollegientag[2]). Den Pfälzern lag selbstverständlich alles an der Erledigung der Beschwerden der Protestanten, während die Wahl Ferdinands zum Nachfolger des Matthias von ihnen perhorresziert wurde. Sie haben deshalb bei ihren Verhandlungen mit Kursachsen und Kurbrandenburg, über deren Gang sie den Rat von Nürnberg stets auf dem Laufenden erhielten, dahin getrachtet, dass der Kurfürstentag, wenn er ja zustande kommen sollte, so lange hinausgeschoben würde, bis die Unierten unter sich über den modus tractandi auf dem Kurfürstentag einig geworden seien.

In der Tat wurde dann auf den Wunsch der drei weltlichen Kurfürsten der Kurfürstentag auf den 28. Mai 1618 prorogiert und damit den Unierten zu einer Besprechung ihres Verhaltens auf einem besonders dafür angesetzten Unionstag in Heilbronn Ende April und anfangs Mai 1618 Gelegenheit gegeben.

Zur Abhaltung eines Unionstages drängte aber im Frühjahre 1618 ausser der dem Kurfürstentag vorzubehaltenden Kompositionsfrage noch eine andere Angelegenheit, die schon den Heilbronner Unionstag vom vorhergehenden Jahre beschäftigt hatte, die aber inzwischen noch dringender geworden war, nämlich die der Inhibierung des Baues der von dem Speyerer Bischof neuerrichteten Festung Odenheim und die allenfallsige Demolierung dieses neuen Bollwerks der Katholiken am Mittelrhein. Schon im April 1617 hatte nämlich Kurpfalz auf die Gefährlichkeit der Odenheimschen Festungswerke, die besonders den Privilegien der Stadt Speyer zuwider wären, hingewiesen und diese Reichsstadt aufgefordert, auf Grund ihrer Vorrechte den Bischof zur Einstellung der von ihm errichteten sieben starken Bollwerke, deren Kosten über das Vermögen des Bischofs gingen und die deshalb von

---

[1]) M. Ritter, II, 444.

[2]) Vgl. hiezu besonders den Bericht des Kurfürsten Friedrich v. d. Pfalz an den Rat von Nürnberg v. 14. Dez. 1617 über seine Reisen nach Aschaffenburg, Dresden und Berlin. Tom. 85 der U.-Akten des Nbg. Kr.

einer weitaussehenden papistischen Liga herrühren müssten, zu veranlassen[1]).

Die Vorstellungen der Stadt Speyer bei dem Bischof, „einem verschlagenen, spaniolischen Kopf, dem nicht zu trauen", fruchteten nichts und so drang denn Kurpfalz bei den drei ausschreibenden unierten Städten, die im Januar sich mit den anderen Reichsstädten in Heilbronn zu einem Städtetag zusammenfanden, darauf, dass dieselben wegen des Odenheimschen Baues eine gute Resolution fassen sollten[2]). Zu gleicher Zeit sprach einer der pfälzischen Staatsmänner, Ludwig Camerarius, in einem an den Nürnberger Ratsherrn Endres Imhof gerichteten Schreiben den Gedanken aus, dass die Union einen solchen Bau nicht dulden könne und dass man dagegen den Weg der Gewalt einschlagen müsse. Ja, Graf Friedrich von Solms sprach in einer mit E. Imhof zu Ansbach stattgehabten Unterredung sogar davon, dass die Union, um einer von dem Speyerer Bischof und den benachbarten katholischen Ständen zu erwartenden Gegenwehr die Spitze bieten zu können, ein Heer von 8000 Fussknechten und 2000 Reitern aufstellen und zur Unterhaltung dieses Volkes 60 Monate bewilligen müsse[3]).

Die Städte Strassburg, Nürnberg und Ulm einigten sich auf dem Heilbronner Städtetag bez. des Odenheimschen Festungsbaues dahin, dass vor dem Kurfürstentag oder, wenn dieser nicht vor sich gehen sollte, vor einer Schickung an den Kaiser nichts vorgenommen werden solle, da derartiges offensives Vorgehen der Verfassung der Union nicht entspreche, die bonitas causae der Stadt Speyer nicht zweifellos sei, und sich daran das vorhabende Werk der Komposition durch den Kurfürstentag zerstossen möchte. Trotz mehrerer Aufforderungen des L. Camerarius an den Ratsherrn Endres Imhof in der Odenheimischen Sache den Anregungen der kurpfälzischen Regierung stattzugeben[4]), blieben die drei ausschreibenden unierten Städte auf ihrem ablehnenden Standpunkt stehen und das Direktorium sah sich daher veranlasst, die Frage der Demolierung der Odenheimschen Festungswerke dem auf den 29. April 1618 nach Heilbronn einberufenen engeren Unionstage vorzulegen.

---

[1]) Nebenabschied des Heilbronner Unionstages v. 2. Mai 1617. 6. Punkt, den Bau der Stiftisch-Speyerischen Festung Udenheim betreffend. T. 85 der U.-Akten des Nbg. Kr.-Arch.

[2]) Schreiben des Kurfürsten v. d. Pfalz an den Rat v. Nbg. v. 22. Jänner 1618, Ratsverlässe der Herrn Älteren, Nr. 29.

[3]) S. den Ratsverlass der H. Älteren v. 9. Februar 1618. Nr. 29.

[4]) Vgl. die Briefe des L. Camerarius an E. Imhof v. Anf. März und Anf. April 1618. Ratsverlässe der H. Älteren, Nr. 29.

Dieser Heilbronner Unionskonvent vom Jahre 1618 hatte sich also, von einigen Angelegenheiten gerinfügiger Art abgesehen, vor allem mit zwei Fragen zu beschäftigen, nämlich erstens mit der Stellung der Union bezw. der Korrespondierenden zu den auf dem bevorstehenden Kurfürstentag in Aussicht genommenen Kompositionsverhandlungen und zweitens mit der Frage der Demolierung der Odenheimschen Festungswerke, die von dem Direktorium, selbstverständlich im Einvernehmen mit den übrigen Unionsfürsten, mit allem Nachdruck betrieben, von den Städten aber ebenso entschieden abgelehnt wurde.

In der erstgenannten Sache hat sich die Heilbronner Versammlung, obwohl allgemein die Ansicht herrschte, dass geringe Hoffnung vorhanden sei, zu der vorgeschlagenen Komposition zu gelangen, dazu entschlossen, wenigstens den modus tractandi zu beraten, mit der Erinnerung an den Pfälzer Kurfürsten, sich in solchen Konsequentiossachen an die maiora nicht binden zu lassen, sondern dahin zu trachten, dass Kursachsen und Kurbrandenburg solch schädliches Präjudiz zugleich mit abtreiben helfen.

Bezüglich des modus componendi hat man sich auf das Gutachten der Unierten vom 21. Februar 1615 und auf die damals an den Kaiser und die Kurfürsten ergangenen Schreiben berufen, d. h. Bestätigung der in den protestantischen Beschwerden niedergelegten Forderungen, insbesondere Abstellung der aus dem Missbrauch der Hofratsjurisdiktion entstandenen Beschwerden, verlangt und etwaige Zugeständnisse von der Zustimmung sämtlicher Korrespondierender abhängig gemacht[1]).

Der Standpunkt, den die Unierten hiemit gegenüber der leisen Annäherung der gemässigten Katholiken am kaiserlichen Hofe an die versöhnlicher gesinnten Protestanten, wie Kursachsen, einnahmen, war also der des unbedingten Beharrens auf den einseitigen Forderungen des radikalen Flügels der Protestanten. Angesichts dieser Unnachgiebigkeit der Mehrheit der protestantischen Stände war die Hoffnung auf einen auch nur suspensiven Ausgleich der zwei grossen Parteien allerdings sehr gering und die Aussicht auf die Entscheidung der strittigen Fragen durch die Waffen immer näher gerückt.

Die Furcht vor einem inneren Krieg war auch der einzige Grund, zu der ablehnenden Haltung der Städte gegenüber dem zweiten Hauptgegenstande der Heilbronner Verhandlungen vom Jahre 1618, der

---

[1]) Vgl. den Bericht der Nbg. Gesandten v. 13. Mai 1618 darüber, was auf dem angestellten Heilbronner Unionstage teils fürgegangen, teils ad referendum genommen worden T. 87a der U.-Akten des Nbg. Kr.

Unionsfürsten, einem Christian von Anhalt, einem Joachim Ernst von Ansbach, die Lust zum Losschlagen gegen die Gegner wohl vergehen konnte. Zu einem solchen Wagnis bedurfte es eines kräftigeren Anstosses als des von dem Speyerer Bischofe begonnenen Festungsbaues am Rhein und dieser Anstoss kam schon sechzehn Tage, nachdem der Heilbronner Unionskonvent mit so zaghaften Beschlüssen wie dem auf Odenheim bezüglichen zu Ende gegangen war, von Böhmen her, wo am 23. Mai 1618 der böhmische Protestantentag den Aufstand gegen den Landesherrn, den Kaiser Matthias, erklärt hatte. Die Kunde von der böhmischen Katastrophe machte wie auf die gesamte protestantische Welt so auch auf die Union einen mächtigen Eindruck. Vor allem trat infolge des böhmischen Wesens in der Stellung der der Union angehörigen fränkischen Reichsstädte, insbesondere Nürnbergs, zu den grossen Fragen der Zeit eine Wendung ein, die bei richtiger Ausnützung durch einen genialen Staatsmann in die Politik der Union einen grossen Zug hätte bringen können.

Die böhmischen Stände, die nach dem verhängnisvollen Fenstersturz vom 23. Mai 1618 zur Organisation des Widerstandes gegen den rechtmässigen Landesherrn eine provisorische Regierung von dreissig Direktoren eingesetzt und ein kleines Heer, mit dem Grafen Mathias Thurn als Generalleutnant an der Spitze, aufgebracht hatten, waren sich von vornherein darüber klar, dass ihre eigene Kraft zur Durchführung der Ziele des Aufstandes nicht ausreichen werde, dass sie vielmehr hiefür auf tatkräftige Unterstützung von befreundeter Seite angewiesen seien.

Bei der Werbung um Bundesgenossen, die entweder mit Truppen oder mit Geld helfen konnten, kamen für die Böhmen ausser den benachbarten österreichischen Erbländern Ungarn und die protestantischen Stände des deutschen Reiches in Betracht, deren Hilfe von den Böhmen denn auch sofort nach den ersten organisatorischen Massnahmen im Innern des Landes ins Auge gefasst wurde. Schon im Juni richteten zwar nicht die sämtlichen, aber doch einige der verwegeneren Direktoren an den Kurfürsten von der Pfalz das Gesuch um Aufnahme Böhmens in die Union[1]), und zu gleicher Zeit gingen Gesandtschaften von Böhmen an einzelne Mitglieder der Union, wie an Kurpfalz, Hessen und auch an Nürnberg, welche diese unierten Stände um Darlehen für das bedrängte Land ersuchen sollten[2]). Von

[1]) Gindely I, 351/2.

[2]) Nach Reuss, Alsatia, 1862—1867, S. 314 [illegible] Hilfsgesuch [illegible] 1618 dessen Inhalt der Rat von Nbg. an Strassbu

fremden. Doch näherte sich der Rat Nürnbergs dem Standpunkt Strassburgs anfangs Mai 1618 wenigstens insofern, als er sich erbot, in der Odenheimer Sache das zur Ausführung bringen zu helfen, was sowohl von den Unierten als den Korrespondierenden inkünftig insgesamt und mit gemeinem Zutun geschlossen werden würde. Da aber die Abhängigmachung der Demolierung Odenheims von der Zustimmung der Korrespondierenden tatsächlich einer Ablehnung des kurpfälzischen Antrags gleichkam, so einigten sich die drei ausschreibenden Städte auf das weitere Drängen der Unionsfürsten in der Odenheimer Demolierungssache schliesslich auf folgende Formel[1]): Obwohl aus den von den Städten angeführten Gründen eigentlich zur Demolition unversucht K. Majestät nicht zu raten, viel weniger auf einen ungewissen eventus sich eines gewissen zu erklären, zum allerwenigsten aber auf alle Fälle sich zu verbinden und anderen in einem solchen Fall, der konsequenter auf einen allgemeinen Unionstag gehört, zu präjudizieren: so wollen sie doch dabei dasjenige, was einem evangelischen Stand möglich und verantwortlich, mit freier, offener Hand tun, gegen die versprochene Gegenkondition, dass nämlich Kurpfalz den Namen führte, in terminis defensionis verbleibe, alle Werbungen fremder Soldaten einstellte, bei dem Baueinreissen acquiescierte und allen Verlauf an den verglichenen Orten justifizierte, die Städte künftig von Kammergerichts- und Hofprozessen befreite und der Städte Vertretung als derjenigen, die bei diesem Werk nichts zu tun gehabt, übernehme.

Die Zustimmung der drei ausschreibenden Städte zu der Odenheimer Demolierung war, jedenfalls infolge des retardierenden Einflusses Nürnbergs, durch die angehängten Bedingungen derartig verklausuliert, dass den zur Offensive drängenden Männern unter den

[1]) Dr. L. Camerarius berichtete in der der Sitzung vom 7. Mai 1618, dass bei den Unterhandlungen zwischen Christian von Anhalt und dem Speyerer Bischof letzterer wohl ziemlich annehmbare Mittel zur Beruhigung der unierten Stände am Rhein angeboten habe und das Domkapitel diese Bedingungen auch zu ratifizieren im Begriffe sei. Da aber der Bischof, wie man wusste, persona lubrica sei, dem nicht zu trauen und der zuletzt andere exceptiones finde und hernach ganz unbemerkt sein Intent fortsetzen möchte, so haben die höheren Stände beschlossen, dem Kurfürsten von der Pfalz in der Odenheimer Sache volle Gewalt einzuräumen, mit dem Bischof auf die vorgeschlagenen Conditionen abzuschliessen oder die Odenheimer Festung zu demolieren. Zu letzterem Zweck soll der Pfälzer Kurfürst aus der Heidelberger Unionskasse drei Monat entnehmen dürfen. Die höheren Stände haben auch, mit Ausnahme Kulmbachs und Öttingens, Kurpfalz Assistenz zugesagt, sofern es von den Katholiken wegen der Odenheimischen Demolition angegriffen werden sollte.

Protokoll über den Verlauf des Heilbronner Unionstages. T. 87ª, S. 104, der U.-Akten des Nbg. Kr.

Unionsfürsten, einem Christian von Anhalt, einem Joachim Ernst von Ansbach, die Lust zum Losschlagen gegen die Gegner wohl vergehen konnte. Zu einem solchen Wagnis bedurfte es eines kräftigeren Anstosses als des von dem Speyerer Bischofe begonnenen Festungsbaues am Rhein und dieser Anstoss kam schon sechzehn Tage, nachdem der Heilbronner Unionskonvent mit so zaghaften Beschlüssen wie dem auf Odenheim bezüglichen zu Ende gegangen war, von Böhmen her, wo am 23. Mai 1618 der böhmische Protestantentag den Aufstand gegen den Landesherrn, den Kaiser Matthias, erklärt hatte. Die Kunde von der böhmischen Katastrophe machte wie auf die gesamte protestantische Welt so auch auf die Union einen mächtigen Eindruck. Vor allem trat infolge des böhmischen Wesens in der Stellung der der Union angehörigen fränkischen Reichsstädte, insbesondere Nürnbergs, zu den grossen Fragen der Zeit eine Wendung ein, die bei richtiger Ausnützung durch einen genialen Staatsmann in die Politik der Union einen grossen Zug hätte bringen können.

Die böhmischen Stände, die nach dem verhängnisvollen Fenstersturz vom 23. Mai 1618 zur Organisation des Widerstandes gegen den rechtmässigen Landesherrn eine provisorische Regierung von dreissig Direktoren eingesetzt und ein kleines Heer, mit dem Grafen Mathias Thurn als Generalleutnant an der Spitze, aufgebracht hatten, waren sich von vornherein darüber klar, dass ihre eigene Kraft zur Durchführung der Ziele des Aufstandes nicht ausreichen werde, dass sie vielmehr hiefür auf tatkräftige Unterstützung von befreundeter Seite angewiesen seien.

Bei der Werbung um Bundesgenossen, die entweder mit Truppen oder mit Geld helfen konnten, kamen für die Böhmen ausser den benachbarten österreichischen Erbländern Ungarn und die protestantischen Stände des deutschen Reiches in Betracht, deren Hilfe von den Böhmen denn auch sofort nach den ersten organisatorischen Massnahmen im Innern des Landes ins Auge gefasst wurde. Schon im Juni richteten zwar nicht die sämtlichen, aber doch einige der verwegeneren Direktoren an den Kurfürsten von der Pfalz das Gesuch um Aufnahme Böhmens in die Union[1]), und zu gleicher Zeit gingen Gesandtschaften von Böhmen an einzelne Mitglieder der Union, wie an Kurpfalz, Hessen und auch an Nürnberg, welche diese unierten Stände um Darlehen für das bedrängte Land ersuchen sollten[2]). Von

[1]) Gindely I, 351/2.

[2]) Nach Reuss, Alsatia, 1862—1867, S. 314, war das Hilfsgesuch der Böhmen, dessen Inhalt der Rat von Nbg. an Strassburg am 27. Juni 1618 übermittelte, an

Nürnberg wurde das Gesuch der Böhmen um ein Darlehen von 100.000 fl. dilatorisch behandelt[1]); denn nachdem die Gesandten ihre Werbung beim Rat am 15. Juni abgelegt hatten, wurden sie auf eine Antwort nach ihrer Rückkehr von Heidelberg und Kassel vertröstet und ihnen denn auch am 14. Juli, nachdem zuvor die Meinung der befreundeten Städte Ulm und Strassburg über die schwierige Sache eingeholt worden war, der Bescheid erteilt, dass Nürnberg wegen sonstiger hoher Ausgaben ein Anlehen nicht bewilligen könne)[2].

Noch ehe den Böhmen dieser ablehnende Bescheid von Nürnberg erteilt worden war, hatte auch Kaiser Matthias an die Städte Ulm und Nürnberg durch einen eigenen Gesandten, den Grafen Johann Georg von Hohenzollern, ein doppeltes Ansuchen stellen lassen, nämlich erstens den aufständischen Böhmen weder heimlich noch öffentlich, sei es durch Zulassung von Werbungen oder Verkauf von Waffen und Munition Hilfe zu leisten, sodann dem Kaiser selbst mit einer Summe Geld und mit 1000 Ztr. Pulver, bezw. mit Waffen für ein Regiment Fussvolk und 800 Ztr. Pulver beizustehen[3]). Dem ersten Ansuchen des Kaisers gab der Rat von Nürnberg statt, indem er erklärte, dass er durch den Anschlag einer Proklamation seinen Bürgern allen Vorschub der Aufständischen verbieten werde. Bezüglich des zweiten Ansuchens aber entschuldigte sich der Rat mit seiner aus zuletzt gemachten grossen Ausgaben herrührenden Unvermöglichkeit und mit den gefährlichen Zeitläuften, die es ihm nicht erlaubten, sich von Geld und Munition allzusehr zu entblössen[4]). Der Graf von Hohenzollern liess sich an dieser Antwort genügen und setzte bereits am folgenden Tag, am

---

sämtliche evangelische Stände gerichtet. Nach dem Bericht über die Ausschusssitzung der H. Älteren v. Nbg. v. 15. Juni erging von der von Matth. v. Busswitz geführten böhmischen Gesandtschaft an Nbg. ein besonderes Darlehensgesuch.

[1]) Der Verlass der H. Älteren auf das Ansuchen der Böhmen v. 15. Juni 1618 enthielt für die Ratskonsulenten der Stadt den Auftrag, ein Bedenken zu verfassen, mittels dessen man das Gesuch mit bestem Glimpf ablehnen könne. Am 19. Juni beschlossen die H. Älteren auf Antrag der Ratskonsulenten das Gesuch der Böhmen sowohl Ulm als auch Strassburg mitzuteilen und deren Meinung darüber zu vernehmen, da bei seiner Entscheidung in utramque partem sehr bedenkliche und weitaussehende Considerationes einfielen. Ulm teilte Nbg. bereits a. 29. Juni 1618 seinen ablehnenden Standpunkt gegenüber dem Gesuch der Böhmen mit.

[2]) S. die Ratssitzungen der H. Älteren v. 19. u. 30. Juni, desgl. v. 14. Juli 1618. Verlässe der H. Ältern, Nr. 29.

[3]) Ratsverlass d. H. Älteren v. 7. Juli 1618: Werbung des Grafen von Hohenzollern betreffend, Nr. 29.

[4]) Ratsverlass d. H. Älteren v. 9. Juli 1618, Nr. 29, und Briefbuch Nr. 236, wo es bez. des Pulvers heisst: Es ist mit dem übrigen also bewandt, dass der Rat

10. Juli, seine Gesandtschaftsreise nach Heidelberg fort, zu welcher Reise ihn der Rat von Nürnberg mit einer Zehrung von 1500 fl. versehen musste[1]). Auch der Rat von Ulm hatte das kaiserliche Ansuchen wegen der Unsicherheit im Reich abgelehnt.

Die Haltung des Nürnberger Rates in der böhmischen Sache war also scheinbar vollkommen korrekt, indem er wenigstens nach aussen zwischen den beiden kriegführenden Parteien möglichst die Neutralität zu wahren suchte. In Wirklichkeit stand freilich das Regiment der Reichsstadt wie mit seinen Sympathien so auch teilweise mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auf der Seite der Böhmen; denn wie den böhmischen Ständen mit Bewilligung des Rates noch Ende Juli von den Nürnberger Plattnern Rüstungen für 1000 Mann zugeschickt worden sind[2]), so traten auch mehrere nürnbergische Hauptleute in den Dienst der Böhmen. Vor allem aber kam der Rat den von dem Kurfürsten von der Pfalz und der Stadt Strassburg an ihn gerichteten Anforderungen nach, sein Augenmerk auf die schweren Folgen zu richten, die sich an den Sieg oder die Niederlage der Böhmen auch für die Protestanten im Reich knüpfen mussten.

Schon am 17. Juli hatten Kurpfalz und Strassburg in ihrem an den Rat gerichteten Schreiben auf die für die Union sich ergebenden Konsequenzen aus dem böhmischen Aufstand aufmerksam gemacht[3]). Am 31. Juli 1618 aber erschien vor dem Rat ein eigener kurpfälzischer Gesandter, der pfälzische Grosshofmeister Johann Albrecht Graf von Solms, und trug ihm im Namen seines Herrn folgendes vor: Der Pfalzgraf habe mit etlichen benachbarten Unierten des böhmischen Wesens halber allerlei kommuniziert. Ein Teil dieser Unierten habe gefunden, dass die Union diese Okkasion zu ihrem Vorteil gebrauche, weil zu dem Kompositionstag keine Hoffnung der Beschwerden abzuhelfen. Andere Unierte haben solche Mittel für zu schwer erachtet

---

mit dem Pulver wegen höchster Gefahr, so man darbei ausstehen muss, sich nicht überflüssig zu beladen, ja zu Zeiten auch den Bürgern und Pulverhändlern zu Erhaltung der Kommercien mit einer Anzahl desselben aufzuhelfen pflegt.

[1]) Vgl. hiezu das Schreiben des Rates v. Nbg. an den Rat v. Ulm v. 1. Juli 1618.

[2]) Am 10. August 1618 liessen die böhmischen Stände dem Rat v. Nbg. ein Dankschreiben überreichen, worin sie sich für die Überlassung von Kriegsrüstung seitens Nürnbergs bedankten und zugleich von neuem um eine Geldhilfe und sonstige Assistenz ersuchten. Verl. d. H. Älteren, Nr. 29. Das Ansuchen wurde von Nürnberg abermals abgelehnt; das gleiche geschah seitens Strassburgs, an das die Böhmen um jene Zeit das gleiche Ansuchen gestellt hatten. Alsatia 1862, S. 315.

[3]) Verlass der H. Älteren v. 17. Juli 1618, Nr. 29.

und für besser angesehen, zuvor auf einem Unionstag darüber zu deliberieren. Der Pfalzgraf begehre nun des Rats von Nürnberg Meinung über die böhmische Sache zu hören, vor allem darüber, ob Nürnberg einen solchen Unionstag konsentieren wolle. Ob nun die Union des böhmischen Wesens halber diesen oder jenen Beschluss fasse: auf alle Fälle müsse man sich in guter Bereitschaft halten, versuchte Befehlshaber in Wartgeld annehmen und den gemeinen Knechten das Garten gestatten, damit sie im Land erhalten und den Unierten nicht alle Vorteile abgeschnitten würden[1])

Die dem Grafen Albrecht von Solms am 1. August 1618 erteilte Antwort des Rates von Nürnberg ist uns in ihrem Wortlaut nicht bekannt. Doch können wir aus dem Verhalten Nürnbergs in den darauf folgenden Wochen auf den Inhalt des Bescheides im grossen und ganzen schliessen. Sowohl der aus Anlass des zweiten böhmischen Hilfsgesuchs den Ratskonsulenten erteilte Auftrag, zu erwägen, wie weit man sich gegen die Böhmen einlassen könne, als auch die abschlägige Antwort des Rates auf ein zweites Ansuchen des Kaisers um Gewährung einer Geldhilfe gegen die Böhmen lassen erkennen[2]), dass des Rates Neigung, den Böhmen insgeheim Assistenz zu gewähren, inzwischen sich gefestigt hatte und dass er vor endgültiger Entscheidung jedenfalls eine Beratung über die Frage, wie den Böhmen von seiten der Unierten mit der Tat geholfen werden könne, auf einem Unionskonvent für notwendig hielt[3]).

---

[1]) Verlass der H. Älteren v. 31. Juli 1618, Nr. 29.

[2]) Verlass der H. Älteren v. 23. August 1618, Nr. 29. Auf das von Kurpfalz erstattete Gutachten, was Nürnberg dem Kaiser auf sein zweites Ansuchen um Hilfe gegen die böhmischen Stände antworten solle, beschliesst der Rat, in der Sache so lange zu temporisieren, bis fernere Anmahnung beschehe.

[3]) In diesen Tagen da der Rat von Nürnberg von dem Kurfürsten von der Pfalz zu einer entschiedenen Stellungnahme gegenüber den Hilfsgesuchen der Böhmen gedrängt wurde — vgl. hiezu auch das Schreiben des kurpfälz. Rates L. Camerarius an den Nbg. Ratskonsulenten Dr. Ölhafen, worin auf die Gefahr des böhmischen Wesens für die Evangelischen im Reich hingewiesen wird [Verlass der H. Älteren v. 14. August], — traten noch zwei andere Unionsfürsten, der Fürst Christian von Anhalt und der Markgraf Joachim Ernst von Ansbach, an Nürnberg mit der Aufforderung zur indirekten Unterstützung der Böhmen heran. Gerade im August 1618 war nämlich Ernst von Mansfeld, der, wie oben erwähnt, im Jahre 1617 in den Dienst des Herzogs von Savoyen getreten war, nach der Beendigung des savoyisch-spanischen Krieges nach Deutschland zurückgekehrt und hatte nach Heidelberg weitgehende Anerbietungen des Savoyers behufs der Durchführung der Pläne der tatenlustigen Unionsfürsten im Reiche bezw. in Böhmen überbracht. Die von Mansfeld aus Italien nach Deutschland mitgebrachten 2000 Mann sollten auf Kosten des Herzogs von Savoyen weiter unterhalten, weitere 2000 Fuss-

Frage der Demolierung Odenheims. Von dieser Furcht war damals besonders der Rat von Nürnberg ergriffen, der aus Rücksicht auf den Nürnberger Handel und den unverhofften Unrat, der aus der Pfändung der Güter der in geistlichen Gebieten hantierenden Kaufleute im Kriegsfall sich ergeben würde, jedem Konflikt mit den geistlichen Fürsten aus dem Weg zu gehen suchte. Sowohl aus dem am 24. April 1618 von den Nürnberger Ratskonsulenten verfassten „Bedenken wie aus den Weisungen des Nürnberger Rates an seine zum Heilbronner Unionstag abgeordneten Gesandten, Endres Imhof, Gg. Volkamer und Dr. Ölhafen, tritt diese Besorgnis vor der Störung des Nürnberger Handels durch ein bellum intestinum als Hauptmotiv für Nürnbergs Haltung in der Odenheimer Demolierungsfrage aufs schärfste hervor[1]).

Die beiden anderen ausschreibenden Städte nahmen diese abweisende Haltung in der Odenheimer Frage auf dem Heilbronner Unionstag 1618 nicht mehr ein. Ulm machte sein Votum hierin wie gewöhnlich von den Voten Nürnbergs und Strassburgs abhängig, die Gesandten der letztgenannten Stadt aber hatten von ihren Herren die Weisung erhalten, aus den im Vorrat befindlichen 35 Monaten zwei Monate zur Demolierung Odenheims unter dem Schein eines Vorlehens ad partem, also nicht in pleno, zu bewilligen, d. h. dem Kurfürsten die Niederlegung der Odenheimschen Festungswerke auf seine eigene Gefahr und Wagnis zu überlassen.

Auf den weiteren Antrag des Unionsdirektoriums, dem Pfälzer Kurfürsten Assistenz zu leisten, falls er über der Demolierung Odenheims von den Gegnern angegriffen werden sollte, liess sich Strassburg nicht ein, erklärte vielmehr, dass die Sache ihrer gefährlichen Wichtigkeit halber bei widerwärtigem eventus den gesamten Unionsständen vorgelegt und der Unionsverfassung gemäss auf einem allgemeinen Unionstag beraten werden müsste[2]).

In Nürnberg empfand man diese Abweichung Strassburgs von den im Januar 1618 zu Heibronn getroffenen Abmachungen mit Be-

---

[1]) Ratsverlässe der H. Älteren v. 4. Mai 1618, Nr. 29; die Nbg. Gesandten sollen vernehmen, wohin die Instruktionen Strassburgs und Ulms in der Odenheimischen Sache gehen. Sie mögen, wenn ja insgemein auf die Demolition, doch mit vorgehender Schickung an den Kaiser, beschlossen werden sollte, von 6000—10000 fl. das Höchste als ein Scheindarlehen herzuschiessen, bewilligen; falls die andern alle Hilf abschlagen sollten, sollten sie sich nicht von ihnen absondern. Vgl. ausserdem die Schreiben des Nbg. Rates an seine Abgesandten in Heilbrunn vom 30. April bis 6. Mai 1618, T. 87ª der U.-Akten des Nbg. Kr.

[2]) Bericht der Nbg. Abgesandten zum Heilbronner Unionstag v. 13. Mai 1618, T. 87ª der U.-Akten des Nbg. Kr.-Arch.

fremden. Doch näherte sich der Rat Nürnbergs dem Standpunkt Strassburgs anfangs Mai 1618 wenigstens insofern, als er sich erbot, in der Odenheimer Sache das zur Ausführung bringen zu helfen, was sowohl von den Unierten als den Korrespondierenden inkünftig insgesamt und mit gemeinem Zutun geschlossen werden würde. Da aber die Abhängigmachung der Demolierung Odenheims von der Zustimmung der Korrespondierenden tatsächlich einer Ablehnung des kurpfälzischen Antrags gleichkam, so einigten sich die drei ausschreibenden Städte auf das weitere Drängen der Unionsfürsten in der Odenheimer Demolierungssache schliesslich auf folgende Formel[1]): Obwohl aus den von den Städten angeführten Gründen eigentlich zur Demolition unversucht K. Majestät nicht zu raten, viel weniger auf einen ungewissen eventus sich eines gewissen zu erklären, zum allerwenigsten aber auf alle Fälle sich zu verbinden und anderen in einem solchen Fall, der konsequenter auf einen allgemeinen Unionstag gehört, zu präjudizieren: so wollen sie doch dabei dasjenige, was einem evangelischen Stand möglich und verantwortlich, mit freier, offener Hand tun, gegen die versprochene Gegenkondition, dass nämlich Kurpfalz den Namen führte, in terminis defensionis verbleibe, alle Werbungen fremder Soldaten einstellte, bei dem Baueinreissen acquiescierte und allen Verlauf an den verglichenen Orten justifizierte, die Städte künftig von Kammergerichts- und Hofprozessen befreite und der Städte Vertretung als derjenigen, die bei diesem Werk nichts zu tun gehabt, übernehme.

Die Zustimmung der drei ausschreibenden Städte zu der Odenheimer Demolierung war, jedenfalls infolge des retardierenden Einflusses Nürnbergs, durch die angehängten Bedingungen derartig verklausuliert, dass den zur Offensive drängenden Männern unter den

[1]) Dr. L. Camerarius berichtete in der der Sitzung vom 7. Mai 1618, dass bei den Unterhandlungen zwischen Christian von Anhalt und dem Speyerer Bischof letzterer wohl ziemlich annehmbare Mittel zur Beruhigung der unierten Stände am Rhein angeboten habe und das Domkapitel diese Bedingungen auch zu ratifizieren im Begriffe sei. Da aber der Bischof, wie man wusste, persona lubrica sei, dem nicht zu trauen und der zuletzt andere exceptiones finde und hernach ganz unbemerkt sein Intent fortsetzen möchte, so haben die höheren Stände beschlossen, dem Kurfürsten von der Pfalz in der Odenheimer Sache volle Gewalt einzuräumen, mit dem Bischof auf die vorgeschlagenen Conditionen abzuschliessen oder die Odenheimer Festung zu demolieren. Zu letzterem Zweck soll der Pfälzer Kurfürst aus der Heidelberger Unionskasse drei Monat entnehmen dürfen. Die höheren Stände haben auch, mit Ausnahme Kulmbachs und Öttingens, Kurpfalz Assistenz zugesagt, sofern es von den Katholiken wegen der Odenheimischen Demolition angegriffen werden sollte.

Protokoll über den Verlauf des Heilbronner Unionstages. T. 87a, S. 104, der U.-Akten des Nbg. Kr.

Unionsfürsten, einem Christian von Anhalt, einem Joachim Ernst von Ansbach, die Lust zum Losschlagen gegen die Gegner wohl vergehen konnte. Zu einem solchen Wagnis bedurfte es eines kräftigeren Anstosses als des von dem Speyerer Bischofe begonnenen Festungsbaues am Rhein und dieser Anstoss kam schon sechzehn Tage, nachdem der Heilbronner Unionskonvent mit so zaghaften Beschlüssen wie dem auf Odenheim bezüglichen zu Ende gegangen war, von Böhmen her, wo am 23. Mai 1618 der böhmische Protestantentag den Aufstand gegen den Landesherrn, den Kaiser Matthias, erklärt hatte. Die Kunde von der böhmischen Katastrophe machte wie auf die gesamte protestantische Welt so auch auf die Union einen mächtigen Eindruck. Vor allem trat infolge des böhmischen Wesens in der Stellung der der Union angehörigen fränkischen Reichsstädte, insbesondere Nürnbergs, zu den grossen Fragen der Zeit eine Wendung ein, die bei richtiger Ausnützung durch einen genialen Staatsmann in die Politik der Union einen grossen Zug hätte bringen können.

Die böhmischen Stände, die nach dem verhängnisvollen Fenstersturz vom 23. Mai 1618 zur Organisation des Widerstandes gegen den rechtmässigen Landesherrn eine provisorische Regierung von dreissig Direktoren eingesetzt und ein kleines Heer, mit dem Grafen Mathias Thurn als Generalleutnant an der Spitze, aufgebracht hatten, waren sich von vornherein darüber klar, dass ihre eigene Kraft zur Durchführung der Ziele des Aufstandes nicht ausreichen werde, dass sie vielmehr hiefür auf tatkräftige Unterstützung von befreundeter Seite angewiesen seien.

Bei der Werbung um Bundesgenossen, die entweder mit Truppen oder mit Geld helfen konnten, kamen für die Böhmen ausser den benachbarten österreichischen Erbländern Ungarn und die protestantischen Stände des deutschen Reiches in Betracht, deren Hilfe von den Böhmen denn auch sofort nach den ersten organisatorischen Massnahmen im Innern des Landes ins Auge gefasst wurde. Schon im Juni richteten zwar nicht die sämtlichen, aber doch einige der verwegeneren Direktoren an den Kurfürsten von der Pfalz das Gesuch um Aufnahme Böhmens in die Union[1]), und zu gleicher Zeit gingen Gesandtschaften von Böhmen an einzelne Mitglieder der Union, wie an Kurpfalz, Hessen und auch an Nürnberg, welche diese unierten Stände um Darlehen für das bedrängte Land ersuchen sollten[2]). Von

---

[1]) Gindely I, 351/2.

[2]) Nach Reuss, Alsatia, 1862—1867, S. 314, war das Hilfsgesuch der Böhmen, dessen Inhalt der Rat von Nbg. an Strassburg am 27. Juni 1618 übermittelte, an

Nürnberg wurde das Gesuch der Böhmen um ein Darlehen von 100.000 fl. dilatorisch behandelt[1]); denn nachdem die Gesandten ihre Werbung beim Rat am 15. Juni abgelegt hatten, wurden sie auf eine Antwort nach ihrer Rückkehr von Heidelberg und Kassel vertröstet und ihnen denn auch am 14. Juli, nachdem zuvor die Meinung der befreundeten Städte Ulm und Strassburg über die schwierige Sache eingeholt worden war, der Bescheid erteilt, dass Nürnberg wegen sonstiger hoher Ausgaben ein Anlehen nicht bewilligen könne)[2].

Noch ehe den Böhmen dieser ablehnende Bescheid von Nürnberg erteilt worden war, hatte auch Kaiser Matthias an die Städte Ulm und Nürnberg durch einen eigenen Gesandten, den Grafen Johann Georg von Hohenzollern, ein doppeltes Ansuchen stellen lassen, nämlich erstens den aufständischen Böhmen weder heimlich noch öffentlich, sei es durch Zulassung von Werbungen oder Verkauf von Waffen und Munition Hilfe zu leisten, sodann dem Kaiser selbst mit einer Summe Geld und mit 1000 Ztr. Pulver, bezw. mit Waffen für ein Regiment Fussvolk und 800 Ztr. Pulver beizustehen[3]). Dem ersten Ansuchen des Kaisers gab der Rat von Nürnberg statt, indem er erklärte, dass er durch den Anschlag einer Proklamation seinen Bürgern allen Vorschub der Aufständischen verbieten werde. Bezüglich des zweiten Ansuchens aber entschuldigte sich der Rat mit seiner aus zuletzt gemachten grossen Ausgaben herrührenden Unvermöglichkeit und mit den gefährlichen Zeitläuften, die es ihm nicht erlaubten, sich von Geld und Munition allzusehr zu entblössen[4]). Der Graf von Hohenzollern liess sich an dieser Antwort genügen und setzte bereits am folgenden Tag, am

---

sämtliche evangelische Stände gerichtet. Nach dem Bericht über die Ausschusssitzung der H. Älteren v. Nbg. v. 15. Juni erging von der von Matth. v. Busswitz geführten böhmischen Gesandtschaft an Nbg. ein besonderes Darlehensgesuch.

[1]) Der Verlass der H. Älteren auf das Ansuchen der Böhmen v. 15. Juni 1618 enthielt für die Ratskonsulenten der Stadt den Auftrag, ein Bedenken zu verfassen, mittels dessen man das Gesuch mit bestem Glimpf ablehnen könne. Am 19. Juni beschlossen die H. Älteren auf Antrag der Ratskonsulenten das Gesuch der Böhmen sowohl Ulm als auch Strassburg mitzuteilen und deren Meinung darüber zu vernehmen, da bei seiner Entscheidung in utramque partem sehr bedenkliche und weitaussehende Considerationes einfielen. Ulm teilte Nbg. bereits a. 29. Juni 1618 seinen ablehnenden Standpunkt gegenüber dem Gesuch der Böhmen mit.

[2]) S. die Ratssitzungen der H. Älteren v. 19. u. 30. Juni, desgl. v. 14. Juli 1618. Verlässe der H. Ältern, Nr. 29.

[3]) Ratsverlass d. H. Älteren v. 7. Juli 1618: Werbung des Grafen von Hohenzollern betreffend, Nr. 29.

[4]) Ratsverlass d. H. Älteren v. 9. Juli 1618, Nr. 29, und Briefbuch Nr. 236, wo es bez. des Pulvers heisst: Es ist mit dem übrigen also bewandt, dass der Rat

10. Juli, seine Gesandtschaftsreise nach Heidelberg fort, zu welcher Reise ihn der Rat von Nürnberg mit einer Zehrung von 1500 fl. versehen musste[1]). Auch der Rat von Ulm hatte das kaiserliche Ansuchen wegen der Unsicherheit im Reich abgelehnt.

Die Haltung des Nürnberger Rates in der böhmischen Sache war also scheinbar vollkommen korrekt, indem er wenigstens nach aussen zwischen den beiden kriegführenden Parteien möglichst die Neutralität zu wahren suchte. In Wirklichkeit stand freilich das Regiment der Reichsstadt wie mit seinen Sympathien so auch teilweise mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auf der Seite der Böhmen; denn wie den böhmischen Ständen mit Bewilligung des Rates noch Ende Juli von den Nürnberger Plattnern Rüstungen für 1000 Mann zugeschickt worden sind[2]), so traten auch mehrere nürnbergische Hauptleute in den Dienst der Böhmen. Vor allem aber kam der Rat den von dem Kurfürsten von der Pfalz und der Stadt Strassburg an ihn gerichteten Anforderungen nach, sein Augenmerk auf die schweren Folgen zu richten, die sich an den Sieg oder die Niederlage der Böhmen auch für die Protestanten im Reich knüpfen mussten.

Schon am 17. Juli hatten Kurpfalz und Strassburg in ihrem an den Rat gerichteten Schreiben auf die für die Union sich ergebenden Konsequenzen aus dem böhmischen Aufstand aufmerksam gemacht[3]). Am 31. Juli 1618 aber erschien vor dem Rat ein eigener kurpfälzischer Gesandter, der pfälzische Grosshofmeister Johann Albrecht Graf von Solms, und trug ihm im Namen seines Herrn folgendes vor: Der Pfalzgraf habe mit etlichen benachbarten Unierten des böhmischen Wesens halber allerlei kommuniziert. Ein Teil dieser Unierten habe gefunden, dass die Union diese Okkasion zu ihrem Vorteil gebrauche, weil zu dem Kompositionstag keine Hoffnung der Beschwerden abzuhelfen. Andere Unierte haben solche Mittel für zu schwer erachtet

---

mit dem Pulver wegen höchster Gefahr, so man darbei ausstehen muss, sich nicht überflüssig zu beladen, ja zu Zeiten auch den Bürgern und Pulverhändlern zu Erhaltung der Kommerzien mit einer Anzahl desselben aufzuhelfen pflegt.

[1]) Vgl. hiezu das Schreiben des Rates v. Nbg. an den Rat v. Ulm v. 1. Juli 1618.

[2]) Am 10. August 1618 liessen die böhmischen Stände dem Rat v. Nbg. ein Dankschreiben überreichen, worin sie sich für die Überlassung von Kriegsrüstung seitens Nürnbergs bedankten und zugleich von neuem um eine Geldhilfe und sonstige Assistenz ersuchten. Verl. d. H. Älteren, Nr. 29. Das Ansuchen wurde von Nürnberg abermals abgelehnt; das gleiche geschah seitens Strassburgs, an das die Böhmen um jene Zeit das gleiche Ansuchen gestellt hatten. Alsatia 1862, S. 315.

[3]) Verlass der H. Älteren v. 17. Juli 1618, Nr. 29.

und für besser angesehen, zuvor auf einem Unionstag darüber zu deliberieren. Der Pfalzgraf begehre nun des Rats von Nürnberg Meinung über die böhmische Sache zu hören, vor allem darüber, ob Nürnberg einen solchen Unionstag konsentieren wolle. Ob nun die Union des böhmischen Wesens halber diesen oder jenen Beschluss fasse: auf alle Fälle müsse man sich in guter Bereitschaft halten, versuchte Befehlshaber in Wartgeld annehmen und den gemeinen Knechten das Garten gestatten, damit sie im Land erhalten und den Unierten nicht alle Vorteile abgeschnitten würden[1])

Die dem Grafen Albrecht von Solms am 1. August 1618 erteilte Antwort des Rates von Nürnberg ist uns in ihrem Wortlaut nicht bekannt. Doch können wir aus dem Verhalten Nürnbergs in den darauf folgenden Wochen auf den Inhalt des Bescheides im grossen und ganzen schliessen. Sowohl der aus Anlass des zweiten böhmischen Hilfsgesuchs den Ratskonsulenten erteilte Auftrag, zu erwägen, wie weit man sich gegen die Böhmen einlassen könne, als auch die abschlägige Antwort des Rates auf ein zweites Ansuchen des Kaisers um Gewährung einer Geldhilfe gegen die Böhmen lassen erkennen[2]), dass des Rates Neigung, den Böhmen insgeheim Assistenz zu gewähren, inzwischen sich gefestigt hatte und dass er vor endgültiger Entscheidung jedenfalls eine Beratung über die Frage, wie den Böhmen von seiten der Unierten mit der Tat geholfen werden könne, auf einem Unionskonvent für notwendig hielt[3]).

---

[1]) Verlass der H. Älteren v. 31. Juli 1618, Nr. 29.

[2]) Verlass der H. Älteren v. 23. August 1618, Nr. 29. Auf das von Kurpfalz erstattete Gutachten, was Nürnberg dem Kaiser auf sein zweites Ansuchen um Hilfe gegen die böhmischen Stände antworten solle, beschliesst der Rat, in der Sache so lange zu temporisieren, bis fernere Anmahnung beschehe.

[3]) In diesen Tagen da der Rat von Nürnberg von dem Kurfürsten von der Pfalz zu einer entschiedenen Stellungnahme gegenüber den Hilfsgesuchen der Böhmen gedrängt wurde — vgl. hiezu auch das Schreiben des kurpfälz. Rates L. Camerarius an den Nbg. Ratskonsulenten Dr. Ölhafen, worin auf die Gefahr des böhmischen Wesens für die Evangelischen im Reich hingewiesen wird [Verlass der H. Älteren v. 14. August], — traten noch zwei andere Unionsfürsten, der Fürst Christian von Anhalt und der Markgraf Joachim Ernst von Ansbach, an Nürnberg mit der Aufforderung zur indirekten Unterstützung der Böhmen heran. Gerade im August 1618 war nämlich Ernst von Mansfeld, der, wie oben erwähnt, im Jahre 1617 in den Dienst des Herzogs von Savoyen getreten war, nach der Beendigung des savoyisch-spanischen Krieges nach Deutschland zurückgekehrt und hatte nach Heidelberg weitgehende Anerbietungen des Savoyers behufs der Durchführung der Pläne der tatenlustigen Unionsfürsten im Reiche bezw. in Böhmen überbracht. Die von Mansfeld aus Italien nach Deutschland mitgebrachten 2000 Mann sollten auf Kosten des Herzogs von Savoyen weiter unterhalten, weitere 2000 Fuss-

Auch Strassburg war anfangs September (9. Sept.) 1618 durch einen kurpfälzischen Gesandten, Dr. Schleher, zu regerer Teilnahme an dem böhmischen Wesen aufgefordert, desgl. durch den in diesen Tagen durch Strassburg reisenden Landgrafen Moriz von Hessen auf die Notwendigkeit einer allgemeinen Hilfe an die Böhmen verwiesen worden[1]), hatte aber ebenfalls seine endgültige Entscheidung von den Beschlüssen eines allgemeinen Unionstages abhängig gemacht.

Dieser Unionstag wurde denn von Kurpfalz am 15. August nach Rotenburg ausgeschrieben und der Beginn der Beratungen auf den 7. Oktober 1618 festgesetzt.

Der Rat von Nürnberg, von der Bedeutung der in Rotenburg seitens der Union zu fassenden Beschlüsse ganz durchdrungen, hat die notwendigen Schritte zur Vorberatung der Angelegenheit innerhalb des Kollegiums der Nürnberger Ratskonsulenten bereits Ende August getan und kam am 27. September 1618 bei der Feststellung der Instruktion für seine Gesandten zum Rotenburger Konvent zu folgendem bemerkenswerten Schluss: Es ist notorisch, dass die böhmische Unruhe eine Religionssache ist, die nicht allein anjetzt die Böhmen betrifft, sondern auch künftig andere evangelische Benachbarte und Entsessene belangen mag, so dass ein gemein evangelisch Werk entweder durch Anstellung eines evangelischen Korrespondenztages oder unterschiedlicher Kreistage von den Evangelischen allein daraus gemacht werde. Da man aber ja auf eine Hilfe anjetzt dringen wollte, so soll man sich mit offentlicher Volkshilf wegen der Städte nicht einlassen, sondern auf solche Mittel raten und votieren, wie mit der holländischen Allianz beschehen. Der Summe halber aber, die den böhmischen Ständen von der Union zu bewilligen, sollen die Gesandten zuvor wiederum an den Rat gelangen lassen[2]).

---

knechte dazu geworben und dieses Volk im Namen des Kurfürsten von der Pfalz den Böhmen überwiesen werden. Anfangs September nun, als Mansfeld seine Truppen durch Werbungen in der Oberpfalz ergänzt hatte, stellte der Ansbachische Sekretär Balthasar Neu im Namen seines Herrn, des Markgrafen Joachim Ernst, und des Fürsten Christian von Anhalt an den Rat von Nürnberg das Ansuchen, dem Grafen von Mansfeld bis zur Verfallzeit der ihm von Savoyen und den Generalstaaten zugewiesenen Wechsel 20000 fl. zur Erlegung des Mustergeldes und des ersten Monatssoldes der neuangeworbenen Truppen vorzuschiessen. Der Rat lehnte das Darlehensgesuch mit der Begründung ab, dass Mansfeld mit den ihm zugewiesenen Wechseln bereits anderweitige grosse Summen zu decken habe und dass er sich in diesen sorglichen Läuften von Geld nicht entblössen könne. Verlass d. H. Älteren v. 11. Sept. 1618, Nr. 29.

[1]) Reuss, Alsatia, 1862—67, S. 318.

[2]) Verlässe des H. Älteren v. 28. u. 29. Aug., v. 8., 13. u. 27. Sept. 1618, Nr. 29.

Der Rat von Nürnberg war also der festen Ansicht, dass den aufständischen Böhmen seitens der Union mit einer Geldhilfe beizustehen sei und hat diese Anschauung gegenüber seinen Gesandten in einer späteren Weisung vom 11. Oktober, als diese von der geringen Neigung der Unierten für ein solches subsidium charitativum Mitteilung machten, auch unbedingt aufrecht erhalten[1]). Die von dem Rat von Strassburg seinen Unionsgesandten erteilte Instruktion dagegen lautete dahin, dass weder dem Kaiser noch den Böhmen Hilfe zu gewähren sei, sondern dass durch eine Vermittlung der Friede wieder hergestellt werden solle[2]). Auf wessen Seite neigte sich nun die Mehrzahl der unierten Fürsten und der bedeutenderen Städte der Union? Das war von der grössten Bedeutung für den weiteren Verlauf des böhmischen Aufstandes, da, wenn der von Kurpfalz und von Nürnberg mit allem Nachdruck betriebene Plan nicht durchkreuzt wurde, den Gegnern der Böhmen der Mut zu energischem Vorgehen von vornherein genommen wurde. Ein gedrängter Überblick über die entscheidenden Sitzungen des Rotenburger Unionskonvents am 8., 9. und 19. Oktober wird erkennen lassen, dass, wie im Fürstenrat Hessen, Kulmbach und Öttingen die von Kurpfalz beabsichtigte böhmische Hilfsaktion zu Fall brachten, so im Städterat vor allem die rheinischen und ein Teil der schwäbischen Städte, unter diesen wieder besonders Ulm und Schwäbisch-Hall, sich dem Gedanken einer Geldhilfe an die Böhmen widersetzten[3]). In der Städteratssitzung am 8. Oktober, in der die Mehrheit der Städte das böhmische Wesen für eine die evangelische Religion angehende Sache erklärte[4]), wollten die beiden rheinischen Städte Speyer und Landau und unter den schwäbischen Städten Schw.-Hall diese Erklärung nicht gelten lassen, sondern spra-

[1]) Verlass der H. Älteren v. 11. Oktober 1618: Sind diesem nach nochmalen der Meinung, dass den böhmischen Ständen, jedoch so unvermerkt es immer möglich, zu Hilf zu kommen, welches doch auf einen Revers, damit man darnach inskünftig und auf alle weg Begegnis sich dessen zu prävalieren hab, geschehen möcht, gestalt man hiebevor der holländischen Allianz halber ebenmässige Mittel gepflogen.

[2]) Reuss, Alsatia, 1862—67, S. 319.

[3]) Vgl. für das Folgende die von den Nbg. Gesandten geführten Protokolle (Konzepte) über die Verhandlungen des Rotenburger Unionstages v. Okt. 1618; ausserdem die Berichte der Nbg. Gesandten an den Rat von Nürnberg über den Verlauf des Konvents v. 7. bis z. 13. Oktober 1618. T. 87ª der U.-Akten des Nbg. Kr.

[4]) Die von Reuss (Alsatia S. 319) aufgestellte Behauptung, die Städte hätten sich in ihrer ersten Sitzung, darin geeiingt, dass das böhmische Wesen keine Religionssache sei, beruht auf einem Irrtum; denn nach Ausweis des von den Nbg. Gesandten geführten Doppelprotokolls hat die Mehrheit der Städte das böhmische Wesen von vornherein für eine Religionssache erklärt.

chen sich vielmehr dahin aus, dass das böhmische Wesen mehr eine politische als eine Religionssache sei. In der Städteratsitzung am 9. Oktober, in welcher die Frage der Assistenz für die Böhmen und an zweiter Stelle die Frage der Kriegsbereitschaft seitens der Unierten zur Diskussion stand, erklärten vor allen die Gesandten Strassburgs und Ulms, dass ihre Herren sich weder öffentlich noch heimlich dieses Werkes anzunehmen resolvieren könnten, da man gegenüber Böhmen als einem Stand, der nicht unter die Reichskonstitutionen begriffen, zu nichts verpflichtet sei, die Union als ein zur Erhaltung der Reichskonstitutionen geschlossener Defensivbund ohne Not gegen das Haupt des Reiches keinen Krieg anfangen dürfe und die Liga, vor allem der bis jetzt still sitzende Herzog von Bayern, durch eine Einmischung der Union in den böhmischen Aufstand zur Ergreifung der Waffen getrieben werden würde.

Dieses letzte, von Ulm besonders betonte Argument gegen eine Geldhilfe für die Böhmen sowie die Rücksicht auf den ungenügenden Stand der Unionskasse und die in der Union herrschende Unordnung überhaupt bestimmten dann die Gesandten Nürnbergs, sich dem Votum Strassburgs und Ulms inbetreff der böhmischen Assistenz anzuschliessen und so dazu behilflich zu sein, dass ein einheitliches Votum der Städte darin zustande kam[1]).

In der am 10. Oktober 1618 stattfindenden Plenarsitzung der Unierten suchte L. Camerarius, der Vertreter der kurpfälzischen Regierung auf dem Unionstag, die Städtegesandten durch gesonderte Verhandlungen mit den Vertretern von Strassburg, Nürnberg, Ulm und Worms wohl noch zu einer Änderung ihrer Stellung zu dem von der Mehrheit des Fürstenrats angenommenen kurpfälzischen Antrag zu bewegen. Allein weder gute Worte noch ungnädiges Benehmen — der kurpfälzische Rat zeigte sich bei der letzten Unterredung am Nachmittag des 10. Oktober gegenüber den Gesandten der genannten vier Städte so disgustiert, dass er ihnen beim Weggehen nicht einmal die Hand gab — vermochten auf den Entschluss der Städtege-

[1]) In ihrem Bericht v. 13. Okt. 1618 motivierten die Nürnberger Gesandten ihre von der Instruktion des Rates abweichende Abstimmung folgendermassen: Sowohl die höheren Stände als auch die Städte der Union haben sich insgemein weder zu einer direkten noch indirekten Hilfe der böhmischen Stände noch s. Z. verstehen wollen. Sehen auch nicht, weil die meisten Städte nach Regiments Beschaffenheit ihrer Verfassung ohne der Bürgerschaft Vorwissen dergleichen Anlehen auf sich nicht nehmen dürfen, wie die Geheimhaltung, darauf jederseit des Nürnb. Rates Absehen gewesen, zu praktizieren gewesen wäre, weil wider so offenbare Verhandlung kein Revers genugsam, so haben wir, die Singularität bei den Städten zu verhüten, uns der Majorität akkommodirt.

sandten auch nur soweit einzuwirken, dass diese den Fürstenratsbeschluss etwa ad referendum genommen hätten. So mussten sich denn die Böhmen mit allgemeinen Sympathiekundgebungen der Union für ihre Sache zufrieden geben. die eine aktive Beteiligung der Union an dem Kriege allerdings nicht für den Augenblick, aber für eine nicht zu ferne Zeit in sichere Aussicht stellten. Denn eine solche Wendung zum kriegerischen Vorgehen der Union bedeutete es, wenn der erste Artikel des Rotenburger Unionsabschieds am 13. Oktober 1618 lautete: Im Falle am kaiserlichen Hof der Römischen und anderer ausländischer der deutschen Nation übel gewogener Consilia soviel wirken sollten, dass, alles hintangesetzt, die Stände in Böhmen um ihre Religion und ihre Libertät gebracht werden wollten, so haben alle evangelischen Stände des Reiches Ursache, sich der Sache mit allem Ernst anzunehmen und, was ein jeder unter der Hand den böhmischen Ständen zum Vorteil tun kann, dasselbe nicht zu unterlassen[1]).

Ausser dieser Aussicht auf eine baldige, „unvermerkte Hilfe", wie es der Rat von Nürnberg nannte, gewährte der Rotenburger Unionstag vom Oktober 1618 den Böhmen durch drei weitere Beschlüsse doch auch momentane Vorteile, die allerdings von recht ungleichem Werte waren. Denn wenn nach dem zweiten Artikel des Rotenburger Abschieds die Union sich erbot, an den Kaiser Matthias „ein bewegliches, ausführliches Schreiben" zu richten, durch welches dieser zur Güte gegen die Böhmen ersucht wurde, so war dies, wie die Gesandten Nürnbergs in der Städterateitzung vom 9. Oktober richtig bemerkten, ohne die Mitwirkung Kursachsens und des niedersächsischen Kreises ein vergebliches Bemühen, das den Böhmen nichts nützte, der Union aber selbst verweislich war[2]).

Grösseren Wert hatte für die böhmischen Stände der Beschluss, dass alle gegen die Böhmen gerichteten Durchzüge durch die unierten Gebiete, desgleichen Werbungen, welche unter dem Namen des Kaisers gegen die Böhmen in den Gebieten der Unierten angestellt würden, verhindert werden sollten. Auch die weitere Bestimmung, dass diejenigen unierten Stände, welche als Lehensträger der Krone Böhmen sowohl von dem Kaiser als auch von den böhmischen Ständen zum Zuzug aufgemahnt werden möchten, still zu sitzen und sich auf den Fall der Aufmahnung zu entschuldigen hätten, konnte für die Böhmen von einigem Nutzen sein.

---

[1]) Rotenburger Unionsabschied v. 13. Oktober 1618 T. 87ª S. 420 der Unionsakten des Nbg. Kr. Arch.

[2]) Protokoll der Städteratsitzung v. 9. Okt. 1618 T. 87ª.

Doch durch alle diese Beschlüsse, von so grossem Wohlwollen sie auch für die Sache der Böhmen zeugten, wurde diesen immer das nicht gewährt, wessen sie im Augenblick vor allem bedurften, nämlich Geld und Truppen. Um dem Wunsch der vor allem an Geldmangel leidenden Stände Böhmens doch einigermassen entgegenzukommen, verhandelte Dr. Camerarius unmittelbar nach Beendigung des Rotenburger Unionstages mit den Vertretern der drei ausschreibenden Städte insbesondere über die Bewilligung eines subsiduum charitativum von zehn Unionsmonaten, worüber sich die Fürsten, mit Ausnahme des Landgrafen von Hessen, des Markgrafen von Kulmbach und des Grafen von Öttingen, bereits geeinigt hatten. Die Gesandten Strassburgs und Ulms machten Camerarius geringe Hoffnung auf die Bewilligung der 10 Monate seitens ihrer Herren, und in der Tat verweigerten beide Städte ihren Beitrag zu der „unvermerkten" böhmischen Geldhilfe[1]). Der Rat Nürnbergs dagegen fasste am 23. November 1618 den Beschluss, zu dem Darlehen 15.000 fl. zuzuschiessen; doch sollte, um die Sache möglichst geheim zu halten, über dieselbe mit dem oberpfälzischen Statthalter Christian von Anhalt bloss mündlich verhandelt und diesem gesagt werden, dass solches Vorlehen gegen den Pfälzer Kurfürsten gerichtet würde[2]).

Die Nürnberger Ratsgesandten trafen dann am 3. Dezember 1618 in Lauf mit dem Statthalter der Oberpfalz, Christian von Anhalt, zusammen und verhandelten mit ihm über die Modalitäten der Rückzahlung dieses Zuschusses, der nicht direkt den Böhmen, sondern dem Kurfürsten von der Pfalz gegeben und durch dessen Vermittlung auch Nürnberg wiedererstattet werden sollte[3]).

---

[1]) Vgl. hiezu ausser: Alsatia 1862—67, S. 322, die Zuschriften des Rates von Ulm an Nürnberg, in den Verlässen der H. Älteren vom 16. und 23 Nov. 1618, Nr. 29, erwähnt. Nach einer späteren Mitteilung des Rates von Ulm an den Rat von Nürnberg (Verlass der H. Älteren vom 3. Dezember 1618 Nr. 29) waren Strassburg und Ulm bereit, die Kosten für die Demolierung Odenhiems (2 Unionsmonate) verdoppeln und die überschüssigen 2 Monate zu einer Geldhilfe für die Böhmen gebrauchen zu lassen.

[2]) Auf der Erb. zu Strassburg und Ulm Schreiben, in welchen sie die negativam wegen des Zuschusses für die böhmischen Stände beharren, die H. hochgelehrten (Ölhafen u. Scheuerl) aber einer anderen Meinung sind, dass Nürnberg viel daran gelegen, nicht allein bei dem Direktorio und den benachbarten unierten Fürsten, sondern auch den böhmischen Ständen den Glimpf zu erhalten, ist ihren Erb. anzuzeigen befohlen: M. Herren lassen ihnen diese Meinung auch gefallen und wollen ihnen nicht zuwider sein lassen, die 10 Monat oder in Summa 15000 fl. vorzuschiessen. Vgl. Verlässe d. H. Älteren, Nr. 29.

[3]) Verlass der H. Älteren vom 3. Dez. 1618, Nr. 29.

Die Geldhilfe von ca. 100.000 fl., die den Böhmen durch diese Bemühungen des Pfälzer Kurfürsten um die Jahreswende zugeführt wurde, und die von dem Savoyer Herzog übernommene Unterhaltung des Mansfeldschen Korps, dem am 21. November 1618 die Eroberung Pilsens, der einzigen bedeutenden, kaiserlich gesinnten Stadt Böhmens, gelungen war, waren Leistungen, die die Lage der bedrängten böhmischen Stände immerhin etwas zu verbessern imstande waren. Zu einem völligen Umschwung der Dinge in Böhmen, wie sie die entschlosseneren Männer unter den böhmischen Direktoren planten, und zu einem die Macht des Katholizismus und des Hauses Habsburg im Reiche niederwerfenden Kriege, wie er vor allem dem Leiter der pfälzischen Politik, dem Fürsten Christian von Anhalt, vorschwebte, reichten die Kräfte Böhmens und eines Teiles der Union allein nicht aus. Dazu bedurfte man neben Bündnissen mit auswärtigen Mächten, von denen bisher bloss das kleine Savoyen Geldopfer gebracht hatte, vor allem der Mitwirkung der gesamten Union und darum waren die Bemühungen der pfälzischen Diplomatie während der ersten Monate des Jahres 1619 besonders darauf gerichtet, die noch schwankenden Städte der Union, wie Nürnberg, für eine kriegerische Politik der Union zu gewinnen. Wie ihr dies gelungen ist, lässt sich aus den Vorbereitungen zu dem im Juni 1619 in Heilbronn stattfindenden Unionstag und aus dem Verlauf dieser Unionskonventes selbst erkennen.

Ehe die pfälzischen Staatsmänner ihre diplomatische Tätigkeit bei der Union begannen, hatten sie die Beziehungen zu dem Herzog von Savoyen, der ihnen, wie oben erwähnt, das Mansfeldsche Regiment zur Verwendung in Böhmen überlassen hatte, durch mehrere Gesandtschaften (Oktober 1618 Christoph v. Dohna, Januar 1619 Mansfeld und Mai 1619 Christian von Anhalt selbst) fester geknüpft und daneben noch den freilich vergeblichen Versuch gemacht, Venedig, die Generalstaaten und England zu einem gegen das Gesamthaus der Habsburger gerichteten Bündnis zusammenzuschliessen. War den Pfälzern bei diesen zumteil auf recht losem Grunde sich aufbauenden Unterhandlungen mit den auswärtigen Mächten ein Erfolg nicht beschieden gewesen, so hatten inzwischen die Böhmen selbst sowohl in militärischer als in diplomatischer Hinsicht Fortschritte gemacht. Die von den Böhmen aufgestellten drei Heeresabteilungen unter Thurn, Hohenlohe und Mansfeld hielten den geringen kaiserlichen Streitkräften unter Bouquoy und Dampierre in Südböhmen mit Leichtigkeit die Wage und noch günstiger gestaltete sich die militärische Lage der Böhmen im April 1619, als nach dem Ende März 1619 erfolgten Tode des Kaisers Matthias die Stände Mährens, Oberösterreichs und zumteil Niederösterreichs die

Nachfolge Ferdinands von Steiermark bedingungslos anzuerkennen sich weigerten und mit den Böhmen behufs Aufrichtung einer ihre Freiheiten schützenden Konföderation der sämtlichen von Matthias hinterlassenen Lande in Verbindung traten[1]).

Gegenüber diesen Erfolgen der Böhmen rafften sich aber die Gegner zu energischem Widerstand auf. Ferdinand suchte und fand Hilfe bei König Philipp III. von Spanien, der zur Verteidigung der katholischen Religion und des Hauses Österreich ein Heer von 35.000 Mann aufzustellen beschloss. Vom Januar bis Mai 1619 erfolgte die Wiederherstellung der Liga der rheinischen Fürsten unter der Leitung des Mainzer Erzbischofs Schweikhard einerseits und einer oberländischen Gruppe unter dem Direktorium des bayerischen Herzogs Maximilian anderseits, welch' letzterer im Kriegsfalle das Oberkommando über die Gesamtstreitkräfte übernehmen sollte. Die Dauer der beiden Bündnisse wurde auf sechs Jahre festgesetzt, zur Bildung eines Vorrats vom rheinischen Bund eine Bundessteuer von 50 Monaten, von der oberländischen

---

[1]) Zur Durchführung ihrer Kriegsrüstungen versuchten die böhmischen Stände durch Vermittlung Christians v. Anhalt, der den kurpfälzischen Rat Achaz v. Dohna deshalb nach Nürnberg schickte, am 20. April 1619 von Nürnberg ein Anlehen von 100 000 fl zu erhalten. Nach dem Verlass der H. Älteren v. 20. April 1619 lautete die Werbung des kurpfälzischen Gesandten Achaz v. Dohna v. 20. April 1619 vor dem Rat von Nürnberg also: Die böhmischen Herren Direktores sind dieser Zeit einer Geldhilfe hoch bedürftig, weil ihre Kontributiones erst auf Trinitatis fällig werden und inmittels sie viel Gutes verrichten könnten. Kurpfalz habe ihnen allbereit eine ansehnliche Hilf getan und sei auch Nürnbergs und anderer Stände jüngst hergeschaffene Hilfe noch unangegriffen beisammen. Die würde aber zu einer andern Okkasion vorbehalten. Nachdem aber der Rat von Nürnberg dieser Zeit eine ansehnliche Summe Gelds zu Leipzig zu empfangen habe, also sei es des Fürsten Christian und der Herren Unierten Bitte, den Böhmen den halben Teil oder zum wenigsten 100000 fl zukommen zu lassen. — Der Rat von Nürnberg lehnte das Ansuchen mit bestem Glimpf und Bescheidenheit ab, indem er der Meinung Ausdruck gab, dass durch die Gewährung des Gesuches die Stadt im Falle des Sieges des Erzherzogs Ferdinand über die Böhmen und der Erlangung der Kaiserkrone grosse Gefahr zu erwarten habe, ferner dass auch auf die Wiederbezahlung der Schuld keine Hoffnung zu machen sei. Am 4. Juni 1619 unterhandelte die zum Heilbronner Unionstag reisende böhmische Gesandtschaft (Graf J. Albr. Schlick zu Passau u. Weisskirchen, Joh. Gg. von Wartenberg, Fried. v. Pila, Wolf v. Sahlhausen, Joh. Bapt. Eisen, Jos. Orsnowsky u. Gg. v. Haunschildt) mit den Nbg. Ratherrn Christoph Fürer und Phil. Jakob Tucher wegen Befürwortung ihres Ansuchens an die Union (Aufricht. einer Konföderation mit der Union, Sperrung der Pässe und Hinderung der Durchzuge fremden Kriegsvolkes, Volks- und Geldhilfe (ca. 300 000 fl) bei den 2 Städten Ulm u. Strassburg. Vgl. Furers u. Tuchers Relation an den Rat v. Nbg. vom 4. Juni 1619, T. 96 der U.-Akten des Nbg. Kr.-Arch.

Gruppe eine solche von 70 Monaten beschlossen. Gedeckt durch einen Beschluss des bayerischen Kreises vom Dezember 1618 begann Herzog Maximilian noch Ende des Jahres 1618 mit Truppenwerbungen und dem Beispiel des Bayernherzogs folgten auch die andern Ligamitglieder, die Erzbischöfe vom Mainz, von Köln, der Bischof von Würzburg u. a. m.[1]). Angesichts „dieser je länger je mehr zunehmenden Gefährlichkeit der Zeitläufte und bei so augenscheinlichen Umständen, da der andere Teil bereits ein so grosses Volk auf den Beinen, das sich mitten in dem Reich befindet, und fast alle päbstischen Stände in starker Werbung stehen", schrieb der Kurfürst von der Pfalz auf den 10. Juni 1619 einen allgemeinen Unionstag nach Heilbronn aus, dessen Hauptaufgaben die Beratung über die Bereitschaftstellung der Union und die Bewilligung einer Volks- und Geldhilfe an die Böhmen sein sollten.

Nachdem der Rat von Nürnberg am 22. Mai 1619 durch ein Schreiben der kurpfälzischen Regierung von den auf dem Heilbronner Unionstag zu erledigenden Gegenständen — es waren im ganzen 15 Punkte, die Kurpfalz dem Konvent zur Beratung vorlegen wollte — Kenntnis erhalten hatte, beauftragte er die Ratskonsulenten sofort mit der Ausarbeitung eines Bedenkens über diese Propositionen. In drei Sitzungen (25., 28. und 31. Mai) entledigte sich das Konsulentenkollegium der heiklen Aufgabe und die Ergebnisse ihrer Beratungen verdienen es wegen der darin zutagetretenden staatsmännischen Einsicht, dass wir in Kürze auf sie eingehen. Die einleitenden allgemeinen Bemerkungen, von einer kurzen Betrachtung der durch den Tod des Kaisers Matthias geschaffenen Sachlage im Reich ausgehend, kamen bezüglich der bisherigen Schutzmassregeln der Unierten gegen die mehr und mehr zunehmenden Durchzüge fremder Truppen zu dem Schluss, dass mittelst der Kreisverfassung weder respectu Catholikorum noch respectu Evangelicorum der Sache geholfen werde. Man müsse deshalb darauf denken, wie man der Gefahr mit grösserem Ernst entgegenbauen und eine wirkliche Defension auf alle Notfälle anstellen könne. Nun sei es auch eine Art Defension, dass man nicht abwarte, bis man etwa den ersten Streich empfangen, sondern dem, der die Faust zuckt, schon anfangs abbreche, so gut man kann. Die Städte dürfen auch in der Frage der Bereitschaftstellung den höheren Ständen, die sich je

[1]) M. Ritter, III, S. 40. Vgl. ausserdem das Schreiben der Nbg. Gesandten an den Rat von Nbg. (Dat. Heilbronn, 6. Juli 1619), wonach der Kurfürst von Mainz in einer Unterredung mit dem Pfälzer Kurfürsten die starken Werbungen der Ligafürsten selbst zugeben hat müssen.

zu Zeiten unnachbarlich und eigennützig genug erwiesen, wohl etwas nachgeben, da diese nicht allein eine grössere Kriegserfahrung sondern auch Meister des langen Schwertes bei sich haben. Die subtilen Streitigkeiten, die vordem zwischen Nürnberg und manchen Unierten zu sehr betont wurden, müsste Nürnberg bei so eindringender grosser Gefahr seitens der Gegner ganz ausser acht lassen, der drohenden Zeit und der gefährlichen Lage sich anpassen, dass man nicht an beiden Orten anstosse und der Stadt gänzlichen Ruin herbeiführe.

Zu Abwehr der Durchzüge fremden Kriegsvolks durch die Lande der Unierten sei es das Beste, die beiden Reichsvikarien, Kurpfalz und Kursachsen, einigten sich dahin, dass weder den Böhmen noch dem König Ferdinand fremdes Volk (niederländisches, spanisches) durch das Reich zugeführt werde[1]). Wirbt man aber zur gewaltsamen Abwehr des fremden Kriegsvolkes von den unierten Gebieten selbst Kriegsvolk, so ist mit einigen tausend Mann, wie sie auf dem jüngstverflossenen fränkischen Kreistag aufzustellen beschlossen worden, nichts getan. Der Rat von Nürnberg vermag zwar die Stärke der von den Unierten aufzubringenden Truppen von sich aus nicht zu bestimmen; auf jeden Fall müsse sich die Anzahl des Volkes nach derjenigen des Gegenteils bemessen und so gross sein, dass man auch etwas im Hinterhalt habe und auf einmal sich nicht ganz entblösse.

Das Gesuch der böhmischen Stände um Volks- und Geldhilfe belangend erklärte sich der Rat von Nürnberg dahin: Weil es bei dem böhmischen Aufstand ja um die Religion zu tun und also ratione gravaminum causa cum omnibus Evangelicis communicirt, auch der Kaiser nunmehr tot ist, so sind die Böhmen nicht gar hilflos zu lassen, sondern ihnen nach Vermögen mit Sperrung der Pässe beizustehen, auch, wo man es erschwingen könnte, ihnen mit einer oder zwei Tonnen Goldes zu helfen. Hingegen sollen die Böhmen wiederum verbunden sein, auf den Notfall der Union ebenmässige Hilfe zu leisten.

Die leitenden Gedanken der nach diesen Vorschlägen ausgefertigten Instruktion der Nürnberger Gesandten zum Heilbronner Unionstag waren also erstens die Empfehlung einer Art geheimen Schutzbündnisses zwischen der Union und den böhmischen Ständen und zweitens

---

[1]) Zu diesem vor allem gegen die Zuzüge aus den spanischen Niederlanden sich richtenden Vorschlag machten die Nbg. Staatskonsulenten eine die kurpfälzische Politik scharf beleuchtende Bemerkung, die also lautete: Die Unierten sind, ob sie es gleich gegen die Städte verhehlen, gut böhmisch gesinnt und haben vielleicht das Werk angefangen und bisher auch getrieben.

die Aufstellung einer zunächst zu defensiven Zwecken zu brauchenden Unionsarmee, die an Stärke der des Gegners, d. h. der Liga, entsprechen sollte. Ein Überblick über die Verhandlungen und den Abschied des Heilbronner Unionstages wird uns zeigen, dass diese der Sachlage durchaus angepassten Vorschläge Nürnbergs sich seitens der Mehrheit der Unierten eine bedeutende Abschwächung gefallen lassen mussten. Der erste Punkt der Beratungen, wie der Gefahr der Evangelischen durch das von den Gegnern allenthalben aufgebrachte Kriegsvolk zu begegnen sei, wurde von der Versammlung für so wichtig gehalten, dass diese aus ihrer Mitte am 12. Juni zur Vorberatung der Angelegenheit einen Ausschuss wählte, der sich aus den unierten Fürsten und den Vertretern der drei ausschreibenden Städte zusammensetzte. Ehe nun dieser Ausschuss seine Tätigkeit begann, hielten die Städtegesandten, von denen bloss diejenigen Weissenburgs, Schweinfurts und Memmingens fehlten, über den ersten Punkt am 13. Juni 1619 eine Plenarsitzung ab, in der sowohl über die Lage der Protestanten im Reich als auch über die etwaigen Mittel zu ihrer Verbesserung Anschauungen von unglaublicher Naivität zutage traten.

Städte, wie Heilbronn, Schw.-Hall, Nördlingen, sahen das Allheilmittel alles Übels in der Anwendung der viel zu hoch eingeschätzten Vikariatsbefugnisse der Kurfürsten von der Pfalz und von Sachsen, die nach ihrer Anschauung an des Kaisers Statt die Interposition sowohl im Reich als in den österreichischen Erbländern übernehmen und so den „lieben, werten Frieden" wieder herstellen sollten. Diese mit den Bestimmungen der Reichsverfassung doch zu wenig vertrauten Städtegesandten mussten sich von den Strassburgischen Gesandten belehren lassen, dass einem Vikarius im Reich eine Autorität, die nicht einmal den Kaisern zugestanden werde, schwerlich eingeräumt werden würde und dass für eine solche Interposition, wie sie sich die Nördlinger oder Heilbronner dachten, die kaum vorauszusetzende Übereinstimmung der beiden Vikarien über die Streitfragen die erste Bedingung sei. Die Reichskonstitutionen und die Kreisordnungen, mittelst welcher die Katholiken den Protestanten Hindernisse aller Art in den Weg gelegt hatten, hielten diese Städte Schwabens immer noch für geeignete Mittel zur Wiederherstellung des Vertrauens und des Friedens zwischen den Ständen. Die Gesandten Strassburgs und Nürnbergs mussten den „Herren aus Schwabenland" erst zu Gemüt führen, dass die Union gerade wegen des Missbrauchs der Reichskonstitutionen und Kreisordnungen seitens der Katholiken gestiftet worden sei und dass besonders die letzten Erfahrungen im fränkischen Kreis die Unzuverlässigkeit der Kreisordnungen augenscheinlich gezeigt hätten. Eine geradezu köst-

liche Naivität sprach aber aus dem quäkerisch angehauchten Votum Nördlingens, das ausser der Anwendung der Bestimmungen der Reichsverfassung, insbesondere der Vikariatsbefugnisse zur Heilung der Schäden im Reich, allen Ernstes die Anstellung eines allgemeinen Kirchengebetes und Busstages empfahl und diese Empfehlung durch die Erzählung Philipp Melanchtons von der wunderbaren Wirkung eines Kindergebetes aus der Zeit des schmalkaldischen Krieges zu begründen suchte. Die Städtegesandten, die solche mehr eines Dorfpastors als eines Stadtregimentes würdige Ansichten entwickelten, vertraten zumeist solche Reichsstädte, die ihr Unvermögen, die für die Armatur notwendigen Kontributionen aufzubringen, in allen Tönen beteuerten. Aus diesem Grunde sind die Voten dieser schwäbischen Städte wohl noch weniger beachtet worden, als es an und für sich schon geschehen wäre, besonders von den Fürsten, die im Ausschuss das entscheidende Wort führten. Die Modalitäten der Bereitschaftstellung wurden denn auch so, wie sie in dem Ausschuss festgestellt wurden, vom Plenum im grossen und ganzen angenommen.

Als die drei ausschreibenden Städte am 17. Juni im Städterat die Beschlüsse des Ausschusses über die Höhe der Kriegskosten für ein Monat (182 560 fl.) bekanntgaben und die Aussicht eröffneten, dass diese Last nicht etwa nur zwei bis drei Monate, sondern nach den Anstalten der Gegenpartei jahrelang getragen werden müsste, erschollen aus dem Munde der meisten Städtegesandten solche Klagen über die Unvermöglichkeit ihrer Herren, dass es zum Erbarmen war. Doch all diesen Klagen setzten die Nürnberger den Satz entgegen, dass in einen solcher Lage, in der sich die Union befände, nicht die Impossibilitas, sondern die necessitas das Gesetz und die Regel sein müsse; denn Geld sei wieder zu beschaffen, aber die Religion und die Freiheit seien unschätzbare Güter, die, wenn sie einmal verloren, nicht wieder gewonnen werden könnten[1]).

Nach den endgültigen Beschlüssen vom 20. Juni 1619 belief sich die Unionsarmee auf vier Regimenter zu Fuss zu je 2000 Mann und

[1]) Die Beteuerungen der Unvermöglichkeit seitens der kleineren Städte, unter welchen sich vor allem die schwäbischen hervortaten, wurden von den Nürnbergern übrigens nicht allzu ernst genommen, wie aus einer Stelle in ihrem Schreiben an den Rat von Nbg. v. 6. Juli 1619 hervorgeht: Obwohl die meisten Städte ihr Unvermögen mit so beweglichen Worten dargetan, dass es einen Stein hätte erbarmen mögen, so haben etliche der nachsitzenden Städte noch im Reich guten Kredit, Geld aufzubringen. Es möchte wohl die Krankheit heftiger angegeben sein, als dieselbe selbst beschaffen. Da sie sich in das Werk anders nicht schicken, dürfte der einen oder der andern der Unierten Volk bis zur Befriedigung auf ihre Güter geführt werden: T. 96. der Un. Akt. d. Nbg. Kr.

auf 3000 Reiter, die so verteilt werden sollten, dass ein Regiment Fusse knechte und 1000 Reiter dem Markgrafen Georg Friedrich von Baden zur Bewachung des Rheinüberganges bei Breisach und die übrigen Truppen dem Markgrafen von Ansbach zum Schutz der Donaulinie oberhalb Regensburg und zur Verwahrung der Päese nach Böhmen unterstellt würden, beide Führer aber bei ihren Operationen an die Zustimmung eines Kriegsrates gebunden seien[1]).

Um den für die Unterhaltung des Heeres bestimmten Vorrat — 35 Monate von 1614 her, 20 Monate aus den drei Jahren 1615—1617 und 100 sog. Kreditmonate nach einem Beschluss v. J. 1614 —, nicht zu früh zu erschöpfen, wurde bestimmt, dass die Aufwendung, die für Werbungen und Kriegsrüstungen von einzelnen unierten Städten gemacht worden waren, diesen allein zur Last fallen, d. h. nicht aus dem Gesamtvorrat bestritten werden sollten. Dieser Beschluss, dem sich Strassburg anfangs widersetzte, wurde vor allem auf das Betreiben Nürnbergs, in den Heilbronner Abschied aufgenommen, obwohl die Stadt, die vor Beginn der Rüstungen der Union bereits 600 Fussknechte und 140 Reiter für sich angeworben hatte[2]), von ihrem Stand-

---

[1]) Strassburg und Nürnberg gingen in ihren Voten bezüglich der Stärke des Heeres unter den Städten am weitesten; die Instruktion der Strassburgischen Gesandten lautete von vornherein auf ein Fussvolk von 9000—10000 Mann. Die Gesandten Nürnbergs waren wohl von Haus aus nicht auf eine bestimmte Anzahl instruiert; nachdem aber der Rat vor der entscheidenden Plenarsitzung am 17. Juni 1619 seinen Gesandten nach Heilbronn geschrieben hatte: Wir halten für nötig, dass die Union in einer ziemlich starken Kriegsverfassung stehen muss; wenn je ein geringeres insgemein ist zu erhalten, so soll es bei den 8000 zu Fuss und 3000 Reitern bleiben, votierten die Nbg. bei diesem Punkt also: Aus den angegebenen Gründen (Stärke des Gegners) kann es unter der angeregten Anzahl (8000 F., 3000 R.) nicht sein; möchte aber eher darüber kommen. Protokoll des Heilbronner Unionstages, T. 97 der U.-Akten des Nbg. K.

[2]) In dem Schreiben des Nürnberger Rates an seine Gesandten in Heilbronn vom 6. Juli 1619 heisst es bez. dieses Punktes: Was ein jeder unierter Stand für für sich wirbt, das hat er auch auf seine Kosten zu unterhalten. T. 96 der Unionsakten des Nbg. Kr. Strassburg, das zu dieser Zeit 900—1000 Mann zum Schutz seines Gebietes angeworben hatte, wollte als Frontièrestadt wenigstens einen Teil dieser Aufwendungen aus der Unionskassa ersetzt haben, drang aber mit seinen Vorschlag nicht durch. Seine Absicht erreichte Strassburg trotzdem noch und zwar auf folgende Weise: Die Stadt Frankfurt, in der in der nächsten Zeit die Kaiserwahl stattfinden sollte, hatte durch ihren auf dem Heilbronner Bundestage erschienenen Gesandten Dr. Melchior Erasmus die Unierten um eine Verstärkung der städtischen Besatzung ersuchen lassen und erhielt nach einer vorhergehenden vertraulichen Korresponenz mit den drei ausschreibenden Städten und der Stadt Worms diese Verstärkung im Betrag von 400 Knechten von der Union auch bewilligt. Kurpfalz schlug nun den Abge-

punkt aus genügende Ursache zu dem gleichen Verhalten wie Strassburg gehabt hätte.

Der zweite wichtige Beratungsgegenstand, die Verbescheidung der böhmischen Gesandschaft, die um den Abschluss eines Bündnisses mit der Union, um Verwehrung der Pässe und Abschneidung aller Vergünstigungen ihrer Gegner und um eine ausgiebige Volks- und Geldhilfe nachsuchte, wurde am 18. Juni im Uniertenausschuss beraten und folgendermassen entschieden:

Auf ein Bündniss kann man sich mit den Böhmen nicht einlassen, erstens weil man sich bei ihrer jetzigen bedrängten Lage keiner Gegenleistungen von ihrer Seite versehen könne, zweitens weil sie z. Z. in keiner beständigen Verfassung begriffen, und drittens weil die Hilfsmittel der Union nicht allzusehr distrahiet werden dürfen. Dagegen erbietet man sich zu einer vertraulichen Korrespondenz mit ihnen und spricht zugleich die Hoffnung aus, dass nach erfolgter Vereinigung der übrigen österreichischen Erbländer mit Böhmen und nach Zustimmung der korrespondierenden evangelischen Stände, d. h. der nicht der Union angehörigen Protestanten, zu einem Akkord mit den Böhmen ihnen die Hand zu einem Bündnisse geboten werden könne.

Bezüglich der Verwehrung der Durchzüge der nach Böhmen bestimmten feindlichen Truppen versprach man die Beschlüsse des Rotenburger Unionstages v. J. 1618 nunmehr, da man in Kriegsbereitschaft sich stelle, genau auszuführen, desgl. den Gegnern der Böhmen umsoweniger Munition verabfolgen zu lassen, als diese selbst den Unierten die Munition vorenthielten[1]). Den Böhmen eine Volkshilfe zu gewähren, dazu seien die Unierten in anbetracht es Umstandes, dass sie jetzt ihr Kriegsvolk selbst bedürfen, nicht imstande. Dagegen soll der General der Union dahin instruiert werden, dass er, wenn sich ihm bei seiner Lagerung an den Grenzen Böhmens eine Gelegenheit biete, durch sein Eingreifen den endlichen Ruin der Böhmen zu verhüten, diese Ge-

---

sandten Strassburgs vor, von diesen 400 Mann 200 zu übernehmen, während es die 200 andern stellen wollte. Dieser Vorschlag der Pfälzer wurde in der Folge auch ausgeführt und so wurde Strassburg nominell durch die Union, in Wirklichkeit durch Frankfurt ein immerhin nicht gering zu schätzender Teil seiner Last abgenommen. Vgl. hiezu Reuss, Alsatia, 1862—67, S. 347a.

[1]) Markgraf Joachim Ernst berichtete, dass der Herzog von Bayern 100 Ztr. Lunten, die nach Ansbach gehen sollten, unter dem Vorwand aufgehalten habe, dass er dieselben in seinem Lande selbst bedürfe. Vgl. das Schreiben der Nbg. Gesandten vom 12. Juni 1619. T. 96 der U.-Akten des Nbg. Kr. Schon wenige Tage darnach vermochte der Rat von Nürnberg den Böhmen durch Überlassung von Pulver und Lunten aus dem Nbg. Zeughaus einen grossen Dienst zu erweisen. Nachdem nämlich am 10. Juni 1619 Mansfeld durch Bouquoy bei Zablat

legenheit nicht versäume. Die Böhmen mit einem wirklichen Vorlehen zu unterstützen, sei der Union zur jetzigen Zeit, da sie selbst den nervus so stark angreifen müsse, nicht in der Lage. Dagegen will sich die Union, wenn die böhmischen Stände sich selbst bei einem unierten Stand um ein Darlehen von 200000 fl. bewerben, auf vier Jahre für die Rückzahlung dieses Darlehens verbürgen[1]).

Ein dritter wichtiger Beratungsgegenstand, wenigstens der hervorragenden Mitglieder der Union, zu Heilbronn war die Erörterung der Fragen, ob und durch welche Mittel der von dem Mainzer Kurfürsten auf den 20. Juli 1619 ausgeschriebene Wahltag für die römische Königswahl verhindert und aufgehalten werden könnte, und wenn solche Wahl überstürzt und einmal durchgedrungen werde, ob und welcher Gestalt sich der pfälzische Kurfürst derselben zu widersetzen und wessen er sich zur Behauptung und Handhabung seiner Autorität von seiten der Unierten zu versehen hätte[2]).

Über diese beiden Fragen wurden am 22. Juni von den Gesandten der drei ausschreibenden Städte ein ausführliches Bedenken verfasst, das bez. der ersten Frage zu dem Schluss kam, dass zu Verhinderung oder wenigstens fernerer Verschiebung des angesagten Wahltages aus sehr dringenden und ansehnlichen Bewegnissen keine Hoffnung zu machen sei. Nachdem die Städtegesandten die für die Ansetzung des Wahltages in Betracht kommenden Bestimmungen der goldenen Bulle, die allenfalls durch die Mehrheit des Kurfürstenkollegiums, aber nie durch eine Minderheit, wie die beiden Kurfürsten von der Pfalz und von Sachsen, dispensativ abgeändert werden könnten, als Hauptbehinderungsgrund der Verschiebung des Wahltages angeführt, stellten sie weiter folgende Erwägungen an:

---

eine vernichtende Niederlage erlitten hatte (500 Mann wurden getötet, 1200 gefangen, Mansfeld selbst war nur mit 38 Mann entkommen, 300 Wagen mit Munition und Proviant verbrannt, vgl. vertrauliches Schreiben aus Budweis v. 19. Juni 1619 T. 96 der U.-Akt des Nbg. Kr. baten die böhmischen Gesandten die Nürnberger Unionsdeputierten in Heilbronn um Überlassung von Pulver und Lunten aus dem Nbg. Zeughaus. Der Rat von Nürnberg bewilligte mittelst einer Verlasses vom 20. Juni 1619 die Entnahme des begehrten Kriegsmaterials für die Böhmen.

[1]) Den Vorschlag der Bürgschaft machten die Gesandten Strassburgs, die aber in der Sitzung v. 18. Juni sofort erklärten, dass ihre Oberen den Böhmen selbst nichts bewilligen könnten, während Nbg. und Ulm den Vorschlag ad referendum nahmen. Der Rat von Nürnberg sperrte sich anfangs gegen die Bewilligung des gesuchten Darlehens (s. des Rates Schreiben an s. Gesandten a. 25. Juni 1619), ratifizierte aber das vorläufige Votum seiner Gesandten am 31. Juni.

[2]) S. Beilage 15 zu dem Bericht der Nürnberger Gesandten über den Verlauf des Heilbronner Unionstages v. 22. Juni 1619. T. 96 der U.-Akt. d. Nbg. Kr.

Es könnten bei Kursachsen durch eine Gesandtschaft von Kurpfalz allerhand tapfere und bewegliche Gründe zur Erlangung vorhabenden Zwecks vorgebracht werden; nämlich die Unsicherheit des Wahlortes (exceptio loci non tuti), durch das rings um die Stadt Frankfurt aufgestellte, mehrere tausend Mann zählende papistische Kriegsvolk hervorgerufen. 2. Die starke Wappnung des Königs Ferdinand, des Hauptbewerbers um die Kaiserkrone, durch den sich bei der Wahl allerhand Gefährlichkeiten ereignen möchten. 3. Die Tatsache, dass dieser Ferdinand vor vielen Jahren einen hohen, bisher treulich ausgeführten Eid geschworen, das Evangelium und dessen Zugewandte auf das äusserste zu verfolgen, was alle Frommen, von einem evangelischen Blutstropfen erfüllten Herzen dazu führen muss, dahin zu arbeiten, dass ein anderes friedliebendes Haupt erwählt werde. 4. Vor Dämpfung der böhmischen Unruhe, die mitten im Reich enstanden, sei eine Wahl des deutschen Kaisers gefährlich und zwar 5. umsomehr, als Ferdinand, dazu gewählt, die Stände des Reichs in dieses Labyrinth ziehen möchte. 6. Es ist aller Hoffnung und Vermutung, durch eine Komposition zur Erledigung der gravamina zu kommen, zuwider, wenn die Wahl bei jetzigem hochschädlichen und erbitterten Misstrauen vorgenommen werde. 7. Das Misstrauen und der Ungehorsam seitens der Evangelischen und der Rückgang des Wohlstandes im Reich werden wachsen, wenn demselben ein Haupt gesetzt wird, das zu fernerer härterer und unleidlicher Beschwerung und Verfolgung der Evangelischen noch mehr geneigt ist. 8. Die publica tranquilitas imperii will nicht leiden, dass man die Wahl vornehme in einer Zeit, da man allenthaben in den Waffen stehe uns so noch mehr Unruhe. Gefahr und Ungemach verursache. 9. Die Evangelischen können sich leicht berechnen, wessen sie sich bezüglich ihrer Rechte und Libertät nach einer solchen Wahl zu getrösten, da schon jetzt, vor der Wahl den Kurfürsten, insbesondere den Vikarien, von dem Gegenteil nach ihrem höchsten Regal gegriffen werde.

Sollte dieses Mittel etwa wegen der Verzögerung der Angelegenheit für unrätlich erachtet werden, so könnte vielleicht ein anderes Hindernis solcher Elektion bei dem böhmischen Landständen gefunden werden, indem dieselben bei den kurfürstlichen Kollegium mit einer ausführlichen Kontestation einkommen, dass sie König Ferdinand aus überaus erheblichen und vornehmen Ursachen z. Z. als böhmischen König nicht agnoszieren könnten, weshalb derselbe auch der vorhabenden römischen Königswahl legitime und habiliter nicht beiwohnen könnte. Als solche Ursachen könnten die böhmischen Stände von allem anführen.

dass sich Ferdinand nicht im wirklichen Besitz der Krone Böhmen befinde, welches doch die goldene Bulle diserte znr Ausübung der böhmischen Kurstimme erfordere, und dass vacante regno ausweislich der Historie die böhmischen Stände anstatt des Königs das Votum und die Stimme bei der Wahl eines römischen Königs gehabt und vermutlich noch haben.

Der Kurfürst von der Pfalz solle sich auch von solcher Wahl nicht fernhalten, sondern zur Hintanhaltung schädlicher consilia daran teilnehmen, nachdem er durch Einlegung einer von der Union unterhaltenen Garnison nach Frankfurt Vorkehrungen gegen Überraschungen getroffen. Die zweite Hauptfrage betr., was etwa gegen eine eilende, de facto vorgenommene Wahl für Mittel zu gebrauchen, so könnten die drei Städte abermals den strengen Weg und die gewaltsame Widerfechtung nicht für rätlich ermessen, weil man das ganze Reich, insonderheit das Haus Österreich, sodann aber auch die Neutralisten im Reich sich zu Feinden machen würde, die Union aber dazu viel zu bloss und unvermöglich stehen, auch sonst allerhand Ungelegenheiten dabei zu besehen sein würden.

Denn wollte man der Wahl widersprechen oder aber sich des Gehorsams und der Subjektion etlichermassen entschütten, so hätte solche Erklärung, da sie in Worten allein bestünde, wenig Ansehens, würde auch den starken Schein einer offenen Rebellion gewinnen; die Stände aber, die sich solches Mittels gebrauchen würden, hätten sich die ganze Zeit der Regierung des neuerwählten Kaisers anderes nicht als äusserste Drangsale und Pressuren zu gewärtigen. Es würde auch der Union allein und ohne Beitretung der übrigen evangelischen Stände solche scharfe Mittel der Kontradiktion festzusetzen und zu behaupten untunlich und ausserhalb derselben fast schwer zu verantworten fallen.

Die Unierten müssen auf solchen unverhofften Fall die Sache dem lieben Gott befehlen, auf die Komposition nach Möglichkeit dringen, in guter Konjunktion beharren, mit den Kontributionen an sich halten und ihre Gerechtsame, Libertät und Religionsfreiheit wie bis daher nach Möglichkeit mantenieren, defendieren und handhaben und in dem übrigen göttlicher Hilf und Rettung erwarten Insonderheit aber würde man die Kapitulation wohl zu schärfen haben, damit man entweder derselben sich zu erfreuen oder im Fall der Missachtung desto stärker Behülf haben möge, einem oder dem andern unziemlichen Beginnen sich zu widersetzen.

Eine viel schärfere Tonart als die Städtegesandten schlugen die unierten Fürsten in ihrem am 24. Juni 1619 erstatteten Spezialbe-

denken über die Verhinderung des Frankfurter Wahltages an[1]). Zwar vermochten auch die Fürsten ausser Württemberg, das einen wenn auch nur zum Schein zu unternehmenden Einfall der Niederländer in das Erzstift Köln vorschlug, um dadurch den Kölner Erzbischof vom Besuch des Wahltages abzuhalten, keine anderen Mittel zur Verschiebung des Wahltages anzugeben als diejenigen, die bereits von den Städtegesandten vorgeschlagen worden waren. Aber aus den Darlegungen einzelner Fürsten, besonders derjenigen des Markgrafen von Baden, über die Ursachen des jetzigen Zustandes im Reiche und über die etwaigen Folgen der Wahl Ferdinands zum römischen König klang es im Gegensatz zu den sanften und reservierten Worten der Städter wie eine Fanfare und zugleich kündete sich darin neben der mannhaften Gesinnung des Kriegers eine solche überlegene staatsmännische Einsicht an, dass es nur zu bedauern ist, dass die übrigen Unionsfürsten diesem einzigen resoluten Manne in ihren Reihen kein besseres Gehör schenkten und den tapferen Worten nicht auch sofort die tapferen Taten folgen liessen[2]).

Da die unierten Fürsten in ihrer Gesamtheit von einer Durchkreuzung der Finten und Praktiken der Gegner durch Gewalt, wie sie dem Markgrafen von Baden vorschwebte, zurückschreckten, so einigten sie sich schliesslich in ihrem Bedenken auf die drei von den Städten vorgeschlagenen Mittel, nämlich Einlegung einiger Fähnlein Unions-

---

[1]) Beilage 25 zu dem Bericht der Gesandten Nürnbergs an den Rat vom Juni 1619. T. 96 der U.-Akten des Nbg. Kr.

[2]) Eine bezeichnende Stelle aus den Expektorationen des badischen Markgrafen sei hier angeführt: Ferdinand sei auch resolviert zur Bezwingung seiner Erblande und des Kaisertums ein formatum exemplum zu halten und sub praetextu justitiae die evangelische Religion zu verfolgen. Habe auch schon seine Austeilung gemacht, wer auf der katholischen Seite anstatt der evangelischen zur kurfürstlichen Dignität zu erwählen, hab schon aller Orten zu den Waffen gegriffen, gestehe aber nicht, dass wider die Religion und die deutsche Libertät dergleichen Prozess angesehen. Gebrauche dafür allerlei Fintlein; das Werk aber rede viel ein anderes, indem man resolviert, die gravamina zum Schimpf der deutschen Nation so zu entscheiden, dass manchem das Blut über den Kopf laufen möchte. Müsse demnach zur Erhaltung der Freiheit nach äusserstem Vermögen alles daran setzen, was Gott beschert, damit die unbilligen und schädlichen consilia hispancia unterbrochen werden, weil ja die Gefahr so gross, dass es nicht auszusprechen. — Obwohl es dadurch den Anschein gewinne, dass man sich in einen offenen Krieg impliziere, so könne man doch nicht mehreres verlieren als seine Seele, Ehre, Reputation, Land, Leute und Libertät, dem allein durch solche spanische Ratschläge nachgetrachtet werde. Also dass nicht allein die Rettungsintention gut, sondern auch pia arma notwendig und unumgänglich zu ergreifen.

truppen nach der Stadt Frankfurt, Schickung einer Gesandtschaft an den Kurfürsten von Sachsen und Mahnung an die böhmischen Stände zur Abgabe einer die Teilnahme Ferdinands am Wahlgeschäft hindernden Erklärung vor dem Kurfürstenkollegium. Der Hauptgrund für dieses Einschlagen des von den Städten empfohlenen gelinderen Weges lag, wie Christian von Anhalt bei Abgabe seines Votums bemerkte, darin, dass die Armatur der Unierten vor der Wahl nicht fertiggestellt werden konnte, ein Umstand, den sich die Gegenpartei wohl zu Nutzen machte.

Die Kurpfälzer handelten nun in der Angelegenheit der deutschen Kaiserwahl genau dem Gutachten der drei ausschreibenden Städte gemäss. An die drei geistlichen Kurfürsten gingen am 20. Juni von dem Pfalzgrafen gleichlautende Schreiben um Prorogation des Wahltages, an den Kurfürsten von Sachsen am selben Tage ein besonderes Schreiben im gleichen Sinn ab[1]). Mit dem Kurfürsten von Mainz unterhandelte der Pfalzgraf Friedrich V. Ende Juni zu Heidelberg persönlich, vermochte aber die Anstellung eines kurfürstlichen Kompositionstages vor dem anberaumten Wahltag bezw. die Hinausschiebung des letzteren von Mainz nicht zu erlangen[2]).

Dagegen blieben die Vorstellungen des pfälzischen Kurfürsten über die Notwendigkeit der Verschiebung der Kaiserwahl bei dem Kurfürsten von Sachsen nicht ohne Eindruck[3]). Auch dieser war der Ansicht, dass jetzt, nach des Kaisers Matthias Tod, die Ausgleichshandlung durch das Kurfürstenkollegium zuerst vorzunehmen und erst darnach zur Wahl zu schreiten sei. Im Gegensatz aber zu den Pfälzern, die die von Mainz als Wahlkommission berufene Kurfürstenversammlung ganz ausgesetzt, dafür aber eine Zusammenkunft der drei protestantischen Kurfürsten zur Vorberatung der Ausgleichspunkte vorschlugen, hielt der am Buchstaben des Gesetzes klebende Kurfürst von Sachsen daran fest, dass der von Mainz nach den Bestimmungen der goldenen Bulle nach Frankfurt berufene Wahltag wohl von den drei weltlichen Kurfürsten besucht, aber auf demselben das Verlangen nach dem vor der Wahl anzustellenden Ausgleich zwischen den Böhmen und Ferdinand gestellt werden müsse. Da als gewiss anzunehmen war, dass die katholische Mehrheit auf dem Frankfurter Kurfürstentag die Kaiserwahl als ersten Gegenstand durchsetzen werde, so musste der kurpfälzische Plan, mit Hilfe Sachsens eine Verschiebung der Kaiserwahl zu erreichen, mit der von Sachsen erteilten Antwort als gescheitert betrachtet werden.

[1]) Archivium Unitoprotest. Appendix S. 323 a.

[2]) Bericht der Nbg. Unionsgesandten an den Rat von Nürnberg, dat. Heilbronn, 1619, 6. Juli. T. 96 der U.-Akt. d. Nbg. Kr.

[3]) M. Ritter, III, S. 41 a.

Nicht anders ging es mit dem zweiten, von den Städten empfohlenen Vorschlag, den Wahlakt mittelst des Einspruchs der böhmischen Stände gegen die Führung der böhmischen Kurstimme durch Ferdinand zu verhindern. Die Böhmen hatten, durch den Kurfürsten von der Pfalz aufgemuntert, am 23. Juli 1619 an den Mainzer Kurfürsten ein Schreiben gerichtet, in welchem mit Berufung darauf, dass nicht Ferdinand, sondern die Stände im Besitz der Regierung Böhmens seien, entweder die Verschiebung des Wahltages oder die Berufung der Stände zur Führung der böhmischen Kurstimme gefordert wurde. Allein sowohl dieses schriftliche Gesuch als auch die durch eine eigene böhmische Gesandtschaft Ende Juli zu Frankfurt erhobene Forderung auf das Recht der Führung der böhmischen Kurstimme durch die Stände erwiesen sich als wirkungslos, da die geistlichen Kurfürsten, das Anrecht Ferdinands auf die böhmische Königskrone als zweifellos anerkennend, diesem Sitz und Stimme im Kurfürstenkollegium einräumten und so die Werbung der Böhmen vor den Kurfürsten zu verhindern wussten. Der einzige Punkt, in dem die katholische Majorität der protestantischen Minderheit ein Entgegenkommen zeigte, war die Zustimmung zu einer von den Kurfürsten anzustellenden Vergleichshandlung zwischen Ferdinand und den Böhmen nach der Wahl, für welche am 20. August Ort und Zeit bestimmt wurden.

Nachdem so der Prioritätsstreit zu Gunsten der Katholiken entschieden und die Wahlkapitulation festgesetzt worden war, erfolgte am 28. August 1619 die einstimmige Wahl Ferdinands zum deutschen Kaiser. Der Gesandte des Pfälzer Kurfürsten hatte zwar seine Stimme in erster Linie für Maximilian von Bayern abgegeben, dabei aber zugleich ganz im Sinne des städtischen Gutachtens vom 22. Juni 1619 erklärt, dass er sich einer durch die Mehrheit des Kurfürstenkollegiums erfolgten Wahl Ferdinands unterwerfe. So war der schlimmste Gegner des Protestantismus ohne besondere Mühe in den Besitz der Kaiserkrone gekommen; es war dies nach den hier gemachten Darlegungen nicht allein eine Folge der Uneinigkeit der deutschen Protestanten an sich sondern auch das Ergebnis des überwiegenden Einflusses des reichsstädtischen Elementes in der Union auf die Politik des Oberhauptes dieses Bundes, des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz, der wegen seiner geringen eigenen Geldmittel bei allen seinen Schritten auf die Mitwirkung der geldkräftigen Städte, vor allem der drei grossen Gemeinwesen Ulm, Strassburg und Nürnberg, angewiesen war.

# Kleine Mitteilungen.

**Philologische Palaeographie. Suspension und Kontraktion.** Dass nach dem Beispiel der klassischen Philologen und der Germanisten auch Romanisten und Anglisten sich mit ernstem Eifer um die handschriftliche Grundlage ihrer Arbeiten bemühen, verdient vollste Anerkennung. Weniger einverstanden wird man mit einer gewissen Geringschätzung sein können, mit der in manchen Kreisen die methodische Schulung in der Palaeographie, der Geschichte der Schrift und zwar der lateinischen, gewertet wird. Anlass zu solcher Betrachtung gibt ein seit dem Jahre 1907 sich hinziehender Streit über die in der Hds. Aug. CCXLVIII der grossh. Hof- und Landesbibliothek zu Karlsruhe enthaltenen, sogenannten Reichenauer Glossen aus dem Anfang des neunten Jahrhunderts. (Die Handschriften der grossh. bad. Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe. V. Die Reichenauer Handschriften beschrieben und erläutert von Alfred Holder. 1 (1906), 557 N°. CCXLVIII) Im 152. Band der Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wiss., Phil.-hist. Kl. (VI. Abh.) hat J. Stalzer, nachdem früher F. Diez und nach diesem W. Förster (Altfranz. Übungsbuch, 2. Aufl. 1, Sp. 1—28) eine Auswahl romanischer Glossen mitgeteilt hatten, eine vollständige Ausgabe veröffentlicht, in den Anmerkungen die Stellen, an denen Försters Abdruck von der Hds. abwich, vermerkt. Dieser hat sich gegen die neue Ausgabe und die Erläuterungen Stalzers mit scharfem Tadel gewendet (Lit. Zentralbl. 1907, 769 ff; Zeitschr. für rom. Philologie 31, 513—568), ihm hat der so heftig Angegriffene in nicht gerade sehr glücklicher Weise erwidert (Ztschr. für die österr. Gymnasien 60, 97—132), diesem ist Frl. Dr. Elise Richter hilfreich beigesprungen (Krit. Jahresber. über die Fortschritte der roman. Philol. XI, I, 117—121),

jetzt hat Förster beiden geantwortet (Ztschr. für roman. Philologie 36, 47 — 71).

Wenn auf die in der Hauptsache philologische Erörterung an dieser Stelle Bezug genommen werden soll, so kann das nur mit Rücksicht auf die paläographischen Fragen geschehen, die in ihr zur Sprache gekommen sind, und von denen die eine und andere allgemeinere Beachtung verdienen dürfte. Darauf, dass Stalzers Ausgabe durch ein etwas zu reichliches Mass an Lese- und Druckfehlern entstellt ist, will ich hier kein Gewicht legen; entspricht es doch ganz dem Wesen derartiger Arbeitsweise, dass bei ausschliesslicher Beschäftigung mit einer, übrigens nicht durch die Schrift, sondern durch ihren Zustand schwierigen Handschrift den Fehlern ein annähernd gleiches Mass guter Lesungen entgegengehalten werden kann; die von Förster wiederholt hervorgehobenen Verstösse Stalzers sollen hier ebenso wenig berührt werden, wie die Frage nach der Herkunft der Handschrift, die jedenfalls erneuter Untersuchung bedarf, da sie nach Alfred Holders sachkundigem Urteil (Ztschr. für rom. Philologie 31, 527 und briefliche Mitteilung an mich) sicher nicht in Reichenau entstanden ist. Nur auf zwei Punkte möchte ich die Aufmerksamkeit der Fachgenossen lenken.

Glosse 498 (Stalzer S. 16, Sp. 2) lautet: Conspersam pistritam, Anmerkung dazu: F. (= Förster) consparsam, Hds. conspsam, welches Tischendorf im Text hat, im App. consparsam. Die als „Tischendorf" angeführte Bibelausgabe (Biblia sacra latina veteris testamenti Hieronymo interprete ed. Theodorus Heyse - Constantinus de Tischendorf. Lipsiae 1873.) hat im Text (Liber Exodi 12, v. 34) nicht conspsam, wie man aus dem Worte „welches" schliessen könnte, sondern conspersam. Da in dieser Ausgabe für den Text die Clementina von 1592 zugrunde gelegt ist (praef. p. XI.), kommt sie hier wie in anderen Fällen für derartige Einzelheiten überhaupt nicht in Betracht, viel wichtiger wäre die ohne Sigle angeführte Leseart, die dem cod. Amiatinus entnommen ist (praef. p. XV.). Nach C. Vercellone, Variae lectiones Vulgatae latinae Bibliorum 1 (1860), 223 haben in der Tat der Amiatinus und das Breviarium goticum: consparsam, was das letztere auch in v. 39 bietet. Es gibt also eine alte und gute Überlieferungsgruppe mit der Lesung consparsam, es ist daher gar nicht unbedingt notwendig gewesen, in der Glosse conspersam aufzulösen, vielmehr könnte hier ein Beleg dafür vorliegen, dass wie sonst oft p̄ auch für par steht.

Glosse 1219 (S. 112, Sp. 2; Hds. Bl. 34$^{r}$, 2. Sp. Z. 2) lautet in der Hds.: Presul sacd̄s ep̄us. Der einmalige Abkürzungsstrich in sacd̄s entspricht dem ähnlichen Verfahren in misc̄dia = misericordia, wie können also sacerdos auflösen, Stalzer setzt sacerdus. Obwohl in den

Glossen die Gruppe br stets mit b anlautet (Förster in Ztschr. 36, 52), löst Stalzer epus mit epreus auf, verwendet dies als Beleg für umgekehrte Schreibung oder Assimilation (S. 160), und ihm ist K. Hetzer, nachdem er Stalzers Abschrift eingesehen hatte, gefolgt. (Beihefte zur Ztschr. für roman. Philologie 7, 14, 124, 145 Anm. 4; vgl. übrigens Förster a. a. O. S. 53). Förster hat die Auflösung beanstandet, sie durch die richtige episcopus ersetzt (Lit. Zentralbl. und Ztschr. 31, 516, 524), behauptet aber in einem, dass epus „die bekannte Abkürzung" für episcopus sei. Dem gegenüber hat St. die Notwendigkeit von episcopus zugegeben, sich aber damit zu rechtfertigen versucht, dass nach Walther, Lexicon diplomaticum Sp. 112, epus erst im 15. Jahrhundert vorkomme und auch von Traube in den Nomina sacra nicht angeführt werde. „Früher heisst diese Kontraktion eps (s. Cappelli und Walther.)" (Ztschr. für die österr. Gymn. 60, 98 Anm. 4). Förster, der „die Palaeographie nicht aus Kompendien, sondern über den Handschriften erlernt hat" (Ztschr. f. roman. Philol. 36, 52), beruft sich für epus auf Chassant, Dictionnaire des abbréviations, und auf M. Prou, der epus „in einer recht alt aussehenden Minuskel, nicht etwa Kursive" wie Walther bietet, übersieht aber, dass in der Nachzeichnung bei Prou (Manuel de paléographie[3] p. 346) geschlossenes rundes s vorkommt. Es herrscht also auf beiden Seiten schönste Verwirrung.

Die Anführungen bei Chassant und Prou sind nicht zu verwerten, da Zeitangaben fehlen, die bei Prou jedenfalls auf das 14. oder 15. Jahrhundert weisen; Walther bringt epus zu den Jahren 1437, 1473 und auch mir ist es zum erstenmal in einer aus Salzburg stammenden Vorauer Handschrift vom Jahr 1282 (Nr. 171) begegnet. Und doch kann daran, dass es in der Karlsruher Handschrift aus dem Anfang des neunten Jahrhunderts verwendet wird, nicht gezweifelt werden.

Wenn auch der Schreiber der Glossen, wie man aus Stalzers Abdruck schliessen kann, das Abkürzungssystem etwas willkürlich und unsicher handhabt, vielleicht durch seine Vorlagen beeinflusst war, glaube ich doch, dass man die Abkürzung epus nicht ohne weiteres übergehen darf. Traube hat sie allerdings als fehlerhaft und gegebenenfalls als Kennzeichen einer Fälschung bezeichnet (Nomina sacra p. 147), aber er hat auch Analogien sowohl aus der griechischen (p 89, 92) wie aus der lateinischen Schrift zusammengestellt. Da ist es doch auffällig, dass wir für ihus (p. 160), spus (p. 165) verhältnismässig zahlreiche Belege, für scus, scum (p. 199) wenigstens vereinzelte erhalten, Formen, denen ner für noster entspricht (p. 228), und denen sich epus ganz gut einfügen lässt. Auffällig sind diese seltenen, von den üblichen epc, eps, epm abweichenden Formen gewiss, nament-

lich wenn man an sie den Massstab anlegt, den uns die allgemein angenommene Unterscheidung von Suspension und Kontraktion an die Hand gibt, wonach die erstere das Wort mit möglichster Kürze nur andeutet, den Kasus unberücksichtigt lässt, die zweite durch die Setzung der Endung einen Zweifel über die gemeinte Form ausschliesst. (Paoli-Lohmeyer, Die Abkürzungen S. 1 ff., Traube, Nomina sacra p. 18. L. Mitteis und U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I, 1, XL.) Nicht dass an dieser für die hohe Zeit mittelalterlicher Schreibkunst gewiss durchaus zutreffenden Unterscheidung gerüttelt werden sollte, aber man wird sich der Tatsache nicht verschliessen dürfen, dass die nach dieser Bestimmung als Kontraktionen zusammengefassten Abkürzungen, wenn sie auch in dem Hauptmerkmal, der Beibehaltung der Endung, übereinstimmen, doch nicht gleichartig sind, sich durch das, was in der Mitte ausgelassen oder beibehalten ist, unterscheiden, wie sie denn auch Paoli nach diesem Gesichtspunkt in reine und gemischte gesondert hat (S. 9). Betrachtet man die erstern, so sieht man sofort, dass sie aus dem oder den Anfangsbuchstaben des Wortes und der Endung, d. h. also der Sigle (Suspension) und der Endung bestehen. Darin scheint rein gedankenmässig ein Widerspruch zu liegen, da ja die Endung die Suspension aufhebt, in der praktischen Übung kann aber ein derartiger Widerspruch nicht unbedingt ausgeschlossen werden; Wilcken war in der Lage, für die griechische Schrift vereinzelte Fälle von Hinzufügung der Endung oder wenigstens eines Buchstabens aus dem ausgelassenen Teil zur Suspension anzuführen (a. o. O. p. XL,XLI).

In dieser Form, Sigle (Susp.) + Endung, treten uns aber ausnahmslos die sogenannten Nomina sacra (Traube S. 88 ff., 146 ff., 252 ff.; C. Wessely, Les plus anciens monuments du Christianisme écrits sur papyrus in Graffin-Nau, Patrologia Orientalis, tomus IV. Paris 1909), sowie eine Gruppe von Abkürzungen in juristischen Handschriften (Steffens, Latein. Palaeographie p. XXXIV, vgl. auch W. M. Lindsay im Zentralbl. für Bibliothekswesen 29, 56 ff.) entgegen. Man braucht nicht besonders hervorzuheben, dass sie der in den tironischen Noten massgebenden Unterscheidung zwischen signum principale und auxiliare entspricht, was auch später noch äusserlich in Formen wie c', h', $n^1$ hervortritt. Erst in zweiter Linie haben sich gemischte Kontraktionen gebildet für oft gebrauchte, mit den Nomina sacra in Verbindung stehende, aber nicht eigentlich heilige Worte: ανθρπος (Wessely p. 199), εστρνος (Wessely p. 202) = ἐσταυρωμένος, SCS, DNS, DMS. Die weitere Entwicklung vermögen wir noch nicht klar zu überblicken, da kaum erst die Vorarbeiten für eine Geschichte der Wortkürzung

begonnen haben, aber nach unserer bisherigen Kenntnis scheinen zunächst die gemischten Kontraktionen, die den syllabaren Suspensionen an die Seite zu stellen sind, das Übergewicht erlangt, die reinen sich erst nach voller Ausbildung des mittelalterlichen Systems und bei dessen gesteigerter Anwendung ein weiteres Gebiet erobert zu haben. Es ist vielleicht nicht bedeutungslos, dass in späteren Jahrhunderten gerade bei ihnen die Endung sich von dem oder den Anfangsbuchstaben ablöst und hinaufgerückt wird, eine Form entsteht, die Paoli einfach zur Suspension gerechnet hat (S. 7), und dass gerade jetzt auch wieder ēpus auftritt.

Bei selbständiger Wertung der Endung ist es nämlich keineswegs als fehlerhaft anzusehen, wenn die Schreiber zu grösserer Deutlichkeit und Sicherheit ein übriges taten, statt des einfachen c, s, m die volle Endung us, um setzten. Was anfangs als unbeholfener, bei der Klarheit der Majuskel und Minuskel auch überflüssiger Versuch erschien, von dem System der Kontraktion leicht zurückgedrängt werden konnte, fand in späteren Zeiten bei der zunehmenden Undeutlichkeit der Schrift, bei der Abschwächung des Zusammenhangs mit den alten Schreibregeln weitere Verbreitung.

Graz. K. Uhlirz.

---

**Das neuaufgefundene Original des Diploms Ottos II von 982 Oktober 1 (DO. II. n. 284).** Im 36. Bande des neuen Archivs S. 678 f hat Paul Lehmann auf das jetzt dem kgl. Stiftungsamte unterstehende alte Archiv des Kollegiatstiftes SS. Petri et Alexandri in Aschaffenburg[1]) als eine nunmehr zugängliche, bisher noch wenig durchforschte Fundstätte aufmerksam gemacht, im besonderen auf das bisher unbekannte Original der Urkunde Ottos II von 982 Oktober 1 hingewiesen, die man bis jetzt nur aus einem Kopialbuch vom Ende des 13. Jahrh. kannte. Als ich auf einer im Auftrage des Instituts für österr. Geschichtsforschung im Herbst 1911 unternommenen Studienreise Aschaffenburg berührte, wurde mir von Seiten des kgl. Stiftungsamtes die Untersuchung und photographische Aufnahme des neuaufgefundenen Originales auf das liebenswürdigste gestattet, wofür ich auch an dieser Stelle bestens danke.

Leider ist das in Lade 125 verwahrte Diplom in schlimmem Zustande. Das Pergament misst heute 50 cm in der Länge und etwa 48 cm in seiner grössten Breite. Es ist seinem ganzen rechten Rande entlang stark beschädigt und war es schon zu Anfang

[1]) Eine kurze Notiz darüber in MG. DO. III. 898.

des 16. Jahrh., wie ein Archivregister von 1512 bemerkt[1]). Der Versuch, die Zeilen vollständig zu rekonstruieren, ergab, dass rechts ein Streifen von etwa 14 cm Breite fehlt, was ungefähr dem Abstande zwischen zwei Längsfalten entspricht, deren das Pergament vier aufzuweisen hatte. Das Stück rechts von der letzten Falte ist also abgebrochen und so zugrunde gegangen. An einer Stelle erreicht ein ziemlich breiter Einriss sogar die nächste Längsfalte. Auch die übrigen Faltungsstellen zeigen Löcher und Risse. Das Siegel fehlt heute; doch sind die Öffnung zum Durchdrücken der Wachsmasse und der Abdruck des Siegels auf dem Pergamente noch deutlich sichtbar. Dieser schlechte Zustand des Pergamentes hat wohl dazu genötigt, es auf Leinwand, leider etwas ungeschickt, aufzukleben und gerollt aufzubewahren. Doch ist am Rücken der Raum zweier Dorsualnotizen in der Leinwand ausgespart; die eine De Waledorf, darunter De Ualehdorf stammt von zwei Händen wohl des 12. Jahrh., die andere littera donationis Ottonis imperatoris secundi super villas in Menngewer mark setze ich ins 15. Jahrh.

Das Diktat der Urkunde ist in der Diplomataausgabe dem Notar Hildebald B zugewiesen. Es lag nahe, in ihm auch den Schreiber zu vermuten. Das hat ein Vergleich mit der Schrift des im Wiener Staatsarchive aufbewahrten Originales des Diploms Ottos II von 982 Mai 18 (DO. II n. 275), das unserer Urkunde zeitlich sehr nahe liegt und vom Notar Hildebald B geschrieben ist, überzeugend dargelegt[2]). So erscheint das aus inneren Merkmalen hergeleitete Urteil über den Verfasser der Urkunde durch die nachträgliche Prüfung der äusseren Merkmale glänzend bestätigt.

An der Hand des Originales war es, soweit es eben die Schadhaftigkeit des Pergamentes zuliess, möglich, die Richtigkeit des auf einer Kopie vom Ende des 13. Jahrh. beruhenden Druckes nachzuprüfen. An Differenzen notiere ich, nach den Zeilen des Druckes zitierend: 1 (C.) ⁘ In; 2 dominationis[3]) ⁘; 3 munificentia... praesentis vitę.. aeternę; 5 piae devotioni; 7 Baioariorum.. nostrae; Uualachdorf...[4]) Meiningeramarca; 10 Ascafabvrg; 11 nostrae.. donatione; 14 f venationibus; 16 quęsitis; 18 ratione; 20 eccleſię prędatę; 22 prędibato

[1]) Siehe P. Lehmann l. c. 979, Anm. 1.

[2]) Von der Schrift des HB gibt nur das Chronicon Gotwicense 164 ein Faksimile von DO. II. n. 227 (980 September 15); es ist nicht schlecht gelungen; trotzdem musste ich naturgemäss dem Originale von 982 Mai 18 bei der Schriftvergleichung den Vorrang einräumen.

[3]) Das Wort ist nicht mehr zu lesen; ich ergänze nach donatione Z. 11.

[4]) Nicht ganz deutlich zu lesen.

Ascafabur; 24 prędicta; 27 pręsumat; 28 nostrae; 29 pręceptum; 31 ⁑ Signum domni Ottonis invictissimi (M.) imperatoris augusti ⁑; 32 ⁑ Hildeboldus episcopus et cancellarius vice Uuilligisi archicapellani recognovi ⁑; 33 dominicę incarnationis. Die Geringfügigkeit dieser Abweichungen spricht für die Güte der Kopie im liber camerae I des Würzburger Kreisarchives von 1293, die mehr als 300 Jahre jünger ist als das Original. Man wird also auch die Zuverlässigkeit der übrigen auf dieselbe Quelle zurückgreifenden Urkundentexte hoch bewerten können. Das betrifft speziell die Urkunden DO. II. n. 84, 98, 117, 128, 188, 215, 245, 284[1]).

Neben diesem Originale von 982 besitzt das erwähnte Archiv 13 Originale des 12. und fast 100 des 13. Jahrh. So Lehmann. Diese Angaben wie den Mangel an Originalen des 11. Jahrh. fand ich bestätigt. Unter den Originalen des 12. Jahrh. ist keine Königsurkunde. Dabei kann ich mich freilich nur auf das 1869 von Primbs angelegte Repertorium stützen. Denn nachzuprüfen, ob diese Angaben auch richtig sind, im besonderen ob die Originale der Ottourkunden von 976 Februar 28 und 980 April 18 (DO. II. n. 128 und 215), im 16. Jahrh. noch vorhanden, heute tatsächlich verloren sind, wie Lehmann l. c. 679, Anm. 1 vermutet, verbietet der gegenwärtige ungeordnete Zustand des Archivs. Hoffentlich nicht mehr lange Zeit.

Wien. Josef Karl Mayr.

---

**Ein Fragment aus Gentz' Tagebüchern (August 1823).** Die Tagebücher Friedrichs von Gentz aus den Jahren 1800—1828, die Ludmilla Assing aus dem Nachlass Varnhagens herausgegeben hat, weisen bekanntlich mehrfach Lücken auf. Bei neuerdings in der königl. Bibliothek zu Berlin auf meine Bitte angestellten Nachforschungen[2]) hat sich wenigstens noch ein kleines Fragment vorgefunden, das die Überschrift: „August. Reise nach Ischel" trägt und unschwer auf das Jahr 1823 zu datieren ist. Es umfasst die Tage vom 17. bis 31. August und wäre also in der Ausgabe der Tagebücher im III. Bande nach Seite 216 einzuschalten. Obwohl die vorliegende Ausgabe der Tagebücher höchst mangelhaft ist und unseren Anforderungen ganz und gar nicht mehr genügt, — es fehlen nicht nur Register und Erläuterungen, sondern auch Druck- und Lesefehler scheinen recht zahlreich zu sein[3]), — so ist doch an eine neue Ausgabe nicht wohl

[1]) Siehe DO. III. 898.

[2]) Auch an dieser Stelle sei dafür mein verbindlichster Dank ausgesprochen.

[3]) Es seien hier nur einige Namen, die mir bei der Lektüre als irrig oder zweifelhaft aufgefallen waren, auf Grund des Originals berichtigt. Bd. II, 206 (22. II. 18) ist statt Groschday zu lesen: Groschlag; ebd. S. 335 (30. VI. 19) statt

zu denken. Unter diesen Umständen dürfte sich die nachstehende Veröffentlichung jenes Fragments rechtfertigen, wenn wir auch schon in den Briefen von Friedrich von Gentz an Pilat[1]) aus dem August 1823[2]) eine vortreffliche Quelle für denselben Zeitraum besitzen.

## Reise nach Ischel. August [1823].

Den 17. Sonntag. Um halb 7 sass ich mit Leopold und Franz[3]) im Wagen; Leiden[4]) und Bastien[5]) folgten in der Wurst. Das Wetter war etwas trübe, aber sehr still und milde. Die Fahrt gefiel mir, und griff mich nicht an. Hinter St. Pölten fiel ein sanfter Regen, der bald nach unsrer Ankunft in Mölk aufhörte. Ich war um 5 Uhr in Mölk, ass mit ziemlichem Appetit, und ging um 9 Uhr zu Bette.

Den 18. Montag. Nachdem die Morgennebel zerronnen waren, wurde ein herrlicher Tag. Ich las heute verschiedne wichtige Aufsätze im Quarterly Review vom Monat July. Bereits um halb 4 Uhr kam ich nach Ens, wo ich zu bleiben beschloss, weil ich Wels zu weit fand. Ich hatte heute etwas mehr als gestern vom Fahren[6])

Ich arbeitete einige Stunden an der Einleitung zu dem oftbemeldeten aus dem Q. R.[7]) übersetzten Artikel: einer der neuern heute gelesnen hatte meine Gedanken angeregt und geordnet. — Um 6 Uhr ass ich, mit weniger Appetit, und suchte gleich darauf das Bette zu gewinnen. In Zwischenstunden hatte ich heute auch eine abermalige Lektüre der Aeneide begonnen.

---

Brendel: Bonald; ebd. S. 475 (10. XI. 21) statt Hardenberg natürlich: Schulenburg; Bd. IV S. 237 (16. XII. 26) statt Münch natürlich: Münster (vgl. ebd. S. 236. 14. XII. 26: ‚des Münsterschen Briefes').

[1]) Herausgegeben von Mendelssohn-Bartholdy.

[2]) Bd. II. 143 ff.

[3]) Leopold Katzenbeiss (Müller), Gentz' Diener; Franz Thomas gleichfalls, später sein Jäger.

[4]) Carl Leiden, seit 1813 einer von Gentz' vertrautesten Dienern, dem er nachher beim Stalldepartement, dann bei der Staatskanzlei als Kabinettkourier eine Anstellung verschafft hatte. Vgl. auch Guglia, Gentz S. 36 f.

[5]) Gentz' Koch. Vgl. Tagebücher I. 271. II. 78. IV. 246. 251. Dass Gentz gern, gut und viel ass, ist bekannt. Vgl. jetzt z. B. die ergötzliche Schilderung Wilhelm v. Humboldts in seinen Briefen an Karoline IV, 373. 376.

[6]) Zu ergänzen etwa: ‚zu leiden'.

[7]) Ein Artikel in der Quarterly Review vom Februar 1823 über die Opposition hatte Gentz ‚ausserordentlich ergriffen' Tagebücher III. 162 (9. III. 1823); am 12. März begann er ihn unter Beifügung von Noten zu übersetzen (ebd. 164 ff.) und vollendete diese ‚Lieblingsarbeit' am 10. Juni (ebd. 192). Diese Arbeit erschien unter dem Titel: ‚Über den gegenwärtigen Zustand der Opposition und der politischen Schriftstellerei in England' in Pfeilschifters ‚Staatsmann' Bd. III. 1824. F. C. Wittichen, Zur Gentz-Bibliographie. Mitteilungen d. Instit. f. österr. Gesch. XXVII. S. 687. Vgl. jetzt auch Bergsträsser, Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei S. 206.

Den 19. Dienstag. Das Wetter war den ganzen Tag das prachtvollste. Wir fuhren gleich nach 6 Uhr von Ens. Ich las unterwegens die Memoires du Général Rapp[1]). Um halb 1 Uhr kamen wir nach Lambach. Ich fühlte heute meine Beschwerden besonders stark, und genoss daher nicht ganz die schöne Fahrt von Lambach nach Gmunden, wo wir um 4 Uhr anlangten. Doch ergötzte mich nicht wenig der herrliche Anblick des Sees, den ich so schön nie zuvor gesehen hatte. Ich setzte mich an ein Fenster im Gasthof zum Schiff, schrieb an Pilat[2]), ass gegen 6 Uhr zu Mittag, und langte noch um 8 Uhr, sehr abgemattet (dies war einer meiner schlimmen Tage) zu Bette. Die Nacht bekam mir indessen sehr gut.

Den 20. Mittwoch. Beym Aufstehen sah ich noch den See und seine Umgebungen mit Nebel bedeckt; bald aber enthüllte sich alles, und das göttlichste Schauspiel stellte sich dar. Um 8 Uhr fuhren wir auf einem grossen Schiffe von Gmunden. Diese Fahrt war höchst reizend. Es gibt wenig schönre Seen als diesen. Um 11 Uhr kamen wir in Ebensee, und ungefähr um halb 2 Uhr (bey starker, doch durch einen Ostwind gemässigter Wärme) in Ischl an. — Meine Wohnung war beim Marktrichter an der Traun; schön gelegen, 4 einfache aber reinliche und freundliche Zimmer. Ich machte gleich mit Dr. Götz[3]) Bekanntschaft, ging nach dem Essen mit Leiden etwas spazieren, und las nachher (Rapps Memoiren) — dann die beste aller Geschichten des russischen Feldzuges von 1812[4]) — ging um halb 10 zu Bette.

Den 21. Donnerstag. Das Wetter, welches gestern bis in die Nacht sehr warm, aber sehr heiter gewesen, erschien heute von früh an dunstig, und unsicher; es musste in höhern Gegenden schon in der Nacht etwas vorgefallen seyn. Um halb 9 Uhr kam Dr. Götz zu mir, und meldete sich zu einem längern Besuch um 1 Uhr an. In diesem zweyten Besuch wurden alle auf die bevorstehende Cur Bezug habende Materien verhandelt; dann führte er mich ins Badehaus, wo ich das erste Solen-Bad nahm. Zwischen 3 und 4 Uhr ass ich mit Leiden. Um halb 5 Uhr zog ein sehr heftiges Gewitter über die nächsten Gebirge, welches ungefähr eine Stunde dauerte; hierauf folgte ein starker Regen bis gegen 9 Uhr.

Den 22. Freytag. Ich ging mit Dr. Götz um 8 Uhr aus, um das zweyte Bad zu nehmen. Hierauf das Frühstück. Ich fühlte mich den ganzen Vormittag matt und zerschlagen. Der Himmel war bis Nachmittag in dicke Wolken gehüllt; klärte sich aber gegen 4 Uhr auf; und ich machte daher nach dem Essen mit Karl eine schöne Spazierfahrt über Laufen, Goisern und Steg, bis an den Hallstädter See, wo ich sogar eine gute halbe Stunde lang zu Fuss ging. Die Schönheit der Gegend und des Wetters heiterte mich völlig auf; ich kam um halb 8 Uhr recht zufrieden nach Hause, legte mich um 8 Uhr zu Bette, und schlief viel und gut.

---

[1]) Sie waren soeben erschienen. Vgl. auch Gentz-Pilat II, 149.

[2]) Gentz-Pilat I, 143.

[3]) Arzt in Ischl.

[4]) (Chambray), Histoire de l'expédition de Russie par M.* * * * Vgl. Gentz-Pilat II, 148, 150.

Den 23. Sonnabend. Drittes Bad. Schönes Wetter. Viele Briefe nach Wien geschrieben[1]), und vor dem Essen die Stube nicht verlassen. Besuch des Hauptmann Potier vom Generalstabe aus Gmunden; er erzählt mir unter andern, dass die Herzogin von Würtenberg[2]) in Ebensee ist. — Um 5 Uhr mit L.[3]) den Kalvarienberg erstiegen; ein für meine Kräfte ziemlich starkes Unternehmen, das ich aber sehr glücklich in ungefähr zwei Stunden bestand. Abends schrieb ich bis halb 10 Uhr an meinen Briefen nach Wien. Es war, wegen der Anwesenheit des Kronprinzen, eine kleine Illumination in der Stadt, und am jenseitigen Traun-Ufer. Um 10 Uhr ging ich zu Bette, und schlief so gut, als ich seit meiner Abreise von Wien noch kaum geschlafen hatte.

Den 24. Sonntag. Viertes Bad. Nach dem Frühstück fuhr ich mit Leiden aus, in der Absicht, die Höhe von Pötsch auf der Strasse nach Aussee zu erreichen. Es ergab sich aber, dass dies weit mehr Zeit erfordert hätte, als ich mir eingebildet, und ich fuhr daher nur bis Goisern. Das Wetter war prachtvoll, aber heiss. Als ich nach Hause kam, fühlte ich mich bald sehr leidend, mehr als es seit langer Zeit der Fall gewesen, und konnte mir nicht leicht verhehlen, dass dies die unmittelbare Wirkung des Bades seyn musste. Ich blieb in diesem fatalen Zustande bis gegen Abend; die Lektüre des wichtigen Werkes über den Feldzug in Russland beschäftigte mich fast den ganzen Tag. Gegen 9 Uhr ging ich mit etwas besserm Gefühl zu Bette, und schlief erträglich.

Den 25. Montag. Ich nahm bereits um 7 Uhr das fünfte Bad. Ich hatte mit Dr. Götz auf heute eine Partie nach Hallstadt verabredet. Um halb 8 Uhr fuhr ich mit ihm und allen meinen Leuten in zwey Wagen nach dem Steg am See, von da zu Schiffe nach der Gosenmühle. Hier erwartete uns eine aus Hallstadt abgesendete, grosse bedeckte Jacht, auf welcher sich der Salzwerksverweser Poll, und der Waldmeister Sonnleitner — letztrer ein besonders gefälliger, und mit der ganzen Gegend sehr bekannter Mann befanden. Die Fahrt auf dem See war herrlich, die Hitze des Tages stets durch kühle Lüfte gedämpft, der Himmel unendlich rein. Wir landeten bey der merkwürdigen Öffnung, der Kessel genannt; weitre Fahrten, nach dem Hirschbrunn, Rudolfsstuhl, Salzberge — dergleichen alles für mich in Bereitschaft gesetzt war — lehnte ich ab, um meine Kräfte nicht zu erschöpfen, und weil im Grunde der grosse Anblick des Ganzen mich gegen die Details gleichgültig machte. Um 1 Uhr kamen wir in Hallstadt an, und traten in einem sehr reinlichen Wirtshause beym Dorfwirth ab. Um 2 Uhr machten wir hier — der Waldmeister mit uns — ein gutes Mittagsmahl; ich ass mit besserm Appetit, als alle vorhergehende Tage, und war auch mit meinem körperlichen Zustande heute ungleich zufriedner. Bald nach 3 Uhr traten wir die Rückfahrt auf dem See, von dem Waldmeister bis zum Steg begleitet, an; sie war ebenso genussreich als die Hinfahrt. Um 5 Uhr kamen wir an der Brücke an, wo wir wieder in die Wagen stiegen. Um halb 9 Uhr waren wir in Ischl. Ich fand

---

[1]) U. a. an Pilat. Gentz-Pilat II, 145.

[2]) Wohl Herzogin Pauline (1771—1855) Gemahlin des Feldmarschalls Herzogs Ferdinand, Metternichs Schwester.

[3]) Leiden.

zwey Pakete mit Briefen und Zeitungen aus Wien vor, die einige mir angenehme Nachrichten enthielten. Die Nacht war nicht so gut, als ich es erwartet hatte, und wurde mir besonders durch schmerzhaftes Ziehen in den Beinen in der ersten Stunde verleidet.

Den 26. Dienstag. Ich erklärte mich heute gegen den Arzt über die bisherigen Wirkungen der Bäder. Darauf nahm ich das sechste Bad, und zwar mit verstärkter Salzsohle, aber auf 20 Minuten verkürzter Zeit. Hierauf las ich die mir gestern zugekommnen Zeitungen und Journale durch, und setzte mich dann zum Schreiben[1]). Um 3 Uhr ass ich; gleich nachher bestieg Leiden mit Franz eine Alpe; ich aber fuhr um 5 Uhr mit Leopold nach Strobel am Wolfgangs-See; eine herrliche Fahrt; ich kam gerade bey Sonnenuntergang an den See; auf der Rückfahrt, beim schönsten Abende der Welt, unterhielt mich das von Leiden auf dem Catharinenberge angezündete Feuer. Nach 8 Uhr war ich zu Hause, ging um 9 Uhr zu Bette, beendigte die vortreffliche Histoire de l' expédition de Russie; hatte, ohne Schmerzen zu empfinden, eine ziemlich schlaflose Nacht.

Den 27. Mittwoch. Das siebente Bad! Da ich mich gegen vorigen Sonntag viel leichter und besser fühle, so hoffe ich, dass nun die ersten unangenehmen Einwirkungen der Bäder überstanden seyn werden. Nach dem Frühstücke schloss ich meine Expedition für Wien. Die Hitze war heute sehr stark, und von Mittag an drohten Gewitter. Es kam aber nicht nieder; der Untergang der Sonne bot ein phantastisches Wolkenspiel dar; um halb 8 Uhr zog im Süden ein Gewitter jenseits der Berge, während der Himmel um uns her heiter war; und um halb 9 verkündete ein schöner Mond-Aufgang eine stille Nacht. — Ich beschäftigte mich heute, nachdem ich mich eine Stunde an meinem Manuskript versucht hatte, grösstenteils mit der Lektüre der Histoire des Croisades par Michaud[2]).

Den 28. Donnerstag. Das achte Bad. Vormittag geschriftstellert. Besuch von dem Prinzen Gustav von Mecklenburg-Schwerin[3]). Starke athritische Schmerzen im Gefolge des Bades. Dabei ass ich heute mit mehr Appetit als gewöhnlich. Von 5 bis gegen 7 Uhr auf der Chaussee nach St. Wolfgang gefahren. — Obgleich die Hitze sehr gross (in jedem Falle über 26°) war, schien doch die Atmosphäre ihren seit 14 Tagen angenommenen Charakter nicht verlieren zu wollen. Gewitterwolken bildeten sich auf mehrern Punkten; zu einer Haupt-Explosion kam es nicht. Bei uns liessen sich höchstens einige ferne Donner vernehmen. Der Abend und die Nacht so absulut windstille, wie bisher.

Den 29. Freytag. Empfang mehrerer Pakete aus Wien über Salzburg. Das neunte Bad. Explikation mit Dr. Götz, über die Wirkungen dieser Bäder. Promenade nach dem Sophienplatz am Jansen-Berge[4]); ich versuchte sie in einem schlechten Cabriolett und fand sie

---

[1]) Ein Brief an Pilat a. a. O. S. 149 f.

[2]) Der letzte Band war 1822 erschienen.

[3]) Prinz Gustav Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin (1781—1851), zweiter Sohn des Grossherzogs Friedrich Franz I.

[4]) Jainzenberg.

sehr beschwerlich, obgleich durch die herrliche Aussicht vom jenem Platze reichlich belohnt. — Die Hitze war wieder sehr gross. — Eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang fuhr ich mit Leiden an der Trave herab, auf dem Wege nach Gmund. Hierauf hatte ich eine äusserst böse, schlaflose, unruhige, schmerzhafte Nacht, die den Entschluss, diese Bäder, die ich doch unmöglich so lange fortsetzen konnte, bis ihre erste ungünstige Wirkung durch bessre Nachwirkungen compensiert seyn konnte, abzubrechen, in mir festsetzte. Beym Aufstehen war schon mein ganzer Plan reif, und das Bad wurde abbestellt.

Den 30. Sonnabend. Den grössten Teil dieses Tages über war ich in einem äusserst abgespannten und leidenden Zustande. Ich schrieb an Türkheim[1]), um ihm von dem bisherigen Effekt der Bäder, und von den Gründen meines Entschlusses Rechenschaft zu geben. — Nach dem Essen, da alles einen heitern und schönen Abend versprach, unternahm ich von neuem die Promenade nach der Jansen-Höhe, liess mich aber diesmal, gleich von der Ischelbrücke aus, in einem bequemen Sessel hinauftragen, und hatte den längstgewünschten Genuss, die hohen Gebirge hinter dem Hallstädter See, den Dachstein, das hohe Kreutz, den Gird[2])(?) u. s. f. nebst den zwischenliegenden ausgedehnten Eis- und Schneefeldern in ihrem ganzen Umfange zu überschauen. Um 7 Uhr kam ich von dieser schönen Promenade zurück, schloss mein Paket für Wien und legte mich um 8 Uhr zu Bette, um Ersatz für die vorige schlimme Nacht zu suchen.

Den 31. Sonntag. Dies gelang mir nach Wunsche. Ich schlief viel und ruhig. Als Dr. Götz kam, eröffnete ich ihm meinen Plan, dessen Vernunftmässigkeit und Nothwendigkeit er, nach einer langen Diskussion, selbst einräumen musste, so ungern er es auch tun mochte. — Hierauf fing ich nach dem Frühstück einen Brief an Lebzeltern[3]), über die gegenwärtige Lage der Unterhandlungen mit der Pforte, an. Diesem Briefe widmete ich den grössten Teil des Tages; in den Zwischenintervallen setzte ich die Lektüre der Histoire des croisades fort. — Briefe aus Wien. — Um 3 Uhr trübte sich der Himmel; es kam aber, hier wenigstens, bloss zum Regen. Ich stattete dem Doktor und seiner Familie einen Besuch ab. Gegen Abend kam Prinz Gustav von Mecklenburg zu mir. — Um halb 10 Uhr ging ich zu Bette, und hatte, ohne viel Schlaf, eine ziemlich gute Nacht.

Charlottenburg. Ernst Salzer.

---

[1]) Dr. med. Freiherr Ludwig v. Türkheim, wirkl. Hofrat in der Hofkanzlei, erster Vizedirektor des medizinisch-chirurgischen Studiums.

[2]) Gind? Etwa der Gjaidstein?

[3]) Ludwig Freiherr (Graf) v. Lebzeltern (1774—1854), österreichischer Gesandter in Petersburg.

# Literatur.

H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Erster Band, zweite Auflage, Leipzig Veit u. Comp., 1912, XVIII und 746 S. 8°.

Von diesem vortrefflichen Handbuch ist die zweite Auflage im Erscheinen begriffen. Der erste Band liegt bereits seit einigen Monaten vor und, was besonders erfreulich ist, der zweite mit der Spezialdiplomatik der Kaiser- und Papsturkunde, welchen Bresslau vor zwanzig Jahren aus Gründen, welche er im Vorwort darlegt, ungeschrieben liess, wird als unverweilt nachfolgend angekündigt.

Da der Verfasser selber erklärt, dass über die neue Auflage »erst nach dem Erscheinen des zweiten Bandes ein abschliessendes Urteil möglich sein wird«, so sei hier nur vorläufig mit einigen Worten auf den ersten hingewiesen.

Er enthält die neun ersten Kapitel der früheren Auflage in der gleichen Anordnung, überwiegend im gleichen Wortlaut, in den Hauptsachen meist auch in gleicher Auffassung, aber im Detail durchaus nach den in der Zwischenzeit erschienenen Arbeiten, oft auch nach eigner Untersuchung ergänzt, auf den augenblicklichen Stand der Forschung gebracht, all das mit einer Umsicht, einem selbständigen Urteil und in einem Ausmass, das nur der würdigen kann, welcher die neue Auflage Seite für Seite durcharbeitet und mit der ersten vergleicht.

Wie den Aufbau, so hat der neue Band auch die Eigenart und die Vorzüge des frühern beibehalten: die vollständige Beherrschung des Stoffes und zwar der Quellen wie der so weitschichtigen, zersplitterten Literatur, die erfolgreich selbstforschende Betätigung, die besonnene, künstlicher Konstruktion abgeneigte Kritik und endlich jene stete und umfassende Berücksichtigung des Details, für welche der Forscher auch dann dankbar sein wird, wenn sie für den Charakter eines Handbuches zu weitgehend und einer straffen Darstellung der Entwicklung hinderlich erscheinen mag.

Der Veröffentlichung des zweiten Bandes ist mit umso grösserm Interesse entgegenzusehen, als dieser nicht nur umgearbeitete und ergänzte,

sondern auch eine Anzahl wichtiger neuer Kapitel bringen soll. Wir behalten uns eine ausführlichere Würdigung des ganzen Werkes vor.

Wien. E. v. Ottenthal.

---

Davidsohn, Robert, Geschichte von Florenz. Zweiter Band, Guelfen und Ghibellinen. Erster Teil: Staufische Kämpfe. Berlin 1908. Ernst Siegfried Mittler und Sohn. 8. XII u. 621 S. — Zweiter Teil: Die Guelfenherrschaft und der Sieg des Volkes. Ebendort VIII u. 633 S.

Derselbe, Forschungen zur Geschichte von Florenz. Vierter Teil. 13. und 14. Jahrhundert. Berlin 1908. Ernst Siegfried Mittler und Sohn. VI u. 616 S.

Äussere Umstände haben es verschuldet, wenn dieses Werk, das sich schon mit dem Erscheinen des ersten Bandes einen der vordersten Plätze in der modernen Geschichtsliteratur erkämpft hat, verspätet in dieser Zeitschrift zur Anzeige gelangt[1]). Monumental, wie die Anfänge des Werkes waren, ist auch die Fortsetzung geraten. Ein gewaltiger Stoff ist von Meisterhand zu einem gewaltigen Gebäude zusammengefügt. Davidsohns Geschichte von Florenz ist die ebenbürtige jüngere Schwester des Meisterwerkes eines älteren Deutschen, der Geschichte der Stadt Rom von Gregorovius. Und doch so verschieden. Diese eine literarische Leistung ersten Ranges, durch Stil und Sprache klassisch und unvergänglich, jene bei aller literarischen Schönheit kühler, nüchterner, dafür aber wahrer. Der jüngere Forscher hatte das Glück aus unzähligen archivalischen Quellen schöpfen zu können; er brachte dazu auch wohl eine andere Vorbildung mit als der Schüler Drumanns und Voigts, der so manches Archiv, vor allem das vaticanische verschlossen fand und sich zum wenigsten ebenso als Dichter und Literat, denn als Geschichtsforscher fühlte. So wird das Buch von Gregorovius zu Ergänzungen und Berichtigungen reichlich Raum gewähren, das Buch von Davidsohn aber ist zum mindesten, was das Material betrifft, als ein abschliessendes zu betrachten.

Das 13. Jahrh., das Heinrich Finke, auch einer der besten Kenner dieser Zeit, als eine der reichsten Perioden europäischer Menschheitsgeschichte bezeichnet hat[2]), ist der Gegenstand, mit dem sich die beiden Teile des zweiten Bandes von Davidsohn beschäftigen. Worin liegt der Reiz dieser Zeit? Zum guten Teile darin, dass wir aus dem Dunkel spärlicherer chronikalischer Überlieferung in das hellere Bild rücken, das uns nach allen Seiten durch reichere urkundliche Nachrichten erschlossen wird; dass wir an Stelle der einfachen grossen Linien des Ganges der Dinge nun tausend Einzelnheiten sehen, die das Bild ergänzen und beleben. Vom Tun und Treiben der Menschen, von ihrem Fühlen und Sein wird uns reichere Kunde. Aber dem tiefer dringenden Geiste erzeigt sich das 13. Jahrh.

---

[1]) Vgl. Bd. 23 dieser Ztschr. 507 f.
[2]) Dante als Historiker, Historische Ztschr. 104, 473 f.

auch als der Mutterschoss so mancher Entwicklungen, die als bestimmend für die Folgezeit sich erwiesen haben. Im 13. Jahrh. ist das universale Imperium zusammengebrochen, die Nationalstaaten treten an seine Stelle; aber auch das siegreiche Papsttum zeigt, wenngleich noch verhüllt, die Schwächen, die seinen Niedergang veranlassen werden. Neben der katholischen Richtung, die gerade im 13. Jahrh. durch Franz von Assisi und Dominikus entscheidende Anstösse erhält, stehen die Sekten und der Skeptizismus, die über Marsilius von Padua und Wiklif zu Luther und Calvin einerseits, zu Locke, den Encyklopädisten, den heutigen Pantheisten und Monisten andererseits führen. In Unteritalien errichtet Friedrich II., den man bekanntlich den ersten modernen Menschen genannt hat, den modernen Beamten- und Wohlfahrtsstaat; derselbe Mann ist es, und nicht der Heilige von Assisi, der wie Davidsohn zeigt, den direkten Anstoss zur künstlerischen Renaissance gegeben hat. Und Florenz steht mitten in der geschichtlichen und kulturellen Entwicklung der Zeit. So wird unter Davidsohns Feder die Geschichte der Stadt fast zu einem Ausschnitt der Geschichte des 13. Jahrh. Den Pulsschlag der Zeit fühlt man hier vielleicht am lebendigsten. Und im Hintergrunde steht die gewaltige Figur Dantes, der in seinem Gedichte das Wissen und Fühlen und Streben der Zeit zum lebendigen Ausdruck bringt und seine Zeitgenossen wie ein von Gott gesandter Prophet vor den Richterstuhl der Geschichte ladet. Eine Zeit reich an Begebnissen, an gewaltigen Katastrophen, dramatisch belebt, wie kaum eine zweite.

Seiner grossen Aufgabe ist Davidsohn völlig gerecht geworden. Wie schon im ersten Bande erweist er sich auch im zweiten als vortrefflicher Menschenkenner und Schilderer. Und welche Menschen ziehen vor unserem Blicke vorüber. Friedrich II. ist kaum je so glänzend und richtig geschildert worden, wie hier; von Natur reichlichst begabt vereinigt er in sich die Kultur und Bildung des Abend- und Morgenlandes, er heftet sich das Kreuz an die Schulter und wirft sich daneben, erfüllt von Skepsis, dem Aberglauben in die Arme; trotz seines politischen Genies übersieht er die Bedeutung der Städte und das Aufstreben des Bürgerstandes so ganz und denkt der Entwicklung in die Speichen zu fallen. Nur darin geht der Verf. vielleicht zu streng mit Friedrich ins Gericht, als er ihm sein Ketzergesetz zu hoch ins Schuldbuch schreibt. Aber hatte Friedrich eine Wahl? Man lese nur die Bestimmungen des Concilium Lateranense IV. (c. 13 § 2 u. 3 X de haereticis 5, 7.) gegen die weltlichen Obrigkeiten, die sich weigern, die Ketzer auszurotten. Ihnen wird die Exkommunikation und Absetzung, ja die Bekriegung durch ein Kreuzheer in Aussicht gestellt. Für Friedrich bedeutete die Weigerung den Bruch mit der Kirche; konnte er ihm auch in der Folge nicht ausweichen, so durfte er ihn doch in den Jahren 1220 und 1224 nicht wagen. Weiter die Reihe der Päpste, fast lauter Charakterköpfe der interessantesten Art vom Kardinal Ugolino von Ostia, dem späteren Gregor IX., einem Greise von gewaltiger skrupelloser Tatkraft und rücksichtsloser Härte, dabei doch der Freund und Bewunderer des Franz und seiner Minoriten, zu dem weltklugen Politiker Innocenz IV., von dem seine nächsten Anhänger urteilten, dass er die Kirche zur Wechselbank erniedrigt habe und den sie in Visionen zum mindesten im Fegefeuer, vielleicht gar in der Hölle sahen;

dann der Franzose Urban IV., der Karl von Anjou nach Italien ruft, der fromme priesterliche Gregor X., der Orsini Nikolaus III., dem vor allem die Erhöhung der weltlichen Macht der Kirche zum Zwecke der Versorgung seiner Familie am Herzen liegt, der wahre Vorgänger der Päpste der Renaissance. Endlich Bonifaz VIII., Enzio, Friedrich von Antiochien und Manfred, Karl von Anjou, Kardinäle und Bischöfe, Ritterliche und Bürger in ungezählter Reihe. Es sei nur die zarte und wahrhaft glaubliche Schilderung des Franz von Assisi, erwähnt, die zu den Glanzpunkten des Buches zählt.

Es ist im Rahmen dieser Besprechung nicht möglich, auf alle Ergebnisse Davidsohns einzugehen. Nur einiges sei hier hervorgehoben. Wie begreiflich sind es neben der Lokal- die Reichs- und Kirchengeschichte, auf die der Hauptanteil an den Erträgnissen des Buches fällt. Denn Florenz und die übrigen toscanischen Städte werden durch das jeweilige Verhältnis von Reich und Kirche in ihren Geschicken auf das tiefste berührt; bedeuten sie doch einen wichtigen Faktor in der politischen Rechnung beider Teile. Die Haltung von Florenz ist wieder im wesentlichen dadurch bestimmt, dass es seine politische Selbständigkeit dem Reiche gegenüber und die angemassten Regalien zu behaupten sucht. So wird das Buch Davidsohn's zu einem wichtigen Beitrage der Reichsgeschichte des 13. Jahrh. und der Reichsverwaltung in Italien. Schon dem Legaten Ottos IV., dem Patriarchen Wolfger von Aquileia weigerte Florenz den Treueid. Nach der Kaiserkrönung machte sich Otto persönlich daran, die toscanischen Städte zu unterwerfen und auch Florenz musste sich beugen. Denn Otto suchte, wie der Verf. ausführt, sich in Toscana den Rückhalt für sein unteritalienisches Unternehmen zu schaffen. Die Stadt bleibt auf Ottos Seite auch dann noch, als seine Herrschaft in Toscana auseinanderbrach, nachdem der Reichslegat Eberhard von Lautern nach der Schlacht bei Bouvines auf die Seite Friedrichs II. übergegangen war. So widerstrebte Florenz allein in Toscana lange Jahre der Herrschaft des Kaisers Friedrich II. und seiner Vicare, die in San Miniato und Poggibonsi ihren Sitz hatten. Erst nach dem Siege des Kaisers bei Cortenuova suchte Florenz ein Einvernehmen mit dem Sieger, kraft dessen es Hilfstruppen ins kais. Heereslager senden musste. Bei Beginn seines zweiten Kampfes mit dem Papste ernannte der Kaiser seinen Sohn Enzio zum Reichslegaten von Tuszien, unter dem die Verwaltung als Generalkapitän Pandulf von Fasanella führte. Damals stand Florenz auf der Seite des Kaisers; doch Friedrich hat die Stadt nie betreten, weil er laut einer ihm gewordenen Prophezeihung dort den Tod zu finden fürchtete. Als der Kaiser seinen Sohn Friedrich von Antiochien zum Podestà von Florenz und Generalvikar von Tuscien ernannte, wird die Arnostadt Mittelpunkt der Reichsregierung von Toscana. Erst nach der Niederlage des Kaisers bei Parma, die sich als weit verhängnisvoller erweist, als man annimmt, gerät die Macht des Kaisers in Mittelitalien ins Schwanken. Noch vor dem Tode des Kaisers erhob sich das Volk in Florenz im Bunde mit den Guelfen gegen die kaiserliche Herrschaft, und nach dem Tode des Kaisers, der keineswegs von Manfred verheimlicht worden ist, wie man gemeint hat, verlässt Friedrich von Antiochien Toscana. Nur dem Namen nach findet Konrad IV. Anerkennung in einigen toscanischen Städten, namentlich in Siena und Pisa. Erst Man-

fred gewinnt wieder eine reelle Herrschaft. In den Kriegen, die von den Päpsten gegen den Staufer entfesselt werden, spielen die toscanischen Banquiers als Geldgeber der Kurie, Englands und zuletzt Karls von Anjous eine grosse Rolle. Nicht alle Ghibellinen stellen sich auf Manfreds Seite. Vielen gilt er als Usurpator; Pisa tritt mit Alfons von Kastilien und später mit Konradin in Verbindung, an den sich in der Folge auch die toscanischen Guelfen heranmachen. Der Sieg der Senesen und der Hilfstruppen Manfreds bei Montaperto bringt die Wiederaufrichtung der Ghibellinenherrschaft in Florenz, nachdem die von Manfred und den Senesen beabsichtigte Zerstörung der Stadt an dem Widerspruche des Farinata degli Uberti gescheitert war. Manfreds unglückliche Politik der Halbheit gegen die feindlichen Päpste und den von ihnen gerufenen Karl von Anjou erfahren eine eingehende Darstellung, die für die Beurteilung dieses Königs von höchster Bedeutung ist. Der Schlacht bei Benevent folgt der Umschwung in Florenz. Karl von Anjou, vom Papste zum Friedensbewahrer von Tuszien, dann zum Reichsvikar ernannt wird der eigentliche Herr der Stadt und Toscanas. Seine Verwaltung knüpft an die staufische an, erweist sich aber als drückender. Er ist es, der die gutgemeinten, aber wenig glücklich ausgeführten Absichten Gregors X., die einander blutig bekämpfenden Parteien zu versöhnen, hintertreibt. Erst Nikolaus III. machte der Reichsstatthalterschaft Karls ein Ende. Nikolaus unternimmt es, die von Gregor X. geplante Versöhnung der Guelfen und Ghibellinen allenthalben in den romagnolischen und toscanischen Städten durchzuführen. In seinem eigenen Interesse. Wie er vom König Rudolf die Abtretung der Romagna verlangte, so suchte er auch Toscana seinem Hause zu gewinnen. Der Verf. berührt in diesem Zusammenhang das bekannte Vier-Staaten-Projekt des Papstes und, wenn es auch an direkten Beweisen für den Bestand des Planes fehlt, so vermag er manche neue Anzeigen beizubringen, die diesen Bestand wahrscheinlich machen. König Rudolf suchte die Rechtsansprüche des Reiches in Toscana wieder aufzufrischen. Aber das klägliche Verhalten seiner Legaten entsprach nur seinem eigenen, indem er „in seinem nüchternen Realismus als erster (König) die toscanischen Rechte in dem Sinne auffasste, dass sie gerade gut genug seien, um eine Quelle kleiner Nebeneinnahmen zu bilden". (II. 2, S. 226).

Eine nicht minder interessante Beleuchtung findet die Kirchengeschichte. Es sei nur hingewiesen auf die Beiträge zur Geschichte des Franz von Assisi und seiner Orden. Aus Predigten des Erzbischofs Federigo Visconti von Pisa erfahren wir, dass Franz vor seiner Erweckung als Kaufmann tätig war und zum König Friedrich II. von Sizilien ziehen wollte, um von ihm die Ritterwürde zu erhalten. Der Verf. weist nach, dass die Regel der Tertiarier im Jahre 1221 bei einem Zusammentreffen des Franz mit dem Kardinal Ugolino, dem späteren Papste Gregor IX., in Florenz entstanden ist. Wir hören vom ersten Auftreten des Franziscus und der Franziscaner in der Stadt, denen bald die Dominikaner folgen, von den religiösen Strömungen, die teils in schwärmerischer Richtung, wie die grosse epidemische Hallelujah Bewegung des Bruders Johann von Vicenza, der sich dann als Schwindler erwies, teils in heterodoxer die Menge durchzogen. Denn auch die Sekten fanden reiche Verbreitung, ist doch selbst der guelfische Podestà Rubaconte de Mandello vom Bischof von Florenz beim Papste

als Ketzer verklagt worden. Meisterhaft ist dann die Schilderung, wie die Kirche das in Florenz sich immer weiter entwickelnde kirchliche Leben dazu benützt, um ihre politischen Ziele, den Sturz des staufischen Regiments zu erzielen. Auch damals hat die Kirche ihre vortreffliche Organisationskraft bewährt. Da waren neue Orden in die Stadt und Landschaft gezogen; die Cisterzienser liessen sich in Settimo nieder, die Humiliaten in Florenz selber. Florentiner waren die Gründer des 1233 entstandenen Servitenordens. An der Ausgestaltung dieses Ordens hatte den lebhaftesten Anteil der Dominikaner Petrus (Martyr) aus Verona, der vom Kloster Santa Maria Novella aus das kirchliche Leben der Stadt organisierte, der aus Tizians Meisterwerk bekannte Ketzerverfolger, der wie sein Zeitgenosse Konrad von Marburg zuletzt der Rache seiner von ihm zum Tode gehetzten Opfer erlegen ist. Petrus war es, der nun auch die Laien zum Kampfe gegen die Ketzer und bald auch den Kaiser aufruft. Er gründet die Compagnia maggiore della vergine Maria, die militärisch organisiert geradezu die Ausrottung der Ketzer als ihr Programm erkannte, und neben ihr in Nachahmung der Tertiarier des Franziskus den dritten Orden des heiligen Dominikus, sowie der Laudesi di santa Maria Novella, sie alle gefügige Hilfstruppen der Kirche. Üppig schoss die Saat in die Halme. Es kam zu zahlreichen Ketzerprozessen, als die Inquisition in die Hände der Dominikaner, später der Franziskaner gelegt wird, und das Ende war ein blutiger Strassenkampf, so dass der Kaiser die Autorität des städtischen Podestàs gegen die Eiferer wahren musste. Als Friedrich II. abgesetzt wurde, erhoben sich die Dominikaner und ihr Anhang von Neuem gegen die städtischen Behörden, und die Parteien lieferten sich im Dome eine förmliche Schlacht, in der die Ghibellinnen vorerst Sieger blieben. Petrus musste die Stadt verlassen. Doch haben diese Dinge den endlichen Sieg der Guelfen und der Kirche begreiflicher Weise vorbereitet. Damit war die Gründung von klösterlichen Niederlassungen frommer Brüderschaften nicht abgeschlossen, die zum Teil auch ordensähnlich waren; darunter eine, die sich Societas Jesus oder Societas servorum Jesus Christi nannte, aber freilich mit dem berühmten Orden des Ignatius nichts als den Namen gemeinsam hatte. Sehr anziehend sind des Verf. Schilderungen der Laudesi-Gesellschaften, die sich des Abends zu frommem Gesange vereinigten und für die Pflege der Künste im Volke von Bedeutung geworden sind. Unter ihnen ragte die Compagnia der Madonna von Or san Michele hervor. Ihr Kult galt dem wundertätigen Madonnenbilde, das auf einem Pfeiler des Getreidemarktes von Or san Michele gemalt war, und sie brachte es zum grossen Ärger eines Teiles des Klerus zu erheblichem Reichtum. Als Kehrseite des Bildes sei auf die Schilderung der moralischen Verworfenheit eines Teiles des Klerus verwiesen, die wiederholt die Stadtbehörden zu energischem Einschreiten veranlasste, was dann wegen Verletzung des Privilegium Fori zu Exkommunikation und Interdikt führte. Censuren, die einige Male auch das guelfische Regiment trafen.

Wenden wir uns nun zu Davidsohns wichtigsten Ergebnissen für die Stadtgeschichte. Von allgemeinstem Interesse ist der Nachweis über die Entstehung der Parteinamen Guelfen und Ghibellinen. Aus einer sorgfältigen Analyse der Quellen ergibt sich, dass sich diese Parteibezeichnungen zuerst in Florenz finden; sie lauten aber nach den ältesten Zeugnissen

nicht Pars Guelfa und Ghibellina, sondern Pars Guelfi und Pars Ghibellini, deuten also auf eine Spaltung in der Bürgerschaft, als ein Guelfe und ein Ghibelline sich um die Herrschaft stritten. Darunter können nur Otto IV. und Friedrich II. gemeint sein. Nun wissen wir aus einem schon von Hartwig veröffentlichten Berichte, der dann in die Chronik Villanis und die spätere Geschichtsschreibung überging, dass im Jahre 1216 sich blutige Ereignisse abspielten, die den Keim für die Entzweiung der Uberti und Buondelmonti, der Häupter der späteren Parteien, abgaben. Die Erzählung, wie ein Streit bei einem Festmale zur Verwundung eines Uberti durch einen Buondelmonti führte, wie dieser Streit durch Vermählung des Buondelmonte de' Buondelmonti mit einer Tochter des Lambertuccio Amidei geschlichtet werden sollte, wie aber der Bräutigam verlockt von der Madonna Gualdrada Donati das Verlöbnis brach, um sich mit der Tochter der Gualdrada zu vermählen, wie nun die Sippe der Uberti am Ostermorgen blutige Rache nahm, als Buondelmonte mit seiner Gemahlin zur Messe ritt, und ihn erschlug, liest sich wie eine Novelle, wird aber von Davidsohn als glaubwürdig dargetan. Aus diesem Familienstreit entsteht der politische, da sich die entzweiten Familien auf entgegengesetzte politische Seite stellen, und die Benennung der Florentiner Parteien wird zum Schlachtruf, der durch Jahrhunderte ganz Italien in zwei feindliche Lager spaltet. Von grossem verfassungsgeschichtlichen Interesse ist dann der Nachweis, dass wie fast in allen grösseren Städten Italiens so auch in Florenz, wo die Zünfte noch vor Ausgang des 12. Jahrh. einen Anteil an der Verwaltung der Stadt gewonnen hatten, das Volk sich gegen den städtischen Adel und die Reichen, die Milites, wandte, und sie mehr und mehr aus ihrer herrschenden Stellung zurückzudrängen suchte. Kaiser und Papst traten dieser Bewegung gleichmässig entgegen, denn die Parteien der Guelfen und Ghibellinen fallen nicht mit Milites und Populanen zusammen. Gefährlicher als der Papst wird dieser Bewegung das Reich, das ja überhaupt die städtische Machtstellung zu Gunsten der Erhaltung der kaiserlichen Regalien, und bei Florenz handelt es sich namentlich um die Appellationsgerichtsbarkeit, zu beschränken sucht. Der Aufstand gegen die kaiserliche Herrschaft von 1250 ging vom Volke aus und zeigte einen demokratischen Charakter, wenn auch die Guelfen sich dem Volke anschlossen. Jetzt verlor die Ritterschaft ihre genossenschaftliche Organisation. Militärisch wurde sie durch die Cavallata ersetzt, eine Steuer, die nach dem Vermögen auf die Reicheren umgelegt wurde und zur Erhaltung der Reiterei diente. Das Volk wurde in Kompagnien organisiert, die sich nach Nachbarschaften zusammensetzten. An der Spitze der Kompagnien steht der Kapitän des Volkes, der bei jeder Verletzung eines Populanen einzuschreiten, nötigenfalls das Volk aufzubieten hat. Ein neuer Rat, die Anzianen vom Volk nach Stadtvierteln gewählt, tritt neben die alten Räte der Dreihundert und der Neunzig, die er beaufsichtigt und beschränkt. Mächtig greift das vom Volk geleitete Florenz aus. Bald unterwirft es Poggibonsi, Volterra, Pistoia, Cortona und nötigt die feindlichen Gemeinden Pisa und Siena zu drückenden Verträgen. Der Palazzo del Popolo, der spätere Bargello, ist ein bleibendes Denkmal dieser Volksherrschaft. Die Niederlage bei Montaperto bedeutet den Zusammenbruch der Florentiner Vorherrschaft in Toscana und das Ende der Volksherrschaft in der Stadt.

Die Organisation des Volkes wird beseitigt, der von König Manfred gesetzte Podestà verwaltet mit dem Rate der 24 die Stadt. Doch werden die Zünfte nicht angetastet. Die Guelfen verlassen die Stadt, ihre Häuser werden verwüstet, doch auch im Ausland organisieren sie sich, wie später die vertriebenen Ghibellinen genossenschaftlich mit Hauptleuten und Räten. So gross ist der Genossenschaftstrieb der Zeit. Als sich Florenz nach Manfreds Sturz der Kirche unterworfen hat, entsteht neuerdings eine Bewegung, die von den Zünften getragen ist. Die Ghibellinen verlassen die Stadt; ein volkstümliches Regiment wird eingesetzt, das über den Parteien zu stehen sucht. Doch als es sich dem Papste nicht gefügig genug erweist, lässt er es fallen und überliefert die Stadt dem Friedensstifter von Toscana, Karl von Anjou und den Guelfen. Karl wird Podestà von Florenz. Die neue Regierung ist ein reines guelfisches Parteiregiment. Die Ghibellinen werden, sofern sie nicht fortgezogen sind, an bestimmte Aufenthaltsorte confiniert; die übrigen, die man in der Stadt duldet, haben König Karl und der Kirche Treue zu schwören, bleiben trotzdem von allen Ämtern ausgeschlossen, haben aber höhere Steuerlasten zu tragen, als die übrigen Bürger. Die Verwaltung der Stadt liegt beim Podestà und den Räten der 300 und der 90, denen ein geheimer Rat, eine Credenza von 80 an die Seite tritt. Die Anzianen werden nicht erneuert. Der Popolo ist also als solcher an der Regierung nicht beteiligt. In der Folge erlangte die Guelfenpartei auch formell massgebenden Einfluss an der Stadtverwaltung, ihr Kapitän erhielt Gerichtsbarkeit, ihr Rat wurde zu einem beschränkenden Organe der Stadträte. Der Friede des Kardinal Latino von 1280 beseitigte die Vorherrschaft der Guelfen. Die Räte sollten im Verhältnis der Kopfzahl aus den beiden Parteien und den Unparteiischen entnommen werden. Jeder Bürger hat sich zu einer dieser Gruppen zu bekennen. So gab es also eine Art von Parteikatastern. An der Spitze der Stadt stehen der Podestà und ein Kapitän der Komune, der zugleich Friedensbewahrer sein soll. Seit dem Jahre 1282 erstritten sich die obern Zünfte die Herrschaft in der Stadt, die sie durch die Priori degli Arti ausübten. Dieses Regiment der Reichen musste zeitweise auch den Populanen Zugeständnisse machen und versuchte freilich mit geringem Erfolge der Gewalttätigkeit und Übermacht des guelfischen Adels entgegen zu treten. So dachte man z. B. die Hörigkeit der Landbevölkerung, die Bologna schon 1256 abgeschafft hatte, zu beschränken, indem man jeden Verkauf von Hörigen, aber auch den der Grundstücke ohne die Hörigen, die in solchem Falle freie Pächter werden sollten, verbot. Sein Ende fand es durch die Ordinamenti della giustizia des Giano della Bella von 1293. Schon vorher im Jahre 1289 war durch die sogenannten Provisiones cannonizatae der alte Rat der Hundert in die Hand der Handwerker und Populanen gekommen. Nur die Besitzlosen sollten davon ausgeschlossen werden. Diesen und die übrigen Räte beherrschten nunmehr die Prioren der Zünfte. Die Ordinamenti della giustizia bedeuten den vollen Sieg des Volkes. Das Regiment liegt nach ihnen in der Hand der einundzwanzig Zünfte, indem zu den zwölf oberen die neun unteren traten. Im übrigen brachten die Ordinamenti nicht so sehr Änderungen in der Verfassung, als drakonische Anordnungen gegen die Magnaten, das sind jene vornehmen und reichen Familien, die ausdrücklich als solche erklärt wurden, Ghibellinen und

Guelfen, alter Adel und grosse Kaufleute, nun politisch völlig entrechtet. Man wird der Annahme des Verf. zustimmen können, wenn er eine Entlehnung der Ordinamenti aus Bologna ablehnt, vielmehr annimmt, dass die parallele Entwicklung in beiden und noch in anderen Städten zu ähnlichen Resultaten geführt hat. Zur Aufrechterhaltung des Friedens ist der vexillifer institiae oder gonfaloniere berufen, der an die Spitze der Arti tritt.

Auch die Kriegsgeschichte vermag aus dem Buche so manches Ergebnis zu ziehen. Es sei verwiesen auf die Schilderung der Kämpfe der Florentiner mit den feindlichen toscanischen Gemeinden, die Verwendung des griechischen Feuers, den Festungskampf, vor allem den Angriff durch Minen.

Dass für die Handelsgeschichte sehr viele Beiträge geliefert werden, begreift sich bei einem Handelsvolke, wie die Florentiner waren, von selber. Besonderes Interesse beansprucht das Kapitel der Forschungen über die Entstehung des Kapitalismus in Florenz. Der Verf. wendet sich an der Hand des Florentiner Materials gegen die Aufstellungen Sombarts. Auch in Florenz ist der Reichtum nicht aufgespeicherte Grundrente, sondern das Ergebnis von Handel und Industrie. Der alte Grossgrundbesitz ist vielmehr völlig ruiniert, der Grund und Boden in die Hände der kapitalskräftigen Kaufleute gekommen, für die er ein neues wichtiges Fundament ihres Kredites bildet. Die grossen merkantilen Unternehmungen der Florentiner waren schon aus dem vom Verf. in den früheren Bänden der Forschungen mitgeteilten Material zu erkennen; in seiner Darstellung zieht er nun die Ergebnisse. Es ist unglaublich, wie sehr alle Klassen der Bevölkerung namentlich an Geldgeschäften beteiligt waren. Geistlich und weltlich, alles ging dem Erwerbe nach. Unter den Wucherern finden wir nicht nur den Folco Portinari, den Vater von Dantes Beatrice, sondern auch den berühmten Glossator Accursius, der Geld gegen hohe Zinsen an seine Studenten auslieh, sich auch bei den Prüfungen bestechen liess. Sein Sohn Franciscus hat seine Schüler nicht nur in dieser, sondern in noch viel scheusslicherer Weise missbraucht. Der innere Zwist hat die Weltstellung des Florentiner Handels nur noch gefördert. So weist der Verf. nach, dass die ältesten in Tirol erwähnten Florentiner Kaufleute flüchtige Ghibellinen waren. Neben dem Geld- blüht der Warenhandel in Getreide aus Unteritalien, in Wolle aus England. Daheim entstehen Industrien, Seidenwebereien, Wirkereien, Waffenschmieden. Sehr lehrreich sind auch des Verf. Ausführungen über die Wirtschaft der Gemeinde und ihre Steuern, technisch interessant z. B. die Steuer auf den Luxus der Damen, Diademe, Goldstickereien, Schmuck.

Der Kunstgeschichte dienen die zahlreichen Regesten zur Florentiner Baugeschichte. An Ergebnissen seien erwähnt die Zerstörung der Legende von den Baumeistern der Kirche Santa Maria Novella Fra Ristoro und Fra Sisto (Xisto), die erst dem 16. Jahrh. ihren Ursprung verdankt. Dafür stellt der Verf. zusammen, was sich aus dem Nekrolog von Santa Maria Novella an echten Nachrichten ergibt. Er glaubt den Bauplan der Kirche dem Fra Pietro Galigai de' Macci zuschreiben zu müssen. Wichtig ist ferner, was der Verf. über den Bau des Palazzo vecchio beibringt. Es zeigt sich, dass es der Popolo war, aus dem die Initiave zu den grossen

Bauten hervorgegangen ist, die seine Herrschaft verherrlichen sollten. Von grosser Bedeutung ist der wohl endgiltige Nachweis, dass der Bildhauer Nicolaus Pisanus aus Apulien stammt. Damit wird seine neue Kunst angeknüpft an die Kunstbestrebungen des Kaisers Friedrich II., der in seinen berühmten Goldmünzen, den Augustalen, zuerst den Bildhauern Gelegenheit, vielleicht sogar den Auftrag gab, an klassische Vorbilder anzuknüpfen. Der Verf. weist zugleich auf einige Werke der Porträtkunst hin, die mit dem Kaiser zusammenhängen. So rückt denn der Kaiser an die Spitze der modernen Kunstentwickelung. Und in der Tat auch in den Bauwerken des Kaisers, vor allem in dem herrlichen Kastell del Monte weht ein Geist, ganz verschieden von dem des Mittelalters, in dem antikisierenden Gebälke vielmehr auf die Renaissance hinweisend.

Literargeschichtlich endlich wird zunächst der Nachweis interessieren, dass der angebliche Thomas Tuscus, dessen Gesta imperatorum et pontificum zuerst von Böhmer in den Fontes rerum Germanicarum Bd. 4, dann von Ehrenfeuchter in den MM. SS. 22 veröffentlicht worden sind, aus Pavia stammte, durch Jahrzehnte als Provinzial-Minister der Minoriten in Toscana lebte und 1278 in Santa Croce in Florenz gestorben ist. Manches Streiflicht fällt weiter auf Brunetto Latini und Dino Compagni und andere Dichter der Zeit. Von grösstem Interesse ist, was der Verf. zur Erklärung der Divina Comedia Dantes beibringt, nicht nur in den Forschungen in dem Aufsatz: Analecta Dantesca und der Untersuchung: zur Ermordung Heinrichs de Allemannia, sondern auch in der Darstellung. Teilweise sind des Verf. Ergebnisse bereits von Finke in seiner Strassburger Rede benützt worden. Davidsohn scheint Dante höher einzuschätzen, als Finke. Wiederholt spricht er von dem hohen Gerechtigkeitssinn des Dichters. Unter den Episoden, die der Verf. aufklärt, dürfte vor allem die Geschichte des Grafen Ugolino Donoratico und seines Hungertodes zu erwähnen sein, die man nicht mehr mit Finke, a. a. O. 475, als eine problematische wird hinstellen dürfen. Wir erfahren aus der Darstellung des Verf., wie Ugolino, ursprünglich Ghibelline, in der Schlacht bei Meloria sein Vaterland und die ghibellinische Sache verrät, dann durch vier Jahre die Signoria von Pisa in keineswegs einwandfreier Weise führt, zuletzt aber von den Ghibellinen und dem Erzbischof Ruggero degli Ubaldini gestürzt und nebst seinen Angehörigen in Haft geworfen wird. Nach einem auch sonst im Statut von Pistoia vom Verf. nachgewiesenen Gebrauche wurde den Gefangenen wiederholt vom Erzbischof die Zahlung einer Geldauflage unter Androhung des Hungertodes auferlegt. Und als sie nach achtmonatlicher Haft eine neue Auflage von 5000 Goldgulden nicht zahlen konnten, wurde die furchtbare Drohung verwirklicht. Ebenso hat D., worauf Finke schon hinwies, das traurige Schicksal der Pia de' Tolomei, eines Opfer ihres Gatten, der sich ihrer entledigt, um Margarita, die Witwe des Guido von Montfort, zu ehelichen, aufgeklärt. Finke hat die Frage aufgeworfen, warum der Dichter die Pia ins Fegefeuer versetzt. Sie dürfte damit beantwortet werden können, dass der Mord, der sein Opfer unvorbereitet trifft, nach der Anschauung der Zeit nicht nur den Leib tödtet, sondern auch die Seele gefährdet; ein Gedanke, den Shakespeare dem Geist vom Hamlets Vater in den Mund legt:

Thus was I sleeping by a brothers hand ...
Vnhuzled, disappointed, vnaneld,
No reckoning made, but sent to my account
With all my imperfektions on my head.
O horrible, O horrible, most horrible.
Und selbst der Gerechte fällt siebenzig siebenmal im Tage.

Damit scheiden wir mit Dank von dem Buche und sehen mit gespannter Erwartung dem nächsten Bande entgegen, in dem der göttliche Dichter mehr als im vorliegenden in den Vordergrund der Darstellung treten wird.

Wien. Voltelini.

---

Henri Pirenne. Geschichte Belgiens. Übersetzung des französischen Manuskripts von Fritz Arnheim. Zweiter Band. Bis zum Tode Karls des Kühnen (1477). (Mit einer Karte). Gotha 1902 F. A. Perthes. Dritter Band. Vom Tode Karls des Kühnen bis zur Ankunft des Herzogs von Alba (1567). Ebenda 1907. (Allgemeine Staatengeschichte. Hrsgg. von Karl Lamprecht. Erste Abteilung: Geschichte der europäischen Staaten. 30. Werk.) 8°. XXVIII u. 594, XXI u. 606 SS. Je 16 Mk.

Im zweiten und dritten Band seiner Geschichte Belgiens, deren Stellung in der Geschichtschreibung unserer Zeit schon anlässlich der Besprechung des ersten Bandes (Mitt. des Inst. 21, 355 ff) eingehend gewürdigt wurde, führt uns P. einen der wichtigsten Abschnitte der südniederländischen Geschichte vor. Die politischen und sozialen Kämpfe des 14. Jahrhunderts, die Bildung des burgundischen Staates im 15. Jahrhundert, die Begründung der habsburgischen Herrschaft sind die Hauptpunkte einer Entwickelung, in der diese Landschaften aus engeren Verhältnissen heraustreten und zu einem wichtigen Glied der westeuropäischen Staatengemeinschaft werden. Fürs erste war entscheidend, dass die weit ausgreifende Politik des französischen Königtums auf den Widerstand der Niederländer stiess, dass die französischen Könige ihn nicht zu überwinden vermochten und die belgischen Lande gegen Frankreich dieselbe äussere Unabhängigkeit errangen, die ihnen gegen das Deutsche Reich schon seit langem zuteil geworden war. Damit war der Raum für ihre selbständige Entwickelung frei gemacht. Fürsten und Städte zogen daraus ihren Vorteil. Das glanzvolle Emporwachsen dieser, die Ausbildung landesherrlicher Gewalt, die nach Beseitigung des Feudalismus in verfassungsmässige Zustände hinüberführte, das staatliche Einheitsbewusstsein nach aussen stärkte, die wesentlich von grosskaufmännischen Gesichtspunten geleitete Politik Jacobs von Artevelde, die Darstellung der Territorialverfassungen bilden den Gegenstand des ersten Buches, während in dem zweiten die Vereinigung der einzelnen Landschaften, für die Ludwig von Maale den genealogischen Knotenpunkt darstellt, und die Schicksale der burgundischen Herzöge, im dritten das Verhältnis der Städte zur Politik dieser, die von

den neuen Landesherrn geschaffene Staats- und Verwaltungsordnung, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die geistige Kultur behandelt werden.

Man begrüsst es mit lebhaftem Dank, dass P. in das Wirrsal genealogischer Beziehungen Ordnung gebracht hat, und erfreut sich an den anschaulichen Bildern, die er von hervorragenden Persönlichkeiten, wie etwa Johann III. von Brabant und Ludwig von Maele, dem Sohn Ludwigs von Nevers, entwirft. Gegenüber seiner ersichtlichen Vorliebe für diese Herrn und für die burgundischen Herzöge überrascht es, dass die Gestalt Arteveldes schattenhaft im Hintergrund bleibt. Bei der wissenschaftlichen Richtung des Verfassers durfte man erwarten, dass gerade sie einen Glanzpunkt seine Darstellung bilden werde, und ist über die kühle, fast geringschätzige Behandlung, die er dem bedeutenden Mann angedeihen lässt, einigermassen enttäuscht.

Eingehend schildert P. die städtische Entwickelung, die in den einzelnen Ländern verschieden verläuft. In Lüttich, wo der geistliche Stand überwog, setzte sich der Grundstock der Bevölkerung aus Krämern, Handwerkern und Bankiers zusammen, der Kampf zwischen Patriziat und Zünften endete mit dem Sieg dieser. Ruhiger gestalteten sich die Dinge in Brabant, hier besassen die Geschlechter infolge ihres Reichtums das Übergewicht, der Rückgang der Tuchindustrie seit Ende des 14. Jahrhunderts führte einen wirtschaftlichen Verfall herbei. Während Brabant stets mehr auf den Landverkehr angewiesen war, so Flandern auf das Meer. Und auch darin unterschied sich Flandern von den andern Landschaften, dass sich in ihm ungleich mannigfachere Verhältnisse ausbilden konnten. Die grossen Städte gelangten zu einem Übergewicht über das offene Land und die kleinen Städte, das sie schonungslos ausbeuteten, gegen die fürstliche Gewalt durch die politische Entwickelung, das Verhältnis der Fürsten zu Frankreich geschützt. Der Seehandel, die Tuchindustrie führten zu kommunistischen Richtungen, der Gegensatz zwischen Adel und Bauern leitete agrarische Bewegungen ein. Beide vereinigten sich unter Führung Brügges zu gewaltsamer Erhebung, die aber in der Schlacht beim Berge Cassel am 23. August 1328 eine schwere Niederlage erlitt. Der Widerstand wurde allerdings auch durch die jetzt folgende Schreckensherrschaft nicht gebrochen, doch trat eine Verschiebung ein. Der sich immer strenger ausbildende Gegensatz zwischen den Städten und dem platten Land drängte Adel und Bauern zusammen, das Eingreifen des Königs von Frankreich brachte die demokratische Partei in Gegensatz gegen dieses, legte ihr den Anschluss an England nahe. In solcher Lage trat Gent an die Spitze der Bewegung und der hundertjährige Krieg zwischen Frankreich und England nötigte die Flandrer zu entschiedener Stellungnahme. Sofort ergab sich ein Gegensatz zwischen dem Herzog Ludwig von Nevers, den wohl nicht allein „das ritterliche Ideal", sondern gemeinsames Interesse bei Frankreich festhielt, und den Städten, die wahrnehmen mussten, dass die gegen Ludwig gerichteten Massnahmen Eduards III., die englische Industrie- und Handelspolitik die flandrische Industrie und Schiffahrt lahmlegten, davon alle Schichten ihrer Bewohnerschaft betroffen wurden. Unter Arteveldes Leitung wandte man sich gegen eine Politik, die den gesamten Wohlstand der Städte Frankreich aufzuopfern bereit war. Die Bewegung scheiterte an der Unfähigkeit der Städte, sich einem gemeinsamen Zweck unterzu-

ordnen, Artevelde wurde ein Opfer dieses Sondergeistes und endlich unterlag Gent selbst anfangs 1349 gegen Ludwig von Maele, der seinem in der Schlacht bei Crécy gefallenen Vater gefolgt war. Vollends brach der schwarze Tod die Widerstandskraft der Städte. Die Bahn war frei für die landesherrliche Gewalt, die in den burgundischen Herzögen ihre bestgeschulten, kraftvollsten Vertreter finden sollte. Die Darstellung, die die burgundische Zeit bei P. gefunden hat, kann sich sehr wohl neben den neuern, dem gleichen Gegenstand gewidmeten Werken, dem mit antiquarischen Einzelheiten überlasteten, für die Personen- und Kulturgeschichte sehr aufschlussreichen ersten Band der Ducs de Bourgogne von Ernest Petit (Paris 1909) und dem ebenfalls Philipp den Kühnen behandelnden ersten Band von Otto Cartellieris Geschichte der Herzöge von Burgund (Leipzig 1910) behaupten. Mit Nachdruck wird der Vorrang betont, den die belgischen Landschaften während dieser Zeit in der Entwickelung gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, staatlichen und künstlerischen Lebens gewonnen haben. Hier spielen sich in grösserem Masstab und lebhafter Ausprägung Vorgänge ab, denen man im Osten erst viel später begegnet. In vielen Zügen kann man die Spaltung verfolgen, die durch die Heranziehung neuer Bevölkerungsschichten zur Stadtregierung bewirkt wird, die oft kleinlichen Interessenkämpfe, in denen sich die Städte und die kleineren Verbände, die Zünfte, zersplittern und erschöpfen. Dem drohenden Verfall konnte nur die einigende Macht des Fürstentums begegnen, das die Sorge für das allgemeine Wohl übernahm, seine Stütze aber ausserhalb der privilegierten Kreise suchen musste, die hohe Geistlichkeit und den Adel seinen Zwecken dienstbar zu machen verstand. Hat dieses Fürstentum sich mit äusserem Glanz von höchstem künstlerisch durchtränkten Prunk umgeben, damit sich selbst und seine Länder an die Spitze einer weitauswirkenden Kunstrichtung gestellt, so ist es wohl erklärlich, dass auch der Geschichtschreiber von dieser alle Zweige des öffentlichen Lebens durchdringenden und anregenden Tätigkeit hingerissen wird. Trotzdem hätte man eine stärkere Hervorhebung auch der Schattenseiten erwartet, für die P. keineswegs blind ist. Sie werden nur nebenher gestreift, lassen aber allein den furchtbaren Rückschlag verstehen, der nach dem Tode Karls des Kühnen eintrat. Mit schreckhaftem Ungestüm konnte sofort der Kampf für die Herstellung des alten Partikularismus, der städtischen Selbständigkeit einsetzen, eben in dem Augenblick, da der Krieg gegen Frankreich vor der Tür stand, wurde die Zentralregierung beseitigt. Die Städte waren aber der Geschicklichkeit Ludwigs XI. nicht gewachsen und mussten bittere Enttäuschung erleben. War jedoch das patriotische Gefühl mächtig erregt, so drang endlich der Gemahl der burgundischen Erbtochter, der Habsburger Maximilian, durch. Freilich war den Niederlanden damit nicht viel geholfen, sie mussten für die Rettung vor Frankreich die Unterordnung unter die habsburgischen Bestrebungen, die Verknüpfung mit den internationalen Verwickelungen hinnehmen. Eine Besserung schien einzutreten, als der Sohn und der ältere Enkel Maximilians ganz mit dem burgundischen Erbe verwachsen waren. Unter Philipp wurde die monarchische Gewalt, allerdings nicht im Sinne Karls des Kühnen, sondern unter starkem Einfluss des Adels wiederhergestellt, es wurde selbständige, belgische Politik betrieben, die fürs erste zum Anschluss an Frankreich nötigte, später aber doch wieder dem Schwer-

gewicht der habsburgischen Hauspolitik, jetzt mit der Richtung auf Spanien, weichen musste. Aber auch diese machte die Wahrung der Unabhängigkeit der Niederlande sowohl gegen Frankreich wie gegen das Deutsche Reich zur Hauptsache. Diese Verhältnisse bilden den Inhalt des ersten Buches im dritten Band, das zweite schildert die Staatsverfassung dieser Zeit, die wirtschaftliche und soziale Lage, die Wirkung der Renaissance und der Reformation, das dritte die Tätigkeit Granvellas, die Parteibildung, die religiöse und ständische Bewegung unter der Statthalterschaft der Herzogin Margaretha von Parma, es schliesst mit dem Einmarsch der Vorhut des Herzogs von Alba in Brüssel am 9. August 1567.

In diesem Rahmen, den die mit aller Macht sich vordrängenden politischen Ereignisse ziehen, führt uns P. mit klarer Auffassung, lebhafter Darstellung allseitiger, eindringender Kenntnis die leitenden Persönlichkeiten vor, schildert er die in stetem Fluss befindliche Bewegung, die das gewaltige Ereignis der Erhebung der Niederlande vorbereitet. Werden schon dadurch beide Bände zu einer reichfliessenden Quelle genussvoller, anregender Belehrung, so besitzen sie im besonderen Wert für die Geschichte der Habsburger. Maximilian I., Philipp, Karl V., die drei Statthalterinnen erscheinen vielfach in neuer Beleuchtung. Mit innerer Teilnahme wird man die Schilderung lesen, die P. von Erasmus und seinem Kreis gibt (3, 371 ff.). Gerade in unserer Zeit, die vor gleichen Fragen steht, ist es lehrreich zu sehen, wie der Versuch dieser trefflichen Männer, eine dem Stand des geistigen Lebens ihrer Zeit entsprechende Erneuerung der Kirche ohne Lossagung von ihr herbeizuführen, vor dem gewalttätigen Treiben blindeifriger Theologen und Kirchenfürsten in nichts zerfloss, wie so ganz unfähig sich ein Gelehrter von den umfassenden Kenntnissen und der rastlosen Arbeitskraft eines Erasmus erwies, die von ihm als richtig erkannten Grundsätze und Ideen in dem Kampf des Lebens zu vertreten. Vielleicht hätte das Bild des Erasmus an Schärfe gewonnen, wäre seine und seiner Anhänger Haltung weniger schwächlich erschienen, wenn der allerdings erst in letzter Zeit (Andre Mayer, Karl Zickendraht, H. Humbertclaude) eingehender untersuchte dogmatische Gegensatz zwischen ihm und Luther stärker hervorgehoben worden wäre.

Zum Schluss sei auf zwei Fragen hingewiesen, die für die österreichische Geschichte von besonderem Belang sind und an die sich in jüngster Zeit einlässliche Erörterung geknüpft hat. Die erste betrifft die Übertragung burgundischer Verwaltungseinrichtungen nach Österreich durch Maximilian I. Gleich S. Adler und Ed. Rosenthal ist auch P. der Ansicht, dass eine solche stattgefunden hat (3, 218), und er weist auf einen von Le Glay veröffentlichten Brief des Kaisers an seine Tochter Margaretha vom 5. April 1510 hin, in dem Maximilian der Statthalterin einen gewissen Johann Pedinger empfiehlt, sie auffordert, den jungen Mann der chambre des comptes in Lille zuzuteilen und deren Beamte zu beauftragen, qu'ils luy facent aprendre ledit langaige walon et aussi l'art et pratique de comptes. Dieser Ansicht, gegen die schon früher hie und da Bedenken geäussert worden sind, ist neuerdings A. Walther in ausführlicher Darlegung entgegengetreten. (Die burgundischen Zentralbehörden S. 168—192.) Nach ihm hätte Maximilian burgundische Einrichtungen nicht nach Österreich, sondern umgekehrt österreichische nach den Niederlanden übertragen. In dieser un-

bedingten Ablehnung geht W. jedenfalls zu weit, wie jetzt Rosenthal unter Klarlegung der eigenartigen Mittel, die W. in seiner Polemik verwendet, dargetan hat (Vierteljahrschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch. 9, 417 ff.). Unzweifelhaft wird die Frage unter Verwertung der neueren Veröffentlichungen, unter steter Beachtung der zeitlichen Folge der Neueinrichtungen und unter Würdigung der von W. erhobenen Einwendungen nochmaliger Untersuchung bedürfen, wobei man der schon von Adler und Rosenthal hervorgehobenen Tatsache, dass damals die neu auftretenden staatlichen Bedürfnisse überall nach Geltung rangen, zur Arbeitsteilung und fachgemässen Behandlung bei den Behörden, zu deren Ausgestaltung drängten, Rechnung tragen muss. Aber schon jetzt wird man in den Grundgedanken, in manchen Amtsbezeichnungen Anhaltspunkte für eine Berücksichtigung burgundischer Einrichtungen erkennen dürfen, deren Gewicht durch noch so gewandte Angriffe ebensowenig verringert werden kann, wie das jenes Briefes. Dass für Pedinger die Erlernung der französischen Sprache die Hauptsache sein sollte, wie W. will (S. 176), ist dem Schreiben nicht zu entnehmen, sie ist die unerlässliche Vorbedingung dafür, dass er sich mit dem Geschäftsgang vertraut machen konnte, das aber war der eigentliche Zweck seiner Sendung und das ist ein Beweis dafür, dass Maximilian diesen Dingen seine Aufmerksamkeit zuwandte.

Die zweite Frage betrifft das Urteil über Maximilians politische Haltung. In diesem Punkt nimmt P. keine ganz klare Stellung ein. Im Text sagt er von dem Kaiser (3, 53): „Persönlicher Ehrgeiz und die Hoffnung, im Westen Europas sein Übergewicht zur Geltung zu bringen, waren die einzigen Triebfedern seiner Handlungsweise. Nicht Philipp den Guten, sondern Karl den Kühnen nahm er sich zum Vorbild. Der Krieg, den er seinen niederländischen Untertanen aufzudrängen im Begriffe stand, eröffnete die lange Reihe von Kämpfen, in die sie wider ihren Willen durch ihre ausländischen Landesfürsten verwickelt werden sollten". In der Anmerkung verweist er aber neben Ulmann auf M. Jansen und K. Kaser, die „der Ansicht sind, dass Maximilians Politik wenigstens teilweise durch die Reichsinteressen beeinflusst worden sei". Man hätte an dieser Stelle eine eingehende Auseinandersetzung mit beiden Meinungen erwartet. Dass die neuerdings hervorgeholte, in allerdings schärferer Prägung früher von ultramontanen Historikern (J. Janssen, O. Klopp) vertretene Auffassung auch in ihrer abgeschwächten Fassung mit den Ergebnissen quellenmässiger Forschung nicht zu vereinbaren sei, hat jetzt H. Ulmann (Hist. Ztschr. 107, 473 ff.) nachgewiesen.

Dem zweiten Band sind nebst einer Übersichtskarte der Niederlande am Ende des 14. Jahrhunderts „Chronologische Tabellen" beigegeben, d. h. Folgen der Bischöfe von Lüttich, Cambrai und Utrecht, sowie der in Betracht kommenden Herzöge und Grafen. So dankenswert namentlich letztere sind, der angestrebte Zweck wäre vielleicht besser durch Geschlechtstafeln erreicht worden, die den ausschlaggebenden Zusammenhang der Familien, die so wichtige Stellung der Frauen in diesem besser veranschaulicht hätten.

Nicht ohne warme Anerkennung darf die Freundesarbeit F. Arnheims bleiben, die in den beiden Bänden nicht mehr Anlass zu Bemängelungen gilt.

Graz. Karl Uhlirz.

**Matthiae de Janov dicti Magister Parisiensis Regulae Veteris et Novi Testamenti vol. III. ed. Vlastimil Kybal. Oeniponte 1911. Sumptibus Librariae Universitatis Wagnerianae XXXIV. 455 SS. 8°.**

Je weiter die Ausgabe von Janovs umfangreichem Werke vorschreitet, desto genauer wird der Einblick in das von ihm benützte Quellenmaterial, desto besser lernt man seine Arbeitsmethode kennen, desto deutlicher lässt sich auch erkennen, ob und in wie weit die Wertung, die sein Werk bei den älteren Kirchenhistorikern gefunden hat, berechtigt ist. Der in dem vorliegendem Band enthaltene Teil des Gesamtwerkes dürfte der wichtigste von allen sein. Er enthält vom dritten Buch jene Teile, die den Titel De Antichristo führen und denen der tractatus: Magistrorum Parisiensium liber De Periculis novissimorum temporum, ein Sermo magistri Guilelmi de Sancto Amore, dann der Libellus Milicii de Antichristo einverleibt sind. Man wird die vollständige Aufnahme dieser Traktate in die vorliegende Ausgabe durchaus billigen, denn sie lehren uns die Quellen kennen, aus denen Janov sein Wissen geschöpft hat. Wer das vorliegende Material als Ganzes überblickt, wird keinen Zweifel darüber hegen, dass Janov einer der bedeutendsten Geister in vorhussitischer Zeit in Böhmen gewesen ist. Wenn er daselbst nicht jenen Einfluss auf Zeitgenossen und Spätere gewonnen hat, den man erwarten dürfte und den unsere modernen Kirchenhistoriker zumeist angenommen haben, so liegt der Hauptgrund darin, dass seine Naturanlage trotz der in seinem Werke ersichtlichen Opposition gegen die Übelstände in der Kirche eine irenische gewesen ist, die es nicht darauf abgesehen hat, die Massen anzuregen und zu gewinnen. Auch hat er streng vermieden, den politischen oder wirtschaftlichen Fragen der Zeit nahezutreten und etwa, wie man das ja auch in Böhmen findet, durch Flugschriften auf die Menge zu wirken. Schon der ungeheuere Umfang seines Werkes verhinderte dessen Verbreitung in weitere Kreise. Man wird daran erinnern dürfen, dass Wiclifs Schriften vom Antichrist nicht bloss jene, die diesen Titel trugen sondern auch die anderen, in denen davon gehandelt wird, in den böhmischen Ländern eine ungeheuere Verbreitung fanden und vielfach nachgeahmt wurden: sie empfahlen sich eben durch ihre schlagfertige Kürze und den weitaus kräftigeren Ton, der in ihnen klingt, das ist das eine; das zweite ist der Umstand, dass Janov im Wesentlichen doch jene Grenzen einhält, innerhalb deren er noch auf dem Boden der herrschenden Kirche stehen kann, während Wiclif schon durch seinen in der Antichristschrift enthaltenen Begriff von der Kirche sich aus ihr entfernt hat. Man mag das am deutlichtsen aus der Behandlung des Papstes sehen. Während Janov in dem Papste Urban VI. den rechtmässigen Nachfolger Petri, das Oberhaupt der Kirche sieht und Clemens VII., weil er der Gegenpapst ist, ihm als der Antichrist gilt, macht Wiclif zwischen den beiden Päpsten kaum noch einen Unterschied: ihm ist jeder ein Antichrist, weil er gegen Christi Lehre und Beispiel handelt, und so kommt er schliesslich zu der Überzeugung, dass die Kirche eines Papsttums nicht bedürfe. Oder man nehme die Schismafrage. Während Janov in dem Ausbruch und Vorhandensein des Schismas ein schweres Leiden der Kirche sieht, das er in ergreifender Weise schildert, freut sich Wiclif darüber,

weil es die Wahrheit an den Tag bringt, dass man des Papsttums nicht bedürfe. Schon aus dem Erwähnten wird ersichtlich, wie lehrreich es ist, die Werke der beiden genannten Männer da, wo sie denselben Gegenstand behandeln, mit einander zu vergleichen. In der Begriffsbestimmung des Antichrists und des Antichristentums wird man bei beiden manche Ähnlichkeit finden; Ausdrücke wie: Anticristus extollitur super Cristum, Anticristus est ecclesia malignancium, est capitaneus diaboli, ecclesiam difficultat ceremoniis u. s. w. finden sich ähnlich auch bei Janov, namentlich da, wo Christ und Widerchrist in Gegensatz gestellt werden:

| Janov III p. 30: | Wiclif: |
|---|---|
| Sicut Christus fuit totus verax et venit per veritatem, sic Antichristus erit totus mendax ... et venit per mendacium ... Quis vero est ille in hoc tempore qui est mendax et venit per mendacium in papatum ... | Primo ubi Christus est veritas ... papa dicitur esse principium falsitatis. |
| Sicut Jesus fuit totus pius, sic ille homo perdicionis est totus crudelis, ille scilicet Christus totus humilis, iste totus superbus. Ille voluntatem patris implere diligens usque ad contemptum sui ad mortem, iste voluntatem propriam facere usque ad offensam et contemptum Dei .. | Et tercio Christus fuit homo mitissimus et mansuetissimus ... (et humilis corde) .. papa dicitur esse homo superbissimus et crudelissime vindicativus ... |
| Ille pro salute populorum totus exposuit se ipsum, iste pro salute temporali sue inique anime exposuit ad mortem infinitos populos. Ille iudicavit melius mori ipse unus ... iste elegit totum mundum ecclesie perditurum pocius, qum ipse pateretur mortem vel confusionem. | .. Bonus pastor animam suam ponit pro ovibus suis, e contra iste papa .. pro sua vita superba ponit multa milia animorum ..... ubi ipse animam suam pro multis posuit eciam inimicis, papa animas multorum fidelium amicorum Christi ponat non solum pro suo corpore sed pro sua dominacione mundana ... |

Auch die folgenden Sätze finden sich sinngemäss wenn auch nicht wortgetreu in den bekannten Antithesen Wiclif's: Ille Salvator omnia et singula ad salutem aptavit suorum populorum et omnia impendit et superimpendi ipsemet voluit, iste omnia et singula et non sua, sed ea, que Dei sunt, pro salute ministrata ad sua lucra retorsit ... Ille humiliavit se ipsum ad novissimum virorum .. iste extulit se ipsum, in tantum ut etiam super omne quod Deus dicitur .. elevetur.

Wo Janov von den Hindernissen spricht, die der Predigt der Wahrheit in den Weg gelegt werden, glaubt man Wiclif zu vernehmen. Man kennt dessen Angriffe auf die Predigtmanier der Zeit, die es nicht duldet, dass man den Gläubigen das Gesetz Gottes verkündigt, sondern ihnen einen Hokuspokus vormacht, was er unzähligemal in seinen Predigten gerügt hat. Auch bei Janov liest man ähnliches: At utinam abscindantur, qui nos conturbant, illi tales magistri prurientes auribus simplicis plebis

christiane, tales fabulas et ficticias et incerta prorsus corporalia celebrantes, fidelem autem veritatem evangelicam et utilem secundum salutem Jesu Christi negligentes, impedientes videlicet predicacionem crucis domini nostri Jesu Christi .... So auch, wo von den geschlechtlichen Ausschreitungen des Welt- und Regularklerus gesprochen, ihr Verhalten mit dem der Laienwelt verglichen oder wo ihr Drang nach Ehren und Pfründen, ihr Pomp und ihre ganze Haltung gegeisselt wird. Wie Wiclif hält er diesem verkommenen Klerus das Beispiel der ersten Christenzeit entgegen. Das Treiben, um Pfründen zu erhaschen, wird hier sogar noch drastischer gezeichnet: Willst du, heisst es da, zu Ämtern und Pfründen gelangen, so müssen an dir sich die Worte des Propheten erfüllen: Expecta, reexpecta, modicum ibi, modicum ibi. Sed nec locum invenies in diversorio pre multitudine pressure cursencium et rapiencium officia, dignitates et honores. Wollte sich Jemand auf die hl. Schrift stützen, er käme heutzutage gut an, wo schon, doch wir wollen wörtlich zitieren: neque poterit nunc crimen seu iniquitas reperiri, quod non accipiat ex evangelio et scripturis gratam et coloratam tuicionem ...

Wie Wiclif immer und immer wieder den aus intensivem Bibelstudium gewonnenen Vergleich der apostolischen Kirche mit der seiner eigenen Zeit heranzieht, um die Reformbedürftigkeit der letzteren zu erweisen, so finden sich auch bei Janov verschiedene Stellen ähnlichen Inhalts z. B. S. 22: Ex quibus patet, quam districte in primitiva ecclesia antichristianos gladio sue potestatis de celo rescindebat oder S. 28: Nunc investigandum restat disposicionem temporum presencium Antichristi per comparacionem eius ad Christum et ad ecclesiam Jesu Christi etc.... Wie Wiclif beklagt Janov, dass man über den weltlichen die göttlichen Satzungen vernachlässige S. 114: ut homines magis timeant hodie hominum adinvenciones transgredi quam precepta summi Dei ... s. auch S. 116, 122, 125, 127, 143 .. Mit Wiclif wird über die unnützen Zeremonien geklagt; auch die sufficientia legis Christi, die bei Wiclif eine so hervorragende Rolle spielt, ist hier (S. 145) nicht ganz unerwähnt gelassen. All das wird aber nicht in der impetuosen Manier des Engländers vorgetragen, sondern in massvoller Weise, weshalb es den Stürmern der folgenden Jahrzehnte wenig zugesagt hätte, auch wenn es ihnen, was doch nicht bei allen ausgemacht ist, bekannt geworden wäre.

Zahlreich sind die Erwähnungen zeitgenössischer Ereignisse. Man erfährt von Synodalbeschlüssen aus der Zeit Janovs und ganz zweifellos aus seiner böhmischen Heimat, über die sonst nichts bekannt ist: Hodie collegia quedam et multitudo eorum, qui se dicunt magistros ecclesie et sapientes, decreta dei in ecclesia posuerunt, quod videlicet statue lignee atque lapidee, argentee et cetere huiusmodi sint a christianis adorande et colende .... Decreverunt insuper et synodaliter mandaverunt populis predicandum, quod pie credant populi in statuis lapideis vel ligneis depictis esse virtutem divinam et sanctorum eius (p. 37, 38). Mit allem Nachdruck tritt Janov dagegen auf, was er bekanntermassen widerrufen musste; allerdings ist hier seine Kritik solcher Beschlüsse eine besonders scharfe und umso eindringlichere gewesen, als er seine Polemik in sarkastische Gewandung hüllt.

Auf die Bilder- und Reliquienverehrung ist Janov überhaupt schlecht zu sprechen; man nehme die scharfe Stelle S. 56: Multe civitates, templa vel collegia questu vel honore vel alias inutili . . supersticione comparant sibi . . ymagines, in quibus affirmant, quod virtus divina assistens mira operetur aut ossa sanctorum notabilia et gloriosas reliquias dicunt apud ipsos habere . . . Que omnia solum pro lucro temporali et pro vana gloria in hoc mundo a quam plurimis exercentur . . Und nun folgen bittere Bemerkungen über diesen Kultus solcher Antichristen; da sie selbst Tugenden nicht besitzen: ponunt ficticie in rebus mortuis virtutes et graciam ad se ipsos pertinentibus et sibi annexis, ut saltem vel sic habeantur gloriosi . . Allerdings schränkt er seine scharfen Ausstellungen dahin ein: Non impugno divina sacramenta vel loca deo consecrata sed vanitates et supersticiones, que ex avaricia prodierunt . . Nicht minder macht er die Lügen verächtlich, die von den verschiedenen Orden über ihre Stifter ausgestreut worden, als ob es diese Heiligen nötig hätten, ihren Ruhm durch lügenhafte Erdichtungen noch vergrössert zu wissen; und so kämpfen diese Orden mit dem Ruhm ihrer Stifter gegeneinander, ut alliciant homines sibi et ad suos fratres et attrahant ad intrandum ad eorum conventum et ordinem . . . dicentes quod non amplius cure esse debeat pro salute, cum sit iam aliquis de ipsorum magna et dilatata fraternitate, ubi tot misse, tot oraciones et bona cotidie peraguntur, cum hec . . . fieri videantur non ob amorem Christi nec ob amorem salutis totius ecclesie et ob amorem sui ipsius. Ja so weit geht Janov, dass er die bösen Gesellschaften, die damals ganze Länder und Reiche verwüsteten (in der Note würde ich S. 62 statt auf Palacky oder auf Cipolla eher auf Denifle, La guerre de Cent Ans et la désolation des églises, monastères et hôpitaux en France verwiesen haben), Kinder und Erben dieser geistlichen Genossenschaften nennt. Viel schärfer hat sich auch die englische Reformpartei über die Mönchsorden nicht ausgesprochen, als dies Janov tut, indem er den unglaublichen Hochmut der einzelnen Orden geisselt, die geradezu lehren, dass ausserhalb ihrer Gesellschaft Niemand zu seinem Heil gelangen könne, quod nemini est necesse ad salutem, ut se Christo perfecte offerat et ex toto corde sibi serviat, nisi esset monachus vel religiosus . . Wehe aber dem Weltpriester, der es wagt, der Welt ihre Sünden vorzuhalten, der wird von diesen Gesellschaften verfolgt, dass er darüber zu Grunde geht: talis nequaquam diu subsistere poterit a facie tribulantis et persequentis . . Quapropter satagunt (monachi), ubi possunt, alios predicatores sagacissime impedire, infamare aut . . persecutores excitare et maxime contra tales, qui ipsorum vicia et ypocrysim reprehendunt . . . Was kann daraus entstehen? Generatur intestinum bellum sancte ecclesie et pressura nec non quedam contagiosa perplexio in rudibus et simplicibus christianis . . . Diese Opposition ist gewiss eine scharfe, aber für eine tiefer eindringende Wirkung ist auch sie schliesslich eine zu gelehrte: Dazu, um den Boden für den hussitischen Klostersturm zu ebnen, gehörten erst die aufreizenden Predigten, die Sturmpetitionen und Flugschriften Wiclifs, die den Brand verursachten, der dann nicht mehr gelöscht werden konnte.

Wie die englische Reformpartei, so setzt hier Janov genau die Unterschiede auseinander zwischen dem, was die Hierarchie sein soll und dem was sie ist; schärfere Urteile sind hierüber in unseren Landen vor den

Tagen der Reformation nicht mehr gefällt worden. Während ihr Endziel darauf hinausgehen soll, in Demut Gott dem Herrn zu dienen, non desistunt se negociis secularibus implicare, deoque servire et mammone oder konkreter ausgedrückt: Moderni clerici et sacerdotes ac magistri omnia se in omnibus ostenstant, omnia omnibus faciliter respondere promittunt, omnia incipiunt que occurrunt, sed nullius execucionem prosequuntur et ipso habitu et verbo atque gestu notorie exhibent se spirituales et carnales, religiosi simul et seculares, humiles et superbi, templi et tabernarum cultores, patientes et gladiatores, solempniter votum castitatis habentes et concubinatores, divites in hoc seculo et pauperes, ieiunantes et potatores, misericordes in pauperes et crudeles ... Et hoc quod est in eis supra modum deterius, puta quod cum hiis omnibus se credunt bene in Christo stare et secure et ideo nullam correccionem pro huiusmodi paciuntur ... Das ist nun wohl ein Gemälde grau in grau; indem aber dies tatsächlich der Zustand des böhmischon Klerus vor dem Beginn der hussitischen Bewegung war, wie es durch die amtlichen Visitationsprotokolle festgestellt ist, sieht man, dass auf diesem Boden die Aussaat des Wiclifismus am besten gedeihen musste. „Wenn man diesen protzigen Klerus, der das Wohlleben auf Erden und die Seligkeit im Jenseits so sicher hat, wie Janov sagt, auf die Unvereinbarkeit beider verweist, da bekommt man die hohnvolle Antwort: Das sind abgethane Dinge. Fahr' ab, predige das den Bauern. Willst Du uns belehren«? (S. 153).

Die Frage der häufigen oder täglichen Kommunion, die er an anderer Stelle eingehend behandelt, wird in Kürze auch hier an der Stelle erörtert, an der er das Loos der Armen beklagt, die in dieser Welt von der Hierarchie so schlecht behandelt werden: Pauperes in hoc seculo licet idoneos et simplices Jesu Christi ac devotos non tantum non promovent vel defendunt sed eciam impediunt et vilipendunt, nichil appreciantes aliud nisi quod est splendidum secundum carnem in hoc seculo et magnis titulis elevatum; et ibi blandiuntur, arrident et in conspectu talium totaliter pusillanimes fiunt (scilicet doctores et magistri oder wie Wiclif mit der Bibel sagt: qui videntur esse aliquid), ut sic hominibus magnis placeant ... Das sind die Leute: qui synodaliter abstulerunt prohibendo dari fidelibus hoc sacramentum poscentibus, nisi in uno mense semel, et alias heu me miserum absorbentes clamandum similiter in synodo coegerunt, ut communiter fideles ad cotidianam communionem Christi Jesu corporis et sanguinis non invitentur nec vocentur ..

Von der Belesenheit Janovs in den Schriften der Väter finden sich fast auf jeder Seite des Buches ausgiebige Proben; doch begnügt er sich nicht mit einer blossen Aneinanderreihung betreffender Stelle; alles ist sorgfältig verarbeitet und der ganze Zweck, den der Autor mit seinem Buch verfolgt, tritt überall deutlich hervor. Aber auch in der weltlichen Literatur ist er nicht unbewandert. Er hat die bekannte Heuschreckenerwähnung aus der Lebensbeschreibung Karls IV. genommen: Erant (locuste) generative et fecunde aliarum locustarum, sicut describit eas Karolus serenissimus rex Boemorum in sua cronica ... noch gibt es, sagt Janov, heutzutage Leute, welche diese Heuschreckenschwärme gesehen haben ...

In welchem Verhältnisse Janov zu Milicius steht, ersieht man aus dem hohen Lob, das ihm zu Teil wird (S. 345, 356, 357), mehr daraus,

dass er ihm ein eigenes Kapitel Narracio de Milicio (S. 358—367) widmet (ausser den eigenen Schriften die beste Quelle über diesen merkwürdigen Mann) und dass er den Libellus de Antichristo des Milicius vollinhaltlich in sein Werk aufnimmt. Dass er für den Tractatus magistrorum Parisiensium in hohem Grade eingenommen war, ist schon daraus sehr begreiflich, dass sich dieser scharf gegen die Minoriten wendet. Man habe, sagt Janov, diesen Traktat zwar unterdrücken können, aber die Zeit wird kommen, in der er seine Früchte trägt. Wiclifs Kampf gegen die Leute, die Kronen (Tonsuren) tragen, hat sonach auch in Böhmen ein Seitenstück.

Aus den vielen Stellen, die in den vorliegenden Zeilen aus Janovs Werken ausgezogen wurden, wird ersichtlich, dass ihm jene Anerkennung, die ihm die neuere Kirchengeschichtsschreibung zollt, in der Tat gebührt, die freilich zu weit geht, wenn z. B. Neander seine literarische Tätigkeit höher einschätzt als die des Huss. Nicht anders lautet das Urteil Böhringers, der einen höchst bezeichnenden Satz aus Janovs Regula an die Spitze seiner Ausführungen gestellt hat, und so auch jenes Lechlers. In wie weit das unsere damit im Einklang steht, ist aus unseren obigen Ausführungen zu ersehen.

Wie in den früheren Bänden, so hat der Herausgeber auch den vorliegenden mit grosser kritischer Umsicht behandelt. Irrtümer finden sich wenige, wie S. 183 wo in der Note vom Gegenpapst Gregor XI. gesprochen wird. In der Orthographie des Textes waren Schreibungen wie iniqus, congnita, aquilla und ähnliches — Dinge, in welchen die Handschriften selbst nicht konsequent sind — zu vermeiden. Auch diesmal ist dem Texte ein Index locorum, nominum und rerum über alle Teile beigegeben.

Graz im Dezember 1911. J. Loserth.

---

Bliemetzrieder Dr. Franz, Literarische Polemik zu Beginn des grossen abendländischen Schismas. Ungedruckte Texte und Untersuchungen (Publikationen des österr. historischen Instituts in Rom Band I). Wien—Leipzig, Tempsky-Freytag, 1910. 8°. XII und 98 und 146 S.

„Mit dem vorliegenden Bande wird eine freie Folge von Publikationen aus dem Gebiete der mittleren und neueren Geschichte eröffnet, in der solche Arbeiten von früheren und gegenwärtigen Mitgliedern des österreichischen historischen Instituts in Rom zum Druck gelangen sollen, welche wegen ihres grösseren Umfanges in Zeitschriften nicht erscheinen oder wegen ihres streng hochwissenschaftlichen Charakters selbständig nur schwer einen Verleger finden können". Mit diesen Worten leitet Hofrat von Pastor eine in ungezwungener Folge erscheinende Reihe von Publikationen ein, die neuerlich Zeugnis geben sollen von der blühenden Kraft der edelsten Tochter des Wiener Instituts für Geschichtsforschung. Von der neueröffneten Serie, die bis jetzt zwei Bände umfasst — der zweite stammt aus der Feder des Dr. Kassian Haid und behandelt die Besetzung des Bistums Brixen in der Zeit von 1250—1376 — sei hiemit der erste erwähnt. Der Verf., der

uns denselben als Frucht seiner Studien in Rom anbietet, ist auf dem von ihm behandelten Gebiete kein Neuling (siehe die Arbeiten: „Ein kanonistischer Traktat für das Pisaner Konzil", Graz 1902 und „Handschriftliches zur Geschichte des grossen abendländischen Schismas" in den Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienser-Orden 1903), weshalb auch die abermalige Konzentrierung auf dieses Gebiet ein um so reicheres Ergebnis geliefert hat. Denn trotzdem, dass die gleichzeitige Traktatenliteratur über das abendländische Schisma eine ziemlich reichliche zu nennen ist, waren doch bisher wichtige Gebiete noch von keiner Forscherhand berührt. Der Verf. suchte aus seinem gesammelten Material die fünf ihm am wichtigsten scheinenden Schriften heraus und zwar die Antwortsnote der französischen Regierung an die Gesandten der Kardinäle von Anagni im September 1378, den Traktat des Kardinals Petrus Flandrin, die Replik desselben auf die Dubia des Erzbischofs Petrus Tenorio von Toledo, den Traktat des Kardinals Petrus Amelii und die Epistolae concordiae des Konrad von Gelnhausen, von welchen fünf Stücken bisher allein das letzte, allerdings nur verstümmelt, in Martenes Thesaurus anecdot. II gedruckt war. Der Herausgeber hat sämtliche ihm erreichbaren Handschriften herangezogen, beschrieben und die Texte verglichen. An die Beschreibung der Manuskripte (S. 1—32) schliessen sich die Untersuchungen über die Autorschaft, die Zeit und den Ort der Abfassung der einzelnen Schriften und den Zweck des Verf. mit Heranziehung sämtlicher zur Erklärung des Stückes notwendigen Fragen. In längerer Ausführung erklärt der Herausgeber die Entstehung des Traktats des Petrus Flandrin aus dem des Johannes von Lignano und anderen kleinen Streitschriften. Die jahrelange Vertrautheit des Verf. mit seinem Thema befähigten ihn, Neues und Vollkommenes zu bieten. Die Edition der Texte ist kritisch genau und tadellos.

Wien. E. Tomek.

---

G. Pérouse, Georges Chastellain. Etude sur l'histoire politique et littéraire du XV^e siècle. Paris, Champion 1910 (SA. aus Mémoires publiés par la Classe des lettres et des sciences morales et politiques et de la Classe des beaux-arts de l'Académie royale de Belgique. II^e série, collection in 8°, t. VII, 1910).

Die Perle und den Stern aller Geschichtsschreiber nennt Olivier de la Marche den „tugendhaften Knappen" Georges Chastellain; auch andere Zeitgenossen haben ihn hochgeehrt. Aber trotzdem geriet Chastellain bald in Vergessenheit, er konnte sich neben Philipp von Commines nicht behaupten. Erst im 19. Jahrhundert wurde die Chronik wieder entdeckt, und wir bedauern es heute lebhaft, dass wir höchstens ein Drittel von dem ursprünglichen Werke besitzen.

Chastellain nimmt einen besonderen Standpunkt ein: „qui Anglais ne suis, mais Français, qui Espagnol ni Italien ne suis, mais Français, de deux Français, l'un roi, l'autre duc, j'ai écrit leurs œuvres et contentions". Ein glühender Bewunderer Phillipps des Guten und doch kein erbitterter Gegner Karls VII.! Mit besorgtem Blicke verfolgt er

die Entwicklung des neuburgundischen Staates seit dem Schreckenstage von Montereau, da der Sohn des Ermordeten mit den Engländern gegen den Lehensherrn ein Bündnis schloss, das gar manchen noch so treuen burgundischen Dienern ein Greuel war. Auch der Vertrag von Arras machte der französisch-burgundischen Krise kein Ende: einen wirklichen Frieden, eine aufrichtige Einigung herbeizuführen, macht sich der Chronist zur Aufgabe. Ihr gilt sein heisses Bemühen. So schreibt er mehr »ad probandum« denn »ad narrandum«. Trefflich gebildet, weit gereist, im Verkehr mit Staatsmännern will er nicht bloss dürre Tatsachen mitteilen, sondern bemüht sich den inneren Zusammenhang der Dinge festzustellen und liebt es, zu philosophieren. Wie gut versteht er es, seinen Lesern die Fürsten Europas vorzuführen, so den neurasthenischen Karl VII.: »de nul ne pouvait être regardé, souverainement de gens non connus, car de cestui-là jamais ne se bougeaient ses yeux et en perdait contenance et manger«. Ihn fesselt die Eigenart der Völker. Von den Deutschen heisst es: »dures gens et divers, et une forte nation à connaître; tel les cuide tenir par la tête, il n'en a que le bout de la queue; ils sont fiers et hautains et savent bien dissimuler leurs manières jusques ils voient leur point«.

Gern folgt man den Ausführungen des Verfassers in den fünf Abschnitten: L'homme et ses idées. La chronique. Les opuscules. Les poésies. L'écrivain et son école. Leider lässt Pérouse allen gelehrten Apparat fort: keine Anmerkungen, keine Zitate und Belege. Doch auch so wird die Schrift dem Forscher gute Dienste leisten, und wir werden sie zu Rate ziehen müssen, bis wir eine erschöpfende Biographie des »Georges l'Aventureux« erhalten haben, den Karl der Kühne zum Hofhistoriographen ernannte und mit den goldenen Rittersporen bedachte.

Heidelberg. Otto Cartellieri.

---

Ulrich Füetrer, Bayerische Chronik. Herausgegeben von Dr. Reinhold Spiller. (Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Deutschen Geschichte. Neue Folge II. Band, 2. Abteilung) München, M. Rieger 1909. (VII) + LXXXV + 383 Seiten mit einer Tafel und einer genealogischen Tabelle. 8°.

Von Haus aus Maler — das einzige von ihm erhaltene Gemälde, eine grosse Kreuzigung vom Jahre 1457 besitzt die kgl. Galerie zu Schleissheim — hat sich Ulrich Füetrer aus Landshut in späteren Jahren der Dichtkunst zugewendet und drei dem französischen höfischen Epos nachempfundene grosse Dichtungen geschaffen, die ihm insbesondere am Hofe seines Gönners, des Herzogs Albrecht IV. von Bayern, nicht geringe Anerkennung eintrugen; es sind dies: das Buch der Abenteuer, der prosaische und der strophische Lantzilet. Schliesslich, an seinem Lebensabend, versuchte es der Maler-Poet auch noch mit der Geschichtsschreibung und verfasste auf Anregung Albrechts IV. eine Bayerische Chronik, die er 1478 begann und am 3. Juli 1481 mit einem Nachwort an seinen Auftraggeber vorläufig zum Abschluss brachte, worin er diesem den herzoglichen Hofmeister Jörg von Eisenhofen

als Fortsetzer der Chronik empfahl. Doch hat nicht Eisenhofen, sondern wie es Spiller wahrscheinlich macht, der Landshuter Kanzler Dr. Peter Paumgartner der Chronik jene wertvollen, bis 1511 reichenden Nachträge angefügt, die wir in der Wessobrunner Handschrift finden. Gleichfalls nach Füetrers Tod, der zwischen 1493 und 1502 erfolgt sein muss, sind die beiden anderen Fortsetzungen der Chronik verfasst, von denen die eine in der Benediktbeurer Handschrift, die andere, die teilweise eine Überarbeitung der Chronik bietet, in der Handschrift des kgl. bayer. geh. Hausarchivs enthalten ist. In beiden Fällen sind uns die Continuatoren unbekannt geblieben. Die vorliegende Ausgabe Spillers gibt die Chronik samt den Fortsetzungen zum erstenmal in ihrem vollen Umfange wieder. Die Einleitung bringt nebst einer sorgfältigen Beschreibung der neun Handschriften, in denen die Chronik überliefert ist, eine eingehende Besprechung der von Füetrer benützten Quellen, aus welcher namentlich der Abschnitt über den mysteriösen Chronisten Garibaldus Beachtung verdient. Spiller vertritt die Meinung, dass dieser Garibald nicht ein von Füetrer frei erfundener Deckname für seine eigenen historischen Erdichtungen sei, sondern dass ihm die Chronik des Garibaldus wirklich vorgelegen habe. Und zwar hält es Spiller für nicht unmöglich, dass diese Geschichtsfälschung dem recht kritiklosen Füetrer vom Herzog Albrecht IV. in die Hände gespielt worden sei, der mit Hilfe dieses Machwerks gewisse Lücken in der ältesten bayerischen Geschichte aus politischen Rücksichten ausfüllen wollte. Wir hätten dann hier einen ganz ähnlichen Fall einer aus dynastischen Motiven erfolgten Interpolation bei einem an sich einwandfreien Geschichtswerk, wie wir ihn kürzlich bei der Anzeige der Seemüllerschen Ausgabe der „österreichischen Chronik von den 95 Herrschaften" zur Sprache brachten. (Mitt. des Instituts, 32, 529.) Mag nun auch die faktische Existenz der Chronik des Garibaldus zugegeben werden, so möchte ich doch Spiller nicht darin beipflichten, auch die Existenz des Garibaldus selbst für eine Tatsache zu halten. Man wird dabei unwillkürlich fortwährend an den famosen Hunibald des Trithem gemahnt, mit dem der Garibaldus eine verdächtige Ähnlichkeit zeigt, und vermag sich nur schwer an den Gedanken zu gewöhnen, dass ein solcher Garibaldus wirklich gelebt habe und ein aus Belgien stammender Mönch eines bayerischen Klosters (etwa Benediktbeuern) gewesen sei, wie es Spiller annimmt.

Wien. Hans Ankwicz.

---

Zur Genesis des modernen Kapitalismus. Forschungen zur Entstehung der grossen bürgerlichen Kapitalvermögen am Ausgange des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit zunächst in Augsburg. Von Dr. Jacob Strieder. Leipzig, Duncker und Humblot 1904.

Die Inventur der Firma Fugger aus dem Jahre 1527. Eingeleitet und herausgegeben von Jacob Strieder. (Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft, Ergänzungsheft XVII.) Tübingen 1905.

Studien zur Fugger-Geschichte, herausgegeben von Dr. Max Jansen. Drittes Heft. Jakob Fugger der Reiche. Von Dr. Max Jansen.

Diese drei Publikationen lassen sich herumgruppieren um die grosse Erscheinung der Fugger und sollen daher an dieser Stelle gemeinsam besprochen werden. In der zuerst genannten Arbeit sucht Strieder die These Sombarts, dass die grossen Kapitalvermögen zu Beginn der Neuzeit entstanden seien durch Akkumulation von Grundrenten, für Augsburg erfolgreich zu widerlegen. Seine Ausführungen, die als Muster aller derartigen Untersuchungen gelten können, haben auch sonst Zustimmung gefunden. St. zeigt uns (S. 41—58), dass von den Augsburger Kapitalistenfamilien, die Sombart für eingewanderte Landadelige hält, die einen nicht adelig, die andern nicht im Besitz monetarisierter Grundrenten gewesen sind. In minutiöser Untersuchung wird sodann (S. 60—83) die Möglichkeit einer intensiven Vermögensbildung in der Hand bürgerlicher Grundbesitzer durch die Akkumulation städtischer Grundrenten für das spätere Mittelalter abgelehnt. St. verweist — unter sorgsamer Verarbeitung der älteren Literatur — auf die Konkurrenz, die den bürgerlichen Altfreien bei der Verleihung von Grundstücken an ländliche Zuwanderer durch geistliche Kongregationen, Stadt- und Landesherren bereitet wurde, sowie auf die Entwicklung der Erbleihe, welche dahin führt, dass das Grundstück aus dem Eigentum des Leiheherrn fast ganz in das des Beliehenen überging: diesem, nicht dem ursprünglichen Eigentümer fiel der Profit aus der Steigerung der Grundrente zu. Die Voraussetzungen für die Bildung grosser Vermögen durch Akkumulation von Grundrenten waren also nicht vorhanden. Im speziellen Teil seines Buches behandelt St. die tatsächliche Entstehung des Augsburgischen Vermögen. Die Ahnen der dortigen Geldfürsten sind nicht reiche Grundbesitzer, die zum Handel übergehen, sondern verarmte Patrizier, die durch den Handel ihre Existenzbedingungen verbessern wollen, kleine Kaufleute, Handwerker, besonders Weber, die mit winzigen Mitteln beginnen. Nicht der Grundbesitz ist die Quelle von Augsburgs Reichtum, sondern der Handel, besonders da, wo er in Verbindung tritt mit der Weberei, ihr den Rohstoff liefert, ihre Produkte in Vertrieb nimmt.

Unter den Emporkömmlingen aus der Augsburger Weberzunft sind zu höchster Bedeutung gelangt die Fugger, deren auch St. gedenkt, und für deren Geschichte M. Jansen einen neuen Baustein liefert. Er spinnt das Thema weiter, das er schon in seinen »Anfängen der Fugger« behandelt hat, und verwertet auch im ersten Abschnitt des Buches die Ergebnisse seiner älteren Schrift. Wieder handelt es sich um Jakob Fugger, der die Grösse seines Hauses schuf. Seine Persönlichkeit tritt uns am machtvollsten entgegen in den Abschnitten über seine Stellung in Tirol und Ungarn und über sein Verhältnis zur hohen Politik. Die Kenntnis der Fugger-Geschichte, die wir bisher namentlich Ehrenberg und Schulte verdanken, wird hier vielfach bereichert, namentlich die Fundierung der habsburgischen Weltpolitik durch Fugger'sches Kapital ins hellste Licht gerückt. Die Dankbarkeit der Habsburger drückt sich aus in den beiden (in den Beilagen abgedruckten) Erklärungen Karls V. vom 13. Mai und vom 26. Oktober 1525, wo er den Bergwerkshandel der Fugger gegen den Vor-

wurf des Monopolismus in Schutz nimmt. Auch diese Schrift J.'s hat das Verdienst, das Bild der Fuggergeschichte, das uns bisher mehr nur in allgemeinen Umrissen bekannt war, durch zahlreiche Einzelzüge belebt zu haben. Doch kann man den Wunsch nach strafferer, übersichtlicherer Anordnung der Materials nicht ganz unterdrücken. Die Darstellung bleibt — besonders im Abschnitt über Tirol — hie und da zu sehr im Rohstoff stecken.

Jansens Werk reicht bis zum Tode Jakob Fuggers 1525. Die von Strieder veröffentlichte Inventur des Hauses Fugger von 1527 zeigt den Stand der Handlung nach den zwei ersten Jahren der Geschäftsführung Antons. Die Inventur ist schon von Ehrenberg (Zeitalter I, 122 ff.) im Wesentlichen verwertet worden. Es genügt also hier ein flüchtiger Hinweis. Wir lernen aus ihr die Ausdehnung der Fugger'schen Handlung auf Spanien, namentlich aber das damals schon eingetretene Übergewicht des Geld- und Metallhandels über das eigentliche Warengeschäft kennen. Der Zustand der Firma ist damals noch durchaus gesund.

Graz. Kurt Kaser.

# Beiträge zur Geschichte der älteren Markgenossenschaft.

Von

**Hermann Wopfner.**

## I.

### Die Entwicklung der Ansichten über die ältere Markgenossenschaft.

Seit dem Erscheinen von Grimm's Deutschen Rechtsaltertümern[1]) und Eichhorns Deutscher Staats- und Rechtsgeschichte[2]) gewann die Ansicht immer allgemeinere Geltung, dass die Markgenossenschaft als eine bereits in die Urzeit zurückreichende Einrichtung der ländlichen Verfassung anzusehen sei. Erst in den letzten drei Jahrzehnten ist bei einem Teil der Forscher ein gänzlicher Umschwung in dieser Hinsicht eingetreten, angeregt vor allem durch die quellenkritischen Ausführungen Fustel de Coulanges. Eine erneuerte Durchsicht des in Betracht kommenden Quellenmaterials hat auch deutsche Forscher zum Ergebnis geführt, dass die Markgenossenschaft nicht bloss der germanischen Urzeit unbekannt war, sondern dass auch die fränkische Zeit die markgenossenschaftliche Organisation noch nicht kannte.

Bei der ausgebreiteten Literatur, die sich über diesen Gegenstand im Laufe der Zeit angesammelt hat, ist es vielleicht nicht ohne Wert, die Entwicklung, welche die Ansichten über das Alter der Markgenossen-

[1]) Göttingen 1828.

[2]) 4 Bände. 1. Aufl. Göttingen 1808—1823.

schaft und die Art ihrer Organisation durchgemacht haben, im Zusammenhang darzustellen. Für diesen Zweck scheint es nicht geboten, jede Arbeit, die sich mit der Geschichte der Markgenossenschaft befasst, hier aufzuführen, wohl aber war es nötig, jene Ansichten hier zu erwähnen, die für die weitere Gestaltung und Richtung der Forschung bedeutsam geworden sind. Da vorliegende Untersuchung vor allem Beiträge zur Entstehung und älteren Geschichte der Markgenossenschaft bringen will, bleiben hier die Fragen nach der rechtlichen Natur der Markgenossenschaft, die Fragen nämlich, ob die Markgenossenschaft als juristische Persönlichkeit, als Genossenschaft (im Rechtssinn) oder als Mittelding zwischen beiden aufzufassen sei, ausgeschaltet.

Zeitlich sollen die Darlegungen dieses Kapitels in der Weise begrenzt werden, dass versucht werden soll, die Bahnen darzulegen, welche die Forschung seit dem Erscheinen von Georg Ludwig von Maurer's Arbeiten zur Geschichte der Markgenossenschaft eingeschlagen hat. War doch durch mehrere Jahrzehnte die herrschende Meinung wesentlich bestimmt durch die Ergebnisse der Arbeiten des Genannten. In seiner Einleitung zur Geschichte der Mark- Hof- und Stadtverfassung[1]) erscheinen die Grundlinien dieser Anschauungen bereits dargelegt. Als Fortsetzung und weitere Ausführung dieser Arbeit, welche die Geschichte der Markverfassung im Allgemeinen behandelt, liess Maurer in der Folgezeit ausführliche Untersuchungen erscheinen, welche neben Anderem sich mit der Geschichte der grundherrlichen Marken oder Hofmarken[2]), der Dorfmarken[3]), der Stadtmarken[4]) und endlich aller jener Marken befassten, welche keine Hof- Dorf- oder Stadtmarken sind[5]) Für die Geschichte der älteren Markgenossenschaft kommt in erster Linie die „Einleitung" in Betracht. An sie knüpfen spätere Forscher an und gegen sie wendet sich insbesonders die von Fustel de Coulanges eingeleitete Kritik der herrschenden Ansichten von der Markgenossenschaft.

---

[1]) München 1854; 2. Aufl. (unveränderter Abdruck der ersten Aufl. mit einleitendem Vorwort von H. Cunow) Wien 1896.

[2]) Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bände. Erlangen 1862—1863.

[3]) Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. 2 Bände. Erlangen 1865 u. 1866.

[4]) Geschichte der Stadtverfassung in Deutschland. 4 Bände. Erlangen 1869—1871.

[5]) Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856.

Die Bedeutung der Maurer'schen Ausführungen ist einerseits, wie schon Cunow im Vorwort zur zweiten Ausgabe von Maurer's „Einleitung" bemerkt[1]), in der Auffassung von der Entstehung und wirtschaftlichen Bedeutung der ältesten markgenossenschaftliche Organisation zu sehen, andererseits aber vor allem darin, dass hier die einschlägigen Fragen zum ersten Mal ausführlich auf Grund eines umfassenden Materials, auch mit Heranziehung nordgermanischer Rechtsquellen, zu lösen versucht werden. Unrichtig ist es jedoch, wenn Maurer selbst und ihm folgend Cunow der älteren Forschung den Vorwurf machen, sie habe die dorfmässige Besiedelung Deutschlands und im Zusammenhang damit den markgenossenschaftlichen Zusammenschluss der Siedler für die Urzeit in Abrede gestellt, Dorf und Markgenossenschaft erst im späteren Mittelalter entstehen lassen[2]). Bereits Eichhorn in seiner Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte kennt die gemeine Mark und die Markgenossenschaft als eine Einrichtung der deutschen Urzeit: „Der Grund und Boden ... soweit er nicht als angebautes Land zu den einzelnen Höfen gehört, war gemeine Mark, Allmande, und wurde nach Regeln benützt, die von den Markgenossen selbst gegeben waren[3])". Ebenso nimmt Eichhorn bereits für die Urzeit ein Vorkommen zusammenhängender (dorfartiger) Niederlassungen an[4]). Vor Maurer schilderte auch schon Grimm[5]) markgenossenschaftliches Gesamteigentum an Wald und Weide als eine Einrichtung der Urzeit.

Die Bildung von Marken und Markgenossenschaften ist nach Maurer gleich bei der ersten Besiedelung vorgenommen worden. Damals nahmen Geschlechter wie ganze Völkerschaften oder Stämme ein bestimmtes Gebiet, die Mark, gemeinsam in Besitz. Durch Besetzung umfangreicher Gebiete seitens eines grossen Stammes entstanden Marken von bedeutendem Umfang. Aus solcher Besetzung grosser Gebiete durch ganze Volkstämme leitet M. die Entstehung einzelner Territorien, die noch später als Marken bezeichnet werden, her, so wären Bayern, Schwaben, Thüringen, Kärnten, Krain u. a. aus solchen Marken hervorgegangen[6]). War der Stamm oder das Geschlecht, welches von einem Gebiet Besitz ergriffen hatte, wenig zahlreich, so liessen sich alle An-

---

[1]) A. a. O. S. VIII.

[2]) Vgl. Cunow, „einleitendes Vorwort" zu Maurer's „Einleitung" VIII u. XVII u. Maurer[2], Einleitung 2 f.

[3]) A. a. O. I.[3] 247. Da mir die älteren Auflagen des Eichhorn'schen Werkes nicht zur Verfügung stehen, zitiere ich nach der dritten Auflage von 1821.

[4]) A. a. O. I.[3] 245.

[5]) Deutsche Rechtsaltertümer I./2.[4], 494 ff.

[6]) Einleitung 46 ff.

gehörigen desselben, „in einem und demselben Dorfe nieder“[1]). War jedoch der Stamm für eine Niederlassung in nur einem Dorfe zu gross, so wurden im Stammgebiet gleich anfangs mehrere Dorfsiedelungen angelegt; jeder derselben wurde eine eigene Dorfmark aus der Stammesmark ausgeschieden, wobei es dann wohl vorkam, dass nach Ausscheidung der einzelnen Dorfmarken noch ein von allen Dörfern gemeinsam zu benützender Teil der Stammesmark übrig blieb. Es bestanden also von den Zeiten der ersten Siedelung angefangen neben den grossen, mehrere Dörfer umfassenden Stammesmarken auch Marken der einzelnen Dörfer[2]). Marken, welche mehreren Dörfern zugehörten, sind dann in der Folgezeit auch durch Anlegung von Tochterdörfern seitens eines Urdorfes entstanden, indem die Insassen der Tochterdörfer neben jenen des Urdorfes an der Mark dieses letzteren nutzungsberechtigt blieben[3]).

Jene Teile des alten Volkslandes, die weder zur Allmende eines Gaues, einer Cent, einer Stadt oder eines Dorfes gehörten, sind in der fränkischen Zeit zu Allmenden des Reiches geworden. Diese sind mit der Ausbildung der königlichen Gewalt Eigentum der Könige geworden. Der König verfügte demnach nur über das „von keiner Gemeinde und keinem Einzelnen in Besitz genommene Gemeinland“[4]); ein Eigentum oder Obereigentum des Königs an allem Gemeinland kennt M. nicht. Dementsprechend will M. auch von einem königlichen Rechte, Privilegien zur Niederlassung in einer Mark zu erteilen, nichts wissen[5]).

Wenn auch in vielen Fällen grosse Markgemeinden zu Bezirken der öffentlichen Gewalt geworden sind, so ist doch ein regelmässiger, notwendiger Zusammenhang zwischen Bezirken der öffentlichen Gewalt und Markgemeinden nicht anzunehmen. In Übereinstimmung mit Grimm[6]) betont M., dass die öffentliche Gewalt jüngerer Entstehung ist als die Markgenossenschaft und der „Markenverfassung in mehrfacher Beziehung nachgebildet, also nicht umgekehrt die Markgenossenschaft der öffentlichen Gewalt nachgebildet“[7]) worden sei.

Die grossen Marken der älteren Zeit haben im Laufe des Mittelalters eine zunehmende Verkleinerung erfahren einerseits durch Tei-

---

[1]) Markenverfassung 2; vgl. ferner Einleitung[2] 45.
[2]) Markenverfass. 3.
[3]) Markenverfass. 2 f.
[4]) Einleitung 95 u. 108.
[5]) A. a. O. 142.
[6]) Rechtsaltertümer II.[2] 504.
[7]) Markenverfass. 1.

lungen, Zuweisung von Teilen der alten Mark an Tochterdörfer, anderseits dadurch, dass namhafte Teile der gemeinen Mark in Sondernutzung einzelner Markgenossen übergingen und nicht selten nur noch der Wald in ungeteilter Gemeinschaft verblieb[1]).

Im Gebiet der dorfmässigen Siedelung erstreckte sich die Gemeinschaft der Markgenossen ursprünglich auf die ganze Mark einschliesslich des Ackerlandes, der sogenannten Feldmark, „denn auch bei der geteilten Feldmark hat, so lange der jährliche oder auch erst nach Jahren wiederkehrende Wechsel der Ackerlose bestand, die Gemeinschaft selbst fortbestanden"[2]). Über die Natur dieses Gesamtrechtes und seines Subjekts spricht sich M. nicht näher aus. Er bezeichnet das Recht der Gesamtheit an der Feldmark als „Grundherrschaft", worunter offenbar der Inbegriff der Verfügungsrechte über Grund und Boden zu verstehen ist[3]). Gelegentlich fasst er wohl das Recht der Markgenossenschaft an der Mark als eine Form des Kollektiveigentums auf; jeder Markgenosse war Miteigentümer an der Mark[4]).

Das Besitzrecht des Einzelnen an dem ihm zugewiesenen Ackerland ist ursprünglich „eine bloss zeitliche Gewere (precarium) gewesen"[5]). Seit der Völkerwanderung, namentlich seit der Niederlassung in den römischen Provinzen ist auch bei den Germanen der Begriff des Privateigentums praktisch wirksam geworden. Aber selbst nach der Entstehung von Privateigentum am Ackerland ist das Verfügungsrecht der Markgenossenschaft über das Ackerland nicht gänzlich beseitigt worden. Dasselbe kommt vielmehr in späterer Zeit in genossenschaftlicher Regelung der Nutzung des Ackerlandes, zum Ausdruck[6]). In jenen Teilen Deutschlands, in welchen die Niederlassung in Form der Einzelhofsiedelung vor sich ging, hat sich die Gemeinschaft von Anfang an „bloss auf die ungeteilten Wiesen, Weiden und Waldungen bezogen"[7]).

Die Nutzung der gemeinen Mark hatte nach den von der Gesamtheit der Markgenossen erlassenen Vorschriften zu erfolgen[8]). Über den Umfang der Nutzungsbefugnisse des Einzelnen drückt sich M. nicht

---

[1]) Einleitung 44.
[2]) Einleitung 97.
[3]) Einleitung 104.
[4]) Markenverfass. 77.
[5]) Einleitung 97.
[6]) Einleitung 147 f.
[7]) Einleitung 5.
[8]) Einleitung 147.

eindeutig aus; er spricht einerseits von einer Nutzung „zu gleichen Teilen“[1]), andererseits von einer Regelung der Marknutzungsrechte „nach dem Mass und der Grösse des geteilten Ackerlandes“[2]), also nach dem — natürlich verschiedenen — wirtschaftlichen Bedürfnis des einzelnen Genossen. Die Mitgliedschaft in der Markgenossenschaft beruhte teils auf dinglichen, teils auf persönlichen Vorraussetzungen. Die dingliche Voraussetzung bildet der Besitz eines Losgutes, d. h. eines Anteils an der Feldmark, wie er ursprünglich durch das Los zugewiesen wurde[3]), die persönliche Voraussetzung die Aufnahme in die Genossenschaft, welche Aufnahme jedoch auch schon stillschweigend durch eine Niederlassung in der Dorfmark beschehen konnte[4]). Die Loslösung des Marknutzungsrechtes vom Gut des einzelnen Genossen und die selbständige Veräusserung dieses Rechtes gehört nach M. erst dem späten Mittelalter an[5]).

Neben den freien im Eigentum einer Genossenschaft stehenden Marken gelangten im Laufe der Zeit grundherrliche Marken zur Ausbildung, die teils Siedelungen auf grundherrlichem Boden umfassten, teils in der Weise entstanden waren, dass eine Grundherrschaft grundherrliche Rechte über die Bauerngüter einer bisher freien Mark und damit mittelbar auch grundherrliche Rechte über die Mark selbst erwarb. An Stelle der freien Verfassung der Genossenschaft und der Verwaltung durch selbstgewählte Beamte trat in solchen Fällen das herrschaftliche Hofrecht und die vom Grundherren eingesetzten Beamten[6]).

Zugleich mit Maurer wandte Waitz sein Augenmerk der Geschichte der gemeinen Mark zu. In seiner 1854[7]) erschienenen Untersuchung „Über die altdeutsche Hufe“ gibt W. eine Darstellung des Marknutzungsrechtes als eines Bestandteils der deutschen Hufe. Seine Ausführungen zeigen keine wesentlichen Gegensätze gegenüber jenen Maurer's, sind jedoch insoferne von Bedeutung, als sie nicht wie Maurer Quellen des früheren und späteren Mittelalters neben einander zur Darstellung des älteren markgenossenschaftlichen Verhältnisses ver-

---

[1]) Einleitung 87.

[2]) Einleitung 88. Vgl. ferner a. a. O. 133.

[3]) Einleitung 141. In seiner Markenverfassung (59) spricht M. im Hinblick auf die spätere Entwicklung davon, dass die Markberechtigung „auf dem Hause und Hofe in dem berechtigten Dorfe, eigentlich auf dem Hausplatz“ ruhte.

[4]) Einleitung 141.

[5]) Markenverf. 62.

[6]) Einleitung 232 ff.; Markenverfassung 441 ff.; Fronhöfe III. 28 ff.

[7]) In den Abhandlungen der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, VI. 1853—55. S. 179—228. Göttingen 1856.

wenden, sondern sich auf das Urkundenmaterial der fränkischen Zeit beschränken.

Vier Jahre nach Maurer's Geschichte der Markenververfassung erschien Thudichum's „Gau- und Markverfassung in Deutschland" (Giessen 1860), welche vor allem den Beziehungen zwischen Mark- und Gerichtsverfassung nachgeht. Auch Th. sieht in der Markgenossenschaft eine Einrichtung der Urzeit. Th.s Untersuchungen gipfeln in dem Satze, „dass jede Zent ehemals eine Mark gewesen sein muss"[1]). Da nach Th. die Centen oder Hundertschaften Sprengel der Gerichtsverwaltung sind, behauptet Th. den von Maurer geleugneten notwendigen Zusammenhang von Bezirken der öffentlichen Gewalt mit jenen der Markgenossenschaft. Was die Entstehung dieser Hundertschaftsbezirke betrifft, so stellt Th. nicht in Abrede, dass „der Hundertschaft ursprünglich wirklich eine Zahl zum Grund liege", doch falle die wirkliche Geltung der Zahl vor die Zeit der Ansiedlung in Deutschland"[2]). Die Zahl der Bewohner des von einer solchen Hundertschaft besetzten Gebietes erfuhr bald eine solche Zunahme, dass der Name Hundertschaft nur mehr das Gebiet bezeichnet, über die Zahl seiner Insassen aber nichts mehr besagt. Bei der Niederlassung der Germanen im Gebiet des heutigen Deutschland wurden diese (erweiterten) Hundertschaftsverbände beibehalten und dienten als Grundlage für die Landzuweisung. Demnach haben die Hundertschaften auf deutschem Boden von Anfang an einen weit grösseren Umfang besessen, als zum Unterhalt von nur 100 Familien nötig gewesen wäre[3]). Die Ansiedelung erfolgte also nach Th. nicht durch Verbände blutsverwandter Personen, sondern durch Vereinigungen, welche in früheren Wohnsitzen durch nachbarliches Wohnen innerhalb eines Bezirkes sich herausgebildet hatten. Ob die ursprüngliche, zahlenmässige Hundertschaft ein Geschlechtsverband war, darüber äussert sich Th. nicht.

Andere Marken als Hundertschaftsmarken waren nach Th. der germanischen Urzeit unbekannt. Die Mark umfasste meist mehrere Dörfer[4]). Gleich Maurer erkennt auch Th., dass im Laufe des Mittelalters es zur Anlegung neuer (Filial-) Dörfer in den alten Marken gekommen ist[5]). In einer Hinsicht verhält er sich jedoch gegen Maurer's

---

[1]) A. a. O. 132.
[2]) A. a. O. 32.
[3]) A. a. O. 33 f.
[4]) A. a. O. 132.
[5]) A. a. O. 156.

öffentlichen Eigentums annahmen“ [1]). Mit dem Übergang d
rechte auf den König ward dieses Land als Königsland betra
bildete so die Grundlage des grossen königlichen Landbes
Frankenreich ist dieses ursprüngliche Volksland vom königlic
gut nicht mehr unterschieden worden. Darüber hinaus er
König, wie G. im Gegensatz zu Maurer hervorhebt, ein Ob
eine Art grundherrlichen Rechtes an allem Land in seine
rium, an den Marken wie am Sondergut der Untertanen.
für die Ausbildung eines königlichen Obereigentums auch
gut und den kleineren Marken bildet die Verdinglichung, welch
liche Herrschaftsverhältnis über das Reich erfuhr: das Königtu
als eine „oberste Grundherrschaft des Reiches“ [2]). Nicht bloss
und Leistungen der Grundherren, sondern auch — wie wir uns
drücken würden — die auf dem öffentlichen Rechte beruh
stungen der Untertanen, wurden als Ausfluss eines dinglichen A
keitsverhältnisses gegenüber dem König betrachtet. Weil a
Untertanen, die nicht in grundherrlicher Abhängigkeit vom
standen, demselben gleichwie seine grundherrlichen Hintersassen
und Abgaben zu leisten hatten, so ward auch dieses Abhäng
verhältnis gleich jenem der grundherrlichen Hintersassen des K
konstruiert; es wurde als ein grundherrliches im weitern Sinn betra
Demzufolge ward das freie Eigen, mochte es als Sondereigen
Gesamteigen auftreten, entsprechend der qualitativen Teilbarkeit
Eigentumsrechtes, als einem grundherrlichen Obereigentum des Kö
unterworfen angesehen.

In der Annahme eines allgemeinen königlichen Bodenregals t
also G. in Gegensatz sowohl zu Maurer wie Thudichum [3]); wohl a
stimmen seine Ausführungen über die ursprüngliche Natur der ma
genossenschaftlichen Verbände mit jenen Maurer's [4]) insoferne übere
als auch nach Gierke die engeren Markgemeinden, d. h. jene, welch
tatsächlich ihre Marken in Gemeinschaft nutzen, als Genossenschaften
anzusehen sind, die durch „Geschlechts- oder Stammesfreundschaft“ [5])
verbunden waren.

---

[1]) A. a. O. I. 81.

[2]) A. a. O. I. 128.

[3]) Siehe oben 556 und Thudichum a. a. O. 294 ff.

[4]) Siehe oben 555. Thudichum geht auf die Frage der Zusammensetzung der Hundertschaften nicht näher ein.

[5]) Gierke a. a. O. I. 60.

nimmt, dürfe die Marknutzung nicht angesehen werden; durch die Urkunden, welche die Marknutzung als Zubehör der bäuerlichen Güter erscheinen lassen, werde nicht eine notwendige, rechtliche Verbindung zwischen Hufe und Marknutzung ausgedrückt[1]).

Weit eingehender als bei Maurer und Th. wird von Seiten Gierke's[2]) die Frage nach der Natur des Rechtes an der gemeinen Mark untersucht. Zur Zeit, als die Germanen in die Geschichte eintraten, kannten sie nach G. bereits den Ackerbau und dementsprechend auch das Grundeigentum[3]). Die einzelnen germanischen Völkerschaften betrachteten sich als Eigentümer des von ihnen besetzten Gebietes[4]). Noch zu Cäsars Zeiten ist der Volksverband nicht bloss allein verfügungsberechtigt über das Volksland, sondern bildet zugleich auch eine einzige grosse Wirtschaftsgenossenschaft. Die Obrigkeiten und Fürsten des ganzen Volkes leiten die Ackerzuweisung an die Hundertschaften[5]) und Sippen[6]). Mit der zunehmenden Bedeutung des Ackerbaues kam es zu dauernder Zuweisung bestimmter Nutzungsgebiete an die bereits gegebenen Verbände der Hundertschaften oder auch der Geschlechter[7]). Wo eine Hundertschaft eine Mark zugewiesen erhielt, kam es vor, dass innerhalb dieses Verbandes noch engere Verbände als Siedelungsgenossenschaften sich ausschieden, deren jede gleichfalls eine Mark innerhalb des Hundertschaftsgebietes zugewiesen erhielt[8]). Neben dieser Sondermark bestand aber eine gemeinsame Mark der ganzen Hundertschaft fort[9]). Auch die über der Hundertschaft stehenden höheren Verbände, Gaue und Völkerschaft behielten noch eigene Marken[10]), welche, was die Volksmarken betrifft, zumal die ausgedehnten Grenzwälder in sich schlossen. An diesen Marken grösserer Verbände war eine wirtschaftliche Nutzung seitens aller Verbandsinsassen unmöglich. Weil aber diese Marken nicht den Zwecken der einzelnen Genossen sondern dem Interesse der Gesamtheit dienten, „trat an ihnen das Recht der Gesamtheit so in den Vordergrund, dass sie den Charakter eines

---

[1]) A. a. O. 327 ff.

[2]) Das deutsche Genossenschaftsrecht. I.—III. Bd. Berlin 1868—1881.

[3]) A. a. O. I. 54.

[4]) A. a. O. I. 56.

[5]) Der Zahlname Hundertschaft war nach G. von Anfang an „mehr Name als Begriff" und sollte „eine unbestimmt grosse Vielheit zwischen dem Einzelnen und der Allheit der Genossen ausdrücken". (I. 41).

[6]) A. a. O. I. 57 f.

[7]) A. a. O. 57 f.

[8]) A. a. O. I. 60 ff.

[9]) A. a. O. I. 81.

[10]) A. a. O. I. 59, 81.

öffentlichen Eigentums annahmen“ [1]). Mit dem Übergang der Volksrechte auf den König ward dieses Land als Königsland betrachtet und bildete so die Grundlage des grossen königlichen Landbesitzes. Im Frankenreich ist dieses ursprüngliche Volksland vom königlichen Hausgut nicht mehr unterschieden worden. Darüber hinaus erlangte der König, wie G. im Gegensatz zu Maurer hervorhebt, ein Obereigentum, eine Art grundherrlichen Rechtes an allem Land in seinem Territorium, an den Marken wie am Sondergut der Untertanen. Den Grund für die Ausbildung eines königlichen Obereigentums auch am Sondergut und den kleineren Marken bildet die Verdinglichung, welche das königliche Herrschaftsverhältnis über das Reich erfuhr: das Königtum erschien als eine „oberste Grundherrschaft des Reiches“ [2]). Nicht bloss die Dienste und Leistungen der Grundherren, sondern auch — wie wir uns heute ausdrücken würden — die auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Leistungen der Untertanen, wurden als Ausfluss eines dinglichen Abhängigkeitsverhältnisses gegenüber dem König betrachtet. Weil auch jene Untertanen, die nicht in grundherrlicher Abhängigkeit vom König standen, demselben gleichwie seine grundherrlichen Hintersassen Dienste und Abgaben zu leisten hatten, so ward auch dieses Abhängigkeitsverhältnis gleich jenem der grundherrlichen Hintersassen des Königs konstruiert; es wurde als ein grundherrliches im weitern Sinn betrachtet. Demzufolge ward das freie Eigen, mochte es als Sondereigen oder Gesamteigen auftreten, entsprechend der qualitativen Teilbarkeit des Eigentumsrechtes, als einem grundherrlichen Obereigentum des Königs unterworfen angesehen.

In der Annahme eines allgemeinen königlichen Bodenregals tritt also G. in Gegensatz sowohl zu Maurer wie Thudichum [3]); wohl aber stimmen seine Ausführungen über die ursprüngliche Natur der markgenossenschaftlichen Verbände mit jenen Maurer's [4]) insoferne überein, als auch nach Gierke die engeren Markgemeinden, d. h. jene, welche tatsächlich ihre Marken in Gemeinschaft nutzen, als Genossenschaften anzusehen sind, die durch „Geschlechts- oder Stammesfreundschaft“ [5]) verbunden waren.

---

[1]) A. a. O. I. 81.

[2]) A. a. O. I. 128.

[3]) Siehe oben 556 und Thudichum a. a. O. 294 ff.

[4]) Siehe oben 555. Thudichum geht auf die Frage der Zusammensetzung der Hundertschaften nicht näher ein.

[5]) Gierke a. a. O. I. 60.

Die Ansiedelung erfolgte nach dem Dorfsystem oder dem Hofsystem [1]). Bei ersterer Siedelungsform ward aus der Mark ein Raum für die Anlegung des Dorfes ausgeschieden. Der Einzelne erhielt in diesem Raum den Platz für Anlegung von Gebäuden und Höfen zugewiesen. Weiters wurde Acker und Wiesland als Feldmark ausgesondert. Hinsichtlich der Entwicklung des Sondereigentums an der Ackerflur stimmt G. in seinen Ansichten [2]) im Wesen mit jenen Maurer's überein. Auch „was die Eigenart der Eigentumsverhältnisse im Gebiet der Einzelhofsiedelung betrifft, wo sich das Gesamteigentum der von den Hofbesitzern gebildeten Verbände, der sogenannten Bauerschaften, von Anfang an nur auf Wald und Weide bezog [3]), weichen G.'s Ansichten nicht von jenen Maurer's ab.

In der Zeit vor 800 n. Chr. bildet die Markgenossenschaft regelmässig einen Bezirk für die Handhabung der Rechtspflege, was mit ihrer Entstehung aus einem Geschlechtsverbande zusammenhängt [4]). Auch nach dem Zurücktreten des verwandtschaftlichen Bandes zwischen den Markgenossen haben die in der Mark vereinigten Genossen eine Verbindung gebildet, welche, wie bereits Maurer [5]) annimmt, nicht bloss wirtschaftliche Zwecke verfolgte, sondern auch die Markgenossen zu einer „politischen Friedens- und Rechtsgemeinschaft" zusammenfasste [6]). Ein regelmässiges Zusammenfallen von Mark und Cent, für welches Thudichum eintritt, stellt G. in Abrede. Schon in der ältesten Zeit bestanden Marken, welche nur mit einer Ortsgemeinde zusammenfielen [7]). Daneben gab es ebenfalls von den ersten Zeiten der germanischen Siedelung angefangen grosse Marken, an welchen mehrere Dörfer nutzungsberechtigt waren [8]). Andererseits denkt sich G. einen Teil der mehrere Dörfer umfassenden Marken im Sinne der Maurer'schen Urdorftheorie entstanden [9]).

Für die ältere Zeit beruht das Recht der Marknutzung auf der persönlichen Zugehörigkeit zu jenem Verbande, welcher sich in einer

---

[1]) I. 60 ff.
[2]) A. a. O. I. 63 ff.
[3]) I. 69.
[4]) I. 41 ff., 71 ff.
[5]) Vgl. Einleitung 138 ff.; 169.
[6]) Gierke a. a. O. I. 71; II. 287.
[7]) A. a. O. I. 60 ff.
[8]) Als solche Marken wären jene Centmarken aufzufassen, die von den Centgenossen gemeinschaftlich für wirtschaftliche Zwecke genützt wurden. Vgl. a. a. O. 58 f. u. 81.
[9]) A. a. O. I. 82.

Mark niedergelassen hatte. Im Laufe der Zeit ist dann zur persönlichen Voraussetzung in zunehmendem Masse die dingliche Voraussetzung des Besitzes einer Hufe gekommen[1]). Eine vollständige Verdinglichung des Mitgliedschaftsrechtes ist jedoch niemals eingetreten. Immer blieb für die volle Markberechtigung auch die persönliche Aufnahme in die Genossenschaft, „welche freilich auch stillschweigend geschehen konnte"[2]), erforderlich.

Das an der gemeinen Mark bestehende Recht ist nach G. weder Korporativeigentum der Markgemeinde, wie Thudichum behauptet, noch auch Miteigentum zu ideellen Quoten, sondern ein auf der Verbindung von Gesamtheit der Genossenschaft und Gesamtvielheit der Genossen beruhendes Rechtsverhältnis[3]), d. h. mit Rücksicht auf die im deutschen Rechte bestehende qualitative Teilbarkeit des Eigentums stand der eine Teil der im Eigentum gegebenen Befugnisse der Gesamtheit der Genossen, der andere Teil hingegen den einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft zu. Das an der gemeinen Mark bestehende Recht der Markgenossenschaft darf daher nach G. weder in Analogie zur *universitas* noch in Analogie zur *societas* des römischen Rechtes konstruiert werden.

Eine Untersuchung über das Verhältnis zwischem königlichem Recht und Recht der Markgenossen wird von Schröder in zwei Abhandlungen: „Die Ausbreitung der salischen Franken"[4]) und „Die Franken und ihr Recht"[5]) vorgenommen. Er gelangt hiebei zu dem Ergebnis, dass zwar noch zur Zeit der lex Salica die Gesamtheit der Nachbarn oder Markgenossen Rechtssubjekt nicht bloss der Allmende sondern auch der in Sondernutzung stehenden Feldmark ist, andererseits aber das Eigentum an allem Grund und Boden dem König auf Grund eines Bodenregals zusteht[6]). Auch an dem ausserhalb des markgenossenschaftlichen Verbandes stehenden Sallande der Grossgrundbesitzer, das dieselben durch königliche Verleihung erhalten haben, besteht ein Obereigentumsrecht des Königs[7]). Als Ausfluss des königlichen Eigentums an allem Grund und Boden erscheinen die Abgaben,

---

[1]) A. a. O. I. 75 u. II. 266 ff. In der Annahme einer doppelten Voraussetzung für die Mitgliedschaft trifft G. mit Maurer wie Thudichum zusammen.

[2]) A. a. O. I. 76.

[3]) Vgl. Gierke a. a. O. II. 332.

[4]) Forschungen zur deutschen Geschichte XIX. Bd. (1879), S. 137 ff.

[5]) Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. II. Bd. N. F. (1881). S. 1 ff.

[6]) Zeitschr. f. Rechtsgesch. II. 65.

[7]) Zeitschr. f. Rechtsgesch. II. 78 ff. Abweichend. Forschungen XIX. 148 f.

welche von den Nutzniessern des Weide- wie des Ackerlandes als *pascuaria* und *agraria* (Medem)[1]) an den König zu entrichten waren.

Gleich den bisher genannten Forschern spricht sich auch v. Inama[2]) für ein Zurückreichen markgenossenschaftlicher Organisationen in die Urzeit aus[3]). Damals wie zur Zeit der definitiven Niederlassung der Deutschen nach Verlauf der Völkerwanderung sind es Verbände blutsverwandter Personen, welche von den Marken Besitz ergreifen. Der Familienverband ist zugleich auch Markgenossenschaft. „Die Lebensäusserungen dieser Gemeinschaft der ältesten Markgenossen sind daher auch vornehmlich familienhafte: Sicherung und Verteidigung des Familienbesitzes (der Mark), gemeinschaftliche Nutzung dessen, was der einzelne nicht für sich bedurfte, Vicinenerbrecht und Zustimmung zu Veräusserungen und Statusveränderungen; nie aber politische Funktionen, wie das wohl hätte der Fall sein müssen, wenn die Markgenossenschaft eine, wenn auch die unterste Organisation der öffentlichen Gewalt gewesen wäre"[4]). Deckt sich bis hieher die Ansicht I.'s im Wesen mit jener Maurer's, der ja gleichfalls die markgenossenschaftlichen Befugnisse von jenen der öffentlichen Gewalt getrennt wissen will, so tritt I. in scharfen Gegensatz zu Maurer wie insbesonders auch zu Gierke mit der Behauptung, dass die Markgenossenschaft in verhältnismässig kurzer Zeit zu einem nur wirtschaftliche Zwecke verfolgenden Verbande wurde. I. erklärt diese Entwicklung damit, dass nach der bleibenden Niederlassung der familienhafte Charakter der Markgenossenschaft an Wirksamkeit verlor. Dazu kam es, „sobald das Geschlecht sich namhaft vermehrte und die nur mehr entfernten Verwandten in einer Mark sassen", während andererseits durch „Kauf und Tausch oder auch durch originären Erwerb von Grund und Boden . . . fremdes Element in die Markgenossenschaft des Geschlechtes"[5]) eindrang. Auch die Gleichmässigkeit des Grundbesitzes der einzelnen Familien innerhalb

---

[1]) Franken u. ihr Recht 76 u. 78; Ausbreitung der sal. Franken 147.

[2]) Deutsche Wirtschaftsgeschichte I. Bd. Leipzig 1879; 2. Aufl. Leipzig 1909. Mit Rücksicht auf den hier verfolgten Zweck wurde obigen Ausführungen die erste Auflage zu Grunde gelegt.

[3]) Während Inama für die Urzeit eine Mark feldgenossenschaftlich verbundener Nachbarn gelten lassen will (I. 11, vgl. auch I. 35), spricht er weiter unten (I. 84) von einer Möglichkeit, dass eine Begrenzung der Marknutzung durch die Markgenossenschaft, eine der wichtigsten Seiten der markgenossenschaftlichen Organisation, erst in späterer Zeit nach dem Zurücktreten des mehr familienhaften Charakters der markgenossenschaftlichen Verbände Platz gegriffen habe.

[4]) I. 75 f.

[5]) I. 77 ff.

der Markgenossenschaft stellt I. im Gegensatz zu Maurer[1]) und Gierke[2]) bereits für die Urzeit in Abrede[3]). In gleicher Weise lehnt I. auch die Idee eines allen Grundbesitz umfassenden königlichen Bodenregals, wie dieselbe von Gierke und Schröder vertreten wird, ab[4]).

Auf Grund umfassender Vertrautheit mit den wirtschaftsgeschichtlichen Quellen eines engeren Bezirkes, des Mosellandes, versucht Lamprecht[5]) eine vertieftere Erkenntnis der Geschichte der Markgenossenschaft zu erzielen. Was die Urzeit betrifft, so stimmen seine Ansichten im Wesen mit jenen der früher genannten Forscher überein. Während zur Zeit Cäsars das ganze Land im Eigentum der Völkerschaft stand und von dieser den einzelnen Hundertschaften zu bloss einjähriger Nutzung zugewiesen wurde, erhielten zu Zeiten des Tacitus die Hundertschaften das Land zu dauerndem Besitze[6]). Wenn L. die Ansicht vertritt, dass die Bildung dieser Hundertschaften meist „durch selbständigen Zusammentritt mehrerer Geschlechter . . . und freiwilligen Anschluss ausserhalb ihres Geschlechtsverbandes stehender Freier an diese Geschlechter[7]) sich vollzogen habe, so tritt er allerdings insoferne in Gegensatz zur herrschenden Meinung, als damit der Charakter der Hundertschaft als eines Verbandes blutsverwandter Personen eine Einschränkung erfährt. Wie Thudichum so sieht auch L. in den Hundertschaften nicht nur die ältesten wirtschaftlichen Verbände (Markgenossenschaften) sondern auch Verbände für die Rechtspflege[8]). Das Hundertschaftsgebiet ist zugleich Mark und Bezirk der Gerichtsverfassung. Und wie seit dem 6. Jahrhundert in den Zendereien sich Unterbezirke der Hundertschaft herausbildeten, so gestalteten sich auch diese Zendereien zu kleineren Marken innerhalb der grösseren alten Hundertschaftsmark[9]). In der Folge ist es mit der zunehmenden Intensität der Wirtschaft zu weiterer Verkleinerung der Marken gekommen. Diese Marken aber weisen nun keine Übereinstimmung mehr mit Gerichtsbezirken auf[10]).

---

[1]) Einleitung 71 f.

[2]) A. a. O. I. 74.

[3]) I. 112 u. 79.

[4]) A. a. O. I. 92.

[5]) Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die materielle Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes. Drei Teile in 4 Bd. Leipzig 1885—86.

[6]) A. a. O. I./2. 1490.

[7]) A. a. O. I./2. 1490.

[8]) I./1. 259.

[9]) A. I./1. 175 f.

[10]) I./1. 269.

Das Obereigentum, das nach L. der Völkerschaft an dem von ihr der Hundertschaft zu dauernder Nutzung zugewiesenen Lande verblieb, ist mit anderen Volksrechten in der fränkischen Zeit auf das Königtum übergegangen. Gleich Schröder bezieht auch L. dieses Bodenregal nicht nur auf das in gemeinschaftlicher Nutzung stehende Markland sondern auch auf das in Sondernutzung und in der fränkischen Zeit auch in Sondereigen stehende Ackerland[1]). Über die Gestaltung der Voraussetzungen des Markgenossenrechtes ist L. eines Sinnes mit Gierke.

Aus den bisherigen Ausführungen dürfte ersichtlich geworden sein, dass die Ansichten von der Entwicklung der älteren Markgenossenschaft in mannigfacher Hinsicht auseinander gehen. Verschiedener Meinung war man über den Umfang der markgenossenschaftlichen Verbände, über deren Zusammenfallen mit Organisationen der politischen und jurisdiktionellen Verwaltung sowie über die Rechte des Königs am Land der Markgenossen. Manche Verschiedenheit der Ansichten mag allerdings durch die Ungleichheit des von den einzelnen Forschern herangezogenen Materials und seiner örtlichen Herkunft bewirkt worden sein. Immer jedoch hält die ältere Forschung daran fest, dass markgenossenschaftliche Organisation und markgenossenschaftliches Gesamteigentum bereits in die Urzeit zurückreichen. Fast wäre man versucht zu sagen, dass, sowie das Auseinandergehen der Meinungen durch die Verschiedenartigkeit des für die Geschichte der mittelalterlichen Mark zu Gebote stehenden Quellenmaterials verursacht wurde, die Übereinstimmung hinsichtlich des Alters der Markgenossenschaften aus dem Mangel genügenden Materials für die Geschichte der urzeitlichen Mark herzuleiten ist. Immer wieder müssen die spärlichen Nachrichten bei Cäsar und Tacitus die Grundlage für die Geschichte der Mark in der Urzeit bilden. Freilich wird, mehr oder weniger bewusst, das Bild der Markgenossenschaft, wie es aus den Weistümern und Urkunden des späteren Mittelalters gewonnen wurde, auch für die Darstellung der urzeitlichen Verhältnisse herangezogen.

Die herrschende Lehre vom markgenossenschaftlichen Gesamteigentum erfuhr durch Laveleye in seinem 1874 erschienenen Buche *De la propriété et de ses formes primitives* eine Vertiefung und erweiterte Anwendung. Hier wurde nachzuweisen versucht, dass das Gesamt-

---

[1]) I./1. 103 f., I./2. 1491. Die Einschränkungen, welche L. I./1. S. 104 gegenüber dem Standpunkt Schröders geltend macht, sind grundsätzlich von geringer Bedeutung.

eigentum bei Völkern im primitiven Kulturzustand die übliche Form des Grundeigentums sei. In der vervollständigten deutschen Bearbeitung des Laveleye'schen Werkes durch Bücher[1]) fand dann namentlich die Geschichte der älteren Mark in Deutschland und deren spätere Fortbildung im Mittelalter eine eingehende Behandlung. Es ist nicht nötig, auf die wertvollen Ergebnisse dieser Untersuchungen hier näher einzugehen, da die ältere Geschichte der Markgenossenschaft durch dieselben keine wesentliche Umgestaltung erfährt.

Schien so die Rechtsvergleichung den Bestand von Markgenossenschaft und Gesamteigentum an der Mark für die germanische Urzeit in gleicher Weise festzustellen, wie dies schon durch die älteren, quellenmässigen, auf Deutschland sich beschränkenden Untersuchungen geschehen war, so trat in den folgenden Jahren eine heftige Reaktion gegen die bisher herrschenden Ansichten ein.

Eine unbefangenere Prüfung des zur Darstellung der älteren Markgenossenschaft verwendbaren Materials eingeleitet zu haben, ist unstreitbar das Verdienst des Engländers Denman Ross und der Franzosen Fustel de Coulanges und Thevenin's. Alle drei erklären die Beweise, welche bereits für die germanische Urzeit und die fränkische Zeit das Vorhandensein einer freien Markgenossenschaft und eines markgenossenschaftlichen Gesamteigentums dartun sollen, als ungenügend. Dass Wald und Weide von einer Vielheit von Bauern gemeinsam genutzt worden seien, lasse sich allerdings aus den Quellen der fränkischen Zeit erweisen, das Nutzungsrecht des Einzelnen beruhe aber nicht auf der Zugehörigkeit zu einem freien markgenossenschaftlichen Verbande.

Zuerst ist Denman Ross[2]) gegen die bisher übliche Deutung der Quellen, welche zum Nachweis eines markgenossenschaftlichen Gesamteigentums verwendet wurden, aufgetreten. Die freien Germanen nahmen nach R. nicht als Bauern an der landwirtschaftlichen Produktion Anteil, sondern lebten als Grundherren von den ihnen entrichteten Renten[3]). Von einer Gleichheit des Besitzes der Freien war keine Rede: Jeder nahm so viel Land in Besitz, als er mit dem ihm zu Gebote stehenden Unfreien bestellen konnte. Je mehr Sklaven ein solcher Grundherr hatte, desto mehr Land konnte er unter Kultur nehmen lassen[4]). Diese unfreien *„cultores"* hat Tacitus (Germania c. 26)

---

[1]) Das Ureigentum. Leipzig 1879.

[2]) The early history of land-holding among the Germans. London 1883.

[3]) A. a. O. 2 ff.

[4]) A. a. O. 4, 19.

im Auge, wenn er davon spricht: *Agri pro numero cultorum . . . occupantur.* Auch an Wiesen und Wäldern, an der Allmende, bestand kein Gesamteigentum, sondern auch diese befanden sich im Eigentum einzelner Grundherren. So lange solche Ländereien im Überfluss vorhanden waren, wurden dieselben vom Herrn wie von seinen Unfreien in ungeregelter Weise genutzt. Erst als mit der Zunahme der Bevölkerung der Überfluss an verfügbarem Land ein Ende nahm, ist eine Beschränkung und Regelung des Gebrauches im Verhältnis zum Sonderbesitz des Einzelnen eingetreten[1]). Mochten auch die unfreien Bauleute eines Grundherren Wald und Weide gemeinsam nutzen, so waren dieselben deswegen noch nicht ihre Allmende in dem Sinn, dass sie etwa als Gesamteigentümer darüber hätten verfügen können. Die *communia (prata communia, pascua c., silvae c.),* die in den Quellen genannt werden, sind nicht Kollektiveigentum einer Markgenossenschaft, sondern Ländereien, welche im ungeteilten Besitze mehrerer Erben standen[2]).

Dem gegenüber ist Thévenin[3]) der Ansicht, dass die in den Quellen erwähnten *communia* eine *res nullius* gewesen seien[4]) und dass die betreffenden Ländereien der gemeinschaftlichen Nutzung unterlagen, ohne dass diese Nutzung durch irgendwelche genossenschaftliche Satzungen geregelt gewesen wäre[5]). Es bestand weder eine markgenossenschaftliche Organisation noch ein markgenossenschaftliches Gesamteigentum[6]). Lebhaft wendet sich Th. aber auch gegen die noch zu besprechende, mit den Ausführungen des vorhin erwähnten Ross sich deckende Ansicht Fustel's, dass diese *communia* von Anfang an Eigentum grosser Grundherren gewesen seien, die ihren Hintersassen eine mehr oder weniger rechtlich begrenzte Nutzung an denselben zugestanden[7]). Dieser grundherrliche Charakter habe den *communia* nicht von Anfang an angehaftet, sondern sei erst später zur Ausbildung gekommen. Den Übergang stellt sich Th. folgendermassen vor: Die kleinen Freien verloren nicht nur das Eigentum, das ihnen an dem ihrer Sondernutzung unterworfenen Lande zustand, an die grossen Grundherren, sondern

---

[1]) A. a. O. 36 f.

[2]) Vgl. a. a. O. 36. ff., 61.

[3]) les *communia* dans les pays germaniques du VII. au XI. siècle. Bibliotheque de l'ecole des hautes etudes 73 (Mélanges de Rénier) p. 121 ff. Paris 1887.

[4]) Th. erklärt ausdrücklich, dass den Nutzniessern der *communia* kein Eigentum an denselben zustand a. a. O. 135, 144.

[5]) A. a. O. 135.

[6]) A. a. O. 138 f.

[7]) A. a. O. 122 f. Anm. 2.

auch die Verfügung über die bisher frei genutzten *communia*. Weil die bäuerlichen Freien weder auf das Eigentum an den *communia* sich berufen konnten, noch eine verfügungsberechtigte Gemeinschaft zu bilden vermocht hatten, fiel es der Grundherrschaft nicht schwer, diese Gemeinländereien auf Grund der ihr zustehenden öffentlich rechtlichen, namentlich gerichtsherrlichen Befugnisse sich anzueignen. Jetzt erst entstand eine grundherrliche Mark[1]).

In der Kritik der herrschenden Lehre trifft Fustel de Coulanges[2]) mit D. Ross zusammen. In selbständiger Quellenkritik kommt F. gleich Ross zu dem Ergebnis, dass Grund und Boden nicht Gesamteigentum einer Gemeinde freier Volksgenossen, sondern Sondereigentum einzelner Grundherren war. Das gleiche gilt nach F. auch für die fränkische Zeit. Dort wo die Quellen von *marca* oder *villa* sprechen und dementsprechend die bisherige Forschung voreilig auf das Vorhandensein einer Mark im Sinn des späteren Mittelalters Schlüsse zog, sei oft nichts anderes gemeint als eine Domäne, niemals aber beziehen sich nach F. diese Ausdrücke auf bäuerliches Gesamteigentum[3]). Das Land stehe nicht im Gesamteigentum, sondern sei Sondereigentum grosser Grundherren. Unter *communia* und ähnlichen Ausdrücken, die in den Quellen der fränkischen Zeit auftauchen, seien allerdings Ländereien zu verstehen, die gemeinsam von mehreren abhängigen bäuerlichen Wirten genutzt werden, aber diese Allmenden stehen nach F. im Eigentum der Grundherren, gehören zu einzelnen *villae* oder Domänen, sind aber keinesfalls Gesamteigentum einer bäuerlichen Markgenossenschaft[4]). Es handelt sich also hier nur um unfreie, grundherrliche Markgenossenschaften. Von Marken, welche im Gesamteigentum der freien Bauern eines Dorfes stehen, könne in der fränkischen Zeit umsoweniger die Rede sein, als solche Dörfer in den Quellen nirgends nachweisbar sind[5]).

Während in Deutschland eine eingehende Widerlegung der F.'schen Ausführungen meines Wissens nicht erfolgt ist, hat sich von franzö-

---

[1]) A. a. O. 143 f.

[2]) I. Recherches sur quelques problèmes d'histoire. Paris 1885.

II. Etude sur le titre de la loi salique *de migrantibus*. Revue générale de droit. Jahrg. 1866, S. 5 ff.

III. Histoire des institutions politiques de l'ancienne France. 4. Band: L'alleu et le domaine rural pendant l'epoque Mérovingienne. Paris 1889.

IV. Le problème des origines de la propriété foncière. Revue des questions historiques. 23. Jahrg., Paris 1889, S. 349 ff.

[3]) Institutions IV. 198 ff.

[4]) Problème 371 ff.

[5]) Institutions 207 ff.

sischen Gelehrten namentlich Glasson[1]) gegen F. gewandt. Will F. beweisen, dass die herrschende Ansicht vom Alter der Markgenossenschaft auf unrichtiger Deutung der Quellen beruhe, so sucht G. in eingehender Beweisführung die Einseitigkeit F.'s bei Behandlung der Quellen darzutun und weiteres Material als Stütze der bisher geltenden Anschauungen von Markgenossenschaft und markgenossenschaftlichem Gesamteigentum beizubringen.

Obwohl die Ausführungen des Engländers D. Ross und jene Fustel's und Thevenin's in Deutschland nicht unbekannt blieben, vermochten sie zunächst die herrschende Meinung, wie sie von Maurer, Gierke usw. begründet und in den angesehensten Handbüchern der Rechts- und Verfassungsgeschichte festgehalten war, nicht zu erschüttern.

Amira allerdings lehnte auch seinerseits in der 1893 erschienenen Darstellung des germanischen Rechtes[2]) ein markgenossenschaftliches Gesamteigentum an Wald und Weide für die Urzeit ab, doch sind seine Untersuchungen von jenen Fustel's anscheinend völlig unabhängig. Ursprünglich gab es nach der Ansicht A.'s ein Gesamteigentum der Markgenossenschaft nur an jenen Teilen der Mark, die von „Privatgrenzen umgeben" [3]) war. Abgesehen von dieser Feldmark stand alles übrige Land, vor allem Wald und Weide jedermann zum Gebrauch frei oder es hatten daran wenigstens alle Markgenossen die Befugnis zu einer durch keine Regelung beschränkten Nutzung. Erst später ist die Allmend unter das Gesamteigentum der Markgenossen einbezogen oder als Regal des Herrschers angesehen worden. In der älteren Zeit sind „Allmende und Eigen . . . quellenmässig Gegensätze" [4]).

Das bedeutsamste Buch, welches seit dem Erscheinen von Lamprecht's Wirtschaftsleben sich eingehender mit den Verhältnissen der Marken der Urzeit und des frühern Mittelalters befasste, Meitzen's „Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen" [5]) setzt sich mit Fustel's und Thevenin's Ansichten nicht auseinander. Meitzen sucht vielmehr in einer von der bisherigen Forschung abweichenden Methode die spärlichen Quellen der älteren Zeit

---

[1]) Les communaux et le domaine rural a l'époque Franque. Réponse a m. Fustel de Coulanges. Paris 1890.

[2]) In Paul's Grundriss der germ. Philologie. II./2. 1. Auflage, Strassburg 1893. Abschnitt: Recht, S. 35—200.

[3]) A. a. O. 150.

[4]) A. a. O. 150.

[5]) 3 Bände und Atlas. Berlin 1895.

zu deuten. Durch Erwägungen nationalökonomischer Natur sowie mit Zuhilfenahme der Kenntnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse bei Völkern, die auf ähnlicher Stufe der Kultur stehen wie die Deutschen der Urzeit und der fränkischen Zeit, sucht M. eine annehmbare Hypothese zur Erklärung des Problems der älteren Markgenossenschaft zu schaffen. M. unterscheidet erstens zwischen den Marken des altgermanischen Volksgebietes, zweitens den Marken, welche im südlichen Deutschland erst zur Zeit der Völkerwanderung in Besitz genommen wurden, und endlich drittens jenen Marken, welche im Gebiet ehemals keltischer Einzelhofsiedelung im nordwestlichen Deutschland entstanden sind.

Im Gebiet der ältesten germanischen Siedelung des heutigen Deutschland sind die Marken auf folgende Weise entstanden:[1] Bis herab in die Zeiten Cäsars befanden sich die Germanen im Stadium des Nomadentums, eines Nomadentums allerdings mit „ausgedehnterem sporadischen Anbau“[2] von Getreide. Das germanische Gebiet zerfiel in eine Reihe von Hundertschaften, d. h. in Verbände von je 120 Hirtenfamilien. Das Eigentum am Lande der Hundertschaft stand den in derselben wirtschaftenden Freien zu. Die zahlenmässige Abgrenzung dieser Hundertschaftsverbände ist durch Bedingungen der Nomadenwirtschaft gegeben worden. Im Wege vertragsweiser und gesetzgeberischer Auseinandersetzung wurde ein Teil des Hundertschaftslandes, das bisher als Weide oder nur für Zwecke eines sporadischen Ackerbaues gedient hatte, den ärmeren Volksgenossen zu dauernder Besiedelung und zu dauernder Ackerwirtschaft übergeben. Die den Ackerbauern an Grund und Boden zugestandenen Rechte mussten gegenüber den Rechten jener, die noch am nomadischen Hirtenleben festhielten, abgegrenzt werden. Für die Ackerbauer musste nicht nur das dem Anbau dienende Land ausgeschieden, sondern auch in der Nähe ihrer Siedelung das nötige Weideland für ihr Nutz- und Zugvieh ausgezeigt werden. Dieses aus dem Hundertschaftsland abgetrennte Gebiet, bestehend aus den Hofstätten der Ackerbauer, ihrem Acker- und Weideland, bildet die „Dorfmark“, die als solche dem alten Volksland der Hundertschaft, der „eigentlichen oder gemeinen Mark“ gegenüber trat[3].

---

[1]) I. 131—161.

[2]) I. 134.

[3]) I. 152 f. Meitzen tritt dafür ein, nach dieser Verschiedenheit der Entstehung nur auf letztere den Ausdruck Mark und Markgenossenschaft anzuwenden, für die Dorfmark aber den Ausdruck Allmend zu gebrauchen. Vgl. dagegen v. Below in Vierteljahrschr. f. Sozial. u. Wirtschgesch. I. 120 ff.

Die Ausscheidung der Dorfmark aus dem Hundertschaftsland bedingte nicht notwendig, dass die Ackerbauer keinerlei Nutzung mehr an der gemeinen Mark, welche Weidegründe, Forste, Heiden und Moore umfasste, erhielten. Die Waldnutzung insbesonders konnte bei dem Umstande, dass Holz in Überfluss vorhanden war, unbedenklich auch nach der Absonderung den Insassen der Dorfmark zugestanden werden. Als nun bei weiterer Zunahme der Bevölkerung die nomadische Wirtschaft gänzlich aufgegeben wurde, blieb als Rest des alten, gemeinsam genutzten Hundertschaftsgebietes Land übrig, welches die vollberechtigten Insassen der verschiedenen Dorfmarken, die im Hundertschaftsgebiet erstanden waren, gemeinsam nutzten. Auf diese Weise sind nach M. die grossen, von den Insassen mehrerer Dörfer genutzten Marken, welche im Gebiet der volkstümlichen germanischen Siedelung uns begegnen, entstanden[1]).

Je dichter die Siedelung wurde und je stärkere Ansprüche an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Dorfmarkungen oder Allmenden gestellt wurden, desto mehr ergab sich die Notwendigkeit einer genauen Regelung der Allmendnutzung. „Je bestimmter sich dadurch die Nutzungen an der Allmende gestalteten, desto leichter schien es tunlich, derartige Anrechte . . . teilweise oder ganz auf eine andere, bisher nicht vollberechtigte Stelle zu übertragen“[2]). Es ward dadurch möglich, solche Nutzungsrechte gleich selbständigen Gegenständen des Rechtsverkehrs, gleich einer Sache für sich zu behandeln. Was die Bildung abhängiger, grundherrlicher Allmenden betrifft, so weichen M.'s Ansichten in dieser Hinsicht nicht wesentlich von jenen der älteren Forscher ab.

In jenen Teilen Deutschlands südlich vom Main, die vor dem Eindringen der Germanen von den Kelten und in der Folge von den Römern besetzt waren, ist an eine Entstehung von Allmenden und Marken aus den Weidebezirken der alten Hundertschaft nicht zu denken. Die germanische Besetzung dieser Gebiete fand ja in einer Zeit statt, als die Germanen die Kulturstufe des Hirtenlebens bereits überwunden hatten. Das Kulturland, das die Germanen in diesen von ihnen eroberten Gebieten vorfanden, wurde besetzt und an die einzelnen Familien verteilt, an den nicht in Sondernutzung und Sonderbesitz übergehenden Wald- und Weidegründen machte der König oder Herzog des erobernden Volkes ein freies Verfügungsrecht geltend. Den in der Nachbarschaft dieser Wälder und Weiden hausenden Sied-

[1]) A. a. O. 153 f.
[2]) I. 164.

lern konnte freilich die Nutzung derselben nicht verweigert werden; das Recht darüber zu verfügen, stand aber in letzter Linie dem König oder Herzog zu. Wenn nun auch in Süddeutschland Weiden und Wälder in ähnlichen Formen von den Anwohnern genutzt werden wie im alten Volksgebiet und auch als Marken bezeichnet werden, so sind ihrer Entstehung nach diese Marken wesentlich von den Marken des alten Volksgebietes verschieden. Im Wege allmählicher Ersitzung oder königlicher (herzoglicher) Verleihung entwickelten sich dann allerdings abgegrenzte Nutzungsbezirke der einzelnen Dörfer, die, wenn auch nicht hinsichtlich ihrer Entstehung, so doch in ihren rechtlichen Verhältnissen, in ihrer Verfassung und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung den Allmenden des alten Volkslandes gleichkamen[1]). Grundherrliche Allmenden entstanden hier in Süddeutschland, indem der König oder der Herzog aus dem ihm zur Verfügung stehenden Wald- und Weideländereien einzelne Teile an geistliche und weltliche Grosse vergabte, die dann ihrerseits wieder die Besiedelung der gewonnenen Gebiete einleiteten und den Siedlern neben dem der Sondernutzung unterworfenenen Ackerland auch Wald und Weide zu gemeinsamer Nutzung zuwiesen[2]).

Wie in Süddeutschland so haben auch im Gebiet der ripuarischen Franken die Gemeinländereien nicht den Charakter der „wahren volksmässigen Marken“[3]) des altdeutschen Siedelungsgebietes[4]). Die Ripuarier hatten bei ihrem Vordringen in ehemals keltisches Gebiet an der keltischen Form der Siedelung in Einzelhöfen nichts geändert. Hier wie auch in Süddeutschland ist andererseits die Hundertschaft als territorialer Bezirk, wie er im altdeutschen Siedelungsgebiet zur Ausbildung gekommen war, beibehalten worden. Die Hundertschaftsgemeinde erscheint bei den Ripuariern als Subjekt der gemeinsamen Nutzung von Wald und Weide. Diese Gemeinländereien haben aber, weil sie von Anfang an zu einer einzigen Gemeinde gehörten, den Charakter von Allmenden (im engeren Sinne M.'s). Zur Ausbildung von Marken, die von Anfang an gemeinsam von mehreren, mit Allmenden bereits ausgestatteten Ortsgemeinden genutzt worden wären, fehlte hier auf dem eroberten Gebiete ebenso der Anlass wie in Süddeutschland. Wenn im Laufe der Zeit „mehere Ortschaften in den Centen entstanden“, konnten denselben an diesen Allmendnutzungen

---

[1]) A. a. O. I. 464—478.
[2]) I. 470.
[3]) I. 570.
[4]) Vgl. a. a. O. I. 560—576.

„mehr oder weniger Rechte zugelassen" werden. „Seiner Natur und seinem Rechte nach aber hatte dieser zu den alten Orten aus der Zeit der Gemeinfreiheit gehörige Grundbesitz Allmendcharakter[1])".

Im Zusammenhang mit der Darstellung der schwäbischen Siedelung berührt Weller[2]) die älteren Agrarverhältnisse im Alemannenlande. Die weitgehende Kritik, welche Ross und Fustel de Coulanges an der herrschenden Lehre von der Markgenossenschaft geübt hatten, lehnt W. zwar ab[3]), gelangt aber gleichwohl zu Ergebnissen, welche von der älteren Lehre wesentlich abweichen. Vor allem erklärt sich W. gegen das Zurückreichen der Dorfmarkgenossenschaft in die Urzeit. Beeinflusst durch die Ideen Meitzen's vom Halbnomadentum der Germanen zur Zeit Cäsar's, glaubt er, dass damals weit grössere wirtschaftliche Verbände bestanden als später. Die Tausendschaft oder der aus ihr hervorgegangene Gau bildete nach W. zu jenen Zeiten zugleich den wirtschaftlichen Verband der Markgenossenschaft. Mit dem Übergang zur Sesshaftigkeit und zu stärkerem Ackerbau erwiesen sich diese Verbände für ihre wirtschaftlichen Aufgaben als zu umfangreich. An die Stelle der Tausendschaftsmark trat die Mark der Hundertschaft, eines ursprünglich rein persönlichen Verbandes innerhalb der Tausenschaft[4]). Gleich Thudichum tritt also auch W. für die grundsätzliche Identität von Mark und Hundertschaft ein. Freilich bildet nach W. die Hundertschaftsmark gewöhnlich nur ein Übergangsstadium von den grossen Marken der Urzeit zu den kleineren wirtschaftlichen Verbänden jener Zeit, da die Alemannen in ihren heutigen Wohnsitzen sich dauernd niederliessen. Die Landzuweisung in den einzelnen Gebieten erfolgte nicht an die einzelnen Freien, sondern an die einzelnen Sippen. Die Sippenniederlassung bestand aus einem Hof oder mehreren Gehöften, von welchen aus die gemeinsame Bewirtschaftung des zugewiesenen Landes besorgt wurde[5]). Diese Sippen nun übernahmen „nach der erfolgten Besetzung des Landes in wirtschaftlicher Beziehung mehr und mehr die Stellung der Hundertschaften"[6]). Bei längerer Dauer der Sesshaftigkeit trat das Bewusstsein der gemeinsamen Abstammung der in einem Dorfe angesiedelten Sippschaften all-

---

[1]) I. 571.

[2]) Die Besiedelung des Alamannenlandes. Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte. Neue Folge. VII. Jahrgang S. 301—350. Stuttgart 1898.

[3]) A. a. O. 315.

[4]) A. a. O. 315.

[5]) A. a. O. 307; 336.

[6]) A. a. O. 335.

mählich zurück; die Sippe ward zur Nachbarschaft, der ursprünglich gemeinsam wirtschaftende Sippenverband ward zur Markgenossenschaft[1]). Gleich Inama ist also auch W. der Ansicht, dass diese Dofmarkgenossenschaften, wie sie nach der dauernden Niederlassung des Alemannenstammes an die Stelle der Hundertschaftsmarken traten, aus den Sippensiedlungen hervorgegangen sind[2]). Neben den Dorfmarken blieben allerdings in einzelnen Fällen die grösseren Verbände der Hundertschaftsmarken bestehen[3]).

Durch Untersuchungen, die methodisch teilweise die gleichen Wege wandeln wie jene Meitzens, durch Anwendung der Rechtsvergleichung[4]) und in einer meist selbständigen, nur teilweise von Fustel beeinflussten Quellenkritik ist Hildebrand[5]) gleich diesem letzteren zu gänzlicher Ablehnung einer Markgenossenschaft und eines markgenossenschaftlichen Gesamteigentums für die Urzeit gelangt. Während aber Fustel aus den Angaben Cäsars auf ein Individualeigentum der *principes* als grosser Grundherren schliesst, stellt H. für die Urzeit das Vorhandensein eines Grundeigentums überhaupt in Abrede mit Hinweis darauf, dass die wirtschaftlichen Vorbedingungen für die Entstehung eines Eigentumsrechtes an Grund und Boden überhaupt noch gar nicht vorhanden waren. Es war kein Anlass zur Ausbildung dieses Rechtes vorhanden, weil „anbaufähiges Land noch im Überfluss zu Gebote stand". „Grund und Boden an sich, d. h. unabhängig von jeder darauf verwandten Arbeit"[6]) hatten noch gar keinen Wert. Erst als mit zunehmender Dichte der Bevölkerung und ausgedehnterer Rodung die Grenzen der Ausbaumöglichkeiten näher rückten, gewann alles Land, auch das ungerodete, Wert. Jetzt steht es nicht mehr jedermann frei, soviel Land zu roden als er zu seinem Unterhalt bedarf. Das Rodungsrecht wird ausschliessliches Recht Einzelner und jetzt erst entsteht ein Recht am ungerodeten Lande, „ein Recht an Grund und Boden als solchem, ganz unabhängig von jeder da-

---

[1]) A. a. O. 336.

[2]) A. a. O. 336.

[3]) A. a. O. 335.

[4]) Verwendet wird dieselbe für das Problem der älteren Markverfassung bereits in Maurer's Einleitung (z. B. S. 4), wenn auch in viel geringerem Umfang als bei Hildebrand.

[5]) Recht und Sitte auf den primitiveren wirtschaftlichen Kulturstufen. 1. Aufl. Jena 1896; 2. Aufl. Jena 1907. Da die 2. Auflage, was das in Frage stehende Problem betrifft, keine wesentlichen Abweichungen gegenüber der ersten aufweist, wurde nach der 2. Aufl. zitiert.

[6]) A. a. O. 83.

rauf verwandten Arbeit“[1]). Nunmehr sind die Vorbedingungen für die Entstehung eines Grundeigentums gegeben. Vorerst kommt jedoch nur dem Herrscher, im Frankenreich dem König, das Recht zu, sic wüstes Land nach Gutdünken anzueignen. Dieses Recht kann der König auch an Andere übertragen und auf diese Weise, sowie durch die Übertragung königlichen Landes an Einzelne nehmen auch andere Personen ausser dem König am Grundeigentum teil[2]). Die freien Bauern, die uns in diesen ersten Zeiten der Ausbildung des Grundeigentums begegnen, sind nicht Grundeigentümer, sondern haben nur ein Nutzungsrecht an dem von ihnen im Wege freier, vom König nicht autorisierter Rodung gewonnenen Land[3]). Ihre Freiheit beruht nicht auf ihrem Grundeigentum, sondern darauf, dass sie keinen Grundeigentümer über sich haben[4]). Die Dienste und Abgaben (vor allem Steuern), welche sie an den König in seiner Eigenschaft als Herrscher, nicht in seiner Eigenschaft als Grundeigentümer zu leisten haben, werden vom König gleich andern nutzbaren Hoheitsrechten an einzelne Grosse veräussert. Im Laufe der Zeit wurden jedoch — wie schon Gierke angenommen hat — diese Abgaben als Ausfluss eines Eigentumsrechtes des Abgabenberechtigten angesehen, die Abgabenpflichtigen wurden aus freien Bauern zu Kolonen[5]), ein Prozess, der durch das Schutzbedürfnis der wirtschaftlich Schwächeren und die daraus sich ergebende Kommendation an die Mächtigen gefördert ward[6]).

Ein Gesamteigentum der freien Bauern bestand ebensowenig an Wald und Weide wie am Ackerland. Die Hufenverfassung und die damit zusammenhängende periodische Neuverteilung des Ackerlandes ist ebenso wie die Dorfgemeinde selbst „erst eine Folgeerscheinung der Grundsteuer“[7]). Da die Gemeinde für die Aufbringung der Grundsteuer haftet, erhält sie ein Recht, „in die Besitzverhältnisse der einzelnen Bauern einzugreifen“[8]), um die nötigen Massnahmen zur Sicherung des Steuereinganges treffen zu können. Auch der im Mittelalter nachweisbare, der Gemeinde zustehende Flurzwang ist nicht, wie Maurer, Gierke u. a. annahmen, als Ausfluss des ursprünglichen

---

[1]) A. a. O. 134.
[2]) A. a. O. 134.
[3]) A. a. O. 136 ff.
[4]) A. a. O. 139.
[5]) A. a. O. 142.
[6]) A. a. O. 143 f.
[7]) A. a. O. 184.
[8]) A. a. O. 185.

Gesamteigentums anzusehen, sondern dürfte ebenfalls aus der solidarischen Haftung der Gemeinde für die Steuer hervorgegangen sein[1]).

In ähnlicher Methode wie H., vor allem durch starke Anwendung der Rechtsvergleichung sucht Kowalewsky[2]) die Anfänge der Markverfassung bei den Deutschen darzustellen. Obwohl K. den alamannischen Verhältnissen besondere Aufmerksamkeit zuwendet, hat er doch die wichtigen Ergebnisse der Arbeit Wellers nicht berücksichtigt. In Übereinstimmung mit älteren Forschungen, so jenen Maurer's, betont K., dass in der germanischen Urzeit den einzelnen Geschlechtern Marken zugewiesen wurden, innerhalb welcher „das Ackerland wie die Weidestrecken und Wälder . . . in unteilbarem Besitz des Geschlechts“[3]) bleiben. In Gegensatz zur älteren Lehre tritt K., wenn er gleich Hildebrand und in Analogie zu den in russischen Gemeinden bestehenden Verhältnissen ein freies Okkupationsrecht des Einzelnen innerhalb der Mark annimmt und andererseits eine direkte Anteilnahme der freien Germanen an der Ackerbestellung ablehnt; diese letztere sei, wie bereits Ross behauptet hatte, Sache der Unfreien gewesen[4]). Neben dem Gesamteigentum des Geschlechts gab es ursprünglich kein Privat-[5]) oder Sondereigentum. Dieses Gesamteigentum des Geschlechtes und der aus ihm hervorgegangenen Gemeinde bestand noch zur Zeit der Abfassung der lex Salica[6]). In der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts ist das Gesamteigentum am Kulturland im alamanischen Rechtsgebiet bereits durch das Sondereigentum der Familie oder einer Mehrheit von Familien, die in Hausgemeinschaft zusammen wirtschaften, beseitigt worden[7]). Diese Umwandlung erklärt K. aus einer Einwirkung des römischen Rechtes, wie eine solche namentlich von Seite der Geistlichkeit gefördert wurde[8]). Dieser kam es darauf an, die Gebundenheit des Grundbesitzes zu beseitigen. Auch an Wald und Weide steht nicht mehr dem Geschlecht als einer durch Bande des Bluts verbun-

---

[1]) A. a. O. 186 f.

[2]) Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform. I. Bd. Berlin 1901; II. Bd. Berlin 1902.

[3]) A. a. O. I. 330, I. 64 f.

[4]) A. a. O. I. 67 ff., 73 ff.

[5]) Kowalewsky verwendet den Ausdruck Privateigentum (I. 330) und will damit das Eigentum des Einzelnen im Gegensatz zum Gesamteigentum des Geschlechts bezeichnen. Richtiger wäre in solchem Falle von Sonder- und Individualeigentum zu sprechen.

[6]) A. a. O. I. 83 ff.

[7]) I. 308, 281 ff., 296, 330 f.

[8]) I. 279 ff.

denen Gemeinschaft von Personen das Gesamteigentum zu; an die Stelle der von den Angehörigen eines Geschlechtes gebildeten Gemeinschaft ist die nur durch das Band örtlichen Zusammenwohnens verbundene Nachbarschaft getreten und an diese ist das Gesamteigentum an der Mark übergegangen[1]). Diese Umänderung erklärt K. für das alamannische Rechtsgebiet aus dem Umstande, dass im Gebiet des alamannischen Stammes auch die unterworfenen Romanen, welche neben und unter den Alamannen siedelten, über Grundbesitz verfügten. Weil das Anrecht an Wald und Weide, d. h. an der Allmende, als Zubehör des Anteils am Kulturland betrachtet wurde, waren auch die Romanen als Inhaber solcher Bodenanteile an der Allmende mit berechtigt. Bei Anerkennung dieses Grundsatzes musste sich eine nutzungsberechtigte Ansiedlergemeinde herausbilden, deren Zusammengehörigkeit nicht mehr auf der gemeinsamen Abstammung beruhte. Die verwandtschaftlichen Beziehungen machen nachbarlichen Platz. Die Mark nimmt die Stelle des Geschlechts ein[2]). Sie ist meist eine Vereinigung mehrerer kleiner Dörfer, deren Bewohner durch den gemeinsamen Besitz der Pertinenzen (als welche eben die Allmendnutzungen erscheinen) miteinander verbunden sind"[3]).

Im schwäbischen Rechtsgebiet fallen auch nach K. die Grenzen der Mark häufig mit denen der Hundertschaft zusammen[4]). Als Voraussetzungen des vollen Anteilrechtes an der Allmend erscheint bei K. ebenso wie schon bei Gierke das Eigentum einer Hufe, andererseits aber auch das Eigentum an einem auf der Allmend gerodeten Grundstück *(bifang)*[5]). Davon, dass auch persönliche Voraussetzungen für das Recht zur Allmendnutzung erforderlich waren, d. h. von der Notwendigkeit, in die Markgenossenschaft als Mitglied aufgenommen zu werden, spricht K. nicht, so dass es denn Anschein gewinnt, dass er im Gegensatz zur älteren Forschung einseitig dingliche Voraussetzungen des Allmendnutzungsrechtes annimmt.

Neben der freien, aus Grundeigentümern gebildeten Gemeinde der Nachbarn, welche „als Eigentümerin an den Waldungen, Weidestrecken, Flüssen, Quellen und dem ganzen brachliegenden Boden"[6]) erscheint, gab es auch unfreie Gemeinden, deren Mitglieder aus hörigen Bauern bestanden. Diese letzteren haben, soweit ihnen Grundbesitz vom Land-

---

[1]) I. 330.
[2]) A. a. O. I. 320 f.
[3]) A. a. O. I. 330.
[4]) A. a. O. I. 319.
[5]) A. a. O. II. 83.
[6]) A. a. O. I. 319.

eigentümer gegen Zins und Dienst überlassen wurde, ein Nutzungsrecht an der Allmende. Darin aber unterscheidet sich ihr Anteilsrecht an derselben von jenen der Mitglieder freier Agrargemeinden, dass sie nicht wie letztere frei über ihr Allmendnutzungsrecht verfügen können[1]).

Die Anschauung, welche „dem König das Eigentumsrecht auf das ganze vom Frankenstamm in Besitz genommene Territorium zuschreibt", hält K. für fehlerhaft[2]). Er erwähnt zwar ein Zustimmungsrecht der „Regierung" zur Veräusserung von Gemeindeweiden[3]) und eine Einschränkung der freien Allmenden durch das königliche Bannrecht[4]), ohne jedoch diese Rechte mit einem königlichen Bodenregal in Beziehung zu bringen.

Die unter Einwirkung des römischen Rechtes vordringende Verfügungsfreiheit über das Grundeigentum, die sich auch auf die „ideellen Anteile an der Gemeindenutzung" erstreckte, bewirkte die Veräusserung von Anteilsrechten an der Allmend an die politisch und wirtschaftlich mächtigen Grundherren und eröffnete damit diesen die Möglichkeit, auf die Allmende massgebenden Einfluss zu erlangen[5]). In derselben Richtung wirkt auch die z. B. von der lex Alamannorum für den Fall von Streitigkeiten „verlangte Begründung der Agrarrechte durch schriftliche Zeugnisse"[6]). Durch Ausübung des Bannrechtes haben auch die Könige an der Beschränkung der freien Allmendnutzung mitgewirkt[7]).

Während K. den Standpunkt, den Fustel gegen die herrschende Lehre von der Markgenossenschaft einnimmt, nicht teilt, bringen seine Ausführungen gleichwohl in mancher Hinsicht Neues gegenüber den älteren Untersuchungen. Zumal seine Annahme stärkeren Einflusses romanischen Wesens und römischen Rechts auf die Umgestaltung der Agrarverhältnisse heben ein Moment in der Entwicklung der Markverfassung stärker hervor, als das vor ihm geschehen war.

Wesentlich neue Gesichtspunkte kommen in dem Buche Rübel's: „Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande"[8]) zur Geltung. Von der Anlage der karolingischen Königs-

[1]) A. a. O. I. 315.
[2]) A. a. O. I. 103.
[3]) A. a. O. II. 100.
[4]) A. a. O. I. 327.
[5]) A. a. O. I. 325.
[6]) A. a. O. I. 326.
[7]) A. a. O. I. 327.
[8]) Bielefeld und Leipzig 1904. Vgl. ferner: Rübel, Das fränk. Eroberungs- u. Siedelungssystem im Ripuarier- u. Alamannenland. Beil. z. Allgem. Zeit. 1905, Nr. 97 u. 98.

höfe ausgehend glaubt R. ein den Franken eigentümliches System der Markenabgrenzung und Markenbegründung zu erkennen, das nach der Unterwerfung aller deutschen Stämme durch die Franken in ganz Deutschland allmählich Ausbreitung fand. In Übereinstimmung mit Fustel, Hildebrand und andern Gegnern der älteren Lehre gelangt auch R. zum Ergebnis, dass von einer organisierten Markgenossenschaft in der Urzeit keine Rede sein könne. In jener Zeit waren die einzelnen Siedelungen durch ausgedehnte herrenlose Ödländereien (*confinia*) von einander getrennt[1]). An diesen *confinia* oder Marken bestand kein Gesamteigentum irgendwelcher Genossenschaften, auch fehlte eine genossenschaftliche Organisation für die Marknutzung. Mit dem erobernden Vordringen der Franken kam es zu einer Beseitigung der alten Marken und zur Einführung der fränkischen Siedelungsform, bei welcher Dorfmark streng an Dorfmark grenzte[2]). Bei den Franken war diese Form der Agrarverfassung unter Einwirkung römischer Verhältnisse zur Ausbildung gekommen.

Der Vorgang bei der von den Franken allenthalben vorgenommenen Markeneinrichtung war folgender: Von den bisherigen *confinia* wurde ein Teil als Mark für die bisherigen Siedler oder für neu heranzuziehende Siedler, der andere Teil wird als *tera* oder *marca regis* oder kurzweg als *regnum* ausgeschieden. Zuweilen bedeutet die Markensetzung bloss Neuregulierung älterer Besitzverhältnisse, zuweilen aber wird erst durch grosse Konfiskationen und Deportationen künstlich von den Organen der fränkischen Könige aus politischen Gründen Ödland geschaffen, um dann über dasselbe frei verfügen zu können[3]). Die Rechtsgrundlage für diese Verfügung des Königs bildete nicht ein allgemeines Bodenregal, sondern der Eigentumsanspruch des Königs am Ödland[4]).

Die Abgrenzung erfolgt als eine lineare im Gegensatz zur bisherigen altgermanischen Begrenzung von Siedelungen durch Streifen öden Landes. Grenzlinien bildeten bei der fränkischen Markenscheidung Wasserläufe, Höhenrücken und Grenzzeichen wie Lakbäume, Steinhügel u. dergl[5]).

Die auf deutschem Boden im Mittelalter auftretenden Marken sind demnach nicht als eine Agrarinstitution der Urzeit anzusehen, sondern

---

[1]) A. a. O. 145.
[2]) A. a. O. 149.
[3]) A. a. O. 173.
[4]) A. a. O. 158.
[5]) A. a. O. 275 ff.

sind ebenso wie die markgenossenschaftliche Verfassung selbst erst im Laufe der Zeit als Begleiterscheinung der fränkischen Eroberung ins Leben getreten. Dem König stand ein Eigentumsrecht nur an dem für ihn ausgesonderten Teil der alten *confinia* zu. Dieser Teil wurde zur Anlegung von königlichen „*villae*" oder zur Vergabung an Grundherren und bäuerliche Besitzer verwendet[1]).

Die Erkenntnis, dass Probleme der allgemeinen deutschen Rechtsgeschichte nur durch gründliche Vorarbeiten auf den einzelnen territorialen Rechtsgebieten einer entsprechenden Lösung zugeführt werden können, hat sich auch für die Frage der Markgenossenschaft als fruchtbar erwiesen. Eine Reihe von Arbeiten der letzten Jahre unternahm den Versuch, durch eingehende, mit umfassender Heranziehung älteren und jüngeren Quellenmaterials vorgenommene Untersuchungen die Entstehung und weitere Entwicklung der Markgenossenschaften einzelner deutscher Gebiete klarzulegen. Zum Teil war dieser Weg schon früher von Schröder, Lamprecht, Rübel und auch Kowalewsky betreten worden, indem die drei zuerst Genannten die Entwicklung der Markgenossenschaft bei den Franken zum Ausganspunkt ihrer Untersuchung machten, Kowalewsky aber insbesonders der alamannischen Mark[2]) sein Augenmerk zuwandte.

Die Untersuchung der hessischen Markgenossenschaften, wie sie Varrentrapp[3]) vornahm, fasst zwar vorzüglich nur die Entwicklung im späteren Mittelalter ins Auge, geht aber doch auch an der Frage nach dem Alter und der Entstehung der Markgenossenschaft nicht vorüber. Die Markgenossenschaften sind nach V. so alt als die Siedelungen. Die sich niederlassenden Verbände verteilten das Ackerland unter die einzelnen Wirtschaften, der Rest, vor allem Wald und Weide, wurde gemeinsam genutzt. Es herrschte die Vorstellung, dass dies Gut allen gemein sei. Beim Wald, der ja in ältester Zeit unerschöpflich erscheinen mochte, verschwimmen die Grenzen der herrenlosen Sache und des gemeinen Guts[4]). Feste Grenzen fehlen den Marken der ältesten Zeit[5]). Ob die einzelnen örtlichen Siedelungen

---

[1]) Vgl. die Zusammenfassung der von R. gewonnenen Ergebnisse a. a. O. 502 ff.

[2]) Vgl. a. a. O. I. 273 ff.

[3]) Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen. Teil I: Die hessische Markgenossenschaft des späteren Mittelalters. Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, herausgeg. von E. Heymann. Nr. 3. Marburg 1909.

[4]) A. a. O. 17.

[5]) A. a. O. 18.

(Dörfer) bereits seit Anfang über besondere Marken verfügten oder ob ursprünglich nur grössere, mehrere Dörfer umfassende Marken vorhanden waren, will V. nicht bestimmt entscheiden. „Dass jede alte Markgemeinschaft aus Urdorfbeziehungen eines Mutterorts zu seinen Tochterdörfern zu erklären sei", lasse sich aus den ältesten Quellen nicht erweisen[1]). V. ist der Ansicht, „dass ein wesentlicher Teil der späteren gemeinen Marken aus an die Flurbezirke anstossendem, nicht fest begrenztem Nutzungsgebiet hervorgegangen ist, an dem wahrscheinlich von vornherein mehr als ein Urdorf beteiligt war"[2]). Die meisten Dorfmarken, die zur Zeit der Weistümer erscheinen, dürften auf allmähliche Absonderung aus den grossen Marken zurückgehen, indem die einzelnen Dörfer gewohnheitsmässig bestimmte Teil der grösseren gemeinsamen Mark nutzten"[3]).

Unter Einwirkungen der gleich zu besprechenden Ausführungen Schotte's hat V. seine Anschauungen vom Alter der Markgenossenschaften in einem Nachtrag zu seiner Arbeit nicht unwesentlich geändert. Demnach wäre die Mark, wie sie in den Weistümern sich darstellt, nicht zu identifizieren mit der sogenannten urgermanischen Mark[4]). Was die Benützung der letzteren anbelangt, so habe dieselbe nur tatsächliche Schranken gekannt, eine Markgenossenschaft sei nicht vorhanden gewesen, sondern nur eine Gemeinsamkeit der Nutzung (ohne Organisation)[5]). Im Gegensatz zu Schotte hält V. auch jetzt noch daran fest, dass eine Markgenossenschaft im weiteren Sinn (nicht von der Art, wie sie in den Weistümern geschildert wird), auch in der Urzeit insoferne vorliege, als die Angehörigen eines grösseren oder kleineren Verbandes (z. B. eines Gaues) zu einer Nutzung eines bestimmten Gebietes ausschliesslich berechtigt erscheinen: Verbandsfremde Personen entbehren des Nutzungsrechtes. Man könne derartige Genossenschaften als Korporationen ansehen, „wenn diese Teilnehmer an der Gemeinnutzung nur irgendwie handelnd im Rechtsleben auf treten, sei es als Gesamtheit . . . sei es durch Repräsentanten"[6]).

Ausgehend von einer Untersuchung der westfälischen Markverhältnisse gelangt Schotte[7]) hinsichtlich des Alters und der Entstehung

[1]) A. a. O. 87.
[2]) A. a. O. 87.
[3]) A. a. O. 95.
[4]) A. a. O. 241.
[5]) Vgl. a. a. O. 243.
[6]) A. a. O. 243.
[7]) Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft. Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. Herausgegeben von A. Meister. 29. Heft. Münster 1908.

der sächsischen Markgenossenschaft zu Ergebnissen, die sich mit jenen Fustel's und Hildebrand's in der Ablehnung einer urzeitlichen Markgenossenschaft decken. Wald- und Weidegründe, welche den Hauptbestandteil der spätmittelalterlichen Marken bilden, sind nach Sch.[1]) solange nicht Gegenstand des Eigentums, als nicht durch eine entsprechende Verdichtung der Bevölkerung die Erkenntnis vom Werte dieser Ländereien entsteht. Erst dann kommt es zur Abgrenzung der Nutzung auf bestimmte Reviere. Die echte (freie) Markgenossenschaft gehört daher nicht der germanischen Urzeit an; sie war vielmehr noch im 5. Jahrhundert auf sächsischer Erde unbekannt. Als Beweis hiefür führt Sch. an: 1. In dem von Angelsachsen eroberten und besiedelten England finden sich keine Spuren der Markgenossenschaft. Wäre zur Zeit, als die Angelsachsen von England Besitz ergriffen, in ihrer sächsischen Heimat die Markgenossenschaft als Korporation bekannt gewesen, so hätte sie doch auch in England der Agrarverfassung zu Grunde gelegt werden müssen. 2. Die Karolinger verfügen in reichlichem Ausmass über Waldland, ohne dass irgendwo der Zustimmung einer Markgenossenschaft Erwähnung getan wird. 3. Bei Vornahme von Neubrüchen wird nie einer Einwilligang der Markgenossenschaft gedacht. Die Rodungen erfolgen vielmehr auf Grund königlicher Rodungserlaubnis oder gelegentlich auf Grund freien Okkupationsrechtes.

„Über alles dem privaten Anbau nicht unterworfene Land" verfügt der König. Dieser regelt die Nutzung der Markländereien, weshalb eine „gleichzeitige korporative Markverfassung und Verwaltung schon von vornherein unnötig und überflüssig"[2]) war.

Dass die im späteren Mittelalter auftretenden sächsischen Marken aus grundherrlichen Marken im Sinne der Ausführungen Fustel's hervorgegangen seien, lehnt Sch. ab, weil in Sachsen die Markgenossen die Mark autonom verwalten und über dieselbe frei verfügen[3]). Die Annahme einer Markensetzung oder Markenbegründung durch die fränkische Staatsgewalt im Sinne Rübels weist Sch. mit Hinweis darauf zurück, dass grosse herrenlose Wälder noch im späteren Mittelalter vorhanden waren und dass ebenso der Mangel bestimmter Markgrenzen noch weit über das Mittelalter hinaus zu beobachten ist[4]).

---

[1]) A. a. O. 16—29.
[2]) A. a. O. 22.
[3]) A. a. O. 11, 42 ff.
[4]) A. a. O. 11 ff.

Die Grundlage der Markgenossenschaft ist nach Sch. „die Markgemeinschaft gewesen, deren Keime durch ‚Sippe und Nachbarschaft' gegeben waren"[1]). Hatte ursprünglich die Siedler das Band der Geschlechtsgemeinschaft verbunden, so war dann im Laufe der Zeit das verwandtschaftliche Band durch den örtlichen Verband der Nachbarn ersetzt worden. Durch gemeinschaftliche, aber noch nicht geregelte Nutzniessung des herrenlosen Wald- und Weidelandes ergab sich eine Markgemeinschaft oder *communio*, welche die Grundlage für die spätere (organisierte) Markgenossenschaft bildet. Mit der Zunahme der Bevölkerung ergab sich die Notwendigkeit einer ökonomisch geregelten Ausnützung der Markgründe. Die Regelung ging naturgemäss von der bisherigen Nutzungsgemeinschaft aus, die so zur Markgenossenschaft sich umbildete. Auch das Emporkommen der Grundherrschaft und die sich hieraus ergebende Nötigung der bäuerlichen Nutzniesser der Mark, sich mit der Grundherrschaft über die Nutzung des Marklandes abzufinden, förderte die Ausbildung der Genossenschaft[2]). Sch. meint, dass zufolge dieser Umstände die Markgenossenschaft in der Zeit zwischen der Mitte des 9. Jahrhunderts und dem Ausgang des 11. Jahrhunderts entstanden sei[3]). Wesentlich unterscheidet sich diese jüngere Mark von der älteren, bloss tatsächlichen Nutzungsgemeinschaft durch ihre Organisation und die Beschränkung des Kreises der Nutzungsberechtigten auf Mitglieder der Organisation[4]).

Im Gegensatz zur älteren Forschung spricht Sch. der Markberechtigung von Anfang an einen rein dinglichen Charakter zu. „Die dingliche Voraussetzung des vollen Genossenrechtes war ursprünglich Grundbesitz und erst später der selbständige, davon losgelöste Besitz eines ideellen Anteiles an der Mark". Jeder Besitzer einer bestimmten Hofstelle war ursprünglich markberechtigt gewesen; persönliche Freiheit oder Unabhängigkeit des Grundbesitzes bildeten keineswegs die notwendige Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft[5]).

Die Regelung der Marknutzung durch die Markgenossen bezog sich in erster Linie nur auf Wald und Weide; Anbau und Bewirtschaftung des Kulturlandes werden von derselben nicht berührt. Kulturland und Dorfanlage gehören nicht zur Mark, Markgemeinde und Dorfgemeinde gehen auseinander, wie denn auch Markgrenzen und

---

[1]) A. a. O. 26.
[2]) A. a. O. 27 ff.
[3]) A. a. O. 31.
[4]) A. a. O. 31.
[5]) A. a. O. 40 f.

Gemeindegrenzen verschiedene sind[1]). Mit der verhältnismässig späten Entstehung der Markgenossenschaft und der erst spät erfolgenden Abgrenzung der gemeinen Mark hängt es zusammen, wenn die Marken auch gegenüber den Sprengeln der kirchlichen Verwaltung und jenen der Niedergerichtsbarkeit Verschiedenheit der Grenzen aufweisen[2]). Die Eigenschaft der älteren westfälischen Mark als eines herrenlosen Grenzlandes ist für die Siedelung von Bedeutung geworden. Hier in der Mark vollzog sich, unberührt von grundherrlichem Einfluss, eine dem Gutdünken des Einzelnen entsprechende Siedelung im Einzelhofsystem[3]).

Während die herrschende Lehre von der Ansicht ausgeht, dass das Dorf, wenn auch nicht notwendig so doch tatsächlich in vielen Fällen zugleich auch einen markgenossenschaftlichen Verband bildet, ist Ilgen[4]) auf Grund siedelungsgeschichtlicher Untersuchungen im Gebiet der späteren Grafschaft Kleve zur Erkenntnis gelangt, dass hier die Dorfmarkgenossenschaft der älteren Zeit unbekannt war. Nach I. gehört im Klevischen die Siedelung in Dörfern erst der nachfränkischen Zeit an[5]). Die ältere Zeit kennt am Niederrhein nur das Hofsystem. Dementsprechend konnte in älterer Zeit auch keine Dorfmark bestehen: „Nicht das Kirchspiel, nicht die in der Literatur so viel missbrauchte Landgemeinde, nicht die Bauerschaft oder das Dorf sind am Niederrhein als solche ursprünglich in der Mark berechtigt gewesen und haben an deren Nutzung Anteil gehabt, sondern der Allodialbesitz der Höfe und ferner die ihm angeschlossenen oder einstmals mit einem solchen verbunden gewesenen Hufen“[6]). Neben diesen grossen Marken, an welchen mehrere Hofgenossenschaften beteiligt waren, erscheinen auch grundherrliche Allmenden, bestehend aus Weideflächen, welche von einer einzigen Hofgenossenschaft genutzt wurden[7]).

Ross, Fustel de Coulanges, Thevenin, Rübel und Schotte sind mit den Ergebnissen ihrer Untersuchungen insoferne zu den Anschauungen, die zu Ausgang des 18. Jahrhunderts herrschten, zurückgekehrt, als auch damals Möser und Kindlinger die Markgenossenschaften Westfalens nicht zugleich mit den ersten Ansiedlungen der Deutschen, sondern erst in späterer Zeit aus der Tatsache gemeinsamer, anfangs

---

[1]) A. a. O. 70 f., 122 f.

[2]) A. a. O. 124.

[3]) A. a. O, 67 f.

[4]) Zum Siedelungswesen im Klevischen. Westdeutsche Zeitschrift 29. Band (1910) 1 ff.

[5]) A. a. O. 54.

[6]) A. a. O. 39 f. Vgl. ferner a. a. O. 44, 54.

[7]) A. a. O. 43.

ungeregelter Nutzung bestimmter Objekte (Wald und Weide) sich entstanden dachten[1]).

Zwischen der älteren Lehre von der Markgenossenschaft und ihren Gegnern sucht Haff[2]) eine vermittelnde Stellung einzunehmen. H. unterscheidet zwischen jüngeren und älteren Markgenossenschaften. Für die Nutzung der in der Nähe der Dörfer gelegenen Weiden und Wälder bildeten sich schon frühzeitig feste Grundsätze heraus. Die entfernter gelegenen Gebiete, die eben wegen ihrer grösseren Entfernung von den Siedelungen von geringerem Wert waren und dementsprechend weniger intensiv genutzt wurden, entbehrten längere Zeit einer ähnlichen Regelung, wie sie bei den Dorfallmenden Platz gegriffen hatte[3]). Für die kleineren Marken, für die Dorfallmenden, bildeten die Dorfgenossen, „die Nachbarn" (*vicini*) schon frühzeitig einen nach aussen geschlossenen Kreis von Nutzungberechtigten[4]). Während die Dorfmark dementsprechend bereits für die Zeit der lex Salica nachweisbar ist, begannen „auf den ausserhalb des engern Nutzungsgebietes der Dörfer sich erstreckenden Allmenden erst im Mittelalter Teilmarken und markgenossenschaftliche Rechte einer Mehrheit von Dörfern sich zu bilden"[5]). Gegenüber Schotte, der noch für das 9. Jahrhundert eine freie, ungeregelte Nutzung der Marken Westfalens behauptet und hinsichtlich dieser den Bestand einer Markgenossenschaft in Abrede stellt, will H. den Beweis führen, dass auch in Westfalen, obwohl hier nicht Dorfsiedelung sondern Siedelung im Hofsystem vorherrscht, die Markgenossenschaften auf ein höheres Alter zurückblicken. Zu diesem Zwecke verweist H.[6]) auf die enge Verbindung zwischen Hufenbesitz und Markberechtigung. Wenn die markgenossenschaftlichen Rechte bereits im 9. Jahrhundert urkundlich als Zubehör der Hufen erscheinen, so ist die Annahme, meint H., unrichtig, dass eine unbestimmte Allgemeinheit von Volksgenossen an der Mark nutzungsberechtigt war. Es war vielmehr ein geschlossener Kreis von Nutzungsberechtigten bereits in den Hufenbesitzern gegeben.

---

[1]) Moeser, Osnabrückische Gesch. I. 13; Kindlinger, Münster'sche Beiträge II. 13 ff.

[2]) Markgenossenschaft und Stadtgemeinde in Westfalen. Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. VIII. Bd. (1910) S. 17—55. Auf den Inhalt von Haffs Buch „Die dänischen Gemeinderechte" (Leipzig 1909) hier einzugehen, schien für den von mir verfolgten Zweck nicht nötig.

[3]) A. a. O. 18 f.

[4]) A. a. O. 19.

[5]) A. a. O. 19.

[6]) A. a. O. 20 ff., 28.

Schon diese bilden also eine Markgenossenschaft, worunter ein Kreis von Ansiedlern zu verstehen ist, „welchen an einem mehr oder weniger umgrenzten Gebiete Eigentumsrechte oder als Gesamtheitsrechte sich charakterisierende Nutzungen zustehen“[1]). Dass aber die Hufenverfassung selbst, auf deren hohes Alter H. seine Beweisführung aufbaut, nicht erst von der Grundherrschaft geschaffen wurde, ergibt sich nach H. aus folgender Überlegung: Wäre dieser germanische *mansus*, wie Wittich und Caro vermuten, eine grundherrliche Schöpfung[2]), so könnte derselbe doch nicht über derart grosse Gebiete verbreitet gewesen sein, Länder, in welchen, wie die dänischen leges und Urkunden des 12. und 13. Jahrhundert zeigen, grosse grundherrschaftliche Höfe nicht vorzukommen pflegten“[3]). Ebenso wäre auch die Verschiedenheit der Besitzverhältnisse der grundherrlichen Bauleute, wie sie schon im 9. Jahrhundert nachweisbar ist, möglich gewesen, wenn die Hufenverfassung eine durch die Grundherren veranlasste Neubildung gewesen wäre. Auch auf das fränkische Markensetzungsverfahren, wie es Rübel annimmt, könne die sächsische Hufenverfassung nicht zurückgeführt werden, denn dasselbe habe „die zur Zeit der Markabsetzung vorhandenen . . . Dorfmarkungen durchgehends unangetastet“[4]) belassen. Die Standesverhältnisse übten nach H. mittelbar eine Wirkung auf die individuelle Nutzungsberechtigung aus, indem die Ungleichheit der Grundbesitzverhältnisse, wie sie die einzelnen Stände kennzeichnet, schon frühzeitig auch das Recht an der Mark beeinflusste[5]).

Entschiedener als Haff stellt sich Weimann[6]) in seinen Untersuchungen über die Marken des niederrheinisch-fränkischen Rechtsgebietes auf den Boden der herrschenden Lehre. Bereits in der frühfränkischen Zeit ist eine organisierte Markgenossenschaft mit begrenzter Mark nachweisbar und zwar sowohl die engere, nur das Gebiet eines Dorfes umfassende Markgenossenschaft, als auch die weitere Mark mit einem von mehreren Dörfern gemeinsam genutzten Gebiet. Die Dorfmarken sind keineswegs durchaus erst in späterer Zeit durch Absonderung aus den grossen Marken entstanden, sondern müssen bereits in früh-

[1]) A. a. O. 18.

[2]) Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland; Anl. VI, S. 108 ff. und S. 126 ff. Caro in Beitr. z. älteren Wirtschfts.- u. Verfgsch. (1905) 13 f.; in d. Deutschen Geschbl. IV. (1903) 257.; in „Neue Beiträge“ (1911) 26 ff.

[3]) A. a. O. 22.

[4]) A. a. O. 25.

[5]) A. a. O. 30 ff.

[6]) Die Mark- und Walderbengenossenschaften des Niederrheins. Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, herausgeg. von O. v. Gierke. 106. Heft. Breslau 1911.

fränkischer Zeit neben den grossen Marken bestanden haben[1]). Das hohe Alter der Markgenossenschaft ergibt sich schon aus dem in früher Zeit bestimmten Kreis der in der Mark Nutzungsberechtigten, während andererseits in der Begrenzung der Nutzung eine organisatorische Tätigkeit der Markgenossenschaft zum Ausdruck kommt. Wenn die Markrechte bereits im 8. und 9. Jahrhundert losgelöst von der Hufe veräusserbar sind, so muss angenommen werden, dass die Markgenossenschaft auf eine längere Vergangenheit zurückblicke, denn nur so ist es möglich, dass die Markrechte den Charakter von fungiblen Gegenständen des Rechtsverkehrs annehmen[2]). Die Anschauung, welche Schotte gestützt auf die Ausführungen Rübels vertritt, dass nämlich die fränkische Mark nur einen grundherrlichen Bezirk, eine Pseudomark vom Umfang einer Dorfallmende darstelle, hält W. für irrig und begründet seine Ansicht mit dem Hinweis auf das Vorkommen grosser, mehrere Dörfer umfassenden Marken in den fränkischen Gebieten links und rechts vom Rhein[3]). Dass durch Markenabsetzung der königlichen Beamten grundherrliche Marken geschaffen wurden, stellt W. nicht in Abrede. Wohl aber meint er, der Annahme Rübel's widersprechen zu müssen, dass eine allgemeine Auflösung der alten herrenlosen Gemeinnutzungsphären und eine Aufteilung und Zuweisung des Gebiets derselben an einzelne Grundherren im fränkischen Lande stattgefunden habe. Nicht nur der Fortbestand der alten, grossen Marken ist nach W. nachweisbar, sondern einzelne der grundherrlichen Marken sind nicht einmal gänzlich aus den alten grossen Markverbänden ausgeschieden[4]).

Das Eigentum steht in den echten (freien) Marken der Gesamtheit der Markgenossen zu, was durch das freie Verfügungsrecht der Genossenschaft erwiesen wird[5]). Gleich Gierke und anderen unterscheidet auch W. persönliche und dingliche Voraussetzungen des Genossenschaftsrechtes, doch hört das Ansässigsein in der Mark, welches sonst in der persönlichen Voraussetzung mit inbegriffen erscheint, im niederrheinischen Gebiet schon frühzeitig auf, ein Erfordernis für den Erwerb des Genossenrechtes zu sein. Im Laufe der Zeit ist die dingliche Voraussetzung, der Grundbesitz, einseitig in den Vordergrund getreten[6]). In der schon zwischen den älteren Forschern bestehenden

[1]) A. a. O. 40 ff.
[2]) A. a. O. 39, 68.
[3]) A. a. O. 5 f., 24 ff.
[4]) A. a. O. 27.
[5]) A. a. O. 138 f.
[6]) A. a. O. 99 ff.

Streitfrage, ob Mark und Gerichtsgrenzen zusammenfallen, entscheidet sich W. gegen einen regelmässigen Zusammenhang der Marken mit bestimmten Sprengeln der Rechts- oder der kirchlichen Verwaltung[1]).

Aufbauend insbesondere auf Thevenin, zum Teil auch im Anschluss an Fustel, Hildebrand und Schotte leugnet auch Dopsch[2]) einen Zusammenhang der mittelalterlichen Markgenossenschaft mit dem „vermeintlichen" Agrarkommunismus der Urzeit, welcher letztere nicht genügend erwiesen sei[3]). Was schon früher Meitzen hinsichtlich der süddeutschen Marken, Schotte für die Marken Westfalens angenommen hat, will D. nun für die Nutzung der Marken in älterer Zeit im Allgemeinen geltend machen, dass nämlich die Mark als herrenloses Wildland von den an sie angrenzenden Siedlern für Zwecke der Weide- und Holznutzung ausgebeutet wurde, ohne dass die Nutzung seitens einer Markgenossenschaft geregelt worden wäre. Das Nutzungsrecht erscheint „lediglich als Pertinenz des Sondereigens an der Hufe"[4]), von einem Gesamteigentum der Nutzungsberechtigten kann nach D. nicht gesprochen werden. „Insofern man nun die Anteilsberechtigten zusammen als Genossen ansieht, kann man wohl auch im Gegensatz zu den Nichtteilhabern an der Mark (Ausmärkern) von einer Markgenossenschaft reden"[5]). Die Anteile des Einzelnen an der Mark, „waren keineswegs nur ideeller Art, sondern müssen doch in der Praxis sehr bestimmt realisiert gewesen sein"[6]). Eine genossenschaftliche Organisation der Nutzungsberechtigten ist jedoch nicht erweislich. Die einzelnen Markgenossen konnten zugleich mit ihrer Hufe[7]) auch über das Nutzungsrecht an der Mark frei ohne Mitwirkung anderer Anteilsberechtigter verfügen[8]). Während in älterer Zeit das herrenlose Wildland von den angrenzenden Siedlern frei genützt wurde, ist es im Laufe der Karolingerzeit zur Aussonderung und Abgrenzung von Marken aus diesem Wildland gekommen[9]). Der Umstand, dass zuweilen von verschiedenen angrenzenden

---

[1]) A. a. O. 15 ff.

[2]) Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland. I. Teil. Weimar 1912.

[3]) A. a. O. I. 369.

[4]) A. a. O. I. 338.

[5]) A. a. O. I. 337.

[6]) A. a. O. I. 338.

[7]) Das Nutzungsrecht selbst bildete nach Dopsch, niemals losgelöst von der Hufe „den selbständigen Gegenstand des Rechtsverkehrs" (I. 338).

[8]) A. a. O. I. 339.

[9]) A. a. O. I. 358 f.

Dorfsiedelungen aus die Nutzung in das herrenlose Wildland sich vorgeschoben hatte, bewirkte, dass nicht bloss ein Dorf, sondern mehrere Dörfer an einer Mark nutzungsberechtigt sein konnten[1]). Was das Verhältnis von Mark und Grundherrschaft betrifft, so lehnt W. zwar die Ansicht Inama's ab, dass die Grundherrschaft allenthalben auf eine Unterwerfung der Marken unter ihre Gewalt ausging; er gibt jedoch zu, dass die Grundherrschaft tatsächlich und ohne Verfolgung eines bestimmten Planes durch den Besitz zahlreicher innerhalb ein und derselben Mark gelegener Hufen in die Lage kam, sich den ausschlaggebenden Einfluss in der Mark zu sichern und so die Umwandlung aus einer freien Mark in eine grundherrliche durchzusetzen[2]).

Die Gegner der älteren Ansicht, welche in der Markgenossenschaft bereits eine Einrichtung der germanischen Urzeit erkennen will, suchen ihren Widerspruch einerseits damit zu stützen, dass ein Zurückreichen der Markgenosenschaft in die Urzeit quellenmässig nicht erwiesen werden könne, andererseits in der Weise zu begründen, dass für die Entstehung einer Genossenschaft mit bestimmten Verfügungsrechten die nötigen wirtschaftlichen Voraussetzungen fehlten. Vor allem war es in letzterer Hinsicht das von den Vertretern der älteren Lehre wie Maurer, Gierke usw. betonte Gesamteigentum der Genossenschaft an der Mark, welches angefochten wurde. Im folgenden Kapitel soll daher untersucht werden, wie weit die Wirtschaftsverhältnisse der germanischen Urzeit geeignet waren, die Voraussetzung für die Entstehung einer Markgenossenschaft und eines markgenossenschaftlichen Gesamtrechtes zu bilden.

## II.

## Die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Markgenossenschaft in der germanischen Urzeit.

Von zwei Seiten her ist der Angriff auf die ältere Lehre, welche ein Zurückreichen der freien, echten Markgenossenschaft in die Urzeit behauptet, unternommen worden. Ross und Fustel de Coulanges nehmen an, dass die Mark nicht im Gesamteigentum freier Grundherren stand, sondern Individualbesitz einzelner grosser Grundherren war[3]). Diese grundherrliche Theorie, wie sie von den Genannten vertreten und

---

[1]) A. a. O. I. 357.
[2]) A. a. O. I. 360 ff.
[3]) Siehe Kap. I.

von Wittich[1]) weiter ausgebaut wurde, findet in den Quellen keine genügende Begründung und leidet auch an inneren Schwierigkeiten[2]).

Die zweite Art des Angriffes wendet sich gegen das Vorkommen eines urzeitlichen Eigentumsrechtes an Grund und Boden und leugnet dementsprechend auch ein markgenossenschaftliches Gesamteigentum und im Zusammenhang damit jede markgenossenschaftliche Organisation. Diese Kritik der älteren Lehre geht von der bereits erwähnten Voraussetzung aus, dass in der Urzeit Land für wirtschaftliche Zwecke im Überfluss vorhanden war[3]). In Anbetracht dessen konnte sich nach Ansicht dieser Gegner der älteren Lehre zwar wohl eine Art territorialen Hoheitsrechtes einer germanischen Völkerschaft über ihr Landgebiet ausbilden, nicht aber ein (privates) Recht am Grund und Boden selbst. Was den Zeitpunkt betrifft, in welchem dieser Zustand aufhörte und das zur Verfügung stehende Land im Verhältnis zur Siedlerzahl knapp zu werden begann, so wird unterschieden zwischen dem in Sondernutzung stehenden Ackerland und

---

[1]) In seinen Untersuchungen „Grundherrschaft in Nordwestdeutschland" Anlage VI und „Frage der Freibauern" (Zeitschr. d. Savignystift. f. Rechtsgesch. german. Abt. XXII. 245 ff. In jüngster Zeit vertrat Fleischmann (Caesar, Tacitus, Karl d. G. u. die deutsche Landwirtschaft, Berlin 1911, 62 ff.) neuerdings die grundherrliche Theorie.

[2]) Vgl. Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde IV. 272; ferner die Ausführungen Brunner's in der Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch. german. Abt. XIX. 104 ff. u. Deutsche Rechtsgesch. I[2] 134 f., ferner jene Schröders in der genannten Zeitschr. XXIV. 347 ff. u. Deutsche Rechtsgesch.[5] 48. Gegen die grundherrliche Theorie erhoben auch Einwände Kötzschke, Gliederung der Gesellschaft bei den alten Deutschen. Zeitschr. f. Geschichtsw. VIII. (1898) 269 ff.; ferner Rachfahl, Zur Gesch. d. Grundeigentums in den Jahrbüchern f. Nationalök. 74. 14 ff.; Weber, Streit um den Charakter der altgerm. Sozialverfass., ebend. 83. 433 ff. Eine neuerliche Widerlegung der grundherrlichen Theorie scheint mir an dieser Stelle nicht geboten zu sein.

[3]) Inama, Deutsche Wirtschgesch. I. 111 (= I[2] 148 f.) bemerkt, es lasse sich „für die älteste Zeit der Sesshaftigkeit ... annehmen, dass Grund und Boden in solchen Mengen verfügbar und auch der zu Sonderbesitz okkupierte in einem solch niederen Kulturzustande war, dass er nur selten Gegenstand des Güterverkehrs wurde, also auch keinen feststehenden Verkehrswert hatte". Inama glaubt hieraus das Fehlen eines Prozesses um Grundeigentum in der lex Salica erklären zu können. Hildebrand, Recht und Sitte[2] (S. 83) meint: ... „es konnte ein Eigentumsrecht an Grund und Boden auch noch gar nicht existieren, weil die wirtschaftlichen Bedingungen für die Entstehung eines solchen noch gar nicht vorhanden waren, d. h. anbaufähiges Land noch im Überfluss zu Gebote stand". Vgl. ferner a. a. O. 119 f. Ähnlich hatte sich bereits vor Hildebrand Flach (les origines de l'ancienne France. Paris 1893. II. 46) geäussert: „*La conception même de la propriété est exclue par la nature des terres étendue de friches toujours renais santes et en surabondance toujours: superest ager*".

dem Wald und Weideland (der Mark in einem engern Sinn). Es wird angenommen, dass das Eigentum am Ackerland bereits in frühfränkischer Zeit zur Ausbildung gelangt sei, während an der Mark auch in der fränkischen Zeit noch keineswegs durchaus ein Eigentumsrecht bestanden habe. Modern gesprochen ist die Mark nach dieser Ansicht in privatrechtlicher Beziehung noch in fränkischer Zeit vielfach herrenloses Land gewesen[1]).

Für eine Zeit, ehevor es zu fester Ansiedlung der Germanen gekommen war, mag die Ansicht, dass sich an Grund und Boden kein Eigentumsrecht, ja überhaupt keinerlei Verfügungsrecht des Einzelnen entwickeln konnte, zutreffen. Auch nach dem Übergang zur Sesshaftigkeit ist nicht am gesamten Grund und Boden gleichmässig das Eigentumsrecht zur Ausbildung gelangt. Insoferne ist Gierke[2]) zuzustimmen, wenn er bemerkt: „In gewisser Beziehung ist sogar bezüglich der Allmenden noch bis ins späte Mittelalter die im Übrigen längst verwischte Erinnerung an den Rechtszustand der Nomadenzeit lebendig geblieben, bei dem es ein eigentliches Grundeigentum noch nicht gab. Die Hauptbestandteile der gemeinen Marken, die Wälder und Heiden, Sümpfe, Gewässer und Wüsteneien, waren auch bei fortgeschrittenerer Bodenkultur noch so reichlich vorhanden und andrerseits noch so wenig zum Gegenstande wirklicher Arbeit gemacht, dass man bezüglich ihrer nach wie vor den Boden selbst als wertlos und erst die ihm abgewonnenen Erzeugnisse als Wertobjekte betrachten konnte. So war es möglich, auch jetzt in dem Recht der Gesamtheit an ihrer Mark mehr ein Recht auf die Bezirksgrenzen als ein Grundeigentum zu sehen".

Gilt das Gesagte vom Waldland und gänzlich unwirtlichem Lande, so ist von einem Überfluss an Ackerland und Weidefläche in historischer Zeit keine Rede mehr. Sesshaftigkeit und Betrieb des Ackerbaues reichen in Germanien weit über die historische Zeit zurück. Zwar berichtet uns Cäsar von einem alljährlichen Wechsel der Ackerflur und der Wohnsitze bei den Germanen, woraus manche auf ein noch herrschendes Halbnomadentum bei den Germanen geschlossen

---

[1]) Als solches wird dieselbe aufgefasst von Thevenin, nach welchem die gemeine Mark weder Eigentum des Einzelnen noch Eigentum einer Gesamtheit ist (135 ff.). Dieselbe Ansicht vertritt Dopsch a. a. O. I. 358 ff. Ähnlich Schotte a. a. O. 17 ff. Über die Aneignung der Mark durch die Grundherrschaft vgl. die oben 569 f. wiedergegebene Ansicht Thevenin's.

[2]) A. a. O. II. 145 f.

haben[1]); durch Hoops ist jedoch sowohl durch philologische Erwägungen als auch durch Hinweis auf die archäologischen Funde überzeugend nachgewiesen worden, dass schon Jahrhunderte vor den Zeiten Cäsar's die Germanen zu fester Siedelung und zu relativ regem Betrieb des Ackerbaues übergegangen waren[2]). Was den Anbau von Nutzpflanzen betrifft, weist die germanische Landwirtschaft bereits in vorrömischer Zeit eine grosse Mannigfaltigkeit auf[3]); bei den mittelrheinischen Germanen wenigstens war bereits zur Zeit des älteren Plinius die künstliche Bodendüngung bekannt[4]); es ist sogar wahrscheinlich, dass bereits um die Zeit von Christi Geburt die Pflugkultur der Germanen jener der Römer überlegen war[5]).

Dem gegenüber erklärt sich das von Cäsar geschilderte Agrarsystem der Germanen, das sich auch an den Verhältnissen jener Zeit gemessen als irrationell[6]) darstellt, als „kriegerischer Ausnahmezustand" des auf der Wanderung befindlichen Stammes der Sueben[7]).

Die Annahme, dass für den Ackerbau der Germanen, eben weil er noch relativ unbedeutend war, das zur Verfügung stehende Land reichlich genügte, erweist sich, nachdem ihre Begründung unrichtig ist, als unhaltbar. Den Überfluss an kultivierbarem Land sollen einerseits jene öden Landstriche erweisen, welche nach Cäsars Angabe (Bell. Gall IV. 3 und VI. 23) teilweise in bedeutender Ausdehnung die Gebiete germanischer Völkerschaften umsäumten; andererseits glaubt man einige der noch zu besprechenden Stellen des 26. Kapitels der Germania des Tacitus in ähnlichem Sinne deuten zu können.

Ob wir aus den Angaben Cäsar's über die breiten Grenzsäume germanischer Volksgebiete auf Landverschwendung und Landüberfluss schliessen dürfen, ist nicht ohne weiteres einleuchtend. Es handelt sich bei der Einrichtung dieser Grenzsäume um eine Massregel zur Sicherung gegen plötzliche Überfälle und es muss durchaus dahinge-

---

[1]) Wittich, die wirtschaftl. Kultur der Deutschen zur Zeit Cäsar's. Hist. Zeitschr. 79 (1897) S. 60. Meitzen, Siedel. u. Agrarwesen I. 134, 138 f. Von der Goltz, Gesch. d. deutschen Landw. I. 61.

[2]) Waldbäume u. Kulturpflanzen (1905) S. 456 ff., 485 ff., 526 ff. Vgl. ferner hiezu Gradmann, Der Getreidebau im deutschen u. röm. Altertum (1909).

[3]) A. a. O. 529 f.

[4]) A. a. O. 530.

[5]) A. a. O. 506 f. Vgl. Weber, a. a. O. 443.

[6]) Vgl. Hoops a. a. O. 520; Fleischmann a. a. O. 19 und 57 will den Angaben Cäsars über die höchst unzweckmässige Einrichtung der germanischen Landwirtschaft überhaupt keinen Glauben schenken. Darin geht er m. E. in seiner Kritik zu weit.

[7]) Hoops a. a. O. 531.

stellt bleiben, ob dieser Grenzsaum in der Tat Land, das für Kulturzwecke in Betracht kam, in bedeutenderem Ausmass umfasste oder ob es sich nicht vielmehr in erster Linie um Strecken waldigen und sumpfigen Gebietes handelte, das mit den einfachen Hilfsmitteln der damaligen Zeit schwer kulturfähig zu machen war.

In c. 26 bemerkt Tacitus über den Ackerbau der Germanen: *Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. Facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant et superest ager. Nec enim cum ubertate et amplidutine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent: sola terrae seges imperatur.*

Es ist in dieser Stelle von einem zweifachen Wechsel des Ackerlandes die Rede. Die Äcker werden abwechselnd (*in vices*)[1]) unter Kultur genommen und andererseits die einzelnen Saatfelder[2]) oder Besitzparzellen[3]) *(arva)* alljährlich gewechselt. Das wechselweise Inkulturnehmen der Äcker deutet auf einen Wechsel zwischen Anbau und Dreesch; das Ackerland durchwanderte allmählich die gesamte überhaupt anbaufähige Fläche der Mark[4]). Durch wie viele Jahre die einzelnen Teile des Kulturlandes ununterbrochen dem Anbau dienten, wird nicht gesagt. Dass es sich um Abschnitte von zwei oder mehr Jahren handelte, ergibt der Gegensatz zum jährlichen Wechsel der *arva*. Auch wirtschaftliche Erwägungen sprechen für Perioden von mehr als einjähriger Dauer; selbst beim Fehlen einer Düngung vermag der Boden zum mindesten zwei Jahre nach einander einen Ertrag abzuwerfen. Dass der alljährliche Wechsel der „*arva*" sich nur auf einen Wechsel der Bebauer, nicht allenfalls auch auf einen Wechsel der Bestellung beziehen kann[5]), ergibt sich aus dem vorher angeführten Wechsel von Dreesch und Ackerland in mehrjährigen Zeitabschnitten. Jedem der *cultores* gleich bei der Verteilung mehrere *arva* zur Durchführung dieses Wechsels zuzuweisen, war ausserdem angesichts der Möglichkeit, von einem und demselben Saatfeld durch zwei oder mehrere Jahre hindurch einen Ertrag zu erzielen, über-

---

[1]) Die verschiedenen Konjekturen, welche zum Ersatz des gut beglaubigten *in vices* gemacht wurden, brauchen hier nicht erwähnt zu werden, wie ich es auch nicht für nötig erachte auf die überaus zahlreichen Deutungen einzugehen, welche c. 26 der Germania erfahren hat.

[2]) Hoops a. a. O. 523.

[3]) Weber a. a. O. 461.

[4]) Hoops a. a. O. 522.

[5]) was Hoops a. a. O. 523 für möglich hält.

flüssig. Der bei diesem Wechsel der Parzellen verfolgte Zweck lässt sich nicht mit Sicherheit angeben. Vielleicht wollte man dadurch bewirken, dass Verschiedenheiten in der Beschaffenheit des dem einzelnen *cultor* zugewiesenen Bodens auf diese Weise im Laufe der Zeit ausgeglichen würden.

Was nun das „*superest ager*" betrifft, so kann dasselbe, für sich allein betrachtet, ebensowohl bedeuten: es bleibt Ackerland übrig, als: es ist Ackerland im Überfluss vorhanden. Der Zusammenhang der betreffenden Stelle mit der unmittelbar vorrausgehenden, welche vom alljährlichen Wechsel der Saatfelder, sowie mit jener zu Anfang des 26. Kapitels, welche vom Wechsel des Ackerlandes spricht, legt es nahe, an Ackerland zu denken, das jeweils brach liegt. Aber selbst im Falle, dass Tacitus Worte auf eine Landverschwendung bei den Germanen hinweisen würden, bliebe zu bedenken, dass Tacitus naturgemäss die Landwirtschaft Germaniens mit jener seiner italienischen Heimat vergleicht. Gegenüber dieser letzteren mit ihrem kapitalintensiven Anbau von Handelsgewächsen und ihrer Ausnützung des Landes für Spezialkulturen mochte die Ausnutzung des Bodens durch die germanische Feldgraswirtschaft als eine unzureichende erscheinen: „*nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt*". Absolut genommen war eine Fülle Landes *(amplitudo soli)* vorhanden, eine andere Frage ist aber die, ob auch relativ von einem Überfluss an Land gesprochen werden kann, d. h. ob den Germanen bei den gegebenen Verhältnissen des Wirtschaftsbetriebes für die Deckung ihres Bedarfes an Bodenprodukten Land in Fülle zu Gebote stand[1]).

Gewöhnlich wird angenommen, dass es in der germanischen Urzeit möglich war, im Bedarfsfall den Bestand an Kulturland durch Rodung des in Fülle vorhandenen Waldlandes zu vermehren. Diese Ansicht hat nun in neuerer Zeit durch die Untersuchungen Gradmann's[2]) auf dem Gebiet der Siedelungskunde eine, wie mir scheint, bedeutsame Richtigstellung erfahren, welche von der rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Forschung nicht übersehen werden darf.

Gradmann verweist auf den Umstand, dass nach den archäologischen Befunden die Landbesiedelung im Gebiet des alten Germanien

---

[1]) Der Satz: „*Facilitatem partiendi camporum spatia praestant* ist m. E. so zu verstehen, dass die einzelnen zur Verteilung gelangenden Gewanne von solcher Grösse waren, dass die Teilung auch bei einem sehr einfachen Verfahren keine Schwierigkeit bereitete. Vgl. Kötzschke, Gliederung d. Gesellsch. a. a. O. 296.

[2]) Das mitteleuropäische Landschaftsbild nach seiner geschichtlichen Entwicklung. Hettner's Geograph. Zeitschr. VII. (1901) S. 361—377 ff., 435— 447.

von der neolithischen Zeit angefangen bis herab an die Schwelle der Römerzeit jedes geographischen Fortschritts entbehrte. Die Siedelung hat seit alters, wie die aus den archäologischen Funden sich ergebende Lage der Wohnstätten dartut, gewisse Örtlichkeiten bevorzugt. Sie mag hier in ihrer Dichte im Laufe der Zeit zugenommen haben, aber ein allmähliches Vordringen in bisher unbewohnte Gebiete in dem Sinne etwa, dass von einzelnen Zentren aus die Siedelung in die grossen Urwaldgebiete, z. B. jene der deutschen Mittelgebirge sich vorschob, ist nicht zu beobachten. Auch von der Zeit an, da die Germanen mit den Römern in fortdauernde Berührung traten, von der Zeit an, da Cäsar und Tacitus die Zustände der Germanen schilderten bis zum Schluss der Völkerwanderung und zum Beginn der fränkischen Periode ist eine Inangriffnahme grösserer Rodungen im germanischen Gebiete nicht erweislich[1]).

Wenn anders der Bericht des Tacitus, dass die wirtschaftliche Arbeit bei der grossen Masse der Freien den Frauen, Greisen und Kindern oblag[2]), Glaubwürdigkeit verdient — und es liegt kein Grund vor, seine Glaubwürdigkeit in Zweifel zu ziehen — so darf es nicht Wunder nehmen, wenn die überaus schwierige Arbeit der Waldrodung unter solchen Umständen nicht in Angriff genommen wurde[3]). Die Germanen zogen es vor, durch Kriegszüge Land auf Kosten der Nachbarn zu erwerben: *„Nec arare terram aut exspectare annum tam facile persuaseris quam vocare hostem et vulnera mereri. Pigrum quin*

---

[1]) A. a. O. 373 f., 435 ff.

[2]) *... delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia: ipsi hebent* (Germania c. 15). Über die Verwendung von *„familia"* an dieser Stelle für die natürliche Familie vgl. Kötzschke, Gliederung der Gesellschaft a. a. O. 292 und Rachfahl, Grundeigentum a. a. O. 15.

[3]) Die Annahme, dass auch bei den Germanen die Männer die Rodungsarbeit übernahmen, wie dies bei manchen Völkern zu beobachten ist, während den Frauen, Greisen und Kindern die Feldbestellung oblag, entbehrt des Beweises. Die Stelle c. 26 *agri ... occupantur* bezieht sich keineswegs auf die Rodung von Waldland. *Occupare* ist im Sinne von ‚unter Kultur nehmen' zu verstehen, denn das *in vices* deutet ja darauf hin, dass man nach einer Reihe von Jahren wieder zu denselben Äckern zurückkehrte. Da nun nach Analogie zur jüngeren Übung sicher auch für die ältere Zeit ein Auftrieb des Weideviehes auf das Dreeschland anzunehmen ist, so kann an das Aufkommen von Wald auf dem Dreeschland und daher an eine nötig werdende Rodung nicht gedacht werden. Wahrscheinlich ist jedoch der Neubestellung eine Säuberung von grösseren Steinen, etwaigem Waldanflug und dergl. vorhergegangen. Auch die erste Niederlassung und erstmalige Inangriffnahme einer Feldmark ist nicht mit Waldrodung verbunden gewesen. Die erste Besiedelung Germaniens hat nicht das Waldland, sondern die waldfreien Gebiete aufgesucht. Vergl. Gradmann a. a. O. 436.

*immo et iners videtur sudore acquirere, quod possis sanguine parare*" (Germania c. 14).

Wir wissen, dass ein Grossteil Germaniens mit Sümpfen und Wäldern bedeckt war[1]). Der Gedanke, diese Wildländereien in harter Arbeit urbar zu machen, blieb beim gegebenen Stand der wirtschaftlichen Kultur und bei der vorhin erwähnten Abneigung gegen landwirtschaftliche Betätigung den alten Deutschen ferne. Dass die Rodungsarbeit eine überaus schwierige, mit den einfachen Werkzeugen der Germanen nur höchst mühsam zu bewerkstelligende war, darf man nicht durch den Hinweis auf die Möglichkeit einer durch Niederbrennen des Waldes bewirkten Rodung in Abrede stellen.

Es mag nicht ausgeschlossen sein, dass bei bestimmter Eigenart des Klimas, namentlich in Gegenden, die durch längere Zeit hindurch der Niederschläge entbehren, weiters bei einer den Waldbrand begünstigenden Zusammensetzung des Waldes ein Niederbrennen desselben anbaufähiges Land zu schaffen vermag[2]). Die über einen grossen Teil Germaniens sich ausdehnenden Laubwälder mit ihren mächtigen Eichen- und Buchenbeständen[3]) besassen schon an sich gegenüber Nadelholzwäldern eine geringere Eignung, durch Brand, wenn auch nur vorübergehend, in Kulturland verwandelt zu werden. Weiters ist dort, wo durch Niederbrennen von Wäldern Kulturland gewonnen werden soll, nach dem Waldbrand der Boden keineswegs ohne Weiteres zur Bestellung und zur Aufnahme der Saat bereit. Nunmehr muss erst die Arbeit des Wegräumens der gestürzten Stämme und eine, wenn auch noch so primitive Säuberung des Bodens durch Ausgraben wenigstens eines Teiles der Wurzelstöcke erfolgen[4]).

---

[1]) Germania c. 5; Pomponius Mela (de situ orbis III 3) bezeichnet Germanien „*silvis ac paludibus invia*". Vgl. Gradmann, Landschaftsbild 370; Hoops a. a. O. 133.

[2]) Diese Umstände dürften in einem Teil der Fälle in Betracht kommen, wo uns von einem Niederbrennen von Wäldern behufs Gewinnung von Ackerland verlässlich berichtet wird. (Vgl. die bei Hildebrand[2] a. a. O. 41 angeführten Beispiele). Es muss aber dahingestellt bleiben, ob nicht manche der Berichte über die Waldrodung durch Brand auf oberflächlicher Kenntnis der Brandkultur beruhen und ob daher von einer Gewinnung von Kulturland durch einfaches Niederbrennnen des Waldes nicht auch in Fällen berichtet wird, wo der Vorgang in der Tat sich wesentlich komplizierter gestaltete. Vgl. die folgenden Ausführungen in Text und Anm.

[3]) Eine stärkere Verbreitung der Laubbäume gegenüber dem Nadelholz in prähistorischer Zeit behaupten Berg, Gesch. d. deutschen Wälder 30 f., 141 f.; Gradmann, Landschaftsbild 438 f; mit Einschränkungen auch Hoops 244.

[4]) Vgl. Gradmann a. a. O. 372.

Die Brandkultur, welche den Waldboden zeitweise einer primitiven Bestellung mit Kornfrucht unterwirft, ist etwas ganz anderes als einfaches Niederbrennen des Waldes. Bei der Lohheckenwirtschaft wie bei der gewöhnlichen Brandkultur werden vorerst die auf dem betreffenden Grundstück stehenden Bäume gefällt, das Stammholz beiseite geschafft und das Astholz über den Boden ausgebreitet und dann in Brand gesetzt. Erst auf diese Weise wird es möglich, den durch die Asche gedüngten Boden für einen primitiven Ackerbau zu verwenden[1]).

Von den Anhängern der grundherrlichen Theorie könnte gegen das Gesagte eingewendet werden, dass die schwierige Rodungsarbeit Sache der Sklaven war. Die Ansicht, dass die Germanen über so grosse Sklavenmassen verfügten, wie sie zur Vornahme solcher Rodungsarbeiten erforderlich gewesen wären, entbehrt in den Quellen des genügenden Rückhaltes[2]). Wären die Germanen wirklich in der Lage und des Willens gewesen, durch Rodung das Kulturland und damit ihre Unterhaltsmittel zu vermehren, so wäre die Landnot unerklärlich, welche die Germanen immer und immer wieder zu Einfällen in das Gebiet ihrer keltischen und römischen Nachbarn zwang. In ihren ausgedehnten Wäldern stand ja Land in Überfülle zu Gebote, das durch Rodung sich hätte nutzbar machen lassen. Aber weil die Germanen an eine Rodung der Wälder nicht dachten, herrschte trotz der nach unseren modernen Begriffen dünnen Besiedlung des

---

[1]) Im Moselland erscheint während des Mittelalters der Niederwald als die vorzüglichste Waldform für die Anwendung der Brandkultur Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I 514. Dass die Arbeit des Rodens dem Brennen vorausgehen musste, zeigt auch die Ausdrucksweise spätmittelalterlicher Quellen: *„raut prennen"* (Österreich. Weistümer V 153, 8) oder *mayss* (das ist ein Platz, wo Holz geschlagen wurde) *anzünten"* [Wopfner, Allmendregal in Dopsch, Forschungen z. innern Gesch. Österreichs III (1906) 11, Anm. 1] Vgl. Haff, Geschichte einer ostalemannischen Gemeinlandsverfass. Zeitschr. d. hist. Vereins f. Schwaben und Neuburg 29. Jahrg. (1903) 33. Nach vorgenommener Waldbeschau melden tirolische Rüger im Jahre 1505: *Inn Gschnitz hab Stand Steffl weber fertt ain prandt gelagen unnd sey darnach ain fewr bei der nacht daselbst aufkommen unnd den wald verprennt, hab den danach eingesewt, korn und kraut darein gesät.* (Wopfner Allmendregal S. 12, Anm. 1.) Dass der Brand von dem schlauen Weber gelegt wurde, der der Strafe für das verbotene *schwenden* durch die Entschuldigung des zur Nachtzeit ohne sein Zutun ausgekommenen Brandes entgehen wollte, liegt nahe.

[2]) Siehe oben 592, Anm. 2. Die germanischen Unfreien sitzen nach Tacitus (Germ. c. 25) auf Zinsgütern, von denen sie Renten zu entrichten haben. Von einer Verwendung der Sklaven zu Rodungsarbeiten ist keine Rede.

urzeitlichen Germanien relative Übervölkerung: die Volkszahl wuchs über die tatsächlich gegebenen Unterhaltsmittel hinaus.

Es ist demnach irrig, zu behaupten, der Begriff des Grundeigentums habe nicht zur Ausbildung gelangen können, weil anbaufähiges Land im Überfluss vorhanden war[1]). „Anbaufähig" ist ein relativer Begriff; bei den individuellen und wirtschaftlichen Bedingungen der germanischen Urzeit erschien der Urwald nicht als anbaufähig und dementsprechend war Land, welches für die extensive germanische Landwirtschaft in Betracht kam, nur in sehr beschränktem Masse vorhanden.

Aus den so verschieden gedeuteten Ausführungen in c. 26 der Germania des Tacitus lässt sich m. E. wenigstens das eine mit Sicherheit erkennen, dass es sich hier nicht um erstmalige Niederlassung in einem bestimmten Gebiet, sondern um einen regelmässig wiederkehrenden wirtschaftlichen Vorgang handelt, ferner dass es die Gesamtheit der benachbarten Siedler ist[2]), welche über das kulturfähige Land verfügt. Sie ist es, welche den einzelnen *cultores* ihre Nutzungsanteile zuweist. Weil kulturfähiges Land nur in beschränktem Ausmass zu Gebote stand und an Waldrodung noch nicht gedacht wurde, konnte es dem Einzelnen nicht freigestellt werden, welchen Teil des Landes er in Besitz nehmen wollte. Der Krieg Aller wider Alle wäre die notwendige Folge einer solchen Freiheit gewesen[3]).

---

[1]) Siehe oben 592, Anm. 3.

[2]) Ob diese verfügungsberechtigte Gesamtheit der Siedler nur die Inwohner eines *vicus* umfasste oder auch die Inwohner mehrerer benachbarter *vici* in sich schliessen konnte, lässt sich aus den Angaben des Tacitus nicht entscheiden. Das Vorkommen grosser, mehrere Dörfer umfassender Markgenossenschaften bereits in der fränkischen Zeit lässt allerdings ein Zurückreichen grosser Marken in die Urzeit wahrscheinlich erscheinen. Die Entstehung solcher Marken durchaus mit der Urdörfertheorie Maurer's (siehe Kap. I.) zu erklären, ist unzulässig, da schon in Urkunden der fränkischen Zeit gelegentlich ein Dorf als in der Mark zweier Dörfer gelegen bezeichnet wird. Dies deutet darauf hin, dass keines dieser beiden Dörfer als Markvorort (als Mutterdorf) angesehen wurde, dass also beide Dörfer „in gleichberechtigter Markgenossenschaft nebeneinander standen". (Varrentrapp a. a. O. 85 ff.) Vgl. ferner Weimann a. a. O. 39 und 62 ff., der bereits für das 8. Jahrhundert das Vorhandensein solcher grosser Marken nachweist.

[3]) Die Stelle c. 16 der Germania: *colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit,* deutet Hildebrand[2] a. a. O. 106 f in dem Sinn, „dass es jedem freistand, sich ganz nach Belieben anzusiedeln, wo er wollte, und dass er fischen, Wasser schöpfen und sein Vieh tränken (fons!), Ackerland roden und bebauen (campus!), jagen, Holz schlagen und sein Vieh auf die Weide treiben (nemus!) konnte, wo es ihm gefiel". Nachdrücklich betont er (a. a. O.

Wie dieser Verband, der uns im Bericht des Tacitus als über das Land verfügungsberechtigte Gesamtheit vor Augen tritt, bei der ersten Ansiedelung sich gebildet hat und welche Umstände für seine Zusammensetzung massgebend waren, darüber sagt Tacitus nichts und darüber konnte er auch schwerlich etwas Verlässliches berichten, da die Germanen zur Zeit des Tacitus in ihrer Mehrzahl bereits seit Jahrhunderten sesshaft waren. Die archäologischen Funde erweisen eine „Kontinuität der Ortschaften von der neolithischen und Bronzezeit bis in die historischen Perioden hinein“[1]).

Der jeweils brachliegende Teil des Kulturlandes diente ohne Zweifel ebenso wie später im Mittelalter der gemeinen Weide. Da entsprechend dem herrschenden Wirtschaftssystem, der sogenannten Feldgraswirtschaft, die gemeinsame Nutzung des kulturfähigen Landes durch den gemeinsamen Viehauftrieb der Verbandsmitglieder viel länger dauerte als die Zeit der individuellen Nutzung des Landes durch den Körnerbau, lag es nahe, dass sich, abgesehen etwa von den wenigen Landstrichen, die im Hofsystem besiedelt waren, kein Verfügungsrecht des Einzelnen über den ihm zur Nutzung zugewiesenen Grund und Boden zu bilden vermochte und das Verfügungsrecht der Gesamtheit lange fortbestand. Erst mit dem Übergang zu einer intensiveren Wirtschaftsform, welche die Dauer der Individualnutzung stark verlängert, ist die Bahn für die Entwicklung eines Sonderrechtes und Sondereigentums frei gemacht[2]).

Dass dieses Recht der Gesamtheit als Eigentum (im Sinne des römisch-rechtlichen Eigentumsbegriffes)[3]) bezeichnet werden muss, ergibt

---

107), dass angesichts des Umstandes, „dass anbaufähiges Land noch im Überfluss vorhanden war“, kein Bedürfnis zur Bildung von Dorfgemeinden vorlag, welche das freie Ansiedelungsrecht und Verfügungsrecht über die Bodennutzung beschränkt hätten. Es wurde durch die früheren Ausführungen versucht, diese Voraussetzungen als irrige darzutun. Auch lässt sich gegen Hildebrand's Auffassung dieser Stelle des Tacitus einwenden, dass das *placuit* keineswegs notwendig auf ein Individuum sich beziehen muss, sondern ebensowohl das Gutdünken einer Mehrheit von Siedlern bedeuten kann. Aus der Auffassung Hildebrand's würde sich auch ein Widerspruch der angeführten Stelle mit den Angaben des c. 26 *(agri pro numero cultorum ab universis ... occupantur)* ergeben, die doch von einem gemeinsamen unter Kultur nehmen des Ackerlandes spricht.

[1]) Hoops a. a. O. 529.

[2]) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I² 87.

[3]) Wenn Hildebrand² (a. a. O. 83 ff.) die Frage erörtert, ob bei den Germanen Eigentumsrecht an Grund und Boden bestand, so vermag ich jenen nicht beizustimmen, welche darin ungehöriges Hineintragen scharfer juristischer Begriffe in eine Zeit sehen, der sie fehlen. Das Vorgehen Hildebrands darf m. E. ebensowenig ungehörig genannt werden wie etwa das eines Archäologen, der

sich eben daraus, dass die Gesamtheit der Siedler ein seinem Wesen und Inhalt nach unbeschränktes Herrschaftsrecht über den dem Ackerbau dienenden Grund und Boden besitzt. Die Ausübung dieses Herrschaftsrechtes war zwar jeweils durch die Nutzungsrechte der einzelnen Verbandsmitglieder wesentlich bestimmt. Aber gerade diesen Rechtsansprüchen der Genossen gegenüber zeigt sich die dem Eigentumsrecht charakteristische Elastizität in dem Erbrecht des Verbandes der Nachbarn am Landanteil des einzelnen Genossen. Wenn dieses Erbrecht auch erst in fränkischer Zeit nachweisbar ist[1]), so muss dasselbe zweifelsohne als Überbleibsel eines uralten Rechtszustandes betrachtet werden. Nach dem Wegfall der Schranken, wie sie durch den Nutzungsanspruch der Genossen gegeben sind, tritt von selbst das Herrschaftsrecht der Gesamtheit wieder in volle Geltung.

Stand demnach an der Feldmark der Gesamtheit der Siedler das Eigentum zu, so ist nunmehr die weitere Frage zu beantworten, welche Rechtsverhältnisse an den Weiden und Wäldern, die bekanntlich im Mittelalter nach völliger Ausbildung des Sondereigens am Ackerland die Hauptbestandteile der Allmende bildeten, sich beobachten lassen. Erstreckte sich das gemeinschaftliche Verfügungsrecht des Siedlerverbandes auch auf diese Ländereien oder waren dieselben eine herrenlose Sache, welche jeder nach seinem Gutdünken ohne irgend welche Beschränkung seitens einer Genossenschaft nutzen konnte. Die vorzüglichsten Gewährsmänner für die älteste Geschichte der Germanen, Cäsar und Tacitus, berichten nur über die Verteilung des Ackerlandes; von einer Regelung der Nutzungsrechte an Wald und Weide berichten sie nichts[2]).

Wir sind daher darauf angewiesen zu untersuchen, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen jener Zeit danach angetan waren, eine freie

---

die Höhe der trojanischen Stadtmauern in Metern angibt. Hier wie dort wird der moderne Begriff nur zur Vermittlung von Vorstellungen an moderne Menschen verwendet. Eine derartige Verwendung moderner Begriffe besagt darüber nichts, dass solche Begriffe auch tatsächlich im Bewusstsein der Menschen jener Zeit lebendig waren oder dass die zur Entstehung eines solchen Begriffes erforderlichen Abstraktionen auch bereits in jener Zeit erfolgt waren.

[1]) Siehe unten Kap. III.

[2]) Maurer, Einleitung 6, Anm. 21; 84; 93 und Hanssen, Göttinger Gel. Anz. (1873) S. 940 glauben, dass bei Tacitus, (Germania c. 26 in der Stelle; *arva per annos mutant et superest ager*, das Wort *ager* im Sinn von *ager publicus* der Römer verwendet sei. Das *superest ager* habe die Bedeutung „eine gemeine unverteilte Mark bleibt übrig". Die Unhaltbarkeit der Maurer'schen Annahme hat bereis Fustel de Coulanges, Recherches S. 272 und Revue des quest. hist. 23. (1889) 352 ff. erwiesen.

ungeregelte Nutzung der Weide zu ermöglichen. Wäre die Annahme berechtigt, dass Weideflächen im Überfluss zur Verfügung standen, so müsste doch die verschiedene Güte der einzelnen Weideplätze und die Ungleichheit ihrer Entfernung von den Siedelungen der Herdenbesitzer[1]) eine verschiedene Bewertung durch diese letzteren bewirkt haben. Die Annahme eines Überflusses an geeigneten Weideflächen ist aber für den grössern Teil des urzeitlichen Germaniens nicht berechtigt. Es wurde schon oben[2]) darauf hingewiesen, dass das Land reich an Wäldern und Sümpfen war; Pomponius Mela berichtet geradezu, dass ein Grossteil Germaniens durch seine Wälder und Sümpfe unwegsam sei[3]). Diese letzteren kamen für den Viehauftrieb nicht in Betracht. Aber auch die ausgedehnten Urwälder vermochten nicht der Viehweide zu dienen; vermag der eigentliche Urwald doch nicht einmal dem Wilde in grösserer Anzahl als Aufenthaltsort zu dienen, da der Urwaldboden nicht die nötige Nahrung hervorbringt[4]). Dort, wo die Waldweide heute noch üblich ist, hat dieselbe nur an Schlägen, Waldrändern oder natürlichen Lichtungen (so zumal im Hochgebirge gegen die obere Waldgrenze hin) einige Bedeutung,

Mochte das Weidevieh einer Siedlergemeinschaft gemeinsam auf die Weide geschickt werden oder jeder sein Vieh gesondert betreuen, in jedem Fall musste eine gemeinschaftliche Vereinbarung über die Ausnützung der Weideflächen getroffen werden, sollten anders die Interessengegensätze ausgeglichen werden. Und da war es wohl das nächstliegende, dass jene Gemeinschaft, welche über die dem Ackerbau wie der Beweidung dienende Feldmark verfügte, auch die nötigen Anordnungen hinsichtlich der ausserhalb der Feldmark gelegenen Weiden traf.

---

[1]) Diesen Umstand hat zum Teil bereits Haff richtig eingeschätzt, wenn er a. a. O. 18 davon spricht, „dass in Bezug auf die in der Nähe der Dörfer befindlichen Wälder und Weiden andere Rechtsgrundsätze sich herausbilden mussten als hinsichtlich der von den Dorfansiedlungen weit entfernten Allmendgebiete". Die Folgerung, die er daraus zieht, dass nur für die Dorfmarkgenossenschaft nicht aber auch für die grösseren Markenverbände ein Zurückreichen in die Urzeit anzunehmen sei, ist nicht zwingend, soferne man nicht von vornherein annehmen will, dass alles Land ausserhalb der Dorfallmenden keiner geregelten Nutzung unterlag und dass keine gemeinsame Regelung einer Allmendnutzung mehrerer Dörfer sich als nötig erwies. Siehe oben 600. Anm. 2.

[2]) S. 598.

[3]) S. 598, Anm. 1.

[4]) Über die Wildarmut des Urwaldes vgl. die bei Gradmann a. a. O. VII. 367 beigebrachten Belege.

Es lässt sich schwer entscheiden, ob Holznutzung, Wassernutzung und andere Allmendnutzungen jeglicher Regelung entbehrten und ganz der beliebigen Verfügung der einzelnen Mitglieder des Siedlerverbandes unterworfen waren oder überhaupt jedem Volksgenossen freistanden, oder ob auch hier eine gemeinschaftliche Regelung Platz griff. Sicherlich war beispielsweise Holz in solchem Überfluss vorhanden, dass es an sich keinen Verkehrswert besass. Aber auch hier mochten mannigfaltige Interessen in Betracht kommen, die eine ungleiche Wertung der einzelnen Waldteile bewirkten, so die Lage und Zusammensetzung des Waldes, seine Bedeutung für den Schutz der Siedelung gegen Winde und dergl. Das freie Rodungsrecht allerdings, das den Markgenossen — freilich nur diesen — im Mittelalter zustand, lässt andererseits erkennen, dass in der Ausnutzung des bewaldeten Teiles der Allmende dem einzelnen Allmendgenossen grössere Freiheit gewährt war als betreffs anderweitiger Nutzungen.

Das eine wird m. E. doch anzunehmen sein, dass das Verfügungsrecht der Gesamtheit, welches betreffs der Weideflächen und vielleicht auch betreffs der übrigen Bestandteile der Allmend dem Siedlerverbande zustand, kein Herrschaftsrecht über eine Sache, kein dingliches Recht im Sinne unseres modernen Eigentums war[1]).

Bei der Fülle des vorhandenen Waldes liegt es nahe, dass die Wälder, welche die einzelnen Feldmarken umschlossen, keineswegs in ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Marken genau abgegrenzt waren. Zwischen den einzelnen Marken zogen sich vielmehr breite Waldgürtel als Konfinien hin, auf deren Existenz Urkundenangaben der fränkischen Zeit hindeuten[2]). Zahlreiche Grenzstreitigkeiten der späteren Zeit bezogen sich offenbar auf diese Konfinien, die von beiden Marken her, welche sie bisher trennten, in Anspruch genommen wurden, seitdem die Dichte der Siedlung und die Wertung des Waldes zugenommen hatten[3]).

Das Bestehen einer Markgenossenschaft und einer markgenossenschaftlichen Organisation ist jedoch keineswegs an den Umstand geknüpft, dass dem markgenossenschaftlichen Verbande das Eigentumsrecht an allen Bestandteilen der Mark zusteht. Da nach dem früher

[1]) In dieser Hinsicht ist m. E. Hildebrand[2] a. a. O. 90, Anm. 1 zuzustimmen, wenn er betont, dass dieses Recht „noch kein Recht an einer Sache" gewesen sei. Soweit es sich um Wälder und Weiden handelte, war es möglich, wie Gierke a. a. O. II. 146 sagt, „in dem Recht der Gesamtheit an ihrer Mark mehr ein Recht auf die Bezirksgrenzen als ein Grundeigentum zu sehen."

[2]) So wenn ein Besitz als zwischen zwei Marken gelegen bezeichnet wird. Cod. Laureshan. I. 479 n. 487; II. 129 n. 1149; II. 156 n. 1243.

[3]) Vgl. unten Kap. III.

Gesagten ein Gesamteigentum der Siedler an der Feldmark und ein gemeinsames Verfügungsrecht zum wenigsten hinsichtlich der Weidenutzung bestand, waren die Anfänge der Markgenossenschaft und einer markgenossenschaftlichen Organisation bereits in der Urzeit vorhanden. Nach aussen hin war dieser Verband insoferne ein geschlossener, als das Recht zur Nutzung der Feldmark auf der Beteiligung des einzelnen Genossen mit einem Landlos seitens der verfügungsberechtigten Gesamtheit der *cultores* beruhte. Mit der Benützung der Feldmark war aber zur Ermöglichung der Wirtschaftsführung als notwendige Ergänzung die Nutzung der gemeinen Mark verbunden. Ein geschlossener Kreis nutzungsberechtigter Markgenossen trat so, von den Ausmärkern unterschieden, in die Erscheinung. Das in der lex Salica Tit. 45 festgesetzte Widerspruchsrecht des einzelnen Dorfmarkgenossen gegen die Niederlassung eines neu ankommenden Siedlers und das schon erwähnte Erbrecht des Nachbarnverbandes[1]) lassen die Markgemeinschaft in der geschilderten Form als eine nicht erst damals aufgekommene sondern seit alters bestehende Einrichtung der Agrarverfassung erkennen.

Die Marken der Urzeit umfassten ohne Zweifel nur einen Teil der Bodenfläche des alten Deutschlands. Ausserhalb der Marken, ohne bestimmte Abgrenzung von denselben, lagen vor allem die unbesiedelten Gebiete der deutschen Mittelgebirge, die kennzeichnender Weise durch die Namengebung seitens der Römer meist nicht in ihrer Eigenart als Bodenerhebungen sondern nach ihrer Pflanzendecke als „*silvae*" bezeichnet wurden[2]). Die Weidenutzung in diesen Urwaldgebieten kam schon wegen der grossen Entfernung derselben von den Siedelungen wenig in Betracht, abgesehen von der überhaupt geringen Eignung der Urwälder für Zwecke des Vieheintriebes. Die Völkerschaften, in deren Gebiet solche Wälder sich befanden oder deren *confinia* sie bildeten, mögen wohl dieselben als zu ihrer Rechtsphäre gehörig betrachtet haben; die von einem Volksstaat an diesen Wildländereien geltend gemachten Rechte stehen aber näher dem „völkerrechtlichen Eigentum eines Staates an seinem Gebiete als etwa seinem fiskalischen Eigentum an einer Domäne"[3]). Mit dem Übergang der Volksrechte an das Königstum ist dieses auch Rechtsnachfolger des Volkes hinsichtlich dieser Ödländereien geworden. Da natürlich dieses königliche Recht nicht allerorts mit gleichem Nachdruck faktisch geltend

---

[1]) Siehe unten Kap. III.

[2]) Gradmann a. a. O. 370.

[3]) Gierke, Genossenschaftsrecht I. 53.

gemacht wurde, konnten mit dem Vorschieben der Siedelung in diese Gebiete auch markgenossenschaftliche Bildungen auf diesem Boden stattfinden[1]).

In den Ausführungen dieses Kapitels wurde nachzuweisen versucht, dass bei der Knappheit des für den Ackerbau in Betracht kommenden Landes und bei der relativen Übervölkerung ein Gesamteigentum des Siedlerverbandes an der Feldmark und eine durch denselben vorgenommene Regelung wenigstens der Weidenutzung bereits für die Urzeit anzunehmen sind. Damit erscheiner Markgenossenschaft und markgenossenschaftliche Organisation auch für die Urzeit als gegeben[2]), wie dies die herrschende Meinung annahm[3]). Jene Urwaldromantik, welche die Germanen zu Kulturpionieren und Kolonisten macht, die im reichlich vorhandenen Waldlande sich frei nach ihrem Gutdünken niederlassen konnten, steht im scharfen Gegensatz zu dem, was wir von den wirtschaftlichen Voraussetzungen jener Urzeit wissen. Tacitus schildert das Land zwar als waldreich, seine Bewohner aber als wenig arbeitslustig und daher zur Rodungsarbeit wenig geneigt. Die Ergebnisse der archäologischen Forschung andererseits lassen in der Konstanz der Siedelungen und der Meidung der Urwaldgebiete durch die Germanen tatsächlich erkennen, dass dieselben während der Urzeit trotz aller Landnot zur Rodungsarbeit sich nicht entschlossen.

---

[1]) Als solche Markgenossenschaft jüngerer Bildung ist m. E. die von Schotte a. a. O. 122 erwähnte Mark im Westerwald, einem noch heute waldreichen Mittelgebirge, anzusehen. Dass bei derartigen jungen Markenbildungen die Grenzen von Kirchspiel, Dorfgemeinde und Mark verschieden sein können, ist leicht einzusehen. Gegenüber Schotte (a. a. O. 123 u. 16 ff.) wäre daher zu bemerken, dass derartige Markenbildungen gegen das Zurückreichen der markgenossenschaftlichen Institution in die Urzeit nicht als Zeugen angeführt werden können.

[2]) Bei der Niederlassung im Einzelhofsystem ist der Natur dieses Siedlungssystems entsprechend keine gemeinsame Feldmark vorhanden. In solchen Fällen musste sich die Markgenossenschaft von Anfang an auf die Regelung der gemeinsamen Weidenutzung beschränken. Vgl. Gierke a. a. O I. 69.

[3]) Schröder, Rechtsgesch.[5] 55 ff.; Brunner, Rechtsgesch. I[2] 87 f.; v. Below, Artikel „Markgenossenschaft" im Handwörterb. d. Staatswissensch. herausgeg. von Conrad u. s. w. VI[3] 586. Vgl. ferner Kap. I.

(Schluss folgt.)

# Über Exil überhaupt und l. Salica t. 58 (de chrenecruda) insbesondere.

Von

**Ernst Mayer.**

## I.

1. Ein zufälliger Fund bei Untersuchungen, die nach einer ganz anderen Richtung gehen, ergibt wie ich glaube, ein entscheidendes Moment zur Deutung des vielbesprochenen t. 58 der l. Salica (ed. Hessel). In diesem wird bekanntlich gesagt, dass der Todschläger zuerst den Erdwurf über seinen Rücken[1]), also in der Haltung eines wegschreitenden vornehmen soll und dann: in camisia discalcius palo in manu sepe (Thüre) salire (hinaustreten)[2]) debet. —

Genau dasselbe Bild — mit nur einer Variante — verwendet eine Reihe englischer Nachrichten in der Beschreibung des Verbrechers, dem aus einem kirchlichen Asyl zu einem Seehafen freier Abzug gewährt wird. Seit dem Beginn der normannischen Zeit wird in diesem Land dem Todeswürdigen, der in ein Asyl geflohen, ein Eid abgenommen, durch den er sich verpflichtet auf einem bestimmten Weg zu einem vereinbarten Hafen zu ziehen und hier das Königreich zu verlassen[3]).

---

[1]) Dass er das mit der linken Hand tut, ist doch gar keine geheimnisvolle Symbolik (so J. Gierke in Ztschr. Sav. St. G. A. XXVIII. S. 313) sondern folgt einfach daraus, dass er ja auch einen Stock hat, der sich natürlich in der Rechten befindet.

[2]) Die Stelle zwingt nicht zu der üblichen aber sachlich schwerverständlichen Deutung ‚springen'; im romanischen heisst salire in Anwendung auf Thüren (sepes = Hürde = Thüre) einfach ‚hinaustreten'.

[3]) Leges Edwardi conf. 5 § 3 si (latro aut raptor) ad ecclesiam — confugerit, ablatione reddita, provinciam forisiuret nec redeat. — Bracton tr. III. c. 16 § 1

Das gleiche Verfahren ist dann auch in den Quellen der Normandie bezeugt[1]).

In den englischen Nachrichten seit dem Ende des 13. Jahrhunderts wird nun der Aufzug eines solchen Exulanten geschildert. Discinctus et discalceatus, capite discoperto, in pura tunica, tamquam in patibulo suspendendus, accepta cruce in manibus, recedat; so beschreibt Fleta den Vorgang (I. 29).

Britton I. 17. § 4 sagt: et puis s'en voisent, a une croiz de fust en lour meins, deschaucez et desceyntz, a testes descovertes, en lour cotes senglement; das Rechtsbuch, das sich ja als ein Gesetz Kōnig Eduard I. gibt, fährt dann fort: et defendons sur peril de vie et de membre, que nuly teus ne oceye tant, cum il seront trovez en lor chemin encheminant.

Der mirror of justices (ed. Whittaker) I. c. 13. S. 34 bestimmt: e sil conorst mortel pechie e prie de isser le reaume sanz (? vermutlich souz) la tuicion del eglise, voist a la fin del seintuaire, deschauz, desceint, en pure sa cote ou chemise e jurge, qil tendra le droit chemin a tel port ou a tel passage qe i avera choisi e ne demoera par nule part 2 nuz ensemble jesqes a taunt qe pur tiel pecche mortel, qe il avera conu en audience del poeple, eit veudie ceste reaume ne point returnerai en la vie le rei saunz soun counge, si li eit dieux et e seintes evangelies. Et pus pregne le signe de la croiz et e la porte taunt cum il est en la proteccion de leglise.

1467 schwört ein Dieb mit Namen Colson, der in die Kirche des heiligen Cuthbert in Durham geflohen war, den Eid. Die (übersetzte) Nachricht fährt fort: By reason of which renunciation and oath all Colsons accoatrements were forfeited by right to the aforeid sacristan as pertaining to his office. Therefore Coslon was ordered to take off his clothes to his shirt and to deliver them to the sacristan for his disposal; der Sakristan gibt sie ihm freiwillig zurück. After that Colson departed from the church and was delivered by the sheriff to the

---

f. 135 f. (ed. Twiss. II. S. 392 f.) si recognito maleficio elegerit regnum abiurare eligere debet portum aliquem . . . Et computari ei debent rationabiles dietae usque ad portum illum et debent(?) ei interdici, ne exeat regiam viam, nec moram faciat alicubi per duas noctes.

[1]) Tres anc. coutumier (ed. Tardif) 72 § 4 de confugientibus ad ecclesiam vel ad atrium ecclesie, ut antiquum habeant judicium, scilicet ut terram abjurent infra statutum terminum octo dierum vel eo amplius securi recedant vel judicio curie se reddant; dasselbe ausführlicher in summa de legibus Normanniae 22 § 8; 81, wo nach Ablegung des Eides ei secundum distancie quantitatem terminus competens assignetur exeundi nec exiens ultra unius noctis spacium in una villa poterit morari.

nearest constables and so on from constables to constables, holding a white cross made of wood, as a fugitive, and was thus conducted to the nearest seaport, there to take ship and never to return[1]).

In allen vier Nachrichten ist der Exulant discinctus, discalceatus, in pura tunica. Fleta erklärt das für die Tracht eines armen Sünders, der gehängt werden soll; die spätere Nachricht aus Durham aber zeigt, dass die bisher getragenen Kleider dem Sakristan der Kirche anfallen. Nach allen vier Angaben trägt der Flüchtling ein Kreuz, das nach Britton aus Holz besteht, nach dem Berichte aus Durham ein weisses Kreuz ist und in der Hand gehalten wird. Durch den letzten Zug wird eine Deutung, die auch sonst nicht wahrscheinlich ist, ausgeschlossen, nämlich dass das Kreuz eines jener schweren auf dem Rücken getragenen Busskreuze[2]) sein könnte. Fleta und Britton spricht sich über den Sinn des Kreuzes nicht aus; doch zeigt letzterer, dass der Exulant unter einem durch königliches Gebot bewirkten Frieden steht und dasselbe sagt ein Gesetz derselben Zeit unmittelbar[3]). Der Mirror fasst das Kreuz als Zeichen eines kirchlichen Schutzes, bringt aber doch das Exil auch in eigentümliche Beziehung zum König: es soll nämlich solange dauern, als der König lebt und muss so irgend wie auf die Person des Königs zurückführen. Die späteste Nachricht bezeichnet das weisse Kreuz als Merkmale des Exulanten (fugitive) überhaupt.

2. a) Die englische und normannische Form der Verbindung von Asyl und Exil hat nun im christlich-römischen Recht keinen Anhalt[4]). Hier enthält das Asylrecht nicht mehr als das Verbot den in die Kirche geflüchteten gewaltsam anzugreifen und zu entfernen[5]) und diese Form kehrt denn auch in späteren französischen Quellen[6]) wieder. — Dagegen tritt die Sache in ganz eigentümlicher Ausprägung bereits im altsächsischen Recht der karolingischen Zeit auf. Die Capitulatio de partibus Saxoniae c. 2 bestimmt nämlich: si quis confugiam fecerit in ecclesiam,

[1]) Die Stelle bei Cox the sanctuaries and sanctuaryseekers of medieval England (1911) S. 113 f.

[2]) Zöckler, Das Kreuz Christi, S. 248; derselbe, Askese und Mönchtum, S. 462; dazu auch M. G. SS. XVIII. S. 588, Z. 15.

[3]) Statutes of the realm I S. 173 c. 11: qui terram abjurarunt, sunt in strata publica in pace regis.

[4]) Die Besonderheit der anglonormannischen Formen hat schon Beaurepaire in seiner trefflichen Darstellung des Asylrechts (Bibliothèque de l'école des chartes III. s. t. 5, S. 167, 171) erkannt.

[5]) Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts I. S. 317 f. Hinschius K. R. IV. S. 382 ff. Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 461 f.

[6]) Beaumanoir XI. § 14 f.

nullus eum de ecclesia per violentiam expellere praesumat, sed pacem habeat usque dum ad placitum presentetur et propter honorem Dei sanctorumque ecclesiae ipsius reverentiam concedatur ei vita et omnia membra. Emendet autem causam in quantum potuerit et ei fuerit iudicatum; et sic ducatur ad praesentiam domni regis et ipse eum mittat ubi clementiae ipsius placuerit[1]). Offenbar ist hier davon ausgegangen, dass der Missetäter die verwirkte Komposition nicht vollständig zu begleichen vermag; trotzdem bleibt, da er in das Asyl geflüchtet ist, sein Leben unangetastet und der König schickt ihn in das Exil. — Den gleichen Gedanken ergibt in einer besonderen Anwendung schon das rheinfränkische Recht der merovingischen Zeit. Bei Entführung, die jetzt mit Todesstrafe bedroht ist, wird diese nicht vollzogen, sondern in Exil gewandelt, wenn das Paar in ein kirchliches Asyl flieht (decr. Childeberts von 596 c. 4).

b) Diese beiden Nachrichten, welche das kirchliche Asyl mit einem — im sächsischen Falle vom König bewilligten und verhängten — Exil verbinden, führen auf eine Reihe von Angaben aus verschiedenen Rechtsgebieten, wonach der Regent einem Verbrecher unter der Voraussetzung Schutz gewährt, dass dieser sich internieren oder externieren lässt; es erwächst dann daraus eine von der strengen Friedlosigkeit getrennte Exilierung durch den Regenten. In diesen Zusammenhang rechnen folgende Fälle:

Bereits das angelsächsische Recht kennt für bestimmte nach dem Rang des Schutzherrn wechselnde Fristen ein Asyl im Haus des Königs, der ealdormen und der þegnas, die offenbar cyninges þegnas sind (Aeþelstan IV. 6 § 1 § 2a; Grið 4, 5). Das kirchliche Asyl ist diesem weltlichen Asyl im Rechtsschutz gleichgestellt (Guðrum-Eadward 1; Eadmund II. 2; Aelfred 2 pr. mit Aeþelstan IV. 6 § 2a). Einmal aber wird unmittelbar auf die Verletzung des Asyls in der bischöflichen Kirche cyninges mundbyrd gesetzt. (Aelfred 5). Das beweist, auch wenn man von dem in Lesung und Deutung unsicheren Aelfred 2 pr. absieht[2]), dass im angelsächsischen der Königsfrieden auf das kirchliche Asyl übertragen ist. Möglich, dass die angelsächsischen Quellen bereits auch an ein Recht des freien Abzuges, also des Exils, binnen der bestimmten Frist denken (etwa Aelfred 2; Grið 4); aber der Ausdruck ist nicht bestimmt genug. — Nach frühenglischem

[1]) v. Richthofen, Zur lex Saxonum, S. 193 f.

[2]) Ich folge hier der Lesart þe ne cyninges feorme belimpe und deute das auf die Kirchen, die nicht unter königlichem Schutz und deshalb nicht unter königlicher Nutzung stehen — also die Kirchen, welche nicht Reichskirchengut sind.

Recht aber kann der König zwar selbst den schwersten Verbrecher von der Todesstrafe befreien, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass derselbe schwört so rasch als möglich zu einem Hafen zu reisen und auf die vom justicia bestimmte Zeit das Land zu verlassen (leges Edwardi conf. 18. 2). Auch bei weniger schweren Verbrechen, wegen deren man aber doch Leib und Leben verlieren kann, vermag die misericordia des Königs diese Folge zu verhüten, d. h. Klage und Rache des Gegners auszuschliessen; aber wenn dann der Täter der gegnerischen Partei nicht zu komponieren und Bürgen de pace et legalitate zu stellen vermag, so hat das Engreifen des Königs nur die Wirkung, dass der Täter exulabatur a patria (ebenda 18 a). — Nach der assisa von Clarendon von 1166 c. 14 aber mussten schädliche Leute, auch wenn sie sich von einem konkreten Delikt gereinigt haben, schwören binnen 8 Tagen über See zu gehen[1]).

Das fränkische Recht verwendet ähnlich wie das englische Recht das vom König verhängte Exil gelegentlich da, wo eine volksrechtliche Friedlosigkeit nicht zu erwarten ist, als eine selbstständige mildere Strafe[2]).

Der Schnittfläche der sächsischen und der dänischen Einflusssphäre entstammen die späten aber sehr ursprünglichen Nachrichten des rügenschen Rechtes[3]). Nicht nur ist hier von einem Geleit, das der Fürst erteilt, die Rede, sondern auch von der Bestrickung eines angeschuldigten, also von einer Aufenthaltsbeschränkung, die durch den Fürsten verfügt wird. Der Angriff auf einen Geleiteten oder Bestrickten führt zum Güterverlust an den Fürsten. Beidemal trägt der in den Schutz des Fürsten aufgenommene einen „kleinen weissen Stock" . .[4]).

Endlich kommt die im isländischen Recht gebräuchliche Sonderform des fjørbaugsgarðr in Betracht[5]). Auf dem féransdomr, der ja von dem Goden geleitet wird, werden dem Missetäter, der sich der

---

[1]) Stubbs select charters[6], S. 145.

[2]) Die Belege bei Brunner R. G. II., S. 593.

[3]) Darüber v. Amira, Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik S. 19 f

[4]) M. Normann, Wendisch-rugianischer Landgebrauch t. 38 der längeren Fassung bei Gadebusch (S. 48 f.); t. 85 (S. 106) bei Gadebusch (= t. 172, § 1, § 3 bei Frommhold); t. 82 (S. 104) bei Gadebusch (= t. 169, § 3 bei Frommhold). — Ich will bemerken, dass in jenen Gegenden noch im 19.! Jahrhundert der weisse Stock als das Abzeichen dessen, der in das Elend zieht, bekannt ist: Reuter, Stromtid (Volksausgabe 1886) I., S. 8, du wilst den man, de sin allens willig hengiit — un de morgen mit en witten Stock dorvon geiht, noch wider dümpeln.

[5]) Finsen, Glossar zur Gragas, III. S. 608 f.; K. Maurer, Vorlesungen v. S. 159 f.

vollen Acht durch Landflucht entziehen darf, drei Asyle (heimili) angewiesen, von denen er dann binnen 3 Jahren auf geradem Weg zum Hafenplatz sich begeben muss; ausserhalb dieses örtlichen Bereichs ist der Mann friedlos und ebenso wird er vollkommen friedlos, wenn er innerhalb der Frist nicht abreist. Für diese Vergünstigung gibt derselbe eine Mark, den fjørbaugr, an den Goden. So handelt es sich offenbar um ein durch den regierenden Herrn zu gewährendes Asyl und Exil, wobei nur die Beziehung zur Wohnstätte dieses regierenden Herrn verloren gegangen ist; ausserdem wird in Island lediglich bei den geringern Friedbrüchen eine solche Milderung gewährt, so dass dadurch zwei Strafensysteme nebeneinander entstehen. — Ob der später im schwedischen und norwegischen Recht erwähnte dagsbref, durch den für eine bestimmte Weglänge Frieden an einen Bezichtigten vom König gegeben wird, (Norges gamle love III S. 173. 1348; S. 176. 1357; Schlyter X S. 292 c. 14), auf dieselbe Wurzel zurückgeht, ist nicht zu bestimmen. —

c) Nimmt man alles zusammen, so ergibt sich die sichere Deutung des mit dem Asyl verbundenen Exils der jüngern englischen Nachrichten. Dieses Exil, welches sich durch das ganze germanische Recht als eine vom Regenten verfügte Milderung darstellt, die da platzgreift, wo ein Verbrecher bei dem Regenten ein Asyl nachsucht, ist genau so auf das kirchliche Asyl übertragen, wie der Frieden des kirchlichen Asyls selbst nichts anderes ist als eine Herübernahme des königlichen Asylrechts. Deshalb hängt nach der einen englischen Nachricht die Dauer des Exils vom Leben des Königs ab; nach der andern wird der Exulant als durch ein Friedgebot des Königs geschützt gedacht.

d) Schliesslich kommt in Betracht, dass das kirchliche Asyl nur dann eingreift, wenn der Missetäter noch nicht durch das Vollgericht verurteilt ist. Wie noch der S. sp. II. 4 § 1 die Aufhebung der bereits verfügten Verfestung dem Richter und dem Land, also dem Vollgericht zuschreibt und umgekehrt schon das karolingische Recht dem Grafen die Befugnis abspricht, dem verurteilten Räuber das Leben zu schenken (cap. 77 § 13), so ist nach Bracton III. tr. 2 c. 16 § 2 (Twiss II S. 394) das Asylrecht ausgeschlossen bei solchen, die per patriam damnati sunt oder demjenigen, der captus fuerit saisitus d. h. dem auf handhafter Tat betroffenen; dasselbe berichtet Bracton anderweits (III. tr. 2 c. 13 § 23 a E. [Twiss II. S. 358]) für den publicus latro. In der Tat findet sich für den aebera þeof der gleiche Satz schon im angelsächsischen Recht (Eadgar III. 7. § 3). Gerade so schliesst auch das französische Recht beim Strassenräuber das Asylrecht aus (Beaumanoir XI. § 16). Die Stellen sind für das juristische Verständnis der handhaften Tat und der schädlichen Leute von erheblicher Bedeutung; denn in

beiden Fällen wird dieselbe Rechtslage ipso iure angenommen, die sich sonst nur auf Grund der gerichtlichen Verurteilung (Friedloslegung) ergibt. Hier kann das freilich nicht weiter verfolgt werden; es genügt für diesmal die Beobachtung, dass regelmässig nach englischer Auffassung das Asylrecht, also ursprünglich wohl auch das Asyl im Haus des Fürsten nur eingreift, wenn noch keine Friedlosigkeit eingetreten ist. Vielleicht lässt sich der Gedanke bis in das westgotische Recht hierüber verfolgen, wo die Begnadigung wenigstens noch teilweis auf einer Aufnahme in die fürstliche Haus(Tisch)genossenschaft aufgebaut ist, aber doch voraus zu setzen scheint, dass eine Verurteilung — hier in kirchliche Gerichte — noch nicht stattgefunden hat[1]). Es wird eben die Begnadigung in all ihren Formen nichts anders als die Behemmung der Klage dadurch sein, dass ein Bezichtigter in ein Fürstenhaus aufgenommen wird[2]). —

3. Im Bisherigen sind die Voraussetzungen gewonnen, nach denen man den Aufzug des Exulanten, wie ihn die spätern englischen Quellen schildern, zu deuten hat.

Dass einer keine Schuhe, kein Obergewand, keinen Gürtel trägt, kann in den bisher besprochenen Fällen nicht als eine Form des „vollständigen Verzichts" gedeutet werden[3]); denn in den englischen Belegen wird ja nicht auf irgend etwas verzichtet. Viel mehr erklärt Fleta den Vorgang unmittelbar so, dass damit der Aufzug des hinzurichtenden nachgeahmt wird. So bedeutet in der Tat die Tracht des Exulanten eine Demütigung[4]), ein Zeichen dafür, dass der Täter gerade noch unter dem Galgen durchgekommen ist, wie dann auch bei der Sühne der gleiche Aufzug die gleiche Wirkung bezweckt[5]).

Viel schwieriger ist das Kreuz, das der Exulant trägt, zu deuten Dass der mirror das Kreuz mit der vorausgehenden Zuflucht in der Kirche zusammenbringt, könnte natürlich auch nur eine hinterherige, sehr naheliegende rationalistische Erklärung sein. Ihr steht gegenüber, dass die Nachricht aus Durham das Kreuz als Abzeichen eines Exulanten (fugitive) überhaupt bezeichnet und das englische Recht ein Exil auch ohne jede Beziehung zum kirchlichen Asyl kennt. Über die äussere Form wird mitgeteilt, dass das Kreuz von weissem, also entrindetem Holz ist und

[1]) Conc. Tolet. XII. c. 3 (Gonzalez coll. can. eccl. Hispanae S. 494) si quos culpatorum regia potestas aut in gratiam benignitatis receperit aut mensae suae participes effecerit, hos etiam sacerdotum et populorum conventus suscipere in ecclesiastica communione debebat (auch bei Baluze, capit. II., S. 367 c. 17).

[2]) So schon meine d. fr. V. G. II S. 106 f.

[3]) So für das Chrenecrudaverfahren v. Amira, Der Stab, S. 15.

[4]) So mit Recht J. Gierke in Z. Sav. St. G. A. XXVIII. S. 322.

[5]) Unten S. 617 Nr. 5.

in der Hand getragen wird. — Vergleicht man nun die ähnlichen Fälle, so kommt als nächstverwandt die Notiz des wendisch-rugianischen Landgebrauchs in Betracht, wonach der geleitete und internierte auf seinen Gängen einen kleinen weissen Stock trägt. Damit ist nun dieselbe Duplizität des Symbols, der Wechsel zwischen weissem Stab und Kreuz, wiederholt, wie das auch anderwärts begegnet.

Auf der einen Seite nämlich ist das Kreuz im Bereich des fränkischen Reichs als Zeichen des vom König gewährten Marktrechts anzusehen und wird auch im sächsischen wie friesischem Recht als Zeichen der zuletzt auf den König zurückführenden Frohnung gefasst, direkt als thes keninges crus angesprochen; auch der Kläger im Königsgericht, der sich eben in den Schutz des Königs gestellt hat, trägt ein Kreuz[1]). Dabei ergeben aber Nachrichten aus dem 11. Jahrhundert, dass geradeso auch im byzantinischen Reich ein Kreuz als Zeichen der kaiserlichen Gnade gegeben wird — in dem einen Beleg zufällig widerum für eine Person, die vorher das kirchliche Exil aufgesucht hat[2]). Im nordischen Recht dagegen kommt das Kreuz in dieser Anwendung, so viel ich sehe, nicht vor. — Umgekehrt wird im nordischen wie südgermanischen Recht der Stab zur Zeichen der Rechtsbehauptung verwendet: so im langobardischen Recht, wo kein Beleg von etwas anderem

---

[1]) Die Stellen für die ersten beiden Punkte am besten zusammengestellt bei R. Schröder in Béringuier, Die Rolande Deutschlands, S. 30 f. Es ist von Bedeutung, dass auch im sächsischen Weichbildrecht c. 9, § 3, das an sich rein weltliche Marktkreuz doch auch hinterher kirchlich als Zeichen des S. Petersfrieden gedeutet wird. — Für das Kreuz im Königsgericht ist besonders interessant die, soviel ich sehe, nirgends benützte Nachricht in der Arnsberger Reformation von 1437 (ich zitiere nach Senkenberg, corp. jur. Germ. I. p. II. S. 119) § 46 wo die procuratores (wohl nicht nur die der Fürsten), vor diesem dem Königsgericht gleichgestellten Gerichte ein „grünes" (also ein aus Ästen verfertigtes) Kreuz tragen — ähnlich wie nach Gesta Friderici IV. 6 vor dem eigentlichen Königsgericht —, aber nun diesem Kreuz religiöse Bedeutung beigelegt wird.

[2]) Anna Comnena, II. 5 (ed. Reifferscheidt I. S. 72) εἰ μὴ τὰς χεῖρας ἀποτμηθείην οὐκ ἂν τοῦ ἱεροῦ τεμένους ἐξέλθοιμι, εἰ μὴ τὸν τοῦ βασιλέως ὥσπερ ἐχέγγυον τῆς σωτηρίας δεξαίμην σταυρόν. ἐκβαλὼν δὲ ὁ Στραβορωμανός, ὅνπερ ἐπεφέρετο ἐγκόλπιον σταυρὸν, ἐδίδου. ἡ δὲ· οὐκ ἀφ' ὑμῶν τὴν πληροφορίαν αἰτῶ, ἀλλ' ἐξ αὐτοῦ τοῦ βασιλέως ἐπιζητῶ τὴν εἰρημένην βοηθείαν καὶ οὐδ' ἁπλῶς ἐν μικρῷ μεγίθει τὸν διδόμενον ἂν σταυρὸν δεξαίμην, ἀλλ' ἀξιόλογον τὸ μέγαθος ὄντα. Der Kaiser ἀποστέλλει τὸν ἐπιζητούμενον σταυρὸν πρὸς αὐτὴν πᾶσαν ἀφροντισίαν αὐτῇ δίδοὺς (dazu mein ital. V. G. II. S. 223). — Schon vorher Joannis curopalatae hist. (Kedrenus im Bonner corpus Bnd. II) S. 696, Z. 10 ὑμεῖς δ'οὖν ἐκνεύσας καὶ σταυρὸν αὐτοῖς ἐπιδόντων (der Kaiser), ἵνα τῇ σπουδῇ ἀβλαβεῖς πρὸς αὐτὸν ὑποστρέψωσι.

als einem palus spricht[1]), so im englischen Recht[2]), im norwegischen und schwedischen Recht[3]). Nur im Recht des Gulaþing wird das Kreuz verwendet, um bei dem Pächter, der nicht zahlt, die Ernte zu arrestieren[4]).

Jedes solche Zeichen fällt im longobardischen Recht unter den Begriff wiffa. Wie das Wort im longobardischen Edikt für den zur Rechtsbehauptung gebrauchten palus verwendet wird[5]), so ist noch viel später wiffa das signum, das einer zum Zeichen seines Rechts auf dem Grundstück anbringt[6]). Im venezianischen versteht man darunter Tafeln, die entsprechend den römischen tituli auf den Grundstücken angebracht werden[7]). Hinwieder heisst aber auch das Zeichen, das bei der Frohnung von Beamten angebracht wird, wiffa[8]) und wiffa ist auch das Zeichen, das der König einer Person gibt, die er bei arbiträrer Strafe in seinen Schutz nimmt[9]). Man wird deshalb nicht mit Sicherheit behaupten dürfen, dass jede wiffa ein Stab sein müsste[10]); jedenfalls in historischer Zeit hat das Wort eine weitere Bedeutung gewonnen. Darum könnte sehr wohl die wiffa des Königs auch im longobardischen ein Kreuz sein.

Das Kreuz scheint dabei im allgemeinen nicht germanischen, Ursprungs sondern dem römischen Ceremoniell der christlichen Zeit entlehnt zu sein; denn eine Beeinflussung des byzantinischen Rechtes durch germanischer Anschauung ist undenkbar[11]). —

---

[1]) Liutpr. 148; not. Liutpr. 2; dazu meine ital. V. G. II. S. 555.

[2]) Britton II. 22, § 5, wo es sich m. E. lediglich um eine Rechtsbehauptung, ohne dass der Gegner mit Waffengewalt dejiziert wird, handelt; eine andere Deutung bei v. Amira, Der Stab, S. 20, die ich nicht annehmen kann.

[3]) Die Stellen bei v. Amira, Der Stab, S. 141 f.

[4]) v. Amira, Obligationenrecht II. S. 267 ff.

[5]) Liutpr. 148.

[6]) Lo Codi, herausgegeben von Fitting II. 7, § 3.

[7]) Meine ital. V. G. II. S. 214, Nr. 36.

[8]) Cap. 93, § 8.

[9]) So die Stelle des 10. Jahrhunderts in meiner ital. V. G. II. S. 214, Nr. 34.

[10]) So mit Unrecht ich in ital. V. G. II. S. 214.

[11]) Den Ausgangspunkt bietet wohl Eusebii v. Constantini III. 2 wonach Constantin auf einem Bildnis sein Haupt geschmückt hat (ἀναβρονόμενος) τῷ νικητικῷ τροπαίῳ, was nach dem ganzen Zusammenhang nur das Kreuz sein kann und I. 40 wonach er im Bild ein Kreuz in der Hand trägt. Er lässt ferner das Kreuz, das wunderbaren Schutz verleiht (II. 9, 10, IV. 5) durch das besondere Corps der 50 σταυρόφοροι vorantragen (II. 8; IV. 21) und schliesslich auch auf den Waffen der Soldaten anbringen (IV. 21). — Dieses Kreuz des Konstantin dient noch viel später als Abzeichen des Kaisers: Const. de ceremoniis I. 4, S. 15, Z. 4 f. (ed. Bonn.) τὰ δὲ Ῥωμαῖα βῆλα καὶ τὰ πτόχια ἱστανται ἔνθεν κἀκεῖθεν τῆς σελίδος, ὁ δὲ

4. Alles zusammengenommen lässt sich mit Sicherheit behaupten, dass das Abzeichen des englischen Exulanten, weil es eben ein Kreuz ist, nichts mit einen Wanderstab oder Bettelstab zu tun hat. Höchst wahrscheinlich ist es weiter, dass das Kreuz kein der Rechtsphäre des Exulanten entnommenes Abzeichen ist, sondern entweder die Hausgewalt und so den Schutz des Königs oder den Schutz der Kirche verkörpert. In der letzten Beziehung aber sprechen wiederum die überwiegenden Gründe für die Deutung auf Königsschutz. Dass aber das Kreuz weiss sein muss, dürfte doch darauf hinführen, dass das romanische Königszeichen des Kreuzes eben an Stelle des weissen Stabes getreten ist, ähnlich wie das grüne, d. h. aus frischen Ruten gefertigte Kreuz des Procurators in westfälischen Vemgerichte[1]) auf einen Zusammenhang mit einer Rute weist.

So wird der englische Exulant, wenn er sich durch seinen Aufzug als armer Sünder bekennt, für die Dauer der Ausreise unter einen besondern Schutz und zwar vermutlich den des Königs gestellt, im genauen Einklang mit der für das altsächsische Recht überlieferten Form. — Der weisse kleine Stab aber, der nach dem Recht von Rügen das Merkmal des fürstlichen Schutzes ist, wird dann ebenfalls als ein dem Schützling gewährtes Abzeichen des Fürsten erklärt werden müssen; hier an den Grenzen der skandinavischen Welt scheint eben das südliche Königszeichen des Kreuzes nicht durchgedrungen.

τοῦ ἁγίου κωνσταντίνου σταυρὸς εἰς τὸ δέξιον μέρος τοῦ βήματος. Vermutlich gehört es dann hierher, wenn kurz danach Cyrill von Jerusalem das Kreuz, womit die Soldaten gezeichnet sind, als βασιλικὴ σφραγίς bezeichnet (Dölger, Sphragis, S. 34, Nr. 1). Sicher aber geht es auf das Kreuzzeichen des Kaisers, wenn in dem Formular für die Zirkusspiele (Const. de cerem. I. 69) die Kreuzträger der δῆμοι vor dem Kaiser Kreuze hochheben und nun dem Kaiser zugerufen wird: ἐν τούτῳ ἐστίφθητε — ἐν τούτῳ βασιλεύετε καὶ νικᾶτε (S. 324, Z. 14 f. ed. Bonnensis). Dementsprechend wird seit dem 5. Jahrhundert das Kreuz auf den römisch-byzantinischen Münzen verwendet; vereinzelt seit Theodosius II., besonders aber seit Justinian I. trägt der Kaiser statt der Lanze den mit dem Kreuz versehenen Ball oder das Kreuz; und neben seinem Bild wird noch ein zweites Kreuz angebracht; seit Tiberius trägt der Kaiser auch auf seiner Kopfbedeckung ein Kreuz (Sabatier descr. générale des monnies byzantines I. pl. 5 f., pl. 22. II. pl. 34 f.; Engel et Serrure I., S. 7 ff., S. 335 f., II. S. 896 f.; dazu auch Ducange de imper. Constant. nummismatibus c. 31). Dementsprechend war das Kreuz auf den fränkischen Münzen der merovingischen und karolingischen Zeit in Verbindung mit dem Königsbild oder dem Königsnamen gesetzt (Engel et Serrure I. S. 156 f., S. 217 f.). — Zu bemerken ist, dass Ammianus Marcellinus XXI. 9, § 8 von einem maiestatis insigne spricht, das dem Zusammenhang nach gelegentlich einer Adoration einesteils dem consiliarius des Kaisers, andernteils dem kaiserlichen Schützling (ut desinas pavere) gegeben wird. Möglich, dass das insigne lediglich in dem zur Adoration hingereichten Purpur besteht, möglich auch, dass ein Abzeichen, das damals (361) noch ein Kreuz sein könnte, gereicht wird. — Als Königszeichen scheint übrigens im Orient das Kreuz längst vor der christlichen Zeit verwendet worden zu sein: Montelius in Mannus I S. 65 f. [1]) Oben S. 614, Nr. 1.

Es stimmt zum bisherigen, wenn noch im 16. Jahrhundert allemannische Exulanten — sie haben ja ihre Güter verloren — ein weisses Stöcklein als „Friedzeichen" tragen[1]).

## II.

1. Das Benehmen des Todschlägers in t. 58. der l. Sal. muss ebenso gefasst werden, wie der Aufzug des Exulanten in den englischen Quellen, d. h. als eine Demütigung[2]), ist aber von den Fällen der Demütigung, wie sie im niederfränkischen Recht bei der Sühne vorkommen[3]), zu trennen. Allerdings kommen die Täter auch zur Sühne barfuss und im blossen Hemd, mag es sich nun lediglich darum handeln, dass das Fehderecht des Gegners durch demütige Unterwerfung und den Friedenskuss beseitigt wird[4]) oder dass (vielleicht damit verbunden) der Täter selber, und etwa noch andere Geschlechtsgenossen sich zu Mannen des Täters machen[5]). Aber doch besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen der Sühne und dem Vorgang in l. Sal. t. 58. Bei der Sühne wird allemal durch die Demütigung die Verhandlung eingeleitet; die Busszahlung erfolgt erst hinterher. Dagegen in l. Sal. t. 58 ist bereits ein Teil

---

[1]) v. Amira, Der Stab, S. 17.

[2]) Oben Nr. 28.

[3]) Anders ich früher in D. u. Fr. V. G. I. S. 184.

[4]) Z. B. Warnkönig, Flandr. R. G. III. 1, 169 Antwerpen 1582 III. 2. 59; Aelst 1436; dazu v. Amira, Der Stab, S. 18.

[5]) So die breite Schilderung von Giry, Histoire de la ville de S. Omer app. XCII, 1374 (S. 473), was offenbar mit Bans, § 791 (ebenda S. 576) verbunden werden muss. Zu der Mannschaft bei Todschlagsühne sind zu den von mir (D. u. fr. V. G. I. S. 164 f.) und jetzt namentlich den von His in Festgabe für Güterbock, S. 349 ff. gesammelten Belegen etwa noch nachzutragen: Girarz de Rossillon (Romanische Studien V) v. 9452 f.; Aye (les anciens poètes de France I) v. 166—169. — Mir scheint trotz His noch immer nötig, dass man von der coutume de Bourgogne c. 29 ausgeht, die ganz klar (a. m. His s. a. O. S. 360, aber ohne Begründung) die Mannschaft davon abhängig macht, dass die Komposition nicht gezahlt werden kann. Es ist ja sehr wohl verständlich, dass dann allmählich bei einem Geschäft, bei dem alle Formen ohnedies kumuliert werden, man die Mannschaft auch leistet, wenn man komponiert: dagegen ist es unverständlich, wie sich der Satz des burgundischen Rechts bilden konnte, wenn diese Mannschaft schon ursprünglich auch bei voller Komposition gebräuchlich war (a. m. His a. a. O. S. 373, der mir dabei irrig unterlegt, ich hätte angenommen, dass in den nördlichen Landschaften die Insolvenz des Schuldners die Regel gewesen sei; ich nehme nur an, und das stimmt mit den karolingischen Nachrichten über die Herabsetzung der Komposition, dass die sehr hohen Ansätze der fränkischen Rechte, die mit den ursprünglichen Beträgen in Widerspruch stehen und wie ich glaube mit romanischen Einflüssen zusammenhängen, im geldarmen Norden vielfach nicht gezahlt

der Zahlung gemacht und dann erst geht der Todschläger im Büsseraufzug weg. Um eine Demütigung, durch welche man Vergleichsverhandlung möglich macht, kann es sich also nicht handeln. Auf der andern Seite wäre eine solche nachträgliche Demütigung nur aus dem Grund, dass der Missetäter nicht allein aus eigenen Mitteln sondern unter Beanspruchnahme der Haftung seiner Verwandten die Composition aufgebracht hätte, unerklärlich; denn dem Gegner wird es vollkommen gleichgiltig sein, wenn er überhaupt einmal, etwa durch eine Erniedrigung des Gegners, für Verhandlung gewonnen ist, von wem die Composition gezahlt wird; und doch könnte nur er, nicht die Verwandten des Täters ein rechtliches Interesse an einer (nochmaligen) Demütigung des Täters haben. Ist das alles richtig, dann kann der ganze Akt nur deshalb stattfinden, weil der Gegner trotz des Eintretens auch der ferneren Verwandtschaft eben nicht die volle Entschädigung erhält.

Eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Verfahren in l. Sal. t. 58 hat dann eine Rechtssitte aus dem Grenzgebiet der Niederfranken, Friesen und Sachsen, auf die J. Gierke aufmerksam gemacht hat[1]). Dort kann sich einer der Dammbaupflicht dadurch entziehen, dass er den Spaten in den Deich steckt „in een heemd, in een nederclut, gegordet myt eene lyne (oder Strohseil)". Der Verzichtende muss sich dabei für vermögenslos erklären und dazu stimmt, wenn noch nach friesischen Nachrichten des 16. Jahrhunderts man sich der Deichpflicht nur durch Aufgabe des ganzen Vermögens entledigen kann[2]). Auch ist es dann nichts besonderes, sondern führt nur in derselben Linie noch weiter, wenn eine holländische Quelle des 15. Jahrhunderts einen solchen Verzichtenden als balling bezeichnet[3]). Der Verzichtende ist eben, weil er die strafrechtlich gedeckte Deichpflicht verletzt, Exulant.

Damit enthält das Deichrecht etwas, was ganz allgemein im angelsächsischen und friesischen Recht widerkehrt. Das kentische Recht steht

---

werden konnten und so die Insolvenz im Norden häufiger als im Süden war). Ob dann das Schwert als Zeichen der Gewaltübertragung verwendet wurde (so ich in D. u. fr. V. G. I. S. 164) oder ob darin ein Zeichen der Demütigung liegt (so His a. a O. S. 371 f.), wage ich jetzt nicht mehr zu entscheiden; mir scheint beides möglich. Mit der l. Sal. t. 58 kann ich den ganzen Vorgang, anders als früher, nicht mehr in Zusammenhang bringen. Aber knüpft das ganze nicht an den schon in ed. Chilp. § 6 bezeugten Satz an, dass der Beklagte, der keine Bürgen findet, also vermutlich insolvent ist, mitium d. h. Knechtschaft geloben muss?

[1]) Z. Sav. St. XXVIII. S. 291 f.

[2]) Schwartzenberg Chb. II S. 841, § 18.

[3]) Die Stelle bei J. Gierke a. a. O. S. 322, Nr. 1.

seit dem 7. Jahrhundert auf dem Standpunkt, dass der im Land verbleibende Totschläger das ganze Wergeld allein zu erlegen hat (Aeþelb. § 30); wenn er aber ausser Land geht, müssen die Verwandten einen Teil (Aeþelb. § 23 hier die Hälfte) tragen. Im sächsischen Recht der Insel leisten die Verwandten und die Dorfgenossen (gegildan) $^1/_2$ bis $^2/_3$; für den Rest (for driddan dael) he fleo, heisst es (Aelfred 27). — Genau das gleiche bestimmt, nur in etwas abweichendem Ausdruck, das friesische Recht: so die hunsigoer Küren von 1252 § 9 (Richthofen S. 329) umbe there blata gif ki enne mon sle, thet thrimene geld and thi frette lidzie uppa sine hals; thet twede geld geve sine friund. — Hwasa thene blata hovie ieftha husge, sa geldere thet ther thi blata mitha halse gelda scolde.

Nimmt man diese Formen zu dem, dass in l. Sal. t, 58 der Totschläger vom Hof wegschreitet, so kann man dieses Wegschreiten nicht als einen blossen Verzicht auf den Hof, als „Hofflucht", sondern nur auf Landflucht deuten[1]).

2. Es ist nunmehr möglich zur genauen Erläuterung von t. 58 der l. Salica überzugehen. Dass der Täter hier als Flüchtling behandelt wird, weil eine volle Befriedigung des Klägers nicht eingetreten ist, wenn auch pater et fratres, dann die sui — letztere nach v. Amiras[2]) zwingender Darlegung nur die 3 proximiores de generatione patris et 3 proximiores de generatione matris, d. h. die Verwandten nach den Geschwistern — ihren Teil gezahlt haben, entscheidet eine grundlegende Frage, die man sonst nicht sicher beantworten könnte. Es ist nämlich zweifelhaft, welcher Betrag in l. Sal. t. 58 die sui trifft, nachdem iam pater et fratres solverunt. Die eine seit Wilda[3]) häufig vertretene Meinung[4]) erklärt in dem Satz ut pro medietate, quantum de compositione diger est aut quantum lex addicat, illi tres solvant u. s. f. die medietas nicht als Hälfte des Wergeld, die dann auf die 6 proximiores verteilt wird, sondern als die Hälfte des Gesamtbetrags, der auf je 3 der 6 proximiores fällt. Der Gesamtbetrag aber solle sich aus dem zusammensetzen, quantum de compositione diger est also dem, was der Täter rückständig geblieben ist und aus dem was die 6 proximiores selber schulden (quantum lex addicat). Ist diese Auslegung, der ja v. Amira[5]) nicht beitrat, richtig, so würde das ganze Wergeld gezahlt

[1]) Das Gegenteil nimmt v. Amira, Der Stab, S. 16 an.
[2]) Erbenfolge, S. 27.
[3]) Strafrecht, S. 391.
[4]) Brunner, Z. Sav. St. III. S. 38; J. Gierke, ebda XXVIII. S. 330 f.
[5]) Erbenfolge, S. 27.

werden und dann hätte es keinen Sinn, dass der Täter sich demütigt und flüchtet. — Aber auch nach einer andern Richtung ist die Auslegung bedenklich; man muss ja zugeben, dass diger est, das nur in Cost 7—10 fehlt, nach den andern Fundstellen [Formulae Andec. 11, 24 und Dipl. imp. I. 49] etwas wie rückständig oder entbehrend bedeutet. Aber warum soll gerade nur ein Teil von dem, was an sich der Täter zu zahlen hat, als Rückstand bezeichnet werden, wo er doch für alles aufkommen muss, was nicht der engere Kreis leistet und warum soll nur ein Teil von dem, wofür subsidiär die proximiores aufkommen als quantum lex addicat bezeichnet werden? Ein solcher Gegensatz ist einfach unverständlich und da das quantum diger est allerdings dem quantum lex addicat gegenübergesetzt wird, muss ein anderer Unterschied gemeint sein. Das quantum de compositione diger est im Unterschied zur quantum lex addicat wird eben keine gesetzliche Verpflichtung sein und geht so auf dasjenige, was durch einen Vergleich als Entschädigung ausgemacht war und was z. B. in der Praxis des nordischen Strafrechts so stark sich von dem gesetzlichen Bussbetrag unterschied; mir scheint, dass auch compositio am Schluss von t 58. sehr deutlich in einem solchen Sinn von Vergleich genommen wird. Der vertragsmässige bestimmte aber durch Zahlung noch nicht erledigte Anspruch und der gesetzliche Anspruch (quantum lex addicat) — diese Gegensätze sind gemeint.

Es stimmt dies auch zu den Nachrichten, die das salische Recht über die Aktivberechtigung am Wergeld bietet. Denn nach t 62, wie nach t 101 (Cod. 1 Hessels) beziehen die tres proximiores de generatione matris das halbe Wergeld, der engere Kreis aber die andere Hälfte. Freilich werden hier, wo von Berechtigung die Rede ist, beidemal als Vertreter des engeren Kreises nur die filii genannt, während in dem Titel de chrenecruda als haftende ja gerade nicht die filii sondern nur pater et fratres vorkommen. Aber t. 62 der l. Salica setzt voraus, dass die Verteilung des Wergelds auf die einzelnen Empfangsberechtigten keine Tätigkeit der Schuldnerseite ist, sondern vielmehr erst auf der Gläubigerseite vollzogen wird; nur die Halbierung des gesamten Wergeldes für den engeren und weiteren Kreis muss bereits gelegentlich der Zahlung erfolgt sein. Ist das richtig, dann hat man auf der Gläubigerseite zwei Empfänger vorauszusetzen, natürlich jeweils den nächsten Verwandten des betreffenden Kreises[1]). Deshalb werden für den

[1]) So hebt noch nach der Keure von Oudenarde von 1300 (Warnkönig, Flandr. R. G. II. 210) § 2 der älteste Bruder für alle übrigen Brüder ein — ein weiterer von mir (Zeitschrift Sav. St. G. A. XXXII. S. 103 ff.) bisher übersehener

engern Kreis als Empfänger in t. 62, wie t. 101 die filii genannt, die dann auch für Vater und Bruder in Empfang nehmen. Dass umgekehrt nicht auch in l. Sal, t. 58 die filii im Grundtext auf der passiven Seite vorkommen, ist nach dem Tatbestand sehr verständlich; denn ein Mann, der selber noch einen Vater hat, wird als jüngerer Mann gedacht und so seine Kinder als Hauskinder, die dann für Wergeldzahlung nicht selbstständig in Betracht kommen. — Dass aber der weitere Kreis aus den tres de generatione patris et tres de generatione matris besteht, ist in t. 101 ausdrücklich gesagt; mit Rücksicht auf t. 58 können diese tres proximiores eben nur als die Verwandten hinter den Brüdern gefasst werden. Natürlich bedeuten dann die proximiores nicht diejenigen Verwandten, die zufällig die nächsten sechs sind; vielmehr beweist t. 101 für die Aktivseite das, was man auch ohnehin annehmen müsste, nämlich, dass die proximiores 3 verschiedene Verwandtschaftsstufen (Kniee) repräsentieren. Sie sind nichts anderes als die rechtzweers, anderzweers, derdelinghe des späteren flandrischen Rechts[1]) und entsprechen auch den Verwandten bis zum thredkniling nach dem ursprünglichen friesischem Recht, das ja die Kniee mit Ausschluss der Verwandten des ersten Grades kanonischer Zählung rechnet[2]).

Dass der Täter fliehen muss, aber auch gesichert fliehen darf, weil ein Teil des Wergelds und zwar mehr als die Hälfte, aber nicht der volle Betrag gezahlt ist, scheint mir ein vollkommen festes Ergebnis. Das salische Recht entspricht soweit dem nächstverwandten friesischen und angelsächsischen Recht.

Allein der volle Zusammenhang des chrenecruda Verfahrens ist damit noch nicht gewonnen. Nach der gewöhnlichen Meinung wird die chrenecruda so gut auf die Verwandten des engeren Kreises wie auf die Verwanden des weiteren Kreises geworfen[3]). — Ich will dem gegenüber keinen entscheidenden Wert auf die Worte et sic de sinistra manu de illa terra trans scapulas suas iactare super illum proximiorem parentem habet quod si iam pater et fratres solserunt tunc super suos debet illa terra iactare id est super tres de generatione matris et super tres de generatione patris qui proximiores sunt legen. Es scheint mir freilich, als ob proximiorem am Anfang

---

Fall das Klagerecht des ältesten. — In den bans de S. Omer, § 791 (Giry a. a. O. S. 577 f.) werden auf der Klägerseite 4 Leute aufgestellt, um die auf die Verwandtschaft treffenden $^3/_4$ einzuheben.

[1]) Brunner in Z. Sav. St. III. S. 35 f.

[2]) v. Amira, Erbenfolge, S. 140 f.

[3]) Amira, Erbenfolge, S. 26; Brunner, Z. Sav. St. III. S. 41; J. Gierke, ebenda XXVIII. S. 326 f.

nur dasselbe wie proximiores am Schluss sein könne und so der Satz von tunc ab nur noch nach der persönlichen Seite eine genauere Erläuterung des Satzes bis parentem habet gibt, beide Sätze den gleichen Vorgang meinen: der Nebensatz mit quodsi wäre dann nicht, wie es in den Ausgaben geschieht zum zweiten, sondern zum ersten Satz zu ziehen (habet, quodsi — solserunt. Tunc . . . .) und so ginge schon dem Wortlaut nach die Zahlung des engeren Kreises dem chrenecrudaverfahren voraus. Aber man weiss ja, dass der Sprachgebrauch der l. Salica keine ausreichende Stütze für solche Schlüsse gibt.

Zu dem gleichen Resultat führen jedoch auch zwingende innere Erwägungen. Man kann sich unmöglich vorstellen, dass die haftenden Magen sofort nach dem Erdwurf, der ihre Zahlungspflicht erst begründet, auch schon ihren Anteil am Wergeld begleichen, zumal es sich ja praktisch immer um Naturalleistungen gehandelt haben muss, die trotz Taxen wie die von l. Rib. t. 36. § 11 ein weitläufiges Schätzungsverfahren erfordern. Noch spät spricht eine Nachricht aus dem naheliegenden friesischen Gebiet, die auch sonst für uns in Betracht kommt, davon, dass zunächst nur ein besethen des Toten, d. h. ein Gelöbnis der Wergeldzahlung durch die Verwandten statfindet (Humsterländer Keuren § 38; [Richthofen R. 9 u. S. 362]) und ähnliches ergeben für das altsalische Gebiet die bans de S. Omer § 791[1]). — Genau das gleiche setzt nun l. Sal. t. 58. a. E. voraus; denn hiernach hat jemand den Täter sub fide und bietet ihn an den Gerichten zur Lösung aus, wenn im Kreis der proximiores die Haftung abgelehnt wird. Derjenige, der den Täter sub fidem habet, kann unmöglich, wie man meint, der Gläubiger sein. Vielmehr muss diese Person auf der Schuldnerseite stehen, ist ein Bürge und zwar nicht ein Bürge für eine Zahlung des Täters, sondern für die Zahlung der proximiores. Denn es ist deutlich gesagt, dass das Ausbieten durch den Bürgen erst einsetzt, wenn keiner der proximiores die tota lex zahlt, die eben allein noch in Frage steht, nämlich die den proximiores auferlegte halbe Composition. Wer der Bürge ist, wird freilich nicht gesagt. Aber bedenkt man, dass nach dem obigen auf der aktiven Seite je ein Empfänger der beiden Verwandtenkreise handelt, so wird auf der andern Seite jeden Kreis auch nur einer vertreten, der seinerseits auf die übrigen zurückgreift. Dieser wird zunächst den Täter ausbürgen und es in der Hand haben dann, wenn vom weitern Kreis die halbe Composition überhaupt nicht oder nicht ganz aufgebracht werden kann,

[1]) Giry, Histoire de la ville de S. Omer, S. 577 f.

den Täter nach einem mehrmaligen Ausbieten am mallus zur Tödung — natürlich an den Gläubiger — preiszugeben[1]). — Der Eintritt des weiteren Kreises für den Missetäter ist dadurch bedingt, dass der Täter den Erdwurf auf die Führer des weiteren Kreises vornimmt. Man kann ja mit der gemeinen Meinung den Erdwurf nicht anders wie als eine Tradition auffassen — allerdings, was noch zu besprechen ist, ohne exfestucatio — und zwar als eine Tradition des Hauses, aus dem die Erde entnommen wird, und an das die Grundstücknutzung gebunden sind[2]); weil die Übergabe an das eigene Geschlecht geschieht, ist keine Gerichtlichkeit nötig, die sonst im fränkischen Recht nach meiner Meinung von jeher für Vergabungder Anwesen oder Grundstücke von vicini gefordert wurde. — Dass die fernere Verwandtschaft die Haftung übernimmt und sich bei dieser Tradition beteiligt, beruht nach allen Texten der l. Sal. ausser dem des Cod. 4 (Hessels) auf ihrem vollkommen freien Willen. Denn die Ungebundenheit des weitern Kreises geht sogar soweit, dass durch einen nochmaligen Erdwurf die durch die Übernahme des Vermögens übernommene Haftung wieder abgeschüttelt werden konnte. Soweit ist das salische Recht auf der durch t. 58 verkörperten Stufe moderner als die verwandten Normen friesischer Quellen, wonach zwar die Haftung der Verwandten zum Anfall des Vermögens des flüchtigen Täters an die Verwandtschaft führt, aber die Haftung selber, wie es scheint, nicht abgelehnt werden kann (Langewolder Küren von 1250 § 33: Richthofen R. Qu. S. 369; ähnlich das Deichrecht

---

[1]) Diese Auslegung scheint mir durch decret. Child. II. c. 5 bestätigt; denn dass hier derjenige, der dem Todschläger hilft, das ganze Wergeld zahlen muss, kann doch nicht so gemeint sein, dass jeder, der ein paar Solidi zahlt, nun (an wen?) das Wergeld leisten müsste; sondern es wird eben dem Führer der Verwandtschaft, der trotz der Novelle freiwillig das Wergeld zahlt, der Rückgriff auf die übrigen Verwandten genommen sein. Dabei ist freilich hier nur mehr von einem Führer, an dem ganze Wergeld hängen bleibt, ausgegangen, vermutlich weil ja schon durch die schliessliche Entwicklung des Chrenecrndaverfahrens die Haftung des weitern Kreises vollkommen entkräftet worden war und so eben praktisch nur mehr der engere Verband neben dem Täter in Betracht kommt. — Die Quote aber, zu welcher die Mitglieder des weiteren Verwandtenkreises nach l. Sal. t. 58 haften, wird sich nach ihrer Aktivberechtigung in l. Sal. t. 101 (Hessels) bestimmen, die ja noch im späteren salischen Recht genau so für die Proportion der Haftung wiederkehrt: so das Recht von Oudenarde bei Warnkönig, Flandr. R. G. S. II. 210 (Brunner in Z. Sav. St. G. A. III. S. 35), dann das Recht von Brügge bei Warnkönig, III., 1. Anhang, S. 92.

[2]) Soweit gewiss richtig Fehr in Z. Sav. St. XXVII. S. 163 f.

in Emsiger Pfenigschuldbuch § 75: ebenda S. 210). — Demgegenüber wird nur für den engern Kreis in l. Sal. t. 58 vorausgesetzt, dass er bereits gezahlt und nicht den Täter nur erst ausgebürgt hat; deshalb fehlt hier die Möglichkeit einer nachträglichen Ablehnung der Haftung, wie sie bei den proximiores hervortritt. Umgekehrt wird der Täter dem Kläger zur Rache von dem weitern Kreis der proximiores schon preisgegeben, wenn nur gerade die diesen Kreis treffende Hälfte der gesamten Schuld nicht voll gezahlt werden will. Deshalb muss die Haftung des engern Kreises eine primäre und unbedingte sein, eine Haftung, die vom Schicksal des Täters unabhängig und deshalb auch von keiner Hofabtretung bedingt ist. — Den Schlüssel zu dieser Verschiedenheit gibt hier wieder das friesische Recht. Der engere Kreis in t. 58. l. Sal. ([Kinder], Eltern, Brüder) ist mit den sechs Händen der ältesten Quellen Frieslands (Landrecht 15) identisch. Die jüngern Aufzeichnungen dieses Gebietes verstehen zwar anscheinend unter den Sechs den Kreis der sechs zufällig nächsten Verwandten[1]) aber sicherlich ist der jüngere Begriff aus dem älteren entstanden und es wird deshalb eine sehr altertümliche Angabe, die das schon erwähnte humsterländische Recht (§ 38 Richthofen S. 362) macht, noch aus der ursprünglichen Bedeutung der sechs Hände zu deuten sein: danach dürfen nämlich die Sechs nicht das Gericht besuchen, bevor das Gelöbnis der Wergeldzahlung für den anwesenden Täter stattgefunden hat, d. h. sie sind mit dem Täter soweit friedlos, als sich aus dem Delikt unmittelbar eine Friedlosigkeit für den engern Kreis ergibt. Dieses System liegt denn auch der l. Salica zu Grund: also unmittelbare Minderung des Friedens durch das Delikt und deshalb primäre Haftung, für den weitern Kreis dagegen lediglich eine subsidiäre Haftung.

Wie gesagt ist nach fast allen Texten der l. Sal. diese subsidiäre Haftung selber eine rein freiwillige. Sie kann durch einen weiteren Wurf der chrenecruda abgewälzt werden mit der Wirkung, dass schliesslich derjenige, welcher dem Kläger gegenüber die Bürgschaft für die Zahlung der schuldigen Hälfte oder für die Auslieferung des Täters übernommen hat, den Täter ausliefern muss. Im Detail wird man sich den Vorgang so zu denken haben, dass allemal die Abwälzung zuerst durch den Führer der nächst verwandten Stufe geschieht, der nach aussen für die ganze Hälfte aufkommt, und danach hintereinander durch die Führer der zwei nachfolgenden Grade, so dass es sich also nicht nur um die Ablehnung der den einzelnen treffende Quote, sondern allemal um die ganze Hälfte, die auf den sui liegt, handelt. — Ein

[1]) v. Amira, Erbenfolge, S. 157; His, Das Strafrecht der Friesen, S. 57 f.², S. 622.

solches System ist dann von der decr. Child. 5 nicht mehr weit entfernt, welche überhaupt jede Verwandtenhaftung aufhebt; denn die obligatorische Haftung des zahlreichern weitern Kreises für die halbe Composition, die ja auch die l. Salica beseitigt, ist wichtiger als die Haftung des zahlenärmern engern Kreises für weniger als die halbe Composition. Über das zeitliche Verhältnis von l. Sal. t. 58 und decretio Child. ist damit aber noch nichts gesagt und so auch nicht für oder gegen Hilliger's sehr ernst zu nehmende Theorie entschieden. Denn natürlich könnte l. Sal. t. 58 in seiner gegenwärtigen Form ein späterer wenn auch unvollkommener Reflex der gleichen Entwickelung sein, wie sie vielleicht schon früher und radikaler in der decretio Childeb. 5 zum Ausdruck kam. Auch im flandrischen Recht des spätern Mittelalters haben sich ja Haftungsformen gehalten, die in ihrer Ursprünglichkeit nicht nur über die decretio Child. 5, sondern durch die unbedingte Heranziehung der weitern Verwandtschaft auch über t. 58 der l. Salica hinausgehen.

Alledem gegenüber könnte dann die Fassung von Cod. 4 der l. Sal. welcher in t. 58. von einer Abwälzung nichts sagt, das alte Recht darstellen. Es würde hier der weitere Verwandtenkreis unbedingt für die halbe Composition haften neben dem engern, der für etwas weniger einsteht, wenn der Täter flüchtig wird und nicht selber mit dem engern Kreis die ganze Composition zahlt — eine Rechtsform, die dem angelsächsischen und friesischen Recht vollkommen entspricht.

3. Im bisherigen sind nur die Folgerungen aus dem Umstand gezogen, dass nach seinem äussern Aufzug der Täter in t. 58 wie ein armer Sünder gedemütigt wird und flüchtet. Aber zum Vorgang gehört auch, dass der Täter einen palus in der Hand hält. Wie sehr das ein integrierendes Element bildet, sieht man daraus, dass der Wurf der Erde mit der linken Hand eben gerade durch den Stab in der andern Hand sich erklärt. Von selber folgt daraus, das der Stab nicht allenfalls zu vermögensrechtlichen Zwecken zur effestucatio gebraucht wird; denn er bleibt ja in der Hand des Täters.

Was bedeutet der Stab aber positiv? Amira[1]) fasst ihn einfach als Bettelstab und bestreitet, dass er ein Zeichen der Landflüchtigkeit sein könne. Denn der Wergeldschuldner stehe einstweilen noch unter Bürgschaft und könne noch auf 4 Dingversammlungen aufgeboten werden. Man vermöchte dieser Argumentation vielleicht schon mit dem Hinweis darauf zu begegnen, dass der Cod. 4 der l. Sal. von diesen Dingen nichts weiss und sie nur später hinzugefügt sein könnten. Entscheidender scheint mir aber, dass im englischen Recht wie im Recht von

[1]) Der Stab, S. 15.

Rügen der Externierte oder Internierte hier ein Kreuz, dort einen Stab trägt und das beidemal als ein Zeichen provisorischer Befriedung zu denken ist, auch in späten alemanischen Quellen den Stab ein „Friedzeichen" des Exulanten ist. Dann wird wohl nichts anderes übrig bleiben als dem Stab in l. Sal, t. 58 die gleiche Funktion zuzuschreiben. Weil eben der Täter abziehen darf, wenn der weitere Kreis die Haftung übernimmt und nur dann vorläufig im Land wird bleiben müssen, wenn der weitere Kreis wegen der Zahlung nicht recht hinaussieht und deshalb sich die noxae datio vorbehalten will, so braucht er ein Zeichen provisorischer Befriedung.

Vermutlich kehrt ein ähnlicher Gedanke im altsächsischen Recht wieder. Es ergibt sich das aus folgenden Erwägungen. Die l. Sal. t. 58 setzt ja voraus, dass der im Hemd und mit dem Stab abziehende Täter schon vorher zwar nicht die ganze ihn betreffende Composition, aber doch einen Teil gezahlt hat. Im späteren flandrischen Recht nun zahlt der Täter oder sein Vertreter bei der ersten, den provisorischen Frieden begründenden Begegnung in Anrechnung auf die spätere Composition, einen kleinen Betrag ($^1/_{30}$—$^1/_{20}$ des Wergeldes), der ausdrücklich als Gabe für den gewährten Frieden bezeichnet wird[1]). Im Angelsächsischen kommt die Vorleistung des healsfang auf $^1/_7$—$^1/_{10}$ des Wergeldes[2]). Im friesischen Recht aber wird in zwei Formen eine von dem gesamten Wergeld unterschiedene Vorleistung unterschieden; einmal wird von der gergewa, der Belohnung des Blutklägers gesprochen (Hunsigoer B. T. § 40 § 41: Richthofen R. Qu. S. 336), die sprachlich wohl mit den gersum des jütischen Rechts (Jydske-lov II. 26, III. 21) und der angelsächsische gersuma zusammentrifft; ein andermal wird ein etwas grösserer Betrag ($^2/_{15}$ gegen $^1/_{20}$) dem Blutkläger gewährt, dat hy riuchta ielda ontfaen vil (Wergeld § 1: Richthofen S. 410). Man wird annehmen müssen, dass die beiden Leistungen mit einander zusammenhängen; aber es könnte doch sein, dass die grössere Gabe noch mehr als die gergewa enthält[3]).—

[1]) So deutlich Bans de S. Omer, § 791 (Giry, a. a. O. S. 577). Der Betrag ist 16 sol. auf ein Wergeld von 24 L. Dabei wird aber nur an die 4 Repräsentanten der übrigen Verwandtschaft geleistet, während dem Blutkläger nichts gezahlt wird, sondern dieser an Stelle dessen die Mannschaft des Täters empfängt. Ursprünglich mag auch hier an den Blutkläger gezahlt worden und deshalb diese vorläufige Abschlagszahlung grösser gewesen sein, etwa nach den Anteilen an der Komposition 24 sol., so dass $^1/_{20}$ des Wergeldes geleistet worden wäre.

[2]) R. Schmid s. v. healsfang.

[3]) In den Friesischen Standesverhältnissen S. 12 habe ich noch zu bestimmt die Vorsühne des westerlauwerischen Wergelds vollkommen mit der gergewa der ommeländischen Quelle zusammengestellt.

Nun unterscheidet bekanntlich die l. Saxonum in c. 14 bei einem Wergeld von 1400 sol. ein prämium von 120 sol. und eine ruoda von 120 sol., also zusammen eine Vorleistung von $^1/_8$ oder $^1/_7$, je nachdem man den Betrag als einen Teil von 1440 sol. oder als Nebenleistung denkt. Das Ganze entspricht fast zahlenmässig genau der Vorsühne des angelsächsischen und westerlauwerischen Rechts; die eine Hälfte, das prämium aber trifft sprachlich vollständig mit der gergewa des friesischen oder dem gørsum des dänischen Rechtes zusammen. Dann wird eben die ruoda das bedeuten, um was die westerlauwerische Vorsühne über die gergewa hinausgeht, wird also die Gebühr dafür sein, dass sich der Täter auf einen gütlichen Ausgleich durch Bezahlung der Composition einlässt und so die Konsequenz aus der durch das Delikt ipso iure eingetretenen Friedlosigkeit nicht zieht; die ruoda ist also die Gebühr für die provisorische Befriedung, welche eintritt, bis der Ausgleich erledigt ist. Sprachlich aber kann ruoda nichts anderes als das altsächsische roda, friesische rode, angelsächsische rod, althochdeutsche ruoda sein, also die Rute, ein Ausdruck, mit dem im angelsächsischen ja übrigens noch das Kreuz bezeichnet wird. Dann hängt auch nach dem altsächsischem Recht die provisorische Befriedung des Totschlägers damit zusammen, dass er eine Rute trägt.

Das führt dann zur letzten Frage, wem der in l. Sal. t. 58 genannte Stab, die in l. Sax. c. 14 genannte Rute gehört? l. Sal. t. 58 spricht nun weder davon, dass der baculus dem Täter von der Behörde noch dass er allenfalls vom Gegner überreicht wird. So muss der Stab dem Täter zu eigen gehören. Nun ist im frühfranzösischen Recht nicht nur der Schild sondern auch der baston ein Herkunftszeichen[1]). Im englischen Recht aber wird dem definitiv verurteilten *sein* — nicht des Richters — Stab gebrochen[2]); so hat der friedlos gelegte keinen Stab mehr. Dann wird der baculus der l. Sal. und die ruoda der l. Sax. bedeuten, dass der Missetäter wegen der provisorischen Befriedung seinen Stab noch immer hat. Und weil er den Stab behält, findet auch kein effestucatio in Bezug auf den Hof statt, sondern nur ein Schollenwurf.

Damit ist dann auch das Verhältnis zwischen dem vom Regenten gewährten Exil und dem Exil der l. Sal. t. 58, der friesischen und angelsächsischen Quellen festgestellt. In der l. Sal. und jenen anderen Nachrichten wird dem Missetäter die provisorische Befriedung, wie sie zum Exil nötig ist, gewährt, weil und wenn zwar nicht das ganze

---

[1]) Z. Sav. St. G. A. XXXII. S. 110.

[2]) Ebenda, S. 142 (zu korrigieren Fleta I. 38 § 16 statt I. 36 § 16).

Wergeld, wohl aber der grössere Teil von dem Geschlecht erlegt wird. Der Regent dagegen, der dem Täter statt des eigenen Stabs das königliche Zeichen gibt und ihn so zum Teil seines Hauses erklärt, bindet sich an diese volksrechtliche Beschränkung nicht und deshalb ist hier gewöhnlich von einer Teilkomposition keine Rede. —

Zusatz. Es lässt sich nicht umgehen, dass ich kurz zu der Frage nach der Bedeutung des Stabs überhaupt Stellung nehme, die v. Amira's grossartige Untersuchung so nahe gelegt hat. Jede eingehendere Motivierung verbietet sich freilich hier und das Folgende möchte nur als Skizze verstanden werden.

I. Mir scheint nun der Zusammenhang der im Rechte verwendeten Stäbe mit einem ursprünglich zauberkräftigen oder zauberabwehrenden Reis oder Stamm sicher zu sein. Es scheint mir ferner recht wahrscheinlich, dass auch der Wanderstab ursprünglich aktiv und passiv auf Zauberei zugerichtet war. Aber daraus scheint mir noch nicht zu folgern, dass jedes derart zugerichtete Holz ein Wanderstab habe sein müssen, wie das ja für den Maibaum ganz klar ist.

Ferner muss man, wie ich glaube, alle Belege über den Stab der Exulanten oder Kapitulanten nicht vom Wanderstab aus erklären, sondern von dem Schutz, den dieser Stab verkörpert; der Bettelstab aber ist wohl dem Stab des Exulanten nachgebildet, wie ja der Bettler kein Typus der urgermanischen Gesellschaft war, sondern erst der irrationellen, sentimentalen Armenflege der nachfränkischen Zeit seine Entstehung verdankt.

Der Botenstab kann gerade so gut wie als Wanderstab, auch als der Stab des Geschäftsherrn gedacht werden, den der Bote zur Legitimation benützt; ja das wahrscheinlichere scheint die letztere Erklärung deshalb, weil der Bote gelegentlich auch andere Ausrüstungsstücke des Herrn trägt — nicht nur den Handschuh (v. Amira S. 29), sondern auch seinen Bogen (Chanson de Roland ed. Gautier v. 766—782; vgl. v. 332) erhält.

Gerichtsstäbe können sehr wohl auf einen Stab zurückgehen, den der Hausälteste ursprünglich getragen hat, können freilich auch als Botenstäbe betrachtet werden, wo der Richter für einen andern urteilt.

Die Verwendung bei Eigentumsbehauptung (oben S. 615 N. 1, N. 2) wie bei Auflassung ist natürlich mindestens ebenso erklärlich, wenn man den Stab als Hauszeichen fasst; aus einer Form, die ursprünglich — zur Zeit der strengsten Feldgemeinschaft — nur zur Aufgabe der

Stelle im ganzen verwendet sein mochte, wäre hinterher der Ausdruck für die Übertragung jedes Grundstückes geworden.

Das gleiche galt dann für den Stab bei der Wadiation. Ich halte hier für vollständig erwiesen, was v. Amira, Die Wadiation (S. B. Münch. Akad. phil. phil. u. hist. Kl. Jahrg. 1911, 2. Abh.), S. 30 über die Formteile der Wadiation gesagt hat; es kommt also nur der Stab des Hauptschuldners zur Verwendung, der an den Gläubiger gereicht, von diesem an den Bürgen weitergegeben und von diesem an den Schuldner zurückerstattet wird, so dass also ein eigenes wadium des Bürgen wenigstens nicht notwendig in Betracht kommt. Aber in der Deutung weiche ich ab. Mir scheint Liutpr. 40 mit 38 noch immer den Satz zu ergeben, dass der Gläubiger solange Pfändungsrecht gegen Person und Vermögen des Hauptschuldners hat, als er das wadium nicht an den Bürgen weitergibt (Liutpr. 38 arg. ut damnum ei facere possint), dass aber das Pfändungsrecht durch die Reichung des Stabs an den Bürgen übergeht; dass dann der Stab dem Schuldner zurückgegeben wird, wird nur ausdrücken, dass der Schuldner als (zweiter) Fiduziar des Gläubigers die Vermögensverwaltung behalten solle. Durch die Reichung des wadium, was in der französischen Quelle auch dem abandon entspricht (Beaumanoir XLIII § 15 en le conté de Clermont nus hons ne pot penre de son plege par abandon, sans soi plaindre a justice; Thierry mon. de l'histoire du tiers état I S. 208 1240 teneor — ego et heredes mei imperpetuum fide interposita et per abbandonum omnium rerum mearum; IV S. 698 § 12 [1230]; [dazu IV S. 715 § 9] wenn Ritter — se soyent habandonés euex et leurs biens, so ist eine aussergerichtliche Pfändung, die hier nur für Ritter beschränkt ist, möglich) hat eben eine Selbstverknechtung und damit auch Übertragung des Gesamtvermögens stattgefunden, welche sich praktisch in der aussergerichtlichen Pfändung des Vermögens und der Person äussert. Noch im Anfang des 12. Jahrhunderts ist dieses Pfändungsrecht da charakteristisch, wo eine Bürgschaft gegeben ist (Ordonances I. S. 9 § 2 prava consuetudo Bituris tenebatur in fideiussoribus, quod fideiussoris sui vadimonium capere sine consensu prepositi seu vigerii nullus audebat; de quo praeceptum est [von König], ut quicumque fideiussorem habuit sine clamore aliquo ad prepositum sive vigerium facto vadimonium quis secure capiat) und noch Pierre de Fontanes (XV. § 29) lässt dieses aussergerichtliche Pfändungsrecht da zu, wo sich ein Edelmann abandonniert hat (so auch zitierte Stelle bei Thierry IV. S. 698), während gegen den vilain und den borjois stets gerichtliche Exekution nötig

ist; es ist das wichtig zum Verständnis des Exekutionsrechtes, das den Geschlechtsältesten zusteht (ich in Zt. Sav. St. XXXII. S. 178f). Beaumanoir XLIII. § 15 kennt die Pfändung bei fideiussio wenigstens als Lokalgewohnheit. — Giebt nun der Bürge nach den langobardischen Quellen nicht seinen eigenen Stab, so kann das nur heissen, dass er sich für die Schuld nicht verknechtet hat. Das tritt denn in der Tat in einer Beziehung ganz scharf hervor. Da ja die Verknechtung eine Rechtsübertragung ist, so müssen auch die Erben des sich Verknechtenden mindestens die vermögensrechtliche, vermutlich auch die personenrechtliche Wirkung anerkennen (Rothari 362; Liutprand 15). Nun lässt sich aber von der ältesten Zeit ab erweisen, dass die Haftung der Bürgen unvererblich ist [so die italienische Extravagante zur l. Salica c. 6, wo das Subjekt zu liber erit aus dem nachfolgenden si fideiussor moritur hinüberzuziehen und danach fideiussor ist. — Später durchweg das französische Recht, so besonders deutlich Pierre de Fontanes IX § 5 encore dient aucune lois escrites, que li oir au plégé soient tenu à plégene; nequedant nostre usage ne s'i assent mie, si einsi n'est que li pléges en ait fete sa dette ou nanz bailliez por la dette], wenn nicht der Bürge, um mit Pierre de Fontanes zu reden, die Schuld zu seiner eigenen gemacht hat. So muss der Bürge allerdings versprochen haben, dass der Hauptschuldner zahlt und er wird schliesslich, wenn er nicht erfüllt, genau so friedlos geworden sein, wie jeder Schuldner, der nicht erfüllt (dazu etwa König Rother ed. Bahder v. 2410—2412); aber die besondere Verhaftung der Person und des Vermögens, die allein dem Gläubiger gegenüber der allgemeinen Plünderung des Friedlosen eine vorzugsweise Befriedigung sichert, trifft den Bürgen nicht. — So hat der Bürge eine doppelte Funktion. Auf der einen Seite übt er die durch wadiatio übertragene Gewalt über den Schuldner und sein Vermögen statt des Gläubigers; in der gleichen Richtung liegt es dann, wenn auch sonst der Fiduziar, so der Vormund nach kentischem Sprachgebrauch (Hlothaere c. 6) oder die Salmannen (Heusler I. S. 222, Nr. 22: in den hier angegebenen Fällen handelt es sich allemal nur um Treuhänder und niemals um eine Garantie für Eviktion, für die etwa diese Personen sich verhaftet hätten), als Bürgen bezeichnet werden. Auf der andern Seite steht aber dann ein solcher Bürge zwar nicht durch Wadia, wohl aber durch Versprechen und so mit eigener Friedlosigkeit für die Erfüllung durch den Hauptschuldner ein, ähnlich dem, wie sich im altgriechischen Recht die Sache zu gestalten scheint; denkbar, dass gerade diese Seite der Sache zunächst im Wort plege,

Pfleger zum Ausdruck kommt. Wann die beiden Funktionen zu einem Geschäft kombiniert worden sind, ergeben die germanischen Quellen nicht unmittelbar. Die erste bedeutet jedenfalls eine Erleichterung für den Schuldner, der sich durch wadia verknechnet (wie bem nexum) aber statt mit dem Gläubiger nun mit einem Vertrauensmann als Herrn zu tun hat; daraus entwickelt mindestens das langobardische Recht den Satz, dass der Schuldner, der eine wadia gab, eine oder mehrere fideiussores einschieben darf. Die zweite Funktion bedeutet einen weitere Sicherheit und so einen Vorteil für den Gläubiger und deshalb kann nach fränkischem Recht der Kläger verlangen, dass der Beklagte eine wadia mit fideiussor gibt; ed. Chilp. 6 ist dann hier eine nachträgliche Erleichterung.

II. Die bisherigen Erwägungen führen freilich nur soweit, dass man das Phänomen des Stabs mindestens ebenso gut aus der Hausgewalt wie als Wanderstab erklären kann. Einzelnes zwingt aber, glaube ich, zu ersterer Erklärung. Vor allem die Existenz eines Stabs des Vollberechtigten, der durch die Verurteilung gebrochen wird (oben S. 627 Nr. 2); von da aus kann dann doch der ruogstab der althochdeutschen Quellen (besonders Tatian CLVII § 1 welichan ruagstab bringet ir widar thesan man) doch schwerlich bildlich wie dies v. Amira S. 92 f., S. 139 versucht, erklärt werden. Auch scheint mir Vaisette V. 121 (ut tali ratione, que ibi proclamavit [der verlierende Kläger] per vadium suum id est per festucam de vite, ipsas res superscriptas in manu des Gegners reddidisset; darüber Amira Der Stab S. 146: Schupfer il diritto privato III. S. 140) nicht anders gedeutet werden zu können, als dass man wie im altrömischen Recht (Gaius IV. 16) einesteils mit dem wadium suum (id est festucam de vite) klagt, andernteils den gleichen Stab zur Auflassung verwendet. — Dann kommt in Betracht, dass die französische Anbringung eines Stabs an Grundstücken zum Zeichen des Königsschutzes (ich in Würzburger Festgabe für Dernburg S. 157 Nr. 51; in Z. Sav. St. G. A. XXXII. S. 110 Nr. 2) nicht gut aus dem Wanderstab erklärt werden kann. Weiterhin ist im Französischen, wie schon gesagt (S. 627 Nr. 1) der baston ein Herkunftszeichen.

Ist aber der Stab ein Zeichen des vollberechtigten Hausvaters, so könnte man dann freilich weiter fragen, ob er mit dem baston d. h. der Waffen identisch ist, mit der ursprünglich der Franke den Zweikampf zu führen hatte (die Belege bei Coulin Der gerichtliche Zweikampf im altfranzösischen Prozess S. 106 f.) oder ob vielleicht andere ursprüngliche Ausgangspunkte, etwa der Hirtenstab — man denke an die ursprüngliche Bedeutung von Erbe — in Betracht kommen.

III. Darin stimme ich v. Amira S. 142 vollkommen zu, dass der Pfandschaub auf eine andere Symbolik zurückgehen wird, wie ja die meisten Anwendungen eines solchen Schaubs gar nicht das Eigentum irgend eines einzelnen betonen, sondern eigentlich nur das tempus clausum, die Unbetretbarkeit des Grundstückes, weil es jetzt mit Gras oder Frucht bestanden ist, markieren und sehr leicht überhaupt dem ältern System des Bodenkommunismus entstammen. Aber es scheinen dann doch Kontaminationen mit andern Fällen stattgefunden zu haben, wo der Hausherr sein Eigentumsrecht unter Vorweisung seines Hauszeichens geltend machte.

# Reichsstädtische Politik in den letzten Zeiten der Union.

Von

**Johannes Müller.**

## II. Teil.

Unmittelbar vor dem verhängnisvollen 28. August 1619, an welchem Ferdinand infolge der Zerfahrenheit der Protestanten so mühelos die deutsche Kaiserkrone gewonnen hatte, war ihm die böhmische Königskrone von seinen aufständischen Untertanen entrissen und Friedrich V. von der Pfalz durch beinahe einstimmige Wahl der böhmischen, schlesischen und mährischen Stände zum Könige Böhmens und der böhmischen Nebenländer gewählt worden. Die Leiter der pfälzischen Politik, vor allem Christian von Anhalt, hatten damit das Ziel erreicht, dem sie seit Jahren mit heisser Begierde, aber zugleich mit ängstlicher Scheu vor der Aufdeckung ihrer innersten Absichten zugestrebt hatten, und es trat nun an sie, nachdem die Würfel zu ihren Gunsten gefallen waren, die Aufgabe heran, sich gegenüber dem sicher zu erwartenden Angriff Ferdinands des Beistandes derjenigen Mächte zu versichern, die bisher an der Seite des Pfälzer Kurfürsten die Interessen der Protestanten im Reich gegen die katholische Aktionspartei vertreten hatten und bei denen infolge dieser Interessengemeinschaft die Aussicht bestand, dass sie im Notfall auch für das böhmische Unternehmen gewonnen werden könnten. Diese Mächte waren ausser England die Niederlande und vor allem die Union, die durch ihren im Sommer 1619 zu Heilbronn gefassten Beschluss, eine eigene Armee

aufzustellen, schon einen Schritt nach der von der pfälzischen Politik eingeschlagenen Richtung getan hatte.

Was England betrifft, so war von dieser Macht trotz unablässiger eifriger Werbung des Pfälzer Kurfürsten bei seinem Schwiegervater, dem König Jakob I., so lange keine Hilfeleistung zu erwarten, als die Union von ihren Gegnern nicht angegriffen wurde; denn nur zur Abwehr eines Angriffs auf die Union fühlte sich Jakob I. auf Grund des mit ihr an. 1613 geschlossenen, am 16. Mai 1619 erneuerten Bündnisses verpflichtet. Gegen die Annahme der böhmischen Königskrone seitens Friedrichs V. aber sprach sich der englische König mit aller Entschiedenheit aus, da dieses aggressive Vorgehen der Pfälzer die von ihm eingenommene neutrale Stellung zwischen den feindlichen Mächten noch mehr erschwerte und die eben damals in die Wege geleiteten Verhandlungen über die Heirat des englischen Kronprinzen mit der zweiten Tochter des spanischen Königs Philipps III. ganz zum Scheitern zu bringen drohte[1]). Die Generalstaaten hatten zwar im Mai 1619, nach Beendigung der inneren Streitigkeiten durch die Dordrechter Synode, sich dazu verpflichtet, den böhmischen Ständen monatlich 50000 fl zu zahlen; aber zu weiteren Opfern für den neugewählten Böhmenkönig erklärten die Generalstaaten sich nur dann bereit, wenn Jakob I. die Sache seines Schwiegersohnes zu der seinigen machen werde[2]).

Es blieb also von den Mächten, die allenfalls als Bundesgenossen der Böhmen gewonnen werden konnten, bloss noch die Union übrig und diese bezw. die Häupter derselben lud denn der Pfälzer Kurfürst im September 1619 zu einem engeren Unionstag nach Rotenburg ein, um sich ein Gutachten bezüglich der Annahme oder Ablehnung der böhmischen Krone bezw. ein Bild von der Stimmung der Unierten gegenüber der neuen Sachlage zu verschaffen. Da von den Fürsten der Union, mit Ausnahme des Markgrafen von Kulmbach und der Grafen von Öttingen, von vornherein bekannt war, dass dieselben zur Ergreifung der Offensive zu einer günstigen Stunde bereit waren, so hing die Stellungnahme der Union zu der von Kurpfalz in Rotenburg aufgeworfenen Frage vor allem von der Haltung der drei ausschreibenden Städte ab. Die Reichsstädte hatten die verhängnisvolle Entwicklung der böhmischen Wirren, wie die oben (S. 504) angeführte Bemerkung des Nürnberger Rates erkennen lässt, wohl geahnt, waren aber mit Ausnahme Nürnbergs vor der vollendeten Tatsache doch aufs

[1]) M. Ritter, III, 51 und 73.
[2]) M. Ritter, III, 36 und 73.

höchste überrascht. Der Rat von Nürnberg war nämlich durch Berichte eines Agenten in Prag, des Johann Löw, über die Vorgänge in der Hauptstadt Böhmens, insbesondere über die stets sich steigernde Verbitterung der böhmischen Protestanten, aufs genaueste unterrichtet und sah infolgedessen eine baldige Katastrophe voraus. Am frühesten hat sich deshalb der Rat von Nürnberg in der neugeschaffenen Situation wieder zurechtgefunden. Drei seiner Mitglieder (Gg. Volkamer, End. Imhof und Dr. Ölhafen) hatten nämlich schon am 2. September 1619 mit dem Markgrafen Ernst Joachim im Gostenhof bei Nürnberg eine Zusammenkunft und erfuhren dabei, dass Kurfürst Friedrich, obwohl er z. Z. noch etwas perplex sei, ob er die Wahl zum Böhmenkönig annehmen solle, sich bei den Unierten Rats über seinen endgültigen Entschluss in der Angelegenheit erholen wolle[1]). Auch die Annahme der Gratulation zu der neuen Würde, die seitens des Kriegspfennigmeisters der Union, eines Nürnbergers, dem Kurfürsten dargebracht worden war, gab dem Rat von Nürnberg einen deutlichen Fingerzeig, wohin die Reise des Kurfürsten von der Pfalz gehen werde.

Mit der Festlegung der Stellung Nürnbergs zu der von Kurpfalz in Rotenburg aufgeworfenen Frage beschäftigten sich nun die Ratskonsulenten der Reichsstadt in zwei Sitzungen, nämlich am 31. August und am 5. September, und beide male kamen sie zu dem Ergebnis, dass die von dem Pfälzer Kurfürsten zur Beratung gestellte Proposition von den Gesandten Nürnbergs ad referendum zu nehmen und dem Kurfürsten die Annahme der böhmischen Krone zu widerraten sei, ein Vorschlag, der von dem Nürnberger Rat am 5. September mit folgendem Beisatz zum Beschluss erhoben wurde: was aber die Kontinuation des Kriegswesens betrifft, so sollen sich die Gesandten Nürnbergs mit der Mehrheit vergleichen, bis man sieht, wo der Kompositionstag hinausschlagen wolle[2]). Interessant sind die Gründe, die die Konsulenten Nürnbergs in ihren beiden Gutachten für die neutrale Stellung ihrer Vaterstadt in dem böhmischen Wesen anführen. Der Unmut über die von den Unionsfürsten eingeschlagene eigenmächtige Politik, die die Städte an der Nase herumgeführt und dieselben, wie es den Anschein habe, nur der Kurzweil halber eine halbe Stunde auf diesem Rotenburger Konvent perorieren lassen wollten, gibt sich in den einleitenden Bemerkungen der Gutachten der Ratskonsulenten

---

[1]) T. 100 der Unionsakten des Nürnberger Kreisarchivs.

[2]) T. 100, S. 3. und 21 der Unionsakten des Nbg. Kreisarchivs; ausserdem Ratsverlässe der Herrn Älteren v. 1. u. 5. September 1619. Nr. 30 der Ratsverlässe Nbg. Kreisarchiv.

zwar unverhohlen kund, verhindert diese aber nicht, die Frage auch von höheren Gesichtspunkten aus zu betrachten. Dem neuerwählten Oberhaupte des Reiches durch offene Parteinahme für den neugewählten Böhmenkönig ex professo zu widerstreben, dazu können die Ratskonsulenten dem Rat ihrer Vaterstadt besonders darum nicht raten, weil die Perplexität der Wahl Ferdinands zum Kaiser durch die Agnoszierung desselben als Elektor seitens Kurpfalz noch gemehrt werde. Jedoch den Kurfürsten sotto manu so viel als möglich zu befördern und Ferdinand zu hindern, bis man sehe, ob letzterer die Evangelischen in Ruhe lassen und anders als bisher versichern wolle, das sei zu empfehlen.

Die Konsulenten verkennen nicht, dass, wenn Kurpfalz und die Union besser mit Geld versehen sein würden, als es derzeit der Fall sei, die Propagation der Religion die Hauptintention sein müsste. Aber die Unvermöglichkeit der Unierten, besonders der geringeren Stände, sei so handgreiflich, dass es von Nürnberg, einer Stadt, die man „überguldet zu sein“ vermeint, ein unverantwortliches Beginnen wäre, sich in das böhmische Wesen zu implizieren. Würde sich Nürnberg hiezu verleiten lassen, so wäre es in dem um die böhmische Krone entbrennenden Kampf ganz auf sich angewiesen. Strassburg und Ulm würden, wie der wenige Anfang, der jetzo gemacht, zu erkennen gebe, sich wie der Hase im Busch verhalten und Nürnberg alles auf den Hals seilen lassen. Der Pfälzer Kurfürst könnte, nachdem er als Adhärent der rebellschen Böhmen in die Acht erklärt worden sei, seine Person nach Grossbritannien oder anderswohin salvieren; Nürnberg dagegen habe als Achtsexekutoren den Herzog von Bayern und die benachbarten Pfaffenfürsten zu gewärtigen. In Anbetracht dieser exponierten Lage der Reichsstadt sei es für dieselbe das Beste, sich sowohl respectu Unionis als sonst der Sachen halber in der Neutralität zu halten.

Entsprechend dieser Instruktion handelten denn auch die drei Nürnberger Gesandten auf dem Mitte September 1619 zu Rotenburg stattfindenden engern Unionskonvent. Nürnberg konnte auf dieser neutralen Stellung diesmal um so leichter beharren, als es nach den Ergebnissen der am 12. u. 13. September stattfindenden Vorbesprechungen zwischen den drei ausschreibenden Städten hierin ganz mit Strassburg und Ulm übereinstimmte. Ja, die Ulmer Gesandten stellten sich nach ihren am 12. September im Städterat abgegebenen Erklärungen auf einen noch schroffer ablehnenden Standpunkt als die Nürnberger, indem sie zunächst wie die Nürnberger das Bedenken äusserten, dass die von dem Direktorium der Union vorgelegte Proposition über-

haupt nicht vor die Union gehöre, die Frage aber auf keinen Fall durch einen engeren Unionskonvent entschieden werden könnte. Im übrigen begründeten die Ulmer ihr ablehnendes Verhalten in der Sache vor allem damit, dass die Reichsstädte gegen das einstimmig gewählte Reichsoberhaupt gemäss den Reichskonstitutionen nichts unternehmen dürfen, umsomehr als das Haus Österreich der starken Hilfe Spaniens versichert sei, sodann damit, dass der Bürgerschaft Ulms wegen der österreichischen Lehen an der Erhaltung der Freundschaft des Hauses Österreich viel gelegen sei, und dass Ulm als eine Stadt, die fast rings von Papisten umgeben sei, im Kriegsfall in der höchsten Gefahr stecken würde. Strassburg wies wohl in der Städteratsitzung v. 13. Sept. 1619 unter Hervorhebung der Verdienste des Pfälzer Kurfürsten um die Union und die evangelischen Reichsstädte darauf hin, dass die Unierten ex jure naturali sich gegen Friedrich V. nun mit der Tat dankbar erzeigen müssten, ferner darauf, dass, wenn man jetzt gleich Kurpfalz verlassen sollte, man doch den adstipulierenden höheren Ständen kraft der Unionsverfassung assistieren müsse und also durch dieselben konsequenter der böhmischen Unruhe sich teilhaftig zu machen gedrungen werde; aber nach Ablehnung der Proposition seitens Nürnbergs und Ulms schlossen sich die Strassburger Gesandten den von Nürnberg und Ulm vorgebrachten Gründen pro Negativa an, indem sie den defensiven Charakter der Union, der die Person des Kaisers zu bekämpfen verbietet, die Reservatrechte der Städte innerhalb der Union und die Verschonung derselben mit fremden Sachen, die bösen Konsequenzen, nämlich Unvermöglichkeit und Separation eines Teils der Unierten, als die Haupthindernisse einer Unterstützung des Pfälzer Kurfürsten bezeichneten[1]).

In der entscheidenden Sitzung v. 16. Sept. 1619, an der auch die an den vorhergehenden Tagen noch fehlenden Fürsten, Landgraf Moritz von Hessen-Kassel und Christian von Anhalt, teilnahmen, zeigte sich die zwischen den Fürsten und den Städten bestehende Meinungsverschiedenheit aufs deutlichste. Denn im Gegensatz zu den Städten resolvierte sich die Mehrzahl der Fürsten, vor allem Christian von Anhalt und Georg Friedrich von Baden, nach längerem Schwanken auch Moritz von Hessen, sodann Joachim Ernst von Ansbach und der Herzog von Württemberg, dahin, dass man dem Kurfürsten Friedrich V. gewissens-

[1]) Vergl. hiezu ausser dem Protokoll über die Städteratsitzung v. 13. September 1619 (T. 100, S. 79) den Bericht der Nürnberger Gesandten an den Rat v. Nbg. v. 13. September 1619, T. 100, S. 136 der U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs.

halber nicht raten könne, die ihm angebotene Königskrone abzulehnen. Der Kanzler des Württemberger Herzogs, der eine zwischen den Fürsten und den Städten vermittelnde Stellung in der Frage der Annahme der böhmischen Königskrone einnahm, wurde beauftragt, die eingekommenen Gründe in utramque partem zusammenzufassen und dem Plenum zur endgültigen Beschlussfassung vorzutragen. Der Württemberger Kanzler Dr. Faber schloss seine a. 17. September dem engeren Unionskonvent vorgetragene Erörterung der Gründe für und wider die Annahme der böhmischen Königskrone mit der etwas gewundenen Erklärung „aus diesen und dergleichen Motiven will es das Ansehen gewinnen, dass dem Kurfürsten weder an dem honesto noch dem utili ermangle und daher diese coronam regiam zu rekusieren nicht genug Ursach haben möchte". — Eine günstigere Antwort erhielt der Pfälzer Kurfürst auf seine zweite an den engeren Unionskonvent gestellte Frage, ob die Union, falls er die Krone annehme, zur Verteidigung seiner Erblande bereit sei. Diese Frage wurde seitens der höheren Stände mit Ausnahme Kulmbachs unbedingt bejaht, seitens der Städte dagegen nur ad referendum genommen, d. h. auf einen allgemeinen Unionstag verschoben. Als Termin für diesen allgemeinen Unionstag, verbunden mit einer Zusammenkunft der korrespondierenden Stände, wurde der 12. Nov. 1619 und als Ort der Tagsatzung Nürnberg bestimmt.

Nachdem diese beiden wichtigsten Fragen in der angegebenen Weise erledigt waren, wandte man sich der Beratung der Kriegsrüstung zu und setzte behufs der Verteilung der Truppen in die Winterquartiere und der Hereinbringung der nach einem Memorial des General-Kriegskommissärs, des Obersten von Helmstedt, zu beträchtlicher Höhe aufgelaufenen Restanten einen zehngliederigen Ausschuss ein, der zugleich Anordnungen über die Aufrechthaltung der Disziplin des Kriegsvolkes in den Winterquartieren zu treffen hatte. Einen weiteren Punkt der Beratungen bildete der von dem Landgrafen von Hessen-Kassel gestellte Antrag, wegen der bedrohlichen Nähe des spanischen Heeres unter Spinola auf Kosten der Union eine entsprechende Truppenabteilung werben zu dürfen. Der Konvent bewilligte unter der Voraussetzung der nachträglichen Zustimmung des allgemeinen Unionstages dem Landgrafen 1000 Mann zu Fuss und drei bis vier Reiterkompagnien, ein Beschluss, den die drei Städte infolge mangelnder Instruktion wiederum bloss ad referendum nahmen. Einer weiteren Anregung des Konvents, an die geistlichen Fürsten die Anfrage zu richten, was sie mit ihren Rüstungen bezweckten, und im Falle der Verweigerung einer Antwort mit Sperrung der Gefälle zu drohen, wurde zunächst und auch später

keine Folge gegeben, vielmehr den einzelnen unierten Ständen die Entscheidung über dieses Disarmierungsbegehren an die Papisten bis zum kommenden allgemeinen Unionstag anheimgestellt[1]).

Nach Beendigung der offiziellen Verhandlungen des Konvents, dessen auf die Akzeptation der böhmischen Krone und die Assistenz des Pfälzer Kurfürsten bezüglichen Beschlüsse dem Abschied des Rotenburger Unionstages vorsichtigerweise nicht einverleibt wurden, trat der Kurfürst an die drei ausschreibenden Städte mit der Bitte heran, ihm ein Darlehen von 200000 fl. zu gewähren, das er zu weiteren Kriegsrüstungen benötigte. Von den Strassburgern und Ulmern war, wie L. Camerarius bei den mit ihnen geführten Verhandlungen bald merkte, in dieser Hinsicht nichts zu erhoffen; dagegen schien Nürnberg geneigt zu sein, den Wünschen des Kurfürsten einigermassen entgegenzukommen[2]). Als nun aber L. Camerarius anfangs Oktober mit dem Rat von Nürnberg über die Angelegenheit persönlich weiter unterhandelte und zur Sicherstellung des etwaigen Darlehens mehrere pfälzische Ämter als Pfand anbot, lehnte der Rat das Ersuchen und das Anerbieten des Kurfürsten damit ab, dass er erklärte, das Vorlehen ginge bei der jetzigen Beschaffenheit des städtischen Ärars nicht allein gegen die Bürgerschaft sondern auch gegen andere höhere Stände, die es anders aufnehmen und deuten könnten. Das Äusserste, wozu sich der Rat verstand, war die Erklärung, dass er sich, im Falle Kurpfalz einige Ämter an Nürnberg verkaufen wollte, um die Erhebung der Kaufsumme bei seiner Bürgerschaft bemühen wollte[3]).

Der Rat von Nürnberg war zu dieser Zurückhaltung gegenüber Friedrich V. von der Pfalz damals um so mehr veranlasst, als gerade in jenen Tagen Kaiser Ferdinand II. auf ein durch einen Gesandten, den Obersten Philipp Fuchs, an Nürnberg gerichtetes Ansuchen um ein Darlehen von 60000 fl auch einen abschlägigen Bescheid erhalten hatte[4]). Wie in dieser Geldfrage so beobachtete der Rat auch

---

[1]) Der Rat von Nürnberg entschied sich auf Grund eines von seinen Konsulenten am 28. Sept. 1619 erstatteten Bedenkens dahin, dass dem von dem Rotenburger Unionskonvent vorgeschlagenen Desarmierungsbegehren seitens Nürnbergs an Würzburg nicht zu willfahren sei. T. 100, S. 307 der Unionsakten des Nbg. Kreisarchivs.

[2]) Nach Reuss, Alsatia 1862—1867, S. 358 lehnte der Rat von Strassburg das kurfürstliche Anlehensgesuch am 20. Okt. 1619 definitiv ab.

[3]) T. 100, S. 384 der U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs.

[4]) Verlass der Herrn Älteren v. 18. Okt. 1619 Nr. 30. S. 105. Der Rat redete sich dem kais. Gesandten gegenüber darauf hinaus, dass in dem Kreditivschreiben des Gesandten von dem Vorlehensgesuch keine Rede sei, er sich mit dem Gesuch demnach auch nicht offiziell befassen könne.

sonst eine äusserst vorsichtige Haltung gegenüber dem neugewählten Oberhaupt des Reiches. Er gebot die Entfernung der in den Nürnberger Buchläden ausgestellten Traktätlein, in denen der Kaiser angegriffen wurde, aus diesen Läden und verbot das fernere Hereinbringen solcher Traktate in die Stadt. Dem Kaplan Faber bei St. Lorenzen, der in seinen Predigten nicht für den Kaiser Ferdinand betete und von den Drangsalen der Benachbarten sogar viele Worte machte, untersagte der Rat diese Ungehörigkeit und liess ihn anweisen, sich hierin den andern Predigern gemäss zu verhalten[1]). Ja, am 24. Okt. 1619, also noch keine acht Tage nach der Abweisung des Obersten Fuchs in der gleichen Sache, fasste der Rat den Beschluss, dem Kaiser durch ein Schreiben die Mitteilung zu machen, dass er ein Übriges tun wolle und ein Darlehen von 30000 fl. zu geben bereit sei. Dieses Anerbieten machte der Rat demselben Fürsten, von dem er noch vor sechs Wochen geurteilt hatte, dass Nürnberg von ihm nichts Gutes zu erhoffen habe, auch wenn es ihn durch viel Lavieren für sich gewinnen sollte; ein Beweis dafür, wie sich die Stadt auf alle Fälle eine Rückendeckung zu verschaffen suchte[2]). Diese demütige Willfährigkeit Nürnbergs gegen den Kaiser kontrastierte allerdings seltsam mit seiner Haltung in der Frage der Assistenz für Kurpfalz, in welcher der Rat gerade um jene Zeit auf die zwei andern ausschreibenden Städte in förderndem Sinne einzuwirken suchte[3]). An Ulm schrieb der Rat von Nürnberg in diesen Tagen: Kurpfalz ist Assistenz zu leisten, wofern ein allgemeines Werk der Evangelischen oder wenigstens des meisten Teils derselben daraus gemacht werden könnte. Im Fall sich aber die Korrespondierenden zu solchem Werk nicht einlassen wollen, würde es mehr Zweifels walten, wie doch dessen ungeachtet die mitunierten Ständ sich nicht wohl füglich werden davon absondern können, wenn nur zwischen den Unierten einige Trennung nicht erfolgen täte. Nürnberg war also Ende Oktober 1619 noch schwankend, was es bezüglich der Hilfeleistung für Kurpfalz tun solle. Nach einem am 31. Oktober von den Ratskonsulenten erstatteten Bedenken, beschloss man in dieser Sache „zu laviren und litus zu obligieren“ und erst auf dem kommenden Korrespondenz-

---

[1]) Verlass der H. Älteren v. 24. Oktober 1619, Nr. 30 der Verlässe d. H. Älteren des Nbg. Kreisarchivs.

[2]) Bedenken der Nbg. Ratskonsulenten v. 5. Sept. 1619. T. 100 der U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs.

[3]) Schreiben des Rates von Nürnberg an den Rat von Ulm, 26. Okt. 1619, T. 102 der U.-Akten des Nbg. Kreisarchives.

tag zu Nürnberg, nach Erkundigung der sächsischen Absichten, consilium ex arena zu fassen[1]).

Dieser Nürnberger Unions- und Korrespondenztag, zu dem die Einladungen von Rotenburg aus an alle protestantischen Stände im Reich ergangen waren und der am 18. November 1619 von Joachim Ernst von Ansbach als dem Stellvertreter des Pfälzer Kurfürsten eröffnet wurde, sollte nun die Zerfahrenheit und Unentschlossenheit der deutschen Protestanten aller Welt kund tun[2]). Der Kurfürst Johann Georg von Sachsen hatte nämlich seit der Annahme der böhmischen Königskrone durch Friedrich V. und seit der dadurch bedingten Steigerung der Macht der Kalvinisten im Reich die bisher bewahrte neutrale Stellung zwischen den Parteien aufgegeben und sich dem Kaiser genähert. Infolge dieser Wendung der kursächsischen Politik hatten die protestantischen Stände Norddeutschlands, besonders diejenigen des niedersächsischen Kreises, die seit 1615 mit der Union in einem Allianzverhältnis standen, den Einladungen der letzteren zu dem Nürnberger Korrespondenztag nur zum kleinsten Teil Folge geleistet. Nur sieben nicht unierte Stände, der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg, der Herzog Johann Ernst von Sachsen-Weimar, der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, die Administratoren von Minden und Ratzeburg und die fränkischen und die Wetterauer Grafen, hatten sich zu dem Entschluss aufgeschwungen, an der Versammlung teilzunehmen. Aber auch diese wenigen Stände bezw. ihre Gesandten hatten keine Instruktionen über die Aufbringung und Verwendung von Truppen mitgebracht, sondern hatten die Ergebnisse der Verhandlungen bloss zu Bericht zu nehmen, so dass man von vornherein genötigt war, zweierlei Verhandlungen zu führen: solche, zu denen die Unierten und die Korrespondierenden sich vereinigten, und solche, zu denen nur die ersteren zusammentraten[3]). Unter den sieben Propositionen, die den Unierten von Kurpfalz vorgelegt wurden, war die wichtigste die erste, die in Bezug auf die protestantischen Beschwerden die Frage stellte, ob diese noch länger zu dulden oder ob man sich derselben selbst zu entladen und, welche Mittel dazu zu gebrauchen. Die erste Frage wurde von der Versammlung dahin beantwortet, dass man, da die Hoffnung auf Erledigung der Beschwerden auf dem Wege des Rechts oder der Komposition geringer sei als je, mit den Mitteln des gewaltsamen Wider-

---

[1]) Bedenken der Nbg. Ratskonsulenten v. 31. Okt. 1619, Tom. 102 der U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs.

[2]) Vergl. f. d. Folgende M. Ritter, III, S. 67ff.

[3]) M. Ritter, III. S. 70.

stands gerüstet sein müsse. Wäre nun diesem ersten tapferen Beschluss gemäss weiter verfahren worden, so wäre darin eine folgerichtige Handlungsweise zu erkennen gewesen. Aber die zwischen der Mehrzahl der unierten Fürsten und den Städten bestehende Uneinigkeit über die zur Lösung der Frage anzuwendenden Mittel verhinderte ein konsequentes und tatkräftiges Vorgehen der Union.

Trotz der von den Fürsten vorgebrachten Gründe für die Vergeblichkeit und Undurchführbarkeit friedlicher Mittel, während welcher die Protestanten sich nur konsumierten, entschieden sich die Städte in ihrer am 21. November abgehaltenen Sitzung für die media pacifica und zwar deshalb, weil solche zu besserem Glimpf bei dem Kaiser gereichten und die Abhelfung der Beschwerden verhoffentlich in etwas erleichtern würden, und weil die bisher in Neutralität verharrenden protestantischen Stände eher zu gewinnen sein würden, wenn diese friedlichen Mittel sich als unfruchtbar erweisen sollten[1]).

In der Unionssitzung v. 22. November 1619 beschloss demgemäss die aus den Städten und einigen Fürsten bestehende Mehrheit Massnahmen friedlicher Natur: noch einmal sollte mit den korrespondierenden Ständen über den Anschluss an die Union und ihre Kriegsrüstungen verhandelt werden, noch einmal sollten dem Kaiser, der einen Gesandten, den Reichshofratspräsidenten Grafen Hans Georg von Hohenzollern, nach Nürnberg geschickt hatte, und dem Herzog von Baiern, an den man eine Gesandtschaft zu schicken beschloss, die Forderungen der Protestanten dargelegt werden. Für den Fall, dass eine befriedigende Erklärung auf die gestellten Anfragen binnen zweier Monate nicht erfolgen sollte, stellten die Unierten eigenmächtige Massregeln behufs Abstellung der nicht mehr zu ertragenden Beschwerden in Aussicht[2]).

Das war gewiss eine deutliche und kraftvolle Sprache, die den Gegner zur Unterwerfung oder zur Annahme eines unvermeidlichen Kampfes zu nötigen schien. Wie wenig entsprach aber der Ton kühner Herausforderung und hohen Selbstbewusstseins, der besonders aus den an Baiern gerichteten Darlegungen klang, den tatsächlichen Verhältnissen! Diesen Zwiespalt zwischen Wollen und Können ersieht man am besten aus der Begründung der Voten der drei ausschreibenden Städte für die nochmalige Anwendung friedlicher Mittel am 22. November. Die Nürnberger erklärten nämlich, dass man sich schon in

[1]) Tom. 103, S. 40 u. 129 der U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs.

[2]) Vgl. ausser M. Ritter, III. S. 71, das Protokoll der Unionssitzungen v. 4. und 9. Dezember 1619. T. 103, S. 80 und 149 der U.-Akten des Nürnberger Kreisarchivs.

Rücksicht auf Gott enthalten müsse, Christenblut zu vergiessen, dass man aber vor allem dem Kaiser, den man gleichwohl als das ordentliche Haupt der Christenheit venerieren und respektieren solle, nicht ex diametro opponieren dürfe. Ähnlich begründeten die Strassburger ihr Votum für das Einschlagen des friedlichen Weges, indem sie erklärten, dass sie auf alle Mittel, nur nicht auf diejenigen der Gewalt, instruiert seien, solange die Sache noch zu keiner Exorbitanz ausgeschlagen sei[1]). Die Ulmer endlich erklärten, dass man, da der Weg der Gewalt zweifelhaft und der Sieg unsicher sei, dem Kaiser Ferdinand, der wegen der Komposition gleich dem Kaiser Mathias Vertröstung getan, nochmals die Beschwerden justifizieren, desgl. Mainz und Baiern durch Gesandtschaften befragen lassen solle, ob es ihnen mit der Komposition ernst sei.

Die in diesen Argumenten zutagetretende Zaghaftigkeit der Städte zeigte sich auch bei der Beratung über die Fortsetzung der Armatur und über die Erlegung einer neuen Kontribution, die sich wegen der immer höher auflaufenden Restanten als unbedingt notwendig erwies. Als das Direktorium am 25. November die Frage stellte, was auf die fortgehenden Werbungen der Gegner seitens der Unierten zu tun sei, erklärten sich die höheren Stände mit Ausnahme Kulmbachs und Öttingens für eine weitere Kontribution von fünzig Monaten, von den Städten aber waren nur Speyer und Nürnberg bedingungslos für eine neue Anlage zu haben[2]). Ein Teil der Städtegesandten erklärte die gänzliche Unvermöglichkeit ihrer Kommunen, alle aber machten die Bewilligung weiterer 50 Monate von der endgültigen Entschliessung ihrer Herren abhängig[3]).

---

[1]) Protokoll des Nbg. Unionskonvents v. 22. Nov. 1619, T. 103, S. 1 der U.-Akten d. Nbg. Kreisarchivs.

[2]) Strassburgs Gesandte beschwerten sich in der entscheidenden Sitzung v. 3. Dez. 1619 vor allem darüber, dass man die Restanten allein bei den geringern Städten suche, die doch ihre Unvermöglichkeit zur Genüge an den Tag gelegt. Vor Abstellung dieser Ungleichheit könnten ihre Herren überhaupt nicht an der Beratung über einen neue Kontribution teilnehmen. Sie seien bloss dazu bereit, die 2. Rate der 100 Kreditmonate zur Unionskasse abführen zu lassen. S. Protokoll d. Unionstages, T. 103. S. 173 der U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs.

[3]) Die Nürnberger machten bei Abgabe ihres Votums für Extension des Nervus folgende zutreffende Bemerkung: Ein Hausvater, der viel Gesinde hält, muss demselben auch zu essen geben. Eine weitere Kontribution sei schon deshalb notwendig, weil die Armatur der Unierten Ehren halber fortgesetzt werden müsse. Es haben die Vorfahren an die Religion Leib, Gut und Blut gesetzt, also wäre ihnen die Disertio zu jetziger Zeit schimpflich. Protokoll der Unionssitzung v. 25. Nov. 1619. T. 103 der Nbg. U.-Akten.

Ebenso wichtig wie die Frage der Stärkung des Kriegsvorrats war diejenige über die Verwendung der Truppen, die am 6. Dezember zur Beratung stand. Das Direktorium hatte die bisher noch nicht entschiedene Parteinahme der Union für die Böhmen im 5. Punkt der Proposition berührt und diesem Artikel folgende, nicht misszuverstehende Fassung gegeben: Wie vermag man die wunderbarlich geschickte Okkasion (scil. die Wahl des Pfälzer Kurfürsten zum Böhmenkönig) nützlich zu gebrauchen und das evangelische Wesen nicht allein zu konservieren und zu stabilieren, sondern auch wider des Gegenteils Machinationen auf den Beinen zu erhalten?

Die eindringlichen Vorstellungen des Pfälzer Kurfürsten, ihn jetzt, in dem entscheidenden Moment, nicht zu verlassen, wurden vor allem durch Schreiben der Generalstaaten unterstützt, die mit Recht darauf hinwiesen, dass nach dem Unterliegen des Pfalzgrafen in Böhmen die Katholiken ihre Übermacht sicher zur Unterdrückung der Protestanten im Reich anwenden würden[1]). Derselben Ansicht war der Rat von Nürnberg; in einem Ratsbedenken v. 30. Nov. 1619 heisst es in dieser Beziehung: Da zu besorgen, dass nach dem Unterliegen der Böhmen auch die Evangelischen im Reich werden herhalten müssen, so soll man nach dem Beschluss des Rotenburger Unionstages vom Jahre 1618 die Durchzüge des Gegenteils soviel als möglich verhindern. Christian von Anhalt, der als General der Böhmen auf Vermehrung der böhmischen Streitkräfte bedacht sei musste, hatte, durch einen Podagraanfall am Erscheinen in Nürnberg selbst verhindert, seinen Vertrauensmann, den Markgrafen von Ansbach, dahin instruiert, den Versuch zu machen, die Union zu einer Konföderation mit den Böhmen zu bewegen. Aber alle diese Bemühungen mussten bei der übergrossen Scheu der Mehrzahl der Unierten, vor allem der Städte, sich in das böhmische Wesen zu implizieren, von vornherein als aussichtslos erscheinen. Nürnberg, das auch hierin den Absichten der Aktionspartei unter den Unierten am weitesten entgegenkam, erklärte zwar am 6. Dez. 1619, dass es die Sache der Böhmen allzeit mitleidig angesehen habe und dass es darum die Böhmen nicht hilflos lassen möchte. Aber die Voraussetzung tätiger Assistenz für die Böhmen seitens der Union sei, dass alle evangelischen Stände sich um das böhmische Wesen annehmen.

---

[1]) Schreiben der Generalstaaten v. 24. Nov. 1619 an die in Nürnberg versammelten evangelischen Stände, eine tapfere Resolution betr. der böhmischen Assistenz zu fassen. T. 103 der Nbg. Unionsakten.

Auf keinen Fall sei es ratsam, das Volk der Union nach Böhmen zu führen[1]).

In der Erkenntnis dieser tatenlosen Gesinnung begnügten sich denn auch die Pfälzer, dem Nürnberger Unionstag die allgemein gehaltene Frage vorzulegen, wie für das Kriegsvolk eine Verwendung zu finden sei, bei welcher die Geldmittel „nicht ohne alle Frucht und Effekt konsumiert werden." Die Unierten fassten darauf den Beschluss, dass, je nach dem Ausgang der Gesandtschaft an Baiern, „Generale und Kriegsrat bedenken sollen, was der Union fernere Notdurft erfordern mag, und wie die Gelegenheit in acht zu nehmen." Diesem Beschluss, der ein tatkräftiges Vorgehen der Unionstruppen immerhin nicht ausschloss, haftete nur das Bedenkliche an, dass der General Joachim Ernst von Ansbach auch in vorfallenden Not- und Eilfällen an die Zustimmung des Kriegsrates, eines Ausschusses der Union, gebunden war, sonst aber, wie ein weiterer, von der Vorsicht der Unierten diktierter Zusatz besagte, mit Zustimmung der Nächstgesessenen seine Operationen ausführen sollte bezw. darauf angewiesen war „jederzeit auch mit etlichen benachbarten Unierten daraus, d. h. über die Verwendung der Truppen, zu kommunizieren[2]). Die behutsame Politik der Städte, die seit der schlaffen Haltung des Pfälzer Kurfürsten bei der letzten Kaiserwahl sich noch entschiedener zu erkennen gab, hatte also über die Offensivgelüste des Fürsten von Anhalt und des Ansbacher Markgrafen wiederum den Sieg davon getragen[3]). Der einzige Erfolg, den die Pfälzer auf dem Nürnberger Unionstag gewannen, bestand darin, dass die Verpflichtung zur Verteidigung der Erblande Friedrichs V., die in Rotenburg von den Städten bloss zu Bericht genommen worden war, nunmehr mit der ausdrücklichen Zustimmung der Städte in den Abschied aufgenommen wurde.

In denselben Dezembertagen, da von den Unierten diese für die Sache der Böhmen und für das Schicksal des Protestantismus im Reich so verhängnisvollen Beschlüsse gefasst wurden, erhielt der kaiserliche Gesandte, Graf Hans Georg von Hohenzollern, auf sein zum Frieden

---

[1]) Protokoll des Nürnberger Unionstages von Nov. und Dez. 1619, T. 103 der Unionsakten des Nürnb. Kreisarchives.

[2]) M. Ritter, III, S. 72.

[3]) In dem wegen der Annahme der böhmischen Königskrone erstatteten Nürnb. Ratsgutachten v. 5. Sept. 1619 war die Vermutung ausgesprochen, dass Kurpfalz, nachdem es auf dem Frankfurter Wahltag zu Gunsten der Evangelischen gar nichts verrichtet habe, absichtlich im Reich auf den Weg der Gewalt hinziele und die Kriegsmacht der Union ohne Vorwissen der Städte auf die böhmische Brandstätte hindrängen wolle.

im Reich aufforderndes und vor der Einmischung in die böhmischen Händel abmahnendes Anbringen die von den Korrespondierenden gegebene ablehnende Resolution. In dieser Antwort wurde von den Korrespondierenden zunächst das Anerbieten des Kaisers, unter den Ständen des Reiches Ruhe und Frieden zu stiften und den beklagten Beschwerden mit allerehestem der Billigkeit nach abzuhelfen, mitDank angenommen, zugleich aber auf die von den katholischen Ständen auf die Bahn gebrachten Verhinderungen der vom Kaiser Matthias versprochenen Komposition hingewiesen und der Kaiser gebeten, die katholischen Stände, die zuerst ohne einige gegebene Ursache zu den Waffen gegriffen, zum Niederlegen der Waffen zu bewegen. Sollten die dahin zielenden Bemühungen des Kaisers nichts fruchten, so könnte es der Kaiser den Korrespondierenden nicht verdenken, wenn sie ihre notwendig angestellte Gegenverfassung und von Gott und der Natur zugelassene Defension nicht einstellen, sondern kontinuieren würden.

Bezüglich des böhmischen Wesens beklagten es die Korrespondierenden, dass die von ihnen angebotene Interposition zwischen dem Kaiser und den böhmischen Ständen nicht angenommen, vielmehr die consilia bellica friedfertigen Vorschlägen vorgezogen und dadurch zahlreiches fremdes Kriegsvolk ins Reich gezogen worden sei. Den Evangelischen sei es bei solchem Zustand nicht zu verdenken, dass sie sich zur Versicherung ihrer Land und Leute gleich den katholischen Ständen in Kriegsverfassung gestellt haben. Da nun der eine oder andere evangelische Stand, zumal jetziger Zeit der König von Böhmen und Kurfürst von der Pfalz, in seinen Erblanden angegriffen werden sollte, so würden sie kraft der Reichskonstitutionen und ihrer Verwandtnis mit erlaubter Defension und Rettung einander nicht verlassen[1]).

Zwei Tage, bevor dem kaiserlichen Gesandten diese Resolution in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden war, hatte derselbe auf sein Verlangen um eine geheime Audienz bei dem Rat von Nürnberg mit dem Nürnberger Ratsherrn Endres Imhof eine Unterredung gehabt und bei diesem Zwiegespräch durch den Hinweis auf die geheimen Absichten der unierten Fürsten, vor allem auf die von ihnen geplante Freistellung der Stifter im Reich, bei der die Reichsstädte nichts zu gewinnen, aber vonseiten des Kaisers und der katholischen Stände große Gefahren zu gewärtigen hätten, Mißtrauen zwischen den unierten Fürsten und Städten zu erwecken gesucht. — Endras Imhof verwies

[1]) Der evangelischen korrespondierenden Stände Resolution. so dem kaiserlichen Gesandten a. 8. Dezember 1619 publiziert worden. T. 105. S. 124—143 der Unionsakten des Nbg. Kreisarchivs.

den Gesandten zunächst auf die Resolution, die ihm von den sämtlichen zu Nürnberg versammelten evangelischen Ständen in der allernächsten Zeit gegeben werde, und versicherte sodann, daß der Rat von Nürnberg erbietig wäre, dem Kaiser nach seinem geringen Vermögen untertänigsten gehorsamsten Dienst zu leisten, inmaßen er sich dann vor wenig Wochen gegen den Obersten Fuchs gleichfalls erklärt hätte[1]).

Der Versuch Ferdinands II., die Reichsstädte von der Union zu trennen, konnte damit als gescheitert angesehen werden, geradeso wie vor Beginn der Nürnberger Tagung eine baierische Gesandtschaft um Nürnberg sich vergeblich bemüht hatte, diese Stadt sowie die von ihr abhängigen unierten Städte dahin zu bringen, dass sie sich von weiterer Konjunktion gegen die Katholiken zurückhielten[2]). Dagegen war auf dem Nürnberger Unionstag wie schon einige Monate vorher in der Korrespondenz zwischen den drei ausschreibenden Städten von einer engeren Konjunktion zwischen den Reichsstädten, insbesondere den drei ausschreibenden Städten und der Stadt Frankfurt, die Rede und im Dezember 1619 wurden zu Nürnberg auch der Herzog Johann Ernst von Weimar und die Wetterauischen Grafen von den Städten ins Vertrauen gezogen[3]).

Die vertraulichen Unterhandlungen zwischen den genannten Ständen haben wohl zu keinen greifbaren Ergebnissen geführt, sie liefern jedoch einen Beweis dafür, welch geringes Vertrauen die Städte damals schon auf die Hilfe der Union setzten, und dass es nur noch eines kräftigen Anstosses bedurfte, um den Austritt eines Teiles der Städte aus der Union herbeizuführen. Dass auch Nürnberg an diesen Separatunterhandlungen mit Eifer teilgenommen, war ein sicheres Zeichen von dem Wechsel der Stimmung, der in den letzten Wochen hinsichtlich der Opferwilligkeit für die gemeinsame Sache auch beim Rat von Nürnberg eingetreten war. Die Zurückhaltung der zwei andern ausschreibenden Städte auf dem Nürnberger Unionstag in der Kontributionsfrage, die herzzerreissenden Klagen der kleinen unierten Reichsstädte, insbesondere

---

[1]) Relatio der von Endres Imhof v. 7. Dezember 1619 über seine mit dem kaiserlichen Gesandten a. 6. Dez. 1619 gehabte Unterredung. T. 103. S. 103 der U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs.

[2]) Wolf-Breyer, Geschichte Maximilians I., Bd. IV, S. 204 Anm. 1, ausserdem Anbringen der kurf. Gesandten Wilh. Fugger und von Brugglacher beim Rat von Nürnberg vom 12. und 13. Nov. 1619. T. 102 der U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs.

[3]) Vgl. Das Schreiben Strassburgs an Ulm v. 18. Aug. 1619 über den Vorschlag Frankfurts an Strassburg und das Bedenken der Nürnberger Ratskonsulenten v. 5. Sept. 1619, ausserdem Reuss, Alsatia, 362.

auch der fränkischen Städte, über ihre Unvermöglichkeit, der Eigennutz der zu Nürnberg erschienenen korrespondierenden Stände, die ihre geringen Geldbewilligungen an die verschiedensten Bedingungen knüpften, hatten auf den Nürnberger Rat so entmutigend eingewirkt, dass die kriegerische Stimmung vom Sommer dieses Jahres ganz verflog und der Geist des Kleinmutes auch hier die Oberhand gewann[1]).

Nachdem dann in den letzten Unionssitzungen zu Nürnberg noch die Unterhandlungen mit den Städten Frankfurt und Regensburg, zwei für die Truppendurchzüge wichtigen Pässen am Main und an der Donau, zu Ende geführt worden waren — Regensburg ward von den Unierten eine Hilfstruppe von 300 Mann und eine Beisteuer von 20000 fl. bewilligt — und die Schreiben an die verbündeten bezw. befreundeten Mächte, wie den niedersächsichen Kreis, England, die Generalstaaten, Dänemark, Savoyen, Venedig und Frankreich, ausgefertigt worden waren, wurde festgesetzt, dass sich die Unierten anfangs Februar 1620 zu einem engeren Konvent in Rotenburg zusammenfinden sollten, um über das Ergebnis der von der Union an den Herzog von Baiern geschickten Gesandtschaft Bericht zu empfangen und danach weitere Beschlüsse zu fassen. Diese Gesandtschaft, aus dem Grafen Friedrich von Solms, Vollrath von Plessen und den beiden Nürnberger Patriziern Endres Imhof und Dr. Johann Christof Ölhafen bestehend, hatte Ende Dezember 1619 dem Herzog Maximilian eine von Dr. Camerarius verfasste Schrift über die Beschwerden der Protestanten, die vor allem volle Gleichberechtigung der letzteren mit den Katholiken in der Besetzung des Reichskammergerichts und des Reichshofrats verlangten, und über die Notwendigkeit der Abrüstung der Liga überreicht, hatte aber gerade auf die letztgenannte Forderung, wie bestimmt vorauszusehen war, eine durchaus abschlägige Antwort erhalten. Obwohl der Herzog die von den Unierten gemachten Vergleichsvorschläge nicht unbedingt verworfen hatte, so merkten die Gesandten doch, dass „man von diesem und anderen katholischen Orten sich keiner Satisfaktion und Sicherung zu versehen habe, wenngleich die Vertröstungen und berühmten Friedensintentiones mit Worten und äusserlichen Gebärden geziert, sinceriert und geschmücket werden, wie sie immer wollen". Die Gesandtschaft empfing auch in München

[1]) Der Ratsbeschluss v. 1. Dez. 1619 lautete: Weil man Nachrichtung hat, dass der Städte Botschafter ad negativum instruiert, so ist bei diesem böhmischen Wesen sich weiter nicht einzulassen, als die defensive Unionsverfassung vermag. Da den Böhmen sonst per indirectum etwas zu favor gehandelt werden könnte, mögen es die Gesandten Nürnbergs geschehen lassen, ob es gleich ohne Anstöss nicht abgehen möchte. Ratverlässe d. H. Älteren, Nr. 30; sodann T. 103, S. 65 der U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs.

den ganz bestimmten Eindruck, dass man dort mitten in eifrigster Vorbereitung auf den von den Jesuiten geschürten Krieg lebe und dass die von dem Herzog Maximilian abgegebene Erklärung, als ob seine Rüstungen vor allem gegen Bethlen Gabor gerichtet sein, nur als ein Vorwand gegenüber den Unierten zu betrachten sei[1]).

Diese Beobachtungen, die durch Erkundigungen des Rates bei Nürnberger Kaufleuten, die nach München Handel trieben, bestätigt und nach verschiedenen Richtungen noch erweitert wurden[2]), mussten in dem Rat von Nürnberg das Gefühl der Entrüstung hervorrufen, als er die Wahrnehmung machte, dass die Leitung des bei Rotenburg versammelten Unionsheeres ihrer Aufgabe, die Durchzüge ligistischer Truppen durch das Gebiet der Unierten zu verhindern, in ganz ungenügender Weise nachkam. Herzog Maximilian von Baiern hatte nämlich die Zeit der Unterhandlungen mit der Union als willkommene Gelegenheit benützt, die noch unfertigen Rüstungen der Liga zu vervollständigen und sein Heer vor der Entscheidung vollkommen schlagfertig zu machen. Die von der Liga im Elsass, am Niederrhein und in Westfalen geworbenen Truppen rückten demgemäss zu Beginn des Jahres 1620 von allen Seiten gegen die Donau heran und mussten zu diesem Ende fast ausnahmslos Gebiete der Union passieren. Was wäre nun für die Union näher gelegen, als mit ihren längst in Bereitschaft stehenden Streitkräften die vereinzelten Heerhaufen der Liga vor ihrer Vereinigung zu zersprengen und so des Kaisers Erwartung auf das Eingreifen des ligistischen Heeres in den Kampf um Böhmen ein für allemal zu nichte zu machen? Ganz dieser Ansicht war der Rat von Nürnberg, der auf eine von dem Generalleutnant und dem Kriegsrat der Union aus Rotenburg eingelaufene Anfrage über sein Verhalten gegenüber dem den Durchzug begehrenden baierischen Kriegsvolk am 16. Januar 1619 folgenden Beschluss fasste: Es ist dem Generalleutnant (scil. dem Markgrafen von Ansbach) billig hinübergegeben, wenn es die Notdurft erfordert und die Not keinen Verzug erleidet, consilium ex arena zu nehmen und unerwartet des vorgeschlagenen engeren Konvents die Mittel zu

---

[1]) Legation und Werbung, welche die korrespondierenden unierten Stände aus Nürnberg . . . angebracht, sodann Fürst. Durchlaucht in Bayern Antwort. 1620.

[2]) Nach den Aussagen der Nürnberger Kaufleute (Bernhard Mayer, Georg Dietrich, Sagerer u. a.) v. 23. Jan. 1620 hatte Herzog Maximilian am Anfang des Jahres 1620 bereits 16000 Mann Fussknechte beisammen, die demnächst in das Oberösterreichische einrücken sollten. T. 106, S. 35 der Nbg. U.-Akten.

gebrauchen, damit die gefährlichen Durchzüg unterbrochen und abgewendet werden möchten[1]).

Noch deutlicher tritt die Entschlossenheit des Nürnberger Rates, die für die Union günstige militärische Lage auszunützen und dem Baiernherzog auf seine „maulsperrige Resolution" v. 28. Dez. 1619 die allein richtige Antwort zu geben, aus zwei Bedenken der Nürnberger Ratskonsulenten v. 18. und 21. Januar 1620 hervor. In dem ersten dieser Bedenken, die im Gegensatz zu den sonstigen langatmigen und zaghaften Erwägungen der Unierten durch ihren resoluten, auf den Kern der Dinge gehenden Inhalt einen wahrhaft herzerfrischenden Eindruck machen, heisst es: „Nachdem das Kriegsvolk von Baiern an allen Orten zusammengeführt wird, auch vom Hof des Kaisers z. Z. nichts verlautet, sondern alles in der Stille gehandelt wird, ist es an der Zeit, die unverdunkelte Antwort mehr auf Spiess und Karthaunen als auf Feder und Papier zu fundieren. Will man nun wegen der nach München angestellten Legation nicht innerhalb und ausserhalb des Reichs zu Schimpf und Spott werden, so muss darauf die Gegenresolution erfolgen, dass man mit Leib, Gut und Blut zusammensetzen wolle."

In dem Ratsbedenken v. 21. Januar aber findet sich folgende bezeichnende, das mattherzige Verhalten der Heeresleitung der Union mit aller Schärfe verurteilende Stelle: Obwohl auf den letzen Unionstagen beschlossen worden, keine Durchzüge zu verstatten und rodomontadore hierüber verlauten wollen, dass die Fäust gut dafür sein sollen, ist doch davon nichts zu hören und zu sehen und was Gestalt solches Verwehren anzustellen, sondern man schickt vom Kriegsrat nur Avisen, welches auch ein Zeitungsschreiber tun kann. Dadurch stürzen sich aber die Unierten nicht allein in Gefahr, sondern auch in Schimpf und Spott. Der Gegenteil hält solche Imperperfektiones pro latratu canum, dafür die Katholiken die Lutherischen ohne das schelten. Die Korrespondierenden werden dadurch abalieniert, da sie bei den Unierten weder Herz, Mut noch Recht finden und befahren, ihr Geld werde fast unnütz als das der Unierten angelegt werden. Die Unierten stellen sich gleichsam selbst in das Prädikat, dass sie ihr Versprechen nicht halten. Die geringeren desperieren, weil man einem solchen Handvoll Volkes den Pass nicht verwehren kann, dass man sich ihrer auch nicht mit der Tat werde annehmen können[2]).

---

[1]) Verlass der Herrn Älteren v. 16. Januar 1619, Nr. 30 des Nbg. Kreisarchivs.

[2]) T. 105 der U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs.

Entsprechend dieser resoluten Gesinnung gab der Rat von Nürnberg der Heeresleitung der Union in Rotenburg, die in ihrer Angst vor jeglicher Verantwortung zu keinem Entschluss kommen konnte, am 21. Januar 1620 seine Meinung noch einmal dahin zu erkennen: Da beides, das Tun und Lassen, gefährlich und bedenklich, so möchte der Mittelweg das Beste sein, da man anders ex parte der Union stark genug und zur Resistenz gewachsen, dass man zwar das ligistische Volk nicht angreife und schlage, sondern allein den Pass sperre und des Angriffs, dafern sie mit Gewalt durchzudringen vermeinen, erwarte. Doch will uns, so fügten die Ratsherren vorsichtigerweise hinzu, bei solcher Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sachen nicht gebühren, dem Herrn Unionsgeneral und den zugeordneten Kriegsräten vorzugreifen[1]).

Wie stand es nun mit dem Stärkeverhältnis der bei Rotenburg versammelten Unionsarmee und der aus dem Würzburgischen gegen das Ansbachische und das Hohenlohische Gebiet heranrückenden Ligatruppen? Die letzteren setzten sich aus zwei Regimentern zu Fuss à 3000 und 4000 Mann und 1800 Reitern zusammen. Die erstere bestand aus 2 Fussregimentern mit zusammen 6000 Mann und ebenfalls 1800 Reitern nebst 6 Geschützen[2]). Die Unionstruppen waren also dem ligistischen Kriegsvolk bei Rotenburg zur Resistenz vollkommen gewachsen und nun trotzdem dieses untätige Zuschauen seitens des Unionsgenerals und des ihm zugeordneten Kriegsrates? Das Rätsel löst sich, wenn wir das von einem dieser Kriegsräte, dem Grafen Friedrich von Solms, im Januar 1620 verfasste Gutachten über die Gewährung des Passes für die ligistischen Truppen ins Auge fassen. In diesem den ganzen Jammer der Kriegführung der Union kennzeichnenden Schriftstücke heisst es nämlich, dass im Falle der Zurücktreibung des baierischen Kriegsvolkes aus dem Würzburgischen an den Rhein die Gefahr bestünde, dass dieses zurückgetriebene Volk, mit den noch weiter rückwärtsstehenden Ligatruppen vereinigt, einen Einfall in die Unterpfalz machen könnte und dass durch eine Verhinderung des Durchzugs der Ausbruch des offenen Krieges in Süddeutschland veranlasst werden würde. „Wäre daneben zu wünschen,“, so schloss dieses allen Regeln der Kriegskunst hohnsprechende Solmsche Bedenken, „dass alles katholische Volk allda beisammen und auf einem Haufen sich befinde, verhoffentlich ihnen alsdann besser an einem als an vielen Orten zu begegnen.“

[1]) Tom. 105 der U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs.

[2]) Gutachten des Grafen Friedrich von Solms, warum man dem bayerischen Kriegsvolk den Durchzug durch der Unierten Gebiete verstatten solle. Jan. 1620. T. 105 der U.-Akten d. Nbg. Kreisarchivs.

Nachdem sich die Heeresleitung der Union die beste Gelegenheit, dem jetzt schon an Truppenzahl überlegenen Gegner eine empfindliche Schlappe beizubringen, auf eine so unverantwortliche Weise hatte entgehen lassen, war es im Grunde genommen ziemlich gleichgültig, unter welchen Bedingungen der Durchzug des ligistischen Kriegsvolks durch das Gebiet der Unierten erfolgen sollte. Mit der Feststellung dieser Bedingungen sowie mit der Frage der Verstärkung der Unionsarmee und des Sukkurses der verbündeten Mächte (England, die Generalstaaten, der niedersächsische Kreis) hatte sich der auf den 31. Januar nach Heidelberg einberufene engere Unionskonvent zu befassen. Über die Bedingungen des Durchzugs wurde der Heidelberger Konvent mit dem Herzog von Baiern bald einig, nachdem man in die Versicherung des letztern, die Truppen würden nur zur Defension in Baiern gebraucht, weiter keinen Zweifel setzen zu dürfen glaubte[1]) und sich auf den Standpunkt stellte, dass es der Union für eine grosse Tenebrität ausgerechnet werden würde, wenn man bei so beschaffenen Sachen diesem Volk hostiliter opponieren und sedem belli in den fränkischen Kreis ziehen wollte[2]).

Bezüglich der Verstärkung der Unionsarmee machten sich auf dem Konvent zwei Strömungen bemerkbar. Die Städte, mit Ausnahme Nürnbergs[3]), sowie ein Teil der Fürsten, besonders der Herzog von Württemberg, verhielten sich ablehnend gegen eine Erhöhung der zu Nürnberg bewilligten Kontribution von 50 Monaten und zwar in anbetracht der gänzlichen Impossibilität der Mehrzahl der Städte und des noch nicht in Anspruch genommenen Sukkurses der verbündeten Mächte. Die Minderheit des Konventes, darunter auch Nürnberg, wies wohl mit Recht auf die Unzuverlässigkeit der fremden Hilfe hin, konnte aber auch die durch die bisherigen grossen Kontributionen bei den geringeren Ständen sich immer mehr fühlbar machende Geldot nicht

---

[1]) In dem Nürnberger Ratskonsulentenbedenken v. 21. Jan. 1620 findet sich die für die naive Auffassung der Unierten bezeichnende Stelle: Herzog Maximilian mag auch als ein delikater Herr mehr aus Furcht vor den Böhmen und Ungarn sich in Defension stellen als zu offendieren gedenken.

[2]) Beilage 1 zu dem Heidelberger Unionsabschied v. 4. Feb. 1620. T. 107 der U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs.

[3]) Protokoll über den engeren Konvent der Unierten zu Heidelberg, besonders über die Sitzungen v. 1. u. 2. Februar 1620. T. 107 der U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs. In einer Mitte Januar 1620 zu Rotenburg mit den fränkischen Städten gehaltenen Zusammenkunft äusserten sich die Gesandten Nürnbergs, dass, wenn es nötig sein sollte, man weitere Geldhilfe gewähren müsste, um der Union Schimpf und Spott zu verhüten. T. 105 der U.-Akten.

in Abrede stellen und fügte sich deshalb, wenn auch unter Bedauern, dem Mehrheitsbeschluss[1]).

Im Gefühl der eigenen Schwäche beschloss hierauf der Konvent die Schickung mehrerer Gesandtschaften und Hilfsgesuche an die verbündeten inländischen Fürsten, vor allem diejenigen Niedersachsens, und an ausländische Staaten, um sie zu dem versprochenen Sukkurs zu bewegen. Der württembergische Rat, Herr von Buwinkhausen, sollte nach dem Haag und von da nach England gehen; nach Paris, wo Ferdinand II. durch den Grafen von Fürstenberg freundliche Beziehungen angeknüpft hatte, wurde Vollrath von Plessen bestimmt. Die Strassburger sollten Kolmar und die evangelischen Eidgenossen der Union näher bringen, die Nürnberger mit Regensburg, der Landgraf von Hessen mit Frank-

---

[1]) Nach einem Bericht des Generalquartiermeisters der Union, des Obersten Burkhart von Helmstedt, vom 2. Februar 1620 (T. 107 der U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs) waren von einer Summa von 1419180 fl., herrührend von den 35 u. 20 Monaten und der 1. Hälfte der 100 Kreditmonate, die bis Ende Januar 1620 zu erlegen war, bis zu diesem Zeitpunkt 1144061 fl. eingegangen, sodass noch eine Restantensumme von 275119 fl. zu erlegen übrig blieb. Die Restanten verteilten sich, nach den beiden Legstädten Heidelberg und Nürnberg gruppiert, auf folgende Stände:

| bei der Legstadt Heidelberg | | bei der Legstadt Nürnberg | |
|---|---|---|---|
| Kurpfalz | 54075 fl. 28 kr. | Kulmbach | 9595 fl. 10 kr. |
| Zweibrücken | 17616 fl. 40 kr. | Ansbach | 1440 fl. — |
| Hessen | 109073 fl. 45 kr. | Anhalt | 10830 fl. — |
| Els. Weissenburg | 8624 fl. — | Öttingen | 2760 fl. — |
| Landau | 10080 fl. — | Ulm | 20477 fl. — |
| Speyer | 13800 fl. — | Nördlingen | 12520 fl. 49 kr. |
| Worms | 13800 fl. — | Rotenburg | 10635 fl. — |
| | | Schweinfurt | 7400 fl. — |
| | | Schw. Hall | 14666 fl. 40 kr. |
| | | Memmingen | 17360 fl. — |
| | | Kempten | 10920 fl. — |
| | | Giengen | 2200 fl. — |
| | | Aalen | 2520 fl. — |

Von den neun Fürsten war es also nur der Herzog von Württemberg und der Markgraf von Baden, von den 18 Städten Nürnberg, Strassburg, Heilbronn, Weissenburg i. N. und Windsheim, die ihren Verpflichtungen völlig nachgekommen waren. — Ein von dem Markgrafen von Ansbach gemachter Vorschlag, den durch die Restanten entstandenen Ausfall durch eine Geldaufnahme bei den Kaufleuten der drei ausschreibenden Städte zu ersetzen, fand bei diesen gar keine Gegenliebe, da, wie der Rat von Nürnberg in einem späteren Stadium dieser Angelegenheit richtig bemerkte, durch ein solches Vorlehen sich schliesslich doch nur eine neue Belastung der Gesamtbürgerschaft der drei Städte ergeben würde. (Protokoll über die Sitzung des Heidelberger Konvents v. 2. Februar 1620. T. 107 der Unionsakten des Nbg. Kreisarchivs).

furt Verabredungen treffen, damit diese wichtigen Pässe, an der Donau bew. am Main den Unierten bewahrt blieben[1]).

Zum Schluss bewilligte der Heidelberger Konvent zur Bestreitung der Legationskosten zwei Monate, die innerhalb der nächsten sechs Wochen erlegt werden sollten. Die Städte nahmen diese Bewilligung bloss zu Bericht, ebenso wie sie eine andere Anregung des Markgrafen von Ansbach und des Herzogs von Württemberg, das Kriegsvolk der Union dem Böhmenkönig zu überlassen, wenn sich das Volk der Ligisten und des Herzogs von Baiern mit dem kaiserlichen Heer in Böhmen verbünden sollte, bloss ad referendum nahmen.

Neben diesen allgemeinen Angelegenheiten berieten die Gesandten der drei ausschreibenden Städte zu Heidelberg noch besondere, nur die drei Städte angehenden Fragen, so die Erneuerung der bald zu Ende gehenden Bestallung des Grafen Friedrich von Solms, das von den höheren Ständen beabsichtigte Vorlehen bei den Kaufleuten Nürnbergs, Strassburgs und Ulms, die nachträgliche Genehmigung der zwei Monate Legationskosten sowie der für die Demolierung Odenheims von Kurpfalz aufgewendeten Unkosten und endlich eine Beschwerde der unierten Städte bei dem Direktorium der Union über die stetig sich mehrenden Einquartierungen und Assignationen, d. h. Anweisungen auf Abschlagszahlungen für die höheren Stände, die diese zur Bestreitung der für die Kriegsrüstung gemachten Ausgaben einstweilen auf die noch zu erlegenden Kontributionsquoten der zahlungsfähigen Stände vornahmen. Über mehrere dieser Punkte, besonders aber über den letztgenannten, besprachen sich die Abgesandten der drei ausschreibenden Städte auf dem in der zweiten Hälfte des Februar 1620 zu Rotenburg stattfindenden Unions-Rechnungstag noch näher und es wurden daselbst die Strassburger beauftragt, über diese sowie über andere Beschwerden der unierten Städte durch die höheren Stände eine Denkschrift zu verfassen, die jedoch immer wieder hinausgeschoben wurde und offenbar ganz unerledigt zu sein scheint[2]).

Auf diesem Rotenburger Rechnungstag wurden ferner von den Gesandten Nürnbergs, Württembergs, Strassburg und Badens Bericht erstattet über die Ergebnisse ihrer Unterhandlungen mit den unierten Städten in Franken, Schwaben und am Rhein, die mit den früheren

---

[1] Hauptabschied des zu Heidelberg gehaltenen engeren Uninonskonventes v. 3. Feb. 1620. T. 117 der U. Akten d. Nbg. Kreisarchivs.

[2] Auf dem Kollmarer Städtetag im Mai 1620 war noch einmal die Rede von dieser städtischen Beschwerdeschrift, aber zu einem endgültigen Entschluss sind die Gesandten der 3 ausschreibenden Städte auch damals nicht gekommen. T. 110 der U. Akten des Nbg. Kreisarchivs.

Kontributionen noch im Rückstand waren und auch bezüglich der vom letzten Nürnberger Konvent bewilligten 50 Monate noch keine Erklärung abgegeben hatten. Diese Berichte boten nun, abgesehen von dem über die fränkischen Städte, ein geradezu trostloses Bild von der inopia civitatum Unitorum. Von den fränkischen Städten konnten nämlich die Nürnberger berichten, dass diese, bis auf Schweinfurt, nicht nur die zweite Quote der 100 Kreditmonate bereits erlegt hätten, sondern auch von den neubewilligten 50 Monaten die eine Hälfte zu zahlen bereit seien.

Von den schwäbischen und den rheinischen Städten dagegen hatten die von dem Heidelberger Konvent beauftragten Gesandten Württembergs und Ulms einerseits, diejenigen Badens und Strassburgs andererseits fast nur Absagen oder im besten Fall unsichere Zusagen auf geringfügige Abschlagszahlungen mitgebracht. So wollte Nördlingen, das von den 100 Kreditmonaten noch gar nichts erlegt hatte — es schuldete noch 25520 fl — „zur Bezeigung seines zu dem heiligen Evangelium tragenden Eifers" die erste Quote der 100 Monate in zwei Raten bis Michaelis 1620 zahlen. Schwäbisch-Hall, das mit den 100 Kreditmonaten ebenfalls noch ganz im Rückstand war, versprach die erste Quote zu bezahlen, wenn es die für Truppendurchzüge entstandenen Ausgaben davon in Abzug bringen dürfe. Und wie mit diesen zwei immerhin noch ansehnlicheren Reichsstädten Schwabens verhielt es sich auch mit den übrigen: wenn sie ja zur teilweisen Erlegung der von ihnen mitbewilligten Kontributionen bereit waren, so wollten sie sich keinesfalls zu einer neuen Bewilligung verstehen[1]).

Mit den vier rheinischen Städten Speyer, Worms, Landau und Weissenburg im Elsass stand es um nichts besser. Die dorthin geschickten badischen und Strassburgischen Gesandten fanden zwar bei Speyer und Worms insofern einiges Entkommen, als sich diese zwei Städte verpflichteten, die 100 Kreditmonate bis Ende Februar 1620 zu erlegen; aber von weiteren Kontributionen wollten diese absolut nichts wissen, wenn auch Speyer zum Schein erklärte, der Sache bis Mai, dem Erlegungstermin der 50 Monate, nochmals nachzudenken. Von Landau und Weissenburg, die mit den Kontributionen der 35 und 20 Monate zum Teil noch im Rückstand waren, erhielten die Badener und Strassburger bezüglich der 100 Kreditmonate eine durchaus abschlägige Antwort; Landau begründete seine ablehnende Haltung damit, dass es in die 100 Kreditmonate überhaupt nicht pure eingewilligt, sondern

[1]) Nebenabschied des Rotenburger Rechnungstages v. 28. Februar 1620. T. 107 des U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs.

deren Bezahlung von der nun schon oft begehrten Moderation seiner Unionsmatrikel abhängig gemacht habe. Weissenburg aber erklärte kurzweg, dass ihm von einer Kontribution von 100 Monaten und nochmals 50 Monaten überhaupt nichts bewusst sei[1]).

Der Rotenburger Konvent trug nun nach Abhörung dieser nichts weniger als ermutigenden Berichte den Abgesandten Württembergs, Ulms, Badens und Strassburgs wohl eine nochmalige Unterhandlung mit den harthörigen schwäbischen und rheinischen Städten auf und empfahl ihnen dabei, diesen Städten das Beispiel der opferwilligen fränkischen Städte vorzuhalten, um sie so, wenn es ihnen ja durchaus an Geld mangeln sollte, wenigstens dahin zu bringen, dass sie zu dem Magazin der Union in Nürnberg Munition, Getreide und sonstige Kriegsvorräte beisteuerten. Aber die Hoffnung, von den geringeren Ständen auf diese Weise doch noch etwas zu erhalten, ist jedenfalls von Anfang an eine sehr geringe gewesen und ist auch später nicht in Erfüllung gegangen[2]).

Die fernere Beratung der in Rotenburg nicht erledigten Angelegenheiten verschoben die drei ausschreibenden Städte auf einen Ende März 1620 in Augsburg stattfindenden Münzprobationstag der oberdeutschen und rheinischen Kreise. Auf diesem Augsburger Münzprobationstag wurde das Ansuchen der höheren Stände um ein Geldvorlehen bei den drei Städten endgültig abgelehnt („in Ansehung der Ungelegenheiten, die den Städten ratione obligationis creditorum erwachsen würden, wenn die Union, wie es dermalen den Anschein hat, ihre Endschaft erreichen sollte",) dagegen die Kosten für die Demolierung Odenheims, die bloss 14000 fl betrugen, trotz des Widerspruchs Strassburgs endlich genehmigt[3]). In Sachen der zu Heidelberg von den höheren Ständen beantragten zwei Legationsmonate, die Nürnberg und Ulm zu bewilligen bereit waren, beharrte Strassburg auf seinem ablehnenden Standtpunkt[4]) und setzte es auch durch, dass die Erlegung dieser zwei Monate verschoben wurde, bis die anderen unierten Städte ihre Zustimmung gegeben hätten. Die Frage, wie man sich

[1]) Relatio der Abgesandten Badens und Strassburgs wegen ihrer bei Worms, Speyer, Landau und Weissenburg i. E. getanen Verrichtung v. 2. Februar 1620. T. 108, S. 150 der U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs.

[2]) Nebenabschied des Rotenburger Rechnungstages v. 28. Febr. 1620.

[3]) Diese Bewilligung wurde später, als sich die Kontributionen zur Union immer mehr erhöhten, wieder zurückgezogen, so dass die Odenheimschen Demolierungskosten schliesslich doch der Kurpfalz allein zur Last fielen.

[4]) Die Strassburger begründeten ihre Ablehnung damit, dass über die bisherigen, zur Kasse eingelieferten Legationsunkosten noch nie einige Rechnung und Liquidation beschehen, wohin solche fürnehmlich angewendet oder sonst für Nutzen damit geschafft worden war. Relatio der Nürnberger Gesandten, was

wegen der Patente, die Kaiser Ferdinand II. in den Reichsstädten zur Hintanhaltung einer Hilfeleistung der Unierten für die Böhmen hatte anschlagen wollen, verhalten solle, wurde dahin beantwortet, dass das Anschlagen dieser Mandate verhindert werden solle. In der andern Frage, ob die Unionsarmee dem Böhmenkönig zu Hilfe ziehen solle, wenn das ligistische Kriegsvolk dem Kaiser in Böhmen zugeführt werde, bekannte sich Nürnberg zu der Ansicht, dass man sich hierin sehr behutsam erzeigen und ohne der übrigen Städte sämtliche Einwilligung nichts erklären könnte, während Strassburg und Ulm die Sache auf dem engeren Konvent für nicht diskutabel erklärten und wegen ihrer hohen Wichtigkeit auf einen allgemeinen Unionstag verschoben wissen wollten. Die Gesandten Nürnbergs schlossen sich dieser Meinung Strassburgs und Ulms um so bereitwilliger an, als sie von ihren Oberen den Befehl erhalten hatten, den Punkt allein eventualiter und quasi praeparatorie zu traktieren[1]).

Das Ergebnis all dieser mühsamen und endlos sich hinschleppenden Verhandlungen der Unierten in den ersten Monaten des Jahres 1620 war also ein äusserst dürftiges: das seitens der Fürsten immer deutlicher hervortretende Streben, auf die Städte sowohl durch Antizipationen als durch Einlagerung der Truppen die Hauptlast des Krieges zu wälzen, dabei aber im Feld gegenüber dem Gegner ja nichts aufs Spiel zu setzen, hatte den Widerwillen der Städte gegen diese in Worten grosse, in Taten aber kleine Politik der Union immer mehr gesteigert und zur Zeit der herannahenden Entscheidung die Mehrzahl der Reichsstädte zur Erklärung der Unerträglichkeit des bestehenden Zustandes geführt.

War in dieser Lage noch eine Wendung zum besseren zu erwarten, so konnte sie nur durch eine von aussen kommende ergiebige Unterstützung erfolgen. Nun hatte der von Heidelberg aus nach dem Haag entsandte Buwinkhausen von den Generalstaaten die Bewilligung einer monatlichen Subsidie für die Union in der Höhe von 50000 fl., ab 1. März 1620 zahlbar, erwirkt[2]). Aber weder der niedersächsische Kreis, der seit Oktober 1619 überhaupt zu keinem Kreistag mehr zusammengetreten war, noch der englische König Jakob I. hatten auf

---

auf dem Augsburger Münzprobationstag mit den zwei anderen ausschreibenden Städten ad partem gehandelt worden, 30. März 1620. T. 108 der U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs.

[1]) Protokoll über die zu Augsburg v. 22. März 1620 stattgefundene Unterredung zwischen den Gesandten der drei ausschreibenden Städte. T. 108 der U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs.

[2]) M. Ritter, III, S. 91.

das Anrufen der Bundesverträge seitens der Union die Bundeshilfe für gegeben erachtet. Der letztere hatte zwar dem Drängen des Unionsgesandten und seiner englischen Freunde schliesslich insoweit nachgegeben, dass er, wie vorher für den Böhmenkönig, so jetzt auch für die Union freiwillige Geldsammlungen erlaubte und zugleich die Anstellung von Truppenwerbungen mit diesen Geldern zugab[1]). Aber über der Werbung und Ausrüstung dieser englischen Hilfstruppen vergingen noch Monate und die Union benötigte doch vor allem jetzt sofortige ausgiebige Geld- und Truppenhilfe, nachdem ihr selbst infolge der langen Kriegsbereitschaft Kraft und Mut zum wirklichen Krieg ausgegangen war.

Von dem, was Buwinkhausen bei den Generalstaaten und dem englischen König erreicht hatte, setzte der Markgraf von Ansbach die Nürnberger Endres Imhof und Dr. Ölhafen durch den Grafen Friedrich von Solms am 31. März 1620 in Kenntnis. Bei dieser Unterredung erfuhren die Nürnberger auch den Stand der Unterhandlungen zwischen dem Böhmenkönig und dem siebenbürgischen Fürsten Bethlen Gabor, der zur selben Zeit, (Mitte Januar 1620), da er ein Bündnis mit Böhmen abgeschlossen hatte, mit Ferdinand II. zu einem Waffenstillstand gelangt war, in welchen der Kaiser die Böhmen auf ihr Ansuchen und unter billigen Bedingungen einzuschliessen verpflichtet war. Aus Äusserungen Bethlen Gabors gegenüber dem Böhmenkönig glaubte nun der Markgraf von Ansbach entnehmen zu können, dass dieser zur gütlichen Unterhandlung mit Ferdinand II. geneigt sei und dass es zwischen den Böhmen und dem Kaiser im Laufe des Sommers zu einer Verständigung kommen könnte, eine Eventualität, die für die Unierten die schlimme Aussicht auf völlige Isolierung im Reich eröffnete und deshalb unter allen Umständen vermieden werden musste. Um sich über die wirklichen Absichten des Böhmenkönigs Gewissheit zu verschaffen, sollte Graf Friedrich von Solms als Gesandter der Union nach Prag gehen und, nachdem Friedrich V., wie zu erwarten, die Bedenken der Unierten zerstreut, sich mit Christian von Anhalt über einen gemeinsamen Kriegsplan einigen[2]).

---

[1]) M. Ritter, III, S. 92. Mit den in England aufgebrachten Geldern konnte eine Abteilung von 2000 Mann Infanterie geworben werden, die aber erst im August 1620 unter dem Obersten Vere nach den Niederlanden eingeschifft wurde.

[2]) Bericht des Nbg. Ratsherrn End. Imhof u. des Ratskonsulenten Dr. Ölhafen über ihre mit dem Grafen Friedrich von Solms gehabte Unterredung v. 31. März 1620. T. 109 der U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs. — Am 15. April 1620 berichteten E. Imhof und Dr. Ölhafen über eine zweite Unterredung mit dem inzwischen von Prag zu-

Gegenüber diesen wie von Mangel an Opferwilligkeit so von gegenseitigem Misstrauen zeugenden Vorgängen im Lager der Unierten herrschte auf Seite der Katholiken Einmütigkeit und zielbewusste Entschlossenheit, die sowohl auf einem Mitte Februar 1620 zu Würzburg abgehaltenen Ligatage als auch auf dem Mitte März zu Mühlhausen in Thüringen stattfindenden Kurfürstentag aufs deutlichste hervortraten. Der Würzburger Ligatag, auch von vielen anderen, nicht verbündeten katholischen Ständen besucht, wies die von dem Nürnberger Korrespondenztag gegenüber dem Baiernherzog erhobenen Vorwürfe wegen der Rüstungen und der Vereitelung des gesuchten Ausgleichs als nicht mit den Tatsachen übereinstimmend zurück und betonte, dass für Beschlüsse, welche die Gerichtsbarkeit des Reiches und die geistlichen Güter berühren, nur der Kaiser und die Reichsstände in ihrer Gesamtheit zuständig seien[1]).

Auf der von Sachsen, Mainz, Köln, Trier, Hessen-Darmstadt und zwei baierischen Gesandten besuchten Mühlhauser Tagfahrt gelang es der katholischen Partei, durch kluge Nachgiebigkeit in der Frage der Sicherstellung der protestantischen Besitzer geistlicher Stifter in den beiden sächsischen Kreisen den Übertritt des sächsischen Kurfürsten auf die Seite des Kaisers herbeizuführen. Johann Georg von Sachsen verpflichtete sich, nachdem ihm der Kaiser Kostenersatz und die Lausitz als Pfand zugesagt hatte, dem Kaiser mit seiner gesamten Streitmacht beizustehen und hiefür auch die Stände der sächsischen Kreise zu gewinnen. Die Art, wie die bewaffnete Hilfe zu leisten sei, sollte durch Verständigung zwischen dem Kaiser, Baiern und Sachsen festgestellt werden, dem sächsischen Kurfürsten als Führer der kaisertreuen protestantischen Streitkräfte wie dem Herzog Maximilian von Baiern als Direktor der Liga die Festsetzung der kriegerischen Operationen anvertraut sein[2]).

Der Mühlhauser Konvent versäumte auch nicht wie dem Böhmenkönig und den böhmischen Ständen durch warnende bezw. drohende

---

rückgekehrten Grafen Friedrich von Solms, der von dem Böhmenkönig die erwünschte Aufklärung erhalten und sich mit Christian v. Anhalt dahin verständigt hatte, dass, sobald die Böhmen sich Passaus bemächtigt hätten, die Unionsarmee Donauwörth angreifen sollte, um so das baierische Heer von einer Unterstützung der Kaiserlichen in Böhmen abzuhalten. Vgl. die Relation E. Imhofs u. Dr. Ölhafens an den Rat von Nürnberg über ihre am 14. April 1620 gehabte Unterredung mit dem Grafen Fried. v. Solms. T. 108, S. 102 der U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs.

[1]) S. Riezler, Geschichte Baierns, V, 144.

[2]) M. Ritter, III, S. 85.

Abmahnungen von ihrem bisherigen Beginnen so auch der Stadt Nürnberg durch eine wohlmeinende Erinnerung an ihren dem Kaiser gelobten Gehorsam zu Gemüt zu führen, welchen grossen Gefahren sich die Stadt durch die etwaige Begünstigung der Widersacher des Kaisers aussetze[1]).

Die unter den Unierten herrschenden Uneinigkeit trat bei dem vom 19—24. April zu Schwäbisch-Hall tagenden engeren Unionskonvent erklatant zu Tage. Von den Fürsten erschienen auf dem Konvent nur zwei, der Markgraf von Ansbach und der Herzog von Württemberg, in Person, zwei andere, die Markgrafen von Kulmbach und von Baden, waren wenigstens durch Gesandte vertreten, während die übrigen Fürsten überhaupt nicht auf dem Konvent vertreten waren. Von den Städten war Strassburg nicht erschienen; die Motive die es für sein Wegbleiben anführte, wurden von den übrigen als schlecht genug angesehen und von den höheren Ständen als Separation empfunden. Nach viertägigen Beratungen, in die zuletzt noch die Nachricht von dem zu Mühlhausen erfolgten Übertritt des Kurfürsten von Sachsen auf die Seite des Kaisers wie ein Blitz einschlug, fasste der Konvent folgende Beschlüsse:

1. Nachdem aus der Resolution, die von Herzog Maximilian von Baiern der Gesandtschaft der Korrespondierenden erteilt worden ist, zu ersehen, dass sich die evangelischen Stände keine Hoffnung mehr machen können, dass die von ihnen beklagten Beschwerden durch gütliche Unterhandlung bezw. Komposition, wie sie Kaiser Matthias anno 1613 zu Regensburg versprochen, abgestellt werden würden, obliegt es den unierten Ständen, ihr Kriegsvolk noch weiter zu unterhalten und den katholischen Ständen nach Beratung mit den übrigen evangelischen Ständen auf einem demnächst abzuhaltenden Korrespondenztag eine Erklärung auf ihre Resolution zukommen zu lassen.

2. Wegen der Stärkung des Nervus, der in Konsequenz der Fortsetzung der Armatur sich als unbedingt notwendig erweist, hat der engere Konvent diesmal zu keinem endgültigen Beschluss kommen können, vielmehr einen solchen dem am 31. Mai 1620 nach Heilbronn einzuberufenden allgemeinen Unionskonvent vorbehalten.

3. Zur Eintreibung der von den höhern und andern Ständen noch einzubringenden Restanten soll der Einnehmer der Heidelberger Kassa, Carl Paulus, an die säumigen höhern Stände, an die säumigen Städte

[1]) Schreiben der zu Mühlhausen versammelten Fürsten (Mainz, Trier, Köln, Sachsen, Baiern, Hessen-Darmstadt) an den Rat von Nürnberg, 21. März 1620. T. 108, S. 257 der U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs.

aber Vertreter der in den verschiedenen Kreisen gesessenen willigen Städte abgeordnet werden.

4. Das Anerbieten der Graubündener, die in ihrem Land gelegenen Pässe gegen Italien unter gewissen Bedingungen zu schliessen und zu verwahren, soll nicht ausser acht gelassen, sondern davon allweg soviel immer möglich Gebrauch gemacht werden und der Markgraf von Baden und die Stadt Strassburg nochmals ersucht werden, die Städte Zürich und Bern durch eine Abordnung zu bewegen, dass auch der Gotthardpass mit ihrer Hilfe gesperrt werde.

5. Die von dem König Gustav Adolf von Schweden gegenüber dem Pfalzgrafen Johann Casimir von Zweibrücken kundgegebene Neigung, sich mit der Union in eine gewisse Allianz einzulassen, hat der Konvent aus allerhand eingefallenen Konsiderationen z. Z. dahingestellt sein lassen, vielmehr die Entscheidung über diese Frage dem künftigen allgemeinen Unionstag vorbehalten.

6. Die von Ansbach und Württemberg schon zu Heidelberg aufgeworfene und diesmal wiederholte Frage, ob die Union sich nicht zur Assistenz für den Böhmenkönig verpflichtet halte, wenn die Ligisten dem Kaiser ihr Kriegsvolk in Böhmen zuführen, haben die übrigen Stände auch diesmal wieder bloss ad referendum genommen und ihre Erklärung auf den künftigen Unionstag verschoben.

Das waren Beschlüsse, die in der für die Union immer drohender sich gestaltenden Lage der Dinge durchaus keine Wendung zum besseren herbeizuführen vermochten. Der Herzog Maximilian hatte nämlich inzwischen die ligistischen Streitkräfte, die die Unierten in ihrer unbegreiflichen Kurzsichtigkeit in den ersten Monaten des Jahres 1620 durch ihre Gebiete hatte passieren lassen, in dem schwäbischen Hügelland zwischen Iller und Lech zusammengezogen und war nun in der Lage, mit dieser stattlichen Armee von ca. 14000 Mann entweder Ulm zu überrumpeln oder dem Markgrafen von Baden, der den Rheinübergang bei Breisach bewachte, in den Rücken zu fallen[1]). Um das eine oder das andere zu verhindern, entschloss sich der Markgraf von Ansbach im April 1620, seine bisher innegehabte Stellung bei Rotenburg zu verlassen und mit der Unionsarmee an die obere Donau zu rücken, um so dem Baiernherzog den Übergang über diesen Strom zu verwehren. Um aber seine Operationen am rechten Ufer der Donau durchführen zu können,

[1]) Vgl. hiezu das Anbringen des Markgrafen von Ansbach an den Rat von Ulm v. 3. Mai 1620, worin die Motive für den Marsch der Unionsarmee von Franken an die Donau ausführlich dargelegt sind. T. 106, S. 229 der U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs.

bedurfte der Unionsgeneral der Zustimmung des Rates von Ulm zur Besetzung des Ulmer Gebietes.

Auf eine dahin zielende Anfrage des Ansbacher Markgrafen während des engeren Unionstages zu Schwäbisch-Hall machten die Ulmer gar kein Hehl daraus, dass ihnen eine Besetzung ihres Gebietes durch Unionstruppen höchst unerwünscht sei, und als der Markgraf in den ersten Tagen des Mai durch einen eigens nach Ulm geschickten Offizier (Oberst von Helmstedt) sodann Mitte Mai durch den württembergischen Rat Lemlein mit Ernst darauf drang, dass der Rat dem Einrücken der Unionstruppen in sein Gebiet weiter keine Hindernisse in den Weg lege, suchte dieser sich dem Ansinnen des Unionsgenerals unter teilweise recht fadenscheinigen Gründen zu entziehen und machte erst gute Miene zum bösen Spiel, als die Besetzung des Ulmer Gebietes durch die Unionstruppen eine vollendete Tatsache war[1]). Wenn auch nicht dieselbe Engherzigkeit wie Ulm so doch eine recht eigennützige Sparsamkeit zeigte auch der Rat von Strassburg, als die drei ausschreibenden Städte nach der von ihnen zu Schwäbisch-Hall getroffenen Verabredung Mitte Mai 1620 auf einem zu Esslingen gehaltenen Städtetag über die dem kommenden Unionstag vorzulegenden Fragen Beratung pflogen.

Es waren im ganzen dieselben Punkte, die auf dem so schwach besuchten engeren Unionskonvent zu Schwäbisch-Hall unerledigt geblieben waren.

Die vordringlichsten Angelegenheiten waren die Entscheidung darüber, wo die weiteren Geldmittel im Fall der Kontinuation des Kriegswesens herzunehmen seien, und ob dem Böhmenkönig das Volk der Unierten zu Hilfe ziehen solle, wenn das Volk der Ligisten den Kaiser unterstützen würde.

Die beiden Strassburger Abgesandten (Dr. Ingold und Joh. Friedr. Schmid), die mit den strengsten Weisungen zur Abweisung aller weiteren Geldforderungen und jeglicher Unterstützung des Böhmenkönigs seitens der Union in Esslingen erschienen waren, klagten bei der Beratung

---

[1]) Der Rat von Ulm wendete vor allem ein, dass das Vorrücken des baierischen Heeres gegen das Ulmer Gebiet nicht zu Angriffszwecken, sondern zur Entlastung des durch Einquartierung bisher zu stark belasteten baierischen Landes erfolge, dass Ulm durch eine Garnison von 500 Mann und durch abgerichtetes Landvolk gegen eine Überrumpelung durch die Baiern hinreichend gesichert sei (?) und dass durch das Heranziehen der Unionsarmee ins Ulmer Gebiet der Schauplatz des Krieges nach Schwaben verlegt werde. Der Stadt Ulm Antwort auf des Obersten Helmstedt Anbringen v. 3. Mai 1620. T. 106, S. 226 der U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs.

des 1. Punktes, ob und wie die Kriegsverfassung fortzusetzen sei, in beweglichen Worten über die ungleiche Verteilung der Kriegslasten auf die höheren Stände und die Städte, über den von den Fürsten gesuchten Privatvorteil bei der Besetzung der hohen Befehlhaberstellen und über die trotz allen Geldaufwandes geringe Wahrscheinlichkeit für die Städte, einer genugsamen Hilfe seitens der Union versichert zu sein. Ein allgemeiner Abfall der Städte von der Union, so schlossen die Abgesandten Strassburgs ihre erste Darlegung, werde die unausbleibliche Folge einer neuen Kontribution sein.

Die Gesandten Nürnbergs verwiesen in ihrer Entgegnung auf die Klagen Strassburgs auf die von Strassburg selbst mitgefassten Beschlüsse der letzten Unionstage, die immer darauf hingezielt hätten, dass die Unierten bei den jetzigen sorgsamen und gefährlichen Läuften im Reich von der angestellten Kriegsverfassung nicht absetzen dürften und dass die weitere Stärkung des nervus belli, d. h. Bewilligung einer neuen Kontribution von 80 Monaten, nur die notwendige Konsequenz des einmal angenommenen Standpunktes der Armatur im Reiche sei[1]). Die Strassburger konnten sich der zwingenden Logik dieser Argumente der Nürnberger Gesandten doch nicht ganz verschliessen und erklärten sich deshalb schliesslich unter Vorbehalt der Zustimmung ihrer Herren zu einer neuen Kontribution von 30 bis 40, im höchsten Fall von 50 Monaten bereit. Die Abgesandten Ulms dagegen erklärten, eine neue Kontribution solange nicht bewilligen zu können, als ihr Gebiet mit Unionstruppen besetzt sei. In der anderen Hauptfrage, nämlich wegen der Assistenz des Böhmenkönigs, wurde der Standpunkt Strassburgs und Ulms, die eine solche Hilfeleistung als direkt gegen den Kaiser gerichtet und für eine offene Rebellion gegen das Reichsoberhaupt betrachteten, auch von Nürnberg als berechtigt anerkannt und demgemäss eine durchaus ablehnende Haltung auf dem künftigen Unionstag in Heilbronn beschlossen[2]).

Unter den übrigen, in Esslingen von den Städteabgesandten beratenen Gegenständen seien noch zwei als bezeichnend für die übervorsichtige Haltung der unierten Städte angeführt, nämlich: 1. die Ablehnung des Allianzanerbietens des Schwedenkönigs Gustav Adolf und 2. die Erweiterung der Vollmacht des Unions-

[1]) Die Nürnberger konnten bei der Begründung ihres Votums auch auf die Tatsache verweisen, dass unter den fränkischen Städten immer noch eine gewisse Bereitwilligkeit zu weiteren Geldopfern zu finden sei.

[2]) Protokoll über die vertrauliche Korrespondenz der drei ausschreibenden Städte auf dem Esslinger Städtetag v. 17. Mai 1620. T. 110, S. 212 der U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs.

generals. Was den letztgenannten Punkt betrifft, so war zwar Nürnberg für eine Ausdehnung dieser Vollmacht, indem es darauf hinwies, dass man dem General etwas mehr vertrauen müsse, weil alle Kriegspläne auf die Okkasiones gerichtet seien und in der Schnelligkeit bestehen. Die Gesandten Strassburgs und Ulms aber zogen sich hinsichtlich dieser Anregung der Nürnberger Gesandten auf den Mangel an Instruktionen zurück, dabei aber deutlich verratend, dass sie mehr zu einer Einschränkung als zu einer Ausdehnung der Plenipotenz des Unionsgenerals geneigt seien. In bezug auf das Allianzanerbieten des Schwedenkönigs waren die Gesandten der drei ausschreibenden Städte ganz eines Sinnes, nämlich sich auf ein solches Bündnis nicht einzulassen, da der Schwedenkönig erstens kein Stand des Reiches, sodann selbst mit Polen und in andere Wege impliziert und auch zu weit entsessen sei, so dass man von ihm wenig Hilfe zu gewarten habe.

Am Schluss des Esslinger Städtetages ereignete sich folgender, für das unter den unierten Städten bestehende Misstrauen bezeichnender Vorfall. Die beiden Ulmer Abgesandten hatten den Nürnberger Gesandten lebhafte Vorstellungen darüber gemacht, wie sehr sie mit der Einquartierung durch das Unionskriegsvolk überrascht worden seien, und wie es den Anschein habe, als ob man durch diese Einquartierung ihnen die letzten Groschen herauspressen wolle. Diese Vorstellung schlossen sie mit der Drohung, dass ihre Herrn und Obern bei so gestellten Sachen den nach Heilbronn angesetzten Unionstag nicht besuchen würden. Als die Nürnberger ihnen darauf entgegneten, dass die Ulmer durch das Wegbleiben vom Heilbronner Konvent ihre Lage eher verschlimmern als verbessern würden und zugleich versprachen, mit den Ulmern zusammen auf dem kommenden Unionstag dahin zuwirken, dass die Truppen nach geendigter grosser Gefahr mit dem förderlichsten ab- und in ein anderes Gebiet geführt würden, gaben sich die Ulmer Gesandten scheinbar zufrieden und stellten ihr Erscheinen in Heilbronn in Aussicht. Als aber die Abgesandten die Kutschen zur Abfahrt bestiegen und von einander das Valete nehmen wollten, hat der eine der Ulmer, Dr. Stüntzel, sich gegenüber den Nürnbergern zu folgender Herzensgiessung hinreissen lassen: Die Herren von Nürnberg sind uns neulich aufgefangen worden; denn sobald Lemlein (der von dem Markgrafen von Ansbach nach Ulm geschickte württembergische Rat) nach Ulm gekommen, hat er alsbald gefragt, ob nicht auch ein sonderbares Schreiben dieser Einquartierung halber von der Stadt Nürnberg eingekommen, mit welchen er zu verstehen geben wollen, als wenn sich die Nürnberger Abgeordneten von den Markgräflichen hierin gar zu geschwind einnehmen und übereilen hätten lassen.

Obwohl die Nürnberger den zwei Ulmer Abgesandten diese Meinung mit guten sanften Worten zu benehmen suchten, indem sie ihnen das markgräfliche Originalschreiben vorwiesen, worin der Nürnberger Rat von den Markgrafen ersucht worden war, des Ulmer Rates Einwilligung zu der begehrten Einquartierung zu erwirken, haben die beiden Ulmer das doch alles über ihre Ohren gehen lassen und dadurch zu erkennen gegeben, dass sie etwas disgustiert sein möchten[1]).

Durch die nutzlosen Unterhandlungen zwischen dem Unionsgeneral und dem Rat von Ulm waren für die Kriegführung der Unierten kostbare Wochen verstrichen und die Gefahr, dass der Markgraf von Baden durch die vom Rhein her durch das Kinzigtal heranrückenden ligistischen Truppen und durch das an der oberen Donau stehende baierische Heer zwischen zwei Feuer genommen würde, immer näher gerückt. Um dies zu verhindern und zugleich die Gebiete von Ulm und Württemberg vor einem Einfall der Ligisten zu bewahren, war der Markgraf von Ansbach mit seinem ca. 5300 Mann starken Heer (4000 M. Infanterie, 1300 Reiter) am 21. Mai 1620 von Rotenburg aufgebrochen und hatte, über Dinkelsbühl und Giengen a. d. Brenz maschierend und dabei die ca. zweiundeinhalbtausend starken Württembergischen Kompagnien an sich heranziehend, am 29. Mai die Donau bei Leipheim erreicht[2]).

Das baierisch-ligistische Heer, das bisher in dem Winkel zwischen Donau und Lech in Quartieren gelegen, mit einzelnen Abteilungen aber erstgenannten Fluss zwischen Dillingen und Donauwörth bereits überschritten hatte[3]), zog sich auf die Nachricht von der Annäherung der Unionstruppen, den Donaustrom heraufmarschierend, zwischen Gundelfingen und Günzburg zusammen und schlug bei Günzburg, gegenüber Leipheim, wo sich die Unierten zu verschanzen begannen, ein verschanztes Lager auf. Anfangs Juni war der Unterschied der Stärke der beiden Heere noch gering; denn das Unionsheer mochte sich mit den Württember-

---

[1]) Relation des Endr. Imhof, Gg. Christ. Volkamer u. Dr. C. Fr. Tüschelin über die zu Eslingen im Mai 1620 zwischen den 3 ausschreibenden Städten gehaltene Korrespondenz T. 110 der U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs.

[2]) Nach den Angaben Johann Sigmund von Fürers auf Haimendorf, des von Nürnberg zur Unionsarmee abgeordneten Kriegsrates, v. 1. Juni 1620 betrug die Stärke der von Rotenburg zur Donau herangeführten Unionstruppen bloss 4000 Mann zu Fuss und 1300 Reiter inklusive des 300 Mann starken Stabes. Die Württembergische Abteilung bestand nach den in dem Gutachten des Grafen Friedrich v. Solms v. 31. Jan. 1620 gemachten Angaben aus 4 Reiterschwadronen und 7 Kompagnien zu Fuss. T. 106 der Nbg. Unionsakten.

[3]) Vgl. hiezu den Bericht Joh. Sig. von Fürers an den Rat von Nürnberg vom 1. Juni 1620. T. 106 der U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs.

gischen Verstärkungen gegenüber den 14000 Ligisten immerhin auf etwas über 9000 Mann belaufen. Dieses Verhältnis verschob sich aber im Laufe des Juni immer mehr zu Ungunsten der Unierten, da es diese auch nach Heranziehung des markgräflich badischen Truppenteiles höchstens auf 11000 Mann brachten, während die Ligisten nach dem Eintreffen der aus dem Elsass herangeführten Verstärkungen die stattliche Zahl von 30000 Mann (24500 Fussknechte und 5500 Reiter erreichten[1]).

Zu kriegerischen Taten kam es zwischen den beiden Heeren, die sich bei Günzburg bis auf Musketenschussweite einander nahegekommen waren, nicht. Auf beiden Seiten scheute man sich vor dem Vorwurf, den Anfang zum blutigen Kampf gemacht zu haben. Herzog Maximilian mochte überdies mit gutem Grunde hoffen, auch ohne Anwendung von Waffengewalt zu seinem Ziel zu gelangen, nämlich sich durch einen zwischen der Liga und der Union aufgerichteten Frieden den Rücken bei dem beabsichtigten Zuge nach Österreich und Böhmen zu sichern und die Union durch die Ausschliessung des Erzherzogs Albrecht, des niederländischen Statthalters, von dem Frieden zugleich in einen ungleichen Kampf in der Kurpfalz zu verwickeln. Der klug durchdachte Plan sollte infolge der Zaghaftigkeit, die sich angesichts der erdrückenden Übermacht der Gegner, des in unmittelbarer Nähe stehenden ligistischen und des zum Einbruch in die Pfalz bereitstehenden spanisch-niederländischen Heeres nun auch der offensiven Elemente der Union, der Fürsten, bemächtigte, über Erwarten schnell gelingen. Die Entscheidung über das Schicksal der Union fiel in Ulm zu Anfang Juli und zwar auf einem allgemeinen Unionstag, der in dieser Stadt an Stelle des nach Heilbronn ausgeschriebenen Konventes am 7. Juni 1620 eröffnet worden war.

Vor diesem Konvent erschien am 10. Juni 1620 eine französische Gesandtschaft, geführt von dem Herzog von Angoulême, die nach dem Vorgang des englischen Königs Jakob I. von der französischen Regierung im Frühjahr 1620 nach Deutschland geschickt worden war, um in die dortigen religiösen Wirren vermittelnd einzugreifen bezw. den Frieden unter den Ständen im Reich zu erhalten, ohne dass dabei

---

[1]) Die Stärke des bei Leipheim versammelten Unionsheeres betrug nach Joh. Sigmund von Fürers Berichten an den Rat von Nürnberg 11000 Mann. Die Zahl des Ligistischen Heeres gibt Fürer zu 28000 Mann an; nach Heilmann, Kriegsgeschichte Baierns, II, S. 47. Anm. 1 zählte die ligistische Armee 30000 Mann.

der katholischen Religion Nachteile erwüchsen[1]). Zu diesen Nachteilen gehörte vom Standpunkte der Franzosen selbstverständlich die Absetzung Ferdinands II. in Böhmen und die Besitzergreifung der böhmischen Königskrone seitens des kalvinistischen Pfälzer Kurfürsten. Der von der französischen Gesandtschaft gleich am Anfang vertretene Standpunkt, dass ohne Unterdrückung des böhmischen Aufstandes bezw. ohne den Verzicht des Pfälzers auf die dem Habsburger geraubte Krone im Reich keine Friede zu erhoffen sei, musste die den Gesandten auf dem Unionskonvent gestellte Aufgabe sehr erschweren, ja beinahe unlösbar erscheinen lassen. Indes, es kam infolge der Furchtsamkeit und der Schlaffheit eines Teils der Fürsten und namentlich der Städte ganz anders, als es nach den ersten Konferenzen zwischen den beiden Parteien den Anschein hatte[2]).

Nachdem der Unionstag am 13. Juni eine sechsgliederige Kommission (Kurpfalz, Württemberg, Baden, Hessen, Anhalt und Strassburg) zur Beantwortung der von der französischen Gesandtschaft an den Unionskonvent gerichteten Aufforderung gebildet hatte, stellte Camerarius, der Vertreter des Pfälzer Kurfürsten, am 14. Juni den Antrag, dass die französischen Gesandten wegen ihrer Parteilichkeit in der böhmischen Angelegenheit möglichst rasch abgefertigt werden sollten, und zwar dadurch, dass sich Frankreich erstens verpflichtet, die Ligisten von jeder Provokation zu neuem Streit abzumahnen, zweitens dem Kaiser in der böhmischen Sache von vorhabender Achtserklärung gegen den Pfälzer Kurfürsten abzuraten. Die Städte hielten eine solche kurze Abfertigung für inopportun, besonders auch deshalb, weil in der formulierten Antwort die Justifikation der Absetzung Ferdinands II. und der Wahl Friedrich V. versucht worden war, und erreichten es durch ihre Drohung, sich vom Konvent zu separieren, dass den Gesandten am 16. Juni folgender Bescheid gegeben wurde: Die Unierten können vor der Vernehmung der Anträge der von dem Herzog von Baiern für die nächsten Tage angekündigten Gesandtschaft den französischen Gesandten auf ihre Anfragen keine endgültige Erklärung geben, sondern wollen sich, solange ihre Beschwerden nicht erledigt, freie Hand vorbehalten, ob sie das von ihnen aufgebrachte Kriegsvolk

---

[1]) Ambassade extraordinaire des Messieurs les Duc d'Angoulême, Conte de Bethune et de Peaux. Paris, 1667.

[2]) Vgl. für das Folgende ausser den Berichten der Nürnb. Gesandten an den Rat von Nürnb. v. 12. und 17. Juni 1620 (T. 109, S. 250 u. T. 111, S. 11 der Nbg. U.-Akten): Der französischen Gesandten Proposition samt etlichen mit ihnen unterschiedlich gehaltenen Konferentien zu Ulm bei gehaltenem Unionskonvent im Juni 1620. T. 111 S. 350 der Nbg. U.-Akten.

defensiv, als Diversion oder in anderm Weg gebrauchen wollen. Hingegen möchten sie den Franzosen folgende Hauptpunkte nochmals informationsweise zu Gemüt führen. Erstlich: die Unierten haben nicht wegen der böhmischen Sache, sondern zuvor auf Anleitung des Gegenteils wegen der Reichsgravamina zur Armatur gegriffen, zuvor man vor der böhmischen neuen Elektion das Wenigste gewusst.

Zum andern hält man die vorhabenden Achtsprozess und deren Exekution für das praecipuum gravamen aller Beschwerden, da durch dieselben anstatt des gesuchten Friedens noch mehr Unruhe im Reich erweckt und dasselbe allerdings ins Feuer gesetzt werde. Drittens können sich die Unierten die Gedanken nicht machen, dass die Ligistischen ihr Volk wider die Böhmen gebrauchen würden, weil dies ihrer Erklärung zuwider sei.

Die französischen Gesandten machten sich bei dem ersten Punkt nochmals erbietig, alles dasjenige, was zur Abhelfung der Beschwerden dienlich, am kaiserlichen Hof und bei den katholischen Ständen einzuwenden. Damit solches desto füglicher geschehe, solle man ihnen die vertröstete Designation zustellen, dabei aber genau unterscheiden zwischen dem, so in des Kaisers Händen steht, und dem andern, so die Stände unter sich selbst betreffen. Beim zweiten Punkt haben sie gebeten, ihnen Mittel an die Hand zu geben, dadurch der Kaiser zur Suspension der Achtsexekution persuadiert werden möchte. Solange die Unierten sich deshalb zu nichts in specie erböten, würden sie dem Kaiser nichts vorbringen können, das genugsam sei, denselben zu kontentieren.

Auch beim dritten Punkt haben sie begehrt, da von den angezogenen Sinzerirungen etwas Schriftliches vorhanden, dass man ihnen solches zustelle oder doch Extrakt aus den Relationen zukommen lassen wollte, dadurch sie einen oder andern konvinzíren könnten. Sie haben dabei selbst zu verstehen gegeben, dass dem Gegenteil aufs blosse Wortversprechen nicht zu trauen.

Ehe nun die französischen Gesandten auf die von ihnen gestellten Anfragen weitere Informationen erhalten konnten, traf am 18. Juni die von dem Herzog von Baiern angekündigte Gesandtschaft in Ulm ein und überbrachte der Union ein Ultimatum, das an Schärfe und Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig liess. Der Herzog verlangte nämlich, dass die Unierten die bestimmte Erklärung abgaben, die Mitglieder der Liga mit Feindseligkeiten nicht zu behelligen. Geschehe dies, so werde die Liga der Union dieselbe Versicherung geben; geschehe es aber nicht, so müssten die Waffen zwischen ihnen entscheiden. Die Union, die eben in diesen Tagen von der geringen

Opferwilligkeit der Mehrzahl ihrer Mitglieder neue Beweise erhalten hatte[1]), kam durch dieses auf die grosse Überzahl des ligistischen Heeres sich stützende Ultimatum des Baiernherzogs in eine nicht geringe Verlegenheit und wich nun im Gefühl ihrer finanziellen und militärischen Schwäche vor dem entschlossenen Gegner Schritt für Schritt zurück. Die Unierten suchten zuerst zu erwirken, dass die Achtsprozesse, von denen jetzt die Rede sei — nämlich ausser gegen Kurpfalz und Anhalt auch gegen Moritz von Hessen und die drei ausschreibenden Städte — und gegen die sie ihre Verbündeten schützen müssten, unterblieben oder, wenn sie eingeleitet würden, seitens der Ligisten nicht vollstreckt würden. Die Antwort der baierischen Gesandten lautete: Die Achtsprozesse könnten durch gesetzmässiges Verhalten abgewendet werden; geschehe dies nicht, so müsste der Herzog tun, was einem gehorsamen Reichsfürsten gebühre.

Mit dieser Forderung abgewiesen, versteiften sich die Unierten um so hartnäckiger auf ein zweites Verlangen, mit dem sie aber gegenüber dem unerbittlichen Baiernherzog ebensowenig durchdringen sollten. Sie forderten nämlich, dass der Erzherzog Alhert, der den Angriff auf die Pfalz von den Niederlanden her, wie alle Welt wusste, um diese Zeit schon aufs genaueste vorbereitet hatte, mit in den Frieden einbegriffen werde. Die baierischen Gesandten erklärten darauf, dass der Erzherzog als ein nicht der Liga angehöriger Fürst nicht in diesen Friedenstraktet aufgenommen werden könnte; bestünden die Unierten auf diesem Punkte, so hätten sie Befehl nach Hause zu kehren.

Diese Erkläruug, die die baierischen Gesandten am 28. Juni in pleno der Unionsversammlung abgaben, rief unter den Unierten eine grosse Bestürzung hervor; denn mit einem Akkord, in den der Erzherzog Albrecht nicht mit eingeschlossen war, war ihnen, wie sie selbst sagten, mehr entholfen als geholfen, sintemal leichtlich zu erachten, dass, wenn der Akkord gemacht, der Herzog Maximilian seine ganze Armada dem Kaiser zur Bekämpfung des Königs von Böhmen, ihres Konföderierten, überlassen werde, sie hingegen besagtem König keinen Beistand leisten könnten, sondern des Marquis Spinola zur Rettung der Kurpfalz hieroben erwarten müssten[2]). Die Ruhe, so urteilten die

---

[1]) In der Sitzung v. 24. Juni war der von Kurpfalz gestellte Antrag auf Vermehrung des Unionsheeres und Aufnahme einer Summe von 120000 fl. gegen die Stimmen Württembergs und Badens abgelehnt worden. Nürnbergs Gesandte, die bis zu 50 Monat neuer Kontribution gegangen waren, erklärten bez. des Vorlehens, dass wenn es zur Äqualität könnte gerichtet werden, ihre Oberen sich nicht absondern würden. T. 109 der Nbg. U.-Akten.

[2]) Wolf-Breyer, Gesch. Maximilians I. B. IV, S. 492, Anm. 12.

Nürnberger Gesandten in ihrem Bericht an den Rat von Nürnberg vom 27. Juni, darf auch nur so lang anmuten, bis das vornehmste Glied der Union von der Ligisten complicibus gedämpft, alsdann gleichergestalt uns übrigen, die inzwischen otiosi spectatores tragoediae gewesen, ebenermassen die Austilgung bevorsteht. Die Unterhandlungen schienen sich also, da die Unierten auf ihrer Bedingung zunächst unbedingt bestehen blieben, zerschlagen zu wollen.

In diesem kritischen Augenblick griffen, von den Baiern um weitere Vermittlung angegangen, die französischen Gesandten wiederum in die Verhandlungen ein. Die Franzosen, die sich nunmehr noch entschiedener als in den vorhergehenden Tagen für die von den Baiern vertretene Sache der Katholiken verwendeten, fanden den Boden für ihren Vermittlungsversuch aufs beste vorbereitet. Gerade in den letzten Tagen des Juni 1620 war nämlich in Ulm die allerdings verfrühte Nachricht von dem angeblich erfolgten Aufbruch des spanischen Heeres aus den Niederlanden eingetroffen. Sodann hatten die unierten Fürsten von dem damals durch Ulm reisenden niederländischen Gesandten Aarsens kein Versprechen weiterer Hilfe von den Generalstaaten erlangen können, waren sich aber von Tag zu Tag mehr der grossen Gefahr bewusst geworden, die dem Unionsheer wie der Stadt Ulm von dem mindestens doppelt so starken Heere der Ligisten drohte. In anbetracht all dieser Umstände, die nicht nur den Vertretern der zaghaften Städte sondern auch allen Fürsten, mit Ausnahme des mutigen Markgrafen von Baden, den Abschluss eines Friedens mit der Liga als das erstrebenswerteste Ziel erscheinen liessen, legte der Markgraf von Ansbach am 29. Juni der Versammlung die Frage vor: Ist es besser, sich hier oben mit dem Volk der Ligisten zu hazardieren und die Kurpfalz den Spaniern gleichsam hinzugeben und also zwischen zwei starke Armeen sich einzulegen oder vielmehr durch die angestellte Traktation, welche gleichwohl den Namen der Pazifikation nicht meretiere, das ligistische Volk nach Böhmen zu verweisen und alsdann den Spaniern am Rhein den Kopf zu bieten[1])? Die Versammlung entschied sich, wie sich nach

[1]) Bericht der Nbg. Gesandten an den Rat von Nürnberg v. 30. Juni 1620. T. 109 der U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs. Die Beilagen zu dem Bericht finden sich im T. 111 der Nürnb. U.-Akten. Der Markgraf von Ansbach fügte der von ihm gestellten Alternative folgende bezeichnende Bemerkung bei: Man solle sich über dem Konzept des Anstandes nicht lange aufhalten, auch auf beschehene Erinnerung weder das böhmische noch kurpfälzische Wesen in specie dreinmengen, sondern in der Generalität pro ut nunc verbleiben, damit man nur des Volks, so etwas weit und mehr geübt als das spanische, in diesen Landen abkäme und wollte er wünschen, das spanische Volk könnte mit diesem in Böhmen geschafft werden, damit man im Reich Frieden erhielte.

der in ihr herrschenden Friedensstimmung voraussehen liess, für den Abschluss des Anstandes mit der Liga um jeden Preis und der von den baierischen Gesandten formulierte Friedensentwurf wurde, nachdem er von dem Franzosen begutachtet worden war, im Plenum des Unionskonvents noch am 30. Juni genehmigt. Nur der Markgraf von Baden widersprach dem Abschluss des Vertrags aufs entschiedenste, indem er erklärte, dass es besser wäre, in der vorigen Ungewissheit zu bleiben, als auf solche Mass dem Gegenteil Luft zulassen, damit er hernach wider die Unierten causa Boemica peracta verrichten könnte, was er vorlängst gesucht.

Obwohl diese warnenden Worte des badischen Markgrafen ganz mit dem oben (S. 670) angeführten Urteil der Nürnberger v. 27. Juni übereinstimmten, so wurden sie jetzt doch als diejenigen eines „Klüglings" von den übrigen Unierten in den Wind geschlagen und am 3. Juli der Friede zwischen Maximilian von Baiern als Vertreter der Liga und dem Markgrafen von Ansbach als Vertreter der Union abgeschlossen[1]). So war durch die feste und entschlossene Haltung Maximilians einerseits, durch die Kurzsichtigkeit und Ängstlichkeit der Unierten anderseits das Haupt der Union soweit isoliert, dass sein endgültiges Unterliegen im Kampf um Böhmen nicht mehr zweifelhaft sein konnte. Um das Mass des Lächerlichen, das die Union mit dem Abschluss des Ulmer Vertrags auf sich geladen, voll zu machen, schickte sie von Ulm aus an den von ihr so schmählich preisgegebenen Pfälzer Kurfürsten salbungsvolle Ermahnungen, seine Erbländer besser in acht zunehmen, die von seinem Schwiegervater Jakob I. von England zur Verfügung gestellten Hilfsgelder nicht auf den Krieg in Böhmen zu verwenden, sondern zur Verteidigung seiner hart angegriffenen Erblande herauszulassen[2]).

In der ersten Zeit nach dem Abschluss des Ulmer Vertrags wiegten sich die Unierten in der grössten Selbsttäuschung über die Folgen dieses sonderbaren Friedenswerkes. Der Rat von Nürnberg z. B. war ganz der Ansicht seines dem Unionsgeneral an den Rhein gefolgten Kriegsrates, Sigmund Fürers von Haimendorf, der am 21. Juli aus dem

---

[1]) Um sich und seine Gesinnungsgenossen über den jämmerlichen Abfall von der bisherigen Grossmachtspolitik hinwegzutäuschen, äusserte Markgraf Joachim Ernst am Schluss seiner Entgegnung auf die von dem Badener Markgrafen vorgebrachten Gegengründe: Er müsse bekennen, dass er etwa vor diesem, da man dem Gegenteil überlegen gewesen, auch andere Gedanken gehabt habe. Er hoffe aber jetzt: tempora mutantur. T. 111, S. 274 d. U.-Akten des Nbg. Kreisarchivs.

[2]) Bericht der Nbg. Gesandten an den Rat von Nürnb. v. 30. Juni 1620.

Feldlager der Unierten an den Rat schrieb: Es war ratsam und wohl gehandelt, dass man bei der Union in terminis defensionis verblieben und keinen Angriff getan; denn dadurch wäre der Krieg in Deutschland gezogen worden, der nun an den Grenzen (?) verbleiben könne. Man solle Gott dem Allmächtigen für den bisher gnädig verliehenen Sukzess Daak sagen[1]).

Doch diese Freude der Unierten über „den bisher gnädig verliehenen Erfolg" sollte nur von kurzer Dauer sein. Als sich nämlich Spinola anfangs August von den Niederlanden her gegen die Pfalz in Bewegung setzte, am 18. August in Koblenz und Ende August vor Frankfurt anlangte, da war der Schrecken unter den Unierten gross. Denn die ca. 20000 Mann starke spanisch-niederländische Armee, die den Unierten von dem Prinzen Moritz von Oranien als spanische Rodomondados und als ein schlechtes, ungeübtes Volk geschildert worden war, stellte sich bei ihrem Erscheinen in Deutschland als die vielleicht kriegstüchtigste Macht dar, die bis dahin ausgerückt war, der das Unionsheer trotz der Verstärkung durch die im Oktober zu ihr stossenden englischen Hilfstruppen weder an Zahl noch an Kriegstüchtigkeit gewachsen war[2]). Zudem wussten die Unierten vorerst nicht, wohin sich Spinola von Frankfurt aus wenden werde, ob nach Osten gegen Böhmen oder nach Süden gegen die Pfalz. Um sich gegen unvorhergesehene Zwischenfälle zu sichern, mussten die Städte Anstalten zu ihrer eigenen Verteidigung treffen. So wurden in Nürnberg und in Strassburg die Handwerksgesellen in Wartegeld genommen, in Nürnberg die ca. 1000 Mann zählenden 3 Kompagnien Fussknechte auf 1200 Mann gebracht, die Befestigungen beider Städte in den Stand gesetzt, kurz, alles getan, um einem etwaigen Einfall der spanischen Armada mit Ernst zu begegnen[3]).

---

[1]) Ratverlass der H. Älteren v. 21. Juli 1620. Nr. 30 der Verlässe der H. Älteren des Nbg. Kreisarchivs.

[2]) Die im August 1620 von England nach den Niederlanden herübergekommene Abteilung von 2000 Mann unter dem Oberst Vere war nebst einer staatischen Reiterschar unter Führung des Oraniers Heinrich Friedrich anfangs Oktober 1620 zu den Unierten gestossen, doch blieb von diesen Hilfstruppen nur das englische Regiment in der Pfalz, da Graf Friedrich Heinrich schon im Dezember nach Holland zurückkehrte. M. Ritter, III. S. 113.

[3]) Vgl. den Verlass der H. Älteren v. 5. September 1620 auf der H. Kriegsverordneten Bedenken und Verzeichnis, was gestalt gemeine Stadt bei diesen sorglichen Läufen, sonderlich wenn der Spinola seinen Zug herauf in diese Land nehmen wurde, etwas besser zu verwahren. N. 31, S. 77 der Verlässe der H. Älteren des Nbg. Kreisarchivs.

Das drohende Unwetter ging an den beiden Reichsstädten ohne Gefahr vorüber, endlud sich vielmehr, wie vorauszusehen war, lediglich über die Rheinpfalz, welche die in defensiver Stellung bei Worms verharrende Unionsarmee den Spaniern zum Teil überlassen musste. Der in seiner Kriegführung äusserst vorsichtige Spinola wagte zwar weder das Unionsheer in seinem Lager bei Worms noch die Hauptplätze des Landes, wie Heidelberg, Mannheim, Frankental, anzugreifen. Aber infolge des Systems der Spanier, durch eine auf das umliegende Land verteilte Kontribution nicht nur die Subsistenzmittel der Truppen sondern auch einen Teil ihres Soldes aufzubringen, wurden der Bevölkerung der Pfalz solche Lasten auferlegt, dass die von der Union geforderten Beisteuern dagegen als ein Kinderspiel zu betrachten waren.

Diese Erwägung musste die Entmutigung und die Misstimmung unter den Unierten über die Unionspolitik, die durch die bisherigen Erfahrungen schon gross genug waren, noch verstärken und so sehen wir denn, wie sich angesichts der von einem neuen Unionstag aufgeworfenen Frage, (22. September 1620 zu Worms), ob weitere Mittel zur Fortsetzung des Kampfes aufgebracht werden sollten, der Abfall in den Reihen der Unierten zu regen begann. Der Rat von Nürnberg beschickte den im September in Worms zusammentretenden Unionstag überhaupt nicht, sondern liess sich daselbst durch Worms vertreten, mit der Erklärung, dass Nürnberg von dem, was die Mehrheit beschliessen werde, sich nicht absondern werde[1]). Strassburg sandte wohl zwei Abgeordnete nach Worms, dieselben verstanden sich aber anstatt zu 50 Monaten, die die höheren Ständte bewilligten, bloss zu 22 Monaten[2]). Nürnberg bezahlte von den für Martini und Weihnachten 1620 bewilligten 50 Monaten auf des Markgrafen von Ansbach Bitte um Vorauserlegung dieser Kontribution im Oktober 25000 fl. an die Unionskasse in Heidelberg[3]).

Nachdem die Schlacht am Weissen Berg der kurzen Herrlichkeit des Winterkönigs ein Ende gemacht, fand im Dezember 1620 zu Worms ein zweiter Unionstag statt, auf dem von den drei ausschreibenden Städten nur noch Nürnberg erschien. Strassburg, das schon im Oktober sich geweigert hatte, weitere Beiträge zur Union zu leisten, ent-

---

[1]) Verlass der H. Älteren v. 28. Aug. 1620, Nr. 31 der Verlässe d. H. Älteren, S. 72.

[2]) Reuss, Alsatia 1862—64, S. 386.

[3]) Verlass der H. Älteren v. 13. Oktober 1620, Nr. 31, S. 88 der Verlässe der H. Älteren. Auch der Rat von Ulm war nach einem Schreiben an Nürnb. v. Oktober 1620 zur Erlegung der in Worms bewilligten 50 Monate bereit. Verlass der H. Älteren vom 27. Oktober 1620. Nr. 31, S. 93 der Verl. der H. Älteren.

schuldigte sein Wegbleiben vom zweiten Wormser Konvent damit, dass es die Last des Krieges für unerschwinglich und die Anwendung anderer Mittel, zum Frieden zu gelangen, für notwendig erklärte. Die Erlegung der zu Worms im Dezember bewilligten 15 Monate machte Nürnberg davon abhängig, dass ihm der Abzug des 12000 fl. betragenden Zinses von den 200000 fl. erlaubt werde, die Nürnberg i. J. 1619 den böhmischen Ständen unter Bürgschaft der Union geliehen hatte, d. h. Nürnberg gab effektiv nahezu nichts zu der zuletzt bewilligten Kontribution[1]).

Einige Wochen, bevor der Rat von Nürnberg seinen Stadtsäckel der Union zu verschliessen begann, hatte er einem Ansuchen Kaiser Ferdinands II. um ein neues Anlehen stattgegeben. Nürnberg bewilligte dem Kaiser statt der geforderten 40000 fl. auf Defalkation einer künftigen Reichshilfe zwar nur 25000 fl. gegen gewöhnliche Obligation. Da aber die Habsburger von Rudolfs II. und Matthias Zeiten her der Stadt Nürnberg bereits 128000 fl. schuldeten und auf Wiedererstattung des neuen Darlehens ebso wenig zu rechnen war wie auf die Rückzahlung der alten Darlehen, so forderte das neue Opfer auf dem Altare des Hauses Habsburg seitens Nürnberg immerhin einen nicht geringen Entsagungsmut[2]). Woraus erklärte sich diese Bereitwilligkeit Nürnbergs zu solchen Geldopfern gegenüber dem Kaiser? Der Rat von Nürnberg wusste nach Berichten seines Wiener Agenten, des Jeremias Pistorius, nur zu genau, wie tief Nürnberg beim Kaiser eingehauen sei; keine Stadt im Reiche, so hatte der Vizekanzler zu Pistorius gesagt, habe sich in dem Masse wie Nürnberg des böhmischen Wesens teilhaftig gemacht und den Rebellen mit Geschütz, Munition und aller Notdurft Hilfe getan. Mehr als 20 Tonnen Gold habe Nürnberg, so behauptete man am Kaiserhofe, zu dem böhmischen Wesen hergegeben[3]).

Zur völligen Preisgabe und Lossagung von der Union, wie Strassburg schon im Dezember 1629 beabsichtigte[4]), konnte sich der Rat von Nürnberg trotz aller ungünstigen Erfahrungen der letzten Monate aber noch nicht entschliessen. Die Aufforderungen Strassburgs, sich ihm in der Verweigerung weiterer Kontributionen und der Abberufung der

---

[1]) Verlass der. H Alteren v. 29. Dezember 1620. Nr. 31 der Verlässe der H. Ältern.

[2]) Vorlass der H. Älteren v. 5. November 1620. Nr. 31 der Verlässe der H. Älteren.

[3]) Berichte des Jeremias Pistorius aus Wien v. Nov. u. Dezember 1620 an Dr. Herpfer in Nürnberg, Verlässe der H. Älteren v. 4. u. 20. Dez. 1620.

[4]) Reuss, Alsatia, 1862—1867, S. 389.

Kriegsräte von der Unionsarmee anzuschliessen, beantwortete Nürnberg mit der Erklärung, dass es abwarten wolle, was der auf Anfang Februar 1621 nach Heilbronn einberufene Unions- und Korrespondenztag bezüglich der Verlängerung der Union beschliessen werde[1]).

Auf dem am 7. Februar 1621 zu Heilbronn eröffneten Unionstag, auf dem sich zwar mehr Unionsmitglieder als auf den zwei vorhergehenden Unionskonventen, aber keine ausserhalb der Union stehenden evangelischen Stände einfanden, wurden nun zwar scheinbar tapfere Beschlüsse gefasst, indem von der Versammlung nicht bloss die Pflicht zum Schutz der Kurpfalz anerkannt sondern auch zur Zahlung des rückständigen und des bis zum Endtermin der Union weiterlaufenden Soldes der Unionsarmee die gewaltige Steuer von 100 Monaten beschlossen wurde. Aber der scheinbar hochherzige Steuerbeschluss sah sich etwas anders an, wenn man berücksichtigte, dass er von einem Teil der Fürsten, den Grafen von Öttingen und den Anhaltinern, sowie von den Städten nur ad referendum genommen wurde[2]). Noch übler stand es mit der Beantwortung der von dem Direktorium aufgeworfenen Frage, was nach dem in zwei Monaten eintretenden Endtermin der Union aus der Armee werden sollte; denn auf diese bedeutungsvolle Frage schwieg die ganze Versammlung[3]). Dieses Schweigen erklärt sich aus der seit der Ächtung Friedrichs V. (22. Januar 1621) ganz veränderten Sachlage für die Union. Wie nämlich der Kaiser nach der Einnahme Prags durch die Einsicht in die politische Korrespondenz der Pfälzer von der Zeit der Anknüpfung mit dem Herzog von Savoyen bis zur Prager Katastrophe den Beweis für erbracht ansah, dass die kalvinistischen Führer der Union, ohne rechtes Wissen ihrer meisten Mitglieder, den Bund zu einem Vernichtungskrieg gegen das Haus Habsburg und die katholischen Reichsstände hatten hinreissen wollen, erklär e er die weitere Unterstützung der geächteten Rädelsführer durch die Unierten für ein Verbrechen und forderte von ihnen, unter Preisgabe der pfälzischen Lande an seine Bundesgenossen, die Lossagung von der Union. Da aber der Kaiser des Geldes der Städte ebenso sehr bedurfte wie die Fürsten der Union, so wollte er den Reumütigen für ihre Rückkehr in die Vaterarme goldene Brücken bauen und liess an sie am 31. Jan. 1621 die Mahnung ergehen, von dem Kriegswesen in der Pfalz und von der

[1]) Verlass der H. Älteren v. 29. Dezember 1620. Nr. 31 der Verlässe der H. Älteren.

[2]) Nürnberg erklärte z. B., dass es sich von fernerer Kontribution nicht absondern werde, sofern eine Gleichheit gehalten und von anderen Ständen auch die sie treffende Quote erlegt werde.

[3]) M. Ritter, III, S. 134.

Union nach Ablauf ihrer Dauer abzustehen, wogegen er ihnen kein gegen ihn und sein Haus begangenes Vergehen nachtragen wollte. Der Erzbischof Schweickhard von Mainz und der Landgraf Ludwig von Hessen-Darmstadt sollten als kaiserliche Kommissärse mit den Städten, die bereit waren, des Kaisers gnädiges Anerbieten anzunehmen, weiter unterhandeln[1]).

Die erste unter den unierten Reichsstädten, die die von Ferdinand II. dargebotene Hand zur Aussöhnung mit dem Reichsoberhaupt annahm, war Strassburg, das schon im Dezember 1620 einen seiner Stadtadvokaten in geheimer Sendung an den Landgrafen von Hessen-Darmstadt geschickt und sich bei diesem nach den Bedingungen der Unterwerfung hatte erkundigen lassen[2]). Die in Darmstadt angeknüpften Unterhandlungen wurden zuerst im Februar in Heilbronn, wo der Landgraf von Hessen als Bevollmächtigter des Kaisers vor den Unierten erschien, sodann in Aschaffenburg zwischen Strassburg allein und den beiden kaiserlichen Kommissären, Mainz und Hessen-Darmstadt, fortgesetzt und führten dann am 24. März 1620 zu dem Aschaffenburger Abkommen. Nach demselben versprach Strassburg sich innerhalb eines Monats von dem Krieg in der Pfalz zurückzuziehen und die Union am 14. Mai zu verlassen, wogegen der Kaiser der Stadt Verzeihung für alle gegen ihn gerichteten Handlungen gewährte und sie und ihre Rechte in seinen Schutz nahm[3]). Da Strassburg vor der Ratifizierung des Vertrages allen seinen mitverbündeten Reichsstädten die Erlaubnis erwirkt hatte, innerhalb sechs Wochen dem Vertrage beizutreten, so beeilten sich diese umsomehr auch möglichst bald ihren Frieden mit dem Kaiser zu schliessen, als anfangs April die bedeutendsten Fürsten der Union, der Landgraf von Hessen, der Herzog von Württemberg und der Markgraf von Ansbach, sich mit Ferdinand II. ausgesöhnt hatten[4]). Der Rat von Nürnberg, der auf dem Heilbronner Unionskonvent von den Vertretern der Pfalz, besonders von L. Camerarius, heiss umworben worden war, der Union doch treu zu bleiben, aber ebenso von der Gegenseite, namentlich von dem Erzbischof von Mainz, immer wieder zur Lossagung von dem Bündnis angetrieben worden war, fasste am 6. März den Beschluss, sich von der Union am Ende ihrer Bündnisdauer, also am 14. Mai 1621, loszusagen und den von

[1]) Verlass der H. Älteren v. 1. Februar 1621; ausserdem Alsatia, 1862—67, S. 389.

[2]) Reuss, Alsatia, 1862—1867, S. 389.

[3]) Reuss, Alsatia, 1862—1867, S. 396 ff.

[4]) M. Ritter, III, S. 135 und 136.

Strassburg vorgezeichneten Weg zu gehen[1]). Zuvor hatte es durch einen wegen der böhmischen Lehen an den Kaiser geschickten Gesandten, den Ratskonsulenten Dr. Heher, in Wien die gegen Nürnbergs Verhalten in dem böhmischen Wesen erhobenen Beschuldigungen zu zerstreuen, bezw. abzuschwächen versucht und es scheint ihm dies auch durch Verschleierung der Tatsachen sowohl als durch Schmiergelder bei den massgebenden Persönlichkeiten im grossen und ganzen gelungen zu sein[2]).

Nachdem Nürnberg den Entschluss gefasst hatte, sich von der Union zu trennen und mit dem Kaiser auszusöhnen, handelte es sich für die Stadt samt den vier anderen fränkischen Reichsstädten, die man in dieser Frage nicht im Stich lassen wollte, einmal darum, zu den gleichen Bedingungen, wie sie Strassburg gewährt worden waren, vom Kaiser zu Gnaden angenommen zu werden und sodann von der Union ohne allzugrosse finanzielle Schädigung loszukommen. Was den ersten Punkt betrifft, so begegnete Nürnberg bei den zwei kaiserlichen Kommissären, die den Rezess mit Strassburg abgeschlossen hatten, selbst keinen Schwierigkeiten[3]). Aber in denselben Tagen, in denen diese Unter-

---

[1]) Der Beschluss des Rates v. 6. März 1621 war folgendermassen motiviert: Weil es leider mit der Union also bewandt, dass die Korrespondierenden davon ganz aussetzen, die höheren Stände meistenteils im retardat verbleiben und die Unkosten auf die Städte, davon doch Strassburg sich bereits abgesondert, allein wälzen wollen, hingegen Nürnberg von derselben einigen Nutzen fast nie gehabt, so wird gemeine Stadt zwar bei gedachter Union, weil man bona fide solches versprochen, bis auf den 14. Mai verharren und kontribuiren, sofern auch die andern Mitunierten ihr Quotas erlegen. Doch nach Eingang des Berichtes von Strassburg über sein mit dem Kaiser getroffenes Abkommen und nach der Rückkehr der Nürnberger Gesandten vom Heilbronner Unionstag und der Einvernahme der vier übrigen fränkischen Reichsstädte über ihr Verhalten in der Sache wird der Rat mit den beiden kaiserlichen Kommissären über die Aussöhnung mit dem Kaiser in Unterhandlungen eintreten.

[2]) Das Vorlehen an die böhmischen Stände sowie die Verabfolgung von Munition und sonstiger Kriegsrüstung wurde von Nürnberg am Kaiserhof rundweg abgeleugnet, indem man sich darauf berief, dass ein solches Vorlehen der Union und dem Kurfürsten Friedrich V. zum Wohl geschehen sei. Verlass d. H. Älteren vom 19. Januar 1621. Nr. 31 der Verl. der H. Älteren. Am 22. Jan. befahl der Rat 16 bis 18 Fass guten Rheinwein unter Begleitung eines Büttners nach Wien zu schicken und den Wein an einflussreiche Personen, darunter Oberst Fuchs, zu verehren. Vgl. Dr. Hehers Berichte aus Wien in den Monaten Februar, März, April u. Mai 1621 erstattet. Nr. 31 der Verlässe der H. Älteren. Nbg.

[3]) Am 31. März 1621 konferierte der Rat von Nürnberg mit den von Aschaffenburg über Nürnberg nach Hause zurückreisenden Strassburger Abgesandten und mit 2 Ulmer Gesandten über den Anschluss Nürnbergs und Ulms an den Aschaffenburger Rezess sowie über die Form der Lossagung von der

handlungen mit Mainz und Hessen-Darmstadt stattfanden, weilten in Nürnbergs Mauern noch zwei andere kaiserliche Kommissäre, Fürst Karl von Liechtenstein und Dr. Schliefer, die einerseits die Arrestierung der Güter der vom Kaiser Geächteten, vor allem des Grafen von Mansfeld, zu erwirken, anderseits die Gewährung einer erspriesslichen Anleihe sowie von Munition und sonstiger Kriegsrüstung seitens Nürnbergs zu betreiben hatten. Der Rat von Nürnberg lehnte die beiden letzten Forderungen ab, indem er die Kommissäre an die dem Kaiser Ferdinand II. bisher bewilligten grossen Darlehen erinnerte. Die Ratifizierung des von Nürnberg am 3. April, von den übrigen fränkischen Reichsstädten am 7. April 1621 angenommenen Vertrags mit dem Kaiser verzögerte sich jedoch solange, bis diese Geldforderungen durch Nürnberg wenigstens teilweise Befriedigung fanden[1]).

Die Frage des Ausscheidens Nürnbergs aus der Union war deshalb nicht so einfach zu lösen, weil es sich für diese Stadt darum handelte, die den Böhmen geliehenen 200000 fl., für deren Rückerstattung sich die Unierten insgesamt verbürgt hatten, von letzteren zu erhalten, ehe die Schlussliquidationen bei der Unionskassa gemacht wurden. Um die Obligationen der einzelnen Stände der Union zu erhalten, drohte Nürnberg auf dem letzten Unionskonvent, der am 25. April 1621 zu Heilbronn zusammentrat, mit der Defalkation der böhmischen Anleihe von der im Februar zu Heilbronn bewilligten Kontribution und diese Drohung bewirkte denn auch, dass sich die Unierten in Heilbronn zur Bezahlung der 200000 fl. an Nürnberg verpflichteten[2]). Nürnberg kam dafür aber auch seinen Verpflichtungen gegen der Union aufs gewissenhafteste nach, indem es nicht nur die zuletzt zur Abdankung des Unionskriegsvolkes bewilligten 100 Monate bis Ende Mai entrichtete, sondern auch den fränkischen Städten,

---

Union. Die Nürnberger suchten dabei von den Strassburgern zu erkunden, wozu sich Strassburg gegenüber des Kaisers Geldforderungen verpflichtet, konnten aber darüber nichts Sicheres erfahren.

[1]) Das kaiserliche Anlehensgesuch, das Nürnberg im April 1621 noch glücklich abgewiesen hatte, kehrte im Mai u. Juni, durch die kaiserlichen Kommissäre von Mainz und Hessen-Darmstadt, sodann durch den von Wien Ende Mai nach Nürnberg zurückgekehrten Dr. Heher im Auftrag des Kaisers selbst vorgebracht, wieder und der Rat von Nürnberg hat endlich am 5. Juni 1621 dem Kaiser eine freiwillige Kontribution in der Höhe von 25000 fl. bewilligt. Verlässe der H. Älteren v. 27. u. 29. März, v. 17. u. 19. Mai und v. 5. Juni 1621. Nr. 31 der Verlässe der H. Älteren.

[2]) Bericht der Nürnberger Gesandten von Heilbronn, dat. 17. Mai 1621 Nr. 31 der Verlässe der Herrn Älteren des Nbg. Kreisarchivs.

Windsheim und Weissenburg, die von diesen hiezu bewilligten 20 Monate vorstreckte[1]).

Überblicken wir die Ereignisse der ersten drei Jahre des dreissigjährigen Krieges, an denen die Union beteiligt gewesen ist, noch einmal im Zusammenhang, so tritt uns neben der Tatenschen der leitenden Persönlichkeiten des Bundes vor allem die Kurzsichtigkeit und die politische Naivität als ein charakteristischer Zug der Unierten, wie z. B. Nürnbergs gegenüber den Friedensbeteuerungen des Baiernherzogs am Anfang des Jahres 1620, entgegen. Doch nicht nur aus der Tatenscheu und der Naivität in der Auffassung der politischen Lage sondern auch aus dem Eigennutz und dem gegenseitigen Misstrauen der Unionsmitglieder erklärt sich das ruhmlose Dahinsiechen des Bundes in den letzten drei Jahren seines Bestehens. Dieses Haschen nach Sondervorteilen, verbunden mit einem bedenklichen Mangel an Opferwilligkeit für die allgemeine Wohlfahrt, zeigt sich nicht nur bei dem dadurch schon verrufenen Fürsten, die ihre Kontributionen höchst mangelhaft entrichteten und die Last des Krieges je länger je mehr ganz auf die Städte abzuwälzen suchten, sondern auch bei der Mehrzahl der Städte, die mit den Fürsten wie unter sich oft um die geringsten Beiträge feilschten und eifersüchtig über der möglichst gleichmässigen Verteilung der Kriegslasten unter den verschiedenen Gruppen der Unionsmitglieder wachten.

Eine rühmliche Ausnahme machten hievon nur die fünf fränkischen Reichsstädte, darunter besonders Nürnberg, die nicht nur in der Opferwilligkeit für das gemeine Beste den anderen Mitgliedern des Bundes in nachahmenswertes, wenn auch leider wenig befolgtes Beispiel gaben, sondern auch sonst die Bundestreue, wie der der Rat von Nürnberg in der Instruktion für seine Gesandten zum letzten Unionstag in Heilbronn rühmen konnte, in musterhafter Weise gewahrt und bei der Union ausgeharrt haben, so lange sie gekonnt haben[2]). Nur hinsichtlich Nürnbergs ist hier eine gewisse Einschränkung zu machen. Diese Stadt hat nämlich einerseits weit über ihre Verpflichtungen gegen die Union hinaus für die Bundeszwecke Opfer gebracht, vor allem auch die glaubensverwandten Böhmen in ihrem Kampf gegen Ferdinand II. unterstützt, aber anderseits auch diesem grimmigen Feind des evangelischen Glaubens

[1]) Verlass der H. Älteren v. 12. Mai 1621. Nr. 31 der Verlässe der H. Älteren. Strassburg verstand sich ebenso wie die kleineren fränkischen Reichsstädte nur zu einer Kontribution von 20 Monaten.

[2]) Instruktion des Nürnberger Rates für seine Gesandten zu dem Heilbronner Unionskonvent (April u. Mai 1621). T. 116 der Unionsakten des Nürnbg. Kreisarchivs.

bedeutende Darlehen gewährt, von denen sich die Stadt doch sagen musste, dass sie vor allem zur Bekämpfung der von ihr unterstützten Böhmen verwendet werden würden[1]). Dieses Lavieren Nürnbergs war aber nur eine Folge der Zwitterstellung, in der sich Nürnberg als Handelsplatz wie als Besitzerin böhmischer Lehen gegenüber den aufständischen Böhmen und dem Kaiser Ferdinand II. befand. Solange Kaiser Ferdinand der Schwierigkeiten in seinen Erblanden nicht Herr zu werden vermochte, beschloss der Rat von Nürnberg in der böhmischen Sache zu temporisieren. Wie des letzteren Aussichten auf Niederwerfung des böhmischen Aufstandes sich jedoch zu bessern begannen, musste Nürnberg auf das Reichsoberhaupt mehr Rücksicht nehmen, als ihm an sich wünschenswert war, und nach der Schlacht am Weissen Berg vollends die kaiserliche Gnade durch erhöhte freiwillige Kontributionen erkaufen. Von dieser Gefügigkeit gegen den siegreichen Kaiser jedoch abgesehen, muss der Haltung Nürnbergs und der übrigen fränkischen Reichsstädte in den letzten Zeiten der Union alle Anerkennung gezollt werden; denn diese Städte, allen voran wieder Nürnberg, haben nicht nur ihre Pflichten gegen Verbündete und Religionsverwandte aufs treueste erfüllt, sondern auch der bei der Mehrzahl der Unionsmitglieder herrschenden Unentschlossenheit und eigennützigen Sparsamkeit nach Kräften entgegengewirkt. Es hätte unter den Unionsfürsten nur eines durch Geist und Tatkraft hervorragenden Mannes bedurft, um Städte von solch opferwilliger Gesinnung, wie sie Nürnberg in jenen entscheidungsvollen Jahren bewies, zu den höchsten Leistungen im Kampf gegen die katholischen Reaktionsbestrebungen fortzureissen. Erst einem fremden Fürsten, dem Schwedenkönig Gustav Adolf, sollte nach einem Jahrzehnt eine solche Zusammenfassung der Kräfte des deutschen Protestantismus gelingen, allerdings erst, nachdem dieser bis an den Rand des Untergangs gedrängt worden war.

---

[1]) Die Summe der von Nürnberg dem Kaiser Ferdinand II. von Ende 1619 bis Mitte 1621 bewilligten Darlehen betrug inkl. der 3000 fl. Zehrungskosten für den Graf v. Hohenzollern 83000 fl.

# Kleine Mitteilungen.

**Zur Zusammenkunft von Chiavenna 1176.** Über den mutmasslichen Zusammenhang einiger Berichte von der Begegnung Friedrichs I. und Heinrichs des Löwen in Chiavenna 1176 hat Hampe in der Historischen Zeitschrift Bd. 109 S. 65 f. Bemerkungen gemacht, die mich zu erneuter Prüfung veranlassten[1]). Dabei bin ich zu einem Ergebnis gekommen, das mir der Mitteilung wert erscheint.

Stellt man, wie zuerst Hampe getan hat, die in Betracht kommenden Sätze aus Giselbert von Mons, Otto von St. Blasien, den Paderborner Annalen, Arnold von Lübeck und — wie ich hinzufügen möchte — der Chronik von Lauterberg zusammen, so kann man sich dem Eindruck allerdings nicht verschliessen, dass sie alle eine auffällige Übereinstimmung in Aufbau und Ausdrücken zeigen. Ich wiederhole sie zur Bequemlichkeit der Leser.

*Giselbert von Mons:* Hic imperator cum contra Italiam nimios guerrarum labores in nimia suorum morte sustineret, anxius nimis et coartatus, fidelem et consanguineum suum Henricum prepotentissimum ducem Saxonum — — sepius adiit, ut ab eo auxilium haberet. Et cum ille auxilium ei negaret, imperator ultra quam deberet pedibus illius se prostravit. Sed ille in sua perdurans nequitia dominum suum exaudire — — sprevit.

*Otto von St. Blasien:* Imperator igitur angustatus legatos — — direxit — — ad Heinricum — — — venientique obviam procedens, ut periclitanti imperio subveniret plus quam imperialem deceret maiestatem humiliter efflagitavit.

---

[1]) Die Bemerkungen fallen im Zusammenhang einer Entgegnung auf meine Abhandlung über den Sturz Heinrichs des Löwen. Ich werde darauf demnächst an derselben Stelle zurückkommen.

*Annalen von Paderborn:* Imperator anxius et curis ingentibus pressus Heinrico duci Saxonie — — occurrit et humilius quam imperatorie maiestati congruebat rogavit — —

*Arnold von Lübeck:* Caesar igitur fortunatis bellorum frustratus eventibus graviter anxiatus u. s. w.

*Chronik von Lauterberg:* dux — — suum ei auxilium prorsus denegavit. Imperator vero cum tanta ei. humilitate supplicavit, ut etiam pedibus eius prosterneretur u. s. w.

Mit Hampe bin ich der Ansicht, dass „dieser Gleichklang kaum noch als Zufall zu betrachten ist". Aber seine Erklärungen kann ich mir nicht aneignen. Da eine gemeinsame historiographische Quelle ausgeschlossen ist, so denkt Hampe an „Nachwirkung einer jener eindrucksvollen Kundgebungen Friedrichs vor den deutschen Fürsten, wie sie zur Zeit des Prozesses mehrfach bezeugt sind"; möglicherweise aber liege auch „eine weitverbreitete dichterische Formung des historischen Vorganges in deutscher oder lateinischer Sprache" zu Grunde. Also entweder eine Rede des Kaisers oder ein Gedicht, ein Spielmannslied sei die gemeinsame Quelle der Chronisten.

Mir scheint beides ausgeschlossen. Ein Gedicht würde sich wohl deutlicher verraten. Es hätte auch keinen Raum gerade für die Wendung, die dreimal fast wörtlich gleichlautend wiederkehrt: „demütiger als für die kaiserliche Majestät sich ziemte". Solche Unbestimmtheiten kann der Dichter nicht brauchen; wenn er Wirkung erzielen will, muss er den Vorgang konkret gestalten. In einem Gedicht also dürfte der Fussfall nicht fehlen. Er fehlt aber in zweien der angeführten Berichte (Otto von St. Blasien und den Paderborner Annalen), in einem (Giselbert) findet er sich neben der verhüllenden Umschreibung. An eine kaiserliche Rede als an die Quelle des Gleichlauts zu glauben, verbietet eigentlich alles. Sind doch die vorliegenden Berichte erst viele Jahre und Jahrzehnte nach den Ereignissen niedergeschrieben. Wie sollte der Wortlaut dessen, was der Kaiser zu den Fürsten gesprochen, sei es auch wiederholt gesprochen hatte, in der Erinnerung so zähe haften, dass die Chronisten noch über 40 Jahre später, ohne von einander zu wissen, die Disposition der kaiserlichen Erzählung und einzelne ihrer Ausdrücke wiederholten?

Wenn also „eine mündliche Quelle von mehr oder weniger bestimmter Prägung" ebenso ausgeschlossen erscheint wie das gemeinsame Zurückgehen auf eine historiographische Aufzeichnung, so bleibt meines Erachtens nur noch eine Möglichkeit: die Erzähler schöpfen, mittelbar oder unmittelbar, aus einem Aktenstück. Welcher Art dieses

Aktenstück war, wird man nicht lange fragen, wenn man sich erinnert, dass Friedrich I. eifriger als irgend ein früherer Herrscher, so viel wir wissen, die Gewohnheit pflegte, sich bei wichtigen Anlässen in mehr oder weniger pathetischen Erlässen an die Öffentlichkeit zu wenden. Man braucht hier noch nicht einmal an seine Sendschreiben über die Verrätereien der Cremonesen (1185) oder über die Beschlüsse des Würzburger Reichstags von 1165 zu denken, oder an das stolze Manifest, worin er nach der Zerstörung Mailands (1162) seinen Triumph in alle Welt verkündigte[1]). Diese Aktenstücke sind überhaupt nichts weiter als Berichte, die auf die öffentliche Meinung wirken sollen. Dass so etwas auch im Falle Heinrichs des Löwen beliebt worden sei, ist nicht anzunehmen. Es gibt aber auch Beispiele von etwas anderer Art, die als Analogien zu dem, was nach 1176 geschah, besser passen. So oft Friedrich die Kräfte des Reiches zu einem Feldzug in Anspruch nahm, stets hat er den Fürsten, die der aufbot, mit Beredsamkeit auseinandergesetzt, um was es sich handle, und zugleich ihre Stimmung mit kräftigen Schlagworten zu bearbeiten gesucht. Wenn er (1160) zum Kampf gegen Mailand mahnt, so erklärt er feierlich, er trachte nicht nach Reichtümern für sich und sein Haus, sondern nach Befestigung des Friedens und Mehrung des Reiches; aber die Bosheit der Mailänder, dieser Erzfriedensfeinde, dieser Kirchenschänder, widerstrebe auf Anstiften des Teufels seinem edlen Vorhaben[2]). Ebenso heisst es 1164 bei der Werbung gegen Padua und Vicenza, diese Städte hätten „die Hörner der Empörung und Hoffart gegen ihn und das Reich erhoben und seien aus Getreuen Treulose und Eidbrecher geworden“[3]). Wenn 1175 das Domkapitel von Würzburg aufgefordert wird, seinem Bischof im Reichsdienst beizuspringen, so lautet der Eingang des Briefes: „Ihr wisst es alle: so aufrührerisch und widerspenstig haben die lombardischen Verräter sich jüngst gegen uns gezeigt, dass sie auf tückische Art versuchten, den Ruhm unseres Herrschernamens und die Herrlichkeit des römischen Reiches gänzlich zu zerstören“[4]). Das stärkste Stück dieser Art ist aber das Manifest gegen den lombardischen Städtebund nach der Katastrophe von 1167, von dem uns der Anfang erhalten ist: „Die Himmel erstarren, die Erde erbebt, alle Elemente geraten in Aufruhr bei der Kunde von der elenden Bosheit,

---

[1]) M. G. Constitutiones I, 427, 315, 279.

[2]) l. c. 273.

[3]) l. c. 311.

[4]) l. c. 346. Es ist wohl nicht zweifelhaft, dass dieses Schreiben damals mutatis mutandis auch an manche andere Adresse gerichtet worden ist.

dem nichtswürdigen Verrat gegen unsere Hoheit, gegen die Würde des Reiches" u. s. w.[1]).

Nach solchen Beispielen muss man eigentlich annehmen, dass auch im Jahre 1181, als die Getreuen des Reichs aufgeboten wurden zur Heerfahrt gegen Heinrich, den ehemaligen Herzog von Sachsen und Baiern, der in der Stunde der Gefahr, da des Kaisers Majestät in höchster Angst und Sorge ihn um Hilfe anrief und sich mehr als billig vor ihm erniedrigte, die erbetene Hilfe verweigerte und dadurch Schuld wurde an der Niederlage des Reiches und dem Siege der Rebellen, — dass auch damals ein Manifest dieser Art hinausgegangen sei an die Fürsten Deutschlands in Nord und Süd. Seinen Spuren begegnen wir bei Giselbert von Mons und Otto von St. Blasien, dem Annalisten von Paderborn und dem Chronisten von Lauterberg, und sogar Arnold von Lübeck hat einen schwachen Nachhall dieser kraftvollen Beredsamkeit nicht unterdrücken können.

Ist diese Vermutung richtig, so wird es auch verständlich, dass manche unserer Gewährsmänner so behutsam nur von einer über das erlaubte Mass hinausgehenden Selbsterniedrigung der kaiserlichen Majestät sprechen, während doch bei der grossen zeitlichen Entfernung von den Ereignissen und Personen, in der sie schreiben, ein Grund zu solcher Zurückhaltung im Ausdruck nicht mehr vorhanden ist. Es ist der Wortlaut des kaiserlichen Manifestes, der hier durchklingt. Friedrich selbst allerdings konnte sich deutlicher nicht gut ausdrücken.

Nun steigt aber auch, wie mir scheint, der Wert unserer Überlieferung ganz beträchtlich. Die Begegnung von Chiavenna wird sich danach wohl nicht mehr anzweifeln lassen. Man müsste denn zu der Annahme greifen, Friedrich habe den Fürsten des Reiches eine frei erfundene Geschichte von seiner vergeblichen Zusammenkunft mit Herzog Heinrich aufgebunden.

Hampe, a. a. O., S. 66, hält — wenn ich ihn recht verstehe — für möglich, dass die Nachrichten, die geradezu vom Fussfall des Kaisers sprechen, nur durch Vergröberung der ursprünglichen Berichte entstanden seien. Das scheint mir von gar keiner Bedeutung, solange man annehmen darf, dass diese „Vergröberung" den Sinn der diplomatisch verhüllenden Wendung richtig wiedergab. Und daran wird wohl nicht zu zweifeln sein. Welche andere Art unpassender Selbsterniedrigung käme denn ausserdem in Betracht? Ich kann mir nicht vorstellen, dass um 1180 bei solchen Worten irgend jemand an etwas anderes als an einen

[1]) l. c. 325.

Fussfall gedacht haben sollte. Will man diesen eliminieren, so bleibt kein anderer Ausweg als die Annahme, dass Barbarossa die ganze Geschichte seiner Demütigung vor dem Löwen erfunden hat.

Endlich, wenn meine Annahme richtig ist, so wird der Eindruck, den man ohnehin aus der Überlieferung gewinnt, zur Gewissheit, dass es der Vorwurf war, er habe Ehre und Macht des Reiches geschädigt, durch den Friedrich seinen Vetter in den Augen der Fürsten am ärgsten glaubte blosstellen zu können. Dies aber wäre, wie mir scheint, ein ebenso bestimmtes wie wertvolles Zeugnis für den Geist, der damals unter den Fürsten des Reiches herrschte.

Giessen. Haller.

---

**Über Namen und Geschichte des Brennerpasses.** Zu der unter vorstehendem Titel in den Mitteilungen des Inst. f. öst. Geschichtsf. XXXII 594 ff. veröffentlichten Studie[1]) haben sich mir einige Ergänzungen ergeben, die ich im Folgenden mir vorzulegen erlaube.

An der in Mitt. XXXII 599 angezogenen Stelle hat Christian Schneller drei Ableitungen des Namens Brenner Revue passieren lassen, die nach seiner und — wie ich hier wiederholen zu dürfen bitte — auch nach meiner Ansicht abzulehnen sind. Diese Anschauung schliesst jedoch ein gewisses Interesse an der Herkunft der bewussten Deutungen nicht aus. Beginnen wir mit dem „alten Volks- und Heerführer Brennus“! Das war, wie uns Gottfried von Viterbo[2]) in seinem fabelreichen Pantheon zu erzählen weiss[3]), ein gewaltiger Herzog der Sueven und der senonischen Gallier und Zeitgenosse des Perserkönigs Kyros(!); an der Spitze seiner Völker bricht er in Italien ein und setzt von dort nach Einnahme Roms und Gründung mehrerer Städte nach Griechenland über, wo die wilden Horden das Heiligtum Apollons zu Delphi plündern. Aber auf dem Rückwege nach Gallien ereilt ihn und die Seinen das Todeslos:

> Alpibus ingeritur dux ad Galatas rediturus
> obruitur nivibus, subito casu periturus,
> deperit in nivibus miles ubique suus[4]).

---

[1]) Im folgenden zitiert: Mitt. XXXII.

[2]) W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II[6], 1894, S. 290 ff.

[3]) J. Pistorius, Germanicorum scriptorum tom II[3] ed. B. G. Struve, 1726, S. 145 ff. Vgl. auch die Kaiserchronik, Mon. Germ. Deutsche Chroniken I, 1895, S. 84 V. 275 u. S. 210 V. 7028, und dazu H. F. Massmann, der keiser und der kunige buoch III, 1854, S. 464 f.

[4]) Pistorius a. a. O. II[3] S. 148.

Felix Fabri, der bekannte und vielgewanderte Dominikaner aus Ulm († 1502) [1]), konnte nun der Versuchung nicht widerstehen, anlässlich der Schilderung der Heimreise von seiner zweiten Palästinafahrt (1484) die Katastrophe des Brennus im Brennergebirge zu lokalisieren und demgemäss den Namen des Brennerpasses auf den alten Suevenhäuptling zurückzuführen: „in huius rei perpetuam memoriam retinent montes illi nomen hoc usque in hodiernum diem et dicuntur Brenner a principe Suevorum Brenno“ [2]). Aus der Heimkehr des Brennus „ad Galatas“ musste er dabei freilich aus durchsichtigem Grunde eine Heimkehr „in Sueviam“ machen. Ob Fabri übrigens als der erste auf jene Etymologie verfallen ist, weiss ich im Augenblicke nicht zu sagen.

Die Anschauung, dass der Brenner einst mit den Pyrenäen den Namen geteilt habe, verdankt ihren Ursprung einer missverständlichen Auslegung einiger Stellen antiker Autoren [3]). Wenn — um nur einige davon hervorzuheben — Herodot den Fluss Ἴστρος (Donau) im Keltenlande bei der Stadt Πυρήνη entspringen lässt, so verrät der Wortlaut der betreffenden Stelle nur allzu deutlich, dass sich der Vater der Geschichte selbst über die Lage dieses Πυρήνη nicht klar war. Der nächste Schriftsteller des Altertums, der die Bezeichnung gebraucht — Aristoteles versteht unter Πυρήνη bereits die heutigen Pyrenäen [4]), und auf diese muss auch ein Passus im Panegyrikus des jüngeren Plinius bezogen werden, nachdem der betreffende Text durch Einschiebung eines Wortes geheilt ist [5]).

Bei dem grössten Geschichtschreiber des deutschen Mittelalters, Bischof Otto von Freising, hat sodann der Name „Pyrenaeus“ u. a.

---

[1]) Wolff in der Allg. Deutschen Biographie VI, 1877, S. 490 und O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I², 1886, S. 106 f. u. 347, beide mit unrichtiger Namensform „Faber“, welche O. Wanka v. Rodlow, Die Brennerstrasse 147[10] richtigstellt; neuestens P. Joachimsen, Geschichtsauffassung und Geschichtschreibung in Deutschland unter dem Einfluss des Humanismus I, 1910, S. 45 ff.

[2]) Fratris Felicis Fabri Evagatorium in Terrae sanctae, Arabi et Egypti peregrinationem ed. C. D. Hassler, in der Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart IV, 1849, S. 455 f.

[3]) Gesammelt bei J. Resch, Annales ecclesiae Sabionensis II, 1767, S. 87[107].

[4]) Die beiden Stellen nebst Erläuterung in dem Artikel „Danuvius“ von Brandis bei A. Pauly-G. Wissowa, Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft IV 2, 1901, Sp. 2110 ff.

[5]) Plin. paneg. 14, 2 (C. Plini Caecili Secundi epistularum libri novem etc. ed. R. C. Kukula, 1908, auf S. 332 f.): Germaniam Hispaniamque cum plurimae gentes ac prope infinita vastitas interiacentis soli tum Pyrenaeus, Alpes immensique alii montes, nisi his comparentur, muniunt dirimuntque.

einen völligen Bedeutungswandel durchgemacht, indem er von Otto nach dem Vorgange des aus dem Investiturstreite bekannten Bischofs Benzo von Alba[1]) ausschliesslich auf die Alpen angewendet wird[2]). Wenn nun aber Stellen wie „[Heinricus quintus] Romam iturus per montem Jovis (grosser St. Bernhard) Pyreneum transit“ oder „Conradus (der spätere König Konrad III.) ... Pyrenaeum per iugum Septimi montis (Septimerpass), qua Rhenus et Enus fluvii oriuntur, transcendit“[3]) — wenn solche Stellen, sage ich, in der bezeichneten Richtung nicht dem mindesten Zweifel Raum lassen, so haben doch Männer wie Aventin[4]), Resch[5]) und Hormayr[6]) den berühmten Freisinger Bischof den Kronzeugen für die Gleichung Pyrenaeus = Brenner beizählen zu dürfen geglaubt. Es ist nach meiner Überzeugung ein bestimmter Passus in Ottos Werken gewesen, der dazu die Handhabe bot. Im ersten Kapitel der „Gesta Friderici imperatoris“[7]) wird erzählt, wie Heinrich IV. „apud Baioariae civitatem Brixinoram[8]) in ipso Pyreneo haud procul a valle Tridentina sitam“ eine Synode — das bekannte „conciliabulum“ vom Jahre 1080 — versammelt habe. In der Tat ruft Joseph Resch speziell aus Ottos Schriften gerade diese Stelle an, um die Identität zwischen „Pyrenaeus“ und „Brenner“ darzutun[9]), und auch Hormayr hat sich von derselben zu Gunsten dieser Identität imponieren lassen[10]). Beide Forscher übersahen dabei ganz,

[1]) Wattenbach II[6] 228 f. Die betreffende Stelle aus Benzos „ad Henricum IV. imperatorem libri VII“ (Mon. Germ. Script. XI 664 Z. 42) nachgewiesen von H. Thomä, Die Chronik des Otto von St. Blasien, Diss. Leipzig 1877, S. 12[1].

[2]) Eine Zusammentragung der Stellen bei Thomä a. a. O. Vgl. auch J. Sturm, Der Ligurinus, ein deutsches Heldengedicht zum Lobe Kaiser Friedrich Rotbarts, 1911, S. 76.

[3]) Mon. Germ. Script. XX 254 Z. 25 f. u. 257 Z. 4 ff. Schulausgabe des „Chronicon“[2] ed. A. Hofmeister, 1912, S. 325 u. 334.

[4]) Annales ducum Boiariae I (Joh. Turmairs Sämtliche Werke II ed S. Riezler, 1882) S. 28: apud Plinium tamen, Aristotelem et Otonem nostrum montem Noricorum (quem vulgo Prenner et Prynner vocant), Pyreneum quoque nuncupari reperio.

[5]) Annales ecclesiae Sabionensis II 87[187].

[6]) S. S. 687 Anm. 10.

[7]) Mon. Germ. Script. XX 353 Z. 1 ff. Schulausgabe der „Gesta“[2] ed. G. Waitz S. 10.

[8]) Diese Form ist offenbar entstanden aus dem „Brixina Norica“ des Dekrets der Synode von Brixen d. 1080 Juni 25 (Mon. Germ. Constit. I, 1893, S. 118).

[9]) Annal. eccl. Sab. a. a. O.

[10]) Wenn Hormayr in seinen Sämtlichen Werken I, 1820, S. 266 unter den alten Formen für „Brixen“ „Brixinona“ (sic; wenn kein Druckfehler, dann offenbar ein durch das ital. „Bressanone“ beeinflusste Verschlimmbesserung von „Brixinora“) in ipso Pyrenaeo“ und in seiner akademischen Gedächtnisrede „Her-

dass schon die erkleckliche Entfernung Brixens vom Brennerpasse den Beisatz „unmittelbar am Brenner gelegen“ wohl schwerlich rechtfertigen würde: „Brixinora in ipso Pyrenaeo ... sita“ heisst nichts anderes als etwa „Brixen in den Alpen“ im Gegensatze zu dem südlich vor den Alpen gelegenen Brixia = Brescia[1]).

Nun weiss aber Hormayr ausser den Bezeichnungen „Pyrenaeus mons, Pyrenaei iuga, Pyreneus“[2]) für den Brenner noch ein paar Benennungen anzuführen, welche die Ableitung des Namens Brenner von dem Volke der Breuni (Breones, Brenni, Pregnarii) glänzend rechtfertigen würden, wenn sie urkundlich gesichert wären. Freilich sieht die Sache schon rein äusserlich betrachtet etwas verdächtig aus. Zu dem „Brennarius (Prennarius)“, den uns Hormayrs „Beyträge zur Geschichte Tirols“ I 1 S. 145 (1803) kennen lehren, sind in seinen „Sämtlichen Werken“ I 266 (1820) auf einmal zwei Varianten „mons Breonis“[3]) und „Brennorum pagus“ neu hinzu getreten. Hat Hormayr in der Zwischenzeit neue Quellen entdeckt? Ich bekenne diese Frage ebenso offen lassen zu müssen, wie die weitere, woher der tirolische Forscher die letzterwähnten drei Namensformen geschöpft hat. Doch wird, bis es dem einen oder anderen Freunde der alten Ableitung des Wortes Brenner glückt dieselben zu belegen, die Annahme nicht zu gewagt sein, dass der „Brennarius (Prennarius)“ einfach einer Ummodelung des Völkernamens „Pregnarii“ von 827[4]) sein Dasein verdankt, dass dagegen der „mons Breonis“ und der übrigens für einen Berg- bezw. Passnamen recht sonderbar gemutende „Brennorum pagus“ ebenso wie Hormayrs vallis Genauna = Valgenein[5]) der blühenden Phantasie des Freiherrn entsprungen sind, für deren Walten es ja auch sonst nicht an Proben fehlt[6]).

---

zog Luitpold“, 1831, S. 42 „Prichsina in ipso Pyreneo“ (in dieser Zusammensetzung mir nicht nachweisbar) anführt, so liegt die Benützung unserer Stelle aus Ottos Gesta klar zu Tage.

[1]) Hormayr, Herzog Luitpold S. 42.

[2]) Beyträge zur Gesch. Tirols I 1, 1803, S. 145. Sämtliche Werke I 266. Herzog Luitpold S. 42.

[3]) Auf dieser Angabe Hormayrs fusst wohl A. Oehlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter II, im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte IV, 1879, S. 208, während er die Form „mons Brenner“ aus Fabris Evagatorium (Bibl. des literar. Vereins Stuttgart II, 1843, S. 69 u. IV, 1849, S. 455 f., vgl. oben S. 686) entnommen haben dürfte.

[4]) Mitt. XXXII 595.

[5]) Sämtliche Werke I 268. Dagegen Mitt. XXXII 597 f.

[6]) Vgl. z. B. Acta Tirolensia I ed. O. Redlich, Nr. 482.

Auf jeden Fall haben Hormayrs Angaben für uns auszuscheiden. Zweifelhaft scheint dann nur noch, ob der mehr als halbtausendjährige zeitliche Abstand zwischen dem Volksnamen „Pregnarii“ von 827 und dem Passnamen „Prenner“ von 1388[1]) genügt, um jeden Zusammenhang zwischen beiden Bezeichnungen zu leugnen. Eine verneinende Beantwortung dieser Frage kann sich m. E. einzig und allein hinter die Analogie mit anderen Ortsnamen verschanzen. Wenn wir z. B. im Jahre 804 einem Phunzina begegnen[2]), so ist dessen Herkunft von dem römischen Pons Oeni unbestreitbar, obwohl zwischen der letzten Erwähnung von Pons Oeni (im Itinerarium Antonini[3]) im 4. Jahrhundert[4]) und dem Auftreten unseres Phunzina eine Spanne von mehreren Jahrhunderten klafft. Aber ein derartiger Vergleich hinkt. „Pons Oeni“ und „Phunzina“ sind beides Namen von Orten im engeren Sinne; zwischen „Pregnarii“ dagegen und „Brenner“ obwaltet der Unterschied, dass das eine Wort ein Volk, das andere eine Örtlichkeit bezeichnet. Nun könnte man ja immer noch einwenden, dass der Name des alten Volkes eben an der Örtlichkeit haften geblieben sei; allein dann müssten, wie Schneller mit Recht hervorgehoben hat[5]), an all den übrigen Tiroler Weilern und Höfen, welche „Brenner“ heissen, folgerichtig alte Breonen bezw. Pregnarier gesucht werden. Und das erscheint — um nur ein Beispiel herauszugreifen — bei einem Orte wie dem Weiler Brenner unweit Ischgl im Paznauntale doch sehr gewagt. Abgesehen davon zeigt die Leidensgeschichte des Namens Valgenein[6]), wie gefährlich es mitunter ist, in heutigen Ortsnamen die Spuren verschollener Völkerschaften entdecken zu wollen.

Der Fernpass[7]) wird bereits in einer Urkunde König Konrads IV. vom Juli 1253 als „Vern“ erwähnt[8]).

---

[1]) Mitt. XXXII 601 f.

[2]) Quellen u. Erörterungen zur bayer. u. deutschen Geschichte N. F. IV ed. Bitterauf, 1905, Nr. 197 S. 189.

[3]) F. Franziss, Bayern zur Römerzeit, 1905, S. 107.

[4]) Vgl. A. Elter, Itinerarstudien II, Programm der Universität Bonn 1908, S. 41.

[5]) Vgl. Mitt. XXXII 599.

[6]) Mitt. XXXII 597 f.

[7]) Mitt. XXXII 607.

[8]) Just. Ladurner, Albert III. und letzte der ursprünglichen Grafen von Tirol, in Zeitschrift des Ferdinandeums III 14, 1869, S. 128. Vgl. Regesta imperii V[2] 1 Nr. 4599. Das in Mitt. XXXII 607 auf den Fernpass angewandte schmückende Beiwort erinnere ich mich vorher irgendwo gelesen zu haben, was ich hiemit nachtrage.

Die Anschauung Oehlmanns und Wankas, dass der Brennerweg im Mittelalter der Weg „per vallem Tridentinam" geheissen habe[1]), trifft nicht zu. Für Otto von Freising liegt Brixen, wie oben[2]) bemerkt, „haud procul a valle Tridentina", also keineswegs in der vallis Tridentina selbst[3]); eine Urkunde König Ludwigs II. des Deutschen vom 2. Juni 857 gibt dem Orte Mairania (Meran) die nähere Bestimmung „in valle Tridentina"[4]). Diese zwei Stellen dürften genügen, um zu zeigen, dass der geographische Begriff der „vallis Tridentina" von Trient aus flussaufwärts nicht dem Laufe des Eisak, sondern dem der Etsch folgte, somit niemals den Brennerpass in sich gefasst haben kann.

In den beiden Ausdrücken „spelunca in sylva ex ista parte Mataray" und „usque ad lacum in sylva ex ista parte Matray", welche die in Mitt. XXXII 605 angezogene Urkunde d. Brixen 1241 März 21 enthält, möchte ich nunmehr den Beisatz „ex ista parte Mataray (Matray)" durch „diesseits Matrei (von dem Ausstellungsorte Brixen aus gerechnet, also südlich Matrei)" wiedergeben und denselben nicht mehr auf „spelunca" und „locus", sondern auf „sylva" beziehen; damit wäre dann dieser „Wald diesseits d. h. südlich von Matrei", der noch 1202 sogenannte „Wibewald", in einen wirksamen Gegensatz gestellt zu dem von Brixen aus jenseits d. h. nördlich von Matrei sich erstreckenden grossen Matreiwalde, der „silva Matereia" von 1160[5]).

Die Frage, ob es wirklich schon um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts ebenso wie später in den Tagen der Kartographen Peter Anich und Blasius Hueber (1774) zwei Brennerseen gegeben habe[6]), muss, wie ich jetzt glaube, verneint werden. Wir erinnern uns an den „lacus in Mittenwalde" von 1229 und den auch im vorliegenden Aufsatze bereits erwähnten „lacus in sylva ex ista parte Matray" von 1241[7]). Am 22. April 1308 wird sodann in einer Rechnungslegung

---

[1]) E. Oehlmann im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte IV 215 f. O. Wanka v. Rodlow, Die Brennerstrasse (vgl. Mitt. XXXII 595[1]), S. 77. Belege für den Ausdruck ebd. 77, $80^{10}$, $81^{14}$, $82^{24}$. Vgl. Mitt. XXXII 602.

[2]) S. 687.

[3]) Zu beachten vielleicht auch Otto, Gesta II 11, Mon. Germ. Script. XX 395 Z. 32 = Schulausgabe[2] S. 90 (1. Romzug König Friedrichs I.): per Brixinoram itaque et vallem Tridentinam transiens . . .

[4]) A. Eichhorn, Episcopatus Curiensis, 1797, codex probationum S. 19 Nr. 12 u. Th. v. Mohr, Codex diplomaticus ad historiam Raeticam I, Chur 1848, S. 46. Vgl. Regesta imperii $I^2$ 1 Nr. 1427.

[5]) Mitt. XXXII $605^5$.

[6]) Mitt. XXXII 612 f.

[7]) Mitt. XXXII 607 u. 605.

des Propstes Heinrich zu Innsbruck gesagt: „Item (deficiunt) de curia prope lacum in Mittenwald que obligata est pro marcis 50 Matrayariis libre 20 de anno proxime preterito et deinceps“[1]). Aus der Zeit nach dem Tode Otto Herzogs von Kärnten, Grafen von Tirol († 1310 Mai 25)[2]), liegt nachstehende Notiz vor: „Haec sunt bona obligata domino Ulrico de Matray in officio Sterzingen: ... Item dux Otto pie memorie obligavit eidem domino Ulrico de Matray curiam unam sitam prope lacum in Antro („Antrum“ ist ebenso wie das vorerwähnte „spelunca“ lateinische Bezeichnung für die zwischen dem Dorfe Gries am Brenner und der Brennerhöhe gelegene Örtlichkeit Lueg)[3]) que solvit annuatim libras 20, scapulas 2 pro Veronesium marcis 20“[4]). Die hier bemerkte „curia prope lacum in Antro obligata domino Ulrico de Matray“ kehrt in zwei Aufschreibungen vom 3. Juni 1315 und vom 21. Januar 1323 wieder[5]); mit ihr zweifellos identisch ist ein 1326 bezeugter Hof „uf dem se ob dem Luoge in Matrayer pharre“[6]).

Nun liegt der See, welcher sich zu Anichs und Huebers Zeiten in unmittelbarer Nähe der heutigen Brennerpost befand, von der Örtlichkeit Antrum = Lueg doch wohl zu weit entfernt, um die Bezeichnung „lacus in Antro“ zu rechtfertigen. Es ist daher schwerlich zu gewagt, wenn wir in dem „lacus in Antro“, dem „se ob dem Luoge“ ohne weiteres den heutigen Brennersee erblicken. Da aber ein Vergleich der Aufzeichnung vom 22. April 1308 und der unmittelbar darauffolgenden aus der Zeit nach dem Tode Herzog Ottos die Identität des „lacus in Mittenwald(e)“ mit dem „lacus in Antro“ ergibt, so ist an unserer Lagebestimmung des Namens „Mittenwalde“[7]) insofern eine kleine Berichtigung vorzunehmen, als derselbe sich etwa vom jetzigen Brennersee bis hinauf zur Passhöhe erstreckt haben wird; die Aufstellung, dass der Pass

---

[1]) München Reichsarchiv Tirol Nr. 4 Bl. 45v. Diesen Beleg sowie die im Folgenden mit R. bezeichneten verdanke ich der Liebenswürdigkeit des um die Tiroler Geschichtsforschung so vielfach verdienten Herrn Dr. Ernst Heinrich v. Ried.

[2]) J. Egger, Geschichte Tirols I, 1872, S. 335.

[3]) J. J. Staffler, Tirol u. Vorarlberg II 1, 2, 1842, S. 969 f. Über die genauere Lage der einst dort bestandenen Zollstätte (s. O. Stolz im Archiv für österreich. Geschichte Bd. 97, 1909, S. 621) dürfte eine von Prof. Alois Egger in Wien vorbereitete Arbeit über die Hofnamen des Gerichtsbezirkes Steinach neue Aufschlüsse bringen.

[4]) Innsbruck Staatsarchiv, Tirol Nr. 105 Bl. 40v (R.).

[5]) München Reichsarchiv, Tirol Nr. 12 Bl. 4v (R.) u. Nr. 13 Bl. 22 (R.).

[6]) O. Stolz im Archiv für österreich. Gesch. Bd. 97 S. 621[2].

[7]) Mitt. XXXII 612 f.

der Familie „Prennerius de Mittenwalde“ seinen Namen verdanke[1]), wird dadurch nicht berührt. Im übrigen ist es von Interesse, an der Hand der obigen von 1229 bis 1326 reichenden Belege zu verfolgen, wie die Bezeichnung „Mittenwald“ in der Brennergegend allmählich in Vergessenheit gerät. Wenn sie in Sterzinger Dokumenten noch bis ins 15. Jahrhundert ihr Dasein fristet[2]), wo sie gewiss schon längst aus dem Munde des Volkes verschwunden war, so erklärt sich das sehr einfach dadurch, dass das früheste dieser Dokumente, die Urkunde der Herzoge Otto und Ludwig vom 3. Dezember 1304 eben für alle übrigen als Vorlage und Vorbild gedient hat.

Es fragt sich nun noch, ob wir berechtigt sind, den „lacus in sylva ex ista parte Matray“ von 1241[3]) mit dem „lacus in Mittenwalde“, „lacus in Antro“ u. s. w. zu identifizieren, folglich auch in ihm den heutigen Brennersee zu erblicken. „Sylva“ ist, wie ich Mitt. XXXII 605 darzutun versuchte, eine verblasste Bezeichnung für den von Sterzing bis zur Passhöhe des Brenners und jenseits des letzteren wieder hinabziehenden einst sogenannten Wibewald, in dessen Bereich somit nicht nur der heutige Brennersee, sondern auch der bei Anich und Hueber vermerkte jetzt verschwundene See bei der Brennerpost einbezogen werden müsste. Wären nun 1241 „in sylva“ zwei Seen vorhanden gewesen, so hätte sich der Redaktor der Urkunde von 1241 mit der unbestimmten Angabe „lacus in sylva ex ista parte Matray“ nicht begnügen dürfen; er hätte ein unterscheidendes Beiwort hinzufügen müssen. Da er das nicht getan, so bleibt auch hier schon mit Rücksicht auf die Zeugnisse von 1229 und 1308, zwischen denen das von 1241 steht, nur der heutige Brennersee übrig; der Ausdruck „lacus in sylva ex ista parte Matray“ war dem Redaktor der Urkunde von 1241 durch das von ihm in der nämlichen Urkunde kurz vorher gebrauchte „spelunca in sylva ex ista parte Matray“ vermutlich noch besonders nahegelegt.

Die Priorität des heutigen Brennersees zu voller Gewissheit zu erheben wäre Sache der geologischen Forschung, wie dieser auch die Lösung der Frage obliegt, wann und wie etwa der See bei der Brennerpost entstanden ist oder entstanden sein könnte.

Eine Erstreckung des Namens Brenner über den ganzen Pass lässt sich nicht schon 1388[4]), sondern erst 1423 belegen: eine Ur-

[1]) Mitt. XXXII 610 f.
[2]) Mitt. XXXII 608 f.
[3]) Oben S. 690.
[4]) Mitt. XXXII 612.

kunde vom 26. September dieses Jahres[1]) spricht von dem „Prunn- und dem Pfnasthof im (am) Prenner". Der Pfnasthof[2]) lag, wie in Mitt. XXXII 601[3] erwähnt, südlich des Brennerbades; was den Prunnhof[3]) betrifft, so ist es vielleicht nicht zu gewagt, in seinem Namen eine erste Anspielung auf die Brennerbadquelle[4]) zu erblicken und demgemäss seine Lage zu bestimmen.

Die Valentinskirche auf dem Brenner[5]) stand schon 1484; der uns bereits bekannte Felix Fabri[6]), welcher dort am 23. Januar des genannten Jahres vorbeikam, schreibt in seinem Reisetagebuche: „In summitate montium est villa, quae dicitur ad sanctum Valentinum"[7])*).

Nachtrag. Seit Einsendung des vorstehenden Aufsatzes ist mir in Tirol selbst — zum Teil durch die Güte einiger ihren Orts zu nennender Herren — noch weiteres sachdienliches Material zugänglich geworden, das ich im Folgenden anfüge.

Wenn in Mitt. XXXII 597 f. die Unmöglichkeit eines etymologischen Zusammenhanges der Namen Valgenein und Hochgenein mit dem Gebirgsvolke Genauni urkundlich dargetan wurde, so bin ich nunmehr in der Lage, eine alte Form beizubringen, welche auch für Valgenall das nämliche Ergebnis liefert und zugleich die in Mitt. XXXII 597[4] angeführte Ableitung sprachlich rechtfertigt: Valkanall[8]).

---

[1]) Ottenthal u. Redlich, Archiv-Berichte aus Tirol II Nr. 1966 = Fischnaler, Urkunden-Regesten aus dem Stadtarchiv in Sterzing Nr. 200.

[2]) In der Mitt. XXXII 615 angezogenen Urk. d. 1495 Dezember 17 erscheint ein Hans Pfnast — offenbar ein Nachkomme des Mitt. XXXII 610 genannten H. Phnast und Inhaber des Pfnasthofes — als Kirchpropst der St. Valentinskirche auf dem Brenner. Pettenegg, Urkunden des Deutsch-Ordens-Centralarchives I Nr. 2221.

[3]) Mitt. XXXII 605 f.

[4]) Das Bad am Brenner wird, wie Staffler II 2, 1, 1844, S. 42 bemerkt, schon 1400 in einer Urkunde erwähnt. Diese Urk. ist wohl noch ungedruckt. Die Stiftung des Zacharias Geizkofler für das Brennerbad (1607) teilweise veröffentlicht bei A. Wolf, Lucas Geizkofler und seine Selbstbiographie 1530—1620, Wien 1873, S. 196 f.

[5]) Mitt. XXXII 615.

[6]) S. 686.

[7]) Bibl. des literar. Vereins Stuttgart IV 455.

*) Kleinere Verbesserungen: Mitt. XXXII 597[4] Z. 3 v. u. statt „Volgenol" l. „Valgenol"; das Pergamentexemplar des „puchs der freyhait und gnaden" (Mitt. XXXII 601[2]) hat für die in Mitt. XXXII 601 f. angezogene Urk. richtig die Jahreszahl 1388, in der Mitt. XXXII 609[1] zitierten Urk. ebenfalls richtig „zu dem Wernher", nicht „in den Prenner".

[8]) Trautsoner Urbar angeblich von 1412, in Wirklichkeit wohl dem 14. Jahrh. angehörend, Innsbruck Staatsarchiv.

Die Anschauung, dass sich der geographische Begriff „Wipptal" schon im Jahre 1288 nordwärts über den Brenner hinüber bis in die Gegend zwischen Steinach und Matrei erstreckt habe[1]), lässt sich kaum aufrecht erhalten. Wie mir nämlich Herr Prof. Alois Egger in Wien freundlichst mitteilt, scheint das im Urbar Meinhards II. (1288) unter dem Betreffe „Wibtal" erwähnte Salvun, welches ich in Mitt. XXXII 603[1] im Anschluss an O. v. Zingerle[2]) mit Ober- und Untersalfasun n. Steinach in Tirol identifizierte, in die Gegend am Südfusse des Brennerpasses zu gehören. Genauere Aufschlüsse in dieser Richtung dürfen wir wohl von der Bearbeitung der Hofnamen des Gerichtsbezirkes Steinach erwarten, die A. Egger vorbereitet[3]). Einstweilen steht wohl soviel fest, dass der Name „Wipptal" zum mindesten bis in die ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts herein das Sterzinger Becken und die nächstbenachbarten Strecken der von diesem ausstrahlenden Täler umfasste.

Die in Mitt. XXXII 603 angezogene Urkunde König Heinrichs d. Tirol 1316 November 27, von der jetzt glücklicherweise ein treffliches Regest vorliegt[4]), ist, wie es scheint, niemals ausgefertigt worden. Denn abgesehen davon, dass sich im Stadtarchive zu Sterzing kein

---

[1]) Mitt. XXXII 603[1] u. 604. Ich benütze die Gelegenheit, um den in Mitt. XXXII 603[1] gesammelten Belegen noch folgende anzufügen: in Wibetal apud Ville Vill bei Sterzing) 1186 April 11 (B. Bonelli) Notizie istorico-critiche della chiesa di Trento II 1, Trento 1762, S. 178; castrum de Reifenech bezw. Reifeneke (Reifeneck am Eingang ins Ratschingestal unweit Sterzing) quod iacet in Wibetale 1248 März 8 Hormayr, Beyträge zur Geschichte Tirols I 2, 1803, S. 378 u. Geschichte Tirols I 2, 1806, S. 340.

[2]) Fontes rerum Austriacarum II 45 S. 212.

[3]) Über eine Örtlichkeit Salfaun südlich des Brenners, wie sie V. Hintner, Die Stubaier Ortsnamen, 1912, S. 170 f. erwähnt, konnte ich mit den mir hier in München zu Gebote stehenden Hilfsmitteln nichts Näheres erkunden. Ein Urbar über „Wipptal" aus dem Jahre 1356 (auf dem Umschlag ist von beträchtlich jüngerer Hand die irrige Jahreszahl 1384 vermerkt) im Innsbrucker Staatsarchive, auf das mich Herr Staatsarchivskonzipist Dr. Karl Moeser freundlichst hinwies, nennt S. 2 ein „Salvaun" zwischen dem „Punaesten" (Pfnatschhof, Mitt. XXXII 603[1]) und dem „Marbacher ab Vinaders" (Vinaders bei Gries am Brenner). Der an einer anderen Stelle des Meinhardischen Urbars (Fontes rer. Austr. II 45 S. 44 Nr. 138) angeführte Hof „zem Salvaner" ist das Salfauner- oder Traknergut auf der oberen Gasse bei Neustift im Stubaitale; V. Hintner, Die Stubaier Personen- und Ortsnamen nach dem Stande von 1775, 1903, S. 21. Chr. Schneller, Beiträge zur Ortsnamenkunde Tirols III, wo ich weiteres Material vermute, ist mir leider zur Zeit unerreichbar.

[4]) K. Hochberger, Die Kanzlei-Vermerke auf den Urkunden der Tiroler Landesfürsten im Mittelalter, Archiv für österr. Gesch. XXXIII, 1912, S. 456 f. Nr. 3.

Original derselben findet[1]), ist auch in den drei mir bekannten Exemplaren des reichhaltigen Sterzinger Stadtbuches[2]) keine Spur des Stückes zu entdecken.

In Heiterwang (Mitt. XXXII 610) lehrt uns ein Urbar aus dem Jahre 1356[3]) Bl. 2 drei oder, wenn wir den in Mitt. XXXII 610 zum Jahre 1299 beigebrachten Beleg zu Hilfe nehmen, vier Höfe mit Namen kennen: Wechselhof ze Aiterwanch, Uberwis (vgl. Mitt. XXXII 601) ze Aiterwanch, Oderhof ze Aiterwanch, Phnaesten (Mitt. XXXII 601); zwischen Uberwis und Oderhof steht der Prunnehof (vgl. Mitt. XXXII 605 f.). Alle diese Höfe erscheinen — natürlich unter teilweise etwas veränderten Namen (Wechselhof, Oberwieshof, Edenhof, Pfnasst-[en]hof, Prunhof) — noch im Theresianischen Kataster des Jahres 1778[4]), während von dem Namen Aiterwanch-Heiterwang dort nichts mehr verlautet; die genaue Bestimmung ihrer Lage[5]) und damit zugleich die Lösung der Frage, wie weit sich einst jener verschollene Ortsname erstreckte, möchte billig der Lokalforschung überlassen bleiben.

Eine Erinnerung an den nun verschwundenen oberen See am Brenner (Mitt. XXXII 612 f.) lebt wohl darin fort, dass noch heute die jetzt durch den Bahnkörper in zwei Teile geschnittene etwas sumpfige Flurparzelle 166 der Gemeinde Brenner den Namen „Moos" führt[6]).

---

[1]) E. v. Ottenthal u. O. Redlich, Archivberichte aus Tirol II, 1896, S. 365 ff. u. C. Fischnaler, Urkunden-Regesten aus dem Stadtarchive in Sterzing, 1902, verzeichnen nichts Einschlägiges.

[2]) Pergamenthandschrift und die eine der beiden Papierhandschriften (vgl. Ottenthal u. Redlich a. a. O. S. 364) in Sterzing Stadtarchiv Lade 19 u. Papierhandschrift (vgl. a. a. O. S. 362) in Sterzing Pfarrarchiv. Herrn Verwalter Jos. Wild und Herrn Stadtpfarrer fb. geistl. Rat Dr. Th. v. Alpenheim für liebenswürdige Mühewaltung verbindlichsten Dank.

[3]) S. 694 Anm. 3.

[4]) Theresianischer Kataster, Gerichtsbezirk Sterzing, Gemeinde Prenner, Nr. 1751 u. 1755, 1720, 1728, 1763[1]|[2] u. 1764. Im k. k. Steueramte Sterzing. Auf diesen wertvollen Kataster machte mich Herr Prof. Al. Egger gütigst aufmerksam. Den Herren Beamten des k. k. Steueramtes Sterzing gebührt für liebenswürdiges Entgegenkommen der verbindlichste Dank. — Wie aus Randbemerkungen des Theres. Katasters erhellt, zinsten der Wechselhof und der Oberwieshof dem Kloster Stams. Ich konnte bei einem Besuche in Stams das dortige Archiv wegen Abwesenheit des Herrn Abtes Stephan Mariacher leider nicht benützen.

[5]) Den „Einödhof im Wechsel" erwähnt J. J. Staffler, Tirol und Vorarlberg II 2, 1, 1844, S. 43.

[6]) Mitteilung von Herrn Prof. Al. Egger.

Endlich noch einiges zum Namen Brenner selbst! Jener Konrad Prenner, den ich in Mitt. XXXII 610f. zu den Jahren c. 1296 — c. 1312, 1299, 1311, 1320 nachweisen konnte, findet sich ausserdem erwähnt in einer Raitung des Beschliessers (claviger) Ja(kob) zu Sterzing vom 16. Juni (XV. exeunte Junio)[1]) 1302[2]): „Item (dedit Jacobus) Ch. Prennerio siliginis et ordei modios duos per litteras ducis Ludvici“[3]). Nach 1320 können wir dann — und zwar in Urkunden und Urbarien des Prämonstratenserstiftes Wilten[4]) bei Innsbruck — den allmählichen Übergang des Familiennamens Prenner in einen Hofnamen, wie ich ihn in Mitt. XXXII 612 voraussetzte, recht hübsch beobachten. Am 26. Dezember 1325[5]) (an sant Stephans tach in den Weychnachten) empfangen Dietrich von Eben und dessen Sohn Hans sowie Konrad der Mullsár von dem Abte Wernher und dem Konvente zu Wilten zum Begräbnis ihres Vetters Rüdeger von Slosperch (Schlossberg, einstige Burg bei Seefeld)[6]) einen Geldeswert von 37 Mark und verpfänden dem Kloster dafür das Gut des genannten Rüdeger „dacz Mittenwalde ob dem Prenner auf dem Stain“ (d. i. Alpe Stein beim Eisakursprung)[7])[8]). Diese Verpfändung wird von König Heinrich von Böhmen, Herzog von Kärnten und Grafen von Tirol am 29. Dezember 1325[9]) zu Tirol genehmigt[9]): die Lage des betreffenden Gutes ist dort bestimmt durch die Worte „auf dem Stain bey dem Prenner“. Zum nächsten Male begegnet uns der „hof auf dem Stayne ob dem Prenner ze Mittenwalde“ in einer Urkunde des nämlichen Fürsten d. Brixen 1328 September 1 (an sand Egidien tag[10]); das Kloster Wilten erhält denselben nunmehr zu rechtem Eigen und erkauft schliesslich mit Urkunde vom 25. September 1328[11]) von Heinrich dem Wolf von Moreit (Mareit bei Sterzing) eine Überteuer an dem besagten Hofe[12]);

[1]) Die consuetudo Bononiensis ist zu beachten. Vgl. H. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit I. 1891. S. 29. Sp. 1.

[2]) München Reichsarchiv, Grafschaft Tirol Nr. 10 Bl. 91v, worauf mich Herr Prof. Dr. Ludwig Schönach in Innsbruck gütigst hinwies.

[3]) Ludwig, zweiter Sohn Meinhards II., † 1305 September 22. J. Egger, Geschichte Tirols I. 1872. S. 333 u. 331.

[4]) Herrn F. Heinrich Schuler, Prior des Stiftes Wilten, schulde ich für [illegible] und wertvolle Hinweise den wärmsten Dank.

[5]) [illegible] Jahresanfang: 25. Dezember [illegible]

[6]) [illegible] S. [illegible]

[7]) [illegible] S. [illegible]

[8]) [illegible] Kopialbuch Bl. 150v.

[9]) [illegible] Kopialbuch Bl. 151v.

[10]) [illegible] Nr. LXXX [illegible] Kop. ebd. Kopialbuch Bl. 153v.

[11]) [illegible] Michaelis tag[illegible]

[12]) [illegible] Kopialbuch Bl. 145.

die letzterwähnte Urkunde nennt ihn den „hof ze Steine der an ist gelegen ze Mittenwalde".

Nachdem die urkundlichen Zeugnisse im engeren Sinne erschöpft sind haben die Urbarien das Wort. Das älteste (lateinische) Urbar des Stiftes Wilten, in seinem weitaus grösstem Teile aus dem Jahre 1305 stammend, nennt in einem späteren Eintrag (Bl. 32v), der nach Obigem erst nach dem 1. September 1328 erfolgt sein kann, Bezüge des Klosters „super Lapide apud Prenner"[1]). Das zweite (deutsche) Urbar, geschrieben am 27. Oktober (in vigilia sanctorum apostolorum Symonis et Jude) 1357, spricht (Bl. 24) von dem „hof auf dem Stayn pey dem Prenner"[2]). Im dritten (deutschen) Urbar von 1374 kehrt (Bl. 17) die „curia super Lapide aput Prenner" wieder, doch bereits mit einem etwas jüngeren Randzusatze. „Am stain auf dem Prenner". In diesem Randzusatze erscheint, meine ich, ebenso wie in der in Mitt. XXXII 601 angerufenen Urkunde vom 15. Juni 1388 die Entwicklung zum Passnamen vollständig abgeschlossen.

Über die Lage des nach der Familie Prenner benannten Prennerhofes (Mitt. XXXII 607 u. 612) klärt uns der grosse Theresianische Kataster von 1778[3]) unzweideutig auf. Wie wir daraus erfahren, stand „in dem Prennerhof" einst eine Hufschmiede, welche dann der Behausung des seit 1710 an der St. Valentinskirche am Brenner wirkenden Kuraten[4]), also dem heutigen Pfarrwidum weichen musste. Der Prennerhof ist also eine von den Behausungen, welche heute das Brennerdörflein bilden. Im übrigen hat auch hier die Lokalforschung das letzte Wort.

München. Ludwig Steinberger.

---

[1]) Den Hinweis auf diese Stelle verdanke ich der noch ungedruckten wertvollen Bearbeitung der Hofnamen des Gerichtsbezirkes Steinach von Prof. Alois Egger. Sämtliche hier benutzte Wiltener Urbare befinden sich im Stiftsarchive zu Wilten.

[2]) Einzureihen wäre hier eine mir ebenfalls durch Al. Eggers Hofnamen (s. vorige Anm.) bekannt gewordene Stelle aus einem Brixener Giltverzeichnis von 1359 im Innsbrucker Staatsarchive: Der zehente auf dem Stayne ob dem Prenner giltet g. XXXII.

[3]) Nr. 1738. S. oben S. 695 Anm. 4.

[4]) F. A. Sinnacher, Beyträge zur Gesch. der bischöfl. Kirche Säben u. Brixen IX, 1834, S. 509. Staffler a. a. O. II 2, 1, S. 41. G. Tinkhauser, Beschreibung der Diöcese Brixen I, 1855, S. 684².

# Literatur.

**Constantin Jireček, Geschichte der Serben. Erster Band. Gotha, F. A. Perthes 1911. S. XX+442, 8° (Allgemeine Staatengeschichte, herausgegeben von K. Lamprecht).**

Das vorliegende Werk Prof. Jirečeks ist eine reife Frucht langjähriger Studien. Nachdem er seine umfangreiche und tiefe Kenntnis der Geschichte der Balkanvölker durch eine Geschichte der Bulgaren und viele Abhandlungen, die sich auf die Schicksale des altserbischen Staates, seine Geographie, Ethnographie, Volkswirtschaft und Gesetzgebung beziehen, dokumentiert hatte, beschenkte er uns nun mit dem ersten Bande einer Geschichte der Serben, in der er die Resultate seiner fast vierzigjährigen unermüdlichen Forschungen niederlegte.

Obwohl an der Erforschung der Vergangenheit des serbischen Volkes schon seit langem gearbeitet wird, ist die synthetische Darstellung seiner Geschichte keineswegs eine leichte Aufgabe. Es stehen hier dem Geschichtsschreiber keine vollständigen und kritischen Quellensammlungen und andere nötigen Hilfsmittel zur Verfügung. Sehr viele wichtige Fragen sind monographisch noch gar nicht bearbeitet worden. Oft ist der Darsteller genötigt, selbst zu archivalischen Studien zu greifen, um Klarheit in einzelne dunkle Punkte zu bringen. Die einschlägige Literatur ist zerstreut und manchmal sehr schwer aufzubringen. Und trotzdem ist es Prof. Jireček gelungen, in seiner Geschichte der Serben ein wissenschaftliches Werk ersten Ranges zu schaffen.

Der erste Band umfasst die Geschichte der Serben von den ältesten Zeiten bis zum Tode des letzten Herrschers aus dem Geschlechte Nemanjas (1371) und ist in vier Bücher eingeteilt. Indem wir dieser Einteilung des Autors folgen, wollen wir dem Leser den Inhalt des vortrefflichen Werkes kurz angeben.

Das erste Buch behandelt die vorslawische Zeit der Balkanhalbinsel. Die Bodengestaltung derselben hat in der Geschichte der Balkanvölker tiefe Spuren hinterlassen. Auch die Geschichte der Serben zeigt auf Schritt und

Tritt die grösste Abhängigkeit von dem Terrain, das die Serben vor dreizehn Jahrhunderten besiedelten. Deswegen beginnt der Verfasser die Geschichte mit einer geographischen Skizze der Balkanhalbinsel. Im Zusammenhang damit werden die Richtungen, Ausgangs- und Knotenpunkte der alten Kommunikationen angegeben und darin weiss der Verfasser sehr gut Bescheid, da er sich in einigen speziellen Abhandlungen eingehend mit der historischen Geographie, mit Handelsstrassen und Bergwerken des mittelalterlichen Serbien befasst hat.

Die zwei nächsten Kapitel des ersten Buches widmete der Verfasser der vorslawischen Geschichte der Balkanhalbinsel. Die Serben erbten ihre neue Heimat, in die sie in der ersten Hälfte des VII. Jahrhunderts einzogen, von Völkern, die Spuren ihres Daseins hinterliessen. Nicht nur neuere Ausgrabungen, alte Ruinen, verlassene Bergwerke und Schmelzöfen zeigen Spuren der alten zum Teil sehr hohen Kultur der einstigen Herren dieser Länder; bis zum heutigen Tage tönen im Munde der Serben illyrische, thrakische, keltische, romanische und griechische Wörter in der topographischen und geographischen Nomenklatur ihres Landes (Drina, Niš, Bosna, Dalmacija, Risan, Lipljan, Durmitor usw.). Von besonderer Wichtigkeit waren die Kultureinflüsse der Griechen und Römer, Einflüsse, die durch die ganze Geschichte der Serben reichen und noch heutigestags fühlbar sind. Sowohl die Administration, als auch die volkswirtschaftlichen und ethnographischen Verhältnisse des römischen Reiches sind in Hauptzügen vorgeführt, so dass das Land, in welches die Serben bald einzogen, klar vor dem Leser dasteht.

Die Besiedlung Illyricums, wie die Provinz bei den Römern hiess, durch die Slaven ist im zweiten Buche des Werkes dargestellt. Aus dem Chaos der verschiedenen Nachrichten und Angaben der griechischen und römischen Schriftsteller wird nun die Volksstellung, die Urheimat und die älteste Geschichte der Slawen (erstes Kapitel) und ihre Einwanderung in die Hämusländer (zweites Kapitel) klargelegt und zusammengestellt, Der Leser hat dabei die Gelegenheit die intime Kenntnis der betreffenden, auch der entlegensten Geschichtsquellen, und die scharfe Kritik des Verfassers zu bewundern. Die Detailzeichnung, oft mit Worten der Quellen ausgedrückt, gibt der Darstellung eines so schwierigen Gegenstandes eine grosse Anschaulichkeit, die den Stil Jirečeks im allgemeinen auszeichnet. Hier erkennen wir erst richtig den Nutzen der Ausführungen des Verfassers im ersten Buche. Den zahlreichen Einfällen der Slawen und Avaren in das römische Gebiet, ihren Heereszügen uud Plünderungen der Städte können wir nun mit Leichtigkeit folgen.

Im dritten Buche, das in fünf Kapitel eingeteilt ist, beginnt die eigentliche Geschichte der Staatenbildungen. Über die ersten Jahrhunderte, welche im ersten Kapitel behandelt werden, hat der Geschichtsschreiber nicht viel zu berichten. Die einheimischen Geschichtsquellen beginnen sehr spät und fliessen auch dann überhaupt spärlich. Aus den Nachrichten der Fremden erfahren wir wenig und das wenige ist nicht immer verlässlich. In dieser schwierigen Lage zeigt sich wieder der Meister. Der Leser bekommt im ersten Kapitel vor allem eine knappe aber klare Orientierung über die geographischen und topographischen Verhältnisse des serbischen

Landes zur Zeit der Einwanderung der Südslawen. Das gibt eine feste Grundlage für die folgende Darstellung. Realismus in der Auffassung und Darstellung ist für unseren Autor charakteristisch. Überall wird an die römischen Traditionen angeknüpft. Es folgt weiter eine Darstellung der primitiven Kultur, mit der die Serben in die Geschichte eintreten. Daran knüpt das zweite Kapitel an, in dem die noch nachweisbaren Reste der heidnischen Religion und die Einführung des Christentums dargestellt werden. Auch das IX. u. X. Jahrhundert, von welchen das dritte und vierte Kapitel handelt, stehen noch im Halbdunkel. Der Autor ist bestrebt durch Heranziehung der Geschichte der Nachbarstaaten, auf die Geschichte der serbischen Teilfürstentümer möglichst viel Licht zu werfen. Ein Vorzug des Jirečekschen Werkes überhaupt ist die fortwährende Betrachtnahme auf die Geschichte der Nachbarvölker, besonders der verwandten südslawischen Stämme. Erst mit dem Hervortreten des Grosszupans von Raška Stephan Nemanja, dem Stammvater des bedeutendsten Herrschergeschlechtes der Serben im Mittelalter, mehren sich die einheimischen Geschichtsquellen, wodurch auch mehr Licht in die serbische Geschichte eindringt.

Unter den Nachkommen Nemanjas wird Serbien eine Grossmacht der Balkanhalbinsel. Über diese Epoche, die fast zwei Jahrhunderte einnimmt (das XIII. und XIV.), handelt das vierte Buch. Die ersten zwei Kapitel stellen den Aufschwung des mittelalterlichen Serbien unter den Söhnen und Enkeln Nemanjas dar. Durch eine Offensive gegen Byzanz erweiterte sich die anfangs unbedeutende Raška nach und nach zu einem bedeutenden Reiche. Unter dem Sohne Nemanjas Stephan wurde sie zum Königreich proklamiert, Stephan mit einer vom Papste geschickten Krone gekrönt. Nachdem die Macht der Bulgaren gebrochen war, liess sich Stephan Dušan 1346 in Skoplje (Üsküb) zum Kaiser der Serben und Griechen krönen. Dieses Ereignis bezeichnet die Kulmination der serbischen Macht. Das serbische Reich schloss zu jener Zeit den grössten Teil der Balkanhalbinsel in sich. Nicht nur Macedonien, sondern auch Albanien, Epirus und Thessalien standen unter dem Scepter des serbischen Kaisers. Diese Glanzperiode der serbischen Geschichte wird im dritten Kapitel dargestellt. Das letzte Kapitel berichtet über den Verfall des grosserbischen Reiches unter Stephan Dušans Sohne Uroš. Das Todesjahr des letzten Nemanjiden (1371), der ohne männliche Nachkommen starb, brachte noch ein Unglück über die Serben: die Schlacht an der Marica, in welcher die südöstlichen Teilfürsten, König Vukašin und sein Bruder Despot Uglješa, fielen. Damit beginnt in der Geschichte der Serben eine neue Epoche, die Epoche der Türkenkriege, die den Untergang des altserbischen Staates und eine jahrhundertelange Knechtschaft des serbischen Volkes zur Folge hatten. Der neue Abschnitt der serbischen Geschichte wird im zweiten Bande des Werkes dargestellt werden, der dem ersten bald nachfolgen möge.

Prof. Jirečeks Geschichte der Serben zeichnet sich nicht nur durch wissenschaftliche Gründlichkeit, durch eine vollständige Dokumentation der geschichtlichen Tatsachen, sondern auch durch eine sachliche und anschauliche Darstellung, durch geschickte Auswahl und übersichtliche Anordnung des Stoffes und durch eine fliessende und elegante Erzählungsweise aus. Durch alle diese Vorzüge empfieht sie sich selbst einem Jeden, der eine

wissenschaftliche Belehrung über die Geschichte der Serben anstrebt, die nach den Worten Jirečeks »seit der Einwanderung der Slawen in das alte Illyricum stets eine hervorragende Nation der Balkanhalbinsel geblieben sind.«

Neusatz (Novi Sad, Ujvidék). Tihomir Ostojić.

---

Dungern, Otto Frh. v., Die Entstehung der Landeshoheit in Österreich. Wien und Leipzig, Alfred Hölder, 1910. 8°. 197 S.

Soviel auch über die wichtige Frage nach der Entwicklung der Landeshoheit in den einzelnen deutschen Territorien sonst während der letzten Jahre veröffentlicht worden ist, Österreich hat dabei keine besondere Darstellung gefunden. Hauptsächlich wohl auch deshalb nicht, weil in den verschiedenen verfassungsgeschichtlichen Spezialarbeiten und auch den Handbüchern der österreichischen Reichsgeschichte dieses Problem doch immer wieder behandelt, oder mindestens gestreift worden ist. Das vorliegende Buch macht im Eingange nicht nur gegen die ältere Theorie, nach der die Grundherrschaft, sondern auch gegen die herrschende Lehre Front, dass die hohe Gerichtsbarkeit die Wurzel zu dieser Entwicklung gebildet habe. Ja D. möchte am liebsten »die ganze heute herrschende Behandlung der Verfassungsgeschichte in Deutschland« beseitigt wissen, indem er ihr vorwirft, dass sie sich »zu ausschliesslich von privatrechtlichen Vorstellungen leiten lasse«. Wir werden umso gespannter auf das, was D. zu bieten hat. Man müsse überall den Staat als Ausgangspunkt verfassungsgeschichtlicher Prüfung nehmen. Und von diesem streng öffentlichrechtlichen Gesichtspunkt aus stelle sich die Landeshoheit, die in der staufischen Periode sichtbar wird, als eine vollkommene Neuerung dar. Sie könne nicht durch ältere Organisationsformen des Verfassungslebens erklärt werden (S. 21). »Bei der Entstehung der Landeshoheit auf altererbte Gutsbezirke u. Landesteile oder auf alterworbene Hoheitsrechte hinzuweisen, über die ein Territorialherr verfügte — das hiesse sich an die äusserlichste Erscheinung der Frage klammern. Nein, die Landeshoheit der staufischen Periode formte einen Untertanenverband, wie er vorher nicht bekannt war. Und zwar sammelte sie Menschen, nicht Grundbesitz« (S. 23). Schon hier zeigt sich, dass der Fehler nicht in der herrschenden Lehre, sondern in der Argumentation D.'s liegt. Indem er jeden Zusammenhang mit Einrichtungen der vorausgehenden Zeit leugnet, muss er doch zugleich schon gestehen: »Sie (die Landeshoheit) setzt natürlich ein Territorium voraus, auf dem sie gebot« (S. 23). Mit Verlaub! Hält D. dieses Territorium denn als ein von vornherein bereits Vorhandenes, oder ist nicht vielmehr eben das allmähliche Zustandekommen desselben bereits ein Teil jener Entwicklung, die wir als »Entstehung der Landeshoheit« bezeichnen? Und ist nicht die »ganz andere Art Verfügungsgewalt« der Landesherrn, die naturgemäss nicht mit der eines Dynasten des 10. Jahrhunderts sich deckt (S. 23), eben

bereits das Ergebnis vorausgehender Entwicklung? Gerade hier sind eben die Zusammenhänge mit älteren Einrichtungen unabweisbar. Oder mit anderen Worten: D. behandelt, indem er das Territorium, auf dem die Landeshoheit gebot, bereits voraussetzt und deren Verfügungsgewalt schon als etwas Fertiges ansieht, nur einen Teil des Prozesses, den man bisher als Entstehung der Landeshoheit zu bezeichnen gewohnt war. Und zwar den zweiten, jüngeren Teil, nämlich die Durchsetzung und Realisierung ihrer Machtgewalt gegenüber den im Lande noch vorhandenen unabhängigen Dynasten. Das allein macht denn auch den Inhalt des vorliegenden Buches aus. Denn obwohl D. für die Erkenntnis des neuen Verbandsprinzipes (Regierung: Volk) „eine vollkommene Rekonstruktion der verschiedenen Bevölkerungsgruppen des altösterreichischen Gebietes“ um jene Zeit als notwendig erklärt (S. 25), so hat er tatsächlich doch nur von den Freien, u. zw. vorwiegend den Dynasten gehandelt.

Auch da ist D. wieder mit der bisherigen Behandlung der Verfassungsgeschichte unzufrieden, die mit vorgefassten Vorstellungen operiere (S. 27). Wir werden immer neugieriger auf das, was D. nun bringen wird. Es ist eine Aufzählung aller der Grafennamen, die in irgend einer Beziehung zu Österreich urkundlich erwähnt werden. Eine lange Liste; mehr als 60 Seiten werden damit ausgefüllt (S. 30—92).

D. bemerkt selbst, dass die genealogische Gruppierung derselben „weder erschöpfend noch einwandfrei“ sei. Er hebt auch gegenüber der bisherigen Forschung hervor, wie gefährlich die Irrtümer sind, „die leicht aus falschem Lesen der Namen oder aus irrigem Einreihen in fremde Familien . . entspringen“ (S. 93). Leider ist D. selbst in so manchen Fehler da verfallen, zumal er auch keineswegs „alle erreichbaren Ergebnisse der Forschung über die einzelnen Grafenfamilien“ berücksichtigt hat, wie er selbst angibt (S. 29). So heisst z. B. der Grafensprengel, welchen er S. 92 als Oahompestale anführt, keineswegs so und ist auch nicht unbekannt. Es handelt sich vielmehr um Chiapespurc vallis, welche durch eine Kärntner Urkunde bereits auf Kirchdorf in Oberösterreich fixiert worden ist (Mon. Ducat. Karinth. I nr. 6 a. 38). Bei den Grafen v. Peilstein fehlt der Hinweis auf die wichtigen Arbeiten Jos. Lampels; bei jenen v. Bogen auf Braunmüller in Verh. d. hist. Ver. f. Niederbayern 19. Bd. (1875); für Bingen-Rebgau auf Strnadt's Peterbuch; bei Burghausen auf Wendrinsky u. a. m.

Aber mehr noch als diese Lücken im Detail fällt ins Gewicht, dass der ganze methodische Vorgang D.'s verfehlt ist. Die wesentlich negativen Ergebnisse, zu welchen er auf Grund jener Zusammenstellungen gelangt, erklären sich grösstenteils daraus, dass ein falsches Prinzip zugrunde gelegt wurde. Naturgemäss hatte man, wenn überhaupt „alle in irgend einer Beziehung zu Österreich urkundlich erwähnten“ Grafennamen zusammengestellt werden sollten, nicht erwarten, dass dabei eine Gesellschaft von österreichischen Grafen herauskommen werde (S. 119). Was sollen auch Grafen von Champagne, Holland, Namur, Luxemburg, Savoyen, Vienne in dieser Reihe? Es hätte eben ein anderes Prinzip bei dieser Sammlung zu Grunde gelegt werden müssen, u. zw. das der Regierung, d. h. Ansässigkeit im Lande, sei es mit Besitz oder Amt. Handelt es sich darum zu zeigen, wie alle die zahlreichen Dynasten im Lande allmählich zur Anerkennung der Landes-

hoheit eines Fürsten vermocht wurden, dann kann eben nur der territoriale, aber niemals der allgemeine politische Gesichtspunkt in Betracht kommen.

Aber auch die folgenden Ausführungen D.'s über die Annahme und Führung des Grafentitels (S. 111—129) sind keineswegs so neu, als er selbst zu glauben scheint. Das Schwanken des Titels, dass viele Grafenfamilien auch als nicht titulierte Herrengeschlechter auftreten, hatte schon Hasenöhrl, Österr. Landesrecht (1867) S. 64 ff. und auch A. Huber, Österr. Reichsgesch. S. 43; 2. Aufl. S. 50) hervorgehoben. Und zudem war auch schon von Werunsky bemerkt worden (Österr. Reichs- u. Rechtsgesch. S. 32, 1894), dass die in Österreich Lehen und Allode besitzenden fremden Grafenhäuser seit dem 12. Jahrh. auch dann den Grafentitel führten, wenn sie nicht selbst ein Grafenamt bekleideten. Auch die Tatsache, dass neben fast allen Grafennamen gleichnamige, nicht stammverwandte Dienstmannen nachweisbar sind (S. 128), war längst bekannt (vgl. J. Strnadt, Peuerbach 1868) und geläufig (A. v. Siegenfeld, Das Landeswappen der Steiermark 1900).

Wertvoller und mindestens für Österreich noch zu wenig beachtet scheint mir der Nachweis D.'s, dass die Prädikate nobilis und liber keinen absoluten, sondern nur einen relativen Unterscheidungswert besitzen und keineswegs immer dasselbe bedeuten; dass nicht alle als liberi oder nobiles bezeichneten Personen in juristischer Beziehung durchaus gleichgestellt waren (S. 159—163). Mit Recht hat D. daher m. E. auch zwei regelmässig durch verschiedenen Rang scharf getrennte Freien-Klassen unterschieden: die Dynasten und die anderen kleinen Freien (S. 166). Letztere kommen allerdings, so füge ich hinzu, für das hier in Frage stehende Problem gar nicht in Betracht, da sie ohnehin der Amts- und Gerichtsgewalt der Grafen, d. h. hier Markgrafen, von vornherein unterstanden. Das hat D. S. 189 gar nicht beachtet.

Das, was für die Entstehung der Landeshoheit noch zu zeigen war, ist die Durchsetzung derselben gegenüber jener Klasse von Dynasten im Lande. (Vgl. v. Luschin, Österr. Reichsgesch. S. 88). Gerade da aber bricht die Arbeit D.'s ab. Denn das, was er über die Mittel, welche die österr. Landesherrn zu diesem Zwecke anwendeten, auf S. 184—188 bringt, ist dürftig genug. Jedenfalls hätte eine halbwegs gründliche Ausnutzung der vorhandenen Spezialliteratur — ich verweise nur z. B. auf Strnadt's Peuerbach und Lampels Dissertation über Jan's Enenkels Einl. z. Fürstenbuch, sowie die Einl. zu den österr. Urbaren I. 1, LXXXVII — eindringendere Erkenntnis vermittelt. Vor allem aber scheint mir eine nähere Untersuchung über das rasche politische Wachstum der Ministerialität in Österreich unerlässlich. Die Arbeit Kluckhohns hat sie nicht gebracht und auch D. schliesst sie, obwohl er von einer Rekonstruktion der massgebenden Bevölkerungselemente in den österr. Landen während des 12. u. 13. Jahrhunderts spricht (S. 173), doch von seiner Forschung aus (S. 172). Wahrscheinlich würde eine genauere Aufhellung der Beziehungen dieser zu den Dynasten auch Manches erklären. D. lässt die Verschwägerung beider erst um 1300 beginnen (S. 170).

Was D. zum Schlusse über die kleinen freien Grundbesitzer bemerkt, entspricht dem Stande der älteren Forschung. Nach den so eindringenden

Nachweisen J. Strnadts für das Land ob d. Enns (Abhandlg. z. histor. Atlas der österr. Alpenländer Arch. für öst. Gesch. 94 und 99 Bd.) wird man diese Ansichten, als ob es sich da nur um einen »kleinen Restbestand« (S. 189) einer einst zahlreichen Volksklasse gehandelt habe, nicht mehr aufrecht erhalten können.

Das Buch D.'s bewegt sich auf einer Bahn der Forschung, welche über die zweite, jüngere Phase der Entstehung der Landeshoheit sicher noch wertvolle Aufschlüsse eröffnen kann. Die Durchsetzung der inneren Landeshoheit wider die Dynasten wird angesichts der Spärlichkeit von Quellen darüber wohl nur auf dem Wege gründlicher familiengeschichtlicher und genealogischer Forschung aufzuhellen sein. Und soweit das Buch D.'s dazu anregt und Anstoss geben kann, begrüssen wir es als einen weiteren Baustein zur Lösung des wichtigen, aber vielseitigeren Problems von der Entstehung der Landeshoheit in Österreich.

Wien. A. Dopsch.

---

Zingerle. Prof. Dr. Oswald. v., Mittelalterliche Inventare von Tirol und Vorarlberg. Mit Sacherklärungen. Innsbruck, Wagner 1909, IX u. 401 S. 8°.

Der Verfasser hat in dankenswerter Weise eine grosse Anzahl (82) von tirolischen und vorarlbergischen Inventaren des 15. Jahrhunderts, die fast ausschliesslich im Innsbrucker Statthaltereiarchive erliegen, gesammelt und herausgegeben. Die meisten Inventare wurden anlässlich eines Wechsels in der Person des Pflegers der einzelnen Schlösser aufgenommen. Die Prinzipien, nach denen Z. bei der Auswahl der zum Abdruck zu bringenden Inventare vorgegangen ist, sind allerdings nicht ganz klar. Nicht sehr glücklich scheint mir die alphabetische Anordnung der Inventare zu sein, die Einteilung in Gruppen wie Inventare von landesfürstlichen Schlössern, von Ämtern, von privaten Schlössern, von Nachlassverzeichnissen usw. schiene mir die Übersicht zu erleichtern. Weiters wäre es wohl vom Standpunkte des Historikers aus wünschenswert gewesen, wenn den einzelnen Stücken einer kurze Einleitung nach der Art der Weistümerausgabe vorangestellt worden wäre, die den Leser etwa durch einige Daten über die Geschichte des Schlosses, den Eigentümer usw., bei undatierten Inventaren über die mutmassliche nähere Zeit ihrer Entstehung und den Anlass zur Aufzeichnung informiert hätte. Dessenungeachtet muss aber der Edition ein hoher kulturgeschichtlicher Wert — abgesehen vom germanistischen — beigemessen werden. Sehr wertvoll scheint mir besonders das mit ungemeiner Sorgfalt angefertigte Wörter- und Sachenverzeichnis zu sein, das die in dieser Hinsicht mangelhaften mittelhochdeutschen Wörterbücher in weitgehender Weise ergänzt und jedem, der ähnliche Quellen benützt, ein wichtiges Nachschlagebuch sein wird. Es ist dem Verfasser gelungen, mit Ausnahme einiger weniger Wörter auch die Bedeutung der seltensten und oft stark verball-

hornten Ausdrücke festzustellen. Wenn auch, wie gesagt, einige Wünsche offen blieben, so sprechen wir doch dem Verfasser gerne den verdienten Dank für die Publikation aus.

Wien. Theodor Mayer.

---

Eduard Fueter, Geschichte der Neueren Historiographie. München und Berlin, R. Oldenbourg 1911. XX. 626 S. 8°. (Handbuch der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte, herausg. von G. v. Below und F. Meinecke. Abteilung 1.)

Im Kopfe eines feinen und entschlossenen Denkers hat sich eine bestimmte Vorstellung von dem Idealbilde des besten und vollkommenen Historikers gebildet. Mit jugendlichem Eifer und unbeirrbarer Kühnheit durchwandert er nun die neuzeitliche Geschichtsschreibung auf ihrem ganzen Entwicklungsgange bis an die Schwelle der Gegenwart, macht vor jeder Erscheinung Halt, die ihm Neues zu sagen verspricht, fragt sie danach aus und vergleicht sie mit seinem Idealbilde. In dieser Fabel scheint mir das Wesen des F.'schen Buches zu ruhen. An geistiger Spannkraft, mit der er das geschichtswissenschaftliche Schaffen von vier Jahrhunderten — soweit es sich in darstellender Form kundgibt — durchforscht und durchprüft hat, dürfte er nicht leicht seinesgleichen finden, in der Unbestechlichkeit des Urteilens kann er kaum übertroffen werden. Bei alledem muss man bedenken, dass er nicht zusammenhanglose Analekten hingeworfen hat, wie sie in Rankes Buch „Zur Kritik neuerer Geschichtsschreiber" vereinigt sind, dass er keine gedankenarme Gelehrsamkeit aufhäuft wie Ludwig Wachler und nirgends vom Stoffe überwältigt und niedergerungen wird wie Wegele. Mit klarem Blicke für das Wesentliche und einem sicheren Verständnis auch für die kleinsten Unterscheidungen und Abschattungen einer geistigen Richtung hat er alles, was sich gedankenmässig erfassen lässt, bis in die letzten Verästelungen und Ausläufer verfolgt und beobachtet. Er hatte den Vorteil für sich, dass noch niemand vor ihm diesen grossen, gewaltigen Stoff in seinem ganzen Umfange behandelt hat. Nur so war es ihm möglich, Zusammenhänge festzustellen, die Mannigfaltigkeit auf bestimmte Grundformen zurückzuführen; wo seine Vorgänger, die stets nur einen Ausschnitt des Ganzen in Betracht gezogen hatten, Erscheinungen von selbständiger Eigenart zu erkennen glaubten. Man darf es z. B. als einen wirklichen Fortschritt der Forschung bezeichnen, wenn er bei Behandlung der humanistischen Geschichtsschreibung den Gegensatz zwischen der Schule des Bruni und der des Blondus besonders scharf herausarbeitet. Man wird ja bisweilen zweifeln dürfen, ob er die Tragkraft seiner neuen Erkenntnis nicht überschätzt, namentlich wenn er noch in späten Zeiten die Nachwirkungen dieser beiden Schulen zu erkennen glaubt, aber zugleich muss man dankbar anerkennen, dass er manche verrostete Schulmeinung ins alte Eisen geworfen hat. Wenn Voigt der humanistischen Geschichtsschreibung den Vorwurf machte, dass sie fast ausschliesslich alte Geschichte betrieben und die des Mittelalters nur mit Geringschätzung be-

handelt habe, konnte F. auf den publizistischen Charakter der Mehrzahl der einschlägigen Werke hinweisen. Die Fürsten und Stadtregimente, auf deren Bestellung hin die meisten humanistischen Geschichtsbücher verfasst wurden, wollten eine Verherrlichung ihres Geschlechtes oder ihrer Entstehung und Vergangenheit, für bloss akademische Zwecke hatten sie kein Geld übrig. Deshalb ist gerade das Gegenteil von Voigts Meinung richtig. Über die Darstellung der Landes- und Fürstengeschichte, die sich vorzüglich im Mittelalter abspielte, vergass man die Behandlung des Altertums. Der Antike entnahm man dafür die Kunstmittel, die Sprache, die rethorische Ausschmückung und die annalistische Anordnung.

Recht gelungen will mir ferner die Art scheinen, wie er die Geschichtsschreibung der Aufklärung kennzeichnet, wie er zeigt, dass sie zum Teil einen anderen Entwicklungsgang eingeschlagen hat als die Aufklärung selber. Während in allen anderen Fragen England richtunggebend war, wurzelt die spezifische Aufklärungsgeschichtsschreibung in den französischen Verhältnissen, im Kampfe gegen den mit der Kirche eng verbündeten Absolutismus des Staates. Zugleich ändert sich auch der soziale Gesichtswinkel, unter dem die Historiker die Erscheinungen betrachten. Nicht als Staatsmänner, als Herrschende, oder doch im Sinne der Herrschenden fassen sie die Geschichte auf, sondern vom Standpunkte des zur Bedeutung ringenden Bürgertums, das nicht nur den polemischen Zug sondern auch neue Interessengebiete in die Behandlung des historischen Stoffes hineinträgt.

Temperamentvoll und schlagfertig trägt F. seine Urteile vor, man liest das Buch bis zum Ende mit regem Anteil, denn in keine seiner Ausführungen nistet sich auch nur eine Spur Langeweile ein. Ich möchte ihm dies beinahe zum Vorwurf machen. Nicht als ob ich Geisteséde als Zeichen von Gelehrsamkeit ansähe, aber eine Geschichte der Historiographie, noch dazu wenn sie im Rahmen eines ‚Handbuches' erscheint, müsste meines Erachtens manches bringen, das notwendigerweise auf ein allgemeines Interesse niemals rechnen wird können. Aber der Verf. hat den Nützlichkeitsstandpunkt grundsätzlich ausser Acht gelassen und nur dem Aufmerksamkeit geschenkt, das seiner eigenen geistigen Anlage entspricht. Das hat natürlich den Vorzug, dass das Buch, von der ersten bis zur letzten Seite aus einem Guss, als eine geistige Einheit uns entgegentritt. Er hat überhaupt auf diesem Gebiete einen neuen Typus geschaffen, indem er den Geschichtsschreibern ungleich mehr Beachtung leiht als ihren Werken. Ihn interessiert es, inwieweit Friedrich der Grosse Schüler Voltaires ist, wo die Wurzeln seiner Darstellungsart zu suchen sind, ob seine geschichtsphilosophische Auffassung bedeutend oder originell ist. Wer sich freilich rasch belehren will, von welcher Tendenz die Histoire de mon temps getragen ist, auf welchen Quellen sie beruht, ob sie einheitlich entstanden ist, der findet in diesem Buche auch kein Wort darüber. —

Die Historiographie des Mittelalters hat bis jetzt noch niemand in grösserem Zusammenhange behandelt, so weit aber Deutschland davon berührt wird, findet man das Nötige bei Wattenbach und Ottokar Lorenz. In diesen ‚Geschichtsquellen' werden die einzelnen Geschichtsschreiber allerdings nach ihrer spekulativen Weltbetrachtung nicht gewertet, auch nicht nach dem Massstabe vorgefassten Idealforderungen gemessen, sondern mit schlichten, ein-

fachen Worten vom Standpunkte ihres Quellenwertes betrachtet. Das ist es ja, was den Historiker zunächst interessiert[1]). Er will wissen, wie weit er den Angaben eines Werkes folgen darf, ob es sich auf ursprüngliche oder abgeleitete Nachrichten stützt, in welcher Weise es uns überliefert worden ist usw. Das ist sozusagen sein tägliches Brot. Und wo sollte er es anders suchen als in einem Handbuch? Die Würze philosophisch-ästhetischer Würdigung wird seine Erkenntnisse vertiefen und erweitern, aber sie darf ihm nicht zur einzigen Nahrung werden.

Die Berücksichtigung des Quellenwertes kann natürlich nur dort in Betracht kommen, wo es sich eben um Geschichtsquellen im herkömmlichen Sinne des Wortes handelt, wie bei den älteren Historikern und bei den Memoiren, die F. ja zum Teil ebenfalls heranzieht. Aber auch für die neueren Werke, bei denen der Quellenwert keine Rolle spielt, hätte sich eine analoge Betrachtungsweise finden lassen, wenn sich der Verf. zu einer mehr den praktischen Bedürfnissen angepassten Fragestellung hätte entschliessen wollen. Ich will ihm das Recht gewiss nicht streitig machen, die Historiographie als Erscheinung für sich, als das Ergebnis einer ganz bestimmten Geistestätigkeit, losgelöst von allen Nützlichkeitsabsichten zu behandeln. Sein Buch ist aber Teil eines Unternehmens, das praktisch-wissenschaftlichen Zwecken dienen will. Wird also angesichts dieser in vieler Hinsicht gewiss vorzüglichen Leistung ein anderer den Mut finden, die ganze neuere Historiographie nochmals zu beackern, um jene Lücken auszufüllen, die F. ohne Mühe hätte ergänzen können? Allerdings scheint es, dass es ihm leichter gelingt, eine geistreiche Konstruktion aufzubauen, als den Inhalt irgend einer trockenen Quellenuntersuchung wiederzugeben.

Wer seine Aufgabe vorzüglich darin sieht, die einzelnen Historiker in den Rahmen der allgemeinen geistesgeschichtlichen Entwicklung hineinzustellen, um ihnen darin ihren Platz anzuweisen, der muss notwendig von gewissen geschichtsphilosophischen Voraussetzungen ausgehen. So auch F. Er hat sich eine Geschichtsbetrachtung zurecht gemacht, die deutlich auf kollektivistischer Grundlage ruht, die in den Erscheinungen das Typische zu suchen sich bestrebt. »Die allgemein menschliche (soziologische) Bedeutung der Ereignisse muss dem Suchenden über der nationalen stehen«. Die hemmenden Nationalitäts- und Rassenvorurteile sollen durch geläuterte ethnographische Erkenntnisse überwunden, die von den Strömungen des Tages abhängige Tendenz soll durch die Heranziehung der Inschriften, Urkunden und Akten beseitigt werden. Die Geschichte wird es dann nicht mehr nötig haben, »durch unwissenschaftliche, d. h. auf das Gemüt wirkende Stilmittel« das grosse Publikum heranzulocken. Mit diesem Winke nach dem Lande der Verheissung entlässt der Verf. seine Leser.

Ist es richtig, wie F. gelegentlich sagt, dass Pessimisten milde Urteiler sind, dann gilt offenbar das Gegenteil von den Optimisten. Wer

---

[1]) Es fällt bei F. geradezu auf, wenn er einmal den Quellenwert eines Werkes ausdrücklich erwähnt wie z. B. S. 228. Er tut es aber auch da nur ganz beiläufig. Indirekt lässt sich ja aus seinen Bemerkungen manches für die kritische Beurteilung der besprochenen Schriftsteller gewinnen, aber das geht nie ins einzelne. S. 152 behauptet er ausdrücklich, in einer Geschichte der Historiographie »darf nicht der Quellenwert oder die literarische Qualität den Ausschlag geben, sondern allein die historiographische Bedeutung«.

seine idealen Zukunftsforderungen, an denen der Verf. ja so hoffnungsfroh festhält, zum Masstabe seiner Kritik macht, ist natürlich ein strenger Richter. Ideale, die in Erfüllung gehen, sind keine Ideale. Deshalb findet auch kein einziger der Historiker vor ihm Gnade. An Hume S. 366 tadelt er »leeres publizistisches Phrasengerassel«, Herder, S. 410 »beurteilt die Sitten fremder Völker vom Humanitätsstandpunkte eines Weimarer Kleinbürgers aus«, D. F. Strauss hüllt seine Helden »in das Gewand braver theologischer Kandidaten, die sich dem Glaubensdrucke orthodoxer Konsistorien gegenüber ihrer Überzeugung 'wehren'« (S. 527 f.), K. W. Nitzsch »wusste genug für einen Dozenten, zu wenig für einen gelehrten Forscher« (S. 472), Treitschkes Schreibweise erinnert »an den schwungvollen Leitartikel alten Stils« (S. 544), Giesebrecht verteilt seine Zensuren »mit der Seelenruhe eines Oberlehrers« (S. 490) usw. Solcher scharf zugespitzter Urteile finden sich in diesem Buche eine reiche Fülle. Sie mögen ja mit der ganzen Auffassung zusammenhängen, von der F.'s Werk beherrscht wird, trotzdem, glaube ich, hätte ein abgeklärterer Geist, der selber bereits den Kampf zwischen Wollen und Können durchgekämpft hat, seine Sprüche milder und gemässigter gefällt. Wer bürgt denn dafür, dass diese einem schrankenlosen Subjektivismus entsprungenen Wertungen richtig sind? Vielleicht dauert es kein Menschenalter und die Geschichtstheorie des Verf. gehört ebenso der Geschichte an wie heute die Philosophie Hegels. Aber das ist F. sicherlich nie in den Sinn gekommen. Doktrinären fehlt eben die Gabe historischen Begreifens. Die geistige Potenz in F. ist freilich zu gross, als dass er nicht den Einfluss politischer und sozialer Verhältnisse auf die Art der Geschichtsschreibung erkennte, aber er bleibt nicht beim Verständnis, er macht die Bedingtheit solcher geschichtlichen Erkenntnis den Schriftstellern gleichsam zum Vorwurf. Er hadert und zankt mit ihnen, lässt es etwa Johannes Müller entgelten, dass er unter dem Einflusse der Empiregeschmackes gestanden habe und bedenkt nicht, dass künftige Geschlechter vielleicht finden werden, dass die Kunst der Eisenbetonkonstruktion und der Zweckmässigkeitsästhetik F.'s Werk beherrsche und dass unhistorisch veranlagte Kritiker dies als Tadel aussprechen werden.

Freunde von Pikanterien mögen es beklagen, dass der Verfasser die Geschichtsschreiber der Gegenwart nicht behandelt hat, mich will es bedünken, dass er daran gut getan hat, denn, was bei der Beurteilung längst vergangener Jahrhunderte als Ausfluss besonderer Quellenkenntnis erscheint, wird bei der Darstellung einer uns näher liegenden Zeit umso deutlicher als Mangel objektiver Betrachtung erkannt. Auch die sonst straffe, übersichtliche Disposition zerflattert in dem Kapitel über das neunzehnte Jahrhundert, die führenden Linien zerfallen plötzlich in eine Menge kleiner und kleinster Richtungen, die grossen Gesichtspunkte gehen verloren. Da gibt es eine »lyrisch-subjektive« Schule, einen »systemtreuen« Liberalismus oder gar eine »staatlose« (!) Kulturgeschichtsschreibung. Wer zuviel disponiert, verwirrt. — Bei alledem werden gerade wichtige Wendepunkte der geschichtswissenschaftlichen Entwicklung nicht berührt. Von den Fortschritten der modernen Diplomatik, wie sie durch Theodor von Sickel und Julius Ficker in neue Bahnen gelenkt worden ist, davon weiss F. nichts zu sagen. Gewiss ist die Geschichte der Historik etwas anderes als die Geschichte der

Historiographie, dort aber, wo die Art der Forschung auf den Gang der Geschichtsschreibung bestimmend eingewirkt hat, durfte sie nicht übersehen werden. Der Verf. selbst ist bei Blondus und Calchi auf die Neuerungen der Forschungsweise eingegangen, er hat der ‚historischen Kritik' ein eigenes Kapitel gewidmet, er hat die Mauriner ausführlich gewürdigt, warum hat er den Errungenschaften der modernen Hilfswissenschaften nicht das kleinste Wörtchen der Beachtung geschenkt? F. sagt S. 604: ‚Die literarischen Quellen werden immer mehr zurückgedrängt und Inschriften, Akten, Urkunden und Rechnungsbücher usw. an ihre Stelle gesetzt; man hat schon die Hoffnung ausgesprochen, dass es einmal möglich sein würde, für gewisse Abschnitte der neueren Geschichte von allen erzählenden Quellen auch von den guten ganz abzusehen'. Wenn dies für die Geschichte des Mittelalters und auch der neueren Zeit bis zu einem gewissen Grade erreicht wurde, so ist das der Verfeinerung der Methodik zu danken, nicht zuletzt auch dem schulmässigen Betrieb, der gerade in der Person Sickels einen Mittelpunkt und einen tatkräftigen Organisator gefunden hat. Es ist deshalb unrichtig, von ‚epigraphischer' Kritik zu sprechen, wo der logisch übergeordnete Begriff der hilfswissenschaftlichen Kritik am Platze wäre. — Ebenso ist von der Existenz der Monumenta Germaniae historica nirgends die Rede und doch wäre wenigstens bei Waitz Anlass gewesen, davon zu sprechen.

Der grelle Abstich zwischen der hohen Intelligenz des Verf. und sein Unvermögen, sich in das Wesen fremder Persönlichkeiten und Zeiten historisch einzufühlen, hat vorzüglich in der Überschätzung seinen Grund, die er der Wirksamkeit geistiger Kräfte zuteil werden lässt. Dass im geschichtlichen Leben auch Gefühlswerte von Bedeutung werden können, gibt er nirgends zu, hat deshalb auch für nationale und religiöse Fragen nur geringes Verständnis. Er spricht bei den italienischen Humanisten von ‚antiimperialistischen' Tendenzen, wo es sich ganz deutlich um völkische Strömungen handelt, und kann das nationale Pathos der deutschen Humanisten nur vom Standpunkte kleinlicher Eifersüchtelei gegenüber den Italienern begreifen, als ob nicht gerade diese Richtung in der Reformation Luthers ihre Lebenskraft klar genug erwiesen hätte. Überhaupt scheint ihm der historische Begriff Nation ein Vorurteil zu sein, das so recht erst die Philologen in die Welt gesetzt haben. ‚Wer es mit Sprachstämmen und nationalen literarischen Denkmälern zu tun hat, ist leicht geneigt auch zwischen Volksstämmen scharfe Grenzlinien zu ziehen' (S. 596). Man kann sich also denken, wie streng er mit den Romantikern ins Gericht geht. Ihre Dogmatik war natürlich für die Geschichtsschreibung viel schädlicher als die der Aufklärer, ihre Übertreibungen unbegreiflicher als die Voltaires. Der Glanzpunkt des Werkes ist eben die Schilderung Voltaires. Sein Wesen hat F. verstanden wie das keines anderen, an seinen Vorzügen wie an seinen Fehlern nimmt er, man möchte fast sagen, liebevollen Anteil. Man vergleiche doch den Abschnitt über Voltaire mit jenem über Ranke. Trotz allem Lobe, das er dem ‚Meister der philologisch-kritischen Methode' zuteil werden lässt, kann er ihm seine romantischen Neigungen, seine theologische Herkunft nie recht verzeihen. Gerade in dieser Hinsicht scheint mir trotz seinen Eigenheiten Otto Diether (Leopold von Ranke als Politiker, Leipzig 1911) das Richtigere getroffen zu haben.

— Aus denselben Gründen hat F. die Geschichtsschreibung der Jesuiten viel besser erfasst als jene Carlyles.

Ganz in der Richtung der Urteile, die er über die einzelnen Schriftsteller fällt, bewegen sich seine sonstigen historischen Zwischenbemerkungen. Mitten unter treffenden Beobachtungen wimmelt es von unbewiesenen, unbeweisbaren und schiefen Behauptungen. Dass in England im Zeitalter der Aufklärung „uneingeschränkte Freiheit" der Presse geherrscht habe (S. 335), dürften Kenner der englischen Geschichte kaum bestätigen, namentlich, wenn sie sich erinnern, dass Daniel Defoe noch 1702 wegen The Shortest-Way with the Dissenters am Pranger stehen musste und wenn sie der Bedrückungen gedenken, mit denen Walpole gegen die Presse vorging. Ebenso möchte ich es bezweifeln, dass ihm viele darin zustimmen werden, Horaz sei ein „blasierter Grossstadtfeuilletonist" (S. 469), Hutten ein „begabter, skrupelloser Journalist" (S. 527) gewesen.

In der Art der Darstellung ist er Pointillist. Er zeichnet nicht in grossen kräftigen Strichen, sondern setzt Zug an Zug, Punkt an Punkt. Das hat den Vorteil, dass er alles, was er sagen will, mühelos einordnen kann, doch bekommen seine Schilderungen dadurch vielfach etwas Flimmernd-Unruhiges; Lob, Tadel, Vergleiche mit den Vorgängern, Nachfolgern, Schülern eines Historikers, das alles reiht sich in bunter Folge aneinander und erzeugt vielfach unklare, ineinander verschwimmende Linien.

Die Sprache passt sich dieser Form ziemlich gut an. Wenn man Fremdworte als vollberechtigte Mitglieder des deutschen Sprachschatzes gelten lässt, dann ist das Buch auch deutsch geschrieben. Diese Zierstücke seiner Rede hat er aus allen Winkeln und Ecken zusammengelesen, aus den Salons des Gesellschaftsklatsches (S. 233: Snobismus, S. 53: chic, S. 459: deroutieren usw.) aus den Rennplätzen (S. 578: outsiders), besonders aber aus der Stilistik moderner Kunstkritiker (S. 69: Frontispice, ferner alle möglichen Verbindungen von „chargieren" und „Klischee": rhetorisch, tendenziös chargierte, klassische, rhetorische Klischees usw. S. 151: Retouche, S. 105: Verve). Ausserdem holt er aus den verstaubten Spinden einer glücklicherweise längst überholten Gelehrsamkeit seiner Ausdrücke (S. 241: Breviloquenz, S. 180: latitudinarische Gesichtspunkte, S. 130: deteriorieren, S. 35: repristiniert, S. 457: desultorisch usw.) — Ausser landschaftlichen Einflüssen ist es wohl die vielleicht unbewusst auftretende Scheu pathetisch zu werden, die den Verfasser antrieb, lieber Prosperität als Wohlstand oder Gedeihen, lieber Zelebrität statt Berühmtheit zu sagen. Der Gemütsinhalt der guten, ehrlichen deutschen Wörter ist eben ein zu grosser. — Die Anschaulichkeit des Ausdrucks wurde geflissentlich gemieden.

Von den Literaturangaben liesse sich natürlich manche ergänzen, doch scheint mir nichts Wesentliches zu fehlen. Das Namen- und Sachregister ist nicht einheitlich durchgearbeitet, wenigstens ist es nicht ersichtlich, warum z. B. der S. 349 genannte Fester darin vorkommmt und der S. 81 genannte J. Schnitzer nicht.

Fasse ich diese Beobachtungen zu einem Gesamtbilde zusammen, so stehe ich nicht an, dieses Buch als eine der interessantesten Erscheinungen zu bezeichnen, die in der letzten Zeit auf dem Gebiete neuzeitlicher Geschichte aufgetaucht sind. Ich möchte dieses Werk im Rahmen unserer Literatur nicht missen, sein Verfasser ist ein Meister kritischer Zergliede-

rung, er ist ein geistreicher Verneiner (vermutlich würde F. »Negativist« sagen), aber er ist beileibe kein Historiker. Dazu fehlt ihm die Liebe für den Gegenstand, den er behandelt, die Freude des Gärtners am Emporwachsen jedes jungen Triebes, das grosse Mitleid, das bekanntlich erst das wirkliche Verstehen in sich einschliesst. Deshalb ist dieses Buch nur für reife Geister von Vorteil. Einem jungen Menschen möchte ich es nicht in die Hand geben, er würde darin je nach seiner Anlage eine Verdammung alles bisherigen Forschens lesen und mutlos werden, oder er würde in ihm nur das Hohe Lied an die »ungeheuere Respektlosigkeit« entdecken und es als vornehmlichste Aufgabe des Geschichtsschreibers betrachten, die alten Gottheiten von ihren Altären zu reissen. Kritik allein ist aber noch nicht Wissenschaft, ist erst der Weg zu ihr.

Wien, im Februar 1912. Wilhelm Bauer.

---

Konrad Häbler, Geschichte Spaniens unter den Habsburgern. Erster Band. Geschichte Spaniens unter Karl I (V.) (Allgemeine Staatengeschichte) Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1907 8°. XVI u. 432. S. 10. M.

Was deutschem Volkstum zu allen Zeiten die schwersten Wunden geschlagen hat, die leichte, ungezwungene Anschmiegsamkeit an das geistige Leben fremder Nationen, das sollte unserer Wissenschaft von jeher den allerreichsten Gewinn bringen. So ist es auch hier wieder einmal ein Deutscher, der den Spaniern das Beste geschenkt hat, das über die Geschichte ihres Landes unter Karl I. (V.) geschrieben worden ist. Es hätte sich auch kaum jenseits der Pyrenäen ein Historiker gefunden, der so innig vertraut mit der Geschichte jener Zeit ist, wie gerade H. Freilich der rhetorische Schwung und die kühne Geste des romanischen Schriftstellers fehlt diesem Buche vollständig. Nüchtern, klar und bedachtsam zeichnet H. das Bild von Karls Regierung in Spanien und trotzdem strömen die einfachen, ungekünstelten Worte eine eigentümliche Wärme aus, die den seelischen Anteil verrät, den der Verf. an seinem Helden nimmt. Und Karl V. ist wirklich sein Held. Das Feuer, mit dem er vor nun bereits vierundzwanzig Jahren in seiner Arbeit »Die wirtschaftliche Blüthe Spaniens im 16. Jahrhundert und ihr Verfall« (Historische Untersuchungen 9) dafür eingetreten ist, dass Karls Wirken für Spanien in jeder Beziehung ein segensreiches gewesen sei, dieses Feuer haben die Jahre natürlich abgekühlt, aber nicht zu löschen vermocht. Umso eindringlicher, weil gereifter und ausgeglichener, wirken heute seine Urteile. Ob sie freilich in jedem Fall zu überzeugen imstande sind, möchte ich dahingestellt sein lassen.

War Karl wirklich jenes Urbild eines streng gerechten Herrschers mit dem kühlen vorschauenden Weitblick, wie er fast auf jeder Seite dieses Buches geschildert wird? H. versteht es, seine Darlegungen und Behauptungen glaubhaft zu machen und nirgends lassen seine Ausführungen den Eindruck zurück, als ob er den Tatsachen und Nachrichten, die er zu melden hat, irgend welchen Zwang zu Gunsten seiner Anschauung wider-

fahren liesse. Und trotzdem wird man das Gefühl nicht los, dass Karl zu licht und gross erscheine, seine Umgebung und Gegenseite aber allzusehr ins Halbdunkel gerückt werde. So scheint es mir, dass der Verf. der Regentschaft des Kardinals Jimenez nicht volle Gerechtigkeit widerfahren lässt, wenn auch neuerdings Andreas Walther, Die Anfänge Karls V. Leipzig 1911 gerade in diesem Punkte die gleiche Meinung wie H. vertritt. Und ähnlich dünkt es mich, geht er mit den Kortes allzuscharf ins Gericht, die begreiflicherweise den Weltherrschaftsplänen des Königs ihre eigenen Landesinteressen entgegenstellten.

Das sollen nun keine Ausstellungen, das soll nur die Wiedergabe der Eindrücke sein, die sich einem bei der Lektüre dieses interessanten Werkes unwillkürlich aufdrängen. Der Verf. geht ja auch in manchem anderen Wege, die sich von denen seiner Vorgänger trennen. So hat er die Geschichte der auswärtigen Politik Karls aufs knappste zusammengedrängt, dafür aber der inneren Entwicklung des Landes umso grösseren Raum gewährt. Rein äusserlich betrachtet, mag es ja als ein Missverhältnis erscheinen, wenn den Anfängen der Regierung des jungen Habsburgers bis zur Niederschlagung der Comuneros und der Germania mehr als ein Viertel des ganzen Buches eingeräumt wird. Abgesehen von der Bedeutung jener Zeit für die folgende Gestaltung der inneren Verhältnisse, verdanken wir aber hier dem Verf. die erste kritische Behandlung jener Bewegungen in deutscher Sprache. Er durfte also ausführlicher werden denn an anderer Stelle. Dass er den Lockungen „Weltgeschichte“ zu schreiben so mannhaft widerstand, dass er sich bescheidete, wirklich nur die Geschichte Spaniens im Auge zu behalten, ist nicht das geringste Lob, das diesem Werke nachzusagen ist. Gerade dadurch wird es doppelt lehrreich, denn es bringt in den Kapiteln über „Mauren und Morisken“, über den Zug nach Algier, über die Kolonien, über die „Eingeborenenfrage“ eine Menge von Einzelheiten dem Verständnisse besonders des deutschen Lesers nahe, die er sonst nirgends so eingehend und übersichtlich behandelt findet. — Die Sammlung „Allgemeine Staatengeschichte“ wird hiemit durch ein Buch von dauerndem Werte bereichert.

Wien Wilhelm Bauer.

---

Briefwechsel des Herzogs Christof von Wirtemberg. Im Auftrag der Kommission für Landesgeschichte hg. von Dr. Viktor Ernst. Vierter Band: 1556—1559. Stuttgart, W. Kohlhammer 1907, LIV und 746 S.

Im Mittelpunkt des stattlichen, geschmackvoll ausgestatteten Bandes, welcher die dem Augsburger Religionsfrieden folgenden vier Jahre umfasst, stehen die eifrigen Bemühungen des glaubenstarken Herzogs Christof, den einem weiteren Vordringen des Evangeliums so hinderlichen inneren Zwiespalt in der protestantischen Kirche zu beseitigen. Sein Ideal, dem er unermüdlich zustrebte, war: die Einheit der Lehre als Grundlage der einhelligen Kirche. Welchen Erfolg seine Anstrengungen hatten, das zeigte besonders drastisch der klägliche Verlauf des Wormser Religionsgespräches vom August 1557, auf welchem die ganze Zerfahrenheit und innere

Schwäche des Protestantismus grell zu Tage traten. Unter solchen Verhältnissen hatten die auf der Verteidigung — oder besser gesagt — auf die Erweiterung der im Religionsfrieden gewonnenen Rechte wenig Aussicht auf Erfolg. Zu dem von Pfalz betriebenen radikalen Mittel der Verweigerung der Türkenhilfe aber konnte sich der Herzog, der in seiner ganzen Haltung der lutherischen Lehre vom leidenden Gehorsam alle Ehre machte, nicht entschliessen. In dem mit grosser Sorgfalt edierten Briefwechsel bilden die Beziehungen zu König Maximilian ein besonders anziehendes Kapitel. Die schon vor mehr als einem Jahrhundert (1785) von Le Bret (Magazin zum Gebrauche der Staaten- und Kirchengeschichte IX) veröffentlichte Korrespondenz dieser beiden Fürsten hat Ranke bei seiner so überaus günstigen Beurteilung des Habsburgers die Feder geführt. Der Kommentar, den Ernst dazu gibt, ist auf den durch Maurenbrecher eingebürgerten, weniger vorteilhaften Ton gestimmt. Der im protestantischen Lager um sich greifende Hader wirft auch auf den bei einem persönlichen Zusammentreffen angeknüpften Herzensbund seine Schatten. Der Thronfolger bittet den Herzog ‚aufs höchste', darauf bedacht zu sein, damit so ‚vielerlei Opinionen' nicht geduldet werden. (Nr. 445). Angesichts der unaufhörlichen Unionsversuche des Herzogs mutet uns dieser Appell allerdings wie die reinste Ironie an. Das Stuttgarter Hausarchiv, dem die meisten hier mitgeteilten Stücke entnommen sind, weist diesmal eine beträchtliche Lücke auf, die hoffentlich noch in einem späteren Bande ausgefüllt werden kann.

Wien. V. Bibl.

---

Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610. Herausgegeben von Georg von Below II. Band: 1563—1589. (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtkunde XI). Düsseldorf, L. Voss u. Cie. 1907. XIV u. 1018. S.

Der vorliegende Band bringt nach einer längeren Pause — der erste ist 1895 erschienen — die Fortsetzung der verdienstvollen Publikation der Landtagsakten bis 1589. Über die Bedeutung dieser Quelle für die Erkenntnis der Entwicklung des modernen Staates ist wohl nichts mehr zu sagen und es muss als eine erfreuliche Erscheinung begrüsst werden, dass in der Zwischenzeit auch andere Länder wie Sachsen und Hessen dem von der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde gegebenen Beispiele folgten. Der ganzen Struktur des Ständewesens und der Zeitperiode gemäss bilden den Hauptinhalt der hier mitgeteilten Landtagsakten die obligaten Beschwerden religiöser und politischer Natur. Die Geschichte des Steuer- und Ämterwesens wird daraus viele wertvolle Aufschlüsse ziehen. In dem im Zeichen der niederländischen Unruhen zustandegekommenen Düsseldorfer Abschied vom 16. November 1579 erscheint zum ersten Male die ‚Kontribution' als Bezeichnung einer zum Unterhalt von Kriegsvolk eingehobenen Steuer, die sich dann allmählich in den Steuersystemen der übrigen Territorien des deutschen Reiches einbürgern sollte. Ebendort taucht auch das in der deutschen Verwaltungsgeschichte bestens bekannte Institut der ‚Kommissarien' auf. Die Reform des Lehens- und Landes-

aufgebotes nimmt bei den Landtagsverhandlungen naturgemäss einen breiten Raum ein, wobei hervorgehoben zu werden verdient, dass sich im Jülicher Ausschuss (1584 Februar 9) der Wunsch geltend machte, die Kriegsleute aus den Einheimischen zu nehmen, weil die Erfahrung nur zu drastisch lehrte, dass die fremden Söldner im Lande oft nicht weniger gefährlich als die Feinde selbst waren. Dieser Gedanke ist allerdings nicht neu. Wir wissen, dass — um nicht von Machiavelli zu reden — etwa 20 Jahre früher der bekannte Feldhauptmann K. Maximilians II, Lazarus von Schwendi für die Schaffung einer aus den eigenen Untertanen gebildeten Wehrmacht eintrat. Die auswärtige Politik ist diesmal nicht hereingezogen worden. Die mit einem ausführlichen Sachregister versehene Publikation darf in jeder Hinsicht als mustergültig angesehen werden.

Wien. V. Bibl.

Briefe und Akten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. Siebenter Band. Von der Abreise Erzherzog Leopolds nach Jülich bis zu den Werbungen Herzog Maximilians von Bayern im März 1610. Von Felix Stieve. Bearbeitet von Karl Mayr. München, M. Rieger'sche Univ.-Buchhandlung (G. Himmer) 1905. 8° XVIII und 417 S.

Briefe und Akten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges usw. Achter Band. Von den Rüstungen Herzog Maximilians von Bayern bis zum Aufbruch der Passauer. Bearbeitet von Karl Mayr. München, M. Rieger'sche Univ.-Buchhandlung (G. Himmer) 1908. 8° VII und 800 S.

Briefe und Akten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges usw. Elfter Band. Der Reichstag von 1613. Bearbeitet von Anton Chroust. München, M. Rieger'sche Univ.-Buchhandlung (G. Himmer) 1909. 8° XXV u. 1106 S.

Felix Stieve hat die Veröffentlichung des von ihm für die Jahre 1609 und 1610 gesammelten Materials nicht mehr erlebt. Aber dasselbe war wenigstens abgeschlossen und so konnte es, durch die Akten des Generalarchives in Simancas ergänzt, von seinem Schüler Karl Mayr im Geiste des Verstorbenen ausgegeben werden. Der VII. Band umfasst die Ereignisse vom Juli 1609 bis zum März 1610. Im Mittelpunkte steht der verwickelte Jülicher Erbfolgestreit, der durch den am 25. März 1609 erfolgten Tod des Herzogs Johann Wilhelm in ein akutes Stadium getreten war. K. Rudolf II hatte alsbald die Verfügung getroffen, dass die Regierung bis auf weiteres von der Herzogin-Witwe und ihren Räten unter Beirat von kais. Kommissären fortgeführt würde. Die Erbanwärter waren mit ihren Ansprüchen auf die Entscheidung des Kaiserhofes verwiesen worden. Ungeachtet dieses kaiserlichen Mandates ergriffen ihrer zwei, der Kurfürst von Brandenburg und der Pfalzgraf von Neuburg, vom Lande

Besitz und liessen sich von den Ständen huldigen. Ein »neues Feuer« war entstanden; im katholischen Lager besorgte man, dass in Jülich die katholische Religion »getilgt« werde. Der kaiserliche Kommissär Schönberg, der anfangs Mai dort eingetroffen war, sieht sich von allen Seiten verlassen: er beklagt sich bitter, dass man ihn »zum Narren halte« und fühlt ein intensives Bedürfnis, zur Herstellung seiner Gesundheit die Warmbäder von Ems zu gebrauchen. Um dieselbe Zeit verlässt der tatendurstige Erzherzog Leopold, mit einer »eilfertigen, hochwichtigen Kommission« betraut, den Prager Kaiserhof und trifft Ende Juli in Jülich ein. Aber auch er sieht sich bald der »halsstürrigen Widersetzlichkeit« der »Possidierenden« ausgeliefert und muss konstatieren, dass sich alles zu einem »offenen Krieg« zuspitze. Der Kaiserhof versagt in dieser kritischen Situation vollständig. K. Rudolf hat nur einen Gedanken: die ihm von seinem Bruder Mathias »schimpflich zugefügte Offension« muss gerächt, das Verlorene wiedergewonnen werden. Bei den zunächst bedrohten geistlichen Kurfürsten bricht sich immer mehr die Erkenntnis Bahn, dass bei Fortdauer der »grossen Uneinigkeit« im Herrscherhause »wenig fruchtbarlichs« zu erhoffen sei. Im Dezember erscheint dann der Kurfürst Ernst von Köln in Prag, um den Kaiser zu einem Ausgleich zu bringen und die dringende Sukzessionsfrage zu lösen. Doch es ergeht ihm nicht besser als den andern Audienzwerbern: er bekommt keine Antwort. Seine begreifliche Unzufriedenheit findet ein Echo in dem Kaiser selbst, der wieder stark von melancholischen Anfällen heimgesucht, in lauten Klagen sich ergeht, weil er nicht weiss, was er tun, wem er trauen soll. Unter solchen Umständen sehen sich die geistlichen Kurfürsten veranlasst, den Anschluss an das kräftige Haupt der Liga, Herzog Maximilian von Bayern zu suchen, der mit grossem Zielbewusstsein an ihrer Ausgestaltung arbeitet. Zu Beginn des Jahres 1610 »verbittern« sich die Dinge in bedenklicher Weise: die Union rüstet; Frankreich und Spanien ziehen Truppen zusammen; von Prag ergehen die geheimnisvollen Aufträge an Erzherzog Leopold, in Passau und Strassburg Kriegsvolk zu werben, und schliesslich rüstet auch Herzog Maximilian.

Der längere Zeit vermisste VIII. Band bringt uns die weitere Entwicklung des spannenden Dramas bis zum Dezember 1610. Die im Auftrag des Kaisers, auf Drängen der Kriegspartei erfolgten Rüstungen in Strassburg und Passau treten nun in den Vordergrund. Nicht nur die Protestanten, sondern auch die Ligisten sind von tiefem Misstrauen erfüllt; die Ereignisse drängen einer Entscheidung zu. Die Bemühungen des Kurfürsten von Köln hatten den Erfolg, dass in Prag Ende April ein Fürstentag zusammentrat, auf welchem die brennenden Reichsfragen zur Sprache gelangten. Die Verhandlungen die hier einen breiten Raum einnehmen, gehen nur langsam, »al passo« vorwärts, worüber sich sonderbarer Weise der Kaiser selbst aufhält. Ebendort werden dann im Juni die Ausgleichsverhandlungen zwischen den beiden feindlichen Brüdern eröffnet. Im Dezember erfolgt schliesslich der Aufbruch des Passauer Kriegsvolkes, der die Krise einer entscheidenden Wendung zutreibt. Die trostlosen Zustände am Kaiserhofe, die verschiedenartigen Gegensätze der Parteien, wie das Verhalten der konservativen Protestanten zur Union und die merkwürdige Stellung des Ligahauptes Maximilian zum Kaiser, die

Ziele des abenteuerlustigen Erzherzogs Leopold finden in diesen zwei Bänden eine interessante Beleuchtung. Was die Edition anbelangt, so weist der VIII. Band gegenüber seinem Vorgänger in vieler Hinsicht einen erfreulichen Fortschritt auf; namentlich das bei diesem letzteren beobachtete Prinzip der »äussersten Knappheit« erscheint dort nicht mehr auf die Spitze getrieben, was sich schon äusserlich in einem grösseren Drucke dokumentiert. Dagegen ist das dem VII. Bande vorangestellte Aktenverzeichnis im folgenden ausgefallen, weil es, wie der Herausgeber bemerkt, nur dann eine wirkliche Inhaltsübersicht darstellen könnte, wenn auch alles in den Anmerkungen enthaltene Material aufgeführt würde. Dazu aber wollte er sich nicht entschliessen, weil dadurch das Verzeichnis einen »kaum verantwortlichen« Raum angenommen hätte. Diese bedauerlicherweise beobachtete Ökonomie war wohl auch der Grund, die für den Forscher so überaus angenehmen, orientierenden Regesten an der Spitze der mitgeteilten Stücke beiseite zu lassen. Dass diese nicht mehr als eine Zeile einzunehmen brauchen, hat uns Ernsts Publikation des Briefwechsels des Herzogs Christoph von Württemberg gezeigt. Als eine Entschädigung darf das den beiden Büchern beigegebene ausführliche Sachregister mit guten Unterrubriken angesehen werden.

In dem XI. Bande der Briefe und Akten behandelt Anton Chroust im Anschlusse an die bereits angezeigten (Bd. 29. S. 532 f.), die Jahre 1611 und 1612, den Ausgang des unglücklichen Kaisers Rudolfs II und die Anfänge Matthias II umfassenden Bände IX und X den ersten Reichstag von Regensburg, der am 13. August 1613 eröffnet wurde, und seine unmittelbare Vorgeschichte. Der im März d. J. abgehaltene Ligatag in Frankfurt und der unmittelbar darauf folgende (April) Unionstag in Rothenburg a. d. Tauber präludierten ihm in einer sehr unangenehmen Weise, indem sich hier deutlich herausstellte, dass die Protestanten und die Katholiken in der Ablehnung des von Khlesl betriebenen Kompositionswerkes einig waren und die Gegner des Ausgleiches das grosse Wort führten. Der Reichstag endete auch nicht viel besser als sein unglücklicher Vorgänger, der zersprengte Regensburger Reichstag vom Jahre 1608. Die korrespondierenden Fürsten erklärten, nicht eher die vom Kaiser verlangte Türkenhilfe zu bewilligen, ehe nicht ihre Gravamina abgestellt wären; denn das hiesse nichts anderes als »Holz und Kohlen zum Blutbad, das den armen Christen zugerichtet werden soll, unter dem Vorwand der Türkengefahr tragen.« Die Politik des bestgehassten Premierministers Melchior Khlesl hatte mit dem unglücklichen Ausgang des Regensburger Reichstages ein gründliches Fiasko erlitten. Wir lernen in diesem interessanten Bande die Regierung des neuen Kaisers in ihrer ganzen Schwäche und Zerfahrenheit kennen. Man wird sich allerdings darüber nicht wundern können, wenn man erfährt, wie Khlesl im Kronrat selbst an den Vizekanzler Ludwig von Ulm, der ihn einen »unverständigen Esel« nennt, einen erbitterten Feind hatte.

Wenn sich Karl Mayr bezüglich der Editionsgrundsätze darauf beschränkte, in der Vorrede zu erklären, dass er die »Verantwortung für die Auswahl der Akten und die Form, in der die Auszüge hier erscheinen .... selber zu tragen habe«, so fühlte sich A. Chroust veranlasst, seinen Standpunkt, den er in dieser so überaus komplizierten Frage eingenommen, eingehend zu präzisieren und zu begründen. Die gediegenen Ausführungen,

die er seinen zwei früheren Publikationen vorausschickte und auf die er jetzt wieder zurückkommt, sind gewiss geeignet, die grösste Beachtung zu finden und werden besonders jenen, die in ähnlichen Editionsnöten stehen, dankbare Winke geben. Chroust bekennt sich darin als Gegner der bei Aktenpublikationen vielfach so beliebten Rücksichtnahme auf die grösstmögliche Raumersparung. Er ist ganz damit einverstanden, dass man nur das für den Gegenstand wesentliche aufnimmt, aber diejenigen Stücke, die sich nach einer sorgfältigen Prüfung als die tragenden Teile des Gebäudes einer Darstellung erweisen, sollen auch in ihrer formalen Wesenheit vorgeführt und die Eigenart, die persönliche Note des einzelnen als Quelle dienenden Schriftstückes möglichst „unverwischt" gelassen werden. Lieber ein paar Worte mehr und dementsprechend ein etwas grösserer Umfang des Bandes, als dass den dort mitgeteilten Briefen und Akten die individuelle Färbung und eventuell auch der Sinn genommen wird. Mit vollem Recht beansprucht Chroust für die Form der Überlieferung dieselbe gewissenhafte Behandlung wie bei den Quellen der mittelalterlichen Geschichte, weil durch eine allzu verkürzte Form dem Forscher ein kritisches Mittel zur Konstatierung einer Fälschung oder nachträglichen Änderung entgeht. Bei Konzepten sollte stets der Verfasser ermittelt werden, weil diese Eruierung für die Beurteilung des Stückes und die Feststellung des Einflusses der verschiedenen Ratgeber von grosser Bedeutung ist. Man sieht sofort, dass Chroust über das Editionsproblem, dessen Schwierigkeit erst kürzlich von M. Ritter, dem Mitbegründer der „Briefe und Akten", in einem geistvollen Aufsatz „Über die Gründung, Leistungen und Aufgaben der Historischen Kommission" (Hist. Ztschr. Bd. 103 S. 297) aufgerollt wurde, sehr viel nachgedacht hat. In der dort gekennzeichneten traurigen Alternative von „unbefriedigender Enge und verwirrender Breite" dürfte Chroust das richtige getroffen haben. Leider vermisst man auch bei Chroust die regestenartigen Inhaltsangaben und ein chronologisches Verzeichnis der in den Anmerkungen aufgeführten Aktenstücke, weil hier Chroust „ohne zwingenden Grund" an einer alten Tradition festhielt. Ein wahrhaft musterhaft gearbeitetes Sachregister schliesst die gehaltvolle Publikation, mit der Chroust von dem Leser der „Briefe und Akten" Abschied nimmt. Doch wird nicht jedermann die in diesen Abschiedsworten ausgesprochene Meinung über den Wert des von ihm in 17jähriger Arbeit Geschaffenen teilen: Chroust dürfte hier etwas zu bescheiden gedacht haben.

Wien. V. Bibl.

---

Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreissigjährigen Krieges (1555—1648). Von Moriz Ritter. Dritter Band. (Bibliothek deutscher Geschichte). Stuttgart und Berlin, Cotta'sche Buchh. Nachf. 1908. XV. u. 648 S.

Mit dem vorliegenden Bande, welcher die Geschichte des Dreissigjährigen Krieges behandelt, findet Ritters prächtiges Werk seinen Abschluss. Die wohl allseits anerkannten Vorzüge der beiden ersten, 1889 und 1895

erschienenen Bände sind auch dem dritten treugeblieben: die formvollendete lebendige Darstellung des oft recht spröden Stoffes, die scharfe Hervorhebung der grossen treibenden Kräfte, die den Leser auch beim Eingehen in Details nie den Faden verlieren lässt, die feine, sichere Charakterzeichnung der führenden Persönlichkeiten, die massvolle Objektivität und Ruhe des Urteils und dies alles gegründet auf einer souveränen Beherrschung des schier unübersehbaren Materials, das der Verfasser durch eigene Quellenforschung ausgiebig bereichert hat. Dem naheliegenden Einwand, dass die Schilderung der letzten dreizehn Jahre ganz unverhältnismässig verkürzt erscheint, hat Ritter selbst eine Rechtfertigung entgegengesetzt. Innere Gründe waren es zunächst, welche diese ungleichmässige Behandlung des Gegenstandes herbeiführten. Sie werden uns auf S. 605 mitgeteilt. Eine detaillierte, den Zusammenhang der Dinge berücksichtigende Darstellung der dem Prager Frieden von 1634 folgenden Ereignisse hätte sich der ganzen Sachlage nach bei dem immer weitere Kreise ziehenden internationalen Charakter des Krieges zu einer europäischen Geschichte ausgestaltet und somit den Rahmen einer deutschen Geschichte weit überschritten. Sie hätte dann folgerichtig nicht beim Westphälischen Frieden, sondern bei den Friedensschlüssen der Jahre 1659 und 1660 enden müssen. Da sich indes der an die Durchforschung der verborgensten Gedanken gewohnte Historiker selbst nicht verhehlen konnte, dass diese inneren Gründe schwerlich allgemeine Billigung finden, sondern bei Vielen erst recht den Wunsch zeitigen würden, diese derart erweiterte Geschichte von einer so berufenen Feder dargestellt zu sehen, so führt Ritter noch einen ‚äusseren' Grund an, vor dem man sich allerdings wortlos und respektvoll zurückziehen muss: ‚den Wunsch der Verlagsbuchhandlung', eine Überschreitung des im seinerzeitigen Plane der Bibliothek deutscher Geschichte in Aussicht genommenen Raumes zu vermeiden. Das Bedürfnis der Raumersparnis hatte leider noch eine andere Folge: die zunehmende Sparsamkeit in der Beigabe von Anmerkungen, die schliesslich ganz wegfielen, weil dem Verfasser die Erfahrung sagte, dass gar zu knapp gehaltene Anmerkungen oft nur Missverständnisse hervorzurufen geeignet wären und Verweise auf umgedruckte Akten ohne Mitteilung des Inhalts wenig besagten. Ritter befand sich allerdings in der angenehmen Lage, auf seine vielen, diesen Gegenstand behandelnden Separatarbeiten und auf die ‚Briefe und Akten zur Geschichte des Dreissigjährigen Krieges' zu verweisen. Das etwas ausführlicher behandelte, glänzende Schlusskapitel über den westphälischen Frieden mit seinem feinen Ausblick auf die Lage des deutschen Volkes am Ausgang des grossen Ringens wird die begreifliche Enttäuschung einigermassen abschwächen. Angesichts eines derart umfassenden Zeitraumes auf Einzelheiten einzugehen, würde den Kritiker in den Verdacht der Kleinlichkeit bringen. Die Spezialforschung wird gewiss noch manche Partie des von Ritter so meisterhaft gezeichneten Bildes vertiefen können, in den Grundlinien aber dürfte es wohl kaum eine Änderung erfahren. Ritter hat mit diesen drei umfangreichen, schön ausgestatteten Bänden sich und der deutschen Geschichtschreibung ein schönes Denkmal gesetzt.

Wien. V. Bibl.

## Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen im Jahre 1911[1]).

Aus dem Umstande, dass in einer namhaften Zahl der Programme die Festreden zum 80. Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers statt eines Aufsatzes veröffentlicht wurden, erklärt es sich wohl, dass die historischen Abhandlungen namentlich aus der mittelalterlichen und neuzeitlichen Geschichte ziemlich spärlich sind. Stärker als sonst sind diesmal solche Arbeiten vertreten, welche auch noch nicht gedrucktes Material heranziehen. Sie seien an erster Stelle verzeichnet.

Bischof Bruno von Brixen (1250—1288). I. Teil. Von Ignaz Scharf. (R. in Kufstein. 25 S.) Der Aufsatz, zu welchem unter anderem handschriftliches Material des Ferdinandeums und Statthaltereiarchivs in Innsbruck, des bischöfl. Archivs in Brixen, des Staatsarchivs in Wien und Reichsarchivs in München benützt wird, bringt zur Einleitung einen Abriss der Geschichte der Kirche von Brixen; hierauf wird vom I. Abschnitt des Themas, der die politische Geschichte der Zeit, namentlich Brunos Verhältnis zu Meinhard II. behandeln soll, die Erhebung Brunos zum Bischof und sein Lebenslauf bis dahin dargestellt. Die Forts. (Verhältnis des Bistums zu den Grafen von Tirol und Görz, weltliche Verwaltung, geistliche Leitung und Verwaltung des Bistums durch Bruno) bleibt einem späteren Aufsatz vorbehalten. Bruno, Graf von Kirchberg in Schwaben, Domherr von Magdeburg, von dem Grafen Albert II. von Tirol dem Papste als Bischof für Trient empfohlen, wurde am 8. Nov. 1250 von Innozenz IV. als Erwählter der Kirche von Brixen vorgesetzt, während B. Egno von Brixen zum Bischof von Trient ernannt wurde. — Ottobono de'Razzi (1302—1315). Ein weiterer Beitrag zur Geschichte des Patriarchates von Aquileja. Von Eduard Traversa. (G. in Wien, VIII. 28 S.) Die Arbeit ist verfasst auf Grund der Annales Forojulienses und der reichhaltigen Urkundensammlung Bianchis; die Handschrift des Marcantonio Nicoletti ist unzuverlässig. Dass O., bis dahin Bischof von Padua, von Bonifaz VIII. 1302 ohne Rücksicht auf die vom Aquilejenser Kapitel gewählten Pagano della Torre und Graf Otto v. Ortemburg als Patriarch eingesetzt wurde, erklärt sich daraus, dass der Papst ein päpstliches Reservat schaffen wollte. Der Aufsatz behandelt den Aufstand des friaulischen Lehensadels, das Bündnis des Patriarchen mit Heinrich von Kärnten, die Fehde mit Rizzard von Camino, den Konflikt mit Pagano, dem Bischof von Padua, den Einfluss des böhm. Thronwechsels auf Friaul und den infolge der Ansprüche Heinrichs von Görz auf das Generalkapitanat ausgebrochenen Krieg und bricht mit der Flucht Ottobonos im Mai 1309 und der Verleihung des Generalkapitanats an den Görzer Grafen durch das Parlament ab. Beachtenswert sind die eingestreuten Bemerkungen über die Entstehung und die Rechte des friaulischen Parlaments, die Geschichte des Vizedom- und Gastaldenamtes. Die noch fehlenden Kapitel sind in kurzen Inhaltsangaben angedeutet, wonach der Patriarch Vasall des Deutschen Reiches und der Görzer Graf General-Kapitän auf Lebenszeit wird. — Die Entwicklung des ehelichen Güterrechtes in Friaul. (Auf Grund langobardischer

[1]) Gymnasium wird mit G., Realschule mit R. gekürzt.

und friaulischer Rechtsquellen.) Von Ernst Hausner. (G. in Wien, XIII. 16 S.) Die Arbeit stützt sich unter anderem auf bisher ungedruckte Urkunden (Ehekontrakte u. dgl.) aus Bianchi, Documenta historica, von denen mehrere aus den Jahren 1324, 1342, 1350 abgedruckt werden. Das friaulische Eherecht, kodifiziert 1366, stellt sich als ein Kompromiss von langobardischen, römischen und keltischen Rechtsanschauungen dar. Die familienrechtliche Grundlage gaben germanische, die güterrechtliche römische Einrichtungen ab. Auf keltischen Ursprung führt der Aufsatz das eigentümliche Geschenk, dismontaduris genannt, zurück, welches die Braut erhielt, wenn sie vom Pferde stieg, um die Wohnung des Gatten zu betreten, indem das Wort nicht von dis und Munt, sondern von dismontare herzuleiten sei. — Beiträge zur salzburgischen Historiographie am Ausgange des Mittelalters. Von P. Gebhard Scheibner. (Fürstbischöfl. Privat-G. am Kollegium Borromäum in Salzburg. 40 S.) Der Aufsatz befasst sich mit dem „Catalogus episcoporum Salisburgensium" des Johannes Serlinger und dem „Chronicon Salisburgense" bei Pez, Script. rer. Austr. II. (427—446), welche beide Duellius irrtümlich für fast wörtlich übereinstimmend hielt, weshalb er nur einen Teil des Catalogus (1403 bis 1494) in den „Miscellanea" II. (130—168) herausgab. Aus der Untersuchung der drei Handschriften des Catalogus ergibt sich, dass die Münchner (M) in Passau geschrieben und 1562 abgeschlossen wurde, während von den Kodizes Q und S (im Archiv von St. Peter), der erstere (Q) von dem Frater Leonardus Tornatoris († 1524), dem Verfasser des oben genannten Chron. Salisb., geschrieben wurde. Q und M stimmen bis 1452 fast vollständig überein, von da an bringt Q zahlreiche Nachrichten, die Tornatoris aus seinem Chronicon in seine Abschrift des Serlingerschen Catalogus herübergenommen hat. Die Handschrift S ist eine Abschrift von Q und wurde von Duellius benützt, der den Verfasser Serlinger nicht kannte, weil in S der in M und Q befindliche Brief Serlingers an Bischof Ludwig Ebner von Chiemsee und des letzteren Antwort fehlen. Die in Salzburg entstandene Handschrift S kam 1638 in das Archiv von St. Peter durch Kauf der Bibliothek des Dr. Jeremias Knoll. Den Kodex hat vielleicht der Hofhistoriograph des Kardinals Matthäus Lang, Andreas von Kuenburg, geschrieben. Nach archivalischen Quellen war Joh. Serlinger 1483 presbyter der Salzburger Diözese, 1488—99 war er Kammerschreiber und Verweser der Kustodie, er starb 1511. Vielleicht ist er identisch mit Johannes II. Serlinger, Bischof von Sekkau, 1480 ernannt, der im folgenden Jahre resignierte. Den letzten Teil seiner Chronik schrieb Serlinger 1501. Als Quellen des Catalogus kommen eine bisher ganz unbekannte, in Salzburg kompilierte, bis 1465 reichende Weltchronik des Stiftes Mattsee (nicht identisch mit den „Annales Mattseenses" in Mon. Germ. Script. IX.) und das von Canisius in seinen „lectiones antiquae" IV. herausgegebene „Chronicon Salisb.", ein Auszug aus den „Annales s. Rudberti", ganz besonders in Betracht. Auch urkundliche Quellen werden herangezogen. Mit dem Jahre 1475 wird Serlinger ganz selbständig. — Das „Chronicon Salisburgense Anonymi Sanpetrensis" deckt sich in seinem zeitlichen Umfange (580—1495) mit dem Katalog des Serlinger. Das Original (Codex T. IV, 10 St. Peter) ist von dem Verf. Fr. Leonhard Tornatoris selbst geschrieben, der 1466 die Profess ablegte und 1524 starb. Das Chronikon, das bis 1452 nur die Erzbischöfe aufzählt,

von da an aber „Incidencia“ bringt, ist eine wertvolle Ergänzung der Salzburger Nachrichten Serlingers. Dieses Chronicon des Tornatoris war schon vollendet, als er an die Abschrift des Serlingerschen Katalogs ging. Abweichend von Lorenz (Deutsche Geschichtsquellen I, 215), der das Chronicon in das 16. Jahrh. hinaufrückt, wird seine Vollendung um 1495 angesetzt. Als Beilagen werden die erwähnten Briefe Serlingers und des Bischofs Ludwig Ebner von Chiemsee und der Katalog des Serlinger von 1452—1495 aus der Münchner Handschrift abgedruckt. — Geschichte des Salzhandels in Freistadt (Ob.-Öst.) bis zum Ausgange des Mittelalters. Von Anton Oberhummer. (G. in Wels. 19 S.) Mit Benützung von Akten des Freistädter Archivs wird die Stellung des 1213 von Leopold VI. gekauften Freistadt im Handelsverkehr, namentlich im Salzhandel erörtert. Anfangs war es „Schellenberger“ Salz, das über Freistadt nach Böhmen ging, „Gmundner“ Salz kommt erst seit 1335 in Betracht. Damit nicht Freistadt auf dem kürzeren Weg über Leonfelden umfahren werde, wurde unter Friedrich III. der Grund zum „Überreutter Amt“ gelegt. Da Maximilian I. daran ging, Salz auch in grossen Kufen nach Böhmen zu bringen (1515), beginnt ein besonders lebhafter Handel.

Beiträge zum Venezianerkrieg Maximilians I., 1515/16, mit besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des Trienter Bischofs Bernhard II. von Cles. Von Josef Marini. (Reform-Real-G. in Bozen. 30 S.) Forts. v. 1910. Auf Grund der im vorigen Jahr angeführten Briefe und Akten werden zunächst die Vorgänge bis zum Frühlingsfeldzuge Maximilians gegen Mailand (1516), dann dieser selbst bis zum Sturm Lautrecs und Grittis auf Brescia geschildert. Mit dem am 26. Mai erfolgten Abzuge der deutschen und spanischen Truppen aus Brescia bricht der Aufsatz ab. Schluss folgt im nächsten Jahr. Als Beilagen werden ein Bericht der kaiserl. Kriegsräte in Verona vom 24. Dezember 1515, Briefe des Kaisers an Cles vom 9./2., 10./2., 10./4., 20./4. 1516 und Briefe Spinellis und Colonnas an Cles und Hans Ackers an Maximilian I. vom 19./4. 1516 abgedruckt. — Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Kartäuserklosters Allerengelberg in Schnals. IX. Von Josef C. Rief. (Privat-G. der Franziskaner in Bozen. 32 S.) Forts. von 1910; enthält die Regesten Nr. 1231—1368 von Urkunden des Klosters in der Zeit von 1524 (29. August) bis 1542 (17. Jänner). — Cenni storici de Sissano. Von Valeriano Monti. (Landes-Real-G. in Mitterburg. 67 S.) Der Verfasser fand im Pfarrarchiv von Sissano (9 km von Pola) für die Geschichte der Polesana wichtige Dokumente (Senatsbeschlüsse, Besitzabgrenzungen aus der Zeit von 1584 bis 1697, ferner Landverleihungen an italienische Familien der Gemeinde zu Anfang des 16. Jhdts.). Auf Grund dieser Dokumente stellt er unter Heranziehung der Werke Benussis und C. de Franceschis eine Geschichte von Sissano zusammen. Im Anhang werden die Dokumente teilweise veröffentlicht, so z. B.: „Copia tratta dal Volume della Perticatione, revisione et descrittione de Termini della Polesana fata per ordine del Nobil Homo Giacomo Renier, fù Proveditor nell'Istria“ oder „Nota delli aggravij, che hà il Comun di Sissano“ u. a. — Das Verhältnis von Bistritz zu dem Moldauer Woiwoden Peter Rareș. Von Albert Berger. (Festgabe des evang. G. in Bistritz [Besztercze] 43 S.) Die Arbeit stützt sich auf Archivalien (Briefe,

Urkunden, Magistratsprotokolle u. s. w.) des Bistritzer Archivs. In dem Kampf zwischen Ferdinand I. und Johann Zapolya nahmen der Stadtrichter und einige Ratsherren für den ersteren Partei. Beide Gegenkönige traten mit dem 1527 gewählten Moldauer Woiwoden Peter in Unterhandlung, welcher anfangs Ferdinand, später Johann gegen Abtretung von Csicsó, Kokelburg und Bistritz unterstützte. Letzteres unterwarf sich zwar dem Zapolya, verweigerte aber Peter den Gehorsam, weswegen dieser im Herbst 1529 die Stadt belagerte. Juni 1530 musste Bistritz seine Abhängigkeit von der Moldau anerkennen. Wegen seines Anschlusses an Ferdinand (1538) wurde Peter vom Sultan aus der Moldau vertrieben und abgesetzt und er verlor seine siebenbürgischen Besitzungen. Vom Sultan 1541 wieder eingesetzt, belagerte Peter 1542 Bistritz, zog aber gegen Zahlung einer Summe Geldes ab. Peter starb 1546. — Fastorum Campililiensium Tomus III. auctore Joanne Chrysostomo Hanthaler (1661 bis 1680), ediert von Stephan Fürst. (Landes-R.- und O.-G. in Mödling. 13 S.) Forts. von 1910. Druckt die 7. und 8. Dekade des 17. Jahrhunderts aus der Lilienfelder Handschrift der Fasti ab. Wird fortgesetzt. — Die Bergstadt Graupen und die Kriege Kaiser Leopolds I. Von Rudolf Knott. (G. in Teplitz-Schönau. 21 S.) Auf Grund des Gedenkbuches der Stadt und von Klostergraber Archivalien wird die Geschichte Graupens unter Leopold I. zusammengestellt. Namentlich seit 1672 wurden Schatzungen, Zählungen, Musterungen und Konskriptionen wegen der Steuerbemessung immer häufiger vorgenommen. Es wird an Graupen gezeigt, wie schwer die Bürger unter Einquartierungen, Kontributionen und Rekrutierungen damals litten. Als Beilagen sind ein Mandat Leopolds vom 27. Oktober 1657 hinsichtlich der Werbeoffiziere, ein Anlagenregister für die Stadt Graupen und für die Vorstadt von 1661 beigegeben. — Martin Andreas von Sterzinger, Pflegeverwalter von Laudeck im Jahre 1703. Von P. Adjut Troger. (Franz Josef-G. der Franziskaner in Hall. 20 S.) Die Abhandlung bringt zunächst den Nachweis, dass Sterzinger Pfleger von Laudeck in Ladis bei Prutz und nicht von Landeck war. Nach einer Schilderung der Ereignisse des Jahres 1703 und einer Zusammenstellung der Geschichtswerke, wo Sterzinger irrtümlich als Pfleger von Landeck (B. Weber, v. Wurzbach, Krones, Weiss) und jener, wo er richtig als solcher von Laudeck (Jäger, Egger usw.) bezeichnet wird, folgt auf Grund von Archivalien (Adelsmatriken in Innsbruck, Taufbücher, Raitbücher, Kopialbuch) die Familiengeschichte der Sterzinger, deren Wiege in Nassereith stand. Des Martin Andreas Grossvater ist Martin, der seit 1664 Gerichtsanwalt und Urbaramtmann der Herrschaft Laudegg war und mit dem Prädikate „zum Thurm in der Breite“ geadelt wurde. Dessen Sohn Andreas, Pfleger von Laudegg, wurde in den rittermässigen Adelstand mit dem Prädikat „Sigmundsried vom Thurm in der Breite“ erhoben. Von ihm stammt der 1664 geborene Martin Andreas ab, der 1699 Pfleger von Laudegg wurde und früher Zöllner in Nauders war. Seit 1706 ist er nur mehr provisorisch mit der Pflegschaft betraut, 1708 amtiert er überhaupt nicht mehr. Nach Lehensakten hat er 1710 den geistlichen Stand angenommen. Sterzinger ist am 17. oder 19. Mai 1721 als Protonotarius apostolicus zu Lana gestorben. — Das Spezialgericht in Lindau. Ein Nachspiel zu Vorarlbergs Erhebung im Jahre 1809. Von Ferdinand Hirn. (R. in Dorn-

birn. 28 S.) Die Arbeit baut sich auf Akten des bayerischen Hof- und Staatsarchivs und des allgemeinen Reichsarchivs in München auf. Ein königlicher Erlass vom 29. Juli 1809 verkündete den Bewohnern des Illerkreises völlige Amnestie, wenn sie die Waffen schon niedergelegt hätten oder dies in 8 Tagen täten; ausgenommen waren die Rädelsführer und jene, welche die Dienstpflicht verletzt hatten. Diese und die Widerspenstigen sollten vor ein Spezialgericht in Memmingen gestellt werden, das Mitte August nach Lindau verlegt wurde. Verschiedene Umstände, die Haltung des französischen Divisionsgenerals Beaumont, der ein Kriegsgericht wollte, die Verweigerung der Auslieferung Dr. Schneiders durch Württemberg u. a. brachten es mit sich, dass das Spezialgericht die Verhandlungen erst am 18. September eröffnen konnte. Das Gericht versagte völlig, da die Enthüllungen Dr. Schneiders, der am 23. August endlich an Bayern ausgeliefert wurde, dann des Assessors von Bludenz, Theodor Fritz, und des Feldkircher Stadtrichters Feurstein über die Sünden und die Bestechlichkeit der bayerischen Beamten den Kronfiskal Preuss veranlassten, mit Dr. Schneider ein Zivilverhör vorzunehmen, bevor er dem Spezialgericht vorgeführt wurde. Solange diese Voruntersuchung nicht beendet war, konnte der Staatsanwalt die öffentliche Anklage auch gegen die anderen 67 Verhafteten nicht erheben. Erst am 4. Oktober konnte gegen zwei Angeklagte zum Schlussverfahren geschritten werden, von denen einer zu 12 Jahren Gefängnis in Ketten verurteilt, der andere freigesprochen wurde. Am 5. Oktober pardonnierte ein königl. Erlass alle Kompagnieführer. Der Prozess gegen schwer Belastete zog sich so lange hin, bis der Justizminister Morawitzky Ende November die Auflösung des Spezialgerichtes und die Kassierung der bisherigen Urteile mit Rücksicht auf die im Wiener Frieden bewilligte Amnestie beantragte. Am 21. Dezember schloss das Spezialgericht seine Tätigkeit. Die dem Landgericht in Lindau übergebenen Verhafteten wurden am 17. Februar 1810 entlassen und auch der einzige Verurteilte wurde am 29. Mai 1810 frei. So führte das Spezialgericht zur Aufdeckung der Verfehlungen der bayerischen Beamten, welche die Erhebung Vorarlbergs als Akt der Selbsthilfe erscheinen liessen.

Abhandlungen zur Geschichte und Kultur des Altertums auf Grund des gedruckten Materials. Der Mythos als Grundlage der Bauernkunst. Von Karl von Spiess. (G. in Wiener-Neustadt. 26. S.) — Das homerische Haus aus dem homerischen Epos erklärt. (Eine kritische Studie zu Ferd. Noacks „Homerische Paläste“). Von Isidor Grünmandl. (Maximilians-G. in Wien, IX. 21 S.) — Die Eleaten und die Orphiker. Von Josef Dörfler. (Kaiser Franz Josef-G. in Freistadt. 26 S.) — Die sogenannten Fragmente des Sophisten Antiphon bei Jamblichos. Eine kritisch-exegetische Studie. Von Karl Töpfer. (Real-G. in Gmunden. 24 S.) — Die Bezeichnung von Ort und Zeit in der attischen Tragödie. Von Otto Wolf. (G. in Mährisch-Schönberg. 9 S.) — Platons Bedeutung für Redekunst und Redekunstlehre. Von Stanislaus Pötsch. (Bischöfl. G. in Mariaschein. 32 S.) — Zur Doppelnamigkeit in Ägypten. Von Maximilian Lambertz. (Elisabeth-G. in Wien, V. 28 S.) Seit Alexander besteht in Ägypten der Zustand der Zwei-, seit der römischen Zeit der der Dreisprachigkeit. Die griechische Sprache macht der ägyptischen Kult- und Volkssprache starke Konkurrenz, daher die Doppelnamigkeit der geo-

graphischen Begriffe, die Verquickung der griechischen und ägyptischen Religion, die Zweinamigkeit der Menschen. — De senatoribus pedariis. Von Johann Oko. (VI. St.-G. in Lemberg. 15 S.) — Sallustio, storico partigiano. Von Leone Volpis. (Real-G. in Pola. 36 S.) — Studien zur Schlacht bei Pharsalus. Von M. E. Gans. (G. in Lundenburg. 35 S.) Es wird festgestellt, dass die Berichte auf drei Hauptquellen, Cäsar, Asinius Pollio und Livius, zurückgehen. Die Interpretation der bezüglichen Stelle des bell. civ. durch Kromayer wird für falsch erklärt, weshalb die Ansetzung des Schlachtfeldes zwischen Pharsalus und dem Enipeus zu bezweifeln ist; die Schlacht hat wahrscheinlich zwischen Lazar-Bugha und den Surlabergen stattgefunden. — Ein Gang durch Pompei. Von Max Stütz. (R.-G. in Gablonz a. N. 12 S.) — Römerinschriften in Oberösterreich. Von Heinrich May. (G. in Ried. 20 S.) Der Aufsatz behandelt eine Auswahl von Römerinschriften Oberösterreichs. — Die Ausgrabungen auf dem Gute „Meier am Hof" bei St. Paul, Kärnten. Von Rich. Strelli, O. S. B. (Stifts-G. der Benediktiner in St. Paul. 24 S.) Die Ausgrabungen, die im Herbst 1909 begonnen wurden, haben bisher zu dem Ergebnis geführt, dass die verhältnismässig kleine Fläche 80—100 nach Technik und Material verschiedene Gefässe barg. Von roh gefertigten Gefässen bis zu den kunstvoll gearbeiteten, klingend hart gebackenen Formen und der Terra sigillata-Ware von typisch römischer Zierlichkeit weist die Sammlung Vertreter auf. Eine sichere chronologische Zuteilung des Urnenfeldes ist noch nicht möglich. — Über einen grösseren in der Umgebung von Sächsisch-St. Georgen gemachten Fund römischer Familiendenare. Von Georg Fischer. (Festgabe des evang. G. in Bistritz. 21 S.) Es werden 231 römische Familiendenare beschrieben, die der Zeit von 217 bis 43 v. Chr. angehören. — Die altchristliche Arkandisziplin und die antiken Mysterien. Von Laurenz Schindler. (R.-G. in Tetschen a. E. 25 S.) Ein ursächlicher Zusammenhang oder ein Abhängigkeitsverhältnis der christlichen Riten von den heidnischen ist nicht nachzuweisen. Die in der Kaiserzeit stärker hervortretenden Parallelen betreffen äussere Formen des Ritus und der Sprache, welche in der synkretischen Zeitphilosophie des Neuplatonismus ihre Erklärung finden. — Christus im Munde der Sibylle. Eine Blütenlese aus den Sibyllinischen Orakeln. Von Paulus Lieger. (G. zu den Schotten in Wien. 61 S.) Die Einleitung befasst sich mit dem Wesen und der Geschichte der Sibyllistik.

Mittelalter und Neuzeit. Völkergestaltung an der mittleren Donau im VI. Jahrhundert. Aus dem Nachlass des verstorbenen Realschuldirektors Franz Tvaružek. (Landes-R. in Leipnik. 15 S.) Auf Grund des Jordanis, Procopius, Paulus Diaconus, Gregor von Tours u. s. w. wird die Geschichte des Aufenthaltes der Heruler, Langobarden, Gepiden und Awaren in Panonien ausführlich behandelt. — Die Passauer Diözesansynoden. Von Karl Hübner. (Landes-R.- und O.-G. in St. Pölten. 21 S.) Das erhaltene Material über die Passauer Diözesankonzilien ist ein sehr dürftiges, zumal nur von 4 der nachweisbaren Synoden (1284, 1293, 1470, 1576) die Akten überliefert sind, während man sonst auf urkundliche und annalistische Nachrichten angewiesen ist. Gegenstand der Ver-

handlungen sind Bestätigungen von Schenkungen, Erteilung von Privilegien, Reform des Klerus und Laienstandes. Im 15. und 16. Jahrhundert stehen die Synoden vielfach unter dem Einfluss der allgemeinen Konzilien. — Zur Besiedlung Westböhmens durch die Slawen bis zum Einsetzen der deutschen Kolonisation. Von Franz Albrecht. (G. in Pilsen. 34 S.) Forts. von 1910; bespricht die Besiedelung im Střelagebiete, im Tepler Hochlande und im Egertale. Es ergibt sich folgendes: Bereits in vorurkundlicher Zeit haben als besiedelt zu gelten: Die Radbusalinie, das Land an der unteren Miesa und einzelne Striche am Neumarkter Bach. Es gibt hier nur einzelne Freibauern, keine ganzen Sippendörfer. Ausserdem wurde in dieser Zeit besiedelt das Gebiet an der Střela, das Egerland und Egertal. In urkundlicher Zeit wurden besiedelt: Das Land an der oberen Miesa, an der Amsel, das Tepler Hochland, das Gebiet des Schnellabaches, das Duppauer Bergland und Striche im Egertal. Am Ausgang des 13. Jahrhunderts sind noch unbesiedelt: Die Zonen der böhmischen silva liminaris, d. i. die Höhen des Böhmerwaldes, der Rücken und vielfach die Hänge des Erzgebirges und der Kaiserwald. Die fast durchwegs deutschen Ortsnamen weisen auf spätere deutsche Kolonisation. Der Landesfürst verbot die Lichtung des Grenzwaldes. — Über die Entwicklung der Landstandschaft der böhmischen Städte im XIV. Jahrhundert. Von Emil Hönl. (G. in Mährisch-Neustadt. 21 S.) Bis 1306 kann mit Ausnahme des Jahres 1280 die Teilnahme der Städte an den Landtagen nicht festgestellt werden. In der nachpřemyslidischen Zeit wird 1309 ein Vertrag zwischen Adel und Bürgern geschlossen, wonach fortan über jede wichtigere Angelegenheit (besonders die Königswahl) mit Rat und Zustimmung der Städte verhandelt werden muss. Karl IV. normiert die Landstandschaft dahin, dass er die Teilnahme der Städte bei der Königswahl im Falle des Aussterbens der Dynastie verfügt. Eine verfassungsrechtliche Grundlage erhielt die ständische Vertretung der Städte im 14. Jhdt. nicht, sondern die Städte erreichten die Landstandschaft de facto auf Grund ihrer materiellen Macht. Als steuerbewilligender Faktor kann die städtische Vertretung nicht festgestellt werden. — Das deutsche Königtum Albrechts II. Von Josef Kiesewetter. (G. in Troppau. 19 S.) Der Aufsatz schildert die Wahlverhandlung, die Annahme der Wahl durch Albrecht in Wien und die Verhältnisse der böhmischen und ungarischen Länder. Von den wichtigsten Fragen der zwei Reichstage zu Nürnberg (1438) werden der Landfriedens-Gesetzentwurf Albrechts II., seine Bemühungen, zwischen den Fürsten und Städten zu vermitteln, und die kirchlichen Angelegenheiten getrennt besprochen. Fortsetzung folgt. — Der Rhein als Handels- und Verkehrsstrasse. I. Teil: Bis ins 16. Jahrhundert. Von Anton Fiegl. (Deutsches St.-G. in Laibach. 37 S.) Es wird die Rheinstrasse in vorgeschichtlicher, römischer und in frühmittelalterlicher Zeit und sodann ihre Blütezeit vom 13. bis zum 16. Jahrhundert behandelt. Schluss im nächsten Jahre. — Der Goldbergbau von Bergreichenstein. Von Karl Wohnig. (R. in Bergreichenstein. 15 S.) Die Ergiebigkeit der Gruben, die 1337 das erste Mal urkundlich erwähnt werden, wird zur Zeit Karls IV. besonders gerühmt; seit 1600 wird der Ertrag immer geringer trotz verschiedener Wiederbelebungsversuche. 1862 hört der Bergbau gänzlich auf. — Die Ent-

stehung des siebenjährigen Krieges und die letzte Kontroverse über diese Frage. Von Paul Deutsch. (Real-G. in Arnau. 34 S.) Der Verfasser selbst bezeichnet den Aufsatz als „blosse Kompilation ohne selbständigen wissenschaftlichen Wert". — Der Plastiker Josef Thaddäus Stammel. Von Anton Mayr. (Carl Ludwig-G. in Wien, XII. 15 S.) Der Aufsatz stellt die Daten über den 1765 in Admont verstorbenen Barockplastiker zusammen und bespricht in chronologischer Folge seine Werke. — J. von Führichs Holzschnitte zu Hartmann von der Aues Legende „Der arme Heinrich". Von Ewald Hofer. (G. in Mährisch-Weisskirchen. 21 S.) Während Overbeck u. Cornelius dem italienischen Einfluss hauptsächlich der Präraffaeliten nicht widerstehen konnten, verlor Führich nicht ganz seine Eigenart, er leitet von den Nazarenern zu den Deutschromantikern über. Die einzelnen Blätter des „Armen Heinrich" werden besprochen und die Frage, worin Führichs persönliche Kraft liegt, wird dahin beantwortet, dass seine ganze Kunst ernst ist. Im Gegensatz zu den Werken Schwinds und Steinles wird man bei Führich vergebens nach leiser Ironie oder verstecktem Humor suchen.

Biographisches. St. Simon — sein Leben und sein Lebenswerk. Von Markus Wolfram. (III. St.-G. in Czernowitz. 18 S.) Auf Grund der Selbstbiographie wird das Leben des Claude Henri de Rouvroy, Grafen von Saint Simon (1760—1825), erzählt. Hierauf folgt eine Auseinandersetzung der Ideen St. Simons, losgelöst von dem postumen Einfluss, den sie nach der Julirevolution gewonnen haben, wobei vor allem die Hauptwerke „Catechisme des Industriels" und „Nouveau Christianisme" besprochen werden. — Studien über Mystik und Theosophie. I. Pasqualis und sein Schüler Saint Martin. Von Hugo Stern. (R. in Trautenau. 38 S.) Bespricht das Leben, die Werke, das Wesen und die Anschauungen des aus Portugal stammenden, in Frankreich wirkenden und in Port au Prince 1779 verstorbenen Martinez Pasqualis und seines Schülers Louis Claude de Saint Martin (1743—1803).

Historische Geographie. Die geographischen Ergebnisse der Feldzüge Alexanders des Grossen. Von Z. Lizalek. (Landes-R. in Brünn. 33 S.) In Verfolgung der Routen der europäischen und asiatischen Feldzüge Alexanders werden jeweils die geographischen und ethnographischen Entdeckungen angeführt.

Schulgeschichte, Unterrichtswesen und Ähnliches. Fünfzig Jahre Bielitzer Realschule. Von M. Hertrich. (R. in Bielitz. 77 S.) Die Anstalt wurde 1860 als eine aus 3 Klassen bestehende evangelische Realschule errichtet. Für die Jahre 1860—1904 wird der Aufsatz „Geschichte der Bielitzer R." von Martin Decker (erschienen im Programm 1904) zu Grunde gelegt. — Neubauten am Gymnasium der Franziskaner. Von P. Michael Beránek. (G. in Bozen. 11 S.) Der Beschreibung der 1910/11 durchgeführten Neubauten geht eine kurze Geschichte der 1780 errichteten Anstalt voraus. — Verzeichnisse von Schülern, die vor dem Jahre 1775 in Braunau studierten. Von V. Maiwald. (G. der Benediktiner in Braunau. 70 S.) Auf Grund von Handschriften, wie des Albums der Marianischen Kongregation (1668), der Kongregation der schmerzhaften Mutter Gottes (1650), des Nekrologiums des Klosters Grüssau u. a. werden die Schüler mit biographischen Daten angeführt. Aus der

ältesten Zeit der Klosterschule (vor 1322 gegründet) wird Ernst von Pardubitz, nachmaliger erster Erzbischof von Prag (1344—1364) genannt. Das chronologische Verzeichnis wird durch ein alphabethisches Namenregister leicht benützbar. — Briefe und Akten zur Geschichte des Gymnasiums und des Kollegs der Gesellschaft Jesu in Feldkirch. IV. Teil. Von Anton Ludewig. (G. an der Stella Matutina in Feldkirch. 84 S.) Forts. von 1910. Der Aufsatz behandelt die letzten 50 Jahre des Kollegs (1723—1773) und bringt zahlreiche Briefe und Akten zur Geschichte des Gymnasiums, für die Beziehungen des Kollegs zum Ordens- und Weltklerus und zum Magistrat, ferner für die ökonomischen und Besitzverhältnisse bei, wobei auch interessante Nachrichten über Missernten und die Überschwemmung der Ill (1762) erwähnt werden. Im Anhange die Reihe der Rektoren und eine Liste der in Feldkirch verstorbenen Jesuiten. — Geschichte des Gymnasiums in Innsbruck. V. Teil. Von Karl Lechner. (G. in Innsbruck. 13 S.) Diese Forts. von 1910 stellt die verschiedenen Dekrete der Regierung aus dem 18. Jhdt. zusammen, welche erflossen, um die Zahl der untauglichen armen Schüler einzuschränken, ja 1733 wird sogar bestimmt, dass Söhne von Tagewerkern, Holzhauern und Lakaien überhaupt nicht mehr aufzunehmen seien. Von 1761—1764 wurden infolge eines kaiserl. Dekretes alle Bürger- und Bauernkinder von einer Kommission am Beginne und zu Ende des Schuljahres einem scharfen Examen unterzogen zwecks sofortiger Ausschliessung minderwertiger Schüler. Die Schülerzahl zeigt jedoch, dass alle diese Massregeln ziemlich erfolglos waren. — Zur Chronik des fürsterzbischöfl. Knabenseminars in Kremsier. Von Jos. Bena. (G. in Kremsier. 8 S.) Das Seminar wurde 1854 vom Erzbischof Landgrafen von Fürstenberg errichtet. 1854—58 besuchten die Seminaristen das Piaristen-G. Seit 1858 wurde nach und nach das Hausstudium eingeführt. 1910 wurde die Anstalt ein öffentliches Privatgymnasium. — Das Linzer „Museum physicum". Geschichte des physikal. Kabinettes am Linzer Staats-Gymnasium und seiner Kustoden vom Jahre 1754 bis zur Gegenwart. Von Oskar Hantschel. (G. in Linz. 30 S.) Schluss von 1910. — Abriss der Baugeschichte und Beschreibung der neuen Kaiser Franz Joseph-St.-O.-R. in Linz. (I. Hälfte.) Von Hans Commenda. (R. in Linz. 30 S.) — Die Stiftplätze und Prämien am Meraner Gymnasium. Von P. Adelgott Schatz. (G. in Meran. 50 S.) Seit der Gründung des G. (1775) fanden die Studenten bei Klerus, Laien und Klöstern Unterstützung. Auf Grund von Akten des Stadtarchivs wird die Geschichte der Konviktsstiftplätze und sodann der Handstipendien besprochen. Bei jedem Stiftplatz wird ein Verzeichnis der Stipendisten beigefügt. — Zum zehnjährigen Bestande der Anstalt. Von Josef Blumer. (R. in Teplitz-Schönau. 4 S.) — Giuseppe Sicher. Notizie storiche del Ginnasio di Trento. (Jndice generale ed appendici.) Von Guido Gramatica. (G. in Trient. 26 S.) In der Bibliothek des Trienter G. befindet sich eine über 300 Seiten starke Handschrift mit dem obigen Titel. Wegen des grossen Umfanges der Handschrift bringt der Aufsatz nur einen Index der Hauptsachen und einige Appendices. Von 1622—1773 leiteten die Anstalt Jesuiten. Einen besonderen Abschnitt bildet die Geschichte zur Zeit der bayerischen Herrschaft und des Königreiches Italien. (1807

bis 1817). — Zur Meidlinger Realschulfrage. Von Ferd. Ginzel. (Vereins-R. in Wien, XII. 14 S.) — Zur Geschichte der Döblinger Realschule. Von Adolf Mager. (R. in Wien, XIX. 2 S.) — Zur Reform des Gesangsunterrichtes an den österr. Mittelschulen. Von Rupert Schreiner. (Akademisches G. in Wien, I. 8 S.) — Geschichte auf der Oberstufe. Von Alfred Loebl. (R. in Wien, XVI. 22 S.) Der Verfasser kommt unter anderem zu folgenden Leitsätzen: Die Geschichte dient der Vermittlung zwischen Geistes- und Naturwissenschaften und der Konzentration der geschichtlich zu lehrenden Fachgebiete. Die Geschichte ist kein Lern-, sondern ein verstandesmässig zu bewältigender Gegenstand. Ihre Mannigfaltigkeiten sollen in der Unterstufe vermehrt, in der Oberstufe verringert werden. In letzterer soll vor allem die Gegenwart intensiv erläutert werden. Die 7. oder 8. Klasse soll in der äusseren Geschichte meist nur kulturelle Entwicklung bieten. Die Geschichte ist mit der jeweiligen Muttersprache und ihrer Literatur zu verbinden statt mit der Geographie. Nur so könnten Bürgerkunde, Nationalökonomie, die einfachsten Rechts- und Wirtschaftsbegriffe, Kunst- und Musikgeschichte, Geschichte der Philosophie mit der Weltgeschichte vereinigt werden. Im ganzen sind die sozial-phsychischen Faktoren zur Erziehung des historischen Sinns immer wieder als Leitlinien zu benützen. Im weiteren skizziert der Verfasser einige der Grundzüge für einen neuen Lehrgang.

Aus slavischen Schulprogrammen. Philokratische Friedensverhandlungen. Von Josef Matějka. (Jednání o mír Filokratův. G. in Jičin. 18 S.) — Die Lebens- und Weltanschauung der Griechen vor Sokrates. Von Alois Blažek. (Životní a světový názor řecký před Sokratem. Landes-R. in Ungarisch Brod.) — Fabius und Piso in der ersten Dekade des Livius. Von Franz Mrázek. (Fabius a Piso v první dekadě Liviově. G. in Trebitsch. 22 S.) — Die Charakterisierungsweise des Livius. Von Josip Gyra. (Kako je harakterizo vao Livije? Serbokroatisches G. in Zara. 35 S.) — Zum Ausbruch des Vesuv i. J. 79 n. Chr. Von Franz Mischitz. (K Vezuvovemu izbruhu l. 79 po Kr. Kaiser Franz Josef-St.-G. in Krainburg. 10 S.) — Die römische Tachygraphie. Von Anton Zlatníček. (Římská tachygrafie. Akadem. G. in Prag. 28 S.) — Die Puppen der Griechen und Römer. Von Heinrich Veselý. (Loutky Řeků a Římanův. G. in Prag-Kleinseite. 17 S.) — Alkuins Gefolge. Von Alfons Neubauer. (Alcuinova družnia. Čech. G. in Budweis. 11 S.) — Die Bohemica im Archiv London Dutch Church in London. [E. C.] Von Jaroslav Hrubant. (Bohemika v archivu London Dutch Church v Londýně. [E. C.] R. in Prag-Neustadt, Gerstengasse. 11 S.) — Bohemica appellativa in Emlers Regesten. II. Teil. Von Emil Kalista. (Bohemika appellativa v Regestech Emlerových. Část druhá. Real-G. in Kolin. 22 S.) — Beiträge zur Geographie des Mittelalters auf Grund der Chronik von Kosmas. II. Teil. Von Bohuslav Horák. (Příspěvky k středověké geografii na základě kroniky Kosmovy. Část druhá. Čech. G. in Pilsen. 12 S.) — Testament Kasimirs des Grossen. Von Martin Dragan. (Testament Kazimierza Wielkiego. V. St.-G. in Lemberg. 23 S.) — Otto von Chodecz, Krakauer Wojwode. Von Joh. Kamiński. (Otto z Chodcza, wojewoda krakowski. G. in Złoczów. 60 S.) — Beiträge

zu den Studien über den Wert des Geldes in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts. Von Ludwig Bieńkowski. (Przyczynki dv studyów nad wartością pieniędzy w drugiej połowie XV wieku. II. St.-G. in Rzeszów. 12 S.) — Die Instigatorenfrage im Landtage zu Piotrkow im Jahre 1565. Von Josef Kassian. (Sprawa instygatorów na sejmie piotrkowskim w. r. 1565. G. in Stryj. 29 S.) — Das Pilgramer Stadtbuch vom Jahre 1417. Von Karl Polesný. (Městká kniha pelhřimovska z roku 1417. Real-G. in Pilgram. 6 S.) — Historische Urkunden von Gaya. Forts. Von Fr. Fintajsl. (Listinné památky historické z Kyjovska. Pokračování. Real-G. in Gaya. 17 S.) — Über die Besiedlung der Teindloser Gegend. Von J. Braniš. (Osídlení Doudlebska. R. in Kladno. 24 S.) — Die Stadtrechte von Landstrass. Von Fr. Komatar. (Kostanjeviške mestne pravice. G. in Krainburg. 7 S.) — Nachod in den Jahren 1624—1629. Von Friedrich Profeld. (Náchod v letech 1624—1629. Real-G. in Nachod. 27 S.) — Karl der Ältere von Zierotin als Landeshauptmann von Mähren. III. Teil. Von Friedrich Pokorný. (Karel starší z Žerotína v úřadě zemského hejtmana moravského. Třetí část. G. in Deutsch-Brod. 30 S.) — Die Sehenswürdigkeiten von Wittingau und Umgebung. II. Teil. Von Josef Pospíšil. (Památky Třeboně a okolí. Část. II. G. in Wittingau. 26 S.) — Graf Franz Anton Sporck. Das Hospital in Kux. III. Teil. Von T. Halík. (Hrabě František Antonín Sporck. Hospital v Kuksu. Třetí Část. Real-G. in Königinhof. 14 S.) — Documenta res gestas oppidi Dembica illustrantia. Pars IV. Von Josef Wyrobek. (Ważniejsze dokumenty do historyi miasta Dębicy. Cz. IV. G. in Dębica. 21 S.) — Der Tarnopoler Bezirk in kultureller Beziehung. II. Teil. Von Alexander Medyński. (Powiat tarnopolski pod względem oświatowym i kulturalnym. Cz. II. I. St.-G. in Tarnopol. 25 S.) — Aus der Galerie der Grossen Revolution. Von Albína Honzáková. (Z galerie Velké revoluce. Mädchen-R.-G. des Vereines „Minerva“ in Prag. 16 S.) — Österreich während der Regierung Franz Josephs I. Forts. Von Franz Hnídek. (Rakousko za Františka Josefa I. Pokračování. Real-G. in Chrudim. 16 S.) — Die Entwicklung des Mittelschulwesens in den Ländern der böhmischen Krone vom Jahre 1848—1867. Von Anton Jarolímek. (Středoškolský vývoj v zemích koruny české od r. 1848—1867. G. in Hohenstadt. 41 S.) — Unsere Anstalt. Von Franz Šujan. (Náš ústav. II. böhm. St.-R. in Brünn. 23 S.) — Geschichte der Gründung des Privat-R.-G. in Łańcut. (Historya założenia prywatnego gimnazyum realnego w Łańcucie. 13 S.) — Geschichte des zehnjährigen Bestandes der böhmischen Landesrealschule in Littau. (1901/2—1910/11). Von Franz Nerad. (Paměti desítiletého trvání české zemské reálky v Litovli od roku 1901/2—1910/11. Landes-R. in Littau. 43 S.) — 50 Jahre der Oberrealschule in Pisek. II. Teil. Von J. Soldát. (Padesát let vyšší reálky písecké. Část. II. R. in Pisek. 33 S.) — Vierzig Jahre der Anstalt. Von Joh. Šafránek. (Za čtyricet let. G. in Prag, Křemenecgasse. 2 S.) — Geschichte der Anstalt seit der Gründung im Jahre 1904 bis zu ihrer Ausgestaltung im Jahre 1910. Von Joh. Štěpánek. (Dějiny ústavu od

založení roku 1904 až do jeho doplnění roku 1910. R. in Přibram. 29 S.) — Geschichte der Anstalt 1871—1911. Von K. Beneš. (K dějinám ústavu 1871—1911. Landes-R. in Prossnitz. 9 S.) — Das böhmische Gymnasium in Wischau. II. Teil. Von Fr. Teplý. (České gymnasium ve Vyškově. Část. II. G. in Wischau. 5 S.)

Wien. K. Goll.

---

## Jahresbericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica 1912.

Zum ersten Male seit ihrem Bestehen trat die Zentraldirektion in ein neues Arbeitsjahr, ohne auf die Mitwirkung des Mannes zählen zu dürfen, der seit 1875 als Mitarbeiter, seit 1888 als Mitglied seine ganze Lebensarbeit ausschliesslich in den Dienst der Monumenta Germaniae historica gestellt hatte. Am 1. November 1911 wurde Oswald Holder-Egger im 61. Lebensjahre durch einen frühzeitigen Tod der Wissenschaft entrissen. Einen Nachruf aus der Feder Zeumers, des ihm durch 33jährige Arbeit engverbundenen Kollegen und Freundes enthält das »Neue Archiv«.

Seit Erstattung des letzten Berichtes erschienen: In der Abteilung Scriptores: Scriptores rer. Germanicarum in usum scholarum separatim editi: Einhardi Vita Karoli Magni ed. sexta. Curavit O. Holder-Egger. — Ottonis Episcopi Frisingensis Chronica sive historia de duabus civitatibus ed. altera. Rec. Adolfus Hofmeister. — In der Abteilung Leges: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Tomi V pars altera. Ed. J. Schwalm. — In der Abteilung Epistolae: Epistolarum tomi VI partis alterius fasc. primus (Nicolai I. papae Epistolae. Ed. E. Perels). — Tomi VII pars prima (Registrum Iohannis VIII. papae. Ed. E. Caspar).

In der Serie des Scriptores rerum Merovingicarum ist unter Leitung des Geh. Archivrats Krusch der Satz des von ihm und Prof. Levison bearbeiteten 6. Schlussbandes vorgeschritten. Zugleich ist der Abteilungsleiter mit der Bearbeitung der ältesten Vita Corbiniani (von Bischof Arbeo von Freising) beschäftigt gewesen.

Die Leitung der sämtlichen bisher Holder-Egger unterstellten Serien der Scriptores hat die Zentraldirektion in die Hände des Prof. Bresslau zu legen beschlossen, der einen Arbeitsplan für die Fortführung entwerfen wird. Die Einleitung Holder-Eggers zu der Ausgabe der Chronik des Salimbene de Adam wird durch Dr. Schmeidler in Leipzig fertiggestellt werden. Für die Sammlung der Geschichtsschreiber Deutschlands im 14. Jahrhundert hat Dr. Hofmeister eine Prüfung der Überlieferung für Mathias von Neuenburg begonnen.

Für den Liber Pontificalis hat Prof. Levison u. a. eine Handschrift mit Papstviten aus Évreux herangezogen. Nachforschungen nach dem Codex Farnesianus, an denen sich Dr. Bohatta in Wien beteiligte, sind ergebnislos geblieben.

In der Sammlung der Scriptores rerum germanicarum erschien die 6. durch Holder-Egger durchgreifend revidierte Auflage von Einhardi Vita Karoli Magni. Für die neue Ausgabe der Chronik Ottos von Freising dient zur Ergänzung die von Dr. Hofmeister im Neuen Archiv

veröffentlichte Untersuchung. Die von Geh. Hofrat Simson besorgte 3. Ausgabe der Gesta Friderici von Otto und Rahewin befindet sich im Druck, ebenso die aus St. Blasien stammende Fortsetzung, deren Text durch die von dem Bearbeiter Dr. Hofmeister herangezogene Wiener Handschrift eine veränderte Gestalt erhalten hat. Privatdozent Dr. Schmeidler hat die Neubearbeitung des Adam von Bremen beträchtlich gefördert. Die von Dr. Weinberger unterstützten Arbeiten des Landesarchivdirektors Prof. Bretholz in Brünn für Cosmas von Prag sind dadurch wesentlich gefördert worden, dass neuerdings auch die Prager Kapitelhandschrift wieder zum Vorschein kam. Im Zusammenhang seiner Arbeiten für die Annales Austriae bietet Prof. Uhlirz in Graz in den von A. Chroust herausgegebenen Monumenta Palaeographica Faksimiles der wichtigsten dieser Annalenhandschriften. Dr. Richard Salomon begann unter Mitwirkung von Prof. Zeumer mit dem Druck des Berichtes des Johannes Porta de Annoniaco über die Reise zur Kaiserkrönung Karls IV. Zwei in Annonay neu aufgefundene Handschriften hat Dr. Salomon auf der dortigen Stadtbibliothek durchgearbeitet.

In den durch Wirkl. Geh. Rat Prof. Brunner geleiteten Serien der Abteilung Leges liess Geh. Justizrat Prof. Seckel von dem Cod. lat. 4635 der Pariser Nationalbibliothek für die Ausgabe des Benedictus Levita eine Photographie herstellen. Zur Lex Baiuwariorum ist die dritte kritische Studie des Prof. Freih. v, Schwind im Neuen Archiv Bd. 37 gedruckt. Privatdozent Dr. Freih. v. Schwerin in München hat den Text der Lex Thuringorum und der Leges Saxonum bearbeitet.

Unter Leitung des Prof. Zeumer hat in derselben Abteilung zunächst Dr. Krammer den Text der Lex Salica so weit hergestellt, dass er in Druck gegeben werden kann. Die Textgeschichte wird abschnittsweise im Neuen Archiv veröffentlicht werden. Der Druck der vom Privatdozenten Dr. Hubert Bastgen in Strassburg für die Serie der Concilia bearbeiteten Libri Carolini hat begonnen. In der Serie der Constitutiones ist der 2. Teil des 5. Bandes (bis Dez. 1324) erschienen; eine Schlusslieferung wird der Bearbeiter Prof. Schwalm im Laufe dieses Jahres folgen lassen. Gleichzeitig ist eine Abhandlung von Zeumer über die Appellationen Ludwigs d. B. erschienen (Neues Archiv 37). Der Druck des von ihm und Dr. Richard Salomon bearbeiteten 8. Bandes der Constitutiones (bis Schluss 1348) ist bis zum 70. Bogen vorgerückt. Auch für den 9. Band liegt bereits umfangreiches Material in fertiger Bearbeitung vor.

In der Abteilung Diplomata war Prof. Tangl u. a. mit dem Abschluss einer Arbeit über die Kanzlei Ludwigs d. Fr. beschäftigt. Sein bisheriger Mitarbeiter Dr. Müller kann sich infolge seiner Ernennung zum Archivar am Berliner Geh. Staatsarchiv nur noch als Hilfsarbeiter beteiligen und wird durch Dr. Hein ersetzt, der seine Tätigkeit mit Vorarbeiten für die Urkunden Lothars I. begonnen hat.

Die Arbeiten für die Ausgabe der Diplome Heinrichs III. wurden in Strassburg durch Prof. Bresslau und durch seinen ständigen Mitarbeiter Prof. Wibel fortgesetzt.

Für die Diplomata saec. XII. konnte eine weitere Anzahl besonders süddeutscher und österreichischer Gruppen, die mit Originalen Konrads III. einsetzen, abermals in Wien aufgenommen werden, weil das Material in zuvorkommender Weise dorthin ausgeliehen wurde. Dieses ganze Material

fiel dem ständigen Mitarbeiter, Privatdozenten Dr. Hirsch, zu. Aus Norddeutschland wurde in Wien durch Prof. v. Ottenthal das Kopialbuch von Neumünster benutzt. Vornehmlich aber erstreckte sich die Tätigkeit des Abteilungsleiters auf die Untersuchung der Diktate der Kanzlei Lothars und die Fortsetzung der Arbeit an den Gruppen aus Norddeutschland, Belgien und Nordfrankreich. Dr. Samanek beteiligte sich u. a. mit grösseren Ausarbeitungen für die Gruppe Neumünster-Segeberg-Corvey und setzte die bibliographischen Auszüge fort. Endlich entstanden im Zusammenhange dieser Editionsarbeiten eine bereits druckfertige Monographie von Dr. Hirsch über »Immunität und Vogtei im 12. Jahrhundert« und eine Untersuchung desselben Verfassers über die Geschichte des Codex Udalrici und seine Verwendung in der Reichskanzlei unter Konrad III. und Friedrich I.

In der Abteilung Epistolae veröffentlichte Privatdozent Dr. Perels als 2. Halbband von Bd. 6 die Briefe des Papstes Nikolaus I. und eine Erörterung über die Überlieferung dieser Briefe (Neues Archiv 37). Prof. Werminghoff in Königsberg i. Pr., der die Aufsicht über diese Edition beibehalten hatte, spricht die Zentraldirektion für seine hingebende und sachkundige Mitwirkung ihren wärmsten Dank aus. Die Vorarbeiten für die Briefe Hadrians II. sowie die Register hat Dr. Perels zum wesentlichen Teile abgeschlossen. Das Registrum Iohannis VIII. in der Bearbeitung des Privatdozenten Caspar gelangte als 1. Teil des 7. Bandes der Epistolae zur Ausgabe; der 2. Teil dieses Bandes soll die Epistolae Iohannis VIII. papae passim collectae (ed. Caspar), die Briefe des Anastasius Bibliothecarius (ed. Perels) und die Papstbriefe aus dem Ausgang des 9. Jahrh. enthalten sowie den durch Gymnasialdirektor Henze bereits für den Druck hergestellten Brief K. Ludwigs II. Seine Untersuchungen über das Register Gregors VII. wird Dr. Caspar im Neuen Archiv demnächst vorlegen.

Auf Antrag des Abteilungsleiters beschloss die Zentraldirektion die Herausgabe von Epistolae selectae in usum scholarum ex Monumentis Germaniae historicis separatim editae. Die Sammlung wird mit den von Prof. Tangl bearbeiteten Bonifatiusbriefen eröffnet werden.

Für die Abteilung Antiquitates hat ihr nunmehriger Leiter Prof. Strecker in Berlin die in dem 2. Teil des 4. Bandes der Poetae Latini aufzunehmende Sammlung der karolingischen Rhythmen für die Drucklegung fertiggestellt. Dom Antonio Spagnolo vom Kapitelarchiv zu Verona hat sich der schwierigen Aufgabe unterzogen, die reskribierten Seiten des Veroneser Rhythmenkodex XC (85) zu entziffern, und Paul Libaert, Scrittore della Biblioteca Vaticana, verpflichtete uns durch eine Abschrift interessanter merovingischer Rhythmen, die er den Monumenta zur Veröffentlichung überlassen will. Da die Arbeiten von Clemens Blume und Henry Bannister in ihrer Ausgabe der dem Notker Balbulus zugeschriebenen Sequenzen (Analecta hymnica Bd. 53) den Stoff in der Hauptsache erschöpfen und eine erneute Bearbeitung etwas wesentlich Neues nicht bringen könnte, werden die Mon. Germaniae von der geplanten Sequenzen-Ausgabe ganz absehen.

Bei der fortgesetzten Drucklegung des 5. Bandes der Necrologia (Passauer Diözese österreichischen Anteils) unterstützten den Herausgeber, Pfarrer Dr. Adalbert Fuchs O. S. B. in Hainfeld, neben der Abteilungsleitung Prof. Redlich in Wien und Prof. Tangl in Berlin. Der Satz des 4.,

durch Bibliothekar Dr. Fastlinger in München bearbeiteten Bandes (für den bayrischen Anteil der genannten Diözese) soll nunmehr beginnen.

Den Druck der Werke des Aldhelm von Sherborne hat Prof. Ehwald in Gotha gefördert.

---

## Historische Kommission bei der Königl. bayer. Akademie der Wissenschaften 1912.

Seit der letzten Plenarversammlung sind folgende Publikationen erschienen: Die Chroniken der deutschen Städte, 31. Band, 1. Teil. Lübeck, 5. Band, 1. Teil. Hg. von Dr. Friedrich Bruns. — Deutsche Reichstagsakten, 15. Band, 1. Hälfte (1440—1441) Hg. von Hermann Herre. — Im Druck befinden sich: Gerland, Geschichte der Physik, 1. Band. Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, N. F., Band 3: die Werke Veit Arnpecks, hg. von Leidinger; Deutsche Reichstagsakten, 13. Band, 2. Hälfte (1438), bearbeitet von Gustav Beckmann; Allgemeine Deutsche Biographie, Registerband, bearbeitet von Fritz Gerlich mit Nachwort von Alfred Dove; der 3. Band der mit Unterstützung der Kommission von August Hartmann herausgegebenen historischen Volkslieder und Zeitgedichte.

Die Arbeiten befinden sich in gedeihlichem Fortgang. Für die unter Leitung v. Bezolds stehenden Humanistenbriefe haben Kustos Dr. Reicke in Nürnberg und Stadtschulinspektor Dr. Reimann in Berlin die Arbeiten zur Herausgabe der Korrespondenz Pirkheimers fortgesetzt. In der Abteilung Chroniken der Neuen Folge der Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte ist der Druck der von Oberbibliothekar Leidinger herausgegebenen Chroniken Veit Arnpecks beim 18. Bogen angelangt. Für die Abteilung Urkunden ist Prof. Bitterauf in München mit den Traditionen des Hochstiftes Passau beschäftigt. Dr. Joseph Widemann in München hat den Stand der Überlieferung und der Edition der Traditionen von 55 altbayerischen Klöstern untersucht.

Von den unter Leitung v. Belows stehenden Chroniken der deutschen Städte wird Dr. Bruns 1913 den Registerband der Lübecker Chroniken fertigstellen. Stadtarchivar Dr. Maurer glaubt 1913 mit dem Drucke der Konstanzer Chroniken beginnen zu können. Die Edition der Bremer Chroniken ist von Prof. Walther Stein an Dr. Lüttich in Freiburg i. Br. übergegangen und von diesem erheblich gefördert worden. Dr. Bäsecke in Braunschweig arbeitet an dem Bande der Braunschweiger Chroniken. Der Ausbau dieser Abteilung wird dadurch gefördert werden, dass Prof. Friedrich Roth in München zu den Augsburger Chroniken die von dem Augsburger Archivar Clemens Jäger verfasste Chronik von 1548—1560 nachtragen wird und dass Oberleutnant Dr. H. G. Wirz in Bern die Edition der Züricher Chroniken unternimmt.

An den Jahrbüchern des Deutschen Reichs sind Prof. Uhlirz in Graz (Otto III.), Prof. Simonsfeld in München (Friedrich I.), Prof.

Hampe in Heidelberg (Friedrich II.) beschäftigt. Prof. Simonsfeld hat als eine Vorarbeit „Urkunden Friedrich Rotbarts in Italien, 6. Folge" in den Sitzungsber. der Münchener Akad. veröffentlicht; er hat mit der Darstellung des 2. Bandes begonnen.

An die Jahrbücher werden sich, wie im Vorjahre beschlossen wurde, Darstellungen der deutschen Reichsgeschichte im ausgehenden Mittelalter anschliessen, für welche die für das frühere Mittelalter berechtigten Forderungen annalistischer Disposition und der Vollständigkeit des Stoffs fallen gelassen werden. Prof. Paul Schweizer in Zürich wird Adolf und Albrecht I., Privatdozent Dr. Vigener in Freiburg i. Br. wird Karl IV. übernehmen. Auch für Heinrich VII. ist schon ein Bearbeiter in Aussicht genommen.

Vom Register der Allgemeinen Deutschen Biographie, bearbeitet von Dr. Fritz Gerlich in München, liegen 15 Bogen gedruckt vor.

In der älteren Reihe der Reichstagsakten ist der Druck der zweiten Hälfte des 13. Bandes (1438), bearbeitet von Prof. Beckmann in Erlangen, vorgeschritten. Prof. Herre in München wird mit dem Drucke der zweiten Hälfte des 15. Bandes (1441) beginnen. In der Schlussredaktion des 16. Bandes ist er bis zum November 1441 vorgeschritten. Dr. Arthur Bauckner in München hat Prof. Quidde in den Arbeiten für den Supplementband zu K. Sigmund unterstützt. Eine Subkommission wird über die Frage beraten, wie fortan Kürzungen in dieser Edition durchzuführen seien. Eine namhafte Reduktion des Stoffes wird übrigens von 1448 an schon durch das Zurücktreten der kirchlichen Angelegenheiten bewirkt werden.

Für die jüngere Reihe der Reichstagsakten waren in Leipzig unter der Leitung Prof. Brandenburgs Dr. Julius Volk und Dr. Johannes Kühn tätig. Dr. Volk hat die Bearbeitung des ersten Reichstags zu Speier 1526 übernommen, Dr. Kühn die Zeit bis zum Ende des zweiten Speirer Reichstags, 1526—1529. Voraussichtlich wird 1914 mit der Drucklegung des 5. Bandes begonnen werden können.

In der Abteilung: Briefe und Akten zur Geschichte des dreissigjährigen Kriegs übernimmt an Stelle des zurücktretenden Geh. Rates Ritter Prof. Götz in Tübingen die Leitung. Dieser und Prof. Theobald in Nürnberg werden einen Ergänzungsband: „Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. von Bayern und der sogen. Adelsverschwörung von 1563" herausgeben. Den 2. Band der Neuen Folge (1625 ff.) bearbeiten Prof. Götz und Dr. Fritz Endres. Dr. Karl Alexander v. Müller hat seine Hauptarbeit der Tilly-Korrespondenz, den Berichten Pappenheims, der Generalkommissäre u. a. von 1630 an und der Vervollständigung der Sammlung der Spezialliteratur für die Jahre 1630—32 zugewendet. Prof. Karl Mayr wird mit dem Drucke des 1. Bandes der neuen Folge, 1. Abteil. 1618—19 beginnen.

Über die publizistischen Schriften zur Reichsgeschichte (mit Ausschluss der rein kirchlichen) aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh. berichtete Prof. Beckmann, der einige dieser Traktate selbst herausgeben wird, für andere Bearbeiter gewonnen hat. Was die im Vorjahre ins Auge gefasste deutsche Ikonographie betrifft, schlug Prof. Beckmann in seinem Gutachten vor, das Unternehmen zunächst auf ein Porträtwerk zur

deutschen Geschichte im Mittelalter, bis 1500 zu beschränken. Die endgültige Entscheidung wurde bis zur nächsten Plenarversammlung vertagt.

---

## Erwiderung.

Meinem Buch über die Ministerialität in Südostdeutschland ist von A. Dopsch S. 376—379 dieser Zeitschrift eine Besprechung zu teil geworden, der ich für einige Berichtigungen und Hinweise dankbar bin. Doch scheinen mir seine Bemerkungen in einer Reihe von Punkten geeignet eine falsche Vorstellung von dem in meinem Buche Ausgesprochenen zu geben, und ich halte es darum im sachlichen Interesse für geboten, dies hier richtig zu stellen.

Zu S. 377 Z. 13: Den Aufsatz von O. v. Zallinger: „Die Rechtsgeschichte des Ritterstandes und das Nibelungenlied" habe ich keineswegs übersehen, wie Rezensent aus meinem in meinem Buche mehrfach zitierten Aufsatz der Zeitschrift für deutsches Altertum Bd. 52 (s. S. 165) hätte ersehen können. Für die in meinem Buch behandelten Probleme aber trug er schlechterdings nichts aus. Rezensent führt ihn zusammen mit dem von Siegel an, um zu zeigen, dass schon vor mir Dichtungen als verfassungsgeschichtliche Quellen verwendet wurden. Das habe ich ja gar nicht in Abrede gestellt, nur habe ich es in viel grösserem Umfange und auf sicherer methodischer Grundlage zu tun unternommen, und dies methodische Ziel meiner Arbeit erreicht zu haben, gesteht Rezensent mir doch gerade zu.

Zu S. 377 Abs. 2 u. 3: In der Frage nach dem für die Bildung des Ministerialenstandes entscheidenden Moment ist es denn doch ein wesentlicher Unterschied, ob man den Kriegsdienst neben dem Hofdienst als Ausgangspunkt ansieht (Siegel nennt aber a. a. O. den Hofdienst „wesentlich und eigentümlich", und zu Zallinger vgl. bes. S. 132 meines Buches und dazu Keutgen, Deutsche Literaturzeitung 1910 Spalte 3147) oder nur ein Moment als das entscheidende anerkennt.

Zu S. 377 Abs. 4: Ich wäre im sachlichen Interesse dankbar dafür, wenn man mir auch nur einen südostdeutschen Beleg dafür beibringen könnte, dass schon im elften Jahrhundert Ministerialen „milites" genannt worden seien. Rezensent verweist mich auf Fajkmajer, der aber gerade auch sagt, dass im elften Jahrhundert milites die Bezeichnung der freien Ritter war. Und der Ausdruck „milites servientes", den F. einmal belegt (S. 12), zeigt eben die damalige Unsicherheit in den Standesbezeichnungen und dass das Wort „milites" allein noch nicht Ministerialen bezeichnen konnte. — Für den Eintritt Freier in die Ministerialität bringe ich S. 11 mehrere urkundliche Belege; ich will also gar nicht „mit dem Ruodlieb allein auskommen", habe aber über diesen ausführlicher gesprochen, weil er uns tiefer in die Motive dieser Bewegung hineinschauen lässt. — Über die Tradition von Unfreien an die Kirchen zu Ministerialenrecht spreche ich S. 35 meines Buches.

Zu S. 378 Abs. 1: Die Bezeichnung bairischer Ministerialen als „consiliarii" des Herzogs habe ich zuerst für 1241 belegt. Rezensent verweist mich auf seinen Aufsatz in Band 19 dieser Zeitschrift (S. 165); doch ist

in der dort angeführten Urkunde von 1220 nur vom ‚consilium' der Ministerialen die Rede, aber noch nicht werden einzelne der Ministerialen ‚consiliarii' genannt; das belegt Rezensent erst für 1249, also später als ich.

Zu S. 378 Z. 9 v. u.: Ich habe nicht gesagt, dass die Förderung der ‚milites' durch die österreichischen Herzoge erst unter Albrecht I. einsetzte, sondern habe von dieser Tendenz Albrechts gesprochen. — Zu S. 379 Z. 2. S. 212 meines Buches spreche ich nicht von ‚Doppelbesetzungen', wie Rezensent mir vorwirft, sondern von ‚scheinbaren Doppelbesetzungen', was doch wohl ein Unterschied ist.

Göttingen. Paul Kluckhohn.

---

## Antwort.

Die vorstehende ‚Erwiderung' versucht, indem sie eine Anzahl von Bemerkungen meiner Rezension scheinbar berichtigt, den Eindruck zu erwecken, als ob durch jene eine ‚falsche Vorstellung' von dem Inhalt des Buches von Kluckhohn gegeben worden sei.

Ich nehme gerne zur Kenntnis, dass K. — wie aus einer in dem besprochenen Werke nicht enthaltenen Stelle hervorgeht —, tatsächlich den Aufsatz von Zallinger, ‚Die Rechtsgesch. des Ritterstandes und das Nibelungenlied' gekannt hat. Aber wird dadurch etwas an meiner Bemängelung geändert? Gerade wenn K. diesen Aufsatz gekannt hat, konnte er es doch umsoweniger noch als eine ‚methodische Frage' bezeichnen, zu deren Lösung er erst beisteuern wollte, wie weit und auf welche Weise sich Dichtungen als Quellen für verfassungs- und sozialgeschichtliche Untersuchungen verwenden liessen.

Was ferner das für die Bildung des Ministerialenstandes entscheidende Moment anlangt, so habe ich die falsche Behauptung K.'s berichtigt, dass Zallinger der Fürth'schen Amtstheorie folgend in den Hausämtern allein den Ausgangspunkt gesehen habe. Tatsächlich hatte schon Zallinger lange vor K. den Kriegsdienst als das entscheidende Moment betrachtet. Wenn K. jetzt zum Unterschiede von den früheren Forschern seinerseits überhaupt nur ein Moment als das entscheidende anerkennen will, so möchte ich billig bezweifeln, ob darin ein Fortschritt wissenschaftlicher Beurteilung erblickt werden kann.

Auch meine Berichtigung der schroffen Behauptung K.'s, niemals würden im 10. u. 11. Jahrhundert die Ministerialen milites genannt, wird jetzt nicht entkräftet. Denn zu der schon von K. selbst zitierten Kaiserurkunde, die er noch als Ausnahme hinstellen wollte (S. 28), tritt nun die Brixener Quelle als weiterer Beleg hinzu. Sie hätte K. übrigens auch ohne Berücksichtigung des Aufsatzes von Fajkmajer leicht verwerten können, da sie das sorgfältig gearbeitete Sachregister der Brixener Traditionen von Osw. Redlich ausweist.

Wenn endlich K. sonst sich auf den Wortlaut seiner Darstellung jetzt versteift, um sie gegenüber meinen Ausstellungen noch als formell haltbar erklären zu können, so ist das eine Ausflucht, durch die jene Mängel sachlich nicht behoben werden. Ich gebe mit Vergnügen zu, dass K. nur von

der Tendenz Herzog Albrechts I. (von Österreich) gesprochen habe, den Ritterstand auf Kosten der Ministerialen zu heben; dass an der anderen Stelle ferner nur von „scheinbaren Doppelbesetzungen" der Hofämter bei ihm die Rede ist. Wird aber damit auch die K. allerdings völlig unbekannte Tatsache aus der Welt geschafft, dass jene Tendenzen der österr. Landesherren schon lange vorher wirksam waren, bezw. die tiefere Erklärung jener scheinbaren Doppelbesetzungen in der von mir namhaft gemachten Spezialliteratur bereits zu finden war? Bei einer intimeren Kenntnis der Verfassungsgeschichte dieser Territorien würde K. diese wohl kaum übersehen und dann selbst seine Darstellung unmöglich so haben fassen können.

An dem Gesamturteil, dass K. es nicht verstanden habe, die hier vorhandenen historischen Arbeiten verfassungsgeschichtlich tiefer auszubeuten und für seine Zwecke zu verwerten, kann ich auch jetzt nichts ändern.

Wien. A. Dopsch.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
GRADUATE LIBRARY

DATE DUE